


HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

—— ——

Jahrgang 1898.

Hannover 1898.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Dr. **E. Bodemann,** Geh. Reg.-Rath und Ober-Bibliothekar.
Dr. **R. Doebner,** Staatsarchivar und Archivrath.
Dr. **A. Köcher,** Professor.
D. **G. Uhlhorn,** Abt zu Loccum.

Hofbuchdruckerei Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.

Seite



I.

Der Bericht des lüneburgischen Feldpredigers Georg Berkkemeyer über die Feldzüge von 1674 bis 1679.

Mitgetheilt von G. Weber, Pastor zu Ilten.

Bei der Sammlung von Nachrichten über die Vergangenheit des großen und kleinen Freien bei Hannover fiel mir das Kirchenbuch von Obershagen bei Burgdorf in die Hände und darin ausführliche Erzählungen des Pastors Berkkemeyer über seine Erlebnisse als Feldprediger bei der Belagerung von Braunschweig 1671 und in den Feldzügen der Lüneburger gegen Franzosen und Schweden 1674 bis 1679. Weiteres Suchen ergab das Vorhandensein von Parallelberichten desselben Verfassers im Kirchenbuch von Bodenteich. Beide Kirchenbücher habe ich einsehen und die Abschriften daraus entnehmen dürfen, nach welchen die folgende Wiedergabe des Kriegsberichts von 1674/79 gemacht ist [1]).

Über des Verfassers Lebenslauf theile ich nach seinen eignen Angaben aus den Kirchenbüchern von Obershagen und Bodenteich Folgendes mit: Georg Berkkemeyer, auch Berkkenmeyer geschrieben, war der Sohn eines Müllers und Gemeindevorstehers in Wahmbeck unweit Carlshafen a. W. und wurde dort am 14. December 1639 geboren. Seine Eltern ließen ihn zunächst durch einen Privatlehrer und von 1653 an nach einander auf den Schulen zu Uslar, Einbeck und Hameln unterrichten; von 1657 bis 1660 besuchte er das Gymnasium zu Göttingen

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz: „Der Bericht des Feldpredigers Berkkemeyer über die Belagerung von Braunschweig 1671" in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte u. Alterthumskunde. 1898.

und von da ab die Universität Rinteln. Dort hörte er theologische und philosophische Collegien bei Joh. Henichius, Heinr. Mart. Eckard, Peter Musaeus, Hermann Barkhausen u. a. Als Hauslehrer bei dem Patrizier Franz Ludolf von Lüneburg in Hannover erlangte er durch den Kriegssecretair Carl von Lude eine Empfehlung an den Herzog Georg Wilhelm und wurde von diesem im December 1665 zu einer Probepredigt nach Nienburg befohlen. Noch vor Jahresschluß wurde Berkkemeyer in Celle geprüft und ordiniert und dann als Feldprediger beim Regiment von Ende angestellt. Als solcher verheirathete er sich am 14. Juni 1666 mit Anna Margaretha Rikesinger, Tochter des Pastors prim. Günther Erich Rikesinger in Gehrden bei Hannover. Weil die damaligen Friedenszeiten seinen Dienst beim Regiment entbehrlich erscheinen ließen, verlieh ihm der Herzog die Pfarrstelle zu Obershagen, wo er am 30. Januar 1667 eingeführt wurde, betrachtete und behandelte ihn aber auch später wie nur beurlaubt und für den aktiven Feldpredigerdienst stets verfügbar. Die erste Einberufung Berkkemeyers geschah am 16. Mai 1671 bei Gelegenheit des Zuges der Herzöge gegen Braunschweig. Schon am 15. Juni kehrte er nach Obershagen zurück und legte eine Beschreibung der Belagerung und Einnahme von Braunschweig im Kirchenbuch nieder. Die zweite Einberufung vom 12. Juni 1674 führte den Feldprediger mit dem Endeschen Regiment in die Feldzüge der Lüneburger als der Verbündeten des Gr. Kurfürsten von 1674—79, über welche wir ihn erzählen hören werden.

Als Berkkemeyer bei einem zeitweiligen Besuch in der Heimath im Frühjahr 1675 seine Gemeinde z. Th. „schlecht versehen“ fand, legte er die Pfarrstelle zu Obershagen, deren Einkünfte ihm zum Unterhalte für Weib und Kind gelassen waren, am 5. p. Trin. — 2. Juli — 1675 nieder, begnügte sich fortan mit seiner Kriegsgage und nahm seine Familie mit in's Lager. Nach dem Frieden von Nymwegen am 5. Februar 1679, der seinem Kriegsleben ein Ende machte, wurde er zum Pastor in Bodenteich bei Ülzen ernannt, und an Dom. Cantate — 18. Mai a. St. — 1679 daselbst eingeführt. Am neuen Pfarrorte lebte er bis zu seinem Tode

19. Juni 1707. Seine erste Frau, die Gefährtin seiner Feldzüge, starb am 10. Januar 1681. Am 4. Juli 1682 heirathete er Anna Engel Poppelbaum, gest. 29. Oct. 1688; am 11. Nov. 1690 Kath. Elis. Kaulitz, welche ihn bis 1724 überlebte.

Berkkemeyers schriftliche Hinterlassenschaft, soweit sie mir bekannt geworden, ist in den Kirchenbüchern von Obershagen und Bodenteich aufbewahrt. Im Jahre 1669 verordnete der Generalsuperintendent Joachim Hildebrand in Celle, daß bei sämmtlichen Pfarren des Fürstenthums Kirchenbücher angelegt werden sollten, welche zu enthalten hätten: I. ein Verzeichnis der Kirchen- und Pfarr-Güter sowie der betr. Intraden; II. ein inventarium de supellectili oder Verzeichnis der vorhandenen Kirchengeräthe, Werthsachen u. s. w.; III. eine historia ecclesiastica im Sinne chronikalischer Aufzeichnungen über die zugehörige Kirchengemeinde. Nach diesem Schema hat Berkkemeyer auch das Kirchenbuch von Obershagen angefangen und fortgeführt. Besonders den III. Theil hat er benutzt, theils um aus der localgeschichtlichen Vergangenheit zusammenzutragen, was er finden konnte, theils um seine eigenen Pfarrhandlungen, als Taufen, Trauungen, Beerdigungen, untermengt mit Witterungsberichten, Schilderungen von Streitfällen mit Gemeindegliedern u. dgl., der Reihe nach, wie sie geschehen, darin zu verzeichnen. Auch die Beschreibung der Belagerung von Braunschweig hat er 1671 gleich nach seiner Rückkehr in den laufenden Text dieser Aufzeichnungen aufgenommen. Den Schluß macht ein Abschnitt mit der Ueberschrift: „Mein Georg Berkkenmeyers Bestallung im Kriegsdienste“, welcher uns hier besonders interessiert. Was hinterher folgt, ist von der Hand seiner Nachfolger.

Im Kirchenbuch von Bodenteich bedecken die engen Schriftzüge Berkkemeyers die Blätter eines starken Foliobandes. Was er eingetragen hat, sind auch hier zunächst alle geschichtlichen Nachrichten aus der Vergangenheit des Ortes, deren er habhaft werden konnte; ferner Nachrichten aus seiner eignen Vergangenheit, darunter die Wiederholung seiner Feldzugsberichte aus den Jahren 1671 und 1674—79; endlich be-

gleitete er auch hier die Gegenwart mit seiner Feder, alles Mögliche verzeichnend, was in der Nähe und in der Ferne sich zutrug, kirchliche Ereignisse und Handlungen in der Gemeinde, Witterung, politische Ereignisse durch ganz Europa. Auch in lateinischen und deutschen Gedichten versuchte er sich und hat sie im Kirchenbuch von Bodenteich zahlreich hinterlassen.

Von der Schreibweise Berkkemeyers werden die folgenden Seiten eine Probe geben. Sie ist zwar nach der Weise ihrer Zeit schwerfällig, entbehrt aber weder einer treffenden Schärfe noch einer lebhaften Schilderungskraft und eines derben Humors. Ein warmer Hauch deutschen Vaterlandsgefühles geht durch den Bericht über den Conzer Sieg: „war ein Tag voller Ehr und Freuden, daran dem ganzen römischen Reich ein sehr großes gelegen“. Für die Wahrhaftigkeit der Erzählung bürgt des Verfassers Gewissenhaftigkeit und frommer Sinn.

Für die hier beabsichtigte Veröffentlichung des Berkkemeyerschen Kriegsberichtes von 1674—79 liegen, wie wir gesehen haben, zwei Niederschriften von seiner Hand vor, eine in Obershagen, die andere in Bodenteich. Beide sind in der Weise verwandt, daß fast der ganze Text von Obershagen in dem von Bodenteich beinahe wörtlich wiederkehrt, aber mit zahlreichen erweiternden Zusätzen. Um das Verhältnis beider Texte zu einander näher zu erläutern, bezeichnen wir den von Obershagen mit „O“, den von Bodenteich mit „B“, und finden:

1) O ist niedergeschrieben unmittelbar nach dem Friedensschluß. Berkkemeyer verweilte von Januar bis April 1679 in Obershagen (vergl. den Taufeintrag über Berkkemeyers Tochter Lucia Margaretha unter Anno 1679, Anm.), um nach seiner Entlassung aus dem Feldpredigerdienste auf die Verleihung einer Pfarre zu warten. Die dortige Muße benutzte er, um seine früheren Aufzeichnungen im Kirchenbuch durch diesen Bericht zu vervollständigen und mit der Meldung seiner Versetzung nach Bodenteich abzuschließen. — B ist viel später entstanden; denn der französische Gesandtschaftsprediger in Celle von 1683 wird darin erwähnt.

2) O enthält, entsprechend der Überschrift „Mein, Georg Berkkemeyers Bestallung im Kriegsdienste“ Abschnitte über des Verfassers persönliche Beziehungen, nämlich über seine Einberufung 1674, über seinen Besuch in Obershagen und die Niederlegung des dortigen Pfarramtes 1675, endlich über seine Entlassung und Anstellung in Bodenteich 1679. — B dagegen will eine „Beschreibung des Französischen und Schwedischen Krieges und was die Braunschweig-Lüneburgischen Völker ausgerichtet“ geben und läßt diese Personalien, welche für das Kirchenbuch von Bodenteich ohne Interesse schienen, fort. Dafür ist B im übrigen Text ausführlicher und enthält drei Abschnitte, eine geographische Beschreibung der Insel Rügen und die Erzählung der Einnahme von Rügen, sowie die unmotivierte Anfügung über die Einnahme von Greifswalde, welche in O fehlen.

3) Der gemeinschaftliche Text beider Berichte stammt vermuthlich aus einer ursprünglichen Schrift, welche Berkkemeyer vielleicht tagebuchartig in den Winterquartieren verfaßt hat. Dieselbe ist in O durch die angeführten Personalien aus den betr. Acten erweitert, an anderen Stellen aber, besonders gegen das Ende, verkürzt, so daß z. B. die Erzählung über den Königsmark'schen Einfall in Mecklenburg 1678 ohne die Ergänzungen aus B theilweise unverständlich ist. B enthält dagegen diese ältere Quelle wahrscheinlich vollständig, aber erweitert. Die zahlreichen Zusätze rühren theilweise wohl aus dem Gedächtnis des Verfassers her. Die drei genannten Einschiebungen über Rügen und seine Eroberung und über die Einnahme von Greifswalde aber sind durch Benutzung anderweiter Quellen entstanden, wie diese auch sonst in B nicht ganz unbenutzt geblieben sind. Von Interesse ist in dieser Beziehung die unverkennbare Verwandtschaft der Erzählung über die Einnahme von Rügen bei Berkkemeyer mit dem entsprechenden Abschnitt bei Sam. von Pufendorf, de rebus gestis Frid. Wilh. Magni Elect. Brand. lib. XVI, § 60, sowie Anklänge in der Berkkemeyer'schen Beschreibung der Belagerung Stralsunds an Pufendorf, l. c. lib. XVI, § 62. O hat dergleichen natürlich nicht. —

Für den folgenden Abdruck habe ich B zu Grunde gelegt, obgleich es jünger ist und den Ereignissen weniger nahe steht als O. Ich habe das gethan: 1) weil B die ursprüngliche Niederschrift vollständiger enthält, als O; 2) weil es bei größerer Muße sorgsamer geschrieben ist, als dieses; 3) weil es technisch leichter erschien den ausführlicheren Text zu geben und die Kürzungen des anderen durch Noten zu bezeichnen, als umgekehrt die Erweiterungen von B unter dem kürzeren Texte von O in die Noten zu bringen. — Die drei größeren Abschnitte über des Verfassers Berufung 1674, über seinen Besuch in Obershagen 1675 und über seine Entlassung 1679, welche O eigenthümlich sind, habe ich in den laufenden Text aufgenommen, aber gekennzeichnet. Der gemeinschaftliche Text von O und B ist durchweg nach B angegeben. Die Abweichungen in O, welche nicht bloß in der Wortstellung bestehen oder sonst bedeutungslos sind, habe ich in den Noten angegeben. Die Orthographie des Verfassers und die Interpunction ist modernisiert.

Beschreibung des Französischen und Schwedischen Krieges und was die Braunschweig-Lüneburgischen Völker ausgerichtet von Anno 1674 bis Anno 1679.

Anno 1674 den 23t u. 24t Julii war General Rendezvous auf der gelben Weide über der Weser vor der Nienburg, da den 25t ej., war nemerio [1]) S. Jacobi majoris, morgens mit dem frühesten der Marsch im Namen der heiligen Dreieinigkeit angetreten wurde durch Stift Minden, die Grafschaft Lippe, Stift Paderborn, Grafschaft Waldeck, Hessen-Darmstadt bei Marpurg und Frankfurt am Main vorbei und folgends bei Mainz die Cavallerie und Infanterie über die fliegenden —, die Artollerie und Bagagie aber über die Schiff-Brucken den Rhein passiret.

[1]) Verschrieben für „memoria“.

Der Eingang bei O[1]) lautet bis hieher:

„**Rein. Georg Berkkemeyers Bestallung im Kriegsdienste.**
Anno 1674,

den 13t Junii, war Sonnabends vor Dominica Trinitatis, als saß und auf meine Sonntagsarbeit meditirte, kam der Canzleibote auf die Pfarr und insinuirte mir einen fürstlichen Befehl mit Begehren, ihm darauf ein Recepisse zu geben, zu bezeugen, daß er den Befehl wohl zurechte gebracht. Wie ich den Fürstl. Befehl eröffnete, war dieser Inhalt drinnen begriffen, wie folget.

Copia:

Unsern freundlichen Gruß zuvor! Würdiger, wohlgelahrter, besonders guter Freund! Nachdem S. Fürstl. Durchl. bei denen zum Rendezvous beschriebenen Truppen Euch auf eine Zeitlang zu gebrauchen gnädigst resolviret, so habt Ihr Euch den 15t huius anhero zu erheben und weiteren Befehls und Nachrichtung zu erwarten. Zell, den 12t Junii ao. 1674.

Fürstlich Braunschweig- und Lüneburgische Canzler und Geheimbte Räthe.

Joh. Helv. Schütz.

Darauf habe ich mich in anberahmten Termino gehorsamst eingestellt und gebührend angemeldet und Order bekommen, auf dem Rendezvous auf der Witzendörfer Heiden mich zu sistiren; welchem auch Folge geleistet und den 18t ej. an bemeldetem Orte mich eingefunden. Als aber gehöret, daß der Marsch weit aus dem Lande oben ins Reich gehen würde, hatte ich weinig Belieben, die Pfarr, Frauen und Kinder zu verlassen und davon zu ziehen, weil es gefährlich und man nicht wissen kunnte, ob man auch das Leben erhalten könnte, wie dann auch die weinigsten wiederkommen. Supplicirte derohalben an Illustrissimum, mein diesmal zu verschonen, weil eine Frauen mit 4 kleinen unerzogenen Kindern hätte. Wüßte damit nirgends hin, und mitzunehmen fiele mir auch beschwerlich. Es erforderte ja auch die Noth solches nicht, weil zu Zell soviel Expectanten weren, die daselbst ihr Geld verzehrten und darauf

[1]) Hier und in den folgenden Anmerkungen bezeichnet „O" die Obershagener, „B" die Bodenteicher Handschrift.

Achtung geben, wenn eine gute Pfarr vacant, darnach zu trachten. Deren möchte man einen (doch ohne vorschreibliche Maße) an meine Stelle erwählen. Es blieb aber bei der einmal gefaßten Resolution, ich mußte mit dem Endeschen Regiment, als dabei ich zuvor zu unterschiedenen Malen gestanden, zu Felde gehen. Und damit ich wegen Frauen und Kindern mich nicht zu entschuldigen hätte, sollte die Pfarr allhier bis zu meiner Wiederkunft bleiben, und Weib und Kindern deren Intraden nebenst den Accidentien zu ihrem Unterhalte genießen. Es solle auch Anstalt gemacht werden, daß meine Pfarr von den benachbarten Herren Predigern sollte versorget und versehen werden; welches aber Herrn Ludolf Papen zu Hänigsen am meisten betroffen, weil er der nächste war. Mir ist auch alsbald verschrieben, in die Gagie zu treten, wie auch geschehen. Da denn auch den 20t Julii befehligt worden, mich zu dem Endeschen Regiment zu verfügen, welches folgenden, als den 21t eiusd., auch gethan und dasselbe vor der Nienburg nebenst noch 3 andern Regimentern zu Fuße und 4 Regimentern zu Pferde nebenst den Dragonern auf der gelben Weiden genannt angetroffen, und den 25t eiusd., war Dies S. Jacobi majoris, von dar ab durch die Grafschaft Lippe, Stift Paderborn, Waldeck, bei Frankfurt über den Main, und folgends bei Mainz die Cavallerie und Infanterie über die fliegenden Brücken, die Artollerie und Bagagie aber über die stehenden Schiffbrücken den Rhein passiret." — —

Von dar ging die Armee, da sie sich mit denen Kaiser- Münster- Sachsen- und Lothringischen conjungiret, wie auch denen Wolfenbüttelschen, die im Paderbornischen schon zu uns kommen waren[1]), weiter durch Worms bis Speier, da die französische Armee unter dem Commando des Generalfeldmarschalln d'Tourennen bei Hagenau sich an ein solchen vortheilhaften Ort so feste gesetzt, daß ihr unmüglich beizukommen war. Derowegen kunnten wir nicht vor uns wegen des Feindes, nicht hinter uns, weil alles verheeret, nicht zur

[1]) O.: „Von dar ging die Armee benebenst der Kaiserlichen, damit wir uns conjungirten, und den Wolfenbüttelschen, die zuvor zu uns kommen, weiter durch Worms bis Speier."

Rechten wegen der hohen Berge, nicht zur Linken wegen des Rheins, bis in 12 Tagen eine Schiffbrücke drüber nahe bei Speier gemacht wurde. Was währender Zeit die gemeine Bursch vor Hunger und Brodmangel empfunden, wissen die am meisten, die es betraf. Der Hunger — weil in 6 Tagen kein Brod ankam — zwang die Leute, das unzeitige Obst, Rüben, weißen Kohl ohn Salz und Schmalz zu essen. Dahero entstund die rothe Ruhr, daß fast der dritte Theil krank war, viele auch gar sturben. Als wir aus dem Lager marschirten, wurden die Kranken auf die Artollerei-Wagen geladen auf einen Haufen, und da man ins Lager kam und abladen wollte, alsbald die Gräber bei die Wagen gemacht, darein die Todten geworfen wurden;[1]) war ein großer Jammer anzusehen.

Sobald die Schiffbrucke fertig, den 9t Septembris, wurde der Herr Generalmajeur von Ende mit 3000 Mann zu Fuß und 1000 Pferden voran commandiret. Der mußte die Passagie auf der andern Seiten des Rheins durchs Holz und Gebüsche hauen, auch vor dem Gebüsche[2]) auf dem Felde eine Viertelmeile Weges von Philippsburg eine kleine Schanzen vor dem Feinde aufwerfen lassen und Posto fassen: bis folgenden Morgens die ganze Armee der hohen Alliirten folgete durch die Schanzen und sich vor Philippsburg ins Feld setzte, daß unsere Armee nun wieder auf dieser und die Französische auf jenseit des Rheins stunden. Marschirten also ein gegen dem andern am Rhein hinauf nach Straßburg zu, also daß wir zur Zeiten ein dem andern ins Lager sehen kunnten; lagen wir stille, so lag der Feind auch stille. Endlich, 3 Meilen unter Straßburg, lagen wir etliche Tage stille; alldar waren auch ziemliche Lebensmittel zu erlangen. Der Feind lag auch so lange, als wir, stille; war eine Finte und unsere Herrn Generalen dem alten Fuchsen d'Tourenne doch zu klug, indem der Herr Generalmajeur d'Ende in aller Stille mit etlichen Tausenden commandiret wurde, den Paß auf der Straßburger Brücken einzunehmen, welchen die Straßburger mit Herzensvergnügen den Unseren einräumeten. Tourenne, solches merkend,

[1]) Der Satz: „Als wir aus dem Lager — geworfen wurden“ fehlt in O. — [2]) „mußte die Passagie — vor dem Gebüsche“ fehlt in O.

als er sahe, daß wir mit der Armee aufbrachen, brach er auch auf,[1]) setzte sich bei Straßburg in die Wanzenauer- oder Ruprechts-Aue, mit der force den von den Unseren eingenommenen Paß zu nehmen: dem aber die Unserigen von vornen, die Straßburger aber in dem Rucken derogestalt mit Stucken[2]) zugesetzt, daß er nicht stehen, sondern sich zurück und beiseits Straßburg fürbeiziehen und über Straßburg sich begeben und setzen mußte.[3])

Darauf ist unsere ganze Armee den 19t und 20t Septembris die langen Straßburger Rheinbrücken passiret, sich $^1/_2$ Meilen über die Stadt an einen Paß, Gravenstade genannt, an der Ille gesetzt, denselben zu versperren. Die Kaiserlichen setzten sich besser oberwärts[4]) und stunden bis den 23t ei., da wir uns über den Fluß begaben. Die Kaiserlichen setzten sich bei Dippigheim und die Lüneburgischen bei Düttelnheim. Es hatten die Franzosen einen Succurs bekommen und sich bei Osthofen gesetzt[5]), wovon[6]) wir Nachricht bekommen, daß der Feind den Fluß, die Preusche, passiren und die Alliirten zu einer Schlacht zu bringen gedächte. Man hielt Kriegsrath und wurde resolviret, daß die Kaiserlichen den Fluß oben und die Lüneburgischen untenwerts verwahren sollten, damit der Feind nicht drüber kommen künnte: weswegen auch jeder Theil seine Verantwortung auf sich genommen. Wir wurden aber den 24t ei., als der Tag noch nicht völlig angebrochen, gewahr, daß der Feind nicht allein ungehindert passiret, sondern auch in voller Schlachtordnung gestanden und aufgezogen kommen. Hat zwar groß Nachdenken verursacht, doch aber an Herzhaftigkeit weder Hohen noch Gemeinen etwas benommen. Und weil der linke Flügel, den wir hatten, hinaufrücken und sich an die Kaiserlichen schließen mußte, solches auch so geschwinde

---

1) „als er sahe — auch auf“ fehlt in O. — 2) „mit Stucken“ fehlt in O. — 3) O hat kürzer: „sondern sich zurückziehen müssen.“ — 4) O liest: „Die Kaiserlichen (setzten sich) bei Illkirchen, die Lüneburger aber an den Fluß Ille zu Gravenstade.“ — 5) O: Mittlerweile war die französische Macht angekommen und hatte sich bei Osthofen gesetzt. — 6) O: „wobei“.

geschehen mußte[1]), daß keine Betstunde zu halten Zeit war, als nur vor unserer einen Schwadron (als zur anderen kam, war die schon in vollem Marsch) und bei der Artollerie[2]), (wir beiden Feldpredigere wohnten auch allein dem Treffen bei; die andern gingen alle mit der Bagagie auf Straßburg zu) geschah doch alles in guter Ordnung.

Unterdessen, als wir ankamen, hatten sich die Franzosen bei Ensisheim (war 2 Meilen über Straßburg) sehr vortheilhaftig postiret, mächtig trotzend auf die kluge Conduite ihres Generalfeldmarschalls d'Tourenne, auf den Vortheil des Ortes, auf den Wald, welchen sie hinter sich, ihre Stucke drein gepflanzet und ein Theil Musketirer drein logiret, wie auch auf die Graben, die sie vor sich hatten. Sie waren auch nit weiniger muthig, die Lüneburgischen Truppen zu schlagen, weil sie ihnen beschrieben, es wären neugeworbene Völker und ganz unerfahren, welche man leicht über einen Haufen werfen künnte; die sich aber weder Feuer noch Schwert schrecken ließen, folgeten ihren Generalen sehr wohl, auch schossen unsere Gestuck so wohl, daß etliche Tausend von denen Franzosen blieben. Es war im Treffen schon so weit kommen, daß sich die Franzosen retirirten, nachdem sie sahen, daß die Lüneburger keine neugeworbene Soldaten oder, wie sie sagten, Canallien wären, sondern alte tapfere Leute, und daß all ihre Furie, Geschrei und tapferes Ansetzen nichts mehr verfangen wollte, und wenn die Kaiserlichen sich nicht nach harten Treffen retiriret und sich in einen Weinberg gesetzet und auf diese Weise des Feindes linkern Flügel Luft gegeben, ihren rechten Flügel zu entsetzen, wir den Feind totaliter ruiniret hätten. Solche Retirade der Kaiserlichen verursachte, daß auch wir etwas wieder weichen und dem Feinde etliche Regimentsstucke, damit er verfolget und sobald nicht wieder zuruck gebracht werden kunnten[3]), zurucklassen mußten. Wir spannen auch

[1]) O: „so geschah doch solches alles in guter Ordnung und wohlbedachter Eilfertigkeit". — [2]) O: „also daß die Feldprediger nicht Raum und Zeit hatten, zuerst jeder vor seinem Regiment zu beten, außer Herrn Peter Winkelmann bei der Artollerei und ich." — [3]) „Damit er verfolget — werden kunnten" fehlt in O.



eben keine Seiden dabei, verloren stattliche Leute, 2 Obristen, sc. Feigen und den von Dernoth [1]), worzu gerechnet werden 44 andere hohe und niedrige Officirer und 348 Gemeine. Ein jeder Soldat war mit 12 Schüssen versehen, über welche noch 36000 bleierne Kugeln verschossen; 150 Centner Pulver, etliche tausend Stuck-Kugeln, 200 Bund Lunten wurden verbraucht, welches nicht vergebens angewandt wurde. Es war eine betrübte, blutige Actio, also daß auch die liebe Sonne selbst derselben ihren Schein entzog, und der Himmel beweinte gleichsam mit continuirlichem Platzregen, daß die Christen unter einander Christenblut vergössen.

Nach vierstündigem Gefechte blieben beide Armeen eines Carabinerschusses weit gegen einander stehen, auch hörte man auf Feindes Seiten keinen Schuß mehr weder aus grobem oder kleinem Geschütz.[2]) Unsere Gestucken aber donnerten stattlich herdurch, daß manchmal ganze Glieder aus des Feindes Armee hinweggenommen wurden, welche doch stets aus ihrer Reserve so künstlich geschlossen und gefüllet wurden,[3]) daß man's nicht merken können. Kein Theil zog ab, bis die finstere Nacht einbrach, da zuerst die Franzosen, da es eine Stunde finster gewesen,[4]) und eine Stunde hernach die hohen Aliirten, (doch nicht wissend, daß der Feind weggangen, weil derselbe eine Finte gemacht, Lunten an Stöcke gehangen, und ließ durch weinige patrolliren; war so finster, man kunnte nicht Hand vor Augen sehen)[5]) jedweder wieder in sein Lager gegangen. Wenn wir die Nacht wären stehen blieben, hätten wir undisputirlich die Victorie gehabt, nicht allein unsere Stucke, sondern auch des Feindes ganze Artollerei bekommen, weil sie dieselben müssen stehen lassen, weil die Lafetten durch die unserigen ganz zerschossen waren. Es war ein elender Abzug; die Officiere zu Fuß mit den Musketireren mußten bis über

---

[1]) Die Namen „Feigen und von Dernoth (von der Roth)" fehlen in O. — [2]) „weder aus grobem — Geschütz" fehlt in O. — [3]) O: „welche sich doch stets schlossen." — [4]) „Da es — finster gewesen" fehlt in O. — [5]) „weil derselbe eine Finte — vor Augen sehen" fehlt in O.

die Kniee durch den Dreck steigen, und hatte mancher Schuh und Strümpfe stecken lassen.[1])

Die Gefangenen, so man nachmals bekommen, haben ausgesagt, daß von den ihrigen über 4000 auf der Walstätte geblieben. Ich bin 8 Tage hernacher wider alldar gewesen. Es war ein Greuel anzusehen, wie die Leute insonderheit durch die Stuckkugeln zugerichtet. Etlichen hatten die Unserigen Riemen von den Hacken bis zum Nacken ausgeschnitten; da drang das gelbe Fett heraus, daß dem, der's ansahe, das Fleischessen verging.[2]) Kurz hernacher kam unser gnädigster Herzog zu uns, gab ordre, daß 500 Mann zu Fuße 2 Tage[3]) commandiret wurden, die sowohl die vom Feinde geblieben, als unserigen haufenweise in die vor dem Feldlaude aufgeworfenen Graben schleppen und sie mit den aus denen Graben aufgeworfenen Dämmen bedecken müssen. Darzu gebrauchten sie eiserne Haken, als Misthaken; die haueten sie den Todten in den Leib und schleppeten sie also fort, wie ich's selber gesehen. Da lagen sie, wie auch auf der Walstätte, so stille, als wenn sie niemals Feinde gewesen.[4])

Wir wurden kurz hernach mit 20000 Mann Brandenburgischen Völkern (war ein recht Kernvolk, als jemals mag zu Felde geführet worden sein) verstärket. Der Herr Churfürst war selber dabei, haben aber den Feind, der auch einen namhaften Succurs bekommen, weiter nicht zum Treffen bringen können. Den 5t Octobris kamen die Brandenburger zu uns;[5]) da nahmen wir den Marsch gerade auf den Feind zu. Der stund im Kronthal bei Marlenheim; wir setzten uns bei Bläsheim: da wir den 8t huius des Nachts um 12 Uhr aufbrachen in aller Stille, vorhabens, den Feind, welcher von Waslenheim nach dem Köchersberge gangen und daselbst wohl verschanzet stund, in seinem Vortheil anzugreifen. Es wollte aber der Kaiserliche General, Duc d'Bourneville, gar nicht dran (er hatte das höchste Commando als Kaiserlicher General).

---

[1]) „Wenn wir die Nacht — stecken lassen" fehlt in O. — [2]) „wie die Leute — verging" fehlt in O. — [3]) „2 Tage" fehlt in O. [4]) „Darzu gebrauchten sie — Feinde gewesen" fehlt in O. — [5]) O fügt ein: „zu Gravenstade."

Der Herr Churfürst erbot sich's allein zu unternehmen; die Kaiserlichen sollten keinen Mann darzu hergeben. Wurde doch nicht consentiret,[1] ob auch schon der hohen Alliirten Lager nur eine Stunde vom Feinde[2] stund, also daß man hineinsehen können. Auch wurde die Brandenburgische Losung[3] aus 3 Geſtücken gegeben. Der Feind hat sie aber nicht beantwortet, ist auch kein Schuß geschehen, wie wohl unsere Commandirte hart an des Feindes Lager gewesen des Nachts, woraus gemuthmaßet, daß der Feind sein Lager verlassen. Welches sich auch also befunden, da am folgenden Morgen recognosciret wurde, daß Tourenne sich unvermerkt aus demselben Lager über den hinter dem Lager stehenden kleinen Morast begeben und[4] besser nach dem Gebirge bis fast an Elsaß-Zabern, da des Bischofs zu Straßburg Residenz,[5] sehr vortheilhaftig gesetzt. Den 12ᵗ huius wurde das feste Schloß Waslenheim belagert und hart beschossen. Der Commendant hat sich nicht getrauet, der starken force zu widerstehen, und sich auf Accord des anderen Tages ergeben; hat 40[6]) Mann bei sich gehabt, damit er sich nach des Tourenne Lager begeben. Die unserigen haben bei die 4000 Malter Korn und Mehl, auch viel Wein daselbst bekommen und den Ort besetzt gelassen.

Tourennen kunnte man nicht beikommen. Wie die Kaiserlichen, Brandenburgischen und Lüneburgischen Generalen im Recognosciren befunden, daß die Franzosen in ihrem dasigen Lager vor sich hatten ein Wasser, die Soor, und morastige enge Wege, auf beiden Seiten[7]) hohe Berge und Schlösser mit Stucken und Volk besetzt, also daß ihnen ohne besorglichen Ruin der hohen Alliirten schwerlich beizukommen, auch von den Franzosen[8]) daherum alles ruinirt: zogen wir uns zurück (als erstlich daselbst noch einige Lüneburgische Völker zu uns kommen waren) bis an den Glöckelsberg bei Bläsheim, da wir im

---

[1]) „Er hatte das höchste Commando — consentiret" fehlt in O. [2]) O: „von des Feindes-Lager". — [3]) O: „Brandlosung". — [4]) „über den hinter dem Lager — begeben und" fehlt in O. — [5]) „Da des Bisch. — Residenz" fehlt in O. — [6]) O: „140". — [7]) O: „hinter sich". — [8]) „von den Franzosen" fehlt in O.

Lager bis den 18t Novembris stunden, da das Lager aufgehoben (nachdem im Recognosciren befunden, daß der Feind aus Mangel Fouragie verlassen)[1]) und zog jeder zu Refrischirung in sein verordnetes Quartier in's Ober-Elsaß. Das Brandenburgische Hauptquartier war in Colmar und das Lüneburgische in Schletstadt; das Endesche Regiment[2]) in Marienkirchen, einer Bergstadt an der Grenze Lothringen. Daselbst wollte unser Regiment ein französischer Obrister mit einer Partei, 3000 Mann stark, aufheben. Der wurde aber durch kluge Vorsichtigkeit unsrer Herren Generalen des Montag Morgens nach dem 2. Sonntage Adventus, war der . te[3]) eine Stunde vor Tage in seinem Vortheil von allen 4 Seiten also angefallen, daß er selber gefangen mit ohngefähr 20 Mann Officirern und Gemeinen; 14 Wohlberittene sind davon kommen, die andern alle erschlagen. Es war ein Obrister bei uns, ein Franzose, hieß Chauquet, davon auch sein Regiment den Namen, der handelte dasmal gar schelmisch, weil er die attaque führete, und gab bald im ersten Angriff ordre, man sollte sich reteriren. Dem wollte aber niemand pariren, sondern ging tapfer auf den Feind los. Wie davon wunderliche Discursen gingen, wollte er die Schuld auf einen Majeur von den Wulfenbüttelschen, namens Ludemann, bringen, welcher aber ein Krigsrecht begehrte. Darinnen wurde der Obrister vom höchsten bis zum niedrigsten überzeuget, daß er die ordre gegeben. Da wollt er's damit entschuldigen, die Bursche hätten sich verschossen gehabt und hätte es also die Noth erfodert. Drauf wurden alle Commandirte examiniret und kam heraus, daß derjenige, so am weinigsten mit Munition versehen, noch 6 Schuß im Vorrath gehabt; und der Obrister Chauquet wurde seiner Charge entsetzt, und fiel also sein ganzes Ansehen, daß er vor nichts geachtet wurde. Ich habe es angehöret, als er einsten nach Colmar reiten wollte und den Herrn Generalmajeur fragte, ob er alldar etwas zu bestellen. R.: Er sollte seinetwegen den Pförtner grüßen, wenn er hineinkäme.

[1]) Die Parantheſe, in welcher B das Object, das Lager oder seine Stellung, ausgelassen, fehlt in O. — [2]) nach O zu ergänzen: „logirte" — [3]) Datum fehlt; gemeint ist der 7. December a. St.

Zuvor wußte ihn niemand genug zu ehren. Es war bei der Armee zu verwundern, daß im geheimen Kriegsrath nicht das geringste kunnte beschlossen werden, so Tourenne nicht alsbald wußte und seine Actionen darnach kunnte richten; wurde hernach auf diesen Chauquet gegeben, daß er davon Part gegeben [1]).

Wir genossen gar weinige Zeit der Winterquartiere, kam Zeitung, Tourenne wollte auf dem Ochsenfelde zwischen Basel und Colmar mit uns schlagen; worauf die Alliirten sich 8 Tage vor Weihnachten bei Colmar in's Feld gesetzet. Die ganze Braunschweig-Lüneburgische Infanterie stund in einem Dorfe, genannt Katzenthal; hatte Heu vor die Pferde und des köstlichsten Weins genug. Ich und Herr M. Wulff beim Regiment Landvölkern [2]) waren allein bei der Armee; die andern alle blieben in den Quartieren; da hatten sie's auch besser.

Den 25t Decembris, war feria I Nativitatis Christi, Mittags unter der Mahlzeit wurden in Colmar 3 Kanonen gelöset, welches die Losung war, jedermann sollte sich dahin in's Feld begeben; welches auch geschah. Es ließ sich aber desselben Tages kein Feind sehen. Des folgenden Tages, war Festum S. Stephani, wurde Bluts genug vergossen, indem man Nachmittags um 3 Uhr gewahr wurde, wie sich der Feind am Gebirge wollte um uns herum begeben, ohn Zweifel, uns die Passage nach Straßburg zu verlegen. Hatte deswegen 6000 Mann auf einen mit hohen Mauren umzogenen Kirchhof und noch andere in die Weinberge postiret. Darauf wurden die Kaiserlichen, Brandenburgischen und von den Lüneburgischen das Mollesonsche Regiment commandiret, und weil der Feind, als der daselbst aller Enden bekannt und Bescheid wußte [3]), sich seiner Gewohnheit nach sehr vortheilhaft gesetzt, kostete es viel Blut und Arbeit, ihn zurückzutreiben. Die schweren Stucke thaten viel dabei, bis um 7 Uhr niemand, als die Todten und Blessirten vom Feinde mehr vorhanden und die unserigen

---

1) Die ganze Geschichte vom Obrist Chauquet, „Es war ein Obrister bei uns — Part gegeben“ fehlt in O. — 2) Beim Reg. Landvölkern fehlt in O. — 3) „als der daselbst — Bescheid wußte“ fehlt in O.

rühmlich die Victorie erhalten, wie wohl wir auch viel Tote und Blessirte hatten sowohl von Officierern als Gemeinen. Ist alles vom Feinde angefangen, Breisach zu verstärken und zu provianti ren[1]). Nach geendigtem Treffen wurde resolviret, die Nacht über in voller Schlachtordnung stehen zu bleiben und den Feind mit anbrechendem Tage mit aller force anzugreifen. Aber wider jedermanns Gedanken kehrten wir dem Feinde um 10 Uhr den Rücken zu, obschon der Feind sich die Nacht 2 Meilen zurückgezogen[2]), und gingen in 3 Linien[3]) nach Schletstadt und folgends allgemählich nach Straßburg zu. Eine halbe Meile über Straßburg, bei dem Passe Gravenstade, stunden die Oberrheinischen Kriegsvölker, die wollten auch noch zu uns stoßen, unterm Commando Ihrer Gräfl. Gnaden von Hüningen[4]) als erwählten Kreis-Obristen, die mit der alliirten Armee

Anno 1675

den 1t Januarii, als in die Novi Anni, über die Straßburger Brucken gingen. Hat also die ganze Armee der Alliirten ganz Elsaß quittiret — (die Rede ging, als hätte der Herr Churfürst von Brandenburg nach dem Treffen einen Courirer bekommen, welcher die Zeitung gebracht, daß ihm die Schweden ins Land gangen; drum mußte er seine Leute conserviren und wieder in sein Land gehen, dasselbe zu conserviren, und auf die Kaiserlichen kunnten wir uns nicht sicher verlassen. Allein waren wir auch zu schwach wegen der Krankheiten, drum gingen wir mit), nur das feste Schloß Waslenheim blieb mit Kaiserlichen besetzt, wurde aber kurz hernach von den Franzosen wieder belagert. Der Commandant, ein stattlicher Cavalier, wurde von einem seiner eigenen Leute, durch französisch Geld dazu erkauft, erschossen und hernach das Schloß durch Accord erobert, und alle Gemeine unter die französische Armee versteckt.[5]) Als wir

[1]) Der Satz: Ist alles vom Feinde angefangen, Breisach zu verstärken und zu provianti ren" fehlt in O. — [2]) „obschon der Feind — zurückgezogen" fehlt in O. — [3]) O: „in dreien Marschen". — [4]) O: „von Hungen". — [5]) Hier fügt O ein: „In der Nacht zwischen dem 31. Decbr. und dem 1. Januario schlief ich an einem Zaune, und da des Morgens unter dem Reisemantel hervorsahe, war ich ganz mit Schnee bedeckt."

über den Rhein passieret, stunden wir etliche Tage stille und wußten nicht, wo wir hin sollten. Unterdessen wurden die commissarii in Schwaben gesandt, die Herren Schwaben um die Winterquartiere zu besuchen und zu begrüßen. Den 6. Januarii, war triuñ regum, brachen wir auf und folgeten durch den Kinzinger Thal über den Schwarzwald bei Schiltag über einen jähen, hohen Berg, als wenn man ein Hausdach mußte hinanfahren.[1]) Was der Marsch für ein betrübtes elendes Leben gewesen, kann niemand glauben, als der es gesehen. Als wir aber erst über den Schwarzwald kommen, wurd's von Tag zu Tag besser, bis den 20t Januarii kamen wir in gute Quartiere und genossen ziemliche Erquickung bis zum Anfange Maji. Vergaßen dadurch alles ausgestandenen Jammers nach dem Sprichwort: Wenn der Soldat schon ein halbes Jahr Hunger und Kummer ausgestanden und bekommt nur eine Nacht gut Quartier, daß er wider satt isset, so ist alles vergessen[2]).

Im Anfange des Maji verließen wir die Quartire und gingen widerum dem Rheine zu. Bei Frankfurt kam unser gnädigster Herzog zu unserem Posto und musterte uns daselbst. Da geschah auch vor dem Hauptquartiere Münzenberg eine scharfe executio. Denn der Herr Generallieutenant Chauvet hatte einen Diener, welcher bei einem Kalbe ergriffen wurde und damit Schande begangen. Des Predigers Frau und Tochter hatten ihn dabei ertappet. Im Kriegsverhör hat er's auch gestanden; wurde decolliret, das Kalb durch den Scharfrichter todtgeschlagen und beide verbrannt.[3]) —

An dieser Stelle hat O folgende Einfügung:

„. . . und wieder dem Rhein zugingen. Stunden zwischen Hanau und Frankfurt eine Zeit lang stille. Da nahm ich Urlaub, nach Hause zu gehen, um zu vernehmen, wie es sowohl um die Pfarr als um die Meinigen stünde; kam Dinstags post. Dom. Trinit. allhier an, fand aber die

[1]) „bei Schiltag — hinanfahren" fehlt in O. — [2]) „vergaßen dadurch — so ist alles vergessen" fehlt in O. — [3]) die Erzählung von der „scharfen executio" sowie die Musterung durch den Herzog wird in O nicht erwähnt.

Gemeine von den benachbarten Predigern, nachdem Herr Ludolf Pape zu Häuigsen mittlerzeit das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschet, schlecht versehen, außer was Herr Behre von Burgtorf gethan, deme der Herr Superintendens daselbst auch fleißige hülfliche Hand geboten. Hielte darauf zu Zell an um meine Erlassung vom Regiment, welche aber nicht erhalten können. Derowegen habe allhier von der Gemeine meinen Abschied genommen, damit dieselbe wegen meines Genießes nicht möchte verabsäumet werden, da mir sonst die Pfarr verschrieben war, die ganze Zeit über ich in Kriegsdiensten gebraucht würde. Valedicirte Dom. 5. Trinitatis und endigte mit dem herzlichen Anwunsche, daß Gott diese Gemeine mit einem guten Seelenhirten wieder beseligen und erfreuen möchte, der sich ihrer herzlich annehmen und ja mit scharfen Strafen, dessen sie sehr bedürftig, anhielte, damit sie, wo nicht alle, doch die meisten möchten selig werden.

Nach gethaner Valetpredigt fertigte die Gemeine zweene Männer an mich ab mit Bitte, noch von der Pfarr nicht gänzlich abzuziehen. Wenn ich schon von dem Regiment noch in Jahren und Tagen nicht könnte loskommen, so wollten sie doch nach mir warten und gerne mit ihrem Spann und Wagen die Predigere von anderen Orten herlangen. Aber ich blieb bei der Resolution und zog noch denselben Nachmittag im Namen Gottes fort und kam 4 Meilen über Köln bei die Armee, die mittlerzeit daselbsten herum gestanden. Da wir allgemählig Trier nähergezogen . . . ." —

Hernacher gingen wir bei Köln über den Rhein und näherten uns allgemählig Trier, welches die Franzosen mit 7000 Mann besetzt und das ganze Land damit gebrandschatzet hatten.[1]) Freitags vor dom. 8. Trinit., war,[2]) kamen wir vor Trier an, setzten uns auf einen hohen Berg, und ist stündlich des Churfürsten von Trier sehr herrliche Artollerei die Mosel herauf von Koblenz und Ehrenbreitenstein in ansehnlicher Quantität, ganzen und halben Kanonen herangeschaffet. Folgenden Donnerstags Mittags erfuhr man, wie Duc d'Crequi

[1]) „welches die Franzosen — gebrandschatzet hatten" fehlt in O.
[2]) Datum fehlt; es ist der 23. Juli a. St.

von Metz her mit einer fast stärkern Armee als die unsere war, ankommen, Trier zu entsetzen; und schlug sein Lager eine gute halbe Meile Weges von der Stadt. Zwischen den Unserigen und ihm war die Saare, über welche eine steinerne Brücke ging, die Konzer Brücke genannt. Sobald solches kund wurde, sind 4000 Mann Münsterische bei die Artollerie und Bagagie commandiret, die in geschwinder Eile 5 kleine Schanzen zwischen Trier und der Artollerie und Bagagie vom Berge an bis nach der Mosel[1]) aufgeworfen. Setzten sich darein und brachten die schweren Gestuck zwischen die Schanzen, wie ich solches alles gesehen, als nach dem Treffen mit der erlangten Beute mich zu der Bagagie wider begeben.[2]) Ermeldeten Donnerstags Nachmittags ging die Armee von der Stadt weg dem annahenden Feinde unter Augen (welcher in den vergeblichen Gedanken stund, sie würde seiner Ankunft nicht erwarten; es wären neu geworbene Völker, und sie dahero die Lüneburgische Kanaillie genannt, auch ordre gegeben, ihnen nachzusetzen und eher bis 3 Meilen jenseits Trier keinem zu geben Quartier).[3]) Wir setzten uns auf diesseits der Saare, daß wir in des Feindes Lager und der hinwider in unser Lager sehen kunnten. Den folgenden Sonntags, war dom. 9. Trinit. und den 1t Augusti, fast zu Mittage kamen die Fouragirer und brachten vom Feinde viel großer schöner Pferde mit großen breiten Komtsehlen. Waren des Feindes Artolleriepferde, die sie vor Wagen gespannt, Commiß aus den Schiffen in's Lager zu fahren: welche Schiffe hernacher die Mosel hinunter in Trier fahren wollten, wurden aber von denen Unserigen mit Regimentsstucken gezwungen, bei uns anzulanden, und kam das Brod uns wohl zu Passe[4]). Ihr Durchl. von Zell muthmaßete daraus, der Feind könnte nunmehro seine Artollerie nicht gebrauchen, weil die Pferde weg, und gab schleunige ordre, in aller Stille auf zu sein und auf den Feind los zu gehen. Welches auch so stille geschah,

[1]) „vom Berge an — nach der Mosel" fehlt in O. — [2]) „als nach dem Treffen — wider begeben" fehlt in O. — [3]) Der Satz in Parantheſe fehlt in O. — [4]) „waren des Feindes Artolleriepferde — wohl zu Passe" fehlt in O.

daß kein Spiel gerühret wurde. Die Infanterie ging über die Konzer Brücken über die Saare, die Cavallerie untenwärts, die Artollerie aber obenwärts durch, und solches in aller Geschwindigkeit. Der Feind kunnte solches alles sehen, setzte sich vor sein Lager in 4 Linien und kam bei dem schönen hellen Gewitter so prächtig anmarschieret, daß es ein stattlichs Ansehen hatte. Als unsere erste Linie über's Wasser und kaum in Ordnung gesetzt, und die andere benebenst der Reserve noch nicht ganz völlig über, chargirte der Feind so glücklich auf seiner Seiten, daß etliche Compagnien zu Pferde von den Unserigen bis an die Saare gejagt worden. Die Officirer hatten mir, ob sie schon von unserem Regiment nicht waren, in dem Winterquartire viel Guts gethan, darum will ich sie nicht nennen. Ich sprach ihnen beweglich zu, sie möchten sich setzen, und den Feind, der sie gejagt, in einer starken Schwadron bestehend, männlich wieder zurücktreiben, um das Verscherzete wieder zu erlangen. Welches auch glücklich geschah, daß kein einziger wieder zum Feinde kam. Wie wohl die beiden Officirer dieser Compagnien es vor Trier beide wieder versahen und hernacher, da wir wider übern Rhein gingen, durch ein Standrecht cassieret wurden. Stunden sonst beide bei einer Hohen Person in sonderbarer gratia; es bleibt aber dabei: In bello semel tantum peccare licet.[1]

Die Unserigen gingen so tapfer auf den Feind los, ohngeachtet sich derselbe zum dritten Male setzte[2], er dennoch mit Hinterlassung 4000 Todter, unter welchen viel Generalspersonen und 3000 Gefangener, der ganzen Artollerie und Bagagie, waren 11 Gestuck und ansehnliche köstliche Beute, sich nach Metz reterirte, und innerhalb 3 oder ja 4 Stunden kein Franzos, als entweder tot oder gefangen zu sehen war. Unter währendem Treffen fiel die Guarnison aus Trier, in 6700[3]) Mann stark[4]), dero Meinung, unsere Artollerie und Bagagie hineinzuholen, weil sie der gänzlichen Hoffnung lebten,

[1]) Statt des Satzes: „Die Offizier hatten mir, ob sie schon .... peccare licet" hat O nur: „die sich aber recolligiret, und den Feind wieder zurückgebracht." — [2]) hier fehlt „daß" in O und B. — [3]) O: „6000 und 500 Mann". — [4]) erg. „heraus".



unsere Armee wäre geschlagen. Sie wurden aber derogestalt bewillkommet mit den schweren Gestücken und Musketen, daß sie mit Hinterlassung vieler Toten die Stadt Trier wieder gesucht. Nach dem Treffen setzten wir uns zwischen des Feindes Lager und Hauptquartier und war alles freudenvoll. Unser gnädigster Herzog war fleißig, daß Gott sollte gedanket werden vor die Victorie. Es war niemand von Feldpredigern alldar als ich. Mir wurde auch anbefohlen, solch Dankfest vor der ganzen Armee [1]) dem Allerhöchsten Gott zu dienen. Mit einer kurzen Aufmunterungssermon ex exod. 15, v. 1. 2.[2]) habe ich dieselbe gehalten, und mit einem Dankgebet, so nach erhaltener Victorie wird gebraucht, beschlossen. Vorher wurde gesungen: Was Lobes sollen wir Dir, o Vater singen 2c. und beschlossen mit: Sei Lob und Ehr mit hohem Preis.[3]) Es wohneten diesem Gottesdienste über 9000 von Hohen und Gemeinen bei.[4]) Ihr Durchl. von Zell wie auch von Osnabrück und deren junge Prinzen, der Herzog von Holstein Plöen als Feldmarschall, auch der alte Herzog von Lothringen,[5]) führten die Regimenter selber an und erzeigten sich über die Maßen tapfer, daß also dieser Tag war ein Tag voller Ehre und

[1]) erg. „zu halten." — [2]) „Ich will dem Herrn singen; denn er hat eine herrliche That gethan, Roß und Wagen hat er ins Meer gestürzet. Der Herr ist meine Stärke und Lobgesang und ist mein Heil. Das ist mein Gott, ich will ihn preisen: er ist meines Vaters Gott, ich will ihn erheben." — [3]) Von den beiden Kirchenliedern ist das erste ursprünglich niederdeutsch, mit einem latein. Gedichte Melanchthons als Grundlage, früh in niedersächsischen Gesangbüchern geführt. Das im Hannov. Gesangbuch unter Nr. 13 geführte: Was Lobes soll man dir, o Vater singen? ist eine Umarbeitung des alten Liedes, welche kaum mehr als den Anfang mit ihr gemein hat. „Sei Lob und Ehr mit hohem Preis" ist die vorletzte Strophe von „Es ist das Heil uns kommen her" und findet sich mit der letzten Strophe früh als selbständiges Lied. Gütige briefl. Mittheilung des Herrn P. Wendebourg in Lewe v. 26. 5. 98. — [4]) O hat über das Dankfest nur: „Da habe ich vor der ganzen Armee auf gnädigsten Fürstl. Befehl müssen ein Dankfest halten und dem lieben Gott mit einer kurzen Aufmunterungssermon zur Dankbarkeit und mit Dankgebet nach erhaltener so herrlicher Victorie gedienet." — [5]) „auch der alte Herzog von Lothringen" fehlt in O.

Freuden, daran dem ganzen Römischen Reich ein sehr großes gelegen, und dahero billig, dem höchsten Gott dafür zu danken. Wie ich des folgenden Tages wieder zur Bagagie kam, fragten mich die anderen Feldprediger, wie es abgangen, weil noch keiner von der Victorie etwas wußte. Gab ich ihnen zur Antwort: Sie sollten sich jeder bei seinem Regiment haben finden lassen, so hätten sie's auch erfahren und gesehen; ich wollte ihnen nichts erzählen. Der Frau Generalmajorin aber und andern fürnehmen Officirfrauen erzehlte ich alles und daß ihre Männer, Gottlob, noch frisch und gesund; deren viel mich[1]) Geschenken beehrten und hernacher manche Wohlthat erzeigeten[2]).

Duc d'Crequi war selb 4te entrunnen und in die Stadt Trier kommen, und hatte ihn einer von Adel, so doch des Churfürsten von Trier Vasall gewesen, hineingebracht. Montags Abends, war 2. Augusti, wurde Trier würklich belagert. Die Lüneburgische Armee setzte sich bei das Kloster St. Matthias und sind viele davon durch des Feindes Stücke beschädigt. In diesem Kloster wird über dem Altar vor dem hohen Chor ein Sarg gezeiget, darinnen der Körper des Apostels St. Matthiae und der halbe Körper St. Philippi soll verwahret liegen, wie auch solches auswendig an den Sarg geschrieben ist.[3]) Es ist eine Wallfahrt dahin aus vielen Ländern und um's Altar ein eisen verschlossen Gitter, darein soll oftmals mehr Geld geopfert und geworfen werden, als vier Pferde können wegziehen.

Auf die hohen Berge vor Trier wurden 2 Batterien verfertigt; die eine wurde die spanische die andere die münsterische genannt, darauf schwere Stucke stunden. Damit wurden 17 Thürme, so in der Mauren stunden, niedergeschossen. Die Münsterischen, Spanier[4]) und Lothringer führeten die Attacke und Approchen von unterwärts, die Lüneburger aber von obenwärts, das alte Schloß vorbei, gegen welchem draußen ein alter Thurm stund, da es sich anfing[5]), und gingen bis eines

[1]) erg. „mit". — [2]) Der Passus: „Wie ich des folgenden Tages — Wohlthat erzeigeten" fehlt in O. — [3]) „wie auch solches — geschrieben ist" fehlt in O. — [4]) „Spanier" fehlt in O. — [5]) „Das alte Schloß vorbei — sich anfing" fehlt in O.



Karabinerschusses mit den Approchen bis an den Stadtgraben. Es wurde auch inmittels tapfer auf die Thürme und Mauren kanoniret, welche letztere unten über 5 Ellen dicke, oben mit einem Umgange und Brustwehr von gebrannten Steinen hoch aufgeführet. Gingen also mit dem Approchiren 3 Wochen hin.

Dom. 12. Trinit. wurden Commandirte von jedem Regiment ausgenommen, mit Befehl, wenn aus 2 Morsiren Bomben der Stadt zu geworfen würden, sollten sie folgen, wohin sie ihre Officirer führeten, und sich als ehrliche Soldaten halten. Um 2 Uhr Nachmittags geschah die Losung. Herr Obrister Malortie mußte vorangehen und ein Rondeel angreifen. Da bekam er auch einen gefährlichen Schuß.[1]) Die andern fielen jeder an der Contrescarpe seinen Posten so glücklich an, ehe es die Franzosen gewahr worden, die theils über dem Essen, theils spieleten, schliefen und also überfallen und getödtet wurden. Es war die Contrescarpe mit Palissaden außen umsetzt, der Stadtgraben trocken, aber 2 Piken hoch von gebrannten Steinen aufgemauret; wenn wir Bresche geschossen, wäre die Stadt völlig eingenommen. Die Reuter waren commandiret, Faschinen auf den Pferden an die Contrescarpe zu führen; die wurden alsbald an den Palissaden aufgelegt und mit Erden beworfen. Darhinter lagen unsere Musquetirer ganz sicher und schußfrei in stetem Anschlage und vollem Feuer Tag und Nacht, daß fast kein Schuß heraus mit Musketen geschehen kunnte, auch nicht mit Stucken mehr, weil von den Batterien von dem hohen Berge ihre Stucke gelähmet wurden[2]). Dahero unsere Stucke auf's freie Feld eines Karabinerschusses von der Mauren[3]) gesetzet, und an 2 Örtern, jedem auf 100 Schritt Bresche geschossen, daß die dicke Maure der Erden gleich wurde. Und gegen jede Bresche wurde eine Mine gemacht, welche die hohe Mauren am Graben um- und in den Graben warf, daß man mit einem Fuder Heu hette durch die tiefen Graben in die Stadt fahren können: worauf die Guarnison, noch in 3000 bestehend (die übrigen waren in 3 Wochen

[1]) „da bekam — Schuß" fehlt in O. — [2]) „auch nicht mit Stucken mehr — gelähmet wurden" fehlt in O. — [3]) statt „eines Karabinerschusses von der Mauren" hat O: „nahe an den Graben".

draufgangen)[1]) anfing zu accordiren. Ehe aber der Accord anging, mußte sich der Duc d'Crequi und der Intendant gefangen stellen, die der Herr Herzog von Zell durch den Generalfeldmarschall, den Herrn Herzog von Holstein-Plönn, in dero Leibgutschen heraußerholen ließ.[2]) Der Commandant, ein rechter Mordbrenner, war dom. 9. Trinit. als das Treffen gehalten, des Abends vom Rondeel mit dem Pferde gestürzet und hatte den Hals zerbrochen. Stund neben einer andern Leiche in dem Dome in Trier noch unbegraben. Den Dom hatten sie mit Palissaden besetzt zur letzten Retirade, auch mit Pferden ganz voll besetzt, und also einen Pferdestall daraus gemacht; auch 2 schwere Gestuck in die Thür. Half doch alles nicht. Der Häuser und anderen Gebäuden wurde mit allem Fleiße mit den Gestucken geschonet, nur daß eine Bombe, die in den Graben sollt geschossen werden, in's Schloß in den Reitstall fiel, und derselbe ganz abbrannte. Bei der Uebergabe thäten die Franzosen noch eine sehr boshafte That, indem 300 Mann Franzosen ein Rondeel bei porta nov. oder das neue Thor genannt, hatten besetzt, bis die Spanischen waren einmarschiret. Lagen auf demselben Rondeel viele Handgranaten (man meinte, deren wären 500 gewesen) auf einem Haufen, deren sie sich bedienen wollen, wenn etwa das Rondeel gestürmet worden. Unter dieselben hat ein verwegener Gesell eine brennende Lunte geworfen. Die gingen in einem Knall aus, daß die Erde erschütterte, und zerquetschten nicht allein viel von denen einmarschirenden Spaniern, sondern auch denen Franzosen selber, welche über das Rondeel durch den Graben feldein liefen, die nicht beschädigt wurden, als wenn ein Schwarm vom Bienenstock ziehet. Ich hielt vor dem Thore und meinte mit hineinzukommen, um zu sehen, was drinnen passirte. Es verjagte sich aber mein Pferd vor dem Geprassel und Knall der angesteckten vielen Handgranaten, daß es mit mir feldein ging und ich's kaum wider zum Stande bringen kunnte. Diese That setzte große Verbitterung. Sie hatten

[1]) Der Satz in Parantheſe fehlt in O. — [2]) Nach Heinemann, Gesch. von Braunschweig und Hannover II, S. 139, ist Crequi bei einem Ausfall trotz verzweifelter Gegenwehr gefangen.

Accord, frei mit allem ihrigen abzuziehen. Die übrigen waren schon über die Moselbrucken ausmarschiret. Diesen letzten aber ging's sehr elend; denn sie wurden von der Merodie und gemeinem Gesindlein fingernackend ausgezogen, und all des Ihrigen beraubet und also nackend, auch Frauenspersonen, wie sie von Mutterleibe geboren, darunter auch eine schwangere Frau, die keine Zeit mehr zur Geburt wußte, wie eine Heerde Vieh den Berg hinauf zu Ihr Durchl. gebracht. Welcher jedoch diese Barbaries im geringsten nicht gefallen, sondern beklagt, es were allzu grob gemacht. Doch factum infectum fieri nequit.[1])

Des Freitags post. dom. 12. Trinit. war die Uebergabe und wurde ein Dankfest gehalten ex verbis praeteriti dominicalis evangelii: Er hat alles wohl gemacht.[2]) Es waren 5 Klöster vor Trier bis in den Grund von den Franzosen gesprenget, verbrannt und ruinirt, auch die Mauren aus dem Grunde gerissen, ohne das Kloster S. Matthias, dessen zuvor gedacht. Mit den Mönchen darinnen bin ich sehr familiar geworden und ist einer von denselben ao. 1683 bei dem französischen Ambassadeur in Zell Prediger gewesen und mich von darab grüßen lassen.[3]) Sie gewährten mir aus ihrem Garten, was ich nur verlangete. Der Garte wurde ihnen durch Salvaguardien verwahret, daß nicht das geringste drinnen verwüstet worden.[4]) Sie höreten allen meinen Predigten und Betstunden zu, weil die eine Schwadron unseres Regiments nahe vor dem Klosterthore stund,[5]) und nach Endigung des Gottesdienstes conferirten sie mit mir, fragten mich, ob es bei allen Lutheranern also bei Verrichtung des Gottesdienstes herginge, ob wir so fleißig beteten und unsere Zuhörer zu Gebet und gottseligen Leben ermahneten.[6]) Sie wären von

---

[1]) Der ganze Abschnitt: „Der Commandant, ein rechter Mordbrenner — infectum fieri nequit“ fehlt in O. — [2]) Mrc. 7, 37. — [3]) „und ist einer von denselben — grüßen lassen“ fehlt in O. — [4]) „Der Garte wurde ihnen — verwüstet worden“ fehlt in O. — [5]) „weil die eine Schwadron — Thore stund“ fehlt in O. — [6]) O. kürzer: „ob bei allen Lutheranern also geprediget und Gott gedienet würde.“

ihren Superioren weit eines anderen berichtet. R., daß es bei uns noch viel viel herrlicher in Verrichtung des Gottesdienstes zuginge. Ich wäre der allergeringste und einfältigste unter allen evangelischen Predigern. Sie würden ja der Unserigen herrliche scripta haben und daraus alles ersehen können rc.[1]) Gaben sie zur Antwort: Die würden ihnen zu sehen verboten rc. Ich antwortete, daß sie daraus könnten ihrer Superioren Betrug abnehmen, und wie hinterlistig sie von denselben, wie in diesen, also auch in anderen, hintergangen wären. Was sie vor Bericht hätten von dem Körper St. Matthaei Apostoli, davon vorgegeben würde, daß er in dem Sarg auf'm Altar verborgen läge? R.: Ja, dem wäre also, darum ihm auch zu Ehren das Kloster erbauet und nachher genennet worden. Ich antwortete, daß ihr großer Patron St. Hieronymus schreibe: St. Matthias hätte im Morgenlande gepprediget und wäre auch alldar gestorben; andere aber ex antiquitate: er habe in Judaea und Galilaea geprediget, endlich von den Juden gefangen und hart gedrungen worden, die Wahrheit zu verleugnen; da er aber dieselbe mit Beständigkeit bekannt, habe ihn der Hohepriester Ananias zum Tode verdammt mit diesen Worten: dein Mund hat wider dich selbst geredet, dein Blut sei auf deinen Kopf. Sei darauf zur Marter hingeführet, da er erstlich an den Ort Bethlaskia zum Hause der Versteinigten gebracht, und da er sein Gebet gesprochen, ist er in die Steingruben gestoßen worden und erstlich gesteinigt und darnach mit einem Fallbeilen nach römischem Gebrauch enthauptet worden. Sie sagten, sie hätten ex legendis, daß der Körper S. Matthias wäre die Mosel heraufgeflossen kommen und sich an dem Orte, wo nun das Kloster erbauet, angelandet. Und ob schon der Körper etliche mal wäre vom Ufer ab in's Wasser getrieben, so wäre er doch wieder angelandet, dabei eine Stimme gehöret worden, es wäre der Körper S. Matthiae Apostoli; man sollte denselben verehren, ein Kloster bauen, eine Wallfahrt dahin anstellen, allen sollte geholfen werden. Er hätte auch das Kloster bisher beschützet.

[1]) O: „drauß sie alles sehen, und höreten nun, daß ich darmit einstimmig."

Ich antwortete, diesmal hätten's aber die Lüneburgischen patrociniret. Denn als wir den Montag Abend die Stadt belagerten und uns bei das Kloster setzten, waren des Morgens die Franzosen noch aus Trier gewesen und das Kloster auf 18000 Thl. gebrandschatzet; oder es sollte demselben gehen, wie denen andern (das waren ihre Glaubensgenossen). Da haben sie bis an den Abend Dilation gebeten. Mittlerzeit kamen wir an; da war ihnen das Brandschatzen verboten. Sie antworteten, das hätte der Apostel S. Matthias also gefüget und geschickt ꝛc.[1]) Eines von denen gesprengeten Klöstern hat soviel jährliche Intraden, daß die sich so hoch erstrecken, als des Churfürsten zu Trier, weiniger 3 Petermännichen (sind 9 Dreier ohngefähr; denn 45 Petermännichen machen 1 ℛ) von seinem ganzen Lande.[2]) Ich hatte großen Schaden vor Trier, denn eine vierundzwanzigpfündige Kugel wurde aus Trier durch mein Zelt geschossen, meinem dreijährigen Söhnlein Georg Matthiassen[3]) über die rechte Hand, die kohlschwarz wurde und über 2 Finger dick aufgeschwollen, doch, Gottlob, durch gute Mittel curirt und conserviret wurde. Ein Zelt, war über 40 ℛ werth, von Betteparchent gemacht und inwendig mit bunten Kattun ausgefüttert, so in des Feindes Lager bekommen und, trocken zu werden, über mein gewöhnliches Zelt gehaugen, darinnen verwickelte sich die Kugel, und nahm es mit weg bis an die fördere Achsen meiner Chaisen, schlug nicht allein das schöne Zelt in kleine Stucken, sondern auch die Achsen wohl in 1000 Splitter. So bald den Wagen repariren lassen, wurde mir ein schön sechsjährig Pferd[4]) des

[1]) Der ganze Bericht über die Unterhaltung mit den Mönchen von: „ich antwortete, daß sie daraus könnten ihrer Superioren Betrug abnehmen“ bis hierher fehlt in O; statt dessen: „diß Kloster sollte auch gesprenget werden, oder sollte 18000 Thl. geben. Sie haben Dilation gebeten bis an den Abend, da wir die Stadt nach geendigten Treffen belagerten. Da war dem Feinde die Brandschatzforderung verboten“. — [2]) O: „Eins von den ruinirten Klöstern hatte jährliche Intraden 9 Dreier weiniger, als der Churfürst von Trier von seinem ganzen Lande“. — [3]) Name fehlt in O. — [4]) O fügt ein: „dafür mir zu unterschiedenen Malen 40 Thl. geboten“.

Nachts abgelöset und weggestohlen. Hab auch niemals erfahren mögen, wo es hinkommen; nur daß nachmals ein Reuter von den Osnabrückischen[1]) im Diebstahl ergriffen und im Führen über die Schiffbrucken wegen meines Pferdes examinirt wurde, sich von der Brücken in's Wasser gestürzet, ehe sie sich's versehen, und ersäufet.

Dinstags post. dom. 13. Trinit. zogen wir ab, bekamen im Kölnischen 14 Tage Refrischierquartiere, gingen drauf nach Michaelis über den Rhein, durch Westfalen der Weser zu und zur Stolzenau drüber, nach dem Stift Bremen, begaben uns vor Stade. Es wurde aber die Blockade aufgehoben und gingen in die Winterquartiere, so unserm Regiment im Stifte Hildesheim fielen, und zwar dem Stabe im Amte Schladen.[2]) Carlstadt[3]) im Stift Bremen blieb belägert und mußte sich auch ergeben, wie auch Boxtehude.[4]) In diesem Winterquartiere stund ich mit der Frauen eine schwere Krankheit aus, daß kaum mit dem Leben davon kamen. Doch hat Gott gnädiglich geholfen, welchem auch dafür herzlich Dank gesagt sei.

Anno 1676: Vor Stade.

Im Anfange des Aprilis gingen wir wieder vor Stade und hielten dasselbe zu Lande und Wasser bloquiret. Die lüneburgische Infanterie und Kavallerie stund in einem Flecken, genannt Horneburg, die Artollerie in einem Hölzchen dabei.[5]) Von dar brachen wir den 8t Mai auf und gingen mit der Infanterie in's Alte Land bis Twilenfliet, die Kavallerie aber, auch etwas Infanterie[6]) bis Agathenburg. Den 25t Maji gingen Commandirte von uns zu Wasser mit 33 Segeln die Schwinger Schanzen vorbei, conjungirten sich mit den Dän- und Münsterischen und fingen ihre Approchen an sowohl gegen die großen, als kleinen Schwinger Schanzen. Die in der kleinen hielten sich den einen Tag; des Nachts aber reterirten

[1]) „von den Osnabrückischen" fehlt in O. — [2]) „und zwar dem Stabe — Schladen" fehlt in O. — [3]) gemeint ist die Carlsburg, eine von den Schweden vor kurzem angelegte Befestigung. — [4]) „Carlstadt — Buxtehude" fehlt in O. — [5]) O: „Die Lüneburgische Infanterie, Kavallerie und Artollerie stunden in einem Flecken, genannt Horneburg. — [6]) „auch etwas Inf." fehlt in O.



sie sich (geschah zwischen den 26t und 27t Maji) nacher Stade. Als solches die Schweden in der großen Schanzen vernahmen, ergaben sie sich, nachdem sie 3 Tage mit Bomben und schweren Gestucken sehr geängstiget worden; geschah den 27t ej. gegen Abend. Die Gemeinen mußten alle Dienste nehmen. Der Commandant, war Obristlieutenant Baron, ging auf Cavaliers-parol nach Hamburg. Vorher, ehe wir von Horneburg weggingen, ging die Schwedische Cavallerie heraus und wollten eine Heerde Schafe aus Döllern weglangen, auch in unser Quartier einfallen. Es wurde aber verkundschaftet. Wurden viele von ihnen gefangen und wenn's der verfluchte Ehrgeiz nicht verhindert hätte, wären sie alle gefangen. Die meisten reterirten sich noch kaum.[1]) Die[2]) thäten hernach noch viele Ausfälle nach der Agathenburg, aber nicht nach dem Alten Lande; doch mit schlechtem Profit. Mittlerzeit hatte die schwedische und dänsche Flotte geschlagen.[3]) Die schwedische hatte den kürzeren gezogen. Dennoch thäten die Schweden, den gemeinen Mann zu encouragiren, den 18. Junii in der späten Nacht zweimal Freudenschüsse, und obschon die Unserigen, als der Dänen Alliirten,[4]) daß die Dänen victorisiret, ließen sie doch die Stader in ihrem Glauben, bis den 2. Julii Abends um 11 Uhr, wurde im Dänischen, Münsterischen und Lüneburgischen Lager bei der Agathenburg und im Alten Lande, und also rings um Stade her, dreimal aus allen Gestucken, Haubitzen, auch kleinem Handgewehr Salve gegeben. Davon die erste scharf geladen und etliche Kugeln in die Stadt geschossen, davon eine in die Küchen im Wirthshause, zur Sonne genannt, gefallen, ein Stuck vom Kamin geschlagen und die Wirthin, wie auch andere, so dabei gesessen, sehr erschreckt. —

Den 18. Julii fingen sie an, sich zum Accord anzubieten, weil weder Munition noch Lebensmittel mehr drinnen vorhanden. Der Accord währete, bis die Unserigen den 3t August hineinzogen und die Posten besetzten und hergegen die Schweden ausgezogen.

[1]) „Der Commandant, war Obristl. Baron — sich nach kaum" fehlt in O. — [2]) sc. Schweden. — [3]) O: „zur See agiret". — [4]) erg. „wußten".

Den 14t ei. theilete sich die Armee und ging insonderheit die Cavallerie nach dem Rheine auf Zweibrücken zu. Die andere Hälfte der Infanterie ging mit weinigen von der Cavallerie [1]) die nur die Ordinanz ritten, in Pommern, nachdem wir zuvor 14 Tage bei Horneburg[2]) stille lagen, wie auch, da wir über die Elbe gangen, so lange im Meckelnburgischen. Den 23t [3]) Septembris kamen wir vor Demmin an, an einem Sonnabend, und fingen den 24t [4]) ei. war dom. 18. Trinit.[5]) zu Abend eine neue Approchen an und gingen damit in 3 Tagen bis an den Stadtgraben. Als die Schweden den Ernst der Lüneburgischen wie auch der Münsterischen, so mit uns agirten, sahen, fingen sie an zu accordiren, da sie schon 14 Wochen belägert gewesen, und alles, auch die Kirche ausgebrannt; nur das Rathhaus und noch wohl 25[6]) Bürgerhäuser sind stehen bliben, das andere lag alles in der Asche. In derselben Kirche soll ein sölch köstlich Altar gewesen sein, so seines gleichen in der Welt nicht gehabt haben soll. Den 29t Septembris, war festum Michaelis, schossen die Schweden so stark heraus, als nicht die ganze Zeit der Belagerung geschehen war; aber des Nachmittags fingen sie an zu accordiren. Den 2t Octobris zogen die Brandenburgischen ein und besetzten die Posten, den 31t ei. zogen die Schweden aus. Der Commandant hieß Obrister von der Roth, eine kleine Person, höflich und sehr berühmet.[7]) Der schwedische berühmte Parteigänger, Rittmeister Johann Ernst Wiesel, dem boshaftige Leute den Namen Mausemarten gegeben, war auch mit darinnen. Hatte mit eines Bürgers Tochter, Flor genannt, Hochzeit gehalten, als die Stadt zum ersten Mal beschossen, und bei den Schüssen hatten die Hochzeitgäste Gesundheit getrunken.[8]) Er wurde als ein Teutscher

---

[1]) O: „und ging die Hälfte nach dem Rhein zu, die andere Hälfte von der Inf. ging mit gar weinig Cav., die nichts, als nur die Ordinanzen ritten, in Pommern". — [2]) O: „im alten Lande". — [3]) O: „den 24ten" — [4]) O: „den 25ten" — [5]) „war Dom. 18. Trin." fehlt in O. — [6]) O: „15" — [7]) „Der Commandant — sehr berühmt" fehlt in O. — [8]) „hatte mit eines Bürgers-Tochter — Gesundheit getrunken" fehlt in O.



avocirt, und bekam unter Ihr. Durchl. zu Zell eine Compagnie zu Pferde. Der Churfürst von Brandenburg hätte ihn auch gerne gehabt. Der drang auch sehr darauf, wir sollten noch mit nach Stettin, welches er zu der Zeit auch belagert und schon beschießen ließ. Es hatte aber der Generalmajeur[1]) darzu keine ordre, war auch wohl genug gethan, in einem Sommer solche 2 Hauptfestungen, als Stade und Demmin, wegzunehmen.[2]) Zogen derowegen den 16t Octobris in's Mecklenburgische, da es gute Quartiere gab. Mein beständig Quartier war in Gadebusch.[3])

Anno 1677.

Diesen Vorsommer lagen wir ziemlich lange stille in den Quartieren, bis den 18t Junii zogen wir wieder in Pommern, aber sehr langsam. Wir lagen zu großen Gibitz über 14 Tage stille. Wie wir dahin kamen, kam der Pastor daselbst, Herr Statius . . .[4]) zu mir auf die Gassen, als ich nach dem Billiet wartete, bat, ich möchte mein Quartier bei ihm nehmen; er wollte mir alle möglichen Wohlthaten erweisen. Nach langer Entschuldigung ließ mir's gefallen und gereuete mir nicht, nur daß ich einem so wohlthätigen Manne mußte beschwerlich sein. Entschuldigte mich zum öftern, er wollte es aber nicht annehmen; bat die andern Stabsbedienten, die möchten doch auch zusprechen, er hätte Essen und Trinken gnug und kein Kind darzu. Die Frau war ebenso zuthätig. Wir

[1]) O. „Generalmajeur vor Ende". — [2]) „war auch wohl genug gethan — wegzunehmen" fehlt in O. — [3]) hier fährt O fort: „da erfreute der liebe Gott meine Frau und entband sie in Gnaden und bescheerte ihr den 21. Decbr. Abends um halbelf Uhr in ♃ eine junge Tochter. Folgends, den 28t Decbr. ließ sie taufen. Die Frau Generalmajeurin, die Hochedelgeb. Frau Anna Marie, geboren von Lenthen, stund allein Gevatterin. Gab ihr den Namen Maria Charlotta. Der liebe Gott verleihe ihr guten Wachsthum am Leibe und Gemüthe, daß sie seine Dienerin sei und dermaleins das ewige Himmelserbe erlange, um Jesu Christi willen. Amen." — [4]) Verkkemeyer scheint Statius für den Vornamen gehalten zu haben und läßt für den Familiennamen Raum frei. Nach güt. Mitth. des Herrn P. Willers in Groß Gievitz, Präpositur Waren in Meckl., hieß der Pastor Daniel Statius, vociert 1667, gest. 1717. Seine Frau war Dorothee, geb. Thasaeus.

alle waren so fromm gegen diese Leute, als auch die Schuldigkeit erforderte, und sagten ihnen großen Dank. Den 13t Junii[1]) kamen wir vor Stetin an; war ein sehr heißer Tag, wurden übel bewillkommet. Der Commandant hieß Generallieutenant Wulff, der heulete laute mit den groben Geschützen. Es war bei ihm der gewesene Kommandant in Demmin, Obrister von der Roth. Man kunnte es merken, daß diese sich besser wehren wollten, als die Stader. Wir fingen bald die ersten Nacht an zu approchiren und kamen bis den 4. Augusti so weit (NB. Das Brandenburgische Lager war eine Meile Weges von der Stadt; wir stunden aber so nahe dafür, daß der Feind allemal in unser Lager oder überhin spielen kunnte), daß wir unterwärts eine Batterie an der Oder verfertigten, darauf stunden 3 Feldschlangen, 2 Morsirer und 2 Haubitzen, Bomben damit in die Stadt zu werfen, davon die erste in die Contrescarpe gefallen, und dem beruhmten Obristen von der Roth, so auch Commandant in Demmin gewesen, oben den Kopf hinweggeschlagen. Den 6t Aug. war noch eine andere Batterie verfertigt. Von derselben[2]) wurde die Stadt mit feurigen Kugeln beschossen, davon eine des Morgens mit anbrechendem Tage in den Domthurm, genannt S. Maria[3]) oben in die Spitze geschossen, so den Thurm angezündet, und bis zum Mittage geranchet; und weil der Thurm vielleicht inwendig zu stark verbauet, daß man darzu nicht kommen können zu löschen, ist er sammt der Kirchen, so mit schönen alten Documenten geziret, ganz ausgebrannt. In denen Gewölben an der Seiten, in denen Kapellen, waren wieder den neue Stühle gebauet, darauf bei Verrichtung des Gottesdienstes sich niederzusetzen, wie ich's nach der Übergabe gesehen.[4]) An dem Walle stund eine kleine sehr schöne Kirche; die brannte auch mit ab, und noch etwa 2 Häuser. Die folgende Nacht wurden wieder glühende Kugeln in die Stadt geschossen und wieder eine in die Spitzen des schönen Thurmes der herrlichen

[1]) muß heißen: „Julii." — [2]) „war noch eine andere — von derselben" fehlt in O. — [3]) „genannt S. Maria" fehlt in O. Es wird die Jacobikirche mitten in der Stadt gemeint sein. — [4]) „In denen Gewölben — nach der Übergabe gesehen" fehlt in O.

S. Johanniskirchen, war dem vörigen an allem gleich und eine schöne Zierde der ganzen Stadt,[1]) brannte auch rein aus bis auf den Grund; blieb nur das Mauerwerk stehen. War mitten in der Nacht sehr gräulich anzusehen.

Es thäten die Schweden viel Ausfälle und wurden diese Zeit an 3 Orten starke Batterien verfertigt, also daß die Stadt den 29t Augusti mit mehr als 90 schweren Gestucken beschossen wurde. Und solche Batterien wurden von Tag zu Tag vergrößert, also daß an Churbrandenburgischer Seiten eine war, darauf hab ich gezehlet 75 Stuck. Darunter waren 6 Fünfviertelkanonen, die 60 ℔ Eisen schossen. Eine Kugel davon wurde des Morgens, als eben Betstunde hielt, oben durch die Stadt geschossen, fiel vor unserm Lager nieder, daß sich das ganze Lager dafür erschütterte. Auf dieser Batterien stunden auch[2]) 40 Morsirer und 6 Haubitzen, daraus Bomben geschossen wurden. Die 75 Gestuck wurden, als Bresche geschossen wurde, als eine Salve mit einem Knall gelöset.[3])

Den 6t Septembris thäten die Schweden einen starken Ausfall.

Den 9t Octobris fielen sie noch stärker aus an unser Seiten.[4]) Es blieben viele von uns, auch der wackere fromme Herr Obrister Jäger, welcher von jedermann sehr bedauert wurde. War eines Predigers Sohn und darzu so fromm, darum billig zu verwundern, wie er zur Charge eines Obristen gelanget. Ohn allen Zweifel muß ihn Tugend und Tapferkeit darzu erhoben haben.[5]) Die Unserigen wurden aus den Approchen geschlagen, die Approchen angezündet, und soviel davon weggebrannt, als man kaum in 14 Tagen wider bauen kunnte. Zwei Regimentsstuck, so auf der Contrescarpe stunden und vor den Ausfall dienen sollten, nahmen sie mit in die Stadt, und an 2 halben Kanonen hiben sie die Speichen in den Rädern ent-

---

[1]) „war dem vörigen — ganzen Stadt" fehlt in O. — [2]) „eine Kugel davon — stunden auch" fehlt in O. — [3]) „Daraus Bomben — Knall gelöset" fehlt in O. — [4]) O: „auch an unser Seiten". — [5]) „welcher von jedermann — darzu erhoben haben" fehlt in O.

zwei. Die Schweden hatten sich ganz toll und voll gesoffen und begehrten kein Quartir, wenn man ihnen schon das Leben schenken wollte. Die Todten wurden hernacher anstatt der Faschinen in die aufgeworfenen Graben gelegt.[1])

Bis den 13t Decembris erboten sich die Stetiner zum Accord, wurden aber noch die folgende Nacht sehr mit Bomben geängstet. Was sie ausgestanden, wird ihr keine Stadt im Reiche nachthun, sie sind lobenswerth, so lange die Welt stehet; denn sie wehreten sich, bis daß mehr unmüglich war zu widerstehen. Mit den Approchen waren wir durch die Stadtgraben bis auf ihre Batterien gangen. An unser Seiten hatten wir 5 halbe Kanonen auf ihrer hohen Batterie postiret, so an den rechten Wall gehenket. Sie hergegen hatten 4 halbe Kanonen in den alten Wall geschnitten und kanonierten so tapfer auf unsere 5, daß dieselben kaum ½ Stunde gegen sie gebraucht, da waren viere von denselben schon unbrauchbar gemacht. Die ließen sie zurück in den Stadtgraben laufen, und wurde noch 4 Nächte gearbeitet und die Schießgatter dicker gemacht, hernacher 4 andere Kanonen aufgebracht; damit wurde noch etliche Tage und Nächte scharf gefeuert. Unter den Stucken approchierten die Commandirten immer näher dem alten Walle zu, so nahe, daß der Feind und die Unserigen ein den andern mit Sensen und Morgensternen die Köpfe fassen kunnten. Darauf ging den 15t Decembris der Accord recht an und geschahe kein Schuß mehr. Da stunden wir und redeten mit ihnen offenbar. Sie ließen mich über den Wall in die Stadt gehen, 2 gute Freunde zu besuchen, den Generalproviantmeister Herrn Schlütern und Artollereicommissarium Herrn Haßeln zu besuchen, welche sie hatten bei der Läkenitz gefangen bekommen, als sie voraus gingen, und die ganze Zeit der Belägerung gefangen bei sich in der Stadt gehalten. Am Abend wurde ich eben an dem Orte wieder über und hinaus gelassen. Da scherzete ich noch mit ihnen, daß sie jetzo so fromm und freundlich und noch des vörigen Tages so basch gewesen. Sie

[1]) „Die Schweden hatten sich — Graben gelegt“ fehlt in O.

antworteten, das hatte die Kriegsraison nicht anderst mitgebracht; wir hätten ihnen das Leben auch saur gnug gemacht.[1])

Den 17t Decembris geschah die Übergabe. Bin 3 Tage nacheinander drin gewesen und alles besehen, wie elende es darinnen ausgesehen, und gehöret, wie die Leute gelamentiret, wie angst und bange ihnen gewesen. Gott bewahre vor Kriegsnoth, Pest und einem bösen schnellen Tod![2]) Den 21ten zogen wir ab und gingen allgemählig durch die Uckermark auf Pasewalk, darinnen der Kaiserliche Obrister Hötze so greulich Anno 1630 tyrannisiret,[3]) in's Mecklenbürgische in die Winterquartiere. Gingen wider durch Großen Gibitz, da mein Wohlthäter, dessen zuvor gedacht, mich durchaus nicht weglassen wollte, verfolgete mich auf eine halbe Meile Weges und hielt an mit Bitten, bei ihm zu bleiben, welches endlich nicht verweigern kunnte.[4]) Mein Quartier fiel in Schwan, ist ein Städtlein 2 Meilen diesseit Rostock und 2 Meilen jenseit Gustrau. Dahin kamen wir den 31t Decembris. Da war das Jahr und die Campagnie zu Ende.[5])

Anno 1678.

[6]) Mit Anfang des Martii kam Graf Königsmark, der schwedische Feldherr, mit 7000 Mann aus Pommern, ging

---

[1]) Der Absatz: „Bis auf den 13t Decembris erboten sich die Stetiner — saur gnug gemacht“ lautet bei O: „bis auf den 13t Decembris erboten sich die Stetiner zum Accord, wurden aber noch die folgende Nacht sehr mit Bomben geängstet. Was sie ausgestanden, wird ihr keine Stadt im römischen Reiche nachthun. Sie sind lobenswerth, so lange die Welt stehet. Den 15 Decembris ging der Accord recht an und geschahe kein Schuß mehr. Mit den Laufgraben gingen wir zu ihnen auf ihre Batterien und Wälle so nahe zu ihnen, daß beide Parteien mit Morgensternen und Sensen ein dem andern nach den Köpfen schlugen“. — [2]) „wie elende — schnellen Tod“ fehlt in O. — [3]) „auf Pasewalk — tyrannisirt“ fehlt in O. — [4]) „gingen wider durch Großen Gibitz — verweigere kunnte“ fehlt in O. — [5]) „da war das Jahr — zu Ende“ fehlt in O. — [6]) Der Bericht von 1678 beginnt bei O: „Den 19. Jannarii Abends um 11 Uhr starb mir daselbst mein jüngstes Söhnlein Georg Matthias, wie schon p. — zu ersehen. Er ruhe in Hoffnung fröhlicher Auferstehung von den Toten zum ewigen Leben. Amen! Dieses Vorjahr mit Anfang des Martii . . .“ —

zu Tribsees über in's Meckelnburgische, ging vor Ribbenitz und nahm das ein, ließ die Fußvölker alldar stehen und ging mit der Kavallerie weiter, kam auch vor Schwan (Ribbenitz war so wenig zur Defension als Schwan, und obschon in Ribbenitz 200 Mann Kreisvölker lagen, war's doch kein nütze zu resistiren, weil keine Gestucke vorhanden, auch keine Bequemlichkeit, dieselben zu postiren). Das Endesche Regiment lag an der Güstrowischen Grenze wohl auf 20 Meilen umher, drum hatte er keinen Widerstand. Nur in Schwan stund unser Herr Obristlieutenant Nettelhorst mit 300[1]) Mann vom Regiment. Der hatte ordre, da Königsmark Schwan angriffe, sollte er sich wehren bis auf den letzten Mann; wenn aber Königsmark höher ginge und sich abschrecken ließe, sollte er sich nach Rostock reteriren. Wir hatten nur 2 Regimentsstuck bei uns; dafür wurde in geschwinder Eile eine kleine Batterie an dem Schlagbaum gemacht und die Brucke abgeworfen bis an die Schlagbrucken, welche aufgezogen und die Stucke aufgebracht wurden. Als Königsmark auffordern ließ, wurden ihm weinig gute Worte gegeben. Da ging er vorbei höher zwischen Güstrow und Bützow weg, in Willens, über Bützow bei dem Kloster[2]) über das Wasser (Randbemerkung: Das Wasser hieß Warnau) zu gehen, wie er auch des folgenden Tages thät; und der Herr Obristlieutenant Nettelhorst marschirte nach empfangener ordre mit seinen 300 Mann auf Rostock zu. Ich hatte Verlangen, einsmal in's Lüneburgische zu reisen, und weil man nicht wissen können, wie lange diese Unruhe währen möchte, ging ich mit den Meinigen aus Schwan nach Bützow. Da wies mir der Commandante (dem es aber hernacher stattlich besalzen wurde) das Thor, oder wenn Königsmark darvor käme, müßte er mich gefangen hinausgeben. Ich begab mich hinaus und gedachte der Elbe näher zuzueilen, kunnte Wismar auf einen Tag erreichen, das war mein Trost. Wie ich aber hinaus kam, stunden 4 Compagnien zu Pferde, war Herrn

[1]) O: „700“ — [2]) Name fehlt. Es ist das Kloster Rühn, 1233 als Cisterzienser-Nonnenkloster gegründet, 1575 nach der Säcularisation von Herzog Ulrich seiner Tochter geschenkt.

Obristen de Eschin Schwadron. Darbei war Herr Generalmajeur von Ende; der hatte etliche Fußvölker auch versammlet. Dem erzehlte ich, wie mir's in Bützow ergangen; welcher sagte: Bützow were uns ja zur Retirade verschrieben. Aber als er darum anhielt, bekam er die Antwort, die mir gegeben, und sahen wir also, wie der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg so fälschlich mit uns handelte. Darauf ging ich allgemählich fort. Wie ich bei das Kloster kam gegen die Brücke, so abgeworfen und mit 11 Mann von den Unserigen besetzt war, kamen die Vortruppen der Schweden bei der Brucken an, die zu repariren; riefen mir zu, ich sollte warten, sie wollten mit marschiren. R: Jetzt wäre es meine Gelegenheit nicht; wenn sich's besser fünde, so könnte es wohl geschehen. Der Herr Generalmajeur hielt mit den 4 Compagnien zu Pferde vor der Brucken die Schweden auf, daß die 200 Mann Fußvölker und die Bagagie kunnten einen wackern Weg voraus kommen. Je weiter wir marschirten, je mehr wir verstärket wurden, weil wir durch unsere Quartire kamen und die Unserigen aufgeboten waren, die immer mehr und mehr zu uns kamen. Wie der Generalmajeur nicht länger resistiren kunnte vor der Brucken, weil die Schweden zu stark waren, gab er ordre, in guter Ordnung so stark möglich zu jagen, damit sie ehr bei die Infanterie kämen und sich postiren künnten. Kamen denselben Abend in ein Dorf, hieß Meckelnburg; kunnten wegen Müdigkeit nicht weiter, mußten ein weinig ruhen. So wurde auch dem Feinde eine Finte gemacht, als der 1/2 Meile vor uns stund und auch sehr müde war, meinte uns am Morgen anzugreifen. Wir legten große Feuer an, als wenn wir die Nacht stehen bliben; es wurde aber ordre gegeben, wenn um 9 Uhr der Zapfenstreich gethan würde, das sollte der Marsch sein. Jedermann sollte sich alsdann fertig halten. So auch geschahe, also daß wir des Morgens um 2 Uhr vor Schwerin stunden, und war zwischen uns und dem Feinde eine See 3 Meilen Weges lang. Da ging Königsmark wieder zuruck, das Land zu brandschatzen, und quartirte sich zu Schwan ein, auf 2 oder 3 Wochen alldar zu bleiben. Aber wir recolligirten uns aus allen Quartiren,

bekamen auch Succurs aus dem Land Lüneburg; der Herr Generallieutenant Chavet [1]) kam auch; Parcheim war das Hauptquartier. Zwei Regiment zu Pferde von den Brandenburgischen kamen auch zu uns. Als solches Königsmark vermerket, ist er eilends des Abends um 10 auf, da er kaum 1 Tag im Quartir gewesen, und ging wieder in Pommern hinein auf die Insul Rügen. Als wir uns nach Möglichkeit verstärket, gingen wir bei Demmin in Pommern, Königsmark zum Treffen zu nöthigen, der aber schlechte Beliebung dazu hatte und ausbliebe. Wir legten uns vor die neuen sehr festen reparirten Schanzen auf dem Dammgarter Damme. Des Sonnabends vor Ostern, war. te [2]), wurde sie beschossen. Aber auf den Oster-Tag wurde geschwinde wieder Ordre gegeben, uns abzuziehen, so auch geschag, und gingen darauf fort nach Bützow, welches uns wider gethane Parole die Retirada versagt, und wie zuvorgedacht, mir das Thor wiesen; nahmen das mit Manier ein, daß es der Commandante nicht einmal gewahr wurde, besatzten dasselbe und gingen darauf ein jeder wieder in sein Quartier, und lagen darinnen bis [3])

---

[1]) richtiger „Chauvet“. — [2]) Datum fehlt. — [3]) Die Erzählung über den Königsmarkschen Einfall in Mecklenburg: „Mit Anfang des Martii ... bis: und lagen darinnen bis“ ist in B stark überarbeitet und ausführlicher. Der kürzere Bericht bei O lautet: „Dieses Vorjahr (1678) mit Anfang des Martii kam der Graf Königsmark mit 7000 Mann aus Pommern und fiel ins Mecklenburgische. Und weil unser, als das Endische Regiment, an der Grenze im Güstrowischen wohl auf 20 Meilen umher lag, hatte er keinen Widerstand bis Ribbenitz, in welchem Städtlein etliche Kreisvölker, bei 200 Mann lagen. Weil aber der Ort nicht zur Defension, mußten sie sich ergeben. Da ging er weiter und kam auch für Schwan, forderte das auf. Unser Obristlieutenant Nettelhorst lag mit 700 Mann alldar und 2 Regimentsstucken; hatte Ordre, so die Schweden ihn angreifen würden, sollte er sich bis auf den letzten Mann wehren; so sie aber höher gingen, sollte er sich nacher Rostock reteriren. Als Königsmark sahe, daß man ihn nicht überlassen wollte, ging er nach Bützow, und über demselben ½ Meile passirte er die Warnaw. Der Herr Generalmajeur hatte 4 Compagnien zu Pferde und wohl 200 Mann zu Fuß. Mit der Reiterei hielt er der Schweden Vortruppen vor der abgeworfen Brucken auf, daß die Bagage und Fußvölker ein weinig kurz vorankommen; etwan

den 25t Julii, war S. Jacobi Majoris Tag. Daran bewegten wir uns aus den Quartiren, gingen nach Ribbenitz, stunden alldar 14 Tage. Darnach gingen wir nach Pommern, stunden in einem Städtlein, Grimmen genannt, 14 Tage. Darnach setzten wir uns eine Meile vor Stralsund, hieß Brandeshagen, bauten alldar gegen der neuen Fehr-Schanzen so auf der Insel Rügen liegt, über eine neue Schanzen, und reparirten die alten Stern-Schanzen. Mittlerweile, daß solches geschach, ging der Herr Churfürst von Brandenburg auf die Insel Rügen los, welche Königsmark innen hatte und sie vorigen Winter den Dänen wider abgenommen, welche Rumor commandiret und die neuen Fehr-Schanzen belagert hatte und dafür mit einer Kanonenkugel erschossen wurde.[1])

---

ein paar Stunden darnach gab er ordre, wer jagen kunnte, der sollt es thun. Unser Hauptquartier und des Feindes war den Abend ½ Meile, so eben nicht groß, von einander. Es war aber des Abends die Losung, wenn um 9 Uhr der Zapfenstreich geschehen, sollte sich jeder zur Marsch fertig halten: so auch geschah, also daß wir des Morgens um 2 Uhr vor Schwerin stunden und war zwischen uns und dem Feinde eine See über 3 Meilen Weges lang. Da ging Graf Königsmark zurück, das Land zu brandschatzen, und quartirte sich zu Schwan ein, auf 2 oder 3 Wochen alldar zu bleiben. Aber wir recolligirten uns aus den Quartiren, kamen in Parcheim zusammen. Solches Herr Königsmark vermerkend brach eilends des Abends um 10 Uhr auf, da er kaum einen Tag im Quartier gewesen, und ging wieder in Pommern hinein auf Rügen. Ihre Durchl. von Zell schickte uns unterdessen Succurs soviel als möglich. Damit gingen wir mit 2 Regimentern Brandenburgern zu Roß die Wochen vor Ostern in Pommern, Königsmarken zum Treffen zu nöthigen, der aber schlechte Beliebung darzu hatte und außen blieb. Wir legten uns vor die neu reparirte sehr feste Schanz auf dem Damgarter-Damme. Den Sonnabend vor Oster wurde sie beschossen; auf den Ostertag aber geschwind wurde Ordre gegeben, abzuziehen, so auch geschah, und gingen darauf fort vor Bützow, welches uns wieder die gethane Verschreibung die Retirada versagt, und nahmen das ein und gingen darauf jeder wieder in sein Quartier und lagen darinnen bis den 25t Julii, war S. Jacobi Majoris Tag, ..."

[1]) Der Satz: „Mittlerweile, daß solches geschach — erschossen wurde" lautet bei O: „Mittlerweile, daß solches geschah, ging der Herr Churfürst von Brandenburg mit den Dänen und 1000 Mann

Diese Insul Rügen ist eine von den fürnehmsten Insulen des ganzen baltischen Meeres und eigentlicher Sitz der alten streitbaren Rugianer. Die Größe ist 7 Meilen in die Länge und Breite, im Umkreise 22 teutscher Meilen, wie wohl derselbe Umkreis durch die See an vielen Orten unterbrochen: welches sowohl von Natur als Gewalt des Meeres geschehen, weil vor Zeiten diese Gegend vielen Ueberschwemmungen unterworfen gewesen, gestalt noch im Jahre 1303 die kleine Insul Rügen,[1] so gegen dem Pena=Strom über gelegen, durch eine grausame Wasserfluth und Sturm vom festen Lande Rügen abgerissen und zur Insul gemacht. Wiewohl solches zufällig der Stadt Stralsund groß Glück gewesen, weil dadurch eine neue Fahrt zu ihrer Stadt entstanden, vermittelst welcher die größesten Schiffe von Osten her sich ihr nahen können, da die andere Ausfahrt nach Westen durch Mittagswinde und Ausschüttung vielen Ballastsandes schier vor mittelmäßige Schiffe unbrauchbar worden und kaum 3 Ellen tief geblieben: also da ich bei der neuen Fehrschanzen etliche Pferde ließ überschwemmen, dieselben die meisten Zeit gehen kunnten; nur recht in der Fahrt hatten sie ein weinig zu schwimmen. Dahero auch der andern Straßen der Name der neuen Tiefe gegeben. Bestehet demnach die Insul meistentheils jetziger Zeit schier aus ganzen und halben Insulen und ist derogestalt von der See durchgerissen, daß kaum ein Ort darinnen enthalten, so eine Meile vom Strande entfernet. Die namhaftigsten Theile sind die Halbinsel Wittau und Jasmund, sammt dem Lande Bergen, item die Insul Ummantz, Hidderser, Züder 2c. Eine feste Stadt darf auf dieser Insul wegen des Privilegii, so die Stadt Stralsund hat, nicht gebauet werden. Dahero ist der vornehmste Ort Bergen, ein Städtlein, doch offen, und ohne Mauern; mag doch wohl etwan 400 Bürger und Einwohner

Lüneburgern, so der Herr Obrist Malortie commandirte, zu Wasser und fielen den 13. 7. bris Rügen so glücklich an, daß den 14. ej. gegen Abend das ganze Land erobert ohn Verlust sehr einzelner Personen und kein Schwede mehr drauf zu sehen gewesen, als nur die Besatzung in der neuen Fehrschanzen".

[1]) Es ist die kleine Insel Ruden gemeint.

haben. Alldar wohnet der Landvoigt, auch der Probst, so 27 Pfarren unter sich hat. Ueber welches noch ein fürstliches Schloß und Jungfern-Kloster in der Stadt befindlich ist. Es ist auch daselbst der Umschlag oder ein beruhmter Jahrmarkt. Es sind auch 3 andere offene Städtlein auf dieser Insul, sc. Sagard, Jungst und Garz. An etlichen Orten, sonderlich um Jasmund, hat's auch etliche Gehölze, und in Wittau gegen der See hohe Berge. Die Fruchtbarkeit dieser Insel ist so groß, daß man's auch an dem Viehe merket, ja auch an den Gänsen, deren es an keinem Orte so gibt, als auf Rügen, wie es in Ungarn soll die größesten Läuse geben, wie die werden wissen, so sich daselbst in Kriegsdiensten haben gebrauchen lassen. Diese Insul wird insgemein der Nachbaren Kornspeicher genannt oder ihr Brodhaus, dahero sich Stralsund und andere Städte, sonderlich die schwedischen Lande, davon ernähren. Es ist darauf eine vortreffliche Viehzucht, Ackerbau und Fischerei, viel ansehnliche Rittersitze und Edelleute, noch mehr aber eine große Menge Einwohner, daß man wohl 7000 Mann streitbarer Soldaten darunter gefunden. Vor diesem ist darauf die wendische Sprache gebräuchlich gewesen und ist merklich, daß im Jahre Christi 1404 ein Weib auf dieser Insul, namens Juliza, gestorben, welche die letzte gewesen, die Wendisch reden können.

In disem 1678. Jahr, wie vorgedacht, hat die dänische Flotte unter dem Herrn Admiral Juel sich nach der Insel Rügen zu begeben, und den 12. Septembris mit dem Volke, so er auf den Schiffen hatte, unter dem Generalmajeur Löwenheim zu Wittau Post gefasset. Die Schweden hatten ihnen dem Ansehen nach eingebildet, daß es daselbst gelten sollte, weil sie etliche Mannschaft dahin beordert hatten, welche den Dänen das Landen mit Gewalt wehren sollten. Mußten aber endlich mit Hinterlassung 26 Gefangener und vieler Todten zurückweichen, wogegen die Dänen nur 30 Mann verloren und etliche verwundet wurden.

Es sollte aber die eigentliche Landung auf Rügen durch den Churfürsten von Brandenburg geschehen; denn das vorige, als der Dänen Vornehmen, war nur Spiegelfechten, damit die

schwedische Macht möchte vertheilet werden. Darum hat der Churfürst mit der Einschiffung seiner Volkes, welches er darzu von allen Orten zusammengebracht und mit 1000 Mann Lüneburgern verstärket, auf den 9t Septembris St. V. zu Peinemund einen Anfang machen lassen, welches bis des andern Tages währete, und ist darauf den Nachmittag um 4 Uhr selber zu Schiffe gangen, blieb aber dieselbe Nacht vor den Baaken ligen. Des andern Tages, war den 11ten ei. da das obgemeldete Volk in den Schiffen war, ließen Se. Churfürstl. Durchl. die Anker aufheben, fuhren etwas voran bis für die Drachen, und wartete daselbst mit den Kriegsschiffen, bis daß die übrigen Schiffe auch angekommen. Den 12t ei. thäten Se. Churfürstl. Durchl. eine Stunde vor Tage 3 Losungen, daß alles unter Segel gehen sollte, und wurde also in guter Ordnung mit einem Ost-Süd-Westen [1]) Winde nach der Insul Rügen gerichtet. Es waren da 210 Schiffe, die Segel führeten, und 140 Botten und Chaloupen, welche alle in eine Schlachtordnung gestellet waren, als die Trouppen, so darauf waren, an's Land steigen sollten. Den ersten Flügel commandirte General Schönberg [2]) und waren dabei an Reutern von der Trabanten und der Churprinzessin und Dörfflings und Götzky Regimentern jedem eine Escadron und eine Escadron von den Grumkowischen; an Fußvolk von den Holsteinischen, Schöningischen und Barfüßischen Regiment jedem eine Bataillon. Den linken Flügel führte Generalmajeur Alart, und bestund die Reuterei in 4 Escadronen vom Leibregiment, Anhaltischen, Hamburgischen und Treffenfeldischen Regimentern, mit einer Escadron von den Dörfflingischen Dragonern und an Fußvolk 3 Bataillons vom Goltzischen und Löbenischen Regiment. Das corpus der Schlachtordnung, worbei die Artillerie war, bestund aus 5 Schlachthaufen von der Guarde, der Churprincessin, Dörfflingischen, und zwei Lüneburgischen unterm Obristen Malortie, welche der Generallieutenant Götzky [3]) commandirete. Der Herr Feldmarschall Dörffling hatte unter Ihr Churfürstl. Durchl. das Obercommando. Der Herr Graf Tromp, welcher

[1]) Die wunderbare Windrichtung ist Berckemeyerscher Erfindung. — [2]) richtiger: Schöning. — [3]) richtiger: „Götz".



dieser Action freiwillig beiwohnete, dirigirte die Flotte, und wurde das Haupt= oder Commandir=Schiff genannt der Churprinz, und wurde seinem Rath in dem Anlanden gefolget. Man wandte sich erstlich mit der Flotte nach Palmerort, die Schweden dahin zu ziehen, damit man sich hernacher plötzlich nach Putbus umkehren und daselbst anlanden möchte. Als man aber des Nachmittags bei Palmerort ankam, wurd es ganz stille, und des Nachmittags wehete der Wind östlicher, so daß es unmüglich war, gegen den Wind nach Putbus zu laviren, so daß man zwischen Palmerort und Putbus die Anker auswerfen mußte. In währender solcher Stille und indem die Flotte so nahe am Lande war, schossen die Schweden aus 8 oder 10 Stucken ohn Aufhören auf sie, und war es ein groß Wunder, daß nicht mehr als 2 Personen beschädigt wurden, ein Obrister von den Brandenburgischen tot (Randbemerkung: Namens Krummensee von des Churprinzen Regiment zu Fuß) und einem Lüneburgischen Musketirer die Schüssel in der Hand entzwei, deren Stiel ihm die Hand zerschmetterte, doch wieder geheilet wurde, da sie doch über 320 Schüsse gethan.

Es hatte das Ansehen, als ob sie sich eingebildet, daß man daselbst landen wollte, darum auch die Schweden alle ihre Macht dahin brachten. Aber den 13t ei. Morgens, nachdem Ihr. Churfürstl. Durchl. befohlen hatte, daß die Segel sollten aufgezogen werden, um dahin zu fahren und zu landen, wo sie der Wind hinführen würde, kam der Freiherr Juel von der Königlichen Dänischen Flotte mit Bericht, die Dänen hetten schon des Tags zuvor auf der Spitze zu Wittau gelandet und Poste gefasset. Darauf der Churfürst befahl, daß man desto mehr eilen sollte, damit der Graf Königsmark keine Zeit hätte, die Dänen daselbst anzugreifen. Um den Mittag wurde es wieder stille, aber man ließ die Schiffe, welche das grobe Geschütz führten, mit Chaloupen nach dem Lande zu führen, und sobald dieselben bequemlich gestellet waren, so eilete das Volk also nach dem Lande zu, daß die Pikenirer ihre Piken und ander Schaufeln und Spaden vor Ruder gebraucheten, desto eher an's Land zu kommen. Etliche, als sie nicht weit

mehr vom Lande waren, sprungen in's Wasser, so tief bis an die Arme, etliche bis an den Kopf im Wasser stunden. Die Schweden ließen sich unterdessen bei unsern Annahen und an's Land zu setzen auf den Bergen mit ihrer Reuterei sehen, und war Graf Königsmark, wie berichtet wurde, selber dabei, bei sich habend 6 oder 8 Gestuck, woraus er einige Schuß auf die Brandenburger thät, da sie aus den Schiffen an's Land stiegen. Da er aber ihren Ernst sahe, und daß sie sich seiner ungeachtet in Schlachtordnung stelleten, ja auch ihre Stucke, ihm zu antworten, an's Land gebracht, verließ er denselben Posten und begab sich in großer Eile zurucke. Der Churfürst gab ordre, daß man die Reuterei ferner sollt an's Land setzen, begab sich auch selbst zu Lande. Ist also die ganze Churfürstliche Armee, bestehend in 9000 Mann, auf die Insul Rugen kommen allein mit Verlust 1 Toten und 1 Blessirten. Unterdessen ist der Feldmarschall Dörffling mit so viel Reuterei, als man hat können zu Lande bringen, den Schweden nachgefolget; 200 Reuter troffen mit 8 schwedischen Bataillonen und trieben dieselben zuruck, weil der Schrecken drinnen war, und wurde den Schweden 1 metallen Stuck und 1 Standarte abgenommen. Denselben Tag und Nacht bekam der Herr Churfürst 200 Gefangenen. Graf Königsmark zog all sein Volk zusammen und begab sich damit nach der alten Fehrschanzen, damit er im Fall der Noth nach Stralsund übersetzen möchte; liegt gerade Stralsund über nahe an der See, ist ganz nicht feste, und hat einen niedrigen Wall.

Den 14t ei. sehr fruhe marschirte der Feldmarschall Dörffling den Schweden auf dem Fuße nach in großer Eile nach der alten Fehrschanzen, griff dieselben mit 500 Mann zu Fuß an mit den Degen in der Faust, eroberte den Ort mit Sturm. Wurden 1000 niedergemacht und 700 gefangen nebenst mehr als 2500 Pferden, deren sie selber viel beschädigt aus Bosheit, damit sie uns nicht sollten alle zur Beute werden. Man hat auch sonsten viel andere Ausrüstung, auch alles Geschütz bekommen. Graf Königsmark, nachdem er sich tapfer gewehret, ist noch mit vielen in Chaloupen gesprungen und über nach Stralsund gefahren, als er ersehen, daß alles

verloren. Ist also diesen 14t Septembris vor Abend das ganze Land erobert mit Verlust weinig Soldaten, etwa 30 oder zum höchsten 40 vor der alten Schanzen, daß kein Schwede mehr, als Gefangene und Tote, darauf gewesen. Darauf sind etliche Völker commandiret, die neuen Fehrschanzen, deren zuvor gedacht, anzugreifen; gingen den 15t ei. wirklich dafür. Herr Obristlieutenant Klinkowström hatte das Commando darinnen; bei ihm war Majeur Peterswald, 4 Capitänen, 3 Lieutenants, 2 Fähndriche mit 200 gemeinen Soldaten, und der Ort war sehr feste und wohl zur Defension aptirt.[1]) An diesem 15ten wurde ein Versuch gethan, ob man aus den beiden Haubitzen, so in der gedachten Sternschanzen stunden, auch kunnte Bomben über die See in die Schanzen werfen. Die erste wurde über hingeworfen, die andere darvor nieder in die See, die 3. aber in die Schanzen in eine Baracken und schlug einen Sergeanten so klein, daß man von ihm keinen Finger mehr zeigen können. Blut und Eingeweide saß unter dem Balken und an den Wänden, wie ich's den 17t ei. selber mit Entsetzen angesehen. Mit den schweren Gestucken, so in diesen beiden Schanzen stunden, wurde auch in die neuen Fehrschanzen geschossen. Auf der andern Seiten auf Rügen wurden auch die Stucke angefahren.[2]) Als die in der Schanzen solchen Ernst sahen, rebellirten sie denselben Abend um 9 Uhr. Der Commandant hatte ein Stuck laden lassen und wollte dasselbe auf den Feind losbrennen lassen. Dessen bemächtigten sich die Rebellirenden, warfen es von der Affuite auf die Erden, also daß die Officirer sich bezwungen sahen, zu reteriren, insonderheit, weil diese Aufrührer schon ein Thor eröffnet und die Brandenburgischen einlassen wollten: daß also die Schanze, welche den Dänen zuvor so große Mühe gekostet, auch dem Generalmajeur Rumor sein Leben, nun so plötzlich und ohne Mühe ist übergangen. Der Churfürst commandirte darauf

---

[1]) Die gesammte geographische Beschreibung der Insel Rügen und die ausführliche Erzählung ihrer Einnahme durch den Gr. Churfürst von: „diese Insel Rügen ist eine von den fürnehmbsten Insuln“ bis: „zur Defension aptirt“ fehlt in O. — [2]) „Mit den schweren Geftücken — angefahren“ fehlt in O.

2000 Mann auf die Insel Dänholm, so nahe vor Stralsund in der See ligt, daß wir auch hernacher Batterien darauf gebauet und die Stadt davon beschossen, welche Attacke der Generalmajeur Alard geführet. Es waren aber die Schweden davongelaufen und in Stralsund reteriret, ehe sie gejagt wurden.[1])

Den 16t ei. gingen wir vor Stralsund und belagerten dasselbe wirklich, und wurden sofort desselben Abends 3000 Mann commandiret, die Vorwerke, darauf die Windmühlen stunden vor dem Frankenthore,[2]) zu stürmen. Wie sie dahin kommen und drauf losgegangen, haben sie befunden, daß der Feind alles verlassen und sich in die Stadt begeben. Zur Anzeige dessen haben sie die schönen Windmühlen angesteckt und abgebrannt, daselbst Post gefasset[3]) und Batterien gebauet. Sobald dieselbe, nebenst noch einer andern vor dem Triebseeßer Thore,[4]) und die Morsirer, Haubitzen und Gestuck, deren 100 gewesen,[5]) aus deren vielen glühende Kugeln geschossen wurden, darauf gebracht, und die Stralsunder zuvor gnugsam gewarnet; ist den 10t Octobris Abends um 11 Uhr, da es vor Nebel sehr dunkel war,[6]) die Stadt beschossen und bald (in) der ersten Viertelstunde an 4 Örtern in Feuer gestanden und so grausam gebrannt, daß die Belägerten 2 Stund vor Tage vom Domthurm eine weiße Fahnen ausgehangen und, damit sie von uns bei finsterer Nacht möchte gesehen werden, Leuchten

---

[1]) Der Abschnitt: „Als die in der Schanzen solchen Ernst sahen" bis „ehe sie gejagt wurden" lautet bei O: „Nachdem solches (Beschießung der neuen Fährschanze) den 15. zu Abends um 9 Uhr sich begeben, rebellirte die Guarnison und lief heraus. Darauf wurde auch der Denenholm, so nahe vor Stralsund in der See gelegen, daß wir hernacher Batterien darauf gebauet, und die Stadt davon beschossen, angefallen und ohn Verlust einiges Mannes gewonnen, dieweil die Schweden alle davon gelaufen. — [2]) „Darauf die Windmühlen — Frankenthore" fehlt in O. — [3]) O kürzer: „Wie die recognosciret (sc. die Vorwerke), haben sie befunden, daß der Feind alles verlassen; da sie dann alsbald Post gefasset." — [4]) erg. „fertig waren". — [5]) „Deren 100 gewesen" fehlt in O. — [6]) „Da es vor Nebel sehr dunkel war" fehlt in O.



dabei ausgehangen. Darum mußte die Noth sehr groß sein, denn durch's Feuer wurde in die Länge und Quere mit Stucken gespielet, damit niemand retten künnte.[1]) Des Morgens um 8 Uhr wurde nachgefragt, ob sie accordiren wollten, weil sie das weiße Fähnlein ausgesteckt. Drauf Königsmark r., die Bürgerschaft hätte das vor sich gethan, ginge ihn nicht an. Er wäre als ein Feldherr resolviret, wenn auch die ganze Stadt in Feuer aufginge, dennoch Wall und Maueren zu defendiren. Drauf ging's wider an, und die Stadt in die Quere und Länge durchschossen und von oben mit Bomben derogestalt geängstet, daß sie gezwungen wurden, noch vor 12 Uhren denselben Tag um Accord anzuflehen. Als man aber noch nicht einig werden kunnte, ging das jämmerliche Schießen wider an und geschag noch denselben Nachmittag der allergrößeste Schade. 1545 Häuser und eine Kirche braunten ab, und ist noch denselben Abend der Accord angefangen und kein Schuß mehr hinein gethan. Geisel schwedischerseits heraus: Generalmajeur Buchwald und Obrister Maqueder, Brandenburgischer: Generalmajeur Schöning, Obrister Marwitz und und Rittmeister Wangenheim.[2])

Den 16t ei marschirten kurz vor Abend noch 1 ½000 Mann Brandenburgische zum Triebseer Thore[3]) hinein und besetzten die Posten, und den 18ten ei. die Schweden aus mit 32 Standarten und 34 Fähndlein samnt Bagagie. Im vorigen dreißigjährigen Kriege Anno[4]) hat sie der Wallenstein mit der Kaiserlichen Armee Jahr und Tag belagert und beschossen, — der dicke Thurm vor dem Franken Thore zeigt's noch, wie manchen Schuß er ausgehalten, — hat sich verlauten lassen, er wollte die Stadt haben und wenn sie auch mit Ketten am Himmel hinge,[5]) und dennoch hat er müssen abziehen. Dismal ist sie nicht 24 Stunden beschossen und kein ganz Monat belägert gewesen und dennoch gewonnen.

---

[1]) „Darum mußte die Noth — retten künnte" — fehlt in O. — [2]) „Geißel schwedischerseits — Wangenheim" fehlt in O. — [3]) „zum Triebseer Thore" fehlt in O. — [4]) Jahreszahl 1628 fehlt; bei O nur „im vörigen Kriege". — [5]) „Der dicke Thurm — Himmel hinge" fehlt bei O.

Den 24ten Octobris und also 8 Tage nach der Übergabe zogen wir weg, da sich kurz vorher die Dammgarter Schanze an die Unserigen, so in Ribbenitz stunden, ergeben. Welches Widerwillen zwischen uns und den Brandenburgischen setzte, wie auch darum, daß die Unserigen keine ordre hatten, mit nacher Greifswalde zu gehen, welches auch belagert war und sich den 6t Novembris zum Accord ergeben und mit demselben ganz Pommern.[1]) Es ist aber solcher Widerwille bald in aller Güte beigelegt.[2]) Es ist auch in dem folgenden Winter, den .[3]), ein Friede zwischen denen beiden Kronen Frankreich und Schweden und denen Durchl. Häusern Braunschweig und Lüneburg geschlossen und der Churfürst ganz allein gelassen, weil auch der römische Kaiser, König in Spanien und die Holländer 2c. solchen mit eingetreten; und mußte hernach Brandenburg alles wiedergeben, so mit so großer Mühe und Blutvergießen erworben, und hatte also durch Gottes Gnade ein rühmlich's auf unser Seiten und ein glückliches Ende.[4])

Freitags, als der 25t Octobris, brachen Ihr Churfürstl. Durchl. von Lüdershagen auf und am 26t ei. kamen sie zu Wrangelsburg an. Die Armee stund schon bei Greifswalde, welcher Stadt Magistrat, Universität und Ministerium auf Churfürstliches Aufboth und Warnung supplicirten und, um mit Feuer verschonet zu werden, baten. Sie bekamen aber Antwort, wie die Stralsunder. Der Commandant zu Greifswald, Obrister von Witting, suchte zwar Accord mit dem Beding, erst in nächstkünftigen Januario die Festung zu übergeben; wurde ihm aber abgeschlagen. Als man nun vor der Stadt mit Batterien und voller Anstalt fertig, ließ Se. Churfürstl. Durchl. die Stadt noch einmal warnen, auch dem Commandanten zum dritten Mal einen raisonablen Accord

---

[1]) „welches auch belagert war — ganz Pommern" fehlt in O. — [2]) Hier folgt bei O: „Wir lagen in Ribenitz bis den 30t Novembris, da jeder seinem Winterquartier zugangen, so unserm Regimentsstabe dismals im Stift Bremen im Altenlande fiel. — [3]) Datum fehlt; Friede zu Nimwegen 5. Febr. 1679. — [4]) „Es ist auch in dem folgenden Winter — glückliches Ende" fehlt bei O.

anbieten. Der schlugs aber ab. Darauf ist Ordre ertheilet, mit Kanonen und Feuer einzuwerfen anzufahen. Welches auch Dienstag den 5t Novembris in der Nacht mit solchem Ernst und Nachdruck geschehen sein soll, daß um 2 Uhr des Nachts an vielen Orten in der Stadt das Feuer aufgangen. Der 6t ei. frühe Morgens war ein Trommelschläger herausgeschickt mit Anbringen, daß einige aus dem Ministerio und der Bürgerschaft zu Ihr. Durchl. wollten; baten, daß man sie möchte heraus- und durchlassen. Aber der Herr Feldmarschall hat's abgeschlagen, antwortend, so es dem Commandanten ein Ernst wäre, sollt er Geißel herausschicken und derselben wider erwarten. Inzwischen ist mit Feuerwerfen und Schießen bis auf den Mittag fortgefahren. Der Commandant, Obrist von Witting, hat abermals einen Trommelschläger herausgesandt und sich erboten, einen Majeur und Kapitän herauszuschicken, wenn man derogleichen hereinsenden wollte. Ließ auch dabei vermelden, daß einige vom Magistrat, Ministerio und von der Universität mitkommen würden. Beides geschahe bald; die Geißel sind gegen einander ausgewechselt und sammt den übrigen Deputirten zu Se. Churfürstl. Durchl. gebracht, darauf auch alsofort ein guter Accord aufgesetzt und vollenzogen. Den 9t Novembris der Schwedischen Ab- und der Brandenburgischen Einzug geschehen.

Der Schluß des Berichtes bei O lautet:

Anno 1679 NB. NB.

Den 24t Aprilis wurde mir ein Fürstlicher Befehl zugestellet des Inhalts, daß der Herr Droste zu Bodendiek, Herr Probst zu Ülzen und der Herr Amtmann zu Bodendiek mich durch eine Probepredigt den sämmtlichen Eingepfarrten des Fleckens und der dazugehörigen 17 Dörfer sollten vorstellen. Welches auch Dominica Cantate geschehen, und mit jedermanns Herzensbegierde angenommen und darauf Angesichts introducirt worden. Bin die folgenden Wochen alsbald darauf angezogen und Dominica Rogate die ersten Amtspredigt gehalten. Der allerhöchste Gott verleihe, daß der Tag und die Stunde glücklich sei. Er bewahre mich vor dergleichen Herze-

leid, so mir 2 Männer[1]) in Obershagen zugefügt, und bekehre sie, so sie zu bekehren sein, segne sie insgesammt mit zeitlichen und himmlischen Gütern zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt und beschere ihnen allen ein seliges Ende.

NB. NB.

Den 16t Aprilis Abends zwischen 8 und 9 Uhr ist mir ein Töchterlein in ☉ geboren und drauf folgenden Tages, war Grüner Donnerstag, von der groß ehr- und viel tugendreichen Frauen Frau Lucien Margareten, des Wohlehrwürdigen Ehrn Hermanni Bartholomaei Löhnern[2]), Pastoris allhier, Eheliebsten, aus der heiligen Taufe gehoben und Lucia Margareta genandt. Gott verleihe ihr Alter und Gnade bei Gott und den Menschen um Christi willen.[3]) Amen!

---

[1]) Der eine war Hans Behnke in Obershagen, ein alter Störenfried und wahrscheinlich geisteskranker Mensch, den „ex faucibus diaboli“ zu retten, weder Berkkemeyer noch dem Superintendenten Käseberg in Burgdorf gelingen wollte. Der andere hieß Marten Fuhrberg. Berkkemeyer hatte vielen Verdruß mit ihm und schreibt, Chron. v. Obersh. 1672, daß vor oft angezogener Hans Behnke gegen diesen Marten Fuhrberg zu vergleichen, wie ein heil. Engel mit dem Teufel. — [2]) Berkkemeyer's Nachfolger in Obershagen, eingeführt am 4. Novbr. 1675 durch Sup. Mag. Jacob Käseberg; seit April 1685 Pastor in Wichmannsburg. — [3]) Der Taufeintrag von Löhners Hand in der Chron. von Obersh. Anno 1679 lautet: „♀ d. 16. Aprilis des Abends erfreuete der liebe Gott meines Herrn Antecessoris Georg Berckenmeyer's p. t. Feldpredigers unter dem Embischen Regiment, (welcher von heil. 3 Königtag an bis auf diese Zeit allhie zum Obershagen, damit er seiner anderweiten Beförderung wegen Zelle desto näher wäre, sich aufhielte) Eheliebste mit einem jungen wohlgestalten Töchterlein. Selbiges Kind wurde den folgenden Tag, war der grüne Donnerstag, zur heil. Tauf befördert und nach meiner Frauen, welche das Kind als Taufzeugin bei der heil. Tauf vertrat, Lucia Margaretha genannt. Gott gebe, daß dieses Kind möge zunehmen an Alter, Weisheit und Gnade bei Gott und den Menschen. Amen!“

II.

Philipp Manecke.

Lebensbild eines Syndikus der Stadt Hannover.

Von Dr jur. **Theodor Roscher.**

Dem Kenner Hannoverscher Landesgeschichte, zumal wenn er etwas eingehendere Quellenstudien getrieben, ist auch der Name Manecke nicht fremd. Fast sprichwörtlich waren seiner Zeit die Gründlichkeit und der Bienenfleiß, mit dem der bekannteste Träger dieses Namens, der alte Urban Friedrich Christoph Manecke,[1] in einem langen Leben zusammengetragen hat, was immer an Nachrichten über seine niedersächsische Heimath und insonderheit seine Vaterstadt Lüneburg gesammelt werden konnte, und selten werden die in seinen Schriften und Collectaneen[2] aufgespeicherten Wissensschätze Diejenigen im Stich lassen, die auf dem Gebiete der Geschichte Niedersachsens den Verhältnissen früherer Jahrhunderte nachforschen. „Unstreitig der größte Sammler aller das Vaterland betreffenden Notizen und ein sehr kenntnisreicher Mann" — so bezeichnete ihn nach seinem Ableben zutreffend mit nüchternen und doch eine hohe

---

[1]) Urban Friedrich Christoph Manecke, geb. 2. 9. 1746, Zöllner d. i. der obere Beamte des alten herrschaftlichen Land- und Wasserzolls zu Lüneburg, gest. 31. 10. 1827. Mittheilungen über sein Leben und seine Werke finden sich in einem Artikel Krause's in der Allgemeinen Deutschen Biographie sowie namentlich in dem Vorwort v. Lenthe's zu dem von diesem 1858 herausgegebenen Werke Urban Friedrich Christophs: „Topographisch-historische Beschreibungen der Städte, Ämter und adelichen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg". — [2]) Dieselben sind zum großen Theil in den Besitz öffentlicher Bibliotheken, namentlich in den der Königlichen Bibliothek zu Hannover gelangt.

Anerkennung enthaltenden Worten ein Nekrolog im Neuen Vaterländischen Archiv (Jahrgang 1828, Band 2, Seite 310), und nicht ohne Berechtigung ist neuerdings seinem nach dem Leben gemalten Portrait im Lüneburger Museum ein Ehrenplatz im Versammlungssaale über dem Sitze des Vorsitzenden des Museumsvereins eingeräumt. Urban Friedrich Christoph ist indeß nicht das einzige Glied der Familie Manecke, dessen Bildniß im genannten Museum Aufstellung erhalten hat; in einem anderen Saale findet man ferner die in Öl ausgeführten Portraits seines Vaters Johann Philipp,[1]) seines Großvaters Lorenz Bernhard[2]) und seines Urgroßvaters Philipp Manecke und damit durch mehrere Generationen hindurch in zusammenhängender Reihe die lebenswarme Erinnerung an ein Geschlecht, dessen Geschichte mannigfache interessante Einzelheiten aufweist und dessen Geschicke länger als ein Jahrhundert namentlich mit den Geschicken der Stadt Lüneburg und was den Urgroßvater Philipp Manecke anlangt, auch mit denen der Stadt Hannover eng verknüpft gewesen sind. Und nicht etwa die Abstammung allein ist es, was Urban Friedrich Christoph mit seinen genannten drei Vorfahren verbindet, auch an seinem literarischen Schaffen haben die letzteren einen hervorragenden Antheil. Der historische Sinn, der von Generation zu Generation in der Familie gepflegt wurde, erklärt ganz wesentlich den Eifer und das Geschick, mit dem Urban Friedrich Christoph von Jugend auf Forschungen und Arbeiten unternahm, die außerhalb seiner eigentlichen Berufsthätigkeit lagen und deren Durchführung seinem Leben den Stempel aufgedrückt hat. Ein großer Theil seiner Werke beruht aber auch direct auf schriftlichen Vorarbeiten, welche von seinen genannten Vorfahren herrührten und deren Besitz sich vom Vater auf den Sohn regelmäßig weiter vererbt hatte, so daß Urban Friedrich Christoph bereits ein reichhaltiges Material vorfand.

---

[1]) Hofrath Johann Philipp Manecke, geb. 3. 5. 1713, Erster Bürgermeister (Protoconsul) und Polizeidirector zu Lüneburg, gest. 30. 4. 1778. — [2]) Lorenz Bernhard Manecke, geb. 10. 11. 1678, Erster Syndikus (Protosyndikus) der Stadt Lüneburg, gest. 4. 4. 1747.



Die Familie Manecke stammt aus Mecklenburg. Eine Stammtafel des „Edlen Geschlechtes der Manecke", gedruckt zu Wismar 1733, geht bis ins 14. Jahrhundert zurück und stellt die Familie als ein altes Rittergeschlecht dar, das zur Zeit der Reformation das Adelsprädikat „von" abgelegt haben soll. Die Ablegung des Adels, die heutzutage so vielfach als ein Titel zur Erlangung desselben geltend gemacht wird, obwohl kaum ein einziger Fall einer solchen Ablegung historisch beglaubigt sein dürfte, hat also auch bei Aufstellung jener Tafel gespukt, die ein phantasiereiches Jugendwerk Johann Philipps sein wird. Sein Sohn Urban Friedrich Christoph hat, wie so oft, auch hier es an gesunder historischer Kritik nicht fehlen lassen. „Mir will es nicht bei", schreibt er, „daß unsere Vorfahren sich einer vornehmen Abkunft rühmen können, wenn dies wirklich eine wahrer Ruhm ist, sondern ich halte vielmehr dafür, daß sie gute ehrliche Bauersleute gewesen sind, die in der Gegend um die Stadt Boitzenburg gewohnet und sich mit der Zeit in der Stadt niedergelassen haben". Der älteste Vorfahr, der als solcher unzweifelhaft nachgewiesen ist, war Joachim Manecke, Bürger des genannten Städtchens Boizenburg, geb. 1570 und gest. 1620. Sein Sohn Lorenz, Kaufmann und Rathsverwandter in Boizenburg, geb. 1602 und gest. 1674, war der Vater von Urban Friedrich Christophs obengenanntem Urgroßvater Philipp Manecke, dessen Andenken diese Zeilen gewidmet sind. Die nachfolgenden Mittheilungen beruhen auf durchweg authentischen, im Familienbesitz konservierten und großentheils bislang nicht veröffentlichten Materialien.

Philipp Manecke wurde geboren am 9. Februar 1638 in Boizenburg unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, als gerade fremde Heerschaaren den Ort heimsuchten. Die Mutter mußte mit dem Säugling aufs dortige Schloß und von hier, kurz bevor dasselbe vom Feinde durch angelegte Minen in die Luft gesprengt wurde, nächtlicher Weile nach Hamburg flüchten. In Anlaß der Gefahr, der er so in seinen ersten Lebenstagen entronnen, wurde er durch ein Gelübde seiner Mutter für den geistlichen Stand bestimmt. Nachdem er die Johannisschule in Lüneburg (seit 1651) und die große

Rathsschule in Lübeck (seit 1655) besucht, bezog er, um Theologie zu studieren, die Universität Rostock, wo er laut Matrikel vom 12. April 1656 unter die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen wurde und bereits am 4. März 1657 unter Leitung des ihm sehr gewogenen (späteren Hannoverschen Hofpredigers und Consistorialraths) M. Theodor Jordan eine gedruckt vorliegende Dissertatio de theologia abstractiva öffentlich vertheidigte. Ostern 1658 ging er nach Wittenberg und wandte sich dort dem Studium der Jurisprudenz zu, das er, nachdem er sich während des Jahres 1659 in Lüneburg und Hamburg aufgehalten, 1660 in Rostock fortsetzte, um dann auf mehrere Jahre bei dem Sohn eines mecklenburgischen Edelmanns die Stellung eines Hofmeisters zu übernehmen, eine Stellung, die in jener Zeit, namentlich wohl wegen der damit verbundenen Reisen, nicht nur von Theologen und Philologen, sondern nicht minder von Juristen und Medicinern nach beendetem Studium gesucht war. 1663 unternahm er eine Reise ins Ausland; er selbst schreibt darüber:

„Anno 1663 Johannis bin ich auf meine eigenen Kosten gereist durch Holland, Braband und Flandern nach Paris, als aber die Französische manier mit meiner humeur sich gar nicht accordirte, so bin nach einigen Monaten, in welchen ich den Königlichen Hof sambt anderen hochgeachteten Dingen zu Paris, St. Cloud, Rouen, St. Germain, Versailles, St. Denys, Bois de Vincennes und anderswo besehen, auch nachdem ich eine tour nach Orleans und Fontainebleau gethan und wieder zu Paris angelangt, nach Rouen, Dieppe und Engelland gereiset, woselbst ich mehr plaisir gefunden als in Frankreich, auch fast täglich zu Hofe gangen in London, und nachdem ich daselbst auch zu Hamptoncour, Oxfourt und Cambridge die collegia, bibliothequen und vornehmbste Leute gesehen, meine Rückreise genommen auf Rotterdam und so weiter durch Ostfriesland nach Bremen und Hamburg."

Als 1664 das Niedersächsische Kreiskontingent von Kaiser Leopold zum Krieg gegen die Türken aufgeboten wurde, ward Philipp Manecke von Seiten Mecklenburgs zum Auditeur der

Kreis-Cavallerie ernannt und ging er mit den Kreistruppen nach Ungarn, wo er am 1. August 1664 der Schlacht bei St. Gotthard an der Raab beiwohnte, in der die Kaiserlichen unter Montecuccoli einen entscheidenden Sieg über die Türken erfochten und dieselben zum Abschluß eines zwanzigjährigen Waffenstillstandes zwangen. Als die Kreistruppen zurückkehrten, wurde er auf Befürwortung des Markgrafen von Baden dazu ausersehen, den Kaiserlichen Gesandten Graf Leslie nach Constantinopel zu begleiten, eine heftige Krankheit, die ihn in Wien befiel, vereitelte indeß die Ausführung dieses Vorhabens. 1665 ließ er sich als Advokat in Lübeck nieder. 1666 machte er eine Reise nach Schweden und Dänemark, wobei ihm ein an den schwedischen Hofmarschall von Lützow gerichtetes Empfehlungsschreiben des Bischofs August Friedrich von Eutin, mit dem er 1663 in Paris zusammengetroffen war, zu Statten kam. Ende August 1668 trat er in Ausübung seines Berufs eine lange Reise an, um im Auftrage Lübecker Kaufleute im Auslande große Summen einzuziehen. Er kam nach Finnland, Carelen, Ingermannland, Esthland und Livland, nicht minder führte ihn sein Reisezweck nach Nowgorod und Moskau, überall betrieb er selbst die nöthigen Processe für seine Mandanten, und erst Johannis 1670 kehrte er von Riga aus nach Lübeck zurück. Die Reise scheint eine recht lucrative gewesen zu sein. Nachdem er seinen Auftraggebern Rechnung gelegt und Decharge erhalten, wandte er sich nach Hamburg in der Hoffnung, „daselbst nicht minder gute Parthie zu treffen“. Diese Hoffnung ging indeß nicht in Erfüllung, und gegen Ende des Jahres 1670 ließ er sich in Lüneburg als Advokat nieder. Auf einer Vergnügungsreise, die er 1671 nach Holland unternahm, kam er auch nach Franeker, einer Stadt im niederländischen Friesland, welche damals Sitz einer (1811 von Napoleon aufgehobenen) Universität war. Wie er hier am 3. Juli zum Doktor der Rechte creirt wurde, beschreibt er selbst mit folgenden Worten: „Bin auch zu Franeker von den Herren Professoribus mit sonderbarer Höflichkeit genötiget gradum Doctoris anzunehmen, welches habe auf ihr unablässliches freundliches Ansuchen, praevio tentamine, examine rigoroso ac dispu-

tatione inaugurali, in templo Academico solenniter, in Gegenwart des Prinzen und Statthalter von Friesland, auch der ganzen academia, geschehen lassen." Nach der gedruckt vorliegenden Dissertation vertheidigte er bei dieser Gelegenheit 23 Thesen ex jure canonico, 20 ex. jure civili privato, 14 ex jure civili publico und 12 ex consuetudinibus feudorum. Da die advokatorische Praxis in Lüneburg nicht einträglich genug war — er versichert, daß er dort mehr verzehrt als erworben —, verlegte er 1675 seinen Wohnsitz nach Hannover. Nachdem er auch hier fünf Jahre lang advocirt, wurde ihm im October 1680 fast gleichzeitig von der Landesherrschaft das Gerichtsschulzenamt in Göttingen und von dem Rath der Altstadt Hannover das Stadtsyndikat angeboten. Letzteres Angebot, das etwas früher als das erstere zu seiner Kenntnis gelangt war, wurde von ihm sofort acceptiert. Die Berufung hat folgenden Wortlaut:

„Woll Edler Vest undt Hochgelahrter sonders großgünstiger Herr undt viellwehrter Freundt.

Wier geben Demselben zu vernehmen, ist ihme auch vorhin bekandt, welcher gestalt der algewaltige Gott nach seinem gnedigen Willen Unsern gewesenen Syndicum Hr. Lt. Jacobum Türcken, für wenig Wochen auß dieser Müheseligkeit ab- und zu sich in die Ewige Freude gefodert, undt versetzet hatt. Wann nun dadurch der Syndicat-Dienst bey dieser Stadt erlediget, Unß aber alß ordentlicher Obrigkeit hieselbst, Ambts halber gebühret, solche vacirende Stelle mit einem qualificirten Subjecto hinwieder zu besetzen, undt dan des Hr. Doctoris probitas morum auch peritia juris tam privati quam publici nicht allein von andern unß gerühmet, sondern auch unß selbst guter maßen bekandt ist:

Demnach haben Wier Denselben nebenst andern in Vorschlag bracht, undt darüber eine ordentliche Wahl angestellet, welche dan dahin außgeschlagen, daß die Majora den Hr. Doctorem getroffen und er rechtmäßig darzu eligiret worden.

Diesem nach wollen Wier denselben zu dem Syndicat Platze bey dieser Stadt krafft dieses legitime vociret undt freundtfleißig ersuchet haben, Er wolle Gott zu Ehren daneben gemeiner Stadt und Bürgerschafft zu Nutze und Aufnahme mehrbesagten solchen Syndicat über sich nehmen denselben bestes seines Fleißes und Verstandes, Consulendo, Advocando et Defendendo derogestalt verwalten und vertreten, wie es salus hujus civitatis undt bonum publicum jederzeit erfodern wirdt, und Wier daß gute Vertrauen zu ihm haben, auch zu erstattung seiner getreuen Dienste undt Fleißes mit der jährlichen Besoldung welche dessen praedecessori gereichet sich vergnügen laßen. Erwarten darauf nachrichtliche allerfoderlichste Erklährung, befehlen ihm damit Gottes gnädiger Obhutt undt verbleiben

Hannover unter
Unsern Stadt Signet
d. 7. Octobris
Anno 1680.

Unsers großgünstigen Herrn
Doctoris
Dienst-freundtwillige
Bürgermeister undt Rath
Hierselbst."

Wenige Tage, nachdem Philipp Manecke auf sein nunmehriges Amt verpflichtet war, am 13. October 1680, hielt Ernst August, der Nachfolger des Herzogs Johann Friedrich, seinen feierlichen Einzug in Hannover, und dem Syndikus fiel die Aufgabe zu, den neuen Landesherrn zu begrüßen. Vom Schlosse fuhr der letztere durch die Dammstraße zunächst nach der Marktkirche, wo unter Leitung des Hofpredigers Barkhausen ein Gottesdienst stattfand, und begab sich dann ins Rathhaus, in dessen großem Saale der Syndikus Philipp Manecke eine Ansprache hielt, welcher von Rehtmeyer in dessen Braunschw. Lüneb. Chronika (III. S. 1729) das Epitheton „wohl geputzt" beigelegt wird und von der der Redner selber referiert, daß er „Herrn Ernst August Bischof zu Osnabrück und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl. bei der Huldigungsceremonie auf dem Rathhause im Nahmen Bürgermeister und Raths, auch der ganzen Stadt, in Gegenwart Sr. Durchl. selbst und dero eltisten Printzen, ingleichen

aller Herren Geheimbt= und anderer Räthe, nicht minder der Deputirte von der gantzen Landschaft und sehr vieler anderer vornehmer Leute, auf die Proposition des Hr. Vicecantzlers Ludolff Hugo, angeredet, die Verwandtniß eines Regenten und der Unterthanen, das gnädige Verfahren der vorigen Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg mit der Stadt, insonderheit des jüngst abgelebten Hr. Johann Friedrichs, sambt den Rechten und Privilegien der Stadt generaliter vorgestellet, das gute Vertrauen E. E. Raths zu Sr. Hochfürstl. Durchl. glimpflicher Regierung und gnedigster Manutenenz der Concordaten zu erkennen gegeben, ad praestationem solennium unterthänigst Oblation gethan, auch das juramentum nebst den principalen selbst wirklich prästirt, und zu der angetretenen Regierung, cum applausu omnium auditorum, Glück gewünschet."

Nahezu sechs Jahre verblieb Philipp Manecke in der Stellung als Syndikus. Im Laufe der Zeit war es zu ernsten Mißhelligkeiten zwischen ihm und seinen Collegen gekommen. Er beklagt sich über Intriguen, die die Folge davon seien, daß er, wie er ohne sich zu rühmen behaupten könne, bei seinem officio stets „den Lieben Gott, die heilsame Justiz und beschriebene Rechte sowohl als erwiesene vernünftige Gewohnheiten, die Wohlfahrt der Stadt und des Landes ohne einiges Nebenabsehen, passion und corruptelen schnurgerade vor Augen gehabt". Es ist menschlich, wenn er dabei seine eigenen Schwächen übersieht, die zu dem Zerwürfnis erheblich mit beigetragen haben werden; namentlich eine seinen Wünschen nicht entsprechende Bürgermeisterwahl scheint ihn tief gekränkt und seinen schon an sich streitbaren Sinn angefacht zu haben. Im Jahre 1686 hatten die Verhältnisse sich so zugespitzt, daß der Rath in seiner Mehrheit nach einer Gelegenheit suchte, sich seiner zu entledigen. Weil früher die Syndiken regelmäßig nur auf drei Jahre angenommen waren, so wurde beschlossen, Philipp Manecke nach Ablauf seines zweiten Trienniums zu entlassen. Noch vor solchem Ablauf, bereits am 22. Juli 1686, erwirkte der Rath bei der Regierung die Erlaubnis, dem Syndikus, welcher damals gerade nicht in Hannover anwesend

war, die Rathsacten aus dem Hause holen zu lassen, derselbe wurde auf diese Weise in seiner Abwesenheit depossediert und der Rath erwählte auch für ihn, entgegen dem Willen der Regierung, sofort einen Nachfolger. Philipp Manecke war nicht der Mann danach, dieses Verfahren ruhig hinzunehmen. Er wurde gegen den Rath klagbar, und ein Spruch der Juristenfacultät in Gießen, an welche die Acten verschickt wurden, fiel zu seinen Gunsten aus. Einer weiteren Verfolgung des Processes machte der Landesherr ein Ende durch folgenden in Originalausfertigung vorliegenden Bescheid, der zwar als ein Act von Cabinetsjustiz sich darstellt, nach Lage der Verhältnisse aber als eine weise und der Billigkeit entsprechende Entscheidung angesehen werden muß:

„Von Gottes Gnaden Wir Ernst August Bischoff zu Osnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, fügen hiemit in Gnaden zu wissen. Demnach Unß Unsere zur Regierung verordnete Vice Cantzler und Räthe unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen in der wegen abgesetzeten Syndicats alhier zu Hannover zwischen Dr. Philip Maneken und Burgermeister und Rath rechtschwebenden Sache von Giessen eingeholten Urtel gedachten Maneken die Restitution in integrum zuerkanndt; Alß nun zwar zu redressirung sothanes judicati Burgermeister und Rath von solcher Urtel suppliciret, und sich befunds, auß denen hinc inde eingekommenen Schrifften, daß die Verbitterung der Gemüther immer hefftiger worden, gleichwohl aber sich auch ohne merkliche praejuditz des publici die von erwehnten Maneken vorhabende Restitution nicht practiciren lassen will: So seynd Wir in Gnaden gemeynt, diese sonst annoch weit außsehende Streitsache solcher gestalt aufzuheben, daß, weil die Auffsagung besagten Dr. Maneken unzeitig geschehen, ihm wegen des daher veruhrsachten Abgangs dreyhundert Thlr. zu geben, auch übrigens ihm annoch ein gantzes Jahr die Freyheit, so er sonst alß Syndicus gehabt, gegönnet und verstattet werde; auch was also durch diesen bey Rathhause vorgegangenen Wiederwillen veranlasset, Keinem zur Verkleinerung oder Nachtheil seiner Ehre gereichen solle.

Uhrkundlich Unsers Fürstl. Handzeichens und untergelesten Fürstl. Cantzley Secrets.

Geben Hannover am 17 Aprilis Ao 1689.

L. S. Ernst August.
Hattorff."

Sprach auch die landesherrliche Entscheidung aus, daß das Geschehene keinem der Streittheile zur Verkleinerung oder Nachtheil seiner Ehren gereichen solle, so wurde doch Philipp Manecke's stolzer Sinn dadurch nicht befriedigt. Es griff eine immer mehr zunehmende Verbitterung bei ihm Platz, das Fehlen einer berufsmäßigen Beschäftigung und Todesfälle in der Familie kamen dazu, um ihm den Aufenthalt in Hannover zu verleiden, und so reifte in ihm der Entschluß, die Stadt zu verlassen. 1692 verkaufte er sein Haus in Hannover [1]) und siedelte wieder nach Lüneburg über. Als Ernst August davon hörte, soll er gesagt haben: „Das thut mir leid; ich habe immer noch gedacht, der Mann sollte mein Vice-Kanzler

[1]) Es war, wie Herr Stadtarchivar Dr. Jürgens aus den städtischen Schoßregistern festgestellt hat, das jetzt unter Nr. 13 am Markte belegene, dem Weinhändler Mumme gehörige und durch das hannoversche Königswappen kenntliche Haus, dessen Façade allerdings später (namentlich in Folge Hinzunahme eines Nachbargebäudes) eine veränderte geworden ist. Johann Duve, der durch seinen Gemeinsinn bekannte Hannoversche Bürger, hatte dasselbe ums Jahr 1645 gebaut und lange darin gewohnt. Philipp Manecke hatte es 1675 bezogen und war seit 1683 Eigenthümer des Hauses. Bei seinem Fortgange von Hannover 1692 veräußerte er dasselbe für 5000 Thaler an Kurfürst Ernst August's französischen Hofkoch Hyard. Im 18. Jahrhundert war das Haus lange im Besitz der Familien v. Hardenberg und v. Arnswaldt. Es wurde, weil es mit der Rückseite an das „Königliche Palais an der Leinstraße" grenzt und weil letzteres die erforderlichen Räume für die Hofdienerschaft nicht enthielt, 1837 vom König Ernst August angekauft und für die Bedürfnisse der Hofhaltung in Stand gesetzt, woraus sich die Anbringung des Königswappens erklärt. 1863 wurde es von König Georg wieder verkauft, weil es für die Hofhaltung entbehrlich geworden und auch das bekannte Laves'sche Projekt eines das Haus in Mitleidenschaft ziehenden Durchbruchs vom Markte zur Leinstraße auf das Portal des Leine-Residenzschlosses zu aufgegeben war.

werden, wenn mein alter Hugo stürbe." Im folgenden Jahre 1693 wurde dem gewesenen Syndikus die Ehre zu Theil, daß Kurfürst Ernst August und dessen Sohn Maximilian bei ihm in seinem Hause in Lüneburg während der mit der Lauenburgischen Erbfolge zusammenhängenden Belagerung des benachbarten Ratzeburg vier Wochen lang ihr Absteigequartier nahmen.[1]) Schon damals mag Philipp Manecke sich mit der Hoffnung getragen haben, durch die Gnade des Kurfürsten in nicht zu ferner Zeit wenn auch nicht in die hohe Stellung des Vice-Kanzlers so doch in ein anderes seinen Fähigkeiten entsprechendes Staatsamt berufen zu werden und dadurch wieder zu einer befriedigenden Stellung und Thätigkeit zu gelangen. Offen geäußert hat er den Wunsch nach Erlangung eines solchen Staatsamts ein Jahrzehnt später im Jahre 1703, nachdem Ernst August bereits das Zeitliche gesegnet, in einer Eingabe an dessen Nachfolger Georg Ludwig, wohl dadurch ermuthigt, daß letzterer kurz vorher auf Grund einer commissarischen Untersuchung der städtischen Verhältnisse in Hannover mit wenigen Ausnahmen den ganzen Rath daselbst, darunter die damaligen Hauptwidersacher des Syndikus, abgesetzt hatte. Erfolg hat jene Eingabe des damals bereits Fünfundsechzigjährigen nicht gehabt, und Philipp Manecke hat

[1]) Von Interesse ist, daß Prinz Maximilian bereits 1693 beim Kurfürsten wieder zu Gnaden gelangt war. Erst kurz zuvor war er das Haupt der Verschwörung gewesen, die sich gegen die von Ernst August eingeführte Primogenitur richtete und als deren Werkzeug 1692 der Oberjägermeister von Moltke dem Henkerbeil anheimgefallen war. Als Erinnerung an jenen Lüneburger Aufenthalt ist ein auch sonst interessantes kleines Kunstwerk erhalten, bestehend aus einem von Philipp Manecke's Sohn Lorenz Bernhard sauber gezeichneten vollständigen Atlas, welcher später von Lorenz Bernhards Sohn Johann Philipp mit folgender Notiz versehen ist: „Die hierin befindlichen Charten sind alle sämtl. von meinem sehl. Vater weiland Ober-Syndiko Manecke, wie er 12 oder 13 Jahre alt war, mit der bloßen Feder gezeichnet und hat wie Churf. Ernst August nebst den Printzen Max Ao. 1693 wärender Belagerung von Ratzeburg allhie zu Lüneburg das hohe Ablager bei seinem Vater wehl. Syndico Dr. Manecke nam, jetzt besagter Printz ein gar besonderes Vergnügen an diesen Charten genommen."

seit seinem Fortgange von Hannover irgend eine öffentliche Stellung nicht wieder bekleidet.

Voll großer Gelehrsamkeit und reich an Erfahrungen, hat Philipp Manecke namentlich die Zeit seiner unfreiwilligen Muße durch vielseitige schriftstellerische Thätigkeit auszufüllen gesucht. Durch den Druck sind von ihm, so viel bekannt, (außer den obenerwähnten Dissertationen) nur veröffentlicht drei in Lüneburg 1700 und 1701 pseudonym herausgegebene, gegen den Superintendenten Wehrenberg daselbst gerichtete theologische Streitschriften sowie ein gleichfalls pseudonym (ohne Angabe des Druckorts und Jahres) erschienenes, den Standpunkt des Juristen vertretendes lesenswerthes Schriftchen, betitelt: „Ob die beschriebene Rechte und Rechts-Gelehrten nütz und nöthig oder schädlich sind auff der Welt. In einem Schreiben dargestellet von Sincero Wahremundt.“ Handschriftlich hat er zahlreiche Werke hinterlassen, von denen dem Verfasser noch einige die verschiedensten Gebiete des menschlichen Wissens behandelnde, übrigens durchweg stark mit Theologie durchsetzte dicke Bände vorliegen. Am bekanntesten von seinen Manuscripten ist eine in der Königlichen Bibliothek zu Hannover befindliche (in dem Register zu Bodemann's Handschriftenkatalog irrthümlich nicht Philipp Manecke sondern dessen Enkel Johann Philipp zugeschriebene) 1107 Seiten umfassende Arbeit:

„Merkwürdige Sachen und gründliche Nachrichtungen der Stadt und Fürstlichen Residenz Hannover wie auch des Fürstenthums Braunschweig. Anno 1686.“

Daneben sind noch zu nennen ein Commentarius ad Statut. Luneb. sowie Accessiones zu des Bürgermeister Barthausen, Dr. Langen, M. Meiers und Math. Gosewischen Jahrbüchern von Hannover.

Philipp Manecke starb zu Lüneburg am 9. März 1707 und ist in der dortigen Nikolaikirche beigesetzt.

Er war verheirathet gewesen mit Anna Elisabeth Duve, einer Tochter des Commerziendirectors Bernd Duve und Großnichte des um die Stadt Hannover so hochverdienten

Johann Duve.[1]) Erhalten ist noch das gedruckte Formular eines von Philipp Manecke — nicht von dem Schwiegervater — ausgegangenen Einladungsschreibens zu der Hochzeitfeier, welche am 18. Januar 1676 in Hannover stattfand. Da sonst angenommen wird, gedruckte Hochzeitseinladungen seien gleich gedruckten Heirathsanzeigen zuerst im 18. Jahrhundert in Frankreich aufgekommen, so mag der Inhalt des Schreibens hier wiedergegeben werden:

„De . . . selben kan hiemit wolmeinentlich nicht bergen, wie nach der allwaltigen Vorsehung des Höchsten, ich mich mit der Hoch Ehr- und Tugendreichen Jungfer Anna Elisabeth Duven, des Wol Ehren Besten, Groß-Achtbaren und Wolfürnehmen Hn. Berend Duven, Bürgers und Handelsmanns allhie, eheleiblichen Tochter, in eine eheliche Verlöbniß eingelassen, und bey Christlicher Versamblung vornehmer Herren und Freunde am negstkünfftigen 18. Januar ferner durch priesterliche Copulation einsegnen zu lassen entschlossen. Und wan denn . . . . dabey auch

[1]) Gemeinsamer Stammvater ist der Kaufmann und Diakonus der Marktkirche Gottschalk Duve zu Hannover, geb. 1582 und gest. 1647. Sein wohlerhaltenes und sehenswerthes Epitaph, welches ihn mit seiner Gattin, seinen 7 Söhnen und seinen 4 Töchtern darstellt, befindet sich an der westlichen Außenwand der Nikolaikapelle zu Hannover rechts vom Eingang. Zu den Söhnen gehören Georg (gest. 1654) und der bekannte Johann (geb. 8. 3. 1611, gest. 2. 9. 1679). Georg war der Vater des obengenannten Bernd Duve (geb. 9. 1. 1634, gest. 21. 1. 1681). Der reichverzierte Grabstein des letzteren findet sich an der Nordseite der Kreuzkirche zu Hannover. An der Südseite dieser Kirche ist die Grabkapelle Johann Duve's angebaut; die unter derselben befindliche Gruft wurde 1875 bei Umpflasterung des Kreuzkirchhofs geöffnet und darin das Vorhandensein einer größeren Anzahl von Särgen konstatirt. Eine vollständige Biographie Johann Duve's besitzen wir bislang leider ebensowenig wie der schon mehrfach aufgetauchte Gedanke verwirklicht ist, Hannovers bestem Bürger in seiner Vaterstadt ein Standbild aus Erz und Granit zu errichten. Eine Romanschriftstellerin (L. Haidheim) ist dem Historiker und dem Bildhauer zuvorgekommen mit einem vom Geiste der Poesie durchhauchten literarischen Denkmal: „Johann Duve. Roman aus der Hannoverschen Stadtgeschichte". (Jena bei Costenoble 1897. Zwei Bände.)

gerne sehen und haben möchte; So gelanget an selbige . . . . hiemit mein dienstfreundliches suchen, ... geruht mir und meiner Liebsten die hohe Ehre zu erweisen, und an vorbemeldtem Tage umb . . . . Uhr Vormittags allhie in . . . . zu erscheinen, mit einem andächtige Gebeth der Copulation beyzuwohnen, und darauf mit einem geringen Hochzeitmahl vorlieb zu nehmen. Solches bin ich in derogleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu erwidern geflissen, und verbleibe nechst Empfehlung Göttlicher Obacht . . . ."

Anna Elisabeth, geboren am 4. Februar 1658, starb bereits zu Hannover am 23. April 1688, wie ihr Gatte berichtet an gebrochenem Herzen in Folge der ihm Seitens des Raths widerfahrenen Behandlung. Sie hat in der Hannoverschen Marktkirche ihre Ruhestätte gefunden. Ihr Portrait befindet sich neben demjenigen ihres Gemahls im Lüneburger Museum.

III.

Ein Brief von Werther's Lotte.

Mitgetheilt von Dr. med. **Otto Brandes**.

Durch die Liebenswürdigkeit einer befreundeten Familie in der Goethestadt Weimar wurde mir vor etwa Jahresfrist für meine Handschriftensammlung ein Originalbrief von Charlotte Kestner geb. Buff, dem Urbilde von Werther's Lotte, als Geschenk überwiesen, welcher bisher noch nicht veröffentlicht ist. Dieser Brief Lotte's, obwohl nach Weimar gerichtet an ihre Schwester Amalie Ridel, deren Mann als vormaliger Erzieher des Erbprinzen, wie auch sie selbst schon von jüngeren Jahren her nicht ohne Beziehung zu Goethe waren, enthält nun allerdings keinerlei directen Hinweis auf Goethe, was bei der Jahreszahl des Briefes — 1810 — ja auch nicht zu erwarten. Charlotte Kestner war damals 57 Jahre alt, seit etwa 10 Jahren Witwe, hatte Goethe seit der Trennung in Wetzlar im Jahre 1772 nicht persönlich gesehen; auch war nach dem Tode ihres Mannes die bis dahin ziemlich lebhafte briefliche Verbindung zwischen Goethe und Kestner selbstverständlich nicht weiter fortgesetzt. Da der unten mitgetheilte Brief indeß geradezu ein Spiegelbild der ganzen damaligen trostlosen Zustände der Fremdherrschaft in Hannover giebt und beweist, wie unter diesen gerade das Haus Kestner zu leiden hatte, dürfte eine Veröffentlichung nicht ohne Interesse sein, umsomehr auch, da derselbe mancherlei Anregung giebt, den Beziehungen einzelner, namentlich jüngerer Mitglieder des Hauses Kestner zu Goethe nachzugehen; ist doch der Name Kestner durch Lotte unauflöslich mit dem Namen Goethe's verbunden.

Joh. Christ. Kestner, Hofrath und Archivar in Hannover, seit April 1773 mit Charlotte Buff vermählt, war im Mai 1800 zu Lüneburg auf einer Dienstreise verstorben. Für Lotte trat dadurch die Erziehung und Fürsorge für ihre zahlreichen Kinder noch mehr in den Vordergrund als bisher, zumal auch die politischen Wirren auf die Lebensbedingungen in Hannover nicht ohne Einfluß blieben; wenigstens sehen wir im Jahre 1803 Lotte mit einem Theile ihrer Kinder aus Anlaß der französischen Occupation für einige Zeit nach Wetzlar flüchten, wo die Berührung mit dem Boden der Heimath die Erinnerung an die schönen Jugendtage noch einmal wieder lebendig machte und zu einem Briefwechsel mit Goethe führte. Lotte wurde in dem ersten Jahrzehnt nach ihres Mannes Tode durch die Sorgen für ihre zehn Kinder jedenfalls vollauf in Anspruch genommen; denn waren auch die vier ältesten Söhne bei des Vaters Ableben schon im Alter von 23 bis 26 Jahren und soweit selbständig, daß sich zwei von ihnen schon ein resp. zwei Jahre nach des Vaters Tode verheirateten, so waren die fünf jüngsten Kinder zu dieser Zeit erst im Alter von fünf bis sechzehn Jahren. Lotte hatte also der Mutterpflichten genug und wie sehr sie, auch zehn Jahre nach Kestner's Tode, noch ganz und gern den Mittelpunkt der Familie, ihrer zahlreichen Kinder bildete, zeigt uns der folgende Brief. Derselbe ist zum Jahreswechsel geschrieben und gewährt uns einen „Abriß im ganzen", sozusagen einen „historischen" Jahresbericht über das Ergehen Lotte's selbst und von neun ihrer Kinder, und zum Schluß erwähnt die Schreiberin noch einige befreundete Familien, sodaß wir auch einen Einblick gewinnen, wer ihrem Hause zu der Zeit besonders nahe stand.

Die Adressatin, Lotte's Schwester Amalie, war seit Neujahr 1791 vermählt mit dem späteren Kammerdirector Ridel in Weimar; zu Goethe's Zeit in Wetzlar war Amalie zwar erst sieben Jahre alt, Goethe bewahrte ihr aber doch ein lebhaftes Andenken, wie die wiederholten Grüße erkennen lassen, welche Goethe für „Amalgen" in den Briefen an Kestner sendet. Als im Jahre 1791 Amalie Buff sich an Ridel nach Weimar vermählte, schreibt Goethe am 10. März

dieses Jahres an Kestner: „Recht willkommen war mir der Anblick Amalien's, der mich zugleich verjüngte und älter machte". Ich erwähne noch, daß ein Besuch bei dieser Schwester in Weimar im Jahre 1816 zu dem ersten Wiedersehen seit den Wetzlarer Tagen zwischen der damals 63jährigen Lotte und dem 67jährigen Goethe führte.

Lotte's Brief lautet wörtlich folgendermaßen:

„An

Frau Cammer Räthin

Ridel

in

Weimar.

D. g. B.

Hannover, den 30. Decbr. 1810.

Beste Schwester Amalie.

Wie lang schon bin ich mit dem Wunsch und Willen herumgegangen, Dir zu schreiben, aber leider immer abgehalten durch Begebenheiten, die das Hertz angreifen, die Laune verderben — freilig hat sich nichts gebessert, aber Frl. v. Alten, die morgen zu Euch abreißt, um ihre Schwester die Grävin Marschall über den Tod ihres Sohnes zu trößten, hat mir angebothen diesen Brief zu besorgen. Mit dieser Frl. v. Alten hatte ich schon voriges Jahr Abrede genommen im nächsten Sommer Partie zu machen und Euch zu besuchen. — Ach liebe Amalie! wer kan ietz Abrede nehmen von einem Jahr zum andern —.

Klagen will ich nicht, sondern Dir nur historisch von meinem und meiner Kinder Ergehen erzählen. Lotte u. Carl hatten lang mich beredet einen Sommer in Straßburg zu zu bringen, Fritz ist auch da, Eduard hatte ich ebenwohl lang nicht gesehen, also reißte ich Anfang Mai über Wetzlar nach Straßburg. In Wetzlar erkundigte ich mich nach dem was Du mir auftrugst, gab Bruder Hans den ferneren Auftrag, wen Du dahin kommen woltest, allein Du hast wie es scheint gantz davon abgestanden. In Straßburg lebte ich 4 Monate sehr ruhig auf Carl seiner Fabrick, die eine halbe Stunde von Straßburg auf dem Land ist. Theodor heiratete während

meines Aufenthaltes in Frankfurt ein sehr liebenswürdiges Mädgen daselbst, und hat nun seinen Arzt mit dem eines Fabrikanten vertauscht, und ist iezt in Marsellie, wo Carl ebenwohl eine Fabrick hat. In Straßburg lebte ich mit dem größten Theil meiner Kinder. Carl selbst, Eduard 11 Meile davon, ebenfalls auf einer Fabrick, sahen wir oft, Lotte und Clara, sonst Sophie genant, Fritz und Theodor mit seiner jungen Frau, waren mehrere Wochen bey uns. Diese Zeit ging geschwind vorüber — freilig wurde auch diese Ruhe durch die traurigen Umständte in unserem Land sehr gestöhrt, und meine Kinder wolten mich nicht wider weglassen, ich hatte aber hier im Land auch noch 4, wovon in Hannover 2 waren, meine Wohnung, meinen Garten, meine Pension, die ich freilig eine gantze Zeit garnicht, und hernach nur halb bekam, alles dies erforderte meine Rückkehr. So traurig hatte ich mir die Dinge nicht gedacht, wie ich sie fand — viele Menschen, worunter manche Freunde sind mit schlechtem Gehalt, der kaum das Leben erhält an andere Orte versezt: manche hier wider angestellt, und viele gantz ohne Stellen, also ohne Brodt: unter den lezten finden sich den leider meine beyden Söhne Georg und August. Dieser ist bis auf andere Zeiten, wen Gott sie besser geben will zu seinen Brüdern nach Straßburg und Marsellie gegangen. Georg hat eine Frau und 5 Kinder, muß also natürlich hier bleiben, und warten, ob ihm eine Anstellung wird. Meine beste Amalie Ihr seid ausgeplündert, habt aber Euren Fürsten, Eure Verfassung behalten, seid nicht von Westphalen organisirt — ob ich einen Pfennig Pension behalte — alles ist noch nicht ausgemacht, bekomen habe ich noch nichts, muß aber alle Tage auszahlen, und so ein ieder. Glaubst Du wohl, daß die beyden genanten Söhne und ich jährlich gegen 3000 Rth. verlieren. — Es ist schrecklig — Wilhelm ist in Osterode Tribunals Richter, hat 600 Rth. Dieser hat im Sommer die Tochter von Iffland's geheiratet, eine brave und sparsame Frau. Iffland ist noch gut weggekommen, er hat beynah die Hälfte seiner Einnahme behalten und ist Mair geworden. Wen iezt iemand die Hälfte behält, so schätzt man sich sehr

glücklig. Zu allem Glück, hatte ich Clara auch in Straßburg gelassen, weil es hier äußerst still, und für junge Leute besonders traurig und ohne alle Zerstreuung ist. Nun bin ich also gantz allein und kan mich einschränken, so viel ich will. Ich habe daher gar keinen Haußhalt, nur ein Mädgen und lasse das Essen holen. — Sieh liebe Schwester so haben sich die Dinge, die Verhältniße geändert. — Unser freundliches angenehmes Hannover ist öde und verlassen. Dazu die drückenste Einquartirung ohne Ende. Ich würde nicht aufhöhren können, wen ich ins Detail gehen wolte über vieles. Du hast also nur einen Abriß im gantzen, und auch in Eile, weil der Morgen, welcher Dir bestimmt war, mir gantz geraubt ist. Las mich nun bald einige Worte des Trostes von Dir hören, daß es Dir wohl geht und den Deinigen. Was mich bey meiner Rückkehr noch sehr niederschlug, war der Tod meines langjährigen Freundes Brandes. —

Leb wohl meine Beste ich soll den Brief abliefern. Grüße Deinen lieben Mann und Kinder hertzlich und behalte lieb
Deine tr. Schwester
C. Kestner.

Rudlof und Iffland's fragen oft nach Dir. Von Hertzen ein fröhliges Neues Jahr."

Um zunächst kurz die äußere Form des Briefes zu erwähnen, führe ich an, daß derselbe wenn auch „in Eile", so doch sorgfältig und leserlich geschrieben, fast drei Seiten in großem Quartformat füllt, während die vierte Seite die Adresse trägt.

Gehen wir nunmehr auf den Inhalt des Briefes näher ein, so ergiebt sich daraus zunächst, in welchem Maße zu jener Zeit (1810) die Einwohner Hannovers unter der Fremdherrschaft zu leiden hatten. Durch den fast fortgesetzten Wechsel der Regierungsgewalt — in den Jahren 1803—1813 waren sich französische, hannoversche, preußische und wieder französische Verwaltung gefolgt, bis Hannover dem Königreich Westfalen angegliedert wurde — war das Land aufs ärgste heimgesucht und hatte Schweres zu erdulden. Ständige Einquartierung und Truppendurchzüge, selbst von englischen

und russischen Truppen, hatten allmählich eine gewisse Verarmung und Erschöpfung herbeigeführt. Als Napoleon dann im Jahre 1807 die hannoverschen Domänen für kaiserliche Krondomänen erklärte, um deren Einkünfte in den folgenden Jahren meistens zu Geschenken an französische Generale und hohe Beamte zu verwenden, mußten die Steuern in kaum zu ertragender Weise erhöht werden, und wenn diese nicht ausreichten, wurden bei den Wohlhabenderen Zwangsanleihen gemacht. Im October 1807 wurde u. A. eine Kriegscontribution ausgeschrieben und im December 1807 folgte das Emprunt forcé von 16 Mill. Frcs. Welche Zustände schließlich auch das Regiment Jerome's gezeitigt hatte, beweisen uns die Klagen in Lottens Briefe — sie hatte schon eine ganze Reihe von Jahren unter wiederholt wechselnder Fremdherrschaft gelebt, im Jahre 1810 aber, da Jerome im Sommer seinen feierlichen Einzug in Hannover gehalten, schreibt sie: „So traurig hatte ich mir die Dinge nicht gedacht, wie ich sie fand" (d. h. nach ihrer Reise), und dann hören wir, daß viele nur mit Gehalt angestellt sind, „der kaum das Leben deckt" oder ihre Anstellung ganz verloren, darunter ihre beiden Söhne Georg und August, und daß sie selbst infolge Einhaltung ihrer Pension sich in ihrer ganzen Lebensweise erheblich habe einschränken müssen — „dazu die drückendste Einquartirung ohne Ende; unser freundliches angenehmes Hannover ist öde und verlassen". Fürwahr, ein Spiegelbild jener traurigen Zeit, das als von einer Zeitgenossin jener Tage besonderes Interesse erwecken muß.

Des weiteren giebt uns dann der Brief einen ausführlichen Bericht über Lotte's Familie — „Klagen will ich nicht" — heißt es — „sondern Dir nur historisch von meinem und meiner Kinder Ergehen erzählen" — so erfahren wir von Lotte's Sommerreise im Jahre 1810 über Wetzlar und Frankfurt nach Straßburg i. E.; die Reise wurde Anfang Mai angetreten. In Wetzlar besuchte Lotte ihren ältesten Bruder Hans — geb. 1757 —, welcher den Posten eines gräfl. Solms'schen Kammerdirectors bekleidete. Diesen Bruder Hans, der zu Goethe's Zeit in Wetzlar erst 15 Jahre alt,

also noch fast ein Knabe war, scheint Goethe schon damals im Hause Buff besonders gern gehabt zu haben. In den Briefen an Kestner nach Wetzlar sendet Goethe seinen „lieben Bubens“ oft viele Grüße und „Hansen viel Glück“. Im April 1773 nach Lotte's Hochzeit wird Hans zunächst der Vermittler der Correspondenz mit dem abwesenden jungen Paare und unterhält auch die fernere Verbindung mit dem Hause Buff. In der Briefsammlung „Goethe und Werther“ (siehe Anm.) finden sich allein neunzehn Briefe Goethe's an Hans Buff, aus denen zur Genüge die fortlaufenden freundschaftlichen Gesinnungen gegen Lotte's ältesten Bruder — wenigstens bis 1788 — zu verfolgen sind. In Frankfurt wohnte Lotte der Vermählung ihres fünften Sohnes Theodor bei und verbrachte dann vier Monate „eine halbe Stunde von Straßburg auf dem Lande“ sehr ruhig mit dem größten Theile ihrer Kinder.

Es würde den Rahmen dieser Mittheilung überschreiten, sich hier in Einzelheiten über Lotte's sämmtliche Kinder einzulassen; es möge nur gestattet sein, für weniger Orientierte die Kestner'schen Kinder in chronologischer Reihenfolge aufzuführen und bei denen, die nach außen mehr hervorgetreten, etwas weiter auszugreifen; an mancherlei Anknüpfungen an Goethe dürfte es dabei nicht fehlen.[1])

1) Georg 1774—1867. 2) Wilhelm 1775—1848. 3) Carl 1776—1846. 4) August 1777—1853. 5) Theodor 1779—1847. 6) Eduard 1784—1823. 7) Hermann Septimus 1786—1871. 8) Charlotte 1788—1877. 9) Clara, „sonst Sophie genannt“, 1793—1866. 10) Fritz 1795—1872.

[1]) Ausführlicheres über die Familie K. findet sich u. A. in: Römische Studien, von A. Kestner 1850. — Goethe und Werther, Briefe Goethe's ꝛc., herausgegeben von A. Kestner 1854. — Die Kestner, eine genealogische Skizze von H. K. Eggers (Lotte's Urenkel) 1882. — Charlotte Buff, von Karl Janicke, Deutsche Warte 1872. — Der römische Kestner, von Otto Mejer, Breslau (ohne Jahreszahl); letztere Schrift „zum größten Theile auf bisher unbenutzten Quellen beruhend, welche die Familie K. die Güte gehabt hat, zur Verfügung zu stellen“.

Der älteste Sohn Georg, Archivrath in Hannover, war der Begründer eines bedeutenden Autographen- und Kupferstichcabinets, dem Schreiber dieser Zeilen noch lebhaft in Erinnerung, wenn er in seiner altmodigen Kutsche den Weg zwischen seiner Stadtwohnung und Lotte's Garten vor der Stadt zurücklegte. Goethe erwähnt ihn schon in dem Briefe an Kestner vom 25. April 1787: „Grüßet den guten Georg. Er soll mir mehr schreiben. Er scheint ein wackrer Knabe zu sein." Georg Kestner's ältester Sohn Georg, der lange Zeit als Senior der Familie in Dresden lebte, war nach des Vaters Tode der Hüter der Kestner'schen Correspondenz mit Goethe und der umfangreichen Autographensammlung, wovon die erstere nach Weimar, die letztere aber nach Leipzig gelangte. Georg's — des Vaters — jüngster Sohn Hermann — geb. 1810 — war ein eifriger Sammler von Volksliedern, namentlich italienischen; im wesentlichen lebte er indeß im elterlichen Hause seinen Kunstschätzen, der väterlichen Kupferstichsammlung und der von dem Onkel August K. ihm hinterlassenen Sammlung (vergl. unten), welche von dem letzten Besitzer mit einem ansehnlichen Kapitale der Heimathstadt geschenkt wurde und den Grundstock zu dem im Jahre 1889 in Hannover eröffneten Kestner-Museum bildete.

Lotte's vierter Sohn August ist als der sogen. römische Kestner auch weiteren Kreisen bekannt geworden. Gerade für Hannover ist derselbe — wie erwähnt — neuerdings noch dauernd in den Vordergrund des Interesses gerückt als Begründer der Sammlungen des Kestner-Museums. Nach Vollendung der juristischen Studien verlor er seinen Vater (1800). Er widmete sich alsbald der Beamtenlaufbahn, „aber sein Herz und seine freien Stunden gehörten der Poesie, der Musik — und vor Allem der Malerei, welcher er so leidenschaftlich anhing, daß er wieder und wieder erwog, ob es nicht thunlich sei, sich ihr ganz zu widmen." [1]) Nach vorübergehender Anstellung im Ministerium unter den mehrfach wechselnden politischen Verhältnissen, verbrachte August K. im

[1]) Vergl. O. Mejer, der röm. Kestner, Seite 9.

Jahre 1808 zunächst aus Gesundheitsrücksichten einen längeren Urlaub in Rom, wo er in nähere Verbindung mit Thorwaldsen, Koch und den Brüdern Riepenhausen trat, und versuchte danach sogar — wie unser Brief erwähnt — sich einem ganz anderen Berufe zu widmen. Doch gab er diesen Versuch bald wieder auf und erlangte auch im Jahre 1813, nachdem die Fremdherrschaft überwunden, eine erneute Anstellung beim Ministerium in Hannover. In diese Zeit — Herbst 1815 — fällt auch ein Besuch August Kestner's bei seinem Bruder Theodor in Frankfurt a. M., durch welchen der Anlaß zur persönlichen Bekanntschaft mit Goethe gegeben wurde, der damals einen mehrwöchigen Aufenthalt bei der Familie von Willemer auf der Gerbermühle bei Frankfurt genommen.[1]) Es findet sich darüber in Kestner's Tagebuche eine längere begeisterte Mittheilung[2]): „Dieses war die merkwürdige Stunde, die schon viele Jahre her das Ziel meiner Wünsche gewesen, wo ich den ersten Dichter des Zeitalters von Angesicht zu Angesicht gesehen habe, wo ich selbst in die Augen gesehen habe, die so vieles durchschaut, die Stirne, in der so mancher tiefe und große Gedanke aufgestiegen, den Mund selbst reden gehört, von welchem so manches seelenvolle Wort gekommen war" u. s. w. Es folgt dann noch eine längere Beschreibung der äußeren Erscheinung Goethe's.

Als im Jahre 1816 die hannoversche Regierung infolge der Vergrößerung des Landes durch vorwiegend katholische Landestheile den Entschluß faßte, in Rom eine Gesandtschaft zu errichten, wurde August K. derselben als Secretär beigegeben, und dieses Ereigniß führte dazu, daß er von 1817 an — abgesehen von vorübergehenden Reisen — bis an sein Lebensende im Jahre 1853 dauernd in Rom verblieb — seit 1825 als Geschäftsträger und später als Ministerresident; und als im Jahre 1849 aus Sparsamkeitsrücksichten die Gesandtschaft in Rom aufgehoben wurde, konnte er sich von der ewigen Stadt nicht mehr lossagen. In diesem ganzen

[1]) Vergl. Briefwechsel zwischen Goethe und Marianne von Willemer (Suleika), herausgegeben von Th. Creizenach. 2. Aufl., Seite 45. — [2]) Vergl. O. Meier, der röm. Kestner, Seite 18 f.

fast 36 jährigen Zeitraume trat er mit Diplomaten verschiedenster Länder, mit Künstlern, Gelehrten und angesehenen Reisenden in großer Zahl in Berührung, zum Theil in dauernde Verbindung; ich erwähne nur Niebuhr, Bunsen, mit dem Kestner zwanzig Jahre gemeinsam in Rom verlebte, die Brüder Riepenhausen, Gerhard, von Stackelberg; mit dem letzteren machte Kestner archäologische Ausflüge in die Campagna, nach dem südlichen Etrurien und nach Sizilien, deren Ausbeute den Anlaß und Grundstock zu seinen später nicht unbedeutenden Sammlungen bildete. Ich nenne ferner Cornelius, Wilh. Schadow, Overbeck, Thorwaldsen, „mit dem ich unter einem Dache wohne" — wie K. selbst schreibt — Preller, Lepsius, Abeken. Das gleiche Streben dieser kunstbegeisterten Männer, die ähnliche Interessen dort zusammengeführt hatten, zeitigte bei einem Theile derselben — sie nannten sich römische Hyperboräer — alsbald den Wunsch, die Ausbeute ihrer Forschungen würdig veröffentlicht zu sehen, und diesem Drängen entsprang schließlich im Jahre 1829 unter Bunsen, Kestner und Gerhard das deutsche archäologische Institut in Rom, welches nachher durch die vielseitigste Förderung der deutschen Künstler in Rom einen nachhaltigen, günstigen Einfluß auf die Entwicklung der Archäologie übte. In welchem Grade der dauernde Verkehr mit solchen Männern, wie auch der ständige Genuß hervorragender Werke altitalienischer oder damals in Italien lebender Meister auf fast allen Gebieten der Kunst in Sonderheit anregend und fördernd auf Kestner wirkte, erweisen seine „römischen Studien", Tagebücher und Briefe; wir lernen Kestner nicht allein als Diplomaten, sondern auch als Dichter, Zeichner und Archäologen kennen, auch die Musik findet in ihm einen begeisterten Verehrer. Über Kestner's Sammlungen sagt Ed. Gerhard [1]), der bekannte Archäologe: „K. gewährte durch seine schönen Sammlungen und durch seine Gastlichkeit den dauernden Anlaß und Mittelpunkt belebter Gespräche über die tagtäglich neu vermehrten Gegenstände alter Kunst." K.'s Sammlungen — jetzt Kestner-Museum in

[1]) Vergl. Hyperboräisch-röm. Studien.

Hannover — zeigen eine bedeutende Anzahl antiker Münzen, eine große Reihe antiker Lampen, geschnittene Steine und sonstige Miniaturkunstwerke des Alterthums, auch größere Antiken, Gemälde altitalienischer Meister und Handzeichnungen.

Im October 1830 war auch Goethe's einziger Sohn August auf seiner längeren Reise durch Italien, bei der er anfangs von Eckermann begleitet war, August Kestner in Rom näher getreten; dieser hatte ihn denn auch zu Thorwaldsen geführt. Schon nach kurzem Aufenthalte erkrankte Goethe's Sohn an den Blattern und verstarb am 27. October 1830 — ein eigenartiges Geschick fügte es, daß Goethe's einziger Sohn unter der Obhut und Pflege von Lotte's Sohn sein Leben aushauchte. Der darüber von A. Kestner mit Goethe geführte Briefwechsel zeigt uns, wie K. alles aufbot, um dem so schwer heimgesuchten Vater die erschütternde Kunde mit möglichster Schonung zu übermitteln, wofür es ihm an Goethe's dankbarer Anerkennung nicht fehlte. Auch im Jahre 1831 trat Goethe mit K. noch in Verbindung, da er die Ruhestätte seines Sohnes in Rom „auf irgend eine Art bescheidentlich bezeichnet" wünschte.

Schließlich sei hier noch besonders der von August Kestner bewirkten Zusammenstellung und Veröffentlichung der Goethebriefe an seine Eltern[1]) gedacht, welche ihm die Mutter hinterlassen. Die Bearbeitung und Abfassung der Einleitung erfolgte bereits im Jahre 1833, gelegentlich eines Aufenthaltes bei den Geschwistern in Thann. Die Veröffentlichung verzögerte sich indeß bis nach K's Tode, da K's Geschwister aus Zartgefühl gegen ihre Eltern, die sie im Werther so bloßgestellt sahen, der Veröffentlichung widerstrebten. Diese Goethebriefe gewähren uns einen trefflichen Einblick in das Verhältniß zwischen Goethe und dem Hause Buff und Kestner in den Jahren 1772—1798.

Von den übrigen Kestner'schen Kindern traten noch Theodor, Eduard und Charlotte mit dem Goethe'schen Hause in freundschaftliche Beziehungen. Mit Theodor, der — wie

---

[1]) „Goethe und Werther" vergl. oben.

erwähnt — 1815 seinen Bruder August zu Goethe führte, fand sich die erste persönliche Berührung, als Goethe im Juni 1801 auf seiner Reise nach Pyrmont einige Tage in Göttingen weilte, wo Theodor K. um diese Zeit seine medizinischen Studien beendete. Der Kestners nahe befreundete Blumenbach, mit dem auch Goethe viel verkehrte, dürfte dazu den Anlaß gegeben haben. In G's Tagebuche findet sich von Göttingen, Montag, 8. Juni 1801 die Notiz: „Bey Kestner von Hannover". Es wurde bei dieser Gelegenheit auch ein Besuch G's bei Lotte in Hannover geplant, der indeß nicht zur Ausführung kam.[1]) Eduard K. kam schon als kleiner Knabe im Jahre 1787 zu Goethe's Mutter nach Frankfurt zum Besuch[2]), und Charlotte K. stand Goethe's Mutter als deren Pathenkind besonders nahe; in einem Briefe vom 23. October 1788 an das Elternpaar Kestner — „den lieben Herrn Gevatter und die vortrefliche Frau Gevatterin" — giebt G's Mutter ihrer Freude darüber Ausdruck, „Pattin von Lotte's Tochter" zu sein. Auffallend ist es noch, daß in unserem sonst so ausführlichen Briefe als einzigstes in der ganzen Zahl der K'schen Kinder der siebente Sohn Hermann Septimus nicht genannt ist. Bei der großen Anzahl der Kinder beruht dieses Versäumniß vielleicht auf einem Zufall, da die Kinder in dem Briefe nicht der Reihe nach aufgeführt werden und Lotte „in Eile" schrieb. Doch liegt auch die Vermuthung nahe, daß Lotte diesen Sohn nicht besonders mit aufführt, da er als Pflegesohn einer befreundeten Familie der Mutter überhaupt von jeher weniger Sorge machte.

Was nun die in Lotte's Briefe noch erwähnten Namen Iffland, Rudloff und Brandes betrifft, so war Chr. Ph. Iffland, ein Bruder des Dramatikers und Schauspielers A. W. Iffland, dem Hause Kestner nahe verbunden, indem seine Tochter mit Lotte's zweitem Sohne Wilhelm sich vermählte; seit 1799 war er Bürgermeister der Stadt Hannover und hatte also gerade das Regiment der Stadt unter den schwierigsten und

[1]) Vergl. den Brief Goethe's vom 26. Juni 1801. Weimarer Goethe-Ausg. Bd. 15, Seite 239. — [2]) Vergl. den Brief Goethe's vom 24. October 1787 in „Goethe u. Werther".



wechselndsten politischen Verhältnissen zu führen. Im September 1810 wurde er mit Auflösung der städtischen Verfassung zum Maire ernannt: „Iffland ist noch gut weggekommen, er hat beinah die Hälfte seiner Einnahme behalten und ist Maire geworden". Im November 1813, nach Auflösung des Königreichs Westfalen, trat Iffland wieder an die Spitze des alten Magistrats zurück. Er gehörte zu den zahlreichen Patrioten, welche — wenn auch unter beständigen Schwierigkeiten — lieber in ihrer amtlichen Stellung ausharren, als das Land der Willkür völlig fremder und unkundiger Beamten preisgegeben sehen wollten. So glaubte man den Druck der Fremdherrschaft doch nach Möglichkeit zu erleichtern, gegen die Übermacht aufzutreten hätte vollends keinen Zweck gehabt. Jedenfalls hatte die Familie Kestner unter allen Drangsalen der damaligen Zeit an dem Oberhaupte der Stadt einen zuverlässigen Freund und Berather.

Wilh. Aug. Rudloff war unter den schwierigen Zuständen des Jahres 1803 vor der ersten französischen Occupation als Geh. Cabinetsrath Mitglied des Hannoverschen Ministeriums und sein Einfluß in diesem galt für so bedeutend, daß er allgemein als die Seele desselben angesehen und infolgedessen auch überall für die Katastrophe des Jahres 1803 verantwortlich gemacht wurde. Als im Herbste des Jahres 1805 das Gros der Bernadotte'schen Armee das Land Hannover verließ, kehrte das hannoversche Ministerium, welches inzwischen nach Mecklenburg geflüchtet war, zeitweise — bis zur preußischen Besetzung — zurück; es fand indeß eine Umbildung desselben statt und im Frühjahr 1806 erhielt auch der „allmächtige" Rudloff seine Entlassung. Auch als Schriftsteller war R. mehrfach thätig; er galt als einer der hervorragendsten Vertreter staatswissenschaftlicher Literatur in der hannoverschen Beamtenwelt.

Ernst Brandes — der dritte als Freund des Hauses Kestner in Lotte's Briefe genannte — stand der Familie K. besonders nahe; er machte sich hauptsächlich verdient um das Gedeihen der Universität Göttingen als Nachfolger seines Vaters in der Besorgung der Angelegenheiten der Universität

im Ministerium. Im Jahre 1806 wurde er Rudloff's Nachfolger als Geh. Cabinetsrath „wegen besonderen Wohlverhaltens während der unglücklichen Invasion des Landes". Die vorhergehende Anstellung von französischer Seite hatte Br. allerdings als „unerträglich, quälend und drückend" empfunden. Br. galt nicht nur für einen angesehenen Staatsmann, sondern auch für einen geistvollen Schriftsteller. Heyne charakterisirt ihn in seiner Biographie: „er war geliebt, auch gehaßt von Einzelnen, gesucht und gescheut von Vielen, geachtet von Allen, selbst denen, die ihn haßten". Infolge sorgfältiger Erziehung von Seiten seines auch als Kunstsammler bekannten Vaters — eines Freundes von Winckelmann — und durch längere Reisen, auch in Frankreich und England, war ihm große Welt- und Menschenkenntniß zu eigen. Wie sehr Lotte in so ernsten Zeiten den Verlust eines solchen Mannes für ihr Haus empfand, besagen uns ihre eigenen Worte: „Was mich bei meiner Rückkehr noch sehr niederschlug, war der Tod meines langjährigen Freundes Brandes".

Aus den drei im Briefe zuletzt angeführten Namen sehen wir somit bestätigt, daß es dem Hause Kestner, auch nachdem es sein Haupt verloren und der größere Theil der Mitglieder dasselbe verlassen, nicht an anregendem freundschaftlichen Verkehre mit bedeutenden Männern fehlte, deren Interessen sich nicht auf ihr Amt begrenzten, sondern auch auf idealere Bestrebungen gerichtet waren.[1]) Im übrigen gewinnen wir schließlich aus dem Briefe aufs neue die Überzeugung, daß Lotte trotz der schlimmsten Sorgen auch im Alter „in unvergänglicher Jugend" der Schaar ihrer Kinder noch ebenso nahe stand, wie in Wetzlar in jungen Jahren den zahlreichen Geschwistern, da sie denselben die fehlende Mutter zu ersetzen hatte, als deren vollkommenes Abbild sie galt. Lotte's liebevolles häusliches Walten diente schon Goethe für seinen

[1]) Ausführlicheres über den ganzen Kreis politisch und literarisch angesehener Männer, zu dem das Haus K. vor und nach K's Tode in Beziehung stand und unter dessen Einfluß auch die K'schen Kinder zum Theil heranwuchsen, erfahren wir aus der bereits oben genannten Schrift: „Der röm. Kestner", Seite 6 f.



Werther als Vorbild und er hat dies getreu nach der Wirklichkeit geschildert. So sehen wir auch im Alter „die ewige Lotte“ noch „von der Seite, wo sie ihre Stärke hat, von der häuslichen Seite“, wie Kestner schon in Wetzlar begeistert an ihr hervorhebt, und wir empfinden auch bei diesem Briefe die Worte, die Goethe im Jahre 1803 an Lotte nach Wetzlar schrieb, daß aus ihrem Schreiben „ihr thätiger Geist lebhaft hervorblickt“.

IV.

Neue Mittheilungen zur Geschichte der hohen oder geheimen Polizei des Königreichs Westfalen.

Von Dr. **Friedrich Thimme.**

Wohl selten hat ein Staatswesen und sein Oberhaupt bei der Nachwelt eine so herbe Verurtheilung gefunden, wie die Regierung des von Napoleon im Jahre 1807 aus den verschiedensten Gebietstheilen bunt zusammengewürfelten Königreichs Westfalen und der König Jerome. Kaum war die Fremdherrschaft unter den Schlägen der Alliierten zusammengebrochen, als sich eine Hochfluth von Schmähschriften ergoß, die das Königreich als einen Herensabbat und seinen Beherrscher als einen in den wüstesten Orgien versunkenen, kein Recht und keine Sitte achtenden Despoten hinstellten. Diese Auffassung ist seither in weiten Kreisen mit einer gewissen Vorliebe festgehalten worden, obwohl es nicht an zuverlässigen Zeugnissen gefehlt hat, daß alle Pasquille und Pamphlete über Westfalen entweder vollständig unwahr oder doch übertreibend und entstellend gewesen sind.[1]) Eine ernsthafte Geschichtsschreibung wird mit völliger Nichtachtung allen Klatsches, der über Jerome und seine Regierung zusammengetragen ist, und mit möglichster Unparteilichkeit an der Hand nur wirklich zuverlässigen Materials die Vorzüge und Schattenseiten des ephemeren Staatsgebildes abzuwägen haben. In diesem Sinne habe ich in dem zweiten Bande meiner „Inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft“ ein getreues und unbefangenes Bild von dem Königreich

---

[1]) Piderit, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Cassel, II. Aufl., S. 333, Anm.

und seinem Herrscher zu entwerfen mich bemüht und dabei auch der westfälischen Polizei, die unter allen Einrichtungen des neuen Staatswesens am meisten gefürchtet, verhaßt und verabscheut gewesen ist, in einem besonderen Kapitel gerecht zu werden versucht. Leider stand mir gerade für dieses Kapitel nur wenig actenmäßiges Material zur Verfügung. Da ist es mit Freuden zu begrüßen, daß sich in dem hiesigen königlichen Staatsarchiv ein bisher nicht benutztes Actenfascikel betreffend die geheime Polizei im ehemaligen Königreich Westfalen gefunden hat, welches weitere Aufschlüsse über diese „Pest des Königreichs" besonders in den hannoverschen und braunschweigischen Gebietstheilen gewährt. Dieses Fascikel enthält außer einer werthvollen, anscheinend im Jahre 1814 entstandenen officiellen Denkschrift über die hohe Polizei Westfalens, die als Anhang zu diesem Aufsatz abgedruckt ist, im wesentlichen die Papiere des Generalcommissars der hohen Polizei Guntz zu Braunschweig aus den Jahren 1811—13, dessen Amtsbezirk neben dem Okerdepartement auch das Allerdepartement mit der Stadt Hannover umfaßte. Dieselben wurden von dem preußischen Oberstlieutenant von der Marwitz auf seinem kühnen Streifzuge nach Braunschweig am 25. September 1813 erbeutet und nach Berlin gesandt. Von hier gelangten sie durch Vermittelung des hannoverschen Legationsraths von Dube in den Besitz der wiederhergestellten hannoverschen Regierung.

Die hannoverschen Cabinetsminister von der Decken und von Bremer hatten nämlich im November 1813 gehört, daß der russische General Tschernitscheff auf seinem Zuge nach Cassel die Papiere des Chefs der westfälischen Polizei, General Bongars mit sich fortgeführt und demnächst an das aus dem Generallieutenant von l'Estocq und dem Geheimen Staatsrath von Sack bestehende Militär- und Civilgouvernement in Berlin abgeliefert habe. Da es nun begreiflicherweise der hannoverschen Regierung von dem größten Interesse sein mußte, in sichere Erfahrung zu bringen, ob und welche Mitglieder der Königlichen Staatsdienerschaft oder andere Landesunterthanen als geheime Agenten und Spione in dem Dienste der westfälischen Polizei gestanden hatten, so beauftragten sie den

Legationsrath von Dube, sich nach Berlin zu begeben, die Bongars'schen Papiere nach erhaltener Erlaubnis einzusehen und daraus „diejenigen Personen aus der königlichen Dienerschaft oder von anderen hiesigen Landesunterthanen zu bemerken, welche von der westfälischen geheimen Polizei zu deren Geschäften und Ausrichtungen gebraucht worden sind, auch sonstige wichtige Notizen aus selbigen zu extrahieren oder davon Abschrift zu nehmen“.

Dube kam dem erhaltenen Auftrage sofort nach und konnte unter dem 14. December nach Hannover berichten, L'Estocq und Sack hätten ihm mit zuvorkommender Willfährigkeit die ungehinderte Durchsicht aller nach Berlin geschafften Papiere der vormaligen westfälischen geheimen Polizei, soweit sie die kurbraunschweigisch-lüneburgischen Lande nebst Hildesheim beträfen, gestattet. Allerdings seien die in dem Besitz des preußischen Gouvernements befindlichen Papiere nicht die des vormaligen Generalinspectors Bongars in Cassel, sondern die von dem Oberstlieutenant von der Marwitz aufgefangenen Papiere des Generalcommissars Guntz und seines Vorgängers Mercier. Aus einer ihm gleichzeitig zugestellten Specification der Guntz'schen Papiere ersehe er, daß ihm zwei Kisten mit Actenstücken vorenthalten seien, welche sich auf die dem Generalcommissar Guntz neben seinem Amte übertragene Administration französischer Dotationen, über das polizeiliche Rechnungswesen, über den Tugendbund und über die Überwachung mehrerer Staatsdiener aus den westfälisch-preußischen Provinzen und speciell der unter Schill und dem Herzog von Braunschweig-Oels angestellt gewesenen vormaligen preußischen Officiere beträfen. Indessen fänden sich schon in den ihm mitgetheilten Papieren genug Notizen über alle diese Gegenstände, um ihn zu überzeugen, daß durch die Nichtzustellung jener beiden Kisten die Ausrichtung seines Auftrages nicht beeinträchtigt werde.

Mit seinem Berichte vom 14. December 1813 übersandte von Dube eine Reihe von Anlagen, so ein Verzeichnis der wichtigsten ihm mitgetheilten Papiere nebst Auszügen aus ihnen, ein von Guntz aufgestelltes Verzeichnis aller von dem

Braunschweiger Generalcommissariate ressortirenden Polizeicommissare mit näheren Angaben über sie, ferner Listen aller Personen, welche mit der hohen Polizei in Braunschweig in Berührung gestanden hatten, sowie der geheimen Agenten im engeren Sinne,[1] eine Liste der geheimen Agenten des sogenannten Tugendbundes u. s. w.

Versuchen wir es, auf Grund dieser Papiere und einiger anderen neu heranzuziehenden Quellen das früher nur flüchtig skizzirte Bild von der hohen oder politischen Polizei Westfalens weiter auszuführen und zu vervollständigen. Wenn wir uns dabei im wesentlichen auf die Jahre 1811 — 13 zu beschränken haben, so wird doch des besseren Verständnisses wegen ein Überblick über die Geschichte der ersten Jahre vorauszuschicken sein.[2]

Die Einführung einer politischen Polizei in dem neugegründeten Königreiche lag schon an und für sich in den Verhältnissen begründet. Eine aufgedrungene Fremdherrschaft, die der Sympathien der unterworfenen Bevölkerung nicht sicher sein kann, wird naturgemäß immer aus Mißtrauen und Argwohn zu der sorgfältigen Überwachung der politischen Gesinnungen geführt werden. In der ersten Zeit des jungen Königreichs freilich floß der Moniteur, das officielle Organ der Regierung, von pomphaften Versicherungen über das gegenseitige Zutrauen zwischen König und Volk über. Gewiß waren diese Versicherungen auch von Seiten des jugendlich-vertrauensseligen Herrschers aufrichtig gemeint. Es ist nicht anders, Jerome brachte seinen neuen Unterthanen ein Vertrauen entgegen, das der Großherzigkeit nicht entbehrt. Von einer hohen oder geheimen Polizei im engern Sinne war anfänglich überhaupt keine Rede,[3] vielmehr ward die gesammte

[1] Letztere Liste liegt leider nicht mehr vor. — [2] Für das folgende vergl. Innere Zustände II, 164 ff. — [3] Auch A. W. Rehberg bestätigt, in der ersten Zeit des Königreichs habe sich das Publikum, ohne deswegen etwas befürchten zu müssen „einem behaglichen Tone allgemeiner Freimüthigkeit über Menschen und Sachen, die sich nur scheute, die höchsten Personen und einige entschiedene Günstlinge zu verletzen“, überlassen. Zur Geschichte des Königreichs Hannover, S. 29. In demselben Sinne äußert

Polizei unter dem Befehle des Justizministers Siméon den Provinzial- und Localverwaltungsbehörden, nämlich den Präfecten und Unterpräfecten in den Departements und Districten und den Maires in den Communen, übertragen. Nur in der Hauptstadt des Königreichs wurde eine besondere Polizeibehörde unter dem Namen einer Polizeipräfectur errichtet, die aber schon nach wenigen Wochen ihre Existenz einbüßte. Unter den Präfecten standen Departementalcompagnien von je 50 Mann, die zur Handhabung der Polizei an den Hauptorten der acht Departements und speciell zur Bewachung der Präfecturen, der öffentlichen Kassen, Gefängnisse und Anstalten, keineswegs aber zur Handhabung der politischen Polizei bestimmt waren. Auch die durch ein Decret vom 9. Januar 1808 ins Leben gerufene Legion Königlicher Gendarmen hatte zunächst nur die Aufgabe, die gute Ordnung im ganzen Königreiche zu erhalten und die Aufrechterhaltung einer guten Polizei zu sichern. Sie zählte in den ersten Jahren mit Einschluß der Officiere 144 Mann und zerfiel in Brigaden, bestehend aus je einem Brigadier und drei Gendarmen. In jeden der 27 Districtshauptörter war eine Brigade gelegt; nur die Städte Cassel, Magdeburg, Braunschweig und Osnabrück, nach der Einverleibung Hannovers auch die Hauptstadt dieses Landes, erhielten je zwei Brigaden. Anfangs empfahl Napoleon seinem Bruder Jerome, die Gendarmerie nur aus Franzosen zu rekrutiren; unliebsame Vorkommnisse in Braunschweig gaben ihm aber bald Anlaß, zu erklären, daß französische Gendarmen in Westfalen nicht am Platze seien und durch Deutsche ersetzt werden müßten.

Es war auch Napoleon, der im Spätsommer 1808 Jerome durch die Mittheilung, daß geheime Agenten der vertriebenen Fürsten das Land auf alle Weise aufwiegelten, und daß die westfälische Polizei, welche nicht das mindeste tauge,

---

sich G. P. von Bülow, Beiträge zur neueren braunschweigischen Geschichte, S. 95: „Anfangs schien gegenseitiges Vertrauen zu walten, und nur stufenweise bildete sich dieser Verwaltungszweig (die hohe Polizei) aus, so wie der Druck des französischen Systems zunahm und die Hoffnung einer bessern Zukunft zurückwich."

von jenen am Narrenseil geführt werde, aus seiner blinden Sicherheit aufrüttelte. Unglücklicherweise traf es sich, daß eben damals der bekannte unselige Brief des preußischen Ministers von Stein den Franzosen in die Hände fiel, in dem unter Bezugnahme auf die im Westfälischen herrschende Gährung der Plan eines allgemeinen Aufstandes gegen Jerome empfohlen wurde. Angesichts dieses Briefes, der der westfälischen Regierung den Abgrund, vor dem sie stand, mit erschreckender Klarheit enthüllte, konnte Jerome gar nicht anders als energische Maßregeln zum Schutze seiner Krone treffen. Fast unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Briefes erfolgte durch ein Decret vom 18. September 1808 die Errichtung einer Centralbehörde für die politische Polizei: der Generaldirection der hohen oder allgemeinen Polizei unter den Befehlen des Justizministers. Die bisher bestandene directe Verbindung der Präfecten mit dem Minister in Polizeisachen hörte auf; doch blieb ihnen die innere Polizei der Departements. Ihnen zur Seite traten besondere, lediglich von der Generaldirection ressortirende Generalcommissare der hohen Polizei; auch wurde die Anstellung von Polizeicommissaren in den Städten und größeren Communen verfügt, die hinsichtlich der hohen Polizei gleich der Gendarmerie der Generaldirection unterstanden. Zu dem Wirkungskreise des Generaldirectors gehörte alles, was wir mit dem Worte politische Polizei zu bezeichnen pflegen. Seine Befugnisse gingen so weit, daß er alle ihm irgend verdächtig scheinenden Personen zum Verhöre vor sich führen, ja sie provisorisch verhaften lassen konnte; doch mußte er in letzterem Falle sogleich die Befehle des Königs durch das Organ des Justizministers einholen: eine Bestimmung, wodurch das Publikum wenigstens in etwas vor willkürlichen Verhaftungen geschützt wurde.

Es begreift sich, daß der wichtige Posten des Generaldirectors einem Franzosen, dem Chevalier Legras de Bercagny anvertraut wurde. Aber eine ungeeignetere Wahl hätte Jerome nicht treffen können. Nicht nur, daß Bercagny von den deutschen Verhältnissen und der deutschen Sprache nicht die mindeste Kenntnis hatte; er war auch ein gewissenloser,

habgieriger und gleichzeitig unfähiger Mensch, der bei seinem Amte nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des französischen Gesandten in Cassel, Reinhard, nur von dem Gesichtspunkte geleitet wurde, sich binnen zwei Jahren ein Vermögen zu erwerben.

Die ersten Erlasse des neuen Generaldirectors athmen freilich eitel Milde und Wohlwollen. In einer Instruction, welche er kurz nach seinem Amtsantritt den Präfecten zugehen ließ, war u. a. gesagt: Jerome wolle nicht, daß die Polizei auf unüberlegte Äußerungen, welche dem Staate keine Gefahr bringen könnten, Gewicht lege; vielmehr sei es die ausgesprochene Absicht des Königs, daß die Ruhe der Unterthanen nie durch eine beunruhigende und vexatorische Überwachung gestört werde, die der öffentlichen Ordnung nur schaden könne. Aber Bercagny's Handlungen straften solche schönen Worte Lügen. Er ließ es sein erstes sein, eine Schaar geheimer Aufpasser und Spione in seinen Sold zu nehmen, denen gerade das, was er in seinen Erlassen so weit von sich gewiesen hatte: die schärfste Überwachung der öffentlichen Meinung, zur ersten Pflicht gemacht wurde. Bald war man so weit, Conduitenlisten über alle politisch verdächtigen Personen anzulegen. Die übeln Folgen eines solchen Systems machten sich alsbald in einem solchen Maße geltend, daß es Klagen und Beschwerden gegen die hohe Polizei regnete. So heißt es in einem Berichte des Präfecten vom Elbdepartement aus dem Anfang des Jahres 1809, im Publikum habe sich die Meinung allgemein verbreitet, daß die hohe Polizei nur darauf ausgehe, die Gesinnungen der Unterthanen zu erforschen, und daß sie zu diesem Zwecke geheime Spione und Aufpasser in die geselligen Vereinigungen und selbst in die Familien schicke, um alle Äußerungen, die nur den geringsten Bezug auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse hätten, höheren Orts zu denunciren. Da das Publikum ferner zu bemerken glaube, daß die hohe Polizei den Aussagen dieser feilen Agenten unbedingten Glauben beimesse und nur zu sehr geneigt sei, harmlose und scherzhafte Äußerungen auf das nachtheiligste auszulegen, so habe alle Geselligkeit einen gewaltigen Stoß erlitten. Einer

mißtraue dem andern so sehr, daß Niemand mehr ein Urtheil über die Zeitereignisse zu fällen wage; und wem irgend ein freies Wort darüber entschlüpft sei, der werde sofort von der Sorge gepackt, dafür verantwortlich gemacht zu werden. [1])

Der Präfect läßt in seinem Berichte ja durchblicken, daß die Angst des Publikums vor der hohen Polizei übertrieben sei, er stellt sogar dem Generalcommissar der hohen Polizei in Magdeburg, Moisez, das Zeugnis eines humanen Menschen von trefflichem Charakter aus, aber um so schärfer greift er ein System an, das zu einer solchen Vergiftung des öffentlichen Geistes führen mußte. Nicht minder lebhafte Beschwerden kamen von anderen Seiten; es gab bald kaum eine Behörde, die nicht in Krieg und Hader mit der hohen Polizei gelebt hätte. Wie hätte es auch anders sein können, da diese sich überall einmengte und sich ein Aufsichtsrecht über alle Verwaltungszweige, ja über den Gang der Ministerialgeschäfte anmaßte. Wiederholt mußten die Minister gegen die immer weiter um sich greifenden Übergriffe des Generaldirectors protestieren. Aber selbst dem Justizminister Siméon, unter dessen Befehlen doch die politische Polizei stand, gelang es nicht, Bercagny in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Denn Jerome, der unter dem Eindrucke der aufständischen Bewegungen

[1]) Extrait du comte rendu par Mr. le Préfet du Département de l'Elbe des travaux et actes de son administration pendant l'année 1808, von Bercagny unter dem 16. September 1809 an sämmtliche Generalcommissare der hohen Polizei mit dem Auftrage geschickt, um jeden Preis zu ermitteln, ob auch die übrigen Präfekten in ihren comtes rendus im gleichen Sinne berichtet hätten. „Il ne s'agit pas moins que de déjouer une intrigue qui se présente fondée sur des rapports officiels . . . C'est un coup de partie, je vous en previens. Il y va peutêtre de l'existence de la haute police. En conséquence ne negligez aucun moyen pour vous procurer la minute restée dans le bureau du préfet. S'il faut y dépenser quelque argent, la nécessité de la haute police est pour moi une chose démontrée et les attaques qu'elle reçoit me prouvent de jour en jour davantage qu'il est essentiel de la maintenir." Dieses Schreiben ist recht bezeichnend für Bercagny.

des Jahres 1809 und insbesondere des Verrathes Dörnbergs von seiner anfänglichen Vertrauensseligkeit zurückkam, stellte sich regelmäßig auf die Seite des Generaldirectors. Er ließ sich fast täglich von ihm Bericht erstatten und schenkte seinen leichtfertigen und übertriebenen Angaben, die darauf ausliefen, dem König immer größere Angst vor den Conspirationen der Deutschen einzujagen und sich um so unentbehrlicher zu machen, lange Zeit unbedingten Glauben. Aber das Sprichwort: Der Krug geht so lange zum Wasser, bis er bricht, sollte auch hier eintreffen. Bercagny hatte es besonders auf den Finanzminister von Bülow, das Haupt der deutschen Partei am westfälischen Hofe, abgesehen, in dem er den geheimen Mittelpunkt aller Verschwörungen vermuthete. Da Bülow nun dem spähenden Auge der Polizei keine greifbare Blöße bot, so setzte der Chef der westfälischen Polizei eine heimliche Durchsuchung seiner Privatcorrespondenz ins Werk. Die Organe Bercagnys verfuhren aber dabei so ungeschickt, daß der Minister die Attentäter auf frischer That ertappen konnte. Wohl oder übel mußte Jerome, der allerdings dem Anschlage selbst nicht fern gestanden haben dürfte, dem beleidigten Bülow Genugthuung verschaffen. Der am meisten compromittierte Generalsecretär der hohen Polizei von Schalch, Bercagnys rechte Hand, wurde des Landes verwiesen. Bercagny selbst hätte sich vielleicht zu halten vermocht, wenn er sich wenigstens sonst in seiner Eigenschaft als Chef der hohen Polizei bewährt hätte. Statt dessen hatte er sich von dem Aufstande im Jahre 1809 völlig überraschen lassen. Jerome mußte später selbst zugeben: „Nie habe ich von ihm etwas erfahren können.“ Trotzdem mochte der König den Günstling nicht ganz fallen lassen. Wohl entzog er ihm sein bisheriges Amt (October 1809), übertrug ihm aber dafür die von der Präfectur des Fuldadepartements wieder abgezweigte Polizeipräfectur der Stadt Cassel. Hier setzte Bercagny sein altes Treiben in womöglich noch gehässigerer Weise fort. Schließlich compromittierte er sich durch eine in usum regis ausgeheckte Verschwörung derart, daß Jerome ihn im Mai 1811 auch aus dieser Stelle entfernen mußte.

Die Generaldirection der hohen Polizei blieb nach Bercagnys Degradation unbesetzt. Die den Präfecten zu Anfang 1808 übertragenen polizeilichen Befugnisse wurden im alten Umfange wieder hergestellt. Die Generalcommissariate der hohen Polizei blieben zwar bestehen, wurden aber den Präfecten untergeordnet; auch wurden sie ausdrücklich von dem Justizminister Siméon angewiesen, nicht zu viel Gewicht auf die Angaben besoldeter Agenten zu legen, deren Name allein ein Schrecken für die westfälischen Unterthanen sei.

Eine solche Neuorganisation der hohen Polizei konnte nur günstig wirken. Der französische Gesandte Reinhard bestätigt Anfang 1810, seit der Aufhebung der Generaldirection höre man in Westfalen weder von schlechten Gesinnungen noch von Umtrieben und Unordnungen. Freilich war die Zeit, während welcher die Generaldirection in Wegfall kam (October 1809 bis April 1811), überhaupt verhältnismäßig ruhig. Das Jahr 1810, welches dem Königreiche bekanntermaßen in dem bisher unter französischer Herrschaft verbliebenen größeren Theile von Hannover einen erheblichen Zuwachs brachte, kann als der Höhepunkt der westfälischen Herrschaft angesehen werden. Aber bald ging es um so tiefer abwärts. Schon Ende 1810 entriß Napoleon in der ihm eigenen rücksichtslosen Art seinem Bruder mit dem nördlichen Hannover auch werthvolle altwestfälische Gebietstheile, um sie dem eigenen Kaiserreiche einzuverleiben. Der gigantische Krieg gegen Rußland, der sich damals vorbereitete, warf durch erhöhte finanzielle und militärische Lasten, die das von Anbeginn an mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfende Reich dem Bankerott entgegenführten, seine Schatten voraus. Von Neuem verbreitete sich eine dumpfe Gährung in der Bevölkerung, der Vorbote kommender stürmischer Ereignisse; und wieder war es Napoleon, der seinen Bruder auf die im Schooße des Volkes dräuenden Gefahren hinwies und Maßregeln dagegen verlangte. Jerome kam dieser Aufforderung nach, indem er durch ein Decret vom 20. April 1811 die hohe Polizei mit der Generalinspection der Gendarmerie vereinigte. Schon vorher war die Gendarmerie auf 151 Brigaden zu Pferde und 29 Brigaden zu Fuß vermehrt worden; jetzt

wurden dem Chef der Gendarmerie die (späterhin auf die Hälfte reduzierten) Generalcommissare der hohen Polizei und die übrigen Polizeibeamten untergeordnet, während der Justizminister die Competenz in Polizeisachen ganz verlor.

Leider war der Generalinspector der Gendarmerie General Bongars um kein Haar besser als Bercagny. Auch er arbeitete darauf hin, den König in Furcht und Schrecken vor Verschwörungen zu erhalten und ihn geradezu gegen die Deutschen zu verhetzen. Das gelang ihm auch so gut, daß der französische Gesandte Reinhard, gewiß ein unverdächtiger Zeuge, Anfang 1812 nach Paris berichten mußte: alle Minister sprächen mit schmerzlichem Unwillen von Bongars, der das Ohr Jeromes besitze und dem Königreiche unberechenbaren Schaden zufüge. Denn da derselbe ein Interesse daran habe, möglichst viele Entdeckungen zu machen, und ohne Unterschied an jede neue Entdeckung glaube, so bausche er die Bedeutung seiner Berichte so sehr auf, daß der verängstigte König sich zu unüberlegten Schritten fortreißen lasse, die Bongars nicht einmal beabsichtigt habe.

Auch die Bevölkerung suchte Bongars durch Furcht und Schrecken im Zaum zu halten. Zu diesem Zweck war ihm jedes Mittel und jedes Werkzeug recht. Die Überwachung der öffentlichen Meinung ward noch schärfer als unter Bercagny gehandhabt, wobei die planmäßige Verletzung des Briefgeheimnisses eine große Rolle spielte. Die Gendarmen mußten allerorten Conduitenlisten anlegen und ihren Chefs regelmäßig über die Gesinnungen der Einwohner Bericht erstatten. Auch umgab sich Bongars nach dem Vorbilde Bercagnys mit einer großen Anzahl geheimer Spione und Agenten, durchweg verworfenen Kreaturen, die ihre Stellung in niederträchtigster Weise zur Befriedigung ihrer Leidenschaften, vornehmlich ihrer Habgier, mißbrauchten. Zum Glück für die Bevölkerung Westfalens war die Unfähigkeit dieser Subjecte fast noch größer als ihre Verworfenheit. So war und blieb die geheime westfälische Polizei stets mehr schreckenerregend als wirklich furchtbar. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn die als Anhang abzudruckende Denkschrift über die westfälische Polizei bemerkt: „Die geheime

oder sogenannte hohe Polizei im ehemaligen Königreiche Westfalen war im Ganzen genommen ein solches System von Erbärmlichkeit, daß sie in der That selbst nicht einmal das Ansehen verdiente, das ihr als einer Tochter der berüchtigten französischen geheimen Polizei, die Furcht des Publikums und das Dunkel, in welches sie ihre größtentheils unbedeutenden und schlecht ausgeführten Operationen hüllte, verschafft haben." Die Papiere des Generalcommissars Gunß, auf die wir im Folgenden näher eingehen, bieten dafür vielfache Belege.

Es bestätigt sich zunächst aus diesen Papieren, daß Bongars systematisch darauf ausging, das Publikum durch ein gewaltthätiges und brutales Vorgehen in dem lähmenden Banne der Angst zu erhalten. Bei dem geringsten Anlasse ließ er Personen jeden Standes in das Castell zu Cassel, das „Zwing-Uri" der Westfalen, abführen und dort ohne Verhör schmachten. Dieses Loos traf u. a. den ersten Präfecten des Allerdepartements v. Schele, einen Bruder des Staatsraths und nachmaligen hannoverschen Cabinetsministers G. v. Schele, der sich durch eine heimliche Reise nach Berlin (Januar 1811) verdächtig gemacht hatte, den Pastor Wolbert zu Vordenau bei Neustadt a. R., einen Glockengießer Wiedemann aus Hannover, der mit Bezug auf Jerome die unehrerbietige Äußerung gethan hatte: „wenn ein ehemaliger Ladenschwengel Soldaten halten wolle, müsse er sie auch füttern" [1]) und viele andere mehr. Besonders hoch stieg die Zahl der Verhaftungen begreiflicherweise im Jahre 1813; es seien hier unter anderen der Unterpräfect von Hildesheim Freiherr von Hammerstein [2]) und der Oberappellationsrath von Jesterfleth zu Celle [3]) hervorgehoben. Mitunter ließ Bongars gleich Verhaftungen im Großen vornehmen. So wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 in der Umgegend von Hannover und Celle eine ganze Reihe von Personen unter dem Verdachte der Werberei für England gefänglich eingezogen. Neun derselben, bei denen

[1]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer. — [2]) Vgl. Geschichte der freiherrlich von Hammersteinschen Familie, S. 317 f. — [3]) Vgl. v. Strombeck, Darstellungen aus meinem Leben und aus meiner Zeit II, 174.

der Verdacht sich zu bestätigen schien, wurden der französischen Militärbehörde überantwortet und auf Befehl des Fürsten von Eckmühl vor ein französisches Kriegsgericht in Magdeburg gestellt. Es waren dies: ein Schuhmacher Schüddekopf aus Laatzen, der erst vor kurzem aus englischen Diensten zurückgekehrt war, ein Gastwirth A. Kracke aus Wülfel, die Landwirthe Chr. Kracke, W. Kracke und C. Bartmer aus Laatzen, W. Bartmer nnd Chr. Bartmer aus Wülfel, ferner zwei ehemalige hannoversche Officiere, Ludwig von Roden aus Hannover und Karl Friedrich Otto von Mauderode, Sohn des verstorbenen Obersten von Mauderode und dessen Gemahlin geb. von Bennigsen aus dem Hause Banteln zu Celle. Letzterer war bereits zu Beginn des Jahres 1811 von der westfälischen Polizei unter dem Verdacht der englischen Werbung verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt, damals aber, Dank der geschickten Vertheidigung des Rechtsanwalts Manstädt freigesprochen und nach sechsmonatlicher Haft in dem Cleverthorgefängnis zu Hannover wieder in Freiheit gesetzt worden. Auch Schüddekopf war erst unlängst (30. November 1811) von einem Kriegsgericht freigesprochen worden.[1]) Diesmal sollte es ihnen, obwohl sich speciell Mauderode nach dem Zeugnisse seiner Mutter nichts Neues hatte zu schulden kommen lassen,[2]) schlimmer ergehen. Zwar schien sich die Untersuchung auch diesmal zu seinen Gunsten zu lenken, aber gerade während der entscheidenden Sitzung des Kriegsgerichts, traf neues Belastungsmaterial gegen ihn, von dem französischen Divisions-

[1]) Bericht des Polizeicommissars Grahn in Hannover an Gunz vom 4. Januar 1812. — [2]) Eingabe der Oberstin von Mauderode vom 16. August 1814 an das Cabinetsministerium. — Die unglückliche Mutter klammerte sich trotz der Bekanntmachung in den westfälischen Anzeigen, daß die Todesstrafe vollstreckt worden sei, an die Hoffnung, daß „dieser Mord“ nicht vollbracht sei, sondern daß sich ihr Sohn noch irgendwo im Kerker befinde. Sie bat daher das Cabinetsministerium, „einer im höchsten Grade betrübten und unglücklichen Mutter die Gnade zu erweisen, dem Schicksal ihres verlorenen Sohnes nachzufragen“. Das Cabinetsministerium kam dieser Bitte nach, konnte aber der Oberstin von Mauderode nur den Tod ihres Sohnes bestätigen.

general Gudin übersandt, ein. Auf Grund desselben ward er (28. December 1811) ebenso wie Schüddekopf einstimmig der „Schleichwerberei für England" für schuldig befunden und mit diesem gemäß dem Gesetz vom 4 Nivose An 4 zum Tode durch Erschießen verurtheilt. Die Vollziehung des harten Urtheilsspruchs fand bereits am folgenden Tage statt. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß nach einem im Kriegsarchiv des Großen Generalstabes zu Berlin ruhenden Briefe des damaligen Majors von Boyen an General von York der noch jugendliche Manderode dem Tode mit einer wirklich „heroischen Standhaftigkeit" entgegengegangen ist.[1]) Von den übrigen Angeklagten konnte sich von Roden nur mit Mühe von der Anklage directer Betheiligung an Mauderodes Werbungen reinigen, nicht so aber von dem Verdachte, dieses Verbrechen indirect begünstigt zu haben. Der Spruch des Kriegsgerichts verurtheilte ihn dafür zu zehnjähriger Gefängnißstrafe. Auch der Gastwirth Kracke ward nur mit vier Stimmen gegen drei von der Anklage der Schleichwerberei freigesprochen und erhielt nur eine dreimonatliche Gefängnisstrafe, weil er französische Soldaten heimlich beherbergt und dadurch der Desertion Vorschub geleistet habe. Die anderen sechs Angeklagten wurden einstimmig von aller Schuld freigesprochen und konnten Anfang Januar 1812 zu ihren angstvoll harrenden Angehörigen zurückkehren.[2]) Offenbar waren sie von Bongars gleich so vielen anderen ohne jeden Grund gefangen gesetzt worden.

---

[1]) Boyen an York, Berlin, 11. Januar 1812: „Auch in Westfalen muß die Regierung große Besorgnisse hegen, denn es geschehen dort täglich Verhaftungen, und es werden eine Menge Menschen angeblich englischer Werbung wegen füsiliert. Ein ehemaliger Lieutenant Mauderode, den in Magdeburg dies Loos traf, ist dem Tode mit einer wirklich heroischen Standhaftigkeit entgegengegangen." — [2]) Bericht Grahns an Gunz vom 4. Januar 1812. Durch eine Präfecturverfügung vom 28. Januar 1812 wurden die von dem Magdeburger Kriegsgerichte gegen Mauderode, Roden und Kracke erkannten Strafen zur Warnung des Publikums bekannt gemacht.

Wie leichtfertig Bongars Verhaftungen anordnete, ergiebt sich unter anderem auch aus einem dem Generalcommissar Guntz in Braunschweig im Frühjahr 1813 ertheilten Befehle, 15 braunschweigische Bürger auf ganz vage Verdachtgründe hin verhaften und nach Cassel abführen zu lassen und bei weiteren 16 Bürgern Haussuchungen zu veranstalten. Als der wohlwollende Guntz Anstand nahm, so weitgehende Befehle zu erfüllen, mußte er sich ein geharnischtes Schreiben Bongars vom 24. April gefallen lassen, worin es in brutalem Tone hieß: „Sie haben offenbar aus Furcht vor demnächstigen Gefahren den Kopf verloren. Ich lasse mich aber auf solche Beweggründe nicht ein. Wenn die Personen, deren Verhaftung Ihnen befohlen ist, nicht heute in drei Tagen in Cassel angelangt sind, so werde ich Ihre Absetzung von Sr. Majestät verlangen."

Die Verhaftsbefehle Bongars konnten nicht immer vollzogen werden. Oft hatten sich die bedrohten Personen der Einkerkerung durch die Flucht entzogen, oft war auch ihr Aufenthaltsort nicht ausfindig zu machen. Ein Verhaftsbefehl, den Bongars am 1. Juni 1812 gegen den ehemaligen bremischen Landrath von Werfebe erließ, dessen hervorragender Antheil an den hannoverschen Aufstandsplänen des Jahres 1809[1]) durch Verrath zur Kenntnis der hohen Polizei gelangt war, mußte schon darum unerledigt bleiben, weil dieser tapfere Patriot inzwischen im Auslande verstorben war. Auch ein Lettre de cachet gegen den früheren Verdener Amtsschreiber Palm vom 4. November 1812 blieb erfolglos. Der Name Palm's figurierte in einer Liste der geheimen Agenten des Tugendbundes, welche der hohen Polizei von dem westfälischen Gesandten am Dresdener Hofe zugestellt worden war.[2]) That-

[1]) Vgl. darüber des Verfassers Aufsatz: „Die hannoverschen Aufstandspläne im Jahre 1809 und England" in dem vorigen Bande dieser Zeitschrift. — [2]) Die bei den Acten liegende Liste stimmt mit der in der Schrift „Die entlarvte hohe und geheime Polizei des zerstörten Königreichs Westfalen" (S. 183 f.) abgedruckten „Liste der geheimen Agenten der berühmten Vereinigung der Tugend, welche direct mit dem Herrn Gruner correspondierten"

sächlich war Palm nichts weniger als ein Anhänger oder gar Agent des Tugendbundes, vielmehr stand er, nachdem er eine Anstellung als provisorischer Polizeicommissar im französischen Departement der Wesermündung (Januar 1811—März 1812) aufgegeben hatte, als Geheimagent im Dienste der Pariser Polizei, und seit dem April 1813 als eine Art Privatdetectiv in Napoleons persönlichen Diensten mit einem monatlichen Gehalte von 3000 Fr. Im Frühjahr 1812 ward er von Paris nach Deutschland gesandt, um den damals verbreiteten Gerüchten über allerhand gefährliche Verschwörungen an Ort und Stelle nachzuspüren. Er besuchte auf dieser Mission u. a. Karlsruhe, Darmstadt, Frankfurt, Cassel, Bremen, Leipzig, Prag und Wien und hielt sich besonders lange im Westfälischen auf. Nichts ist wahrscheinlicher, als daß er Anknüpfungen mit den Anhängern der Patriotenpartei, die unter dem allerdings nicht zutreffenden Namen des Tugendbundes zusammengefaßt wurden, gesucht und vielleicht auch gefunden hat; beruhte doch sein vorzugsweise angewandter Kniff darin, sich der Maske eines geheimen englischen Agenten zu bedienen, um sich durch diese in das Vertrauen der Patrioten einzuschleichen. Es läßt sich sogar die Vermuthung nicht abweisen, daß er die französische Regierung selbst in den Besitz der Liste der Tugendbündler, in der auch sein Name stand, gesetzt, und daß er u. a. auch die vielbesprochene Verhaftung J. Gruners in Prag indirekt herbeigeführt hat.[1]) Auffallend bleibt dabei freilich, daß Bongars von der

überein, nur daß erstere noch folgende drei Namen enthielt: 1) Lang (Funke, Werder), arrêté en Bohême; 2) P. Müller (Hannsen), arrêté à Berlin; 3) Heiligenstadt (Eisfeld), arrêté à Berlin. Etwa die Hälfte der in dieser Liste aufgeführten Personen kehrt auch in der aus dem Nachlaß Gruners stammenden Liste seiner geheimen Agenten wieder, so auch Palm, als dessen Wohnort Frankfurt angegeben wird (Fournier, Stein und Gruner in Österreich, Deutsche Rundschau LIII). Ein Beweis, daß der hier genannte Palm mit dem Amtsschreiber P. identisch war, ist nicht vorhanden. Bongars nahm dies aber unbedenklich an.

[1]) Vgl. den Aufsatz J. v. Gruners, „Die Gründe der Verhaftung Justus Gruners in Prag in der Nacht vom 21.—22. August 1811.“ „Deutsche Revue“, J. XXVII, Bd. 1, S. 258.

Qualität Palms als eines der hervorragendsten französischen Polizeispione nichts wußte, vielmehr ihn allen Ernstes als Tugendbündler verfolgen ließ.[1])

Überhaupt war das Verhältnis der westfälischen Polizei zur französischen ein recht eigenthümliches. Einerseits waren die westfälischen Polizeibeamten angewiesen, den Requisitionen der französischen Polizei so viel als möglich nachzukommen, dergestalt, daß letztere sich der ersteren fast unbeschränkt zu ihren Zwecken bedienen konnte. So half die westfälische Polizei der französischen beispielsweise bei der Überwachung der Mitglieder der mährischen Brüdergemeinde, unter deren Conventikeln man sich weiß der Himmel was für staatsgefährliche Verschwörungen vorstellte. Als nun im Mai 1813 die Papiere eines Missionars dieser Secte in dem Hause eines braunschweigischen Bürgers Namens Stobwasser der westfälischen Polizei in die Hände fielen, sandte diese sie unverweilt dem französischen Polizeidirector in den Hanseatischen Departements D'Aubignosc zu und setzte ihn zugleich von den Aussagen Stobwasser's in Kenntnis, aus denen sich die ganze Harmlosigkeit dieser Secte ergab. St. erklärte im Verhör u. a.: er bekenne sich seit langer Zeit zur mährischen Brüdergemeinde, die in Braunschweig und Umgegend, in Hannover, Bremen u. s. w. viele Anhänger zähle. Diese zu besuchen und im Glauben an das seligmachende Evangelium zu stärken sei der Zweck und die Pflicht der reisenden Missionare, deren einer sich seit 1765 ständig in seinem Hause aufgehalten habe. — D'Aubignosc ward hierdurch unschwer überzeugt, daß die mährischen Brüder keine Verschwörer seien und schickte die be-

[1]) Vgl. auch den als Anhang abgedruckten Aufsatz. — Palm ward nach der Restauration (1816) von der hannoverschen Justizkanzlei wegen Hochverraths zu lebenslänglichem Zuchthaus und Confiskation seines Vermögens verurtheilt, vom Könige aber unter dem 11. Juli 1823 begnadigt. Näheres über seine abenteuerliche Laufbahn findet sich in einem durch verschiedene Gnadengesuche zu Gunsten Palms veranlaßten Berichte des Cabinetsministeriums an den Prinzregenten vom 11. Februar 1819. Vgl. ferner Ompteda, Politischer Nachlaß des Staats- und Cabinetsministers L. von Ompteda I, 418 Anm.

schlagnahmten Papiere nach Braunschweig zurück, ohne sie auch nur eingesehen zu haben.

Ging hier die westfälische Polizei mit der französischen Hand in Hand, so bekunden andere Befehle Bongars das stärkste Mißtrauen und eine schlecht verhehlte Abneigung gegen dieselbe. Ging er doch soweit, die ihm untergebenen Generalcommissare unter dem 13. November 1811 zu instruieren, sie sollten die Emissäre der französischen Polizei auf das genaueste überwachen. Eine gleichzeitige Weisung an Gunß enthält das Gebot, jeden Schritt eines französischen Geheimagenten Namens Senaux zu verfolgen. „Um Sie desto besser in den Stand zu setzen", heißt es darin, „hinter die Pläne und die Entdeckungen des Herrn Senaux zu kommen, habe ich dem gegenwärtig in Halberstadt befindlichen Geheimagenten Rosenmeyer[1]) Befehl ertheilt, sich auf der Stelle zu Ihnen zu begeben. R. ist ein Mann, dem Sie völlig vertrauen können. Sie werden gut thun, ihn dem Herrn Senaux als einen thätigen und discreten Agenten zu empfehlen. Weisen Sie R. an, S. immer mehr entgegenzukommen. Hat er dessen Vertrauen hinreichend gewonnen, so mag er ihm insinuieren, daß die westfälische Polizei ihre Agenten nur kärglich bezahle, und daß die französische Regierung diese Thätigkeit weit besser belohne." — Man begreift diese Überwachung der französischen Polizeiagenten, wenn man hört, daß diese hinwieder das Verhalten der westfälischen Polizei scharf controlierten und die genauesten Berichte über die westfälischen Verhältnisse, ja selbst über das Leben und Treiben bei Hofe nach Paris sandten, wodurch sie dem Könige wie den westfälischen Behörden manche Verlegenheiten bereiteten.

Natürlich waren die Agenten der französischen Polizei nicht die einzigen Personen, welche unter der sogenannten „Surveillance" der westfälischen Polizei standen. Im Gegentheil, die Zahl derer, die davon betroffen wurden, war Legion. Es gab kaum eine durch Geburt oder Stellung hervorragende

[1]) Aus einem bei den Acten befindlichen Berichte desselben ersehen wir, daß er Doctor der Rechte war. Näheres über ihn ist nicht bekannt.

Persönlichkeit im ganzen Königreiche, die nicht Aufnahme in die überall geführten Conduitenlisten gefunden hätte. Selbst die offenkundigsten und überzeugtesten Anhänger der westfälischen Regierung waren nicht sicher davor, in solche „schwarze“ Listen eingetragen zu werden. Beispielsweise hieß es in einer derselben über den Generaldirector des öffentlichen Unterrichts Staatsrath von Leist, dessen Prahlerei, „daß er mit Napoleon stehe und falle“ allgemein bekannt war,[1]) er solle zu dem Göttinger Professor Harling gesagt haben: „Wenn Sie nach Paris gehen wollen, so nehmen Sie sich ja vor der hohen Polizei in Acht; denn Sie werden an allen Enden und Ecken ihren geheimen Agenten begegnen. Falls Sie eine Gallerie besuchen, so wird man genau darauf achten, welche Gemälde Sie betrachten, welche Miene Sie dabei aufsetzen u. s. w. Freilich ist es in Göttingen nicht anders, seit die hohe Polizei wieder ins Leben getreten ist.“ Auch der ehemalige Geheime Cabinetsrath und Präsident der Gouvernements-Commission Patje, der doch so sehr in das westfälische Fahrwasser eingelenkt war, daß die wiederhergestellte hannoversche Regierung trotz aller seiner Verdienste nichts mehr von ihm wissen wollte, entging dem Verdachte der hohen Polizei nicht. „Seit Baron von Patje“, so instruierte Bongars den Vorgänger von Guntz, Mercier, „so hoch gestiegen ist, als er wollte, sind seine Prinzipien nicht mehr dieselben, und es ist erforderlich, daß er ebenso genau wie die anderen beobachtet werde.“ Gleicherweise stand der Präsident der westfälischen Ständeversammlung und spätere braunschweigische Minister Graf von der Schulenburg-Wolfsburg unter ständiger Aufsicht. Ein cassierter Oberförster von Speth in Vorsfelde dicht bei Wolfsburg erhielt die Aufforderung, gegen eine jährliche Remuneration von 200 Thalern den Grafen zu beobachten und über ihn und alle in Wolfsburg ein- und ausgehenden Fremden zu berichten. Zum Glück für den Grafen suchte von Speth in dieser Angelegenheit den Rath des Friedensrichters Bode zu Bardorf, eines warmen

[1]) Nach einem Briefe des Ministers von Bremer an Graf Münster vom 28. November 1809. Vgl. über Leist: Innere Zustände II, 85 f.

Verehrers Schulenburgs. Bode überredete ihn den Auftrag anzunehmen und gab sich sogar her, seine Berichte in das Französische zu übersetzen, natürlich nur in der Absicht, von allen gegen den Grafen und sein Haus gerichteten Schritten Kenntnis zu erhalten und diesen jederzeit warnen zu können: eine Comödie, die bis zum Untergang des Königreichs fortgesetzt wurde.[1])

Einer besonders scharfen Controle wurden seitens der westfälischen Polizei alle aus Preußen kommenden Personen unterworfen. So signalisierte Bongars im Mai 1812 dem Braunschweiger Generalcommissar einen Major von Hedemann, angeblich Flügeladjutant des Prinzen Wilhelm von Preußen, und einen Baron von Wangenheim, Sohn einer Frau von der Decken, welche eben damals von Berlin über Braunschweig nach Hannover reisen wollten, als „enragierte Feinde des gegenwärtigen Systems“ und befahl ihm kategorisch: „Kein Schritt dieser Personen darf uns unbekannt bleiben, treffen Sie also Ihre Maßregeln, um über jeden derselben auf das Genaueste unterrichtet zu werden.“[2]) Ein gleicher Befehl erging bezüglich eines ehemaligen österreichischen Majors von Nostiz, der unter dem Namen eines preußischen Majors von Natzmer im Sommer 1812 mit mehreren Bekannten über Hannover nach Pyrmont, angeblich zum Gebrauch des Bades reiste. Ebenso waren die westfälischen Polizeiagenten angewiesen, auf

[1]) P. Zimmermann, Graf Bülow und der Abschied von Cassel. Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, Bd. XXIV, S. 49 f. — [2]) Anscheinend ist dieser Herr von Hedemann identisch mit einem Rittmeister von H., von dem der Polizeicommissar Claren (oder Clarendt) zu Celle unter dem 4. Juni 1812 berichtet: Am 2. sei hier ein Rittmeister von H. zum Besuche seiner Verwandten angekommen. Durch einen expressen Boten des Polizeicommissars Mertens zu Hannover habe er (Cl.) erfahren, daß derselbe genau zu surveillieren sei. „Dieser Herr von Hedemann lebt hier sehr verdachtlos bei seinen Verwandten“. Er war übrigens weder Rittmeister noch Major, sondern Oberstlieutenant und gleich dem Oberschenk Baron von Wangenheim Hannoveraner. Ihre Bezeichnung als Preußen ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß sie in Folge einer Ordensverleihung durch den König von Preußen nach Berlin gereist waren.

alles ein scharfes Auge zu haben, was mit den bekannten Führern und Mitgliedern der preußischen Patriotenpartei in Zusammenhang stand; so waren speciell Scharnhorst, Gneisenau, Chasot, J. Gruner, sowie alle diejenigen Officiere, die infolge der preußischen Alliance mit Frankreich gegen Rußland (1812) ihren Abschied genommen hatten, der Wachsamkeit der Polizei in Braunschweig und Hannover empfohlen.

Es ehrt die Hannoveraner, daß sie der westfälischen Regierung in Bausch und Bogen fast ebenso verdächtig schienen wie die Preußen. Man lebte in Cassel der nichts weniger als gerechtfertigten Überzeugung, in Hannover sei eine Insurrection soweit vorbereitet, daß es nur des allergeringsten Anlasses bedürfe, um sie zum Ausbruche zu bringen, und es existiere bereits ein heimlich ausgearbeiteter Plan über den Aufstand und die neue Organisation des Landes. „In der Regel", heißt es in der bereits erwähnten amtlichen Denkschrift über die westfälische Polizei, „war jeder Hannoveraner besonders in den höheren Ständen verdächtig, vorzüglich, wenn er in seinen vormaligen Umgebungen und Verhältnissen geblieben war. Den sämmtlichen Adel im Hannoverschen aber hielt man beinahe ohne Ausnahme für eingeweiht in den Insurrectionsplan."

Der schlechte Ruf, in dem der hannoversche Adel bei der westfälischen Regierung stand, gründete sich hauptsächlich darauf, daß die meisten Mitglieder desselben bei der Vereinigung Hannovers mit Westfalen (1810) die ihnen angebotenen Ehrenstellen am westfälischen Hofe ausgeschlagen hatten.[1]) Es sind mehrere Zeugnisse dafür vorhanden, daß Jerome darüber äußerst aufgebracht war und am liebsten scharfe Maßregeln gegen die renitenten Adligen angewandt hätte. Der damalige Staatsrath von Schele hat späterhin das Verdienst für sich in Anspruch genommen, den bereits beschlossenen Ruin des hannoverschen Adels durch seinen persönlichen Einfluß bei Jerome abgewandt zu haben.[2]) Seit jener Zeit stand der weitaus größte Theil des hannoverschen Adels unter „Sur-

[1]) Vgl. Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen S. 381. — [2]) Schele an das hannoversche Cabinetsministerium, 2. Januar 1814.



veillance". Mit dieser Überwachung hatte es nun freilich nicht viel auf sich. Die Berichte der sie ausübenden Agenten lauteten gewöhnlich: „N. N. hat mit dem und dem gesprochen, ist da und da in Gesellschaft gewesen, hat Briefe geschrieben oder erhalten. Was aber N. N. gesprochen, was in der Gesellschaft vorgefallen, an wen und von wem die Briefe, und was der Inhalt derselben gewesen, davon sagten die Rapporte der geheimen Agenten gewöhnlich nichts." [1]) Besonders drastisch zeigt sich dies an der Überwachung des westfälischen Ex-Finanzministers von Bülow, der seit seiner Entlassung (April 1811) auf seinem Landgut Essenrode bei Braunschweig lebte. Kaum eine andere Persönlichkeit ward von der westfälischen Polizei so scharf controliert als dieser. Nach einer Instruction von Bongars (13. November 1811) sollte jeder Schritt Bülow's auf das genaueste beobachtet werden.[2]) Zu dem Zwecke wurde eine ganze Schaar von Spionen und verkappten Gendarmen in Bewegung gesetzt. Auch in Braunschweig waren mehrere Angestellte der Polizei, insbesondere der Polizeiinspector Frömbling, der uns später als Polizeicommissar in Hannover entgegentreten wird, beauftragt, den gefährlichen Mann bei seinen häufigen Besuchen in dieser Stadt keinen Moment aus den Augen zu lassen. Es finden sich bei den Acten eine Reihe von Berichten Frömbling's und anderer Agenten darüber, die einen ergötzlichen Beleg zu dem classischen „parturiunt montes" gewähren. Der erste dieser an Guntz gerichteten Berichte ist datiert vom 6. Juli 1812. „Um 2 Uhr begaben wir uns dem Befehle Ew. Hochwohlgeboren zu Folge auf unsere angewiesenen Posten und vernahmen dann wie der Forstinspector von Bülow benebst den Gastwirth Niemeyer und noch einen

---

[1]) S. den Anhang. — [2]) Dieser Befehl erstreckte sich auch auf die Angehörigen und Freunde Bülow's. Als dieser z. B. im Juli 1813 von seinen Schwiegereltern, dem Kriegsrath Schmucker und Frau aus Berlin, besucht wurde, erging sofort der Befehl an Guntz: „Üben Sie eine genaue Aufsicht über diese Personen, treffen Sie Ihre Maßregeln danach, um von allem ihrem Thun und Treiben Kenntnis zu erlangen und suchen Sie hinter den Zweck ihrer Reise zu kommen".

Fremden aus der Behausung des H. van Meerbecke ging; bald hernach kam er wieder heraus und ging nach dem Kaffeehaus; um $6\frac{1}{2}$ Uhr ging derselbe abermals nach dem H. van Meerbecke. Um 7 Uhr kam der Professor Strohmeyer aus Göttingen aus dem Teutschen Hause, auch kam der Baron von Kattendick aus der Behausung des General von Bülow. Um 10 Uhr kamen die sämmtlichen Herren von der Frau von Kalm; in einem Kutschwagen saß der vorige Minister, der Herr von Bülow, der General von Bülow und fuhren sämmtlich nach ihren Logiments; auch waren noch bei der Frau von Kalm gewesen das Fräulein von Bülow, die Generalin Pelnitz und der Herr Präfect von Reimann, auch noch ein Herr und eine Dame, die wir aber nicht kannten. Übrigens sind wir bis 11 Uhr zu recognosciren bereit gewesen, haben aber weiter nichts mehr vernommen." Am folgenden Morgen legte sich Frömbling wieder auf die Lauer. „Um 11 Uhr ging der Minister von Bülow zu dem Postsecretär Bayer auf dem Marstall, blieb daselbst eine halbe Stunde, ging wieder zu seinem Logis im Teutschen Hause; nach einem Aufenthalt von einer Viertelstunde begab er sich zu der Wohnung des General von Bülow auf dem Eiermarkt; nachdem er sich daselbst eine halbe Stunde aufgehalten hatte, ging er zum Königlichen Postamt durch die Hinterthür. Da aber die Königliche Post drei verschiedene Auswege hat, so war es mir, obgleich ich attent genug war, nicht möglich, ihn ferner zu beobachten. Der Postdirector Falkenberg, der gleichfalls mit mir in dieser Angelegenheit beauftragt war, konnte erst $7\frac{1}{2}$ Uhr sich mit mir vereinigen, und von dieser Zeit an konnten wir erst gemeinschaftlich mit einander würken. Wir beobachteten das Brendeke'sche Haus von verschiedenen Seiten und glauben, daß er nicht diesen Nachmittag da, sondern vielmehr bei der Frau von Kalm sich nebst dem Grafen von Bülow daselbst aufgehalten hat. Zweifelhaft, wo wir ihn treffen könnten, begaben wir uns nach den verschiedenen Thoren und untersuchten der Einnehmer ihre Register, ob sie vielleicht schon hinauspassirt wären. Auf der Rückkehr fanden wir einen Wagen in der Alten Wieck, welcher dem Herrn Geheimrath von Bülow

zu Schliestedt gehörte; er selbst war nicht in dem Wagen, sondern hielt sich bei dem vormaligen Geheimen Canzleirath Stirn auf der Friesenstraße auf; dieses war um 4 Uhr, er kam hierauf zurück, setzte sich mit einem kleinen Burschen in den Wagen und fuhr zum Steinthor hinaus.

Von hier aus begaben wir uns wieder nach der Neuenstraße, wo wir bis 1/2 6 Uhr von beiden Seiten das Local beobachteten; hierauf fuhr ein Wagen vor, welcher zur Abreise gepackt wurde und so abfuhr; wir begleiteten denselben bis zum Hagenmarkt, der Wohnung der Frau von Kalm. Daselbst stieg der vormalige Minister von Bülow und der Graf von Bülow in den vorbenannten Wagen und fuhren um 6 Uhr zum Fallersleber Thor hinaus."

Einem dritten Berichte Frömblings vom 7. Juli entnehmen wir; er habe am Abend zuvor Gelegenheit gehabt, den Kutscher des Exministers im „Deutschen Hause" zu sprechen, ohne daß derselbe ihn erkannt habe. Er habe dabei erfahren, daß Bülow am 12. mit einem Vetter — er wisse aber nicht genau, ob der Kutscher gesagt habe: mit dem preußischen Geheimen Finanzrath von Bülow oder mit dem Grafen von der Schulenburg auf Wolfsburg [1]) — eine Reise nach Wien antreten wolle. Im übrigen reise Bülow nach der Aussage des Kutschers nur wenig auswärts umher; Graf von der Schulenburg und der in Braunschweig privatisierende ehemalige hannoversche General von Bülow kämen öfters nach dem Gute des Ministers; die übrigen Besuchenden wisse der Kutscher, der erst kürzlich nach dem Tode seines bisherigen Herrn, des Präfecten Henneberg, in den Dienst Bülow's getreten sei, nicht zu nennen.

Wir sehen, die mit einem solchen Aufwand von Mühe ins Werk gesetzte Überwachung Bülow's blieb gänzlich ergebnislos. [2]) Da kann man sich denken, wie wenig bei der

---

[1]) Über die Verwandtschaft Bülows mit Schulenburg s. P. Zimmermann a. a. O., S. 50. — [2]) Auch eine Beschlagnahmung der Bülowschen Privatcorrespondenz, die auf die Denunciation eines kassierten Försters, vermuthlich des Oberförsters von Speth erfolgte, und eine ein- oder zweimalige Verhaftung Bülow's.

minder scharf gehandhabten Überwachung des hannoverschen Adels und anderer verdächtiger Personen herauskam. Und doch wurde seitens dieser Personen keineswegs immer die erforderliche Vorsicht beobachtet. Im Gegentheil, manche verabschiedete Legionsofficiere u. s. w. benahmen sich so unvorsichtig, daß es kaum begreiflich erscheint, daß sie unbehelligt blieben. Wiederholt klagt der Minister von Bremer in dem heimlich mit Graf Münster geführten Briefwechsel über das allzu sorglose Verhalten der aus Spanien, England &c. kommenden Officiere. Er sah sich sogar veranlaßt, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß es nie oder wenigstens nicht ohne die wichtigsten Gründe Legionsofficieren &c. gestattet werden möge, sich nach Hannover zu begeben und dort aufzuhalten. Auch der Geheime Canzleisecretär Roscher[1]) hatte beispielsweise am 7. October 1809 an Münster geschrieben: „Aus dem Hannoverschen höre ich jetzt sehr über Officiere klagen, die, ohne ihre militärische Qualität im mindesten zu verhehlen, im Lande herumreisen, von ihren Reisen nach und von England, von Talavera und von anderen verbotenen Gegenständen so reden, als ob wir mitten im Frieden lebten, und sich z. Th. damit brüsten, daß ihnen Se. Excellenz der Herr Graf Münster eine Civilanstellung im Lande oder Auszahlung der Landespension oder sonst irgend etwas versprochen habe . . . . Wie sehr dadurch andere Menschen im Lande compromittiert werden können, hat das Beispiel des Oberst-

---

stellten sich als ein Schlag ins Wasser heraus. Vgl. darüber Zimmermann a. a. O., Kleinschmidt S. 421, 577. Bülow hätte sich den Verfolgungen der westfälischen Polizei gern durch den Eintritt in preußische Staatsdienste entzogen, konnte aber hierzu nicht die Erlaubnis Jeromes erlangen, welcher seinem kaiserlichen Bruder auf eine diesbezügliche Intervention rund heraussagte „qu'il ne pouvait consentir que quelqu'un qui possédait tout le secret de ses finances pensât à un service étranger“. Bericht des Generals von Krusemark, preußischen Gesandten in Paris, an den Staatskanzler von Hardenberg vom 31. Februar 1812. Geheimes Staatsarchiv.

[1]) Vgl. über diesen meinen Aufsatz in dem vorjährigen Bande dieser Zeitschrift.

lieutenants Behr bewiesen. [1]) Es steht wirklich zu befürchten, daß die schon oft geäußerte Drohung der Franzosen, alle Officiere im Lande ohne Unterschied nach Verdun zu schicken, einmal realisiert werde". [2])

Damals — im Herbst 1809 — war ja allerdings noch keine regelrechte westfälische Polizei in Hannover eingeführt. Aber die immer von neuem auftauchenden Gerüchte über eine drohende Insurrection im Hannoverschen hatten den König Jerome eben damals veranlaßt, den Generalsecretär der hohen Polizei v. Schalch nebst mehreren Geheimagenten mit dem Auftrage nach Hannover zu schicken, über den Insurrectionszustand der hannoverschen Provinzen nähere Nachrichten einzuziehen und in dieser Hinsicht wichtige Entdeckungen zu machen. [3]) Auch Napoleon entsandte um dieselbe Zeit einen seiner Geheimagenten, Namens Charles Schulmeister zu dem gleichen Zwecke nach Hannover. [4]) Sollte man es glauben, daß selbst die vereinigten Nachforschungen [5]) dieser beiden Koryphäen der geheimen Polizei fast gänzlich vergeblich blieben, obwohl es gerade im Sommer 1809 im Hannoverschen um ein Haar zu einem Aufstande gekommen wäre, obwohl die Verbindung mit England und die Werbung für die Deutsche Legion fast offen betrieben wurde, und die Patrioten kaum ein Hehl aus ihren Gesinnungen machten?

Dieser erste Mißerfolg der französisch-westfälischen Polizei im Hannoverschen ist großentheils einem Hannoveraner, dem ehemaligen Amtsschreiber Meyer aus Bedenbostel zu verdanken,

[1]) Dieser war von den Franzosen verhaftet und nach Verdun abgeführt worden; er ward jedoch auf Verwendung des Generalgouverneurs Lasalcette wieder in Freiheit gesetzt. — [2]) Gräflich Münstersches Familienarchiv zu Derneburg. — [3]) Schalch nahm während seines Aufenthalts in Hannover u. a. einen Schulmeister Kriete aus Herrenhausen als Spion in Sold. Wir werden denselben noch näher kennen lernen. — [4]) Vgl. darüber Innere Zustände I, 381. Nähere Nachrichten über Schulmeister finden sich bei (Hormayr), Lebensbilder aus dem Befreiungskriege III, 134 Anm. — [5]) Daß Schulmeister auch mit der westfälischen Polizei in Zusammenhang stand, ergiebt sich daraus, daß er von Hannover aus eine Zusammenkunft mit Bercagny in Pyrmont hatte. Aufzeichnungen des Amtmanns und Polizeidirectors Meyer.

dem die Gouvernementscommission, um der gedrohten Einsetzung eines französischen Polizeidirectors zu entgehen, bereits im Februar 1809 die Functionen eines solchen für die Stadt Hannover übertragen hatte.[1]) Meyer war es nicht nur geglückt, jenen französischen Spion als solchen entlarven und dadurch aus dem Hannoverschen zu verscheuchen, sondern er hatte auch die Nachforschungen von Schalch's so zu lenken gewußt, daß sie unschädlich blieben. Auch in dem Übergangsjahre 1810 sollte sich Meyer große Verdienste um das Hannoversche erwerben. Es gelang ihm, das volle Vertrauen des von Jerome mit der Besitzergreifung Hannovers beauftragten Staatsraths Malchus, des späteren Nachfolgers Bülow's im Finanzministerium, zu erwerben, so daß ihm dieser das lobende Zeugnis ausstellte (11. April 1810), er genieße in Bezug auf Charakter und Kenntnisse eines vorzüglichen Rufes, entfalte auf dem Gebiete der Polizei einen unermüdlichen Eifer und bringe seinem neuen Souverän aufrichtige Ergebenheit entgegen. Meyer selbst schildert in seinen hinterlassenen Aufzeichnungen sein Verhalten gegen Malchus mit den Worten: Ich schien offen und war zugeknöpft, ich schien alles zu wissen, und mein Wissen war beschränkt, ich war bloß aufrichtig in der Rechtlichkeit meiner Gesinnungen". Durch seinen Einfluß auf Malchus erreichte es der hannoversche Polizeidirector, daß jener, der es darauf abgesehen zu haben schien, der hohen Polizei ins Handwerk zu pfuschen, und der sich bei seinem Aufenthalte in Hannover sogar öffentlicher Mädchen bediente, um in Erfahrung zu bringen, wer Tabaksdosen mit dem Bildnisse des Herzogs von Braunschweig-Öls benutze,[2]) von

[1]) Vgl. über ihn Innere Zustände I, 377 ff. — [2]) Zur Ehre des westfälischen Justizministers Siméon muß bemerkt werden, daß er dieses entschieden mißbilligte. Kaum glaublich ist indessen, was Fr. Müller (Cassel seit 70 Jahren, II. Aufl., S. 24 f.) erzählt: Das Bildnis des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls sei in Cassel beinahe in allen Häusern zu finden gewesen, selbst in den Kunstläden und hinter den Schaufenstern der Buchbinder habe man die Bilder des tapferen Herzogs, Schill's und Hofer's erblicken können, und es sei sogar ein Orgellied über Schill's Tod mit schwarzem Rande und Trauervignette anstandslos

der Anordnung mancher gehässiger Maßregeln Abstand nahm. So widersetzte Meyer sich mit Erfolg der Absicht Malchus', nach dem im Frühjahr 1810 erfolgten Tode des Geheimen Cabinetsraths Ernst Brandes dessen Papiere versiegeln und untersuchen zu lassen. Ein anderes Beispiel sei mit Meyer's eigenen Worten wiedergegeben: „Malchus war unterrichtet, daß eine Menge englischer Briefe bei den ersten Familien eingetroffen wären; ich sollte bei denselben visitieren und ihm die Briefe bringen. Ich bemühte mich, Ihm das Gehässige, Nutzlose des selbst von den Franzosen nie gebrauchten Mittels gewaltsamer Eindringung in Familienverhältnisse und Geheimnisse auseinanderzusetzen, und er stand willig davon ab.“ Es war nach allem diesen nur zu bedauern, daß der Vorschlag Malchus', Meyer zum Generalcommissar der hohen Polizei in Hannover zu ernennen, keine Berücksichtigung fand.[1])

Für das Allerdepartement ist ein eigener Generalcommissar überhaupt nicht ernannt worden, vielmehr ward es zum Bezirk des Braunschweiger Generalcommissariats geschlagen. Diesem stand bis in das Jahr 1812 hinein ein Franzose Mercier vor; dann wurde M. in gleicher Eigenschaft nach Cassel versetzt, wo er später zum Polizeipräfecten aufrückte. Über seine Thätigkeit in Braunschweig verlautet nur wenig. Im Allgemeinen scheint er seines Amtes nicht ohne Wohlwollen gewaltet zu haben. Das Gleiche gilt von seinem Nachfolger Guntz, der vorher Generalcommissar im Departement der Leine gewesen war. Wir haben vorhin gesehen, daß er nicht immer den harten Befehlen Bongars ohne Zögern nachkam.

---

verkauft worden, in dem es u. a. geheißen habe: „Schill verband sich selbst die Wunde; Mit dem Schnupftuch um den Fuß, Focht er noch dreiviertel Stunde, That noch manchen Hieb und Schuß“. Daß die westfälische Polizei ein besonderes Auge auf die Anhänger Herzog Friedrich Wilhelms hatte und selbst die verwerflichsten Mittel anwandte, um allen Einverständnissen zu seinen Gunsten auf die Spur zu kommen, ergiebt sich aus Heusinger, Geschichte der Residenzstadt Braunschweig von 1806—1831, S. 123, Anm. In den Papieren Guntz' bezw. Mercier's findet sich über die dort geschilderten Vorgänge nichts.

[1]) Meyer ward statt dessen Präfect des Norddepartements.

Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß er das Verhalten des Publikums und einzelner Individuen bei Bongars zu entschuldigen suchte.[3]) Immerhin waren der Bethätigung seines Wohlwollens enge Schranken gezogen. Unter ihm standen eine große Anzahl niederer Polizeiofficianten und Geheimagenten, die wir im folgenden Revue passieren lassen, soweit sie uns in den Acten entgegentreten. In Braunschweig finden wir zunächst drei Polizeicommissare: Haase und Hoffmann, beide seit Mai 1808 angestellt, und Müller, letzterer seit Januar 1811. Dem Erstgenannten wird von Guntz gute Aufführung, Intelligenz und Diensteifer nachgerühmt, doch tadelt G., daß Haase sich durch sein grobes, unmanierliches Auftreten die Sympathien des Publikums verscherzt habe, auch soll sein Patriotismus nicht echt gewesen sein. Hoffmann wird gleichfalls im allgemeinen sehr gelobt, jedoch mit der Einschränkung, daß er zu tolerant und seiner politischen Gesinnung nach indifferent sei. Schlechter kommt Müller weg: er wird als unthätig, zu nachlässig und ein wenig leichtsinnig charakterisiert, daneben soll er als geborener Braunschweiger die Anhänglichkeit an die frühere Regierung bewahrt haben und eben deswegen in der öffentlichen Meinung gut angeschrieben und der Günstling des Präfecten gewesen sein. Von den Berichten dieser drei Commissare liegt nur ein Schreiben Müllers an Guntz vom 28. Mai 1813 vor, das uns erkennen läßt, wie wenig genügte, um den Argwohn der hohen Polizei zu erwecken. Der ehemalige Geheime Justizrath Duroi hatte nämlich kurz nach dem in England erfolgten Tode der Herzogin Auguste von Braunschweig (14. Januar 1813), der Gemahlin Karl Wilhelm Ferdinands, Trauerkleidung angelegt und Müller war beauftragt worden, ihn wegen dieses hochverdächtigen Umstandes auszuforschen. Nach dem Berichte Müllers hatte Duroi indessen versichert, der einzige Grund sei der kürzlich erfolgte Tod seiner Nichte, einer Pastorin Breithaupt, nicht aber der Tod der Herzogin von Braunschweig. „In Betreff der letzteren äußerte Herr Duroi, daß er diese

[1]) Innere Zustände II, 192.

Frau zwar in seinem Herzen sehr aufrichtig betrauert habe, weil sie die Wohlthäterin seiner Familie gewesen sei, aber sie auch äußerlich zu betrauern, dazu habe er keine Veranlassung gehabt, da er ihr nicht persönlich attachiert gewesen sei." Es spricht für Müllers rechtliche Gesinnung, daß er Duroi bei Guntz das Wort redete. „Wahr ist es, daß Madame Breithaupt vor kurzem im Wochenbette verstorben ist, wahr ist es auch, daß diese eine Nièce des H. Duroi war, und daß sie von ihrer Familie noch jetzt betrauert wird".

Weniger humane Gesinnung als Müller scheint der Polizeicommissar Haase an den Tag gelegt zu haben. Er machte sich durch seine Amtsthätigkeit so verhaßt, daß er im Jahre 1813 von den Alliierten arretiert und nach Berlin geschleppt wurde. Hier ward er von dem Staatsrath Le Cocq am 7. October 1813 vernommen und sagte über die polizeilichen Verhältnisse in Braunschweig u. a. folgendes aus: Das Geschäft der Policeicommissare habe darin bestanden, Personen zu vernehmen, die ihnen von dem Generalcommissar zugewiesen seien, ferner die täglichen Ereignisse in einen Rapport zusammenzufassen und diesen dem Generalcommissar an jedem Morgen vorzutragen. Die völlige Unterordnung der Polizeicommissare unter den Generalcommissar datiere erst seit dem Februar 1812. Unter Guntz habe sich das Personal der Braunschweiger Polizei sehr vermehrt. Von Mercier's Employés sei besonders ein gewisser Mack hervorgetreten. „Dieser schlich unter mannigfaltigen Gestalten in der Stadt und der Umgebung umher; er sammelte die Notizen in Beziehung seiner Stellung und war der Vertraute des Mercier und dessen Correspondent in deutscher Sprache." Als französischer Correspondent habe ein Agent Bock gedient, „auch einer von denen, die der Partie ihres Amtes mit ganzer Seele anhingen." Von den übrigen Vigilanten sei ihm nur ein Schneider aus Braunschweig Namens Weberling erinnerlich, die anderen habe er nicht gekannt. Unter Guntz seien noch angestellt worden: ein Polizeiinspector Baxmann, ein Wachtmeister Sander, die Sergeanten Kroschke, Sander und Timpe und mehrere Polizeidiener. „Von den Sergeanten war der Kroschke ein ver-

schmitzter, aber auch ein malicieuser Kerl. Er suchte sowohl den Bürgern als auch den Bauern in den Umgebungen zu schaden; er war der lebendige Denunciant." Von den Polizeidienern seien vorzüglich Gahre und Windler' gefährlich und besonders thätig gewesen. Zur „Espionage" seien außerdem besonders der Polizeidiener Zeddies (richtiger Zedias), ein Jude Goldstein, ein „anschaulicher" Frachtfuhrmann Michelmann, ein gewisser Behrens und ein Doctor Wilhelmy gebraucht worden.

Auf die Aussagen Haase's ist natürlich kein großer Verlaß. Es leidet keinen Zweifel, daß außer den von Haase genannten Individuen noch manche andere Geheimagenten in Braunschweig und Umgegend thätig waren; in dem Dr. Rosenmeyer, [1]) dem Postdirector Falkenberg und dem Oberförster a. D. von Speth haben wir ja bereits mehrere derselben kennen gelernt. Auch den verrufensten unter allen westfälischen Polizeispionen, Würtz,[2]) der allerdings nicht lange in Braunschweig angestellt gewesen zu sein scheint, übergeht Haase mit Stillschweigen. Auf der anderen Seite bestätigt es sich, daß der Sergeant Kroschke einer der verworfensten unter den Polizeiofficianten gewesen ist. Ein wahres Schauergemälde wird von diesem in der Schrift „Die entlarvte hohe und geheime Polizei des zerstörten Königreichs Westfalen" entworfen. „Kroschky (so lautet hier die Schreibweise des Namens), ein Sachse, zu einer Gaunerbande gehörig, war in dieser Qualität zuerst nach Cassel in Arrest

[1]) Ein Schreiben desselben an Guns d.d. Hildesheim 20. October 1811 enthält u. a. die Bemerkung: „Man glaubt in hiesiger Gegend, daß irgendwo eine Verschwörung müsse im Werke sein. Lassen Sie uns also alles aufbieten, dieses zu erfahren." Betr. des übrigen Inhalts dieses Schreibens s. u. — [2]) Über dies Scheusal vgl. die Schrift „Die entlarvte hohe und geheime Polizei des zerstörten Königreichs Westphalen, S. 77 ff. und Heusinger, Geschichte der Residenzstadt Braunschweig, S. 65, 66. Erstgenannte Schrift ist allerdings nur mit großer Vorsicht zu benutzen, da sie viele gehässige Übertreibungen enthält. Doch zeigt sich ihr anonymer Verfasser häufig gut unterrichtet, und die in ihr mitgetheilten Actenstücke sind, so weit sich das verfolgen läßt, echt. Eine Probe aus dieser Schrift s. oben.

gekommen. Seine Konkubine fand Eingang und Gnade bei Savagner[1]) der seinen Kerker lüftete und bald als Schwager ihm zu der Stelle eines Sergeanten verhalf. Von nun an war dieser Erzbösewicht der Liebling des Herrn Generalsecretärs und der intimste Bundesgefährte von Würtz . . . Kr. war Anfangs lange Zeit unerschöpflich in Berichterstattungen, die ihm um so leichter und geläufiger wurden, als er sehr sinnreich in Erdichtungen zum Verderben anderer war . . . Am Ende verwickelte sich aber Kr. in solche Verbrechen, daß er arretiert und kriminalisch behandelt wurde. . . Allein Savagner verließ ihn nicht und es gelang ihm, ihn wieder in Freiheit zu setzen. Ganz Cassel war erstaunt und aufgebracht diesen Menschen frei und sogar auf seinem vorigen Posten zu sehen. Die Bürger, die diesen gerichtlich anerkannten Verbrecher nicht länger in ihrer Mitte dulden wollten und konnten, traten zusammen und bewirkten durch eine gemeinschaftliche Vorstellung seine Entfernung. . . K. wurde nach Braunschweig, in dieses durch Würtz entstandene Botanybay des Polizeiauswurfes versetzt, wo er zum Glück der Menschheit in eine kritische Epoche gefallen und bei der ersten Veranlassung so derb durchgeprügelt worden sein soll, daß er nur noch mit einem blauen Auge davon kam". Kroschke war selbst unter seinen Collegen in dem Maße verhaßt und verachtet, daß einzelne unter ihnen das Publikum insgeheim vor ihm warnten. Ein Zeugnis dafür gewährt der Bericht eines Geheimagenten Freystädter an Guntz (vom 3. August 1812), worin es u. a. heißt: „Ich finde mich genöthiget, Ihnen durch Gegenwärtiges anzuzeigen, daß ein gewisser Heinemann, ehemaliger Compagnon des Heiliger,[2]) den in Civilkleidung gehenden Agenten Kroschke allenthalben kennbar macht und an mehreren Orten gesagt hat, daß dieses ein verkleideter Polizeiwachtmeister sei, der hier in Braunschweig bleibt. Da mich dieser Heinemann vorgestern zu Hause traf, als ich zu dem Herrn Generalcommissar ging und sogar stehen blieb, bis ich

[1]) S. war Generalsecretär der hohen Polizei in Cassel, Vorgänger und wieder Nachfolger Schalch's. Vgl. Innere Zustände II, 178 f. — [2]) Wir werden beide weiter unten kennen lernen.

wieder raus ging, so befürchte auch ich diese Unannehmlichkeit von ihm. Besonders wird er den Agenten Kroschke sehr in Ausübung seines Dienstes hindern."

Weniger hervorstechend als Kroschke sind die übrigen von Haase bei seinem Verhör namhaft gemachten Offizianten. Von Mack heißt es in einem Berichte des Polizeicommissars Lüntzel aus Hildesheim, mit dem wir uns später zu beschäftigen haben werden: der ehemalige Schatzeinnehmer Mack, welchen er fortwährend beobachten lasse, setze seine bisherige Lebensweise fort, indem er fortwährend alle Lustbarkeiten und Wirthshäuser besuche und gar nicht arbeite, obgleich er sich den Anschein gebe, als ob er noch viel und zwar für die hohe Polizei arbeite. Neuerdings suche Mack ihn, Lüntzel, zu verdächtigen. Es sei sehr zu wünschen, daß es Mack untersagt werde, sich fernerhin fälschlich als Mitglied der Polizei zu geriren. Hiernach scheint Mack damals nicht mehr zu den Geschäften der geheimen Polizei gebraucht worden zu sein. — Über die Thätigkeit der Agenten Goldstein, Michelmann und Jedias gewährt uns ein Borderau über die Einnahme und Ausgabe des Braunschweiger Generalcommissariats im zweiten Quartal 1813 [1]) dürftige Anhaltspunkte. In dem Ausgabenverzeichnisse kommen nämlich folgende Posten vor:

21. Mai.	Bezahlt an den Agenten Michelmann auf Befehl Sr. Excellenz (Bongars)	120 Fr.
	desgl. an den Agenten Goldstein während der letzten Messe	60 Fr.
21. Juni.	Desgl. an den Agenten Jedias für eine Reise nach Osterwiek, Blankenburg und Halberstadt zur Beobachtung des Feindes..............	13 Fr. 60
22. Juni.	Besoldung des Agenten Michelmann pro Juni...	50 Fr.
		u. s. w.

Von dem Polizeiwachtmeister Sander liegt ein kurzer Bericht vom 6. März 1813 bei den Acten, wonach ein Soldat

[1]) Dasselbe weist eine Einnahme von 8054 Fr. 26 und eine Ausgabe von 6077 Fr. 97 auf.

des an diesem Tage aus Braunschweig ausrückenden 148. Linien=regiments gesagt haben sollte: „Ach wir wissen wohl, daß wir vor die Russen sollen; laßt uns nur hinkommen, wir werfen unsere Gewehre bei Seite. Wozu sollen wir noch fechten, die Engländer stehen ja schon in Holland.“

Ausführlichere Berichte finden sich hingegen von dem Polizeiinspector Barmann, dem in den Acten das Prädikat eines „vorzüglich thätigen Agenten“ ertheilt wird. Er ward insbesondere im Frühjahr und Sommer 1813 zu Beobachtungs=reisen nach dem Kriegsschauplatz an der unteren Elbe gesandt, doch gelang es ihm keineswegs immer zuverlässige Kunde heimzutragen. Am 8. Juni berichtete er u. a. aus Lüneburg: Hier herrsche fast noch größere Ungewißheit als in Braun=schweig. Man wisse nicht einmal wie stark das Corps des Fürsten von Eckmühl sei; nach den meisten Gerüchten solle es 15000 Mann, nach neueren Nachrichten aber nur 7000 bis 8000 Mann stark sein, wovon etwa 1000 Mann in Hamburg lägen. Ob Davout selbst in der Elbstadt sei, könne ihm Niemand sagen; einige wollten wissen, daß er sich in Wands=beck aufhalte, andere behaupteten wieder, er sei in den vorher=gehenden Treffen verwundet worden. Bis vor etwa 4 Tagen hätten noch viele Russen in Hamburg gelegen, sobald diese aber abmarschiert seien, hätten etwa 500 Mann Dänen die Stadt besetzt,[1]) gleich alle erreichbaren Fahrzeuge an sich gezogen und nach Harburg herübergebracht, um die Franzosen holen zu lassen.[2]) In Hamburg sei die Verwaltung angeblich noch so, wie sie unter den Russen eingerichtet worden; denn Dänemark solle den französischen Autoritäten zur Pflicht gemacht haben, keine Neuerungen einzuführen und jeden in seinen Würden zu schützen.[3]) Auch solle Dänemark die Ausschreibung einer Kontribution von mehreren Millionen gehindert haben. — Hier in Lüneburg sei am ersten Pfingsttage der Sieg bei Lützen durch eine Beleuchtung gefeiert worden. An demselben Abend aber hätten sich einem allgemeinen Gerüchte zufolge

[1]) Dies war am Mittag des 30. Mai geschehen. — [2]) Vgl. darüber Mönckeberg, Hamburg unter dem Drucke der Franzosen 1806—1814, S. 113. — [3]) Vgl. das. S. 112.

150 Kosacken von Ülzen her kommend, vor dem Altbrücker Thor gezeigt, einzelne Vorposten aufgehoben und die angelegten Verschanzungen in Augenschein genommen. Der Kommandant der Stadt suche diesem Gerücht auf alle mögliche Weise zu widersprechen, indessen sage alle Welt, daß fast jede Nacht Kosacken in der nächsten Umgebung Lüneburgs herumstreiften und Vorposten und Piketts aufhöben. Gestern Abend habe man hier eine starke Kanonade aus der Gegend bei und oberhalb von Boitzenburg gehört; aber obgleich Boitzenburg nur drei Meilen von Lüneburg entfernt sei, habe man doch keinerlei gewisse Nachrichten.

In ähnlicher Weise wie Barmann wurden seitens der westfälischen Polizei noch andere Kundschafter und verkappte Spione nach der Elbe gesandt. In dem Borderau über die Ausgaben des Braunschweiger Generalcommissariats kehrt der Posten „aux agents pour observer l'ennemi le long de l'Elbe" häufig wieder. Wie aber schon der Bericht Barmann's vom 8. Juni ergab, haben diese Agenten nur ausnahmsweise sichere Nachrichten gemeldet; in der Regel beschränken sich ihre Berichte auf die Wiedergabe mehr oder weniger unzuverlässiger Gerüchte. In den meisten Fällen dürften sich auch die ehrenwerthen Spione, die sich begreiflicherweise hüteten, ihre Haut zu Markte zu tragen, nicht weit genug vorgewagt haben, um aus unmittelbarer und eigener Anschauung berichten zu können. Am weitesten gelangte, wie es scheint, ein als Handelsmann verkleideter Agent Namens Lefeldt aus Braunschweig, welcher Mitte Mai über Burtehude, Jork und Blankenese nach Altona reiste. Hier ließ er sich die Erlaubnis geben, so lange zu bleiben, als es seine Handelsgeschäfte erforderten, und kehrte dann über Stade, Mittelkirchen, Jork, Burtehude u. s. w. wieder zurück. In Altona hörte er, wie er nach Braunschweig berichtete, in der Nacht vom 22./23. eine starke Kanonade vom entgegengesetzten Elbufer her. Am Abend des 23. ging das Schießen von Neuem an. Folgenden Tags verbreitete sich in Altona das Gerücht, daß die in Hamburg befindlichen alliierten Truppen sich größtentheils nach dem Zollenspieker eingeschifft hätten. Andere umherschwirrende Gerüchte besagten, daß der

Herzog von Braunschweig-Öls vor einigen Tagen in Hamburg gewesen und von dort nach dem russischen Hauptquartier abgereist sei, ferner daß Dänemark eine Allianz mit Frankreich abgeschlossen habe u. s. w. Auf der Rückreise hörte Lefeldt von mehreren als zuverlässig sagen, daß bei Ritzebüttel und Cuxhaven einige 60 englische Fahrzeuge mit Truppen angekommen und zum Theil schon ausgeschifft sein; doch wußten andere ebenso zuverlässig, daß die Dänen selbige nicht zulassen wollten.

Ebenso unbestimmt und unzuverlässig wie die Berichte solcher Kundschafter waren durchweg die Nachrichten, die Guntz von auswärtigen Polizeibeamten und anderen Correspondenten empfing. Ein eifriger Correspondent (der aber darum noch nicht als zur geheimen Polizei gehörig angesehen werden darf) war der Maireadjoint Richter zu Ülzen. Ferner lernen wir aus Berichten über kriegerische Begebenheiten die Polizeicommissare Klemmen (oder Clemen) in Helmstedt und Haas in Celle kennen. Klemmen, der von Guntz als ein sehr intelligenter, thätiger, moralisch einwandsfreier und dem westfälischen Gouvernement ganz ergebener, freilich aber von dem Publikum z. Th. verabscheuter Beamter geschildert wird, berichtet z. B. am 7. September: nach heute angelangten Nachrichten aus Wolmirstedt und Gardelegen habe sich der Feind in diesen Gegenden noch nicht wieder blicken lassen. Leute, die in diesen Tagen von Halberstadt nach Helmstedt zu Markte gekommen, wollten unterwegs die Nachricht gehört haben, daß 2000 Mann russischer Truppen in Bernburg eingerückt seien, doch werde dem von anderer Seite widersprochen. Ebenso unverbürgt sei das Gerücht, daß Wittenberg nach einem viertägigen Bombardement von den Preußen am 3. September mit Sturm genommen sei. Gleichfalls eine durch Marktleute hierher gebrachte Sage sei, daß der Kaiser Napoleon binnen Kurzem in Magdeburg erwartet werde. — Wichtiger als dieser nur vage Gerüchte wiedergebende Bericht Klemmen's ist ein Bericht des Polizeicommissar Haas vom 21. September 1813.[1]) Da-

[1]) Aus den sonstigen Berichten von Haas sei hervorgehoben, daß er am 30. August 1813 die Papiere der Gemahlin des Majors

nach war am Morgen des 20. ein feindliches Detachement, zusammengesetzt aus Kosacken, Estorff'schen Husaren, Kielmannseggeschen Jägern und 2 englischen Husaren in die Stadt eingeritten, die Husaren von dem Major von Estorff selbst befehligt, die Jäger von dem ehemaligen Procureur du Roi beim cellischen Appellationshofe, Elderhorst. Das Detachement ging gleich daran, Siegel an die öffentlichen Kassen zu legen, konnte die Gelder aber nicht mehr fortführen, da gegen Mittag eine Abtheilung westfälischer Gardecavallerie eintraf, vor denen die Alliierten das Feld räumen mußten. Haas hatte gefürchtet, daß das feindliche Detachement sich von Celle nach Hannover wenden würde. Da er nun den „Haß der Verbündeten" gegen seinen dortigen Collegen Frömbling kannte, so beauftragte er den Polizeiagenten Wedemeyer, sich nach Hannover durchzuschlagen, um jenen zu warnen. W. ward indessen den Estorff'schen Husaren verrathen, von ihnen verfolgt und unter Mißhandlungen zurückgebracht. Auffallend erscheint, daß die Verbündeten sich nicht der westfälischen Behörden und insbesondere des Polizeicommissars versicherten; offenbar wurden sie nur durch den übereilten Rückzug daran gehindert.[1]) Haas, der erst am 13. Juli 1813 von Münden nach Celle versetzt war, sollte aber seinem Schicksal nicht entgehen. Am 13. October ward er von einem Haufen Kosacken aufgehoben, zwischen zwei Pferde gebunden und unter reichlichen Knutenhieben in das Hauptquartier zu Dannenberg geschleppt. Hier ward während einer dreimonatlichen Gefangenschaft Haas, die rauhe und selbst grausame Behandlung fortgesetzt. U. a. erhielt er, um ihn dadurch „zu einem verweigerten Geständnisse zu nöthigen", auf

von Lens in Celle, welcher in der Nacht vom 22./23. August bei Reichenberg in Schlesien zu den Österreichern übergetreten war, beschlagnahmte.

[1]) Erst kurz vorher hatten die Kosacken den Unterpräfecten von Düring zu Ülzen nach Dömitz abgeführt. Mit Bezug darauf schrieb Klemmen am 19. September an Gunz: „Da sich derselbe (von Düring) mitunter harter Bedrückungen gegen adliche Familien, deren Verwandte in der englischen Legion dienen, soll haben zu schulden kommen lassen, so fürchtet man, daß er nicht sehr glimpflich behandelt werden dürfte."



das Geheiß des Obersten Grafen von Kielmansegge acht Streiche mit dem Kantschu. Zu guterletzt ward er nochmals öffentlich auf dem Dannenberger Markte durchgeprügelt und dann nach Celle zurückgebracht, wo die wiederhergestellte cellische Justizkanzlei auf Befehl des hannoverschen Cabinetsministeriums eine Untersuchung gegen ihn eröffnete. Die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen umfaßten hauptsächlich drei Punkte: 1) Daß er Agent der geheimen Polizei gewesen sei und als solcher seinem Vaterlande und dessen Einwohnern geschadet habe: ein Vorwurf, der sich namentlich auf eine in Cassel vorgefundene Liste der Polizeiagenten und geheimen Spione, welche sich besonders ausgezeichnet hätten, gründete. 2) Daß Haas am 20. September 1813 die Stärke des Estorff'schen Corps durch einen Polizeidiener auszuforschen bemüht gewesen sei, um das stärkere westfälische Corps in Hannover davon zu benachrichtigen. Der Beweis für diese Anschuldigung ward darin gesehen, daß bei dem an diesem Tage vor den Thoren Celles angehaltenen Polizeidiener Wedemeyer sich eine von Haas ausgestellte Sicherheitskarte gefunden hatte. 3) Daß Haas Spione in die Gegend von Ülzen und Dannenberg geschickt habe, um sichere Nachrichten über den Stand und die Stärke der Alliierten einzuziehen. — Haas wußte diese Beschuldigungen indessen mehr oder minder zu entkräften. Auch sprach sein sonstiges Benehmen laut zu seinen Gunsten. Wie das hannoversche Justizdepartement selbst anerkannte, hatte Haas als Polizeicommissar von Münden (1808—1813), „so sehr zur Zufriedenheit der Mündener sehr patriotischen Einwohner“ gewaltet, daß „auch nicht eine einzige Klage über den Mißbrauch oder auch nur über harte Ausübung seines Amtes vorgefallen war.“ Ganz im Gegentheil hatte er „stets mit großer Menschlichkeit gehandelt und nie sein gefährliches und verhaßtes Amt zu irgend einer schlechten Handlung, zu Denunciationen oder gar zum Verderben seiner Mitbürger mißbraucht, vielmehr seine Autorität und seinen Einfluß bei den ihm vorgesetzten Behörden zur Schonung und zur Rettung mehrerer Personen in Münden sowohl wie in Celle benutzt.“ Die Mündener bekundeten ihre Dankbarkeit gegen Haas, indem

sie sich im Herbst 1813 bei dem Oberstcommandierenden der alliierten Streitkräfte an der Elbe, General Graf Wallmoden, für seine Befreiung verwandten.[1]) — Unter diesen Umständen verfügte das hannoversche Cabinetsministerium am 26. März 1814 die Niederschlagung der Untersuchung gegen Haas und ließ ihn wieder in Freiheit setzen. Später trat Haas mit einer ästimatorischen Injurienklage gegen den nunmehrigen Generallieutenant von Kielmansegge auf, worin er von diesem wegen der im Jahre 1813 auf dessen Befehl erlittenen schweren Mißhandlungen eine Entschädigung von nicht weniger als 10000 Rthlr verlangte. Aber weder die Justizcanzlei zu Hannover noch das Generalkriegsgericht wollten die Klage annehmen; auch eine Beschwerde über Justizverweigerung, die Haas bei der Anwesenheit König Georgs IV. in Hannover 1821 einreichte, blieb ohne Erfolg.

Über den Vorgänger von Haas in Celle, Commissar Claren, verlautet nur wenig. Nach der amtlichen Liste der Polizeicommissare zeichnete er sich durch entschlossenes Auftreten und große Thätigkeit aus; seine sonstige Aufführung und sein Patriotismus gaben aber zu Tadel Anlaß und beim Publikum war er verhaßt. Letzteres gilt in gleichem Maße von den Polizeicommissaren Riese in Goslar und Schulz in Wolfenbüttel. Wenn man die Charakteristik derselben liest, so muß man sich wundern, daß sie nicht längst den Laufpaß erhalten hatten. Heißt es doch von Riese, er sei den Spirituosen ergeben und mit Schulden überhäuft, in seiner Amtsführung unordentlich und habe nicht die mindeste Anhänglichkeit an die Regierung. Seinem Wolfenbütteler Collegen wird Mangel an Intelligenz und Thätigkeit, sowie Verstecktheit in seinen politischen Gesinnungen vorgeworfen, und Gunz bemerkt ausdrücklich, in Wolfenbüttel thue ein zuverlässigerer Commissar noth.[2])

[1]) Es ist also gänzlich unwahr und ein Beweis dafür, wie wenig die populäre Überlieferung in allem, was die westfälische Polizei betrifft, Glauben verdient, wenn Lotze, Geschichte der Stadt Münden (S. 189) behauptet, Haas habe seine Functionen als Polizeicommissar „mit der größten Strenge und Brutalität ausgeübt" und sei sehr verhaßt gewesen. — [2]) Charakteristische Berichte von Claren, Riese und Schulz liegen nicht vor.

Ein größeres Interesse als die drei letztgenannten Persönlichkeiten beanspruchen die beiden Hildesheimer Commissare, Firnhaber und Dr. Carl Christian Lüntzel. Beide entstammten geachteten Hildesheimer Familien und ragten durch ihre Bildung — sie hatten beide studiert — über die Mehrzahl ihrer Collegen weit hinaus. Der Bedeutendere unter ihnen war zweifelsohne Lüntzel. Der Legationsrath von Duve nennt L. in seinem Berichte vom 14. December 1813 den thätigsten unter allen Polizeicommissaren, die dem Braunschweiger Generalcommissariate unterstanden. Auch Guntz stellt seinem Auftreten, seiner gesammten Dienstführung und seinem Patriotismus das beste Zeugnis aus, während er von Firnhaber bemerkt, dieser sei wohl in seinem Benehmen untadelhaft, aber in seiner Amtsführung schwach, daher ohne Einfluß und Gewicht, und alles in allem besser zum Advokaten als zum Polizeicommissar geeignet. Auch hat Guntz an Firnhaber auszusetzen, daß er das westfälische Gouvernement, wenn auch nicht hasse, so doch auch nicht liebe. In der That bestätigen die Berichte der beiden Hildesheimer Commissare, daß Lüntzel ebenso eifrig, als Firnhaber lässig im Dienste der hohen Polizei gewesen ist. Von den Berichten des Letzteren verdient nur einer vom 15. Juni 1813 Erwähnung, worin es heißt, die Nachricht von dem Waffenstillstand zwischen Napoleon und den Alliierten habe in Hildesheim eine „angenehme Sensation" hervorgerufen', weil Jedermann hoffe, daß demselben bald ein dauerhafter Frieden folgen werde, wonach das ganze Publikum sich sehne. Lüntzel's Berichte aus dem Jahre 1813 beschäftigen sich wiederholt mit dem Ende August [1]) verhafteten und nach Cassel abgeführten

[1]) Nicht Ende April, wie Kleinschmidt irrthümlich (S. 564) behauptet. Der Befehl, H. zu arretieren, wurde am 28. August ertheilt, demselben Tage, als die Nachricht von dem Übertritt des Obersten William von Hammerstein zu den Österreichern in Cassel eintraf. Zugleich mit dem Unterpräfecten von H. wurden sämmtliche übrigen in Westfalen lebenden Mitglieder der Familie Hammerstein verhaftet, z. B. der Cantonmaire von Rodenberg, B. v. Hammerstein, und der Sous-Inspecteur der Forsten C. v. Hammerstein zu Seesen. Geschichte der Freiherrlich von Hammersteinschen Familie S. 37, 320, 342. Die Hammerstein'sche Familie

Unterpräfecten von Hammerstein, sowie mit dessen Nachfolger von Nordenflycht. Am 20. September meldete Lüntzel, der neue Unterpräfect, der sich übrigens bereits sehr beliebt gemacht habe, lasse sich sehr freie Äußerungen hinsichtlich der jetzigen politischen Verhältnisse zu schulden kommen. So habe er auf der Domschenke erklärt, die Sachen ständen nicht gut für Frankreich und es scheine fast, als sei es aus mit der Dynastie Napoleon: eine Äußerung, die auf einen Brief zurückgehen solle, den Nordenflycht von dem Braunschweiger Präfecten Reimann erhalten habe. Andere Berichte Lüntzel's befassen sich mit den umherschwirrenden Gerüchten und Nachrichten vom Kriegsschauplatze. In einem Rapport vom 13. September 1813

scheint der westfälischen Polizei auch schon früher verdächtig gewesen zu sein, wenigstens wurden verschiedene Mitglieder derselben im Jahre 1811 von dem Geheimagenten Dr. Rosenmeyer überwacht. „Den gegenwärtigen Aufenthalt des bewußten G. M. v. H(ammerstein)" schreibt R. in seinem uns bereits bekannten Berichte an Guntz d.d. Hildesheim, 20. October 1811, „habe ich noch immer nicht ausfindig machen können. Nach dem was ich in der Gegend seines Vaters von ihm habe erfahren, mußte ich glauben, daß er zu seinem Herrn Bruder, dem dänischen Gesandten (General Hans von Hammerstein-Equord) nach Cassel abgereist sei, indem mir soeben der Bediente dieses Gesandten, welcher von Cassel mit seinem Herrn per Extrapost mit einem Korbwagen hier eingetroffen, versicherte, daß der bewußte v. H.(ammerstein) sich daselbst nicht befinde. Jetzt ist guter Rath theuer, diesen Herrn auszufindigen, woran doch sehr gelegen. In Rocklum ohnweit Wolfenbüttel, wo er am 6. dieses in dem dortigen Wirthshause ohnweit der Post übernachtet, ist er wie plötzlich verschwunden. Sollte es Ihnen, hochgeschätzter Herr Generalcommissar, nun nicht möglich sein, vom dortigen Wirth genau zu erfahren, wohin er seinen Weg genommen? Wie der dänische Gesandte von Cassel hier eintraf, fand ich ihn sehr verlegen. Er ließ sich ein besonderes Zimmer geben und schrieb nichts als Briefe, die sein Bedienter fortbringen mußte. Beim Weggehen fragte er den Wirth, ob er nicht wüßte, was bei seinem Vater vorgefallen sei, indem dieser ihm einen Boten nach Cassel geschickt, um schleunig nach Haus zu kommen. Im Fall er nach Braunschweig kommen sollte, bitte ihn genau beobachten zu lassen und mir das Resultat davon gefälligst mitzutheilen". Wir sehen hier wieder, wie geringfügig das Ergebnis der Überwachung ausfiel.

heißt es, das Gerücht erhalte sich hier hartnäckig, daß General Vandamme in Böhmen geschlagen sei, desgleichen, daß der Fürst von Eckmühl einigen Verlust erlitten und sich nach Hamburg zurückgezogen habe. Auch verbreite sich die Nachricht, daß die feindlichen Truppen in der Gegend von Ülzen und Celle Streifereien vornähmen, doch sei ihm bis jetzt nichts Sicheres darüber bekannt. Vollends unsicher scheine ihm das ebenfalls colportierte Gerücht, daß Dänemark von dem Bündnisse mit Frankreich wieder abgefallen sei. Am folgenden Tage fügt Lüntzel hinzu, er bringe soeben in Erfahrung, daß man in Hannover die Thore sehr frühzeitig sperre und auch sonst weitgehende Vorsichtsmaßregeln anwende, woraus mit Bestimmtheit zu schließen sei, daß sich feindliche Truppen in der Nähe befinden müßten. Nach ebenfalls in Hannover verbreiteten Nachrichten, die aber lediglich auf ganz unzuverlässigen Gerüchten beruhten, habe sich Kaiser Franz von Österreich mit Zustimmung von Rußland, Schweden, Preußen, England und Spanien wieder zum römischen Kaiser erklärt.

In enger Verbindung mit Lüntzel standen zwei Geheimagenten, Heiliger aus Moritzberg und Heinemann Frensdorf aus Hildesheim, deren Namen uns bereits in dem Berichte des Geheimagenten Freystädter begegnet sind. Beide waren Juden, wie denn überhaupt ein verhältnißmäßig sehr großer Procentsatz unter den geheimen Agenten und Spionen der jüdischen Nation angehörten. Der gemeinsame Glaube verhinderte aber nicht, daß sie, offenbar aus Brodneid, die erbittertsten Feinde waren und sich gegenseitig bei Lüntzel und Guntz auf das ärgste denunzierten und verdächtigten. So berichtet Heiliger einmal, daß Frensdorf andere Leute zu verbotenen Spielen aufreize und, wenn er verloren habe, sie anzeige. Einige wortgetreue Proben aus Heiliger's Berichten mögen zeigen, auf einer wie niedrigen Bildungsstufe er und mit ihm die meisten Agenten standen. Am 18. August schreibt Heiliger an Guntz: „Hir in Puplicum geht daß Gerede daß der Finanzminister Malchus seine Demesion Erhalten habe und zwar will man wissen er soll den König gegen dem Keiser verleumdet haben, er soll hir in Cognito gewesen sein

und soll sich gegenwärtig zu Holle bey seinem Schwager dem Canton Maire Stolten aufhalten, auch gehet daß Gerede daß wir Französisch werden und unser König soll nach Holland versetzt werden, auch sagt man daß zu Witteberg das Gewitter eingeschlagen hat ins Pulfer Magazin, so daß alle Festungswerke zernichtet worden sind, auch gehet das Gerede der Keiser von Östreich wehre Erstochen worden von sein Bruder der Erzherzog Carl." Und am 24. August folgt die Mittheilung: „So eben bin ich in dem Gastwirth Sehlenerschen Hause in Hildesheim als ein gewisser Grefe welcher als Schnufler mit nach Magdeburg war, öffentlich aussagte daß die Russen gegen die Franzosen einen außerorndlichen Sieg Erfochten und 6000 Franzosen zu gefangene gemacht die Westphalen weren alle zum Russen übergegangen auch wäre es zum jammer was für Plisirte eingekommen währen, sollten Sie die Sache untersuchen lassen, so schlagen Sie nur als Zeugen mit fohr damit ich nicht als Denonciant puplik werde."

Auch Frensdorf scheint mit Vorliebe unbedachten Reden nachgespürt zu haben. So zeigte er am 19. December 1812 Lüntzel an, ein Tanzmeister Mennicus habe im Hôtel de France öffentlich gesagt: „Es kommen 40000 Wagen mit Plesurte hier an, wofür das Kapuzinerkloster eingeräumt wird." Lüntzel ließ den unglücklichen Tanzmeister, der seine Worte nicht ableugnen konnte, daraufhin verhaften und Frensdorf theilte Guntz triumphirend mit, Mennicus werde vermuthlich nach Cassel transportirt werden. Ebenso veranlaßte Fr. Anfang December 1812 die Arretierung eines Braunschweiger Einwohners Namens Thiele, der in Hildesheim erzählt hatte, der Herzog von Braunschweig-Öls sei nicht weit von hier und könne leicht der französischen Armee in den Rücken fallen [1]), auch sei die letztere nicht im besten Stande.

Die Nachforschungen Heiliger's und Heinemann Frensdorf's, die wegen ihres Diensteifers wiederholt von Bongars und

[1]) Hier sei erwähnt, daß nach einem Schreiben des Justizministers Siméon an Guntz vom 26. Mai 1813 in Bettmar ein Individuum, Namens Kirsch-Aaron Boch, der sich für einen Abgesandten des Herzogs von Braunschweig-Öls ausgab, verhaftet worden war. Näheres darüber ist nicht bekannt.

Siméon belobt und belohnt worden, beschränkten sich keineswegs auf die Stadt Hildesheim und deren nächste Umgebung, sondern erstreckten sich bis nach Braunschweig, Hannover u. s. w. Ihre häufigen Reisen nach Hannover bezweckten besonders die Aufspürung von den verbotenen englischen Waaren. So vernehmen wir, daß im Juni 1811 auf eine Denunciation Heiliger's hin eine Haussuchung nach Colonialwaaren bei dem Spediteur und Kaufmann Frederich vorgenommen wurde. Eine zweite Visitation fand ebenfalls auf Grund einer Denunciation Heiliger's im November desselben Jahres bei dem Kaufmann Capelle in Hannover statt, und einem ausdrücklichen Befehle Bongars' zufolge mußte Heiliger diesmal die Haussuchung selbst mit Assistenz der Localpolizei ausführen. In der That wurden beide Male große Quantitäten von Colonialwaaren gefunden.[1]) Doch waren die Kaufleute hier wie dort im Stande, durch Certifikate die Erlegung der gesetzmäßigen Abgaben, unter denen der Verkehr mit Colonialwaaren seit dem Decret von Trianon freistand, zu beweisen. Heiliger gab sich indessen mit diesem negativen Resultate nicht zufrieden. Rachedürstend schrieb er an Gunz, er sei fest davon überzeugt, daß sich in Hannover sehr viele verbotene Waaren befänden. Diese könnten aber nur durch eine zweckmäßige Generalvisitation ausfindig gemacht werden; denn wenn man die Läden einzeln und nach der Reihe durchsuche, so sei es möglich, daß ein Kaufmann seine (nicht auf den Inhaber lautenden) Certifikate dem anderen leihe, besonders wenn die Localpolizei mit den Kaufleuten unter einer Decke stecke, wie das namentlich von dem Polizeicommissar Mertens verlaute.

Dieser Bericht Heiliger's leitet uns zu den Polizeicommissaren und Geheimagenten in Hannover hinüber. Außer dem eben genannten Mertens finden wir dort als Polizeicommissar Grahn, beide geborene Hannoveraner in noch sehr jugendlichem Alter.[2]) Ihre Anstellung datiert vom 29. August 1810.

[1]) Vgl. das Nähere darüber Innere Zustände II, 189. — [2]) Nach der aus dem Jahre 1812 stammenden Liste der Polizeicommissare zählte Grahn 25, Mertens 24 Jahre, während u. a. Lüntzel 32, Claren 37 und Firnhaber 58 Jahre alt waren.

Von Grahn heißt es in der amtlichen Charakteristik, seine moralischen Eigenschaften und seine Aufführung seien nur lobenswerth, weshalb er auch eines guten Rufes genieße, aber sein Amtseifer sei nicht so groß, wie er sein müßte. Von seinem Patriotismus lasse sich nur sagen, daß G. bislang keine Beweise des Gegentheils gegeben habe; verdächtig aber sei doch, daß einer oder zwei seiner Brüder in englischen Diensten ständen.[1]) Dagegen erhält Mertens ein uneingeschränktes Lob: sein Benehmen sei sehr gut, er erfülle seine Dienstverrichtungen mit Auszeichnung, habe Beweise seines Patriotismus gegeben und werde vom Publikum sehr geliebt und geachtet.

Grahn war in der That im Herzen ein guter Hannoveraner, der sein Amt nie mißbraucht hat, um seinen Landsleuten vorsätzlich zu schaden. Seine Amtsführung erhielt auch bei den Patrioten solchen Beifall, daß er nach der Restauration zum Polizeicommissar in der Stadt Hannover und späterhin zum Ober-Polizeiinspector ernannt wurde, in welcher Stellung er lange Zeit segensreich gewirkt hat.[2]) Natürlich konnte er in der westfälischen Zeit nicht umhin, auf den Befehl seiner Oberen politisch Verdächtige zu überwachen und selbst zu verhaften,[3]) aber er suchte doch überall widrige Vorkommnisse als harmlos und unbedeutend hinzustellen und hob immer wieder den ruhigen und ordnungsliebenden Sinn der hannoverschen Bürgerschaft hervor. So berichtete er am 16. Februar 1813 an Gunz, die französischen Soldaten begingen fast täglich Excesse, und obgleich die betroffenen Übelthäter streng bestraft würden, bleibe doch der größte Theil derselben unbekannt, weil zu viele verschiedene Detachements in der Stadt lägen, und die westfälischen Militärbehörden nicht allen Unordnungen zuvorkommen könnten. Zum Glücke seien die Bürger der Stadt nicht zu Gewaltthätigkeiten geneigt, so daß bislang noch keine ernstlichen Streitigkeiten zwischen ihnen und den Soldaten vorgefallen seien. Um dieselbe Zeit (27. Januar 1813) meldete

---

[1]) Beamish, Geschichte der Königlich Deutschen Legion führt in der That zwei Officiere Namens Grahn auf. — [2]) Gleichzeitig war er Rechtsanwalt und Notar. — [3]) Beispiele dafür s. Innere Zustände II, 191.



Grahn seinem Vorgesetzten, Tags zuvor habe ein Schreiber Namens Grethen, welcher bereits verschiedentlich um Beschäftigung auf dem Polizeibureau nachgesucht habe, neben der Kreuzkirche ein Blatt Papier mit der Aufschrift gefunden:

„Hannoveraner! Eure Erlösung ist da!
Mordet, die Euch unterdrücken, denn ihr Ende ist da!“
GR.

Er habe Grethen befohlen, Stillschweigen über diesen Vorfall zu bewahren und werde mit seinen Collegen alles aufbieten, um den Urheber dieses Aufrufs zu ermitteln. Seines Erachtens gehöre derselbe zu der Klasse der Unglücklichen, die nichts zu fürchten hätten, und bei der Erregung von Unruhen nur profitieren könnten. — Am 14. September 1813 schloß Grahn einen gemeinschaftlich mit seinem Collegen abgefaßten Bericht über die Annäherung der Alliierten mit den Worten: man hätte erwarten sollen, daß diese Ereignisse und die Hoffnung den Feind in Hannover zu sehen, das Publikum in Aufregung versetzt und zu Handlungen hingerissen haben würden. Nicht ohne Überraschung hätten sie daher bemerkt, daß die Bevölkerung durchgehends so ruhig geblieben sei, als ob nichts geschehen wäre, und eine Haltung beobachtet habe, die man nur loben könne.

Ein weniger gutes Andenken als Grahn hat Mertens hinterlassen. Sein Name ist für immer gebrandmarkt durch einen wahren Judasstreich, den er an einem Jugendfreunde Namens Bertrand beging. Dieser, ein Mitglied des Hallischen Patriotenkreises, hatte die Unvorsichtigkeit begangen, sich dem Freunde, den er für die gute Sache anzuwerben hoffte, anzuvertrauen. Mertens ließ sich auch scheinbar bewegen dem Bunde beizutreten, hatte aber nichts Eiligeres zu thun als Bertrand und die übrigen Theilnehmer, deren Namen er erfahren hatte, zu denuncieren. Damit nicht zufrieden, gab sich Mertens, als die angestellte Untersuchung nichts Belastendes gegen die in das Castell abgeführten Opfer seiner Denunciation zu ergeben schien, noch einmal zu einem seiner Verrätherei die Krone aufsetzenden Vertrauensmißbrauch her. Unter der Maske eines wegen seiner patriotischen Gesinnung gefangen Gesetzten

ließ er sich zu Bertrand ins Gefängnis führen und wußte diesen durch heuchlerische Worte und Thränen so zu umgarnen, daß er dem Verräther in neuerwecktem Vertrauen rückhaltslos alles erzählte, was er von dem Bunde und seinen Mitgliedern wußte. Während dessen saßen die Untersuchungsrichter an einem verborgenen Orte, wo sie Wort für Wort des unfreiwilligen Geständnisses niederschreiben konnten.[1]) Seinen Oberen empfahl sich Mertens durch diesen schnöden Verrath so sehr, daß er im Juni 1812 zum Generalcommissar der hohen Polizei in Göttingen ernannt wurde. In Hannover erhielt er den mehrerwähnten Polizeiinspector Frömbling zum Nachfolger. Dieser gehörte zu den Polizeiofficianten, die den Mangel an Talenten durch die Härte und Gehässigkeit ihres Auftretens auszugleichen strebten. Von ihm trifft es auch keineswegs zu, wenn der Legationsrath von Dube auf Grund der ihm vorgelegten Papiere in seinem Berichte vom 14. December 1813 behauptet, die Polizeicommissare in Hannover hätten nur höchst selten unaufgefordert über Gegenstände der hohen Polizei berichtet. Seine Gehässigkeit leuchtet schon aus den bereits früher aus seinen Berichten mitgetheilten Auszügen[2]) hervor. Einige weitere Proben aus seinen Berichten mögen seine Charakteristik vollenden. Daß Frömbling alle Hannoveraner schlechthin für antiwestfälisch und übelgesinnt ansah, sprach er in einem Schreiben vom 28. September 1812 deutlich aus. „Kein Publikum glaubt und hofft so sicher auf die Wiederherstellung der alten Dinge wie das hiesige Volk.“ Besonders aber hatte Frömbling es auf den Adel abgesehen. „Da die deutschen Adligen“, bemerkt er einmal (7. Juli 1812), „wie ich äußerlich gehört habe, eine große geheime Verbindung unter dem Namen: die schwarzen Brüder unter sich errichtet haben sollen, so möchte es wohl consilii sein, denselben bei ihrer notorischen Unzuverlässigkeit während der gegenwärtigen Kriegskrisis vorzüglich

[1]) Die Einzelheiten dieser Episode werden von Heinrich Steffens (Was ich erlebte VI, 309 ff.) und in der Schrift: Die entlarvte hohe und geheime Polizei, S. 51 ff. fast übereinstimmend wiedergegeben. Vgl. Innere Zustände II, 187 f. — [2]) Innere Zustände II, 191 f.

strenge aufpassen zu lassen.“ Auf denselben Gegenstand kommt Frömbling in einem Berichte vom 28. März 1813 zurück. Dort heißt es: es habe sich auch in Hannover die Nachricht von der Ankunft des Grafen von Münster aus England verbreitet. Dieser habe sich schon seit einigen Monaten in Kopenhagen aufgehalten, um das Vorrücken der Russen abzuwarten, und unterdessen wahrscheinlich Dänemark vermocht, keinen activen Antheil zu Gunsten Napoleons an dem Kriege zu nehmen.[1]) Der eigentliche Zweck seiner Reise, das Hannoversche zu reorganisieren, sei schon früher bekannt gewesen. Das Lauenburgische solle er nach Aussage der Reisenden bereits für England wieder in Besitz genommen und dort die alte Einrichtung der Dinge wiederhergestellt haben. Wenn sich die angeblich am 22. d. M's. bei Bremerlehe erfolgte Landung der Engländer bestätigen sollte, so möchte er auch wohl bald über die Elbe kommen. Daß Münster mit allen hannoverschen Adligen in geheimer Verbindung stehe, lasse sich leicht abnehmen, da man den politischen Charakter der Adligen kenne. Wirklich seien bereits insgeheim ohne Pässe und Vorwissen der Polizei von hier abgereist: der Graf von Schwicheldt, die Herren von der Decken, ein Herr von Bremer und ein Herr von Wangenheim, aber nicht der Herr von der Wense, welcher sich nach wie vor in Hannover aufhalte. Bei den von der Polizei in den Familien der Abgereisten direct angestellten Nachfragen seien Besuche bei Verwandten vorgeschützt; er aber glaube, daß sie hinüber ins Lauenburgische zu dem Grafen von Münster seien.[2]) „So zweckmäßig es auch wäre, in der jetzigen Krisis allen Adligen bei Strafe der Arretierung zu befehlen, sich nicht aus ihrem Canton zu entfernen, so existiert doch kein solcher höherer Befehl, und man kann diesen Herren also das Abreisen nicht verwehren. Hierauf müßte bei Sr. Excellenz (Bongars) angetragen werden, denn diese Classe ist dem Gouvernement die gefährlichste. Aus der hiesigen um-

[1]) Das ist natürlich falsch. Graf Münster und der Herzog von Cambridge kamen erst im December 1813 auf geradem Wege von England nach Hannover. — [2]) Die Minister von der Decken und Bremer, sowie der Oberschenk von Wangenheim hatten sich in der That nach der Befreiung Hamburgs hierher begeben.

liegenden Gegend kommen die Adligen jetzt häufiger als sonst hierher, bleiben mehrere Tage hier und halten Zusammenkünfte."

Der Wunsch Frömbling's nach einer speciellen Überwachung aller Adligen hätte sich schon aus Mangel an Gendarmen und Geheimpolizisten nicht durchführen lassen. Im ganzen Allerdepartement lagen nur 6 Brigaden Gendarmerie, zwei in Hannover selbst und je eine zu Celle, Nienburg, Rodenberg und Altbruchhausen. Den Befehl über diese führte zuerst ein Escadronschef von Kalm, der aber bald durch den Kapitän de la Grée ersetzt wurde. Beider Thätigkeit tritt jedoch sehr in den Hintergrund. Der hervorragendste unter den Gendarmen war der Brigadier Scheffert zu Rodenberg.[1]) Er stand mit Frömbling und Guntz in genauer Verbindung, scheint aber seinem unmittelbaren Vorgesetzten de la Grée wegen seines übergroßen Diensteifers unbequem gewesen zu sein. In einem Schreiben an Frömbling vom 23. Juni 1812 spricht Scheffert die Befürchtung aus, daß die Rodenberger Clique ihn bei seinem Chef verleumdet habe. Als er neulich bei demselben in Hannover gewesen sei, habe er Vorwürfe erhalten, weil er sich mit den Localbehörden nicht vertragen könne, woran sich die Drohung geknüpft habe, ihn aus Rodenberg zu versetzen. Er habe de la Grée darauf erwidert, soweit es der Dienst erlaube, komme er mit allen Maires seines Arrondissements gut aus; wenn etwa der Spielbanquier[2]) Londeyx anderes über ihn behauptet habe, so seien das Lügen. Londeyx hänge mit der Rodenberger Clique zusammen und stehe in seinem Polizeiregister selbst als verdächtig aufgezeichnet. Über diese Äußerung sei de la Grée wie vom Donner gerührt gewesen, da er erst neulich bei jenem zu Mittag gespeist habe.

Über die Anzahl der unter dem Polizeicommissariate zu Hannover stehenden Polizei-Sergeanten und Diener sind wir nicht unterrichtet. Während der Anwesenheit des Königs

[1]) Auszüge aus dessen Berichten s. Innere Zustände II, 190f. — [2]) Nach einem Berichte Reinhards vom 10. August 1812 hätte Bongars aus gewinnsüchtigen Motiven Spielhäuser in Hannover errichtet. Innere Zustände II, 184. Vermuthlich hängt der Spielbanquier Londeyx mit den Spielhäusern zusammen.

Jerome in Hannover im August 1810 mußte die Polizeiwache um 8 Unteroffiziere und 37 Gemeine verstärkt werden. Dies verursachte der Stadt so große Kosten, daß der Magistrat der Altstadt sich an die Gouvernementscommission wandte. „Wir müssen bei der allgemein herrschenden Ruhe und dem gesitteten Betragen der hiesigen Einwohner dafür halten, daß es thunlich sein werde, die vermehrte Anzahl der Wachen wieder abgehen zu lassen," eine Bitte, der die Commission dann auch entsprach. Nach der Organisation der Departementalcompagnie in Hannover scheint die Polizeiwache auf wenige Mann zusammengeschmolzen zu sein.

Auch über die Anzahl der Geheimagenten und Spione im Hannoverschen läßt sich nur feststellen, daß sie eine sehr geringe gewesen ist. Bongars soll beständig geklagt haben, daß es so schwer halte, im Hannoverschen gute Agenten zu erhalten.[1]) Ein Register der Agenten, welches in der mehrerwähnten Denkschrift über die geheime westfälische Polizei aus dem Jahre 1814[2]) enthalten ist, weist nur 13 Namen auf.

An erster Stelle wird dort ein Lakai Canne, ehemaliger Bedienter der Gräflich Steinbergschen Familie genannt. An ihm glaubte man in Cassel eine „vorzügliche Acquisition" gemacht zu haben. Aber die Hoffnung, durch ihn wichtige Nachrichten über die angesehensten hannoverschen Adelsfamilien zu erhalten, erwies sich als trügerisch. Denn Canne war ein unfähiges Subject, das bald entlassen werden mußte.

In zweiter Linie wird ein Advokat Holtensen genannt. Er soll sich besonders an den Generalsekretär der hohen Polizei von Schalch und an de la Grée angeschlossen haben. Es wird hinsichtlich seiner bemerkt: da er von manchen hannoverschen Verhältnissen Kenntniß gehabt und sich oft an öffentlichen Orten gezeigt habe, so hätte er „schädlich genug" werden können. Ob er es aber wirklich geworden ist, darüber schweigt die Denkschrift. In den übrigen Acten erscheint sein Name nicht wieder, ebensowenig ein unter Nr. 3 genannter Dr. jur. Westhof, der auch nach der Denkschrift nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat.

[1]) S. den Anhang. — [2]) Desgleichen.

Unter Nr. 4 und 6 figurieren zwei ehemalige hannoversche Polizeidiener Namens Eyßel und Höfer. Letzterer war wegen seines schlechten Betragens seiner Stelle entsetzt worden; auch sein Verhalten als geheimer Agent war derartig, daß man davon Abstand nehmen mußte, ihm Sachen von Wichtigkeit anzuvertrauen und sich seiner in Kürze wieder entledigte. Von Eyßel heißt es, er sei ein durchaus verdorbener Mensch gewesen und demgemäß nur wenig gebraucht worden. Angeblich hat er zugleich den Franzosen als Spion gedient und in Gemeinschaft mit einem ebenso verworfenen Subjecte, Namens Cour, einem ehemaligen Unterofficier der Gendarmerie, zur Arretierung des Lieutenants von Mauderode mitgewirkt.

Wie diese beiden, so scheint auch der unter Nr. 5 aufgeführte Meyer Morjé, ein Verwandter des übel berufenen Juden Meyer Joseph aus Hannover nur vorübergehend im Dienste der geheimen Polizei gestanden zu haben.

Besser unterrichtet sind wir über die beiden in der Folge genannten Personen, zwei Schulmeister aus Herrenhausen und Latwehren, Kriete[1]) und Gade mit Namen. Ersterer bot sich selbst zum Agenten an, angeblich um seinen Vorgesetzten, den Pastor Petrosilius zu Hainholz, den er tötlich gehaßt haben muß, zu verderben, und um sich durch seine Verbindung mit der hohen Polizei eine gute Anstellung zu verschaffen. Er wachte besonders über Pastoren und andere angesehene Personen aus der Gegend von Neustadt a. R., Hudemühlen u. s. w. Während der Anwesenheit des Generalsekretärs von Schalch in Hannover (1809) entfaltete er eine große Thätigkeit und ward selbst auf Reisen ins Braunschweigische u. s. w. geschickt. In den Acten finden sich zwei Berichte von ihm aus Braunschweig (vom 12. und 14. Juli), die in einem so miserabelen Französisch geschrieben sind, daß es schwer hält, sie zu enträthseln. Beide Berichte beschäftigen sich besonders mit der Person eines Herrn von Bennigsen. Dieser soll nach dem ersten Berichte mehrere Jahre hindurch englischer Agent gewesen und nachmals in die Dienste des Prinzen von Galles[2]) ge-

[1]) Auch wohl Criete geschrieben. — [2]) Prinz von Wales.

treten sein. Ob er noch in demselben stehe, bemerkt Kriete, wisse er nicht; doch habe der Herr von Bennigsen im Gespräch mit ihm eine große Anhänglichkeit an den Prinzen von Galles kundgegeben. Im zweiten Berichte Krietes heißt es, Bennigsen sei von den Engländern als geheimer Agent nach Rußland gesandt worden; späterhin habe er in Hannover Rekruten für England angeworben und sie dorthin verkauft u. s. w. Die Abneigung Kriete's gegen die Geistlichkeit tritt in der Bemerkung zu Tage, sie seien alle Engländer und unter den gegenwärtigen Umständen gefährliche Menschen. Die öffentliche Stimmung in Braunschweig fand Kriete laut seinen Berichten überaus schlecht. Allenthalben würden falsche Gerüchte in Umlauf gesetzt; so verlaute, daß 60000 Engländer in Stade und Ritzebüttel gelandet seien, daß Rußland und Preußen Frankreich den Krieg erklärt hätten, daß die Österreicher, nachdem sie die Franzosen geschlagen und Wien wieder eingenommen hätten, bereits im Harz ständen u. s. w. Die Übelgesinnten kämen hauptsächlich bei dem Brauer Steinmann auf dem Steinwege zusammen; die Gendarmen dürften sich nicht blicken lassen, da das aufgeregte Volk sie „frottieren" wolle, hätten doch selbst die Mitglieder der Departementalcompagnie, welche alle boshafte Verräther wären, die Insassen der Gefängnisse aufgereizt u. s. w. Solche Auslassungen bestätigen es vollauf, wenn es in der oftwähnten Denkschrift heißt: „Kriete's Denunciationen und Berichte zeigten es deutlich, daß sie verfaßt waren, um seine Privatrache zu befriedigen und um sich dadurch Ansehen und Zutrauen zu verschaffen, daß er alles im nachtheiligsten Lichte darstellte."

Auf einer höheren Stufe als Kriete stand der Organist, Schulmeister und Steuereinnehmer Gade zu Latwehren, eine der interessantesten Personen unter den Agenten der westfälischen Polizei. Er wird von Scheffert, der ihn für den Dienst derselben angeworben hatte,[1]) als ein schöner großer Mann, honett und stolz gekleidet, der nur kurz und wenig spreche, beschrieben. Die Denkschrift von 1814 nennt ihn einen sehr

[1]) Vgl. darüber des Näheren Innere Zustände II, 188.

gefährlichen Menschen, der die Gabe gehabt habe, die Leute der geringen Klasse und Domestiken treuherzig zu machen und ihnen manche der hohen Polizei interessante Notizen zu entlocken. „Er schlich in der ganzen Gegend von Wunstorf bis Alfeld herum, horchte in allen Häusern und adligen Höfen, fragte die Bedienten über ihre Herrschaften aus und theilte die auf diese Weise gesammelten Materialien der Polizei zu weiterer Verarbeitung mit. Seine Berichte gingen zuletzt gewöhnlich direct an den General Bongars."

„Meine Vigilanz", beschreibt Gade selbst in einem Bericht an Scheffert vom 1. Juni 1812 sein ehrenwerthes Gewerbe, „nehme ich des Nachmittags, nachdem ich meine Dienste abgewartet habe, in einem Umkreise von etwa 4 Stunden vor; des Mittwochens wird ein ganzer Tag, mit noch anderen Geschäften verbunden, mit sehr großer Vorsicht und Klugheit dazu angewandt. Ich wünschte, daß ich eine bessere Einnahme und eine dazu passende Stelle hätte, als z. B. ein Kreisaufseher, und nicht von Nahrungssorgen gedrückt, so viel Zeit auf Nebenverdienst zu verwenden brauchte, so würde ich meine Vigilanz noch weiter erstrecken und ich würde dann im Stande sein, noch mehr große adlige Feinde unseres so wohlthätigen Gouvernements der Wahrheit gemäß zu charakterisieren." In der That erhielt Gade für seine Spionendienste nur das kärgliche Gehalt von jährlich 400 Fr.[1]) Der Finanzminister Malchus sagte ihm allerdings auf Verwendung Bongars' eine Anstellung zu, die ihm die Möglichkeit gewähren würde, im ganzen Lande umherzureisen und zu spionieren; doch ist es dazu nicht mehr gekommen.

Die bei den Acten liegenden Berichte Gade's stammen durchweg aus dem Jahre 1812. Eine „gehorsamste Anzeige" vom 1. Juni 1812 ist besonders gegen die Geistlichkeit und den Adel gerichtet. Bei den Predigern zu Lenthe, Gehrden, Stemmen, Kirchwehren, Seelze und Colenfeld, heißt es dort, würden des Sonntag Nachmittags abwechselnd Zusammenkünfte gehalten, worin auch über Staatsangelegenheiten „zum

[1]) Das.

Nachtheil unsers gütigsten, gnädigsten und besten Gouvernements" gesprochen werde. Nach langen zuverlässigen Nachforschungen könne er heilig versichern, daß alle diese Geistlichen heimliche Feinde der Regierung seien. Sie unterließen es oft, das vorgeschriebene sonntägliche Kirchengebet für den König Jerome nach der Predigt zu verlesen, und wenn es ja geschehe, so verrichteten sie es mit sichtbarem Widerwillen. Den Pastor Herbst zu Lenthe denuncierte Gade speciell, daß er von Zeit zu Zeit politische Nachrichten von dem vormaligen Staats- und Cabinetsminister von Lenthe, welcher sich jetzt auf seinen Holsteinschen Gütern aufhalte, aber auch öfter auf sein Stammgut Lenthe komme, erhalte und diese seinen Amtsbrüdern mit dem Bedeuten, es ja nicht weiter zu erzählen, mittheile. „Die Frauen dieser Geistlichen haben aber nicht reinen Mund und sagen dann und wann ein Wort den Gemeindegliedern, wodurch der Hang und der Glaube, daß wir noch einmal unter englische Herrschaft kämen, genährt und unterhalten wird."

Das besondere Mißfallen Gade's erregte der ehrwürdige Pastor primarius Sievers an der Kreuzkirche zu Hannover. „Derselbe predigt zu Zeiten sehr anspielend und nachtheilig gegen unser Gouvernement, selbst Advocaten in Hannover, welche ihm zugehört, sagen aus, daß es sehr gewagt wäre, so anspielend zu predigen, und es wundere sie, daß man ihn nicht längst eines Besseren belehrt habe; sie befürchten, daß er am Ende den Kürzeren dabei zöge. Daher kommt es denn auch, daß diejenigen Hannoveraner, die z. Th. auch Feinde von unserem Gouvernement sind, ihm gerne zuhören mögen. In einer Predigt, welche er in der Schloßkirche kurz vor der Organisation der neuen Departements hielt, und welcher ich zuhörte, sagte er, man müsse gerecht, billig gegen seinen Nächsten sein, ihn nicht unterdrücken, weder Gewalt noch Unrecht thun, und doch schiene es, als wenn man heutigen Tages ganze Völker und Nationen recht eigentlich dazu anreizte und gebrauchte, solches zu thun."

Des weiteren denuncierte Gade den Cantonmaire Friedrichs zu Wunstorf und den Kreisaufseher v. Grävemeyer ebendort als heimliche Feinde der Regierung. Ersterer habe einen Sohn

als Offizier in der Königlich Deutschen Legion. „Wenn nun Soldaten, die man in England nicht mehr brauchen kann, hier ankommen und nur Nachrichten von seinem Sohn mitbringen, so werden sie von ihm auf alle Art begünstigt, durchgeholfen und tractiert noch dazu: dies ist bei dem Soldat Ueye in Holtensen der Fall gewesen.“ Grävemeyer habe selbst den Engländern als Capitän gedient und sei erst vor Kurzem aus England zurückgekehrt. Daß man ihn sogleich zum Kreisaufseher gemacht habe, wundere viele Menschen. Bei seinen Dienstreisen besuche Grävemeyer immer die Adligen, welche mit ihm gleiche Gesinnungen hätten.

In einem anderen Berichte Gade's aus dem September 1812 wird der Baron von Knigge zu Leveste nebst seiner Gemahlin beschuldigt, unbedachte Äußerungen über das siegreiche Vordringen der Russen gethan zu haben. Einem dritten Berichte aus dem Juni 1813 entnehmen wir, ein vor etwa drei Monaten aus England nach Linden zurückgekehrter Soldat habe Ende Mai in Almhorst und Kirchwehren die Einwohner durch die Nachricht in Alarm gesetzt, daß die Engländer im Anzuge seien und in 14 Tagen in Hannover sein würden, daß der Prinz von Cambridge und der Graf von Münster bereits heimlich und verkleidet in Hannover wären u. s. w. Auch habe der Soldat geprahlt, er wisse Briefe sicher nach England hinüberzuschaffen und sei bereit dazu, wenn man ihm für je einen Brief 3 Gute Groschen bezahle. Alles dieses habe der Soldat die Leute durch vieles Fluchen und Betheuern glauben machen wollen.

Hinsichtlich der übrigen in der Denkschrift von 1814 genannten geheimen Agenten können wir uns kurz fassen. Von einem, dem Mairiesecretair Borgmann oder Breckmann in Elze heißt es, es sei nicht bekannt, ob und welche Dienste er geleistet habe. Bei einem anderen, dem ehemaligen Cantonmaire Bradt zu Obernkirchen, wird bemerkt, er sei zwar von seinem Jugendfreunde Frömbling bewogen worden, auf Gegenstände der hohen Polizei zu achten und sich darüber in Correspondenz und zwar besonders mit dem General Bongars einzulassen; ob er aber wirklich dem westfälischen Gouvernement sehr er-

geben gewesen sei und in diesem Sinne gehandelt habe, werde noch bezweifelt. Bei einem Dritten, einem Osteroder Tribunalrichter, auf dem man anscheinend viel Zutrauen gesetzt haben soll, wird uns nicht einmal der Name mitgetheilt. Den Beschluß der Liste machen ein Sprachmeister Leonnard in Ülzen und ein ehemaliger hannoverscher Cavallerieoffizier Namens Bußmann aus Bodenteich. Letzterer soll namentlich im Frühjahre 1813 viele Nachrichten über die Stellung und Stärke der Alliierten eingezogen und der westfälischen Polizei mitgetheilt haben.

Es sind also nur verschwindend wenige und überdies durchweg obscure Persönlichkeiten gewesen, die sich im Hannoverschen [1]) dem elenden Gewerbe eines geheimen Polizeispions gewidmet haben, mag auch die mitgetheilte Liste nicht vollständig sein. In den Verdacht, der verrufenen hohen Polizei zu dienen, sind damals freilich viele Leute gerathen. Das war ja der Fluch des Systems, daß einer dem andern mißtraute und jeden, den er nicht ganz genau kannte, der schwärzesten Verrätherei für fähig hielt. Selbst hochangesehene Männer haben unter jenem Verdachte zu leiden gehabt. So wurde der zweite Präsident des Appellationshofes zu Celle Friedrich Carl von Strombeck vielfach von dem Publikum mit der geheimen Polizei in Verbindung gebracht. Thatsächlich hatte Strombeck, ein Braunschweiger von Geburt, sich dem Wunsche des ihm befreundeten Justizministers Siméon, vertrauliche Berichte über die öffentliche Meinung zu erstatten, [2]) nicht entziehen können; aber darum darf er doch nicht entfernt mit den feilen Geheimagenten in Zusammenhang gebracht werden, um so weniger, als er den ihm gewordenen Auftrag nur dazu verwandte, um seinen Mitbürgern so viel als möglich zu nutzen. Auch der frühere Hofgerichtsassessor und spätere Landdrost von Campe in Hannover ward durch das allgemeine

[1]) Anderwärts scheint die westfälische Polizei allerdings mehr Agenten angeworben zu haben. Das Magdeburger Generalcommissariat besoldete allein 39 Agenten. Goecke, Das Königreich Westfalen, S. 102. Auch Goeckes Mittheilungen über die Magdeburger Polizei bestätigen übrigens, wie ungeschickt der Dienst der geheimen Polizei gehandhabt wurde. — [2]) Vgl. Kleinschmidt S. 525.

Gerücht einer Verbindung mit der geheimen Polizei bezichtigt. Als aber Ende 1813 der in Hannover angelangte leitende hannoversche Minister, Graf Münster, Campe förmlich danach fragte, versicherte dieser seine völlige Unschuld und zwar in so starken Ausdrücken, daß „nur der verworfenste Mensch gegen die Stimme seines Gewissens sich solche hätte erlauben können".[1]) Auch andere, dem gleichen Verdacht, wie Campe unterworfene Personen haben ihre Schuldlosigkeit darzuthun vermocht. So können wir durchaus dem Urtheile des Legationsraths von Duve beipflichten, der seinen Bericht über die Papiere der geheimen Polizei mit den Worten schließt: „Als endliches Resultat aller meiner Nachforschungen kann ich Ew. Excellenz mit wahrem Hochgefühl die der Wahrheit völlig gemäße Versicherung ertheilen, daß auch nicht ein angesehener hannoverscher Staatsdiener oder irgend ein anderer angesehener hannoverscher Landesunterthan in den Papieren der vormaligen westfälischen Polizei als Mitglied vorkommt."

[1]) Bericht des Cabinetsministeriums an den Prinzregenten vom 22. Februar 1814. Auch schriftlich betheuerte von Campe dem Grafen Münster (28. December 1813): „Wenn Ew. Excellenz einem Mann von Ehre, der sie nie verletzt hat, Glauben beimessen wollen, so versichere ich bei allem, was mir vor Gott und Menschen heilig sein kann, daß ich nie, nie auch nicht die geringste Communication weder schriftlich noch mündlich mit der geheimen Polizei des Feindes gehabt, nie einen Gedanken, nie eine Handlung begangen, die nur im mindesten hierauf Bezug gehabt hätte, und will ich weder in diesem noch in jenem Leben wieder je eines seligen Augenblickes genießen, wenn ich je nur einen einzigen Buchstaben oder Wort schriftlich oder mündlich mit selbiger gewechselt."

Anhang.

Bemerkungen über die hohe Polizei im ehemaligen Königreiche Westfalen.[1])

Die geheime oder sogen. hohe Polizei im ehemaligen Königreiche Westfalen war, im Ganzen genommen, ein solches System von Erbärmlichkeit, daß sie in der That selbst nicht mal das Ansehn verdiente, das ihr als einer Tochter der berüchtigten französischen geheimen Polizei, die Furcht des Publikums und das Dunkel, in welches sie ihre größtentheils äußerst unbedeutenden und schlecht ausgeführten Operationen hüllte, verschafft haben.

Bei einem Staate, der entstanden war wie Westfalen und während seiner ephemeren Existenz in einem solchen untergeordneten, drückenden Verhältnisse zu einem andern Reiche stand wie Westfalen zu Frankreich, bei einem Staate, dessen Hilfsquellen schon vorher durch das französische Aussaugungssystem so erschöpft waren, wie die von Westfalen, konnte natürlich die geheime Polizei nicht in dem Umfange und mit den Mitteln wirken, also auch nicht eine solche Furchtbarkeit erlangen wie in Frankreich.

Die westfälische geheime Polizei war freilich der französischen, aber in sehr verjüngtem Maßstabe nachgebildet.

Einer der vorzüglichsten Zwecke der geheimen westfälischen Polizei war, das Wohlwollen nicht allein des französischen Gouvernements, sondern sogar einzelner höherer französischen Civil- und Militärbeamte für das Königreich zu gewinnen und zu erhalten. Zu dem Ende war man stets bereit, den in allerlei Formen versteckten französischen Befehlen, so viel wie möglich die pünktlichste Folge zu leisten. Die französische Polizei konnte sich ziemlich unbeschränkt der westfälischen zu ihren Zwecken bedienen, und war von französischer Seite eine Person als verdächtig

---

[1]) Die im nachstehenden veröffentlichte Denkschrift über die geheime westfälische Polizei ist undatiert und anonym; doch erhellt aus ihrem Inhalt so viel, daß sie im Jahre 1814, kurz nach der Wiederherstellung der hannoverschen Regierung, entstanden und vermuthlich in ihrem Auftrage von jemandem verfaßt worden ist, der in der Lage gewesen, genaue Kenntnisse von dem Walten der geheimen Polizei zu sammeln.

signalisiert, so fiel es niemanden in Westfalen ein, an dieser Verdächtigkeit zu zweifeln, sondern jene Person wurde, ohne weitere Rücksicht auf alle mögliche Weise verfolgt.

Ein anderer Hauptzweck der geheimen Polizei war, die Gesinnungen der Unterthanen des Königreichs, vorzüglich der ausgezeichneteren Classe derselben und den Grad ihrer Anhänglichkeit an das alte oder neue Gouvernement kennen zu lernen.

Trotz aller pomphaften Deklamationen in öffentlichen Blättern und bei feierlichen Gelegenheiten, wo viel über die gegenseitige Anhänglichkeit des Gouvernements und der Unterthanen geredet wurde, überzeugte man sich bald, daß auf die Zuneigung der Unterthanen nicht viel zu rechnen sei, und daß sie in dem durch militärischen Despotismus geschaffenen Staate nur durch despotischen Zwang zusammengehalten würden.

Das böse Gewissen erhielt daher die Machthaber in Cassel fast beständig in Furcht und Angst vor geheimen Verbindungen und Verschwörungen, die gewöhnlich in der Wirklichkeit nie existierten. Diese politische Gespensterseherei wurde soweit getrieben, daß selbst solche Individuen sie höchst lächerlich fanden, deren Anhänglichkeit an das Gouvernement über allen Zweifel erhaben war.

Die Zahl der Personen, denen man traute, war sehr gering, selbst Polizeioffizianten und Agenten konnten sich das Zutrauen der Oberbehörde in Cassel nicht völlig, sondern nur bis zu einem gewissen Grade erwerben. Dagegen war die Anzahl der Verdächtigen bei weitem stärker.

Viele wurden dazu gerechnet, weil sie zu einer Klasse von Staatsbürgern gerechnet wurden, die man schon im allgemeinen für verdächtig hielt.

Zu diesen verdächtigen Klassen gehörten der ganze Adel, vielleicht nur mit sehr wenigen Ausnahmen. Ferner viele Geistliche und Schullehrer, diejenigen Personen, die schon früher bei einem anderen Gouvernement eine Anstellung gehabt hatten, in einiger Maße auch die Rechtsgelehrten. Vor letzteren hatte man sogar eine gewisse Art Scheu, vielleicht weil die öffentlichen Audienzen ihnen eine dem übrigen Publico nicht dargebotene günstige Gelegenheit gaben, bittere Wahrheiten zu sagen, und weil die geheime Polizei in manchen Fällen den Kontrast zwischen der Art und Weise ihrer polizeilichen und der einer rechtlichen Prozedur fühlen mochte.

Gefährlicher aber als alle übrigen Klassen zusammen blieb immer der Adel.

Für die Zwecke der hohen oder geheimen Polizei sollten besonders wirken die General- und Polizei-Commissare und deren Untergebene, die Gendarmerie, die Maires, mehr oder weniger die



Postoffizianten und die geheimen Agenten. Außerdem mag noch mancher Einzelne in Verbindungen gestanden haben, in denen er, ohne es selbst zu wissen, ebenfalls für jene Zwecke benutzt wurde.

Es verdient bemerkt zu werden, daß es auch in einem Stande, in dem man nicht so leicht Spione gesucht hätte, eine große Zahl geheimer Aufpasser gab, nämlich unter dem französischen Offiziercorps.

Beinahe jeder französische General oder Commandeur hatte eine geheime Polizei, um die politischen Gesinnungen und Meinungen der Landesunterthanen zu erforschen. Er brauchte dazu seine Offiziere, die in der Gunst ihres Generals oft mehr durch die von ihren Wirthen oder sonst erhorchten Äußerungen als durch kriegerische Thaten zu steigen hofften.

Die französischen Generale setzten auf diese unmilitärische Aufpasserei ein sehr großes Gewicht, unterhielten über diesen Gegenstand, soviel man weiß, einen beständigen Briefwechsel mit ihren Vorgesetzten, die ihnen das Spionieren zur Pflicht gemacht hatten.

Der französische General Boureier, welcher sich längere Zeit in Hannover aufhielt, interessierte sich vorzüglich für Gegenstände der geheimen Polizei.

Er hatte gleich den meisten Franzosen eine sehr nachtheilige Meinung von dem politischen Charakter der Hannoveraner, von denen er immer eine Empörung befürchtete. Seine über diesen Gegenstand an den Kaiser wiederholt abgestatteten Berichte bewirkten, daß der Kaiser den ehemaligen König Hieronymus vor einer Insurrection warnte, die im Hannoverschen auszubrechen drohe.

Dieser schickte darauf den Herrn von Schalch nach Hannover, der über den Insurrectionszustand der Hannöverschen Provinzen nähere Nachrichten einziehen und in dieser Hinsicht wichtige Entdeckungen machen sollte. Es steht sehr zu bezweifeln, daß er wirklich Entdeckungen von Wichtigkeit gemacht habe, indeß war seine Anwesenheit in Hannover doch in mehr als einer Hinsicht lästig.

Was die sogenannten geheimen Agenten anbetrifft, so herrschten darüber hin und wieder sehr irrige Meinungen im Publico.

Man hat geglaubt, die Anzahl der geheimen Agenten oder, wie man es nannte, derer, die unter der geheimen Polizei wären, gehe bis ins Unendliche, und es wären darunter Personen aus allen Ständen.

Allein dem war nicht so, wenigstens, so viel man weiß, nicht in Hannover und wahrscheinlich auch nicht in andern Gegenden des ehemaligen Königreichs.

Denn schwerlich wird man diejenigen Personen unter die Klasse der geheimen Agenten rechnen wollen, die im gesellschaft-



lichen Umgange beim zufälligen Zusammentreffen mit wirklichen geheimen Agenten, in gleichgültigen Gesprächen, ohne alles Arg Äußerungen machten, von denen sie nicht einst ahnen konnten, daß sie eine Beziehung zur geheimen Polizei haben könnten, und die dennoch auf irgend eine Weise benutzt wurden. Solche Personen trifft höchstens der Vorwurf der Unvorsichtigkeit, dieser aber auch mit um so größerm Recht, da jeder Vernünftige in jener Zeit wußte oder ahnte, wie viele Mittel angewandt wurden, um Nachrichten herauszulocken und den Unbedachtsamen Fallen zu legen, und jeder deshalb sehr vorsichtig in seinen Reden war, damit nicht, zum Nachtheile eines anderen, ein unschuldiger Ausdruck von ihm mißdeutet oder aus seinen Worten Gift gesogen werden möchte.

Die Anzahl der geheimen Agenten, d. h. derjenigen, die für Geld oder andere Vortheile stets die geheimen Aufpasser für die hohe Polizei machten, war sehr beschränkt und die Fähigkeiten dieser Agenten in der Regel noch beschränkter als ihre Zahl.

Es war eine beständige Klage der Obern in Cassel, daß es an guten Agenten fehle, und namentlich, daß es so schwer halte, im Hannoverschen gute zu bekommen.

Das in Folgendem aufgestellte Register derselben ist, wie man sich überzeugen wird, nicht sehr beträchtlich:

1) Ein gewisser Canne, ehemaliger Steinbergischer Bedienter, war in Cassel sehr empfohlen und man glaubte an ihm eine vorzügliche Acquisition gemacht zu haben. Man hoffte durch ihn wichtige Notizen über einige angesehene Häuser in Hannover zu erhalten. Der Erfolg scheint aber den Erwartungen nicht entsprochen zu haben, weil dem Canne die nöthigen Fähigkeiten abgingen.

2) Der Advokat Holtensen arbeitete auch als geheimer Agent. Da er von manchen hiesigen Verhältnissen Kenntnis hatte und sich oft an öffentlichen Orten zeigte, so konnte er schädlich genug werden. Er attachierte sich besonders an den Herrn von Schalch und den Herrn de la Grée.

3) Der Doctor juris Westhof trieb das Handwerk eines geheimen Agenten wohl nur aus Noth. Auch hatte er zu wenig Verstand und Klugheit, um in sehr wichtigen Sachen gebraucht werden zu können.

4) Der ehemalige Polizeidiener Enssel, ein durchaus verdorbener Mensch, wurde wenig von der Polizei gebraucht. Er hat den freilich nicht zu erweisenden Verdacht gegen sich, daß er den Franzosen gedient habe. Besonders soll er in Gemeinschaft mit einem ebenso verdorbenen Menschen Namens Cour, ehemals Unteroffizier der Gendarmerie und Schwiegersohn der verwitt=

weten Zahlcommissärin Barth zur Arretierung des in Magdeburg erschossenen Herrn von Mauderode mitgewirkt haben.

5) Ein Verwandter des berüchtigten hiesigen jüdischen Einwohners Meyer Joseph, Meyer Morjé wurde ehemals von der Gendarmerie als Agent benutzt, hat sich aber schon seit längerer Zeit aus Hannover entfernt.

6) Der ehemalige, wegen seines schlechten Betragens abgesetzte Polizeidiener Höfer. In der letztern Zeit ist er wenig gebraucht, auch hat man ihm schwerlich Sachen von Wichtigkeit anvertraut.

7) Der Schulmeister Kriete in Herrenhausen bot, so viel bekannt ist, sich selbst zum Agenten an, um seinen Prediger, den Pastor Petrosilius in Hainholz, dessen Aufsicht er übergeben war, und den er tödtlich haßte, zu stürzen und um durch seine Verbindung mit der hohen Polizei irgend eine gute Anstellung zu erhalten. Seine Denunciationen und Berichte zeigten es deutlich, daß sie verfaßt waren, um seine Privatrache zu befriedigen und um sich dadurch Ansehen und Zutrauen zu verschaffen, daß er alles im nachtheiligsten Lichte darstellte.

Er ertheilte besonders Notizen über Prediger und über verschiedene Personen aus der Gegend von Neustadt, Hudemühlen u. s. w.

Während der Anwesenheit des Herrn von Schalch zu Hannover wurde er Anfangs ziemlich gebraucht, es bedurfte inzwischen nur kurzer Zeit, um diesem ein gerechtes Mißtrauen gegen die Denunciationen des Kriete beizubringen.

8) Der Schulmeister Gade in Alfeld, ein sehr gefährlicher Mensch, hatte die Gabe, die Leute der geringen Classe und Domestiken treuherzig zu machen und von ihnen manche der hohen Polizei interessante Notizen herauszulocken. Er schlich in der ganzen Gegend von Wunstorf bis Alfeld herum, horchte in allen Häusern und allen adligen Höfen, fragte die Bedienten über ihre Herrschaften aus und theilte die auf diese Weise gesammelten Materialien der Polizei zu weiterer Verarbeitung mit.

Seine Berichte gingen zuletzt gewöhnlich direct an den General Bongars.

Seine Dienste wurden nicht besonders bezahlt, doch hatte ihm der Minister Malchus, auf Verwendung des Generals Bongars eine Anstellung in seinem Departement versprochen, welche ihn in den Stand gesetzt haben würde, im ganzen Lande umher zu reisen und zu spionieren.

9) Der ehemalige Mairiesecretär Borchmann oder Breckmann in Elze war auch als geheimer Agent engagiert, doch ist nicht bekannt, ob und welche Dienste er geleistet hat.

10) Der ehemalige Canton = Maire Bradt in Oberkirchen, vorher hessischer Amtmann, ein Jugendfreund des Commissars Frömbling. Letzterer scheint ihn dahin disponiert zu haben, auf Gegenstände der hohen Polizei zu achten und sich darüber in Correspondenz, und zwar besonders mit dem General Bongars einzulassen. Ob er aber wirklich dem westfälischen Gouvernement sehr ergeben sei und in diesem Geiste operiert habe, wird noch bezweifelt.

11) Ein ehemaliger Tribunalrichter in Osterode, welcher früherhin eine Anstellung in Rinteln gehabt hatte. Man scheint viel Zutrauen in ihn gesetzt zu haben.

12) Ein gewisser Leonnard, ein Sprachmeister in Ülzen, correspondierte gleichfalls über Gegenstände der Polizei.

13) Bußmann in Bodenteich, ehemals hannoverscher Cavallerie-Unterofficier, soll von der Gendarmerie als Agent gebraucht sein und besonders im Frühjahre vorigen Jahrs viele Nachrichten über die Stellung und Stärke der Alliierten in jener Gegend der Gendarmerie mitgetheilt haben.

Man hat davon gesprochen, daß es in Westfalen mehrere geheime Polizeien gegeben habe, daß namentlich der König und der General Bongars jeder eine besondere für ihre eigene Person gehabt hätten. Dies ist auch nicht ganz unrichtig, nur muß man die Sache nicht für mehr nehmen, als sie wirklich ist.

Der König schien nach allen Nachrichten, die man darüber hat, sich sehr für alles, was Polizei heißt, zu interessieren. Daher glaubten sich vielleicht manche bei ihm zu empfehlen, wenn sie ihm mittelbar oder unmittelbar Notizen zukommen ließen, die in Hinsicht auf die geheime Polizei von Interesse waren. Außerdem mag er aber auch noch mehrere besoldete geheime Aufpasser gehabt haben, von deren Existenz nur er etwas wußte.

Die hohe Polizei wurde durch diese Controle immer in Furcht und Thätigkeit erhalten, da sie besorgen mußte, daß der König durch seine eigenen Verbindungen Nachrichten von Wichtigkeit erhielt, von denen sie nichts wußte, und daß er deswegen an dem Eifer und dem guten Willen des Chefs der Polizei und seiner Untergebenen zweifeln könnte.

Auf dieselbe Weise hatte wahrscheinlich auch der General Bongars seine besondern Verbindungen und seine besondern Agenten, die außer ihm niemand kannte.

Ferner suchten auch die meisten Polizeioffícianten Verbindungen und Bekanntschaften zu bekommen, die sie in den Stand setzten, wichtige Notizen zu sammeln und ihren Oberen mitzutheilen, weil sie wußten, wie sehr sie dadurch in ihrer Gunst stiegen, und wie

sehr dadurch ihr Credit sowohl in Beziehung auf ihre Fähigkeiten als ihre Anhänglichkeit gegen das Gouvernement wuchs.

Waren sie denn so glücklich gewesen, ein Wort oder eine Neuigkeit aufzufangen, so suchten sie den Canal, durch den sie erfahren, auf das sorgfältigste zu verbergen, damit nicht ein Anderer denselben Canal zu seinem Vortheil benutzen, und damit man glauben möchte, daß sie dasjenige, was sie vielleicht nur durch einen Zufall erfahren hatten, durch ihre geheimen Verbindungen und ihre eigenen geheimen Agenten erforscht hätten.

So herrschte bei der ganzen Polizei nichts als Mißtrauen und Täuschung. Jeder wollte steigen, wollte sich ein Ansehen von Wichtigkeit geben, und immer sah einer in dem andern einen geheimen Aufpasser, der nur darauf lauerte, daß man sich eine Blöße gab oder eine verdächtige Äußerung sich entschlüpfen ließ, um solches höhern Orts anzubringen.

Es ist schon oben die Rede davon gewesen, daß man beständig vor Verschwörungen und Empörungen besorgt war. In dieser Hinsicht fürchtete man vorzüglich Hannover, besonders wegen seiner Verbindung mit England, ebenfalls Preußen und dessen Einfluß auf die ehemaligen preußischen, zu dem Königreiche Westfalen geschlagenen Grenzprovinzen. Auch das Fürstenthum Bückeburg war bei der geheimen Polizei nicht gut angeschrieben.

Es ist bekannt, welche Rolle das englische Gold und die geheimen auf dem Continente herumreisenden englischen Agenten in den französischen Zeitungen und den offiziellen Bekanntmachungen der französischen Regierung und der unter ihrem Einflusse stehenden Gouvernements seit längerer Zeit gespielt haben.

Man hielt diese Declamationen hin und wieder immer bloß für leere Phrasen, allein mit Unrecht. In Cassel wenigstens war man fest davon überzeugt, daß eine Menge englischer Agenten im Lande umherreiseten, allenthalben den Samen der Empörung aussäeten und die Gemüther bearbeiteten.

Zugleich glaubte man, daß im Hannoverschen eine Insurrection soweit vorbereitet sei, daß es nur des allergeringsten Anlasses bedurfte, um sie zum Ausbruche zu bringen, und daß bereits ein förmlich ausgearbeiteter Plan existierte über die neue Organisation und Verfassung des Landes.

In der Regel war jeder Hannoveraner besonders in den höhern Ständen verdächtig, vorzüglich wenn er in seinen vormaligen Umgebungen und Verhältnissen geblieben war. Den sämmtlichen Adel im Hannoverschen aber hielt man beinahe ohne Ausnahme für eingeweiht in den Insurrectionsplan.

Unter den Mitteln, den Ausbruch der Insurrection zu verhindern, schien es den Machthabern eins der zweckmäßigsten, den

Adel als die Haupttheilnehmer an derselben, in eine Art Arrestationszustand zu setzen, indem die Ertheilung eines Passes an einen Adligen auf alle Art erschwert wurde.

Außerdem stand der größte Theil der Adligen unter der sogenannten Surveillance, das heißt auf ihr Betragen, ihre Handlungen und Reden wurde im allgemeinen und bei einzelnen Individuen noch besonders durch geheime Agenten geachtet.

Indeß war diese Surveillance im ganzen nicht so gefährlich, wie das Publikum glaubte, wenn man erwägt, welche Subjecte die geheimen Agenten waren, die die Surveillance vorzugsweise ausüben sollten.

Ihre Berichte lauteten gewöhnlich: N. N. hat mit dem und dem gesprochen, ist da und da in Gesellschaft gewesen, hat Briefe geschrieben oder erhalten. Was aber N. N. gesprochen, was in der Gesellschaft, in welcher er sich befunden, vorgefallen, an wen und von wem die Briefe, und was der Inhalt derselben gewesen, davon sagten die Rapporte der geheimen Agenten gewöhnlich nichts.

Auf diese Weise konnten die Nachrichten, die man in Cassel erhielt, in der Regel nur sehr dürftig ausfallen. Sie ergaben keine wichtige Resultate, sondern die Folgerungen daraus mußte man in Cassel machen. Dieses geschah, indem die Machthaber nach ihren einseitigen Ansichten falsche Voraussetzungen zum Grunde legten und so Entdeckungen da machten, wo nichts zu entdecken war, und vor Gefahren zitterten, die nie existiert hatten. Daher kann man sich die vielen Mißgriffe in der Polizei erklären.

Man fürchtete gleichfalls für die Ruhe von Westfalen von den in Preußen existierenden Verbindungen, namentlich von dem Tugendbunde.

Die Nachrichten, die man über diese Verbindung und deren Glieder einzuziehen bemüht war, scheinen jedoch nicht immer ganz zuverlässig gewesen zu sein.

So war man zum Beispiel lange darüber uneinig, ob der ehemalige Amtschreiber Palm Mitglied des Bundes sei oder nicht.

Er hatte vorzüglich durch seine Reisen schon lange die Aufmerksamkeit des westfälischen Gouvernements auf sich gezogen. Eine Zeit lang hielt man ihn für einen geheimen französischen, dann für einen englischen Agenten, darauf für ein Mitglied des Tugendbundes, zuletzt aber hatte es das Ansehen, daß man der Meinung war, er arbeitete im Interesse des französischen Gouvernements.

In Beziehung auf den Tugendbund spielte der preußische Major von Nostiz in den Papieren der geheimen Polizei eine wichtige Rolle. Im Sommer 1812 nämlich wurden der Major

von Nostiz, genannt von Natzmer, und der Rittmeister von Hedemann in preußischen Diensten durch die französische Polizei der westfälischen als sehr gefährlich signalisiert. Sie und mehrere ihrer Bekannten sollten daher, als sie in jener Zeit in Hannover und Pyrmont sich aufhielten, auf das allergenaueste surveilliert werden.

Diese Surveillance war indeß ganz so, wie sie vorhin beschrieben ist, das heißt, man erfuhr, daß sie etwas geschrieben, gesprochen und gethan, aber nicht was sie geschrieben, gesprochen und gethan hatten, und diese Surveillance ergab also eigentlich gar kein Resultat.

Auch das Fürstenthum Bückeburg stand in Cassel, wie schon erwähnt, in einem schlechten Credite.

Man glaubte so viel Schlimmes von den politischen Gesinnungen der Einwohner dieses Landes, daß der Herr von Schalch sogar den inzwischen nicht angenommenen Vorschlag that, dahin zu reisen, um den Fürsten hierauf und auf die Folgen, die für ihn daraus entstehen könnten, aufmerksam zu machen.

Der üble Ruf, in welchem Bückeburg stand, hatte seinen Grund wahrscheinlich darin, daß man daselbst in polizeilicher Rücksicht wirklich nicht so streng war als in dem benachbarten Westfalen. Dann aber war es auch ein vortrefflicher, gewiß sehr oft benutzter Entschuldigungsgrund für die westfälischen Polizei-Officianten und Agenten in Fällen, wo eine verbotene Zeitung oder eine schlimme Nachricht ihrer Aufmerksamkeit entgangen war, und wo sie der Quelle der Nachrichten nicht nachspüren konnten, sich mit der Erklärung zu helfen: sie kommt aus dem bösen Bückeburger Lande.

Obige Bemerkungen werden die im Eingange gemachte Äußerung über den Werth der westfälischen geheimen Polizei rechtfertigen. Sie mußte beinahe alle Furchtbarkeit für den verlieren, der nur in etwas in ihre Geheimnisse eingeweiht war.

Eigentlichen reellen Nutzen konnte das Institut für Niemand, selbst nicht für das westfälische Gouvernement haben, wenn solche verworfene, durch die allgemeine Meinung des Publikums gebrandmarkte Menschen, wie vorhin angegeben sind, die Hauptquellen waren, durch die das Gouvernement die wichtigsten Staatsgeheimnisse zu erfahren hoffte.

Dagegen war der Nachtheil nicht zu berechnen, den die geheime Polizei nothwendig stiften mußte, und in den Verhältnissen noch mehr gestiftet haben würde, je tiefer sie in der Folge Wurzel gefaßt hätte. Denn an ein Stillstehn war nicht zu denken, sondern sie griff immer weiter um sich. Den Ränken und der Bosheit war dadurch ein unbegrenztes Feld eröffnet. Jeder Bösewicht, wenn er nur verschmitzt genug war, konnte auf diesem Wege sein Glück

machen und seine Privatrache befriedigen. Einer mißtraute dem andern, Treue und Glauben wurde ganz verbannt; denn es war Princip: die heiligsten Versicherungen und Versprechungen in Beziehung auf einen Gegenstand der geheimen Polizei sind nicht verbindlich, insofern das Beste des Dienstes und die Zwecke der hohen Polizei durch den Wortbruch befördert werden.

Dieses Princip ist eines Gouvernements ganz würdig, welches diebische Bedienten und verdorbene Advokaten und Schulmeister als die vorzüglichsten Stützen des Staats betrachtete, und dessen Zutrauen man dadurch am leichtesten gewann, wenn man seine Furcht und seine Besorgnisse zu theilen schien, nach dessen Beispiele in jedem Mitbürger einen heimlichen Feind und Empörer, in seinen unverdächtigsten Handlungen Spuren großer Verbrechen sah, dessen Gnade man aber auf immer verscherzte, wenn man nur einmal die Partei seiner Mitbürger gegen das mißtrauische Gouvernement nahm.

V.

Urkunden-Regesten von Stadthagen.

Von Archivrath Dr. R. Doebner.

Der verhältnismäßig reichhaltige Urkundenvorrath des Rathsarchivs zu Stadthagen wurde im Auftrage des dortigen Magistrates 1883 von mir repertorisiert.[1]) Mit dessen Genehmigung veröffentlichte ich die Regesten bis zum Jahre 1450 in Nr. 1 bis 3 des Correspondenzblattes des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine von 1893 mit dem Vorbehalte, eine Auswahl der inhaltlich wichtigeren Stücke folgen zu lassen. Bei näherer Prüfung dieser Frage aber ergab sich die Überzeugung, daß auch die Urkunden nach 1450 nicht nur für die Geschichte und Topographie von Stadthagen und Umgegend, sondern auch über die Schaumburgschen Grenzen hinaus werthvolle Nachrichten, besonders über Stifter, Klöster und Adelsgeschlechter, darbieten. Dies möge rechtfertigen, daß jetzt im Einvernehmen mit der Redaction des Correspondenzblattes das ganze Urkunden-Verzeichnis den Forschern zugänglich gemacht wird. —

1. 1280 Juli (mense Julii) Schaumburg (Scowenburh).

G[erhard], Graf von Holstein und Stormarn[a]) und Schauenburg, gestattet den Einwohnern von Stadthagen (opidi Indaginis), zur Zeit der Ernte ihr Getreide von dem Stadtfelde nach richtiger Ablieferung des Zehnten bei Strafe der Verfolgung vor dem Richter heimzuführen.

Sgl. vom Pergstr. ab.

---

[a]) Danach eingeschoben benedictus deus.

[1]) Vgl. H. Ermisch und R. Doebner, Aus dem Stadtarchiv zu Stadthagen in v. Löhers Archival. Zeitschrift VIII (1883), S. 202—228.

2. 1312 April 20 (fer. V post Jubilate) Schaumburg (Schowenburgh).

Adolf, Graf von Holstein und Schauenburg, bekennt, daß er mit Zustimmung Bischof Gottfrieds von Minden und des Archidiakonen sowie des Pfarrers zu Probsthagen (Provesteshagen) in dem Orte Bischoperode (Bysschopingherode) eine Kapelle errichtet habe, zu deren Geistlichen er den Presbyter Gyselbert bestellt, und dotirt dieselbe mit je einer Hufe bei Bischoperode, zu Wichmersdorf (Wychmerestorpe), Linthorst, Rheinsen (Reynessen) und auf dem Stadtfelde (uppeme stadvelde).

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

3. 1317 Februar 26 (sabbato post quadragesimam) Stadthagen.

Adolf, der junge Graf (domicellus) zu Holstein und Schauenburg, befreit alle Kaufleute aus seinen Städten und Flecken von Entrichtung des Zolles oder Ungeldes in der Stadt Hamburg und verpflichtet seinen Zöllner daselbst, ihnen willige Dienste zu leisten.

Zeugen: Johann Busghe, Ludolf von Tunderen, Ludwig und Richard Posth, Ludolf von Mandesle, Arnold von Bardeleve, Ritter und Räthe des Grafen.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

4. 1322 August 24 (Bartholomei) Stadthagen.

Adolf, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, der Junge, ertheilt der Stadt Stadthagen, um ihre weitere Verarmung zu verhüten, die Freiheiten, daß er den Kaufleuten und Einwohnern der Städte Hannover, Wunstorf, Hameln, Lemgo, Minden und Nienburg freies Geleit zum Verkauf ihrer Waaren in Stadthagen und Sicherheit im Falle des Krieges mit ihren Landesherren gewährt.

Verletztes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

5. 1324 Dezember 6 (Nicolai).

Walther, Propst zu Obernkirchen und Archidiakon zu Stadthagen, bekennt, daß Johann Grip zur Abhaltung bestimmter täglicher Messen an dem vernachlässigten Altar in der Kirche zu Stadthagen vier zehntfreie Hufen zu Wichmersdorf (Wichmensdorpe) schenkte, wogegen der Stadtpfarrer die Oblationen des Altars empfangen und von dem Vikar jenes Altars im Messelesen unterstützt werden soll.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers, Johann Grips und des Pfarrers Heinrich, seines Sohnes, und das schönerhaltene Stadtsgl. am Pergstr., letzteres mit der Umschrift: + S · CIVITATIS · INDAGINIS · COMITIS · ADOLFI · DE · SCOWENBURCH; gedruckt nach einem Kopiar bei Wippermann, Urkundenbuch des Stifts Obernkirchen. Rinteln 1855 n. 164.

6. 1328 Mai 12 (**ascensionis domini**) Stadthagen (**actum et datum sollempniter**).

Helena, Wittwe des Grafen von Holstein, Stormarn und Schauenburg, dotirt den Altar der hh. Peter und Paul in der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen mit einer zu ihrer Leibzucht gehörigen Hufe in der Feldmark von Wichmersdorf (**Wychmensdorpe**) und ordnet Seelenmessen für ihren Gemahl und ihre Vorfahren an.

Junker Adolf, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, Erich, erwählter Dompropst zu Hamburg, und Gerhard, Domherr zu Hildesheim und Minden, ertheilen zu der Schenkung ihrer Mutter ihren Konsens.

Beschäd. Sgl. der Gräfin Helene und des Grafen Adolf (Reitersgl.) an Pergstr., die beiden andern Sgl. ab.

7. 1328 Juli 23 (**X kal. Aug.**) Stadthagen.

Walther, Propst zu Obernkirchen und Archidiakon zu Stadthagen, bekundet, daß Helena, Wittwe des Grafen Adolf von Holstein, Stormarn und Schauenburg, zu Beider Seelenheil dem Altar der hh. Peter und Paul in der Kirche S. Martini zu Stadthagen drei zehntfreie Hufen zu Wichmersdorf (**Wychmenstorpe**) mit der Bestimmung schenkte, daß dagegen der Pfarrer (zu Stadthagen) die dem Altar gewidmeten Oblationen empfangen solle.

Gräfin Helena und Heinrich, Pfarrer, Kanonikus zu Minden, siegeln mit.

Sgl. des Ausstellers, der Gräfin Helene, beide beschädigt, und des Kanonikus Heinrich (Griph), an Pergstr.

8. 1329 (**actum et oblatum**) September 20 (**XII kal. Oct.**).

Adolf, Gerhard, Domherr zu Hildesheim und Minden, und Erich, Dompropst zu Hamburg, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, schenken dem Nonnenkloster zu Obernkirchen (**Overenkerken**) das Patronatsrecht der Kirche S. Martini zu Stadthagen mit den zugehörigen Vikarien und der Kapelle S. Johannis zu Bischoperode (**Bischepingherode**) und bestimmen die Lieferung von Naturalien an die Konventualinnen.

Helena, Wittwe des Grafen Adolf, Mutter der Aussteller, ertheilt ihren Konsens und siegelt mit.

Erstes und viertes Sgl. vom Pergstr. ab, zweites und drittes eingenäht.

9. 1330 Juli 30 (**fer II post festum Jacobi ap.**).

Johann Grip der Aeltere, Johann Hoben, Bernhard Schekel, Johann Honebick, Konrad von Arnum, Johann Haleman, Johann von Oleberghe, Johann von Apelderne, Konrad Tatere, Eberhard

Mule, Johann von Lewenhaghen und Johann Godeman, Rathmannen zu Stadthagen, bekennen, daß Gertrud genannt Goyesche, Müllerin vor dem Oberen Thore, der Kirche S. Martini ihren halben Garten zum Besitz nach ihrem Tode und bei ihren Lebzeiten davon 6 Pfennige Zins schenkte.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr.

10. 1330 August 7 (Donati).

Ludolf von Nyenborch, Prior, und der Konvent der Dominikaner zu Minden bekennen, daß sie ohne Zustimmung der Bürger zu Stadthagen (Indago) ihr Hospiz daselbst nicht erweitern oder zu einem Bethause oder Kapelle umbauen, dagegen Reparaturen vornehmen dürfen.

Sgl. vom Pergstr. ab.

11. 1331 März 18 (Montag vor Palmen).

Die Stadt Stadthagen bittet den Grafen von Wunstorf um seine Entscheidung in der Klage der Alcke, Wittwe Ludolfs von Tunderen, gegen sie, nach welcher jene die Stadtweide über die gezogenen Gräben hinaus als zu ihrer Leibzucht gehörig unrechtmäßig in Anspruch nehme.

Bruchstücke des Stadtsgls. am Pergstr.

12. 1333 März 17 (Gertrud).

Johann Grip der Aeltere, Bürger (oppidanus) zu Stadthagen, schenkt mit Zustimmung seiner Ehefrau Adelheid und seiner Söhne Heinrich, Domherr zu Minden, Johann und Gottfried der Kirche S. Martini zu Stadthagen eine Hufe auf dem westlichen Stadtfelde bei dem Hölzchen (indago) Nortsehl (Nortscele) zu Lichtern u. A. am Altar der h. Barbara.

Der Rath zu Stadthagen, der die Ausführung überwachen soll, siegelt mit.

Beide Sgl. vom Pergstr. ab. Die Urkunde hat durch Moder gelitten.

13. 1337 Januar 22 (in crastino b. Agnetis).

Ghyso, Kaplan der Kapelle zu Bischoperode (Biscopingherode), und Heinrich von Polde, Gebrüder, schenken der Kalandsbrüderschaft S. Barbarae ihre Kemnate bei dem Kirchhofe zu Stadthagen mit einer bis zu dem Hofe des Bürgers Johann Hoben sich erstreckenden Hofstätte unter Verpflichtung zur Abhaltung von Memorien für den Schenker, den verstorbenen Grafen Adolf von Schauenburg und Gräfin Helene, seine Gemahlin.

Sgl. des Ausstellers v. Pergstr. ab.

14. 1337 Oktober 10 (in crastiuo Dyonysii et sociorum).

Adolf, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, der Junge, bekennt, daß die Bürger und Einwohner der Stadt Stadthagen ihm in seiner Noth eine Bede (precaria vel contribucio) vom Vieh nicht aus Gewohnheit oder Recht, sondern zum Nutzen des ganzen Landes aus besonderer Freundschaft gegeben haben, und verpflichtet sich und seine Nachfolger, sie mit solchen Bitten nicht weiter zu belästigen.

Beschäd. Reitersgl. des Ausstellers am Pergstr.

15. 1344 Mai 10 (Montag vor Himmelfahrt).

Beseke von Rutenberg, Domherr zu Hildesheim, bezeugt, daß der von ihm von seinem früheren Wohnhause zu Stadthagen nach dem Steinwerke (steenwerk) gebaute Weg und die auf der Mauer errichtete Kammer mit Genehmigung des Rathes angelegt seien und nach dessen Belieben entfernt werden können.

Verletztes Sgl. des Ausst. am Pergstr.

16. 1344 August 12 (pridie idus Augusti) Stadthagen (datum et actum in Indagine).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, ertheilt der Einwohnerschaft von Stadthagen das von seinen Vorfahren bei der Befestigung des Fleckens ihr verliehene und hier aufgezeichnete Stadtrecht (libertas) und verleiht der Stadt außerdem das Recht von Lippstadt (jus Lippense).

Reitersgl. des Ausstellers mit Rücksgl. an roth- und grünseidener Schnur.

17. 1344 August 12 (pridie id. Aug.).

Adolf, Graf von Holstein und Schauenburg verpflichtet sich, der Bürgerschaft zu Stadthagen das ihr von ihm verliehene Lippstädter Recht (Lippense) und alles von seinen Vorfahren bei der Befestigung der Stadt ihr gewährte Recht zu bewahren und zu vermehren, und verleiht ihr (*sic*) das Recht von Lippstadt.

Verletztes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

18. 1344 Dezember 6 (Nicolaus).

Hedwich (Heylwich), Gräfin zu Holstein und Schauenburg, Gemahlin des Grafen Adolf, bestätigt mit Zustimmung des Letzteren der Bürgerschaft zu Stadthagen das von Adolfs Eltern verliehene Recht.

Sgl. der Ausstellerin an grünseidener Schnur.

19. 1344 Dezember 26 (1345 in deme neghesten dage des nighenjares dage).

Erich, erwählter und bestätigter Bischof von Hildesheim, bekennt, daß die Huldigung, welche der Rath und die Stadt zu Stadthagen seiner Schwester Hedwig, Gräfin zu Schauenburg, geleistet haben, mit seinem Willen geschehen sei, und bestätigt dieselbe.

Sekret des Ausstellers am Pergstr.

20. 1346 Januar 3 (III non. Jan.).

Heinrich, Prior, und der Konvent der Augustiner-Eremiten zu Herford bekennen, daß Adelheid, Wittwe Ritter Ludolfs von Tunderen, ihnen ihre steinerne Kemnate hinter ihrem Hause bei der Stadtmauer zu Stadthagen mit einem Gang und Treppe zu der Kemnate schenkte, welche letztere durch Verordnung des Rathes nach Adelheids Tode in Wegfall kommen und durch einen anderen Zugang mit Treppe ersetzt werden solle, und daß sie mit Wissen des Rathes jene zu schmale Kemnate gegen eine Hofstätte von der Länge und Breite derjenigen der Dominikaner (fratres majores) zu Minden daselbst eintauschen dürfen unter der Bedingung eines Vorkaufsrechtes des Rathes; diese Hofstätte soll nur zum Hospiz für durchpassirende und terminirende Ordensbrüder dienen und nicht durch eine angrenzende Hofstätte erweitert werden.

Verletztes Sgl. des Priors und Konvents am Pergstr.

21. 1347 Dezember 9 (sequenti die concepcionis Marie).

Erich, erwählter und bestätigter Bischof von Hildesheim, bekundet, daß die von ihm bewohnte Kemnate mit einer zugehörigen Hofstätte ihm von der von dem verstorbenen Priester Giselbert begründeten Brüderschaft der h. Barbara (zu Stadthagen) eingeräumt sei und an diese, falls er sie resigniren werde, zurückfalle.

Sgl. v. Pergstr. ab.

22. 1352 April 29 (dominica tercia post pascha).

Ernst, Prior, und der Konvent des Augustiner-Eremitenhauses zu Herford bestätigen den von Albert und Johann, Lectoren zu Osnabrück und Herford, mit dem Knappen Berthold von dem Hus über die von der verstorbenen Alheid von Tunderen ihnen geschenkte Kemnate zu Stadthagen auf der Stadtmauer geschlossenen Vertrag, falls sie wieder in den Besitz derselben gelangen, und verpflichten sich, jenem diese Kemnate zu resigniren, falls er binnen drei Jahren die Kemnate Jordans von Apelderen mit einem Gartenstück und zwar als von dem Grafen und dem Rathe befreit schenke.

Schön erhaltenes Konventssgl. von Herford am Pergstr.

23. 1352 Dezember 4 (Barbare).

Adolf, Graf von Holstein und Schauenburg, und Hedwig (Heylwigis), seine Gemahlin, verkaufen ihrem Hospitale zu Stadthagen um 29 Pfund Hannoversche Pfennige wiederkäuflich den Worthzins in der Stadt, zu dessen Eintreibung sie den Provisoren einen aus ihrer Umgebung schicken wollen.

Beschäd. Sgl. der Gräfin am Pergstr., das erste Sgl. ab.

24. 1353 Juli 14 (des nagesten sondaghes na sunte Margareten daghe).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge, bestätigt Rath und Gemeinde zu Stadthagen das bei Lebzeiten seiner Mutter besessene Recht.

Kreisrundes Sgl. des Ausstellers an grünseidener Schnur.

25. 1353 Juli 14 (in crastino Margarethe).

Dietrich, Bischof von Minden, Johann, Propst des Nonnenklosters zu Obernkirchen, und Jordan von Helbeke, Knappe, bezeugen, daß in ihrer Gegenwart die Junker Simon, Bernhard und Otto, Söhne des verstorbenen Grafen Otto von Schauenburg, den Rath von Stadthagen baten, mit der Gemeinde ihrem Bruder Adolf Huldigung und Treueid zu leisten, wozu jene drei nach dem Tode ihrer Mutter der Stadt ihren Konsens ertheilt hatten.

Sgl. der drei Aussteller an Pergstr., die ersten beiden beschädigt.

26. 1355 April 28 (Vitalis).

Der Rath zu Lüneburg zeigt Adolf, Grafen zu Schauenburg, Holstein und Stormarn, an, daß Johann Stoteroche, ihr Mitbürger, und Ludeke Rigehus dessen Diener Gregor Suverthin zu ihrem Prokurator behufs Wiedererlangung ihnen geraubter Güter bestellten, und bittet um seine Verwendung in dieser Angelegenheit.

Rest des rückwärts aufgedrückten Stadtsekrets.

27. 1361 April 12 (fer. II. post Misericordias domini).

Gerhard von Schauenburg, Domküster und Vorsteher (vormunde) des Hochstiftes Minden, bekennt, daß er die von dem Bischof von Hildesheim früher bewohnte und Holthusen verliehene Kemnate zu Stadthagen dem Kaland zu S. Barbarae wieder resignire.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

28. 1364 Dezember 14 (des neysten daghes sunte Lucien).

Der Rath zu Stadthagen überläßt an Arnd Mowe eine Stelle vor dem Unteren Thore, um auf derselben ein geschütztes (velich) Haus zu erbauen, von welchem er jährlich 4 Schill. Zins an den Rath zu zahlen habe, und behält sich ein Vorkaufsrecht an demselben vor.

Stadtsgl. am Pergstr.

29. 1367 Oktober 31 (in vigilia Omnium sanctorum).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg,, befreit mit Zustimmung seiner Mutter Hedwig der Bürgerschaft zu Stadthagen das Land zu beiden Seiten der Becke (Beke) zwischen dem Lauhagener (Lowenhegher) und Pollhagener (Polhegher) Wege von dem Zehnten. Hedwig, Gräfin zu Schauenburg, siegelt mit.

Reitersgl. des Ausstellers und kreisrundes Sgl. der Gräfin Hedwig, beide an grünseidener Schnur.

30. 1369 März 5 (fer. II post Oculi).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge, befreit unter Bestätigung des von seinen Vorfahren verliehenen Rechtes von Lippstadt (Lyppe) die Bürgerschaft von Stadthagen von der Abgabe des Heergewedde und der Gerade an die Herrschaft und Andere und verflichtet die mit Tuch handelnden Kaufleute, an den Jahrmärkten das Stättegeld auf dem Rathhause (cophus) zu erlegen.

Hedwig, Gräfin zu Schauenburg, Mutter des Ausstellers, ertheilt ihren Konsens und siegelt mit.

Reitersgl. des Ausstellers und Sgl. der Gräfin Hedwig, beide in grünem Wachs, an grünseidenen Schnüren.

31. 1370 April 22 (fer. II post Quasimodogeniti).

Johann von Münder (Mundere), Prior, und der Konvent des Klosters zu Stadthagen (tome Haghen[a]) verpflichten sich, dem Rathe daselbst von einer ihnen verliehenen Hofstätte zwischen der Kemnate des Klosters und der Dethard Spikers jährlich einen Schilling Zins zu bezahlen.

Sgl. des Priors am Pergstr.

32. 1373 Juli 6 (in octava Petri et Pauli).

Jungfrau Hanne von Wersingehusen bekennt, daß sie von dem Kaland S. Barbarae dessen Kemnate bei dem Kirchhofe zu Stadthagen gegen 1 Mark Osnabr. Pfennige zu lebenslänglichem Genuß empfangen habe.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, siegelt für die Ausstellerin und verzichtet auf alle Ansprüche an die Kemnate.

Verletztes Sgl. des Grafen Otto am Pergstr.

33. 1374 September 23 (sabbato proximo post Mauricii et soc.).

Mechtild, Gräfin zu Holstein und Schauenburg, bestätigt der Bürgerschaft von Stadthagen, welches zu ihrer Leibzucht gehöre, bei der Huldigung ihr Recht.

Sgl. der Ausstellerin an grünseidener Schnur.

---

[a]) Orig. to Mehaghen.

34. 1380 April 15 (Jubilate).

Johann, Prior, und der Konvent des Klosters Marienau (**Marienouwe**) gestatten Gunter von Lemgo, Bruder des Ordens vom Berge Karmel, sein von ihm auf eigene Kosten gebautes Lehmhaus und das alte Haus daneben bei ihrem Hause zu Stadthagen (**Haghen**) zu verkaufen.

Verletztes Sgl. des Propstes und Konvents an Pergstr.

35. 1385 November 14 (crastino Brictii).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, verzichtet mit Zustimmung seiner Schwester Gräfin Mathilde zu Holstein und Schauenburg auf alle Eigenthumsansprüche an Bürger zu Stadthagen und ordnet an, daß künftig der Rath bei seiner Umsetzung am 6. Januar (**binnen den twelf nachten to wynachten**) der Herrschaft die neu aufgenommenen Bürger anmelden und diese die Eigenthumsfrage binnen 6 Wochen untersuchen solle, nach deren Ablauf jene freie Bürger und Bürgerinnen sind; zugleich darf der Rath dreimal im Jahre an den drei Jahrmärkten (**vryge keremisse**) von den wandschneidenden Kaufleuten 18 und von den Krämern 6 schwere Pfennige Standgeld (**stedepenninge**) erheben.

Beschädigte Sgl. des Ausstellers und seiner Schwester an grünseidenen Schnüren.

36. 1386 November 24 (am abende Katharine).

Dietrich Krentelere, Ludwig Post und Gerd von dem Wede, Knappen, ertheilen im Voraus ihren Konsens zu der etwaigen Vergabung von 12 Morgen Landes vor der Stadt Stadthagen gegenüber Bertholds Mühle.

Zwei Sgl. von Pergstr. ab und Sgleinschnitt.

37. 1387 August 17 (crastino Arnulfi).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Aleke, Tochter weiland Johann Sumenichts, und Johann Sumenicht, Priester, ihrem Bruder, um 10 Mark 1 Mark wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt.

38. 1387 Oktober 25 (Crispini et Crispiniani).

Hermann Rode, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Dinge Johann Leest, Pfarrer zu Münder, und Heinrich Leest, sein Bruder, der Kirche S. Martini zu Stadthagen einen Garten vor dem Westeren Thore bei Wylkens Garten zu Lichtern von dem h. Kreuze in der Zeit zwischen Ostern und Himmelfahrt schenkten mit der Bestimmung, daß Godeke von der Delebruggen den Garten auch ferner gegen Zins besitzen soll.

Fürsprecher Arnold von Tzersne, Dingleute: Heinrich Wichman und Helmerik Grvp.

Gleichzeitige, von dem Notar Friedrich Bodeker, Kleriker der Diözese Münster, beglaubigte Abschrift auf Pergament.

39. 1390 Dezember 31 (1391 **Sylvestri pape**).

Otto, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, und Junker Adolf, sein Sohn, verpflichten sich, dem Rath und der Gemeinde zu Stadthagen die ihnen geliehene und zum Nutzen ihrer Herrschaft und bei ihrer Gefangenschaft verwandte Summe von 450 rh. Gulden mit den Zinsen, welche die Stadt selbst dafür zu zahlen hat, bis Mariä Lichtmeß über ein Jahr zurückzuzahlen.

Beschädigte Sgl. der Aussteller an Pergstr.

40. 1394 November 24 (**in profesto Katharinae**).

Heinrich von dem Wede, Ludwig Post, Ludolfs Sohn, und Gerd von dem Wede, Knappen, schenken zu ihrem Seelenheile dem Siechenhause vor dem Unteren Thore zu Stadthagen 6 Acker Landes und ebenso viel Morgen vor dem Oberen Thore von dem Wege bei der Sandkule bis zu dem bei dem Luckewolde.

Verletztes Sgl. der beiden ersten Aussteller an Pergstr., das dritte Sgl. ab.

41. 1394 Dezember 30 (1395 **in profesto Silvestri**).

Heinrich von dem Ouhaghen verkauft mit Zustimmung seines Vaters Hardeke und seiner Erben Heinrich Wichmannes und Burchard Weywind, Vorstehern des Siechenhauses vor dem Unteren Thore zu Stadthagen, um 12 Mark weniger 1 Schill. $2\frac{1}{2}$ Acker Landes von $5\frac{1}{2}$ Morgen vor dem Unteren Thore hinter seinem Garten.

Hardeke von dem Ouhaghen ertheilt seinen Konsens und siegelt mit.

Beide Sgl. von Pergstr. ab.

41 a. 1394.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, überläßt Hengke Happekingk, Bürger zu Stadthagen (Hagen), 4 kurze Stücke (hollen) Landes hinter der Kirche daselbst neben dem Garten Cord Schrobers von dem Querwege am Stadtgraben an zum Gebrauch als Gartenland.

Sgl. von Pergstr. ab.

42. 1396 Juli 7 (**crastino octave Petri et Pauli**).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Burchard Makike der Kirche S. Martini daselbst zum Kirchenbau (**to der buwet**) 6 Acker Landes vor dem Oberen Thore gegenüber der Oberen Mühle, genannt de Venstersterne und bis zu dem Rusch

reichend, schenkte unter Verpflichtung des Dechanten zu gewissen Distributionen an die Kirchendiener bei zwei jährlichen Seelenämtern für den Schenker und seine Freunde.

Stadtsgl. am Pergstr.

43. 1397 November 26 (**crastino b. Katherine**).

Hermann Rode, geschworener Richter des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg zu Stadthagen, urkundet über den Verlauf der Klage Borchards von Reden mit seinem Fürsprecher (**vorspreke**) Claus Hardeman gegen Berthold Lammercraghen als seinen Eigenen, dessen Fürsprecher Godeke von Lente, und die Abweisung der Klage, weil der Fürsprecher des Klägers verfestet war und der Kläger das Gericht verließ.

Burchard Weywind und Gerhard Eghelke siegeln als Dingleute mit.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

44. 1399 April 16 (**fer. IV post Misericordias domini**).

Gerd von dem Wede, Knappe, vertauscht dem Siechenhause vor dem Niederen Thore zu Stadthagen 2 Acker Landes von 6 Morgen vor demselben Thore gegen ebenso viel Land vor dem Oberen Thore von dem Wege bei der Sandkule an bis zu dem Wege bei dem Luckewolde.

Sgl. vom Pergstr. ab.

45. 1400 Januar 20 (**Fabiani et Sebastiani**).

Ylsebe von Bardeleben, Aebtissin, und der Konvent des Stiftes zu Flotho (**Vloto**) lassen Heylwig Hoherdingh, Tochter Kirstians auf dem Krupeshagen, frei.

Verletztes Konventssgl. am Pergstr.

46. 1400 März 3 (**fer. IV in capite jejunii**).

Bürgermeister und Rath sowie der Dechant der Kirche zu Stadthagen verkaufen Kunne, Wittwe Gherke Haverlands, 6 Mark lebenslängliche Rente, welche nach ihrem Tode zur Vertheilung von Stadthagener (**Heghersch**) Tuch (**laken**) an die Armen bei der Feier einer Memorie in der Kirche und von bestimmten Geldspenden an Pfarrer, Kapläne und die terminirenden Barfüßer-, Prediger- und weißen Mönche sowie an die Armen bei bestimmten Gebeten für Johann Gummeren, Gherke Haverlandes, Kunnes verstorbene Ehemänner, verwandt werden sollen; dagegen schenkt Kunne der Stadt ihr zwischen den Häusern Helmerik Grips und Cord Wickens gelegenes Haus und Hof und wird ihrerseits von der Stadtpflicht befreit.

Sgl. vom Pergstr. ab.

47. **1401 Mai 13 (crastino ascensionis domini).**

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Johann von der Neustadt, Prior, Bruder Rodinger von Lemgo und dem Konvent zu Marienau um 80 rh. Gulden ein Haus in der Weverolestraße, dessen terminirender Bruder zu jährlich 12 Schill. Schoß und 2 Schill. Wachtgeld verpflichtet wird, während der Konvent auf jedes Anrecht an sein wegen der Stadtmauer abgebrochenes Haus verzichtet, ohne Mitwissen des Rathes keine Bauten daran vorzunehmen verspricht und dem Rathe ein Vorkaufsrecht einräumt.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

48. **1401 Mai 13 (crastino ascensionis domini).**

Johann von der Neustadt, Prior, Bruder Rodinger von Lemgo und der Konvent des Klosters Marienau bekennen, daß sie von dem Rath zu Stadthagen um 80 rh. Gulden ein Haus in der Weverolestraße mit der Verpflichtung kauften, daß der Besitzer oder der terminirende Bruder davon jährlich 12 Schill. Schoß und 2 Schill. Wachtgeld an den Rath entrichten soll, sprechen dem Rath alles Anrecht an ihre frühere, durch die Stadtmauer in Abbruch gekommene Wohnung zu und verpflichten sich, einen tüchtigen Terminirer in das Haus zu setzen, dasselbe ohne Zustimmung des Rathes nicht baulich zu erweitern und nur an Bürger zu verkaufen.

Beschädigte Sgl. des Priors und des Konvents an Pergstr. (Vgl. n. 47.)

49. **1401 November 7 (fer. II proxima post Omnium sanctorum).**

Gerd Rodepape, geschworener Richter Graf Ottos zu Holstein und Schauenburg und des Rathes to dem Haghen zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Johann von Lude der Aelteste mit Hinse Langeleve als Fürsprecher beschwor, für seine Lebzeit der Herrschaft von Schauenburg, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen nicht Feind zu sein, bei Strafe des Ausschlusses aus der Herrschaft auf zehn Meilen weit im Falle der Anzeige aus der Bürgerschaft.'

Dingleute: Johann Bitere und Serke Kerstening.

Sgl. des Ausstellers, der Dingleute und Johanns von Lude an Pergstr.

50. **1402 August 4 (fer. V post Petri ad vincula).**

Johann Snarre, geschworener Richter der Stadt Minden, bezeugt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Burchard Weywind, Bürger daselbst, und Elzeke, seine Ehefrau, an Johann Cosyn 30 Morgen Landes vor dem Niederen Thore zu Stadthagen bei Hardeke Ouhaghens Lande nach der Kirche zu um 70 rh. Gulden und 3 Acker Landes mit einem Streifen (gheren) vor dem Oberen

Thore gegenüber dem h. Geisthospital bis zum Stadtgraben verkauften und durch Johann von Rederen und Jakob Kok aufließen.

Albert von Lececken, Bürgermeister, und Cord Gherse, Rathmann zu Minden, siegeln als Dingleute mit.

Beschädigte Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

51. 1403 Oktober 8 (in profesto Dionysii).

Otto, erwählter und bestätigter Bischof von Minden, gestattet dem Rathe und den Einwohnern zu Stadthagen auf ihre Bitten die für die Kapelle S. Johannis vor dem Niederen Thore neben dem Leprosenhause eingehenden Almosen einem Kleriker nach ihrer Wahl in Verwahrung zu geben, ferner dem Kaplan der Kapelle, Messe zu lesen unbeschadet dem Archidiakon und dem Pfarrer zu Stadthagen, und genehmigt die Ausstellung des Leichnams Christi auch während des Interdiktes.

Sekret des Ausstellers am Pergstr.

52. 1405 Januar 25 (S. Pauli Bekehrung).

Adolf, Graf zu Schauenburg der Junge, Adolf von Holte, Burchard Busche, Ritter, Johann Post, Richards Sohn, Hugo Post, Ludwig von Ekkenstein, Henneke Post, Sohn des Ryken Post, und Johann Casle, Knappen, verpflichten sich, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen ein Darlehn von 200 rh. Gulden zu Pfingsten auf dem Rathhause daselbst zurückzuzahlen und im Falle der Säumniß auf Mahnung des Gläubigers an sie oder den Pförtner des Schlosses, auf welchem sie wären, zum Einlager in Rinteln und zur Verzinsung der Schuld mit 10 %.

Sechs meist beschädigte Sgl. der Aussteller an Pergstr., zwei ab. Die Urkunde hat durch Schmutz gelitten.

53. 1405 April 4 (Ambrosii).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, sichert Rath und Gemeinde zu Stadthagen bei der ihm geleisteten Erbhuldigung die Beobachtung ihrer Rechte und Freiheiten zu.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

54. 1406 Februar 11 (Donnerstag nach Scholastiee).

Henning, Ernst und Dietrich von Reden, Heinrichs Söhne, quittieren dem Rathe zu Stadthagen über 600 rh. Gulden und die Zusicherung der Zahlung weiterer 400 Gulden, Beides als Abzahlung einer Schuld des Grafen Adolf von Holstein und Schauenburg gegenüber den Ausstellern im Betrage von 400 Mark.

Verletzte Sgl. der Aussteller an Pergstr.

55. 1414 Februar 5 (Agathe).

Johann Rumeschottel verpfändet dem Rathe zu Stadthagen für ein Darlehn von 11 rh. Gulden eine Pfanne (panne) und ein kleines Feuergewehr (lotbusse).

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

56. 1414 November 23 (Freitag vor Katharinae).

Helena, Gräfin zu Schauenburg, bekennt, daß die Bürgerschaft zu Stadthagen mit Willen ihres Gemahls Adolf, Grafen zu Holstein und Schauenburg, ihr wegen ihrer Leibzucht huldigte, und bestätigt der Stadt ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. der Ausstellerin an grünseidener Schnur.

57. 1414 Dezember 1 (sabbato post Katharinae).

Johann Bornhaghe, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Dinge Staeies Perleberghe, Pfarrer zu Ovenstede, dem Rathe zu Stadthagen einen Acker Landes von 2½ Morgen bei der Sandkule zwischen seinem und dem Lande Eberhards von Escher verkaufte und aufließ.

Dingleute: Stacies von Northeim (Northem) und Arnd Ruschapp.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

58. 1416 Januar 8 (Mittwoch nach twelften).

Johans Schillingh, Sohn Johanns von Diepholz (Depholte), bittet Bürgermeister und Rath zu Stadthagen, seinem Schwager Henneke Duventacke eine bei dem Rathe aufbewahrte Urkunde zu überantworten, in welcher ihn sein Vater mit einem Hofe zu Algesdorf (Alkestorpe) ausstattet, welchen er laut einer Urkunde des Rathes zu Lübeck Henneke überlassen habe.

Sgl. Johann Schillinghs, Bürgers zu Lübeck, welcher für den Aussteller siegelt, am Pergstr.

59. 1416 Juli 14 (des neysten dages na sunte Margarethen dage).

Heinrich Serke, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Heinrich Sluter, Bürgermeister daselbst, und Johann, sein Sohn, dem Rathe und der Gemeinde 7 Acker Landes auf der Sandkule vor der Stadt verkauften.

Dingleute: Gottfried Schonehaghen und Johann Bornhagen.

Gerichtssgl. von Stadthagen am Pergstr.

60. 1417 März 5 (fer. VI post Invocavit).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Bruder Johann Ghiseke von dem Convente zu Marienau und Henke Hoben sich dahin verständigten, daß Letzterer die streitige Rinne zwischen

seinem Hause in der Weverole und dem Conventshause auf eigne Kosten und ohne Schaden für jenes in Stand zu halten sich verpflichtet.

Egleinschnitt.

Durch Einschnitt kassirt.

61. 1417 Dezember 6 (Nicolai).

Cord von Balge, Propst zu Obernkirchen, bekennt, daß der Rath zu Stadthagen mit seiner Zustimmung einen früher Staeies Perlebergh gehörigen Acker Landes von 2½ Morgen vor dem Oberen Thore zwischen der Sandkule und der Stadtkirche (kerke to dem Haghen) gegen einen anderen Acker neben der Sandkule bei dem Wege, der von den Oberen Wurden nach der Stadt führte, vertauschte, weil die Bürger den letzteren durch zu nahes Sandgraben verdarben.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

62. 1419 Mai 19 (Freitag vor Himmelfahrt).

Johan Bornhaghen, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Dinge Beneke Smedingk erklärte, nie Streit und Unwillen mit der Bürgerschaft zu Stadthagen haben zu wollen, und sich eidlich verpflichtete, im Falle von Streitigkeiten den Schiedsspruch des Rathes anzuerkennen und, falls der Zwist auf dem Rechtswege nicht beizulegen sei, auf Anordnung des Rathes sich entweder in die Haft daselbst zu begeben oder die Stadt zu verlassen; für Smedingk leisten Bürgschaft Egherd Hoben, Vogt auf dem Schlosse zu Stadthagen, Wissel Schekel und Tileman Wissel genannt Schekel.

Dingleute: Dethard von Holthusen und Conrad Cossjin, Johanns Sohn.

Sgl. des Ausstellers und der beiden Dingleute an Pergstr.

63. 1420 Januar 15 (fer. II post festum beatorum Felicis et Inpinsis martirum) (*sic*).

Egherd Hoben, Vogt auf dem Schlosse zu Stadthagen, und Leneke, seine Ehefrau, bekennen für sich und ihre Tochter Walbergh, daß sie von dem Rathe daselbst auf ihrer drei Lebzeiten ein Stück Landes hinter der Kirche vor der Stadt bei dem Stadtgraben zum Garten erhalten haben, und verpflichten sich, nach Ablauf von drei Jahren davon jährlich 3 Schill. Zins zu bezahlen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

64. 1420.[a]

Dethard von Holthusen, geschworener Richter zu Stadthagen, bekundet, daß vor ihm im gehegten Gerichte Christian Knolleke

[a]) Weitere Datierung nicht ausgefüllt.

erklärte, daß ihm der Rath mit Zustimmung seiner Ehefrau Anneke die streitige Kemnate mit Haus auf der Stadtmauer vor dem Hofe der Stenekesche lebenslänglich überlassen habe, und verpflichtet sich, im Kriegsfall auf Geheiß des Rathes die beiden äußersten Dachsparren (span) abzureißen und auf einem auf der Ostseite nach dem Graben zu zu erbauenden Erker Nachts einen Wächter zu dulden.

Hinso Langheleff und Heinrich Serke siegeln als Dingleute mit.

Sgl. des Ausstellers und Heinrich Serkes an Pergstr., Sgl.-einschnitt.

65. 1421 März 4 (fer. III post Letare).

Heinrich Ployhom tritt auf Vermittelung seines Oheims Heinrich Botel und seiner verstorbenen Schwester Aleke Stacies von Northem und Metteke, dessen Ehefrau, seiner Schwester, zur Befriedigung ihrer Forderungen seinen Antheil an dem väterlicherseits ererbten Lande und Garten ab.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

66. 1421 Juli 11 (fer V post octavas b. Petri et Pauli).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hartmann de Woltsmed den Vorstehern des Siechenhauses S. Johannis vor der Stadt Heinrich Hoke und Heinrich Hannenkamp um 8 rh. Gulden 2 Acker Landes von 9 Morgen bei dem Kirpeshaghen zwischen dem Lande der S. Martinikirche und dem Lande Hartmann Kubernapps wiederkäuflich verkaufte.

Sgl. v. Pergstr. ab.

67. 1421 August 5 (Oswaldi r.).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Johann Hogger und Hans von Münster, Aelterleute (hovetheren) der Kirche S. Martini daselbst, Dethard von Holthusen und Aleke, dessen Ehefrau, für Beider Lebzeiten die von der verstorbenen Hampe Hertoghin besessenen 3 Acker Landes ‚by den lestes buesschen' zwischen ‚der virde roden' und Cord Bruninghorsts Land gelegen verkauften.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

68. 1422 Januar 17 (Antonii).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, und Junker Otto, sein Sohn, ertheilen dem Rathe und der Stadt das Privileg, daß derjenige, der sich dem Amte im Rathe und der Gemeinde durch unbegründeten Wegzug aus der Stadt entziehe und seine Bürgerschaft aufkündige, ein Jahr lang die Stadt meiden muß und im Uebertretungsfalle seiner Güter beraubt oder gefangen gesetzt wird.

Sgl. der Aussteller, das zweite beschädigt, an Pergstr.

11*

69. 1422 Juni 3 (Mittwoch in Pfingsten).

Protokoll über die vor dem Rathe zu Stadthagen im gehegten Gerichte angebrachte Klage Heinrich Knigghes, Wulbrands Sohnes, gegen Heinrich von Wymmingehusen wegen Bruches des von dem Rathe ihm gewährten Geleites und deren Vorladung vor Gericht, falls sie sich nicht friedlich geschieden hätten; Heinrich Knigghe, Hermann von Mandelslo, Stacius' Sohn, und Ludwig von Cersne verpflichten sich, in keinem Falle den Rath in dieser Sache anzufechten, und siegeln.

Pap. 3 Sgl. der Genannten an Pergstr.

70. 1422 Juli 6 (Rom in der Kirche S. Eustachii).

Hartungus Molitoris von Cappel, Doktor des römischen Rechtes, päpstlicher Caplan und Auditor des h. Palatium, verkündigt dem Clerus der Diöcesen Hildesheim und Minden die Aufhebung der auf Klage Heinrich Duvels, Pfarrers zu Foerste (Vorste) in der Diöcese Hildesheim, über Swederus von Holt, Burchard von Dalen, Hermann Busche, Ludeman von Yesse, Stacius Post, Otto und Ludolf Ekkersten, Gebrüder, Heinrich von Schaumburg, Conrad von Holle, Johann von Bardelaghe, Ludwig von Tzersten, Dietrich von Wede, Stacius von Landsberg und Burchard Bodeker, Knappen, durch die päpstlichen Auditoren Thomas de Berengariis und Germanus de Prato verhängten resp. bestätigten Excommunication.

Mit Zeugen. Von zwei Notaren beglaubigt.

Schön erhaltenes Siegel des Ausstellers in rothem Wachs an rother Seidenschnur.

71. 1423 Mai 20 (fer V ante penthecostes).

Jordan Becker, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Bertold Rindes, Schreiber des Grafen von Schauenburg und Elemosinar der Almosen in dem h. Geisthospital vor Stadthagen, bekannte, daß er von Burchard von Wygherdessen 8½[a]) Morgen Landes Weichbildsgut für das Almosen kaufte und sich verpflichtete, dieses wie das andere Weichbildsgut vor der Stadt dem Rathe jährlich zu verschossen.

Dingleute: Stacius von Northem und Heinrich Hanenkamp.

Sgl. des Ausstellers, der Dingleute und Bertold Rindes an Pergstr.

72. 1423 Juni 4 (Freitag nach Frohnleichnam).

Durch Cord Herdingh und Cord Knipaf seitens Tileke Dornhop und Johann Bornhaghen und Albert Berken als Vertreter des

[a]) vere unde achtentich auf Rasur mit anderer Dinte geschrieben.

Rathes vermittelter Vergleich zwischen diesem und Tileke Dornhop, nach welchem Letzterer 80 Mark an den Rath zu bezahlen sich verpflichtet.

Sgl. (Hausmarken) der Vermittler an Pergstr.

73. 1423 Dezember 9 (crastino concepcionis Marie).

Jordan Becker, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Berthold, Sohn Cord Bruninghorsts, eidlich erklärte, mit dem Rathe und der Bürgerschaft wegen seines Gefängnisses im Thurme verglichen zu sein, unter Strafe von 5 Mark bei Ueberschreitung der Sühne und des Einlagers; Cord Bruninghorst verbürgt sich für seinen Sohn.

Dingleute: Johan Vornhaghen und Johan Hoyger.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

74. 1423 Dezember 9 (crastino concepcionis Marie).

Jordan de Becker, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Hans Kavel erklärte, mit dem Rathe daselbst wegen der Stätte zwischen dem Oberen Thore und dem Hirtenhause (der herde hus) dahin verglichen zu sein, daß er von dem auf derselben erbauten Hause dem Rathe jährlich 10 Schilling zu bezahlen sich verpflichtet und ihm ein Vorkaufsrecht einräumt.

Dingleute: Johann Vornhaghen und Johann Hoyger.

Sgl. des Ausstellers und Johann Hoygers an Pergamentstreifen, das mittlere Sgl. ab.

75. 1424 Juli 19 (fer. IV ante Marie Magdalene).

Alff Jorden, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Herman Pilstert mit Ludwig Hoben als Fürsprecher erklärte, daß sein Zwist mit dem Rathe daselbst wegen des Langen Brand zu Ripen in Gegenwart der Gildemeister beigelegt sei bei Strafe von 30 Mark.

Dingleute: Albert Berken und Jordan Becker.

Sgl. des Ausstellers, der Dingleute und Hermann Pilsterts an Pergstr.

76. 1424 August 21 (Montag nach assumpc. Mariae).

Bürgermeister und Rath zu Ellnbogen (Elleboghe) schreiben dem Rath zu Stadthagen, daß vor ihnen Arnold Rorekertze, der Gerichtsschreiber (stoolscriver), Heinrich Hane und Hans Blancke eidlich bezeugten, daß Hans Margreve Hans Poleye 4 Arrassche Gulden (? arramske gueldene) übergab, um sie Metteke, seiner Ehefrau, nach Stadthagen zu überbringen, und daß Arnold die Begleitbriefe schrieb.

Secret von Ellnbogen am Pergstr.

77. 1424 September 29 (Michaelis).

Gerd von dem Wede, Johann, Gerd und Dietrich, seine Söhne, verpfänden Lampe Seluter und Mygeke, seiner Ehefrau, um 20 rh. Gulden ihren Mühlengarten vor dem Oberen Thore zu Stadthagen mit vier Stücken Landes zwischen dem Mühlenwege und dem Garten Heinrich Scherers.

Sgl. der Aussteller am Pergstr.

Durch Einschnitte cassirt.

78. 1425 August 5 (Sonntag vor Laurentii).

Johann von Milinetorpe, Freigraf der Herrschaft zu Lippe, bekundet, daß er im Auftrage des Rathes zu Stadthagen am 2. August (Donnerstag nach vincula Petri) desselben Jahres in der Stadt Wiedenbrück bei Jacob Stoffregen, Freigrafen des Grafen zu Tecklenburg, in Gegenwart des Junkers Johann von Rietberg die Einwände des Rathes gegen seine Vorladung vor das Gericht Stoffregens auf Klage Rembert Trupenichts und, daß sie Letzterem am rechten Orte Recht zu stehen bereit seien, angebracht habe.

Zeugen: Heinrich Vinke, Walter Varnsel, Johann Asholt, Heinrich de Heveren, Bürgermeister zu Wiedenbrück, Siverd Badingh, Hans und Heinrich Scroders.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

79. 1425 November 19 (Elisabeth).

Jacob Stoffregen, Freigraf des Grafen Otto von Tecklenburg des Jungen, bekennt, daß die Vorladung der Bürger von Stadthagen (Haghen) auf Klage Reymerds Trupenychtes und seiner Freunde nach Niederschlagung der Klage erledigt sei.

Verletztes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

80. 1426 Oktober 9 (Dionysii).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, bestätigt dem Rathe und der Gemeinde zu Stadthagen bei der Erbhuldigung ihre Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

81. 1427 Mai 7 (Mittwoch nach Walburgis).

Jacob Stofreghen, Freigraf des Grafen Otto von Tecklenburg, bekennt, daß die von ihm vorgeladenen Freischöffen aus Stadthagen Cort Kossyn, Henneke Greve, Heinrich Serke, Heinrich Sluter, Hillebolt Hoker, Dethart Beschorn, Wilken Kossyn, Heinrich Hoben, Albert Berken, Claus Gomer, die beiden Yessen, Jacob von Nederen, Hans von Münster, Wolter von Zerssen, Arnd Vyteke, Herman Rydder, Heinrich Trippenmeker, Heinrich von Sterborch, Bernhard Bodeker, Walter Vyter, Tileman Wissel und Arnd von Zerssen sich mit ihren Klägern friedlich einigten.

Gerichtszeugen (de dat hilge rykes recht mede bestunden in der hemelken kameren des rykes): Heinrich Scrobers, Johann der Jude, Heinrich Peters, Cord Tredepoel, Helmich de Loer.

Sgl. des Ausstellers und der beiden ersten Zeugen an Pergstr., in der Umschrift des letzteren de Jude, im Wappen drei Hüte.

82. 1427 Mai 7 (Mittwoch nach Walburgis).

Jacob Stoffreghen, Freigraf des Grafen Otto zu Teklenburg, bekennt, daß die im Fehmgericht vor ihm erschienenen Freischöffen aus Stadthagen Cord Kozin, Heynike Greve, Heinrich Serke, Heinrich Sluter, Hillebold Hoker, Tethard Beschorn, Wilken Kozin, Heinrich Hoben, Albert Berke, Claus Ghomer, beide Gossen, Jacob von Reder, Hans von Münster, Walter von Tzertzen, Arnd Butik, Herman Rudder, Heinrich Trippmeker, Heinrich von Stenberch, Bernhard Bodeker, Walter Biter, Tileman Wyssel und Arnd von Tzertzen sich untereinander mit ihren Klägern friedlich verständigt haben.

Zeugen: Die heimlichen Schöffen Johann de Lonze, Heinrich Peters, Cord Tredepel und Helmich de Loer.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

83. 1427 September 25.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bezeugen, daß vor ihnen Burchard Kubernap, Vizepfarrer zu Probsthagen (Provesteshaghen), der Kapelle S. Johannis bei dem Leprosenhause vor dem Unterthore 36 Morgen Landes in der westlichen Stadtfeldmark von dem Lauenhegher Beke bis zu dem Fußwege nach Nortsehl zwischen dem zu dem Almosenamt der Kapelle S. Spiritus gehörigen Lande Bertold Rinds und Ludeman Yessens Länderei schenkte, und übertragen Burchard die Kapelle und das damit verbundene Almosenamt mit der Verpflichtung, wöchentlich wenigstens zwei Messen zu lesen.

Zeugen: Adolf Jorden, weltlicher Richter, Hermann Minste, Hermann Ridder und Heinrich Kubernap, Bürger zu Stadthagen.

Beglaubigt vom Notar Heinrich Beschoren, Cleriker der Diöcese Minden.

Notariatszeichen. Zwei Sgl. v. Pergstr. ab.

84. 1427 September 25 Stadthagen.

Zweite Ausfertigung von Nr. 83.

Stadtsgl. von Stadthagen und Sgl. Burchard Kubernaps an Pergstr. Notariatszeichen.

85. 1427 Dezember 4 (Barbare).

Hillebolt Rindes bekennt, daß die Auflassung des von Hans Weywint dem Alten seinem Bruder Bertold Rindes verkauften Hauses in der Weverole zwischen dem Hofe Heinrichs von dem

Vorstele und dem Hause des Vogtes Nolte vor dem Rathe an ihn selbst geschehen sei, weil Berthold nicht Bürger sei, und verzichtet auf jeden Anspruch an dasselbe.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

86. 1428 April 17 (sabbato ante dominicam Misericordia domini).

Cord Bloybom bestätigt den durch Ludeman Yesse, Jordan de Becker, Johan Strippeke, Heinrich Sluter, Heinrich Hanenkamp und Alff Jorden vermittelten Schiedsspruch zwischen ihm und dem Rathe zu Stadthagen und verpflichtet sich, dessen Inhalt zu beobachten.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

87. 1428 Juni 8 (fer. III infra octavas Corporis Christi).

Alff Jordens, geschworener Richter des Grafen von Schauenburg zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Bernd von Dudensen mit Johann Vornhaghe als Fürsprecher Ghesefe Klutemannes, Tochter seiner Schwester, sein Anrecht an den Nachlaß seines Bruders Johann von Dudensen genannt Kluteman übertrug.

Dingleute: Jordan Becker und Heinrich Hoben.

Geringes Sglbruchstück an erster Stelle, die beiden anderen Sgl. von Pergstr. ab.

88. 1429 März 2 (Mittwoch vor Mittfasten).

Elisabeth, Gräfin zu Schauenburg, bestätigt dem Rathe und der Bürgerschaft der ihr zur Leibzucht verschriebenen Stadt Stadthagen mit Zustimmung ihres Gemahls, Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. der Ausstellerin an grün- und rothseidener Schnur.

89. 1429 September 9 (Gorgonii).

Robbert von Steynberch bekundet seinen Consens zu der Verpfändung des durch seine verstorbene Mutter von Heinrich Bloybom gekauften Gartens und Landes vor Stadthagen seitens Stacies von Northem an Bernhard Bodeker und Johann Ruschap.

Sgl. v. Pergstr. ab.

90. 1430 September 21 (Matthaeus).

Wulfard von Cersen, Friedrich Post und Friedrich Vok, Knappen, bezeugen, daß in ihrer Gegenwart Henneke Duventacke beschwor, daß weder er noch Jemand in seinem Auftrage den Bischof und das Domcapitel von Hildesheim bei Stadthagen mit Raub oder Brand beschädigt habe.

Henneke Duventacke siegelt mit.

Pap. Verletzte Sgl. der Aussteller und Hennekes D. an Pergstr.

91. 1430 November 13 (Brixii).

Johann, Graf zu Hoya, der Junge bekennt, daß vor dem auf seine Anordnung durch Heinrich von der Horclaghe auf der Brücke vor dem Schlosse Stolzenau gehegten Gerichte Gerd von dem Wede der Aeltere, Johann, Gerd und Dietrich, seine Söhne, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen um 160 Mark Lüb. ihre zu Stadthagen belegene Hofstätte verkauften [und allen Unwillen darüber für beigelegt erklärten.

Dingleute: Johann von Werpe und Ghise von Landesberghe, Knappen.

Sgl. des Ausstellers, des Richters und der Dingleute an Pergstr.

92. 1433 Februar 6 (Dorothee).

Dethard von Holthusen und Heinrich Hanenkamp seitens des Rathes zu Stadthagen einerseits, Heinrich Snawe, Priester, und Hardeke Hoppenkamp seitens Cord Knipaffs andererseits fällen zwischen dem Rathe und Cord Knipaff einen Schiedsspruch nach Inhalt des durch den Rathsschreiber Burchard Wicberti in das Stadtbuch eingetragenen Spruches, sodaß Cord, Hans, sein Sohn, Heinrich und Arnd Snawe, Gebrüder, Priester, seine Oheime, bei Strafe von 100 rh. Gulden sich verpflichten, den Rath unangefochten zu lassen.

Cord Knypaff und Hans, sein Sohn, beschwören die Beobachtung des Schiedsspruches und Cord siegelt mit.

5 zum Theil beschädigte Sgl. an Pergstr.

93. 1434 Januar 24 (in vigilia conversionis Pauli).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge bestätigt als Lehnsherr den Verkauf des früher den von Holte gehörigen und neben dem Hofe Alberts von Jeynsen gelegenen Hofes, in welchem Steneke von dem Hamme wohne, durch Otraven von Landsberg und Ulrich, seinen Sohn, an Bürgermeister und Rath zu Stadthagen um 125 rh. Gulden.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

94. 1434 Februar 15 (fer. II post Invocavit).

Heinrich von Lynne, Freigraf des heiligen Reichs, beurkundet auf Antrag der Sendeboten des Grafen Otto von Holstein und Schauenburg und der Bürgerschaften zu Stadthagen und Rinteln Wesselus und Heinrich von Steynborch die Mittheilung des Protestes derselben in der Halle (lückhus) vor der Kirche Unser lieben Frauen zu Dortmund an Albert Swynd, Freigrafen des Freistuhls in der Krummen Grafschaft, wegen deren Vorladung auf Klage

Dietrichs von Eglo und die Verweisung der Sache an eine der drei Städte Minden, Lemgo und Herford nach Wahl des Klägers.

Von den anwesenden Freischöffen Conrad von Lindenhorst, Graf zu Dortmund und Freigraf des Römischen Reiches, Johann von Dale, Johann ton Husen, Detmar Popinghus, Johann Prume, Dietrich von Rentelen der Goldschmied, Ewolt, sein Sohn, Heinrich Eggert, und Johann Voirman siegeln fünf und außerdem Tonies Ovelacker mit.

Sgl. des Ausstellers und der sechs Mitsiegler an Pergstr.

95. 1434 März 5 (fer. VI post Oculi).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, und die Bürgermeister und Räthe der Städte Stadthagen und Rinteln verpflichten sich, den Rath zu Minden wegen der laut der inserierten Urkunde des letzteren vom 1. März (fer. II. post Oculi) von ihm geleisteten Bürgschaft bei Albert Swynd, Freigrafen des Freistuhls in der Krummen Grafschaft, in der Klagesache Dietrichs von Ecklo wegen Henneckes Swake schadlos zu halten.

Alle drei Sgl. von Pergstr. ab.

96. 1434 März 9 (fer. II post Letare).

Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Lemgo verkünden allen Freigrafen und Freischöffen der heimlichen Acht im Reiche, daß sie gegenüber Albert Swind, Freigrafen des Freistuhls in der Krummen Grafschaft, sich dafür verbürgten, daß Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, und die Räthe und Einwohner der Städte Stadthagen und Rinteln auf Klage Dietrichs von Eklo der durch den Knappen Thonnis Ovelacker in der Halle (lichus) vor der Kirche Unser lieben Frauen zu Dortmund erfolgten Ladung Folge leisten werden.

Sekret der Stadt Lemgo am Pergstr.

97. 1434 Mai 13 (octava die ascensionis domini).

Conrad Stute, Freigraf der Herrschaft Ravensberg, zeigt Kaiser Sigismund an, daß vor ihm am Freistuhl zu Schildesche Godeke van Leute der Jüngere und Wessellus, Secretär des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg, als Prokuratoren des Grafen Otto und der Städte Stadthagen und Rinteln Klage erhoben gegen Dietrich von Eklo und Johann Swake wegen unberechtigter Vorladung Jener vor den Freigrafen Albert Swynd und an den Kaiser appellirten.

Zeugen: Asspeloen (?) Hornepenich, Johann Barnekote, Freigrafen, Albert von Roden, Johann von Rede, Eberhard Bolte, welche mitsiegeln.

3 Sgl. an Pergstr., an 1., 2. und letzter Stelle Sgleinschnitte.

98. 1434 Juni 27 (Sonntag nach Joh. bapt.) Ulm.

Kaiser Sigismund beauftragt wegen anderweitiger Geschäfte, nachdem Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, und die Städte Stadthagen (Hagen) und Rinteln am Freistuhl zu Schildesche und vor Conrad Stute, Freigrafen der Herrschaft Ravensberg, an ihn gegen das Verfahren Albrecht Schwinds, Freigrafen in der Krummen Grafschaft, am Freistuhl zu Herbode in der Klage Dietrichs von Eklow appellirt hatten, Bürgermeister und Rath zu Dortmund mit Untersuchung und Entscheidung der Sache.

Reste des aufgedrückten Oblatensgls.

99. 1435 August 30 (in crastino decollacionis Johannis).

Heinrich von Grozen, Freigraf des von Kaiser Sigismund bestätigten Freigrafen Rolleke von Meldrike, zieht seine Ladung des Rathes zu Stadthagen und Wilken Koldemans nach deren gütlichem Vergleiche mit Hans Han zurück.

Pap. Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

100. 1435 November 4 (Freitag nach Allerheiligen).

Bürgermeister und Rath der Stadt Minden bitten den Rath zu Stadthagen, bei Ludeke von Zersen, Arnds Sohn, Floreke, seinem Sohne, Heinrich und Friedrich Wend, Gebrüdern, und dem Gerichte der Herrschaft zu Lippe für sie dahin Bürgschaft zu leisten, daß sie vor letzterem auf einer Tagfahrt mit dem Hochstifte Minden und der Herrschaft zu Lippe diesen wegen der am Frohnleichnamstage vor der Stadt geschehenen Unruhe (schicht) den erforderlichen Schadenersatz leisten.

Stadtsgl. von Minden am Pergstr.

101. 1436 Februar 8 (Helene).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, verlegt mit Consens seiner mitsiegelnden Gemahlin Elisabeth als Leibzüchterin auf Bitten des Rathes zu Stadthagen mit Beirath der Stände des Landes den von seinen Vorfahren der Stadt verliehenen freien Wochenmarkt vom Sonntag auf den Sonnabend.

Sgl. des Ausstellers und seiner Gemahlin an Pergstr.

102. 1437 März 5 (Dienstag vor Mittfasten).

Hermann Brygge, geschworener Richter des Grafen von Schaumburg zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte in Gegenwart des Vogtes auf dem Schlosse, des gesammten Rathes und vieler Bürger Herman Slyker und Metteke, seine Ehefrau, mit Heinrich Hanenkamp als Fürsprecher erklärten, daß sie wegen der Gefangensetzung Mettekes im Thurm durch Ludolf von Münchhausen

nach deren Befreiung durch den Grafen keinerlei Forderung an Letzteren, Ludolf oder den Rath hätten.

Dethard von Holthusen und Jordan Becker bezeugen dies als Dingleute und siegeln mit.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

103. 1437 April 23 (Georgii).

Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Herford zeigen dem Rath zu Stadthagen an, daß vor ihnen Alheyd, Tochter Deterd Ketellers, mit dem eidlichen Zeugnisse des Bürgers Dietrich Bloyte und des Mitbewohners Ghereke Reymelynch ihre Erbansprüche an den Nachlaß der zu Stadthagen verstorbenen Heylwych Kerstenynch, ihres Vatersbruders Kind, erwies, und bitten den Rath, Jener zu ihrem Erbe zu verhelfen.

Stadtsgl. von Herford am Pergstr.

104. 1440 Juni 13 (Montag vor Viti).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Johann, Pfarrer zu Renndorf, und Johann Rintelmann, seinem Oheim, um 230 rh. Gulden 12 Gulden Leibrente mit der Bestimmung, daß nach dem Tode des Pfarrers der Letztere nur 8 Gulden Leibrente genießen, der Rest halb für Kleidung der Armen des Siechenhauses S. Johannis vor dem Niederen Thore zu Stadthagen und halb zu Lichtern in der Kirche zu Groß-Renndorf verwandt werden solle; nach Beider Tode fällt die Rente dem Inhaber der Capelle bei dem Siechenhause zu, ebenfalls mit der Verpflichtung zur gleichen Verwendung jener 4 Gulden.

Stadtsgl. am Pergstr.

105. 1440 Juni 22 (zehntausend Ritter).

Bürgermeister und Rath zu Rodenberg schreiben dem Rathe zu Stadthagen, daß vor ihnen Hermann Hoygers de Rode, Busse und Ernst Bodeker, ihre Mitbürger, eidlich bezeugten, daß die in Stadthagen verstorbene Ilseke Bremersche, als Tochter Eilhard Ulenhaghes, und Tile und Bernd Sangkmester als Söhne Alheid Sangkmesters Geschwisterkinder seien, und bittet, den Letzteren zum Antritt ihrer Erbschaft zu verhelfen.

Beschäd. Siegel von Rodenberg am Pergstr.

106. 1441 Juni 13 (fer. III post Trinitatis).

Ludeke Herteghe, geschworener Richter zu Rinteln, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Hans und Cord Hod und Hylle, ihre Schwester, dem Knappen Otto von Eckersten ihren von Berteke Plessesche, Bürgerin zu Stadthagen, ererbten Antheil an deren Erbgut daselbst aufließen.

Dingleute: Dietrich Schele, Heinrich Landeringk und Hans Pylier.

Pap. Siegel des Ausstellers am Pergstr.

107. 1441 August 4 (Justini m.).

Tyleke und Bernd genannt Sandmester, Gebrüder, und Dietrich, ihr Vetter, überlassen dem Rathe zu Stadthagen und der Kirche S. Martini daselbst ihr Anrecht an 6 Hollen Landes bei der Lauenhagener Beke und 30 rh. Gulden aus dem Nachlaß der Bremersche.

Stacies von Wynnynghusen siegelt für die Aussteller.

Pap. Siegel Stacies' von Wynnynghusen am Pergstr.

108. 1441 Dezember 17 (Sonntag nach Lucie).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge quittirt dem Rath und der Gemeinde zu Stadthagen (Hagen) über 400 rh. Gulden freiwillige Bede und verpflichtet sich, sie nicht weiter um eine solche anzugehen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

109. 1442 November 12 (Montag nach Martini).

Reymert Trupenicht, geschworener Richter des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Staties Plesse allen Rechtsansprüchen an den Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau Berteke, mit welcher er in Gütertrennung lebte, entsagte und sich verpflichtete, eine etwaige Klage gegen den Langen Johann, Bürger zu Stadthagen (tom Haghen), bei dem Rathe anzubringen.

Dingleute: Ludwig Hobeen und Heinrich Hanenkamp.

Pap. Beschädigte Sgl. des Ausstellers, der Dingleute und Staties Plesses an Pergstr.

110. 1445 März 4 (fer. VI ante Letare).

Hans und Stacies Rascherdes verzichten nach Empfang einer Entschädigungssumme von dem Rathe zu Stadthagen diesem gegenüber auf ihr Anrecht an dem Leibgedinge, welches Hermann von Lemmede für sich selbst und sie beide von dem Rathe gekauft hatte.

Für Stacies Rascherdes siegelt Dietrich von Münchhausen.

Pap. Verletzte Sgl. Hans Rascherdes und Dietrichs von Münchhausen an Pergstr.

111. 1448 Mai 26 (des andern sondages na pinxten).

Bürgermeister, alter und neuer Rath zu Stadthagen bekennen, daß ihnen von Ludeke und Hardeke von Halle, Gebrüdern, 3 auf 700 rh. Gulden lautende Briefe von den von der Lippe, Berthold von Landsberg und Johann Mollenbeke zur Verwahrung übergeben

wurden, und verpflichten sich, im Falle des Todes Ludekes oder seiner Ehefrau Jutta in bestimmter Weise zu verfahren.

Sekret von Stadthagen am Pergstr. (cf. n. 112.)

112. 1448 Mai 26 (des anderen sondages na pinxten).

Ludeke von Halle, Knappe, und Hardeke, Domherr zu Minden, sein Bruder, bekennen, daß sie bei dem Rathe zu Stadthagen (Hagen) für Jutta von Münchhausen (Monneckhusen), Ludekes Ehefrau, drei Urkunden der von der Lippe, Bertholds von Landesberge und Johann Mollenbekes über 700 rh. Gulden mit der Bestimmung hinterlegten, daß, falls Ludeke, ohne Kinder zu hinterlassen, sterbe, jenes Kapital seiner Witwe mit ihrer Morgengabe, Gerade, fahrenden Habe, Kleidern und Kleinodien überliefert werde; falls Kinder zurückbleiben, soll Hardeke der Wittwe eine Rente von 80 Gulden von jenem Kapital und sonstigen Gütern gewähren, während Jutta keinerlei Ansprüche an die Güter selbst hat.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

113. 1449 Juni 15 (des sondages negest na des h. lichames dage).

Wilken Kolterman verkauft der Brüderschaft des h. Leichnams zu Stadthagen seinen Garten vor dem Westeren Thore in der Twegte zwischen den Gärten seines Schwagers Berthold und des Schuhmachers Eylherd und empfängt ihn gegen 15 schwere Pfennige Pachtzins zurück.

Herman Hundertmark siegelt für den Aussteller.

Sgl. v. Pergstr. ab.

114. 1449 September 1 (Egidii).

Johann, Graf zu Hoya, gestattet dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen, Erbgut, Heergewedde und Gerade in seinem Lande einzufordern, wogegen jene seine Unterthanen umgekehrt bei Einziehung solchen Gutes befördern wollen.

Sekret des Ausstellers am Pergstr.

115. 1449 Oktober 9 (Dionysii).

Bürgermeister und Rath zu Oldendorf unter der Schaumburg verwenden sich bei dem Rathe zu Stadthagen zu Gunsten Ilsebes, Wittwe Tileke Siikmans, Tiles, ihres Sohnes, Konventualen des Klosters Heiligenberg, und Mettekes, Ehefrau Hans Scheelarndes, wegen des Nachlasses ihrer zu Stadthagen verstorbenen Verwandten Metteke Sibesche.

Stadtsekret von Oldendorf am Pergstr.

116. [Erste Hälfte saec. XV.] [a])

Bürgermeister und Rath zu [Herford] schreiben dem Rath zu Stadthagen, daß nach Aussage Alheids, Tochter Dethard Kettelers, als nächster Erbin, ihres Richters Ludeke Tegeller und anderer Gerichtspersonen die Ansprüche der Gebrüder Friedrich und Heinrich de Wend auf den Nachlaß der Hedwig Kerstennigh als ihrer Eigenhörigen unberechtigt seien.

Pap. Einzelne Stücke durch Moder zerstört. Sglrest. Einschnitte.

117. 1450 Mai 12 (Dienstag vor Himmelfahrt).

Elisabeth von Hohnstein, Gräfin zu Holstein und Schauenburg, ertheilt mit Bezug auf ihre Leibzucht ihren Consens zu der von ihrem Gemahle Grafen Otto dem Rathe und der Gemeinde zu Stadthagen ertheilten Erlaubnis, ihre Feldmark mit Landwehr und Graben zu befestigen.

Sgl. der Ausstellerin am Pergstr.

118. 1450 Mai 13 (am h. abend der himmelfahrt).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge gestattet nach Empfang von 400 rh. Gulden freiwilliger Bede der Stadt Stadthagen, ihre Landwehr zu befestigen, verspricht, bei der Ausstattung seiner Tochter, der von der Lippe, oder sonst die Bürgerschaft nicht um Beisteuer anzugehen, und bestätigt der Stadt ihre Privilegien und Freiheiten.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

119. *[c. 1450.]*

Beschwerdeschrift Dietrichs und Everts von Münchhausen gegen die Bürgerschaft zu Stadthagen wegen Wegnahme von Korn, Hausgeräth u. A. vor Ausbruch der Fehde, gewaltsamer Einnahme ihres Freihofes zu Stadthagen, Abbrennung ihrer Gebäude und verschiedener anderen Punkte.

Pap.

120. 1451 August 24 (Bartholomaei).

Dietrich Seraber, Johann Blomberch und Hermann Ruschap, Vorsteher der Brüderschaft des h. Leichnam (zu Stadthagen), urkunden über ihren Ländereikauf mit Johann Happeken (vergl. n. 121).

Gleichzeitige Copie auf einem Pergamentblatt.

121. 1451 August 24 (Bartholomaei).

Johann Happeke, Priester, schenkt in letztwilliger Verfügung zu seinem Seelenheile der Brüderschaft des h. Leichnam zu Stadthagen 3 Acker Landes mit einem kurzen Streifen (gheren) von 9 Morgen hinter der Kirche zwischen dem Lande der Klöster Loccum (Lucken) und Schinna (Schynne) und ein Gartenstück vor dem Westeren

[a]) Vielmehr [1437] vgl. n. 103.

Thore zwischen Johann Stappekens und Hans Rorekersens Grundstücken und 23 Mark behufs Verwendung der Einkünfte zur Abhaltung von Memorien und Vertheilung von Almosen an die Armen Montags und Donnerstags nach Inhalt einer darüber ausgefertigten besonderen Urkunde der Vorsteher der Brüderschaft.

Sgl. v. Pergstr. ab.

122. 1451 November 29 (Montag nach Katharinae).

Der Rath zu Neustadt (am Rübenberge) theilt dem zu Stadthagen (Hagen) mit, daß Henneke Meiger von Dunsen (Dudensen) Ludike, sein Bruder, Janne, Adelheid, Drudeke und Geseke, ihre Schwestern, als durch Zeugeneid des Gogrefen zu Eilvese (Elvesen) Dietrich Broegehane und Luetert Culemans erwiesene Erben des zu Stadthagen verstorbenen Bürgers Johann Cluteman und der Bürgerin Geseke Clutemans Henneke, Gogref zu Nöpke (Noebeke), und Heinrich Costers zum Antritt der Erbschaft bevollmächtigten.

Verletztes Stadtsgl. von Neustadt am Pergstr.

123. 1451 Dezember 18 (Sonnabend vor Nicolai).

Durch Moder größtentheils zerstörte Urkunde für eine Brüderschaft zu Stadthagen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

124. 1452 Mai 1 (Philippi et Jacobi).

Bürgermeister und Rath zu Neustadt (a. R.) zeigen dem Rathe zu Stadthagen an, daß nach eidlicher Aussage Dietrich Riquerbincks zu Dudensen (Dudesen), Henneke Groppers zu Suttorf (Suttorpe) und Wernecke Cales daselbst die Ehefrau des Schneiders Tzeliges zu Stadthagen ein außereheliches Kind Bernd Kocks zu Mariensee und Aleke Leygmans sei.

Stadtsgl. von Neustadt am Pergstr.

125. 1452 Mai 5 (Godehardi).

Bürgermeister und Rath zu Hannover verwenden sich bei Bürgermeister und Rath zu Stadthagen für Marquard Kopeken und Adelheid, seine Schwester, Ehefrau Tilekes von Peyne, behufs Erlangung des Nachlasses ihrer zu Stadthagen verstorbenen Muhme (modder) Ghezeke Klotes auf Grund des Zeugeneides der Bürger Dietrich Luczeken und Luder Seekel.

Secret der Stadt Hannover am Pergstr.

126. 1452 Mai 13 (Sonnabend vor Vocem jocunditatis).

Dietrich Scraber, Hans Rode und Burchard Cubernap, Bürger zu Stadthagen, verpflichten sich, den Rath daselbst schadlos zu halten für etwaige Forderungen an ihn in Folge des inserirten Intercessionsschreibens desselben an den Rath zu Crempe (in Holstein)

vom Tage vorher zu Gunsten Dietrich Scraders behufs Erhebung einer Erbschaft aus dem Nachlasse des dort verstorbenen Ludeke Belkes im Auftrage des Vaters des Letzteren.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

127. 1452 Juli 26 (Mittwoch nach Jacobi).

Ludeke und Hardeke von Halle, Gebrüder, Knappen, bekennen, daß Rath und Gemeinde zu Stadthagen ihnen als Pfandinhabern des Schlosses daselbst mit Zustimmung Ottos, Grafen zu Holstein und Schauenburg, und Elisabeths von Hohnstein, seiner Gemahlin, gehuldigt haben, und bestätigen ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

128. 1452 Juli 26 (Mittwoch nach Jacobi).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, und Elisabeth von Hohnstein, seine Gemahlin, bekennen, daß Rath und Gemeinde zu Stadthagen auf ihr Geheiß Ludeke und Hardeke von Halle, Gebrüdern, wegen eines Pfandschillings auf dem Schlosse zu Stadthagen gehuldigt haben unbeschadet der der Herrschaft geleisteten Huldigung und der Rechte der Stadt.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

129. 1452 Juli 27 (Donnerstag nach Jacobi).

Bernhard (Bernd), Edelherr zu Lippe, nimmt mit Zustimmung Ottos, Grafen zu Holstein und Schauenburg, seines Schwiegervaters (vader), Elisabeths, dessen Gemahlin, und deren Sohnes die Stadt Stadthagen auf vier Jahre in seinen Schutz gegen Jedermann, ausgenommen die oben Genannten, gegen Tragung der Kosten seitens der Stadt, und verpflichtet sich, namentlich die Kaufleute aus Stadthagen in ihren Geschäften zu befördern.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

130. 1452 December 19 (Dienstag vor Thomä).

Hans Kuppaff, Bürger zu Stadthagen, leistet dem Rathe und der Gemeinde daselbst nach seinem mit Gefängniß für ihn verknüpften Streite Urfehde.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

131. 1453 März 25 (Palmarum).

Ludeke von Halle, Knappe, bekennt als Pfandinhaber des Schlosses zu Stadthagen, daß die Verpfändung der Rothpforte (noetporte) hinter dem Schlosse durch den Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg an den Rath zu Stadthagen, welcher das Recht habe, sie zumauern zu lassen, mit seiner Zustimmung geschehen und der ihm geleisteten Huldigung unschädlich sei. (cf. n. 132.)

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

132. 1453 März 25 (Palmarum).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge verpfändet dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen für ein Darlehn von 600 rh. Gulden die Nothpforte hinter dem Schlosse daselbst, sodaß der Rath dieselbe zumauern lassen darf, und erklärt allen Zwist mit der Stadt für beigelegt.

Elisabeth von Hohnstein, seine Gemahlin, ertheilt als Leibzüchterin ihre Zustimmung und siegelt mit.

Sgl. des Ausstellers und seiner Gemahlin an Pergstr.

133. 1453 April 8 (Quasimodogeniti).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, und Elisabeth von Hohnstein, seine Gemahlin, bekennen, daß die von dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen den Gebrüdern Ludeke und Hardeke von Halle wegen deren Pfandschaft des Schlosses zu Stadthagen geleistete Huldigung mit ihrem Willen erfolgt sei.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

Die Urkunde ist durch Schmutz zum Theil unleserlich.

1453 April 13 (Freitag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Lange Johann und Johann Blomberch, Dechant und Provisor der Kirche S. Martini daselbst, gegenüber dem Priester Johann Happeken sich verpflichteten, die Zinsen von einem ihnen gewährten Darlehn von 100 rh. Gulden zur Beleuchtung des Kirchhofes und Abhaltung einer jährlichen Memorie in näher beschriebener Weise zu verwenden.

Gleichzeitige Copie, auf einem Pergamentblatt mit n. 120 verbunden.

134. 1453 Mai 1 (Walburgis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß sie von Ludeke und Hardeke von Halle, Gebrüdern, zu Behuf Juttas von Münchhausen, Ludekes Ehefrau, eine Pfandverschreibung des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg, Elisabeths von Hohnstein, seiner Gemahlin, Adolfs und Erichs, ihrer Söhne, und Bernds, Edelherrn zu Lippe, auf Stadt und Schloß Stadthagen wegen einer Schuld von 2800 Gulden lautend, in Verwahrung erhalten haben unter gewissen Bestimmungen über die Auslieferung der Urkunde im Falle des Todes Ludekes vor seiner Ehefrau.

Stadtsgl. am Pergstr.

135. 1453 August 3 (invencionis Stephani).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, Adolf und Erich, seine Söhne, bekennen, daß sie alle Streitigkeiten zwischen Wilke Klencke und der Bürgerschaft zu Stadthagen beilegten und daß

Ersterer die Stadt wegen des Gerichtes zu Sachsenhagen (**Sassenhagen**) im Besitz lassen will, wie dies früher seitens Otravens von Landsberg und Wentes von Holle geschah.

Sgl. des Grafen Otto am Pergstr.

136. 1453 December 3 Hameln auf dem Kirchhofe des Bonifaciusstiftes.

Hermann von Brenke, Archidiakon des Bannes Ohsen im Hochstifte Minden, als laut inserirter Vollmacht Erzbischof Dietrichs von Coeln dd. Coeln Mai 30 desselben Jahres ernannter Richter in der Appellationssache Conrad Bleschenners, Vicars am Bonifaciusstifte zu Hameln, als Procurators der Bürgermeister und Rathmannen zu Stadthagen Nicolaus Gomer, Arnold von Sertzen genannt Minsten, Conrad Cossin, Richard Knipaff, Hermann Nolten, Dethard Tasch genannt Trupenicht, Beneke von Polde, Johann Stoffregen, Gerhard Lindeman genannt Harsebeken, Johann Conradi, Hermann Greven und Bernhard Bodeker, beurkundet die auf Antrag Gottfried Stauwers, Dechanten des Stiftes zu Hameln, und Gottfrieds von Lenthe, Propstes zu Oberukirchen, als Procuratoren des Beklagten Heinrich Mauricii, erfolgte Vertagung des Termins und die schließlich in Folge Contumacialverfahrens gegen den Letzteren durch inserirtes Urtheil erfolgte Cassation des Spruches Alberts von Lethelen, Offizials und Domherrn zu Minden.

Z. Eberhard Ebbinckhusen, Canonikus am Bonifaciusstifte zu Hameln, und Heinrich Bernsen, Bürger daselbst.

Beglaubigt von dem Notar Heinrich Wytgherwer, Cleriker der Diöcese Minden.

Archidiakonatsgl. des Ausstellers am Pergstr. Notariatszeichen.

137. 1454 April 15 (Montag nach Palmen).

Heinrich Koller, geschworener Richter des Rathes zu Stadthagen, und Hermann von dem Broke und Hartmann Trippenmaker, Bürger und Dingleute daselbst, bekennen, daß vor ihnen im gehegten Gerichte Heinrich Monnickeberch und Ludeke, sein Bruder, erklärten, daß Heinrich Lyndeman, Propst zu Wennigsen, und Floreke von Cerssen, Ludekes Sohn, Knappe, für Jene und Arnd Eckman, ihren Bruder, einerseits und Claus Gomer, Bürgermeister, Heinrich Glisman und Gereke Lyndeman, Rathmannen zu Stadthagen, zugleich für Dethard Stotinklant als Vertreter des Rathes und der Gemeinde andererseits einen Vergleich abschlossen wegen des Todtschlages Henеke Eckmans, des Stiefvaters der Genannten.

Sgl. der Aussteller an Pergamentstreifen.

138. 1454 April 24 (**am gudensdage to paschen**).

Bürgermeister und Rath der Stadt Minden bitten Bürgermeister und Rath zu Stadthagen auf Grund des von ihnen abgelegten Zeugeneides ihrer Mitbürger Hermann Bonyneges, Henneke

Marquardyneg und Johann Walbom, ihrem Bürger Ernst Gherse und dessen Bruder Johann, Söhnen Johann Gherses, zu dem Besitz des Nachlasses ihres in Stadthagen verstorbenen Bruders Ryffer Gherse behülflich zu sein.

Stadtsgl. von Minden am Pergstr.

139. 1455 Februar 13 Rom.

Antonius, Cardinalpriester tituli sancti Grisogoni, genannt Ylarda hebt unter Inserirung der vom Papst Nicolaus V. früher dem Auditor des päpstlichen Palatium Ludwig von Ludovisi und dann ihm selbst ertheilten Mandate in dem von dem Official Albert von Letelen zu Minden entschiedenen Processe zwischen Heinrich Glisseman, Heinrich von Dorne, Hermann Akeman, Dethard Strincholt, Gerhard Mauwert, Johann Deneweten dem Kleinschmied, Conrad Greve, Johann Greve, Bernhard von Polde Johann Westwarte, Eberhard Wenger, Gottfried Segher, Heinrich Wapen, Ludolf Swarte, Heinrich Trupenicht, Hermann von dem Brocke, Christian von der Cute, Hermann Trippemeker und Consorten gegen Arnold Bley und Johann Tolner, Procuratoren des bischöflichen Gerichts zu Minden, wegen der dem Bürger Johann Knipaff auferlegten Steuern die über die Erstgenannten verhängte Excommunication auf.

M. Z. Notariell beglaubigt.

Sglbruchstück an rothseidener Schnur. Notariatszeichen.

140. 1456 Mai 4 auf dem Kirchhofe der Kirche S. Martini zu Stadthagen.

Johann Sertoris, Pfarrer zu Vehlen (Velden) und Vizepropst des Klosters b. Mariae zu Obernkirchen, bekennt, daß, als er auf Ansuchen der Handwerker und Gemeinde zu Stadthagen Jacob Vinger, Vicar und Pfarrer zu S. Martini daselbst, Conrad Kunnekingk und Conrad Bevessen, Priester der Diöcese Minden, durch den Notar Dietrich Juncvrowenswagher zum Gericht auf den Kirchhof vorladen ließ, vor ihm erschienen Heinrich Neuoghe, Reymar und Heinrich Trupenicht und andere Bürger und Reymar für die ganze Gemeinde aussagte, daß 1452 am Dienstag vor Thomä (Dec. 19) jene 3 Capläne auf dem Rathhause für den Bürger Johann Knypaff ein Geschäft erledigten, als dessen Inhalt darauf jene drei eidlich erklärten, daß sie mit Heinrich Glisseman, Heinrich von Dornde und Johann Greven als Bevollmächtigten damals einen Streit zwischen Johann Knypaff und der Gemeinde beigelegt hätten.

Z. Johann Winter, Cleriker der Diöcese Münster, und Caspar Bading, Cleriker der Diöcese Brandenburg.

Beglaubigt vom Notar Dietrich Juncvrowenswagher.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr. Notariatszeichen.

141. 1456 Mai 31 auf dem Kirchhofe der Pfarrkirche zu Stadthagen.

Johann Poldeman, Presbyter der Diöcese Minden, verkündigt als auf Grund der inserierten Vollmacht Bischof Alberts von Minden vom 28. Mai desselben Jahres deputirter Commissar und unter Inserierung der von Johann Duve, Syndicus des Rathes, übergebenen Klageschrift des Rathes gegen Johann Knypaff sowie nach dem Zeugenverhör des Presbyters Jacob Vingher, Heinrich Glissemans, Johann Grevens, Hermann Trippemekers, Heinrich Trupenichts und Hermanns von dem Broke, das gegen den Verklagten verhängte Contumacialurtheil.

Z. Heinrich Tast, Domvicar zu Minden, Johann Winter und Caspar Bading, Cleriker der Diöcesen Münster und Brandenburg.

Beglaubigt durch den Notar Hermann Schodebusch, Cleriker der Diöcese Minden.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr. Notariatszeichen.

142. 1456 Juni 4 (Freitag vor Bonifacius).

Eilhard von Heveren, geschworener Richter zu Stadthagen, urkundet über das auf Antrag Reymar Trupenichts als Vorspreken der Gilden und der Gemeinde daselbst erfolgte eidliche Verhör Heinrich Glissemans, Hans Grevens, Hartmann Trippenmakers, Hermanns von dem Broke, Carstens von der Kute und Heinrich Trupenichts über den Hergang des gütlichen Vergleiches zwischen den Gilden und der Gemeinde einerseits und Hans Knypaff andererseits auf Anregung Jacob Vingers, Pfarrers zu Stadthagen, mit seinen beiden Caplanen Cord Kunneking und Cord Beveffen vor dem Rathe.

Dingleute: Heinrich Koller und Hermann Widensoler, Bürger zu Stadthagen.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

143. 1456 October 21 (am dage der elven dusent megede).

Friedrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, nimmt Ludeke von Halle, die Seinigen und ihre Güter, Bürgermeister, Rath, Gilden, Gemeinde und Einwohner zu Stadthagen auf sechs Jahre in seinen Schutz.

Secret des Ausstellers am Pergstr.

144. 1456 December 15 (des gudensdages na Lucie).

Heinrich Feckeler, Freigraf im Hochstifte Paderborn, zieht seine Ladung des Rathes und der Gemeinde zu Stadthagen vor seinen Freistuhl zu Schonenlo auf peinliche Klage Johann Knypaffs zurück, nachdem jene durch Ludeke von Halle und Johann von Ohme der Ladung zu folgen sich verbürgt hatten, während der Kläger Folge zu leisten sich weigerte.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

145. 1457 (vichtich) Mai 26 (Himmelfahrt).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge bekundet als Lehnsherr, daß Martin Fabri, Inhaber der Vicarie des h. Geistes vor Stadthagen (Haghen), mit seiner Zustimmung dem Rathe daselbst erlaubt habe, zur Befestigung ihrer Feldmark an den Vicarieländereien zu graben.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

146. 1457 Juni 7 (des dinxedaghes to pinxten).

Martin Fabri, Vicar der Vicarie zum h. Geist vor Stadthagen (Haghen), gestattet mit Einwilligung des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg als seines Lehnsherrn dem Rath und der Gemeinde zu Stadthagen, zur Befestigung ihrer Landwehr einen oder auch zwei Gräben durch das Vicarieland zu führen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

147. 1457 October 3 (Montag nach Michaelis).

Friedrich, Ludeke, Arnd, Berthold, Ludwig, Lubbert, Othraven und Claus von Cerssen, Gebrüder, Knappen, quittiren Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen den Empfang von 200 rh. Gulden als Entschädigung für eine Reihe specificirter Forderungen, derentwegen sie die Stadt befehdeten, namentlich Forderungen an Heinrich von dem Wede, Wolter Byter u. A.

8 Sgl. der Aussteller an Pergstr.

148. 1457 November 10 (am h. abende s. Martini).

Bürgermeister, alter und neuer Rath zu Stadthagen verkaufen dem Priester Johann Happeke um 100 rh. Gulden 7 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

149. 1458 Mai 14 (in crastino b. Servacii).

Conrad von Diepholz, erwählter und bestätigter Bischof zu Osnabrück, quittirt Ludolf von Münchhausen über 70 rh. Gulden, welche er ihm wegen der Gefangenschaft Dietrichs von Ebingerode schuldete, und erklärt den verlorenen Schuldbrief für kraftlos.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

150. 1458 November 22 (Mittwoch vor Katharinae).

Otto, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, spricht Helmich Lunyngh, Freigrafen des Freistuhls zu Warendorf (Vardorppe), nachdem er auf Klage Reymar Trupenichts den Rath zu Stadthagen und die Bürger Heyneman Mynsten, Ghereke Lyndeman, Heinrich Glisman, Claus Gomer, Ludwig Kamp, Heinrich Koller, Hermann Wydensoler, Carsten von der Kuthe, Eilhard von Heveren, Beneke von Polde, Cord Cossyn, Hans Cleynsmed, Johann Lange,

Herman Herſebeke, Ernſt Jordens, Hans Rode, Heyneman Olderogghe, Gereke Kolteman, Tethard Taſt, Hermann von dem Broke, Heinrich Blomberch, Heinrich Flenteke, Hermann Droghe und Beneke Merhoff vor ſein Gericht geladen, das Recht dazu auf Grund der Ordnungen des Reiches ab, und ladet den Kläger vor ſein Gericht, dem die Stadt und Bürgerſchaft unterworfen ſeien.

Ludeke von Halle und Johann von Bodeke, Knappen, verbürgen ſich als Freiſchöffen für die Ehrlichkeit der genannten Bürger.

Sgl. des Ausſtellers und der beiden Bürgen an Pergſtr.

151. 1458 November 23 (Donnerſtag vor Katharinae).

Heyneman Mynſte, Ghereke Lindeman, Bürgermeiſter, Heinrich Gliſſman, Claus Gomer, Ludwig Kamp, Heinrich Koller, Hermann Widenſoler, Carſten von der Kuthe, Eilhard von Heveren, Cort Koſſyn, Beneke von Polde, Hans Kleynſmed, Johann Lange, Hermann Herſebeke, Ernſt Jordens, Hans Rode, Heyneman Olderogghe, Tethard Taſt, Hermann von dem Broke, Heinrich Blomberch, Heinrich Flenteke, Hermann Droghe und Ghereke Kolteman, Rathmannen zu Stadthagen, bevollmächtigen Heinrich Semel, in der Klageſache Reymar Trupenichts dem Freigrafen Helmich Lunynch zu Warendorf eine von Ludeke von Halle und Johann von Bodeke mitbeſiegelte Bürgſchaftserklärung des Grafen Otto zu Holſtein und Schauenburg, ihres Landesherrn, zu überbringen und ſie vor Gericht zu vertreten.

Stadtſgl. am Pergſtr.

152. 1458 November 29 (in vigilia b. Andree).

Albert, Biſchof von Minden, beſtätigt die Gründung eines Almoſenamtes zu Ehren des Leichnams Chriſti durch Johann Happeke und Conrad Kunneking, Prieſter der Diöceſe Minden, zu Stadthagen und deſſen Dotirung mit 7 Gulden Rente beim Rathe daſelbſt und Getreiderenten von dem Zehnten des Knappen Wilkin Buſche zu Kobbenſen und dem Meierhofe zu Remeringhauſen (Remeringhehusen) von der Wittwe Alheid von Zulde, Rudolf, ihrem Sohne, und Conrad Coſyne, Bürger zu Stadthagen, unter Feſtſetzung gewiſſer Meſſen für die Frohnleichnamsbrüderſchaft, der Wahl des Prieſters des Almoſens durch den Rath und Beſtimmung des Brüderſchaftshauſes auf der Stovenſtraße zur Wohnung für den Almoſner.

Sgl. des Ausſtellers am Pergſtr.

153. 1458 November 29 (in vigilia b. Andree).

Zweite Ausfertigung von n. 152.

Sgl. Biſchof Alberts von Minden am Pergſtr.

154. 1459 April 3 (am andern dinxedago dem h. paschedage neistvolgende).

Cord Peckelheringk, Freigraf der Edelherren Bernd und Simon von Lippe, beurkundet die vor ihm am Freistuhl zu Biist in der Feldmark zu Lemgo auf Klage Heinrich Harnischs, Procurators des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg, gegen Reymer Trupenicht erfolgte Gerichtsverhandlung der heimlichen Acht.

Z. Johann und Heinrich Qwaditesse, Gebrüder, Jordan von Wessendorpe genannt Thor, Vogt zu Blomberg, Cord Hardeman, Richter zu Lemgo, Cord Meftworte, Gogref des Gogerichtes vor Lemgo, Hermann Arnsbergh, Johann Langelubeke und Cord Brakel.

Sgl. des Ausstellers und der Zeugen an Pergstr.

155. 1459 April 24 (Dienstag nach Cantate).

Cord Peckelheringk, Freigraf der Edelherren Bernd und Simon zu Lippe, urkundet über eine weitere Verhandlung vor dem heimlichen Gericht zu Biist in der Feldmark Lemgo in dem Processe des Grafen Otto von Schaumburg und des Rathes zu Stadthagen gegen Reymer Trupenicht.

Z. Heinrich Qwadites, Ludeke Kruse, Bürgermeister zu Lemgo, Cord Hardeman, Richter daselbst, Cord Meftworte, Gogref vor Lemgo, Hermann Arnsbergh, Johann Langelubeke, Cord Brakel, Freischöffen.

Sgl. des Ausstellers und der Zeugen an Pergstr.

156. 1459 Juni 10 (dominica proxima post Bonifacii).

Cord Hardeman, geschworener Richter der Edelherren Bernd und Simon zu Lippe und der Stadt Lemgo, bekennt, daß vor ihm im Gericht Hermann Bevissen und Rabe Zemelen seitens des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg und Gherke Lindeman und Heinrich Ghyseman, Bürgermeister, und Heinrich Koler, Rathmann, seitens des Rathes zu Stadthagen einerseits und Reymar Trupenicht andererseits nach Klagen und Verhandlungen vor dem Freistuhl zu Warendorf, dem Freigrafen Helmich Luning und dem Freigrafen Cord Peckelhering am Freistuhl zu Biist durch Johann Quadites, Ludolf von Imptesshausen, Knappen, Engelbert Floreken und Johann Cacheman, Bürgermeister zu Lemgo, Cord Peckelhering, Freigrafen in der Herrschaft Lippe, und Cord Meftwerten, Gogref von Lemgo, als Schiedsleute dahin verglichen wurden, daß Reymer dem Rathe 40 Gulden Entschädigung bezahlen und Abbitte thun, dagegen sein Schuhmacherhandwerk unbehindert von der Schuhmachergilde zu Stadthagen betreiben solle. Für Reymer verbürgen sich: Cord Bitter, Bürger zu Lemgo, und Heinrich Poldeman, Bürger zu Stadthagen.

Dingleute: Ernst Voghel, Bürgermeister zu Lemgo, und Johann, sein Sohn.

Sgl. der Dingleute an Pergstr., an erster Stelle Sgleinschnitt.

157. 1460 Januar 2 (Mittwoch vor Drei Könige).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, quittirt dem Rathe, Ämtern und der Bürgerschaft zu Stadthagen über 50 rh. Gulden, die sie ihm bei dem Verluste des Landes Holstein geliehen.

Pap. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

158. 1460 Juni 26 (Donnerstag nach Joh. bapt.).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Greteke, Wittwe Wolter Byters, den Siechen zu S. Johannis vor der Stadt eine hinter der Kirche zwischen den Äckern des S. Veitaltars und Hans Knypans gelegene Hufe Landes, die früher ihrem ersten Ehemann Wilkyn Kossyn gehörte, schenkte, wogegen Heinrich Blomberch und Dethard Stotinkland, die Älterleute des Siechenhauses, sie über 60 rh. Gulden, welche Hermann Byter, Rathmann zu Wismar, ihres Mannes Bruder, dem Siechenhause geschenkt hatte, quittiren und ihr 2 Gulden Leibrente und nach ihrem Tode Gebete für ihr Seelenheil zusichern.

Sgl. v. Pergstr. ab.

159. 1460 Juni 26.

Gleichzeitige Copie auf Perg. von n. 158.

160. 1460 October 11 (sabbato post festum Dionysii).

Der Rath zu Stadthagen verkauft dem Priester Hermann Blidecker um 100 rh. Gulden 6 Gulden wiederkäufliche Rente, welche nach seinem Tode theils an Johann, Sohn Hans' von Zelle, zu Obernkirchen theils an den Caplan zu S. Johannis vor der Stadt behufs Abhaltung einer Memorie für Hermann und nach Johann Sellemans (!) Tode zu letzterem Zwecke allein fallen sollen.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

161. 1460 December 3 (Mittwoch vor Nicolai).

Von Bürgermeister und Rath zu Stadthagen vidimirte Copie des Stadtrechtsprivilegs Herzog Adolfs von 1344 August 12 (n. 17).

Spur des rückwärts aufgedrückten Sgls.

162. 1461 Februar 25 (fer. IV ante Reminiscere).

Irmgard von Reden, Äbtissin, und der Convent des Klosters Fischbeck (Visbeke) verpflichten sich nach Empfang von 20 rh. Gulden von dem Priester Johann Happeken zur Abhaltung einer jährlichen Memorienfeier für Graf Otto, Metteke, seine Gemahlin, Graf Adolf, Helena, seine Gemahlin, Metteke, ihre Tochter, Äbtissin zu Über-

wasser (Overwater), alle von Schauenburg, Ilsebe von Dorstad, Berthold und Othraven von Landsberg und deren Ehefrauen, Gyse von Landsberg, Dietrich Klenke und dessen Ehefrau, Johann Klenke, Sander von Holle, Gentes von Holle, Johann Happeken, Heinrich und Geseke, seine Eltern, Tyleke, seinen Bruder, Johann Blydingehusen, Johann Heysen, Cord Kunnekingk und dessen Eltern und Kunneke von Zersen.

Sgl. der Äbtissin und des Convents von Fischbeck an Pergstr.

163. 1461 April 17 (Freitag nach Quasimodogeniti).

Ghereke Lyndeman und Greteke, seine Ehefrau, verkaufen Johann Duve, Priester des Hochstiftes Minden und Inhaber der Capelle S. Johannis vor Stadthagen, um 36 rh. Gulden den von Elisabeth von Schaumburg, Äbtissin zu Wunstorf, ihr und weiland Ebeling Herdingehusen, ihrem ersten Ehemanne, verkauften Hof zu Beckedorf (Bekedorpe).

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

164. 1461 Juli 23 (Donnerstag vor Jacobi).

Carsten von der Euthe, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Dinge zu Stadthagen Heinrich Trupenicht und Hans, sein Sohn, zugleich für den anderen Sohn Heinrich, Otto, Grafen zu Holstein und Schauenburg, dessen Söhnen, Land und Leuten sowie dem Rathe, den Gilden und der Gemeinde zu Stadthagen wegen des Gefängnisses Heinrichs im Thurme daselbst und der daraus entstandenen Unruhe (schicht) Urfehde schworen und Hermann Droghen, Arnd Kerckman, Heinrich Poldeman, Herman Poldeman der Schuhmacher, Hermann Greve und Conrad Greve, Hans Rode und Dietrich, sein Sohn, Everd Meyer, Hermann Stoffrehgen, Henneke Anhaghe, Tileke Bomhauwer und Berthold, sein Sohn, Heyne Schade, Hans Ernstingh, Ernst Wullenwever, Friedrich Wullenwever, Heinrich von Bersel, Richard Moller, Hans Prige, Arnd Moller, Friedrich von Münster der Schuhmacher, Friedrich Yessen und Jacob Scryver Bürgschaft leisteten.

Dingleute: Hans Kleynsmed und Werneke Suthaghe, Bürger zu Stadthagen. Zeugen: Ludeke von Halle, Johann von Bodeke, Ludwig Rumeschottel und Heyneke von Wynnigehusen, Knappen.

Sgl. des Ausstellers und von sechs der Bürgen an Pergstr.

165. 1461 November 26 (Donnerstag nach Katharinae).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Heinrich Blomberch und Dethard Stotintland, Dechant, Älterleute und Vorsteher der Kapelle und des Siechenhauses zu S. Johann vor der Stadt, erklärten, von Hans Rode und Dietrich Scrader 40 rh. Gulden empfangen zu haben zur Vertheilung von je 1/2 Mark an sieben Tagen des Jahres an die Siechen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

166. 1461 Dezember 13 (Lucian).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, bekennt, daß Johann von Mandelslo mit seiner Zustimmung die von seinen Vorfahren an Gerd von Münchhausen verkauften und Johann von seiner Mutter erblich zugefallenen Bierpfennige (berpenninge) zu Stadthagen um 140 rh. Gulden an Heyneke von Münchhausen verkauft habe, und verpflichtet sich, vor Rückkauf derselben an die Herrschaft diesem zu der Kaufsumme zu verhelfen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

167. 1462 Januar 26 (Dienstag nach conversionis Pauli).

Hans Knypaff, Bürger zu Minden, verkauft der Kalandsbrüderschaft U. l. Frauen beiderlei Geschlechts zu Stadthagen um 65 rh. Gulden wiederkäuflich innerhalb 10 Jahren seine 19 hollen Landes bei der Gripesbrücke an der Westseite der Lauenhagener Becke (beke) und seine Äcker und Stücke (ghere) gegenüber von der Lauenhagener Becke an, den Grasweg entlang bis nach der Nordseeler reghete.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

168. 1462 Juli 15 (divisionis apostolorum).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, entscheidet in der Streitigkeit zwischen den Städten (Hessisch-) Oldendorf und Stadthagen, daß der Rath von Stadthagen die von ihm behauptete Freiheit seiner Bürger vom Marktgelde zu Oldendorf zu beweisen habe.

Pap. Rest des aufgedrückten Sgls.

169. 1462 August 27 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen übertragen das von Johann Happeke und Conrad Kunnekingk, Presbytern der Diöcese Minden, gegründete und ihrer Präsentation unterliegende Almosenamt auf Grund der Bestimmung des Bischofs Albert von Minden mit Zustimmung Hermann Soests, Pfarrers an der Pfarrkirche daselbst, auf den Altar Corporis Christi in der Capelle b. Mariae virg. zwischen den Oberen Thoren der Stadt.

Beglaubigt von dem Notar Hermann Soest, Cleriker der Hildesheimischen Diöcese.

Notariatszeichen. Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

170. 1463 Juni 10 (Freitag vor Viti).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, entscheidet auf dem Tage zu Rodenberg mit Beirath seines Sohnes Erich und seiner Räthe Godeke von Leuthe, Propst zu Oberkirchen, Burchard Wieberti, Pfarrer zu Apeler (Apeldern), Ludeke von Halle und Johann von Bodeke, Knappen, einen Streit zwischen Stadthagen und (Hessisch-)



Oldendorf (Oldendorpe), in welchem letzteres auf Grund eines herrschaftlichen Privilegs von den zum Markte kommenden Kaufleuten von Stadthagen Marktgeld beanspruchte, dahin, daß er denen von Stadthagen den eidlichen Beweis von drei Zeugen für ihre Behauptung auferlegt, daß seit 31 Jahren oder länger gegenseitige Befreiung vom Marktgelde bestehe.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

171. 1463 October 27 (Donnerstag vor Simonis u. Judae).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm der Bäcker Egghard Hobeyn um 15 Mark an Hermann von dem Broke und Wobbeke, seine Ehefrau, eine Mark wiederverkäufliche Rente von seinem in der Oberen Straße zwischen den Häusern Hans Denewetes des Kleinschmiedes und Brun Merhoves belegenen Hause und Hofe verkaufte.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

172. 1464 Mai 22 (Dienstag in der Pfingstwoche).

Gottfried von Lenthe, Propst, Windeke Postes, Priorin, Amtfrauen und der Convent des Stiftes zu Obernkirchen bekennen, daß ihr Unwille gegen den Rath und die Bürgerschaft zu Stadthagen über vermeintlichen Schaden an den Stiftsgütern während der Fehde der Stadt mit den von Zerßen beigelegt sei.

Beschäd. Sgl. des Propstes und des Convents an Pergstr.

173. 1464 November 8 (Donnerstag nach Allerheiligen).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Heinrich Blomenbergh und Adelheid, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Ein Stück der Urk. durch Moder zerstört.

174. 1465 März 6 (Mittwoch nach Invocavit).

Adolf und Erich, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, benachrichtigen den Rath zu Stadthagen von der Verschiebung der Tagfahrt zur Beilegung eines Streites zwischen den Bürgern Heinrich Aspelcamp und Arnd Suthagen.

Pap. Sglrest.

175. 1465 Mai 2 (Donnerstag nach Misericordia domini).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hermann Holtorp, Sohn des Großen Bernd, und Metteke, seine Ehefrau, den Vorstehern des Siechenhauses und der Capelle S. Johannis vor der Stadt Heinrich von Dornde und Stotintland um 15 Mark eine Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederen Echteren Straße zwischen den Häusern der Robesche und Heinrich Bynnens gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

176. 1465 Mai 6 (Montag nach Jubilate).

Adolf, Erich, Otto, Heinrich und Anton, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, beleibzuchten Irmgard, Schwester der Grafen Otto und Friedrich zu Hoya und Bruchhausen, bei ihrer Verheirathung mit dem Grafen Adolf, dem sie 3300 rh. Gulden als Brautschatz mitbringt, mit dem Schlosse Bückeburg (Buckeboreh) und bestimmen, daß, falls nach Adolfs Tode seine Brüder das Schloß der Wittwe nicht lassen wollen, sie ihr 6000 rh. Gulden zu entrichten haben.

4 Sgl. der Aussteller an Pergstr., das erste Sgl. ab.

177. 1465 November 16 (Sonnabend nach Martini).

Bürgermeister, alter und neuer Rath zu Stadthagen verkaufen Cord Kunnekingh, Almosner und Vicar der Frohnleichnamsbrüderschaft am Altar Corporis Christi der Kapelle U. l. Frauen zwischen den Oberen Thoren der Stadt, um 50 rh. Gulden 3 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

178. 1465 Dezember 4 (Barbaran).

Adolf und Erich, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, quittiren bei dem Antritt ihrer Regierung Rath und Gemeinde zu Stadthagen über ein Geschenk von 450 rh. Gulden, bestätigen ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten, verpflichten sich zu ihrer Vertheidigung und erklären, bei der bevorstehenden Huldigung kein Geld mehr zu beanspruchen.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

179. 1467 September 7 (Montag vor nativitatis Mariae).

Bernd Wissel, Doktor der h. Schrift und Domherr zu Lübeck, und Bürgermeister und Rath der Stadt Stadthagen beurkunden die Beilegung eines durch einen Brief des Ersteren hervorgerufenen Streites, welchen sie zur Entscheidung an die Grafen Adolf und Erich zu Holstein und Schauenburg und diese an das Domcapitel und den Rath zu Lübeck gebracht hatten.

Sgl. Bernd Wissels und Stadtsecret an Pergstr.

180. 1468 April 30 (Sonnabend vor Misericordias domini).

Cord von Mandelsloh, Johanns Sohn, Knappe, verkauft dem Rath und der Gemeinde zu Stadthagen um 156 rh. Gulden wiederkäuflich die durch Erbschaft von der Herrschaft zu Schauenburg auf ihn gekommenen Bierpfennige zu Stadthagen.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

181. 1468 December 18 (Sonntag nach Lucie).

Adolf und Erich, Grafen zu Holstein und Schauenburg, gestatten Rath und Gemeinde zu Stadthagen eine Roßmühle (rosmole) anzulegen, in welcher sie, falls die gräfliche Mühle vor der Stadt nicht im Stande ist, mahlen sollen.

Elisabeth von Hohnstein, Gräfin zu Holstein und Schauenburg, ertheilt als mit Schloß und Stadt Stadthagen beleibzuchtet ihren Consens.

Sgl. der Aussteller und der Gräfin Elisabeth an Pergstr.

182. 1469 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Hameln verkaufen Ghereke Lindeman um 300 rh. Gulden 15 Gulden wiederkäufliche Leibrente zahlbar an Greteke Lindemans, Gherekes Mutter, Metteke, Wittwe Heinke Voghedes, und Stacies Lindeman.

Beschäd. Stadtsgl. von Hameln am Pergstr.

183. 1469 October 5 (Donnerstag vor Dionysii).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Beneke Poldeman, weiland Henneke Poldemans Sohn, um 115 rh. Gulden 6 Gulden wiederkäufliche Rente.

Bruchstück des Stadtsgls am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

184. 1469 November 28 (Dienstag nach Katharinae).

Hermann Widensoler, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Heinrich Blomberch und Heinrich Valhusen, Kämmerer, für den Rath zu Stadthagen von Wobbeke, Wittwe Hermanns von dem Broke, deren Haus bei der Oberen Straße daselbst zwischen den Häusern Heinrichs Fleuteken und Cord Knyegerus kauften.

Dingleute: Hermann Droghe und Everd Stofreghen.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

185. 1470 Januar 31 (Mittwoch vor Mariae Lichtmeß).

Gottfried von Leuthe, Propst zu Obernkirchen, verpflichtet sich aus Dank für die Befreiung des früher Wolter Viter und jetzt dem Kloster gehörigen Hofes und Hauses auf der Niederen (Echteren) Straße bei der Weveronle von den städtischen Lasten für seine Lebenszeit, jährlich dem Rath zu Stadthagen 18 Schill. zu bezahlen bis zu seinem Tode oder Wegzug aus der Stadt und nur sein eigenes Gesinde in dem Hause aufzunehmen.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

186. 1470 Juni 15 (Viti).

Floreke von Zerßen (Tzertsen), Propst zu S. Martini in Minden und Obedientiar zu Garbsen (Gerboldessen), ertheilt seinen Consens zu dem Verkauf eines Fuders Korn von dem von seiner

Obedienz lehnrührigen Gute zu Smeringen durch Ludwig Kamp und Heinrich Bercken an Magister Johann Kamp als Inhaber des Altars s. Johannis evang. in der Kirche U. l. Frauen zu Minden.

Das Domcapitel zu Minden willigt ein und siegelt mit dem Siegel ad contractus mit.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers und des Domcapitels zu Minden an Pergstr.

187. 1470 Juni 22 (zehntausend Ritter).

Ludwig Kamp, weiland Ludwigs Sohn, und Heinrich Bercken, weiland Alberts Sohn, Bürger zu Minden, verpfänden dem Inhaber der Commende des Altars s. Johannis evang. in der Kirche U. l. Frauen zu Minden nach Empfang von 50 rh. Gulden, welche weiland Ludwig Kamp der Ältere geschenkt hatte, jährlich ein Fuder Kornrente von ihrem von Floreke von Zerßen, Obedientiar der Obedienz zu Garbsen (Gerboldessen), lehnrührigen Gute zu Smeringhen.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

188. 1471 März 22 (des anderen dages na sunte Benedictus dage).

Gebhard, Prior, Johann, Lesemeister, Johann, Subprior, und der Convent des Dominicanerklosters zu Minden vergleichen sich mit dem Rathe zu Stadthagen über ihr von dem Bruder Johann Kolteman gekauftes und gebautes neues Haus mit Pferdestall bis zu des termyns Mauer, zwischen der Terminei des Klosters und dem Hofe des Kalandes S. Barbarae gelegen, in der Weise, daß der Terminirer, falls er das Haus an stadtpflichtige Leute vermiethet, dem Rathe 3, im anderen Falle 5 Schillinge als Schoß jährlich bezahlen soll und das Kloster das Haus nur an Bürger nach Stadtrecht (wicbeldesrecht) verkaufen darf.

Sgl. der Dominicaner zu Minden am Pergstr.

189. 1473 Januar 28 (Karoli conf.).

Ulrich von Landsberg bekennt, daß er zu Behuf Ludolfs von Münchhausen, Ludolfs Sohn, eine von Graf Johann von Spiegelberg besiegelte Urkunde bei dem Rath zu Stadthagen hinterlegt habe.

Pap. Ausgeschnittener Zettel.

190. 1474 Juni 5 (am negesten sondage na pinxsten).

Erich, Graf zu Holstein und Schauenburg, befreit mit Zustimmung seiner Mutter Elisabeth von Hohnstein, welcher das Schloß zu Stadthagen zur Leibzucht verschrieben ist, die zur Vogtei des Schlosses gehörige Geseke, Tochter Henneke Rasches, wohnhaft zu Volkstorf (Volkstorppe), von aller Dienstpflicht.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

191. 1474 September 3 (Sonnabend vor u. Frauentag nativitatis).

Irmgard (Armegardt), Gräfin zu Schauenburg, bekennt, daß Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen ihr auf Geheiß der Grafen Erich, Anton, Otto und Johann als Leibzüchterin gehuldigt haben, und verpflichtet sich, die Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt zu bewahren.

Beschädigtes Sgl. der Ausstellerin an grün- und rothseidener Schnur.

192. 1474 September 10 (Sonnabend nach Gorgonii).

Dietrich Hagen, Propst des Klosters Marienwerder bei Hannover, quittiert dem Rathe zu Stadthagen über 4 rh. Gulden halbjährliches Leibgedinge der am 28. Juni (in vigilia Petri et Pauli) verstorbenen Alheit Beyers.

Pap. Rest des aufgedrückten Sgls.

193. 1474 Oktober 4 (Dienstag nach Michaelis).

Erich, Graf zu Holstein und Schauenburg, quittiert dem Rathe und der Gemeinde zu Stadthagen über 300 rh. Gulden freiwillige Bede, verpflichtet sich, sie nur bei Ausstattung einer Tochter oder im Falle des Krieges oder der Gefangenschaft wieder um eine Bede anzugehen, bestätigt ihre Freiheiten und Privilegien und gestattet ihnen, verkauftes Getreide unbeschwert durch ihr Land zu führen.

Sgl. des Ausst. am Pergstr.

194. 1474 October 9 (Dionysii).

Ulrich von Landsberg, Knappe, quittiert dem Rathe zu Stadthagen über 285 rh. Gulden, die er im Auftrage des Grafen Erich zu Holstein und Schauenburg empfing.

Pap. Rest des aufgedrückten Sgls.

195. 1476 März 7 (Donnerstag nach Invocavit).

Erich, Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg, quittieren dem Rathe zu Stadthagen den Rückempfang der ihnen verpfändeten Kleinodien, darunter zwei Edelsteine.

Pap. Rest der aufgedrückten Sgl. Theile der Urkunde durch Moder zerstört.

196. 1476 April 4 (Ambrosii).

Gereke Lindeman, Einwohner der Stadt Minden, bekennt, daß Stacies Lindeman, sein Vetter, mit seinem Willen eine Leibrentenverschreibung des Rathes von Hameln, lautend auf die verstorbene Mutter des Ausstellers, Metteke, Wittwe Henneke Voghedes, Stacies' Mutter, und diesen selbst, und nach deren Tode auf den Aussteller, über 100 Gulden Leibrente von einem Capital von 300 Gulden besitze.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

197. 1476 April 28 (Vitalis).

Anna, Wittwe Heynekes von Wynnyngehusen, verkauft dem Rathe zu Stadthagen um 20 Mark Hannov. ihre Leibzucht- und andere Rechte an dem Hause auf der Echteren Straße bei der Hofstätte der von Wynningehusen gegenüber dem Hofe Johanns von Badeke, welches ihr Ehemann für ihrer Beider Lebzeiten von dem Bürger Johann von Mynneste gekauft hatte.

Pap. Sgl. der Ausstellerin aufgedrückt.

198. 1467 April 23 (Georgii m.).

Heinrich, Bischof von Minden, bestätigt die inserierte undatierte Fundationsurkunde Ludwig Kamps des Älteren, Bürgers zu Stadthagen, Johanns, seines Sohnes, Canonikus zu S. Martin in Minden, und Gretekes, seiner jetzigen Ehefrau, Wittwe Albert Berkens, über die von ihnen am Hochaltar der h. Geistcapelle am Markte zu Stadthagen gegründeten Vicarie, deren Dotation und die näheren Bestimmungen über die Besetzung und den kirchlichen Dienst an der Vicarie.

Dethard von Letelen, Dechant, und das Capitel zu S. Martin in Minden, Hartmann von Letelen, Bürgermeister, und der Rath zu Minden siegeln mit.

Sgl. Bischof Heinrichs, des Stiftes S. Martin und des Rathes zu Minden an Pergamentstreifen.

199. 1477 April 30 (Dienstag nach Jubilate) Rodenberg.

Erich, Graf zu Holstein und Schauenburg, fordert den Rath zu Stadthagen auf, ihren Mitbürger Hans Merhoff zur Bezahlung einer Schuld von $5^1/_2$ Mark an seinen Knecht Lubbe Sluter anzuhalten.

Pap. Sglreste.

200. 1477 Mai 13 Stadthagen.

Instrument des Notars Friedrich Bodeker, Clerikers der Diöcese Münster, über die Schenkung ihres gesammten Vermögens und ihrer Renten durch Metteke de Voghedynne, Wittwe, an ihren Sohn Justacius, Cleriker der Diöcese Minden.

Z. Johann Badeken der Ältere, Gerhard Lindeman, Johann Rendorp, Bernhard Hertoghen und Ludwig Kramer, Lehnleute und Bürger zu Stadthagen.

Notariatszeichen.

201. 1477 Juni 4 (in profesto Corporis Christi).

Conrad Kunnekyngk, Priester des Hochstiftes Minden, schenkt der von ihm und weiland Johann Happeke gegründeten Commende des h. Leichnam zu Stadthagen 25 rh. Gulden Capital auf Gütern zu Horsten auf der Karspauwe unter Deponierung der darüber

lautenden Urkunde Heinrichs von Hesensen und des Willebriefs weiland Graf Ottos (von Schauenburg) bei dem Rathe als Patron der Commende.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

202. 1478 Juni 28 (in vigilia Petri et Pauli).

Heinrich, Bischof von Minden, bestätigt die mit der Feier von Vigilien und Messen besonders am Donnerstag und Sonntag in der Frohnleichnamsoctave verbundene Bruderschaft Corporis Christi in der Pfarrkirche zu Stadthagen und ertheilt für die Theilnahme an jener kirchlichen Feier und Beisteuern für die Brüderschaft einen 40tägigen Ablaß.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

203. 1478 December 17 (Donnerstag nach Lucie).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Cord Rolant und Metteke, seine Ehefrau, Arnd Kergkman und Hermann Roden, Älterleute des Siechenhauses zu S. Johann vor der Stadt, um 30 Mark 2 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederstraße zwischen Claus Ghomers und Hermann Jordenyngks Häusern gelegenen Hause und Hofe verkauften.

Sgleinschnitt.

204. 1479 März 19 (Freitag vor Laetare).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bezeugen, daß vor ihnen Hermann Weldyngk und Elsebe, seine Ehefrau, Arnd Kerckman und Hermann Rode, Älterleute des Hospitals zu S. Johann, ihren vor dem Westerthore nahe bei Nortsehl (Nortzelle) bei Hans Plochvorsworens und Heinrich Vynnens Gärten gelegenen Garten schenkten unter Verpflichtung zu gewissen Geldspenden an den Caplan der Capelle S. Johannis und die Armen.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr.

205. [1479.]

Johann Marler, Prior des Predigerklosters zu Minden, quittiert dem Rathe zu Stadthagen den Empfang der dem Kloster zu entrichtenden jährlichen Rente von $2^1/_2$ rh. Gulden für das Jahr 1479.

Pap. Oblatensgl.

206. 1480 November 13 (Brictii).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hans Lynenwever und Metteke, seine Ehefrau, den Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johannis Arnd und Hermann Roden um $7^1/_2$ Mark Hannov. $^1/_2$ Mark wiederkäufliche Rente von ihrem in der Niederen Echteren Straße an der Stadtmauer bei dem Hause Gesekes von Coeln (Kollen) gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

207. 1480 November 16 (Donnerstag nach Martini).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Hermann Droghe um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

208. [c. 1440—80].

Beschwerdeschrift der von Münchhausen an Graf Otto zu Holstein und Schauenburg wegen Beraubung durch die Lippischen.

Pap. Ohne Spur der Besiegelung.

209. 1481 Februar 14 (Valentini m.).

Johann von Badeke der Junge und Jutta, seine Ehefrau, verpflichten sich, nachdem der Rath zu Stadthagen Johann zum Bürger angenommen, von ihrem Weichbildgute alle Stadtpflicht, nämlich Schoß, Wacht, **burwerk, uthlopen myt perdeholdende**, zu leisten und ihr Gut nur an Bürger zu veräußern.

Johann von Badeke der Ältere, Thomas und Dietrich, seine Söhne, bezeugen dies und siegeln mit, Dietrich unter dem Siegel seines Vaters.

Sgl. Johanns von Badeke, seines Vaters und seines Bruders Thomas an Pergstr.

210. 1481 August 19 (**dominica infra octavas assumpcionis b. Marie v.**).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß ihm ein Hauptbrief und ein Willebrief über um 400 rh. Gulden von dem Kloster Loccum gekaufte Güter zu Horsten an der Aue von Hermann Mynneste und Bernd Verken resp. nach des Letzteren Bestimmung für den Inhaber des von Johann Valkenberch zu Minden gestifteten Lehns in Verwahrung gegeben wurden.

Stadtsecret am Pergstr.

211. 1482 Januar 24 (Donnerstag nach Antonii).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Everd Stoffregen und Hermann Minsten, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

212. 1483 März 21 (Freitag nach Judica).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Claus Bomer von dem Nachlasse Heinrich Botels, weiland Domherrn zu Hamburg, den Vorstehern der Kirche S. Martini zu Stadthagen Everd Stofregen und Hermann Minneste einen Pfandbrief des Raths über 3 Gulden Rente mit der Bestimmung übergab, daß in der Kirche jährlich am Tage Gertrudis (März 17) zwei Memorien abgehalten werden sollen, eine für die Mitglieder des Schaum-

13*

burgschen Hauses, die andere für die verstorbenen Domherren zu Hamburg Heinrich Votel und Johann Wigen, beide unter Theilnahme von 10 Priestern, nämlich des Pfarrers und seiner beiden Caplane, 3 Terminirer, des Priesters des Lehns auf der Burg zu Stadthagen, der Priester zu S. Johannis, und der Lehen des h. Leichnam und am Altar S. Viti, und in näher festgesetzter Weise.

Stadtsgl. am Pergstr.

213. 1483 October 14 (Calixti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen dem Priester Cord Kunnekyng, Vicar der Commende des h. Leichnams in der Pfarrkirche St. Martini daselbst, um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

214. 1483 October 16 (Galli conf.).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Evert Stoffregen und Hermann Mynneste, Älterleuten der Kirche S. Martini, um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Moder theilweise zerstört.

215. 1483 October 16 (Galli).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Everd Stofregen und Hermann Minsten, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 100 rh. Gulden 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

216. 1484 Januar 25 (Pauli conversionis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Evert Stoffreghen und Hermann Mynneste, Älterleute der S. Martinikirche daselbst, nach Empfang von 50 rh. Gulden von Hylle, Wittwe Otravens von Landsberg, sich zur Abhaltung einer Memorie für Otraven, die Familie von Münchhausen und die Schenkerin am Todestage der Letzteren in näher festgesetzter Weise verpflichteten.

Stadtsgl. am Pergstr.

217. 1484 Mai 28 (Freitag nach Himmelfahrt).

Ludolf von Münchhausen, Ludolfs Sohn, mahnt in einem Schreiben an den Bürgermeister Bernd Berken nach vergeblichen mündlichen Verhandlungen seines Sohnes Stacius den Rath zu Stadthagen, ihm zu Eintreibung seiner Gelder von Roland und anderen Bürgern daselbst behülflich zu sein.

Pap. Sglrest.

218. 1485 Januar 19 (in crastino s. Prisce).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Arndt Kerkmann um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitte cassirt.

219. 1486 April 6 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hermann Lemenbekker und Metteke, seine Ehefrau, den Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johann Heyneman Beste und Cord Kopman um 15 Mark 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem in der Niederen Echteren Straße zwischen Gereke Kempes und Heinrich Bynnes Häusern gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

220. 1486 Juli 16 (am sondage vor Magdalene) Hamburg.

Bürgermeister und Rath zu Hamburg schreiben dem Rath zu Stadthagen, daß die Bürgerin Gritke Kokes, Witwe Hans Ebelings, und Hermann Ebeling als Vormund ihres Sohnes Andreas Ebeling Heinrich Blomenberch, Bürgermeister zu Stadthagen, bevollmächtigten, um für Andreas den Nachlaß des zu Stadthagen verstorbenen Verwandten Gottschalk Langejohan anzutreten auf Grund der eidlichen Zeugenaussage der Hamburgischen Bürger Heinrich Berndes und Reust vom Glynde.

Secret von Hamburg am Pergstr.

221. 1488 Juli 10 (Donnerstag nach Udalrici).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Jutta, Witwe Richard Knipafs, mit Jacob Suthagen und Hans Hessen als ihren Vormündern der Kirche S. Martini daselbst zu ihrem, ihres Mannes und ihres Geschlechtes Seelenheil folgende Güter schenkte: 2 Morgen bei Heinrich Wiens Land, 6 Morgen bei Heinrich Akemans Land bei der Mühle, 36 Morgen hinter der Kirche neben dem Camp des Stiftes Obernkirchen vom Stadtgraben bis zum Triftgraben, 3 Morgen bei der Dakule hinter der Kirche, ferner 60 Mark Capital auf Hermann Boedekers Hause und 24 Mark auf Heinrich Marquards Hause, 3 näher bezeichnete Gartenstücke am Steinwege bei S. Johannis und 4 Morgen Land vor dem Westerthore gegenüber S. Martinscamp. Dagegen verpflichten sich Hermann Minneste und Ludeke Stoffregen, die Älterleute der Kirche, zur Abhaltung von vier Memorien am Freitag Abend in der Quatember zum Gedächtnis weiland Hans Ruschaps, des Vaters der Schenkerin, Richard Knipafs, Ilsebes Verkensche und ihrer selbst.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

222. 1488 December 21 (Thomäe).

Dietrich und Everd von Münchhausen, Gebrüder, verzichten nach Empfang von 150 rh. Gulden auf alle Ansprüche an den Rath und die Bürgerschaft zu Stadthagen wegen des von diesen abgebrochenen steinernen Gebäudes (steynwerk) bei dem Westerthore an der Stadtmauer gegenüber ihrem Hofe und überlassen ihnen diese Baustelle.

Heinrich, Bischof zu Minden, Erich und Anton, Grafen zu Holstein und Schauenburg, siegeln als Vermittler mit.

Sgl. der Aussteller und Vermittler an Pergstr.

223. 1489 Januar 7 (in crastino epiphanie).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Arnd Kerkman um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Sgl. vom Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

224. 1489 April 20 (Montag in paschen).

Erich und Anton, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, quittiren dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen über 210 rh. Gulden Bede, bestätigen ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten und verpflichten sich zu ihrer Vertheidigung.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

225. 1489 April 25 (Marci ev.).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Prior und Convent des Klosters S. Dionysii regulirter Canoniker des Augustinerordens zu Moellenbeck um 132 rh. Gulden $6^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

226. 1490 Juni 30 (in crastino Petri et Pauli).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Arnd Kerckmann um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

227. 1491 Januar 10 Minden im Hause des Stacius Lindeman.

Notariatsinstrument des Notars Eghard Hoben über die gütliche Beilegung eines Streites zwischen Stacius Lindeman, Priester der Diöcese Minden, und Johann Rasche, Bürger zu Oldendorf unter der Burg Schaumburg, wonach Letzterer allen Ansprüchen an streitiges Erbgut entsagte.

Z. Johann Polinck, Cleriker, und Hans Ebelinck, Laie der Diöcese Minden.

Notariatszeichen.

228. 1492 Juli 23 (**in crastino Mariae Magdalenae**).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, bestätigt dem Rath und der Bürgerschaft zu Stadthagen ihre Freiheiten und Gewohnheiten und nimmt sie in seinen Schutz.

Sgl. des Ausstellers an roth- und gelbseidener Schnur.

229. 1493 April 23 (Georgii).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Everd Stoffregen um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

230. 1494 April 6 (Quasimodogeniti).

Otto und Antonius, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, quittiren dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen über 150 rh. Gulden Bede, bestätigen ihre Freiheiten und Privilegien und verpflichten sich zu ihrer Vertheidigung.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

231. 1494 April 7 (Montag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Beneke Merhoff, Tyleke Bodensen, Hans Vynke und Hans Rendorpp, Vorstehern der Frohnleichnamsbrüderschaft daselbst, um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitte cassirt.

232. 1494 April 10 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hermann Rode und Ghereke Owernemoller, Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johann, um 50 Mark Hannov. $1^1/_2$ Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

233. 1494 April 10 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Beneke Voldeman und Weneke, seiner Ehefrau, um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

1495 Januar 22 (**Vincencii m.**).

Eberhard Stoffreghen, Canonikus zu S. Johannis in Minden, Tyle Bodensen, Beneke Merhoff, Hans Vyncke und Hans Goltsmed, Älterleute und Vorsteher der Brüderschaft des h. Leichnams zu Stadthagen, stiften mit Beihülfe Johann Kerckmans, Clerikers des Hochstiftes Minden, zu Ehren des h. Leichnams und der h. Lucia eine neue Vicarie in der S. Martinikirche daselbst, dotieren sie mit 125 rh. Gulden, bestimmen, daß nach dem Tode Eberhard Stoffregens als ersten Patrons das Patronat der Vicarie an den Rath

zu Stadthagen fallen soll, und treffen eine Reihe weiterer Bestimmungen über die Besetzung und den kirchlichen Dienst der neuen Stiftung.

Inseriert in der Bestätigung Bischof Heinrichs von Minden d.d. 1495 Januar 25 (n. 234).

234. 1495 Januar 25 (conversionis b. Pauli).

Heinrich, Bischof von Minden, bestätigt die inserierte Fundationsurkunde Eberhard Stoffregens und Genossen über eine neue Vicarie in der Kirche S. Martini zu Stadthagen vom 22. Jan. desselben Jahres (s. da) und verleiht den Besuchern der Kirchen zu Stadthagen am Feste der h. Lucia (Dec. 13) einen 40tägigen Ablaß.

Dethard Doringelo, Propst, und Helena von Bennigsen, Priorin des Stiftes Obernkirchen, bestätigen dies und siegeln mit.

Fünf Siegel an Pergstr.

235. 1495 April 30 (am abende Philippi et Jacobi).

Bruder Hermann Dreyger, Doktor der heil. Schrift, Generalvicar in Westfalen, Johann von Bekem, Prior, Johann Herstellis, Lesemeister, Ambrosius, Subprior, Hermann Cramer, Procurator, und die übrigen Brüder des Augustinereremitenklosters zu Herford verkaufen Stacius Lyndeman, Vicar zu Stadthagen (Hagen), Wobke Jüncking, seiner Magd, Heinrich und Anneke, seinen Kindern, ihr Haus zu Stadthagen mit der Bestimmung, daß es nach deren Tode dem Kloster heimfalle.

Conventssgl. am Pergstr.

236. 1496 April 13 (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Beneke Merhof und Gerd Owernemoller, Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johann vor der Stadt, um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

237. 1496 Mai 18 Stadthagen 1) in der Sacristei (armarium) der Kirche S. Martini 2) in der S. Mariencapelle im Oberenthore daselbst (intra valvas superioris porte).

Notariatsinstrument des Notars Conrad Bartoldi, Clerikers der Diöcese Minden, über die auf Befehl Bischof Heinrichs von Minden durch ihn vorgenommene Einführung Friedrich Bodekers in das von den Priestern weiland Johann Hapken und Conrad Kunnekingk gegründete Almosen Corporis Christi in der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen.

Z. Marcus Trumpkere und Ludeke Serodere, Einwohner zu Stadthagen.

Notariatszeichen.

238. 1496 Juli 13 (Margarethe).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Beneke Merhof und Ghereke Owernemoller, Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johannis, um 50 Mark Hannov. $2^{1}/_{2}$ Mark wiederkäufliche Rente, wovon jährlich 6 Schill. als Schoß zurückbehalten werden, der Rest zu vier Geldpfründen an bestimmten Tagen verwandt werden soll.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

239. 1498 Februar 3 (Blasii m.)

Der Rath zu Verden verpflichtet sich, den Rath und die Bürger zu Stadthagen für etwaige Kosten und Forderungen wegen des Gefängnisses ihres Stadtdieners Zeghert Zegherdes und der Greteke Strode, welche Jener wegen Diebstahls aufgriff, nach Beider Freilassung auf Vermittlung des Grafen Anton zu Holstein und Schauenburg schadlos zu halten.

Secret der Stadt Verden am Pergstr.

240. 1498 Februar 3 (Blasii m.).

Anton, Graf zu Holstein und Schauenburg, bekennt, daß auf sein Bitten die Bürgerschaft zu Stadthagen Zechert Zegherdes, Diener der Stadt Verden, welcher wegen mangelnden Beweises bei der peinlichen Anklage einer Frau aus Verden Namens Greteke Stroeden mit dieser in Haft gebracht und wegen Bruches der städtischen Freiheit ihrem Spruch verfallen sei, freigelassen habe und daß dieser Präcedenzfall den städtischen Privilegien keinen Abbruch thue.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

241. 1498 October 10 (in crastino Dionysii et soc.).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Dietrich und Claus des Vasmers, Gebrüdern, und Leneke und Hylle, ihren Schwestern, um 100 rh. Gulden 14 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

242. 1499 April 8 (Montag nach Quasimodogeniti).

Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg, bestätigen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen nach Empfang einer freiwilligen Bede von 150 rh. Gulden ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

243. 1499 April 8 (Montag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Ludeke Stoffregen und Hille, seiner Ehefrau, um 300 Mark Hannov. 15 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.



244. 1499 April 11 (Donnerstag nach Quasimodogeniti.)

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Cord Kyvegerne den Älterleuten der Kirche S. Martini daselbst Hans Koller und Dethard Kerkman um 30 Mark 2 Mark wiederkäufliche Rente von seinem auf der Oberen Straße zwischen den Häusern Hans Kollers und Tryppenmerkers gelegenen Hause verkaufte.

Sehr beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Theile der Urk. durch Moder zerstört.

245. 1500 September 30 (Hieronymi).

Bürgermeister und Rath zu Minden verkaufen Johann Bobert dem Alten, Bürger daselbst, und Ilseke, seiner Ehefrau, 5 rh. Gulden wiederkäufliche Rente um 100 rh. Gulden, mit welchen sie eine Obligation der Wunne, Wittwe Gherke Lyndemans, Tochter Reyneke Wilhelms, von dem Domvikar Bernd Becker einlösten.

Stadtsgl. von Minden am Pergstr.

246. 1500 (die Datierung unvollendet).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hermann Struckmeiger und Aneke, seine Ehefrau, den Älterleuten der Kirche S. Martini Christoph Bloiming und Carsten Pickerth um 30 Mark 3 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem zwischen Ludeke Peithemans und Tonis Hermenyngs Häusern vor dem Westeren Thore gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

Die Urkunde hat durch Moder gelitten.

247. *[saec. XV.]*

Urkunde des Rathes, wie es scheint, für die S. Martinikirche.

Stadtsgl. am Pergstr.

Die Schrift durch Moder zerstört.

248. 1501 April 22 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Heinrich Bordeyg und Ilsebe, seine Ehefrau, an Hans Sudersen um 45 Mark 3 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem in der Niederen Straße zwischen den Häusern weiland Tileke Somers des Alten und Tileke Somers des Jungen gelegenen Hause verkauften.

Sgl. v. Pergstr. ab.

Die Urk. hat durch Moder gelitten.

249. 1501 October 4 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Bernd Rode dem Alten und Geseke, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden 4 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitt cassirt.

250. 1501 November 5 (Freitag nach Allerheiligen).

Bürgermeister und Rath zu Minden verkaufen Johann Bobert dem Alten und Ilseke, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden, welche sie für Geschütze (slanghen) verwandten, 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

251. 1502 Juli 7 (Donnerstag nach **visitationis Marie**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen ihrem Mitbürger Hermann Droghe und Engele, seiner Ehefrau, um 100 Mark 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

252. 1503 Mai 5 (**in profesto Johannis ante portam Latinam**).

Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, quittieren Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen über 150 rh. Gulden freiwillige Bede und verpflichten sich, sie bei ihren alten Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen.

Sgl. der beiden Aussteller am Pergstr.

253. 1504 Juni 1 (**up den avent der h. drevoldicheyt**).

Bürgermeister und Rath zu Wismar ersuchen den Rath zu Stadthagen, ihren Unterrichter zum Ersatz von 60 Mark an die Kirche S. Georgii zu Wismar anzuhalten, um welche Summe diese in Folge der Neuweihung des Kirchhofes nach der Erschlagung des Stadthagener Bürgers Hans Holtorps geschädigt sei.

Pap.

254. 1505 Juli 4 (Freitag nach **visitationis Marie**).

Drohbrief Hans Berssels an den Rath und die Bürgerschaft zu Stadthagen, falls er in seiner Klage gegen Hans Holtorpes nicht zu seinem Rechte gelange.

Pap. Spur des Oblatensgls.

255. 1505 Oktober 3 (am abende Francisci).

Bruder Hermann Dreyger, Doktor der h. Schrift und Provinzial der Provinzen Sachsen und Thüringen, Heinrich Goldsmedes, Prior, Johann Bechem, Hieronymus Dückman, beide Lesemeister, Heinrich von Horne, Subprior, Johann Meusendiick der Jüngere, Sacristan, und die übrigen Conventsbrüder des Klosters der Augustinereremiten zu Herford verkaufen Stacius Lindeman, Vicar zu Stadthagen, Wobbeke Jünginck, seiner Magd, Heinrich und Jost, seinen Söhnen, und Anneke, Ehefrau Johann Jüngings, seiner Tochter, für ihrer aller Lebzeiten das von weiland Johann Zegher bewohnte freie Haus und Hof zu Stadthagen, hinter Hans Buschs Haus gelegen.

Beschäd. Conventssgl. am Pergstr.

256. 1507 April 11 (Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Heinrich Fredericks und Gerke Owernemoller, Dechant und Vorsteher des Siechenhauses S. Johannis vor der Stadt, Stacius Lindeman um 30 Mark Hannov. 18 Schill. wiederkäufliche Rente verkauften.

Sgleinschnitt.

257. 1507 April 28 (Vitalis).

Johann, Graf zu Holstein und Schauenburg ꝛc., quittiert dem Rathe und der Gemeinde zu Stadthagen über 150 rh. Gulden Bede und bestätigt ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

258. 1507 December 31 (Silvestri).

Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, quittieren Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen über 150 rh. Gulden Bede, bestätigen ihnen ihre Privilegien und Gewohnheiten und nehmen sie in ihren Schutz.

Sgl. des Grafen Anton am Pergstr., Einschnitt.

259. 1508 Mai 1 (Montag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Minden verkaufen ihrer Mitbürgerin Hedwig (Heylewich), Wittwe Johann Boberdes des Jungen, um 150 rh. Gulden 7½ Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab.

260. 1509 April 21 Minden vor dem Paradiese des Domes.

Notariatsinstrument des Notars Heinrich Claren, Clerikers der Diöcese Minden, über den Verkauf einer Wiese auf der Lauenheger Becke, 2 Acker Landes gegenüber gewissen Gärten hinter der Kirche und eines Gartens vor dem Westerthore zu Stadthagen durch die Gebrüder Johann Farken, Canonikus des Stiftes S. Johannis, und Albert Farken, Bürger zu Minden, an Ludeke Stoffregen, Einwohner zu Stadthagen (Stadhagen), um 70 Gulden.

Z. Albert Garßener und Tileman Tympen, Bürger zu Minden.

Notariatszeichen.

261. 1509 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, nachdem sie bereits dem Augustiner-Eremitenconvent zu Herford ein ihnen 1430 geliehenes Capital von 560 rh. Gulden gekündigt hatten, in Anbetracht des langjährigen freundschaftlichen Beisammenwohnens mit dem Convent aufs Neue zur Belassung des Capitals, doch unter Herabsetzung der wiederkäuflichen Rente von 25 auf 20 Gulden.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

262. 1509 October 4 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen der Priorin und dem Convent des Klosters Egestorf (Eggestorp) um 200 rh. Gulden 8 Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

263. 1510 Januar 10 (Donnerstag nach trium regum).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Everd Stofregen, Hermann Widensaler, Hans Koller und Heinrich Blomeberg, Vorstehern (procuratores) des Kalands U. l. Frauen daselbst, um 100 Mark 4 Mark wiederkäufliche Rente.

Durch Einschnitt cassirt.

264. 1510 März 11 (Montag nach Lätare).

Bürgermeister und Rath zu Hameln verkaufen Stacius Lyndeman um 100 rh. Gulden 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

[vor 1510 August 17.]

Stacies Lyndeman fundiert zwei neue Vicarien, welche bis zu dem Bau einer neuen Capelle durch Graf Johann in dem bomhoff auf der Burg (Haghen) in die Capelle zwischen den Oberen Thoren zu Stadthagen gelegt werden, stattet sie mit 600 Gulden, halb beim Rathe zu Hameln und halb auf den von Zerßenschen Gütern zu Hülshagen (Hulsshagen) und Lauenhagen, seinem Missal und mehreren Kirchengeräthen aus, verleiht dem Rathe zu Stadthagen das Recht, dem Propste zu Obernkirchen zwei Priester, zunächst aus seiner Verwandtschaft, zu präsentieren, und trifft über die von den beiden Vicaren abzuhaltenden Messen und die damit verbundenen Spenden Bestimmungen; im Falle der Säumigkeit des Rathes fällt dies Collationsrecht des Lehns an den Schaumburgschen Kaland zu Oldendorf.

Inseriert in der Bestätigung Bischof Franz's von Minden von 1510 August 17 (n. 265).

265. 1510 August 17 (Sonnabend in der Octave assumptionis Mariae).

Franz, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, erwählter und bestätigter Bischof von Minden, bestätigt die inserierte Fundationsurkunde Stacius Lyndemans ohne Datum über die mit Consens Dethards Dorgelo, Propstes zu Obernkirchen, von ihm am Altar der Jungfrau Maria in der Capelle zwischen den Oberen Thoren vor Stadthagen gegründeten beiden Vicarien.

Vicariatssiegel des Ausstellers und beschädigtes Siegel Stacies Lindemans an Pergstr.

266. 1510 September 30 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Bynnen und Greteke, seiner Ehefrau, um 50 rh. Gulden 9 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

267. 1511 April 24 (Donnerstag in **paschen**).

Bürgermeister und Rath der Stadt Minden verkaufen Hedwig, Wittwe Johann Boberdes des Jungen, ihrer Mitbürgerin, um 150 rh. Gulden $7^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

268. 1511 Mai 11 (Jubilate).

Johann Wüllenbudel, Dechant, Johann Bruns und Bartold Bleydistell, Procuratoren des Kalands U. L. Frauen zu Grove vor Rodenberg, quittieren Anton, Grafen zu Holstein und Schauenburg, über 16 Mark Hannov. wegen des Seidenstickers Ludolf Bode und verzichten auf etwaige Ansprüche an das Haus ihres verstorbenen Kalandsbruders Wissel und dessen Ehefrau.

Pap. Kalandssgl. am Pergstr.

269. 1511 Oktober 2 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen ihrem Mitrathmann Hermann Drogen um 100 Mark Hann. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitte cassirt.

270. 1511[a]).

Anton, Graf zu Holstein und Schauenburg, bestätigt dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. des Ausstellers an roth- und gelbseidener Schnur.

271. 1513 October 6 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hille, Wittwe Ludeke Stoffregens, um 100 rh. Gulden 18 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt.

Durch Einschnitte cassirt.

272. 1514 Januar 1 (**circumcisionis domini**) Rodenberg.

Schreiben Antons, Grafen zu Holstein und Schauenburg, an Bürgermeister und Rath zu Stadthagen wegen Beilegung einer Streitigkeit der Stadt mit Johann von Rode.

Pap. Sglrest.

---

[a]) Monats- und Tagesdatum nicht ausgefüllt.

273. 1514 Januar 12 (Donnerstag nach Trium regum).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Jost Brningk und Anna, seine Ehefrau, an Bernd Rode um 20 rh. Gulden 5 Mark 4 Schill. wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Oberen Straße gelegenen Hause und Hofe verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

274. 1514 Juni 26 (Montag nach Johannis bapt.).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Heinrich Bulle um 50 rh. Gulden 10 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

275. 1514 October 5 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen der Wittwe Engel Bruns um 40 Mark Hannov. 2 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

276. 1515 October 16 (Flotho im Hause Burchard Kroghers).

Notariatsinstrument des Notars Johann Grove, Clerikers der Diöcese Münster, über die Cession seiner von seinem verstorbenen Bruder Hans, Einwohner zu Stadthagen, ererbten Güter durch Johann Ploger, Einwohner zu Flotho, an seinen Oheim Burchard Hacken.

Z. Heinrich tom Stenhus und Burchard Kroegher, Einwohner zu Flotho.

Notariatszeichen.

277. 1516 August 5 (Dominici conf.).

Johann Bussze genannt Pagendarm, Propst, Helena von von Bennigsen (Bennexenn), Priorin, und der Convent des Stiftes zu Obernkirchen gestatten dem Priester Stacius Lyndeman, zwei Vicarien am Altar SS. Petri et Pauli in der Pfarrkirche (unser kerken) S. Martini zu Stadthagen zu gründen und dotieren.

Beschädigte Sgl. des Propstes und des Convents an Pergstr.

278. 1516 September 13.

Der Offizial der bischöflichen Curie zu Minden bestätigt das Testament des verstorbenen Presbyters Eustachius Lindemann.

Pap. Oblatensgl.

279. 1516 October 6 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen um 110 rh. Gulden, welche sie von Heinrich Rode, Domvicar zu Bremen, empfangen haben, den Älterleuten der Kirche S. Martini zu Stadthagen 17 Mark Hannov. ewige Rente, wogegen sich die Älterleute in Gegenwart Heinrich Rodes verpflichteten, jährlich am Freitag

nach Reminiscere für Heinrich und Johann Rode, Gebrüder, Tileke und Metteke, ihre Eltern, und die ganze Familie eine Memorie mit bestimmten Geldspenden abzuhalten.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr.

280. 1516 November 29 (in vigilia s. Andreae).

Heinrich, Bischof von Lydda und Generalvicar in pontificalibus des erwählten und bestätigten Bischofs Franz von Minden, bekundet die Ertheilung der niederen Weihen an Heinrich Bruns, Scholar der Diöcese Minden.

Sehr beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

281. 1516 December 4 (Barbarae).

Hans Coller, Bürgermeister, und der Rath zu Stadthagen präsentieren Johann Busse genannt Pagenbarm, Propste des Stiftes zu Obernkirchen, für die durch den Tod des Stifters Stacius Lyndeman erledigten beiden Vicarien am Altar SS. Petri et Pauli der Kirchspielkirche (S. Martini) den Cleriker Heinrich Bruninck.

Stadtsecret am Pergstr.

282. 1517 Februar 24 (Matthiae).

Bruder Gottschalk Kropp, Lesemeister der h. Schrift, Prior des Augustinereremitenklosters zu Herford, quittiert Everd Stoffregen, Stacius Narske, Meister Heinemann Mynste, und Jost Kannegeter, Testamentsvollstreckern Stacius Lindemans, über eine Rentenstiftung desselben von jährlich 6 Gulden, wogegen sie sich zur Abhaltung von vier Memorien verpflichten.

Pap. Oblatensgl.

Stücke der Urk. durch Brand zerstört.

283. 1517 April 15 (Mittwoch in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen quittieren Johann Syndorpp, Secretär des Rathes zu Hannover, im Namen des abwesenden Claus Fridag über den Empfang von 70 Gulden im Auftrage Helmolt Benthems.

Pap. Oblatensgl.

284. 1517 Juni 3 (Mittwoch in Pfingsten).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen den Gebrüdern Johann und Heinrich Rode, Inhabern der Kommende zum h. Geist vor der Stadt resp. Domvicar zu Bremen, um 60 rh. Gulden 8 Mark jährliche Rente, welche in vorgeschriebener Weise für Singen in der Frohnleichnamsoctave in der Pfarrkirche S. Martini an den Pfarrer, die Vicare zu S. Johannis, zum h. Kreuz und zum h. Geiste und am Altar S. Viti und die sonstigen Officianten vertheilt werden sollen.

Stadtsgl. am Pergstr.

285. 1517 October 1 (Donnerstag nach Michaelis).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Geseke Herbordes, Tochter weiland Herbords, Meiers zu Wackerfeld, um 50 Mark Hann. 2 Mark wiederkäufliche Rente.
Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitte cassirt.

286. 1517 Oktober 1 (Donnerstag nach Michaelis).
Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Heinrich Meyer, der Maler, und Agnete, seine Ehefrau, dem Bürgermeister Hans Coller um 60 Mark Hannov. 4 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem am Markte zwischen den Häusern Heinrich Wischmans und Wilken Stalhoyds gelegenen Hause verkauften.
Stadtsgl. am Pergstr.

287. 1517 October 5 (Montag nach Michaelis).
Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Johann Wobbekinck und Illye, seine Ehefrau, den Vorstehern der Kirche S. Martini daselbst um 30 Mark 2 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Oberenstraße zwischen dem Hause des verstorbenen Bürgermeisters Johann Kamp und der Bude Heinrich Snyttekers gelegenen Hause verkauften.
Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

288. 1518 September 30 (Donnerstag nach Michaelis).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Rabe Semmelen und Gertrud, seiner Ehefrau, um 400 rh. Gulden 16 Gulden wiederkäufliche Rente.
Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

289. 1518 November 10 (am abende Martini).
Schreiben Hans Prutzes an den Rath zu Stadthagen über Mittheilung einer Klageschrift des Rathes durch Hermann Kock, Vogt Herzog Erichs zu Braunschweig und Lüneburg, wegen einer Forderung an Richard Kock.
Pap. Sglrest.

290. 1519 Februar 3 (am negesten dage U. l. Frauen tho lechtmissen).
Othraven von Landsberg, Knappe, weiland Dietrichs Sohn, quittiert Everd Stoffregen, Stacies Raske, Meister Heyneman Mynste und Jost Bruninges, Testamentsvollstreckern Stacius Lindemans, über 75 rh. Gulden als Kaufpreis für diesem geliefertes Korn.
Pap. Oblatensgl.

291. 1519.[a])

Franz, Administrator des Hochstifts Minden, bestätigt die Vermehrung der näher verzeichneten Güter des unter dem Patronate des Rathes stehenden Lehns der Capelle S. Johannis bapt. vor dem Osterthore zu Stadthagen durch dessen Inhaber Johann Bradenstall und nach dem Testamente Anthons Tuberna mit Getreiderenten zu Rodenberg und Grove und die Verwendung der Einkünfte zu Memorien und zum Besten der Siechen.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

292. 1520 April 5 (in bona quinta feria) Oldendorf.

Johann Bradenstal, Secretär des Rathes zu Stadthagen, quittiert dem Schwesternhause zu Oldendorf über 75 Goldgulden, welche sie dem Rathe schuldeten.

Pap. Oblatensgl.

293. 1520 April 12 (Donnerstag in den h. paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, dem Schwesternhause Marienstedt zu Oldendorf unter der Schaumburg ein Darlehn von 125 Gulden entgegen dem Hauptbriefe schon das erste halbe Jahr zu verzinsen.

Pap. Oblatensecret.

294. 1520 April 19 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Johann Kerckman um 100 rh. Gulden, den Gulden zu 42 Mathier, 4 Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitte cassirt.

295. 1520 October 4 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Dethardt Anden, Pater des Schwesternhauses Marienstedt zu Oldendorf unter Schaumburg, um 50 rh. Gulden 2 Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

296. [c. 1480—1520.]

Hermann von dem Broke und Bartold von Luthardessen schreiben an Bürgermeister und Rath zu Stadthagen, daß nach ihrer Unterredung mit den Gebrüdern Heinrich und Friedrich de Wend auch diese bereit seien, ihre Streitigkeit mit Stadthagen zur Entscheidung durch die Burgmannen und den Rath zu Rinteln zu stellen.

Pap. Rest des Oblatensgls.

---

[a]) die Veneris; weiteres Datum nicht ausgefüllt.

297. 1521 Januar 15 (Dienstag nach Felicis).

Anton, Graf zu Holstein und Schauenburg, entläßt Anton Lamestinck genannt Gragerth, Hans' Sohn, zu Groß-Nenndorf aus seinem Eigenthum frei.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

298. 1521 April 2 (Dienstag in den h. Ostern).

Otraven von Landsberg verkauft Eberhard Stoffregen und Johann Kerckman, Canonikern zu S. Johannis in Minden, um 300 rh. Gulden 3 Fuder Korn wiederkäufliche Rente von dem halben Zehnten zu Altenhagen (Oldenhagen), Westerwald (Westerwolde) und Hattendorf (Hattendorpe).

Anton, Graf zu Holstein und Schauenburg, ertheilt als Lehnsherr seinen Consens und siegelt wie Dietrich von Landsberg, des Ausstellers Vetter, mit.

Sgl. des Ausstellers und beschäd. Sgl. des Grafen Anton an Pergstr., das mittlere Sgl. ab.

299. 1521 April 28 (Cantate).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Cord Lyppolt um 120 rh. Gulden 6 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab.

Durch Einschnitte cassirt.

300. 1521 October 3 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Sure um 80 Mark Hannov. 6 Mark Leibrente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt. Durch Mäusefraß zum Theil zerstört.

301. 1522 October 2 (Donnerstag nach Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Johann Wobbekulen *[?]* und Illye, seine Ehefrau, den Älterleuten zu S. Martini Hans Huge und Berndt Rode um 15 Mark 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem in der Oberen Straße zwischen weiland Johann Kampes und Hermann Bodekers Häusern gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

302. 1523 April 9 (Dorntage in den h. paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Johann, Cord, Ernst, Thomas, Gerd und Hermann von Veren, Gebrüdern, um 200 rh. Gulden 8 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitte cassirt.

303. 1523 April 9 (Donnerstag in den h. paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Johann, Cord, Ernst, Thomas, Gerke und Hermann von Beren, Gebrüdern, um 200 rh. Gulden 8 Gulden wiederkäufliche Rente.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr. Durch Einschnitte cassirt. Durch Moder und Feuchtigkeit sehr beschädigt.

304. 1523 September 27 (Cosme et Damiani).

Moritz von Amelunxen (Amelungessen) quittiert Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüdern, Simon, Edelherrn zur Lippe, dem Jungen und Jost, Grafen zu Hoya und Bruchhausen, dem Jungen über 200 rh. Gulden Abschlagszahlung von einer ihm verschriebenen Summe von 4000 Gulden.

Pap. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

305. 1523 October 1 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen den Priestern Johann und Heinrich Rode, Gebrüdern, um 120 Mark Hannov. 5 Mark ewige Rente, zahlbar an die Frohnleichnamsbrüderschaft daselbst, zur Vertheilung eines täglichen Brodes an einen Armen in der Pfarrkirche unter dem Kirchthurme.

Sgl. v. Pergstr. ab. Die Urk. hat durch Moder gelitten.

306. 1524 März 4 (Freitag nach Oculi).

Johann Koller, Propst zu S. Johann in Lüneburg, Ludolf Slichte, Vicco Passow, Herbord Schadeken, Vicare, und Heinrich Hammenstede, Commendist, als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Vicars Friedrich Horninges, verpflichten sich, den Siechen vor der Stadt Stadthagen (Stadthagen), woher Friedrich stammte, ein Legat desselben von 8 Lüneb. Schillingen jährlich auszuzahlen, und bitten um Gebete für dessen Seelenheil.

Beschädigtes Sgl. des Propstes Johann am Pergstr.

307. 1524 *[?]* April 3 (in octava pasce).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Roleff Welman und Joest Tzelleman, Vorstehern der Schuhmachergesellen (schoknechte)-Brüderschaft U. l. Frauen um 20 Mark Hannov. eine Mark wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab.

308. 1524 April 7 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Tileke Tymmerman und Metteke, seine Ehefrau, den Älterleuten des Siechenhauses zu S. Johannis vor der Stadt um 30 Mark Hannov. 2 Mark wiederkäufliche Rente verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

309. 1524 September 22 (Mauricii et soc.)

Hedwig, Wittwe Johann Boberdes, Bürgerin zu Minden, schenkt zu ihrem, ihrer verstorbenen Ehemänner Johann Boberdes und Johann Buthen, Bürger zu Minden, ihres Vaters Reneke Poldeman und ihrer verstorbenen Mutter Hedwig, wohnhaft zu Stadthagen (Hagen) bei der hohen Gosse (gote) in der Oberen Straße, dem Rathe zu Stadthagen 500 Gulden mit der Verpflichtung, von den Renten die Almosen der 24 Armen der Pfarrkirche S. Martini zu verbessern und für Seelmessen für die Genannten und Arnd Poldeman, Canonikus zu S. Martini in Minden, in bestimmter Weise zu sorgen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

310. 1524 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hermann Vagt und Margaretha, seiner Ehefrau, zu Reden unter der Schaumburg um 200 rh. Gulden 10 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

311. 1524 October 3 (Donnerstag nach Michaelis.)

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Frydag und Arnd, seinem Bruder, um 16 Goldgulden 5 Mark Leibrente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

312. 1524 October 6 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen der Brüderschaft des h. Leichnam daselbst um 120 Mark Hannov. $4^1/_2$ Mark wiederkäufliche Rente.

Durch Einschnitte cassirt. Sgl. v. Pergstr ab.

313. 1525 April 18 (Dienstag in den h. paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen nach Empfang von 100 Gulden in Lübischer Währung, den Gulden zu 25 Schill. Lüb., und 40 rh. Gulden von Ludolf Slychten, Vicar der Kirche S. Johannis zu Lüneburg, dem von diesem in Minden zu stiftenden neuen Lehen 7 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab.

314. 1525 April 19 (Mittwoch in paschen).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Volmer Naghel und Santeke, seine Ehefrau, Hans Hughen für dessen beide Kinder Heinrich und Lucke um 200 Mark, welche in Gegenwart der Vormünder der letzteren Tile Guden und Berndt Rodhen aus=

gezahlt wurden, 12 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederen Straße zwischen den Häusern Barthold Heises und Hans Hughens gelegenen Hause verkauften.

Sgleinschnitt. Die Urk. hat durch Moder gelitten.

315. 1525 April 20 (Donnerstag in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Everd Stoffregen und dem Bürgermeister Heyne Mysten, Testamentsvollstreckern weiland Stacies Lindemans, um 100 rh. Gulden, welche dieser zum Besten eines Hauses für die beiden von ihm gestifteten Vicarien bestimmte, 5 Gulden ewige Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

316. 1525 Mai 3 (inventionis s. Crucis).

Othraven von Landsberg, weiland Dietrichs Sohn, bekennt, daß er von der Summe von 300 Gulden, um welche er Everd Stoffreghen und Johann Karckman jährlich 1 Fuder Roggen und 2 Fuder Gerste von seinem Gute und Zehnten zu Hattendorf, Altenhagen und Westerwald verkaufte, 100 Gulden zurückzahlt und den Rest in eine Geldrente von 12 Gulden verwandelt.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

317. 1525 September 7 (am abende nativitatis Marie).

Anthonius, Prior, Heinrich, Subprior, und der Convent regulierter Augustinerchorherren zu Möllenbeck und die Räthe und Gemeinden zu Stadthagen, Rinteln und Oldendorf, alle in der Grafschaft Schaumburg gelegen, verkaufen Gerhard Kock, Rentmeister zu Sparenberg, und Anna, seiner Ehefrau, um 400 rh. Gulden 20 Gulden wiederkäufliche Rente, welche durch den Prior von Möllenbeck zu Bielefeld zahlbar ist.

3 Sgl. von Pergstr. ab, an erster Stelle Sgleinschnitt.

318. 1527 September 30 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Selleman und Alheid, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. vom Pergstr. ab.

Durch Einschnitt cassirt.

319. 1527 September 30 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Stadthagen verkaufen Hans Suren um 100 Mark Hannov. $7^1/_2$ Mark und nach dessen Tode seinem Bruder Arnd Suren 5 Mark Leibrente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

320. 1527 Oktober 3 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Dietrich Schomaker zu Sachsenhagen (**Sassenhagen**) um 70 Gulden **4** Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitt cassirt.

321. 1527 October 14 (Montag nach Dionysii).

Jobst (**Jost**), Graf zu Holstein und Schauenburg, bestätigt der Stadt Stadthagen ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. des Ausstellers an roth= und gelbseidener Schnur.

322. 1527 October 18 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen präsentieren Franz, Administrator des Bisthums Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, den Cleriker Hermann Luders für die durch den Tod seines Secretärs Johann Bradenstael erledigte Vicarie am Altar Corporis Christi in der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen.

Secret von Stadthagen am Pergstr.

323. 1528 April 7 (Dienstag nach Palmarum).

Jobst, Graf zu Holstein und Schauenburg, Herr zu Gehmen, &c. quittiert dem Rath und der Bürgerschaft zu Stadthagen über eine freiwillige Bede von 300 rh. Gulden und bestätigt ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Unbesiegelt.

324. 1528 April 13 (Montags in den **h. paschen**).

Hildebrand Isengardt, Propst, Anna von Mandelsloh, Priorin, und der Convent des Klosters Barsinghausen (**Bersingehusen**) verkaufen Antonius Grawerdes und seinem Vater Hans um 20 rh. Gulden, welche sie dem Landesherrn liehen, 3 Malter Korn Leibrente von ihrer Kotstätte zu Grove (**Grone**).

Sgl. des Propstes und des Conventes an Pergstr.

325. 1528 October 5 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Everd Stoffregen, Bürgermeister, und Heyne Mynsten, Testamentsvollstreckern Stacies Lyndemans, um 60 rh. Gulden 3 Gulden lebenslängliche Rente für Wobbeke Junghe, Stacies' Magd, welche nach deren Tode an die Vicare des Altars **ss. Petri et Pauli** in der S. Martinikirche fallen sollen.

Stadtsgl. am Pergstr.

326. 1529 März 31 (Mittwoch in **paschen**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hermann Hermeningh um 50 rh. Gulden 10 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

327. 1529 September 30 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Dietrich Rusch und Anneke, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden 20 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Eglbruchstück am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

328. 1530 April 25 (Marci evang.).

Dietrich, Prior zu Lilienthal oder Falkenhagen (Valkenhagen) im Hochstifte Paderborn vom Orden des h. Kreuzes, quittiert Bürgermeister und Rath zu Stadthagen über 12 Gulden Rente, welche das Kloster und die Armen Christi zu Herford jährlich vom Rathe empfangen.

Pap. Oblatensiegel abgefallen beiliegend.

329. 1530 November 29 (am abende Andree).

Bürgermeister und alter und neuer Rath zu Stadthagen verkaufen Hermann Ludersen, Vicar an der Stadtkirche daselbst, um 100 rh. Gulden und 100 Mark Hannov. 20½ Mark Rente, welche zu bestimmten Distributionen bei einer wöchentlichen Messe und einer jährlichen Memorie für weiland Hermann Droghe, Luder Ludersen und die aus der Familie Verstorbenen verwandt werden sollen.

Stadtsgl. am Pergstr.

330. 1531 April 13 (Donnerstag in der pascheweken).

Henny von Goltern (Golteren) verkauft Johann Richardt wohnhaft zu Neustadt um 60 rh. Gulden ein Fuder wiederkäufliche Kornrente von seinen beiden Meierhöfen zu Kirchdorf (Kerckdorp) und Egestorf (Eggestorpe) und verpflichtet sich, darüber einen Willebrief Herzog Erichs des Älteren zu Braunschweig und Lüneburg, seines Lehnsherrn, beizubringen.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

331. 1531 Mai 2 (Dienstag nach Jubilate).

Wilken Klenke, Droste auf der Burg zu Stadthagen (Haghen), bekennt, daß vor ihm Cord Blomenberch und Sanne, seine Ehefrau, den Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johannis Heinrich Frederkes und Johann Louwe um 15 Mark Hannov. 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem Garten bei ihrer Mühle östlich von der Becke verkauften.

Sgl. v. Pergstr. ab.

332. 1531 October 2 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Bernd Aushagen und Heinrich Bulle, Vorstehern (der Vicarie) [a] des h. Kreuzes, um 130 Mark Hann. 6 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

---

a) Vgl. n. 361.

333. 1532 Februar 3 (Sonnabend nach purificationis Marie).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß der Rathmann Johann Holtorp ihnen 40 rh. Gulden übergab, wogegen sie sich verpflichteten, den Älterleuten der Frohnleichnamsbrüderschaft in der Stadtkirche in ihren Almosenkasten unter dem Thurm jährlich $7^1/_2$ Mark $2^1/_2$ Schilling Rente zu bezahlen zur Vertheilung von Brod an arme Familienglieder.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

334. 1532 April 3 (Mittwoch in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Hughe und Cord Meyger, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 400 Mark Hannov. 16 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Die Urk. hat durch Moder sehr gelitten.

335. 1532 April 16 (Dienstag nach Misericordias domini).

Johannes Koller, Propst in Lüneburg, gebürtig aus Stadthagen, bestimmt, daß 40 Mark Rente seines bei dem Rathe zu Hannover belegten Capitals von 1000 Mark Lüb., welche jährlich durch den ältesten Bürgermeister, den ältesten Geschworenen der Martinikirche und zwei seiner nächsten Verwandten erhoben werden, in der Weise verwandt werden sollen, daß davon zur Aussteuer einer dem Stifter oder seinem Bruder blutsverwandten Jungfrau oder Wittwe unter 40 Jahren 34 Mark, und, falls solche zu Stadthagen nicht vorhanden, zu zwei Theilen an verwandte Glieder der Familie weiblichen Geschlechts außerhalb der Stadt, endlich an arme Jungfrauen zu Stadthagen und Schüler in näher festgesetzter Weise jährlich bezahlt werden; das Capital soll nur bei einer Stadt, nicht beim Adel angelegt werden, zu der Lade für das Geld und die Stiftungsurkunden sollen der älteste Bürgermeister und der älteste Verwandte des Stifters jeder einen Schlüssel haben. Im Falle der Nichtausführung der Bestimmung haben die Testamentsvollstrecker und Heinrich Koller, Bürger zu Lübeck, des Stifters Bruder, und dessen Erben und die sonstigen Verwandten das Recht, das Capital zurückzufordern.

Unterschrift des Ausstellers; dessen Sgl. am Pergstr.

336. 1532 Mai 6 (Montag nach invencionis Crucis).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., bestätigt Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen ihre Freiheiten und Privilegien und nimmt sie in seinen Schutz.

Sgl. des Ausstellers an roth- und grünseidener Schnur.

337. 1532 Juli 28.

Johann Koller, Propst zu Lüneburg, geboren zu Stadthagen, bekennt, daß er, nachdem sein Vater, weiland Hans Koller 10 Gulden Rente von dem ihm wegen eines Darlehns von 300 Gulden ver-

pfändeten Zehnten zu Ober-Wöhren (Obern Worden) zum Besten der Almosen in der Kirche S. Martini zu Stadthagen geschenkt hatte, von dem übrigen Kapital von 100 Gulden nach Abfindung seines Bruders Heinrich Koller, Bürgers zu Lübeck, 5 Gulden Rente von dem Zehnten zum Ankauf von Butter für jene Armen in näher bezeichneter Weise und namentlich zu Gunsten der Armen in dem von ihm und seinem Bruder angekauften Hause am S. Martinikirchhofe bestimmte.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

338. 1532 Juli 28.

Zweite Ausfertigung von n. 337.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

339. 1532 August 26 (Montag nach Bartholomaei).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg &c., verpflichtet sich, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen empfangene 100 Goldgulden an der Türkensteuer oder, falls diese keinen Fortgang haben sollte, an der von der Landschaft bewilligten Landbede anzurechnen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

340. 1533 April 16 (Mittwoch in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Huge und Cord Meiger, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

341. 1533 October 2 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Hugen und Bernd Roden, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

342. 1533 October 6 (in octava Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Johann Holtorp und Kunneke, seiner Ehefrau, um 350 Mark Hannov. 18 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitte cassirt.

343. 1534 April 7 (Dienstag in den h. Ostern).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, verpflichtet sich, Asche von Mandelsloh ein mit 6 % verzinsbares Darlehn von 8000 Gulden nächste Ostern zurückzuzahlen, und stellt als Bürgen Sander von Holle, Statius Post, Wilken Klencke, Ludolfs Sohn, Busse von Bartensleben, Heinrich von Bülow, Jost von Reden,

Claus von Langen, Dethleff Schack, Claus von Rottorp, Ludolf von Münchhausen zu Apeleren, Philipp Meisenbug, Ludolf von Münchhausen, Everds Sohn, Heyneke Knigge, Heinrich von Reden, Hans Berner, Siverd von Rutenberg, Johann von Overichern (?), Philipp von Bortfelde, Barthold von Gadenstedt, Johann von Münchhausen, Borries' Sohn, Othraven Frese, Joachim von Rutenberg, Berward Bericher, Burchard von Ilten, Tile Berner, Thonies Frese, Johann von Holle, Wulbrand Frese, Burchard Frese den Ältern, Dietrich von Münchhausen zu Apeleren, Caspar Gevekothe, Jost von Münchhausen zu Diepenau, Hans vom Hus, Erasmus von Bennigsen, Jan von Oberg, Cord von Wettbergen den Älteren, Tonies von Wettbergen, Joachim Tribbe, Johann von Ohmen und Bernd von Extern, welche sämmtlich mitsiegeln.

Unterschrift des Ausstellers. 41 Sgl. an Pergstr.

344. 1534 April 19 (Sonntag nach Quasimodogeniti).

Asche von Mandelsloh, Asches Sohn, willigt ein, daß eine Verschreibung des Grafen Adolf von Holstein und Schauenburg über 8000 Gulden in die Hände Claus' von Rottorf übergehe.

Pap. Unterschrift und Oblatensgl. des Ausstellers.

345. 1534 Mai 19.

Eucharius von Hyrtzhorn verpflichtet sich, seinem Gevatter Anthonius ein Darlehn von 100 Goldgulden in drei Raten zurückzuzahlen.

Johann Prael, Bürger zu Coeln, bezeugt dies eigenhändig.

Oblatensgl. des Ausstellers.

346. 1534 October 1 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Suren um 220 Mark Hannov. 16½ und nach dessen Tode seinem Bruder Arnd Suren 8 Mark 3 Schill. Leibrente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

347. 1534 October 6 (in octava Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Ilsebe, Wittwe Hans Scrivers, und ihren Kindern Johann, Cord, Heinrich, Catharina und Margaretha um 60 Gulden 11 Mark 3 Schill. wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

348. 1534 October 6 (in octava Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen überlassen Alheid, Wittwe Heinrich Kakes', nach Empfang von 100 Mark Hann. eine

Bude (bode) unter dem Rathhause auf Lebenszeit zur Wohnung und verpflichten sich, nach ihrem Tode ihren Erben $4^1/_2$ Mark wiederkäuflichen Zins zu bezahlen.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

349. 1535 März 31 (Mittwoch in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Alheid Lyndemans, Vorsteherin, und den Schwestern des Schwesternhauses auf dem Holland zu Herford um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitt cassirt.

350. 1535 April 1 (Donnerstag nach paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Assel, Wittwe Johann Swerthfeghers, um 25 Mark Hannov. eine Mark Leibrente, welche nach ihrem Tode den Armen in dem Beghinenhause (in unseme beggynenhuse) zufallen soll.

Stadtsgl. am Pergstr.

Die Urkunde hat durch Moder gelitten.

351. 1535 April 3 (Sonnabend nach paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Anthonius Gragert, Vicar des Lehens zum h. Geiste, um 100 rh. Gulden 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitte cassirt.

352. 1535 April 5 (Montag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Burchard und Cord Mensching, Älterleuten der Kirche zu Lauenhagen, um 40 Gulden $8^1/_2$ Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitte cassirt.

353. 1535 April 22 (Donnerstag nach Jubilate).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Heinrich Frederkes und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johannis, um 60 Mark Hannov. 3 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

354. 1535 September 30 (altera die Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Cord Langenbergh, Pfarrer zu Bergkirchen (Barchkerken), um 200 Gulden 10 Gulden an Cord und seine zu Stadthagen und Sachsenhagen (Sassenhagen) wohnenden Töchter Ilsebe Scrivers, Catharina Hopmans und Anneke Rustes zahlbare wiederkäufliche Rente.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

355. 1535 December 7 (Dienstag nach Nicolai).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg und Coadjutor des Erzstiftes Coeln, bekennt, daß er Claus von Rottorf wegen seiner zu Moellenbeck mit Johann Kostken, Propst zu Oberukirchen, Thomas Krevet, Johann von Münchhausen, weiland Borries' Sohn, und Hans Berner gehaltenen Abrechnungen 6000 Gulden schulde und gegen Übergabe einer Asche von Mandelsloh verschriebenen Urkunde über 8000 Gulden 2000 Gulden von ihm geliehen habe.

Pap. Unterschrift und Oblatensgl. des Ausstellers.

356. 1536 Februar 26.

Johannes Coller, Propst zu Lüneburg, quittiert Claus Fribag über von seinem Vater, weiland Hans Coller, entliehene 200 rh. Gulden.

Pap. Oblatensgl. Unterschrift.

357. 1536 April 19 (Mittwoch in der paschenweken).

Heinrich Gheveke, Bürger zu Stadthagen, und Anneke, seine Ehefrau, verkaufen Everd Stoffregen ebendaselbst um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem Hause und Hofe in der Oberen Straße zwischen den Häusern Everd Wasmers und Arnd Cellemans.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr. Die Urk. hat durch Feuchtigkeit gelitten.

358. 1536 April 20 (Donnerstag in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Cord Borcherdingh, Pfarrer zu Catrinhagen (Catharinenhagen), um 100 Mark Hannov. 4 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

359. 1537 April 5 (Donnerstag in paschen).

Claus Friibach bekennt, daß er bei dem Rathe zu Stadthagen 500 Gulden hinterlegt habe, wovon nach dem Hauptbriefe des Rathes jährlich graues Mindener Tuch (? Münder) zur Vertheilung an die Armen gekauft werden soll.

Unterschrift und Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

360. 1537 April 23 (Montag nach Jubilate).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Suren um 100 Mark Hannov. $7^1/_2$ Mark und nach Hans' Tode dessen Bruder Arnd 5 Mark lebenslängliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

361. 1537 September 11 (Prothi et Jacincti *etc.*).

Johann Vercken und Johann Kerckman, Canoniker der Collegiatkirche S. Johannis in Minden, Testamentsvollstrecker ihres verstorbenen Mitcanonikus, Seniors Everd Stoffregen, weisen der Vicarie des h. Kreuzes zwischen den Unterthoren zu Stadthagen wegen eines Everd als deren Inhaber gewährten Darlehns von 140 rh. Gulden zwei von Jenem an Othraven von Landsberg resp. Thomas Poyteman, Bürger zu Stadthagen, verliehenen Capitalien von 100 resp. 40 Gulden zu, außerdem als Schenkung Everds ein Capital von 30 rh. Gulden bei dem Kloster Barsinghausen.

Beschädigte Sgl. der Aussteller an Pergstr.

362. 1537 September 17 (Lamberti).

Johann Vercken und Johann Kerckman, Canoniker der Collegiatkirche zu S. Johann in Minden, übergeben als Testamentsvollstrecker weiland Everd Stoffregens, Seniors derselben Kirche, aus dessen Nachlaß 100 Mark Hann., welche Heinrich Ghevcke, Bürger zu Stadthagen (Stadhagen), gegen Zins von seinem Hause geliehen, der Vicarie Corporis Christi in der Pfarrkirche daselbst zu Lichtern und bestimmten anderen Zwecken.

Sgl. der Aussteller am Pergstr.

363. 1537 December 14 (altera die Lucie v.).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, nachdem der Bürgermeister Meister Heyne Mynste und Hille, seine Ehefrau, der Stadt 250 rh. Gulden geschenkt, ihnen jährlich 10 Gulden lebenslängliche Rente und nach ihrem Tode diese in bestimmter Weise theils an die städtischen Beamten theils an die Hausarmen (**husarmen**) zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückkaufes der Rente.

Sgleinschnitt.

Durch Moder beschädigt.

364. 1538 April 24 (Mittwoch in paschen).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Levyn Meyger und Barteke, seine Ehefrau, an Hans Hughen und Cord Meyger, Älterleute der S. Martinikirche daselbst, um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederen Straße zwischen den Häusern Heinrich Bleydistels und des Langen Johann gelegenen Hause verkauften.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

365. 1538 April 24 (Mittwoch in den paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Suren um 100 Mark Hann. 7½ Mark und nach dessen Tode seinem Bruder Arnd Suren 5 Mark Leibrente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

366. 1538 April 24 (**Mittwoch in den paschen**).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Tonnies Bentenberch (?) und Catharina, seine Ehefrau, den Älterleuten des Siechenhauses zu S. Johannis Brun Poyteman und Johann Louwe um 20 Mark Hannov. 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederen Echteren Straße zwischen Henning Hopmans und Helmichs von Norden Häusern gelegenen Hause verkauften.

Sgl. v. Pergstr. ab.

367. 1538 Juni 4 (Dienstag nach Erasmi).

Johann Grelle, Pfarrer zu Lachem, quittiert dem Rath zu Stadthagen den Rückempfang von Urkunden, welche jenem von ihm und Tileman Busing zur Aufbewahrung gegeben waren.

Pap. Eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.

368. 1538 Juni 17 (**altera die post Trinitatis**).

Durch Cord Doringelo, Pfarrer, und Johann Costede, Terminirer zu Minden, vermittelte Übereinkunft über die Beilegung eines Streites zwischen dem Terminirermönch Eylhard Rynd von Marienau und Tonnies Grawerth, Nachbarn, wegen des Ersteren Verwundung an der einen Hand durch den Letzteren, welcher Eilhard 12 Mark, 1 Malter Gerste und 2 Fuder Holz als Schadenersatz entrichtet.

Pap. Zerter. Unterschrift Eylhard Rinds.

369. 1538 August 10 (Laurentii) Petershagen.

Bürgermeister und Rath zu Petershagen verkündigen die ihrem Flecken nach erlittenem Brandschaden durch Franz, bestätigten Bischof zu Münster und Osnabrück, Administrator des Hochstiftes Minden, gewährte Verleihung von zwei Freimärkten auf der Neustadt am Sonntage Oculi und Sonntag nach Aegidii und den drei folgenden Tagen, und fordern zum Besuche auf.

Pap. Oblatensgl.

370. 1538 September 30 (**altera die Michaelis**).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hans Dyremisse und Ilsebe, seine Ehefrau, den Älterleuten der Kirche S. Martini daselbst Hans Hughen und Ludolf Serader um 20 Goldgulden 2 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente von ihrem Hause auf der Niederen Straße zwischen den Häusern Gerds Volkeren und Hans Tutinges verkauften.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

Die Urkunde hat durch Moder gelitten.

371. 1539 April 8 (Dienstag in den h. Ostern).

Franz Goldener, Bürger zu Stadthagen, und Margarethe, seine Ehefrau, verkaufen Bartold Bleidistel und Gherke Dichnid, Vorstehern des Kalandes S. Barbarae daselbst, um 40 Mark 2 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem Hause auf der Oberen Straße zwischen dem Hause des Organisten und der Straße bei Spiegelbergs Hofe.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

372. 1539 April 9 (Mittwoch in den h. Ostern).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, Coadjutor des Erzstiftes Coeln, verpflichtet sich, Jost von Rheden und Jutta, seiner Ehefrau, ein Darlehen von 1200 rh. Gulden zu verzinsen, und stellt Sander von Holle, Statius Post, Lippold von Kanstein, Heinrich von Rheden, Claus von Rottorf, Johann von Münchhausen, weiland Borries' Sohn, Tonnies von Warberge, Ludolf von Münchhausen, weiland Everds Sohn, Wilhelm Lunynck, Caspar Gevekote, Johann von Langen und Jost von Huis als Bürgen, welche mitsiegeln.

Unterschrift des Ausstellers; 13 Sgl. an Pergstr.

373. 1539 Juni 14 (am abende Viti).

Floreke, Johann und Geseke Clare, Geschwister, verkaufen Johann Varcke, Vicar der Vicarie Aegyptiacae zu Minden, um 150 rh. Gulden $7^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente von ihren Häusern und Gütern zu Minden.

Sgl. der beiden Brüder an Pergstr.

374. 1539 October 6 (in octava S. Michaelis).

Johann Brandt, Wychman Tellege, Jodocus Sudersen, Conrad Hunth, Jordan Borchardi, Johann Fuerboter, Georg Laman, Ludolf Lynthwedel und Bernhard Cramer, Conventualen des Minoritenklosters zu Hannover, verkaufen dem Rathe zu Stadthagen ihr zwischen den Termineihäusern der Augustiner und der Prediger an der niederen Mauer gelegenes Termineihaus gegen jährlich 5 Pfund Lüb. Zins und die Verpflichtung, einem dort etwa terminierenden Bruder des Ordens Wohnung bei dem Kirchhofe zu gewähren, in welchem letzteren Falle der Rath von seinem Zins befreit wird.

Conventssgl. am Pergstr.

375. 1540 April 1 (Donnerstag in paschen).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Greteke, Wittwe Gerke Dickehuds, um 75 rh. Gulden 13 Mark und 9 Schill. Rente, welche theils zu Spenden an die Siechen vor der Stadt theils für die 25 Armen „unter dem Thurm" (Frohnleichnamsbrüderschaft) in vorgeschriebener Weise verwandt werden sollen.

Stadtsgl. am Pergstr.

376. 1540 April 1 (Donnerstag in paschen).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johannis, um 20 rh. Gulden vom Nachlasse weiland Wilken Clenkes 4 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

377. 1540 April 16 (Mittwoch in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Brugghеman um 30 rh. Gulden $1^1/_2$ Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

378. 1540. [a]

Adolf, Coadjutor des Erzstiftes Coeln, und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg 2c., Gebrüder, bestätigen Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen nach Empfang einer Bede von 600 rh. Gulden ihre Privilegien und Gewohnheiten.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

379. 1541 April 21 (Donnerstag in paschen).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Everd Heelth und Catharina, seine Ehefrau, Bernd Auhagen und Hermann Stuke, Vorstehern des h. Kreuzes, um 60 Mark Hannov. 3 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederen Echteren Straße zwischen Everds von dem Hamme und Johann Vischers Häusern gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

380. 1541 April 21 (Donnerstag in den h. paschen).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Johann Schoneboem und Anneke, seine Ehefrau, den Älterleuten des h. Kreuzes um 20 Mark Hannov. eine Mark wiederkäufliche Rente von ihrem in der Oberen Echteren Straße zwischen den Häusern der Westfalsche und der Flentesche gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

381. 1541 April 21 (Donnerstag in den paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Fridag genannt Suren um 100 Mark Hannov. $7^1/_2$ Mark und nach dessen Tode seinem Bruder Arnd Suren 5 Mark Leibrente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

382. 1541 April 28 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Bernd Auhaghen und Herman Stuke, Älterleuten des h. Kreuzes, um 40 Mark Hannov. 2 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

a) Weitere Datierung nicht ausgefüllt.

383. 1541 September 20 (am abende Matthaei).
Anton von Meyen und Johann Veren, Aleke und Elseke, Schwäger und Schwestern, einerseits und Anton Gragert andererseits bekennen, daß sie sich wegen des Nachlasses ihrer Schwester Fyghen gütlich geeinigt haben.
Papierzerkn.

384. 1542 April 15 (Sonnabend in der pascheweken).
Jost von Reden cediert Segebodo Frydag einen von Adolf, Coadjutor des Erzstiftes Coeln, Grafen zu Holstein und Schauenburg, und Genannten von Adel als Bürgen besiegelten Brief über 1200 rh. Gulden.
Pap. Oblatensgl. des Ausstellers.

385. 1543 März 16 (Freitag nach Judica).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bezeugen dem Rathe zu Hildesheim auf Grund der eidlichen Aussagen von Cord Wycke, Hermann Wedeghe und Johann Bunthe, daß Henning Hoppe, ihr Mitbürger, und Alheid, dessen Schwester, als Kinder Hans Hoppes und Alheid, dessen Ehefrau, die nächsten Blutsverwandten des zu Hildesheim verstorbenen Heinrich Hoppe seien, und bitten den Rath, Jenen zu dem Nachlasse zu verhelfen.
Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

386. 1543 October 6 (in octava Michaelis).
Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johann, um 60 Mark Hannov. 3 Mark wiederkäufliche Rente.
Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

387. 1544 April 20 (in octava pasce).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Albert Metzerfeld und Lucke, seiner Ehefrau, um 60 Gulden 3 Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.
Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

388. 1544 April 24 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).
Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Anneke, Wittwe Johann Wobbekings, den Älterleuten der Kirche S. Martini daselbst Ludolf Scrader und Arnd Snethage um 35 Mark Hannov. 21 Schill. wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Oberen Straße bei Ludwig Camps Hause und Jost Wobbekings Bude gelegenen Hause verkaufte.
Stadtsgl. am Pergstr.
Durch Einschnitt cassirt.

389. 1544 Mai 23 (Freitag nach ascensionis domini).

Adolf, Coadjutor des Erzstiftes Coeln, Graf zu Holstein und Schauenburg ꝛc., schenkt dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen die wüste Stelle des abgebrannten vormaligen Gasthauses und der Capelle S. Spiritus vor dem Oberen Thore, nachdem der Rath an deren Statt neben der Hauptpfarrkirche eine neue Capelle S. Trinitatis errichtet hat.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

390. 1544 October 6 (in octava Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johannis, um 40 Mark Hannov. 2 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

391. 1545 März 27 (Freitag nach Judica).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Hans Hughen und Johann Sallig, Älterleuten zu S. Martini, um 60 Mark Hannov. 6 Mark wiederkäufliche Rente.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr.

392. 1545 April 12 (in octava pasche).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten des Siechenhauses zu S. Johannis, um 40 rh. Gulden 20 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

393. 1545 April 12 (in octava pasce).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johannis, um 60 Mark Hannov. 3 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

394. 1545 April 18 (des andern satterdages na ostern) Herford.

Wilhelm zur Helle verpflichtet sich, dem Geistlichen Anthonius Gragerth zu Stadthagen ein Darlehn von 250 Goldgulden zum nächsten Obernkirchener Neujahrs- (tom achtendage) Markte zurückzuzahlen.

Pap. Oblatensgl.

395. 1545 Mai 23 (in vigilia pentecostes).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß er von Cord Bruns, Stadtsecretär und Vicar der Capelle S. Johannis bapt., die von weiland Anton Tuder, Caplan zu Hannover, der Capelle und dem Siechenhause zu bestimmten Zwecken geschenkten 60 rh. Gulden empfangen habe, und verkauft ihm dafür 3 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

396. 1545 October 6 (**in octava Michaelis**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Engelle, Wittwe Everds von Münchhausen, um 100 Joachimsthaler 4 Gulden Rente, welche an die Vorsteher des Siechenhauses zu S. Johann vor der Stadt zum Ankauf von Schweinen zu bezahlen ist.

Stadtsgl. am Pergstr.

397. 1545 December 21 (**Thome Cantuariensis**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Friidag genannt Suren um 100 Mark Hannov. 8 Mark lebenslängliche Rente und nach seinem Tode Ilsike, der Schwester seines Bruders Arnd Suren, 3 Mark Leibgedinge.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

398. 1546 Mai 2 (**in octava pasce**).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Berud Auhaghen und Hermann Stuke, Älterleuten des h. Kreuzes, um 60 Mark Hannov. 3 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

399. 1546 December 7 (**altera die Nicolai**).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Jacob Balken und Hermann Horstmeygers, Vormündern Jacob Buschmans, um 90 Mark Hannov. 9 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

400. 1547 April 12 (Dienstag in Ostern).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, verkauft Heinrich Vinne und Martin Sueriffen, Vorstehern der Armen an der Pfarrkirche zu S. Martini, unter Einlösung des von seinem Vorfahren Grafen Johann um 300 rh. Gulden an Hans Koller, Bürgermeister zu Stadthagen, verpfändeten und von diesem mit Bewilligung Johanns, Propstes zu Lüneburg, und Heinrich Kollers, Bürgers zu Lübeck, den Armen jener Kirche vermachten Zehnten vor Stadthagen seinen Hof zu Kohlenstedt (Koldenstede) unter Vorbehalt des Wiederkaufes.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

401. 1547 April 13 (Mittwoch in den h. Ostern).

Der Rath zu Stadthagen verkauft dem Bürgermeister Heyne Mynste für die mit Hülfe eines Freundes aufgebrachte Summe von 100 rh. Gulden $7\frac{1}{2}$ Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt.

Durch Einschnitt cassirt.

402. 1547 April 17 (in octava pasce).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Enghel von Münchhausen, Everds Wittwe, um 50 Joachimsthaler zu 29 Mariengroschen $2\frac{1}{2}$ ₰ wiederkäufliche Rente, von welcher die Vorsteher des Siechenhauses S. Johannis vor der Stadt jährlich Malz zum Brauen für die Siechen ankaufen sollen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

Durch Einschnitte cassirt.

403. 1547 April 17 (in octava pasce).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Heinrich Bynne und Martin Suderſen, Älterleuten der Brüderschaft des h. Leichnam daselbst, um 100 rh. Gulden von dem Legate des früheren Kanzlers Thomas Kreveth für die Armen unter dem Thurme der Pfarrkirche 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. vom Pergstr. ab.

404. 1547 April 17 (in octava pasce).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten des Siechenhauses zu S. Johannis, um 60 Mark Hannov. vom Legate des Kanzlers Thomas Krevet 6 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

405. 1547 October 6 (in octava Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Heinrich Bynne und Martin Suderſen, Älterleuten (der Brüderschaft) des h. Leichnam, um 200 Mark Hannov., welche weiland Evert Grotekop für die täglich unter dem Thurm der Pfarrkirche an die Armen vertheilten Almosen vermacht hatte, 10 Mark wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitt cassirt.

406. 1547 November 12 (altera die Martini).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johannis, um 30 Mark Hannov. $1\frac{1}{2}$ Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

407. 1548 October 6 (Sonnabend nach Michaelis).

Asche und Heinicke Knigge, Gebrüder, Joachim von Gladebeck und Friedrich Schwartte, Vormünder Juttas, Wittwe, und der Kinder Hermann Knigges bevollmächtigen Adolf Schwartte zur Verhandlung mit Otraven von Landsberg wegen einer ihren Mündeln schuldigen Summe von 900 Gulden.

Pag. Oblatensgl.

408. 1549 Februar 12 Stadthagen (Haghene) in der Rathsschreibstube (in domo scriptorie ejusdem opidi).

Instrument des Notars Conrad Bruns, Clerikers der Diöcese Minden, über die Ausstellung einer Generalvollmacht durch den Drosten (drossatus) Nicolaus von Rottorf für Ludwig Zeigeler, Doktor der Rechte und Advokat der kaiserlichen Kammer, als seinen Generalprocurator.

Z. Heinrich Wever und Magister Dietrich Baden, Bürger zu Stadthagen.

Notariatszeichen.

409. 1549 October 6 (in octava Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Hans Huge und Jost Tselleman, Älterleuten der Pfarrkirche zu S. Martini, um 100 Mark Hann. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

410. 1549 April 28 (in octava pasche).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Jost Tzelleman und Greteke, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden 25 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

411. 1549 October 6 (in octava Michaelis).

Der alte und neue Rath zu Stadthagen verpflichten sich nach Empfang von 10 Joachimsthalern von Meister Johann Kosteker, Meister Jürgen Wyschman, Heinrich Lubeke, Meister Heyne Mynsten und Ludwig Campe, Bürgermeistern daselbst (thome Haghe) als Testamentsvollstreckern Thomas Crevets, an Gerd Vicke und Heinrich Hagen, Älterleute des Siechenhauses zu S. Johann, jährlich 1/2 Thaler wiederkäufliche Rente zu bezahlen.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

412. 1550 Februar 25 (Dienstag nach Invocavit).

Übereinkunft zwischen Claus von Langen, Burchard von Ilten, Hans Berner und Tonnies Frese als Bürgen weiland Othravens von Landsberg bei weiland Hermann Knigge mit Adolf Swarte, vermittelt durch Magister Johann Kostecken, Propst zu Obernkirchen, Joachim Post, Friedrich Swarthe, Johann von Gladebeck und Magister Heyneman Mynsten, Bürgermeister, wegen Rückzahlung der Schuld.

Pap. Oblatensgl. abgefallen beiliegend.

413. 1550 October 6 (in octava Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gherd Bucken und Heinrich Hughen, Älterleuten des Siechenhauses S. Johannis daselbst, um

10 rh. Gulden aus dem Nachlasse Burchards von Landsberg ½ Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Sgl. vom Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

414. 1551 März 31 (Dienstag in den h. Ostern).

Arnt Suithagen und Martin Sunsseim, Vorsteher der Armen unter dem Thurme zu Stadthagen, bekennen, daß sie von Burchard von Landsberg und Elisabeth, seiner Ehefrau, 210 rh. Gulden empfangen und bei dem Rathe zu Stadthagen laut der in der Armenlade verwahrten Briefe angelegt haben, mit der Bestimmung, daß von jener Summe 110 Gulden zur jährlichen Vertheilung von 26 Paar Schuhen am Donnerstag nach Bartholomaei an die Armen unter dem Thurme durch den Kämmerer, vom Reste je 2 Gulden theils zu täglichen Almosen an einen Armen, theils zur Aufbesserung der an die Armen vertheilten Butter und Speck verwandt werden sollen.

Beschäd. Sgl. der Armen am Pergstr.

415. 1551 April 1 (Mittwoch in Ostern).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Geske Poldemans um 100 Mark 5 Mark wiederkäufliche Rente, welche nach ihrem Tode Franz Poldeman, dem schwachsinnigen natürlichen Sohne ihres Bruders, zufallen soll.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

416. 1553 April 5 (Mittwoch in den h. Ostern).

Ludwig Kamp, Bürgermeister zu Stadthagen, verpflichtet sich zugleich für Hille, seine Ehefrau, seinem Sohne Lorenz Kamp als derzeitigen Vicar der Capelle zum heil. Geist in Minden, früher am Markte belegen, ein Darlehn von 105 rh. Gulden mit 5 Gulden und 1 Ort jährlich zu verzinsen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

417. 1553 April 12 (Mittwoch nach Quasimodogeniti) Oldendorf (**Aldendorf**).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, urkundet über die Aufbringung der 20000 ₰ durch die Landschaft, welche er nach in Gemeinschaft mit seinem Bruder Anton, Dompropst und Dechanten, zu Coppenbrügge gepflogenen Verhandlungen an Heinrich den Jüngern und Philipp Magnus, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, zur Abwehr ihres Kriegsvolkes von der Grenze in Folge des Mansfeldischen Zuges zu bezahlen genöthigt ist.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Sgl. an Pergstr.

418. 1555 April 25 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Tiges Wedekingk und Barbara, seine Ehefrau, Hans Hugen und Carsten Pickerd,

Älterleuten der Kirche S. Martini, um 20 Mark Hannov. 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Oberen Straße zwischen Michael Lubbekings und Arnd Hoffmeisters Häusern gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

419. 1556 April 7 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen ihrem Miteinwohner Gherd von Reilen, Mette, dessen Ehefrau, und ihren Erben auch aus Mettes Ehe mit Johann Alferdinges um 150 rh. Gulden $7^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt. Am oberen Rande der Urk. ist ein Stück abgeschnitten.

420. 1556 April 7 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Jost Bussenschutthe um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

421. 1556 April 8 (feria quarta pasce).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Margarethe, Wittwe Gerke Dickehuds, um 400 Mark Hannov. 18 Mark Rente, welche laut Testamentes derselben Catharina Backhuses und Margaretha, Tochter Johann Schnoirs, genießen sollen, nach deren Tode 13 Mark jährlich zu Ostern an die Älterleute der Pfarrkirche S. Martini für die Armen im Beghinenhause zu Stadthagen bezahlt werden.

Stadtsgl. an Pergstr.

422. 1556 April 16 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Johann Vischer und Gese, seine Ehefrau, Christoph Bloming und Carsten Pickerd, Älterleuten der Kirche S. Martini daselbst, um 20 Mark Hannov. 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem zwischen den Häusern Jacob Heynes und Everd Helds gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

423. 1556 September 29 (Michaelis).

Jodocus Rasche, Dechant, Heinrich Frederkes, Heinrich Schade, Procuratoren, Anthon Grawert, Conrad Bruns, Hermann Ludersen, Eilhard Rynde und Heinrich Torneman, Brüder des Kalands S. Barbarae zu Stadthagen, vertauschen aus Noth dem Rathe daselbst ihren Kalandshof bei dem Kirchhof neben Thomas Krevets Hause mit Scheune und Zubehör gegen ein anderes Haus.

Kalandssgl. am Pergstr.

Beiliegend Copie dieser Urk. saec. XVI—XVII.

421. 1556 September 30 (altera die Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Wilken Bartherman und Metteke, seine Ehefrau, an Johann Wilhelm und Jost Koenen, Älterleute des h. Kreuzes, um 40 Mark Hannov. 2 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Oberen Echteren Straße zwischen Dietrich Weners und Johann Rodenbergs Häusern gelegenen Häuschen verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

425. 1556 October 1 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen vertauschen dem Kaland S. Barbarae daselbst für deren Kalandshof ihr bei dem Kirchhofe zwischen dem Hause der Geske Luderske und ihrer von Geske Rorzelink bewohnten Bude gelegenes Haus.

Stadtsgl. am Pergstr.

426. 1556 December 13 (Lucie).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Haus Fridag genannt Sur um 40 Mark Hannov. 6 Mark Leibrente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

427. 1557 Januar 9 (Sonnabend nach trium regum).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Magister Johann Kosteke, Propst zu Obernkirchen, Magister Heineman Minsten und Ludwig Kampe, Bürgermeistern zu Stadthagen, als Testamentsvollstreckern des verstorbenen Schaumburgschen Kanzlers Thomas Krevet, um 100 rh. Gulden 4 ₰ Rente, welche den Vorstehern der Pfarrkirche zur Verwendung für gewisse in dem Testamente Krevets bezeichnete kirchliche Zwecke auszuzahlen ist.

Sgl. v. Pergstr. ab.

428. 1557 Mai 8 Stadthagen.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg &c., vermittelt zwischen Johann Kostgen, Propst, Anna von Cramm, Priorin, Anna von Tossen, Subpriorin, und dem Convent des Stiftes Obernkirchen einerseits, Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Stadthagen andererseits wegen der Stiftsländereien vor und um die Stadt folgenden Vergleich: Die die Ländereien bebauenden Bürger und Censiten zu Stadthagen haben jährlich von jeder Hufe dem Stifte 5 Gulden Zins zu bezahlen und alle fünf Jahre mittelst Weinkaufes das Meiergut neu zu empfangen, dagegen verpflichtet sich das Stift, die Güter um Stadthagen nur an dasige Bürger zu vermeiern, verkaufen oder verpfänden; Zwistigkeiten wird der jedesmalige Graf

von Schauenburg entscheiden; über einzelne streitige Fälle besonders wegen der Meier Arndt Jllies und Wolther Hogelke werden besondere Bestimmungen getroffen.

Unterschrift des Grafen Otto. Sgl. des Grafen, Propstei- und Conventssgl. von Oberukirchen und Stadtsgl. von Stadthagen an Pergstr.

429. 1557 Juli 9 (Freitag nach Kiliani).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß Christoph Bloimingk und Carsten Pyckerth, Älterleute der Pfarrkirche S. Martini daselbst, von Christoph von Münchhausen, Everds Sohn, und Margaretha, seiner Ehefrau, 50 rh. Gulden empfingen, deren Zinsen einem Prediger des reinen Evangeliums gewährt und nur, falls ein solcher nicht vorhanden, zum Bau der Kirche verwandt werden sollen.

Stadtsecret am Pergstr.

430. 1557 October 5 (Dienstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Staeins Kemmerer und Martin Surssen, Älterleuten der Frohnleichnamsbrüderschaft (des h. lichammess), um 50 Goldgulden, welche Christoph von Münchhausen, weiland Everds Sohn, zur Aufbesserung der Almosen für die Armen schenkte, 1½ Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab.

Durch Einschnitt cassirt.

431. 1557 October 5 (Dienstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Ludwig Mensching und Carsten Pickert, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 50 rh. Gulden, welche Christoph von Münchhausen, weiland Everds Sohn, der Kirche geschenkt hatte, 1½ Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

432. 1557 October 15 (am abende Galli conf.).

Anton Gragerdes, Propst des Neuklosters im Erzstifte Bremen, bevollmächtigt Christoph Blomyng, Rathmann zu Stadthagen, seine Geld- und anderen Geschäfte mit Wilhelm zur Helle zu Herford zu führen.

Pap. Oblatensgl. des Ausstellers.

433. 1557.

Otto von Münchhausen quittiert den Älterleuten (zu S. Martini) in Stadthagen den Rückempfang seiner Lade.

Pap. Oblatensgl. u. Unterschrift des Ausstellers.

434. 1558 December 20 (Dienstag nach Lucie).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bezeugen, daß vor ihnen Ludeke Holle und Metteke, seine Ehefrau, den Älterleuten des h. Kreuzes zwischen den Unteren Thoren Johann Wilhelm und Jost Kuthe um 50 Mark Hannov. $2\frac{1}{2}$ Mark wiederkäufliche Rente von ihrem zwischen dem Unteren Thore und Heinrich Bockelmans Hause gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

435. 1559 August 28 (Montag nach Bartholomaei) Stadthagen.

Heinrich Mestwarthe, Prior, und Heinrich Carstens genannt Torneman, Conventuale des Klosters Marienau, verkaufen dem Rathe zu Stadthagen ihre Hausstätte der in den vorigen Jahren abgebrannten Terminei und erklären den verlorengegangenen Kaufbrief für kraftlos.

Conventssgl. von Marienau am Pergstr.

436. 1559 September 6 (Mittwoch nach Egidii).

Bürgermeister und Rath der Stadt Stadthagen treffen mit Jost Rhasche, Heinrich Schoke, Johann Suthagen, Cord Bruns und Hermann Luder, Dechant, Procurator und Brüdern des Kalandes S. Barbarae ein Abkommen dahin, daß diese dem Rathe alle ihnen ausgestellten Schuldbriefe als kraftlos restituieren, dagegen der Rath verpflichtet ist, ihnen lebenslänglich die in den Briefen und Registern verzeichneten Leibrenten auszuzahlen und nach ihrem Ableben den Armen für 4 Mark Brot zu spenden.

Beschäd. Stadtsecret am Pergstr.

437. 1559 September 20 Stadthagen.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., bestätigt den Ständen des Landes nach Bewilligung von 30000 Joachimsthalern zur Abtragung seiner Schulden ihre alten Privilegien und namentlich die von dem verstorbenen Grafen Adolf, gewesenen Erzbischof von Coeln, und Graf Johann, seinem Bruder, ihnen 1539 ertheilten Freiheiten und verspricht, sie mit keiner Landschatzung zu beschweren.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

438. 1559 December 29 (Thome).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen nach Empfang von 100 Mark Hannov. von den Testamentsvollstreckern weiland Margarethe Dickehuds den Älterleuten und Meisterknappen der Schuhmacherbrüderschaft (schoknechte) daselbst 5 Mark wiederkäufliche Rente, wovon diese jeden Dienstag für einen Schilling Brot an die Armen in der Pfarrkirche auszutheilen sich verpflichten

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

439. 1560 April 5 (Freitag nach Judica).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Heinrich Bruningk und Margaretha, seine Ehefrau, von ihrem in der Weverole zwischen Johann Fockes und Johann Salgens Häusern gelegenen Hause Gerd Bucke und Heinrich Hugen, Älterleuten des Siechenhauses S. Johannis, um 150 Mark 7½ Mark wiederkäufliche Rente verkauften.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

440. 1560 September 26 (Donnerstag nach Matthaei).

Johann Erthman, Bürger zu Bremen, belehnt als Bevollmächtigter seines Schwiegervaters Dietrich Nigenborch, Bürgers zu Bremen, als Patrons, Jost Lüderssen, Bürgermeister zu Stadthagen, mit der durch den Tod Johann Eickmanns erledigten Vicarie b. Mariae virg. in der Pfarrkirche zu Stadthagen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr. Unterschrift.

441. 1562 April 1 (Mittwoch in Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen quittieren Otto, Grafen zu Holstein und Schauenburg, über bei ihnen durch den Secretär Johann Witschiwe deponierte 100 Gulden nach der Erbtheilung mit Ottos Bruder, Grafen Wilhelm, Dompropst zu Hildesheim.

Pap. Oblatensecret.

442. 1562 April 1 (Mittwoch in den h. Ostern) Stadthagen.

Contract zwischen dem Rathe zu Stadthagen und den Dachdeckermeistern Vith Krekeler und Hans Trunkens aus Lüchtringen (Luchteringe) unterhalb Corvey über Lieferung von 100 Schock Dachsteinen bis nach Groß-Wieden an der Weser und den Abbruch des alten Daches und Anbringung eines neuen auf dem Rathhause, dem Kirchthurm und der Capelle gegen die Summe von 70 ₰.

Z. Jost Selleman, Kirchengeschworener, und Jost Schlerlberges. Papierzerter.

443. 1562 Mai 23 (Sonnabend nach Pfingsten).

Vergleich zwischen Bürgermeister und Rath zu Stadthagen einerseits und Magister Laurentius Weber, Stadtsecretär zu Coeln, und Johann Stummeke, früherem Vicar des von weiland Johann und Heinrich Rode gestifteten Lehns an dem neuen Altar b. Mariae virg. in der Pfarrkirche S. Martini daselbst, andererseits über die streitige Verwendung von Stiftungsgeldern.

Pap. Oblatensgl. Unterschrift Joh. Stumkes.

444. 1562 Mai 28 (Corporis Christi).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Hans Backhus und Greteken, seine Ehefrau, Gerd Bucken

und Jost Kuten, Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johannis, um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem zwischen dem Hause Johann Suthagens und einer Hausstätte des Rathes in der Weverole gelegenen Wohnhause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

Die Urk. hat durch Feuchtigkeit gelitten.

445. 1563 November 1 (Allerheiligen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß sie von Ludolf und Claus von Münchhausen, Gebrüdern, vier Schuldbriefe Bernds, Edelherrn zur Lippe, Bischof Simons von Paderborn, seines Bruders, Gerds und Johanns, Grafen von Spiegelberg, Gebrüder, Heinrichs Grafen zu Pirmont, Gerke Werpups, Friedrichs von Zerßen und Friedrich Wends über 400 rh. Gulden in Verwahrung empfangen haben bis zur Ausstattung Hilles von Münchhausen, der Schwester Ludolfs und Claus'.

Pap. Stadtsecret am Pergstr.

446. 1564 Januar 14 Stadthagen.

Magister Johann Gogreve, gräflich Schaumburgscher Kanzler, reversiert sich zur Beobachtung der inserierten Urkunde des Rathes zu Stadthagen vom gleichen Tage, in welcher dieser ihm, seiner Ehefrau Mette und ihren männlichen Erben das auf der Niederen Straße zwischen den Häusern Ludolf Bisches und der Wittwe Jacob Stumbechens gelegene Wohnhaus gegen einen jährlichen Zins von 3 Joachimsthalern von allen städtischen Lasten befreit.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Sgl. am Pergstr. Beiliegend gleichzeitige Copie (n. 446a) der inserierten Urkunde auf Pergament.

447. 1564 Februar 8 (Dienstag nach purificationis Mariae).

Arnt Suithagen, Bürger zu Stadthagen, überläßt das nach dem Tode seines Bruders Johann Suithagen ihm als dem Ältesten der Familie zugefallene geistliche Lehn am Altar S. Viti der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen mit allem Vermögen, ausgenommen die Länderei mit einer Wohnung an dem Kirchhof bei dem Beghinenhause, die er sich und seinen Erben mit der Verpflichtung vorbehält, zum Gottesdienste jährlich 6 Gulden von ihrem zwischen Jost Kutens Hause und der Weverole gelegenen Hause zu entrichten.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

448. 1564 April 3 (Montag in den h. Ostern) Schloß Stadthagen.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., verzichtet nach Empfang von 800 rh. Gulden, welche er zur Einlösung der von dem Grafen Johann, seinem Vorfahren, dem Rathe verpfändeten

Niedermühle verwandte, zu Gunsten der Stadt Stadthagen auf das Recht der Wiedereinlösung der 1453 von dem Grafen Otto ihr um 600 rh. Gulden verpfändeten Nothpforte von dem Schlosse zu Stadthagen.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

449. 1564 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Brandt Scrader und Katharina, seine Ehefrau, den Stadtkämmerern Johan Salgen und Jost Selleman um 150 Mark Hannov. 7½ Mark wiederkäuflichen Zins von ihrem am Markte zwischen den Häusern Franz Dollens und Gerd Dilligens gelegenen Wohnhause verkauften.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr.

450. 1566 Januar 3 (Donnerstag nach Neujahr).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß Wilken Mehrpoell und Ilsebe, seine Ehefrau, sich vor ihnen verpflichteten, den Stadtkämmerern Ludolf Visch und Arnd Suthagen und ihren Nachfolgern ein Darlehn von 60 Mark Hannov. mit 3 Mark jährlichem Zins von ihrem in der Weveroele bei Johann Tutinges Hause gelegenen Wohnhause zu verzinsen.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

451. 1566 April 15 (Montag in Ostern).

Die Räthe zu Stadthagen und Rinteln verkaufen Claus Everding, Rathmann zu Minden, und Anna, seiner Ehefrau, um 2000 Joachimsthlr. 120 ₰ wiederkäufliche Rente und verpflichten sich im Falle der Säumigkeit zum Einlager in Minden.

Beide Sgl. v. Pergstr. ab.

452. 1567 September 9 (Dienstag nach nativitatis Mariae).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hermann Tuting, Canonicus und Mitpastor zu Wunstorf, um 100 rh. Gulden 5 ₰ wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitte cassirt.

453. 1570 Februar 21 Stadthagen im Hause des Schaumburgischen Kanzlers Johann Gogreve.

Instrument des Notars Johann Leuwe über die Schenkung ihres sämmtlichen Vermögens auf den Todesfall durch Johann von Essen, Bürger zu Hameln, und Margaretha, dessen Ehefrau, an Heinrich Klot und Barbara, seine Ehefrau.

Z. Magister Johann Gogreve, . . . sein Sohn, Heinrich Schluter, Kämmerer zu Minden, Hans Meß und Friedrich Wackerveldt.

Notariatszeichen.

Früher zum Einband verwandt.

454. 1570 Juni 13 Schloß Stadthagen.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg &c., bestätigt dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen ihre Privilegien und Gewohnheiten.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers an grün- und rothseidener Schnur.

455. 1571 Februar 3 Stadthagen.

Schulordnung der Herrschaft zu Schaumburg und des Rathes zu Stadthagen für die im Jahre 1565 von Graf Otto und dem Rathe neuerbaute Schule zu Stadthagen, welcher der Graf einen Hof zu Grove und 2 Höfe zu Beckedorf mit deren Einkünften, ferner auf seine Veranlassung Hermann von Mengersen, weiland Hermanns Sohn, 1000 Joachimsthaler schenkte, wozu aus dem Nachlasse Johann Kostchens, Propstes zu Obernkirchen, die gleiche Summe kam.

4 verbundene Perg.-Blätter. Sgl. des Grafen Otto und ein Sglbruchstück an roth- und blauseidener Schnur. Unterschrift des Grafen Otto.

456. 1572 August 16.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen überlassen nach Empfang von 60 ℳ an Jobst von Landsberg ihren neben dem v. Landsbergschen Hofe auf der Kleinen Straße gegenüber der Pastorei gelegenen Hof zum lebenslänglichen lastenfreien Gebrauch durch Jobst, Anna von Landsberg, seine Schwester, auch im Falle ihrer Verheirathung, und Metteke Kortzen, seine Dienerin, für die Lebzeiten dieser drei Personen, wogegen Jobst sich verpflichtet, den Hof von Grund aus mit zwei Gebäuden neuzubauen.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

457. 1572 December 18 Stadthagen auf dem Schlosse.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg &c., bekennt, daß die von ihm auf dem Landtage zu Oldendorf am 19. Dec. 1571 den Ständen der Grafschaft vorgelegte und nach Prüfung durch eine aus Hermann Weningh, Prior des Klosters Moellenbeck, Joachim Post, Borries von Münchhausen, Ludolfs Sohn, Tonnies von Zerßen, Christoph von Landsberg, den Bürgermeistern zu Stadthagen, Rinteln und Oldendorf und den Räthen Johann von Langen und Johann Gogreve bestehende Commission am 28. August 1572 zu Stadthagen ratificierte Holzordnung, welche in 3 Exemplaren den drei Ständen zugefertigt sei, den Rechten der Stände und Unterthanen keinerlei Abbruch thun solle.

Unterschrift des Ausstellers u. dessen Sgl. am Pergstr.

458. 1572 December 18.
Vidimierte Abschrift vom J. 1870 von n. 457. Oblatensgl.

459. 1574 Mai 20 (ascensionis domini).
Thomas Timpe, Bürger zu . . ., und Marie, seine Ehefrau, verpflichten sich, Georg Gogreve, Dechant zu S. [Martin] in Minden, eine Schuld von 190 ₰ bis zu der verzögerten Rückzahlung mit 6 % zu verzinsen, und setzen Johann Lendeken, Domherrn zu Lübeck, ihren Schwager und Vetter, als Bürgen.
Unterschriften des Ausstellers und des Bürgen; deren Sgl. an Pergstr.
Ein Stück der Urkunde am oberen Rande zerstört.

460. 1574 November 3 (Mittwoch post festum Simonis et Judae).
Georg, Prior, und der Convent des Klosters Loccum verzichten gegenüber dem Rath zu Stadthagen auf die jährlich an ihre Küsterei zu entrichtenden 4 Schill. Hannov., nachdem jener sich verpflichtete, ihnen jährlich 2 Mark zu bezahlen.
Conventssgl. von Loccum am Pergstr.

1575 Februar 17 Obernkirchen.
Priorin und Convent des Stiftes zu Obernkirchen überlassen nach dem Tode Adolf Ringemohts, Bürgers zu Stadthagen, auf Verwendung Johanns von Langen, Drosten zu Schaumburg und Arensburg, und weiland Johann Posts, damaligen Drosten zu Bückeburg, die von Ringemoht besessene Hufe Landes vor Stadthagen, bei Bisperode bei der Länderei des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg und neben dem Gerichtsplatz gelegen, gegen Zins an Johann Wittschieven und Ilsebe, dessen Ehefrau.
Transsumiert in der Urkunde von 1660 October 19 (n. 528).

461. 1575 Mai 14 Stadthagen.
Catharina von Rottorf, Äbtissin, und der Convent des Stiftes zu Fischbeck, Hermann, Prior, und der Convent zu Moellenbeck, Caspar vom Hause, Joachim von Staffhorst, Lambert von Amelunxen, Ernst Klencke, Hermann von Mengersen, Borries von Münchhausen, weiland Johanns Sohn, Otto von Oheim und die Bürgermeister und Räthe der Städte Stadthagen, Rinteln und Oldendorf als die Stände der Grafschaft Schaumburg verpflichten sich, Joachim Post, Johann von Langen, Borries von Münchhausen, Tonnies von Zerßen, Christoph von Landsberg und Brand von Münchhausen wegen deren Bürgschaft für Graf Otto zu Holstein und Schauen-

burg bei dessen Auseinandersetzung mit seinem Bruder Grafen Ernst schadlos zu halten.

7 Unterschriften der Aussteller; 12 Sgl. an Pergstr., zuletzt das Secret von Stadthagen und die Stadtsiegel von Rinteln und Oldendorf.

462. 1575 Mai 14 Stadthagen.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, verpflichtet sich, die Landsassen Joachim Post, Johann von Langen, Borries von Münchhausen, weiland Ludolfs Sohn, Tonnies von Zerßen, Christoph von Landsberg und Brant von Münchhausen wegen ihrer Bürgschaft bei der Abfindung seines Bruders, des Grafen Ernst nach einem Erbschaftsprocesse beim Reichskammergericht und bei der Einlösung von Erudenborch und Schlangenhole schadlos zu halten.

Unterschrift des Ausstellers; dessen Sgl. am Pergstr.

463. 1575 Mai 14 Stadthagen. Zweites Exemplar von n. 462. Unterschrift des Ausstellers und dessen Sgl. am Pergstr.

464. 1575 Juni 30 (Donnerstag nach Petri et Pauli).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Tilke Engelkingk und Engel, seine Ehefrau, an Jost Bucke und Peter Korner, Vorsteher der Siechen zu S. Johannis, wegen einer Schuld von 295 Mark Hannov. 14½ Mark Zins von ihrem Wohnhause in der Weveroele bei dem alten Kirchhofe (? der salgen woestenstede) verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

465. 1576 April 25 (Mittwoch in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen den Gebrüdern Ludeke und Martin Widdel zu Rehren an der Aue um 100 ₰ 5 ₰ wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

466. 1576 December 15 Bückeburg.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg rc., incorporiert der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen zum Nutzen des dritten Predigers das zuletzt von Heinrich Ladegingh besessene geistliche Lehen an dem Altar S. Jacobi auf dem Schlosse Schaumburg.

Wegen der Krankheit des Ausstellers von dem Notar Lambert Corner beglaubigt. Notariatszeichen. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

467. 1577 October 6 (in den acht tagen zu Michaelis).

Die verordneten Schaumburgischen Regierungsräthe verpflichten sich, den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Magisters Heineman Minsten ein zu Spenden für die Armen bestimmtes Capital von

500 Gulden und 400 ₰, welche sie zur Ablösung eines von weiland Grafen Otto von Schaumburg Brant von Münchhausen auf die Propstei zu Obernkirchen verschriebenen Pfandschillings verwandten, mit jährlich 25 Gulden resp. 20 ₰ zu verzinsen.

Unterschrift des Kanzlers Anton von Wietersheim.

Regierungssigl. am Pergstr.

468. 1578 Juli 23.

Die verordneten Schaumburgischen Regierungsräthe legen das durch den Tod Georg Gogreves, Dechanten zu S. Martini in Minden, erledigte geistliche Beneficium mit den specificierten Naturaleinkünften zu der Caplanei zu Stadthagen behufs gleicher Vertheilung der Einkünfte unter die beiden Capläne.

Unterschrift Dr. Anton Wietersheims.

Regierungssigl. am Pergstr.

469. 1579 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen sich Johann Tzimmerman, Pastor zu Ottensen im Lande Holstein, und Margaretha Ringemodes, dessen Ehefrau, zu einer Schuld von 100 ₰.

Pap. Oblatensgl.

Ein Stück der Urk. zerrissen.

470. 1579 December 26 (Stephani).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Cord Mensching, Pastor zu Apeleren, und Catharina, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 200 ₰ mit 10 ₰ zu verzinsen.

Pap. Spur des Oblatensgls.

471. 1580 April 1.

Hermann Sperver, Kornschreiber des Domcapitels zu Hildesheim, verkauft Hans Zeelman und Thomas Kampen, Bürgern zu Stadthagen, für den Rath und die Bürgerschaft daselbst 20 Fuder Roggen Hildesh. Maß, das Fuder für 29 Goldgulden.

Pap. Oblatensgl.

472. 1582 März 29.

Vor dem Rathe überträgt Ludolf Peitemann, Rathmann und Dechant der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen, im Namen der beiden Wittwen Kunneke Mehrhan und Emerentia Welleman, Lorenz Kamp als ältestem Provisor des von ihnen bewohnten Kollerschen Wittwenhauses ein Capital von 30 ₰ bei Cord Meiger dem Höker und Metteke, seiner Ehefrau.

Pap. Oblatenseeret der Stadt.

473. 1582 Mai 17.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen belehnen Hermann Peitemann, Sohn ihres Mitbürgers Dietrich Peitemann, wegen seiner Neigung zur Schule und zur Lehre der freien Künste mit einem Theile des von weiland Statius Lindeman für seine Blutsverwandten gestifteten geistlichen Lehens.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

474. 1582 November 20 Schloß Stadthagen.

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., bestätigt dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen ihre Privilegien.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

475. 1583 Januar 7 Schloß Stadthagen.

Elisabeth Ursula geb. Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Gräfin zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Frau zu Gehmen, nimmt den Rath und die Bürgerschaft der ihr zu Leibzucht verschriebenen Stadt Stadthagen nach der Huldigung in ihren Schutz und bestätigt ihnen ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten.

Unterschrift. Sgl. der Ausstellerin am Pergstr.

476. 1589 Januar 23 (Donnerstag nach Vincentii).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Hans Blome und Ilsebe, seine Ehefrau, sich verpflichteten, Anton Pickert und Dietrich Peiteman als Provisoren der Armen zu S. Johannis eine Schuld von 40 Mark Hannov. mit 2 Mark Zins von ihrem in der Echteren Straße neben der Hofstätte der Gebrüder Gogreve belegenen Hause zu verzinsen.

Stadtsgl. am Pergstr.

477. 1590 September 30 (Mittwoch nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen ihrem Kämmerer Lorentz Hoegelken um 100 ₰ 5 ₰ wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt.

Durch Einschnitt cassirt.

478. 1591 Januar 3.

Armenordnung des Rathes zu Stadthagen.

Copie. Pap.

479. 1591 Mai 18 Stadthagen.

Protokoll über die auf Grund des inserierten Befehls des Grafen Adolf zu Holstein und Schaumburg von 1590 Juli 22 erfolgte erneute Beziehung der Grenzen zwischen der Stadt Stadthagen und den Wackerfeldern und Enzern wegen der Hut und

Weide im Stocke durch den Kanzler Dr. Anton Wietersheim und Hans von Ditfurth, Drosten zu Stadthagen, im Beisein des Amtmanns Tilemann Wedemeier und des Vogtes Hans Bocklohe.
Unterschriften der beiden Räthe.
Beschäd. Sgl. Hans' von Ditfurth am Pergstr.

480. 1591 Mai 19 (Mittwoch nach Himmelfahrt).
Bürgermeister und Rath zu Wunstorf stellen Bartold Bade, Sohn Dietrich und Alheid Bades, ein Geburtszeugnis aus.
Stadtsgl. von Wunstorf am Pergstr.

481. 1594 Juni 27.
Bürgermeister und Rath der Stadt Stadthagen bekennen, daß vor ihnen der Bürger Melchior Auhagen und Hille, seine Ehefrau, an Caspar Kock und Ludwig Puteman, Vorsteher der Armen an der Pfarrkirche S. Martini, wegen einer Schuld von 70 ₰ 3½ ₰ Zins von ihrem zwischen Cord Carstennings und Heine Rakens Häusern gelegenen Wohnhause verkauften.
Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

482. 1594 October 24 (crastino Severini).
Heinrich Fabri, genannt Guden, Vicar zu Coeln, bittet den Rath zu Stadthagen, ihren Mitbürger Heyneke Schulte zur Rückerstattung eines Darlehns von 2 Goldgulden anzuhalten.
Pap. Sglspur.

483. 1595 April 23 (Mittwoch in Ostern).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Conrad Backhaus, Pastor zu Hohnhorst (Hoinhorsth), und Anna Roden, seiner Ehefrau, um 500 Reichsthl., welche zum Theil zur Erhaltung der Rathsapotheke verwandt wurden, 20 ₰ wiederkäufliche Rente.
Stadtsgl. am Pergstr.
Durch Einschnitt cassirt.

484. 1595 August 25 (postridie Bartholomaei).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Nicolaus Solter, Pastor, Hermann Meiger, Cord Woltematen und Jost Lhuman, Älterleuten, und der Gemeinde zu Deckbergen (Deckbar) eine Schuld von 80 Gulden wegen des Jenen bisher verpfändeten Hauses weiland Christoph Kocks mit 4 Gulden zu verzinsen.
Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.
Durch Einschnitt cassirt.

485. 1595 November 11 (Martini).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Johann Heineken, ihrem Pastor, und Ilsebe, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 200 Reichsthlr., welche sie zur Verbesserung und Erbauung des Rathhauses verwandten, mit jährlich 10 ℔ zu verzinsen.

Beglaubigt vom Notar und Stadtschreiber Johann Lowe.

Stadtsgl. am Pergstr.

486. 1596 Januar 18.

Bürgermeister und Rath zu Wunstorf quittieren Hans Seleman und Curd Meiger, Kämmerern zu Stadthagen, über an die Armenvorsteher bezahlte rückständige 8 ℔.

Pap. Oblatensgl.

487. 1596 April 13 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Dietrich Brames, Pfarrer zu Mandelsloh, und Anna, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 200 Reichsthlr., welche sie zum Neubau und Herstellung des Rathhauses verwandten, mit 10 ℔ zu verzinsen.

Sgl. vom Pergstr. ab.

Durch Einschnitte cassirt.

488. 1598 April 26 (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Selman und Bartold Boden, Vorstehern des Siechenhauses S. Johannis vor der Stadt, um 70 ℔, zum Theil von den Schenkungen weiland Heinrich Hugens und Magdalenas, Wittwe Lorenz Hoegelchens, $3^1/_2$ ℔ wiederkäufliche Rente.

Sgl. vom Pergstr. ab.

Durch Einschnitte cassirt.

489. 1598 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Magdalena Wietersheim, Wittwe Lorenz Hogelkens, um 200 Reichsthl. 10 ℔ wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitte cassirt.

490. [c. 1560—1600.]

Spruch der Schöffen zu Magdeburg an Arndt Boger über die fragliche Gleichberechtigung seiner beiden Schwestern mit ihm zu der Erbschaft der Mutter, obwohl jene während seiner Abwesenheit bei ihrer Verheirathung ausgestattet waren.

Einschnitte vom Verschluß.

491. (saec. XVI—XVII.)

Heinrich Frigbach erklärt, im Begriff außer Landes zu reiten, sich einverstanden mit der Abmachung seines Vaters in Gegenwart seines Bruders Tonyes mit dem Rathe zu Stadthagen wegen einer Summe von 800 Gulden.

Pap. Oblatensgl.

492. 1600 Mai 14 (Mittwoch in Pfingsten).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Dietrich Brames, Pastor zu Mandelsloh, und Anna, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 200 Reichsthl. mit 10 ₰ zu verzinsen.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitte cassirt.

493. 1601 April 14 (Dienstag in den h. Ostern) Worms.

Othraven von Landsberg, weiland Christophs Sohn, verpflichtet sich, Dietrich Peitman, Bürger zu Stadthagen, ein Darlehn von 200 Goldgulden, welche von dem von Dietrichs Großvater Statius Lindeman gestifteten und jetzt an Dietrichs Söhne verliehenen geistlichen Beneficium genommen wurden, mit 11 Reichsthlr. jährlich zu verzinsen.

Pap. Oblatensgl. und Unterschrift des Ausstellers.

494. 1602 April 6 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen (Grevenalveshagen) bezeugen, daß Bernd Buener und Thomas Kamer, Provisoren der Armen der Pfarrkirche S. Martini daselbst, sich verpflichteten, ihrem Mitbürger Hermann Deterdingk und Anna, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 100 ₰, welches sie mit von Jobst Bolthen entliehenen 100 ₰ zur Einlösung einer Obligation des Stiftes Moellenbeck über 300 ₰ von Heinrich Barthram verwandten, mit $5\frac{1}{2}$ ₰ zu verzinsen.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

495. 1603 October 8 Stadthagen.

Dietrich von Brinck, gräflich Schaumburgischer Rath und Droste, erkauft sich von dem Rathe zu Stadthagen um 20 ₰ ein Erbbegräbniß in der Pfarrkirche neben seiner verstorbenen Ehefrau Christine geb. von Lehrbach und verpflichtet seine Erben zur Zahlung weiterer 100 ₰ an den Rath.

Pap. Oblatensiegel. Unterschrift.

496. 1609 April 17 (Montag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen quittieren dem Grafen Ernst zu Holstein und Schaumburg über 200 ₰, welche er als Ersatz für den zum Zwecke der Erbauung des Pfarrhofes durch den früheren Pfarrer Jacob Damman an den verstorbenen gräfl.

Schaumburgischen Kanzler Magister Johann Gogreve verkauften Pfarrcamp vor Entzen schenkte, und verpflichten sich, davon dem jedesmaligen Superintendenten und Pfarrer jährlich 10 ♃ zu bezahlen.
Sglbruchstück am Pergstr. Ein Stück der Urk. zerstört.

497. 1610 Januar 15 Stadthagen.
Jobst Sander, Bürger zu Stadthagen, verkauft dem Bürgermeister Burchard Godeker daselbst um 130 ♃ sieben dem Pfarrer zinspflichtige Morgen Landes zwischen Jost Heinens Campe und dem Stocke belegen.
Beglaubigt vom Stadtsecretär Jodocus Bolte.
Stadtsecret am Pergstr.

498. 1610 October 2 Stadthagen.
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß Magdalena Witersheims, Wittwe des Rathmannes Lorenz Hogelken, je 50 ♃ den beiden Currenden der Armen Schüler und der Armen Kinder zum Ankauf von Brod durch die Vorsteher Hermann Meier und Lorenz Kolner, ferner 50 ♃ für die neue Kirche vor dem Westerthore, 20 ♃ zur Erbauung der Stube (dornse) für die Armen auf S. Johannishofe und 50 ♃ den Provisoren der Armen unter dem Thurm (thoren) Bernd Tuner und Godert Blanckenagel zur Vertheilung von Käse schenkte und die Bestimmung traf, daß von den Zinsen eines weiteren Capitals von 100 ♃ der Rath jährlich den 3 Pastoren zu Weihnachten je einen ♃ und die zwei übrigen Thaler zum Ankauf von Currendebüchern für fleißige Kinder vertheilen sollen.
Unterschriften Dr. Antons von Wictersheim, gräfl. Schaumburgschen Kanzlers, der Stifterin Bruders, und des Stadtsecretärs Jodocus Bolte.
Stadtsgl. am Pergstr.

499. 1610 October 2 Stadthagen.
Zweite Ausfertigung von n. 498.
Stadtsgl. am Pergstr.

500. 1611 März 21 Stadthagen.
Contract zwischen Hermann von Mengersen, Drosten zu Rodenberg, und Lorenz Reineking und Heine Koch, Älterleuten der Kirche (S. Martini) zu Stadthagen, über ein Darlehn auf einen Garten zu Haverbeck.
Pap. Oblatensgl. Unterschriften.

501. 1611 September 29 (Michaelis).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Hans von Ditfurth, Drosten auf dem gräflichen Schlosse daselbst, ein

Darlehn von 1000 Reichsthalern, welche sie zur Ausstattung des wiedererworbenen Rathsweinkellers mit Rheinweinen verwandten, mit 50 ₰ Rente vom Weinkeller zu verzinsen.

Sgleinschnitt. Ein Stück der Urkunde unten ausgeschnitten.

502. 1612 Juli 28 Stadthagen.

Anton von Wietersheim, Doktor der Rechte, kaiserlicher Pfalzgraf und Rath, legitimiert Jodocus Staffhorst, außer der Ehe erzeugten Sohn Johann Staffhorsts und der Adelheid Jenß zu Hoya.

Z. Heinrich Vinnen und Jodocus Busingh, Bürger zu Stadthagen.

Beglaubigt von dem Notar Johann Botticher.

Pfalzgrafensigl. des Ausstellers an grüner Schnur. Notariatszeichen.

503. 1612 December 16.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen stellen Hermann Holle, Sohn Johann Holles und Alheid Beckers, auf Grund des eidlichen Zeugnisses Benedix Grimmens, Bürgers daselbst, und Albert Carstenings wohnhaft zu Helpsen einen Geburtsbrief aus.

Stadtsigl. am Pergstr.

504. 1614 December 22 Stadthagen.

Lorenz Reineking und Heine Koch, Älterleute der Kirche S. Martini zu Stadthagen, verpflichten sich, Johann Bloming, Bürgermeister daselbst, ein Darlehn von 30 ₰ mit $1^1/_2$ ₰ zu verzinsen.

Pap. Oblatensgl. Unterschriften.

505. 1615 Januar 3 Stadthagen.

Contract zwischen dem Rathe zu Stadthagen und dem Juden Nathan Spannier, nach welchem dieser, solange er in Stadthagen geduldet werde, das dem Rathe von Jost Auhagen von Wiedensahl verkaufte Haus auf der Echternstraße zwischen den Häusern Jobst Hiddensemans und Jurgen Stellefelts gegen 32 Groschen Hausschoß und 12 Groschen Vorschoß bewohnen und, falls er die Stadt verlassen muß, seinen Pfandschilling von 300 ₰ empfangen soll.

Sgl. v. Pergstr. ab.

506. 1615 Januar 3 Stadthagen.

Zweite Ausfertigung von n. 505.

Stadtsigl. am Pergstr. Unterschrift Nathans.

507. 1615 Mai 2.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen stellen ihrem Mitbürger Daniel Wrede, Sohn weiland Felician Wredes und Hilles

von Landsberg, auf Grund der Zeugenaussagen Cord Dreiers und Martin Kahls zu Mesmerode im Amte Bokeloh (Bocklahe) ein Geburtszeugnis aus.

Sgl. vom Pergstr. ab.

508. 1616 December 27 (den dritten tag in den h. Weihnachten).

Lorenz Reinkink und Ludwig Zelman, Geschworene und Älterleute der Kirche S. Martini zu Stadthagen, befreien Dietrich von Brincken, gräflich Schaumburgischen Geheimen Rath und Landdrosten, nach Empfang von 15 ₰ für immer von einem Zins von 10 Schillingen von seinen Landstücken hinter der Kirche.

Pap. Oblatensgl. Unterschriften.

509. 1617 April 22 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Conrad Bollandt, Pastor zu Meerbeck (Mehrbecke), ein Darlehn von 300 ₰, welche sie zur Ablösung eines Capitals bei Conrad Backhaus, Pastor zu Hohnhorst, verwandten, jährlich mit 15 ₰ zu verzinsen.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

510. 1617 December 11.

Urtheil des Rathes zu Stadthagen in dem Processe zwischen Margaretha Boley, Wittwe Ludwig Kemerers, und Anna Dylli, Wittwe Dietrich Bohnes, über 3 Morgen Kirchenland zu Gunsten der Letzteren.

Pap. Oblatensgl.

511. 1623 December 19.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf stellen Engelbert Zelle zu Stadthagen, Sohn weiland Heinrich Zelles, ihres Mitbürgers, nach eidlichen Zeugenaussagen einen Geburtsbrief aus.

Beschäd. Stadtsgl. in Holzeapsel an gelber Schnur.

512. 1626 April 11 (Dienstag in den h. Ostern.)

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Philipp Mercklein und Ludwig Selman, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini daselbst, ein ihnen bei dem jetzigen Kriegswesen gewährtes Darlehn von 1000 Reichsthlr. mit 60 ₰ zu verzinsen unter hypothekarischer Verpfändung des gesammten Vermögens der Stadt.

Unterschrift des Secretärs Jodocus Bolte.

Holzkapsel ohne Siegel am Pergstr.

513. 1629 September 30 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Heinrich von Rhaden, Secretär der Stadt Herford, und Maria

Meyers, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 600 Speciesthlr. jährlich mit 36 ℛ zu verzinsen, und verpfänden ihnen die sämmtlichen Güter der Stadt, insbesondere den Stadtkeller.

Sgl. v. Pergstr. ab.

514. 1631 September 15 Stadthagen.

Bernd Koritzer und Elisabeth Blehming, seine Ehefrau, schenken der Kirche S. Martini zu Stadthagen 100 ℛ mit der Bestimmung, daß die Zinsen im Betrage von 5 ℛ jährlich am Mittwoch nach Ostern an die Prediger bei der Kirche vertheilt werden, jedoch soll die Wittwe eines Predigers lebenslänglich im Genusse des Antheils ihres Mannes bleiben.

Pap. Unterschriften und Sgl.

515. 1632 Februar 8 Bückeburg.

Edict des gräflich Schaumburgischen Kanzlers Anton von Wietersheim über die Aufbringung der auf die Schaumburgische Ritterschaft entfallenden 500 ℛ von der an den Generalfeldmarschall Grafen von Pappenheim zu zahlenden Contribution von 7000 ℛ.

Pap. Oblatensgl. Unterschrift zum Theil durch Moder zerstört.

516. 1633 December 3.

Der Rath zu Stadthagen schenkt aus Dank für die Dienste des Cantors an der Schule daselbst Johann Schwautesius seinen Kindern Catharina Elisabeth, Josua und Hedwig Sabine das Bürgerrecht.

Pap. Unterschrift des Stadtsecretärs L. Reineking.

517. 1634 October 29 Stadthagen.

Sabina Weberin, Wittwe des gräflich Schaumburgschen Secretärs Ernst Croppan, verschreibt in Ausführung eines Lehnbriefes ihres Mannes dem Superintendenten Alardus Baeck ein 12 ℛ Zins tragendes Capital von 200 ℛ hypothekarisch auf die zum Lehn ihres Mannes gehörigen sieben näher beschriebenen Morgen Landes.

Pap. Oblatensgl.

Mit späteren Eintragungen versehen.

518. 1639 Februar 28 Lübeck.

Vergleich zwischen Johann Wittschieve als Bevollmächtigten des Rathes und der Verwandten des Testators zu Stadthagen und Nicolaus Rothausen, Heinrich Fasterlinck und Hermann Dorckes als Vertretern der Anverwandten zu Lübeck über die Ausführung der Legate des Magisters Johann Rode, weiland Domdechanten zu Lübeck.

Pap. Unterschriften.

519. 1641 Juni 25.

Gerhard Alberdink, Notar am bischöflichen Hofe zu Münster, stellt dem Jobst Suithoff, geboren zu Gievenbeck im Kirchspiel Überwasser und jetzt zu Stadthagen wohnhaft, auf Grund der Aussagen genannter Bürger zu Münster und Umgegend ein Geburts- und Leumundszeugnis aus.

Unterschrift des Notars.

520. 1644 September 11 Stadthagen.

Receß zwischen Leonhard Soneman, Beamten zu Lübeck, als Bevollmächtigten Dr. Anton Kolers, früheren fürstlich Braunschweigischen Hofgerichts- und Appellationsraths, nachherigen fürstl. Sächsischen Kanzlers und jetzigen Bürgermeisters zu Lübeck, Dr. Benedict Wincklers, ältesten Syndicus, und Caspar Wintercampfs, Bürgers daselbst, als Testamentsvollstrecker der verstorbenen Johann Koler, Propst zu Lüneburg, und Heinrich Koler, ältesten Kammerherrn zu Lübeck, Gebrüder, einerseits und Anton Warner, ältestem Bürgermeister, Othrab Deterding, Bürgermeister, Lorenz Reineking, Secretär, Thomas Peitman, ältestem Altermann der S. Martinikirche, M. Joachim Schultze, ältestem Altermann Corporis Christi, und Georg Rinck, Testamentsvollstrecker und derzeit nächstem Anverwandten der Koler zu Stadthagen, über die Ausführung der Kolerschen Legate für Stadthagen.

4 Papierblätter. Oblatensgl. der Stadt. Unterschriften der Contrahenten.

521. 1645 December 18 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bewilligen dem Magister Ludolf Peittmann, Pastor, Senior daselbst, und seiner Ehefrau Esther Koch ein freies Begräbniß in der Pfarrkirche zu S. Martini neben dem Altar, bei den Grabmälern des Bürgermeisters Johann Langermann, des Dr. Bernhardt und des Dr. Christian Hasthaeus.

Pap. Oblatensgl. Unterschriften.

522. 1649 Juni 28 Stadthagen.

Wichmannus Narthenius, Kämmerer zu Stadthagen, schenkt ein an den Bürger Friedrich Sprockhoff ausgeliehenes Capital von 100 ₰ der Kirche S. Martini zur Aufbesserung der Einkünfte des Organisten unter Verpflichtung zum Orgelspiel bei einem Dankpsalm in der Frühpredigt am Sonntage.

Pap. Unterschrift und Sgl. des Ausstellers.

523. 1652 März 1.

Johann Heinrich Bincke, Senior der Kathedralkirche zu Minden und Propst zu Levern (Leveren), Sibylla von Mallinckrodt, Äbtissin,

Helena von Beverforden, Seniorin, und der Convent daselbst lassen Gertrud Hollen, Tochter Martins und Gertruds Hollen, aus Oppenwehe (Oppenwehlde) im Amte Rahden frei.

Beschädigte Sgl. der Äbtissin und des Convents an Pergstr. Das erste Sgl. ab.

524. 1652 December 28 Stadthagen.

Othrab Deterding, Bürgermeister zu Stadthagen, verpflichtet sich, den Älterleuten der Kirche S. Martini daselbst, Christian Dolle und Arendt Selman ein Darlehn von 40 ₰ mit 2 ₰ zu verzinsen.

Pap. Oblatensgl. der Stadt mit der Jahrzahl 1627. Unterschrift.

525. 1653 November 4 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen cedieren mit Consens der Älterleute der Kirche S. Martini daselbst dem Landrentmeister Anton Dolle und Elisabeth Margaretha Struve, seiner Ehefrau, ihr Anrecht an eine halbe Wiese am Witstorffer Felde vor der Braudenburg in näher bezeichneter Weise.

Oblatensgl. Unterschriften.

526. 1658 Mai 17 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Anna Margaretha Dehrenthals, Wittwe des gräflich Bentheimschen Rathes Hermann Münchs, welche außerdem für die Kirchen, Schulen und Armen der Stadt eine Stiftung gemacht habe, ein Darlehn von 500 ₰, welches sie besonders zur Einlösung des verpfändeten Stadtweinkellers verwandten, mit 30 ₰ zu verzinsen, und setzen ihre gesammten Einkünfte, auch den Rathskeller zum Unterpfand.

Stadtsgl. in Holzcapsel am Pergstr.

527. 1659 September 23 Stadthagen.

Vergleich zwischen den Vollstreckern des Bullischen Testamentes einerseits und den Testamentsfreunden andererseits über die fernere Erhebung der Legatgelder nach erfolgter Rechnungsablage.

Pap. Unterschriften.

528. 1660 October 19 Obernkirchen.

Dorothea von Bardeleben, Äbtissin, Anna Catharina von Haus, Seniorin, und der Convent des Stiftes zu Obernkirchen bestätigen Ilse Wittschieve, Wittwe Philipp Merklins, Ehefrau Michael Güglings, Apothekers zu Stadthagen, und ihren genannten Kindern auf Grund der inserierten Urkunde von 1575 Februar 17 (s. da) den Besitz einer Zinshufe Landes vor Stadthagen.

Conventssgl. von Obernkirchen in Holzcapsel am Pergstr.; Unterschriften der Äbtissin und Seniorin.

529. 1664 December 15 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen beurkunden, daß die Jungfrau Katharina Bücken auf Grund eines Gelöbnisses nach überstandener Krankheit den Armen Corporis Christi ein Capital von 100 rh. Gulden schenkte, welches die Provisoren bei dem Bürgermeister Hermann Boetticher anlegten.

Stadtsecret in Holzeapsel am Pergstr. Unterschriften der Schenkerin und des Rathes.

530. 1675 October 14.

Notariatsinstrument über die Schenkung von $1\frac{1}{2}$ Morgen Landes auf dem Großen Kampe durch Anna Möhlenfeld, Wittwe des Bürgers Adrian Lüdersen, an die Küsterei der Martinikirche zu Stadthagen.

Z. Gerdt Deterding, Altermann der Kirche S. Martini.

Pap. Unterschrift und Sgl. des Notars.

531. 1694 December 29 Lauenau.

Bürgermeister und Rath des Fleckens Lauenau ertheilen Johann Heinrich Gerhard Dissen vom Meierhofe zu Lübberssen im Amte Lauenau, nachdem er in Stadthagen Bürger und Brauer geworden und das Höferamt gewonnen habe, einen Geburtsbrief.

Oblatensgl. aufgedrückt.

532. 1695 December 3 Stadthagen.

Quittung Johann Adolf Boehmers und Justus Ludwig Boettichers, Diaconen an der Kirche S. Martini zu Stadthagen, über ein bei dem Baue des Oberpfarrhofs ihnen von Christoph Michael Reichert gewährtes Darlehn von 100 ℱ.

Pap. Unterschriften der Diaconen.

533. 1710 März 22 Stadthagen.

Contract über den Verkauf des von dem Amtsvogte Joachim Brunck zu Lachem erworbenen sog. Ebbekenhauses, welches zum Pfarrhause bestimmt wird, durch den Braunschweig-Lüneburgischen Major Georg Christoph Huldersen an Bürgermeister und Rath zu Stadthagen um 400 ℱ.

Pap. Unterschriften und Siegel.

534. 1748 Juni 12 Bretzenau an der Noäh (?).

Zeugnis Johann Carl Wilhelms Freiherrn von Viritz 2c. für eine in Folge der Kriegsnöthe hülfsbedürftige Familie Artler.

Pap. Oblatensgl.

535. 1785 Januar 11 Bückeburg.

Philipp Ernst, Graf zu Schaumburg-Lippe, entläßt Anna Engel Sophie Eleonore Stüting aus Hespe, Tochter Johann Heinrich Stütings und der Anna Catharina Seggebrauck daselbst, aus seinem Eigenthum frei.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers in Holzeapsel.

536. 1791 December 12 Bückeburg.

Rescript der Regierung zu Bückeburg über die Bestätigung der Erhebung des Abzugsgeldes durch den Magistrat zu Stadthagen.

Pap. Vormundschaftl. Oblatensgl. Unterschrift.

537. 1793 April 4 Bückeburg und April 7 Hannover.

Juliane Wilhelmine Luise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe, und Johann Ludwig Graf von Wallmoden-Gimborn als Mitvormund und Mitregent bestätigen als Vormünder des Grafen Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen die ihnen von den Grafen Philipp, Friedrich Christian und Albrecht Wolfgang verliehenen Privilegien.

Unterschriften der Aussteller. Sgl. der vormundschaftlichen Regierung in Holzcapsel am Pergstr.

538. 1793 April 4 Bückeburg und April 7 Hannover.

Dieselben (wie n. 537) ertheilen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen für ihre Apotheke das Privileg, daß sie keine andere Apotheke daselbst gestatten und auch den Verkauf von Spezereien, Weinen 2c. gestatten wollen, unter Vorbehalt der Erhebung der üblichen Accise.

Unterschriften und Besiegelung wie in n. 537.

539. 1819 Januar 20 Stadthagen.

Contract über den Verkauf des zur zweiten Pfarre gehörigen Wittwenhauses am Kirchhofe durch die Stadtkirchencommission zu Stadthagen an den Bürger Daniel Deterding.

Oblatensgl. Unterschriften.

540. 1862 März 31 Bückeburg.

Adolf Georg, Fürst zu Schaumburg-Lippe, bestätigt beim Antritt seiner Regierung die Privilegien der Stadt Stadthagen.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers in Holzcapsel am Pergstr.

541. 1862 März 31 Bückeburg.

Adolf Georg, Fürst zu Schaumburg-Lippe, bestätigt beim Antritt seiner Regierung der Stadt Stadthagen das Privileg wegen ihrer Apotheke.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers in Holzcapsel am Pergstr.

542. 1862 März 31 Bückeburg.

Adolf Georg, Fürst zu Schaumburg-Lippe, bestätigt dem Rath und der Gemeinde der Stadt zu Stadthagen das Recht der Präsentation für die erledigten beiden Pfarrerstellen an der Stadtkirche daselbst.

Unterschrift des Ausstellers, dessen Sgl. in Holzcapsel am Pergstr.

VI.

Beiträge zur Stader Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

(Die Einquartierungs- und Steuerlasten.)

Aus den hinterlassenen Papieren des Geheimen Regierungsrathes **Neubourg** herausgegeben von Professor **Neubourg**.

I.

Stade unter der schwedischen und dänischen Herrschaft. 1648—1715.

Das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden standen schon vor ihrem Anfalle an die schwedische Krone unter dem Schutze Schwedens zur Verhütung etwaigen Eindringens eines neuen kaiserlichen oder ligistischen Heeres. In der Stadt Stade war zwar nach der Einnahme der Stadt durch Tilly im Mai 1628 eine ligistische Garnison in einer Stärke von ca. 3600 Mann verblieben, aber diese war dann unter Pappenheim im Mai 1632 abgezogen.

Die schwedische Schutzherrschaft stand unter der Verwaltung des zumeist in Hamburg residierenden Staatsraths Salvius und des Staatsraths Höpken, der seinen Aufenthalt im Erzstift hatte. Das Militär-Commando führte der Generalmajor Leslie. Der eigentliche Landesherr, Erzbischof Johann Friedrich, residierte dagegen in Vörde (Bremervörde). Nach einer zwischen diesem und dem Staatsrathe Salvius abgeschlossenen Capitulation sollte zwar die Stadt Stade nur mit zwei Compagnien (Finnen) belegt werden. Es sind aber wiederholt im Laufe der Jahre bis Ende 1638, wo die Schweden aus dem Erzbisthum abzogen, auf längere und kürzere Zeit weit größere schwedische Truppentheile in die Stadt gelegt worden.

Der Abzug der schwedischen Truppen war durch den Erzbischof vermittelt, wofür demselben von der Landschaft ein zweimaliges Subsidium bewilligt ward, zu dem die Stadt 3733 ℛ resp. 1000 ℛ beizutragen hatte.

Es hat noch einmal ein Einfall kaiserlicher Truppen in die Bisthümer im Jahre 1637 stattgefunden. Derselbe ist jedoch sehr bald von dem Erzbischofe gegen eine Abfindungssumme von 6000 ℛ rückgängig gemacht worden, die freilich von der Landschaft aufgebracht werden mußte. Der Antheil der Stadt Stade betrug dabei 2283 ℛ. Auch finden sich in den bei dem Rathe der Stadt geführten Extrajudicial-Protokollen noch in den weiteren Jahren des 30jährigen Krieges einzelne Durchzüge von schwedischen, selbst spanischen Truppen erwähnt. Namentlich aus Anlaß der letzteren im Jahre 1640 ist seitens der Landschaft wegen der dem Erzbisthum zugesagten Neutralität Protest erhoben.

Im ganzen haben die hiesigen Landestheile unter den Drangsalen und Verheerungen des 30jährigen Krieges weniger zu leiden gehabt als andere Gegenden Deutschlands. Stade selbst hatte freilich bei der Belagerung durch die schwedischen Truppen unter Königsmark im Jahre 1645 die gänzliche Zerstörung einer Vorstadt zu beklagen.

Wie sehr übrigens, um die Zeit von 1632 wieder aufzunehmen, der Schwedenkönig Gustav Adolf trotz der nominellen Landesherrschaft des Erzbischofs als der eigentliche und wirksame Schutzherr des Erzstifts angesehen wurde, bezeugt folgender Vorgang. Nachdem die ligistischen Truppen unter Pappenheim abgerückt waren, wurde von der Stadt eine Deputation an den König gesandt, um ihm verschiedene Anliegen in Betreff der städtischen Interessen vorzutragen. Diese bestand aus den Rathsherren Reusse und Niclas Höpke. Sie hatte erst in Rothenburg a. Tauber Gelegenheit, den König zu treffen, und über das Ergebnis der Verhandlungen liegt ein sehr dürftiger und wenig klarer Bericht vor. Es scheint, daß die angebrachten Anliegen vom Könige sehr gnädig aufgenommen wurden; dieser habe „alle königliche Gnade verheißen“, auch „ein sonderbares großes Aufsehen auf den Ort gehabt“

und dem Herrn Commissario (dem Staatsrath Dr. Höpken, der die Deputation begleitete) anbefohlen, in forma patentis alle und jede Commandanten, so allhier pro tempore sein würden, anzuweisen, die Alliance, so zwischen Ihro Königl. Majestät Abgesandten und Herrn Salvius aufgerichtet, stets und ununterbrochen zu halten; welches denn auch geschehen und in die geheime Kanzlei abgeliefert sei". Dann wird in der Berichterstattung noch besonders erwähnt, daß die Einführung des Hamburger Bieres zur Sprache gekommen und von Seiner Majestät gnädigst bewilligt, daß solche nicht so häufig zu geschehen habe, wie bisher. Ferner war erwähnt die Wegnahme und der Verkauf der städtischen Bibliothek durch den schwedischen Regiments-Commandeur; die Erstattung des Schadens wird erbeten. Endlich handelte es sich um die Befreiung der Stadtländereien von der Contribution.

Man muß sich verwundern, mit wie geringfügigen Anliegen der König auf seinem Marsche behelligt wurde, und man kann nur die Geduld bewundern, mit der jene entgegengenommen wurden. Der baldige Tod des Königs hat übrigens die meisten Punkte unerledigt bleiben lassen.

Höchst auffällig sind die Notizen der Extrajudicial-Protokolle über die Katastrophe vom 6. November (alten Stils). Erst im Protokolle vom 19. November wird des Sieges gedacht, indem Seine Excellenz (Salvius?) den Rath hat wissen lassen — weilte Ihre Königliche Majestät durch Verleihung von Gottes Gnade eine herrliche Victorie erhalten und Se. Excellenz im Willen wäre Salve schießen zu lassen, als möchte Euer Ehrbarer Rath auch das Ihrige dabei thun und die Pastores ermahnen lassen, daß sie eine allgemeine Danksagung von den Kanzeln thäten. — Dann ist laut Protokoll vom 24. November ein fürstliches Schreiben eingegangen, (wohl vom Erzbischof) worin begehrt wird, drei Sonntage nach einander das Te deum laudamus vor der Predigt und hernach auch eine öffentliche Danksagung, auch für Ihre Königliche Majestät in specie und das evangelische Wesen zu bitten. Erst zum Protokolle vom 27. November zeigt der präsidierende Bürgermeister dem Rathe an, daß, weillen leider die betrübte Zeitung

wegen Ihrer Königlichen Majestät Tode nunmehr überall erschollen, die Musik bei einer an dem Tage abgehaltenen Hochzeit abzustellen sei. Weitere Veranstaltungen wurden nicht getroffen. Also erst am 19. November ist hier die Nachricht von der Schlacht bei Lützen eingetroffen und dazu ohne gleichzeitige Meldung von dem Tode des Königs; diese wurde volle 8 Tage später bekannt gemacht! Und dies in einem deutschen Landestheile, der damals unter schwedischer Verwaltung stand!

Bei dem westfälischen Friedens-Verhandlungen sind die Interessen der Stadt Stade nicht unvertreten geblieben. Zu deren Wahrnehmung war der damalige Stadtsyndikus Dr. Niclas Höpken, später Bürgermeister und nach Uebertritt in den königlichen Dienst Hofgerichtsdirektor und Geheimrath, im Juli 1647 nach Osnabrück gesandt. Hier erwirkte er durch die schwedischen Friedensunterhändler die Schenkung der Güter des Marienklosters an die Stadt, wofür er mit einigen Meierhöfen aus den der Stadt geschenkten Klostergütern bedacht wurde.

Mit dem Jahre 1648 trat nun die schwedische Regierung über die der Krone Schweden durch den westfälischen Frieden zugefallenen Herzogthümer Bremen und Verden ein, die in Stade ihre Residenz nahm.

Welche Drangsale diese Zeit und die sich daran schließenden wenigen Jahre der dänischen Herrschaft, in Folge der Kriege zwischen den Schweden und Dänen, für die Herzogthümer und nicht zum wenigsten für die Stadt Stade mit sich geführt hat, wie schwere Lasten und Opfer zu tragen gewesen sind, findet sich in der Geschichte der Stadt von Jobelmann im Archive unsers Vereins näher dargestellt. Es darf also auch bezüglich der schweren Geschicke, welche die Stadt während dieser Zeit betroffen hat, namentlich des Brandes vom 26. Mai 1659, auf diese Geschichts-schreibung verwiesen werden. Indessen mögen hier noch specielle Angaben aus den Acten des Magistrates und der Bremen- und Verdenschen Landschaft mitgetheilt werden, welche die schweren Heimsuchungen der Stadt noch anschaulicher machen. Sie betreffen theils die schwere Einquartierungslast, theils sonstige Opfer, welche die Stadt mit den übrigen Landestheilen der Herzogthümer hat bringen müssen.

1. Die Einquartierungslast.

Die Akten enthalten zunächst aus der schwedischen Zeit von 1650—1711 unausgesetzte Klagen über die schwere Einquartierung, und die beweglichsten Bittgesuche der Stadtverwaltung, Rath und Bürgerschaft, um Erleichterung. Es betraf diese Beschwerde nicht nur die zahlreiche Garnison, sondern wesentlich auch die Menge der den Leuten angehörigen Weiber und Kinder. Wiederholt wird gebeten, die Stadt nur mit Nationalvölkern, d. h. Schweden, zu belegen, weil diese weniger Anhang mit sich führten. Der größere Theil der in schwedischen Diensten stehenden Truppen bestand aus Söldlingen der verschiedensten Länder; einmal wird von einer Compagnie englischer Nation gesprochen. Nach ursprünglicher Bestimmung sollten nur 3 Compagnien Infanterie die Garnison bilden, indessen wurden schon 1650 2 Compagnien mehr eingelegt. Im Jahre 1663 haben zwar nur 4 Compagnien Infanterie in der Stadt gelegen, aber in der Stärke von 1086 Mann mit 387 Frauen (Kinder sind dabei nicht erwähnt, werden aber nicht gefehlt haben), außerdem 47 Mann Artillerie, deren Weiber nicht gerechnet. Un diese Last ruhte auf der Bürgerschaft wenige Jahre nach dem Brandunglücke, durch das zwei Drittel der Stadt in Asche gelegt waren. Im Jahre 1667 bestand die Garnison wieder aus 5 Compagnien mit 1248 Mann und 419 Weibern, wozu noch eine nach Bremervörde detachierte Abtheilung von 133 Mann mit 78 Frauen hinzukam. Im Jahre 1684 ist der Quartierbestand angegeben zu 1492 Mann und 438 Frauen. Diese Zahlen erhöhen sich gegen Ende des Jahrhunderts noch beträchtlich. Aus einer Acte des Jahres 1697 betreffend eine Beschwerde der hiesigen Artillerie über den ihr im Falle der Ausqartierung zustehenden Service, der geringer ausfiel als in Pommern und Wismar, wird die Stärke der Garnison angegeben:

von der Infanterie 1149 Mann mit 507 Frauen,
von der Artillerie 91 Mann mit 75 Frauen.

In einer Vorstellung vom April 1703 wird die Zahl der zu Bequartierenden auf 1600 angegeben; trotzdem erfolgte noch in demselben Jahre ein neuer Zuwachs, sodaß die Einquartierung steigt auf

Infanterie 1661 Mann mit 335 Frauen,
Artillerie 70 Mann mit 60 Frauen,

zusammen 2126 Köpfe, ohne die Anzahl der jedenfalls zahlreichen Kinder. Wie sehr außer den Frauen auch die Kinder die Einquartierungslast erhöhten, ergiebt eine Zusammenstellung aus dem Jahre 1700. Danach waren zu berücksichtigen:

	Mann	Frauen	Kinder
von der Infanterie	1281	399	804
von der Artillerie	71	58	124
von dem Feldstab	152	73	134
bei der Fortifikation	19	4	—
	1523	739	1062

Summa 3324 Köpfe, wovon wegen Ueberfüllung der Stadt 48 Verheirathete mit ihren Kindern in Camp untergebracht wurden.[1] Die den Quartierwirthen obliegenden Leistungen bestanden nach den verschiedenen von der Regierung erlassenen Ordonnanzen von 1666, 1673 und 1682 in der Gewährung des Obdachs und der Lagerstatt sammt Feuerung und Licht, wie der Quartierwirth es selbst im Hause hat und gebraucht. Den Lebensunterhalt hatte der Einquartierte selbst zu bestreiten; dafür erhielt aus der Landeskasse der Infanterist monatlich

für Speisung und gering Bier	1 ♯	32 β
an Baargeld		10 β
	1 ♯	42 β

also täglich 3 β

(gerechnet wird hier der Reichsthaler zu 48 Schillingen), der Cavallerist monatlich.

für Speisung und gering Bier	2 ♯	
an Baargeld		36 β
	2 ♯	36 β

also täglich ca. $4^1/_2$ β

daneben auf 1 Pferd 2 Himten Hafer und Gras, monatlich 1 ♯ 32 β.

Aus den Acten geht hervor, daß für diesen geringen Service die Quartierswirthe selbst die Beköstigung der Mannschaften übernahmen; von dem Rechte der Selbstbeköstigung werden diese wohl nicht allzu häufig Gebrauch gemacht haben. Nicht ersichtlich ist, auf welche Weise die Frauen und Kinder unterhalten wurden, die doch das Unterkommen der Männer theilten. Vermuthlich lag die besondere Härte der Einquartierungslast für die Wirthe gerade in der ihnen angesonnenen unentgeltlichen Verpflegung der Frauen und Kinder. Durch verschiedene Erlasse der schwedischen Regierung wurde verfügt, daß den nach Abmarsch bequartierter Mannschaften zurückbleibenden Frauen die Lagerstatt zu verbleiben habe.

Wie groß die durch diese starke Garnison der Bürgerschaft auferlegte Last in der schwedischen Zeit gewesen ist, wird besonders anschaulich durch den Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl der Hausbesitzer, auf denen die Last ruhte. Wiederholt wird in den Beschwerden der Hausbesitzer ausgeführt, daß ihre Zahl auf ca. 440 zurückgegangen sei, die mit den Buden etwa in 500 Gelassen

Quartier leisten müßten. Bei der starken Garnison fielen 5—9 Mann auf ein Quartier. Dabei mangelte es natürlich an Betten, wenn auch 2, im Sommer 3 Mann sich in ein Bett theilten. Es sei häufig vorgekommen, daß die Einquartierung sich in die Betten der Wirthsleute gelegt und diesen überlassen hätte, sich für die Nacht ein Unterkommen zu suchen. Mehrere Bürger hätten deshalb schon ihre Häuser im Stich gelassen und seien auf das Land gezogen, um dort als Arbeiter ihren Unterhalt zu suchen. Andere hätten sich lieber als Soldaten anwerben lassen, um dann als solche einquartiert und unterhalten zu werden.

In einer Vorstellung vom Jahre 1700, wo es sich um jene 3324 Köpfe handelte, ist angeführt, daß diese Einquartierung auszuführen sei von 485 Bürgern, Wittwen und —, so in Kellern, Buden und Sälen ihr Hauswesen halten, worunter leider sehr viele arme und unvermögliche Leute —; dann seien noch herangezogen

aus der Zahl der Adjacenten	5
Musikanten, Organisten, Küster	9
der Strom-Maurermeister	1
6 Soldaten, die im eigenen Hause Nahrung treiben	6
	21 Personen.

Es kommen also im ganzen 506 Quartierleistungspflichtige in Betracht. Unter solchen Umständen wurde die Heranziehung der königlichen Staatsdienerschaft zur Quartierleistung beantragt, sowie die theilweise Verlegung aufs Land in Anregung gebracht. Dem Antrage wurde jedoch von der Regierung nicht entsprochen. Im Jahre 1709 wurde von den Achtmännern (der Vertretung der Bürgerschaft) derselbe Antrag wiederholt; dabei wurden die bedeutenden Kosten, die der Hofstaat des General-Gouverneurs, des Obercommandanten und die Fortifikation verursachten, besonders betont. Es wurde in der Eingabe auf die Bestimmung des Landtags-Recesses vom 23. Juni 1652 hingewiesen, nach dem von den königlichen Commissaren ausdrücklich anerkannt sei, daß alle und jede in der Stadt belegenen Häuser und Höfe, wie schon früher, so auch fortan den den bürgerlichen Häusern obliegenden onera unterworfen seien, und sich Niemand eine Exemtion anmaßen, sondern die onera entweder von des Hauses Eigenthümern oder dessen Bewohnern abgetragen werden sollten, damit nicht solche Häuser dadurch, weil sie von Exemten bewohnt, befreit und dadurch die gemeine Last und Beschwerde auf etliche wenige declarieret würde. In dieser Beziehung wurde in der Beschwerde noch angeführt, daß, wenn man die große Schmiedestraße auf und abgehe, nicht mehr als 10 Häuser zu erkennen sein würden, die bürgerpflichtig seien. Ja, in der Nähe des Sandes und nach dem Klosterhofe hin sei

nicht ein einziges Haus, das der Stadt bei solcher Noth im geringsten zur Hülfe käme. Eine Resolution ist auf diese Eingabe nicht erfolgt.

Was die Anzahl der Exemten betrifft, so findet sich hierüber eine Notiz in einem Manuscripte des Geh. Justizraths v. Engelbrechten über die Verhandlungen der Regierung mit den Ständen, die ihren Abschluß durch den Receß von 1652 erhalten haben. Danach sind im Jahre 1650 vorhanden gewesen 786 Feuerstellen; von diesen sind benutzt worden von

Seiner hochgräflichen Gnaden vor sich und deren Leuthe an Häuser, Buden und Keller	25
dem Herrn Generalmajor vor sich und seine Leuthe	15
Herrn Oberst und Commandanten desgleichen	13
Herrn Kantzler, Landdrost und andere Ihro Majestät Bedienten nebst den Ober-Officieren der besten Häuser	48
Einem Ehrenfesten Rathe nebst deren Bedienten und Dienern	24
Gemeinen Leuten so unvermögend, keine Soldaten halten, und Häuser, Buden und Keller, so ledig stehen, davon ein Theil der Bürger weggezogen, weil die Last nicht können tragen	54
noch wo keine Betten vorhanden	8
Häuser, so von Kirchenbedienten bewohnt, und so Schule halten und kein Quartier tragen	10
Häuser oder Buden, darin die Leute wohnen, die Thore und Brücken schließen und Wache in Häusern haben	6
der Jeverer- und Harfeselder Hof und drei besondere Hausplätze	5
Summa	208

Außer diesen 208 Häusern werden noch 47 andere aufgeführt, die durch eine Servis-Abgabe die Quartierlast abgelöst haben. Es bleiben also 531 Häuser, Buden und Keller für die Einquartierung von 1254 Personen, die aus 764 Soldaten, 241 Weibern und 249 Kindern bestanden. Dabei klagten die kleinen Handwerker die durch diese Last am schwersten bedrückt wurden, namentlich darüber, daß die Soldaten außer dem Logis noch auf besondere geheizte Stuben Anspruch machten, in denen sie selbst oder ihre Weiber irgend welchen Hantierungen wie Nähen, Waschen, Plätten nachgingen. In den Beschwerden wird darauf hingewiesen, daß in anderen benachbarten Fürstenthümern solche Anforderungen an die Bürger in Stadt und Land nicht gestellt seien.

In welcher Weise zur Schwedenzeit die Bequartierung geordnet wurde, ob durch ein städtisches Billetamt oder direct durch die Militärbehörde, ist aus den Acten nicht ersichtlich. In dänischer Zeit hat ein Billetamt bestanden, über dessen Verfahren im Ein-

zelnen aber auch keine Angaben vorliegen. Aus dem vorhandenen Material ergiebt sich aber mit Sicherheit, daß die Einquartierungslast der Einwohnerschaft ganz gewaltige Drangsale auferlegt hat, und es erregt ein wahrhaftes Erstaunen, wie z. B. in dem Jahre 1663, also 4 Jahre nach dem Brande, in dem zwei Drittel der Stadt untergegangen waren, noch Quartier für 1442 Köpfe beschafft werden konnte.

Noch sind die Quartierverhältnisse in der Zeit der braunschweigisch-lüneburgischen Occupation (1676—79) zu erwähnen. Durch eine Ordonnanz der Herzöge Georg Wilhelm und Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg d. d. Zelle 1. Nov. 1678 über den monatlichen Verpflegungssatz in den Winterquartieren für die Infanterie war der Satz für den Gemeinen auf je 3 ₰, den Korporal 4⅔ und Unterofficier 6⅔ ₰ festgesetzt und daneben bestimmt, daß den Gemeinen 1½, den Unterofficieren 3 ℔ Brod täglich zu verabreichen seien. Ferner heißt es:

„Soviel die Servicen anbelangt, wird darunter ein Mehres nicht als die Lagerstatt und Stallung, Salz, Holz und Licht verstanden. Es sollen auch die Unterofficiere und Gemeinen schuldig und gehalten sein, sich bei des Wirthes Feuer und Licht zu behelfen und deswegen sie sich absonderlich nichts zu fordern.“

An Beschwerden sind zu jener Zeit zwei zu interessanter Erörterung gekommen. Einmal verlangt ein Feldbarbier für sich, seine Frau und 7 Kinder ein Quartier, das ihm aber nicht angewiesen werden kann. Schließlich wird er mit einem Geldbetrage abgefunden, um sich selbst eine Lagerstatt zu suchen. Ein Bürger, bei dem ein Sergeant mit Frau und Kindern eingerückt ist, behauptet, für eine so zahlreiche Familie keinen Raum zu haben Da wird der Sergeant mit einem monatlichen Betrage von 8 Mark Lübisch abgefunden, um sich selbst einzuquartieren.

Auch in der dänischen Zeit hat die Einquartierung zu schwerem Drucke gereicht. Anfänglich zählte die Garnison 8 allerdings nicht vollzählige Compagnien. Bald wurde diese aber schon auf 15 erhöht, von denen auf wiederholte Beschwerden des Magistrats im August 1713 wieder 3, im folgenden Jahre 4 abgenommen wurden, so daß nur noch die ursprünglichen 8 Compagnien verblieben, zu denen noch etwa 40 Artilleristen hinzukamen. In einer Vorstellung des Magistrats an die dänische Regierung vom 3. August 1713, wo noch 15 Compagnien in der Stadt lagen, war die Kopfzahl der einzuquartierenden Mannschaften (Unterofficieren und Gemeinen) auf 962 Mann mit 178 Frauen (die Kinder werden nicht gezählt) angegeben, und der dafür zu verabfolgende Servis wird auf 1213 Mark Lübisch berechnet. In einer Zusammenstellung der der Stadt obliegenden Lasten vom Jahre 1717, die auf Veranlassung der

hannoverschen Regierung in den Verhandlungen über die Einziehung der dänischen Restanten aufgestellt war, wurde die Kopfzahl der Garnison auf 890 Mann mit 334 Weibern = 1224 Personen angegeben. Dabei wurden die Kosten der Einquartierung nur monatlich zu 1 Mark pro Kopf, also jährlich 4896 ℛ berechnet. Zu deren Illustration ist dann noch hervorgehoben, daß in Folge der Verwüstung der Stadt durch das Bombardement von 1712, wobei 80 Häuser ganz niedergebrannt, 78 aber derart beschädigt seien, daß sie noch nicht wieder bewohnt werden könnten, ferner in Folge der im selben Jahre ausgebrochenen Pest, an der viele Menschen gestorben, die Zahl der quartierleistungsfähigen Einwohner von 548 auf 414, darunter viele verarmte Bürger, herabgesunken sei.

2. Sonstige Beschwerungen.

In den erzbischöflichen Zeiten hatten die Leistungen der Lande Bremen und Verden für die Bestreitung der staatlichen Bedürfnisse in einer Contribution von monatlich 6000 ℛ und einer Vermögenssteuer, dem sogenannten Pfennigschatze, bestanden, die jährlich ca. 57000 ℛ aufbrachte. Zu diesen Leistungen hatten aber die Städte nichts beigetragen. Die schwedische Regierung brachte nun nicht nur die Einquartierung einer stehenden Heeresabtheilung, sondern auch die Kosten einer stärkeren staatlichen Verwaltung. Die Kosten hierfür waren von der ganzen Provinz aufzubringen. Von den neu eingeführten Steuern behielt die bedeutendste den Namen der Contribution. Diese war von dem platten Lande mit Ausnahme des ritterschaftlichen und städtischen Grundbesitzes zu entrichten. Die Abgabe wurde zunächst auf monatlich 10000 ℛ festgestellt, zu deren Veranlagung im Jahre 1657 eine aus Mitgliedern der Regierung, der Ritterschaft, einem Bürgermeister der Stadt Stade und einem königlichen Amtmann bestehende Commission niedergesetzt wurde. Deren Aufgabe war, die ganzen Herzogthümer zu durchziehen und unter Zuziehung von örtlichen Spezial-Commissaren den Unterschied aller Örter nach ihrem Vermögen und Habseligkeiten (worunter namentlich Viehbestand) anzumerken. Es hat sich die Ausführung dieses Geschäftes bis 1660 hingezogen. Nach einem von der Commission aufgestellten „Ungefähren Projecte, wie das hiesige Herzogthum (das Herz. Bremen) nach der eines jedweden Ortes vorhandenen Länderei an Marsch und Geest bei der monatlichen Contribution in eine durchgehende Proportion zu bringen sei“ ist die Marsch mit 271194 ℛ eingeschätzt worden; darunter zum höchsten das Alte Land, nach Abzug der Ländereien des Adels, des Reichsrats Salvins und der Klosterfreien mit 87107 ℛ, zum niedrigsten das Amt Hechthausen mit 2300 ℛ. Die Geest wurde eingeschätzt

mit 115456 ₰, hier sind gezählt 1524 ganze, 1116 halbe und 92⅓ viertel Bauhöfe, dazu 1257 Pflugkathen und 1456 Brinksitzer.

Im Jahre 1690 wurde die Contribution durch Verfügung der Regierung auf monatlich 12000 ₰ erhöht und zu deren Veranlagung abermals eine Commission, unter Leitung des Vicedirectors v. Engelbrechten, niedergesetzt, die „größte Kundschaft" einzuziehen habe

1) was von allen denjenigen Örtern, wo nach Morgen, Wenden, Jücken oder anderem Landmaße contribuieret wird, von jedem Morgen, (1 Kehdinger Morgen = 4 Calenberger Morgen = 480 □Ruthen) welcher nach billiger Heuer mit 8 ₰ verheuert werden kann, zu dem monatlichen ordinario von 12000 ₰ gegeben werden müsse. (Unter Berücksichtigung des Pachtzinses von 8 ₰ für das Kehdingerland wurde der Pachtzins der Ländereien in den übrigen Marschen, das Moor- und Außendeichs-Land einbegriffen, abgeschätzt.)

2) was ein Köthner (in der Marsch) jedes Ortes vor seine Habseligkeit und Hantierung contribuiere,

3) was auf der Geest in jedem Amte, Börde oder Gerichtsbezirke ein voll besetzter ganzer, halber Hof- oder Pflugköthner zu dem Quantum von 12000 ₰ zu geben schuldig und folglich

4) auch ein jeder Köthner des Ortes, sonderlich die in den Kirchdörfern gesessenen, ihrer Habseligkeiten wegen auch gleichfalls dazu beizutragen haben.

Unter dem 28. Januar 1692 ist von der Commission eine Designation aufgestellt, welcher Gestalt den beiden Herzogthümern Bremen und Verden monatlich eine Contribution von 12000 ₰ einzutheilen sei. Danach fallen auf das Herzogthum Bremen 11026 ₰ 24 ß, auf das Herzogthum Verden nur 973 ₰ 18 ß. Im Herzogthum Bremen fallen die höchsten Antheile auf das Alteland mit 1915 ₰ 11 ß, das Land Kehdingen mit 1483 ₰ 37 ß und das Amt Neuhaus mit 1064 ₰ 12 ß; die niedrigsten Sätze sind der Flecken Langwedel 4 ₰ 34 ß, die Dorfschaft Schwachhausen mit 10 ₰ 25 ß und Apler mit 6 ₰ 30 ß.

Bei dieser Contribution von 12000 ₰ hat es jedoch nicht immer sein Bewenden gehabt; in den Kriegsjahren 1666/68 und in der dänischen Zeit ist das Doppelte erhoben.

Die zweite Abgabe war ein Consumtions-Accise von eingeführten Weinen, Branntweinen, Bieren, Tabak, Salz und verschiedenen Getreidearten. Die Erneuerung und Erhebung einer solchen, schon früher bestehenden Abgabe ist durch die Accise- und Consumtionsordnung vom 6. Juni 1692 erlassen. Bezüglich deren Entrichtung wurde durch Verordnung vom 8. September 1696 die Einrichtung getroffen, daß anstatt des bisherigen Modus, nach dem die Accise bei dem Ankaufe der genannten Gegenstände erledigt wurde, für jede Haushaltung nach Maßgabe des Bedürfnisses ein jährlicher

Betrag der Abgabe festgesetzt und quartaliter praenumerando an die Accise-Einnahme gezahlt werden solle. Von der Accise befreit waren alle Kirchendiener und Schulbediente, sowie deren Wittwen, ferner alle Klöster, Hospitäler, Armenhäuser und die studirende Jugend, die in den Gymnasien und Schulen das beneficium communis mensae oder der Communität genießen. In den Jahren 1703 und folgenden bis zur dänischen Zeit sind zur Aufbringung des Deficits der Staatskasse die von der Einwohnerschaft der Stadt zu leistenden Consumtions-Accise-Abgaben auf den dreifachen Betrag erhöht.

Viertens kam eine Stempelabgabe in Betracht, eingeführt durch Verordnung vom 26. März 1690. Die fünfte Abgabe, der Kopfschatz (capitatio) war eine Personensteuer, die nur zu Zeiten und in Fällen besonderer Noth, nach eingeholter Zustimmung der Landschaft erhoben wurde. Dies geschah zum Beispiel im Jahre 1664 in Gemäßheit einer von dem Gouverneur und der Regierung unter königlichem Insiegel erlassenen Verordnung vom 13. November 1663 zum Zweck der Unterhaltungskosten „der wider den Türken nach Ungarn geschickten Truppen und deren monatlichen Gage". Zufolge dieser Verordnung soll von der Steuer niemand, „er sei gleich Geistlicher oder Weltlicher, Adel oder Bürgerstand, oder wie es Namen haben mag, außer den notorie miserabiles Personen" ausgenommen sein. Die Steuer wurde in fünf Klassen eingetheilt und sollte nur für diesmal und ultra consequentiam erhoben werden. Von den fünf Klassen werden zugeschrieben in die erste Klasse die Ritterschaft, Bürgermeister und Rathmänner in den Städten, Doctores, Pröpste, Pastores und Prediger, Beamte, Grafen in der Marsch, Schulzen und Vögte auf dem Lande und andere Bediente, Advocati und Procuratores. Sie hatten zu geben: der Mann $1^1/_2$ ₰, die Frau 1 ₰, jedes Kind über 14 Jahre und im Hause 24 β.

In die zweite Klasse: Bürger in den Städten, Bürgermeister und Rath in den Flecken, Notarii, Vieh- und Kornhändler, auch Brauer und Gastgeber, dazu auch die Erben und Meyer, so zweistellige und sonst große Höfe haben, item die zu Kamp-Heuer wohnen, auch die Schäfer so eigene Schafe haben; sie geben der Mann 1 ₰, die Frau 32 β, das Hauskind über 14 Jahre 16 β.

In die dritte Klasse kommen die Schulmeister, Organisten und Küster auf dem Lande, Haus- und Holz-Meyer zu Geest und Marsch, so gemein auch halbe Höfe haben, die geringeren Bürger in den Städten und die Bürger in den Flecken; sie geben der Mann 36 β, die Frau 24 β, jedes Hauskind 12 β.

In die vierte Klasse gehören die Tagelöhner in den Städten und Handwerker auf dem Lande, die Pflug- und Landköthner; sie geben der Mann 24 β, die Frau 16 β, jedes Hauskind 8 β.

In die fünfte Klasse kommen die Bauknechte zur Marsch mit 32 ß, die Bauknechte zur Geest und Kleinknechte in der Marsch mit 24 ß, ein Pflugtreiber über 14 Jahre mit 16 ß, eine Magd 8 ß.

Wittwen und minderjährige Waisen geben ihrem Stande gleich; Klosterjungfern und volljährige Jungfern geben den Frauen gleich.

Die Officiere, so im Land und ihrem Dienst sind, werden von den Commissaren nach Gutbefinden angesehen.

Zur Ausführung der Steuerbeschreibung sind dann in jedem Bezirke besondere Commissionen bestellt, die aus einem Mitgliede der Ritterschaft und einem oder zwei Beamten (Amtmann, Richter, Voigt) bestehen. In den Jahren 1686 und 1690 sind abermals Kopfschätze erhoben und zwar nach derselben Ordnung wie im Jahre 1664, nur mit dem Unterschiede, daß der Beitrag des Mannes in der ersten Klasse von $1\frac{1}{2}$ auf 2 ₰, in der zweiten von 1 ₰ auf $1\frac{1}{2}$ ₰ erhöht wurde. Auch war bestimmt, daß diejenigen Beamten, welche im königlichen Dienste standen, nach einer besonderen Abstufung eingetheilt werden sollten.

Die Kopfsteuer hatte im Jahre 1664 für die Stadt Stade 1706 ₰ 32 ß betragen, im Jahre 1690 belief sie sich auf 1998 ₰ 24 ß, während die Gesammtsumme für das Herzogthum 49237 ₰ 6 ß betrug. Die stets steigenden Bedürfnisse des Staates, namentlich in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, veranlaßten abermalige Erhebungen des Kopfschatzes und zwar nach einem seit 1706 veränderten Beitragsfuße zur Erwirkung eines höheren Betrages. Danach war die Einwohnerschaft in 11 Klassen mit einem Simplum von 24, 16, 12, 9, 6, 5, 4, 3, 2, 1 ₰ und 32 ß eingeschätzt; in der letzten Klasse zu 32 ß standen die Schuhflicker und Nachtwächter, in der vorletzten die Tagelöhner. Zu diesem Kopfschatze wurden auch die sonst zu den bürgerlichen Abgaben nicht pflichtigen Exemten herangezogen, mit Ausnahme derer, welche von ihren Gehältsbeträgen den zehnten Theil zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beizutragen hatten.

Von diesen eingeführten Steuern trafen die Stadt nur mittelbar die Consumtions- und Tabaks-Accise, direct der Kopfschatz in den Jahren, in denen er erhoben wurde. Allein es fehlte zu verschiedenen Zeiten auch nicht an besonderen Opfern, die der Stadt auferlegt wurden. Was die Schicksale der Stadt im 30jährigen Kriege anbelangt, so sind diese in der Jobelmann'schen Geschichte eingehend dargestellt. Über die Hauptepochen, die Besetzung der Stadt nach der Eroberung durch Tilly 1628 bis zu dem Abzuge der ligistischen Truppen unter Pappenheim 1632, sodann die Eroberung der Stadt durch Königsmark 1645 und die Festsetzung der Schweden in der Stadt geben die wenigen Acten, welche nach der Vernichtung des Rathhauses durch den Brand übrig geblieben sind,

wenig Auskunft. Es sind dies die Extrajudicial=Protokolle von 1632—1644; dann hören diese auf und beginnen erst wieder 1659. Es existiren noch einzelne Kämmereirechnungen vom Jahre 1641 an, doch enthalten diese keine Angaben über die Kriegslasten. Man wird aber nicht ohne Grund annehmen, daß die Schuldenlast der Kämmereirechnung vom Jahre 1656/57, die mit 5860 Mark jährlich zu verzinsen war, zum größten Theile aus der Zeit des 30jährigen Krieges herrührte. Die vorhandene halbjährliche Kämmereirechnung von Pfingsten bis Martini 1645 weist allein eine Zinsenausgabe von 2523 Mark nach. Aus den Protokollen ist ersichtlich, daß zwar alljährlich zur Bestreitung der an die Stadt gestellten Anforderungen Collecten der Bürgerschaft ausgeschrieben wurden, die außerordentlichen Leistungen aber durch Anleihen bestritten sind. Zu diesen dürften zu rechnen sein die Contribution der Stadt zur Zeit der Occupation durch Tilly, die anfänglich von Mitte Mai bis Ende 1628 wöchentlich 1050 Thaler betrug und sich während der 7 Monate vom 12. Mai bis 11. December auf 22553 ℛ 40 β belief, (s. Jobelmann) hienach allerdings mäßiger geworden ist. Ferner ist dahin zu rechnen der Antheil der Stadt zu den Kosten der Abführung der schwedischen Truppen aus dem Erzstifte 1634 zum Betrage von 1748 ℛ neben einer Summe von 1500 ℛ, die anleiheweise der schwedischen Garnison zu deren Unterhalt überwiesen, aber nicht zurückerstattet wurde. Dazu kommt der Antheil der Stadt im Betrage von 2265 ℛ zu der Abfindungssumme des Erzstiftes an den kaiserlichen General Gallas im Jahre 1638. (Das Stift hatte den Abmarsch der kaiserlichen Truppen mit 60000 Thalern erkauft.) Die in den Jahren 1644—49 aufgeführten Festungsbauten legten der Stadt eine Last von 70277 M. 9 β Lübisch auf. In der schwedischen und dänischen Zeit hörten solche außerordentliche Lasten nicht auf. Im Jahre 1657 wurden von der schwedischen Regierung zur Bestreitung der Kriegskosten im Kriege mit Dänemark, der mit einem kurzen Einfalle in das Herzogthum Bremen begann, Vorschüsse im Betrage von 8000 M. verlangt. Von diesen hatte die Stadt 5000 M. baar auszuzahlen, und 3000 wurden zur Berichtigung verschiedener Rechnungen an Handwerker angewiesen. Dabei wurde die Zusicherung gegeben, daß dies Anlehen innerhalb Jahresfrist aus der Contribution oder anderen zugänglichen Mitteln erstattet werden solle. Unter gleicher Zusicherung wurde bald darauf ein zweites Anlehen von 5000 M., im Ganzen also 13000 M. verlangt. Über die erfolgte Auszahlung der 3000 M. an die Handwerker liegt in den Acten ein Verzeichnis vor.

Diese Vorschüsse wurden aufgebracht durch freiwillige Beiträge von 143 Bürgern zu 3—20 ℛ zum Gesammtbetrage von 933⅓ ℛ oder 2800 Mark, deren Erstattung innerhalb Jahresfrist

von dem Rathe zugesichert wurde, und durch Anleihen von 10 000 M. gegen Verzinsung.

Die Erstattung der geleisteten Vorschüsse von 13000 M. oder 4333 1/3 ℛ ist nicht erfolgt, sodaß darum durch Immediat-Eingaben bei dem Könige in den Jahren 1663, 64, 65 gebeten werden mußte, jedoch ohne weiteren Erfolg, also daß durch die Regierung der Stadt mitgetheilt wurde, „daß man förderſamſt ſich einer allergnädigſten Reſolution und Verordnung vermuthe, die Stadt ſich aber bis dahin geduldigen möge, man inmittelſt auch ihres Beſten halber vigilieren und an höchſtgedachtem Orte ihr Intereſſe zu beobachten wiſſen werde". Die allerhöchſte Reſolution iſt aber ausgeblieben, ungeachtet des erneuten Immediatgeſuches.

In dem Kriege des Königs Karl XI. mit Brandenburg, in dem Schweden als Reichsfeind erklärt und die Execution bezüglich der Herzogthümer Bremen und Verden den Herzögen Georg Wilhelm von Celle und Rudolf Auguſt von Wolfenbüttel, ſowie dem ſtreitbaren Biſchof von Münſter Bernhard von Galen aufgetragen war, wurde die Stadt wiederum durch außerordentliche Kriegslaſten heimgeſucht. Angeſichts der Blockierung der Stadt durch die braunſchweigiſchen Truppen wurden von der ſchwediſchen Regierung verſchiedene Anfragen über die Widerſtandsfähigkeit der Stadt, die vorhandenen Lebensmittel ꝛc. geſtellt. Aus der Beantwortung dieſer Fragen iſt hervorzuheben, daß die bewaffnete Bürgerſchaft, auf deren Mitwirkung bei der Vertheidigung der Stadt gerechnet wurde, bei jüngſt gehaltener Muſterung ungefähr aus 600 Mann in 4 Compagnien beſtand. In der Stadt befanden ſich, zur Bürgerſchaft gehörig, 6735 Perſonen ohne die königlichen Beamten. Die Belagerung der Stadt ſeitens der verbündeten Reichsarmee begann im Februar 1676, beſchränkte ſich jedoch im weſentlichen auf eine Berennung derſelben. Die Stadt wurde durch eine Beſatzung von 4000 Mann vertheidigt. Vom Commandanten Grafen Horn wurden die ſchwerſten Anforderungen behufs der Verproviantierung der Beſatzung und der Einwohnerſchaft, die Verſtärkung der Feſtungswerke und die Beſchaffung des Kriegsmaterials an die Behörden geſtellt. Nach einer vorliegenden Berechnung bezifferten ſich dieſe auf

Oſtern 1676 zum Betrage von	18000 M.
30. Mai „	6000 „
20. Juli „	12000 „
2. Aug. „ für gelieferte Materialien ...	470 „
ſowie wegen einer geborſtenen Feldſchlange Materialien	1340 „
	Summa 37810 M.

Auf dieſe Leiſtungen während der Blockade der Stadt wird ſich eine Vorſtellung des Rathes an den Gouverneur und die



schwedische Regierung vom 8. Juni 1676 beziehen, in der aus Anlaß einer daraus ersichtlichen Anforderung wegen Completierung des Magazins, die von dem Rathe auf 8429 ₰ berechnet ist, in Erinnerung gebracht wird, daß von der Stadt zu diesem Zwecke bereits 8000 ₰ herbeigeschafft seien, die Stadt sich aber zu einer Zulage von 2000 ₰ wohl verstehen werde, so daß die Gesammtsumme an geleisteten Kriegskosten auf 10000 ₰ steigen würde. Unserer Vorstellung liegt noch eine Designation der in der Belagerung aufgenommenen und wiederum bezahlten Posten ohne Datum an. Es sind dies wohl vorläufige Anleihen auf die gezahlten 8000 ₰, sie bestehen aus einer großen Anzahl Vorschüsse von Privatpersonen von 12 M. an bis in die Hunderte.

Indeß wird die Stadt bereits am 13. August 1676 übergeben. Mit der braunschweigisch-lüneburgischen Regierung begannen nun sofort die Verhandlungen über die neu gestellten Anforderungen. Dabei wurde seitens der Stadt stets auf die Unmöglichkeit hingewiesen, neue Zahlungen zu leisten, da sie während der Belagerung über 12000 ₰ habe opfern müssen. Die Exactoren der braunschweigisch-lüneburgischen Regierung begannen schon im December 1676 mit dem Verlangen eines Vorschusses von 6000 ₰ zum Unterhalte der Garnison, die trotz aller Vorstellung des Rathes durch ein in Hamburg contrahiertes Anlehen herbeigeschafft werden mußte. Die Regierung gab dann freilich die Zusicherung, daß dieser Vorschuß im Monat October aus der bei der fürstlichen Kammer einkommenden Contribution zurückerstattet und bis dahin mit 6 % Zinsen vergütet werden solle. Die Rückzahlung ist dann später auch erfolgt. Schon im Februar des folgenden Jahres wurde der Stadt unter dem Titel eines Zuschusses zu den Subsidiengeldern eine neue Last von 2933⅓ ₰ auferlegt, die später auf die dringendsten Vorstellungen hin auf 2500 ₰ ermäßigt wurde. Dabei kam ein neuer Vertheilungsplan in Anwendung. Diese Steuer wurde von sämmtlichen Einwohnern, auch von den Exemten, aufgebracht. Die Hausbesitzer zahlten nach dem abgeschätzten Werthe der Häuser, und zwar 8 β für jede 100 Mark des Werthes bis zum Höchstbetrage von 3000 M. Werth. Von jeder der 89 Braugerechtigkeiten wurden 10 M., von jeder Kuhgerechtigkeit 8 β, von jedem Tagwerk Wiesenland 1 M., von jedem Flügel der 3 Windmühlen 3 M., für jedes Schiff 2 M. 8 β, für jede Fuhrgerechtigkeit 1 M. 8 β, ferner für die bürgerliche Nahrung und Vermögen von jedem, auch den Inquilinen, zum wenigsten 1 M., zum höchsten 60 M. bezahlt. Es wurden nach Maßgabe dieser in den Hebungsrollen specificierten Ansätze 8047 M. aufgebraucht.

Als nun aber im Sommer 1678 neue Anforderungen an die Stadt gestellt wurden, beschloß man, sich zur Abwehr direct an den

Fürsten zu wenden. Daher wurde eine Deputation, die aus dem Syndikus Beuthen (dieser scheint zu jener Zeit in allen Militairsachen die Feder geführt zu haben) und den Herren Johannes Pahlen und Johann Jarchen (vermuthlich Achtmännern) bestand, an die braunschweigisch-lüneburgische Regierung nach Celle gesandt. Hier hatte sie mit den maßgebenden Persönlichkeiten Conferenzen, auch reiste sie von hier nach Braunschweig, um den beiden dort residierenden Herzögen Georg Wilhelm und Rudolf August das Anliegen der Stadt vorzutragen. Doch kam es nicht zu der erwarteten Audienz, da der eine Herzog sich auf Jagd befand, der andere nach Wolfenbüttel abgereist war. In dem schriftlichen Immediatgesuch wurde nun die traurige Lage der Stadt geschildert; es wurde hingewiesen auf die Heimsuchung durch den Brand, die Opfer, welche die Blockade von 1676 mit sich geführt, die schwere Belastung durch die Garnison von 1500 Köpfen ohne Frauen und Kinder, deren Unterhalt pro Tag und Kopf auf mindestens 1 ß zu berechnen sei, endlich die Höhe des Kopfschatzes. Die Herren Geheimräthe in Celle zeigten sich der Eingabe gegenüber sehr schwierig; sie meinten, die Verhältnisse der Stadt seien zu trübe geschildert, man würde wohl Anstalten zur Aufbringung der verlangten Summen treffen können, vielleicht besitze die Stadt noch Grundbesitz. Schließlich wurde die Summe um ein Geringes gekürzt.

Infolge des Friedens zu Nymwegen am 5. Februar 1679 wurde nun auch der Reichskrieg gegen die schwedische Krone beendet; in dem besonderen Friedensschlusse trat Schweden an Braunschweig die Voigtei Daverden und das Amt Stedinghausen, an Münster die Stadt Wildeshausen ab. Erst im Februar 1680 trat wieder das schwedische Regiment ein; die neu eingesetzte Regierung verstand sich wohl dazu, die von der Stadt Stade den Schweden geleisteten Subsidien zurückzuzahlen, aber von den Geldern, die an die braunschweigisch-lüneburgische Regierung gezahlt waren, war keine Rede. Jedenfalls wurden nach einer genauen Berechnung der früheren Leistungen der Stadt 26391 5/6 ₰ gutgeschrieben, deren Erstattung durch successive Überweisungen aus den „domierten Gütern" erfolgte. Diese beruhten auf einer Schenkung der Königin Christine, der Tochter Gustav Adolfs. Über diese für die damalige Finanzverwaltung der Stadt so wichtige Angelegenheit mögen einige Angaben folgen.

Die erste Schenkung, welche der Stadt zu Theil wurde, war die der sogenannten Reliquien des St. Georg-Klosters durch die **Resolutio regia** der Königin Christine vom 17. December 1645. Am selben Tage war zwischen der Stadt und den Schweden eine sog. Capitulation oder Accord abgeschlossen, jedoch **salvis juribus** des Heiligen römischen Reichs und des Erzstiftes Bremen, wonach

die Königin der Stadt ihren Schutz zusicherte, diese aber ihre Botmäßigkeit betheuerte. In der Schenkungs-Urkunde wurde nun als Ursache der Schenkung der Ersatz für die der Stadt bei der Eroberung zugefügten Schäden, namentlich aber für die Zerstörung des Harschenflethes angegeben. Die Einkünfte der Schenkung sollten zur besseren Erhaltung der Kirchen und Armenhäuser und für sonstige pios usus verwendet werden. Ebenso wurden zu gleicher Berücksichtigung jener Schäden und der schwereren Schädigung, welche die Stadt durch die große Überschwemmung des Jahres 1647 erlitten hatte, und zu gleicher Verwendung ad pios usus durch die Resolution der Königin vom 7. April 1648 die Güter des sequestrierten Klosters U. L. Frauen (des Marienklosters) zugewendet. Um den Erlaß der Schenkung hatte sich der schon früher erwähnte Bürgermeister Dr. Höpken namentlich verdient gemacht. Die Verwaltung dieser domierten Güter wurde dann dem Rathe übertragen. In Folge der Beschwerden des schwedischen Reichstages über die Schenkungen der Königin Christine wurde dann am 4. August 1656 vom General-Gouverneur verfügt, daß von nun an der vierte Theil (die Quart) der Einkünfte dieser Güter von der Stadt an die königliche Rentkammer abzuliefern sei. In den 5 Jahren 1660—65 wurde die Quart in Berücksichtigung des Brandes und des erforderlichen Neubaues des Rathhauses erlassen. Diese Quart, welche zuletzt im Jahre 1680 abgeliefert wurde, betrug damals 657 ₰ 16 ß aus den Gütern des Marienklosters und 261 ₰ 23 ß aus den St. Georg-Klostergütern, zusammen 918 ₰ 34 ß, so daß die Einkünfte insgesammt sich auf ca. 3675 ₰ belaufen haben würden. Im Jahre 1680 erfolgte nun durch Beschluß des schwedischen Reichstages die vollständige Reduction der domierten Güter und deren Einziehung von den Donatarien; in Folge dessen wurde die sofortige Sequestration der bis dahin von der Stadt verwalteten Klostergüter verfügt. Um die dadurch der Stadt angesonnenen Schädigungen so weit als möglich abzuwenden, sandte man eine Deputation nach Stockholm, die sich dort über 1½ Jahre aufhielt. Diese erreichte allerdings eine Resolution des Königs Karl XI. vom 28. September 1682, worin verordnet wurde

1) daß der Stadt zur Abtragung einer Schuld der Rentkammer aus früherer Zeit an die Stadt, die sich auf 26391⅓ ₰ belief, die bis dahin sequestrierte Quart der Jahre 1680 und 1682 zu belassen sei, daß aber während 6 Jahre 1681 — inclusive 1688 die Stadt an die Rentkammer zu diesem Zwecke die doppelte Quart zu entrichten habe,

2) daß nach Ablauf dieser 6 Jahre die Stadt die bisherige Quart von 873 Thaler an die Rentkammer zu liefern habe, und

daneben noch eine zweite Quart bis zum Abtrage der ganzen Schuld der Renteikammer an die Stadt zu verwenden sei,

3) daß nach gänzlichem Abtrage dieser Schuld die Stadt aber nicht mehr als mit der einen Quart beschwert sein solle.

Diese Verordnung ist so zu verstehen, daß vom Jahre 1681 an bis Ende 1688 die Renteikammer zu eigener Verwendung aus den Einkünften der domierten Güter nichts zu erhalten habe, diese Einkünfte also bis dahin der Stadt verbleiben sollten. Diese sollte aber verpflichtet sein, von denselben wenigstens zwei Viertheile zur Abtragung der Schuld der Rentkammer zu verwenden, nicht also für die bisherigen städtischen Zwecke (ad pios usus). Über die Verwendung der pro 1681 und 1682 zu restituierenden Quart war keine Bestimmung getroffen.

Vom Jahre 1689 an sollte dann die Rentkammer wieder eine Quart zu eigener Verwendung erhalten, und die Stadt sollte dann noch eine Quart bis zur endgültigen Tilgung jener Schuld zahlen. Von diesem Zeitpunkte an würden dann der Stadt wieder wie bis zum Jahre 1680 drei Viertel der Einkünfte zur stiftungsmäßigen Verwendung verbleiben. Über die Berechnung der Quart zu 873 ₰ anstatt der bisherigen 918 ₰ 39 ß liegt keine Angabe vor.

Diese für die Stadt durchaus günstige Verordnung vom 28. September 1682 gab natürlich sofort Anlaß zu einer entschiedenen Remonstration der Rentkammer bei dem Könige, da sie nicht nur über die Einkünfte aus den domierten Gütern während der Sequestration verfügte, sondern auch über diese Zeit hinaus assignierte. In Folge dieser Remonstration ist dann die Ausführung jener Verordnung ins Stocken gerathen. Wiederholte Immediatgesuche der Stadt an den König in den Jahren 1685 und 1686 um Erledigung dieser Angelegenheit blieben ohne Erfolg; ebenso auch die in der Person des Kämmerers Wetegrove, dem später der Prätor Knippenberg folgte, nach Stockholm entsandte Deputation. Im Jahre 1696 wurde schließlich in Stockholm eine Liquidations-Commission gebildet, welche die der Stadt zukommenden Gelder berechnen sollte. Ihre Verhandlungen haben sich sehr in die Länge gezogen und sind erst später von der hannoverschen Regierung zum Abschluß gebracht, nachdem sich jahrelange Processe mit den domierten Gütern beschäftigt hatten. Es mag noch erwähnt sein, daß die noch jetzt bestehende Stipendienstiftung für Schüler der Städte Stade und Verden auf jene Stiftung der domierten Güter zurückgeht.

In den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts bestand zwar die schwerste Last in der starken Einquartierung, doch kamen auch neue Beiträge zu den Kosten der Staatsverwaltung hinzu. Bei einem Deficit oder wie es damals hieß, Manquement der Staatskasse wurde die Accise erhöht, verdoppelt, sogar verdreifacht. Bei

den kriegsdrohenden Zeiten verfiel man im Jahre 1682 auf den Plan, ein Landes-Defensions-Contingent aus der Einwohnerschaft des Herzogthums Bremen, also eine Landwehr, zu errichten. Dieses Contingent sollte nach einem unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung mit der Landschaft vereinbarten Recesse zunächst aus 600 Mann an tauglichen Leuten nebst 36 Unterofficieren bestehen, die von dem ganzen Lande zu stellen und zum Dienste einzuüben seien. Die Officiere würden von der königlichen Regierung gestellt werden. Dieser Receß erhielt im Jahre 1691 die königliche Genehmigung, kam aber erst im Jahre 1710 zur Ausführung. Die kriegsdrohenden Zeiten hatten sich wieder beruhigt, und auf die Unterstützung durch 600 Mann wird die schwedische Regierung wohl nicht allzu großes Gewicht gelegt haben. Ob diese Landmiliz überhaupt zur Thätigkeit gelangte, ist nicht mehr ersichtlich. Es wird aber berichtet, daß die Errichtung in der Provinz viel böses Blut erregte; im Februar 1711 mußte deshalb der General-Gouverneur die aufgeregten Gemüther durch mehrere Erlasse besonders beschwichtigen, aber noch im April des folgenden Jahres kam es zu einer Beschwerde der Marschländer über die angewandte Contributions-Ordnung; zweimal war eine Umlage zu je 5000 ₰ ausgeschrieben.

Die Kriege Karls XII. erforderten eine sich immer mehr erhöhende Deckung der Manquements der Staatskasse. Zu einigem Anhalte für die Anforderungen an die Provinz kann eine Acte der Bremen-Verdenschen Landschaft „Balanceen des Bremischen Etats im Jahre 1695" dienen. Die Einnahmen werden zu 233 428 ₰ 18 β (aus der Contribution 145 738 ₰ 36 β, aus Zöllen und Accise inclusive den Elbzoll 82 196 ₰ 12 β, aus Straf- und Bruchgeldern 2993 ₰ 12 β und aus der Stempel-Abgabe 2500 ₰) berechnet. Die Ausgaben bleiben um einige Tausend Thaler zurück; den größten Theil bilden die Kosten für den Unterhalt der starken Besatzung, aber von einer besonderen Zahlung zur Aufbringung des Deficits der Staatskasse ist nicht die Rede. In den Jahren 1702—1712 sind aber für diese Zwecke von der Landschaft außerordentliche Auflagen im Gesammtbetrage von 1 575 000 ₰ ausgeschrieben. Da in jener Zeit die Herzogthümer Bremen und Verden selbst vom Kriege nicht berührt wurden, so traf die Belastung der Provinz den Unterhalt solcher Truppen, die außerhalb derselben verwendet wurden. Die in der Zusammenstellung genannten Regimenter der Obersten v. Brettholtz, v. Marschalk, Graf Schwerin, Graf Mellin lagen, soweit sie nicht im Felde standen, im Herzogthum Pommern und in der Stadt Wismar; die Kosten wurden daher zum Theil zwischen der Pommerschen und Bremen-Verdenschen Landschaft getheilt. Actenmäßig steht dies für einzelne Positionen fest, so bei den Ausgaben für das Brettholtz'sche

Regiment. Dies war im Jahre 1707 durch Werbungen neu gebildet. Die Instruction für die Werbung besagte, daß jegliche taugliche Mannschaft anzunehmen sei von deutscher und französischer Nation, auch Schweizer, aber keine Sachsen und keine unter 18 oder über 40 Jahren. In Folge allerhöchster Verfügung des Königs sollte der Unterhalt dieses Regiments — nachdem die für dessen Unterhalt von Allerhöchstdero verordneten Mittel mit Ende des Monats September 1707 consumieret sein würden — von den Bremen-Verdenschen Ständen nebst der Stadt Wismar bestritten werden, so lange das Regiment in Wismar verbleiben würde. In Betreff einer Vereinbarung für den beiderseitigen Antheil zu den Unterhaltungskosten kam es in Wismar zu einer Conferenz zwischen den Vertretern der Pommerschen und Bremenschen Landschaft. Die Kosten betrugen für diese in den Jahren 1707—10 im Ganzen ca. 70000 ₰.

Eine ähnliche Verhandlung hat im Jahre 1707 wegen der pommerschen National-Rekruten stattgefunden, die in bremische Regimenter gesteckt waren; hier handelte es sich um zwei Posten von 10000 und 20000 ₰. Nach vergeblichen Eingaben an den König wurde die erste Summe von der Landschaft übernommen, die andere aber wurde beanstandet. In der Überzeugung, daß bei dieser Überweisung die Bremen-Verdensche Landschaft zu Gunsten der pommerschen sehr benachtheiligt sei, ward eine Deputation an den König gesandt. Diese bestand aus dem Oberstlieutenant v. Medern für die Ritterschaft und dem Stader Bürgermeister Pfannenstiel für die Städte. Die Deputation reiste nach Leipzig, wohin sich damals Karl XII. im Kampfe gegen den Kurfürsten August von Sachsen gewandt hatte. Die Deputirten, die bei dem Könige unmittelbar um eine Ermäßigung der geforderten Summe nachsuchen sollten, hatten zwar während ihres langen Aufenthaltes in Leipzig vom 26. Februar bis zum 28. August 1708 nicht die Ehre, vom Könige empfangen zu werden. Aber durch die Verhandlungen mit dem Minister Grafen Piper erreichten sie doch eine Ermäßigung um 5000 ₰; dabei hatten sie eine entschiedene Voreingenommenheit des Ministers für die pommerschen Stände bemerkt. Um nun jenes Deficit aufzubringen, wurde von der Landschaft mit Zustimmung der Regierung beschlossen, daß zu der allgemeinen Contribution von 144000 ₰ die Schatzpflichtigen noch je 4 Thaler zusteuern sollten und dazu noch ein Fünftel (die Quinte) der Contribution von den freien Ständen aufzubringen sei. In Bezug auf diese Quinte war dann genauer bestimmt, daß sie in einem Fünftel des jeweiligen Deficits oder Manquements bestehen sollte. Dabei war angeordnet, daß von je 5000 ₰ die bremische Ritterschaft 1600, die Stadt Stade 1857½, die Stadt Buxtehude 542½ und das Herzogthum

Verden 1000 ℛ entrichten sollten. Da hierbei die Stadt Stade verhältnismäßig sehr hart belastet war, so wurde später bestimmt, daß in diesem Falle das Service-Quantum der Stadt (im Jahre 1707 betrug es 2184 ℛ) auf alle übrigen Stände vertheilt werden solle. Trotzdem blieb die Beschwerung der Stadt durch die Zuschüsse zu den Manquements gewaltig groß; nach einer Zusammenstellung für die Jahre 1702—1710 hatte sie, unter Absetzung des ermäßigten Services, 46500 ℛ zu zahlen. Dazu kam die Erhöhung der Accise und des Kopfschatzes, sodaß es wohl verständlich ist, daß die Stadt wiederholt zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen mußte. Unter anderem wurden von der Antoni-Brüderschaft in jenen Jahren einmal 900, dann 2800 ℛ geliehen. Dabei wurden von der Regierung die entstehenden Rückstände in den Beitragsleistungen von der Stadt mit unnachsichtlicher Strenge eingefordert. So wird in einer Verfügung vom 19. August 1711 der Stadt eine militärische Execution angedroht, falls sie nicht eine schuldige Summe von 2450 ℛ fördersamst an die königliche Renteikasse entrichte. Nach der dänischen Occupation Ende 1712 blieb diese Angelegenheit, die durch wiederholte Vorstellungen seitens der Stadt so lange hingeschleppt war, auf sich beruhen.

Welche Münz- und Geld-Calamitäten jene schwere Zeit zur Folge hatte, möge eine Angabe der Acten erläutern. Der pro 1712 ausgeschriebene Manquements-Beitrag betrug ursprünglich 39689 ℛ 5 β, dieser war in folgenden Münzsorten eingezahlt:

In 2 Schillingsstücken	10863 ℛ	16 β
In 8 und 4 Grotenstücken	9523 ℛ	16 β
In 2 Grotenstücken	11409 ℛ	24 β
In 1 Schillingsstücken	4311 ℛ	27 β
In 1 Grotenstücken	3581 ℛ	18 β
Summa	39689 ℛ	5 β.

Da die Rentkammer in Dritteln auszahlen mußte, war deren Umwechselung geboten. In Hamburg hat man sich darauf nicht einlassen wollen; nur in Bremen war sie zu erreichen, aber gegen 3 % Vergütung.

Mit der Capitulation vom 7. September 1712 gingen die Herzogthümer an die dänische Herrschaft über, die bis zum Ankaufe durch die kurhannoversche Regierung mittelst Vertrages vom 11. Juli 1715 währte.

Die Stadt Stade befand sich bei dem Übergange an die dänische Herrschaft im Zustande der ärgsten Verwüstung in Folge des mehrmonatlichen Bombardements. Es waren dabei 83 Häuser und 10 Buden in Asche gelegt und 85 Häuser und 4 Buden derart ruiniert, daß sie erst nach mehreren Jahren wieder bewohnbar wurden. Nach einem Berichte vom 3. Juli 1713 waren nur 546

Bürger vorhanden, von denen wegen völliger Verarmung oder durch Eintritt in die Miliz noch 52 indetreff der Zahlungsfähigkeit abzurechnen waren.

Daneben war das Jahr 1712 ein Pestjahr, das mancherlei Trangsale mit sich führte. Man hoffte nach dem Aufhören der schwedischen Herrschaft, die in den letzten 10 Jahren so schwere Bedrückungen mit sich gebracht hatte, von der dänischen sich Erleichterungen versprechen zu dürfen. Diese Hoffnung erfuhr aber bald eine bittere Enttäuschung. Im Gegentheil, die drei Jahre der dänischen Herrschaft wurden für die Provinz und für die Stadt noch drückender als die letzten Jahre der schwedischen. Der König Friedrich IV. inaugurierte seine Regierung mit einem salbungsvollen Mandate vom 20. October, wonach sich derselbe überzeugt hielt, daß Stände erkannt haben würden, wie sehr die beiden Herzogthümer nach nunmehr zweimonatlicher Erfahrung bei glücklicher Landung und Einrückung der dänischen Kriegsvölker vor allen Gewaltthätigkeiten, Brandschatzungen, Ausfouragierungen, Verwüstung, Raub und Plünderung aus angestammter königlicher Clemenz gänzlich befreit und verschont geblieben." Dann wurde den Ständen eröffnet, daß, obwohl Se. Majestät kraft des **jus armorum** sich berechtigt erachte, wegen der angewandten großen Kosten und dafür wegen der von sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern abgehaltenen Fractionen und Gewaltthätigkeiten ein Großes zu fordern — dennoch auf bescheidene Vorstellung ihres Zustandes sie aus königlicher Milde damit verschonen und es dabei bewenden lassen wolle, daß von nun an eine monatliche Contribution von 24000 ₰ (also das Doppelte der bisherigen) aufgebracht werde. Diese Contribution wurde durch Patent d. d. Copenhagen 20. Octob. 1712 zunächst für die 7 Monate vom 1. Octob. d. J. bis ultimo April 1713 mit 168000 ₰, dann durch Patent vom 15. December für die 8 Monate vom 1. Mai bis ultimo December 1713 auf 192000 ₰, mittelst Patent vom 23. Juni 1713 für 21 Monate vom 1. Januar 1714 bis ultimo September 1715 mit 504000 ₰ und zuletzt für den halben Monat 1.—15. October 1715 mit 12000 ₰ ausgeschrieben. Außer der eigentlichen Contribution wurde noch auf das Schatzpflichtige (das **corpus contribuabile**) an Stelle der Consumtions-Accise, die seit Beginn der dänischen Herrschaft nicht erhoben war, mittelst Patents d. d. Husum 25. März 1713 eine jährliche Steuer von 40000 ₰ eingeführt. Was nun aber die Anforderungen an die freien Stände anbelangt, so blieben diese nicht aus.

Die dänische Regierung nahm aus der Einführung der Quinte in der schwedischen Zeit seit 1703 Anlaß, diese Leistung beizubehalten, und zwar nicht nur zur Deckung eines Deficits der Regierungs-

Hauptkasse, sondern für alle in dieselben fließenden Steuern. Mit dieser Operation wurde im Patent vom 25. März 1713, durch das zunächst die jährliche Abgabe von 40000 ₰ anstatt der bisherigen Consumtions-Accise eingeführt wurde, der Anfang gemacht. Am Schluß des Patentes heißt es: Wenn auch die gesammten immatriculiirten getreuen Stände mehrbesagter Herzogthümer zu allen extraordinären Landes-Auflagen bisher den fünften Theil mit beitragen müssen: und damit dasjenige, was zeithero bis zum Ende April-Monate jetzigen Jahres auf beide Herzogthümer zur extraordinären Nothdurft in Anschlag gekommen, auch zum Theil von dem corpore contribuabili bereits abgehalten worden, jetzt erwähnte sämmtliche Stände annoch zur gebührlichen Quinta 33750 Reichsthaler (also pro Monat 4822 1/7 ₰) zu concurrieren und abzuhalten schuldig sein: so werden jetzt diese getreuen Stände hiermit gleichfalls befehligt und ermahnt, die vorbedeutete, zur Quinta aller bisherigen Extraordinarien noch schuldige Summe von 33750 Reichsthalern a dato gegenwärtigen Patentes innerhalb der nächsten 6 Wochen beizubringen und nach obgedachter Unseres Kammerdirectors Weyse Verfügung unfehlbar abzuliefern.

Die Landschaft beschloß hierauf, eine Deputation an den König zu senden; diese bestand aus dem Landrath Marschalk für die Ritterschaft und dem Syndicus Heesling für die Städte Stade und Buxtehude. Man hoffte, die Rücknahme der Quinta, zu der die Stadt Stade 7200 ₰ zu bezahlen hatte, zu erwirken. In der an den König gerichteten Petition war ausgeführt, daß die Landschaft unmöglich neben dem übernommenen don gratuit (als Äquivalent für die unterlassene Brandschatzung) noch eine in diesem Umfange noch niemals vorgekommene Quinta werde aufbringen können, auch die bisherige Bedeutung der Quinta zur Aufbringung eines Deficits des Staatshaushalts unmöglich in der kurzen Zeit der dänischen Herrschaft bereits Anwendung finden könne. Die hierauf erfolgte königliche Resolution d. d. Husum, 5. Juni 1713 ließ indessen die Deputation wissen, daß die Anforderungen nicht zu entbehren seien, man indessen nicht abgeneigt sei, das von der Ritterschaft wegen der Quinta geführte Gravamen untersuchen und nach Beschaffenheit der Zeiten, wie es sich bestens wird thun lassen, eine Erleichterung widerfahren zu lassen. In Bezugnahme auf diese Resolution richtete der Syndikus Heesling unter dem 7. Juni eine besondere Petition für die beiden Städte an den König, in der er hervorhob, daß in dieser Resolution für die Städte und insbesondere für die durch Feuer und Pest so schwer heimgesuchte Stadt Stade kein Trost zu befinden sei. Man bitte also dringend, ihn, den Deputierten, nicht trostlos heimziehen lassen zu wollen

und dieserhalb den Kammerdirector Weyse mit weiterer Anweisung wegen der Erleichterung versehen zu wollen.

Unter dem 31. August erfolgte dann auf die Mittheilung des pp. Weyse, daß Sr. Majestät rescribieret habe, daß von der Stadt Stade zu dem don gratuit und der ausgeschriebenen Quinta nur 4000 ₰ beigetragen, das übrige remittiert und überdem der Magistrat mit allen dessen Subalternen und die Exemten als Advocaten und andere sogenannte freie und nicht zur Bürgerschaft gehörige Personen nach averso zu dem Beitrage von 4000 ₰ gezogen werden sollen. Es wurde daneben um eheste Benachrichtigung über die Repartition der Anlage und deren Beiträge gebeten. Darüber liegen aber keine Angaben vor, und ebenso wenig darüber, wie der ermäßigte Beitrag von 4000 ₰, der für das frühere don gratuit und für die Quinta vom 23. März bestimmt war, in der einen oder anderen Abgabe zur Anrechnung gebracht wurde.

Zum zweiten Male wurde eine Quinta durch dasselbe Patent vom 17. December 1713, in dem zugleich die monatliche Contribution von 24 000 ₰ für die Zeit vom 1. Mai bis ultimo December 1713 ausgeschrieben war, von den freien Ständen verlangt. Jetzt wurden 3000 ₰ pro Monat, also für die 8 Monate 24 000 ₰ angesetzt. In diesem Patente wurde zugleich der Beitragsfuß der einzelnen Stände angegeben, wonach die Bremische Ritterschaft 11 520, die Stadt Stade 5120, die Stadt Buxtehude 2560 und die Stände und Stadt Verden 4800 ₰ zu zahlen hatten. Bei Vermeidung zulänglicher Executionsmittel wurde als Zahlungsfrist ein Termin von 4 Wochen festgestellt.

Diese Quinta von 3000 ₰ wurde nun weiter durch das Patent d. d. Gottorff den 23. Juni 1714 als regelmäßige monatliche Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1714 an ausgeschrieben. Dabei wurde bestimmt, daß dieselbe für die ersten 6 Monate des Jahres 1714 zusammen innerhalb 14 Tage a dato publicationis, von da an, sobald ein jeglicher Monat einfällt, an die K. Kammer zu zahlen sei, und zwar nach der Eintheilung vom 17. December 1713, wonach der monatliche Beitrag sich berechnet

für die Ritterschaft zu .... 1440 ₰,
für die Stadt Stade zu .... 640 ₰,
für die Stadt Buxtehude zu .... 320 ₰,
für die Stände und Stadt Verden... 600 ₰.

Der Gesammtbetrag dieser Quinta würde also gewesen sein für $21^1/_2$ Monate (1. Januar 1714 bis 15. October 1715) 64 500 Reichsthaler.

Durch eine Königliche Verordnung d. d. Segeberg 26. Juli 1714, also nur 4 Wochen nach der Festsetzung der monatlichen



Quinta, wurde nun eine neue Kriegs- und Vermögenssteuer eingeführt „um die annoch währenden Kriegsunruhen glücklich zu vollenden und einen sicheren Frieden zu erhalten, zur Abhaltung der bei Unserer Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande immerzu erwachsenden sehr großen Ausgaben, und damit die jetzigen allgemeinen Lasten von den hiesigen löblichen Herren Ständen und dem schatzpflichtigen Corpore nicht ferner allein getragen werden dürfen."

Diese Kriegssteuer sollte enormer Weise bestehen aus dem dritten Theile der auf Grund eidlicher Deklaration, nach Maßgabe eines vorgeschriebenen Formulars, von allen zinsbaren Capitalien, von contributionsfreien Gütern, Ländereien, Häusern, Mühlen, Schäfereien erfolgenden Gelderhebung; ferner vom Gewinn und Verdienst aller Gewerbetreibenden an Geld und Geldwerth, von den jährlichen Besoldungen, Sporteln, Schreibgeldern oder sonstigen Accidentien aller Raths- oder Staatsbedienten, höheren und niederen, in Stadt und Land. Dazu kam endlich die Zahlung von 72 ₰ für jedes nach der Roßdienst-Rolle von den roßdienstpflichtigen freien Ständen zu stellendes Pferd; zur Zeit kamen in Anrechnung 80 Pferde, von denen das Herzogthum Verden 20, die Stadt Stade 4 zu stellen hatten.

Um diesen neuen schweren Druck abwendig zu machen, ward eine Deputation an den König gesandt, zu der von der Ritterschaft der Assessor Claus v. d. Decken auf Rittershausen und Benedix Bremer auf Dobrock, für die Städte wieder der Syndicus Heesling, für die Marschlande der Grefe v. Aspern erwählt wurden.

Diese Deputation hat sich nach den täglichen Notaten über ihre Thätigkeit vom 2. October bis 15. December 1714 in Copenhagen aufgehalten und mit verschiedenen Geheimräthen verhandelt. Die specificierte Kostenrechnung des Syndicus Heesling belief sich dabei auf 1329 M. 9 ß. Dieser hatte sich auf das angelegentlichste bemüht, die schwere Bedrückung der Stadt seit dem Jahre 1713 nachzuweisen. Ebenso energisch vertrat er auch die Interessen der Stadt Buxtehude. Indessen wurde nach der königlichen Resolution vom 11. December nichts Weiteres erreicht, als die Befreiung der Zinsen und Renten von ausstehenden Capitalien, sowie der Salär- und Accidentien der städtischen Bedienten. Das eigene Interesse scheint der Syndicus daher mit Glück verfochten zu haben. Was die Ritterschaft und die Marschlande erreichten, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Ebenso lassen diese es ungewiß, in wie weit diese Kriegssteuer überhaupt zur Ausführung gekommen ist. Unter den aus der dänischen Zeit verbliebenen Restanten wird von einer extraordinären Kriegssteuer nur ein Beitrag von 7953 ₰ 9 ß 9 Pf. aufgeführt.

Was die von der Stadt verlangten Beiträge zu den sog. Quinten anbelangt, so findet sich in den Magistrats-Acten über ihre Einziehung folgende Bilance:

Die Stadt hatte zu zahlen:

Auf das sog. Don gratuit und Quintengeld laut Patent vom 25. März 1713 den ermäßigten Beitrag von	4000 ℛ
auf die Quinte vom 15./12. 1713	5120 ℛ
auf die Quinte vom 23./6. 1714	13440 ℛ
auf die Verfügung von 26./7. 1714 für 4 Pferde	288 ℛ
	22848 ℛ

Hierauf ist bezahlt worden:

Im Jahre 1713 vom 16. August bis 31. December in 10 Posten von 112 bis 1000 ℛ	3720 ℛ
im Jahre 1714 in 12 Posten vom 3. Mai bis 31. Decbr.	3746 ℛ 32 ß
im Jahre 1715 in 12 Posten vom 5. Februar bis 6. August je 50 ℛ bis 433⅔ ℛ	2507 ℛ 37 ß
Beitrag der Exemten	314 ℛ
	10288 ℛ 21 ß
Bleiben restiert	12559 ℛ 27 ß

Auf diesen Restantenbetrag wurden durch Königliche Resolution vom 8. Juli 1715 gut gerechnet:

An Zinsen eines fruchtbaren Capitals von 11760 ℛ 8 ß, welche die Stadt vermöge einer von Kgl. Schwedischer Liquidations-Commission sub dato Stockholm 22. October 1696 erhaltenen Berechnung annoch zu fordern hat	732 ℛ 15 ß
an restierenden Meiereigefällen bei der Kloster-Meierei zu Stade pro 1712, welche der Stadt hätten zufallen müssen	426 ℛ
und ältere desfallige Restanten	175 ℛ 8 ß
an Kosten für den Unterhalt schwedischer Kranken und Blessierten, welche bei dem Abzuge der schwedischen Armee zurückgeblieben waren	167 ℛ 5 ß
für den der Stadt zukommenden dritten Antheil an Strafgeldern wegen des Elbzolls aus dänischer Zeit	83 ℛ 16 ß
	1983 ℛ 44 ß

sodaß der bis Ausgang September 1715 als schuldig verbliebene Restbetrag der Stadt berechnet und stadtseitig anerkannt worden ist auf 10575 ℛ 31 ß. Dieser Restbetrag ist erst im Jahre 1748 durch das Patent des Königs-Kurfürsten vom 5. August, wonach die bei Erwerb der Herzogthümer durch Kur-Hannover übernommenen

und an Dänemark erstatteten Rückstände erlassen wurden, aus der Welt geschafft.

Nach dem Vertrage von Kur-Hannover mit dem Könige von Dänemark über die Erwerbung der beiden Herzogthümer war von der hannoverschen Seite außer der Zahlung von 6 Tonnen Goldes auch die Verpflichtung zur Erlegung der bei der Beendigung der dänischen Herrschaft verbliebenen Restanten an die dänische Rentkammer, also namentlich die der öffentlichen Abgaben übernommen. Die hannoversche Regierung ließ sich daher sehr bald nach der Übernahme der Herzogthümer (Mitte October 1715) in Verhandlungen mit der Landschaft ein. Sowohl die Ritterschaft wie auch der Magistrat von Stade, dieser zugleich auch für Buxtehude, erstatteten einen ausführlichen Bericht über diese Angelegenheit. In demselben wurde besonders die Auflage der Quinten berührt. Die Einführung zur Schwedenzeit habe nur den Zweck gehabt, ein Deficit der Staatskasse zu decken, soweit es nicht durch die ständigen Einkünfte bestritten werden konnte. Zu diesem Deficit-Betrage hätte das corpus contribuabile, also die zur allgemeinen Landes-Contribution schatzpflichtigen Landes-Eingesessenen des Herzogthums Bremen, 4 Theile, dagegen den fünften Theil, also die sog. Quinte, die bremische Ritterschaft, die Städte Stade und Buxtehude, sowie das Herzogthum Verden beisteuern müssen. Was aber von der dänischen Regierung verlangt worden, sei kein Deficit der laufenden Jahres-Rechnung, deren Einkünfte durch die verfügte Erhöhung der Landes-Contribution von monatlich 12000 ℛ auf 24000 ℛ zur Bestreitung des Bedarfes hätte ausreichen müssen; es sei wenigstens nie gesagt worden, das dies nicht der Fall gewesen sei. Auch sei der Repartitionsfuß geändert. Nach dem schwedischen Modus hätten von 50000 ℛ der Deficit-Steuer beigetragen:

Die Bremische Ritterschaft .	3536¼	ℛ
die Stadt Stade	1878	„
die Stadt Buxtehude	873	„
Stände und Stadt Verden.	737¼	„
das corpus contribuabile .	42975½	„
	50000	ℛ

Die dänische Regierung habe aber diese Repartition nicht beibehalten, sondern eine neue willkürliche eingeführt, nach der die freien Stände zu Gunsten des corpus contribuabile um 30 % geschädigt seien. Das Resultat der Verhandlungen war der oben erwähnte Erlaß der hannoverschen Regierung vom 5. August 1748, wonach zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, daß Se. Königliche Majestät auf Höchstderselben allerunterthänigste Fürstellung die auf hiesige Herzogthümer Bremen und Verden annoch haftenden Restanten von den zu Königlich Dänischen Zeiten ausgeschriebenen

anhero überwiesenen Contribution, Consumtions-Accise-Kriegssteuern und vacanten Portionen in höchster Gnade dem Lande erlassen und geschenkt haben.

Über die Gesammtlasten der Herzogthümer zur dänischen Zeit giebt uns ein im Jahre 1796 von dem Landkassierer Plate verfaßter Extract aus den Acten der Bremen-Verdenschen Landschaft Aufschluß, „was die Königl. Dänische ehemalige Regierung zu Stade an Contribution, Consumtions-Accise, extraordinärer Kriegsleistung, auch vacanten Portionen über die Herzogthümer Bremen und Verden in annis 1712, 1713, 1714 und 1715 überwiesen und was in Rest geblieben, und was von solchen Restanten bisher von Contribuenten zur Kasse gezahlt worden, und wie viel sich gegenwärtig noch im Rückstande befindet.“

Nach diesem Auszuge sind in den benannten Jahren ausgeschrieben:

An Contribution 168000, 192000, 504000, 12000 =	876000	ℛ	
von der Ritterschaft, den Städten und Verdener Quintengelder 33750, 24000, 63000, 1500 ℛ =	122250	„	
an Consumtions-Accise	141350	„	
an extraordinärer Kriegssteuer	10368	„	
wegen der Roßdienstpflicht an vacanten Portionen und Rationen für Mannschaften und Pferde, als restant angegeben (also noch aus der Schwedenzeit)	12238	„	43 ß
Lieferung von 500 Reiterpferden	22989	„	
Summa	1185195	ℛ	43 ß

Von diesen Geldern werden als restant aufgeführt:

An Contribution	236494	ℛ	7 ß
an Consumtions-Accise	12238	„	43 „
an Don gratuit und Quintengeldern.............	36654	„	20 „
an verschiedene Posten, die nicht näher erläutert sind	71839	„	44 „
Summa	357227	ℛ	18 ß
worauf seit 1715 abgetragen	26280	„	14 „

so daß der verbliebene, von der hannoverschen Regierung nach dem Vertrage mit dem Könige von Dänemark übernommene und dann der Provinz erlassene Restbetrag 330947 ℛ 4 ß betrug.

Bei der Durchsicht aller dieser Rechnungen kann man nicht genug die Resignation und Opferwilligkeit bewundern, mit der die Bewohner der Herzogthümer und besonders die Bürgerschaft der Stadt Stade die gewaltigen Lasten jener Zeiten zu tragen gewußt haben. Einen dauernden Verlust hatte die Stadt, abgesehen von der Tilgung zweier Anleihen von 3580 ℛ und 5933⅓ ℛ, durch den Verkauf von Stadt-Ländereien zum Preise von 2000 ℛ erlitten, wodurch der Stadtkasse eine jährliche Pachteinnahme von p. p. 100 ℛ entzogen wurde.

II. Die Kurhannoversche Zeit von 1715 bis zur französischen Occupation.

Auch die Zeit der Kurhannoverschen Regierung brachte unserer Heimath schwere Einquartierungslasten. Die Stadt Stade hatte als Festung und Sitz des Obercommandos der in der Provinz stehenden Truppen stets eine besonders starke Garnison. Auch brachten die Kriegsereignisse außerordentliche Einquartierungen, namentlich im letzten Vierteljahrhundert zur Zeit der Kämpfe Englands mit den amerikanischen Staaten, Spanien und Frankreich.

Die Klagen und Beschwerden über die regelmäßige Einquartierung beginnen schon im Jahre 1720. In einer Immediat-Vorstellung an den König Georg II. vom 23. October 1720 wird der Bestand der Garnison auf 830 Mann Infanterie und 48 Artilleristen = 878 Mann mit 331 Weibern angegeben. In der dringlichen Bitte um Erleichterung der Quartierlast wird darauf hingewiesen, daß im Jahre 1703 die Stadt noch 547 Bürger gezählt habe, jetzt aber nach 17 Jahren, nach Ausweis der Servislisten nur noch 421 in Betracht kämen, zum großen Theil nahrungslose Handwerker, Krüger, Tagelöhner, die selbst nicht wüßten, wie sie sich von einem Tage zum andern ernähren sollten. Von den 85 Bürgerhäusern, die während des Bombardements 1712 zerstört seien, habe man jetzt erst 11 wieder aufgebaut. Die Servislast betrage monatlich 1687 Mark, wozu noch besondere Leistungen kämen, wie monatlich 14 Mk. für den Unterhalt von 8 Betten der Domestiken des Obercommandanten, der Zuschuß zur Instandhaltung einzelner Theile der Festungswerke, der Unterhalt der Wachthäuser und deren Versorgung mit Thran und Licht, alles Ausgaben, die jährlich auf 400 Thaler veranschlagt wurden. Handel und Wandel liege völlig darnieder, infolge dessen habe die Stadt im letzten Jahre 17 Bürger verloren. Auf diese Vorstellung erfolgte unter dem 17. November 1720 ein Bescheid seitens der Kriegscanzlei „daß vor der Hand dem Ansinnen nicht deferiert werden könne, man aber hiernächst über kurz oder lang auf eine Soutenierung der Stadt Bedacht nehmen wolle“. Diese Vertröstung wurde aber nicht verwirklicht; vielmehr fand in den Jahren 1720—26 eine Erhöhung der Garnison statt. Auf eine bewegliche Vorstellung des Magistrats hin wurde dann ein Kornmagazin nach Buxtehude verlegt.

Dabei wurde durch ein Reskript vom 18. April 1727 eine Designation aller und jeder den oneribus publicis unterworfenen, auch davon eximierten Häuser, und wieviel von jenen und wie stark jegliches mit Soldaten wirklich belegt sei, gefordert. Die darauf aufgestellte Designation ergab Folgendes:

1) Quartierpflichtige Häuser sind, inclus. Buden und Kellerwohnungen

im Sand = Quartiere	115
im Berg = Quartiere	102
im Bäcker = Quartiere	140
im Wasser = Quartiere	134
	491 Häuser.

Von diesen sind abzurechnen wegen Ausquartierung der zugeschriebenen Mannschaft seitens der Quartierpflichtigen 119. Es waren also thatsächlich belegt 372 Wohnungen. Die gesammte Servislast des Monats April war berechnet zu 2203 M., wovon auf die Kosten der Ausquartierung entfallen 284 M. 4 ß. Wie groß die Anzahl der bequartierten Mannschaft gewesen, ist nicht angegeben; dagegen hat sich die Zahl der von den Haus-, Keller- und Budenbewohnern selbst Beherbergten belaufen auf 253 beweibte und 427 ledige Mannspersonen.

2) Die Zahl der von der Einquartierung eximierten Königlichen und anderen Beamten betrug 54.

3) Die Zahl der Militair-Bedienten, die keine Einquartierung hatten, d. h. die von Militairpersonen selbst bewohnten Häuser (inclus. die von den ausquartierten Soldaten belegten) betrug 94.

4) Die Zahl der städtischen Exemten (städtische Beamte, Geistlichkeit, Schullehrer) betrug 49. Der Servis belief sich auf monatlich 3 M. für jeden beweibten, 1 M. 4 ß für den unbeweibten Soldaten. Viele Quartierpflichtige mußten 3—4 Soldaten und 2 Weiber aufnehmen. Im Mai wurde dann von 10 Compagnien à 97 Mann (ohne die Weiber) eine Compagnie fortgenommen. Unter Bezugnahme auf die sich nach der Designation ergebende schwere Last, die eine 7 malige außerordentliche Collecten-Erhöhung von der Bürgerschaft nothwendig gemacht hatte, wurden dann von der Kriegs-Canzlei Vorschläge erwartet, wohin etwa noch eine Compagnie verlegt werden könne.

Es wurde auch in der That die Verlegung einer Compagnie nach Ottersberg beschlossen und trotz des Widerspruchs des Infanterie-Commandos ausgeführt; denn am 19. October 1728 bestand die Garnison nur aus 8 Compagnien ohne den Artillerie-Etat. Um diese Zeit wird vom Magistrat wiederholt der Bau von Baracken beantragt, so in einer Eingabe an die Regierung vom 6. Februar 1736, infolge der Ankündigung, daß die damalige Garnison von 7 auf

9 Compagnien vermehrt werden sollte. In dieser Vorstellung wird besonders darauf hingewiesen, wie bei einer so starken Garnison einem mittelmäßigen Handwerker zu Muthe sein werde, der zu sich, seiner Frau, Kindern, Gesellen oder Lehrlingen zwei Soldaten und zwei Soldatenfrauen mit Kindern um und unter sich in einer Stube (welches die wenigsten ändern könnten) haben sollten; welche Zustände auch für die Garnison selbst zu wirklichen Beschwerden gereichen würden; so daß, wer irgend im stande sei, das onus der Einquartierung abzukaufen, sich zu einer desfälligen Ausgabe von 5,6 bis 9 M. lübisch verstehe.

Der Bau der Kasernen, oder Baracken genannt, ist dann auch im Jahre 1736 in Angriff genommen und 1737 vollendet. Die bis zur Vollendung der Wasserleitung ausgesetzte Belegung der Baracken erfolgte aber erst im September 1738. Inbetreff derselben war durch die Regierung verfügt, daß von den zur Zeit die Garnison bildenden 8 Compagnien eine der Stadt ganz abgenommen werden sollte; von den verbleibenden 7 seien 3 in die neuerbauten Baracken aufzunehmen gegen ein von der Stadt zu zahlendes monatliches Servis von 36 ℛ 30 *mgr.*, wogegen die Stadt aber den übrigen 4 Compagnien das Quartier in natura zu geben habe. Für jede Compagnie wurden 100 Mann angesetzt. Durch ein Rescript der Kriegskanzlei vom 13. August 1764 ist dann dies Abkommen weiter dahin declariert, daß die Stadt für jede ihr abgenommene (d. h. in die Baracken gelegte) Compagnie 36 ℛ 30 *mgr.* monatlich bar zu erlegen habe, wenn auch der Bestand der Compagnie weniger als 100 Mann wäre, ebensowenig aber auch der Stadt anzusinnen sei, wegen der eingetretenen veränderten Einquartierung in der Stadt ein Mehreres an Geld zu bezahlen. Bezüglich der Artillerie war bei dem Abkommen von 1737 nichts bestimmt worden. Gewöhnlich waren nur 36 Constabler bequartiert worden. Als jedoch später für eine größere Anzahl von Artilleristen Quartier verlangt wurde, ist in einer Resolution der K. Kriegskanzlei vom 19. December 1763 ausgeführt, daß der Etat einer Artillerie-Compagnie, der nach deren zeitlichen und örtlichen Verwendung verschieden sein könne, von 1748 an regelmäßig bestanden habe außer 1 Major, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, die den Servis aus der Kriegscasse erhalten, aus 5 Stückjunkern, 5 Feuerwerkern, 2 Sergeanten, 1 Tambour und 49 Constabeln, welche den Servis von der Stadt zu erhalten hätten. Dagegen wird anerkannt, daß die Verpflichtung der Stadt nur für eine Compagnie in Anspruch zu nehmen sei, und daß, da zur Zeit $1^1/_2$ Compagnien in der Stadt lägen, der Servis für eine halbe Compagnie aus der Kriegscasse zu vergüten sei. Dies Princip ist auch später noch 1778 anerkannt, wo der bisherige Stand der hiesigen Artillerie um 30 Mann vermehrt wurde; ebenso die

Bestimmung, daß die Stadt nur 4 Compagnien Infanterie zu 100 Mann einzuquartieren habe. Dies war der Fall im Jahre 1756, wo 3 Compagnien über jene Zahl hinaus hierher beordert wurden, dann 1757, wo an Stelle von 4 in das Feld gerückten Compagnien 4 Compagnien Invaliden à 200 Mann in der Stadt untergebracht werden mußten, auch in den 90er Jahren, wo wiederholt außerordentliche Einquartierungen stattgefunden haben. In allen diesen Fällen ist der Servis für die den pflichtmäßigen Bestand von 400 Mann überschreitende Anzahl von der Kriegscasse vergütet. Im letzten Jahrzehnt hat das Abkommen von 1737 Abbruch erlitten infolge der Zerstörung einer mit 2 Compagnien belegten Baracke durch eine Feuersbrunst (1792). Daher mußten diese beiden Compagnien in der Stadt untergebracht werden, gegen Erlaß des Baracken-Servis von 36 ₰ 30 *mgr.* monatlich für jede Compagnie.

In den Jahren 1793 und 1794 sind die 4 Compagnien, deren Natural-Verpflegung der Stadt oblag, zwar über die festgesetzte Stärke von 400 Mann hinaus vorübergehend erheblich vermehrt, ohne daß jedoch gegen diese verstärkte Natural-Bequartierung Einwendungen erhoben wurden. Es war dies in der Kriegszeit, in der hier eine Depotcompagnie vom 2. und 11., später vom 13. Infanterie-Regiment verblieb. Dagegen wurde der Bestand der regelmäßigen Garnison, der nach dem Abkommen von 1737 auf 8 Compagnien angenommen war, vom Jahre 1793 an erhöht. Das in diesem Jahre in Garnison liegende 4. Inf.-Regiment wurde auf 900 Mann vermehrt und bestand von da an aus 10 Compagnien, von denen 9 in die Stadt gelegt wurden. (4 reglementmäßig, 2 in Folge des vorjährigen Barackenbrandes, also 3 über das Abkommen hinaus). Eine Beschwerde seitens der Stadt wurde von der Kriegs-Canzlei mit der nicht ganz ungerechtfertigten Bemerkung zurückgewiesen, daß jenes Abkommen für Friedenszeiten berechnet sei, man jetzt aber bei den Kriegszeiten patriotische Opfer erwarten dürfte, trotzdem muß in der folgenden Zeit die Garnison vermindert sein, denn erst im Jahre 1796 wurde durch Heranziehung von 5 Compagnien, die in Burtehude gelegen hatten, das Regiment in Stade wieder vereint. Auf eine erneute Vorstellung hin wurde demnächst das zweite Bataillon nach Harburg und Lüneburg verlegt, kehrte aber im April 1799 wieder hierher zurück, aber nur in einer Stärke von 347 Mann. Da vom ersten Bataillon damals nur 129 Mann in der Stadt untergebracht waren, so belief sich die gesammte Natural-Bequartierung der Stadt nur auf 476 Mann, und gegen diese geringe Erhöhung der Pflichtzahl wurde auch keine Einwendung erhoben. Das Regiment wurde bald zur sogenannten Observations-Armee am Rheine abcommandiert. An seine Stelle trat am 17. April 1801 ein preußisches Truppen-Contingent, das

zur sogen. Cordon-Armee gehörte. Dies blieb jedoch nur bis zum 5. November, bis am 12. November wiederum das erste Bataillon des 4. Infanterie-Regiments eintraf. In der Zwischenzeit waren die vier Thorwachen unter Anführung des Bürgerwehr-Adjutanten von der Bürgerwehr besetzt gewesen. Nach der Rückkehr des Bataillons verlangte nun dessen Commandant, daß bis auf eine weitere Verstärkung der Garnison die Thorwachen vor dem Schiffer- und dem Kehdingerthore dauernd von der Bürgerschaft besetzt werden sollten. Diese Maßregel erregte große Mißstimmung, obwohl die Wachmannschaften aus der Servis-Kasse eine Vergütung erhielten. Von dem eingerückten Bataillon wurden 2 Compagnien in die „einzige, noch übrige" Baracke gelegt, die übrigen wurden einquartiert. Es erfolgte jedoch sehr bald die Benachrichtigung an den Magistrat, daß als Verstärkung der Garnison alsbaldigst auch das zweite Bataillon des 4. Infanterie-Regiments hierher verlegt werden würde und dann nicht nur dies, sondern auch die vorläufig in den Baracken untergebrachten zwei Compagnien des ersten Bataillons in der Stadt Quartiere beziehen müßten, da die einzige, noch übrige Baracke für die demnächst her zu verlegende Cavallerie ausgebaut und eingerichtet werden sollte. Der Magistrat war mit dieser Anordnung in Rücksicht auf den vermehrten Geschäftsbetrieb, der von der stärkeren Garnison zu erwarten war, nicht unzufrieden. Die Bürgerschaft erhielt sich aber der bevorstehenden Erhöhung der Quartierlast gegenüber ablehnend. Am 19. Mai 1801 rückte das zweite Bataillon des 4. Infanterie-Regiments in die Stadt ein. Inbetreff der Einquartierung kam es zu langen Verhandlungen, die erst in einem zwischen dem Staatsminister v. Hake und dem Magistrats-Secretär nebst zwei Achtmännern vollzogenen Vertrage am 6. April des Jahres 1803 zu Ende geführt wurden. In diesem Vertrage wurde der Bestand der einzuquartierenden Mannschaften sowie der ihnen und ihren Frauen zu zahlende Servis festgesetzt. Doch gelangten die Bestimmungen nicht mehr zur Ausführung, da infolge der Capitulation von Sulingen am 3. Juni 1803 die hannoverschen Truppen abzogen und dafür am 10. Juni die ersten französischen Occupations-Truppen einrückten. Nach Maßgabe jenes Vertrages würde sich der für 7 Compagnien zu gewährende Servis auf monatlich 276 ₰ 4 *mgr.* oder jährlich 3313 ₰ 12 *mgr.* belaufen, wogegen der Baracken-Servis mit jährlich 1326 ₰ fortgefallen wäre. Die Anzahl der quartierpflichtigen Bürgerhäuser betrug im Jahre 1802 nur 317, unter denen viele sich befanden, die keine Betten aufzuweisen hatten. Thatsächlich waren nach einer anderen Aufstellung im Jahre 1801 von 314 quartierpflichtigen Häusern nur 264 belegt.

Die Zahl der Häuser war im Laufe des Jahrhunderts wieder beträchtlich vermindert. Als Servis war nach dem letzten Vertrage gerechnet monatlich für die Feldwebel und Sergeanten 30 *mgr.* (1 ℛ = 36 *mgr.*), die Corporale, Tambour und Gefreiten 24 *mgr.*, die Gemeinen 15 *mgr.*, die Unterofficierfrauen 24 *mgr.* und die Soldatenfrauen 21 *mgr.*

Zu den regelmäßigen Militärlästen der Stadt sind noch zu rechnen deren Leistungen für den Unterhalt der Festungswerke und Militär-Gebäude. Inbetreff derselben war es am 20. December 1755 zu einem Abkommen mit der Kriegskanzlei gekommen, wonach gegen Zahlung von 300 ℛ die Stadt von allen bisherigen Verpflichtungen als zum Unterhalte der alten Stadtmauern, Wälle, Thore, Wacht- und Schilderhäuser, des großen Baumes am Herschenfleth, der Stockhäuser, des von den Thoren bis an die Barriere gehenden Steinpflasters; ingleichen der Lieferung des Thranes und Lichtes an die Wachen und Stockhäuser oder sonst noch einige zur Festung gehörende königliche Gebäude und Werke, nicht weniger auch der Aufeisung des Burg- oder Stadtgrabens, der Pflicht Wege zu bauen, bessern und zu unterhalten — in Summa alles dessen, welches die Stadt und deren Bürgerschaft, Einwohnern und Unterthanen vermöge der Recesse, Resolutionen, Verträge oder anderer Ursachen wegen behufs des Fortifications-Bauwesens zu thun, beizutragen und zu leisten schuldig gewesen — entbunden und alle diese Leistungen von der Kriegs-Canzlei übernommen wurden.

Wenn wir nun zu den außerordentlichen Leistungen übergehen, die der Stadt während der verschiedenen Kriege dieses Zeitraumes auferlegt wurden, so kommt zunächst die Betheiligung der englisch-hannoverschen Regierung am österreichischen Erbfolgekriege in Betracht. Aber abgesehen von einem Durchmarsche dänischer Auxiliar-Truppen im Jahre 1742 auf dem Rückmarsche nach Holstein haben die Herzogthümer und die Stadt Stade von kriegerischen Unruhen nichts gespürt. Die Bundesgenossenschaft Englands mit Friedrich dem Großen während des siebenjährigen Krieges und vor allem der gleichzeitige Krieg mit Frankreich, der sich vorwiegend in den amerikanischen Colonien abspielte, machte sich mehr fühlbar. Zunächst handelte es sich um das Debarquement eines von England in Sold genommenen hessischen Truppencorps, das aus den 4 Infanterie-Regimentern Grenadiere, Erbprinz, Kanitz und Prinz Karl, sowie einer Artillerie-Abtheilung unter dem Oberbefehle des General-Lieutenants Grafen von Isenburg bestand; englische Transportschiffe, die vor der Schwinge lagen, sollten diese Truppen nach England führen. Die Stärke dieses Corps bestand aus 3849 Mann mit 600 Pferden und 46 Wagen; die Zahl der

Geschütze findet sich nicht besonders angegeben. Die Einschiffung dieses Truppencorps erfolgte in den Tagen vom 23. bis 28. April 1756 und zwar in der Weise, daß die in der näheren und weiteren Umgegend bis Harsefeld einquartierten Truppen in einzelnen Abtheilungen hier einzurücken hatten. Der Transport geschah durch die hiesigen Fährschiffer. Die Geschütze, Wagen, Bagage wurden auf dem Fischmarkte eingeladen; die Mannschaften hatten bis zur Symphonie den Deich hinabzugehen und wurden von dort in die Schiffe aufgenommen. Während der ganzen Dauer der Einschiffung waren der Generalstab, das Kriegs-Commissariat und das Hospital-Personal in der Stadt, zumeist in Wirthshäusern, untergebracht. Die einzelnen Abtheilungen der Mannschaften wurden an dem Einschiffungstage hier beköstigt, dazu waren mit den Bäckern, Schlächtern, Hökern und Wirthen besondere Contracte abgeschlossen.

In gleicher Weise wurde eine in englischen Sold übernommene Hannoversche Artillerie-Abtheilung von 5 Compagnien im Mai desselben Jahres nach England verschifft.

Diese hessischen und hannoverschen Truppen waren zunächst nur zum Schutz der englischen Küste gegen einen damals drohenden französischen Angriff bestimmt. Als diese Befürchtungen sich zerstreuten, kehrten sie bald in die Heimath zurück. Schon am 24. November kündigte die Regierung dem Magistrat den zu erwartenden Transport von 3341 Mann mit 8 Geschützen, 57 Wagen und 135 Pferden an. Die hannoversche Artillerie wurde zunächst in den hiesigen Baracken zurückbehalten, die hessischen Truppen marschierten weiter und stießen zur Armee des Herzogs von Cumberland. Im März 1757 folgten mit einem besonderen Hospitalschiffe die Aerzte mit dem Hospital-Personal und 112 Kranken. Die Kosten für diese Durchmärsche wurden von der Regierung pünktlich erstattet. Beiläufig möge hier noch erwähnt werden, daß im Jahre 1756 noch sogenannte Colonisten, die von der englischen Regierung zur Colonisation Neu-Englands (Canada), in der Pfalz angeworben waren und von einem Major Prevot geführt wurden, von hier aus hinübergeschafft wurden, aber stets unter militärischer Eskorte (Ende Mai 160, Ende Juni 214, Anfang Juli 140 Mann). Diese Transporte wurden stets in 10 Wirthshäusern untergebracht.

In die letzten Monate des Jahres 1757 fällt nun die Bequartierung des Herzogs von Cumberland mit seinem Hofstaate nach der Capitulation von Kloster Zeven. Schon am 30. August hatte die Regierung dem Magistrat mitgetheilt, daß eine solche zu erwarten sei; deshalb sollten auch die Exemten herangezogen werden, und der Magistrat sollte fördersamst für die nöthigen Räume in den Bürger- und Exemtenhäusern sorgen. Nach dem vorgelegten

Berichte waren in bürgerlichen Häusern und in den Häusern derjenigen Exemten, die unter der Gerichtsbarkeit des Rathes standen (Rathsverwandte, Geistliche, Lehrer) einquartiert 45 Offiziere, 84 Unteroffiziere (darunter 17 beweibte) und 1502 Soldaten (darunter 156 beweibte). In demselben Berichte ist aber die Gesammtzahl der Einquartierten auf 74 Beamte des Kriegs-Commissariates, 59 Offiziere, 173 beweibte und 1700 ledige Unteroffiziere und Gemeine angegeben. Die Differenz fällt auf die Häuser der königlichen Beamten. Daneben sind 3 Compagnien Artillerie in die neu erbaute Artillerie-Kaserne gelegt. Der enorme Hofstaat des Herzogs von Cumberland, dessen Personal in Jobelmanns Geschichte specialisiert ist, (52 Personen außer den Hofchargen), wurde noch besonders untergebracht. Diese Einquartierung dauerte bis zum Anfang des Januars 1758, wenn auch nicht in gleicher Stärke. Auch die Neugestaltung der Cumberland'schen Armee mit ihren fortwährenden Truppenaushebungen verursachte der Stadt große Lasten. Dabei zählte man im Jahre 1758 nur 350 einquartierungsfähige Bürger, die in ihren Häusern zum Theil auch nur wenig Gelaß hatten. Die Verhandlungen der Stadt mit der Regierung inbetreff der Entschädigung dauerten Jahre lang. Im August 1764 stellte die Kriegs-Canzlei an die Stadt die Forderung, den seit 1756 nicht bezahlten Baracken-Servis für 3 in die Baracken gelegten Compagnien von monatlich 36 ₰ 30 *mgr.* pro Compagnie laut Vertrag von 1737 zu entrichten. Stadtseitig wurden hierauf Gegenförderungen an Lieferungen und Leistungen für das bis dahin über die Verpflichtung der Stadt hinaus verpflegte Militär erhoben. Am 15. December 1764 kam es schließlich zu einem Vergleiche, wonach die Kriegs-Canzlei ihre Forderung von 14954 ß auf 4000 ₰ ermäßigte; diese Summe sollte zur Hälfte Ostern 1770, zur Hälfte Ostern 1771 ohne Zinsen zahlbar sein, dafür mußte aber die Stadt auf jede Entschädigung für die außerordentlichen Kriegsleistungen verzichten. Wenn dabei ganz besonders auf die Beschädigung von Kirchen und Schulen, die zu Lazarethen eingerichtet waren, sowie die anderer Gebäude, auf die entbehrte Nutzung von Kämmerei-Pertinenzien, die behufs der Magazine und Lager von der Garnison gebraucht waren, die Stellung von Bürgerwachen ꝛc. hingewiesen wird, so ersieht man daraus, daß die indirecte Schädigung, welche die Stadt erfahren hatte, auch beträchtlich gewesen sein muß.

Von 1775 an beginnen nun die Durchzüge der Truppen, die von der englischen Regierung im Kriege gegen die amerikanischen Kolonien und Frankreich angeworben waren. Den Beginn machten im September 1775 die nach Minorca bestimmten hannoverschen Bataillone Prinz Ernst und Goldast. Im März 1776 traf von der ersten Division der für den Krieg in Nordamerika angeworbenen braun-

schweigischen Truppen ein Grenadier-Bataillon und ein Regiment unberittener Dragoner in einer Stärke von 922 Mann zur Einschiffung hier ein. Im Mai folgte die zweite Division, die aus 3 Bataillonen bestand, in einer Stärke von 177 Offizieren, 1656 Gemeinen, 118 Knechten und 95 Weibern. Die Mannschaften wurden, soweit sie nicht in den Kasernen Aufnahme fanden, bei der Bürgerschaft einquartiert, ohne daß jedoch eine Vergütung gewährt wurde; nur die liquidierten Rationen für Pferde und die Wachtkosten wurden von dem englischen Kriegs-Commissar übernommen und zahlbar gemacht. Später wurden auf die in Rechnung gestellten Quartiergelder in der Höhe von 1091 ₰ 30 *mgr.* und die Fouragegelder von 82 ₰ 19 *mgr.* von der hannoverschen Kriegskanzlei nur 140 ₰ resp. 13 ₰ 27 *mgr.* vergütet.

Im Jahre 1778 erfolgten neue Durchmärsche, und zwar am 28. März und 1. April ein Bataillon Anhalt-Zerbst mit 25 Offizieren, und 455 Unteroffizieren und Gemeinen und einer Jäger-Abtheilung von 1 Offizier und 12 Gemeinen, ferner mit 22 Weibern und 10 Kindern. Dann folgte am 13. April ein Corps braunschweigischer Rekruten von ca. 500 Köpfen mit 100 Mann Escorte. Beide Truppen-Abtheilungen konnten nicht zu gleicher Zeit mit den vor der Schwinge liegenden Schiffen befördert werden. Zuerst wurden nach 3 Tagen die braunschweigischen Truppen, dann nach 3 wöchentlichem Aufenthalte die Zerbster eingeschifft. Auch inbetreff dieser wurde ein dringender Antrag auf Vergütung der Quartiergelder gestellt, der berechnet wurde

für die Zerbster Truppen auf 1073 ₰ 22 *mgr.*
für die braunschweigischen auf 62 ₰ 25 *mgr.*

Es wurden aber, unter Zustimmung der Kriegskanzlei, von dem englischen Commissär nur angewiesen und bezahlt für das Quartier 200 ₰, wegen der Wacht- und Krankenhäuser 71 ₰ 12 *mgr.* und für Honorar 7 ₰ 18 *mgr.*, in Summe 278 ₰ 30 *mgr.* Diese Vorgänge veranlaßten den Magistrat zu einer Beschwerde an das Königliche Cabinets-Ministerium vom 22. Juni 1878 unter Hinweis auf den Vertrag inbetreff der Bequartierung hannoverscher Truppen vom Jahre 1737, der noch bei der Anwesenheit der Cumberland'schen Armee 1757 festgehalten sei. Auf die Beschwerde hin antwortete die Regierung, daß die Bezugnahme des Magistrats auf den Vertrag von 1737 unzutreffend sei, da dieser nur von der Quartierung der regelmäßigen Garnison handele, hier aber komme der Durchmarsch der im englischen Solde stehenden Truppen in Frage, auf die jener Vertrag keine Anwendung finden könne. Seitens des englischen Commissars sei durch die übernommene freiwillige Abfindung für etwaigen Schaden ausreichend Genüge geleistet, zumal da (worauf der englische Commissar stets hingewiesen) die städtische bürgerliche

Einwohnerschaft durch die Beschaffung des Unterhaltes und der mitzunehmenden Vorräte der einzuschiffenden Truppen erheblichen Nutzen gezogen. Bemerkt wird noch zu letzterem Argumente, daß, jedesmal, auf besondere Anweisung der Regierung, wenn Truppen-Durchmärsche angemeldet wurden, der Magistrat mit den Gewerbetreibenden wegen einer möglichst niedrigen Taxe für die zu verabfolgenden Waaren in Verhandlung getreten ist. Auch ist noch in der Resolution der Regierung hervorgehoben, daß andere Städte wie z. B. Nienburg keinen Anspruch auf solche Quartiergelder erhoben hätten, auch von Seiner Majestät ausdrücklich bestimmt sei, daß solche für im englischen Solde stehende Truppen nicht zu berechnen seien. Für die damaligen Zustände bezeichnend sind die bezüglich der Zerbster Truppen aus den Acten ersichtlichen Notizen, daß der König von Preußen den Durchmarsch durch preußisches Gebiet untersagt habe, und daß das ursprünglich geworbene Corps von 7—800 Mann bei dem Durchzuge durch Kursächsisches und Kurmainzisches Gebiet (wohl das Eichsfeld) bis auf den hier eingetroffenen Bestand von p. p. 470 Mann durch Desertion zusammengeschmolzen sei.

Im Jahre 1774 trafen abermals im englischen Solde stehende Truppentheile zur Einschiffung hier ein: Im Februar 2 Offiziere und 63 Mann zur Verstärkung der in Gibraltar und Minorca stehenden beiden hannoverschen Bataillone Prinz Ernst und Goldast, und am 6. März 294 braunschweigische Rekruten mit 134 Mann Bedeckung, worunter 4 Offiziere und 1 Feldprediger sich befanden, ferner im April 147 Unteroffiziere und Gemeine Zerbster Truppen. An Quartiergeldern für diese Truppen wurden 467 ₰ 30 *mgr.* liquidiert, die abgesehen von dem Betrage für die hannoverschen Truppen (138 ₰) bezahlt wurden.

Ueber die Frage einer unentgeltlichen Quartierpflicht kam es zwischen der Stadt und der Regierung auch im Jahre 1780 zur Differenz, als aus Anlaß einer größeren Schießübung in der Riensförder Haide die Generale von Scharnhorst und von Veltheim mit zahlreichem Gefolge bei der Bürgerschaft in Quartier gelegt werden sollten. Auch hier wurde seitens des Magistrats auf das ernstlichste gegen freie Bequartierung ohne Vergütung remonstriert, die früher der Stadt niemals angesonnen sei. Aber auch in diesem Falle erfolgte von der Kriegskanzlei ein ähnlicher Bescheid wie bei dem Durchmarsch der englischen Soldtruppen. Die aus diesem Anlaß an die Quartiergeber gezahlten Vergütungen beliefen sich auf 350 ₰, die der Kämmerei-Rechnung zur Last fielen. Mit den braunschweigischen Rekruten-Transporten im Mai 1780 und April 1781 nahmen dann die Durchzüge englischer Söldlinge für den Krieg mit Amerika ein Ende.

Dagegen rückten hier in den Jahren 1781 und 1782 zwei neugebildete hannoversche Regimenter, die für den Dienst in Ostindien bestimmt waren, durch. Das 15. Regiment bestand aus 10 Compagnien à 100 Mann; es traf in 3 Abtheilungen in den Tagen vom 17. bis 21. October 1781 ein. Bei der Bürgerschaft der Stadt wurden 7 Compagnien untergebracht, in die Baracken 3 gelegt. Die in der Stadt gelegenen 7 Compagnien wurden in einer Stärke von 723 Unteroffizieren und Gemeinen mit 14 Frauen am 27. October eingeschifft. Die zu 207 ℛ 17 *mgr.* berechneten Quartiergelder wurden nach einem Abzuge seitens der Kriegskanzlei mit 174 ℛ 5 *mgr.* erstattet. Wie hoch sich die Stärke des Offiziercorps belaufen hat, ist aus den Acten nicht ersichtlich, ebenso wenig, wann die in den Baracken untergebrachten 3 Compagnien eingeschifft sind; vermuthlich zusammen mit dem 16. Regimente. Dies bestand gleichfalls aus 10 Compagnien à 100 Mann, denen später noch 50 Rekruten zugetheilt wurden. Das Regiment traf ebenfalls in 3 Abtheilungen am 4. Januar, 18. Januar und 15. Februar hier ein, wurde aber erst am 4. Juni eingeschifft. Die Verzögerung der Einschiffung wurde durch schwere Erkrankungen unter der Mannschaft veranlaßt. Das gesammte Regiment mußte bei der Bürgerschaft einquartiert werden, einzelne Häuser wurden zu Hospitälern eingerichtet. Es hatten nur 104 Bürgerhäuser belegt werden können, da die anderen quartierfähigen Häuser für die um dieselbe Zeit zurückkehrenden Beurlaubten des Garnison-Regiments (von Bock) reserviert werden mußten. Dabei waren die Baracken noch immer mit jenen 3 Compagnien des 15. [Regiments belegt. Die Quartierlast war daher zur Zeit außerordentlich groß. Das Regiment ist in einer Stärke von 1016 Unteroffizieren und Gemeinen abgezogen. Die Anzahl der Offiziere, die für sich selbst zu sorgen hatten, ist wiederum nicht angegeben. Die Kosten der Einquartierung, die sich nur auf Logis und Lagerstroh erstreckt hatte, wurden später nach einigen Abzügen mit 510 ℛ 34 *mgr.* erstattet. Die Offiziere hatten übrigens ihr Unterkommen bei den Exemten finden können, die bei allen diesen Durchzügen nicht herangezogen wurden. In den Monaten August und September 1783 sind nach beendetem Kriege mit den Vereinigten Staaten die braunschweigischen und Zerbstischen Truppen über Stade in die Heimath zurückgekehrt, letztere noch in der Stärke von 394 Unteroffizieren und Gemeinen. Bei diesem Durchzuge hatten die Quartiergeber auch für die Verpflegung der Mannschaften zu sorgen.

Im Juni 1784 sind auch die beiden nach Minorca gesandten Bataillone zurückgekehrt; ihre Stärke betrug noch 19 Offiziere und 332 Unteroffiziere und Gemeine, resp. 16 Offiziere und 364 Unteroffiziere und Gemeine nebst zwei Auditeuren, Pastoren und Feld-

scheitern. Die auf 348 ₰ herabgesetzten Serviskosten sind von dem damals in Bremerhaven stationierten englischen Commissar zahlbar gemacht. Von den für den Dienst in Ostindien bestimmten Regimentern ist das 14. und 15. in der Zeit von December 1791 bis August 1792 in einzelnen kleineren und größeren Abtheilungen über Stade zurückgekehrt. Die Kosten der Ausschiffung und des kurzen Unterhaltes in der Stadt wurden von der ostindischen Compagnie vergütet.

Was die Steuerverhältnisse in der Periode von 1715—1803 betrifft, so bleiben die von der schwedischen und dänischen Regierung erhobenen Steuern bestehen, also namentlich die Contribution. Da aber die Steuern sehr unregelmäßig eingingen, so beantragte die Regierung bei der Landschaft des Herzogthums Bremen-Verden die Einführung eines Licentes, event. einer sog. Nonvalenten-Kasse zur Beschaffung der immer zunehmenden Restanten aus der Contribution. Der Licent sollte aus einer Contributionssteuer auf alle zum Gebrauche eingeführten Gegenstände bestehen. Nachdem die Regierung von dieser Vorlage zunächst Abstand genommen hatte, kam die Nonvalentenkasse mit den Ständen zur Verhandlung. In diese sollten fließen

1) der Ertrag eines einzuführenden Importes für alle aus dem Auslande bezogenen Luxusartikel wie Kaffee, Thee, wollene Spitzen, Spielkarten ꝛc.,

2) der Ertrag einer einzuführenden Kleider-Ordnung,

3) die Ansetzung des dienstlosen Gesindes zur Contribution.

4) Eine außerordentliche Contribution für diejenigen, welche ein großes Gewerbe und Nahrung treiben, aber keine contributionspflichtige Grundstücke besitzen, mithin nach Verhältnis ihres Erwerbes zu wenig bezahlen.

5) Desgleichen für die Schäfer auf der Geest, welche zwar anderen dienen, aber doch selbst ansehnliche Herden haben.

6) Die sogenannten Exemtengelder der Marschlande.

Bei dem entschiedenen Widerstande der Landstände wurde schließlich 1743 auch von diesem Projecte seitens der Regierung Abstand genommen.

Auf eine fernere Anregung der königlichen Regierung wurde im Jahre 1754 die Tabaks-Accise aufgehoben und an deren Stelle ein Personalsteuer-Tabaks-Äquivalentgeld eingeführt. Eine besondere landschaftliche Kasse sollte gebildet werden, in die diese Abgaben fließen sollten. Wenn die sonstigen Einnahmen der landesherrlichen Kassen an den übrigen Accise- und Stempelgebühren die Summe von 30 000 ₰ nicht erreichten, so sollte der fehlende Betrag aus der Äquivalentenkasse erstattet, der überschießende Rest aber zu gemeinnützigen Zwecken, wie Gründung eines Zucht- und Werkhauses,

Förderung von Manufactur-Unternehmungen 2c. verwendet werden. Die bezügliche Königliche Verordnung wurde unter dem 29. November 1754 erlassen. Danach ist die Abgabe zunächst nur auf 6 Jahre 1755—1760 eingeführt. Sie bestand aus einer jährlichen Personal-Steuer von 8 ß für jede männliche Person über 14 Jahre, ohne Unterschied des Standes. Ausgenommen waren nur die gemeinen Soldaten, für welche die Kriegscanzlei einen Betrag von 4 ß pro Kopf übernahm. Jeder Hauswirth hatte für die Abgabe für alle männlichen Personen seines Hausstandes, Söhne, Knechte, Dienstjungen und sonstige Hausgenossen aufzukommen. Dagegen wurde die bisherige Tabaks-Accise aufgehoben. Die Anzahl der männlichen Einwohner der Herzogthümer war nach ungefährer Schätzung auf 63000 angegeben. Sehr unzufrieden mit dieser Verordnung waren die Marschländer, weil ihre Zustimmung nicht eingeholt war. Im Jahre 1758 wurde das Äquivalent wegen der damaligen Kriegsbedrängnisse nicht bezahlt, deshalb wurde das sechste Jahr auf das Jahr 1761 ausgedehnt. Nach Ablauf dieses Jahres wurde, mit Zustimmung der Stände, die Steuer auf die weiteren 6 Jahre 1762—1767 fortgeführt.

In diesen Zeitraum fällt die Entwerthung der verschiedensten Münzen, in denen die Abgabe zum Theil gezahlt wurde; am schlimmsten wurden die mecklenburgischen Kleinmünzen hiervon betroffen, von denen 218—336 ₰ nominell nur einen Kurswerth von 100 ₰ Gold in Pistolen à 5 ₰ hatten. An derartigen geringwerthigen Münzsorten hatten sich in der Äquivalentenkasse schließlich 16610 ₰ 32 ß angesammelt. Nach mehrfachen Verhandlungen mit Hamburg und Bremen, auch einzelnen Juden in der Provinz, beschloß man diese Summen meistbietend zu versteigern. Bei dem öffentlich bekannt gemachten Licitations-Termine erschienen zahlreiche Juden aus der Provinz. Den Zuschlag erhielt der Schutzjude Simon Behrens aus Harburg für sein Höchstgebot von 10305 ₰ in Pistolen zu 5 ₰. Noch ein anderer Umstand übte einen wesentlichen Einfluß auf die Abgabe. Die kriegerischen Ereignisse des siebenjährigen Krieges hatten die Finanzverhältnisse des Kurfürstenthums arg zerrüttet, so daß vom Könige an die einzelnen Landschaften die Forderung eines sogenannten don gratuit gestellt wurde. Auf die Bremen-Verdensche Landschaft fiel ein solches im Betrage von 75000 ₰. Dieses sollte nun durch die Äquivalentengelder aufgebracht werden, und zwar zunächst 24000 ₰ aus den eingegangenen Steuern, der Rest durch Anleihen auf landschaftlichen Credit, deren allmähliche Abtragung dann weiter aus jener Klasse zu beschaffen war. Da nun aber eine so hohe Summe durch das nach der Verordnung von 1754 aufzubringende Simplum nicht zu beschaffen war, so wurde durch eine Regierungs-Verordnung vom

19. December 1766 zunächst nur auf 4—5 Jahre neben dem bisherigen Simplum noch ein erhöhtes Tabaks-Äquivalent-Geld eingeführt. Dies sollte von allen Personen, die durch die Verordnung von 1754 betroffen waren, gezahlt werden, nur wurden hierbei 4 Klassen zu je 32, 24, 16 und 8 ß gebildet. Die Fortdauer der ursprünglichen Abgaben hatten die Stände stets gut geheißen, gegen die neueste Leistung dieses Augmentum erhob sich jedoch lebhafter Widerspruch. Gleichwohl konnten sich die Stände der Fortführung dieser neuen Steuer nicht entziehen, da ihnen ja die Zurückzahlung der Anleihen für das **don gratuit** oblag. Seit dem Jahre 1774 wurde die Erhebung des Augmentum eingestellt, und von hier an wurde bis 1781 nur das Simplum bezahlt. Von 1784 bis 1808 wurde endlich, abgesehen von dem Jahre 1791, wieder das Augmentum hinzugefügt. Über die Einnahmen und Ausgaben der Äquivalentengelder-Kasse von 1755—1808 ergeben die Acten nichts Übersichtliches. Nur wird in einem Berichte der Landschaft an die Regierung vom 5. November 1789 angezeigt, daß bis Ende dieses Jahres die Anleihen wegen des **don gratuit** zurückgezahlt sein würden.

VII.

Corviniana.

Von **G. Geisenhof**, Pastor zu St. Gertrud in Hamburg.

I.[1])

Welchen Klöstern hat der niedersächsische Reformator M. Antonius Corvinus als Conventual angehört und hat derselbe als Mönch oder später auf einer Universität studiert?

Über der Entwicklungsgeschichte eines der bedeutendsten unter den niedersächsischen Reformatoren, des M. Antonius Corvinus (1501—53), lag bisher ein fast undurchdringliches Dunkel. Nur dürftige und ganz unbestimmte Andeutungen, die Corvinus gelegentlich in seinen Schriften macht, standen bisher den Biographen desselben zur Verfügung.

Die nachfolgende Untersuchung will nun, gestützt auf bisher noch nicht benutztes handschriftliches und gedrucktes Material, das Dunkel in etwas lichten helfen.

Doch zunächst gilt es, das Irrige, das sich in die Sache eingeschlichen hat, als solches zu erkennen und auszuscheiden.

G. J. Rosenkranz, der im Jahre 1855 in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens eine Biographie des Corvinus veröffentlichte, stellt S. 14 mit großer Bestimmtheit die Behauptung auf, daß Corvinus Mönch im Augustinerkloster zu Herford gewesen sei und stützt seine Behauptung auf zwei handschriftliche Quellen: 1) auf „Martin Klöckner, Gobelinus continuatus oder Cosmodromii Doct. Gobelini Personae continuatio, das ist Westphälische

[1]) Nr. II der Corviniana wird voraussichtlich im nächsten Jahre (1899) erscheinen und enthalten: „Bibliographie der Druckschriften des M. Antonius Corvinus und der gleichzeitigen von fremder Hand herrührenden Übersetzungen corvinischer Schriften sowie Nachweis ihrer Fundorte.“

Chronica . . . . anno Salutis 1612" (374 Bll.) und 2) auf „P. Henrici Turck, Annales seu primae origines provinciae nostrae Rheni inferioris a mundo condito usque ad annum 1650".[1])

Eine eingehende Prüfung des sub Nr. 1 genannten und der K. Paulinischen Bibliothek in Münster i. W. gehörenden Werkes hat ergeben, daß die Rosenkranz'sche Behauptung auf sehr schwachen Füßen steht. Das handschriftliche Werk von Klöckner hat an der hier in Frage kommenden Stelle keinen selbstständigen Werth, da es, wie auch der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes hervorhebt („sonderlich aber aus der geschriebenen Westphäl. Chronicken des . . . Kleinsorgen . . . gezogen"), an dieser Stelle und überhaupt bis zum Jahre 1582 nicht viel mehr als eine wörtliche Abschrift dessen gibt, was der im Jahre 1591 verstorbene kurkölnische Rath Gerh. von Kleinsorgen in seiner vom katholischen Standpunkte verfaßten „Kirchengeschichte von Westphalen" niedergeschrieben hat.[2]) G. v. Kleinsorgen streift aber nur im Vorbeigehen den Gedanken, daß Corvinus im Kloster zu Herford gewesen sei, und gibt wie an den meisten Stellen seines Werkes so auch hier für seine Behauptung keine Quelle an, er schreibt (Ed. Münster 1780, Bd. II, 389): „Unter andern besonders aber hat Antonius Corvinus oder Rabe von Warburg im Stifte Paderborn gebürtig (der zu Hervorden ein Mönch gewesen war, und nach verlassenem Orden sich nach Marburg im Hessenlande begeben hatte) in bemeldten wiedertäuferischen Handlungen sich gebrauchen lassen." Wir fügen hinzu, daß L. Hölscher, der Verfasser der Reformationsgeschichte der Stadt Herford (Gütersloh 1888) trotz gründlicher Nach-

[1]) Die Auffindung der beiden Manuscripte, deren Fundort Rosenkranz nicht angibt, verdanken wir den freundlichen Bemühungen des K. Bibliothekars, Herrn Dr. H. Detmer in Münster i. W., der auch die Prüfung des sub Nr. 1 genannten Manuscriptes vorzunehmen die Güte hatte. — [2]) Vergl. K. Kletke, Die Quellenschriftsteller zur Geschichte des Preuß. Staats. Berl. 1858, S. 528 u. J. D. von Steinen, Die Quellen der Westphäl. Historie. Dortmund 1741, S. 137 f.



forschungen keine Erinnerung an den Aufenthalt des Corvinus in Herford hat auffinden können; er schreibt S. 19 f.: „ob unter ihnen“ (d. i. den aus dem Augustinerkloster ausgetretenen Ordensgeistlichen) „ . . . . Anton Corvinus aus Warburg sich befunden habe, eine Ansicht, welche mit Entschiedenheit Rosenkranz gegen alle andern Behauptungen vertreten hat, muß bei der Unkenntnis seiner Gründe unentschieden bleiben.“ Was das sub Nr. 2 genannte handschriftliche Werk betrifft, so befindet sich dasselbe in 6 starken Foliobänden auf der Theodorianischen Bibliothek in Paderborn. Der 6. Band dieses Werkes, welcher den Titel führt: „R[everendi] P[atris] Henrici Turck S. J. Annales Provinciae Rheni inferioris et Westphaliae Ab anno 1500 usque ad annum 1650“ (888 S.), hat uns vorgelegen und wir haben den Inhalt desselben auf seinen geschichtlichen Werth prüfen können. Die Stelle, auf die Rosenkranz seine Behauptung stützt, lautet (pag. 209): „Corvinus Warburgi in Dioecesi Paderbornensi ortus, profugerat Hervordiae abjecto cucullo, e praedicatorum coenobio, et ut praeferebat multum eruditionis ac facundiae, Luthericos inter rabulas magni nominis haberi coeperat.“ Die Türck'schen Annalen sind, wie ein zweites Titelblatt angibt, „ex Collectis autographis Rdi Patris Turck S. J. subsecivis horis fideli calamo conscripti etc. â Joanne Everhardo Hallmann vicario Budericenti et Susatensi etc. Sex Illustr. S. R. E. Liberorum Baronum De Furstenberg per Annos 26. Moderatore“, und zwar ist diese Zusammenstellung nach dem Hallmann'schen Vorwort „Wichelen in loco Solitudinis Calendis Martiis Anno 1764“ beendigt worden. Wie stark die Annalen durch Hallmann überarbeitet worden sind, läßt sich ohne Vergleichung derselben mit den Türck'schen Vorlagen nicht feststellen. Einen selbständigen Werth können die Annalen des Jesuitenpaters H. Türck, welcher 1644—47 ein Amt im Jesuitencolleg zu Paderborn bekleidete, aber nicht beanspruchen; denn dieselben sind im wesentlichen eine kritiklose Zusammenstellung dessen, was die Werke der niedersächsischen Schriftsteller des 16. und des 17. Jahrhunderts geben, nur daß in den Annalen

alles in römischer Färbung und Beleuchtung erscheint (Corvinus ist der auctor malorum omnium und der magister pestilentis doctrinae, pag. 281, 307). Die bezeichneten Schriftsteller werden stets am Rande genannt. Aber auch bei der bloßen Wiedergabe zusammengelesener Data verfährt der Verfasser der Annalen sehr ungenau; u. a. berichtet er unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Meibom, der in seinem Chronic. Riddagsh. (S. 97) richtig schreibt, daß Corvinus aus dem Gefängnisse befreit („ex quo“ — sc. carcere — „liberatus“) und dann gestorben sei, ganz irrig (pag. 307): „Hunc hominem“ — sc. Corvinum — „. . . Catholicus princeps in carcerem Calenbergae conjiciendum curat; dedisset graviores impietatis poenas nequissimus perfuga, nisi Ao. 1553 illum mors in carcere ipsis paschalibus feriis rapuisset.“ Da der Verfasser der Annalen die „Kirchengeschichte von Westphalen“ von Gerh. von Kleinsorgen wiederholt citiert, so nehmen wir an, daß er die Stelle über Corvinus' Aufenthalt in Herford (pag. 209) diesem Werke entnommen hat, zumal da er die Notiz ohne Angabe der Quelle und an demselben Orte bringt, wo Gerh. von Kleinsorgen sie gebracht hat, nämlich bei Besprechung der Entsendung des Corvinus und des Kymeus nach Münster i. J. 1536. Auch bei der Niederschrift der Begebenheiten dieses Jahres (pag. 201—212) hat ihm das Werk von G. v. Kleinsorgen vorgelegen, wie die Citierung desselben auf pag. 206 beweist.

Nach dem allen sind wir der Meinung, daß von dem Herforder Aufenthalt des Corvinus ganz abgesehen werden muß. Der Annahme desselben fehlt nicht allein in den beiden sub Nr. 1 und Nr. 2 angeführten handschriftlichen Werken die zureichende urkundliche Begründung, sondern dieselbe steht, wie wir weiter unten sehen werden, auch mit ganz bestimmten Äußerungen Corvins im Widerspruch.

Nach Corvins eigenen Worten steht Folgendes fest: 1) daß Corvinus, bevor er von der reformatorischen Bewegung ergriffen wurde, Mönch gewesen ist, denn in Corvins Schrift „Warhafftig bericht / Das das wort Gotts / ohn tumult / . . . zu

Goſler ...“ (G. Rhaw=Wittenb. 1529. 4⁰)[1]) heißt es Bl. A_{III} a: „Jch geſtehe es / denn es iſt bey vi. iaren / das mich / wie einen Lutheriſchen buben / mein Abt veriagt hat;“ und 2), daß er ſeine klöſterliche Erziehung nicht in Weſtfalen (Herford), ſondern in Niederſachſen genoſſen hat, denn in der Schrift „Bericht / wie ſich ein edelman gegen Gott ...“ (M. Sachſſ.=Erff. 1539. 4⁰)[2]) ſchreibt Corvinus Bl. A_{III} b und A_{IIII} a: „Das ichs aber euch vom Adel / jn Sachſſen zuſchreibe / geſchicht darümb / das ich euch gern eine ewige liebe gemeins frieds wolte einbilden / Desgleichen / dieweil ich lange zeit in Sachſſen geweſen / vnd an den örten / da ewer Elteren viel hin gegeben / mein erſt fundament gelangt / vñ von eweren almuſen gelebt vnnd ſtudirt habe / das ich mich dennoch nu gern / mit dieſem geringen dienſte gegen euch wie eyn danckbarer erzeigen wolte.“

Man wird es verſtehen können, wenn beim Fortgang Corvins aus ſeiner Geburtsvaterſtadt Warburg ſich hier oder da die irrige Meinung feſtſetzte, daß Corvinus ins Auguſtiner=kloſter zu Herford gegangen ſei, da der Eintritt in dieſes Kloſter für einen im Biſthum Paderborn geborenen Jüngling näher lag, als der Eintritt in eins der niederſächſiſchen Klöſter. Wahrſcheinlich waren die verwandtſchaftlichen Beziehungen Corvins zu dem Mönch des Ciſtercienſerkloſters Riddagshauſen Lambertus Balff, der ebenfalls ein Weſtfale war, entſcheidend für die Wahl eines niederſächſiſchen Kloſters. Lambertus Balff war gerade zu der Zeit, wo Corvinus ins Kloſter ein=trat (1519 ſ. u.), Mönch in Riddagshauſen; denn im Sommer=ſemeſter 1520 wurde derſelbe in Leipzig immatriculiert als „frater Lambertus Balff ex monasterio Rittershausen“.[3])

---

[1]) Von dieſer Schrift exiſtieren nachweisbar nur noch 4 Exem=plare, welche folgende Bibliotheken beſitzen: 1. Stadtbibl. in Han=nover, 2. Ehemal. Univ.=Bibl. in Helmſtedt, 3. K. Bibl. in Berlin, 4. Frſtl. Stolb.=Wernig. Bibl. in Wernigerode. — [2]) Stadtbibl. in Hannover. Von dieſer Schrift ſind nachweisbar noch 32 Exemplare vorhanden. — [3]) H. Meibom, Chron. Riddagsh., Ed. II. Helmaest. 1620. 4⁰. S. 98: „Lambertus à Baluen, natione Westualus“. Derſelbe war Abt des Kloſters Riddags=hauſen 1536—53. Corvinus ſchreibt im Vorwort zu ſeinem Dialogus Coruinus vinctus, captiuus, occiſus, liberatus et rediuiuus (Henning

Aber welches war nun das niedersächsische Kloster, das den 18 jährigen Jüngling Antonius Rabe aus Warburg aufnahm?[1]) In den bisherigen Verhandlungen über diese Frage werden 2 Klöster genannt, die beiden Cistercienserklöster Loccum und Riddagshausen.

Die Annahme, daß Corvinus Mönch des Klosters Loccum gewesen sei, stützt sich auf die handschriftliche Chronik des Loccumer Abtes Stracke (1600—1624; † 1629): „Chronica und beschreibung des keiserlichen freien Stiffts Lucka, vor dem Stifft Minden . . . zusamenbracht, Durch Theodorum Strackenium Abb. Lucc. Anno a Christo nato 1608. 3. Decemb.", welche, wie Herr Hospes Lucc. H. Sieffkes uns mitzutheilen die Güte hatte, an der hier in Frage kommenden Stelle lautet: „Anno 1543 ist Magister Anthonius Coruinus alhir aufsem Closter gelauffen, Zu Locken ist er ein Conventualis gewest, hernach im Braunschwigschen lande, zwischen Deister und leine Superintendt gewurden in hertzog Erich des Jungern lande, diefses hertzog Erichs frawmutter hatt Elizabeth geheisen, die hatt diefsen Coruinum lassen bestellen, er hatt auch eine Kirchenordnung gestellet, darnach sich dafs ganze landt mufsen richten In Summa er hatt auch andere Bücher mehr gemachet, allein alles nach seinem verwirrten Kopfe, do er ist aufs dem Closter gelauffen, umb seiner grofsen Kunst willen, denn er ist so voll Kunste gestecket, alfs die K—he voll p—ens, hatt ihm das Closter Locken noch mufsen eine Summe geldes geben, das ist der Dank und lohn gewest, das sie ihnen (!) zu liptzig haben studiren lassen, dem

Rüden-Hannov. 1545. 8⁰) an H. Winkel: „Bene vale, et Lambertum oeconomum Ritterhausanum, consanguineum meum, ... amicos synceriffimos ex me saluta." Braunschw. Anzeigen, Jahrgang 1748. 98. Stck. S. 1985. Vergl. G. Erler, Die Matrikel der Univ. Leipzig (Leipzig 1895) I, 574.

[1]) F. Winter, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands (Gotha 1868—71. 3 Bde.) I, 17. Erst das Conc. Trid. (sess. **XXV**. de regul. c. 15. 17) gestattete den Eintritt in den Noviciat schon mit dem 16. Lebensjahre. Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. (1886) § 295.

Closter viell gekostet. Diefser ist der erste Rabe gewest, die apostasiret hatt, darnach Anno 1602 ist noch eine andere schwartze Rabe gewesen aufs Bilfeldt bürtig, Jodocus genannt. Denselben hat das Closter Locken zu Hanober lassen studieren, und — viell gekostet, darnach hatt ihn das Closter nach Wittenberg[1]) geschicket, dar es auch hatt viel gekostet, ist aber darauf meineidig geworden, nach aufsweisung seiner eigenen handtschrift und verpflichtung, die er dem Closter hatt gethan, darumb hute sich das Closter hernach für den Raben".

Die Annahme, daß Corvinus dem Kloster Riddagshausen als Mönch angehört habe, geht zurück auf das Chronicon Riddagshusense von Henric. Meibomius (II. Ed. Helmaestad. 1620), in welchem es S. 97 heißt: „Non putaui praetermittendum, quod huic Phrontifterio perquam honorificum eft: nempe vixiffe in conuentu Riddagshufano hoc tempore Magiftrum Antonium Coruinum". Darnach nimmt Abt Dr. G. Uhlhorn in seiner Schrift „Antonius Corvinus, ein Märtyrer ... „(Halle 1892) S. 3 u. 32 an: „daß Corvin im Kloster Loccum (vielleicht vorher in Riddagshausen) gelebt hat, daß das Kloster Loccum ihn in Leipzig hat studieren lassen, und daß er nach seiner Rückkehr ins Kloster 1523 von dort vertrieben ist;" und in Bezug auf das Letztere folgt ihm Professor D. Tschackert in der Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. KG. II, 313.

Lassen wir die Frage, welches niedersächsische Kloster den Corvinus aufgenommen hat, zunächst einmal bei Seite und halten wir uns an das, was sich aus dem Klosterleben Corvins mit Sicherheit feststellen läßt. Und das ist Folgendes:

1) Nachdem am 12. November 1542 die Visitation und Reformation des Klosters Riddagshausen im Auftrage der schmalkaldischen Bundesgenossen durch Bugenhagen, Corvinus, Gorolitius u. A. stattgefunden hatte[2]), wurde am 20. No-

[1]) Nach d. Alb. academ. Viteberg. (II, 490) wurde derselbe im April 1602 immatriculiert als „Jodocus Coruinus Bilfeldensis Westphalus". — [2]) K. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542—44. (Gött. 1897) S. 106—8.

vember 1543 ein zwischen der Bundesregierung einerseits und dem Abt und den Mönchen des Klosters Riddagshausen andererseits vereinbarter Vertrag betreffs Abfindung der letzteren von den Statthaltern und Räthen in Wolfenbüttel ratificiert, in welchem Vertrage es u. A. heißt: „Hern Antonio Coruino wilcher ein zeit lang auch ein Cloisterperson gewesenn vnnd dissem landt in sachenn der religionn dienstlich sein kan sol zu gnaden zweihundert thaler oder sovil muntz aus des Cloisters einkommen gereicht werdenn, Wilchs alles gedachte personn" — das sind die dicht vorher genannten und entschädigten Klosterpersonen — „dermassen angenommen, auch darauf vor alle vnnd jede gerechtigkait die sie am Cloister Ritterszhausenn vnnd desselbenn guter in oder ausserhalb disses Furstenthumbs gelegenn, haben konten oder mochten, gentzlich auflassung vnnd vertzicht gethan one geverde".[1]) Der Vertrag befindet sich abschriftlich im Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel in dem die Signatur II, 14 tragenden Copialbuch, welches die von den schmalkaldischen Bundesgenossen ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibungen von 1542—47 enthält. Das Original des Vertrages befand sich i. J. 1868 im Besitz des Registrators Sack in Braunschweig, ist aber unter dem im Städtischen Archiv der Stadt Braunschweig befindlichen Nachlaß desselben wie in den übrigen Beständen dieses Archivs nicht vorhanden. Herr Schulrath Prof. D. Dr. Koldewey in Braunschweig, von dem das Original i. J. 1868 bei seiner Darstellung „Die Reformation des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel unter dem Regimente des Schmalkaldischen Bundes 1542—47"[2]) benutzt ist, hat uns jedoch die Versicherung gegeben, daß der obige Auszug in Bezug auf das, was derselbe über Corvinus berichtet, mit dem Original übereinstimmt.

[1]) Eine diplomatisch genaue Abschrift dieses Vertrages verdanken wir der Güte des Herrn Archivrath Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel. — [2]) Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1868, S. 288 f.

Aus dem Vertrage geht also hervor, daß Corvinus eine Zeit lang Mönch und zwar, wie die Gleichstellung des Corvinus mit den aus den Riddagshäuser Klostergütern abzufindenden Insassen dieses Klosters zeigt, Mönch des Klosters Riddagshausen gewesen ist.

2) Auf Riddagshausen weist auch folgende Äußerung des Corvinus hin. „Nach Ostern 1529“ (Bl. A_{II} a) hatte Corvinus, der damals Prediger an St. Stephan in Goslar war, in Braunschweig eine Unterredung mit seinem Freunde Autor Sander über den Stand der Reformation in Goslar und Braunschweig. Diese Unterredung liegt in dialogischer Form vor in der Schrift des Corvinus „Warhafftig bericht . . .“ (Rhaw-Wittb. 1529). Bl. A_{III} a lautet der Dialog: „AUCTOR / / . . . . wir haben vns lang nicht gesehen. ANTONIUS / / Ich gestehe es / denn es ist bey vi. iaren / das mich / wie einen Lutherischen buben / mein Abt veriagt hat. AUCT. So hab ich dich ynn solchen kleidern“ — d. i. in Mönchskleidern — „nicht mehr gesehen / “ u. Bl. (A_{IIII})a: „ANTO . . . . / Do ich von dir gezogen byn am letzsten warstu ein hübscher iunger knab / “ — dieses wie das folgende scherzhaft gesprochen — „Nu sihestu / als komestu gekrochen aus dem fegefeur Patritij / odder der spelunken Trophonij. AUC. Lieber Antoni viele vnde groisse sorge machen grawe köpfe.“ Darnach hatte ein freundschaftlicher Verkehr zwischen Corvinus und dem ungefähr gleichaltrigen Autor Sander, der in Braunschweig ca. 1500 geboren und seit dem Jahre 1524 in seiner Vaterstadt für die Reformation thätig war, [1]) schon früher und zwar während der Zeit stattgefunden, wo Corvinus Mönch war. Früher, d. i. bis vor 6 Jahren, also bis zum Jahre 1523 hatte Sander seinen Freund Corvinus nur im Mönchsgewande gesehen, jetzt (1529) sieht er ihn zum ersten Male in anderer

[1]) Im Jahre 1524 sehen wir Autor Sander auf dem in seiner Vaterstadt abgehaltenen Minoriten-Congreß den schriftwidrigen Lehren der Mönche energisch entgegentreten. H. Hamelmanni opera gen.-hist. de Westf. et Saxon. (Ed. Wasserbach 1711) pag. 906. Vergl. auch W. Bahrdt, Geschichte der Reform. der Stadt Hannover (Hannover 1891), S. 56—59.

Kleidung. Sodann drückt sich Corvinus hier so aus, als ob beide Freunde vor dem eben genannten Zeitpunkte (1523) an einem und demselben Orte gewohnt hätten („do ich von dir gezogen byn"). Dieser Ort müßte, da Sander als geborener Braunschweiger seine Kindheit und Jugend vorwiegend in seiner Vaterstadt verlebt haben wird, Braunschweig gewesen sein.[1]) Aber Corvinus konnte sich auch so ausdrücken, wenn er damals im Kloster Riddagshausen gelebt hatte, da Riddagshausen nur 3 km von Braunschweig entfernt liegt. Zwei Freunde, die so nahe beisammen gewohnt hatten, konnten wohl sagen, daß sie so gut wie an einem und demselben Orte gewohnt hatten, oder wie im vorliegenden Falle, daß vor 6 Jahren der eine von dem anderen fortgezogen sei. Unsere Stelle sagt also, daß Corvinus von seinem Freunde Autor Sander, der damals aller Wahrscheinlichkeit nach in Braunschweig wohnte, zu der Zeit fortgezogen ist, als er von seinem Abte verjagt wurde (1523).[2])

---

[1]) Die Behauptung Rehtmeyers (Kirch.-Hist. III, 33), daß Sander „zu Wittenberg studiret und D. Luthern selbst eine zeit lang gehöret" habe, wie die Behauptung Rud. Mollers in seinem dem Sander gewidmeten Epitaph Zeile 7: „Brunopoli natum docuit me Lipsia Musas" (Catalog. et hist. concionator., qui a repurgatione doctr. ev. in eccl. Brunsv. docuerunt . . ., ad ann. Christi 1584. App., fol. B. 6) finden ihre Bestätigung nicht in den Matrikeln der Univ. Wittenb. und Leipzig, da in denselben der Name „Sander" in den Jahren 1515—28 nicht vorkommt. Oder sollte der sub Nr. 34 des Sommersemesters 1520 in Leipzig immatriculierte „Auctor Alexander (de) Braueschwig" unser Autor Sander sein? Dann hätte derselbe bald darauf seinen Familiennamen um die ersten beiden Silben gekürzt, wie er später auch in seinem Vornamen das „c" weggelassen hat. — [2]) Vergl. hierzu den seiner hochdeutsch. Ev.-Postille de sanctis (G. Rhaw-Wittb. 1537. 8⁰) voraufgeschickten Widmungsbrief des Corvinus an die Bürgermeister zu Braunschweig v. 30. April 1536, wo es Bl. Aıı ab heißt: Dieweil... mir auch jnn ewer Stad / jnn vorigen zeiten / viel guts widerfahren ist / Habe ich / wie ein danckbarer / euch meinen lieben herrn / solche Postillen de Sanctis / wöllen zu schreiben / ".

3) Es war im Jahre 1532, als zwei ehemalige Mönche des Klosters Riddagshausen gemeinsam eine Schrift[1]) an ihren ehemaligen, damals 90jährigen („Nonagenarius es", Bl. D 8a) Abt Hermannus Remus richteten, in welcher sie nach eingehender Beweisführung, daß das Mönchsgelübde mit dem Taufgelübde im Widerspruch stehe, und nach Darlegung der ev. Lehre von der Rechtfertigung ihren ehemaligen hochbetagten Abt inständig baten, um seiner Seele Seligkeit willen das Klosterleben aufzugeben und das Evangelium Christi zu ergreifen. Diese beiden ehemaligen Mönche des Klosters Riddagshausen waren: Helmoldus Poppius in Goslar, vermuthlich schon i. J. 1532 Diaconus zu St. Stephan daselbst,[2]) und Antonius Corvinus, Pfarrer in Witzenhausen.[3])

---

[1]) QVOD VOTA, QVAE IV- || XTA BENE-DICTI REGVLAM || fiunt, modis omnibus cum voto Ba- || ptiſmi pugnent. Quòd praeterea Ab- || bates animaduertendi ius in eos, || qui Monaſticum Votum || deſerunt, non habeant, Ἀπόδειξις Helmoldi || Poppij Brun || ſuigia- || ni. || Adiecta eſt Epiſtola Antonij Coruini Zi- || thogalli, in qua Abbatem Rittershuſianum, || vt deſerto Monachiſmo, ad Euangeli- || cam profeſſiōem redeat, hor- || tatur, obiter iuſtifi- || cationis ſum || mā ostē || dēs. || Fruſtra me colunt praece- || ptis hominum. In fine: Marpurgi Franciſcus Rhodus ex- || cudebat, in Campo Elyſio. || Anno XXXIII. || 8°. Diese ebenso wichtige wie seltene und bisher noch nicht berücksichtigte Schrift haben wir unter den 263 Bibliotheken, die uns über ihre Bestände corvinischer Schriften Auskunft ertheilt haben, nur in der Stadtbibl. in Braunschweig (Sign. M. 726) gefunden. Ein photogr. Facsimile der Epistola Corvini besitzt die K. Univ.-Bibl. in Göttingen; dasselbe ist nach Mittheilung der Direction der gen. Bibl. nach einem auf der Nationalbibl. in Paris befindlichen Exemplar der Schrift angefertigt worden. Im Titel dieser Schrift lautet der Familienname des Verfassers **P**oppius, in der Vorrede aber **K**oppius; die letztere Schreibung wird ein Druckfehler sein, da Corvinus den Namen in seinen Colloq. theol. v. J. 1538 an zwei Stellen **P**oppius schreibt; dasselbe thut auch Melanchthon (Corp. Ref. II, 621) und Heineccius in seinen Antiq. Gosl. (s. folgd. Anm.) — [2]) J. M. Heineccii Antiq. Gosl. lib. VI, 464: „Helmboldus Poppius . . . . Diaconus S. Stephani vixit anno 1533". Derselbe wurde im Sommersemester 1512 in Leipzig immatriculiert als: „Helmoldus Brunſswigh professus monasterii Ridyeſshusen." — [3]) Corvinus war 1528—30 Prediger zu St. Stephan in Goslar.

Helmoldus Poppius hatte, wie er in seinem Vorworte ausführt, das Kloster Riddagshausen i. J. 1527 verlassen;[1]) von einem Urlaub, den ihm sein Abt behufs Regulierung der Hinterlassenschaft seines in Braunschweig verstorbenen Vaters gegeben hatte, war er nicht wieder ins Kloster zurückgekehrt. Was Corvinus betrifft, so sagt derselbe allerdings auf den 28 Seiten seiner Epistel nirgends direct, daß er Riddagshäuser Mönch gewesen sei, indes zwingt uns der Inhalt der Epistel unbedingt, dieses anzunehmen. Corvinus redet in der Epistel von „all den Beleidigungen“, die der Abt ihm zugefügt und von „dem brennenden Verlangen nach Rache“,[2]) das ihn wegen der erfahrenen Beleidigungen gegen den Abt beseelt habe, und daß er aus dieser Stimmung heraus vor 7 Jahren, d. i. im Jahre 1525[3]) eine keineswegs zahnlose Schrift verfaßt habe, mit der er dem Abte und all seinen Kapuzen so habe zutrinken wollen, daß denselben alle Biedermänner hätten auslachen müssen. Diese Schrift sei jedoch auf Anrathen seiner Freunde, und insbesondere seines Freundes Autor Sander zu Braunschweig nicht veröffentlicht worden.[4]) Und andererseits berichtet Corvinus, daß die oben erwähnten jugendlichen Aufwallungen seines Inneren inzwischen, d. i. nach Verlauf von

[1]) Bl. Aii a: „Anno ab hinc quinto (ni fallor). — [2]) Bl. Cui b: „flagrantem vindictae cupiditate animum.“ — [3]) Bl. Cii a f: „Anno quidem abhinc septimo aliter adfectus eram, cum libellum adornassem, non omnino edentulum, quo te vna cum tuis culionibus, omnibus bonis deridendum propinaturus, eram.“ — [4]) Um dieses auszudrücken, bedient sich Corvinus, wie er es liebte, in humorvoller Weise eines Bildes aus dem classischen Alterthum, er sagt (Bl. Cui b): „passus sum eum libellum cum Augusti Aiace in spongiam incumbere.“ Wie einst der Kaiser Augustus seine mislungene Tragödie „Ajax“ hatte in den Schwamm kriechen lassen, so ließ auch Corvinus seine von „puerilibus animi motibus“ und „cupiditate vindictae“ dictierte, aber von seinen Freunden widerrathene Schrift gegen den Riddagshäuser Abt in den Schwamm kriechen. Macrob. 2. Saturn. 4. init. de Augusto: Aiacem tragoediam scripserat, eandemque, quod sibi displicuisset deleverat; postea Lucius gravis tragoediarum scriptor interrogabat eum, quid ageret Aiax suus; et ille „In spongiam“, inquit, „incubuit“. (Aeg. Forcellini Tot. Latin. Lexic. sub voce „spongia“ — pag. 608 —.)

7 Jahren durch die Liebe zur heiligen Schrift und durch die Sehnsucht nach dem ewigen Leben besänftigt und gemildert wären. Darum vergebe er jetzt dem Abt alle Beleidigungen und wünsche nichts so sehr, als daß sie beide sich in gegenseitiger Eintracht wieder vereinigen, d. h. daß der Abt ihn als Sohn und er den Abt wiederum als Vater anerkenne.[1]) Nehmen wir hinzu, daß Corvinus Bl. D_1 b von dem redet, was er im Kloster aus dem Munde des Abtes selbst oft gehört haben muß, wenn er dort auf den dem Abt in den Mund gelegten Einwand „Christus habe gesagt: ich habe euch noch viel zu sagen, aber ihr könnt es jetzt nicht tragen ꝛc.; woraus hervorgehe, daß Christus keineswegs alles zum Heil Nothwendige die Apostel gelehrt, sondern einen Rest den Vätern zu lehren aufgetragen habe", erwidert: „Ei, mein Hermann; bitte, was sagst Du? Woher hast Du diese so verkehrte Art zu schließen? Freilich ich weiß ja" — nämlich aus meinem Aufenthalt im Kloster Riddagshausen — „daß Du gerade an diesem Argumente stets eine ganz besondere Freude gehabt hast":[2]) so kommen wir zu dem Schluß, daß „all die Beleidigungen", die der Abt Hermannus Remus einst dem Corvinus zugefügt hat und um derentwillen Corvinus noch i. J. 1525 vor Verlangen nach Rache brannte, keine andere gewesen sein können, als die schimpfliche und wahrscheinlich auch mit Kerker- und Prügelstrafe verbundene Behandlung, die ihm seitens dieses Abtes kurz vor und bei seiner Ausstoßung aus dem Kloster zu Theil geworden war[3]); kurz, daß es das Kloster Riddagshausen gewesen ist, wo der Schlußact im Klosterleben des Corvinus, die Ausstoßung desselben aus dem Cistercienserorden stattfand.

[1]) Bl. C_{II} b: „atque vt mutua concordia rurfus coeamus, hoc eft, vt tu me filium, ego te viciffim agnofcam patrem." — [2]) Bl. D_1 b: „Equidem fcio hoc te argumento vnice femper delectatum effe." — [3]) Bl. [B_7] b: Diftin. Cist. Cap., Dist. XI, Cap. III: „Quicunq; monachus vel Connerfus, iactando vel cominando, dicere praesumpferit, in audientia caeterorum, fe velle exire ab Ordine, vel habitum deponere Regularem, per custodes Ordinis in cathenis, aut vinculis, aut carcere retrufus, tam diu teneatur, donec aufui temerario, ipfa poena tribuat intellectum."

Nach der Tradition des Cistercienserklosters Loccum soll Corvinus aber auch diesem Kloster als Conventual angehört haben. Die Loccumer Tradition enthält in der Form, wie sie uns in der oben erwähnten Stracke'schen Chronik vorliegt, mancherlei Unrichtigkeiten: 1) Die Chronik verlegt den Austritt des Corvinus aus dem Kloster Loccum ins Jahr 1543, während derselbe, die Richtigkeit der behaupteten Thatsache vorausgesetzt, bereits vor 1523 erfolgt sein müßte. „Anno 1543" kann auch nicht als bloßer Schreibfehler (statt 1523) angesehen werden,[1]) da die Chronik, welche chronologisch verfährt, den Abschnitt über Corvinus im Zusammenhang der Begebenheiten von 1540—50 berichtet; unmittelbar vor dem gen. Abschnitt referiert sie über den i. J. 1540 geschehenen Austritt des frater Conradus Fricke, wie über den i. J. 1542 erfolgten Abschluß eines Recesses und unmittelbar nach dem Abschnitt erzählt sie den Tod Luthers (1546).[2]) 2) Die Chronik be-

[1]) D. G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer ... (Halle 1892) S. 32: „Allerdings ist das Jahr 1543 falsch angegeben, vielleicht nur durch einen Schreibfehler statt 1523". — [2]) Derselbe Irrthum findet sich auch in „De origine et abbatibus monasterii Luccensis (Leibn., Scriptor. Brunsv. illustr. III, 698), wo es heißt: „Sub hoc Abbate" — sc. Hartmannus 1538 bis 51 — „M. Antonius Corvinus, Monachus Lucc. .... rediit in seculum." — Die Loccumer Tradition hat allem Anschein nach zwei den Corvinus betreffende Thatsachen nicht auseinander zu halten vermocht: 1) Die Thatsache, daß Corvinus das Kloster Loccum verlassen hat (1520 f. u.) und 2) die Thatsache, daß dem Kloster Loccum, wie wir glauben annehmen zu dürfen, in Analogie mit dem Kloster Riddagshausen (f. o.) bei der unter Corvins Leitung vorgenommenen reformatorischen Kirchenvisitation im Herzogthum Calenberg-Göttingen (17. November 1542 — 30. April 1543), die sich auch auf die Klöster erstreckte und nach der Reiseroute der Visitatoren im März 1543 im Kloster Loccum vorgenommen sein muß, die an Corvinus zu leistende Zahlung einer Summe Geldes auferlegt wurde. So dürfte sich der Stracke'sche Bericht erklären, nach welchem das Kloster dem Corvin „noch eine Summe geldes" geben mußte. (K. Kayser, a. a. O., S. 249, Anm. 503 Abs. 2; die Protokolle dieser Visitation sind bisher nicht aufgefunden). Sollte sich unsere Annahme jedoch nicht als richtig erweisen, dann würde an dieser Stelle des Stracke'schen Berichtes die unbewußte Übertragung eines



hauptet an zwei Stellen, daß Corvinus „alhir aufsem Closter gelauffen" sei. Wäre dieses richtig, dann müßte Corvinus, da seine Ausstoßung aus dem Orden i. J. 1523 in Riddagshausen stattfand, von Loccum nach Riddagshausen geflohen sein und in diesem Kloster Aufnahme gefunden haben. Gegen diese Annahme spricht jedoch dies, daß es nach den Ordensgesetzen einem Abte aufs Strengste untersagt war, einen flüchtigen Mönch — und als solcher galt jeder Cistercienser, der von seinem Abte keinen Legitimationsschein aufweisen konnte — länger als eine Nacht in sein Kloster aufzunehmen.[1] 3) Nach der Chronik hat das Kloster Loccum den Corvinus in Leipzig studieren lassen; dieses ist jedoch nach Corvins eigenen Worten (s. u.) wie nach Ausweis der Matrikel der Universität Leipzig nicht richtig; das Kloster Loccum sandte in dem Zeitraum von 1515—1530 nur einen frater nach Leipzig; derselbe trug aber nicht den Namen „Corvinus". Darnach müssen wir annehmen, daß dem Abt Stracke bei der Abfassung des Abschnittes seiner Chronik, der von Corvin handelt, historisches Material von Werth kaum vorgelegen hat, sondern daß derselbe im wesentlichen nur das niedergeschrieben hat, was man sich zu seiner Zeit, also etwa 90 Jahre nach den Ereignissen im Kloster Loccum von Corvinus erzählte.

Erweist sich somit der Bericht der Stracke'schen Chronik über Corvinus in mehrfacher Hinsicht als unzuverlässig, so ist damit die Unglaubwürdigkeit des ganzen Berichtes doch noch nicht erwiesen.

Corvinus schreibt in dem oben erwähnten „Bericht / wie sich ein edelman gegen Gott . . ." v. J. 1539: daß er die Schrift dem sächsischen Adel deshalb gewidmet habe, „dieweil ich", wie er sagt, „lange zeit in Sachssen gewesen / vnd an den örten / da ewer Elteren viel hin gegeben / mein erst fundament gelangt." / Aus diesem Citat geht hervor, daß Corvinus seine klösterliche Erziehung in mehreren Klöstern — „an den örten" —, also mindestens in zwei Klöstern genossen hat. Da der Auf-

zuges der Riddagshäuser Tradition auf Loccum vorliegen. (Vgl. auch u. S. 315.)

[1] F. Winter, a. a. O. I 26 f.

enthalt des Corvinus im Kloster Riddagshausen, wie wir oben gezeigt haben, geschichtlich verbürgt ist, so fragt es sich, welchen Klöstern Corvinus außerdem angehört hat. So weit wir sehen, gibt es außer Riddagshausen nur noch ein niedersächsisches Kloster, an welches sich die Überlieferung knüpft, daß Corvinus demselben als Conventual angehört habe; dieses Kloster ist Loccum. Wir sind also lediglich auf dieses Kloster und seine Überlieferung angewiesen.

Die Überlieferung des Klosters Loccum liegt uns außer in der Stracke'schen Chronik auch noch in einem anderen, dem Klosterarchiv zu Loccum gehörenden handschriftlichen Werke vor; dasselbe, ein Foliant, trägt den Titel: „Chronologisches Verzeichnis der Herren Äbte und Conventsglieder." Das Verzeichnis, das uns vorgelegen hat, enthält die Namen der Äbte und der Conventualen von der Zeit der Gründung des Klosters Loccum an (1163) bis zur Regierung des Abtes Georgius (1732—70), so viele davon zur Kenntnis des Verfassers gekommen sind. Die Schriftzüge im Verzeichnis rühren von einer und derselben Hand her, nur die letzten Seiten (S. 52—55) enthalten Nachträge von einer anderen Hand. Der Verfasser war vermuthlich der Abt Georgius selbst, was wir daraus schließen, daß der Todestag desselben von einer anderen Hand eingetragen ist. Die Anlage des Verzeichnisses ist folgende: Am Kopfe jeder Seite steht der Name und die Regierungszeit eines Abtes; darauf folgen die Namen der Conventualen, die während der Regierung desselben im Kloster lebten. Auf 3 Seiten fehlen jedoch die Namen der letzteren ganz, 6 Seiten haben einige wenige, 27 Seiten haben ca. 10 und 19 Seiten haben 11—43 Namen. Hinter den Namen der Conventualen stehen vielfach Zeitbestimmungen: entweder das Jahr eines Amtsantrittes (S. 39): „Bernardus Schwartze custos 1511. hofm.[eister] zu Hamelspringe 1516", oder das Jahr des Wiedereintrittes ins Kloster (ibid.): „Hardmannus 1510 olim apostata jam in coenobium rediit", oder das Todesjahr (ibid): „Henricus Kannengheter mortuus 1507", oder das Jahr, in welchem der Genannte nach Absolvierung des Noviciates Profeß geleistet hat, oft mit Angabe seines Ge-

burtsortes (S. 48): „Jodocus Rabe 1594 Aus bilfelt.“ [1]) Über die Quellen seines Verzeichnisses hat sich der Verfasser nicht näher ausgesprochen; ohne Zweifel waren es die Acten des Klosterarchivs, aus denen er schöpfte. Manches Mal findet sich hinter dem Namen eines Conventualen der Hinweis: „V. Abb. Strack. project. Chron. Lucc. pag. etc.“ Wir sind der Meinung, daß der Verfasser damit nicht auf die letzte Quelle der qu. Einträge hinweisen, sondern nur andeuten wollte, daß sich die Namen auch in der bekannten Strackeschen Chronik finden. Wäre die Sache anders aufzufassen, dann wäre das Verfahren des Verfassers sehr inconsequent gewesen, sofern er bei einigen Namen die Quelle (Stracke) angegeben hätte, bei den übrigen Namen, die auf diese oder jene Acte des Klosterarchivs als ihre Quelle zurückgehen, aber nicht.

Auf S. 40 des Verzeichnisses, an deren Kopfende wir lesen: „Burchardus II. Stöter Abbas XL. Electus Anno 1519. Mortuus Ao. 1528“, werden nun unter einer Anzahl von 25 Conventualen an 3. u. 4. Stelle und zwar auf diesem Blatte zum ersten Male genannt: „Ludolfus Hertzoge f. 1520“ und „Antonius Corvinus 1520, postea Apostata“. Nach unserer obigen Ausführung bedeutet die Jahreszahl hinter den beiden Namen, daß die Genannten, nachdem sie ihren einjährigen Noviciat beendet hatten, i. J. 1520 unter die Zahl der Conventualen, der fratres aufgenommen sind. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch der Umstand, daß die beiden auf dieser Seite überhaupt zum ersten Male genannt werden. Wir heben hervor, daß sich hinter den beiden Namen kein Hinweis auf die Stracke'sche Chronik findet, während dieses bei den auf derselben Seite an 1., 2., 5. bis 12., 14., 20., 21. und 25. Stelle genannten Conventualen der Fall

[1]) Die letztere Annahme findet ihre Bestätigung in der Weidemann'schen Gesch. d. Klost. Loccum (Gött. 1822), wo es S. 63 in wörtlicher Wiedergabe einer allem Anschein nach gleichzeitigen Niederschrift heißt: „Am 28sten Jun. 1594 sind sieben novitii eingekleidet, und haben im Kloster Profeß gethan: . . . . . Jodocus Rabe aus Bielefeld, ...“

ist; der Verfasser des Verzeichnisses muß also den Inhalt dieser beiden Einträge in der Stracke'schen Chronik nicht gefunden haben. Die Belege für dieselben, die vermuthlich dem Abt Stracke nicht zu Gesicht gekommen waren, wird er wahrscheinlich in den Acten des Klosterarchivs gefunden haben.

Eine andere Überlieferung über die beiden Genannten ist uns in der Weidemann'schen Geschichte des Klosters Loccum aufbewahrt, wo es S. 42 heißt: „Burchard schickte i. J. 1520 zwey Klosterbrüder, Ludolfum Herzog und Antonium Corvinum, welcher späterhin so berühmt wurde, nach Leipzig, um daselbst zu studieren." Darnach wären die beiden in demselben Jahre, wo sie Profeß geleistet hatten, von ihrem Abt ins Bernhardinercolleg nach Leipzig geschickt worden. Bezüglich des Erstgenannten findet diese Überlieferung ihre urkundliche Bestätigung in der Matrikel der Universität Leipzig. Nach derselben wurde im Sommersemester 1520 sub Nr. 26 immatriculiert: „frater Ludolffus Herzog ex monasterio Luca" (cod. A': Hertzoch). Von einer Immatriculation des Corvinus lesen wir jedoch in der genannten Matrikel nichts; demgemäß müssen wir diesen Theil der Überlieferung als unhaltbar ausscheiden.

Überblicken wir die Loccumer Tradition, wie wir sie im Obigen vorgeführt haben, so tritt uns dieselbe bezüglich des Corvinus als ein Gemisch von Wahrheit und Dichtung entgegen. Sie ganz als Sage und Dichtung zu bezeichnen, ist unmöglich, da es unmöglich ist, die Entstehung der Loccume Tradition ohne Annahme eines geschichtlichen Kernes derselben zu erklären. Die innerhalb eines Zeitraumes von ca. 90 Jahren erfolgte Übertragung eines Hauptzuges der Riddagshäuser Tradition, nämlich des Schlußactes im Klosterleben des Corvinus auf Loccum ist bei den lebhaften Beziehungen der beiden Cistercienserklöster zu einander leicht erklärlich; doch war diese Übertragung nur möglich, wenn der Loccumer Aufenthalt des Corvinus im Bewußtsein der unbewußt Übertragenden feststand.

Als historischen Kern in der Loccumer Tradition nehmen wir Folgendes an: daß C o r v i n u s a l s N o v i z e i n s K l o s t e r L o c c u m e i n g e t r e t e n i s t u n d i n d e m s e l b e n i. J. 1520

Profeß geleistet hat. Damit stimmt auch das Folgende: Nach den Ordensgesetzen konnte Corvinus erst nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr als Novize in ein Cistercienserkloster eintreten. Corvinus wurde am 27. Februar 1501 geboren;[1] der Anfang seines Noviciates fällt darnach frühstens in das Jahr 1519 und, da der Noviciat ein volles Jahr währte, seine Profeßleistung in das Jahr 1520, wie die Loccumer Tradition angibt.

Doch der Zeitpunkt dürfte sich noch etwas genauer bestimmen lassen. Ludolf Herzog legte das Mönchsgelübde ab zwischen dem 8. December 1519 und dem Anfang des Sommersemesters 1520; vor dem 8. December 1519 geschah dieses nicht, denn sonst stände sein Name bereits unter den Conventualen, die unter der Regierung des am 18. November 1519 verstorbenen Abtes Boldewin im Kloster lebten (S. 39 des „Chronol. Verz."; in der Vacanzzeit vom 18. November bis zum 8. December 1519 fand keine Profeßleistung statt).[2] Ant. Corvinus dagegen konnte das Mönchsgelübde erst nach dem 27. Februar 1520, nämlich nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre ablegen. Die Nebeneinanderstellung der beiden fratres Herzog und Corvinus auf S. 40 des „Chronol. Verz." (vergl. dazu auch die Nebeneinanderstellung derselben auf S. 42 der Weidemann'schen Geschichte des Klosters Loccum), welche zusammenfällt mit der ersten Erwähnung derselben als Conventualen, legt die Vermuthung nahe, daß dieselben pari passu ihren Noviciat durchgemacht haben und an einem und denselben Tage des Jahres 1520 unter die Zahl der fratres aufgenommen sind. Ist diese Vermuthung richtig, dann hat die Profeßleistung der beiden zwischen dem 28. Febr.

[1] G. Uhlhorn, Ein Sendbrief von Antonius Corvinus . . . (Gött. 1853), S. 1 und C. L. Collmann, Anton Corvinus Leben. (Leipz. u. Dresd. 1864.) S. 1. Beide gehen zurück auf D. E. Baring, Leben d. berühmt. M. Ant. Corvini . . . (Hannov. 1749), S. 13: „Ant. Coruinus a. 1501. feria septima post Matthiae noctu in punctu 12 scil. in hanc lucem editus est." Die Baring'sche Quelle „Ein Astrologisches Buch von Jo. Montanus Brunsvic. a. 1546" haben wir trotz vielfacher Bemühungen bisher nicht auffinden können. — [2] Weidemann, a. a. O. S. 40 und 41.

und dem Anfang des Sommersemesters, d. i. dem 23. April 1520 stattgefunden, denn in Leipzig begannen die Immatriculationen „nach St. Georg“, d. i. nach dem 23. April.[1]) Damit hätten wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Profeßleistung des Corvinus nur einen Spielraum von knapp 2 Monaten. Als das Wahrscheinlichste erscheint uns daher dieses: daß Corvinus gleich nach Zurücklegung des 18. Lebensjahres, d. i. gleich nach dem 27. Februar 1519 seinen Noviciat in Loccum angetreten hat und um dieselbe Zeit des Jahres 1520 unter die Zahl der Conventualen aufgenommen ist.

Es drängt sich nun aber von selbst die Frage auf: aus welchem Grunde Corvinus das Kloster Loccum verlassen hat und in das Kloster Riddagshausen eingetreten ist? Ein solcher Wechsel kam im Leben eines Mönches in der Regel nicht vor. Helmoldus Poppius hat uns die Form des Mönchsgelübdes aufbewahrt, das er bei seiner Aufnahme in den Orden hatte ablegen müssen. Bl. Av a b heißt es: Professio vero Benedictini monachi haec eſt, Ego frater Helmoldus Clericus, promitto ſtabilitatem meam, & conuerſionem morum meorum, & obedientiam ſecundum Regulam ſancti Benedicti Abbatis, in hoc loco, qui vocatur Ritershuſen, Ciſtertienſis Ordinis, conſtructo in honore (!) beatiſſimae Dei genitricis, ſemperque virginis Mariae, nec non & aliorum Sanctorum, Quorum reliquiae continenter in hac Eccleſia, in praesentia Domini Hermanni Abbatis, &c.“ Und in seiner Kritik der Mönchsgelübde hebt Helmoldus Poppius mit besonderem Nachdruck hervor „Promittis ſtabilitatem in **uno** Monaſterio & **certo** quodam loco.“ Darnach mußte der Cistercienſermönch beständig in dem **einen** Kloster, das ihn aufgenommen hatte, und an dem **ganz bestimmten** Orte zeitlebens verbleiben. Das war die Regel.[2]) Und von dieser Regel gab es im vorliegenden Falle, so weit wir sehen können, nur zwei Ausnahmen: Die strafweise Versetzung wegen Ungehorsams oder die zeitweilige Entsendung in ein anderes Kloster der Studien halben. Was

[1]) G. Erler, Die Matrikel d. Univ. Leipzig, Bd. I. pag. XXXIII. — [2]) F. Winter, a. a. O., I, 18.



die erstere Möglichkeit betrifft, so könnten wir es uns vorstellen, daß Corvinus schon als Loccumer Conventual auf Luthers Seite getreten sei und sich dieserhalb eine Strafversetzung zugezogen habe. Dieser Annahme steht indes entgegen, daß Corvinus dann nicht dem Abt von Riddagshausen überwiesen worden wäre, sondern dem Vaterabt von Loccum, dem Abt von Volkerode oder — weiter aufwärts in der Abstammung des Klosters Loccum — den Äbten von Altencampen, Morimund oder Citeaux.[1]) Es bleibt also nur noch die andere Möglichkeit, daß Corvinus der Studien wegen nach Riddagshausen versetzt worden sei. Die Generalcapitel des 15. Jahrhunderts[2]) hatten wiederholt für jedes Kloster eine Ordensschule gefordert, in der die Primitivwissenschaften getrieben werden sollten, aber beim Fehlen der Mittel auch gestattet, daß mehrere Klöster derselben Provinz sich gemeinsam eine Ordensschule einrichteten (1432). Solche Schulen bestanden nachweisbar in den norddeutschen Klöstern Buch (1486) und Altcelle (1397 u. 1427) und wir müssen annehmen, daß auch die Klöster Pforte und Riddagshausen eine Ordensschule gehabt haben, denn nur unter dieser Voraussetzung dürfte sich die große Zahl der Studenten erklären, die in dem Zeitraum von 1428—1522 aus Pforte (35) und Riddagshausen (25; in den Jahren 1508—21 allein: 13 frates) in Leipzig studierten. Auch die Bezugnahme des Corvinus auf die im Kloster Riddagshausen stattgehabten theologischen Disputationen deutet auf das Vorhandensein einer Ordensschule in Riddagshausen hin.[3]) Andererseits müssen wir aus der geringen Zahl von Studenten, die Loccum in demselben Zeitraum nach Leipzig sandte (5)[4]) schließen, daß Loccum damals keine Ordensschule besaß.

[1]) F. Winter, a. a. O., I, 58. 33. 9. Dieser Ordnung gemäß wurde i. J. 1487 ein ungehorsamer Loccumer Mönch nach Volkerode und kurz vor 1510 ein solcher nach Citeaux strafversetzt. Vergl. C. E. Weidemanns Gesch. d. Klost. Loccum, (Gött. 1822) S. 37 u. 39. — [2]) Vergl. für das Folgende: F. Winter, a. a. O., III, 55—79. — [3]) Quod vota, quae iuxta Benedicti Regulam fiunt etc Marb. 1533, Bl. D i b. — [4]) F. Winter (a. a. O. III, 74) zählt nur 4 Loccumer Studenten, die während des genannten Zeitraumes in Leipzig studierten; nach der Leipziger Matrikel waren es jedoch 5;

Aus dieser Sachlage würde sich ergeben, daß Corvinus, nachdem er i. J. 1520 in Loccum das Mönchsgelübde abgelegt hatte, in demselben Jahre zeitweilig dem Kloster Riddagshausen überwiesen wurde, um die dortige Ordensschule zu besuchen. In diese Zeit fiel dann seine Ausstoßung aus dem Orden (1523). Dieselbe stand im Einklang mit dem scharfen Beschluß des Generalcapitels v. J. 1522, welcher das Lesen lutherischer Bücher in den Studienanstalten verbot und die ungehorsamen Schüler mit Ausstoßung bedrohte.[1]) Corvins Ausstoßung war vielleicht die erste Wirkung dieses Beschlusses in Riddagshausen.

Wenn die Loccumer Tradition Corvinus i. J. 1520 irrthümlich mit dem frater Herzog nach Leipzig gehen läßt, so dürfte sich dieser Zug der Tradition in Erinnerung daran gebildet haben, daß beide fratres zu derselben Zeit und zu demselben Zwecke, der eine, um in Leipzig, der andere, um in Riddagshausen zu studieren, das Kloster Loccum verlassen hatten.

Nach dem allem sprechen wir unsere Überzeugung dahin aus: daß Antonius Corvinus (geb. 27. Febr. 1501), veranlaßt durch seinen Landsmann und Verwandten, den Riddagshäuser Mönch Lambertus Balff im Alter von 18 Jahren, etwa im März des Jahres 1519 in das Cistercienserkloster Loccum als Novize eingetreten ist und genau ein Jahr später in diesem Kloster das Mönchsgelübde abgelegt hat (1520); daß derselbe in demselben Jahre vom Kloster Loccum in die Ordensschule zu Riddagshausen geschickt ist, in diesem Kloster bis 1523 gelebt hat, dann aber wegen seiner Hinneigung zu Luther durch den Riddagshäuser Abt Hermannus Remus aus dem Orden ausgestoßen ist.

Mit der oben erörterten Frage hängt noch eine andere Frage zusammen, nämlich die: ob Corvinus als Mönch

dieselben wurden immatriculiert: S. 1471, S. 1481, S. 1493. W. 1507 u. S. 1520.

[1]) F. Winter a. a. O. III, 148f.

oder nach seiner Ausstoßung aus dem Kloster auf einer Universität studiert hat? Die handschriftliche Chronik des Loccumer Abtes Stracke behauptet, daß das Kloster Loccum ihn in Leipzig habe studieren lassen; „das ist der Dank und lohn gewest, das sie ihnen (!) zu liptzig haben studiren lassen.“ Dies ist jedoch ein Irrthum, denn in der Erlerschen Matrikel der Universität Leipzig findet sich in den Jahren 1515—30 der Name des Corvinus nicht.[1]) Es steht freilich fest, daß die Matrikel der Universität Leipzig — und dasselbe gilt auch von den Matrikeln der anderen Universitäten — nicht allein ausschlaggebend ist für die Frage, ob jemand dort studiert hat oder nicht, da nachweisbar eine ganze Reihe von Männern in Leipzig studiert hat, die sich der Pflicht, „bei ihrer Ankunft ihren Namen dem Rector oder dessen Stellvertreter anzugeben“, entzogen haben. Die Universität stand dieser Unsitte machtlos gegenüber; sie war auch nicht im Stande, auf die Bürger einen Druck auszuüben, die einem nichtimmatriculierten Studenten eine Unterkunft in ihren Häusern gewährten; selbst das Statut v. J. 1543, welches jeden Universitätsangehörigen mit Strafe bedrohte, der einen nichtimmatriculierten Studenten länger als einen Monat bei sich im Hause behielt, blieb vielfach wirkungslos. Indes wenn es sich wie in dem vorliegenden Falle um den Namen eines Cisterciensers handelt, so müssen wir aus dem Fehlen dieses Namens in der Leipziger Matrikel schließen, daß der Träger dieses Namens in Leipzig nicht studiert hat; denn es muß als ausgeschlossen gelten, daß die Leipziger Studienanstalt, das Bernhardinercolleg, in welchem die Cistercienser unter der Aufsicht eines Provisors ihre Studien trieben, ein derartiges Versäumnis der Universität

[1]) Obgleich es feststeht, daß die Cistercienser aus Sachsen damals ausschließlich in Leipzig studierten, so wollen wir doch noch hinzufügen, daß der Name des Corvinus sich in demselben Zeitraum auch nicht in den Matrikeln der Universitäten Wittenberg, Rostock, Erfurt, Marburg und Heidelberg findet, wie dieses die Matrikeln von Förstemann, Hofmeister, Weißenborn, Caesar und Töpke ausweisen.

gegenüber hätte hingehen lassen. Die Umgehung dieser akademischen Ordnung war für einen Cistercienser auch deshalb unmöglich, weil der Orden gerade damals in einer möglichst hohen Zahl von Conventualen, die in Leipzig studiert hatten und dort graduiert waren, seinen Stolz und seine Ehre suchte. Kurz, wir können keinen Grund finden, der es einem Cistercienser in Leipzig ermöglicht haben könnte, sich der Immatriculationspflicht zu entziehen. Aus der Leipziger Matrikel, die die Reihenfolge der Inscribierten innerhalb der vier Nationen — natio Saxonum, n. Misnensium, n. Bavarorum und n. Polonorum — chronologisch gibt, sehen wir, wie die Cistercienser nach ihrer Ankunft im Bernhardinum zu fünfen,[1]) zu dreien,[2]) zu zweien[3]) und einzeln[4]) zum Rector gegangen sind, um sich immatriculieren zu lassen.[5])

Doch die Frage nach dem Universitätsstudium des Corvinus findet ihre Beantwortung durch ganz bestimmte Äußerungen des Corvinus. Abt Dr. G. Uhlhorn folgt in seiner Schrift „Antonius Corvinus, ein Märtyrer" . . . . (Halle 1892) der Stracke'schen Chronik und nimmt an, daß der Ausdruck in dem oben angeführten Worte des Corvinus „von eweren almusen . . . . studirt" vom Universitätsstudium verstanden werden muß. Dieser Annahme dürfte jedoch der Wortlaut jener Stelle nicht günstig sein. Corvinus sagt (s. o. S. 302): Er habe diese Schrift dem niedersächsischen Adel darum gewidmet, „weil er lange Zeit in Sachsen gewesen sei (nämlich als Mönch und als Prediger in Goslar) und weil er an den Orten (d. i. in den Klöstern), wohin ihre Eltern viel gestiftet hätten, sein erstes Fundament (d. i. seine klösterliche Erziehung) erlangt und (an diesen Orten, also nicht auf einer Universität) von ihren Almosen gelebt und

[1]) S. 1520 zweimal: Nr. 3—7 und Nr. 22—26 ex natione Saxon., unter ihnen als letzter (Nr. 26) fr. Ludolffus Herzog ex monasterio Luca, nicht aber Anton. Corvinus — [2]) S. 1522: Nr. 15—17 ex natione Misnens. — [3]) S. 1521: Nr. 1 u. 2 ex natione Polon. — [4]) S. 1517: Nr. 3 u. Nr. 24 ex natione Saxon. — [5]) G. Erler, a. a. O. I, XXX—XXXIII (II, 1. Art und Zeit der Immatriculationen) und F. Winter, a. a. O. III, S. 55—79.

studiert habe." Weiter begründet D. Uhlhorn in der oben erwähnten Schrift „Antonius Corvinus, ein Märtyrer . . ." S. 32 die Annahme eines Universitätsstudiums des Corvinus in Leipzig damit, daß Corvinus in dem seiner Schrift „Der Vierde Psalm" (H. Walther-Magdb. 1539; Vorr. 1538. 4°) angehängten Dialog den Pfarrherrn zum Bürgermeister (Bl. [Fiii] b) sagen läßt: „Jr habt fur etlichen jaren / wie jr wisset / mit mir zu Leipsig studirt / ", indem er voraussetzt, daß Corvinus sich selbst unter dem Pfarrherrn dargestellt hat. Diese Annahme dürfte aber schon deshalb unhaltbar sein, da Corvinus i. J. 1538, d. i. 18 Jahre nach dem Beginn seines von der Loccumer Tradition behaupteten Universitätsstudiums (1520) nicht sagen konnte, daß der Bürgermeister mit ihm „fur etlichen jaren" studiert habe. Wie „etliche dreißig Männer" nur heißen kann: 32—35 Männer, so hier „fur etlichen jaren" nur: vor einigen wenigen Jahren, vielleicht höchstens vor 6 oder 7 Jahren, auf keinen Fall aber vor 18 Jahren.[1]) Die Entscheidung über die vorliegende Frage gibt ein bisher nicht beachtetes Wort des Corvinus. In dem vom 2. Dec. 1537 datierten Vorwort des Corvinus zu seiner großen hochdeutschen Postille (G. Rhaw-Wittb. 1538, in Folio),[2]) wo sich Corvinus gegen den Vorwurf vertheidigt, daß er seine homiletischen Schriften aus Ruhmsucht herausgegeben habe, schreibt er Bl. Ciii a: „Ich weis jnn diesem fal seer wol / was ich von mir / als ein vnuerstendiger / der seine beste Zeit / bey den vermeinten Geistlichen schendlich zugepracht / vnd darnach bey nahe alles / er mutis magistris / das ist aus büchern / der ich ein zeitlang nicht fast viel hatte / hat schepffen müssen / halten sol." Corvinus unterscheidet hier zwei Abschnitte in seinen Lehrjahren: 1) die Zeit seines Aufenthaltes im Kloster und 2) die darauf folgende Zeit („vnd darnach"); jene, seine beste Zeit, erachtet er, weil er sie unter Mönchen verlebt hatte, als nutzlos zugebracht und von dieser sagt er, daß er während derselben „bey nahe alles" aus Büchern habe schöpfen müssen. Damit

[1]) M. Heyne, Deutsches Wörterbuch, 1890, sub voce „Etlich". — [2]) K. Kreisbibl. in Regensburg. — „Datum zu Marpurg am ersten Sontage des Aduents. Im jar der minner zal. xxxvij."

bezeugt Corvinus in unzweideutiger Weise, daß er weder während seines Aufenthaltes im Kloster noch nach demselben auf einer Universität studiert hat. Nach seiner Ausstoßung aus dem Kloster hat er „bey nahe alles“, was ihm an gelehrter Bildung fehlte, aus Büchern geschöpft, aber daneben Einiges auch auf anderem Wege, nämlich im persönlichen Verkehr mit gelehrten Männern gewonnen.[1])

[1]) Hieraus ergibt sich, daß der i. J. 1533 zu Marburg immatriculierte „Antonius Rabe Marpurg“ (vergl. die Caesar'sche Matrikel der Univ. Marburg, S. 11) nicht unser Corvinus sein kann

(Juli 1898.)

Anmerkung der Redaction: Wir machen darauf aufmerksam, daß in der uns erst nach Schluß dieses Druckes zugegangenen „Zeitschrift für Kirchengeschichte“, XIX, 3299, Prof. Tschackert dieselben Fragen, wie hier Pastor Geisenhof behandelt hat.

VIII.

Niedersächsische Litteratur 1897/98.

Gesammelt von **Eduard Bodemann.**

I. Hannover.

1. Geographie. — Karten.

v. Bomsdorff. Neueste Spezialkarte vom Harz 1 : 100000. Neue Ausg. 1898. 4 Bl. Magdeburg, Rathke. 3 *M.*

Harzkarte von Osterode und Umgegend, gezeichnet von Fluerbaum, 1 : 50000. Osterode, Sorge. 60 *ₔ.*

Karte von Bad Harzburg und Umgebung; gezeichnet von Jordan & Rösler 1 : 10000. Harzburg, Woldag. 2 *M.*

Karte vom Sollinger Wald 1 : 200000. Hannover, Schmorl & v. Seefeld Nachf. 50 *ₔ.*

Kniep. Reise- und Wanderbuch durch die Gebiete von Niedersachsen: Hannover, Braunschweig, Bremen, Hamburg 2c. Hannover, Borgmayer. 3 *M.*

2. Naturwissenschaft.

Bley. Flora des Brockens. Nebst einer naturhistorischen und geschichtlichen Skizze des Brockengebiets. Berlin, Bornträger. 3 *M.*

Brandes. Flora der Provinz Hannover. Hannover, Hahn. 4 *M.*

Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover. Geschichte und 44.—47. Jahresbericht der naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover. Hannover, Hahn. 4 *M.*

Behme. Geologischer Führer durch die Umgebung der Stadt Clausthal im Harz, einschließlich Wildemann, Grund und Osterode. Mit 260 Abbild. und 5 geologischen Karten. Hannover, Hahn. 1 *M* 80 *ₔ.*

3. Land- und Forstwirthschaft.

Hildesheimer land- und forstwirthschaftliches Vereinsblatt. Jahrg. 1898. Hildesheim, v. Witzleben. 2 *M.*

Jahresbericht der Königl. Landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Hannover 1897.

Mündener forstliche Hefte. Herausgegeben von Weise. Hefte 10—13. Berlin, Springer. à 4 *M.*

Protokolle der Sitzungen des Central-Ausschusses der Königl. Landwirthschaftlichen Gesellschaft, Central-Verein für die Provinz Hannover. Heft 71. Celle, Schulze. 2 *M* 50 *ℌ*.

4. Handel.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1897. Hannover, Schulbuchhandlung. 75 *ℌ*.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1896. 1897, 1. Emden. Haynel. à 1 *M.*

5. Kunstgeschichte.

Haupt. Heidnisches und Fratzenhaftes in nordelbischen Kirchen. = Zeitschr. für christliche Kunst X, 7.

6. Kirche und Schule.

Balkenholl. Geschichte des Collegium und Gymnasium Josephinum zu Hildesheim. Hildesheim, Lax. 1 *M.*

Blanckenhorn. Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben &c. in Schulsachen für die Provinz Hannover, Band 3. Hannover Helwing. 12 *M.*

Dulheuer. Das Volksschulwesen in der Provinz Hannover, insbesondere im Regierungsbezirk Osnabrück, in systematischer Ordnung der Gesetze, der Verfügungen, der Schulaufsichtsbehörden, der Entscheidungen der Gerichte &c. Osnabrück, Rackhorst 1898. 5 *M.*

Hilling. Die westfälischen Diöcesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte der Bisthümer Münster, Osnabrück &c. Lingen, van Acken. 1 *M* 20 *ℌ*.

Der Monatsbote aus dem Stephanstift. Jahrg. 1897. 1 ℳ.

Stegemann. Die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen für die christliche Volksschule in der Provinz Hannover aus der Zeit vom 26. Mai 1845 bis 1. Januar 1898. Hannover, Meyer. 1 ℳ 50 ₰.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Herausgeg. von Kayser. 2. Jahrg. Braunschweig, Limbach. 4 ℳ 70 ₰.

7. Gerichtswesen und Verwaltung.

Böttger. Das bäuerliche Erbrecht in der Provinz Hannover. = Das Land VI, 1. 2.

Der Regierungsbezirk Hannover. Verwaltungsbericht über dessen Sanitäts- und Medicinalwesen in den Jahren 1892—94. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Becker. Berlin, Springer. 3 ℳ.

v. Schilgen. Das Gesetz betr. die Fischerei der Ufereigenthümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover vom 26. Juni 1897, nebst den übrigen für die Provinz Hannover ergangenen, die Binnenfischerei betr. Gesetze und Verordnungen. Hamm, Griebsch. 1 ℳ 25 ₰.

8. Landesgeschichte.

Bettinghaus. Zur Heimathskunde des Lüneburg. Landes, mit besonderer Berücksichtigung des Klosters und der Gemeinde Wienhausen. Theil 1. Celle, Strähne. 1 ℳ.

Ernst August von Hannover und das Jahr 1848. = Grenzboten 57, 12.

Fiesel. Aus 18 Jahrhunderten. Geschichten und Bilder aus dem Papenteiche. Theil 1: Allgem. Geschichte des Papenteichs; Theil 2: Chronik des Kirchspiels Ribbesbüttel. Gifhorn Schulze. 70 ₰.

Gehrkens. Historische Nachrichten über die Elbinsel Wilhelmsburg. Wilhelmsburg, Kämmerer. 12 ℳ.

Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes III: Die Burg Questenberg; IV: Das Kloster Michaelstein. Leipzig, Franke. 1 *M* 95 *ℌ*.

v. Hassell. Geschichte des Königreichs Hannover. Band 1. Bremen, Heinsius. 12 *M*.

v. Langwerth-Simmern. Aus meinem Leben. 1. 2. Gotha, Perthes. 6 *M*.

v. Meier. Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Band 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 11 *M* 60 *ℌ*.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Band 22. Osnabrück, Rackhorst. 6 *M*.

Müller-Brauel. Die Bohlenbrücken im Teufelsmoor der Provinz Hannover. = Globus 73, 1. 2.

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte, Landes- und Volkskunde, Sprache und Litteratur Niedersachsens. 3. Jahrgang. Bremen, Schünemann. 6 *M*.

Osnabrücker Urkundenbuch III, 1 (1251—1259); bearbeitet von Philippi. Osnabrück, Rackhorst. 4 *M*.

Schönermark. Die Wüstungen des Harzgebirges. Göttingen, Wunder. 1 *M*.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. 30. Jahrg. 1897. Quedlinburg, Huch. 6 *M*.

9. Städte-Geschichte.

Ellissen. Chronologischer Abriß der Geschichte Einbecks. Einbeck, Ehlers. 1 *M*.

Jobelmann und Wittpenning. Geschichte der Stadt Stade. Neu bearbeitet von Bahrfeldt. Stade, Pockwitz.

Mittheilungen aus dem Roemer-Museum zu Hildesheim Nr. 9. Hildesheim, Lax. 80 *ℌ*.

Pinkepank. Das Hildesheimer Rathhaus. Gedenkblätter zu seinem 500jähr. Bestehen 2c. Hildesheim, Helmke. 1 *M*.

Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens 1896/97 und 1897/98. Göttingen, Peppmüller. 3 *M* 20 *ℌ*.

Tecklenburg, Geschichte von Göttingen und Umgegend. Hannover, Meyer. 50 ₰.

10. Militärwesen und Kriegsgeschichte.

v. Sichart. Geschichte der Königlich-Hannoverschen Armee. Band 5. Hannover, Hahn. 10 ℳ.

v. d. Wengen. Rückblicke auf den Hannoverschen Feldzug von 1866 I. = Deutsche Heereszeitung 1897, Nr. 69—78.

11. Biographie.

Merkel. Heinrich Husanus (1536—1587), Lüneburg. Syndicus ꝛc. Göttingen, Horstmann.

Knopp. Ludw. Windthorst. Ein Lebensbild. Leipzig, Reissner. 3 ℳ.

12. Schöne Litteratur.

Göttinger Musenalmanach für 1898. Herausgeg. von Göttinger Studenten. Göttingen, Horstmann. 2 ℳ 50 ₰.

Gedichte der Hannoverschen Volksdichterin Marie Kupfer. Herausgeg. von Bube. Leipzig, Meyer.

II. Braunschweig.

Beiträge zur Geologie und Paläontologie des Herzogthums Braunschweig und der angrenzenden Landestheile. Heft 1. Braunschweig, Vieweg. 4 ℳ 50 ₰.

Bertram. Exkursionsflora des Herzogth. Braunschweig mit Einschluß des Harzes. 4. gänzlich umgearb. Aufl. von Kretzer. Braunschweig, Vieweg. 4 ℳ 50 ₰.

Beste. Das Kloster Riddagshausen. Ein Geschichtsbild. Wolfenbüttel, Zwiszler. 75 ₰.

Blasius. Die faunistische Litteratur Braunschweigs und der Nachbargebiete mit Einschluß des Harzes. Braunschweig, Vieweg. 4 ℳ.

Braunschweig im Jahre 1897. Festschrift. Herausgeg. von Blasius. Braunschweig, Meyer. 10 ℳ.

Braunschweigische Bibliographie. Verzeichnis der auf die Landeskunde des Herzogthums Braunschweig bezügl. Litteratur. Bearbeitet und herausgeg. vom Verein für Naturwissenschaft zu Braunschweig. I. Braunschw. Schulbuchhandlung. 9 *M.*

Braunschweigisches Magazin. Herausgeg. von Zimmermann. Band 3 (1897). Wolfenbüttel, Zwißler. 4 *M.*

Hänselmann. Das erste Jahrhundert der Waisenhausschule in Braunschweig. Braunschweig, Limbach. 15 *M.*

Kloos. Repertorium der auf die Geologie, Mineralogie und Paläontologie des Herzogth. Braunschweig und der angrenzenden Landestheile bezüglichen Litteratur. Braunschweig, Vieweg. 3 *M* 60 *S.*

Aus dem kirchlichen Leben Braunschweigs. Festgabe für die Theilnehmer der 9. allgem. luther. Konferenz in Braunschweig. Dargereicht von H. Wollermann. Braunschweig, Wollermann. 2 *M.*

IX.

Geschäftsbericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.

(September 1898.)

In dem seit der letzten Berichterstattung verflossenen Jahre hat sich die Zahl der Vereinsmitglieder um 164 vermehrt und ist infolge dessen auf 372 gestiegen. Auch innerhalb des Vorstandes sind einige Neuaufnahmen erfolgt: zunächst wurde die Wahl des Herrn Landgerichts-Präsidenten von Schmidt-Phiseldeck zum Vorstandsmitgliede, welche in der Ausschußsitzung vom 24. April 1897 provisorisch vorgenommen worden war, in der Generalversammlung vom 6. Oktober 1897 definitiv bestätigt; in gleicher Weise trat Herr Buchdruckereibesitzer L. Pockwitz in den Vorstand ein, auf Grund seiner Wahl in der Ausschußsitzung vom 5. Januar 1898 und seiner Bestätigung durch die Generalversammlung vom 24. August 1898, und endlich wählte die letztgenannte Generalversammlung Herrn Landschaftsrath Dr. Schrader zum Vorstandsmitgliede.

Von den Sammlungen des Vereins hat die Bibliothek in dem abgelaufenen Jahre wieder einen erheblichen Zuwachs theils durch Ankauf neuer Bücher, besonders aber durch den mit auswärtigen Instituten bestehenden Schriftenaustausch erhalten. Auch bezüglich des Münzkabinetts sind einige Neuerwerbungen zu verzeichnen gewesen, und inwiefern das Museum alterthümlicher Gegenstände eine Vermehrung erfahren

hat, ist aus dem als Anlage Nr. 2 abgedruckten Verzeichnis der eingegangenen Geschenke zu ersehen, für welche der Verein hiermit den gebührenden Dank ausspricht.

Auf litterarischem Gebiete bethätigte sich der Verein, indem er die in früheren Geschäftsberichten angekündigte Herausgabe einer gemeinverständlich geschriebenen Geschichte der Stadt Stade vor einem halben Jahre zur Ausführung brachte. Da diese Veröffentlichung in Gemeinschaft mit dem Stader Bürger- und Gewerbe-Verein unternommen war und auch von andern Vereinen sowie von mehreren Privatpersonen in liberaler Weise unterstützt wurde, so konnte das Schriftwerk, dessen Text von Herrn Major Bahrfeldt in Breslau auf Grundlage der Jobelmann-Wittpenning'schen Geschichte Stades zusammengestellt war, nicht nur mit einer ansehnlichen Zahl wohlgelungener Bilder aus Stades Vergangenheit und Gegenwart ausgestattet, sondern auch den Vereinsmitgliedern ohne Entgelt für uneingebundene Exemplare überlassen werden. Zu einer andern litterarischen Publikation haben die Manuscripte Veranlassung gegeben, welche der frühere langjährige Präsident des Vereins, weiland Herr Geheimrath Neubourg, hinterlassen hat. Ein Theil dieses schriftlichen Materials ist von dem Sohne des Verstorbenen, dem Herrn Professor Neubourg in Bensberg, für den Druck fertiggestellt worden und wird voraussichtlich noch in demselben Bande des Vereinsarchivs wie der vorliegende Geschäftsbericht, unter dem Titel „Beiträge zur Stader Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts", veröffentlicht werden.

Da der Verein die Pflege und Erhaltung von alterthümlichen Denkmälern und Kunstgegenständen als eine besondere Seite seiner Aufgabe betrachtet, so war es für ihn eine erwünschte Genugthuung, daß er in dem verflossenen Jahre das lange erstrebte Ziel erreichte, die innerhalb seines Bezirkes bei Grund-Oldendorf befindlichen prähistorischen Steindenkmäler, welche eine so hervorragende Bedeutung haben, von dem bisherigen Privat-Eigenthümer für den öffentlichen Besitz erwerben zu können. Die dieserhalb schon früher eingeleiteten Unterhandlungen fanden diesmal einen

günstigen Abschluß, und nachdem die Kosten des Erwerbs zum kleinern Theil von der Provinzial-Verwaltung, zum größern von dem Verein übernommen worden waren, gingen die merkwürdigen Denkmäler, zu deren Besichtigung den Vereinsmitgliedern durch einen dahin unternommenen gemeinschaftlichen Ausflug Gelegenheit gegeben wurde, in den Besitz und die Obhut des Landesdirektoriums der Provinz Hannover über. Der Verein aber hatte die Freude, daß er die größere Hälfte der hohen Ausgaben, welche er für jenen Ankauf geleistet hatte, nachträglich ersetzt erhielt, insofern ihm durch die Güte des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Zuwendung von 1000 Mark aus besonderem Fonds zu Theil wurde. Noch einer anderen Angelegenheit ähnlicher Art wandte der Verein sein lebhaftes Interesse zu, wenn er auch nicht an ihrer Förderung selbstthätigen Antheil nehmen konnte: es ist dies die Erneuerung des bekannten Altarschreines in der Kirche zu Altenbruch, eines Kunstwerkes von überaus hohem Werthe, dessen Beschreibung und Abbildung frühere Hefte des Vereinsarchivs gebracht haben. Die Renovation desselben geschah auf Kosten des Staates, der Provinz Hannover und der Gemeinde Altenbruch und wurde von Herrn Professor Küsthart in Hildesheim ausgeführt; über die Art der Wiederherstellung wurden in der Generalversammlung vom 6. Oktober 1897 an der Hand einer Photographie eingehende Mittheilungen gemacht, die demnächst durch eine Besichtigung des Altarschreines an Ort und Stelle Ergänzung und Veranschaulichung finden sollen.

Zum Schluß sei erwähnt, daß die nachfolgend als Anlage Nr. 1 abgedruckte Rechnung für das Jahr 1897 einen Überblick über die finanzielle Lage des Vereins gewährt. Wenn dieselbe als eine befriedigende zu bezeichnen ist, so wird dies wesentlich der obenerwähnten Zuwendung des Herrn Kultusministers verdankt, sowie der Unterstützung von 700 Mark, welche das Landesdirektorium der Provinz Hannover auch diesmal dem Verein zu gewähren die Geneigtheit hatte.

Anlage Nr. 1.

Rechnung
für das Jahr 1897.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1896..... 261 ℳ 09 ₰

B. Ordentliche Einnahmen:

a. Beiträge

1) v. 168 Mitgliedern à 3 ℳ — ₰ = 504 ℳ — ₰

2) „ 199 „ à 1 „ 50 „ = 298 „ 50 „ 802 „ 50 „

b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern .... 152 „ 92 „

C. Außerordentliche Einnahmen:

1) an Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1897/98. 700 ℳ — ₰

2) Beitrag der Provinzialverwaltung zum Ankaufe der Steindenkmäler in Grundoldendorf für die Provinz. 1200 ℳ — ₰

3) Staatsbeihülfe zu diesem Ankaufe I. Rate .... 500 ℳ — ₰

4) für verkaufte Archivhefte .... 16 „ 50 „ 2416 „ 50 „

D. Dem Capitalienfonds entnommen .... 3500 „ — „

Summa der Einnahme 7133 ℳ 04 ₰

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:

1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. November 1891,

a. für 180 Exempl. der Zeitschr. à 3 M = 540 M

b. „ 200 „ der Geschäftsb. 7 M 50 ₰

2) Anschaffung von Büchern...... 199 „ 10 „ 746 M 60 ₰

B. Für das Museum und die Münzsammlung........ 32 „ 35 „

C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten als Hausmiethe, Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie &c............................ 867 „ 98 „

(Darunter 400 M an den Fonds zur Erwerbung der Denkmäler in Grundoldendorf.)

D. Ankauf der Denkmäler in Grundoldendorf......... 3000 „ — „

E. Herstellungskosten des Buches „Geschichte der Stadt Stade“....................................... 750 „ 75 ₰

Summa der Ausgabe 5397 M 68 ₰

Resultat der Rechnung.

Einnahme 7133 M 04 ₰

Ausgabe 5397 „ 68 „

Bleibt Überschuß 1735 M 36 ₰

Von diesem Überschuß sind 1700 M dem Capitalienfonds, weil vorübergehend entnommen, wieder zugeführt, so daß der wirkliche Überschuß der Rechnung pro 1897 35 M 36 ₰ beträgt.

Anlage Nr. 2.

Verzeichnis

der eingegangenen Geschenke.

Abgesehen von den anderweitig registrierten Geschenken und Beihülfen zur „Geschichte der Stadt Stade" sind verehrt von:

1) Herrn Schlachthof-Inspector Schöttler: 1 Band Pratje A. und N. 2) Herrn Justizrath Dr. Freudentheil: Eine Urne und der Schädel eines Bären, die 2 Meter tief in Schölisch gefunden sind. 3) Herrn Landrath Dr. Lessing in Zeven: Altdeutsche Teller. 4) Herrn Hofbesitzer v. Borstel, Stadersand: Alte Eisenwaffe. 5) Herrn Stadtbmstr. Steinbach: Geschnitzter Balkenkopf mit Inschrift vom alten Krahn. 6) Herrn Schlachtermstr. Müller: 1/16 Thaler Stade 1616. 7) Herrn Kaufmann Tomforde: Siegelstempel des früheren Stader Notars Riesenstahl. 8) Herrn Landrath Heidmann in Rotenburg: 1 Bernsteinstück und 1 Belemnit, gefunden zu Elmloh.

Anlage Nr. 3.

Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Vorsitzender: Regierungs-Präsident Himly.
2. Stellvertretender Vorsitzender: Senator Holtermann.
3. Bibliothekar: Professor Reibstein.
4. Schriftführer: Prof. Bartsch.
5. Conservator der Münzen: Uhrmacher Jarck.
6. Generalsuperintendent Steinmetz.
7. Rittergutsbesitzer E. v. Marschalck.
8. Landgerichts-Präsident von Schmidt-Phiseldeck.
9. Buchdruckereibesitzer L. Pockwitz.
10. Landschaftsrath Dr. Schrader.

b. Ehrenmitglieder.

1. Herr Oberstabsarzt Dr. med. Weiß in Meiningen.
2. Herr Major Bahrfeldt in Brieg.

c. Ordentliche Mitglieder.

1. In Stade.

Die Herren:

1. Bartsch, Professor.
2. Bennemann, Buchbinder.
3. Borchers, Tischlermstr.
4. Brandt, Professor.
5. Brauer, Fr., Gastwirth.
6. Büttner, Canzleirath.
7. Bösch, J., Zimmermstr.
8. Borcholte, Senator.
9. v. d. Borstel, Major a. D.
10. Brockmann, Landgerichtsrath.
11. Bültzing, H., Maurermstr.
12. Cornelsen, Dr. jur., Regierungs-Referendar.
13. Caemmerer, Gendarmerie-Major.
14. Delius, C., Weinhändler.
15. v. Düring, Amtsgerichtsrath.
16. Erdmann, Reg-Baumeister.
17. Eichstaedt, Apotheker.
18. Freudentheil, Dr. jur., Justizrath.
19. Freise, L., Rentier.
20. Fischer, Seminarlehrer.
21. Fromme, Pastor.
22. Fritsch, Professor.
23. Grube, Weinhändler.
24. Grothmann, Mühlenbauer.
25. Heimberg, Buchdruckereibesitzer.
26. Heyderich, H. W., Senator.
27. Holtermann, H., Senator.
28. Himly, E., Reg.-Präsident.
29. Hain, F., Malermstr.
30. Hagedorn, Oberstlieutenant.
31. Horn, Reg.- und Baurath.
32. Hattendorf, Reg.-Assessor.
33. Jarck, Uhrmacher.
34. Jürgens, Zimmergeselle.
35. Kerstens, Ziegeleibesitzer.
36. Kohrs, W., Bankier.
37. Kruse, Lehrer.
38. Körner, Bankier.
39. v. d. Knesebeck, A., Generallieutenant z. D.
40. Leeser, A., Bankier.
41. Luckhaus, Dr., Reg.-Referendar.

42. Müller, Uhrmacher.
43. Müller, W., Oberlehrer.
44. Müller, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
45. v. Marschalck, Baron.
46. Mirow, Reg.-Assessor.
47. Nagel, J., Rechtsanwalt.
48. Naumann, A., Ober-Reg.-Rath.
49. Plate, H., Kaufmann.
50. Pockwitz, Buchhändler.
51. Pockwitz, Buchdruckereibesitzer.
52. Reibstein, Professor.
53. Rechten, Gymnasiallehrer.
54. Roth, Landgerichtsrath.
55. Roscher, Regierungs-Assessor.
56. Sander, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
57. Schaumburg, Buchhändler.
58. Schröder, Seminarlehrer.
59. v. d. Schulenburg, Freiherr und Landschaftsrath.
60. Schwägermann, Baurath.
61. Söhl, Mandatar.
62. Spreckels, Rentier.
63. Stecher, Apotheker.
64. Steinmetz, Generalsuperintend.
65. Sternberg, Kaufmann.
66. Streuer, Seminarlehrer.
67. Stubbe, Hotelbesitzer.
68. v. Staden, Pastor.
69. Spickendorff, Regierungsrath.
70. Stelling, Staatsanwalt.
71. Stümcke, Gymnasial-Oberlehrer.
72. Sattler, Pastor emer.
73. Spreckels, Juwelier.
74. Suche, Regierungs-Assessor.
75. v. Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident.
76. Schreiner, Postdirektor.
77. Schrader, Dr., Landschaftsrath.
78. Stahl, Reg.-Baumeister.
79. Thölecke, Uhrmacher.
80. Tibcke, Photograph.
81. Tiedemann, Dr., Sanitätsrath.
82. Tiedemann, Dr. Fr., Arzt.
83. Vogeler, Oberger.-Secret. a. D.
84. Vogel, Dr., Sanitätsrath.
85. Walter, Herm., Mandatar.
86. v. Wangenheim, Freiherr, Landgerichtsrath.
87. Wedekind, Major a. D.
88. Wyneken, J., Justizrath.
89. Woltmann, Senior.
90. Willemer, A., Rentier.
91. Weise, Dr., Stabsarzt a. D.
92. Widuwilt, Taubstummenlehrer.
93. Dankers, H., Senator.
94. Erythropel, Dr., Arzt.
95. Werner, Taubstummenlehrer.
96. Steinbach, Stadtbaumeister.

2. Außerhalb Stade.

Die Herren:

97. v. d. Decken, Rittergutsbes., Schwinge.
98. Müller, G., Seminarlehrer in Campe.
99. Kolster, Cl., Gutsbes., Stadersand.
100. Lemcke, Lehrer, Campe.
101. Eylmann, Gutsbes., Döseho f.
102. Nagel, C., Hofbes., Bassenfleth.
103. v. Stemmen, Hofbes., Brunshausen.
104. v. Borstel, Fr., Hofbesitzer, Brunshausen.
105. Jöhnck, Fabrikbesitzer, Brunshausen.
106. Rathjens, Gemeindevorsteher, Dollern
107. Tamcke, J. C., Brennereibes., Dollern.
108. v. Riege, H., Vollhöfner, Dollern.
109. Vollmer, Mühlenbes., Dollern.
110. Dreyer, Lehrer, Dollern.
111. Steffens, Mühlenbesitzer, Deinstermühle.
112. Klindworth, Lehrer, Klein-Fredenbeck.
113. Bremer, H., Vollhöfner, Kl.-Fredenbeck.
114. Hoops, Gemeindevorsteher, Kl.-Fredenbeck
115. Tomfohrde, J., Vollhöfner, Kl.-Fredenbeck.
116. Ropers, Lehrer, Kutenholz.
117. Kröger, J., Gemeindevorst, Schwinge.
118. Tiedemann, H., Lehrer, Schwinge.
119. Tomforde, Cl., Vollhöfner, Schwinge.
120. Klöftorn, H., Hofpächter, Schwinge.
121. Cordes, Joh., Gastwirth, Schwinge.
122. Meyer, Carl, Gastwirth, Schwinger-Steindamm.

123. Thaden, G., Apotheker, Achim.
124. v. Kemnitz, Landrath, Achim.
125. Rieckenberg, Dr. med., Achim.
126. Weidenhöfer, G., Baumann und Mühlenbesitzer, Achim.
127. Blohme Fr., Baumann, Hagen.
128. Wendt, Hinr., Baumann, Baden.
129. Bischoff, Brüne, Baumann, Baden.
130. Wolff, W., Brauereidirector, Hemelingen.
131. Wilkens, H., Fabrikbesitzer, Hemelingen.
132. Mindermann, C., Baumann, Bassen.
133. Blanken, L. Baumann, Fischerhude.
134. Schumacher, G., Baumann, Wagen.
135. Osmers, D., Braumann, Hemelingen.
136. Schwerdtfeger, C., Gemeindevorsteher, Hemelingen.
137. Gellner, H., Gemeindevorst., Giersdorf.
138. Müller, C. H., Bürger, Ottersberg.
139. Schmidt, H., Lehrer, Quelkhorn.
140. Schmidt, Pastor, Assel.
141. Lepper, C. W., Gutsbesitzer, Warningsacker.
142. Degener, Pastor, Balje.
143. v. d. Decken, Rittergutsbesitzer, Hörne.
144. Ringleben, Joh., Hofbes. in Bützflether-Außendeich.
145. Sibbern, Pastor, Basbeck.
146. v. Issendorf, Pastor, Bremen.
147. Hahn, Dr. phil., Berlin.
148. Berthold, Landrath in Blumenthal.
149. Gaehde, Dr., Kreisphysikus, Blumenthal.
150. Dunker, A., Kreisausschuß-Mitglied, Blumenthal.
151. Mahlstedt, Gemeindevorsteher, St. Magnus.
152. Seekamp, Gemeindevorsteher, Burgdamm.
153. Wieting, E., Kaufmann, Rönnebeck.
154. Michelsen, C. H., Fabrikbesitzer, Grohn.
155. Dubbers, Fr., Kaufmann, Schönebeck.
156. Albrecht, G., Consul, St. Magnus.
157. Heumann, Joh., Hofbesitzer, Stendorf.
158. Wahls, G. H., Hofbesitzer, Rade.
159. v. Werfebe, A., Ritterschafts-Präsident, Meyenburg.
160. Römermann, L. Gemeindevorst. Lüssum.
161. Seebeck, Gemeindevorsteher, Vorbruch.
162. Seegelken, Gemeindevorsteher, Lesum.
163. Ahlers, C., Gemeindevorsteher, Schukamp.
164. Mahlstedt, Gemeindevorsteher, Hinnebeck.
165. Bischoff, D., Kreisausschuß-Mitglied, Rekum.
166. Wolde, Georg, Kaufmann, St. Magnus.
167. Rebstje, Gemeindevorsteher, Grohn.
168. Lenz, Osk., Gutsbes., Leuchtenberg.
169. Biermann, Dr. phil., Oberlehrer, Brandenburg.
170. Hagenah, Senator, Bremervörde.
171. Schmidt, Bürgermeister, Bremervörde.
172. Wolters, Apotheker, Bremervörde.
173. Brackmann, Dr. med., Bremervörde.
174. Ocker, Pastor coll., Bremervörde.
175. Scherf, Dr. med., Bremervörde.
176. Brockhoff, Landrath, Bremervörde.
177. Ritter, R., Dr. med., Bremervörde.
178. v. Wick, Ger.-Assessor, Bremervörde.
179. Dr. Höltje, Gerichts-Assessor, Bremervörde.
180. Matthias, Kreissekretär, Bremervörde.
181. Clausen, Steuerinspektor, Bremervörde.
182. Fortmann, Dr., G., Chemiker, Bremervörde.

183. v. Gruben, Gutsbes., Niederochtenhausen.
184. Quick, Lehrer, Oese.
185. Parisius, Pastor, Bevern.
186. Mahler, Pastor, Kirchwistedt.
187. Sanne, Lehrer, Basdahl.
188. Möseritz, Lehrer, Mulsum.
189. Brenning, Landschaftsrath, Burtehude.
190. Magistrat Burtehude.
191. Peper, Gastwirth, Burtehude.
192. v. Weyhe, Amtsrichter, Burtehude.
193. Gempt, Dr., Kreisphysikus, Burtehude.
194. Frank, Amtsrichter, Burtehude.
195. Jünemann, Lehrer, Gräpplingen.
196. Dankers, Fr., Hofbesitzer, Buchholz.
197. Buchholz, G., Dr., Universitäts-Professor, Leipzig.
198. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer, Götzdorf.
199. Neubourg, Professor an der Cadettenanstalt, Bensberg am Rhein.
200. Bröhan, Ziegeleibesitzer, Cranz a. E.
201. Richter, Dr., Oberlehrer, Hamburg-Eilbeck.
202. Walter, Dr. theol., Professor, Rostock i. M.
203. Ruge, Dr. phil., Professor, Dresden.
204. Spreckels, Agnes, Miß, Dresden A.
205. v. d. Decken, Major a. D., Kammerherr in Dresden.
206. Ruete, Schulrath, Frankfurt a. O.
207. Langeloh, Pastor, Drochtersen.
208. Kröncke, Joh., Rentier, Sietwende.
209. Ahrens, Dr. med., Drochtersen.
210. Beyermann, Lehrer in Dornbusch.
211. Oltmann, Jul., Lehrer in Dornbusch.
212. Kröncke, H., Gutsbesitzer, Wolfsbruch.
213. Heinsohn, Gutsbesitzer, Wolfsbruch.
214. v. Schulte, Baron, Estebrügge.
215. Wedekind, Superintendent, Oederquart.
216. Wonneberg, Oberstlieutenant, Freiburg i. Breisgau.
217. Bade, W., Geestemünde.
218. Wiebalck, Dr. med., Geestemünde.
219. Dyes, Dr., Landrath, Geestemünde.
220. Barckhausen, Amtsgerichtsrath, Geestemünde.
221. Waßmann, Regierungs-Baumeister, Geestemünde.
222. Voigt, Dr., Arzt, Hamburg.
223. Müller, J., Lehrer, Hamburg.
224. Goetze, A., Geh. Reg.-Rath, Hannover.
225. Doebner, Dr., Staatsarchivar, Hannover.
226. Mügge, Landgerichtsrath, Stettin.
227. Alpers, Rector a. D., Hannover.
228. Seekamp, Pastor, Hamelwörden.
229. Prüßing, Fabrikdirector, Hemmoor.
230. Pfannkuche, Dr. med., Harburg.
231. v. Düring, E., Rittmeister in Harburg.
232. Katt, Kaufmann, Harsefeld.
233. König, Apotheker, Harsefeld.
234. Lübs, Pastor, Harsefeld.
235. Glawatz, Dr. med., Harsefeld.
236. Behrendt, Oberförster, Harsefeld.
237. Günther, Fleckensvorsteher, Harsefeld.
238. Schulte, Dr. med., Harsefeld.
239. Dening, Postverwalter in Harsefeld.
240. Wiedemann, Superintendent a. D., Burtehude.
241. Leyding, Superintendent, Harsefeld.
242. Vogelsang, Superintendent, Bargstadt.
243. Arfken, Pastor, Ahlerstedt.
244. Lemmermann, Organist, Ahlerstedt.
245. Tomforde, J., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.
246. Schreiber, W., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.

247. Bammann, Joh., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.
248. Alpers, Cl., Anbauer, Ahlerstedt.
249. Benecke, M., 1/2-Höfner, Ahlerstedt.
250. Meinke, Joh., Vollhöfner, Apensen.
251. Weseloh, Fritz, Gastwirth, Apensen.
252. Willers, J., Gemeindevorst., Apensen.
253. Schmidt, H., Dr. med., Ohrensen.
254. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer, Bokel.
255. v. Düring, Major a. D., Horneburg.
256. Ruge, Sanitätsrath, Horneburg.
257. Heitmann, Bürgermstr. a. D., Horneburg.
258. Meiners, Pastor, Horneburg.
259. Mattfeld, Hauptlehrer, Horneburg.
260. Schering, Kaufmann, Horneburg.
261. Martinins, Kaufmann, Horneburg.
262. Müller, Thierarzt, Horneburg.
263. Moje, Lehrer, Horneburg.
264. Arp, Lehrer, Horneburg.
265. Schulz, Lehrer, Horneburg.
266. Plötzky, Kaufmann, Horneburg.
267. Rabbe, Apotheker, Horneburg.
268. Kaufherr, Kaufmann, Horneburg.
269. Jobmann, Gemeindevorsteher, Hedendorf.
270. Becker, Kurhotelbesitzer, Neukloster.
271. Dammann, J., Kurhotelbes., Nottensdorf.
272. Albers, J., Gemeindevorsteher, Altkloster.
273. v. d. Heyde, G., Buchhalter, Altkloster.
274. Jank, Mart., Maurermeister, Altkloster.
275. Peters, W., Gastwirth, Altkloster.
276. Sauer, H., Fabrikant, Altkloster.
277. Christ, C., Director, Altkloster.
278. Kück, F., Direcor, Altkloster.
279. Ehlers, Chaussee-Aufseher, Bornberg.
280. v. Issendorf, Baron, Hofmarschall in Hechthausen.
281. Marschalck v. Bachtenbrock, Lieutenant a. D., Ovelgönne b. Hechthausen.
282. Dröge, Ober-Reg.-Rath a. D., Hildesheim.
283. Wittkopf, Landgerichtsrath, Hildesheim.
284. Henkel, Dr. med., Himmelpforten.
285. Sinang, Revierförst., Himmelpforten.
286. Wehber, Mühlenbes., Himmelpforten.
287. Arften, Pastor, Himmelpforten.
288. Bösch, Mandatar, Himmelpforten.
289. Sonnenkalb, Stat.-Vorsteher, Himmelpforten.
290. Hancken, M., Gastwirth, Himmelpforten.
291. Thom. Fonde, Lehrer em., Himmelpforten.
292. Dömland, Lehrer, Himmelpforten.
293. Witt, Lehrer, Horst.
294. v. Marschalck, Major, Karlsruhe.
295. v. Düring, Frhr., Hauptmann i. Inf.-Reg. 107, Leipzig.
296. Riper, Jac., Hofbes., Jork.
297. Olters, P. jun., Hofbes., Jork.
298. Schmidt, Amtsgerichtsrath, Jork.
299. Teßmar, Landrath, Jork.
300. Köster, Gutsbesitzer, Vogelsang.
301. Havemann, Superintendent, Jork.
302. Buhrfeind, Rektor in Hova a. W.
303. Oppermann, Dr., Landschaftsrath in Krefeld.
304. Zechlin, Dr., Schuldirector, Lüneburg.
305. v. Holleuser, Amtsgerichtsrath in Lüneburg.
306. Mahlstedt, Hofbesitzer, Lesum.
307. Kronenschröder, Pastor, St. Jürgen.
308. Ruckert, Dr. med., Lilienthal.
309. Krull, Superintendent, Trupe.

310. Kunze, Ed., Kaiserl. Rechn.-Rath, Mölln.
311. Rutbohm, Lehrer, Neuenfelde.
312. Brüning, Lehrer, Lüdingworth-Seehausen.
313. Beyme, Rittergutsbesitzer, Eichenhorst.
314. Wyneken, Dr., Edesheim.
315. Hahn, Bauunternehmer, Osten.
316. Wölber, A., Lehrer a. D., Osten.
317. Goldbeck, Pastor, Großenwörden.
318. Borchers, Pastor, Osterholz.
319. Franzius, Geh. Reg.-Rath und Landschaftsrath, Osterholz.
320. Ulrichs, Hofbes., Buschhausen.
321. Hottendorf, J. G., Gutsbes., O. E. Otterndorf.
322. v. Seth, Ferd., Gutsbesitzer, O. E. Otterndorf.
323. Softmann, Landrath, O. E. Otterndorf.
324. Bayer, Landrath in Otterndorf.
325. Wettwer, Kreissecretair a. D., O. E. Otterndorf.
326. Kottmeier, Superintendent, Rotenburg.
327. Stelling, Amtsgerichtsrath, Rotenburg.
328. Röhrs, Dr. med., Kreisphysikus, Rotenburg.
329. Wattenberg, O., Weinhändler, Rotenburg.
330. Heidmann, F., Landrath, Rotenburg.
331. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i. M.
332. Helmke, Fr., Hofbesitzer, Schwitschen.
333. Wichers, D., Hofbesitzer, Rindorf.
334. Meyer, G., Hofbesitzer, Juershof b. Hildingen.
335. Wittkopf, Pastor, Neuenkirchen.
336. Allmers, Herm., Gutsbesitzer, Rechtenfleth.
337. Garbade, Rittergutsbesitzer, Ritterhude.
338. v. Gröning, Rittergutsbesitzer, Ritterhude.
339. Degener, Pastor, Ritterhude.
340. Büttner, Sanitätsrath und Kreisphysikus, Ritterhude.
341. Schlemmer, H., Seminar-Director, Sagan i. Schl.
342. v. Hodenberg, Frhr., Geh. Reg.-Rath a. D. und Rittergutsbesitzer, Sandbeck.
343. Ehlers, Thierarzt, Soltau.
344. v. Lütcken, Amtsgerichtsrath in Sieke.
345. Müller, W., Oekonomierath, Scheeßel.
346. v. Roden, A., Apotheker, Scheeßel.
347. Müller, Fr., Gutsbes., Beerse.
348. Dieckmann, Superintendent, Verden.
349. Schorcht, Landschaftsrath, Verden.
350. Brandes, Seminarlehrer, Verden.
351. Jerxsen, Dr., Professor, Verden.
352. Stüncken, Dr. med., Verden.
353. v. Roth, Hauptmann, Verden.
354. Seiferth, Dr., Landrath, Verden.
355. v. Ortenberg, Professor, Verden.
356. Vollmer, Seminarlehrer in Verden.
357. Fedderken, Heinr., Rathsherr, Visselhövede.
358. Schröder, Fr., Bürgermeister, Visselhövede.
359. Zollikofer, E., Winterschuldirector, Visselhövede.
360. Brandes, W., Rathsherr, Visselhövede.
361. Steinecke, Spark.-Rechnungsführer, Bürgermeister a. D., Visselhövede.
362. Meyer, H. C., Lehrer, Visselhövede.
363. Koll, Amtsgerichtssecretair, Winsen a. L.
364 Müller, W., Uhrmacher in Warstade.
365. Reimers, Hofbes. und Landtagsabgeordneter, Worpswede.
366. Meyer, Superintend., Zeven.
367. Bellermann, Kgl. Oberförster, Zeven.
368. Freudenthal, Kaufm., Zeven.
369. Lessing, Dr., Landrath, Zeven.
370. Meyer, Gemeindevorsteher, Wilstedt.
371. Schröder, Lehrer, Hepstedt.
372. Müller, H., Archäol., Brauel.

X.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des Historischen Vereins für Niedersachsen (7. Novbr. 1898).

Seit der am 15. November vorigen Jahres zusammengetretenen General-Versammlung unsers Vereins sind im geschäftsführenden Ausschuß und Vorstande (Präsident: Herr Abt D. Uhlhorn, Sekretär: Herr Professor Dr. Köcher, Schatzmeister: Herr Archivrath Dr. Doebner) keine Veränderungen vorgekommen. Die Zahl der Vereinsmitglieder, die damals 382 betrug, stellt sich heute auf 362.

Die wissenschaftlichen Beziehungen unsers Vereins zu den andern historischen Vereinen und Instituten sind immer regere geworden. Wir stehen jetzt mit nicht weniger als 165 Gesellschaften und Instituten in und außerhalb Deutschlands in Schriftenaustausch. Auch in diesem Jahre ist die an den deutschen Historikertag zu Nürnberg angeschlossene Conferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publicationsinstitute von uns beschickt. Indessen unser Bemühen, eine Ergänzung der Walther-Koner'schen Repertorien von 1850 bis zur Gegenwart ins Werk zu setzen, ist gescheitert, vornehmlich daran, daß von den 163 Vereinen im deutschen Reiche, die zu wissenschaftlicher und finanzieller Mitwirkung eingeladen waren, nur 41 sich zu den unabweisbaren finanziellen Opfern bereiterklärten. Wir werden uns dadurch nicht ab-

halten lassen, den von anderer Seite angeregten Unternehmungen nach Kräften entgegenzukommen.

Mit den wissenschaftlichen Vereinen hiesiger Stadt ist zufolge einer Anregung, die das hundertjährige Stiftungsfest der Naturhistorischen Gesellschaft gab, ein lebendigerer Austausch eingeleitet. Wir haben uns mit 1) der Naturhistorischen Gesellschaft, 2) dem Architekten- und Ingenieur-Verein, 3) dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover dahin verständigt, daß fortan alle Mitglieder des einen Vereins ein für alle Mal jedem der drei Vereine willkommen sein werden als Theilnehmer an allen Vortragsabenden, Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen, die durch die Tagespresse bekanntgegeben werden. Indem wir unsern Vereinsmitgliedern davon Kunde geben, daß sie fortan als Gäste Zutritt zu den Versammlungen der genannten Vereine haben, laden wir unsrerseits hiermit alle Mitglieder der genannten Vereine zur Theilnahme an allen unsern Vortragsversammlungen und sonstigen Veranstaltungen ein.

Der Vertrag, den wir mit dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover am 15. März 1893 errichtet hatten, ist unsererseits im Januar dieses Jahres aufgekündigt worden, weil verschiedene Mißstände sich daran angeknüpft hatten. Unsere Hoffnung, auf neuer Basis das freundschaftliche Verhältniß wiederherzustellen, hat uns nicht getäuscht. Am 4./14. October ist ein neuer Vertrag vereinbart worden folgenden Inhalts:

§ 1.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen entsendet der Historische Verein für Niedersachsen eins seiner Ausschußmitglieder in den Vorstand des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover und umgekehrt der letztere Verein eins seiner Mitglieder in den Ausschuß des Historischen Vereins für Niedersachsen.

§ 2.

Den Mitgliedern jeder der beiden Vereine steht die Theilnahme an den von dem anderen Vereine veranstalteten Vorträgen und Ausflügen frei.

§ 3.

Falls der Verein für Geschichte der Stadt Hannover die Aufnahme solcher Aufsätze, welche sich auf die Geschichte der Stadt Hannover beziehen, in die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen wünscht, so hat er das betreffende Manuscript bis zum 1. Juni dem Schriftführer des Historischen Vereins für Niedersachsen einzuliefern.

§ 4.

Die Redactionscommission des Historischen Vereins für Niedersachsen entscheidet darüber, ob Aufsätze, welche ihr vom Verein für Geschichte der Stadt Hannover vorgelegt sind, in die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen aufgenommen werden sollen.

§ 5.

Die Anzahl der vom Verein für Geschichte der Stadt Hannover gewünschten Sonderabzüge ist bis zum 1. Juni des betr. Jahres dem Schriftführer des Historischen Vereins für Niedersachsen mitzutheilen. Der vom Verein für Geschichte der Stadt Hannover zu zahlende Preis beträgt für jeden Bogen jedes Sonderabdruckes 30 Pfennige.

§ 6.

Beiden Vereinen steht eine Kündigung dieses Vertrages zu; doch muß dieselbe vor dem 1. Juni des Jahres, in dem der Vertrag aufgehoben werden soll, dem Vorstande des anderen Vereins mitgetheilt werden.

Ueber die wissenschaftlichen Arbeiten unsers Vereins ist weiter zu berichten, daß Vorträge hielten im vorigen Winter 1) Herr Archivrath Dr. Doebner zur Erläuterung der von ihm ausgestellten Siegelabdrücke des Königl. Staatsarchivs, 2) Herr Archivar Dr. Hoogeweg über Bischof Konrad II von Hildesheim als Reichsfürst, 3) Herr Oberlehrer Dr. Schaer über Hannovers Antheil an Krieg und Politik der Jahre 1813—1815, 4) Herr von Stoltzenberg-Luttmersen über die Gräfte vor Driburg und die Heisterburg auf dem Deister, 5) Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt über die Irminsul, 6) Herr Archivar Dr. Baer über die

deutsche Flotte von 1848—1852, 7) Herr Dr. Thimme über König Friedrich Wilhelm IV. und die Konvention von Tauroggen.

Von dem „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen" ist das sechste Heft nunmehr ausgegeben. Dasselbe stellt dar: die Barenburg im Osterwald bei Wülfinghausen, den Hallermundskopf im Saupark bei Springe, den Galgenberg bei Hildesheim, die Gehrdener Burg, die Obensburg bei Hastenbeck, die Amelungsburg bei Hess. Oldendorf, die Hünenburg bei Todenman nächst Rinteln, die Hohensyburg (Sigiburg) an der Ruhr, den Höhbock (Hohbuoki) und Herentanzplanz bei Gartow an der Elbe, die Gräfte bei Driburg, den Bürgwall bei Hünxe und die Hügel bei Gartrop. Diesen Aufnahmen hat der Autor, Herr Dr. Schuchhardt, zugleich den erläuternden Text für Heft 5 und 6 beigegeben.

Für die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens", deren Fortführung durch die von Seiten des Provinzialverbandes und der Königl. Archivverwaltung uns gewährten Beihülfe gesichert ist, sind fünf Bände in Angriff genommen.

Über den Stand dieser Publikationen ist Folgendes zu berichten.

1) Von der Geschichte des Klosters Ebstorf sind die Abschnitte über die Anfänge des Klosters und seine Entwickelung bis 1300, sowie über die Reformationszeit durch Herrn Dr. P. Schulz in Wolfenbüttel vollendet. 2) Die Arbeiten an der Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Calenberg (1495 bis 1584) wurden stetig fortgesetzt. 3) Die Fortsetzung des Urkundenbuches des Hochstifts Hildesheim durch Herrn Archivar Dr. Hoogeweg ist bereits so vorgeschritten, daß der Druck noch im Laufe des nächsten Jahres beginnen wird. 4) Die Herausgabe einer noch nicht bekannten Chronik der Brüder des gemeinsamen Lebens zu Hildesheim aus dem 15. Jahrhundert hofft Herr Archivrath Dr. Doebner zur gleichen Zeit im Manuscripte fertigstellen zu können. 5) Herr Archiv-Hülfsarbeiter Dr. Fink hat die Bearbeitung eines zweiten Bandes des Urkundenbuches des Stiftes und der Stadt Hameln

in Angriff genommen, zu dessen Kosten die städtischen Collegien dieser Stadt mit dankenswerther Bereitwilligkeit 1000 Mark bewilligten.

Über die Vermehrung der Vereinsbibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankäufe giebt die Anlage A. nähere Auskunft. Auch an dieser Stelle aber wiederholen wir unsern Dank für die überaus werthvolle Bereicherung unserer Urkunden-Sammlung durch die uns von Herrn Sanitätsrath Dr. Weiß in Bückeburg geschenkte Sammlung der Lehnbriefe der Familie Reiche. Diese in ihrer Vollständigkeit einzigartige Sammlung umfaßt die sämmtlichen Lehnsdocumente von der Errichtung des Lehens im Jahre 1484 bis zur Auflösung im Jahre 1844; es sind 76 Pergamenturkunden und 28 Papierdocumente.

Die Benutzung der Bibliothek war nicht so rege wie im Vorjahre; es sind vom 1. October 1897 bis 1. October 1898 nur 367 Bände ausgeliehen.

Die Sammlungen der historischen Abtheilung des Provinzialmuseums sind seit October vorigen Jahres durch eine Reihe von Geschenken vermehrt, aus denen ich nur das künstlerisch beste Skulpturwerk hervorheben will, das in den Besitz des Museums gelangt ist, eine große Kreuzigungsgruppe in Sandstein vom Jahre 1693 aus dem Kloster Frenswegen. Durch Ankauf sind erworben u. a. ein unter dem Moore bei Eystrup gemachter prähistorischer Fund von zwei Bronceringen mit 20 Bernsteinperlen und zahlreiche kirchliche Alterthümer, darunter ein gothischer Kronenleuchter aus Bronce aus Neuenkirchen im Alten Lande, ein figurenreiches Triptychon (Ende 15. Jahrhunderts) aus Haverbeck bei Hameln und eine große Anzahl von Kunstgegenständen aus dem Dome zu Bardowiek.

Über die Finanzlage unseres Vereins ist Folgendes zu berichten:

Auch im verflossenen Jahre hat die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft dem Verein 500 ℳ für seine wissenschaftlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt, wofür wir unsern herzlichen Dank bezeugen.

Für die Fortsetzung der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens", deren oben gedacht wurde, haben die Provinzialverwaltung und das Directorium der Staatsarchive die zweite Jahresrate von 3000 bezw. 1000 ℳ bereitgestellt und auch die Bewilligung der dritten steht zu erwarten. Diese thatkräftige Unterstützung unserer Bestrebungen erfüllt uns stets mit tiefgefühltem Danke.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1897, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4206 ℳ 51 ₰ steht eine Ausgabe von 3845 ℳ 42 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 361 ℳ 9 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publikationen des Vereins mit einem Baarbestande von 97 ℳ 3 ₰ und seinem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2836 ℳ 25 ₰ ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahre die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von dem Historischen Verein zu Bamberg.

8953. Pfister, M. Der Dom zu Bamberg. Bamberg, 1896. 8⁰.

Von der Bibliothek des Hauses der Abgeordneten in Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1897/98, Band 1—3 nebst Anlagen Band 1—3. Berlin 1898. 4⁰.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8963. Schaarschmidt, F. Zur Erinnerung an Jakobe von Baden, Herzogin von Jülich-Cleve-Berg, gest. am 3. Septbr. 1597. Düsseldorf 1897. 8⁰.

Von der rügisch-pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald.

8457. Pyl, Th. Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen. Heft 2. Greifswald 1899. 8⁰.

Von der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover.

8949. Festschrift der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover 1897. Hannover 1897. 8⁰.

Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

8841. Dobenecker, O. Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, II. Band, 1. Theil (1152—1210). Jena 1898. 4⁰.

Von der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München.

8971. Baumann, F. L. Der bayerische Geschichtsschreiber Karl Meichelbeck 1669—1734. München 1897. 4⁰.

Vom Verein für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde zu Münster.

3636. Westfälisches Urkundenbuch VI. Band, 4. Heft. Hoogeweg, H. Die Urkunden des Bisthums Minden vom Jahre 1201—1300. Münster 1898. 4⁰.

Vom Magistrat der Stadt Nordhausen.

8962. Heineck, H. Der Kämmerei-Etat der Kayserl. Freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Theil 1: Die Einnahmen. Nordhausen 1898. 8⁰.

Vom Historischen Verein zu Osnabrück.

8771. Philippi, F. Osnabrücker Urkundenbuch. Band III, Heft 1. Die Urkunden der Jahre 1251—1259. Osnabrück 1898. 8⁰.

Von dem Nordiska Museet in Stockholm.

8955. Ring, H. A. Skansen Friluftsmuseet a Kongl. Djurgården. Stockholm 1897. 8⁰.
8956. Passarge, L. Das Nordische Museum und Skansen. Stockholm 1897. 8⁰.
8957. Passarge, L. Nordiska Museet och Skansen. Stockholm 1897. 8⁰.
8958. König, W. Ein eigenartiges Museum für Natur- und Völkerkunde. Stockholm 1898. 8⁰.
8959. Karta öfver Nordiska Museets Anläggningar pa Skansen. o. O. u. J.

Von der Königlichen Universität in Upsala.

8948. Geiger, R. Festskrift med anledning of Konung Oscars II.s tjngofemars regeringsjubileum den 18. September 1897. Upsala 1897. 4⁰.

II. Privatgeschenke.

Von der Buchhandlung C. Beck in München.

8961. Beck. Die römischen Straßen Regenburgs. Ottobeuren 1894. 8⁰.

Von dem Kaufmann Brückmann in Hamburg.

8950. Biographische Aufzeichnungen von Joh. Jacob Brückmann. Hamburg 1898. 8⁰.

Von der Hahn'schen Buchhandlung hier.

2519. Monumenta Germaniae historica.
Legum Sectio II. Capitularia regum francorum Tom. II pars 3. Hannover 1897. 4⁰.

8976. Weber, G. Die Freien bei Hannover. Hannover und Leipzig 1898. 8⁰.

8977. Grotefend, H. Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover u. Leipzig 1898. 8⁰.

Von der Verlagsbuchhandlung L. Horstmann in Göttingen.

8954. Merkel, J. Heinrich Husanus (1536—1587), Herzoglich Sächsischer Rath, Mecklenburgischer Kanzler, Lüneburgischer Syndicus. Eine Lebensschilderung. Göttingen 1898. 8⁰.

Von der Verlagsbuchhandlung Th. Janke in Apenrade.

8970. Bruhn, H. Erinnerungen eines Nordschleswigers aus den Kriegsjahren 1848/49 und 1864. Apenrade 1898. 8⁰.

Von dem Major von Mandelsloh in Lemberg.

8965. Mandelsloh, W. v. Dietrich von Mandelsloh und seine Brüder Heineke und Statius in den Wirren des Lüneburger Erfolgestreites und der „Sate". Berlin 1898. 8⁰.

Von dem Oberst B. Poten in Berlin.

8952. Poten, B. Georg Freiherr v. Baring, Königl. Hannov. General-Lieutenant 1773—1848. Berlin 1898. 8⁰.

Von E. Freiherr v. Uslar-Gleichen hier.

8951. Uslar-Gleichen, E. v. Die Belagerung von Hameln und die Schlacht bei Hessisch-Oldendorf im 30jährigen Kriege 1633. Hannover 1897. 4⁰.

8967. Uslar-Gleichen, E. v. Die Befreiung der Stadt Lüneburg durch ein russisch-deutsches Corps unter dem General-Major Freiherr von Dörnberg am 2. April 1813. Hannover 1898. 4⁰.

Von dem Sanitätsrath Dr. Weiß in Bückeburg.

Urkunden Nr. 1176—1252. Vollständige Sammlung der Lehnbriefe der Familie Reiche (76 Pergamenturkunden und 28 Dokumente auf Papier) 1484—1844.

8969. Weiß, R. Stammeswanderungen der großen und kleinen Chausseen, nachgewiesen an Ortsnamen. Berlin 1898. 8⁰.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover und der Stadt Linden nebst Nachtrag. Hannover 1898. 8⁰.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 23. Jahrgang. Hannover 1898. 8⁰.

8972. Friedjung, H. Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866. I. u. II. Band. Stuttgart 1898. 8⁰.

8948. Hassell, W. v. Geschichte des Königreichs Hannover, I. Theil von 1813 bis 1848. Bremen 1898. 8⁰.

8576. Historische Vierteljahrsschrift von G. Seeliger. 3. Jahrgang. Leipzig 1898. 8⁰.

5821. Historische Zeitschrift (begründet von H. v. Sybel) 79. u. 80. Jahrgang. München und Leipzig 1897/98. 8⁰.

8901. Miller, K. Die ältesten Weltkarten. VI. Heft. Reconstruierte Karten. Stuttgart 1898. 4⁰.

8964. Rosenmund, R. Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Oesterreich. München und Leipzig 1897. 8⁰.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1897.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	660 ℳ	06 ₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	2 „	— „
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	— „	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1558 „	50 „
„ 5.	Ertrag der Publikationen	683 „	45 „
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft ꝛc.	503 „	— „
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	— „	— „
„ 8.	Beitrag des Stader Vereins	547 „	50 „
„ 9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover	252 „	— „
	Summa aller Einnahmen	4206 ℳ	51 ₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung		— ℳ	— ₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen		— „	— „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge		4 „	50 „
„ 4.	Büreaukosten:			
	a. b. Remunerationen	682 ℳ — ₰		
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	24 „ 65 „		
	e. Benutzung des Vortragssaales	28 „ — „		
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	339 „ 14 „		
			1073 „	79 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben		7 „	10 „
„ 6.	Behuf der Sammlungen:			
	Bücher und Dokumente	— „ — „		
			152 „	90 „
„ 7.	Behuf der Publikationen		2586 „	73 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben		20 „	40 „
	Summa aller Ausgaben		3845 ℳ	42 ₰

Bilance.

Die Einnahme beträgt	4206 ℳ	51 ₰
Die Ausgabe dagegen	3845 „	42 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	361 ℳ	09 ₰

Dr. Doebner,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

litterarischen Publikationen des Historischen Vereins

für Niedersachsen

vom Jahre 1897.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	296 ℳ 23 ₰
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1897 vereinnahmt	1500 „ — „
Zinsen-Einnahme	108 „ — „
Summa...	1904 ℳ 23 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 1700 ℳ in Werthpapieren.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen 2c.	707 ℳ 20 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	1100 „ — „
Summa...	1807 ℳ 20 ₰

Bilance.

Einnahme	1904 ℳ 23 ₰
Ausgabe	1807 „ 20 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	97 ℳ 03 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2836 ℳ 25 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

3½ % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 ℳ — ₰
Sparkassenbuch	1136 „ 25 „
	2836 ℳ 25 ₰

Dr. Doebner.

Anlage D.

Verzeichnis
der
Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

Die Herren:

a. In Hannover.

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Ober-Bibliothekar.
3. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath: Vereins-Schatzmeister.
4. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
5. Haupt, Dr., Architekt, Professor.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Müller, Landesdirektor.
11. Müller, Dr., Geh. Regierungs-Rath, Gymnasial-Direktor a. D.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaer, Dr., Oberlehrer.
15. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
16. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.

b. Außerhalb Hannover.

1. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Ahlum bei Hildesheim.

1. Wiecker, Dechant.

Alfeld.

2. Kuhlmann, General der Artillerie z. D. Exc.

Schloß Allerburg i. Elsaß.

3. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Baden-Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

5. Holscher, Pastor.

Bennigsen.

6. v. Bennigsen, Dr., Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident a. D. Exc.

Bentheim.

7. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor a. D.

Berlin.

8. Königliche Bibliothek.
9. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
10. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
11. Köhler, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
12. Landsberg, Forstassessor.
13. v. Meier, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath.
14. v. Windheim, Major im Generalstabe.
15. Zeumer, Dr., Professor.

Bisperode.

16. Röpke, Lehrer.

Blankenburg am Harz.

17. Steinhoff, Gymnasial-Professor.

Bochum.

18. v. Borries, Landrichter.

Braunschweig.

19. Blasius, Prof., Dr.
20. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
21. Magistrat, löblicher.
22. Museum, Herzogliches.
23. Rhamm, Landsyndikus.
24. Sattler, Buchhändler.

Geestemünde.

25. Schmidt, A., Senator.

Breslau.

26. Heye, Gymnasiallehrer.
27. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

Bückeburg.

28. v. Alten.
29. Meyer, Redakteur.
30. Sturtzkopf, Bernh.
31. Weiß, Dr., Sanitätsrath.

Bültum bei Bockenem.

32. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

33. Brenning, Bürgermeister.

Calenberg.

34. Bandel, Amtsrath.

Celle.

35. Bibliothek des Realgymnasiums.
36. Bomann, Fabrikbesitzer.
37. Bibliothek der höheren Mädchenschule.
38. Brendecke, Buchhalter.
39. Denicke, Oberbürgermeister.
40. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

41. Kreusler, Pastor.
42. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.
43 Martin, Dr., Ober-Landesgerichtsrath.
44. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
45. Wittrock, Professor.

Charlottenburg.

46. Heiligenstadt, C., Dr., Königl. Bankdirektor.

Coeslin.

47. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.

Colmar im Elsaß.

48. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor und Archivrath.

Corvin bei Clenze.

49. v. d. Knesebeck, Werner.

Danzig.

50. v. Strantz u. Torney, Reg.-Assessor.

Diepholz.

51. Prejawa, Bauinspektor.

Döbeln in Sachsen.

52. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Oberst.

Dresden.

53. v. Hodenberg, Frhr., General der Infanterie a. D.
*54. v. Klenck, Major a. D.

Eboldshausen b. Edesheim.

55. Meyer, Ad., Pastor.

Echte.

56. v. Bötticher, Pastor.

Eime.

57. Bauer, Pastor.

Einbeck.

58. Jürgens, Stadtbaumeister.
59. Rumann, Rechtsanwalt und Notar.

Eisenach.

60. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.

61. v. Schack, Rittmeister a. D.

Endorf bei Ermsleben.

62. Knigge, Freiherr, Kammerherr.

Erfurt.

63. Schmidt, Dr., Ober-Bürgermeister.

Eschershausen i. Braunschweig.

64. Cohrs, Pastor prim.

Esteburg b. Estebrügge.

65. v. Schulte, Baron, Rittergutsbesitzer.

Fallersleben.

66. Schmidt, Amtsrichter.

Fahrenhorst bei Brome.

67. v. Weyhe, Hauptmann a. D.

Fiume (in Ungarn).

68. Wickenburg, Graf, Kgl. ungar. Minist.-Sekretär.

Frankfurt a. O.

*69. Transfeldt, Lieutenant.

Fredelsloh.

*70. Dreyer, Pastor.

Freiburg a. E.

71. Lindig, Landrath.

Gadenstedt bei Peine.

72. Bergholter, Pastor.

Goslar.

73. Both, Dr., Gymnas.-Direktor.

Göttingen.

74. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
75. Kayser, Superintendent.
*76. Kehr, Dr., Professor.
77. v. Limburg, Hauptmann und Comp.-Chef.
78. Priesack, Dr. phil.
*79. Roethe, Dr., Professor.

80. Schwalm, Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.
81. Woltmann, Legge-Inspektor.
82. Wrede, Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

83. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Ilde bei Bodenburg.

84. Ehlerding, Pastor.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

85. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Hamburg.

86. Alpers, Lehrer.
87. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Hameln.

88. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
89. Forcke, Dr., Professor.
90. Hübener, Regierungsrath.
91. Leseverein, historischer.
92. v. Unger, Amtmann a. D.
93. Meißel, F., Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

94. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.

*95. Ahlburg, Sattlermeister.
96. Ahrens, Inspektor.
*97. Albrecht, Referendar.
98. v. Alten, Baron, Karl.
99. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
*100. Andreae, W., General-Lieutenant, Exc.
101. Asche, Lehrer.
*102. Bahrdt, W., Dr.
103. Bartling, Hauptmann der Landwehr.
104. v. Berger, Consistorialrath.
105. Berthold, Dr., Stabsarzt a. D. und Fabrikbesitzer.
106. Blumenbach, Oberst a. D.
107. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
108. Bodemann, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Ober-Bibliothekar.
109. Börgemann, Architekt.
110. v. Brandis, Hauptm. a. D.
111. Busch, Rendant.
112. v. Campe, Dr. med.
113. v. Diebitsch, Oberstlieut. z. D.
114. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath.
*115. v. Domarus, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
116. Domino, Ad., Kaufmann.
117. Dommes, Dr. jur.
118. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
*119. Graf Eckbrecht v. Dürckheim-Montmartin, Lieutenant.
120. Ebeling, D., Dr., Gymnasial-Director a. D.
121. Ebert, Geh. Regierungsrath.
122. Ebhardt, Commerzienrath u. Fabrikbesitzer.
123. Ey, Buchhändler.
124. Fastenau, Präsident der General-Commission.
125. Fesche, Friedr., Buchhdlr.
*126. Fink, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
*127. Francke, W. Ch., Oberlandesgerichtsrath a. D.
128. Franke, C., Fabrikant.
129. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
130. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
131. Friedrichs, Postdirektor a. D.
132. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
133. Gaeßner, Professor.
134. Georg, Buchhändler.
135. Goedel, Buchhändler.
136. Göhmann, Buchdrucker.
137. Götze, Dr., Oberlehrer.
138. Greve, Kunstmaler.
139. Groß, Professor.
140. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
141. de Haën, Dr., Commerzrath.
142. Hagen, Baurath.
143. Hanstein, Wilhelm.
144. Hantelmann, Architekt.
145. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
146. Haupt, Dr., Professor.
147. Havemann, Major a. D.
148. Heine, Paul, Kaufmann.
149. Heinzelmann, Buchhändler.
150. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
151. Hilmer, Dr., Pastor.

152. Hillebrand, Stadtbau-Inspektor a. D.
153. Höpfner, Pastor.
154. Hoogeweg, Dr. Archivar.
155. Hornemann, Professor.
156. v. Hugo, Hauptmann a. D.
157. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
158. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
159. Jänecke, Max, Dr. phil.
160. Jüdell, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.
161. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
162. Kiel, Dr., Professor.
163. Kniep, Buchhändler.
164. v. Knigge, Freiherr, Wilh.
165. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
166. Koppe, Landgerichtsrath.
167. Köcher, Dr., Professor.
168. Köllner, Amtsgerichtsrath.
169. König, Dr., Schatzrath a. D.
*170. Kretzschmar, Dr., Archivar.
171. Krusch, Dr., Archivar.
172. Kugelmann, Dr. med.
*173. Kukuk, Pastor.
174. Lameyer, Hofjuwelier.
175. Laves, Historienmaler.
176. Lengner, Landrichter.
177. Leisching, H., Kupferstecher und Lehrer an der Kunstgewerbeschule.
178. Liebsch, Kunstmaler.
179. v. Limburg, Rentier.
180. Lichtenberg, Schatzrath.
181. Lindemann, Landgerichtsrath.
182. Lindemann, Justizrath.
183. List, Dr., General-Agent.
184. Loomann, Gymnasial-Oberlehrer.
185. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
186. Mackensen, Professor.
*187. Meyer, D., Consistorialrath.
188. Meyer, Emil L., Banquier.
189. Mohrmann, Dr., Professor.
190. Mohrmann, Hochschul-Professor.
191. Müller, Landesdirektor.
192. Müller, Dr., Geh. Sanitätsrath.
193. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
194. Müller, Dr., Geh. Regierungsrath und Gymnasial-Director a. D.
195. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
196. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
197. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
*198. Götz v. Olenhusen, Kammerherr, Major a. D.
199. Osann, Civil-Ingenieur.
*200. Pause, Amtsrichter.
*201. Petersen, Oberregierungsrath a. D.
202. Prinzhorn, Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
203. Rambohr, Realgymnasial-Direktor.
204. Redepenning, Dr., Professor.
205. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
206. Reinecke, Fahnen-Fabrikant.
207. Reiffert, Dr., Oberlehrer.
208. Renner, Kreis-Schulinspektor.
209. Rheinhold, Armeelieferant.
210. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Consistorial-Rath.
211. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
212. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
213. Rudorff, Amtsgerichtsrath.
214. Rump, W., Kaufmann.
215. Schaer, Dr., Oberlehrer.
216. Schaper, Prof., Historienmaler.
217. v. Schaumberg, Pr.-Lieut.
218. v. Schele, Frhr., Major a. D.
219. v. Schimmelmann, Landrath.
220. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.
221. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
222. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
223. Schmidt, Dr., Dirigent der höh. Töchterschule III.
224. Schröder, Landmesser.
225. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
226. Schultz, O., Weinhändler.
227. Schulze, Th., Buchhändler.
228. Seume, Dr. Oberlehrer.
229. Siegel, Amtsgerichtsrath.
230. Sievers, Rentmeister a. D.
231. Stadt-Archiv.

232. v. Steinwehr, Oberst z. D.
233. Struckmann, Dr., Amtsrath.
234. Tewes, Archäolog.
235. v. Thielen, Herbert.
236. Thimme, Dr. phil.
237. Tramm, Stadtdirektor.
238. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
239. Ulrich, O., Lehrer.
240. v. Uslar-Gleichen, Edm., Freih.
241. v. Voigt, Hauptmann a. D.
242. Voigts, Präsident d. Landes-Consistoriums.
243. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
244. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
245. Waitz, Pastor.
246. Wallbrecht, Baur., Senat.
247. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.
248. Wecken, Pastor.
249. Weise, Dr., Oberlehrer.
250. Wendebourg, Architekt.
251. Westernacher, Rentier.
252. Willecke, Amtsrichter.
253. Wolff, Buchhändler.
254. Wundram, Buchbindermeister.
255. Wüstefeld, Dr., Generalarzt a. D.
256. Zuckermann, Lehrer.

Heiligenkirchen b. Detmold.

257. Röttken, Schriftführer des Lippeschen Fischereivereins.

Heiligenrode b. Bremen.

258. Borée, Pastor.

Herzberg a. Harz.

259. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

260. Beverin'sche Bibliothek.
261. Bertram, Dr., Domcapitular.
262. Braun, W., Grossist.
263. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
264. Hotzen, Baurath.
265. Kraut, Landgerichtsdirektor.
*266. Lewinsky, Dr., Landrabbiner.
267. Niemeyer, Dr., Landgerichtsrath.
268. Ohnesorge, Pastor.
*269. v. Rose, Gerichts-Assessor.
270. Stadt-Bibliothek.

Höver b. Ahlten.

271. Düvel, Lehrer.

Homburg v. d. Höhe.

272. Ziegenmeyer, Forstmeister a. D.

Hornsen bei Lamspringe.

273. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

274. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
275. Heye, Baurath.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

276. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

277. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.

278. v. Bardeleben, Lieutenant.

Karlsruhe in Baden.

279. v. Grone, Generallieutenant v. d. Armee, Exc.

Kiel.

280. Ratjen, Landger.-Präsident.

Kirchhorst.

281. Uhlhorn, Pastor.

Klausenburg.

282. v. Mansberg, Freiherr.

Knutbühren b. Dransfeld.

283. Mecke, Lehrer.

Lauban in Schlesien.

284. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lauterberg, Bad.

285. Bartels, Dr., Realschul-Dir.

Lehrte.

286. Lüthcke, Postmeister.

Leipzig.

287. Helmolt, Dr. phil.
288. v. Dincklage, Frhr., Reichsgerichtsrath.

Lemberg.

289. v. Mandelsloh, Major und Landwehr-Commando-Adjutant.

Lemmie b. Weetzen.

290. v. Hattorf, Major a. D. und Rittergutsbesitzer.

Ludwigshafen a. Bodensee.

291. Callenberg, Gutsbesitzer.

Lübeck.

292. Hinrichs, Eisenb.-Büreauassistent.

Lüneburg.

293. v. Hollenser, Amtsgerichtsrath.
294. Rabius, Landes-Oekonomie-Rath.
295. Reinecke, Dr., Stadtarchivar.

Lütsburg bei Norden.

296. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

297. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Magdeburg.

298. Merx, Dr., Archivar.

Marburg.

299. Eggers, Archiv-Aspirant.
300. Haeberlin, Dr., Bibliothekar.

München.

301. von Dachenhausen, Prem.-Lieut. a. D.
302. Berlage, Theilhaber der Verlagshandlung Ackermann.

Nette bei Bockenem.

303. Spitta, Pastor.

Neuhaus a. E.

304. Twele, Superintendent em.

Neuhaus a. O.

*305. Heidborn, Landrath.

Neustadt a. R.

306. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustrelitz.

307. Grote, Frhr., Rittmeister und Flügel-Adjutant.

Nienburg a. d. Weser.

308. Hintze, Dr., Notar.

Nordstemmen.

309. Windhausen, Postverwalter.

Nörten.

310. v. Roden, Forstaufseher.

Northeim.

311. Falkenhagen, Amtsrath.
312. Kricheldorff, Landrath.
313. Röhrs, Redakteur.
314. Vennigerholz, Rektor a. D.
315. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Obernigk b. Breslau.

316. Gudewill, A. W.

Ohr bei Hameln.

317. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.

318. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
319. Zoppa, Carl.

Osnabrück.

320. Bär, Dr., Archivar.
321. Grahn, Wegbau-Inspektor.
322. v. Hugo, Landgerichtsrath.

Otterndorf.

*323. Bayer, Landrath.

Peine.
324. Heine, Lehrer.

Preten bei Neuhaus.
325. v. d. Decken.

Rathenow.
326. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
327. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Haus Rethmar b. Sehnde.
328. Schulenburg, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.
329. Diedelmeier, Metropolitan und Pastor.
330. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Römstedt b. Bevensen.
331. Wecken, Pastor.

Salzhausen im Lüneburgschen.
332. Meyer, Pastor.

Schellerten bei Hildesheim.
333. Loning, Pastor.

Schmalkalden.
334. Engel, Bürgermeister.

Springe.
335. v. Bennigsen, Landrath.

Stade.
*336. Schrader, Dr., Bürgermeister u. Landschaftsrath.

Steinhude.
337. Helmke, Gymnasiallehrer.
338. Willerding, Dr. med., prakt. Arzt.

Stettin.
339. Eggers, H., Major.

Stuttgart.
340. Kroner, Dr., Kirchenrath.

Taltal in Chile.
341. Braun, Julius.

Uslar.
342. Hardeland, Superintendent.

Vegesack.
343. Bibliothek des Realgymnasiums.

Verden a. A.
344. Müller, Rob., Referendar.

Volpriehausen bei Uslar.
345. Engel, Pastor.

Rittergut Oberhof bei Wahlhausen a. d. Werra.
346. v. Minnigerode-Rositten, Freiherr.

Weimar.
347. von Alten, Baron, Rittmeister und Kammerherr.
348. v. Goeben, Kammerherr.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.
349. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Winsen a. L.
350. Keetz, Postassistent.

Wollershausen b. Gieboldehausen.
351 Schloemer, W., Pastor.

Wolfenbüttel.
352. Bibliothek, Herzogliche.
353. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.
354. Schulz, Dr. phil.
355. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.
356. Marquardt, Seminar-Oberlehrer.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie Royale d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Berlin. St.
18. Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
19. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Historischer Verein zu Brandenburg a. H.
22. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
23. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
24. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
25. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
26. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
27. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
28. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
29. Königliche Universität zu Christiania. St.
30. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
31. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
32. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
33. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
34. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
36. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
37. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
38. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
39. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
40. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
41. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
42. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
43. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
44. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
45. Historischer Verein zu St. Gallen.
46. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
47. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
48. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
49. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
50. Verein für Gothaische Geschichte und Alterthumsforschung zu Gotha.
51. Historischer Verein für Steiermark zu Graz. St.
52. Akademischer Leseverein zu Graz.
53. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
54. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
55. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
56. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
57. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
58. Handelskammer zu Hannover.
59. Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
60. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
61. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
62. Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
63. Verein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
64. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
65. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
66. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
67. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
68. Badische historische Kommission zu Karlsruhe.
69. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.

70. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
71. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
72. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
73. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
74. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
75. Historisches Archiv der Stadt Köln.
76. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
77. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
78. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
79. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
80. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
81. Krainischer Musealverein zu Laibach.
82. Verein für Geschichte der Neumark zu Landsberg a. Warthe.
83. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
84. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
85. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
86. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
87. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
88. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
89. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
90. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
91. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
92. Society of Antiquaries zu London.
93. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
94. Museumsverein zu Lüneburg. St.
95. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
96. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
97. Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
98. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
99. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
100. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
101. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
102. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
103. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.

104. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
105. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
106. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie rc. zu Mitau (Kurland).
107. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
108. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) Montreal.
109. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
110. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
111. Akademische Lesehalle zu München.
112. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
113. Société archéologique zu Namur.
114. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
115. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
116. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
117. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
118. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
119. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
120. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
121. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
122. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
123. Alterthumsverein zu Plauen i. V.
124. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
125. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
126. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
127. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
128. Diöcesanarchiv für Schwaben und Ravensburg zu Ravensburg.
129. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
130. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
131. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
132. Reale academia dei Lincei zu Rom.
133. Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
134. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
135. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
136. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
137. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
138. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
139. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.

140. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
141. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
142. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
143. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
144. Nordiska Museet zu Stockholm.
145. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
146. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
147. Verein für Geschichte, Alterthumskunde, Kunst und Kultur der Diöcese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete in Stuttgart.
148. Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
149. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
150. Canadian Institute zu Toronto.
151. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
152. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
153. Humanistiska Vetenskaps Samfundet zu Upsala.
154. Historische Genootschap zu Utrecht.
155. Smithsonian Institution zu Washington. St.
156. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
157. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
158. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
159. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
160. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
161. Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wolfenbüttel.
162. Alterthumsverein zu Worms.
163. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
164. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
165. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
166. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 ℳ, à Heft — ℳ 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844.......... à „ 3 „ — „ à „ „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1897.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891, 1893—1898 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 ℳ. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 ℳ) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852.......................... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867 .... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 370—1388. 1875 ..... 3 „ — „

6. **Lüneburger Urkundenbuch.** Abth. V. und VII. 4.
   Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 ℳ 35 ₰
   Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. **Wächter, J. C.,** Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. **Grote, J.,** Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. **von Hammerstein,** Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. **Brockhausen,** Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. **Mithoff, H. W. H.,** Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung rc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. .... — „ 50 „
13. **Sommerbrodt, E.,** Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. **Bodemann, E.,** Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. **v. Oppermann und Schuchhardt,** Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft. Folio. 1887—1898. Jedes Heft .... 2 „ 50 „
16. **Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.**
    Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
    Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. **Janicke, Dr., K.,** Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. **Jürgens, Dr., O.,** Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
    (Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. **Sommerbrodt, E.,** Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „
20. **Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.** Lex.-Octav.
    (Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
    1. Band: **Bodemann, Ed.,** Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „ — „
    2. Band: **Meinardus, O.,** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „ — „

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1899.

Hannover 1899.
Hahn'sche Buchhandlung.

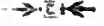
Redactionscommission:

Dr. E. Bodemann, Geh. Reg.-Rath und Ober-Bibliothekar.
Dr. R. Doebner, Staatsarchivar und Archivrath.
Dr. A. Köcher, Professor.
D. Dr. G. Uhlhorn, Abt zu Loccum.

Hofbuchdruckerei Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.

Die Geschäftsberichte des Historischen Vereins für Niedersachsen und des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden sind als lose Hefte diesem Jahrgang der Zeitschrift beigegeben.



I.
Die neuen Statuten des Historischen Vereins für Niedersachsen.

Erläuternde Vorbemerkungen des derzeitigen Vereinsvorstandes.

Die ersten Satzungen unseres Vereins sind im Jahre seiner Gründung durch die Generalversammlungen vom 3. und 19. Mai 1835 vereinbart.

Eine Neugestaltung derselben fand durch die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 18. und 24. April 1858 statt.

Daß auch diese zweite Fassung heute veraltet sei und einer zeitgemäßen Umänderung bedürfe, ist im Verlaufe des letzten Jahrzehnts wiederholt im Kreise der Vereinsmitglieder ausgesprochen worden. Auch der geschäftsführende Ausschuß schloß sich unter Ueberwindung der entgegenstehenden Bedenken dieser Ueberzeugung an und vereinbarte am 10. April dieses Jahres einen neuen Statutenentwurf.

Die endgültige Fassung dieser neuen Satzungen ist durch die auf Grund der §§ 19 und 20 des Statuts von 1858 einberufenen beiden Generalversammlungen am 1. und 8. Mai d. J. festgestellt.

Wir heben zur Benachrichtigung der Vereinsmitglieder, die bei diesen Versammlungen nicht zugegen waren, die wichtigsten Neuerungen hervor.

1. Um dem Vereine, der sich die Rechte der juristischen Person bisher nicht erworben hat, die volle Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Vereinsregister zu sichern, sind die neuen Satzungen den darauf bezüglichen

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angepaßt. Durch diesen Gesichtspunkt ist die Fassung vornehmlich der §§ 3, 4, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 23, 26, 27 der nachstehenden Satzungen bestimmt. Wir machen darauf aufmerksam, daß, den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, die bisherige Generalversammlung hinfort Mitgliederversammlung heißt.

2. Eine durchgreifende Neuerung ist sodann in den §§ 19 und 20 der neuen Satzungen beschlossen, wonach an Stelle des bisher auf Cooptation beruhenden Ausschusses ein durch Wahl seitens der Mitgliederversammlung zu bestellender Vorstand tritt.

3. Die veränderte Fassung des Vereinszwecks (§§ 1 und 2) trägt nur der thatsächlich eingetretenen Entwickelung Rücksicht. Nach wie vor sollen sich die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins auf die niedersächsische Geschichte concentriren, für die Vorträge und Besprechungen aber wie bisher geschichtliche Themata jeder Art zulässig sein.

4. Auch der ganz neu erscheinende § 9 der neuen Satzungen giebt nur neuen Ausdruck dem Danke, den der Verein den Körperschaften und Personen schuldet, die ihr Interesse und Wohlwollen durch wiederholte Bewilligung ansehnlicher Beihülfen bethätigt haben. Durch § 10 wird den bisher sogenannten correspondierenden Mitgliedern der neue Name „Ehrenmitglieder" beigelegt.

Hannover, den 18. Mai 1899.

G. Uhlhorn, D., Dr., Vereinspräsident.

Professor Dr. Köcher, Vereinssekretär.

Satzungen

des

Historischen Vereins für Niedersachsen.

(Vereinbart in den Allgemeinen Mitgliederversammlungen am 1. und 8. Mai 1899.)

I. Zweck.

§ 1.

Der Historische Verein für Niedersachsen verfolgt den Zweck,

1) die wissenschaftliche Erforschung und die Kenntnis der Vergangenheit Niedersachsens zu fördern und
2) die Theilnahme an der Geschichte im weitesten Sinne zu erhöhen.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zwecks dienen

1) wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte Niedersachsens, die in der Vereinszeitschrift, in den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" oder unter besonderen Titeln zu veröffentlichen sind,
2) Zusammenkünfte und Ausflüge, mit denen Vorträge und Referate aus allen Gebieten der Geschichte, Besichtigungen und Besprechungen historischer Denkmäler jeder Art zu verbinden sind,
3) Fortbildung der Vereinsbibliothek und der vom Verein begründeten Historischen Abtheilung des Provinzial-Museums.

§ 3.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Hannover und soll in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts eingetragen werden.

II. Mitglieder.

§ 4.

Jede großjährige Person, die verfügungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ebenso jede juristische Person, kann als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

Anträge auf Eintritt in den Verein erfolgen durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede.

Ueber die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Aufnahme kann nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Gegen die Zurückweisung findet Berufung an die Mitgliederversammlung statt. Zur Erhebung der Berufung ist nur der Zurückgewiesene und dasjenige Mitglied, welches denselben zur Aufnahme vorgeschlagen hat, berechtigt.

Die Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten beginnen mit der Aushändigung der von zwei Vorstandsmitgliedern zu vollziehenden Aufnahmekarte.

§ 5.

Der Jahresbeitrag beträgt 4,50 *M* und wird zu Beginn des Geschäftsjahrs eingezogen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. October und endet mit dem 30. September des Kalenderjahrs.

Die in den Monaten November bis April neu aufgenommenen Mitglieder haben den Jahresbeitrag sogleich bei ihrem Eintritt zu entrichten.

§ 6.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich eine von dem Schriftführer und dem Schatzmeister des Vereins vollzogene Aufnahmekarte sowie ein Exemplar der Satzungen und der Bibliotheksordnung.

Die Entrichtung des Jahresbeitrags berechtigt zum Empfange eines Exemplars des laufenden Jahrgangs der Vereinszeitschrift.

Von den übrigen Veröffentlichungen des Vereins steht den Mitgliedern je 1 Exemplar für die Hälfte des Ladenpreises zu.

§ 7.

Die Benutzung der Vereinsbibliothek richtet sich nach den Bestimmungen der Bibliotheksordnung.

§ 8.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Derselbe erfolgt durch schriftliche an den Vorstand zu richtende Erklärung.

Durch den Austritt wird das Mitglied von der Zahlung der rückständigen und während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen nicht befreit.

Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht gezahlt hat, kann von dem Vorstand durch schriftliche Nachricht ausgeschlossen werden.

Dasselbe soll geschehen, wenn ein Mitglied wegen eines Verbrechens oder entehrenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist.

§ 9.

Als Patrone des Vereins gelten Körperschaften oder Personen, so lange sie einen Jahresbeitrag von wenigstens 100 ℳ zahlen.

Es stehen ihnen die Mitgliederrechte zu, und sie erhalten sämmtliche in der betreffenden Zeit erscheinenden Veröffentlichungen des Vereins ohne Entgelt.

§ 10.

Der Vorstand des Vereins kann Personen, die sich um die geschichtliche Forschung oder um die geschäftliche Leitung des Vereins erhebliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

Sie haben die Mitgliederrechte, zahlen aber keinen Beitrag und erhalten die Vereinszeitschrift ohne Entgelt.

III. Versammlungen.

§ 11.

Zusammenkünfte zum Zwecke von Vorträgen oder Besprechungen sollen in der Regel in jedem Wintermonate wenigstens einmal, Ausflüge zum Zwecke gemeinsamer Be-

sichtigungen wenigstens einmal während des Sommerhalbjahrs stattfinden.

Ort, Tag, Tageszeit und Tagesordnung für diese Zusammenkünfte stellt der Vorstand fest.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Tagespresse oder durch Versendung gedruckter Karten.

§ 12.

Im October oder November jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche

1) den Rechenschaftsbericht des Vorstands über den Kassen- und Vermögensbestand, über die wissenschaftlichen Arbeiten und sonstigen Bethätigungen des Vereins entgegennimmt und dem Schatzmeister Entlastung ertheilt,
2) die Wahl oder Ergänzung des Vorstands vollzieht,
3) über die vom Vorstande auf die Tagesordnung gesetzten Anträge beschließt.

Jedem Mitgliede steht zu, in dieser Versammlung Vereinsangelegenheiten zur Sprache zu bringen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstande spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, thunlichst unter Begründung, schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge sind bei Widerspruch des Vorstandes auszusetzen und einer innerhalb der nächsten 4 Wochen zu berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu überweisen.

§ 13.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Einladung des Vorstandes.

Zu einer solchen Versammlung muß der Vorstand außer in den Fällen der §§ 4 und 12 einladen, wenn 10 oder mehr Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und unter Angabe von Gründen darauf antragen.

Die Versammlung muß in diesem Falle innerhalb 4 Wochen nach Einbringung des Antrags vom Vorstande berufen werden.

§ 14.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen ist vom Vorstande wenigstens eine Woche vor deren Zusammentritt

vermittelst gedruckter Einladungskarten sämmtlichen Mitgliedern mitzutheilen.

§ 15.

Zur Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern, einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder, erforderlich.

Hat eine solche Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Mitgliederversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.

§ 16.

Eine Aenderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in zwei auf einander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Zu allen anderen Beschlüssen und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beschlußfassung gestellte Antrag als abgelehnt; als gewählt zu einem Vereinsamt gilt von zwei Mitgliedern, welche die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, derjenige, der am längsten dem Vereine als Mitglied angehört.

§ 17.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet der Vorstand, jedoch bei den im § 16, Absatz 1 vorgesehenen Beschlüssen und bei den Wahlen die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter abzufassendes und am Schlusse der Versammlung zu verlesendes Protokoll beurkundet.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 18.

Zu den Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder Zutritt.

Zu den sonstigen Zusammenkünften sind die Mitglieder der mit dem Historischen Verein in näherer Beziehung stehenden Vereine als Gäste willkommen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste (in beschränkter Zahl) einzuführen.

IV. Vorstand.

§ 19.

Der Vereinsvorstand besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf je 3 Jahre gewählt werden.

Von den zu wählenden müssen wenigstens 9 ihren Wohnsitz in den Stadt- und Landkreisen Hannover und Linden haben.

Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch Zuwahl andere berufen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung ausscheiden.

Bis zum Schlusse der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der im Vorjahr gewählte Vorstand die Geschäfte.

§ 20.

Jährlich scheiden 4 Mitglieder des Vorstandes aus.

Welche Mitglieder auszuscheiden haben, wird durch die Zeit ihres Eintritts in den Vorstand, aushülfsweise durchs Loos bestimmt.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 21.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist nur in den von § 27, 2 B. G. B. besonders vorgesehenen Fällen, nämlich bei grober Pflichtverletzung oder bei entstandener Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung, widerruflich.

§ 22.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden Ehrenämter und erhalten nur für die im Auftrage des Vereins gemachten Auslagen Entschädigung.

§ 23.

Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über seine Mittel vorbehältlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann seine Befugnisse für einzelne Angelegenheiten oder fortlaufende Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gewählten Commissionen übertragen.

§ 24.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich.

§ 25.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstands, der Zusammenkünfte und der Mitgliederversammlungen. Er vertritt den Verein vorbehältlich der in den §§ 6 und 26 vorgesehenen Fälle nach außen, insbesondere im Verwaltungsausschuß des Provinzialmuseums, und nimmt Theil an allen aus der Mitte des Vorstandes gebildeten Commissionen. Er beruft den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern, auch sobald zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen, und weist alle Zahlungen an.

Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter führt die Mitgliederliste und das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge und leistet die Zahlungen aus der Vereinskasse nach der Instruction des Vorstandes.

Für die Verwaltung der Bibliothek, für die Redaction der Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen, für die Vorbereitung und Leitung von Vorträgen und Besprechungen, von Ausflügen und Besichtigungen und anderer gemeinschaftlicher Unternehmungen bestellt der Vorstand für je ein Jahr einzelne Mitgliede oder Commissionen aus seiner Mitte.

§ 26.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie Ernennungen von Patronen und Ehrenmitgliedern sind



von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, bezw. deren Stellvertretern, zu unterzeichnen.

V. Auflösung.

§ 27.

Im Falle der Auflösung des Vereins (§ 16) fällt dessen Gesammtvermögen, nach Bestreitung etwaiger Verbindlichkeiten, dem Provinzialverbande von Hannover zu.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit den in §§ 48—53 B. G. B. aufgeführten Rechten und Pflichten.

§ 28.

Mit dem 1. October 1899 treten an Stelle des am 7. October 1858 vom Ausschuß des Vereins erlassenen Statuts diese neuen Satzungen in Kraft.

VI. Uebergangsbestimmung.

§ 29.

Bis zu der auf Grund dieser Satzungen erfolgenden Wahl eines Vorstandes werden die Geschäfte des Vereins von dem bisherigen Ausschusse geführt.

II.

Die Irrungen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonie (1545—1575).

Von Professor Dr. jur. **Johannes Merkel** in **Göttingen**.

Vorbemerkung.

Die Quellen der nachfolgenden Arbeit gehören größtentheils handschriftlicher Überlieferung an. Über Gedrucktes ist Folgendes zu berichten:

Zuerst hat Havemann in dem „Vaterländischen Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen", Jahrgang 1842, Nr. XI, S. 278—303 (hier citiert: Vaterländ. Arch.) unter dem Titel: „Sidonia, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, geborene Herzogin von Sachsen" insbesondere Auszüge aus dem Liber copiarum B des Stadtarchivs zu Göttingen (citiert in dem Aufsatz mit: Göttingen) veröffentlicht. Daselbst S. 303—323 gab der Stadtgerichtsauditor Möhlmann in Stade als „Actenmäßige Darstellungen der Theilnahme der calenbergischen Landstände an den durch angeschuldigte Zauberei und Giftmischerei zwischen dem Landesherrn Erich dem Jüngeren und seiner Gemahlin Sidonie veranlaßten Mißverständnissen" Mittheilungen aus dem Archive der Stadt Hannover, vom 24. Juni 1572 (kaiserliches Mandat an Erich) und 25. Juli 1572 (Einladung zu einer Ständeversammlung in Hameln am 31. Juli) bis zum 14. April 1573 reichend, heraus. Daran schloß sich die unvollständige und von Mißverständnissen nicht freie Darstellung in Havemann's „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg" II (1855) S. 352 ff. (angeführt unter dem Namen: Havemann) an. Die umfassendsten und bisher vollständigsten Nachrichten finden sich in Karl von Weber's Buch „Aus vier Jahrhunderten" II (1858) S. 38—78, entnommen den Archivalien des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden. Es ist namentlich diese Darstellung, welche aus den hier verwertheten Acten Ergänzungen, Zusammenhänge und Aufklärungen erhalten wird. Ohne selbständige Bedeutung dagegen sind die Berichte bei von Heinemann „Geschichte von Braunschweig und Hannover" II (1886) S. 327 ff. und Joh.

Janssen „Geschichte, des Deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters" VIII (1894) S. 646 ff., welcher Letztere Auszüge aus von Weber giebt.

Die handschriftlichen Quellen bestehen:

A. aus dem oben genannten Copialbuch des Göttinger Stadtarchivs,

B. aus den in meiner Schrift „Heinrich Husanus" S. 215 bezeichneten Acten des Großherzoglichen Staatsarchivs in Schwerin (bezeichnet: Schwerin.)

C. aus folgenden Beständen des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover (bezeichnet: Hannover).

I. Cal. Orig.-Arch. Des. 3 Schr. 8 Caps. 6 Nr. 2. Fürstl. Haus: Personalia.

Nr. 2: Originalia die Mißverständnisse zwischen Hrn. Herzog Erich dem Jüngeren zu Br. und dessen Gemahlin Sidonien von Sachsen betr.: 19 Stück Notariats-Documente über außergerichtliche Zeugen-Aussagen, zu denen deshalb verhandelten Rechts-Actis gehörig A⁰ 1572 sq.

II. Cal. Br. Arch. Des. 21. B. XIV, 5 und Nr. 4a vol. I. Aus der Wolfenbütteler Canzlei: Kaiserliche Commissionshandlung in den Irrungen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonia (gebund. Band). Vol. I 1569—1572.

III. Dasselbe. Vol. II. 1572/1573.

IV. Dasselbe, Nr. 5e. Aus der Wolfenb. Canzlei: Die Handlung auf dem Tage zu Halberstadt in Diffamationssachen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonia. 1573/1574.

VIII. Cal. Br. Arch. Des. 21 B. XIV, 5 Nr. 3b. Aus der Wolfenb. Canzlei: Die Reise Erichs nach Frankreich und Spanien in Begleitung des Königs von Spanien, Bitte an Herzog Heinrich, Land und Leute zu beschützen, Gegenvorstellung beim König von Spanien, die Absicht Erichs sein Fürstenthum zu verkaufen und sich von Sidonie scheiden zu lassen. 1559/60.

IX. Cal. Br. Arch. Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Die Übernahme der gefangenen Weiber durch Herzog Julius als kaiserlichen Commissar, ihre Confrontation bei der kaiserlichen Commission zu Halberstadt und ihre eigenen Aussagen über die schrecklichen Martern. 1572—74.

X. Cal. Br. Arch. Des. 22. Acta der fürstlichen Canzlei zu Neustadt a. R. Der angebliche Giftmordanschlag der Herzogin Sidonie gegen das Leben Herzog Erichs, peinliches Verhör etlicher Weiber, vom Kaiser ernannte Commission zur Beilegung der Irrungen, die Versicherung wegen des Leibgedinges der Herzogin auf

dem Tage zu Hildesheim, die Genehmigung der 6000 Thaler auf dem Landtage zu Gronau. Juni 1572 — April 1573.

XI. Cal. Br. A. Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Rechtsgutachten der juristischen Fakultät in Cöln u. A. in Sachen der wegen Zauberei gefangenen und gefolterten Frauen, mit einer durch Documente belegten Erzählung des angeblichen Vergiftungs-Anschlages gegen den Herzog Erich II. (1564). 1572 Mai.

XII. Cal. Br. A. Des. 22. Acta der Canzlei Erich's II. Consilien in Sachen der wegen Zauberei gefolterten Weiber, 1) der juristischen Fakultät in Ingolstadt, 2) der in Orléans, 3) der in Poitiers, 4) des Erzbisch. Mainzischen Rathes Dr. Winckelmann u. A. 1572, August — December.

XIII. Cal. Br. A. Des. 22. Acta der Canzlei Erich's II. Die Verhandlungen des Herzogs Erich II. mit der Landschaft wegen Aufbringung der der Herzogin Sidonie laut Hildesheimer Vertrages eingeräumten jährlichen 6000 Thaler, Ausstellung einer Taxe und Anschlag durch den landschaftlichen Ausschuß. 1573.

XIV. Cal. Br. A. Des. 22 (Innen bezeichnet: XIV Fürstliche Maitressen und natürliche Kinder 1574 rc. Außen): Acta der fürstlichen Canzleien zu Münden und Wolfenbüttel. Die natürlichen Kinder Erich's II. von Catharina v. Weldam, nämlich Herzog Wilhelm von Braunschweig, Markgraf zu Occimiano, Freiherr zu Lysfeldt und Herr zu Worden und Catharina, Frau des Johann Andreas I. Doria, die Bewerbung um das Bisthum Münster für den Knaben, seine Erziehung im Fürstenthum und besonders auf der Erichsburg, lateinische Instruction dazu, seine Neigung zum Schlechten und sein sonderbares Regiment. Besuch der Mutter. Versuch des Herzogs Heinrich Julius, durch die Behauptung, die Kinder seien untergeschoben, die allein noch überlebende Doria um ihre Erbschaft zu bringen, Untersuchung der Sache vor dem Rath zu Cöln. 1571/94.

XV. Cal. Br. A., Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Sammlung von Documenten über den angeblichen Vergiftungsversuch gegen Herzog Erich II., Notariatsinstrumente über die Aussagen der gefolterten Weiber, ihre Privatbriefe, Zeugnis des Arztes u. A., den Räthen übergeben. 1573.

XVI. Cal. Br. A., Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Die Irrungen der Herzogin Sidonie mit ihrem Gemahl Erich II., Klage beim Kaiser, daß er ihr nicht ehelich beigewohnet, den Unterhalt verkürzt und sich außer Landes begeben habe, die kaiserliche Commission zu Hildesheim und ihr Receß zur Beilegung der Sache, die Nichtbeachtung desselben durch den Herzog und die Forderung der Sidonie auf Einräumung ihrer Leibzucht, neuer Abschied zu Pattensen und die Erklärungen der beiden Eheleute. 1569—72, April.

XVII. Dasselbe: 1569—72, März. (Innen: Domestica und Personalia 1572. Die Irrungen zwischen Herzog Erich d. J. und seiner Gemahlin Sidonie geb. Herzogin zu Sachsen betr. Nr. 27.)

XVIII. Acta Herzog Erich's II. Der angebliche Giftmordanschlag der Herzogin Sidonie gegen das Leben Herzog Erich's, peinliches Verhör etlicher Weiber, Intercession zu Gunsten der gefangenen Wittwe Knigge, die Reise der Sidonie nach Wien und ihre Beschwerde beim Kaiser, Citierung der streitenden Parteien an den kaiserlichen Hof. 1572, März—November.

XIX. Cal. Br. A., Des. 21, B. XIV, 5, Nr. 5 b. Aus der Wolfenbüttler Canzlei: Die Herzog Julius in Diffamationssachen zwischen Erich II. und Sidonie übertragene kaiserliche Commission. 1571—74.

XX. Cal. Br. A., Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Protokoll des Halberstädter Tages in Sachen der Herzogin Sidonie gegen Herzog Erich wegen Diffamation und Injurie. 18. December 1573 — 6. Januar 1574.

XXI. Acta der fürstlichen Canzlei zu Neustadt a. R. Die Injurienklage der Herzogin Sidonie gegen Herzog Erich II. wegen ausgesprengter Bezichtigung der Zauberei und der von den kaiserlichen Commissarien zu Verhör und Handlung der Sache angesetzte Tag zu Halberstadt, 1573 August — 1574.

XXII. Acta Herzog Erich's II. Die Vollziehung der kaiserlichen Mandate auf Restitution des Wittums und Silbergeschirrs der Herzogin Sidonie oder ausreichende Contentation, ihre Beschwerde beim Kaiser wegen Diffamation ihrer Person, die Vergleichung wegen des Leibgedinges auf dem Tage zu Hildesheim, die Ratificationen des Abschiedes 1573, Januar — Juni.

XXIII. Acta Herzog Erich's II. Die Injurienklage der Herzogin Sidonie gegen Herzog Erich II. wegen ausgesprengter Bezichtigung der Zauberei und der von dem kaiserlichen Commissar zu Verhör und Handlung der Sache angesetzte Tag zu Halberstadt. 1573, Juni — 1574, November.

XXIV. Acta der fürstlichen Canzlei zu Neustadt a. R. Die Aufbringung der der Herzogin Sidonie von ihrem Gemahl Erich II. verschriebenen 6000 Thaler jährlich und 300 Thaler für Zehrung &c., insbesondere die Vergleichung mit der Landschaft wegen der Taxe 1573.

D. Auch im Wolfenbüttelschen Staatsarchive befinden sich nach den gefälligen Mittheilungen des Herrn Archivrathes Dr. Zimmermann Acten, welche sich auf die Herzogin Sidonie, des Herzogs Julius commissarische Thätigkeit u. s. w. beziehen. Es mußte indessen aus äußeren Gründen von der Verwerthung dieses Materials hier einstweilen Abstand genommen werden.

1.

Herzogs Erich's Ehetragödie knüpft sich schon an die Ereignisse seiner ersten Lebenstage an. Denn schon wenige Monate nach seiner am 10. August 1528 erfolgten Geburt verlobte man ihn mit der fast ein Jahr älteren Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen, Agnes, welcher später (1539) durch Übereinkunft der Väter deren jüngere Schwester Anna substituiert wurde. Als nun Erich sich der Vollendung seines sechszehnten Lebensjahres näherte, wünschte Landgraf Philipp die Vermählung und Erich begab sich nach Cassel, wahrscheinlich um jetzt erst seine Braut genauer kennen zu lernen. Allein dieser Besuch hatte einen ungeahnten Erfolg. Am hessischen Hofe hielt sich zu jener Zeit Sidonie, die Tochter Heinrich's des Frommen von Sachsen, mit ihrer Mutter, ebenfalls zu Besuch auf und, obgleich sie, geboren am 8. März 1518, über zehn Jahre älter war, als Erich, so nahm sie ihn doch dermaßen für sich ein, daß er über sie seine Braut vernachlässigte. Es charakterisiert Sidonie, daß sie auf einen ihr sogleich gemachten Heirathsantrag sehr verständig entgegnete: sie wolle keine Meuterei unter ihren Freunden anrichten und sie wisse sehr wohl, daß „alte Jungfrauen von jüngeren Herren nicht allweg vor gut gehalten" würden. Indessen wurde doch noch innerhalb desselben Jahres (1544) die Verlobung mit der Hessin aufgelöst,[1] wobei der verschmähte Schwiegervater gegen Sidonie's Bruder Moriz die berühmt gewordene prophetische Äußerung that: in dieser Ehe werde sich nach Endigung des „Kußmonats" wohl noch Allerlei zutragen.[2] Am 27. Januar 1545 fand zu Dresden die Unterzeichnung der Heirathsverschreibung zwischen Erich und Sidonie durch Moriz von Sachsen, Erich's Mutter Elisabeth und Erich selbst[3] und am 17. Mai darauf das Beilager in Münden statt.

Lange ließ sich der junge Fürst jedoch durch seine Pflichten als Ehemann und als regierender Landesherr nicht fesseln. Es war noch kein Jahr seit der Hochzeit vergangen, als er, sehr

[1]) Über das Vorstehende s. v. Weber, S. 39—42. — [2]) von Rommel, Geschichte von Hessen III,[2] (1830), Anmerkungen S. 200. — [3]) S. dieselbe: Hannover II, S. 137 ff.

gegen den Wunsch seiner Mutter und seiner Gemahlin, den Reichstag in Regensburg besuchte. Die Erstere, eine eifrige Förderin des Protestantismus, fürchtete besonders für die confessionelle Festigkeit des Sohnes und, daß diese Befürchtungen begründet waren, ergab sich bald genug, denn Erich ließ sich sofort für den Dienst der katholischen Mächte gewinnen. Er begann ein unstätes Krieger- und Hofleben, das ihn die meiste Zeit von der Heimath fern hielt, und trat zum Katholicismus über. Als er im April 1549 mit seiner Frau zu Ems im Bade weilte, machte er den Versuch, auch sie „von dem Irrsal ihres bis anher geübten Wesens der Religion halber abzuwenden".[4]) Da ihm dieses aber nicht gelang, so schrieb er (am 14. September 1549) an seine Schwiegermutter: wenn Sidonie den alten Glauben der Voreltern nicht annehmen und in dem lutherischen und ketzerischen Vornehmen verharren wolle, dann möge er nicht fürder bei ihr bleiben.[5])

Damit war der erste greifbare Anlaß zu Dissidien zwischen den Ehegatten gegeben. Ein anderer lag in Erich's ausschweifendem Wesen. Er hatte sich im Auslande in illegitime Verbindungen eingelassen und diese machten ihm die bestehende legitime Ehe zur Last. So ist es begreiflich, daß ihm schon frühzeitig Schritte zur Last gelegt werden, um sich seiner Frau zu entledigen, obgleich er ihrer Vermittelung noch 1553 die Erhaltung von Land und Herrschaft zu verdanken hatte.[6]) In einem merkwürdigen in „bösem Latein" geschriebenen Briefe, welchen zwei Genuesen, Johann Baptista de Vigo und Bartholomäus Granara, von Antwerpen aus am 6. Februar 1555 an Sidonie's Bruder, den Kurfürsten August von Sachsen, gerichtet haben sollen, wird berichtet, daß Herzog Erich in Venedig habe Gift bestellen lassen, um dasselbe der Herzogin unvermerkt in einem Brief oder durch einen Spiegel oder mittelst einer Haarbürste beizubringen. Als Grund des Attentates wird der Confessionsunterschied

[4]) Havemann, S. 333. — [5]) v. Weber, S. 44. Er ließ ihr auch damals schon Kleinodien abfordern, wohl um sie zu versetzen. Hannover IV. S. 376. — [6]) Havemann, S. 339.

angegeben.[7]) Sidonie will von diesem Schreiben durch Granara selbst Kenntnis erlangt haben, welcher einen Hamburger Kaufmann beauftragt hatte, auf dem Calenberge Herzog Erich's Räthen davon Mittheilung zu machen, und, als dieser Bote kein Gehör fand, eben deshalb an Kurfürst August geschrieben hatte.[8]) Übrigens, heißt es, sei weder von Sidonie's noch von ihres Bruders Seite der Sache damals irgend ein Glaube beigemessen worden.

Die folgenden Jahre verbrachte Erich wieder theils in Frankreich, theils in Spanien und wenig daheim. Sein Land empfahl er seinem Vetter Heinrich d. J. von Braunschweig[9]) und dieser führte über das Ärgernis, welches Erich's Abwesenheit und lüderliches Leben überall erregte, mit dem Kaiser und mit dem König von Spanien, bei dem sich Erich aufhielt, Korrespondenz.[10]) Ein Commissar des braunschweigischen Herzogs, Dr. Heinrich Rapp, berichtete aus Wien am Palmsonntag 1560, es gehe dort ein gemein Geschrei, daß Herzog Erich sein Land verkaufen, sich von seiner Gemahlin scheiden und im Auslande eine andere Herrschaft erwerben wolle.[11]) Die hier zum ersten Male offen auftretende Absicht einer Ehescheidung wollte man freilich von Sidonie's Seite wieder nicht zugeben. Ihr Bruder August schrieb (Dresden, den 21. Mai 1560) an Heinrich, daß er den von seiner Schwester erhaltenen Nachrichten es nicht an-

[7]) Hannover III, S. 112. Sidonie schickte das Schreiben am 12. Juli 1572 an Herzog Julius nach Wolfenbüttel, um die Lebensnachstellungen ihres Gemahls zu belegen. — [8]) Brief Sidonie's aus Dresden an Vogt und Amtmann zu Calenberg vom 5. November 1572: Hannover X, S. 253, XXI, S. 52. — Ihre Erzählung an Herrn von Rosenberg im Juni 1572: Hannover XVIII, S. 127. S. auch v. Weber, S. 44. — [9]) S. z. B. einen Brief Erich's an ihn aus Uslar vom 17. Juli 1559: Hannover, VIII, S. 1. — [10]) Die Correspondenz ging zum Theil durch Paul Pfintzing von Henfenfeld, den Angehörigen einer Nürnbergischen Patrizierfamilie, welcher sich als Secretär des spanischen Königs bezeichnet: s. Hannover VIII, S. 4: Schreiben Heinrich's an den König von Spanien vom 20. August 1559; S. 12 und 55 Berichte Pfintzing's. — [11]) Hannover VIII, S. 17a.

merke, als habe sie ihren Mann in Verdacht, sich von ihr trennen zu lassen; sie melde vielmehr von Briefen, in denen er sie auf seine Heimkehr vertröste; es würde gewiß auch Erich, wenn er so unbedächtig sein sollte, eine Scheidung vorzunehmen, bei Niemandem damit Beifall finden, denn Sidonie habe ja ihrem Gemahl dazu in keiner Weise Ursache gegeben.[12])

Der angedeutete Briefwechsel zwischen den Ehegatten fand in der That statt, freilich zu verschiedenartigen Zwecken. So forderte Erich am 10. December 1560 von seiner Frau, wie schon früher,[13]) die Herausgabe gewisser Kleinodien, um dieselben zu versetzen; am 21. Januar 1561 lud er sie von Antwerpen aus zum künftigen Sommer nach Neustadt ein, wo er dann zu residiren gedenke.[14]) Er kam auch wirklich am 5. Juli aus Spanien zurück[15]) und, da nicht lange zuvor das Schloß in Münden abgebrannt war,[16]) so ließ er Sidonie, die er im October zu ihrem Bruder August schickte,[17]) an Stelle der bisher innegehabten Residenz, Neustadt am Rüben= (eigentlich Rob=) Berge zur Wohnung anweisen.[18])

Das Jahr 1563, gekennzeichnet durch Erich's ebenso plan= wie erfolglosen Raubzug in die Nachbarschaft und bis nach Danzig hin, wurde auch für seine Beziehungen zu Sidonie verhängnisvoll. Erstlich datierte er auf damals, als er „von der Krone zu Dänemark" nach dem Schlosse Neustadt kam, den Versuch boshafter Leute, ihn mit dem Schlosse zu verbrennen. Denn dies und nicht, wie Erich später glaubhaft machen wollte, die Anzeige seiner Unterthanen von Schädigung ihrer Personen und Güter durch Zaubereien, war der erste Anlaß

[12]) Hannover VIII, S. 36 ff. — [13]) S. oben N. 5. — [14]) Hannover IV, S. 377a, 383—385. — [15]) Hannover VIII, S. 3a; ebenso nach einem an Kurfürst August von Sachsen gerichteten Briefe vom 7. Juli 1561: v. Weber, S. 46. Anders, nämlich a. 1560 schon: Vaterländisches Archiv, S. 280. — [16]) Vaterl. Archiv, S. 282. — [17]) v. Weber, S. 46. — [18]) Die Darstellung im Vaterl. Archiv, S. 281, nach welcher diese Handlung als eine gewaltsame Depossedierung der abwesenden Herzogin erscheint, beruht wohl auf dem oben N. 15 bemerkten Irrthum über das Jahr von Erich's Heimkehr. Nach dem Brande des Mündener Schlosses war für Sidonie der Aufenthalt dort kaum mehr möglich.

zu den sich später an einander reihenden Hexenprozessen. Sodann aber gab er seiner Gemahlin einen directen Anstoß durch eine Handlung, welche sie sich als Gattin und Landesfürstin in der That nicht gefallen zu lassen brauchte: er brachte seine Konkubine (Katharina von Weldam, die Mutter seiner beiden ihn überlebenden natürlichen Kinder)[19]) mit in die Heimath und lebte mit ihr auf Schloß Calenberg, dem seiner legitimen Frau verschriebenen Witthum, in Saus und Braus, während er Sidonie — wenigstens nach deren eigener Darstellung[20]) — Mangel leiden ließ. Sidonie konnte es nicht lassen, sich heimlich von Neustadt hinweg nach dem Calenberg zu begeben, wo man ihr aber die Thür wies, so daß sie im Hause des dortigen Amtmannes (Valentin Dillies) Unterkunft suchen mußte. In dieser Situation fand sie — die Thatsache ergiebt sich aus den späteren Verhören — Margarethe Knigge, geb. Schwarz, Wittwe des Jobst Knigge auf Leveste, wohnhaft zu Pattensen, welche die Herzogin hatte rufen lassen. Die Letztere war in übler Laune und soll gesagt haben: „Seht, Kniggische, wie ich allhie im Rauche sitze; man hat mich auf das Haus (Schloß) nicht lassen wollen; wäre ich aber dahin gekommen, so hätte ich der Hure die Nase vor dem Kopf abgeschnitten und ihr ein Auge ausgestochen.“[21])

Erich führte auf diese Zeit auch einen gegen ihn selbst gerichteten Vergiftungsversuch zurück, über den er sich ein ärztliches Attest und für letzteres eine notarielle Urkunde vom 13. October 1564 ausstellen ließ.[22]) Als er nämlich von Danzig sich nach seinem Schlosse Lißfeld in Holland begab, sei er von zahlreichen Gebresten heimgesucht worden: der Nabel drang heraus, die Nägel von Händen und Füßen schworen ab,

[19]) Über sie s. Hannover XIV, auch Havemann, S. 358, wo aber der Name falsch angegeben ist. — [20]) v. Weber, S. 46. — [21]) Diese Äußerungen gethan zu haben, räumte Sidonie selber ein: s. den oben N. 8 citierten Brief und die Verhandlung in Halberstadt am 29. December 1573: Hannover XX, S. 65. — [22]) S. dieses Attest oft, z. B. Schwerin S. 53 ff, Hannover XI, S. 109, ferner als Beilage zum Schreiben an den Kaiser vom 4. Mai 1572 (Hannover XV, S. 167) und zur „Informatio“ für die Spruchfacultäten (Hannover XI, XII).

der „Leichnam" schwoll auf und die Haare gingen ihm „mit großen Schuppen" aus. Da habe er den Chirurgus Cornelius Mertens von Schonhoven zugezogen und dieser die Symptome nicht anders zu erklären vermocht, als daraus, daß dem Herzog vergeben worden sei.

Jetzt begann eine entschiedene Mißhandlung Sidonie's. Sie wurde auf Schloß Calenberg, das sie nach Erich's Abgang bezogen hatte, wie eine Gefangene behandelt, man ließ Niemanden zu ihr, nicht einmal ihre Angehörigen, verbot ihr selbst, das Schloß zu verlassen, und eine auf ihre Klagen hin im Januar 1565 von ihrem Bruder August abgeordnete Gesandtschaft wurde nicht vorgelassen. Es war ihr namentlich in der Person des Profossen Hans Spanier ein Aufseher bestellt, welcher ihr das Leben sauer machte.[23])

Wenige Jahre später nahmen die Hexenprozesse ihren Anfang, welche in ihren Folgen das ganze Reich erregen sollten[24]) und den Namen Erich's unter den deutschen Fürsten seiner Zeit gebrandmarkt haben.

Sie lagen freilich damals, sozusagen, in der Luft[25]) und gründeten sich bei Erich speziell auf das Neustädter Brandstiftungsattentat (1563) und sodann auf den angeblichen Versuch, ihn und seine Frau durch Beibringung von Gift zu behexen, jenen, damit er bei seiner Gemahlin und bei Land und Leuten nicht bleiben wolle, diese, damit sie unfruchtbar sei. Beschuldigt wurde zunächst Gesche Role, des alten Vogts Lorenz Role Wittwe. Sie sollte mit drei anderen Frauen, der Hartischen, der Timmeschen und der Badelenschen, Lunten „von Parchen, Flachs und Arrisch, mit Öhell von Lichten und Pulver" hergestellt haben, mit denen das Schlafgemach Erich's besteckt und sein Bett belegt worden war: das Feuer sei zwar angegangen, aber noch rechtzeitig wieder

---

[23]) v. Weber, S. 47—49. — [24]) S. die Bemerkung in dem Schreiben des Herzogs Julius vom 25. December 1573 an seine Räthe in Halberstadt (Hannover IV, S. 227a u. XIX, S. 20): an dieser Sache sei dem ganzen gemeinen Vaterland teutscher Nation nicht wenig gelegen. — [25]) S. Längin, Religion und Hexenprozeß (1888) S. 232.

gelöscht worden; von den Lunten habe man Beweisstücke zurückbehalten. Das für den Herzog bestimmte Gift bereitete die Role mit der Timme und Hart, sie stellten es aus der pulverisierten Leiche eines todtgeborenen Kindes her und nahmen dazu Haare vom Haupte des Herzogs und der Herzogin, welche Christof Timme, der Sohn der Giftmischerin, Diener und Silberjunge des Herzogs, verschaffte. Die Timme wird beide Male von der Role mit Roggen belohnt, sowohl für ihren Beitrag zum Gifte, als auch dafür, daß sie es übernahm, die Lunten unter dem Vorgeben, Garn zu holen, ins Schloß Neustadt zu tragen. Der Pott mit dem Gift wird in der Herzogin Garten vergraben, wo man ihn später, am 13. Februar 1572 wirklich gefunden haben will; es heißt jedoch, er sei damals schon über 20 Jahre lang vergraben gewesen. Bei dem der Herzogin zugedachten Gifte betheiligte sich außer der Hart und Role noch die Schwester der letzteren, die Kuckerin (Godela Kuckers), diese weiß sogar der Herzogin bei einer Gelegenheit, da sie eine Kindbetterin besucht, das Zeug in einem grauen Kruge beizubringen.[26]) Sidonie schrieb über diese Vorgänge am 3. April 1568 an ihren Bruder August, daß in Neustadt etliche Zauberinnen festgenommen seien, von denen drei bekannt hätten (nämlich die Hart, Timme und Badelen), sie hätten es durch Teufelskünste zuwege gebracht, daß der Herzog keine Lust und Liebe zu ihr habe und nicht im Lande bleiben könne. Dr. Burckhardt's Schwester (d. h. wohl: die Kuckerin) habe ungemartert gestanden, vor fünf Jahren ihr, der Herzogin etwas eingegeben zu haben, daß sie des Todes sein solle, und sie sei damals wirklich so krank gewesen, daß alle Ärzte an ihrem Leben verzweifelten und Keiner wußte, was es für eine Krankheit sei. Die „Anfängerin" unter ihnen — damit wird wiederum die Kuckerin gemeint sein — sei von ihrem Buhlen, dem Teufel, umgebracht und ihr der Hals entzweigebrochen worden.[27])

---

[26]) Zu Vorstehendem s. die Notariatsurkunde über das mit der Role am 15. Februar 1572 abgehaltene peinliche Halsgericht: Hannover XV, Bl. 1, auch v. Weber, S. 51 ff. — [27]) v. Weber, S. 50.

In der That wurden damals (1568) die drei erstgenannten Weiber vor dem Schlosse in Neustadt, welches sie mit ihren Künsten bedroht haben sollten, dem Feuertode überliefert. Die Role entging, wohl weil sie noch nicht geständig war, diesem Schicksal einstweilen.

Beachtenswerth ist, daß bei diesen ersten Prozessen noch nicht die Tendenz, die Herzogin des Giftattentats auf ihren Gemahl zu beschuldigen, hervortritt; sie wird vielmehr selbst, gleich ihrem Gemahl, als der Gegenstand verbrecherischer Unternehmungen Anderer bezeichnet. Aber die Vernachlässigung und Beaufsichtigung, deren sie sich seit ihrem unerwünschten Eindringen in Schloß Calenberg zu beklagen hatte, wurde fortgesetzt. Deshalb drang nun ihr Bruder August in sie, die Hülfe des Kaisers anzurufen, und brachte seinen Rath durch einen am 6. März 1569 geschriebenen Bericht zur Ausführung.[28]) Darauf erging unterm 15. Mai 1569 ein kaiserlicher Befehl an Erich, in welchem zunächst Sidonie's Beschwerden namhaft gemacht wurden: daß er jetzt bereits im siebenten Jahr abwesend sei, sich mit verdächtigen Weibspersonen in einem bösen, ärgerlichen, ungebührlichen Wesen befinde, woraus auch schon uneheliche Frucht hervorgegangen sei, und daß er allen Vorrath an Proviant von Calenberg hinweg in's Niederland führen lassen, auch dieses Leibgedingsgut seiner Frau gleich anderen Liegenschaften verpfändet habe. Der Herzog wurde ermahnt, seinen leichtfertigen Wandel aufzugeben und heimzukehren, oder wenigstens binnen zwei Monaten nach Empfang dieses Schreibens Calenberg der Herzogin auszuliefern.[29])

Erich empfing dieses Mandat am 12. August 1569 auf seinem Schlosse Lißfeld in Holland[30]) und beantwortete es am 14. August mit der Bitte um Aufschub weiterer Maß-

---

[28]) v. Weber, S. 49. — [29]) Hannover II, S. 155, XVI, S. 5 (Original). — [30]) Hannover XVI a. O. Auch theilten es ihm seine Calenbergischen Beamten, der Vogt Conrad Wedemeier und der Amtmann Valentin Dillies, am 8. August sammt Copie des an die Herzogin gerichteten kaiserlichen Begleitschreibens mit: daselbst S. 2.

regeln, weil er sich erst mit seiner Landschaft daheim über die Sache berathen müsse.[31]) Er ließ aber trotzdem die Blockirung Sidonie's auf dem Calenberg verstärken, indem er eine Besatzung unter Hilmar von Quernheim, dem Drost zu Poppenburg, und Moriz Friese, dem Drost zu Wittenburg, dahin legte, und traf in der That am 30. August selbst im Lande ein, um das Weitere in die Wege zu leiten.[32]) Er schickte am 4. September an seine Frau nach dem Calenberge eine Deputation, bestehend aus dem Statthalter Florian von Weihe, dem Obristen und Drosten zu Örtzen Hilmar von Münchhausen, Jobst von Lenthe, dem Kanzler in Neustadt Jobst von Waldhausen, dem Drost zu Blumenau Ernst von Alten, Moriz Friese, dem Drost von Barsinghausen Hans von Mandelslo, dem zu Polle Caspar de Wrede und dem Amtmann von Wülfinghausen Georg Reiche, um ihr Anerbietungen wegen der Auseinandersetzung zu machen: er wollte ihr das Eingebrachte zurückerstatten, 20000 Thaler Witthum gegen Sicherstellung des Wiederfalles ausliefern und ihr statt des Calenberges, welchen er als ein Stammschloß seines Hauses nicht wohl entbehren könne, ein anderes Haus zum Wohnsitz überlassen.[33]) Tags darauf ließ er ihr durch den Vogt von Calenberg (Wedemeier) auch noch die 4000 Joachimsthaler und 800 Gulden Münze, welche er ihr als Morgengabe schuldete, anbieten.[34]) Allein Sidonie lehnte rundweg ab.[35])

Erich schickte am 5. September seine Boten Hilmar von Münchhausen und Moriz Friese noch weiter an seinen Vetter Julius von Wolfenbüttel, welcher nach dem am 11. Juni 1568 erfolgten Tode seines Vaters Heinrich diesem succediert war, ließ ihm seine Ankunft in der Heimath melden und ihn zum Eingriffe in die Händel mit Sidonie ersuchen.[36]) Julius veranlaßte dann auch den Zusammentritt beiderseitiger Gesandter im Kloster Wülfinghausen am 12. September 1569, wo insbesondere über die Sicherung des

[31]) Daselbst S. 9. — [32]) v. Weber, S. 49. — [33]) Memorialzettel für die Gesandten: Hannover XVI, S. 11, II, S. 37. — [34]) Daselbst XVI, S. 16. — [35]) Daselbst S. 15, 19. — [36]) Hannover II, S. 25.

Witthums Calenberg für Sidonie verhandelt werden sollte.[37]) Aber auch dieser Versuch verlief ergebnislos, Erich erstattete über Alles dem Kaiser aus Münden (am 20. September) Bericht[38]) und verließ sein Fürstenthum bald darauf wieder am 4. October.[39])

Indessen betrieb Herzog Julius die ihm aufgetragene Vermittelung auf eigene Hand weiter. Auch er berichtete an den kaiserlichen Hof und daraufhin wurde er am 22. October 1569 förmlich zum kaiserlichen Commissar in diesen Angelegenheiten ernannt.[40]) Daran schloß sich eine Reihe von Verhandlungen zwischen Julius einerseits, Sidonie und deren Gemahl andererseits, welche schließlich zu einem Vertrage in Hildesheim am 20. April 1570 führten. Julius ließ sich hier durch Subdelegierte: den Obristen Georg von Holle, Drost zu Ricklingen, Adrian von Steinberg und Dr. Joachim Mynsinger vertreten. Die Herzogin war persönlich in Begleitung zweier kurfürstlich sächsischer Räthe, Heinrich Löser und Dr. Veit Winßheimer, erschienen. Erich's Vertreter waren dieselben Personen, welche er am 4. September 1569 an Sidonie geschickt hatte.[41]) Der Vertrag bestimmte der Herzogin die Residenz zu Calenberg, wo sie wie eine Landesfürstin zu halten sei, setzte ihr Hofgesinde fest, darunter auch einen Schreiber — Sidonie hatte sich noch am 1. April 1570 bei Herzog Julius darüber beschwert, daß sie immer eigenhändig schreiben müsse[42]) — und zwei oder drei vom Adel, ordnete den fürstlichen Tisch für die Herzogin, Kleidung und an baarem Gelde 800 Joachimsthaler im Jahre, regulierte das Gastrecht auf Calenberg (bis zu 30 Personen auf einmal) und das Oeffnen der Festung für

[37]) Instruction für Adrian und Melchior von Steinberg und Fritz von der Schulenburg: 10. September 1569: Hannover II, S. 29. Bericht derselben: Hannover XVII, S. 23. — [38]) Hannover XVI, S. 21, XVII, S. 27. Der Kaiser hatte ihm am 9. September auf sein Schreiben vom 14. August geantwortet: daselbst XVI, S. 17. — [39]) v. Weber, S. 49. — [40]) Hannover II, S. 47, XVI, S. 25, 31. Mittheilung an Sidonie und Erich: XVI, S. 27. — [41]) S. deren Instruction: Hannover XVI, S. 39, XVII, S. 65 (Original). — [42]) Hannover II, S. 86 a.

die Herzogin und ihre Angehörigen; selbst das Reiserecht der Herzogin und ihre Begleitung dabei ward normiert. Das Leibgedingsgut der Herzogin (der Calenberg), auch ihr eingebrachtes Silbergeschirr (2262 Thaler an Werth) und ein stattliches Halsband, welches Alles der Herzog für seine Schulden verpfändet hatte,[43]) sollten ausgelöst, der Vorrath auf Calenberg durch die Herzogin und die dortigen Beamten fortan beaufsichtigt und das Schloß in baulichem, gutem Zustande gehalten werden.[44])

Es war in Hildesheim auch von Kleinodien die Rede gewesen, welche sich in Sidonie's Besitz befinden sollten und auf welche ihr Gemahl Rechtsansprüche geltend machte. Ein Verzeichnis derselben wurde vorgelegt. Der Canzler von Waldhausen soll bei dieser Gelegenheit Äußerungen gethan haben, welche ihm Sidonie nachher sehr übel nahm, weil er sie verdächtigt habe, als ob sie wissentlich den Besitz in Abrede stelle.[45])

Die Herzogin nahm übrigens die Hildesheimer Stipulationen nur mit dem Vorbehalte entgegen: sie wolle es eine zeitlang also versuchen, in der Hoffnung, daß ihr Gemahl sich bedenke und zu ihr zu ehelicher Beiwohnung, auch zu Land und Leuten sich wieder finden und begeben werde. Für den Fall aber, daß er diesen Receß nicht halte, behielt sie sich alle Nothdurft kraft der kaiserlichen Commission vor.

Die Vertreter Erich's aber wußten ihren Herrn bei diesen Verhandlungen den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen gegenüber nur damit zu entschuldigen, daß er jung gewesen sei,

---

[43]) S. oben S. 22 den kaiserl. Befehl. Ein Verzeichnis des Silbers s. Hannover XVII, S. 33. Das für 3000 Thaler verpfändete Halsband erwähnt Sidonie in dieser Verhandlung: Hannover II, S. 114 a. — [44]) Hannover II, S. 7, XVI, S. 50, XVII, S. 105 (Original). Protokoll über die Verhandlung vom 18. April an f. II, S. 110. Bericht der Gesandten Erich's: XVI, 45, XVII, 77. — [45]) Hannover XVI, S. 89, XX, S. 140. Der Canzler suchte sich deshalb in einem Schreiben an Erich: Montag nach Trinitatis 1570 gegen die ihm von der Herzogin gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen: Hannover, Cal. Br. A., Des. 22: Die Beschuldigungen verschiedener Beamten durch die Herzogin Sidonie u. s. w.



da er sich in den Ehestand begeben, und daß er damals noch keine Reisen gemacht gehabt hätte, was er dann „Erfahrenheit halber" ins Werk gesetzt habe.[46])

Was versprochen worden war, wurde Sidonie nach ihrer Ansicht nicht gehalten und sie beschwert sich darüber unablässig bei Erich's Räthen, welche in seiner Abwesenheit das Regiment führten,[47]) und, da diese sie, wie sie glaubte, schlecht behandelten, wieder über sie bei Herzog Julius. Sie konnte das Silbergeschirr nicht erhalten, denn Erich hatte es nach Frankreich geschickt unter der Angabe, daß ihm daran kraft der Eheberedung ein Nießbrauchsrecht zustehe, welches durch den Hildesheimischen Receß nicht beseitigt sei.[48]) Sie klagte ferner darüber am 5. Januar 1571 bei Julius, daß Erich's Canzler und Räthe ihre Besoldung aus den Einkünften des Calenbergischen Amtes bezögen,[49]) und am 23. April: daß, während sie nach Dannenberg verreist gewesen sei, ihr Gemahl sich von den Calenbergischen Beamten 70 feiste Hammel habe nach Holland schicken lassen, daß des Herzogs Räthe Geld aus dem Amte entnähmen und 2 Pferde mehr, als bisher, dort füttern ließen.[50])

Julius beantwortete diese Beschwerden theils dilatorisch, theils beschwichtigend und zur Geduld ermahnend, er erinnerte aber auch Erich's Räthe an ihre Pflichten.[51]) Wegen des zuletzt erhobenen Vorwurfes vertheidigte sich Erich selbst von Lißfeld aus am 17. Mai und suchte die erhobenen Vorwürfe als grundlos darzustellen, da das Amt Calenberg genug einbringe, um

---

[46]) Hannover II, S. 119. — [47]) S. Briefe vom Juli 1570: Hannover XVII, S. 137, vom 8. März 1571: daselbst S. 146. — [48]) S. Hannover XVII, S. 131 a. Schreiben vom 4. Januar 1571 an Sidonie: Hannover II, S. 185, 200, XVII, 143. — [49]) Hannover II, S. 182, 201. — [50]) Hannover II, S. 222. Eine Illustration zu den Verhältnissen gewährt auch der Bericht des Vogtes und Amtmanns von Calenberg an Erich's Räthe vom 22. April 1571, welchen diese am 7. Mai an Herzog Julius weitergaben: Hannover XVI, S. 65, 74 (cf. II, S. 229). Sidonie's Vertheidigung dagegen: XVI, S. 86. — [51]) So z. B. am 25. April 1571: Hannover XVII, S. 154, wogegen sich die Adressaten zu rechtfertigen versuchen: Daselbst S. 156.

Sidonie zu gewähren, was sie brauche, und da alle danach überschüssige Nutzung ihm selbst gebühre.[52])

Inzwischen war aber auch wieder der Kaiser veranlaßt worden, in die Dinge einzugreifen. Er befahl am 2. April 1571: Erich solle entweder den Hildesheimer Vertrag halten oder binnen sechs Wochen Calenberg restituieren.[53]) Dagegen wehrte sich Erich aufs Entschiedenste (22. Mai),[54]) er behauptete, jenem Vertrage in allen Punkten nachgekommen zu sein und die Nutznießung am Silbergeschirr sowie an den für Sidonie nicht erforderlichen Einkünften des Calenberges beanspruchen zu können. Aber er erbot sich, diese Dinge noch einmal vor dem kaiserlichen Commissar, Herzog Julius, zu Verhör kommen zu lassen. Daher wurde der letztere am 16. Juni vom Kaiser angewiesen, wegen der neuen Irrungen eine neue Tagsatzung vorzunehmen,[55]) eine Anweisung, welche Sidonie, die sie hervorgerufen hatte, selbst nach Wolfenbüttel trug.[56]) So kam es, nachdem Erich am 30. August selbst in Münden eingetroffen war,[57]) zur Verhandlung in Pattensen am 23. und 24. October 1571, wo Julius durch dieselben Subdelegierten, welche den Hildesheimischen Receß herbeigeführt hatten,[58]) Vorschläge wegen Einräumung des Calenberges und Herausgabe des Silbergeschirres machen ließ, über deren Annahme oder Ablehnung sich beide Parteien bis zum Sonntage Invocavit (den 24. Februar) 1572 erklären sollten.[59]) Noch ehe diese Erklärungen vorlagen, erging unterm 20. December 1571 ein neues kaiserliches Mandat an Erich, welches ihn zur Rückkehr in geordnete Verhältnisse und zur Aufgabe seines ärgerlichen Lebenswandels aufforderte,[60]) und Sidonie

[52]) Hannover II, S. 247. — [53]) Daselbst S. 256, XVI, S. 62. — [54]) Hannover XVI, S. 92. „Summarischer Extract“ daraus: II, S. 253. — [55]) Hannover II, S. 251, X, S. 267. Mittheilung an Erich und Sidonie: XVII, S. 160. — [56]) Anmeldung vom 24. Juli: Hannover II, S. 249. — [57]) Schreiben Sidonie's an Julius vom 3. September: Hannover XIX, S. 12. — [58]) Sidonie ließ sich wieder durch zwei kursächsische Räthe, Dr. Joachim Beust und Dr. Winsheimer vertreten. — [59]) Protokolle über die Verhandlung: Hannover II, S. 272, XVI, S. 108. — [60]) Hannover XVI, S. 114.

war am 10. Januar 1572 persönlich bei Herzog Julius, um ihn „mit weinenden Augen und großem Herzeleid“ anzuflehen, daß er ihren Gemahl zur Rückkehr zu ihr bewege.[61]) Aber charakteristisch und gewiß nicht unzutreffend war die Mahnung, welche Julius in der an diese Vorgänge sich anschließenden Correspondenz der Herzogin ertheilte (23. Januar 1572): sie möge doch „den Sächsischen Kopf gegen den Braunschweigischen etwas einziehen“.[62]) Denn zweifelsohne waren der Klagen und Nörgeleien ihrerseits etwas viele gewesen.

Erich gab die gewünschte Erklärung nicht ab, sich darauf berufend (16. Februar 1572), daß er nicht verpflichtet sei vor seiner Gemahlin sich zu entschließen,[63]) und dann, als Sidonie's Zustimmung vorlag,[64]) behauptete er, deshalb nicht antworten zu können, weil sie keinem der in Pattensen gemachten Vorschläge sich anpassen wolle[65]) — sie hatte thatsächlich: entweder Herbeiführung des ehelichen Zusammenlebens oder Vollziehung der beiden Hauptpunkte: Restitution des Calenberges und Auslieferung des Silbergeschirres verlangt. — Übrigens verstand sich die Herzogin am 2. bezw. 21. April 1572 dazu, anstatt Calenbergs, welches ihr Gemahl theils seiner Einträglichkeit halber, theils wegen seiner Eigenschaft als Stammschloß des Braunschweigischen Hauses nicht fahren lassen wollte, andere Forderungen zu stellen.[66])

2.

Die im Jahre 1568 eröffneten Hexenprozesse hatten noch das Nachspiel gehabt, daß 1571 wegen der damals noch verschonten Role (oben S. 22) ein Urtheil von dem Schöffenstuhl in Halle eingeholt wurde über die Frage, ob der Herzog befugt sei, sie mit peinlicher Frage zu behandeln, und der Spruch

---

[61]) Hannover XIX, S. 5. — [62]) Hannover II, S. 300, XXIII, S. 281. — [63]) Hannover II, S. 325, XVII, S. 175. — [64]) 23. Februar 1572: Hannover II, S. 337, XVII, S. 177. — [65]) 28. März 1572: Hannover II, S. 351, XVII, S. 183. — [66]) Hannover II, S. 355 (Die Bezifferung der alternativen Geldansprüche: S. 367). XVI, S. 123.

war zu seinen Gunsten ausgefallen.[67]) Im Herbst 1571 und Anfang 1572 mußte nun die Stadt Eldagsen, offenbar auf Erich's Veranlassung hin, neue Prozesse dieser Art einleiten. Erich schilderte natürlich so,[68]) als seien Bürgermeister und Rathmannen dort ganz unabhängig von ihm und nur aus dem Grunde vorgegangen, weil sich neue Teufelskünste dort ereignet hätten, und er sucht glaubhaft zu machen, daß er nur, als das Städtchen nicht mehr im Stande gewesen sei, die Kosten der sich immer weiter ausdehnenden Untersuchungen zu tragen, auf Bitten der Eldagsener sich entschlossen habe, die Prozesse an sich zu ziehen und die angeschuldigten Personen nach Neustadt zu schaffen. Bei Gelegenheit dieser Inquisitionen soll dann gewissermaßen zufällig der Verdacht eines gegen die Person des Herzogs selbst gerichteten verbrecherischen Unternehmens sich ergeben haben, diesmal aber unter Hereinziehung einer „hohen Person“ in die Attentate, das heißt: die Inquisitionen wegen Zauber- und Hexenwesens gewannen jetzt eine neue Tendenz, sie richteten sich gegen Sidonie, um herauszubringen, daß sie die Anstifterin von Vergiftungsversuchen gegen ihren Herrn und Gemahl gewesen sei.

Für's Erste wurde die noch gefangen gehaltene Role, bei deren Delicten die Herzogin noch nicht als betheiligt, sondern vielmehr als selbst bedroht geschildert wurde (s. oben S. 21), justificiert. Am 11. Februar 1572 wurde sie vor den beiden Neustädter Bürgermeistern Hans Koltemann und Bernt Germann, dem Rathsherrn Hermann Scheren- (oder Scharn-) horst, dem Kammermeister Heinrich Duncker, den Rathsherrn Hermann Kramer und Friedrich Arneking und dem Stadtschreiber und Notar Johannes Meineking, also vor einer Commission der Stadtgemeinde Neustadt a. Rbg., verhört und am 15. Februar, Vormittags 10 Uhr, auf dem Markt von Neustadt einem peinlichen Halsgericht unterstellt, das sie zum Tode durchs Feuer, verschärft durch vorheriges Reißen mit glühenden Zangen, verurtheilte, einer Strafe, welche sofort

[67]) v. Weber, S. 53. — [68]) In dem Schreiben an den Kaiser vom 4. Mai 1572 und der daraus geschöpften „Informatio facti“ für die Universitäten.

zur Vollstreckung gelangte.[69]) Sie erlitt den Feuertod aber nicht allein, sondern „samt ihrem Anhang", wie es in einem Briefe Sidonie's an ihren Gemahl (Calenberg, den 18. Februar) heißt, in welchem um genauere Nachricht hierüber gebeten wird.[70])

Die ersten in Eldagsen verhafteten Personen waren das Ehepaar Lange aus derselben Stadt. Der Mann, Hans Lange, Barbier und Feldscheer daselbst, hatte Herzog Erich 1566 auf dem „Albanischen Zuge" begleitet und ward noch immer als Wundarzt bei ihm zugezogen. Die Frau Annecke, vor ihrem Mann verhaftet, denuncierte jenen wegen Theilnahme an teuflischen Tänzen. Gleichzeitig wurde auch die Ölsin (Margarethe Ölse aus Eldagsen), offenbar ebenfalls eine Frau aus dem Volke, durch den Rath zu Eldagsen eingezogen. Diese 3 waren es, welche man von Eldagsen nach Neustadt brachte, um hier das Verfahren mit ihnen fortzusetzen.

Die Lange wurde am 3. März 1572 ebenfalls vor einer Rathscommission zu Neustadt, zusammengesetzt zum größten Theil aus denselben 7 Personen, welche die Role vernommen hatten,[71]) peinlich examiniert und bekannte nach verschiedenen Zaubereien und Teufels-Orgien, sie habe der Vogtin zu Neustadt (d. h. der Role) geholfen, daß Herzog Erich nicht im Lande sollte bleiben aus Ursache „des Landes halber". Bei einem Teufelstanz am krummen großen Kreuz zwischen Pattensen und dem Calenberg ferner sei unter andern die Simon'sche aus Pattensen mitgewesen (d. h. Annecke Voß, Simon von Redens Wittwe und Mutter Curt von Redens, eine damals (a. 1572) 87- oder 88jährige Frau, welche nach Erichs Angabe schon etliche Jahre zuvor der Zauberei bezichtigt gewesen sein sollte). Diese Frau habe nun damals, so berichtet die Lange, ihr angestellt, daß sie etlichen Vergift gegen Herzog Erich machen solle, wofür man sie wohl be-

---

[69]) Original-Urkunde hierüber: Hannover XV, Bl. 1. — [70]) Hannover II, S. 323 — [71]) Es sind nur statt Kramer und Arneking die Rathsherren Hermann Dankmer und Hans Richerds betheiligt.



lohnen werde. Sie habe es zugesagt und darauf sei sie durch „den Teufel“ der Simon'schen an einen Ort bestellt worden, wo sie dieser das Gift als Pulver in einem kleinen weißen Topf zugestellt habe. Dafür habe sie 5 Joachimsthaler erhalten, 3 ganze Stücke und 2 in Fürstengroschen. Woher das Geld gekommen sei, das habe sie damals nicht erfahren, es sei aber „die alte Vogtin“, Curt Warnicke's (des Großvogts vom Rübenberge) Wittwe Katharine, eine geborene v. Dassel, verehelicht mit dem Wolfenbüttel'schen Oberamtmann und Hauptmann zu Calvörde Erich Dux in der Nähe gestanden und die Simon'sche habe gesagt: die wisse ganz wohl um das Geld und den ganzen Handel.

Das Gift will die Lange aus Substanzen bereitet haben, welche ihr zum Theil die Ölsin und die Simon'sche selbst geliefert hätten. Jene giebt Pulver, von der pulverisierten Leiche eines todtgeborenen Kindes gewonnen, diese spitze Blätter, welche sie von dem Teufel erhalten hatte, dazu und die Lange selbst, damit es kräftig genug würde, 3 Seekännichen-Blätter (d. h. von der Nmyphaea alba) und ein rothes Pulver, aus Scheidewasser und Quecksilber destilliert.

Gift zur Benutzung gegen Erich bereitet zu haben, war aber auch Hans Lange beschuldigt. Es erzählt in dieser Hinsicht später (im September 1572) die Ölsin wunderbare Dinge. Als sie einst Lange um Aderlaß gebeten habe, habe dieser ihr, da sie schwanger gewesen, die Fruchtader geschlagen und das Blut aufbewahrt, um Pulver daraus zu bereiten, welches er Herzog Erich in einem Brief beizubringen beabsichtigte: es sollte beim Öffnen des Briefes herausfallen und der Herzog darüber gehen: dann werde er nicht lange mehr leben. Als die Ölsin dies durch Lange's Magd zu hören bekam, wollte sie es nicht leiden und Lange machte den Versuch, sie durch Angebot pekuniärer Vortheile zum Schweigen zu bringen, aber er verfolgte sie auch mit neuen Anträgen, sich noch einmal von ihm die Fruchtader schlagen zu lassen, und machte, als sie in Folge der Denunciation durch die Frau Lange schon zu Eldagsen im Gefängnis saß, ein Attentat

auf sie, welches nur durch die Dazwischenkunft eines Fremden vereitelt wurde.[72])

Hans Lange wurde am 7. März 1572 in derselben Weise, wie seine Frau, verhört, bekannte aber von diesem durch die Ölsin bezeugten Attentate Nichts, sondern nur Folgendes: weil der Herzog ihm von dem „Albanischen Zuge“ her noch die Besoldung schuldig gewesen sei, so habe er durch seine Frau Gift zurichten lassen, um es, wenn ihn der Herzog rufen lasse, in Münden, Erichsburg oder Neustadt, wo er stets Zutritt hatte, diesem beizubringen. In dem späteren Fortgang des Verhörs wird er aber auch beschuldigt, jenes von der Simon'schen bei seiner Frau bestellte Gift von der Knigge=schen (Margarethe, geb. Schwarz, Jost Knigge's auf Leveste Wittwe) zu Pattensen sich haben überliefern zu lassen und den Auftrag von ihr übernommen zu haben, es dem Herzog bei Gelegenheit beizubringen.

So waren denn durch die Aussagen des Lange'schen Ehepaares 2 Damen vom Adel compromittiert: die „Simon=sche“ (Wittwe Anna von Reden) und die „Warnische“ (Katharine Dux geborene von Dassel). Die Erstere wurde am 13. März verhört. Sie bekannte Teufelsumgang und Zaubereien, namentlich aber die Bestellung des Giftes bei der Lange. Das Geld für diese habe sie von der Knigge auf deren Hof zu Pattensen in Gegenwart der Warnischen empfangen, und der Zweck des Giftes sei der gewesen: weil Herzog Erich im Lande bei seiner Frau nicht wollte bleiben, so sollte er auch im Lande wiederum nicht sein und bleiben können. Die Betheiligung an der Herstellung des Giftes (oben S. 31) bekannte sie nicht, ebensowenig sagte sie aus, daß sie durch die später zu erwähnende Hartleb, wie nachher behauptet wurde, in die Sache hereingezogen sei. Aber sie bestätigte noch eine Angabe der Lange über den Grund ihres Hasses gegen Herzog Erich: dieser habe ihre Söhne, die bei den von Reden geritten und gedient und die sie gern in

[72]) S. das erwähnte Bekenntnis der Ölsin: Hannover I. und später am 31. December 1573 in Halberstadt; auch v. Weber, S. 73.

herzoglichen Dienste hätte bringen wollen, im Lande nicht geduldet, sondern fangen und greifen zu lassen beabsichtigt: nun sollte der Herzog an sich selbst erfahren, wie ihr an ihren Söhnen Leides geschehen sei.

Am Abend des 14. März begann das Verhör der Warnischen,[73] die aber noch Nichts bekannte und erst am folgenden Tag „bezeugt", d. h. vor Zeugen und unter notarieller Feststellung ihrer Aussagen vernommen wurde. Von ihr heißt es in der Mittheilung ihrer Urgichten: sie sei eine fürnehme Bürgerin und etliche Jahre viel um die Herzogin gewesen. Zeugnisse dieses Verkehrs sind einige Schreiben Sidonie's an sie, von denen 4 ohne Datum von der Herzogin eigener Hand herrühren, eines vom Donnerstag nach Lichtmeß 1567 und eines vom Dienstag nach Neujahr 1571. Die Intimität der Beziehungen wird durch die Anrede „liebe" oder „herzliebe Catharina" gekennzeichnet. Der Inhalt der Schreiben aber ist völlig harmlos, er betrifft Geschenke und Toilettenfragen, ja sogar ein Darlehen (an die Herzogin!) von 6 Thalern und eine Einladung zum Besuche auf Calenberg; in dem letzten Schreiben wird um Nachricht darüber gebeten, ob Erich wirklich mit „dem Weib und dem Kinde" nach Münden gekommen sei.[74])

Sie sagte an jenem Tage (15. März 1572) nur über ihren Verkehr mit dem Teufel aus, denuncierte aber Barbara Hartleb (geb. Vorwalt, des Amtmannes zur Lauenburg Johann Hartleb Hausfrau) als ihre Lehrmeisterin in diesen Dingen. Am 18. März machte sie die in der Vergiftungssache gewünschten Geständnisse: sie giebt die Knigge'sche als die oberste und rechte Prinzipalin in diesem Handel an, die ihr wegen (d. h. im Auftrag) der Herzogin angestellt und offenbart habe, sie wolle dem Herzog eine Schalkheit thun und den Vergift zurichten lassen. Sie erzählt, daß, als sie einmal die

[73]) Hier setzt das bis zum 20. April reichende summarisch geführte Journal über die Vernehmungen: Hannover XV, S. 57—68, ein. — [74]) Hannover, Acta der Canzlei zu Neustadt: Die von der Herzogin Sidonie an Catharina — Warnecke — Bitte um Nachricht u. s. w.

Herzogin auf Calenberg besucht habe, diese ihr von der Treppe aus, als sie schon im Wagen saß, zugerufen habe: „Liebes Kind, wir wollen euch durch die Knigge'sche etwas lassen anzeigen; darum wollet das Beste thun, daß dasselbe auch also möge gemacht werden, wie unser Glaub und Vertrauen zu euch stehet“. Darauf sei die Knigge zu ihr auf den Hof gekommen sammt der Hartleb und einer gewissen Annecke Rotschröder aus Pattensen (die übrigens bereits am 15. und 16. März peinlich verhört worden war) und hier sei das Complott gegen den Herzog geschmiedet worden; das Gift wollte man nach der Hartleb Rath durch die Simon'sche (die als Zauberin ja schon berüchtigt war: oben S. 30) besorgen lassen. Später soll die Knigge bei ihrem Hause im Grashof in ihrer (der Warnischen) Gegenwart der Simon'schen die 5 Thaler für die Lange behändigt und ihr aufgetragen haben, den Lange's noch mehr bis zu 20 Thalern zu bieten, wenn es noch nicht genug sei. Daß die Knigge dann das Gift erhalten habe, sei ihr bekannt, sie wisse aber nicht, ob von der Lange oder der Simon'schen. Jedenfalls habe die Knigge sie (die Warnische) zu diesem Handel gebracht, aber die Herzogin sei die oberste Prinzipalin des Ganzen.

Die Warnische machte dann auch noch eine wichtige, die Herzogin sogar direct belastende Aussage: im letzten Herbst (1571)[75] „da man die Äpfel brach“, sei sie wieder auf den Calenberg beschieden worden: da habe ihr die Herzogin im Fenster auf der neuen Stube heimlich eine kleine grüne Schachtel mit grauem Pulver, wie Ingwer, behändigt und sie gebeten, es dem Herzog in Bier oder Speise zu schütten, damit er „verqueime“ und nicht lange mehr lebe. Das habe sie dann zugesagt und das Pulver mitgenommen. Daß sie die Herzogin noch nicht eher angezeigt habe, sei geschehen, weil sie von ihr viel Gnade und Gutes erfahren habe; sie wolle und müsse jetzt aber beide, die Knigge und die Herzogin, anklagen, denn diese hätten sie so übel hierzu gebracht, was sie Gott im Himmel am jüngsten Gericht klagen wolle.

[75]) So auch nach Erich's Schreiben an Herzog Wolfgang in Herzberg vom 24. April 1572: Hannover, Cal. Br. A., Des. 34, V, Nr. 18.

In dieser Aussage über das von der Herzogin selbst empfangene Gift taucht zum ersten Male die Absicht auf, den Herzog durch das beizubringende Gift zu tödten, während das im Complott der Knigge, Hartleb und Rotschröder besprochene, von der Simon'schen bestellte und von der Lange bereitete, nur dazu hatte dienen sollen, ihn von seinem Lande fern zu halten. Allerdings kam nachher im Verhör der Hartleb noch ein früheres direct gegen Erich's Leben gerichtetes Attentat zum Vorschein. Dieses letztere war beim Verhör der Warnischen (am 15. und 18. März) aber schon bekannt, denn am 15. und 16. wurde Gesche Herbst, verheirathete Rossing „auf dem Tann“ in dieser Angelegenheit vernommen. Es sollte nämlich vor zwei Jahren (1570), als Erich sich auf der Lauenburg in Coldingen aufhielt, die Knigge und die Hartleb die Zeit für gekommen erachtet haben, das damals bereits im Einverständnis mit der Herzogin geplante Vergiftungsattentat zur Ausführung zu bringen. Sie verabredeten sich, bei einer gewissen Grete Langenberg das Gift machen zu lassen, wofür diese ein halbes Schock kleiner Käse erhielt, und die Herbst sollte es dem Herzog beim Vorüberreiten oder -Fahren am Calenberg auf den Weg schütten, damit er sich darüber den Hals entzweistürze; für diese Dienstleistung sei der Herbst im Namen der Herzogin ein neuer Rock versprochen worden. Allein die Herbst verzögerte die Sache und das Attentat mißlang, worüber sie von ihren Auftraggeberinnen übel gescholten, sogar geschlagen wurde, so daß sie im Ärger den Topf mit dem Gift jenen beiden im Thorweg des Knigge'schen Anwesens vor die Füße warf, daß er zersprang und das Gift schwarz und dick herausfloß.

So bekannte die Herbst zur angegebenen Zeit, außer Zauberei und Umgang mit dem Teufel.

Am 15., 16. und 18. März wurde auch die bei dem Complott in der Knigge'schen Hof betheiligte Rotschröder (oben S. 34) mehrfach vernommen. Sie bekannte vorher nur Umgang mit dem Teufel, den sie von der Simon'schen gelernt haben will, erst am letztgenannten Termin räumt sie ihre Kenntnis von dem Complott zwischen der Warnischen, der Simon'schen

und der Hartleb (die Knigge nennt sie nicht) ein, als dessen Zweck angegeben wird: da der Herzog nicht im Lande bleiben wolle, so wolle man ihm davon helfen; dann habe die Herzogin das Regiment allein.

Die Hartleb wurde am Abend des 17. März vergeblich verhört, am 18. aber „bezeugt". Sie gesteht außer Teufelstänzen das Complott mit der Knigge, Warnecke und der Simon'schen ein und verräth die Hingabe des Geldes zur Bestechung der Lange an die Simon'sche seitens der Knigge und Warnecke. Die Warnische soll ihr eine Äußerung Sidonie's hinterbracht haben: diese wolle durch Herren und Fürsten handeln lassen, daß sie mit ihrem Mann wieder zusammenkäme, wenn aber dies nicht entstehen würde, so müßte sie andern Rath brauchen. Auch habe, bemerkt sie, die Kammermagd Walburg der Warnischen, als diese krank war, im Namen der Herzogin Weißbrot, Confect und dergl. gebracht und ihr in ihrer, der Hartleb, Gegenwart gesagt, daß Hans Lange und seine Frau verhaftet seien: ob es wohl auch sollte Gefahr haben? Daß sie die Simon'sche zur Beschaffung des Giftes empfohlen habe (oben S. 34), gesteht sie ein. Sie verrieth auch, wie bemerkt (S. 35), das Coldinger Attentat.

Am 20. März 1572 erfolgte die Verhaftung derjenigen Frau, deren Hereinziehung in den Prozeß am meisten Ursache war für die Wendung, welche dieses, sonst vielleicht im Sande verlaufene Unternehmen gegen Erich nahm. Denn er kam hier, wie man zu sagen pflegt, an den Unrechten, weil die Angehörigen der Verhafteten sich sofort energisch ihrer annahmen und darin bis zu den höchsten Instanzen zu gehen sich nicht scheuten. Die Verhaftete war die zuerst von der Simonschen denuncierte (s. oben S. 32) Margarethe Knigge geb. Schwarz aus Pattensen, sie wurde auf dem Gute ihres Sohnes Jobst, zu Leveste, als sie dort gerade ihre Schwiegertochter im Kindbett pflegte, durch den Vogt Dillies von Calenberg gefangen genommen.[76]) Auch von ihr heißt es, daß sie „eine Stattliche vom Adel" und allezeit viel um die

[76]) Hannover IV, S. 260 a., XVIII, S. 1.

Herzogin gewesen sei. Sie wurde noch an dem Tage ihrer Verhaftung in Neustadt, sodann am 21., 24. und 25. wiederholt vernommen, an letzterem Tage auch mit der Warnischen confrontiert und am 26. wurde ihr Geständnis niedergeschrieben und notariell verbrieft. Sie scheint also am hartnäckigsten gewesen zu sein, mußte aber schließlich Alles ihr von den Andern zur Last Gelegte bekennen. Sie erzählte die oben (S. 19) erwähnte Scene mit der Herzogin aus dem Jahre 1563 und noch eine andere sich hieran wohl anschließende: als sie wieder einmal von der Herzogin auf den Calenberg beschieden worden sei, da habe sie diese in des Vogts Krautgarten auf einem Bänklein sitzend vorgefunden, wo sie sich von der Frau Vogtin über Catharina von Weldam Bericht erstatten ließ. Denn die Schwester dieser Frau hatte „des Herzogs Person" gesehen und Sidonie wollte nun in echt weiblicher Neugierde wissen, wie sie aussehe, was sie für Kleidung angehabt u. s. w. Darauf habe die Herzogin zur Knigge gesagt: dieweil die Hure ihren Erich ihr nicht lassen wolle, so solle die Hure ihren Erich auch nicht lange behalten. Dann habe die Herzogin die Röder'sche zu Hildesheim genannt: die werde ihr wohl etwas machen lassen. Später, als wieder die Knigge eine Nacht auf dem Calenberg verbrachte, habe die Herzogin ihr mitgetheilt, daß sie mit der Röder gehandelt habe und deren Sohn oder Tochter eine stattliche Verehrung zur Brauttafel geschickt habe, damit sie, dieweil sie Krämer seien und hin und wieder wanderten und kämen, dem Herzog etwas beibrächten. Sie wollte aber von der Knigge auch noch Jemanden empfohlen haben und nannte schließlich selbst die Warnische, mit der sie auch schon geredet habe: die werde ihr Jemanden ausrichten. Die Knigge will darauf, weil weder sie selbst noch die Warnische mit den in Betracht kommenden Weibern so bekannt seien, die Zuziehung der Hartlieb empfohlen haben. Dann bekennt sie den Gang zur Warnischen und das Complott mit dieser und der Hartleb (die Rotschröder: oben S. 34: nennt sie nicht). Letzten Herbst habe dann die Herzogin Jörg Breier — er war Halbbruder der Hartleb und Thorwärter bei der Herzogin, als deren „intimster Diener"

er bezeichnet wird[77]), zu ihr geschickt und sie fragen lassen, ob sie den Handel, welchen sie ihr vor etlichen Jahren anvertraute, ausgerichtet habe. Sie habe ihr darauf von der Hartleb und der durch diese empfohlenen Lange berichtet und Jörg Breier sei mit den 5 Thalern von der Herzogin wieder gekommen. Dann schildert sie den Hergang wie die Anderen, und bekennt, das Gift durch die Simon'sche in einem grauen Siburger Kruge empfangen und es dem Hans Lange unter Zusage von weiteren 20 Thalern für Beibringung desselben an den Herzog überliefert zu haben. Endlich gesteht sie auch noch das Coldinger Attentat ein. Sie sucht bei den Complotten mit der Herzogin besonders die Warnische zu verdächtigen, welcher mit Sidonie „ein Thun und Lassen" gewesen sei.

Das Verhör der Knigge am 26. März scheint den Schluß dieser sog. extrajudiciellen Verhöre gebildet zu haben. Aber in der Zwischenzeit wurden auch die anderen Personen, deren Urgichten bereits feststanden, öfters in der Sache vorgenommen. So wurde die Lange, deren protokollierte Aussagen schon am 3. März gemacht wurden (oben S. 30 ff.), am 17. noch einmal verhört und „bezeugt". Ein besonderes Schicksal hatte ihr unglücklicher Mann. Er wurde am 16. und 17. März wieder inquiriert und bekannte am letzteren Tage auf die Ölsin (oben S. 31), gegen die man aber wegen Schwangerschaft zur Zeit nicht procedieren konnte.[78]) Am 17. wurde auch er „bezeugt", am 23. „gütlich befragt", am 24. mit der Warnischen confrontiert und bezeugt. Als man ihn aber am Abend des 25. März von wiederholtem Verhör „wieder von dem langen Saal hinab hat bringen wollen", „da hat ihm der Teufel den Hals zerbrochen".[79]) Eine andere Version lautet:[80]) er sei an

[77]) Informatio für die Facultäten. S. auch Hannover IV, S. 261. Er soll nach ersterem Bericht nach der Gefangennahme der Warnecke und seiner Schwester und unmittelbar vor der Herzogin (20. April, s. unten) entflohen sein. — [78]) Hannover XV, S. 60. — [79]) Daselbst S. 64. — [80]) Hannover XX, S. 104 a. bei der Halberstädter Verhandlung am 31. December 1573. S. auch v. Weber, S. 54 N.

einem ihm in der Ohnmacht (nach der Tortur) eingegossenen Glase Wein erstickt. Jedenfalls entging er dem grausamen Schicksal, welchem seine Frau und andere Opfer des Prozesses verfallen waren.

Die Simon'sche (s. oben S. 32 ff.) bekannte noch einmal am 16. und wurde am 17. verhört und bezeugt. Die Warnische (s. o. S. 33 ff.) wurde am 18. „bezeugt“, am 24. mit Hans Lange confrontiert und bezeugt, am 25. mit der Hartleb und der Knigge confrontiert und bekannte am letzteren Tage wieder das doppelte Attentat, mit dem ohne die Herzogin gemachten und dem von dieser empfangenen Gifte.

Die Rotschröder (oben S. 35) wurde am 21. März wiederholt „gütlich befragt“. Die Hartleb dagegen „fiel“ am 20. „wieder um und wollte Nichts gestehen“, sie wurde deshalb am 25. mit der Warnischen confrontiert und wieder verhört, am 26. bekannte sie Nichts, wollte sich aber bedenken, worauf sie am 27. in der Güte vernommen und, da sie auf die Herzogin bekannte, bezeugt, auch an demselben Morgen mit der Langenberg confrontiert wurde (s. über diese oben S. 35), über deren eigene Vernehmung keine Acten vorliegen. Endlich ist auch die Herbst (oben S. 35) am 18. März aufs Neue verhört worden.

Die vorstehenden, mit der peinlichen Frage verbundenen Verhöre werden, wie das erste der Knigge am 20. März, von dem Amtmann von Neustadt, Joachim Brandes, dem herzoglichen Kammerdiener Wilhelm Berg und dem Secretär Johannes Romhart vollzogen worden sein, auch der Drost Jost von Münchhausen war betheiligt. Vielfach fanden sie, wie die späteren Enthüllungen auf dem Tage in Halberstadt (December 1573) ergaben, in persönlicher Gegenwart des Herzogs oder wenigstens vor der Thür von dessen Gemache statt, obgleich er es in Abrede zog, von der Art, wie die Inquisition stattgefunden habe, unterrichtet gewesen zu sein. Auch Catharina von Weldam hatte er nach einem Berichte seiner Frau[81]) damals

[81]) Schreiben an Herzog Julius vom 2. April: Hannover II, S. 357.



in Neustadt bei sich gehabt. Wie sehr aber diese Inquisitionen die armen Opfer angriffen, geht nicht bloß aus den späteren Eröffnungen in Halberstadt (December 1573), sondern auch z. B. daraus hervor, daß die Knigge am 26. März auf ihrem Bette sitzend, wenn auch frei und ledig, vernommen werden mußte.

Handelte es sich um eine „Bezeugung“, so zog man die oben genannten 6—8 Rathspersonen und Bürger von Neustadt samt dem Notar Meineking zu.[82] Ort der Aufnahme war dann die fürstliche Hofstube im Schlosse.

Die Verhaftungen blieben natürlich nicht unbemerkt. Sidonie, welche noch auf dem Calenberge war, erkundigte sich am 19. März, betroffen durch die Verhaftung der Warnischen bei Herzog Julius nach den Gründen und ihr Secretär Bernhard Vogel schrieb dazu an Abel Ruck, den Secretär des Adressaten: „Quanto in metu et periculo hic sumus, facile tu ipse conjecturari potes. Sed Deus facit his quoque finem“. „Hierauf ist“ aber „kein Antwort geben.“[83] Insbesondere rührten sich, wie bemerkt (S. 36), die Verwandten der Knigge. Ihr Sohn ließ sofort Herzog Erich das Angebot stellen, daß er sich mit Allem, was er in der Welt besitze, mit „Leib, Hand, Gut und Blut“ dafür verpflichten wolle, daß seine Mutter, auf freien Fuß gesetzt, sich der Rechtfertigung nicht entziehen werde. Die gesammte Verwandtschaft bot am 23. März Herzog Erich 100000 Gulden Sicherheitsleistung an[84], wenn er sie frei ließe. Ihr Bruder, der Gräflich Lippe'sche Landdrost Adolf Schwarz, wandte sich sogar direct an den Kaiser und extrahierte einen Befehl an Erich, seine Schwester den Herzögen Julius von Wolfenbüttel und Wilhelm von Lüneburg, — welche hier in dieser Angelegenheit zum ersten Male gemeinschaftlich auftreten — auszuliefern.[85] Ja auch fürstliche Personen hielten mit ihrer Verwendung nicht zurück: so bat am 9. April des Herzogs Julius Frau Hedwig

[82] Neu ist in diesen Verhören nur Bartold Wetstein; Hermann Cramer (s. oben S. 29) fehlt. S. die Original-Urkunden: Hannover I. — [83] Hannover II, S. 344, 346. — [84] Hannover XVIII, S. 1. — [85] Brief des Schwarz an Julius vom 29. März 1572: Hannover II, S. 347.

für die Knigge und selbst die „Warnische" fand solche Fürsprecherinnen in 3 Herzoginnen: Sofia, Heinrichs d. Ä. Wittwe, Margarethe, Herzogin zu Münsterberg, und wiederum Hedwig schrieben am 11. April an Erich, daß er sie verschonen solle.[66]) Indessen prozedierte dieser weiter. Den „extrajudiciellen" Verhören schloß sich das ordentliche Strafverfahren an. Er ließ zunächst drei von den Geringeren unter den Angeschuldigten: die Lange, die Herbst und die Rotschröder am 28. März einem peinlichen Halsgericht unterwerfen, welches in allen Formen Rechtens Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr vor dem Rathhaus am Markt zu Neustadt gehegt wurde. Auch die Leiche des 4 Tage zuvor verstorbenen Hans Lange (s. oben S. 38) wurde vor Gericht gebracht und ihr der Prozeß gemacht, man fuhr sie auf einer Schleife dahin. Den Weibern las man ihre in der Inquisition gethanen Urgichten vor, zu deren Inhalt sie sich alle bekannten, und dann wurden sie zum Feuertod verurtheilt, die Lange sollte vorher noch mit glühenden Zangen angegriffen werden. Das Urtheil fand wieder im unmittelbaren Anschluß an das peinliche Halsgericht seine Vollstreckung, und auf dem Scheiterhaufen, als sie schon angeschmiedet waren, sollen die Rotschröder und Herbst noch laut geschrieen haben über die Knigge, die Warnische und die Hartleb,[67]) welche sie in diese Noth gebracht hätten und die nicht minder schuldig seien, als sie selbst. Die Lange bekannte in der gleichen Situation noch den Empfang des Bestechungsgeldes.

Auch gegen die 4 anderen Frauen, die Simon'sche, Warnische, Hartleb und Knigge, wurde weiter verhandelt, aber — zweifellos in Folge der geschehenen Intercessionen — vorsichtiger. Damit in dieser wichtigen Sache, so heißt es, die Aussagen nicht bloß vor Zeugen und Notar gemacht seien, „zu mehrerer Befestigung und Zeugnis der Wahrheit", stellte Erich sie am Palmsonntag, den 30. März, Nachmittags zwischen 5 und 7 Uhr auf dem langen Saale im Schlosse zu Neustadt vor einen besonderen, immer noch außerordentlichen

[66]) Hannover X, S. 1, 12. — [67]) Im Berichte Erich's an den Kaiser vom 14. März 1574 (Hannover XXIII, S. 297 a) wird statt der Hartleb die Simon'sche genannt.

Gerichtshof. Dieser setzte sich zusammen aus Deputierten der Grafen von Schaumburg und Hoya, aus Vertretern der Ritterschaft und der Landsassen und aus Gesandten der Städte Hannover und Hameln,[88] sowie aus 9 bei den früheren Verhören zugezogenen Personen;[89] im Ganzen waren es 33 Richter. Den Frauen wurden auch hier ihre Urgichten vorgehalten und sie bekannten mit Ausnahme der Hartleb, welche ja auch schon früher einmal „umgefallen“ war (oben S. 39) und jetzt wieder alle ihre früheren Aussagen in Abrede stellte. Die Warnische, zu der man sich, da sie in Folge der ausgestandenen Martern zu Bette lag, in die Schreiberei hinbegeben mußte, konnte nicht laut sprechen und nur mit dem Finger die Größe des Behältnisses zeigen, in welchem sie von der Herzogin das Gift empfangen haben wollte. Aber die Knigge verhehlte vor den Herren nicht die ausgestandene Marter und Pein, unter deren Einfluß ihre Aussage erfolgt sei, damit man nicht denken solle, sie habe aus Leichtfertigkeit bekannt, und nach Verlesung ihrer Urgicht theilte sie mit, daß sie viermal auf der Leiter torquiert worden war. Die Vernehmung leitete der Amtmann Joachim Brandes und Herzog

---

[88]) Da die Verzeichnisse im Vaterl. Archiv, S. 288 und bei v. Weber, S. 56, nicht ganz genau sind, so folge hier ein solches nach den vorliegenden Acten: Vertreter des Grafen Otto zu Schaumburg waren der Landdrost Johann v. Langen und der Kanzler Mag. Gogreve; Vertreter des Grafen Erich von Hoya: der Landdrost Dietrich Beer und Jost v. Hasperg; von der Ritterschaft und den Landsassen: der Oberst Georg von Holle, Hilmar v. Quernheim, Dietrich und Michel von Mandelslo (Letzterer zu Selde), der Drost von Wittenburg Moriz Friese, Jörg (Curt's Sohn) und Curt (Sohn des verstorbenen Asche) von Mandelslo, Wulbrand v. Stöckem, Thonies v. Kerßenbruch, Johann v. Alten, Heinrich v. Zarenhausen (Drost in Escherode), Peter v. Wetberg, Curt v. Heimburg, Heinert v. Helversen und Thonies v. Alten. Die Stadt Hannover schickte: Heinr. Hartwig und Melchior Sattler; Hameln: den Bürgermeister Hans Wide, den Syndikus Jonas Dunte und Jost Schrader. — [89]) Es waren dies (vergl. oben S. 29 ff.): Koltemann, Germann, Scharnhorst, Dunker, Arneking, Hermann Dangmer, Wetstein, Hans Richerds und Johann Meineking.

Erich war zugegen. Am nächsten Tage (31. März) früh 7 Uhr, als übrigens ein Theil der Zugeordneten schon wieder abgereist war,[90]) nahm man dann noch einmal die Hartleb vor und sie bekannte „gütlich befragt“ und „ohne Scharfrichter und Angstmann“, daß ihr gestriger Widerruf bloß aus Verwirrung geschehen sei, welche sie bei dem Anblick so vieler, ihr meist bekannter Stattlicher vom Adel befallen habe, und daß sie gehofft habe, wenn sie verleugne, würden die Herren sie desto eher ledig machen. Sie gestand also alles Gewünschte wieder ein.

Ja, sie gestand noch mehr dazu, nämlich eine Zusammenkunft mit der Herzogin selbst. Dieselbe sollte am Abend, als die herzoglichen Räthe von der letzten Tagleistung zwischen Sidonie und ihrem Gemahl zu Pattensen abzogen (also am 24. October 1571: oben S. 27), im Hofe der Warnischen stattgefunden haben und sie, die Hartleb, durch der Warnischen Schafmeister Hans Bleidistel dahin citiert worden sein. Dort habe die Herzogin zu ihr gesagt: Liebes Kind, hat euch meine Catharina (die Warnische) meinethalben wegen des Vergifts wider meinen Herrn nicht angesprochen? Sie habe es bejaht und die Herzogin habe dann noch ihr Bedauern wegen Mißlingens des Coldinger Attentats ausgedrückt und gemeint, man müsse nun auf andere Wege denken.

Mit diesen Ergebnissen begnügte sich Erich einstweilen. Daß aber die gefangenen Frauen immer noch das Schlimmste erwarteten, zeigt der Umstand, daß die Knigge, welche nach ihrer vierten Vernehmung Erich am 25. März ein Geständnis hatte anbieten lassen, weil sie genug Pein um der Herzogin willen ausgestanden habe, und ihn am 28. März, dem Tage des peinlichen Halsgerichtes über 3 der Weiber, zweimal beschickt hatte, um Verzeihung und gegen Angebot einer hohen Summe die Freiheit zu erlangen, — daß sie am 19. April noch den Herzog durch den Amtmann Brandes wieder um Verzeihung bitten ließ und darum, man möge ihre Kleider

[90]) Es fehlten die schaumburgischen Gesandten, Quernheim, Dietrich und Jürgen von Mandelslo: Hannover XV S. 67 a.

nicht dem Scharfrichter überlassen, sondern sie den Kindern des Pfarrers zu Neustadt geben. Am 20. April suchte sie sogar förmlich wegen Begnadigung mit dem Schwerte nach, um nicht den grausamen Feuertod erleiden zu müssen.[91])

In der That sollte auch über diese Opfer ein peinliches Halsgericht gehalten werden und, als man es ihnen angekündigt, nahmen sie das hochwürdige Sacrament und die Knigge beschickte die Warnische, diese wieder die Hartleb um Verzeihung, weil sie einander ins Unglück gebracht hätten.

Aber auch hier verfuhr Erich jetzt mit großer Vorsicht. Er legte vorher seinen Räthen die Frage vor, ob er die gefangenen Weiber erst auf ihre gethanen Urgichten hin eidlich befragen lassen oder ob er sie daraufhin sogleich peinlich beklagen solle, und diese riethen ihm zu letzterem, wobei allerdings der eine derselben, der Hofrichter Krauß, hervorhob, daß auf eine Schuld der Herzogin aus den Urgichten der Weiber dennoch nicht werde geschlossen werden dürfen.[92]) Trotzdem wurde am Montage nach Misericordias, dem 21. April 1572, Vormittags zwischen 8 und 10 Uhr das Gericht in derselben Weise und an demselben Orte gehalten, wie das vorige.

Die Warnische und die Knigge wurden der Giftmischerei, die Simon'sche und Hartleb außerdem auch noch der Zauberei und des Verkehrs mit dem Teufel angeklagt. Die Knigge that einen Fußfall und bat die anwesenden Adeligen um Fürbitte bei Erich, daß er ihr das Leben schenke. Die Hartleb erklärte, das Gift sei zwar gemacht, aber doch Nichts damit ausgerichtet worden, indessen der Wille dazu sei vorhanden gewesen. Die Warnische zeigte wieder mit dem Finger die Größe der Schachtel an, was sogleich von zwei immatriculierten Notaren instrumentiert wurde. Aber man wagte nicht, die Frauen das Schicksal ihrer Leidensgenossinen weiter theilen zu lassen, sondern suspendierte das Urtheil über sie und brachte sie wieder ins Gefängnis zurück. Damit waren freilich Erich's

[91]) Hannover XV, S. 67 a. — [92]) Hannover XVIII, S. 10 ff. Gutachten der Räthe Johann Gierswald, Lic. Jost Lorleberg und Hofrichter Krauß vom 20. April. Der Beschluß wurde in Wülfingshausen gefaßt. Die Bemerkung des Krauß s. das. S. 17.

Strafgerichte noch nicht abgeschlossen. Es müssen noch andere, urkundlich zur Zeit nicht feststellbare Opfer gefallen sein, denn Johann Oldecop berichtet in seiner Chronik, daß der Herzog am Tage nach Himmelfahrt, also am 16. Mai 1572, noch 6 Frauen zu Neustadt in seinem Beisein — ein zweiter Nero! — habe verbrennen lassen. 41 sollen es nach diesem Gewährsmanne der im Ganzen so ums Leben Gebrachten gewesen sein und mehr als 60 Personen soll Erich aus Pattensen und vielen Dörfern und Flecken zwischen Deister und Leine wegen dieser Dinge gefänglich haben einziehen lassen.[93])

3.

Sidonie war der Boden inzwischen zu heiß geworden. Sie verließ am Tage vor dem letzten peinlichen Halsgericht, am 20. April, Schloß Calenberg. Ihr Gemahl behauptete nachher, sie habe vorgegeben, daß sie zu Herzog Wilhelm nach Celle reisen wolle, um dessen Kind (Anna Ursula) aus der Taufe zu heben, und habe sich von ihm zu diesem Zweck Adelige zur Begleitung zuordnen und die Klöster zur Leistung der Fuhren anweisen lassen. Dann sei sie mit 5 Wagen, auf welchem sie alles geborgen, was sie an silbernen und goldenen Kleinodien, an fürstlichem Schmuck und Kleidung besessen, abgerückt und habe einen anderen Weg genommen.

Sie selbst mußte dies theilweise zugeben,[94]) erklärte aber das Unterbleiben der Fahrt nach Celle damit, daß ihr in Folge des Todes der Herzogin-Wittwe Elisabeth von Geldern, einer braunschweigischen Prinzessin (welche allerdings schon am 2. April gestorben war), die auf den 21. April angesetzte Taufe abgesagt worden sei.[95]) Sie habe dann Herzog Julius aufgesucht, um mit ihm wegen der immer noch ausstehenden

[93]) Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart CXC (1891) S. 668. — [94]) S. auch ihren eigenhändigen Brief an ihren Gemahl vom 9. April: Hannover X, S. 3, wegen der Begleitung. Darin beklagt sie sich u. A. darüber, daß die Unterthanen sie nicht achteten, weil sie von dem Herzog selbst verachtet werde. — [95]) Sie ließ sich dies später (6. Januar 1573) durch Herzog Wilhelm selbst attestieren: Hannover XX. S. 111a., 150.



Erledigung der Pattenser Beschlüsse (oben S. 28) zu berathschlagen. In der That begab sie sich zu Julius, welcher sie zu seiner Mutter nach Schloß Scheiningen schickte, und sie correspondierte von da aus viel mit ihm über ihre Leibgedingsangelegenheit.[96])

Eine Flucht war diese Abreise trotz Sidonie's Bemühung, es in Abrede zu stellen, und obgleich sie behauptete, sie habe Vogt und Amtmann von Calenberg vor ihrer Abreise von derselben unterrichtet und ihnen für die Zeit ihrer Abwesenheit die Haushaltung empfohlen.[97]) Gegen sie führte man namentlich einen Zettel an, welchen sie bei ihrem Abzug am Fenster hatte stecken lassen und welchen am Tage nach ihrer Abreise die Magd Catharina von Achen beim Reinigen der Gemächer fand und in einem mit ihr angestellten Verhöre dem Amtmann Wedemeyer übergab. Von diesem kam er am 26. April an Erich. Er enthielt angeblich Bedrohungen des Hauses Braunschweig und lautet:

„Callenberck ych scheyd von dir (.) eyn yantz llantgeschafft hatt 27 yar yhren vorthrauen gehapt zu myr yn yren großen nothen (.) Das ych dich nuhen und meyn hertzgellybeden herren mus vor llaßen das rychtt eyn llose Hure ann (.) was ueber dich und das gantz llantt wyrt vor schtraff ergen, darffst du nychtt meyr den ueber die llose Hure kllagen.“[98])

Erich war aber nun vor Allem bestrebt, weil er in Folge des Entweichens seiner Gemahlin das weitere Bekanntwerden der von ihm anhängig gemachten Prozesse und eine ihm nachtheilige Beurtheilung derselben befürchten mußte, die gethanen

---

[96]) Hier schrieb sie auch am 5. Mai einen Brief an den Prädikanten zu St. Michaelis in Hildesheim, Mag. Franz, worin sie sich über die Aussagen der „teuflischen Weiber“, besonders der Knigge, beschwerte und die Erpressung dieser Aussagen darlegte; sie bemerkte, daß ihr bis zu dieser Stunde von ihrem Gemahl nichts über diesen Handel vermeldet worden sei: Hannover X, S. 36. — [97]) Schreiben an Julius vom 7. Mai: Hannover II, S. 382 a. — [98]) Hannover XVIII, S. 32 (Original). Abschriften: IV, S. 201, XV, S. 39. Daß sie den Zettel absichtlich habe stecken lassen, sagt die Herzogin selbst in dem Briefe N. 8: Hannover X, S. 253 a.

Schritte nach Außen hin zu rechtfertigen. Daher schickte er an eine Anzahl ihm befreundeter oder von ihm für einflußreich gehaltener Fürsten und Städte in der nächsten Zeit Abschriften von den Urgichten der gefangenen Frauen und den Protokollen über die peinlichen Halsgerichte. So bereits am 14. und 24. April an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg,[99] am 16. und 24. April an Herzog Wolfgang zu Herzberg,[100] am 14. April an Markgraf Albrecht Friedrich von Preußen in Königsberg,[101] ferner an den Bischof von Münster, an Graf Adolf von Holstein, den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg, den Pfalzgrafen bei Rhein Albrecht von Bayern,[102] an Herzog Julius in Wolfenbüttel[103] und an Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg.[104] Am 5. Mai gingen die Acten den Städten Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln zu,[105] am 12. Mai Hildesheim und Einbeck, über welche Erich nur die Schirmherrschaft besaß.[106] Auch der Kurfürst von Brandenburg, der Erzbischof von Magdeburg und Herzog Wilhelm zu Lüneburg finden sich als Adressaten von derlei Zusendungen genannt.[107]

Ferner schrieb Erich einen Landtag für die Stände seines Landes nach Hameln aus und ließ hier am 27. April die Prozeßacten öffentlich zur Verlesung bringen. Darüber wurde am 29. April ein Bericht der Landstände an den Kaiser abgefaßt,[108] dessen Untersiegler dadurch bei Sidonie in die

[99]) S. meine Schrift über „Heinrich Husanus", S. 215. Die dort erwähnten Antworten vom 23. April und 5. Mai s. auch: Hannover X, S. 20, 40. — [100]) Hannover, Cal. Br. A., Des. 34, V, Nr. 18, 19. Antwort vom 19. und 30. April: Hannover XXIII, S. 68 (= X, S. 18), X, S. 27. — [101]) Antworten vom 5. und 19. Mai: Hannover XVIII, S. 79, XXIII, S. 111. — [102]) S. deren Antworten vom 15., 19., 23. April und 1. Mai: Hannover X, S. 16, 20, 24, 32. — [103]) Antworten vom 5. und 14. Mai: daselbst S. 38, 45. — [104]) Antwort vom 7. Mai: daselbst S. 42. — [105]) Hannover XVIII, S. 77. Empfangszettel der Stadtschreiberei in Göttingen vom 9. Mai: Hannover X, S. 43. — [106]) Hannover XVIII, S. 83. Empfangsbestätigung von Einbeck am 14. Mai: X, S. 44. Antwort Hildesheims vom 30.: XVIII, S. 87. — [107]) Hannover X, S. 8 a. — [108]) Hannover XV, S. 21, 50.

größte Ungnade fielen,[109]) und Erich selbst suchte in einem Schreiben vom 4. Mai etwaigen Entstellungen der Thatsachen seitens Anderer beim Kaiser zuvorzukommen[110]). Beide Schreiben wurden durch den Licentiaten Justus Lorleberg, Propst von Hameln, nach Wien geschickt.

Endlich fragte Erich auch noch bei mehreren in- und ausländischen Juristenfakultäten und beim Kammergericht an, um von diesen Stellen Rechtsgutachten in seiner Prozeßsache gegen die gefangenen Frauen und wegen seines Verhältnisses zu seiner Ehefrau zu erhalten. Er schrieb am 4. Mai deshalb an Köln und Ingolstadt,[111]) ferner an Orléans und Poitiers und ließ durch seinen Geschäftsträger in Speier, Dr. Johann Schoras, um ein Gutachten des Kammergerichts sich bewerben, welches dann durch den Kurfürstlich Mainzischen Rath Dr. Moriz Winckelmann, mitunterzeichnet von dem kaiserlichen Kammergerichtsadvokaten des Fiscus Lic. Johann Roth und dem Dr. Augustinus Meier, ertheilt wurde.[112]) Er scheute also auch die Kosten nicht, um sich nach allen Seiten hin thunlichst zu decken: das Ingolstädter Gutachten z. B. machte einen Aufwand von 100 Kronen = 132 Thalern nöthig, für das Cölnische mußten nur „arrae nomine" 40 Goldgulden erlegt werden.

---

[109]) So beschwerte sie sich in einem Schreiben an Justus Lorleberg vom 2. August 1572 über den Rentmeister Heinrich von Rode „mit seinem blechenen Hantschen", der so an ihr zum Judas geworden sei: Hannover X, S. 166. (Lorleberg schickte dasselbe am 15. October an Rode: s. Hannover an dem oben N. 45 zuletzt genannten Orte). Aus gleichem Grunde beschuldigte sie am 5. November 1572 (oben N. 8) den Gevatter des Vogts Wedemeier, Moriz Friese, und sprach den Wunsch aus, daß alle, die solche „Aufdrucker" gewesen seien, „einen Esel vor den Hintern (als) ihr Siegel gedruckt haben" sollten. — [110]) Hannover XV, S. 25, XVIII, S. 58 (Concept). S. auch Schreiben an die kaiserlichen Räthe: daselbst S. 56, an Wilhelm zu Rosenberg: S. 72. — [111]) Hannover XVIII, S. 53. Die Vertrauensmänner, an welche er sich wendete, waren zu Cöln Dr. Rede (?) und in Ingolstadt Bartholomäus Romulens. — [112]) S. diese Gutachten: Hannover XI, XII und Genaueres über ihren Inhalt unten im „Anhang II". Ein weiteres, jedoch anonymes Rechtsgutachten findet sich Hannover XXIII, S. 184.

Die Antworten, welche Erich auf seine Mittheilungen erhielt, fielen nicht alle in seinem Sinne aus. So schrieb ihm Albrecht Friedrich von Preußen am 19. Mai (oben N. 101): er setze voraus, daß Erich vor den vorgenommenen Hinrichtungen sich guten rechtsverständigen Raths versichert und den Kurfürsten August von Sachsen von seinem Vorhaben verständigt habe. Andernfalls hielte er Erichs Vorgehen für ein zu eiliges und die Aussagen der Hingerichteten für bedenklich, weil Niemand gewesen sei, der sich ihrer angenommen und ihren Bekenntnissen widersprochen hätte. Er deckt Widersprüche in den Urgichten auf und bezweifelt es, daß man ein Gift mit der Wirkung zubereiten könne, daß es, auf den Weg gegossen, jemandem den Hals bräche, auch daß die Giftmischerinnen ihre Absicht erst so Vielen mitgetheilt haben sollten, während man doch sonst dergleichen Dinge so geheim als möglich halte. Er räth deshalb zur größten Vorsicht in der weiteren Behandlung, besonders zur Meldung an Kurfürst August, und: „nicht so geschwinde mit den Dingen fortzufahren".

Auch von seinen Rechtsconsulenten bekam Erich nicht in allen Punkten Recht, über welche er sie befragte (s. „Anhang II"), und über die Stimmung in Wien berichtete Justus Lorleberg am 2. Juli den „Räthen zwischen Deister und Leine":[113]) es sei dort ein gemein Geschrei, als sollte der Herzog mit den Unholden und Hexen etwas hart und geschwinde verfahren sein. Auch wisse er und sein Begleiter, Jörg Herbst,[114]) sehr wohl, wie viel man am kaiserlichen Hofe von den Prozessen, vermeintlichen Tänzen und Buhlereien mit dem Teufel halte und „in simili, was für schreckliche exempla sich bei uns im Lande zugetragen", und die kaiserlichen Räthe hätten ihnen vorgehalten: „quod diabolus possit ludificare sensus nostros per phantasmata et similitudines rerum, revera non existentium in somniis" etc.

Aber, um sich noch mehr durch Zeugenaussagen gegenüber seiner Frau sicherzustellen, ließ er deren auf dem

[113]) Hannover X, S. 103. — [114]) S. dessen eigenen Bericht an den Kanzler von Waldhausen, Münden, den 11. Juli: daselbst S. 111.

Calenberg zurückgebliebenes Gesinde[115]) zum Theil, nämlich den Silberknecht (Hünerkamp), den Kutscher (Heinrich Tewes) und die Zwergin Eva Eigelcken von Dassel, zu sich holen, was seiner Angabe nach freilich nur deshalb geschehen sein sollte, weil er diese durch Sidonie Verlassenen nicht Mangel leiden lassen wollte.[116]) Dem gleichen Zwecke dienten die Briefe, welche man die noch gefangen gehaltenen Frauen zu Pfingsten (25. Mai) an ihre Angehörigen schreiben ließ: die Knigge an ihren Sohn, die Hartleb und die Warnische an ihre Ehemänner. Für die letztere mußte, weil sie ihrer Leibesschwachheit halber nicht schreiben konnte, der Notar Meineking die Feder führen. Die Briefe[117]) enthalten vor Allem die Versicherung, daß es der Briefschreiberin mit Essen, Trinken und aller Nothdurft vorzüglich wohl ergehe, dann aber wiederholen sie das Bekenntnis der Schuld und bitten um Befreiung und Erwirkung der Gnade beim Herzog. Sicherlich handelte es sich hier um bestellte Arbeit.[118]) Übrigens hatte es inzwischen nicht an neuen (s. oben S. 40 ff.) Intercessionen zu Gunsten der Gefangenen gefehlt, insbesondere auf dem Hamelnschen Landtage (S. 47), wo Johann Hartleb für seine Frau und Curt von Reden für seine Mutter, die „Warnische“, die Knigge'schen Angehörigen wieder für diese Fürbitte einlegten und hohe

[115]) Ein Verzeichnis des 38 Köpfe zählenden „Gesindes“ der Herzogin, darunter der Hofmeister Stetze von Sulingen, die Hofmeisterin Caspar von Jetze's Wittwe, 4 Jungfrauen vom Adel: 2 von Weihe, 2 Götzen, Catharina von Achen, Walpurg, Eva, Kammermägde, der Prädikant M. Heinrich Bunting, der Secretär Leonhard Vogel, 2 Edelknaben, Georg Breier, Dalmann, ein Imker, ein Organist, eine „Narrin“ (d. h. Eva die Zwergin), s. Hannover XVIII, S. 8. — [116]) Schreiben Erich's an Herzog Julius vom 23. April 1573: Hannover XXII, S. 50 a. — [117]) S. dieselben im niedersächsischen Original und in hochdeutscher Übersetzung: Hannover XV, S. 11 = 44 = 171, S. 16 = 48, S. 37 = 169. — [118]) S. auch den am 14. Juli durch den Amtmann Brandes an Bürgermeister und Rath zu Neustadt zur Beglaubigung überreichten Brief der Knigge an ihre „Schwester“, Hermann Knigge's Wittwe, worin sie wieder (s. oben S. 44) um Begnadigung zum Schwerte bat, und worin sie u. A. mittheilen mußte, daß der Amtmann ihr zur Erbauung seine Hauspostille leihe: Hannover XV, S. 41, XVIII, S. 100.

Summen angeboten wurden sammt Selbstverbannung aus dem Lande, wenn Erich ihnen nur das Leben fristen und sie freilassen wollte.[119])

4.

Sidonie hatte Schloß Scheiningen am 7. Mai wieder verlassen.[120]) Herzog Julius, welcher sie mit Erich's Antwort auf die Pattenser Beschlüsse (vgl. oben S. 27) bis nach dem Hamelner Landtage vertröstet hatte, schickte ihr zwar noch den Dr. Mynsinger als Boten bis Quedlinburg nach, um ihr nach Empfang von Erich's letzten Mittheilungen (oben N. 103) noch Vorschläge zu machen.[121]) Aber sie ließ sich, namentlich des ihr durch die Veröffentlichungen in Hameln angethanen Schimpfes voll, nicht mehr aufhalten und begab sich zu ihrem Bruder August nach Dresden, wo sie am 14. Mai eintraf.[122])

Sie hatte aber die Absicht, weiterzugehen. Deshalb ließ sie sich durch Julius einen Bericht über den Stand ihrer Angelegenheiten schicken[123]) und begab sich in Begleitung des kurfürstlichen Rathes Dr. von Beust persönlich nach Wien an den kaiserlichen Hof. Auf dem Hinweg wäre sie bei Herrn von Rosenberg in Wittmund beinahe mit dem Gesandten ihres Mannes, Jost Lorleberg, zusammengetroffen, welcher sich schon auf dem Heimweg befand (13. 14. Juni).[124]) Sie erwirkte beim Kaiser Viererlei:

---

[119]) S. Schreiben des Jost Knigge an die Landschaft vom 25. April: Hannover XVIII, S. 24. Eingabe der Knigge'schen Verwandten vom 27.: S. 34. Daraus geht hervor, daß sie am 12. April eine Abordnung von vier der nächsten Freunde an Erich's Vertreter geschickt hatten, natürlich ohne Erfolg (daselbst S. 43 deren Bericht). Auch Johann Hartleb richtete am Pfingstmontag (26. Mai) ein Gnadengesuch an den Herzog, angeblich in Folge des Schreibens seiner Frau. Hannover XV, S. 14, 18=46. Schreiben der Knigge selbst an Erich: daselbst S. 19, XVIII, S. 100. — [120]) Schreiben an Julius, worin sie die bevorstehende Abreise mittheilt: Hannover II, S. 381. — [121]) Hannover II, S. 378. Sidonie's Antwort an Julius aus Quedlinburg vom 9. Mai: daselbst S. 384. — [122]) Ihr Schreiben an Julius vom 15. Mai: Hannover II. S. 396. — [123]) S. denselben vom 18. Mai: daselbst S. 388. — [124]) S. Hannover XVIII, S. 124, und den Bericht Lorleberg's: N. 113.

1) Ein Schreiben an Erich, worin ihm geboten wurde, binnen 6 Wochen Calenberg und das Silbergeschirr herauszugeben und seiner Frau ihre Reiseauslagen (2000 Thaler) zu erstatten; an Stelle des Leibgedings, wenn der Calenberg nicht restituiert werden sollte, hätte er ihr eine Jahresrente von mindestens 8000 Thalern sicherzustellen.[125])

2) Ein Commissorium wegen Vollstreckung dieser Anordnungen an Julius von Wolfenbüttel und Wilhelm von Lüneburg.[126])

3) Eine Mittheilung dieser Maßregeln an Erich's Landstände, besonders für den Fall berechnet, daß Nr. 1 den Herzog nicht binnen Landes treffen sollte, wie es auch der Fall war.[127])

Die vorstehenden kaiserlichen Schreiben tragen alle das Datum des 24. Juni.

4) Eine vom 25. Juni datierte Citation, binnen 4 Monaten nach Empfang derselben sich in Wien vor den Kaiser selbst zu stellen, um hier mit seiner Frau und den gefangenen Weibspersonen confrontiert zu werden. Die letzteren sollte er binnen 3 Tagen wegen zu befürchtender „Subornation" an Herzog Julius ausliefern.[128])

Erich war Ende Mai nach Beendigung seiner Strafgerichte wieder nach den Niederlanden gezogen[129]) und correspondierte mit Herzog Julius aus Spaa. Er kam allerdings nach einigen Wochen wieder[130]) und war am 24. August in Neustadt (unten N. 261).

---

[125]) S. dieses und die folgenden Schreiben öfters: Hannover X. Insbesondere dieses: Göttingen, S. 271. Hannover III, S. 9, XVIII, S. 112, XXIII, S. 80. — [126]) Hannover III, S. 14. — [127]) Göttingen, S. 275. Hannover III, S. 17, XVIII, S. 89, XXIII, S. 87. — [128]) Göttingen, S. 268. Hannover III, S. 4. XVIII, S. 120 (Original), XXIII, S. 84. — [129]) Bericht des Herzogs Julius an Kurfürst August vom 1. Juni: Hannover II, S. 399. Brief Erich's vom 13. Juli: Hannover III, S. 54. — [130]) Oldecop sagt in seiner Chronik (S. 669): Da Kurfürst August ihm „dräuete", so habe sich der Fürst „in den Pfingsten heimlich verloren", sei aber nach vier Wochen wieder nach Neustadt gekommen „und was ein tit lank stille".

In Wolfenbüttel, wohin Abschriften der obigen vier kaiserlichen Schreiben geschickt waren, hatte man sich mit denselben gründlich beschäftigt,[131]) auch den freilich vergeblichen Versuch gemacht, durch Delegierte, die man am 24. u. 25. Juli nach Neustadt schickte, bei Erich's Regierung die Auslieferung der Gefangenen zu bewirken.[132]) Darüber schrieb Herzog Julius unterm 28. Juli dem Kaiser.[133]) Die Stände Erich's aber versammelten sich am 31. Juli in Hameln, um, Erich's Abwesenheit wegen, die dem Kaiser zu ertheilende Antwort festzustellen.[134]) Diese datierte vom 2. August und lautete: daß man nicht „eigentlich" wisse, an welchen Orten der Herzog zu finden sein werde; aber man wolle versuchen, die kaiserlichen Befehle an ihn gelangen zu lassen.[135]) An Erich selbst schrieben sie am gleichen Tage und beschworen ihn, um seines Landes willen Folge zu leisten.[136])

Julius veranlaßte am 23. August eine neue Besprechung der Räthe Erich's und der Vornehmsten von der Landschaft zu Pattensen, deren Ergebnis eine wiederholte Aufforderung zum Gehorsam war,[137]) und, um diese Beschlüsse ins Werk zu setzen, wurde eine neue Verhandlung von Abgeordneten beider Ehegatten vorbereitet, zu welcher Sidonie den Dr. Joachim von Beust schickte.[138]) Erich ließ dazu neue Angebote stellen: er bot statt des Calenberges 4000 Thaler und 800 Gulden

---

[131]) Verhandlungen im Juli s. Hannover III, S. 21, 23, 29, 33, 37, 40, 42. — [132]) Hannover III, S. 46. — [133]) Hannover III, S. 55, IX, S. 12, X, S. 124, XXIII, S. 102. — [134]) Einladung hierzu: Göttingen, S. 326 (Vaterl. Arch. S. 305). Bericht der Räthe Erich's an diesen vom 1. August: Hannover X, S. 149, XVIII, S. 131. — [135]) Göttingen, S. 280 (Vaterl. Arch. S. 298, 307). Der Bericht war aber am 13. August noch nicht abgegangen, so daß Erich's Räthe die Vertreter der Landstände zur Beschleunigung mahnen mußten: Hannover XVIII, S. 156. — [136]) Göttingen, S. 282 (Vaterl. Arch. S. 299). — [137]) Göttingen, S. 324, 328 (Vaterl. Arch. S. 309). Hannover III, S. 70. Über die Verhandlung: III, S. 86 X, S. 202, 208. Die gefaßte Resolution: III, S. 89, X, S. 221. Instruction für Julius' Gesandte, Anton von Warberg, Georg von Holle, Curt von Schwiechelt, Mynsinger, Fritz von der Schulenburg, Melchior Katte und Abel Ruck: Hannover X, S. 177. — [138]) Schreiben an Julius aus Dresden vom 22. September: Hannover III, S. 112.

Münze jährliche Rente an.[139]) Aber die in Wülfinghausen am 21. oder 30. September stattfindende Verhandlung [140]) verlief wieder ergebnislos und bis ins folgende Jahr hinein erstreckte sich der Briefwechsel wegen der Liquidation von Sidonie's Ansprüchen.[141])

Erich beschäftigte sich damals anläßlich der Gutachten der Spruchfakultäten, welche „weiteren Bericht“ für erforderlich hielten,[142]) auch wieder mit Verhören, um die Schuld seiner Gemahlin noch fester zu erhärten. Er ließ am Mittwoch nach Mariä Geburt, den 10. September, um 6 und am Freitag, den 12., um 4 Uhr Nachmittags auf der Schreiberei des Schlosses zu Neustadt die Gretke Ölsin aus Eldagsen vernehmen. Sie gehörte auch zu den noch gefangenen Frauen und war seiner Zeit nur aus dem Grunde noch nicht peinlich befragt worden, weil sie sich in gesegneten Umständen befunden hatte (oben S. 38). Sie war der Betheiligung an der Herstellung des Giftes, das gegen den Herzog gebraucht werden sollte, beschuldigt (oben S. 31) und sagte nun besonders gegen den gerichteten Lange aus, daß er ihr zur Anfertigung solchen Giftes die Fruchtader schlagen und sie als Mitwisserin sogar hätte beseitigen wollen. Am 15. September wurde über diese Attentate des Lange auf die Ölsin auch noch ein Bürger aus Eldagsen, der Maurermeister Hans Volcker, verhört, dem sie im Gefängnis zu Eldagsen ihre Noth geklagt hatte.

Erich hatte übrigens die für ihn bestimmten kaiserlichen Schreiben vom 24. und 25. Juni (Nr. 1. 3. 4 oben S. 52) erhalten. Sie wurden seinen Räthen in Lohnde am 22. Juli präsentiert und diese berichteten ihm davon.[143]) Er beantwortete dieselben ausführlich von Neustadt aus am 24. September.[144])

---

[139]) Brief an Julius aus Neustadt am 28. September: daselbst S. 140. — [140]) Hannover III, S. 127, X, S. 215, XVII, S. 35 (wo fälschlich mit 1569 bezeichnet). — [141]) Schreiben Erich's an Herzog Wilhelm aus Neustadt am 13. Januar 1573: Hannover, XXII, S. 5, an Julius vom 14.: III, S. 170. — [142]) S. Verhörsprotokoll vom 26. April 1573: Hannover I. — [143]) Hannover X, S. 119, XVIII, S. 130. — [144]) Hannover XVIII, S. 177. Concept vom 10.: S. 160.

Dabei sucht er auszuführen, daß er Sidonie nicht, wie es den Anschein haben könne, von Calenberg vertrieben hätte und ihr das Witthum vorenthalte, er erwähnt den „bedrohlichen“ Zettel am Fenster (oben S. 46), weigert sich jedoch „kraft habender Regalien“ die gefangenen Frauen auszuliefern. Außer den 4000 Thalern und 800 Gulden will er seiner Frau noch reichen lassen, was die kaiserlichen Commissare, die Herzöge Julius und Wilhelm, mit seinen Vertretern über den Werth der Erträgnisse des Calenbergs an Brüchen, Fischerei, Federvieh, Jagd, fürstlichem Sitz, Licht und Feuerung vereinbaren würden. Er sucht auch die Behandlung der Gefangenen zu rechtfertigen und erbietet sich, sie zur Confrontation mit seiner Frau vor kaiserlichen Commissarien zu stellen, wofür er seiner Gemahlin freies Geleit in seinem Fürstenthum verheißt, und bittet nur, ihn von der Verpflichtung zu persönlicher Comparition dabei zu entbinden. Gleichzeitig schickte er den Bericht über das Verhör der Ölsin und Transsumpte von den Briefen der Gefangenen (oben S. 50) mit.[145]) Darauf erhielt er am 1. November nur den Bescheid, daß der Kaiser den empfangenen Bericht an Sidonie mittheilen und ihre Antwort darauf vernehmen wolle.[146]) Aber an dem nämlichen Tage, an welchem Erich seine Vertheidigung abgegeben hatte (24. September), hatte der Kaiser den Landständen Erich's in Entgegnung auf das Schreiben vom 2. August anbefohlen, dafür zu sorgen, daß Alles, was Herzog Julius vorschlagen werde, zur Ausführung komme.[147])

Am 10. Februar 1573 wiederholte der Kaiser, offenbar auf Betreiben Sidonie's, welche sich wieder bei ihrem Bruder in Dresden aufhielt,[148]) seine Befehle an Erich, namentlich

[145]) Hannover X, S. 242. — [146]) Hannover XVIII, S. 215. [147]) Vaterl. Arch. S. 312. Hannover X, S. 240. Dieses Schreiben stellte man Erich am 4. November zu: daselbst S. 252. Kaiserliches Schreiben an Julius vom 24. September: daselbst S. 249. — [148]) S. ihr ungnädiges Schreiben an Lorleberg, den sie wegen seiner Mission nach Wien ebenfalls einen Judas schilt, vom 2. August: N. 109; den Brief an Vogt und Amtmann von Calenberg, worin sie sich auf das den beiden Adressaten beim Abgang angeblich durch den Wachtmeister überschickte Schreiben (N. 97) bezieht, sich über Erich's Verfahren gegen sie, besonders

auch die Vorladung, binnen 4 Monaten sich in Wien zu stellen, und betraute aufs Neue die beiden braunschweigischen Herzöge mit der Vollstreckung seiner Wünsche.[149] Erich hatte gleichzeitig um eine Antwort auf seinen Bericht vom 24. September 1572 (am 12. Februar 1573) gebeten und vernahm darauf (am 1. März), daß seine Ausführungen Sidonie im November bereits mitgetheilt worden seien.[150] Im Uebrigen fuhr er fort, durch neue Vernehmungen für die Erhärtung der Schuld seiner Gemahlin zu sorgen. Am Sonntag Oculi (22. Februar) ließ er zu Wunsdorf Sidonie und Margarethe Götz und Catharina von Weihe aus der Herzogin „Frauenzimmer" (s. N. 115) über die Reise nach Wien, wohin sie dieselbe begleitet hatten, und über das Verhalten der Kurfürsten von Sachsen, welches sie in Dresden hatten beobachten können, verhören. Sie mußten ihm auch bestätigen, daß Jörg Breier, welcher als Bote in den Prozeß mit verwickelt worden war und als „intimster Diener" der Herzogin galt (oben S. 37), damals in Wien gestorben sei;[151] sonst würde auch er der Inquisition schwerlich entgangen sein. Am Sonntag Lätare,[152] den 1. März 1573, sagte zu Neustadt auf dem fürstlichen Schlosse in der „krummen Stube" die von Erich herangezogene Zwergin seiner Frau, Eva (s. oben S. 50), welche an die 20 Jahre lang der Herzogin gedient hatte und jetzt 27 Jahre zählte, über den Verkehr ihrer Herrin mit der Warnischen aus und denuncierte insbesondere Hilborg von Weihe, die Kammer-

---

auf dem Tage zu Hameln beschwert und namentlich den Klagen über Moriz Friese Luft macht (N. 109), vom 5. November: N. 8. In dem Schreiben an Lorleberg heißt es: „Was ich in den 10 Jahren habe im Land Braunschweig müssen aushalten, das weiß Gott und ich am allerbesten." — 149) Hannover III, S. 181, XXII, S. 21. — 150) Hannover XXII, S. 17, 28. Erich antwortet darauf am 16. März: S. 30. Jedoch hatte schon am 24. October 1572 Herzog Julius die Räthe Erich's unter Übersendung des kaiserlichen Schreibens vom 24. September 1572 (N. 147) zur Erklärung über die Leibzucht und, was derselben anhange, aufgefordert, da Sidonie's Abgesandte in Wolfenbüttel auf die Antwort warteten: Hannover X, S. 248. — 151) Hannover XXIII, S. 69—79. — 152) S. Hannover I.

jungfer, als Vertraute in dieser Angelegenheit. Am 2. März berichtete sie in Gegenwart des Herzogs selbst über die Fahrt der Herzogin zur Röder'schen nach Hildesheim (oben S. 37), welche die Herzogin, um nicht erkannt zu werden, in schwarze Jungfernkleider verkleidet gemacht haben sollte. Sie erzählte auch von heftigen Bedrohungen seitens Sidonie's, die sie in Dresden erlitten habe, weil jene gefürchtet hätte, von ihr verrathen zu werden.[153])

In der gleichen Angelegenheit wurde ebenfalls in Neustadt am Dienstag nach Palmarum, den 17. März, der Kutscher Heinrich Tewes, der die Herzogin nach Hildesheim gefahren und auch Briefe an die Warnische besorgt haben sollte, und ein „Jungfer- und Silberknecht“ der Herzogin, Johann Hünerkamp, — beide waren von Erich, außer der Zwergin, aus dem Gesinde seiner Frau angenommen worden (s. oben S. 50) — vernommen. Der letztere wollte ebenfalls häufig als Bote an die „Warnische“ gedient haben. Aber es kamen auch neue Gesichtspunkte durch die Verhöre herein. Am 21. April sagte Curt Schaumburg, gewesener Wagenknecht bei der Warnischen, aus, daß er sie und die Hartleb sammt einer Halbschwester der ersteren heimlich zu einer als „Wickersche und Zaubersche“ bekannten Frau nach Stori im Gerichte Woldenberg habe führen müssen und ebenso 14 Tage später nach Großen-Gießen im Gericht Steuerwald, wo sie mit einem Hausmann heimliche Unterredung gepflogen hätten. Es wird ihm stets eingebunden, das Ziel der Reise Niemandem zu verrathen, und, als die Frauen bei der Ausfahrt Engelke Scholl, der mit seinem Knechte zur Löwenburg ritt, beinahe begegnet wären, sollen sie vor diesem Zusammentreffen die größte Angst gehabt haben.

[153]) Die Herzogin soll gesagt haben: „ich will Dich vermauern lassen; Dich hinsetzen, daß Dich Sonne oder Mond nicht bescheinen soll; ich will Dich in die Küche schicken und Dich allda dermaßen streichen lassen, daß Dir das Blut soll in die Schuhe gehen; „gedenk und halt das Maul und vergebe es Dir Gott, daß Du der Vogtin zu Pattensen (der Warnischen) so viel gesagt und dadurch Unglücks genug angerichtet hast.“ — Die Kraft dieser Sprache wäre Sidonie wohl zuzutrauen gewesen: s. oben N. 21, N. 109: und sie lag auch in der Sitte der Zeit.

Diese Verhöre fanden wie gesagt in Neustadt auf dem Schlosse, theils in der „krummen Stube“, theils auf der Schreiberei statt; gegenwärtig waren, abgesehen von Herzog Erich selbst am 2. März, der herzogliche Kammerdiener Wilhelm Berg, die Bürgermeister Germann und Koltemann, die Rathsherren Heinrich Dunker und Scharnhorst sowie der Notar Meineking. Am 17. März hörte auch Hans Richter zu, eine Rathsperson aus Neustadt, und der Kammersecretär Johannes Romhart; regelmäßig ist der Amtmann von Neustadt Joachim Brandes als Inquisitor betheiligt. Am letzterwähnten Verhör vom 21. April nahm auch der genannte Engelke Scholl aus Pattensen Theil.

Die neuen „indicia, suspiciones und Vermuthungen“, welche so zu Tage gefördert waren, gaben den Anlaß, von den jetzt auf dem Calenberg gefangen gehaltenen Frauen die Hartleb und die Warnicke noch einmal vorzunehmen. Dies geschah am 26. April durch den Vogt von Calenberg Conrad Wedemeier, den dortigen Amtmann Valentin Dillies, durch Brandes, Romhart und den Notar Ebeling vor 4 Zeugen. Die Hartleb gestand aber auch jetzt nicht ohne Weiteres ein, sie suchte vielmehr den Zweck jener Ausfahrten anders zu erklären, z. B. die Warnische habe Sachkundige fragen wollen, ob sie mit ihrem künftigen Ehemann (Dux) Glück haben werde, oder, wer ihr eine Krankheit angethan u. s. w. Auch Hans Bleidistel, der Warnischen Schafmeister, der die Hartleb zur Herzogin geholt haben sollte (s. oben S. 43), wurde an dem gleichen Tage und Orte vernommen.

Inzwischen hatte Erich wegen des neuen kaiserlichen Mandates vom 10. Februar (oben S. 55) einen Landtag zum 30. März nach Gronau ausgeschrieben, um mit seinen Ständen die neue Sachlage zu bereden und Herzog Julius selbst um Ansetzung eines neuen Termins gebeten.[154] Letzteres geschah für den 4. Mai nach Hildesheim.[155] In Gronau

[154] Beides am 16. März: Einladung nach Gronau: Hannover XXII, S. 31, speziell an Göttingen: Göttingen S. 331. Schreiben an Julius: Hannover XXII, S. 32. — [155] Hannover X, S. 263 (29. März).

nun ward er berathen:[156]) in Bezug auf die Auslieferung des Witthums oder einer Abfindung dafür, nach einer von den kaiserlichen Commissarien zu findenden Taxe, sowie hinsichtlich der übrigen „dependentia“, auch der Auslieferung der Gefangenen, dem Kaiser zu gehorchen. Dagegen der Citation nach Wien, meinten sie, brauche der Herzog nicht Folge zu leisten, da sie in den neuen kaiserlichen Mandaten (? s. oben S. 56!) nicht wiederholt sei. Für das Weggeben der Gefangenen rieth man Kautionen an, damit nicht etwa gegen Herzog Julius „metus subornationis“ erwachse.

In letztgenannter Hinsicht waren seitens des Herzogs Julius vor Kurzem wieder (s. oben S. 53) Versuche gemacht worden, die Auslieferung der Weiber zu erreichen. Er schickte am 25. März deshalb Abgeordnete an Erich.[157]) Allein die Übergabe verzögerte sich, obgleich Erich sich jetzt sogar dem Kaiser gegenüber dazu bereit erklärt hatte (1. April)[158]) und schließlich sogar selber auf Abnahme drang (24. April).[159]) Endlich am 5. Mai erfolgte sie an ein aus Standesherren und ihren Knechten, sowie Reisigen von 5 Städten, welche Julius entboten hatte, zusammengesetztes Geleit an der Landwehr beim Dorfe Hohen-Eggelsen im Gerichte Steinbrück.[160]) Unter allerhand Kautelen wurden sie in Empfang genommen[161]) und ihnen auf der Festung zu Wolfenbüttel wahrscheinlich ein besseres Gefängnis bereitet, als sie es bisher gehabt hatten.[162]) Es waren ihrer fünf, die Knigge, Warnicke, Hartleb, die

---

[156]) Göttingen, S. 193. (Vaterl. Arch. S. 312—315) Hannover X, S. 271). Verzeichnis der Theilnehmer: daselbst S. 285, XXII, S. 37. — [157]) Hannover III, S. 192. — [158]) Hannover XXII, S. 38. — [159]) Hannover III, S. 248. Correspondenz zwischen Erich und Julius im April s. Hannover XIII, S. 17, XXII, S. 47. — [160]) Notariatsprotokoll: Hannover III, S. 275—286. — [161]) S. die Instruction an Stallmeister u. s. w. zu Wolfenbüttel für ihren Empfang: daselbst S. 261; die Eide, welche ihre Wächter schwören mußten: S. 229, IX S. 44. — [162]) Es wird berichtet (daselbst III, S. 282 a), daß die Simon'sche und die Ölsin, letztere als „gemeine Burgersche“ auf dem Calenberge geringer gehalten worden seien, als die drei anderen. Die Ölsin z. B. war in einer Stube im Backhause untergebracht.



Simon'sche und die Ölsin, obgleich Julius nur drei davon erwartet hatte in der Meinung, die anderen seien verstorben, und da in den kaiserlichen Mandaten nur von den drei ersten die Rede war, welche auch allein beim Kaiser sich beklagt hatten.[163]) Es entstand sogar unter den herzoglichen Gesandten ein Streit über die Annahme der beiden Überschüssigen, welcher erst durch Einholung einer Botschaft von Julius geschlichtet werden mußte.

Der Tag in Hildesheim, welcher der Erledigung der noch übrigen Differenzpunkte dienen sollte, fand statt. Die Subdelegierten der braunschweigischen Herzöge[164]) brachten hier endlich einen Vergleich zu Stande[165]) (8. Mai 1573), dessen Ratification durch die Parteien erfolgen und bis zu Johanni an die Wolfenbüttelsche Canzlei geschickt, auch vom Kaiser confirmiert werden sollte. Der Inhalt der Ausmachung war folgender: der Herzog hat der Herzogin, so lange sie lebt, 6000 Thaler jährlich zu zahlen und zwar in der kursächsischen Rentnerei zu Leipzig vom nächsten Neujahrsmarkt an in ½jährigen Raten. Davon sind 4000 Thaler auf die Leibzucht (Calenberg), 800 Gulden auf die Morgengabe und der Rest für unberechnete Stücke des fürstlichen Ansitzes, Jagden, Frohnden u.s.w. gerechnet.[166]) Der Herzog soll über diese Rente eine ihm vorgeschriebene Obligation[167]) unter Verbürgung von etlichen Prälaten, Personen aus der Ritterschaft und Städten seines

[163]) Hannover III, S. 279. Die Beschwerde der Knigge vom 6. Juli 1572 s. Hannover IV, S. 269. — [164]) S. deren Namen im Vaterl. Arch. S. 301, auch bei Havemann, S. 353, N. 3, zu denen noch Abel Ruck hinzuzufügen ist. Die Vertreter der Parteien s. Havemann, N. 4, wo es aber Joachim von Beust statt „von Haus" heißen muß. — [165]) S. das Protokoll der Verhandlung vom 5. Mai an: Hannover X, S. 312—355. Erich's Correspondenz mit seinen Räthen während dieser Tage: S. 356—385. Schließlich drängte er selbst zum Abschlusse (S. 372), da er die Gesandten des Königs von Spanien erwartete, welche ihm den Orden des goldenen Vließes überreichen sollten. Den Inhalt des Vergleiches s. Hannover III. S. 288. Göttingen, S. 285. — [166]) Der letztere Posten war freilich allein schon höher (über 4000 Thaler) veranschlagt worden. Hannover XXII, S. 69, 78. — [167]) Hannover III, S. 310. Göttingen a. O. hinter dem Receß.

Fürstenthums ausstellen und Schloß und Amt Calenberg, aus dessen Erträgnissen das Geld zu nehmen ist, dafür verpfänden. Ferner soll er Gesinde und Geräthe der Herzogin[168]) — darunter befand sich ein großer behangener Wagen mit Zeug für 6 Pferde von Sammt und mit gelben Buckeln, ein Papagei und Hunde, Garn, Flachs, Leinsamen, Wannen, Wein — von Calenberg nach Weißenfels abfahren lassen und der Herzogin für die bisher verlaufene Zeit am Tage Urbani (25. Mai) 3500 Thaler, für das Silbergeschirr aber 2500 Thaler bezahlen sammt den Reisekosten (300 Thaler). Außerdem wird noch gegenseitige Herausgabe der Trauringe und sonstiger Kleinodien verabredet.

Sidonie hatte damals schon Dresden verlassen und befand sich in Weißenfels, wo ihr ihr Bruder August das Jungfrauenkloster als Wohnsitz angewiesen hatte.[169]) Ihr Gemahl zeigte sich durchaus willfährig, dem Vergleich nachzukommen: am Tage nach Abschluß desselben (den 9. Mai) setzte er bereits Schloß Calenberg zum Pfande und beschaffte die gewünschte Sicherheit durch Bürgen.[170]) Auch ließ er seiner Frau die 3500 Thaler durch Erich Lorleberg pünktlich auszahlen.[171]) Wegen der übrigen Präftationen suchte er die Hülfe seiner Stände zu gewinnen und sie wurde ihm auf einem wiederum zu Gronau gehaltenen Landtage am 26. Mai zugesagt:[172]) am 29. Mai übernahmen auch die gesammten Landstände die gewünschte Garantie.[173]) Aber die Verhandlungen über die Vertheilung der Beihülfen auf die einzelnen Contribuenten

[168]) S. das Verzeichnis: Hannover X, S. 303, XXII, S. 86. Über den Bestand an Betten wird Catharina von Achen vernommen: X, S. 370. — [169]) Schreiben an Herzog Julius mit Anmeldung der Hildesheimischen Deputierten vom 13. April: Hannover III, S. 238, X, S. 296. v. Weber, S. 62. — [170]) Vaterl. Arch. S. 316. — [171]) Quittung Sidonie's vom 29. Mai: Hannover X, S. 410. — [172]) Instruction der herzoglichen Gesandten vom 11. Mai: Göttingen, S. 292; der Göttinger Deputierten: daselbst S. 297 (Vaterl. Arch. S. 301). Erklärung der gemeinen Landschaft vom 28. Mai: Hannover X, S. 396. Berichte von Erich's Vertretern darüber: daselbst S. 397. — [173]) Hannover X, S. 406, Vaterl. Arch. S. 317.

nahmen, insbesondere in Folge der von den 4 „großen" Städten des Landes (Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln) über ihre Beitragspflicht erhobenen Einsprüche, noch längere Zeit in Anspruch,[174] bis man sich endlich, nachdem eine mit jenen 4 Städten gepflogene Verhandlung zu Pattensen vom 13. Juli zu keinem Ergebnis geführt hatte, in Hannover am 8. und 9. September dahin einigte: daß die großen Städte 800 Thaler, die in- und ausländischen Prälaten und Geistlichen, der Adel und die gemeine Ritterschaft sowie die „ausländischen Städte" von jedem Fuder des s. g. Scheffelsatzes, eines ständigen Kornzinses, je 12 Mariengroschen, die kleinen Städte und gemeine Landschaft aber den vierten Theil des „32ten Pfennigs" geben sollten.[175] Auch ratificierte Erich unterm 31. Mai den Hildesheimischen Receß und schickte noch eher, als seine Gemahlin (4. Juni), die Ratificationsurkunde sammt einer Abschrift der Missive, in welcher um kaiserliche Confirmation gebeten wurde, Herzog Julius zu.[176]

5.

Durch den Hildesheimer Vergleich war nur der pekuniäre Theil der Irrungen zwischen Erich und Sidonie beglichen. Noch stand aber die Angelegenheit der angeblichen „Injurie" oder Diffamation" aus, deren sich der Herzog durch die Anschuldigung seiner Gemahlin wegen Giftmord-Attentats nach deren Ansicht schuldig gemacht hatte. Daher bat Sidonie den Kaiser unterm 20. Mai 1573 um Vollziehung der immer noch ausständigen Citation ihres Gemahls nach Wien.[177] Der Kaiser lehnte zuerst dieses Ansinnen (am 13. Juni) ab, weil Erich in der pekuniären Angelegenheit sich gefügig gezeigt habe,[178] er setzte

---

174) S. Göttingen, S. 301—305, 311, 315, 334, Vaterl. Arch. S. 319—323. — 175) Hannover XIII, S. 6. Andere, provisorische Anschläge s. Göttingen, S. 310. Hannover XXIV. — 176) Hannover III, S. 356. Ratification: X, S. 431. Schreiben an Julius: S. 433. Bitte um die kaiserliche Bestätigung: Hannover XXII, S. 134. Sidonie's Ratification — Original: Hannover, Cal. Br. A. Des. 22 „Original-Ratificationen ꝛc." — ging am 20. Juni ein: Hannover III, S. 378. — 177) Schwerin, S. 90. — 178) Daselbst S. 92.

aber dann doch einen Termin auf den 16. Juli an, bei welchem Erich's Delegierte auch erschienen,[179] während Sidonie nicht vertreten war, sodaß die Vertreter ihres Gemahls sie der Contumaz accusierten. Dies ist auffällig. Denn, nachdem die Herzogin am 7. Juli noch einmal ausdrücklich um den Termin gebeten hatte,[180] erhielt sie erst unterm 29. Juli die Antwort: ihr Schreiben sei gerade eingelaufen, als ihres Gemahls Gesandte Tags zuvor (den 18. Juli) abgereist gewesen seien.[181] Es macht den Eindruck, als ob der Kaiser gegen Sidonie nicht mehr ganz guten Willens, vielleicht ihrer überdrüssig gewesen wäre, und sie gab auch ihrem Mißtrauen gegen die angebliche Verspätung ihres letzten Schreibens Ausdruck.[182]

Sie entschuldigte (später)[183] ihr Ausbleiben damit, daß sie nur im Falle von Erich's persönlichem Erscheinen sich bereit erklärt habe, zu kommen, und da er nun bloß seine Räthe schickte, so hätte sie sich der Pflicht entbunden erachtet. Sie ließ auf das Recht, sich vertreten zu lassen, in diesem Falle den Satz anwenden: privilegiatus contra aeque privilegiatum jure suo non utitur.

Sonach dachte sie also noch lange nicht daran, ihren „sächsischen Kopf einzuziehen" (s. oben S. 28), wie außerdem auch noch ihre Briefe aus dieser Zeit beweisen,[184] und der Kaiser mußte die beiden bisherigen Commissarien, Julius und

---

[179]) Instruction für sie, Christof von Falkenberg und Dr. Johann Glesse, vom 14. Juni: Hannover XXIII, S. 1. — [180]) Schwerin, S. 94. — [181]) Daselbst S. 96. Merkwürdig ist es auch, daß die Instruction für Erich's Vertreter vom 14. Juni bereits datiert ist (N. 179), als der Kaiser Sidonie's Ansinnen eben ablehnte. — [182]) Brief an den Kaiser vom 24. August: daselbst S. 97. Antwort darauf vom 23. September: daselbst S. 100, auch Hannover III S. 438, XXI, S. 2. — [183]) In Halberstadt: Hannover XX, S. 113. [184]) S. die Schreiben an Herzog Julius und dessen Frau vom 20. Juni und später bei v. Weber, S. 62, 63. Sie betont darin, wie auch im Schreiben an den Kaiser vom 24. August (N. 182), auch in einem eigenhändigen Schreiben an Erich's Gemahlin Hedwig vom 20. Juni (Hannover III, S. 379), stets, daß ihr an dem Geld und Gut weit weniger gelegen sei, als an der Wiederherstellung ihres guten Namens.

Wilhelm von Braunschweig, am 28. Juli in der Diffamationssache, welche, wie es in der kaiserlichen Zuschrift selber heißt, „fast der fürnehmste Punkt gewesen",[185]) neue Commission ertheilen. Es wurde darin eine Tagung in Halberstadt, Magdeburg oder Nordhausen in Aussicht genommen, wozu die Commissare die Beiordnung des Kurfürsten von Brandenburg und kaiserlicher Räthe erbaten.[186])

Den Hildesheimer Vertrag bestätigte der Kaiser am 20. August 1573.[187])

Während dessen kamen neue Vernehmungen in der Vergiftungssache vor. Am 8. Juli 1573 wurde eine Notariatsurkunde über folgende Thatsache aufgenommen:[188]) Mittags 1 Uhr producierte der Amtmann Brandes auf dem Gang vor der krummen Stube im Schlosse zu Neustadt die Leiche einer schon früher vernommenen Micke, Curt Ettegern's Frau, aus Eldagsen. Man fand sie todt im Gefängnis auf ihrem Lager „schändlich und unerbahrlich", sodaß kein Zweifel war, wie der Schinder Hans der Nordhäuser noch an ihrem Halse zeigte, daß der Teufel, dem sie sich ergeben, ihr den Hals entzweigebrochen habe. Die Zeugen ihrer früheren Vernehmung: Meineking, Germann, Koltemann, Duncker, Scharnhorst, Arneking und Hermann Denkmerink[189]) berichteten über ihre frühere Aussage, deren Inhalt von den Notarien in einem „summarischen Prozeß" verfaßt, verschlossen und versiegelt wird,

[185]) Hannover III, S. 407 ff. Herzog Wilhelm hatte sich gegen diese Erweiterung seiner Aufgabe aufs Heftigste gesträubt. Dann, als die Bitte um kaiserliche Confirmation der Ratificationen (N. 176) abgehen sollte, ließ er einen von Julius vorgeschlagenen Passus, die Beilegung auch dieser Seite der Streitsache betreffend, streichen, während Julius in einem besonderen Schreiben an den Kaiser vom 11. Juli den Passus absichtlich aufnahm: Hannover III, S. 389 ff., S. 396. — [186]) Schreiben vom 30. August: Hannover III, S. 422, XXI S. 7. Verhandlungen zwischen Herzog Julius und Hans Georg von Brandenburg über gemeinsame Intervention bei Sidonie und ihrem Bruder August von Sachsen im Mai 1573 s. Hannover XIX, S. 44. — [187]) v. Weber, S. 61. — [188]) Hannover I. — [189]) Vgl. oben S. 29 ff, 40, 58. Denkmerink ist wohl identisch mit dem oben N. 71 genannten Dankmer, wie auch Arneke und Arneking abwechseln.

und darauf bringen die Schinder die Leiche in einem „verpackten Sack" in die Pulverkammer.

Eine interessantere Vernehmung fand am Dienstag nach Bartholomäi (24. August 1573) ebenfalls in Neustadt mit einer Catharina Peppers statt.[190]) Sie verstand die Kunst des Krystallsehens, indem sie die Krystalle „in Gottes Namen" auf ein heiliges Buch, den Psalter oder dergl. stellte, und dann darin Bilder zu erscheinen beschwor. Sie will ihre Dienste öfter der Warnischen und der Hartleb zur Verfügung gestellt haben, welche von ihr zu erfahren suchten, ob Herzog Erich wohl bald binnen Landes kommen werde. Dann giebt sie an, mit beiden in einem plötzlich und mit großem Brausen erscheinenden Wagen, mit merkwürdigen Pferden (schwarz mit großen Augen) bespannt und mit noch merkwürdigerer Bedienung versehen (der Vordermann ein schwarzer Kerl, außer ihm zwei „ungeschickte" Kerls, der eine roth, der andere gelb gekleidet mit großen Hüten und halb-Arms-langen Sträußen darauf). öfters Fahrten gemacht zu haben, nach Neustadt, Wunsdorf u. s. w., wobei es sehr unhold zuging, die Warnische z. B. Reden ausstieß, wie „Hosche Torlosche", und gräßlich schnaubte, und schließlich für den Herzog Gift auf den Weg geschüttet wurde. Vor 2 Jahren etwa will sie von der Herzogin selber citiert worden sein und dieser ihren Gemahl im Glase gezeigt haben; als sie aber sehen mußte, ob er wieder zu seiner Gemahlin wolle, und sich das Gegentheil zeigte, da sei die Herzogin wüthend geworden, daß ihr die Zornesadern an der Stirn wie zwei Beulen aufliefen und sie habe gesagt: so wollte sie, daß er so klein möchte werden, wie ein Staub in der Sonne. Andere Reden der Herzogin sind nicht wiederzugeben, charakteristisch aber für die Zauberin ist es noch, daß sie schießlich Sidonie auch deren eigenen Buhlen im Glase zeigte, worauf diese bemerkte: einen solchen zu haben stände ihr so frei wie ihrem Manne (!). Mit solchen Vernehmungen stand es wohl auch in Zusammenhang, daß Johann Romhart am 18. September den Räthen seines Herrn, Dr. Kirchhof, Dr. Gleß und

---

[190]) Fragment einer Abschrift: Hannover XV, S. 173 ff.

Dr. Kotze, 4 Bunde „Briefe", d. h. Schriftstücke überreichte, welche sich auf die Vergiftungsprozesse bezogen.[191]) Herzog Julius aber fand in den ihm zu Ohren gekommenen Neuigkeiten Veranlassung, sich am 2. October zu erkundigen, ob die Nachricht einer abermaligen Verhaftung adeliger Personen in Neustadt auf Wahrheit beruhe.[192])

Die kaiserlichen Commissare, Julius und Wilhelm, setzten den dem kaiserlichen Wunsche (oben S. 64) entsprechenden Termin auf Freitag nach Luciä, den 18. December, in Halberstadt fest.[193]) Erich sah dieser Tagung insbesondere wegen der zu erwartenden Confrontation der Wolfenbüttelschen Gefangenen mit Unruhe entgegen. Er schickte am 9. October den Großvogt Wedemeyer vom Calenberge an Herzog Julius ab, um sich genauer nach dessen Vorhaben zu erkundigen,[194]) und machte später den Versuch, die Vorstellung der Weiber als nicht in der Absicht des Kaisers liegend hinzustellen oder die Terminbestimmung für den Fall, daß eine förmliche Verhandlung stattfinden sollte, als zu kurz gegriffen zu bezeichnen.[195]) Er fragte auf Rath des Hofrichters Krauß in Pattensen[196]) wegen der Modalitäten der Confrontation und Betheiligung an dem bevorstehenden Termin am 7. November[197]) bei Dr. Lorenz Kirchhoff in Rostock an, welcher am 16. d. M. deshalb mit Dr. Albinus nach Münden kommen zu wollen erklärte.[198]) Aus dem von ihm ertheilten Gutachten[199]) geht hervor, daß die beiden Rostocker Rechtsgelehrten in Neustadt eine Besprechung hatten, über welche ein „Notel" angefertigt wurde. Sie sind der Meinung, daß es besser gewesen wäre,

---

[191]) Hannover XV, S. 6 ff. Sie sind sämmtlich hier verwendet, mit Ausnahme eines nicht erhaltenen Bekenntnisses einer Catharina von Sehl. — [192]) Hannover, Cal. Br. A. Des. 21. B. XIV, 5 Nr. 6. Die Anfrage ist an die 3 Obersten von Holle, von Steinberg und von der Schulenburg gerichtet. — [193]) Mittheilung an den Kaiser: 28. October: Hannover III, S. 458. — [194]) Hannover IX, S. 48. — [195]) Schreiben an Julius und Wilhelm aus Neustadt am 5. November: Hannover III, S. 473, XXI, S. 16 (wo ein „nicht abgegangenes" Concept vom 4. beiliegt). — [196]) Hannover XXIII, S. 33. — [197]) Hannover XXI, S. 20. — [198]) Hannover XXIII, S. 38. — [199]) Daselbst, S. 51 ff.

wenn man mit dem Prozeß gegen die Weiber „nicht so sehr geeilet und den Prozeß vermöge der Rechte Ordnung gehalten hätte", wissen indessen dieses Factum mit der Schwere des zur Last gelegten Verbrechens zu entschuldigen, bei welchem der Richter „facilior et promptior ad torturam esse deberet". Sie rathen zur gegenseitigen „abolitio et oblivio rerum ante actarum", da von beiden Seiten „gewaltige argumenta" vorgebracht würden.

Ein anderes, mit dem Namen des Verfassers nicht bezeichnetes Gutachten über dieselben Fragen[200]) stellte auch fest, daß der Herzog als persona illustris nicht persönlich zu erscheinen brauche. Und noch am 14. December ließ Erich seine Räthe, obgleich er auf sein an die braunschweigischen Herzöge gerichtetes Schreiben vom 5. November (N. 195) eine beschwichtigende Antwort bekommen hatte,[201]) in Wülfinghausen zu eingehender Vorberathung zusammenkommen.[202])

6.

Die Verhandlungen in Halberstadt nahmen am 18. December ihren Anfang und fanden auf dem Rathhause daselbst statt.[203]) Es war außer den Vertretern der Parteien und Subdelegierten der beiden committierten Herzöge, die nicht selbst zugegen waren, ein kaiserlicher Commissar in der Person des Dr. Wolfgang Griestetter erschienen. Der ihm zugeordnete Dr. Heinrich von Walstein mußte erkrankungshalber zurückbleiben. Die gewünschte (N. 186) Beiordnung des Kurfürsten von Brandenburg war dagegen vom Kaiser in einem Schreiben an Herzog Julius vom 30. September als überflüssig abgeschlagen werden.[204]) Ferner hatten Vertreter geschickt: der Kurfürst von Sachsen, die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, der Markgraf von Brandenburg-Ansbach Georg Friedrich und der Landgraf von Hessen. Erich ließ sich durch

---

[200]) Daselbst S. 56. — [201]) 22. November: Hannover III, S. 496, XXI, S. 26, XXIII, S. 40, 63. — [202]) Bericht derselben: Hannover XXI, S. 36. — [203]) S. dieselben: Hannover XX. Vgl. v. Weber, S. 63 ff. Die Prozeßschriften auch: Hannover XXIII, S. 150 ff. — [204]) Hannover XXI, S. 31.

11 Personen vertreten, Sidonie war mit bloß dreien, zu denen man indessen als Verfechter ihrer Sache die 4 Deputierten ihres Bruders, des Kurfürsten von Sachsen, hinzurechnen muß, persönlich gekommen. Im Ganzen waren es 34 Herren; von den früheren Theilnehmern der Verhandlungen, welche mit den gefangenen Frauen gepflogen wurden, befanden sich aber nur 2 unter ihnen: Moriz Friese und Heinrich von Zarenhausen.[205])

Die Verhandlungen eröffnete die, durch den kursächsischen Delegierten, Dr. Veit Winsheimer, vorgetragene Klage der Herzogin. Am nächsten Tage bereits tauchte das Verlangen der Confrontation der gefangenen Zeuginnen auf[206]) und wurde von Erich's Räthen einerseits acceptiert, falls die Vorstellung ordentlicher Weise in gehöriger Form, zu gehöriger Zeit und am gehörigen Ort geschehen würde, andererseits jedoch für be-

[205]) Herzog Julius' Subdelegierte waren: Ernst Graf von Reinstein, die Obristen Georg von Holle und Adrian von Steinberg, der Canzler Dr. Mynsinger, welchem jedoch später, da Julius mit seiner Geschäftsführung nicht zufrieden war, an dem Tage, an welchem die gefangenen Frauen in Halberstadt eintrafen, der Licentiat Franz Mutzeltin beigesellt wurde, und der Secretär Abel Ruck. Herzog Wilhelm vertraten Otto Asche von Mandelslo, Dr. Joachim Müller und der Secretär Caspar Nietze. Der Kurfürst von Sachsen hatte geschickt: Nikel von Ebeleben, Hauptmann in Sangerhausen, Wolf von Costitz, Hauptmann in Merseburg, Dr. Joachim von Beust und Dr. Veit Winsheim. Der Erzbischof von Magdeburg: den Hofmeister Ludolf von Alvensleben und Moriz von Arnim, Hauptmann zu Staßfurt. Der Erzbischof von Bremen: den Canzler Marcus Cölner. Der Markgraf von Brandenburg: Dr. Hans Christof von Giech, kaiserlichen Landrichter. Der Landgraf zu Hessen: Arnold von Viermundt, Hofrichter zu Marburg, und den dortigen Professor Dr. Reinerus Sixtinus. Die Herzogin begleitete der Hofmeister Tilo von Sebach, Hans von Costitz und der Secretär Leonhard Vogeler. Erich hatte geschickt: Moriz Friese, Drost zu Wittenberg, Heinrich von Saldern, Drost zu Lauenstein, Jörg von Papenheim, Drost zu Gladebeck, den Hofmarschall Caspar de Wrede, Drost zu Polle, Heinrich von Zarenhausen, Drost zu Escherode, den Canzler Jobst von Waldhausen, Dr. Lorenz Kirchhoff, Andreas Krause, Hofrichter zu Pattensen, Dr. Johann Fischer, Hofrichter zu Münden, Dr. Johann Glesse und Dr. Johannes Albinus. — [206]) Hannover XX, S. 21.

denklich erklärt, da es sich um einen Actus judicialis handle, welcher bei gütlicher Verhandlung, wie der vorliegenden, nicht vorgenommen werden dürfe. Darüber wurde gestritten und es zeigte sich jetzt schon die von Erich's Vertretern später noch öfter geübte Praxis, durch Erbitten einer Bedenkzeit die Verhandlung zu verzögern, um so den Beiständen Sidonie's die Zeit zu lange werden zu lassen. Aber die kaiserlichen Commissarien decretierten am 20. December kraft ihrer Vollmacht, dies eventuell zu befehlen,[207]) die Vorführung der Weiber und es half Erich's Räthen nichts, daß sie in den nächsten Tagen die Confrontation noch abzuwenden versuchten durch das wiederholte Ersuchen, andere und neue Vorschläge zur Güte zu machen. Die Commissare wiesen diese Vermittelungs-Versuche zwar nicht a limine zurück, aber sie blieben doch bei ihrem Beschlusse, weil die Bemühungen, die Herzogin von dem Verlangen der Vorstellung abzubringen, nicht verfangen wollten und sie sich auf keinen Vergleich einlassen würde. Es wurde eine Erklärung der letzteren verlesen,[208]) daß sie nach geschehener Vorführung der Frauen „von der Güte nicht zurücklaufen“, und daß sie, falls die Weiber bekennen würden, ihre Aussagen nur aus Marter und Pein gethan zu haben, ihren Gemahl dennoch entschuldigt wissen wolle; sie erbiete sich, nachher sich dermaßen schiedlich und friedlich zu verhalten, daß Kaiserliche Majestät und ihre Subdelegierten daran ein Genügen haben sollten.

Übrigens hatte Erich bereits am 21. December in einem aus Schloß Münden an seine Vertreter gerichteten Schreiben[209]) seine Einwilligung gegeben und so beschränkten sich diese darauf, (am 23.) ihrem Herrn wenigstens die Bestrafung der Weiber wegen ihrer Übelthaten und sich die Requisition von Notarien bei der Vernehmung vorzubehalten.

Am 28. December Abends zwischen 6 und 7 Uhr trafen die Gefangenen, jede auf einem besonderen Wagen und unter zahlreicher Bedeckung, in Halberstadt ein, sie wurden auf St. Peter's

---

[207]) Sie lag auch für den kaiserlichen Delegierten, Dr. Griestetter, vor: Hannover IV, S. 10a, XIX, S. 75 (Schreiben an Herzog Julius vom 20. December). — [208]) Hannover XX, S. 35a. — [209]) Hannover IV, S. 207, IX, S. 54, XIX, S. 71.

Hof geführt und dort dem Domcapitel überantwortet, welchem Dr. Griestetter hatte einen Revers ausstellen müssen, daß es keinen Schaden davon haben werde.[210]) Ihrer hatten sich beim Herannahen des Termins zum Theil schon ihre Verwandten mit Bittschriften angenommen, insbesondere wieder die Angehörigen der Knigge, welche sich schon früher als besonders rührig erwiesen.[211]) Die kaiserlichen Commissare wollten auch darauf hin der Schwester und Muhme der Knigge'schen die Anwesenheit bei der Vernehmung gestatten unter dem Vorbehalt, daß sie nicht sprechen dürften, scheinen aber doch durch Gegenvorstellungen bewogen worden zu sein, darauf zu verzichten.[212])

Am 29. December[213]) Mittags zwischen 1 und 2 Uhr begann der „actus confrontationis". Die Herzogin sprach zuerst selber. Sie sagte, sie danke dem allmächtigen Gott, daß

---

210) Hannover IV, S. 256 ff. — 211) S. außer den schon früher erwähnten (oben S. 40, S. 50) ein Schreiben des Herzogs Julius an Adolf Schwarz, den Bruder der Knigge, vom 4. April 1573: Hannover III, S. 223 und die Eingaben der Knigge'schen „Freundschaft" an Julius und seinen Mitcommissar Herzog Wilhelm: Freitag nach Exaudi, 28. Mai, 16. und 30. November, 20., 25. und 30. December 1573, auch noch am 2. und 4. Januar 1574: daselbst S. 314, 334, 490, 506 und IV, S. 260, 278, 286, 289, 296. Die Eingaben betreffen die Bitte, der Gefangenen einen Beistand zuordnen zu dürfen, oder sogar gegen Sicherheitsleistung sie aus der Gefangenschaft zu lösen, welch letztere Bitte nach der Vernehmung am 29. December 1573 besonders dringlich wurde. In dem Schreiben vom 20. December findet sich ein scharfer juristischer Angriff gegen Herzog Erich's Verfahren, welches als der Ordnung gemeiner Rechte und insbesondere der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 31 völlig widersprechend und als null und nichtig gegeißelt wird. Niemals — dies verdient hervorgehoben zu werden — abgesehen von den gehäuften Zuschriften während des Halberstädter Termins, blieb die Antwort aus. Unterm 15. December reichten auch der Mann der Hartleb und Curt von Reden für seine Mutter (die Simon'sche) und Jobst und Curt von Dassel für die Warnische Fürbitten bei den kaiserlichen Commissarien ein (Hannover IV, S. 282, 284), diese sind aber mehr schematischer Art und nicht so individuell, wie die Verwendungen der Knigge'schen Verwandten. — 212) Hannover XX, S. 46. — 213) Protokoll vom 29.—31. December s. auch Hannover IX, S. 61 ff.

die Sache soweit gediehen sei, damit die Unschuld an den Tag komme. Deshalb sei sie auch in eigener Person erschienen und habe das Gleiche von ihrem Herrn und Gemahl erwartet. Darauf wurde die Knigge vorgeführt. Die Verhöre fanden nach einer „forma accusationis“ statt, welche der Secretär Abel Ruck jeder Inquisitin einzeln vorlas; dieselbe enthielt im Wesentlichen aber nur die Vermahnung, auf die hernach vorgehaltenen Urgichten die reine Wahrheit zu bekennen.[214])

Die Knigge[215]) begann mit einem Fußfall und erklärte, sie bekenne sich vor Gott als eine arme Sünderin, weil sie durch falsches Zeugnis sich wieder das 8. Gebot schwer versündigt habe. Allein das sei aus großer Marter und Pein geschehen, wie sie denn viermal auf der Leiter gelegen sei und an ihren Armen, ihrer Brust und ihren Beinen die Spuren der Schrauben noch gezeigt werden könnten. Sie erzählt: sogleich als sie zuerst nach Neustadt gebracht worden, sei der Amtmann (Joachim Brandes) am „Windelsweine“ gestanden und habe zu den Knechten gesagt, sie sollten wohl Acht geben, daß sie nicht auf die Erde komme. Da habe sie schon gemerkt, was man mit ihr beabsichtige. Nachher seien dann noch der Amtmann, der Scharfrichter, Johannes Romhart und 2 Knechte des Scharfrichters gekommen und hätten sie vor Herzog Erich's offenem Gemach (!) auf einen Stuhl gesetzt. Der Amtmann inquirierte sie erst wegen Theilnahme an Teufelstänzen, wegen deren sie von der Warnischen, der Hartleb, Simon, Herbst und Rotschröder bezichtigt sei, und, da sie nicht bekannte, so entblößte sie der Scharfrichter, riß ihr die Kleider vom Leib, legte ihr Schrauben an, band ihr die Hände auf den Rücken und schleifte sie so zur Leiter, wo er sie zog, daß es Gott erbarmte.[216]) Am nächsten Tage wurde sie wieder auf den

[214]) Hannover XX, S. 51—53. — [215]) Daselbst S. 54 a bis 68. Am 5. Januar 1574 läßt sie übrigens durch den kaiserlichen Commissar erklären, daß sie in der Confrontation nicht ein Drittel von allem gesagt habe, was man mit ihr gehandelt habe und wie man mit ihr umgegangen sei (daselbst S. 135). — [216]) Dies fand auch nach dem erhaltenen Inquisitionskalender (oben N. 73) alles bereits am 20. März 1572, dem Tage der Verhaftung (oben S. 36), statt.

Marterstuhl gebracht und vom Amtmann inquiriert, diesmal jedoch auf das Vergiftungsattentat hin. Man confrontierte sie auf ihr Verlangen mit der Simon'schen und während dessen hörte sie den Herzog reden: „Hinweg mit der! hinweg mit der!" Da sie wieder nicht bekannte, so wurde sie wieder gezogen und, als sie auf die Frage, ob ihr Solches nicht von der Herzogin angestellt worden wäre, verneinte, zog man sie dermaßen, daß ihr alle Sinne vergingen und Johannes Romhart ausrief: Sehet, wie verwandelt sie das Gesicht! jetzt kommt der Teufel zu ihr! Da ließ der Scharfrichter die Schrauben etwas nach. Später soll sie wieder $1\frac{1}{2}$ Stunden lang auf der Leiter gelegen sein.

Am andern Morgen[217]) brachte man Erich Dux's Frau (die Warnische) auf einer Tragbahre zu ihr und diese sagte gegen sie aus, sie habe sie wegen der Herzogin angesprochen, ihr ein Pulver richten zu lassen, um dem Herzog damit zu vergeben. Sie wurde darauf wieder zur Leiter geschleppt und so geplagt, daß sie gar aus gewesen, worauf der Diebeshenker selbst kopfschüttelnd aus dem Gemache ging. Nachher kamen der Drost von Münchhausen und der Amtmann zu ihr und sagten, die Warnische habe einen feinen Bericht gegen sie gethan. Man peinigte sie zum 4. Male und Romhart soll gesagt haben: wenn sie zwischen heute und morgen nicht bekenne, so solle es alle Tage bis Pfingsten zweimal so zugehen, und ob man sie auch zu Tode zöge. Darauf hin sagte sie endlich aus, was man von ihr haben wollte, und beschwichtigte ihr Gewissen damit, wegen der Herzogin würden sich schon Herren und Fürsten in den Handel mischen. Nach diesem Bekenntnis gingen der Amtmann, Wilhelm (Berg, der Kammerdiener) und Romhart zum Herzog, um ihm das erfolgte Geständnis mitzutheilen, und „es war den ganzen Tag des Fragens kein Ende".

Die Knigge erklärt nunmehr noch, daß sie Jörg Breier (oben S. 37) und die Röder (daselbst) nur deshalb genannt hätte, weil diese im Hildesheimischen ansässig, also in Erich's

217) d. h. am 25. März nach dem Journal.

Landen nicht verfolgbar gewesen seien. Sie hatte auf die Vogtin (die Warnische) bekannt und war noch nach der Hofmeisterin von Jeze, welche allein außer der Kammermagd Walburg und Hans Dalemann die Herzogin von ihrem Gesinde (N. 115) bei sich behalten hatte,[218]) nach der „Goldschmiede'schen" und des Rentmeisters Frau in Hannover (?) sowie nach anderen „Jungfrauen" öfters inquiriert worden. Die Giftmischerei mit der Herbst hat ihr der Amtmann vorgesagt. Als man ihr einen Widerspruch vorhielt, in welchem ihre Aussage über die Farbe des Giftes mit derjenigen der Herbst gestanden habe — sie sagte schwarz, die Herbst: braun — bat sie den Protokollführer, nur so zu schreiben, wie die Herbstin aussage. Romhart theilte ihr darauf mit, solange sie nicht bekannt hätte, sei Herzog Erich so irre gewesen, daß Niemand mit ihm habe zurecht kommen können; jetzt sei er so froh, daß man sich wundern müsse.

Eine bemerkenswerthe Episode erzählt sie aus der Verhandlung vom 30. März 1572 (oben S. 41): als der Amtmann so „freisinnig" ihre Aussage verlesen habe, als ob ihr nie ein Leid geschehen sei,[219]) da äußerte sie: Herr Amtmann, schreibt auch dabei, daß ich viermal auf der Leiter gelegen und gezogen worden; darauf sei Herzog Erich, der nicht weit davon gestanden, roth geworden. Sie hätte auch Romhart's Drohungen, welche sie zum Geständnis gebracht, verrathen wollen, habe es indessen um des Herzogs willen unterlassen. Nachher stellte sie (Erich) der „Franke" im Auftrag des Herzogs darüber zur Rede. Daß sie im peinlichen Halsgericht zu Neustadt (s. oben S. 44), nicht sich zu widerrufen getraut habe, rechtfertigt sie mit der Erwägung, sie habe sich an dem armen Hirten ein Exempel genommen, den man auf seinen Widerruf hin auf's Neue der Marter unterwarf, so daß er endlich sterben müssen — offenbar auch ein nicht weiter bekanntes Opfer des Prozesses —.

[218]) Hannover XXIII, S. 71 a. — [219]) Auch in den Protokollen hieß es immer, die Aussagen seien „mehrers Theils ohne Pein" oder „da kein Scharfrichter bei und vorhanden" „ohne alle Marter und freiwillig" erfolgt. So auch noch in der forma accusationis (oben S. 71).



Als nachher der Herzog zu Kriege ziehen wollte, ließ er sie aber noch einmal interpellieren: ihr Bekenntnis sei nicht richtig, da sie nicht bekannt habe, daß sie das der Simon'schen gegebene Geld aus einem schwarzen Wagen mit 3 riesigen Pferden geholt habe, welcher im Felde gehalten habe (s. das Bekenntnis der Peppers: oben S. 65). Der Amtmann wollte auch von ihr erfahren, ob die Zwergin Eva von dem Handel der Herzogin wisse, und, als man sie nach dem Calenberg brachte, wurde sie auf's Neue gefragt, ob sie bei ihrem Bekenntnis bleibe, und die Hartleb mit ihr confrontiert.

Bis hierher reicht das Generalverhör in Halberstadt. Auf dasselbe folgte nunmehr ein Verhör nach Artikeln, wobei die Knigge z. B. auch die Worte der Herzogin: soll ich meinen Erich nicht behalten u. s. w. (oben S. 37) in Abrede stellte: sie habe nur aus Marter es bekannt, da ihr der eine Schenkel 16, der andere 9 Wochen offen gewesen sei.

Nach der Vernehmung der Knigge beantragte die Herzogin, die Röder'sche von Hildesheim vorzustellen, allein dieses Verlangen wurde wegen Mangels einer Citation abgelehnt. Die Frau war zugegen und machte am 30. December eine Eingabe, in der sie sich beschwerte, daß durch jenes Gerücht ihr und ihres Sohnes Handel gestopft und gehindert sei und daß sie deshalb bei ihrer einheimischen Obrigkeit in Verdacht gerathen wäre. Sie erhielt darauf von den kaiserlichen Commissarien eine förmliche Bestätigung des durch die Knigge erfolgten Widerrufes.[220]

Am 30. December stellte man die Warnische vor.[221] Sie erzählte ausführlich ihre Verhaftung und beschwerte sich dabei besonders über Jobst von Münchhausen und Johann Romhart, den „hochmüthigen Schreiber". Der erstere habe damals in ihrem Hause die Schappe, Kisten und Kasten zerschlagen, um nach dem Gift zu suchen, und habe noch ein Pulver gefunden, welches ihr die Herzogin vor Jahren gegen Anschwellungen gegeben habe. Man riß sie aus dem Bette, worin sie krank gelegen und brachte sie zuerst bis Coldingen, wo sie mit großen Helden an Beinen und Händen geschlossen

[220]) Hannover IV, S. 292 ff. — [221]) Hannover XX, S. 68a bis 79.

die Nacht zubringen mußte. In Neustadt schloß man sie in eine Dornsen mit zugemachten Fenstern, sie wurde mit 2 großen Schrauben gemartert und drei bis viermal auf die Leiter gelegt, wobei Münchhausen, Brandes und Romhart den Henker anreizten: „ziehe flugs“. Darauf warfen sie sie von der Leiter, der Bödell zog sie bis aufs Hemd aus und hat sie danach zerrissen, daß es Gott erbarmte. Sie bekannte aber Nichts. Am nächsten Tage stellte man ihr ein Weib vor, welches aussagte, sie sei mit der Hartleb beim Teufelstanz gewesen, und, da sie es nicht einräumte, so brachte man sie wieder auf die Leiter, sodaß sie endlich den Umgang mit dem Teufel eingestand. Weil sie aber nicht zugeben wollte, daß die Hartleb und die Knigge Gift bereitet hätten, so schleppten sie sie noch einmal für todt hin. Dann trug man sie auf einer Bahre in den langen Saal vor's Gemach (des Herzogs), wo sie wieder zwei bis dreimal gemartert wurde und man ihr sagte: ob das Alte mit dem Neuen und die hohe große Person nicht hervorwolle. Nach wiederholtem, stundenlangem Martern bat sie, ihr zu sagen, wer denn die Person sei. Da stand der Herzog in der Thür und sagte zum Amtmann, sage ihr, es sei eine vom Adel, worauf der Amtmann (Brandes)[222] sich zum Bödell wandte: Hast du kein Instrument? ziehe! Sie gab die Knigge an, die habe dem Herzog eine Schalkheit thun wollen. Allein nun nannte man ihr die Herzogin und, da sie diese ablehnte, so wurde ihr eine Hand voll Lichter in die Nase gestoßen, so daß ihr kein Glied ihres Leibes heil gewesen sei. Darauf redete der Herzog mit ihr, warum sie sich um der Herzogin willen so martern lasse, aber sie machte immer noch nicht das erwünschte Bekenntnis und wurde auf dem Windelstein für todt gemartert. Dann lag sie 9 Wochen in der Schreiberei, das Blut ging ihr Wochen lang ab und man schaffte ihr einen Judendoctor, der sie behandelte. Man marterte sie zum 6. Male, brachte aber Nichts heraus und der „Schelm von Minden“ schlägt sie ins Gesicht und stopft ihr sein faules unflätiges Tuch in den Mund. Schließlich wird

[222]) Nicht der Herzog, wie es in dem bei v. Weber S. 69 benutzten Bericht heißt.

sie nochmals vor Erich gebracht, neben dem Eva das Zwergle stand, das sie wieder bezichtigte, sie habe mit der Herzogin und Hilborg von Weihe in des Amtmanns Garten zu Calenberg Gift bereitet.

Die Hartleb, welche ebenfalls am 30. December (Nachmittags 1 Uhr) vorgestellt wurde,[223] sagte in gleicher Weise über Martern aus (3malige Leiter). Man hatte sie mit der Warnischen und der Knigge confrontiert. Als man sie aber wieder in die Marter stellte und sich erkundigte, ob Speck genug da sei (zum Brennen), da bekannte sie. Der Henker suggerierte ihr den Teufelsumgang und, was dieser nicht wußte, das wußte der Amtmann. Sie bekannte eine Frau (die Becker'sche) als ihre Lehrmeisterin in der Zauberei, die sie nie gesehen hatte und die längst verstorben war; sie nannte ihren „Teufel" nach Wunsch Andreas oder Tileke u. s. w. 1 Jahr und 9 Wochen lang hat sie die Eisen an den Schenkeln getragen. Zuletzt, noch 8 Tage, ehe sie nach Wolfenbüttel gebracht wurde, ließ sie Erich vor sich kommen und fragte sie, was sie sagen wolle, wenn sie vor die Herzogin käme, worauf sie geantwortet haben will: wenn die Wahrheit „möth", so haben die Lügen kurze Füße. Darauf der Herzog: die Knigge'sche sagt wohl so wahr, als du, loses Weib. Er ließ ihr aber die Fesseln abnehmen, die sie indessen nachher wieder erhielt. Zu dem Briefe an ihren Mann, in welchem sie die Knigge und Warnicke als diejenigen denunzierte, die sie zu dem ganzen Handel gebracht hätten (s. oben S. 50), hat sie Erich der Franke veranlaßt.

Kurz gestaltete sich das Verhör der 89 jährigen Simon'schen am 31. December 1573.[224] Sie war einmal auf der Leiter und zweimal mit Schrauben gepeinigt worden, sie mußte deshalb an einem Stock herumgehen und war darüber eine lahme Frau geworden. Dann aber verlangten Erich's Vertreter die Vorstellung der Ölsin und diese erzählte die bekannte Geschichte von dem an ihr vollzogenen Aderlasse Hans Lange's (oben S. 31 und 54). Sie sagte auch noch über Hans Lange's

[223]) Hannover XX, S. 80—88. — [224]) Daselbst S. 89.

Magd Gesche aus: daß diese sammt ihrem Manne „das Jahr“ gerichtet sei. Sie wurde ebenfalls auf der Leiter gemartert, 5 Stunden lang, damit sie auf die Herzogin bekennen sollte, die sie nie gesehen hatte, man band ihr, wie sie sagte, zur Folter dabei „die Zähne aus dem Maule“.

Damit schloß die Vernehmung der Zeuginnen, es waren zwar, wie die Herzogin feststellte, noch Joachim Brandes und das Zwergle mithergebracht, aber sie wurden nicht vorgeführt.

Noch am 31. December, Nachmittags 2 Uhr kam die Replik der Herzogin[225]) gegen die exceptio von Erich's Räthen zum Vortrag und hierin wurde das durch die Verhöre gewonnene Material natürlich stark verwerthet. Insbesondere monierte man „Contrarietäten“ in den Urgichten der Frauen, z. B. daß die Warnische auf St. Johannis Nacht, die Hartleb an St. Walpurgis bei demselben Teufelstanz gewesen sein wollte. Die Beziehungen der Herzogin zur Hartleb wurde daraus erklärt, daß bei einem Landtag in Pattensen Jürg Reiche im Hause der Hartleb daselbst gelegen habe und Sidonie deshalb die Hartleb habe fragen lassen, was Reiche wohl von ihrem Gemahl zu berichten wisse. Auch daß die Frau eines Wagenknechts der Herzogin, Hans Dalemann, zu Neustadt ergriffen, torquiert und, als man nichts von ihr erfahren, gestrichen und Landes verwiesen worden sei, erfährt man erst aus diesem Berichte. Endlich wurde der Brief der beiden Italiener (oben S. 16) von 1555 hier öffentlich produciert.

Am 3. Januar 1574 setzte man die Verhandlungen fort. Erich's Vertreter trugen eine Duplik[226]) vor, worin sie u. A. gegen den letzterwähnten Brief geltend machten: die beiden „Whalen“ seien dereinst als glaublose Landstreicher vom Herzog mit Ungnade verabschiedet worden. Die von den Vertretern Sidonie's hierauf beabsichtigte Triplika unterblieb auf Veranlassung der Commissare und man verhandelte am 4. und 5. Januar noch über die von Erich's Räthen vorge-

---

[225]) Daselbst S. 97—114. Hannover XXIII, S. 165. — [226]) S. auch: Hannover XXIII, S. 199. Sie war die Folge einer Correspondenz zwischen den Delegierten und ihrem Herrn (31. December 1573, 1. Januar 1574): Hannover IX, S. 115 ff.



schlagene Vertragsnotell und über die schon vor Jahren in Hildesheim (s. oben S. 25) berührte Kleinodienfrage sowie über die Freilassung der gefangenen Zeuginnen.[227])

Am 5. Januar 1574 erging der Abschied der Subdelegierten.[228]) Derselbe lautet dahin: die streitenden Parteien sollten sich gegenseitig verzeihen und vergeben, Sidonie möge sich mit der Anerkennung ihrer Unschuld zufrieden erklären, und Alles, was in dieser Sache geschehen, solle keinem von ihnen zum Nachtheil gereichen. Diesen Act der Verzeihung solle der Kaiser confirmieren und über alle diese Vorschläge die Parteien innerhalb 3 Monaten sich erklären, ob sie dieselben annehmen; widrigenfalls alles Weitere kaiserlichem Ermessen anheim zu stellen sei. — Ein zweiter Vorschlag von demselben Datum betraf die Freilassung der 5 Zeuginnen gegen Urfehde,[229]) worüber sich Herzog Erich einerseits und die Angehörigen der Weiber andererseits ebenfalls binnen 3 Monaten a dato und unter dem gleichen Präjudiz vernehmen lassen sollten. Bemerkenswerth ist es, wie man jetzt von officieller Seite her bestrebt war, Herzog Erich wegen der nun nicht mehr zu leugnenden Grausamkeiten zu entschuldigen. Es hieß in jenen Recessen[230]): die Frauen seien wohl durch andere Leute zur Ungebühr angegeben worden, und, daß sie aus Marter und Pein bekannt hätten, dessen sei Herzog Erich nicht zu beschuldigen. Denn er habe seinen Amtleuten nicht befohlen, anders, denn „zur Gebühr" mit der Tortur zu verfahren, und, da er gehört habe, daß ungebührlich damit umgegangen, habe er sein Mißfallen gezeigt. Diese Schönfärberei erleidet dadurch erheblichen Abbruch, daß Erich sogar nach Ausweis der amtlichen Protokolle selbst jenen Torturen zum Theil persönlich beigewohnt hatte. Aber der „unbekannte Dritte" wurde selbst in einem Schreiben des Herzogs Julius an seine Delegirten in Halberstadt vom 6. Januar für alle Zwistigkeiten zwischen Erich und Sidonie verantwortlich

[227]) Die Acten Hannover XX, Bl. 142, schließen mit einer „vesperi circa horam V" eingereichten Protestation von Erich's Räthen gegen der Weiber Erledigung. S. deren Original: Hannover XXIII, S. 238. — [228]) Hannover IV, S. 304—311, XXIII, S. 230. — [229]) Hannover IV, S. 313. — [230]) a. O. S. 316, 309 b. —

gemacht.[231]) Sidonie hatte nämlich, nicht zufrieden mit den Vorschlägen der Commissarien, eine Erklärung ihrer Unschuld in einem öffentlichen Edicte verlangt und für dieses machte nun Julius Vorschläge. Darin heißt es: der Herzog sei durch etliche „friedhässige" Leute, die sich von dem Teufel, dem Feinde insbesondere des heiligen Ehestandes, hätten verführen lassen, zu diesem Prozeß veranlaßt worden; es solle ihm eine Frist gegeben werden, diese „Redleinführer" entweder selbst zu strafen oder sie dem Kaiser zu diesem Zwecke zu überliefern. Übrigens wurden die gefangenen Frauen, ohne die in jenen Vorschlägen festgesetzten Erklärungsfristen abzuwarten, und gegen den Protest von Erich's Gesandten (N. 227) am 7. Januar gegen Leistung einer besonderen Urfehde[232]) und Bürgschaft ihrer Angehörigen entlassen.

Sidonie hatte ihren Sieg durch eine kirchliche Feier am Neujahrstag 1574 in Halberstadt in Gegenwart der Gesandten ihres Gemahls, wobei ihre Unschuld von der Kanzel herab verkündigt und ein Tedeum gesungen worden war, feiern lassen und reiste am 6. Januar nach Weißenfels zurück.[233])

Sie fand, ganz abgesehen von den sie nicht befriedigenden Vorschlägen der Halberstädter Commissare, sogleich wieder einen neuen Grund, sich über Erich zu beschweren. Denn dieser ließ ihr wegen seiner angeblichen Gegenansprüche auf Kleinodien zu Anfang des Jahres nur die 3000 Thaler Leibrente, welche er ihr nach dem Hildesheimischen Vertrag schuldete, auszahlen, verweigerte ihr aber die gleichfalls fällige Hälfte vom Werthe des Silbergeschirres (1250 Thaler). Deshalb verklagte ihn Sidonie am 15. Januar bei den braunschweigischen Herzögen.[234]) Erich gab zwar nach, machte aber die Zahlung der zweiten Hälfte jener Summe wieder von der Herausgabe der ihm gebührenden Kleinodien abhängig[235]) und, nachdem

---

[231]) Hannover IV, S. 351 ff. — [232]) Hannover IV, S. 320 ff. Für die Ölsin fanden sich freilich nur Bürgen zu einer „gemeinen" Urfehde: S. 348 a. — [233]) v. Weber, S. 75. — [234]) Hannover IV, S. 373, XXIII, 251. — [235]) Schreiben vom 16. Februar: Hannover IV, S. 393, XXIII, S. 273.



er auch auf diesen Widerspruch verzichtet hatte,[236]) fand Sidonie immer noch einen Anlaß zur Beschwerde in den ihr selbst nach ihrer Meinung gebührenden, von Erich vorenthaltenen Kostbarkeiten, die sie ihm dereinst zum Zweck der Verpfändung überlassen hatte (s. oben N. 5 u. 43 u. S. 18).[237])

Die Unzufriedenheit Sidonie's mit den Halberstädter Vorschlägen, daß sie verzeihen und vergeben und Alles als ungeschehen ansehen solle, fand bei ihren eigenen Freunden und Angehörigen Rückhalt. Die kursächsischen Landstände, der Landgraf von Hessen, der Markgraf von Brandenburg erklärten sich für sie in diesem Sinne.[238]) Ihr Bruder August fragte bei den mecklenburgischen Herzögen, denen er durch seinen Hofrath Heinrich von Bünau die Actenstücke der Halberstädter Tagung hatte zusenden lassen,[239]) an, ob man nicht wegen der böswilligen Calumniation das jus talionis gegen Erich zur Anwendung bringen, d. h. ihn dieselbe Strafe solle erleiden lassen, welche der Calumniirten im Falle ihrer Überführung gedroht haben würde, wie es römische Kaiser für diesen Fall bestimmt hätten. Die Antwort lautete allerdings hier abmildernd: man rathe, entweder eine Abbitte vor dem Kaiser auf „bürgerlichem“ Wege oder auf dem „peinlichen“ einen Widerruf zu begehren.[240])

Erich hatten bereits seine Halberstädtischen Vertreter anläßlich der über die Behandlung der Gefangenen erfolgten Enthüllungen den Rath ertheilt, in peinlichen Sachen künftig vorsichtiger zu verfahren, damit Niemand vom Geringsten bis

[236]) Beschwerden Sidonie's vom 11. März: Hannover IV, S. 363. Brief Erich's vom Freitag Palmarum: daselbst S. 399. Vgl.: Hannover, Cal. Br. A., Des. 22: Acta des Herzogs Erich II: die Erlegung der Gelder für das Silbergeschirr der Herzogin Sidonie 1574, März, April. — [237]) Schreiben an Julius vom 27. April und 26. Juni 1574: Hannover IV, S. 404, 408, wo auch Verzeichnisse dieser Stücke S. 380, 406 liegen. S. auch: Hannover, Cal. Br. A., Des. 22: Acta Herzogs Erich II.: die Rückforderung des eingebrachten Silbergeschirres und der Kleinodien von Herzog Erich durch die Herzogin Sidonie 1574. — [238]) v. Weber, S. 76. — [239]) Mittheilung vom 27. Januar 1574: Schwerin, S. 106. — [240]) S. meine Schrift über „Heinrich Husanus“, S. 215 ff.

zum Größten zur Ungebühr beschwert und nicht unschuldiges Blut vergossen würde. Er solle sich an die göttlichen und die allgemeinen beschriebenen und sonderbaren des hl. Reichs Rechte und Ordnungen halten, besonders an die peinliche Halsgerichtsordnung, nach welcher Niemand mit der Tortur beschwert werden dürfe, wenn nicht zuvor auf vorgebrachte Indicien oder Anzeigung und Anhörung der Beschuldigten vorgängige Rechtsbelehrung mit Urtheil und Recht erkannt sei. Andernfalls könnte der Kaiser selbst Ursache haben, wegen Mißbrauchs der Regalien in des Herzogs Jurisdiction zu greifen und ihm darin Ziel und Maß vorschreiben zu wollen.[241])

Dennoch schrieb Erich am 14. März dem Kaiser, daß er die Fassung der Halberstädter Vertrags-Notel vom 5. Januar d. J. (im Gegensatz zu einem Entwurfe vom 3. d. M.) nicht ohne einige Klauseln und Milderungen annehmen könne, welche sich gerade auf den Vorwurf bezogen, als sei in Sachen der gefangenen Frauen zu Viel geschehen oder er daran nicht völlig unschuldig gewesen.[242]) Der Kaiser antwortete darauf (am 6. April), daß Sidonie erst vor einigen Tagen gebeten habe, ihr vor ihrer Erklärung über die Halberstädter Resolutionen noch etwas Zeit zur Einholung von Rathschlägen zu gewähren.[243]) Dann erließ er, zweifellos wieder auf Sidonie's Betreiben, am 13. Juni eine neue Vorladung an Erich, sich binnen 6 Monaten am kaiserlichen Hofe zu stellen.[244]) Diese Citation stellte er Sidonie und diese sie wieder dem Herzog Julius zur Beförderung an Erich zu,[245]) in dessen Hände sie am 29. Juli im „Lager zu Wick des Abends um 6 Uhren" gelangte.[246])

Erich scheint sie nicht beantwortet zu haben, denn der Kaiser wiederholte sie am 30. September in einem Schreiben, welches der Herzog am 20. November in Neustadt empfing,[247])

[241]) Hannover XXI, S. 56 (ohne Datum). — [242]) Hannover XXIII, S. 292. Concept: XXI, S. 38; ein anderes, nicht abgegangenes: XXIII, S. 300. — [243]) Hannover XXIII, S. 306. — [244]) Hannover IV, S. 420, XXIII, S. 308. — [245]) Hannover IV, S. 419, 410 (Schreiben Sidonie's an Julius vom 26. Juni). Über vergebliche Zustellungsversuche s. daselbst S. 412 ff. — [246]) Hannover XXIII, S. 309 a. — [247]) Daselbst S. 316.

so daß ihm also von da an noch eine Frist von 6 Monaten gelaufen sein würde. Aber er beschäftigte sich unausgesetzt mit der Angelegenheit. Schon am 13. August hatte er sich durch seine Räthe in Münden über die Vorladung vom 13. Juni Bericht erstatten lassen.[248]) Die Räthe in Neustadt riethen ihm am 14. November, also auch noch vor Eingang der zweiten Citation, zum persönlichen Erscheinen am Kaiserhof.[249]) und nach Eintreffen der letzteren veranstaltete er eine Zusammenkunft seiner Räthe mit Vertretern der Landstände in Wülfinghausen, um über Maßnahmen zu berathen. Es handelte sich z. B. um die Frage, ob er seiner Gemahlin nicht etwa wegen der in Halberstadt vorgebrachten Beschuldigungen aus dem Briefe der beiden Italiener (S. 77) selbst mit einer Injurienklage begegnen solle, ein Vorhaben, von dem ihm einige seiner Neustädter Räthe abgerathen hatten.[250]) Die Besprechung in Wülfinghausen fand am 30. November 1574 statt[251]) und ergab, daß man am meisten geneigt war, den Eintritt einer Vermittlung zu wünschen, wozu als geeignete Persönlichkeiten die geistlichen Kurfürsten, sonderlich Mainz, oder auch der Herr von Rosenberg namhaft gemacht wurden.[252])

Erich theilte darauf am 5. December dem Kaiser mit, daß er sich der Vorladung unterwerfe, jedoch gegen die Beschuldigung des Giftmordanschlages, welche seine Frau auf Grund des Briefes von 1555 gegen ihn erhebe, Protest einlege.[253])

Das letzte Actenstück, von dem man in dieser Sache erfährt, ist ein kaiserliches Schreiben an Sidonie vom 31. December 1574, laut dessen der Kaiser die Citation des Herzogs auf Sidonie's Bitten letzthin erneuert — es wird die Vor-

---

[248]) Daselbst S. 312. — [249]) Hannover XXI, S. 42. Die Räthe waren: Dietrich und Hans von Mandelslo, Fischer, Glesse, Albinus, Lorleberg, Johann Gierswald, Conrad Wedemeyer und der Secretär Wilhelm Spangenberg. — [250]) Gutachten von Fischer, Albinus und Glesse: Hannover XXI, S. 45 (26. November). — [251]) Instruction vom 28. November für die in N. 250 Genannten und Spangenberg: daselbst S. 47. — [252]) Daselbst S. 53. — [253]) Daselbst S. 49.

ladung vom 30. September gemeint sein — und sie an seinen Kammerprocurator in Speier zu persönlicher Insinuation habe überschicken lassen.[254])

Vier Tage später, am 4. Januar 1575, machte Sidonie's in Weißenfels erfolgter Tod — sie starb kurz vor Erreichung des 57sten Lebensjahres — den Irrungen zwischen den beiden Ehegatten ein natürliches Ende.

Überblickt man den Gang der Ereignisse, so wird man, um ein gerechtes Urtheil zu fällen, sich nicht ausschließlich auf Sidonie's Seite stellen dürfen. Gewiß hat Erich durch sein Benehmen den Anstoß zu dem ganzen Unglück gegeben. Aber es entschuldigt ihn für den Anfang wenigstens seine Jugend und seine Erziehung. Er war von seiner energischen Mutter in engen Grenzen gehalten worden und man wird nicht irre gehen, wenn man in ihr die eigentliche Stifterin der Ehe mit Sidonie vermuthet. Denn die Verbindung mit dem angesehenen und protestantischen sächsischen Hause lag für sie im politischen und religiösen Interesse. So waren es denn Jugendmuth und Thatendrang, die den jungen Fürsten zeitig aus dem Banne des häuslichen Frauen-Regimentes forttrieben. Bei der weiteren Entwickelung spielten natürlich sein Leichtsinn und eine gewisse innere Haltlosigkeit eine Rolle und die Kluft zwischen dem im Auslande gerne gesehenen, zuweilen sogar gefeierten Herzog und seiner im Lande zurückgelassenen, schließlich verlassenen, immer mehr vergrämten Gattin wurde endlich ebenso unausfüllbar, wie der Unterschied des Lebensalters es war.

Es darf auch nicht verkannt werden, daß Erich, seitdem die höchste Instanz des Reiches eingriff, sich regelmäßig vollkommen bereit und willig zeigte, den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen, soweit dieselben nur nicht eine Beschränkung seiner persönlichen Freiheit betrafen, und daß er die einzuschlagenden Schritte, abgesehen von den heimlichen Hexenverhören, immer reiflich überlegte und nach außen hin wohl begründete. Sidonie erscheint dem gegenüber als unversöhnlich und so, als ob sie in der That die Rechte der gekränkten Ehefrau und Landes-

[254]) Hannover XXIII, S. 190.

fürstin bis zu den äußersten Consequenzen hätte verfolgen wollen.

So bleibt auf Erich's Seite nur noch ein häßliches, unausgeglichenes Deficit — denn: was an dem durch die berüchtigten beiden Genuesen in's Werk gesetzten Vergiftungsattentat Wahres sein soll, wird sich schwer herausstellen lassen — das sind die Hexenprozesse. Allein auch hierin muß man den Mann als ein Kind seines Zeitalters zu verstehen suchen und kann ihm nur den begründeten Vorwurf machen, daß er jenes Mittels sich bediente, um einen Scheidungsgrund gegen seine Frau zu finden. Mehr hat er Sidonie gewiß nicht anthun wollen. Und von jenem Wahne, den beinahe alle Zeitgenossen des XVI. Jahrhunderts theilten, war auch die Herzogin nicht frei, wie sie denn vor dem Halberstädter Termin mehrere Male von den „teuflischen" Weibern spricht, welche gegen sie ausgesagt hätten, in vollem Glauben an die ihnen verliehene Macht, für deren Ausübung sie die Strafverfolgung als durchaus berechtigt ansah. Es würde auch, wenn man Sidonie's Charakter aus den vielen erhaltenen, meistentheils selbst geschriebenen Briefen und Mittheilungen sich zurechtlegt, unmöglich sein, sie sich anders vorzustellen, denn als eine mit den Schwächen ihrer Zeitgenossen behaftete Frau, bei welcher jedenfalls nicht die Tugend weiblicher Duldsamkeit das Gegengewicht hielt. Sie zeigt sich sehr erregbar und nach unseren heutigen Begriffen oft unweiblich in den Äußerungen ihres Hasses, und die Thatsache, daß solche Erscheinungen bereits ziemlich frühzeitig hervortraten, läßt darauf schließen, daß ihre Stimmung nicht lediglich die begreifliche Folge ihrer ehelichen Mißverhältnisse gewesen ist.

Was Derbheit, heute würde man manchmal sich veranlaßt sehen, zu sagen: Roheit anlangt, so läßt sich gewiß von ihrem Gemahl ein ähnliches Bild entwerfen. Aber dem weiblichen Temperament nimmt man es denn doch wohl mit Recht mehr übel, wenn es sich in solcher Eigenschaft dem männlichen gleichstellt.

Die Geschichtsschreibung wird Herzog Erich II. fortgesetzt brandmarken, weil er sein Land sich selbst überlassen und

gegen seine Frau sich höchst unritterlich benommen hat. Indessen, man übersehe nicht, was ihn hinausgetrieben und dauernd davon fern gehalten, und man überlege sich, wie es denn wohl möglich gewesen wäre, diesen braunschweigischen und ein solchen sächsischen „Kopf“ wieder friedsam neben einander zu bringen.

Anhang I.

Die Aussagen der Torquierten über Zauberei und Umgang mit dem Teufel.

Der Giftmordprozeß, welchen Erich gegen seine Frau einleitete, ging aus Hexenprozessen wegen Zauberei und Verkehrs mit dem Teufel hervor. Nach Erich's Schilderung ergab sich jener nur gelegentlich aus diesen und es hat in der That den Anschein, als ob der Gedanke, Sidonie zu verdächtigen, erst während der bereits im Gang befindlichen Untersuchungen wegen des Zauberwesens gekommen wäre. Denn, wie oben nachgewiesen wurde (S. 21 ff.), zeigt der Anfang der Hexenverfolgungen Sidonie selbst als Opfer von zauberischen und Giftattentaten. Den Plan, die Hexenprozesse noch anders zu verwerthen, wird der Herzog erst gefaßt haben, als seine Frau ihm in Folge des früheren Hildesheimer Vertrags (vom 20. April 1570: oben S. 24) unbequemer, als bisher, zu werden begann.

Die Inquisiten beschuldigten immer einer den andern, namentlich als Mitbetheiligten an teuflischen Bacchanalien, als Teufelsliebchen und Giftmischer, aber auch als Lehrmeister in der Zauberei. So wollen die Herbst und Rothschröder den Umgang mit dem Teufel von der Simon'schen, die Warnische ihn von der Hartleb gelernt haben, die Role gab seiner Zeit die Timme als ihre Lehrmeisterin an, Catharina Peppers hatte das Kristallsehen von ihrem Schwager Hans Bock alias Frymoitt zu Hildesheim erfahren.

Die Thaten, deren sich die Hexen und auch der Barbier Hans Lange berühmen mußten, waren namentlich zweierlei Art: Tanzen und Buhlen mit dem Teufel und Verzauberungen oder Vergiftungen.

1) Alle die angeschuldigten Frauenzimmer, mit einziger Ausnahme der Knigge, welcher in dieser Hinsicht nur Betheiligung an Teufelstänzen vorgeworfen wird, haben ihren teuflischen Galant, der unter verschiedenen Namen und in verschiedenen Kostümen auftritt. Bald heißt er Hans, bald Tileke, oder Rautenstreich und Federbusch, sogar Caiphas (bei der Role),[255] auch eine Teufelin erscheint in der Gesellschaft, sie heißt nach ihrer Kleidung die Grünrockische, mit ihr vergnügt sich Hans Lange. Die Gestalt der männlichen Teufel wird meistens als die eines feinen jugendlichen Mannes von bester Gestalt geschildert, nur die Füße, bald Gänsefüße, bald Pferde- oder Kuhfüße — der teuflischen Dame werden Gänsefüße zugeschrieben —, erinnern an die unheimliche Herkunft. Auch machen alle bei ihrem intimen Verkehr die Beobachtung, daß der Teufel „Natur“ kalt sei „wie ein Eiszapf“ oder ein Wasser, und einzelne bekennen von ihrem Vergnügen deshalb: es habe nicht viel zu bedeuten gehabt oder es sei „Wind und Dreck gewesen“.

Der Teufel erscheint meistens in schwarzem Gewande, aber auch grün und immer mit Hut und Feder, einmal hat er einen besonders feinen Hut aufgehabt: von schwarzem Sammet mit einem goldenen Kranz darauf, mit Perlen besetzt, rothen und gelben Federn, in der Mitte eine weiße Perlenfeder.[256]

Die Vorbereitungen zum Verkehr mit dem Teufel bestehen vor Allem darin, daß man sich am ganzen Leibe mit einer entweder vom Teufel selbst oder von der Lehrmeisterin empfangenen schwarzen Salbe beschmiert, dann muß man, noch ehe man sich mit dem Teufel einläßt, Gott dem Allmächtigen und seinen Engeln abschwören und den Teufel annehmen, meistens in der Weise, daß man sich dabei auf den Rücken in Form eines Kreuzes legt. So auch der Lange bei seiner Teufelin. Der Teufel erlaubt natürlich auch nicht, daß der ihm Unter-

[255]) Vgl. zu diesen Teufelsnamen die Bemerkung der Hartleb oben S. 76. — [256]) Die Warnische, welche diese Schilderung entwarf, sagte nachher in Halberstadt (Hannover XX, S. 78) aus, sie habe damit ihren eigenen Mann gezeichnet, der solchen Hut und dergleichen Federn noch im Kasten habe.

gebene zum Sacrament gehe, und Frauen, die es doch einmal thun mußten, bekennen, daß sie sich die Hostie nachher aus dem Munde genommen und sie in ihren Busen gesteckt hätten, wo sie dann verloren gegangen sei[257]. — ein an sich schon schweres kanonisches Delict.

Zum Tanze holt der Teufel meistens ab: auf einem schwarzen oder braunen oder auf einem weißen hinkenden Pferde, auf einem rothen Hund oder einem schwarzen dreibeinigen Ziegenbock. Die Lange fährt auf einer Schwinge hin, ihr Mann, den sie dazu verführt, es sich einmal mit anzusehen, auf einem grauen Ziegenbock.

Die Tänze mit dem Teufel finden mit Vorliebe in der Nähe von Kreuzen statt: beim hohen Kreuz vor Eldagsen am Kuhweg, bei den Hupeder Kreuzen u.s.w., ihre Zeit ist Walpurgis- oder Johannis-Nacht, aber auch Sonntag Abend nach Pfingsten. Der Teufel spielt wohl selbst dabei auf. Eine Eigenthümlichkeit besteht in dem „unrecht“-linksherum Tanzen, das hier regelmäßig stattfindet. Eine Scene aus einem solchen Tanzvergnügen schildert die Lange: als ihr Mann mit seiner Teufelin nicht habe forttanzen wollen, da habe sie ihn mit der Schwinge, auf der sie hergefahren, geschlagen, sodaß er „fortgefudert“ und weiter gesprungen sei.

Bei ihrem Umgange mit dem Teufel berühmen sich die Weiber manchmal, ihn zu irgend einem Dienste gezwungen zu haben, sogar mit Ruthenschlägen, eine (die Kuckerin) hat den Teufel in einem Topfe im Keller verwahrt.[258] Sie machen ihm auch Vorhaltungen. So berichtet die Lange: der Teufel sei letzten Sonntag, ehe sie gefangen worden, zu ihr in den Garten gekommen. Da habe sie ihn gescholten und gesagt: Du willst solange umherschweifen, bis Du mich hast zu Stricke gebracht. Darauf erwiderte der Teufel: er wisse nun keinen Rath mehr, Gott möge ihr helfen (!). Darauf sie: so habe er an ihr wie ein böser Schelm gehandelt. Da habe sie der Teufel an den Kopf geschlagen, daß sie an das Immenschauer gefallen, und

[257]) So sagt die Rotschröder aus offenbar nach dem Vorbild der „Badelen'schen“, s. v. Weber, S. 51. — [258]) S. v. Weber, S. 51.



habe im Fortgehen wie ein Ochs gebrummt und gesagt: Och, och, Dein Geding mag nicht gelingen.

2) Die übrigen im Prozesse vorkommenden Frevelthaten bestehen, wie oben bemerkt, zumeist im Vergeben. Man vergiebt Menschen und Thieren, so daß sie sterben oder wenigstens erkranken. Häufig wird den Kühen das Melken auf eine Zeitlang genommen: das Mittel hierzu ist ein Tit- oder Lit-Loten (auch „Litelatas“ genannt). Er besteht aus einem genähten Sack, kann aber auch aus „Betenblättern“ hergestellt werden; dieses Behältnis „schickt“ man auf die Weide d. h. es fliegt durch die Luft dahin, melkt die Kühe und kehrt gefüllt zu seiner Herrin zurück. Es heißt öfters, daß der Litloten „wie ein Andt“ ausgesehen, d. h. die Form einer Ente besessen habe; wohl wegen seiner Bestimmung zum Fliegen.[259]) Einmal wird auch der Litloten auf der Böne mit Ruthen geschlagen, damit er seine Schuldigkeit thue. Die übrigen Vergiftmittel sind verschieden, namentlich in der Anwendung: sie werden entweder „ins Leib“ gegeben oder, wie mit jenem Gift gegen den Herzog geschehen sollte, auf den Weg gegossen, daß man darüber fällt und verunglückt. Auch, dem Vieh auf die Weide gegossen, soll ein Mittel gewirkt haben, daß das Hornvieh fiel und die Pferde ins Wasser sprangen. Die Gifte sind entweder trockne Substanzen, Pulver oder Tränke. Unter jenen spielt eine Rolle das auch gegen den Herzog angewandte rothe Pulver aus Scheidewasser und Quecksilber. Ein anderes wird so hergestellt, daß eine im Kirchhof ausgegrabene Kinderleiche ein Jahr in den Rauchfang gehangen wird, und dann, wie sie ganz „treuge“ ist, wird das junge Fleisch im Mörser pulverisiert, wozu man noch 3 gelbe spitze Blätter nimmt, um das Mittel zu vollenden. Ein Gifttrank, der Einem ins Bier gemischt wird, heißt „Rumansöl“. Hans

[259]) Eine solche Zaubergeschichte erzählt von der Kuckerin (oben S. 21) auch der holländische Arzt, seit 1568 Erich's Leibarzt, Balduin Ronsseus, als im Jahre 1553 geschehen: Ronsei opuscula medica (1623) p. 195. Vgl. über Ronsseus: Husemann in den „Protokollen über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens“ 1894—95, S. 121, 1897—98, S. 85 ff., S. 90.

Lange, dem als „Mediciner“ die Apotheke zur Verfügung stand, nahm schon wissenschaftlichere Substanzen: einem Dienstjungen, der ihm Gänse erschlug, vergab er in einer Kanne Covents (Dünnbier) mit Mercurius und einem Loth Coloquint, den Schafen eines Feindes legte er kleingestoßene Wolfswurzel in die Rinnen.

Als Gründe dieser Anschläge wird stets persönliche Rache angegeben: weil man Einen, der einmal die Tochter gefreit hat, seiner andern Gemahlin nicht gönnt, Streit um Grundstücke, um Heuvertheilung, um einen Zaun, welchen der Nachbar herzustellen sich weigerte, Nichtbezahlung von Schulden, Schädigung durch Tödten von Thieren oder Veräußerung solcher hinter dem Rücken des Eigenthümers. Auch Hans Lange giebt als Grund, weshalb er sich anheischig gemacht habe, dem Herzog das Gift beizubringen, an: der Herzog sei ihm von dem „Albanischen Zuge“ her die Besoldung schuldig geblieben.[260])

Als Veranlassung zu ihrem Bündnisse mit dem Teufel führen aber Manche auch an, daß sie dadurch ihre Nahrung zu verbessern gedacht hätten. Hans Lange versprach sich „viel Käs und Butter“ davon.

Eines besonderen Zaubers berühmte sich noch die am 28. März 1572 verbrannte Herbst. Sie hat es auf den oben (S. 57) genannten Engelke Scholl aus Pattensen abgesehen, weil er ihr einen Hund todtgeschlagen habe. Sie hatte ihn schon durch Ausgießen von Gift auf die Weide an seinem Vieh geschädigt. Nun beredet sie noch ihren Teufel Rautenstreich, daß er die Gestalt eines schwarzen Raben annehme und sich dem Scholl sowie Anderen, die mit diesem in Beziehung stehen, auf die Wagenpferde setze und sich nicht davon vertreiben lasse, bis die Pferde getödtet seien. Der Anschlag soll auch vollkommen gelungen sein und sowohl dem Scholl als dem Hofrichter Meier von Halberstadt, mit dessen Frau Scholl's Braut fuhr, ein Pferd gekostet haben.

Diese Proben werden genügen und es dürfte nicht erforderlich sein, dem Erfindungsgeist der Inquisitoren noch weiter nachzugehen.

---

[260]) Über den von der Simon'schen angegebenen Grund siehe oben S. 32.

Anhang II.

Die juristischen Gutachten zum Prozesse.

Das Gutachten der Kölnischen Juristenfacultät, welches Erich durch einen eigenen Marschall hatte bestellen lassen (oben S. 48), wurde am 14. Mai 1572 für nächsten Bartholomäi (24. August) zugesagt. Das Ingolstädtische datiert vom 6. August 1572 und war mit einem Begleitschreiben vom 10. d. Mts. nach Münden geschickt worden; da der Bote aber den Adressaten nicht antraf, so trug er es weiter bis Pattensen, wo es ihm von Erich's „Räthen zwischen Deister und Leine und im Lande Göttingen" abgenommen wurde, die es dann sammt dem Pattenser Abschied (N. 137) am 24. August dem Herzog nach Neustadt zustellten.[261])

Der Rechtsbescheid aus Orléans trägt das Datum des 7. August und ist von Joannes Robertus als dem Decan der Facultät unterzeichnet, ferner von einem juris professor Failleboys, aber auch einem „litis procurator" Fornerius, von Malaquinus, der sich „ex filiis universitatis et civitatis Aurelianae" nennt und dem „rector" Contius; der, offenbar in der Minorität befindlich, seiner Unterschrift den Beisatz giebt „subscripsi secundum majorem numerum opinionum". Andere Namen sind schwer zu entziffern. Das Responsum von Poitiers ist nicht datiert. Dasselbe wurde auf das Referat des „celeberrimus advocatus" Simon Drusus beschlossen von den Ordinarien der Facultät: Anton Duguianus, Mathurinus Laeneus und Josius Basileus und den drei „primarii in amplissimo Pictonum Praesidiali Senatu patroni": Franciscus Roussaeus, Martialis Reizius und Joannes Boesseus.

Über das vom Reichskammergericht erbetene Erachten schrieb am 15. September 1572 Dr. Schoras (s. oben S. 48):[262]) aus des Herzogs an ihn und Winkelmann gerichtetem Schreiben vom 24. August entnehme er, daß der von ihm verfaßte

[261]) Hannover X, S. 239. Erich hatte noch an demselben Tage von Neustadt aus in Ingolstadt mahnen lassen, weil er es für verloren hielt. — [262]) Hannover XII, S. 219.

Rathschlag „unterwegen intercipiert“ und dem Herzog nicht zugekommen sei. Er übersendet ihn daher wiederholt und bemerkt, daß er hoffe, der Rathschlag werde gemeinen Rechten gemäß sein, wie es der Herzog wünsche. Nach deutschem Gebrauch pflege man es freilich anders zu halten, da man auf ein einziges, noch so geringes Indicium hin stracks zur peinlichen Frage procediere: „mit was rechten aber, das laß ich andere Leut' vrtheilen“. Übrigens ist der Winkelmann'sche Bescheid wohl erst gegen Ende des Jahres an Erich gekommen — vielleicht hat Schoras ein eigenes, nicht mehr erhaltenes Gutachten verfaßt —, denn jenen haben die beiden oben (S. 48) namhaft gemachten Mitunterzeichner erst am 29. October bezw. am 13. December unterschrieben.

Von den Gutachten sind das Ingolstädtische und die beiden französischen durchaus in lateinischer Sprache abgefaßt, während die Facultät Köln und Winkelmann deutsch und lateinisch durcheinander schreiben, nämlich bei gelehrten Erörterungen regelmäßig letzteres. Am weitläufigsten spricht sich Winkelmann aus (132 Blätter), das Ingolstädter Gutachten nimmt 68 Folio-Blätter ein und die Facultät hält es für nöthig, um Entschuldigung dafür zu bitten, daß es „etwas lang“ ausgefallen sei. Am kürzesten, auch in der Begründung, fassen sich Orléans und Poitiers, während namentlich Ingolstadt und Winkelmann mit einer stattlichen Menge von Citaten paradieren. Die französischen Facultäten belegen ihre Ansicht auch lediglich mit römischen Quellenstellen und geben gelegentlich solche aus der lateinischen Profanlitteratur, die anderen citieren einheimische Quellen und moderne Schriftsteller, ein Unterschied, welcher allerdings auch darauf zurückzuführen ist, daß den ausländischen Rechtsconsulenten die Prozeßthatsachen nur unpersönlich und mit bloß fictiven Namen mitgetheilt wurden.[263]) Deshalb

[363]) So hieß in den übersandten in lateinischer Sprache abgefaßten Actenauszügen Herzog Erich Gaius princeps, Herzog Julius Modestinus, das Ehepaar Lange Berta und Petrucius, die Knigge Sempronia, die Warnicke Rutilia, die Hartleb Polla, die Simon'sche Calpurnia, der Diener Jürg Breier (oben S. 37) Publius Achates; Eldagsen war in oppidum Elda, Neustadt in castrum



bemerkt auch die Facultät von Orléans, daß sie es lieber gesehen habe, wenn sie gewußt hätte, mit wem es ihr zu thun sei.

Den Facultäten wurde, außer den Acten über das Verfahren, eine „Informatio facti“ zur Grundlage ihrer Meinungsäußerung zugesandt, welche durchaus mit dem Berichte Erich's an den Kaiser vom 4. Mai 1572 (oben N. 110) dem Inhalte nach sich deckt. Im Anschlusse daran stellte man ihnen sämmtlich 5 Fragen, bei denen sich zum Theile (so bei Nr. 1 und 2) erkennen läßt, daß sie durch die Beschwerden der Knigge'schen Verwandten (N. 211) veranlaßt worden waren. Die Fragen lauteten:

1) ob es dem Herzog von Rechtswegen gebührt habe, auf die geschehenen Urgichten (des Ehepaars Lange, der Rotschröder und Herbst) hin die Knigge als eine vom Adel, die Warnische und die Hartleb, als bisher unberüchtigte Adelspersonen und Bürgerinnen, gefangen zu nehmen, der Tortur zu unterwerfen und wegen des gegen den Herzog gerichteten Vergiftungsversuches peinlich befragen zu lassen;

2) ob die Bekenntnisse, welche jene Frauen, auch die Simon'sche, zuerst vor Notar und Zeugen (in Neustadt), dann vor etlichen Ständen der Landschaft (am 30. März 1572), endlich im gehegten Gerichte (am 21. April) abgelegt hätten, als zuletzt in extremo vitae periculo gethan und reiteriert, hinlänglich seien, eine fürstliche Weibsperson zu bezichtigen, daß sie befohlen habe, ihren Ehemann mit Gift zu ermorden;

3) nachdem jener Vorsatz nicht erreicht worden sei, sondern nur ein Vergiftungsversuch vorliege, ob nicht die Weiber doch deshalb zu strafen seien, weil sie sich dem Teufel ergeben hätten, und, wie jener Conat zu strafen sei, wenn man nicht nachweisen könne, daß durch die Hexen andere Personen geschädigt worden seien.

4) ob nicht der Herzogin wegen jener Urgichten und des durch ihren heimlichen Abzug von Calenberg auf sie fallenden

Corum, Calenberg in castrum Calum, Coldingen in castrum Merlum verwandelt. Auch sonst finden sich hier Fictionen: z. B. wird der Herzogin eine Lieblingstochter angedichtet, die den Namen der Warnecke getragen habe, um die Intimität zwischen beiden Frauen ins rechte Licht zu setzen.

Verdachtes ein Reinigungseid des veneficii halber auferlegt werden könne;

5) welche Action und Rechtsverfolgung dem Herzog gegen seine Frau zustehe, wenn die Beweisung durch die soeben genannte Purgation zu Recht bündig und genugsam anzustellen gebühren wolle.

Die beiden außerdeutschen Facultäten wurden noch weiter befragt:

6) ob der Herzog sich, falls seine Gemahlin der Anstiftung des Giftmordes gegen ihn überführt würde, nicht von ihr scheiden lassen könne und zwar nicht bloß quoad thorum et mensam, sondern auch quoad effectum matrimonium cum altera contrahendi (!);

7) welcher Richter für die Verfolgung des Giftmordversuchs und eventuell für die Scheidung zuständig sei, ob nicht letztere etwa unmittelbar vor den Papst gehöre.

I. Was die erste Frage anlangte, so bekam Erich hierin von allen seinen Consulenten Recht. Für Köln lag der Schwerpunkt darin, ob ein in eigener Sache Gefolterter auf der Tortur gegen einen „socius criminis" glaubhaft aussagen könne, oder ob er nur ein „indicium ad formandam inquisitionem", nicht jedoch „ad torturam" gegen jenen ausmache. Die Frage wurde bejaht gemäß CCC. Art. 31, wozu noch trete, daß es sich um ein „crimen atrocissimum" (gegen die Obrigkeit) handle, daß die Angaben Mehrerer zusammenträfen und daß dieselben von den Incriminierten selbst bestätigt seien. Ingolstadt stellte die Frage in den Vordergrund, ob es erlaubt sei, „personae nobiles et honestioris familiae" gefangen zu nehmen und auf die Folter zu spannen. Mit Rücksicht auf die besondere Schwere der vorliegenden Delicte, deren vier hier anzunehmen seien: Hexerei mit Teufelsumgang (nur bei der Knigge nicht erwiesen)[264], crimen laesae majestatis, Giftmordversuch und Hochverrath (proditio), wurde die Frage bejaht: in solchen Fällen dürfe der Richter

[264]) Allerdings bezichtigte die Warnische in dem Verhör vom 15. März 1572 (oben S. 33) die Knigge ebenfalls einer Betheiligung bei einem Teufelstanze.

die sonst ihm gesteckten Grenzen „leges statuta et consuetudines“ überschreiten, auch bei der Heimlichkeit der Delicte „promptior ad inferendam torturam“ sein.[265]) Der schon von den Kölnern berührte Zweifel, daß man socium nicht contra socium peinlich befragen dürfe, wird ebenfalls mit dem Hinweis auf die Heimlichkeit und Schwere der Verbrechen beseitigt und noch andere juristische Fragen werden in gleichem Sinne erledigt. So soll eigentlich bei wohl beleumundeten Personen dem Eingriff gegen sie erst ein diffamatio voraufgehen; indessen, meint die Facultät, die Frauen waren nicht gerade bonae famae, es steht nur fest, daß sie nicht malae famae gewesen sind: und die bona fama schützt sie nur, wenn die Indicien gegen sie nicht stärker ausfallen, als ihr Ruf. Ferner: daß zur Aussage eines socius gegen einen Anderen, um diesen torquieren zu können, alia praesumtio concurrieren müsse, treffe wiederum bei occulta crimina nicht zu und eine Beeidigung jener Aussagen sei entbehrlich, weil die Tortur loco juramenti sei und die Mehrheit der Zeugen sie überflüssig mache.

Mit besonderer Gründlichkeit behandelt Dr. Winkelmann die erste Frage. Ihm liegt es besonders daran, das Verfahren Herzog Erich's, namentlich daß er wider die Regel mit der Tortur begonnen hatte, die doch ein „abscheulich erschrecklich Ding“ sei und der Abhauung der Hand juristisch gleichstehe, zu rechtfertigen. Er vindiciert in dieser Hinsicht, nachdem er umständlich festgestellt hat, daß wirklich ein Majestätsverbrechen an Erich als einem Reichsfürsten habe begangen werden können,[266]) vielfach seinem Lehrer, dem jüngeren Marianus Socinus folgend, den Territorialherren dieselbe Macht, wie sie der Kaiser ihnen gegenüber habe, in ihren Ländern gegenüber ihren Unterthanen, so vor Allem in der Blutgerichtsbarkeit. Der Fürst, meint er, könne danach sogar dem positiven Recht „ohne Grund“ derogiren, also die Sollennitäten der Gerichtshändel, soweit sie

[265]) Vgl. schon oben das Gutachten von Kirchhoff und Albinus: S. 67. — [266]) „Ecquid,“ ruft er aus (S. 22), „igitur censebimus nostros inferiores quam Italiae Barones et Duces,“ welche die italienischen Juristen als Objecte des Delictes betrachteten.



positiven Rechts seien, außer Acht lassen; selbst die Vertheidigung, welche principiell dieser Behandlung entzogen sei und dem ius naturale angehöre, könne er variieren, ja aufheben, gleich kirchlichen Feiertagen. Das zur Belastung durch die Aussagen von Mitthätern erforderliche concurrierende „adminiculum", um auf Tortur erkennen zu können, findet er reichlich vorhanden in den Thatsachen, welche die Lange's, die Rotschröder und Herbst noch angesichts des Todes bekannt hätten, und er hält besondere Maßregeln wieder durch die Schwere der Delicte für gerechtfertigt, von denen ihm der „Assasinat" oben ansteht. Charakteristisch ist es diesem Gutachter, daß er jene dem Landesherrn beigelegte Macht für eine „dura et immanis res aliquando" erklärt und das Beispiel des Landgrafen von Hessen in deren Handhabung empfiehlt; er warnt wiederholt und eindringlich vor dem Vergießen unschuldigen Blutes und Mißbrauch der Gewalt und räth zur möglichsten Milde.

Orléans findet ebenfalls genügende Indicien vorhanden, die Frauen gefangen zu nehmen und zu torquieren, ja es wird sogar der Rath ertheilt, sie auf weitere Complicen, wie „Achates" (=Jürg Breier) und Opilius (vielleicht Hünerkamp oder ein anderer der oben S. 57 genannten herzoglichen Diener), noch einmal zu foltern. Bei dem Majestätsdelict wird auch die Frage erwogen und eventuell (nämlich falls es sich um einen Reichsfürsten handle) bejaht, ob es an dem Fürsten „Gaius" begangen werden könne. Poitiers endlich hält solches Vorgehen gegen Vornehme im Allgemeinen für widerrechtlich, aber im vorliegenden Falle durch die Schwere des Delicts für geboten. Auch reiche zu einer definitiven Sentenz das Geständnis der Schuldigen innerhalb oder außerhalb der Tortur nicht aus, besonders weil durch das Gift Niemand beschädigt worden sei, jedoch bei einem crimen occultum, wie hier, seien argumenta Beweis genug und bei einer Verschwörung gegen den Landesherrn könne man sich jegliches genus probationis bedienen. Übrigens wird es für erforderlich erachtet, nach klassischem Vorgange z. B. einem Falle aus Nero's Regierung (bei Tacitus), daß die Angaben der Mitschuldigen dem Angeklagten „facie ad faciem" bestätigt würden.

II. Die zweite Frage, ob aus den Aussagen der Weiber eine Bezichtigung der Herzogin herzuleiten sei, haben sämmtliche Befragten verneint.[267]) Nur glauben die französischen Facultäten, die Verdachtsmomente seien doch so stark, daß man die Herzogin, wenn sie abwesend sei, peremptorisch citieren könne, und Orléans rieth dann, wenn sie sich nicht stellen würde, Verurtheilung zum Tode in absentia mit Hinrichtung in effigie. Die Gründe, welche angeführt werden, sind z. B.: man verlange zu criminaler Bezichtigung Beweisung „so klar wie der Sonne Glanz" (Winkelmann, Ingolstadt) und diese läge nicht vor: die Weiber könnten ebensogut aus privatem Haß gehandelt haben, und den Empfang der 5 Thaler, die außerdem für eine Herzogin zu gering seien[268]) (!), aus den Händen der letzteren behaupte bloß die Knigge (Ingolstadt), die Vogtin (so Winkelmann;[269]) es soll wohl heißen: die Hartleb) deponiere nur vom Hörensagen: die Knigge und die Warnische hätten sie so berichtet; auch die Simon'sche zeige nur ihre eigenen Delicte an (Winkelmann). Für die Herzogin spreche ihre hohe fürstliche Stellung und ihre bisherige Unbescholtenheit (Poitiers), ihre Flucht könne man ihr nicht vorwerfen, da dieselbe wahrscheinlich aus Angst geschehen sei,[270]) auch nicht den hinterlassenen Zettel (oben S. 46), denn die in diesem enthaltenen Drohungen seien nicht, wie es sein müßte, vor dem angeblichen Auftrag der Giftbereitung an die Weiber als dem „actus de quo quaeritur", sondern erst nachher erfolgt (Ingolstadt). Winkelmann betont, daß in dieser Hinsicht selbst der Herzog nicht „solennitates juris civilis omittere" dürfe, also nicht die Zeugen in Abwesenheit der Angeschuldigten habe vernehmen können; auch vermöchten sie gegen die Herzogin garnichts auszusagen, weil sie ihr reverentia schuldeten — ein Gesichtspunkt,

[267]) S. schon oben N. 92 die Ansicht des Hofrichters Krauß. — [268]) Mit großen Summen scheint freilich Sidonie nicht gewirthschaftet zu haben: s. oben das Darlehen von 6 Thalern: S. 33. — [269]) Hannover XII, S. 86 a. — [270]) In diesem Sinne spricht sich auch Husanus aus: s. meine Schrift über diesen S. 215, N. 3. Besonders behandelt der anonyme Berather (N. 112; a. a. O., S. 187 a) die juristische Bedeutungslosigkeit dieser „fuga".

welchen auch der Anonymus (N. 112) hervorhebt. Ingolstadt hätte es ebenfalls für nöthig befunden, Sidonie zum Act der Beeidigung der gegen sie aussagenden Zeugen zu citieren.

III. Die dritte Frage war hinsichtlich der Bestrafung der Weiber gestellt. Es kam hier vor Allem darauf an, welche Delicte man als vorhanden annahm: man fand Vergiftungsversuch einerseits, welcher wegen der Person, an welcher er begangen worden war, als crimen laesae maiestatis und als crimen proditionis (gemäß CCC. Art. 124 u. 130) aufgefaßt werden konnte, und sodann Häresie mittelst Teufelsbündnisses oder, wie Winkelmann den Verkehr mit dem Teufel auffaßte, Sodomie. Am schärfsten unterschied hierin Köln zwischen dem vollendeten Delict der Zauberei und dem bloßen Versuche der Vergiftung. Jenes sei an der Hartleb, nicht aber an der Knigge, da es von dieser nur Andere ausgesagt hätten, während sie selbst es nicht eingestanden habe, so zu strafen, wie nach CCC. 109 die bestraft werden, welche durch Zauberei Niemandem Schaden thun: man räth zur Landesverweisung. Die Warnische müsse man noch einmal darum fragen, weil sie in dem Briefe an ihren Mann vom Pfingstmontag 1572 (oben S. 50) nur des Vergifts geständig sei. Die Simon aber habe mit ihrer Zauberei Bartold Suer, dessen Kühen sie das Melken genommen, geschädigt, sie treffe also die härtere Strafe des Gesetzes (Feuertod). Wegen des Vergiftungsversuches solle man die Weiber nach CCC. 178 strafen, aber nicht mit dem Tode, obwohl das Delict gegen den Landesherrn eine so schwere Strafe an sich gerechtfertigt erscheinen ließe.

In letzterer Beziehung geht aber Winkelmann genauer auf eine unter den Rechtsgelehrten seiner Zeit bestehende Controverse über die Bestrafung des Versuches bei schweren Delicten ein: die Einen hielten Leibesstrafe, am gelindesten mit dem Schwert, Andere eine stattliche Geldstrafe oder Landesverweisung, sei es auf etliche Jahre oder auf immer, für geboten. Ingolstadt erklärt den Conat beim Majestätsverbrechen für ebenso strafbar wie das vollendete Delict und empfiehlt deshalb nach CCC. 124 die Strafe des Ertränkens, geschärft mit Anfassen durch glühende Zangen, oder wegen der Zauberei den Feuertod.

Auch Winkelmann entscheidet sich schließlich für Feuertod, mahnt aber, zu Schwert, ewiger Verweisung oder Gefängnis zu mildern, während der anonyme Consulent (N. 112) namentlich im Gegensatze zu Matthäus de Afflictis, dem er „magna asperitas" vorwirft, gegen die Gleichstellung von Versuch und Vollendung eifert. Die französischen Facultäten legen auch in dieser Frage das reine römische Recht zu Grunde, und rathen poena legis Corneliae de veneficiis (auch bei Versuch), Orléans wegen der Zauberei Bestrafung nach C. 9,18 (Tod) Poitiers Anwendung der lex Julia maiestatis und gegen die Herzogin, vorausgesetzt, daß sie überführt werden könne, der lex Pompeia de parricidiis. Letztere Facultät macht übrigens die richtige Bemerkung: man hätte doch erst untersuchen sollen, ob das bereitete Gift wirklich schädlich gewesen sei,[271]) und räth auch zu milderer Behandlung: nämlich nur plebejas „ultimo supplicio", nobiliores dagegen mit Einsperrung ins Kloster oder ewigem Gefängnis, je nach Brauch des Ortes, zu bestrafen.

IV. Hinsichtlich der Frage, ob nicht der Herzogin der Reinigungseid aufzulegen sei, stimmen Ingolstadt und Winkelmann darin überein, daß derselbe nur im Falle angestellter Diffamationsklage zulässig sei; wolle man aber weitergehen, d. h. den gegen sie gerichteten Aussagen ein indicium ad torturam entnehmen, so müsse sie ihre Unschuld in anderer Weise darthun. Dagegen halten Orléans und Köln den Reinigungseid für begründet, ersteres nach vorausgegangenen Formalitäten (Sidonie müsse „proscripta proclamata et legitimis edictis, ut ad judicium se sistat, evocata" sein,[272]) letzteres gemäß CCC. Art.25. Nur wird Seitens Kölns auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, daß kein Richter zur Abnahme dieses Eides werde gefunden werden können, da die Herzogin die fürstlich-braunschweigischen Gerichte ablehnen werde; deshalb wird zur Angehung des Kaisers um Ernennung von Commissarien hierfür gerathen.

---

[271]) Vgl. oben S. 49 die Äußerung des Herzogs Albrecht Friedrich. — [272]) Vgl. oben S. 96.

V. In Bezug auf das gegen die Herzogin einzuleitende Verfahren verweist Köln auf den Ausgang des Purgationsprozesses. Die Andern halten Procedieren auf parricidium für begründet, wobei Orléans bemerkt, daß damit Verlust des Ehegutes verbunden sei,[273] und Ingolstadt wegen des Zettels noch die actio injuriarum für anwendbar erklärt. Poitiers läßt sich über die dem Herzog nach seiner Ansicht gebührende Verfolgung der Sache in einer eigenthümlichen Weise aus: es räth ihm, die Verhandlung, da dieselbe „periculosi exempli" sei, nicht allein zu führen, er solle sich vielmehr nach alter Sitte ein consilium von unverdächtigen „integerrimi et doctissimi viri" beiordnen. Die Herzogin aber möge er ihres Standes wegen ähnlich behandeln, wie man es in Rom bei schweren Anklagen gegen Patricier gethan habe; es solle ein „populi iudicium" angeordnet werden, indem er eine Versammlung aller Stände seines Fürstenthums berufe, sich selbst dabei einen procurator stelle und von jenen über die Art und Zusammensetzung des Gerichtes gegen die Herzogin beschließen lasse.

VI. Über die Zulässigkeit der Wiederverheirathung, so lange Sidonie lebte, dachten die beiden französischen Facultäten, welchen ja diese und die letzte Frage allein vorgelegt war, übereinstimmend, nur äußern sie sich verschieden. Poitiers verwirft es aufs Entschiedenste: auf keinen Fall, möge das Urtheil über die Herzogin ausfallen, wie es wolle, sei die Doppelheirath möglich. Orléans dagegen hält es nur, um Verdächtigungen aus dem Wege zu gehen, für gerathener, daß der Herzog mit der neuen Ehe warte, so lange seine Frau noch am Leben sei. Die Scheidung von Tisch und Bett hielt letztere Facultät für möglich, nicht die vom Bande, auch nicht wegen Vergiftungsversuches: „quia ferrea matrimonii vincula sunt". Anders dächten freilich die Anhänger der Augsburger Confession, aber dagegen ständen noch „neuerdings" die Be-

[273]) Dies wußte Sidonie, als sie am 31. December 1573 in Halberstadt äußerte (Hannover XX, S. 109), ihr Gemahl habe die Facultäten befragt, ob er ihr nicht das verschriebene Leibgeding vorzuenthalten und eine Andere zu heirathen befugt sei.

stimmungen des Tridentiner Concils [Sess. XXIV De sacram. matr. can. 5.]

VII. Die siebente und letzte Frage nach dem zuständigen Richter beantwortet nur Orléans und zwar dahin: wegen der gefangenen Weiber sollen kaiserlich delegierte Richter erbeten werden, die über die Vergiftungssache entscheiden; über seine Ehefrau könne der Herzog durch sein Hofgericht urtheilen lassen. Die Ehescheidung aber gehöre vor das geistliche Gericht (Concil. Trid. l. cit. can. 12), wo freilich nach der ratio judiciorum Germaniae und dem usus fori eventuell vom ius civile, Romanum und Pontificium werde abzuweichen sein.

Poitiers schließt noch, wie es Winkelmann öfter thut[274]), eine Generalvermahnung an den Herzog zur Milde an, indem ihm vorgehalten wird, daß er iudicium Dei, nicht hominis verwalte, und daß die Milde, wenn sie auch von den politici bei Bestrafung öffentlicher Verbrechen gemißbilligt werde, doch bei Verfolgung von Privat-Injurien Pflicht eines generosus princeps sei.

So hatte also Erich von den befragten Juristen in dem einen Punkt, auf welchen es ihm zunächst damals vor Allem ankam: die Behandlung der Zeuginnen betreffend, einstimmig Recht bekommen.[275]) Dagegen war der Schluß von ihren Aussagen auf eine ausreichende Bezichtigung seiner Gemahlin eben so allgemein und bestimmt verneint worden, aber man wies ihm einen legalen Weg, durch Edictalcitation und peremptorische Ladung sie zu verfolgen, und nur über den dann von ihr zu fordernden Reinigungseid gingen die Ansichten in der oben (Nr. IV) beschriebenen Weise auseinander, während für das Verfahren, wenn er ihrer habhaft geworden, nur verschiedene, mit einander nicht unvereinbare Vorschläge (Nr. V) zu Tage traten. Über die Möglichkeit einer Scheidung von

274) S. oben S. 95, ferner Hannover XII, S. 27, 33 a. ff. Der Consiliator verfällt bei solchen Ansprachen regelmäßig in das deutsche Idiom. — 275) In den Rechtsausführungen seiner Räthe zu Halberstadt, besonders in deren Duplik (Hannover XX, S. 100 ff., 118 a ff.) sind die Einflüsse der erhaltenen Rechtsbelehrungen zu bemerken.



Sidonie, ihre prozessualische Überführung vorausgesetzt, hätte Erich zweifellos auch andere Auskunft gewünscht, als er sie erhielt, und die Wiederverheirathung hätte ihm der von ihm aufgegebene Protestantismus schließlich noch ermöglichen können; freilich machte er von derselben, als ihr durch den Tod Sidonie's nichts mehr im Wege stand, auch einen anderen Gebrauch, als derjenige gewesen sein mag, an welchen er damals dachte, als er die Fragen stellte, denn Catharina von Weldam ward niemals seine Ehefrau.

III.

Die Privilegien Lothars von Supplinburg für das Augustinerstift Riechenberg bei Goslar.

Von Dr. phil. **M. Klinkenborg.**

Die Veranlassung zu der vorliegenden Untersuchung über die Privilegien Lothars von Supplinburg für das Augustinerstift Riechenberg gab die Neuregistrierung der Originalurkunden des diplomatischen Apparats zu Göttingen, mit der ich im Sommer 1896 auf Antrag des Prof. Kehr vom Universitätscuratorium betraut wurde. Den Grundstock dieser Sammlung bildet das im Jahre 1812 von Tychsen für die Universität erworbene Archiv des genannten Klosters Riechenberg. Zu den 195 Urkunden, aus denen es besteht, gehören zwei Privilegien Lothars von Supplinburg, gegen deren Echtheit neuerdings Bedenken erhoben sind.

Das ältere dieser Diplome wurde am 17. Juni 1129 zu Goslar ausgestellt und enthält die königliche Bestätigung über den Tausch von Gütern, den Riechenberg mit dem Goslarer Domcapitel und Ludolf von Wöltingerode abgeschlossen hatte.[1]) Die Echtheit der Urkunde hat Bernhardi zuerst bezweifelt; seinen Ausführungen ist jetzt Janicke, die Gründe Bernhardi's verstärkend, gefolgt.[2]) Janicke bezeichnet daher die erhaltene Ausfertigung als angebliches Original und glaubt, daß die Urkunde in der überlieferten Form unecht

---

[1]) Stumpf, R. K. Nr. 3246; gedr. Heineccius, Antiquitates Goslarienses S. 125 aus Or = Harenberg, Hist. Gandersheim, S. 195. Bresslau, Diplomata, S. 59; Bode, U. B. von Goslar I, S. 207; Janicke U. B. von Hildesheim I, S. 168 aus Or. — [2]) Bernhardi, Lothar von Supplinburg, S. 220 Anm. 26 und S. 343 Anm. 15. Janicke a. a. O. Fälschlich behauptet Janicke, daß auch Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 321, Bedenken gegen die Echtheit unserer Urkunde ausspreche.



sei, daß sie aber den wesentlichen Inhalt eines verlorenen Diploms Lothars wiedergebe. Zum Beweise seiner Ansicht weist er darauf hin, daß das Formular der Urkunde in mehr als einem Punkte von dem in der Canzlei gebräuchlichen abweiche, denn die sonst übliche Superscriptio **Lotharius diuina fauente clementia tercius Romanorum rex** laute hier **Lotharius dei fauente cl. terc. Rom. rex inuictissimus**, die Recognitionszeile trete in einer ungewöhnlichen Form auf; endlich sei die Anordnung der Jahresmerkmale in der Datierung und die Anwendung des Singulars für den **pluralis maiestatis** auffallend. Alle diese Einwände sind gewiß richtig, so daß wir diese Urkunde als durchaus uncanzleimäßig zu bezeichnen haben, aber für oder gegen die Echtheit sind sie nicht zu verwenden. Sie machen eben nur wahrscheinlich, daß die Urkunde nicht in der Canzlei, sondern vom Empfänger abgefaßt sei, was ja im 12. Jahrhundert häufig geschehen ist, und was fast als Regel im Kloster Riechenberg betrachtet werden darf. Von den 15 ältesten, im Original erhaltenen Urkunden für das Stift sind nämlich nach Heinemann, dessen Beobachtungen ich aus eigener Kenntnis der Urkunden bestätigen kann, ihrer Schrift nach 13 sicher im Stift geschrieben; das Dictat der 14., deren Schriftcharakter sich nicht fixieren läßt, weist ebenfalls auf das Stift als den Ort ihrer Entstehung hin; nur eine einzige — bezeichnender Weise die Innocenz II J.-L. 8055 — wurde in der Canzlei des Ausstellers angefertigt.[3])

Zu den 13 Urkunden, die nach Heinemann im Kloster geschrieben sind, gehört auch die erhaltene Ausfertigung unseres Diploms; selbst Janicke räumt dies ein, denn nach ihm hat die Schrift eine große Ähnlichkeit mit der in der Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim für Riechenberg vom 12. Juni 1131[4]), deren Anfertigung im Kloster keinem Zweifel unterliegt; es sei zwar nicht dieselbe Hand, aber anscheinend dieselbe Schule. Diesen Ansichten kann ich mich vollständig

[3]) O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der Bischöfe von Hildesheim, S. 26 und S. 83. — [4]) Gedr. Bode a. a. O. I, S. 217, Janicke I, S. 181.

anschließen. Auch das Dictat macht die Abfassung in Riechenberg wahrscheinlich. Schon Janicke hat bemerkt, daß der Eingang eine auffallende Übereinstimmung mit der Urkunde des Bischofs Berthold von Hildesheim für Riechenberg von 1128 habe;[5]) ich füge hinzu, daß ein Diplom König Heinrichs V. für das Kloster Georgenberg bei Goslar vom Januar 1108[6]) unserem Concipienten zugleich als Vorbild gedient hat. Leicht zugänglich war dies Diplom den Mönchen von Riechenberg. Beide Klöster gehörten nicht nur demselben Augustinerorden an, sondern hatten wohl schon damals einen gemeinsamen Propst in Gerhard, dem Freunde und Rathgeber des Königs. Um das Verhältnis der beiden Urkunden zu dem Diplom Lothars zu zeigen, stelle ich die entscheidenden Stellen nebeneinander:

Heinrich V.	Bischof Berthold.	Lothar.
In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Heinricus diuina fauente clementia V Romanorum rex. *Quia regni nostri administrationem diuina gubernatione dispensari cupimus,* dignum est, ut eius munificentiam, qui de humili nos exaltauit, sumptis ab eius largitate muneribus honoremus; sic enim *humilitatem nostram scuto suę protectionis speramus obumbrari,* si et	In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis et sanctae genitricis amen. Quoniam non solum, qui deo famulantur, sed etiam, qui famulos dei diligunt, fouent et quibus possunt *consolationibus subleuant* aeternae beatitudinis sibi praemium praeparare non dubium est, ego Bartholdus dei gratia Hildensemensis episcopus omnes in dioecesi *mea diuino ministerio insistentes visceribus charitatis amplectens fideliter fouens* notum fieri uolui	In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Lotharius dei fauente clementia tercius Romanorum rex inuictissimus. *Quia regni mei administrationem deo gubernante dispensari cupio et humilitatem meam scuto suę protectionis obumbrari exopto, ministerio eius omnes deuote insistentes visceribus caritatis amplectens fideliter fouens* ob amorem suum omnimodis semper *consolationibus subleuabo.*

[5]) Gedr. Bode I. S. 204 aus Heineccius, Ant. Gosl. S. 123 und Janicke I, S. 167. — [6]) Stumpf, R.K. Nr. 3025: jetzt auch bei Bode I, S. 194 und Janicke I, S. 149.

Heinrich V.	Lothar.
Quam traditionem ne ab ullo futurorum regum irritetur, *et sigilli inpressione et regalis banni* auctoritate *comuniuimus.*	Das Satzgefüge nach der Urkunde Heinrichs V. Ut igitur hęc concambia ... a nullo .... rescindi queant, priuilegii huius conscriptione *et sigilli mei impressione et regalis banni* confirmatione *communiui.*
Signum	*Signum* ....
Albertus cancellarius *uice* Rothardi *Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognouit.*	Thietmarus notarius regis *uice* Adelberti *Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognoui.*
Data mense Ianuarii indictione I *anno dominice incarnationis* millesimo CVIII *regnante* Heinrico V *rege Romanorum anno III* ordinationis eius VIIII; *actum est* Aquisgrani in Christi nomine *feliciter amen.*	*Data* XV. kal. Iulii *indictione* VII *anno dominicę incarnationis* MCXXVIIII *regnante* Lothario tercio *Romanorum rege anno* regni eius quarto. *Actum est* Goslarie *feliciter amen.*

Dictat und Schrift bringen den Beweis, daß das Diplom Lothars nicht in der Canzlei der Königs, sondern im Kloster Riechenberg angefertigt und geschrieben wurde, sodaß die Frage, ob die Urkunde canzleimäßig sei oder nicht, für die Untersuchung der Echtheit derselben nicht in Betracht kommt. Nebenbei erwähnen möchte ich doch, daß durch die genetische Erklärung einige Unregelmäßigkeiten ihre Erläuterung finden: so ist die ungewöhnliche Recognitionszeile und Datierung der Urkunde Heinrichs V. entlehnt,[7] so gehört der Singular statt des pluralis maiestatis der Urkunde des Bischofs Berthold an, so ist endlich das dei statt diuina in der Superscriptio eine absichtliche Änderung des Dictators, wie die consequenten Ersetzungen von diuinus durch dei im Context zeigen.

[7] Ich muß hier darauf hinweisen, daß Bernhardi S. 343 Anm. 15 unsere Urkunde ihrer Datierung wegen in Verbindung mit Stumpf, R.K. Nr. 3254 gebracht hat. Nach Bernhardi haben beide Urkunden — nach ihm sind beide Fälschungen — dieselbe auffallende Datierung: Data (Tag) indict. anno incarnationis dominicae .... regnante Lothario tertio anno regni eius .... Actum est (Ort) feliciter amen. Die Beobachtung Bernhardis ist an sich zwar schon unrichtig, denn Stumpf Nr. 3254 hat doch eine andere Datierungszeile, aber ich bemerke noch ausdrücklich, daß diese Datierungszeile ihre Erklärung durch Heranziehung der Vorurkunde

Eine streng diplomatische Prüfung der Urkunde ist durch den Nachweis ihres Entstehens im Kloster ausgeschlossen; höchstens kann hier die allgemeine Frage erwogen werden, ob die Schrift der Zeit entspricht und das erhaltene Siegel — das wichtigste Zeichen der Authenticität nach mittelalterlicher Anschauung — echt ist. Es ist dies der Fall: schon Janicke hat darauf hingewiesen, daß die Schrift unseres Diploms derselben Schule angehört wie die der Urkunde Bischof Bertholds von Hildesheim von 1131, die ebenfalls in Riechenberg geschrieben ist. Eine weitere Vergleichung mit dem Schriftcharakter der übrigen Riechenberger Urkunden bestätigt aufs schlagendste, daß die Schrift des königlichen Privilegs durchaus der Zeit seiner Ausstellung conform ist. Auch das Siegel ist mit dem bekannten Siegel Lothars identisch.

Diese Umstände sprechen — bei dem Fehlen jeder äußeren Verdachtsgründe — nicht unwesentlich für die Originalität der uns erhaltenen Ausfertigung, aber auch inhaltlich läßt sich gegen die Echtheit der Urkunde nichts geltend machen. Dabei ist hervorzuheben, daß dem Kloster durch das Diplom nicht werthvolle Erwerbungen und große Privilegien ertheilt werden, sondern daß ein einfacher Gütertausch die königliche Bestätigung findet. Eine solche Bestätigung konnte der damalige Propst Gerhard leicht vom König erlangen, denn sein Einfluß bei dem Herrscher war sehr groß, wie die annales Steterburgenses mit folgenden Worten berichten: Familiaritates etiam principum, Lotharii videlicet imperatoris et uxoris eius nobilissimae imperatricis Richense necnon et Heinrici senioris ducis et aliorum principum ita plene assecutus est, ut consiliis eorum numquam deesset, et secretissimis eorum tractationibus, quae ad animae spectabant salutem, con-

von Stumpf 3254: nämlich durch Stumpf Nr. 1390a (gedr. Jacobs, UB. von Drübeck S. 5) findet. Die eigenthümlichen Datierungsformeln beider Urkunden, die durch unrichtige Beobachtung mit einander in Verbindung gebracht wurden, haben ihre Erklärung in ihrem Entstehen. Natürlich liegt es mir hier fern, über Stumpf Nr. 3254 ein Urtheil zu fällen.



scius immo consiliarius et consolator inter deum et ipsos medius existeret.[8])

Andererseits ist aber doch zu erwähnen, daß Janicke die Zeugenreihe zur Begründung seiner Ansicht von der Fälschung unseres Diploms verwandt hat. Nicht als ob sie nicht zur Datierung stimmte, nicht als ob etwa einer von ihnen damals nicht in Goslar beim König hätte sein können, sondern Janicke meint, es sei auffallend, daß von den hochgestellten Personen, die im Juni 1129 beim König in Goslar waren, keine hier als Zeuge genannt wird, wie es in der vier Tage früher ausgestellten Urkunde für Gerhard von Lochtenen geschehen sei.[9]) Immerhin mag dies auffällig sein, allein aus diesem argumentum ex silentio einen Grund für eine Fälschung herzuleiten, wird jeder, der mit diplomatisch-historischen Untersuchungen vertraut ist, ablehnen.

Endlich möchte ich hier noch einen Grund, den man gegen die Echtheit des Diploms anführen könnte, erwähnen: nämlich die Provenienz. In Riechenberg hat man auf den Namen Lothars eine andere Urkunde in dreifach erhaltener angeblicher Originalausfertigung, von der ich weiter unten sprechen werde, sicherlich gefälscht. Man könnte daher annehmen, daß Beziehungen zwischen dieser dreifachen Fälschung und unserem Diplom bestehen, die letzteres verdächtigen könnten. Doch dem ist nicht so, denn unser Diplom wird von jenen Fälschungen durch Schrift und Siegel getrennt. Der Schrift nach gehört es der älteren Riechenberger Schreibschule an, während jene drei Ausfertigungen einer jüngeren nach 1170 auftretenden Schriftgattung entsprechen; das Siegel unseres Diploms ist an unzweifelhaft echten Urkunden auch sonst nachweisbar, dagegen stehen die Siegel jener drei Ausfertigungen, die unter sich identisch sind, vollständig vereinzelt da.

Wenn man dies Privileg Lothars als eine durchaus lautere Geschichtsquelle nach dem Angeführten betrachten darf,

[8]) Mon. Germ. Script. XVI, S. 205. — [9]) Vgl. Stumpf, R. K. Nr. 3245.

so steht es ganz anders mit jenen drei Ausfertigungen des zweiten Diploms Lothars. Es ist am 7. Februar 1131 zu Goslar ausgestellt.[10] Die drei erhaltenen Ausfertigungen sind angebliche Originale, die Urkunde selbst auch inhaltlich eine Fälschung.

Das Verhältnis der drei Ausfertigungen zu einander hat schon Schum richtig erkannt.[11] Die zuerst entstandene Ausfertigung, die ich seinem Beispiel folgend mit A bezeichne, hat die Grundlage für eine zweite B und B die für eine dritte C gegeben. Alle drei Ausfertigungen sind als Fälschungen zu betrachten, wenn der Beweis erbracht wird, daß A es sei. Aber dies ist bisher keineswegs geschehen. Zwar hatten schon Stumpf, Schum und Bernhardi dies zu beweisen versucht, aber ohne Erfolg, denn Ficker ist trotz ihrer Ausführungen für die Echtheit der Urkunde eingetreten.[12] Ohne die Ausführungen Ficker's zu kennen, hat Bode auf Grund der Schumschen Beweise A als Fälschung betrachtet. Zu demselben Resultate ist endlich Janicke gekommen, aber auf wie unsicherem Boden seine Ansicht steht, sieht man aus seinen Worten: die Vermuthung Ficker's, daß die Urkunde echt sei, habe wenig für sich. Indeß kann der Nachweis, daß A eine Fälschung sei, sicher erbracht werden.

Die Schrift führt hier auf den rechten Weg. A ist eine mosaikartige Nachzeichnung zweier Urkunden, des vorhin besprochenen Diploms Lothars III. von 1129 und eines Privilegs Friedrichs I. vom 25. Juni 1157.[13] Die Echtheit dieses Privilegs, die Originalität seiner Ausfertigung ist bisher nicht angefochten worden, und es liegt kein Grund für uns vor, dies unsererseits zu thun. Im Übrigen theilt es das Schicksal der anderen Urkunden des Stifts: seine Schrift und sein Dictat weisen auf Anfertigung im Stifte selbst hin. Den Schreiber dieses Privilegs kennen wir sogar sehr genau, denn

[10]) Stumpf, R. K. Nr. 3256: auch gedr. Bode I, S. 209 und Janicke I, S. 172; vgl. dazu Bernhardi, S. 350 Note 2. — [11]) Schum, Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III, S. 4. — [12]) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 321. — [13]) Stumpf, R. K. Nr. 3772, auch gedr. Bode I, S. 273 und Janicke I, S. 288.



er hat um 1155 noch sechs andere Urkunden geschrieben:[14]) dadurch ist natürlich von vornherein die Möglichkeit, daß die Urkunde Friedrichs eine Nachzeichnung, etwa von A, sein könnte, ausgeschlossen. Mosaikartig ist nun A seiner Schrift nach aus den Urkunden Lothars von 1129 und Friedrichs I. von 1157 entstanden: die erste Zeile von A, in verlängerter Schrift, Chrismon, Invocation und Superscriptio enthaltend ist vom Schreiber in folgender Weise gebildet: Chrismon = Lothar von 1129, dagegen traute er sich nicht die verlängerte Schrift dieser Urkunde, deren einzelne Buchstaben in einer Art Zitterschrift gemacht sind, nachzuahmen, sondern entnahm die Invocation ganz, die Superscriptio zum größten Theil dem Diplom Friedrichs I. Nur einzelne, dort nicht vorhandene Buchstaben wie das x in rex entlehnte er wiederum der Urkunde Lothars. Sehr ungeschickt ist bisweilen die Nachzeichnung, so besonders in dem Anfangs-S von sanctae, ferner in dem Schluß-Us von invictissimus, das dem Schluß-Us von augustus entnommen ist. Die Schrift des Contextes hat im Großen und Ganzen sein Vorbild in dem Diplom Friedrichs I. In der Signumzeile versuchte der Schreiber zunächst in dem ersten S die Zitterschrift der Urkunde Lothars von 1129 nachzuzeichnen, aber dies mißlang. Er gestaltete daher die Signumzeile und die Recognition etwas freier, bald im Anschluß an die Urkunde Lothars, bald an die Friedrichs I. In der Datierung sind die Buchstaben denen der Urkunde Friedrichs I. nachgebildet.

Von einer Originalität der Ausfertigung A kann jetzt nicht mehr die Rede sein; A ist seiner Schrift nach später als das Diplom Friedrichs I. von 1157 entstanden, also zu einer Zeit, als Lothar, der angebliche Aussteller, bereits todt war. Doch gewährt die Schrift noch einen weiteren Anhaltspunkt für die Zeit, in der A angefertigt wurde, denn der Schreiber hat doch nicht vollständig seinen Ductus verleugnet.

Die älteste Riechenberger Schreibschule, die von den ältesten Originalurkunden an bis zu den etwas nach 1160

[14]) Vgl. Heinemann a. a. O.

ausgestellten sich verfolgen läßt, und der die Schreiber des Diploms Lothars von 1129 und Friedrichs I. von 1157 angehören, hat zwischen 1160 und 1170 eine Weiterbildung erfahren, deren Eigenthümlichkeiten eben in dem Diplom Lothars von 1131 nachzuweisen sind. Die Schrift von A ist, soweit sie nicht nachgezeichnet ist, nahe verwandt mit der einer undatierten Urkunde, die zwischen 1174 und 1181 ausgestellt wurde, und in der ein gewisser Reinold dem Stift Riechenberg eine Geldsumme überweist;[15]) ja gerade alle Eigenthümlichkeiten, die den Fälscher der Ausfertigung A charakterisieren, finden sich hier derartig wieder, daß wir den Schreiber von A und den der undatierten Urkunde derselben Schreibschule zuzählen dürfen. Ich hebe hier einige Eigenheiten des Schreibers von A hervor, die auch in dieser Urkunde nachzuweisen sind. Die ältere Riechenberger Schreibschule hatte ein d mit gerader Oberlänge, das der Schreiber fast stets seiner Vorlage nachzeichnet; dagegen ist ihm ein d eigenthümlich, dessen Oberlänge nach links gewandt einen leisen Bogen bildet und in eine Schleife endet.[16]) Die ältere Schreibschule hatte ein g, dessen unterer Schaft nach rechts gebogen fast einen vollständigen festgezogenen Kreis bildet, dagegen gehört dem Fälscher ein g an, dessen unterer Schaft eine Schleife bildet.[17]) Während die ältere Schreibschule ein m hatte, dessen erster Schaft spitz unter die Linie gezogen wird, findet sich in A oft ein unciales Schluß-M, dessen zwei erste Schäfte häufig zum Kreise geschlossen sind.[18]) Ferner hatte die ältere Schule ein langes Schluß-S, dagegen macht der Fälscher verschiedentlich ein kleines rundes Schluß-S, das bei der älteren Schule fast gar nicht nachzuweisen ist. Die ältere Schule schrieb Christi stets abgekürzt xpi, wobei das Abkürzungszeichen durch die untere Länge des p gezogen

---

[15]) Diplomat. Apparat Nr. 66, gedr. Bode I, S. 311, Janicke I, S. 389. — [16]) Vgl. credimus in Ausfert. A Zeile 1 mit remedium in Zeile 1 der Urkunde Reinolds. — [17]) An vielen Stellen, vgl. dazu pagina bei A Zeile 14 identisch mit pagelle bei Reinold Zeile 2. — [18]) Vgl. A Zeile 2 nostram, Zeile 3 quam mit Reinold Zeile 5 servientium, Zeile 6 bracium.

wurde, dagegen war die jüngere Schule und mit ihr der Fälscher von A gewohnt, das Abkürzungszeichen über xpi zu setzen. Unser Schreiber half sich in A damit, beides zu vereinigen: seiner Vorlage entsprechend zog er zunächst das Abkürzungszeichen durch die Unterlänge des p, aber seine Gewohnheit veranlaßte ihn, außerdem das Abkürzungszeichen auch noch darüber zu setzen.[19])

Soviel dürfen wir jedenfalls als gesichert hinstellen, daß die Ausfertigung A in der Hauptsache eine Nachzeichnung der Urkunde Friedrichs I. ist, daß sich aber in ihr Eigenheiten geltend machen, die dieser Urkunde und überhaupt der durch 13 Urkunden vertretenen älteren Riechenberger Schreibschule unbekannt sind, die dagegen einer jüngeren, nach 1170 nachweisbaren Schriftschule angehören. Von einer Originalität von A kann demnach nicht mehr die Rede sein, aber damit ist noch keineswegs die Fälschung erwiesen. Man könnte etwa annehmen, daß eine Urkunde Lothars von 1131 wirklich existiert habe, daß die Mönche nach Verlust des Originals auf Grund einer früheren Abschrift eine Originalausfertigung wieder herzustellen versuchten, um die Urkunde als glaubwürdig erscheinen zu lassen. Doch auch die inneren Merkmale sprechen keineswegs für die Echtheit der Urkunde, denn das Formular, das Dictat und die Zeugen sind, ähnlich der Schrift, der Urkunde Lothars von 1129 und der Friedrichs I. von 1157 entnommen. Superscriptio, Signumzeile und Recognition sind dieselben wie die der Urkunde Lothars von 1129, ferner ist ihr im Wesentlichen die Datierung entnommen, endlich

[19]) Die ältere Schreibschule ist nicht bloß auf Riechenberg beschränkt, sondern auch in Georgenberg, Heiningen und Derneburg nachweisbar. Heinemann nimmt an, daß sie von Riechenberg ausgeht; mir erscheint es wahrscheinlich, daß sie in Georgenberg ihren Ursprung hat, sodaß man sie richtiger als Georgenberger Schreibschule bezeichnen müßte. Doch ist ein abgeschlossenes Urtheil nicht möglich, bevor nicht die Beziehungen der Augustinerklöster Mitteldeutschlands (insbesondere der Diöcese Hildesheim und Magdeburg) erforscht sind. Eng haben sie jedenfalls zusammengehalten: als ihr geistiges Haupt tritt zuerst Propst Thietmar von Hamersleben hervor, später ist es Gerhard von Riechenberg.

stimmen die ersten 19 Zeugen mit denen der Urkunde Lothars von 1129 überein; nur zwei Männer hat unser Diplom zu diesen 19 am Ende hinzuzufügen gewürdigt, die hochberühmten Tanko et Reinoldus.[20]) Das Dictat unseres Diploms hingegen ist der Urkunde Friedrichs I. nachgebildet:

Friedrich I. von 1157.	Lothar III. von 1131.
Imperii *administrationem*, quam diuino nutu *collatam nobis* esse *credimus*, in uirtute dei *per manum nostram* prosperari confidimus, *si ęcclesiarum* quieti *simul* et *utilitati* prouidere curauerimus. *Unde tam futuris quam presentibus Christi* et imperii *fidelibus notum esse uolumus, quod* ex petitione Reinaldi cancellarii . . . necnon et Liudolfi Richenbergensis prepositi et *eiusdem ęcclesię fidelium* supplicatione *ipsam ęcclesiam uidelicet Richenbergensem* in *honore perpetue uirginis Marię* fundatam ob *amorem et* reuerentiam *eiusdem intemeratę dei genitricis* et spem ęternę remunerationis specialiter tuendam et manutenendam *suscepimus et ei quęcumque mobilium seu immobilium rerum* sub antecessoribus nostris regibus siue imperatoribus aut ex deuotione fundatorum suorum seu *liberalitate regum, concessione pontificum, largitione principum,*	*Collatam nobis* a domino temporalis regni *amministrationem per manum nostram* prospere dispensari posse *credimus*, si ęterni regni desiderio *ęcclesiis* dei pacis *simul* et *utilitatis* solatio subsidiari studuerimus. *Unde notum esse uolumus* cunctis *Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, quod* petente dilecto ac fidelissimo nostro Gerhardo Richenbergensi preposito et aduocato eius Hugoldo aliisque *eiusdem ecclesię fidelibus* deuote flagitantibus *ipsam ecclesiam uidelicet Richenbergensem* sanctę *Marię perpetuę uirginis honori* consecratam in nostram protectionem speciali dilectione ac tuitione confouendam propter *amorem* et uenerationem *eiusdem* gloriosę *genitricis dei suscepimus et ei* oblationem, quam . . Petrus . . canonicus in Goslaria . . . obtulit, . . totam scilicet uillam Beningerod . . . cum omnibus utilitatibus ad eam pertinentibus,

[20]) Ich kann nicht umhin, wenigstens in einer Anmerkung zu bemerken, daß ein Reinold in Riechenberger Urkunden gerade in der Zeit, in der der Schrift nach die Ausfertigung A entstanden ist, nachzuweisen ist: nämlich um 1180 vgl. Bode I, S. 311 und S. 339, Janicke I, S. 389 und S. 427. Auffallend ist zudem, daß der Schreiber von A so große Ähnlichkeiten mit dem der von diesem Reinold ausgestellten Urkunde hat. Sollte dies Zufall sein? Oder ist die Ansicht nicht zu gewagt, daß der Fälscher eben an diesen Reinold gedacht hat?

oblatione fidelium seu legitima coemptione uel commutatione aliisue *quibusque iustis modis* usque ad tempora nostra *possedit uel in posterum rationabiliter* conquisierit in fundis, *areis agris siluis pratis pascuis*, molendinis *molendinorum locis aquis aquarumque decursibus* terris cultis et incultis quomodocunque sitis stabili munimento *confirmamus*. etc. vgl. auch die Corroboratio.

mancipiis edificiis *areis agris pratis pascuis siluis aquis aquarumue decursibus* piscationibus *molendinorum locis* . . . . perpetua stabilitale *confirmamus*. Preterea *quecunque mobilium seu immobilium rerum liberalitate regum, concessione pontificum, largitione principum, oblatione fidelium seu legitima coemptione uel commutatione aliisue quibuscumque iustis modis* modo *possidet uel in posterum rationabiliter* acquisierit, regalis banni communimus confirmacione.

Die Übereinstimmung zwischen der Urkunde Lothars III. von 1131 und der Friedrichs von 1157 kann nicht ohne weiteres den Schluß rechtfertigen, daß das Diplom Lothars III. von dem Friedrichs I. in seinem Dictat abhängig sei, sondern es könnte das umgekehrte Verhältnis der Fall sein, so daß die Urkunde Lothars der Friedrichs zu Grunde gelegen habe. Dies wird jedoch sehr unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß die Ausfertigung A dem Original Friedrichs I. nachgezeichnet ist. Gerade dies legt die Vermuthung nahe, daß auch die Dictatgleichheit durch die Abhängigkeit der Urkunde Lothars von der Friedrichs I. zu erklären ist, daß mithin das Diplom Lothars seinem Dictate nach erst nach 1157 entstanden ist und auch nach dieser Seite Fälschung ist. Doch auch der Rechtsinhalt selbst führt zu dem Ergebnis, daß die Urkunde unecht ist. Anderer Ansicht ist allerdings Janicke, der meint, daß der Inhalt nicht anzuzweifeln sei, denn eine Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim von 1131[21]) und die späteren Güterverzeichnisse[22]) bestätigten ihn durchaus. Fraglich ist Janicke nur, ob König Lothar die gemachte Schenkung bestätigt habe und zugleich das Kloster in seinen Schutz genommen habe.

In der Urkunde nimmt nämlich Lothar das Stift in seinen Schutz und bestätigt ihm oblationem, quam . . Petrus

[21]) Gedr. Bode I, 217 und Janicke I, S. 181. — [22]) Das älteste Güterverzeichnis von Riechenberg in der Urkunde Friedrichs I. von 1157.

subdiaconus et sanctorum Symonis et Iudę canonicus in Goslaria in die primę dedicationis ad rationem dotis obtulit tam pro se quam pro matre sua, quę presens astitit et consensu suo bonum opus filii sui confirmauit necnon pro anima patris sui simulque pro omnibus cognatis suis,.. totam scilicet uillam Beningerod, cuius termini sunt palus, quę adiacet uillę Botingerode, et publica uia, quę de Goslaria ducit Hildenesheim, quę iure patrimonii ad eum pertinuit, cum omnibus utilitatibus ad eam pertinentibus... et quinque mansos in loco qui Stapelen dicitur.'. nec non in Gerstide mansum et dimidium perpetua stabilitate confirmamus. Ist diese Schenkung aber wirklich so gut durch die Urkunde Bischof Bernhards und die späteren Güterverzeichnisse beglaubigt wie Janicke angiebt? Die Urkunde Bischof Bernhards beglaubigt sie in keiner Weise, denn hier heißt es nur, daß Petrus Goslariensis ęcclesię subdiaconus... ęcclesiam in honore... Marię in patrimonio suo in loco, qui Richenberg dictus est ędificare desiderans diesen seinen Plan ausführte. Eine so weit gehende Schenkung des Petrus, wie sie in der Urkunde Lothars erwähnt wird, kennt die Urkunde Bischof Bernhards demnach nicht. Ebensowenig ist dies in dem ältesten Güterverzeichnis der Fall, denn hier heißt es: possidet autem ęcclesia predia in his locis, in Beniggerod, in Botiggerod, in Stapelen 2c. Von dem Besitz der tota uilla Beningerod ist somit nur in der Urkunde Lothars III. die Rede. Und dieser Besitz von Beniggerod wurde eben in den Jahren, in denen die Ausfertigung A geschrieben wurde, den Riechenbergern streitig gemacht. Um ihn wurde ein langwieriger Prozeß geführt, über den wir durch eine Urkunde Coelestins III. von 1194 genau unterrichtet sind.[23]) Er wurde zwischen Riechenberg und Georgenberg geführt; das Streitobject wird zwar nicht klar genannt, kann aber doch ziemlich sicher bezeichnet werden. Nach den Aussagen des Propstes Eggard von Georgenberg handelt es sich um predia

[23]) J. L. 17091, gedr. Bode I, S. 367. Janicke I, S. 476..

que habuerat ipsa ecclesia ex donatione principum et confirmatione pontificum centum fere annis... Die Zeitangabe centum fere annis weist auf die schon erwähnte Urkunde Heinrichs V. für Georgenberg von 1108 hin; in ihr schenkte der Kaiser u. A. siluula quę Al dicitur, quicquid inter duas publicas uias, unam quę Beningerothe alteram que Immerothe ducit.[24]) Nach den Angaben des Benno, Canonikers in Richenberg, betrifft der Prozeß agros ad ecclesiam Richenbergensem ex allodio fundatricis ecclesie uidelicet Margarete pertinentes. Nur in einer Urkunde wird diese Margareta sonst genannt, in der Lothars von 1131, denn sie ist zweifellos identisch mit der Mutter des Gründers des Klosters, des Subdiacons Petrus. Er schenkte mit der Zustimmung seiner Mutter — nach der Urkunde Lothars — die gesammte uilla Beningerod, cuius termini sunt palus, que adiacet uillę Botingerode, et publica uia, quę de Goslaria ducit Hildenesheim dem Stifte Richenberg, also Äcker, die gerade mit denen zusammenstoßen oder wohl gar zusammenfallen, die dem früh gerodeten dem Kloster Georgenberg gehörendem Walde Al angehören.

Daß die Ansprüche Riechenbergs auf diese agros ex allodio fundatricis ecclesie nicht gut begründet waren, zeigt der Verlauf des Prozesses, zeigt die Art der Begründung der Ansprüche. Die streitigen Äcker wurden durch den Bischof Adelog von Hildesheim dem Stift Georgenberg zugesprochen; auf die Appellation Richenbergs gegen diese Entscheidung folgte ihre Bestätigung durch den Erzbischof von Mainz; eine weitere Appellation Riechenbergs an den Papst Clemens III. wurde von dem Stift freiwillig zurückgezogen. Doch bald brachen die Streitigkeiten von neuem aus, so daß der Prozeß nunmehr wieder vor den Papst Clemens gebracht wurde. Eigenthümlich ist jetzt die Begründung, die der Vertreter Riechenbergs für seine Ansprüche geltend machte. Nach ihm gehörten die Äcker zu den

[24]) Vgl. dazu auch die Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim von 1151 (gedr. Bode I, S. 241 und Janicke I, S. 251), in der ausdrücklich erwähnt wird, daß Heinrich V. dem Kloster Georgenberg den Wald geschenkt habe.

Stiftungsgütern des Klosters, aber zur Zeit des den Riechenbergern und Georgenbergern gemeinsamen Propstes Gerhard habe man die Ernte stets nach Georgenberg der Bequemlichkeit wegen gebracht, und daraus sei die Ansicht entstanden, daß die Äcker Eigenthum Georgenbergs seien.

Doch genug, noch manches Jahr zog sich dieser Prozeß hin, der dann schließlich mit einem Vergleich endete. Aber in ihm spielten angebliche Stiftungsgüter Riechenbergs eine große Rolle; allein dies Stift vermochte zuerst seine Ansprüche auf diese Güter nicht zu begründen, denn sie wurden zweimal dem Kloster Georgenberg zugesprochen und eine Appellation gegen diese Entscheidung von Riechenberg selbst zurückgezogen. Doch später nahm das Stift noch einmal den Prozeß auf und, wie es scheint, jetzt nicht ohne Erfolg. Man wird damals die einzige Urkunde, in der die Fundationsgüter des Stifts genau beschrieben wurden, vorgelegt haben und diese einzige Urkunde ist eben das Diplom Lothars III. von 1131. Seine erhaltene angebliche Originalausfertigung ist der Schrift nach gerade in den Jahren des Prozesses entstanden, sein Inhalt diente vortrefflich zur Begründung dieses Prozesses: ich glaube daher, daß die Urkunde auch inhaltlich eine Fälschung ist, daß sie dem Stifte Güter zuschreibt, die ihm nicht zukamen.

Endlich das Datum: die Urkunde soll im Jahre 1131 ausgestellt sein. Die einzige Urkunde, in der sonst noch des Gründers des Klosters, dessen angebliche Schenkungen von Lothar 1131 bestätigt wurden, erwähnt wird, stammt aus dem Jahre 1131. Sie ist die genannte Bestätigungsurkunde Bischof Bernhards. Ein Zusammenhang wird auch hier vorliegen: man wird eben dieser Erwähnung wegen die Urkunde Lothars III. in das Jahr 1131 verlegt haben. Doch damit braucht noch keineswegs die Glaubwürdigkeit der Datierung als bloße chronicalische Notiz für das Itinerar in Zweifel gezogen zu werden, zumal die beiden Urkunden in ihrem Tagesdatum nicht übereinstimmen. Man wird in Riechenberg gewußt haben, daß Lothar im Februar 1131 in Goslar gewesen ist. Die Angabe darf bis zum Beweise ihrer Falschheit für das Itinerar benutzt werden.

Mit dem Nachweis, daß A eine Fälschung ist, fällt auch die Ausfertigung B und die von B abhängige Ausfertigung C. Die Entstehung von B setze ich — mit Schum in der Zeit wegen des Schriftcharakters übereinstimmend — noch in das Ende des 12. Jahrhunderts; dagegen nehme ich auf Grund ungedruckter Urkunden an, daß C etwa um 1300 entstanden ist.

IV.

Hildesheimische Synodalstatuten des 15. Jahrhunderts.

Von Archivrath Dr. R. Doebner.

Aus dem Fraterhause der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe zu Hildesheim kam auf die Kapuziner und von diesen auf das Priesterseminar [1]) daselbst eine Pergamenthandschrift [2]) (25 × 16 cm) in starkem Holzdeckel mit Lederbezug, mit je fünf messingenen Buckeln auf Vorder- und Rückseite und zwei Schließen. Die gleichzeitige Aufschrift unter einer befestigten Hornplatte lautet: Statuta provincialia archiepiscopi Moguntini et synodalia statuta. Auf dem ersten Blatte der Handschrift steht: Liber domus presbiterorum et clericorum Orti luminum beate Marie virginis vulgariter in deme Luchtehove prope et extra muros Hildensem. Die Abschrift bietet einen guten Text der bekannten Provinzialstatuten Erzbischof Peters von Mainz aus dem Jahre 1310 dar, welche, wie in den anderen Suffragandiöcesen, so auch in Hildesheim Gesetzeskraft hatten, und schließt auf Seite 96 mit der Bemerkung des Schreibers: Expliciunt statuta provincialia sedis Moguntine scripta pro communi utilitate fratrum in dem Luchtehave Unser leven vrouwen anno domini MCCCCLXXVIII.

Daran schließen sich, mit einer zierlichen Initiale eingeleitet, von der Hand desselben Bruders vom gemeinsamen

---

1) Herrn Regens Domcapitular Heise danke ich die Kenntnis und Benutzung des Codex. 2) G e 66.

Leben die unten folgenden Synodalstatuten für die Diöcese Hildesheim.

Urkundliche Nachrichten über Hildesheimische Synoden und einzelne Synodalbeschlüsse beginnen mit dem Jahre 1131 und fließen bis in das folgende Jahrhundert reichlicher als später.[1]) Eine Sammlung aber von Statuten aus dieser Diöcese ist, soweit mir bekannt, bisher nicht veröffentlicht worden.

Für die Abfassungszeit unserer, leider nicht datierten Synodalstatuten ist die Anfangsgrenze gegeben in Erwähnung der von Bischof Heinrich II. (1310—1318) erbauten Burg Steuerwald[2]), welche während des ganzen Mittelalters den Bischöfen oft als Residenz diente. Wenn der Bischof an zwei Stellen[3]) von seinen zahlreichen früheren Synoden redet, so würden damit wohl nur die kurzen Episcopate Johanns II. (1363—65) und des Administrators Herzog Bernhard II. von Lüneburg (1452—58) ausgeschlossen sein.

Daß die Statuten wahrscheinlich nicht vor der Mitte des 15. Jahrhunderts erlassen sind, dafür spricht ihr Inhalt[4]), welcher sich vorzugsweise gegen unordentliche Rechnungsführung an den Pfarrkirchen, Sittenlosigkeit des Clerus, Wucher u. A. richtet, Schäden, deren Heilung seit dem Aufenthalte des Cardinallegaten Nicolaus von Cusa zu Hildesheim im Juli 1451[5]) von verschiedenen Seiten in Angriff genommen wurde.

Von Bischof Henning von Hus (1471—1481) besitzen wir den Visitationsbericht über die Zustände im Nonnenkloster Neuwerk zu Goslar vom Jahre 1475.[6]) Vielleicht hat man im Lüchtenhofe drei Jahre später den Mainzer Provinzialstatuten die letzten Synodalstatuten desselben Bischofs angehängt.

[1]) Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts III S. 587 Anm. und Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim S. 762 (Register). [2]) S. 125. Vgl. Mon. Germ. SS. VII S. 868. [3]) §§ 5 und 10. [4]) Vgl. die Übersicht bei A. Bertram, Geschichte des Bisthums Hildesheim I (1899) S. 428—429. [5]) Vgl. Urkb. d. St. Hildesheim VII S. 712 unter Cusa. [6]) Von mir veröffentlicht in dieser Zeitschrift 1895, S. 329—335.



Statuta[a]) synodalia diocesis Hildensemensis.

N. dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Hildensemensis. Universis et singulis dominis prelatis, capitulis et clericis quibuscumque per ecclesiam, civitatem et diocesim nostras Hildensemenses constitutis salutem in domino et plenam observanciam cum obediencia subscriptorum. Mandamus in virtute sancte obediencie, quod nullus judex delegatus aut ordinarius in nostra diocesi Hildensemensi ferat sentenciam interdicti in causa pecuniaria et quod illa constitucio [1]) domini Bonifacii pape octavi que incipit: ‚Provide attendentes' in suo vigore districtius observetur.

§ [1]. Item [b]) mandamus omnibus et singulis personis in ecclesiis collegiatis, quod in ecclesiis suis cantent et tempore interdicti legant horas canonicas submissa voce et pausas competentes in medio singulorum versuum psalmorum faciant et ordinarios ecclesiarum cum debita diligentia observent, quivis secundum sue ecclesie ordinacionem et consuetudinem antiquam et honestam, et si qui negligentes, tardi aut remissi in hujusmodi horis cantandis aut legendis reperti fuerint, volumus et precipimus, ut per suos superiores taliter delinquentes corrigantur secundum consuetudinem debitam et consuetam, alioquin tam superiores quam subditos reservamus nobis pro modo culpe puniendos.

§ [2]. Item mandamus, quod nullus clericus barbam vel comam nutriat, sed quivis tonsuram et habitum deferat clericales, ne penis super hoc editis a jure per nos contra rebelles promulgandis se senciat aggravari.

§ [3]. Item [c]) omnibus clericis in sacris existentibus et precipue presbiteris nostrarum civitatis et diocesis in virtute sancte obediencie injungimus, ne ad publica spectacula vadant aut tabernis se immisceant quoquo

a) pag. 97. b) Vor den einzelnen Absätzen Paragraphenzeichen in rother Dinte. c) pag. 98.

1) Constitution Papst Bonifaz VIII. von 1302 Mai 31 bei Sudendorf, Urkb. VII S. 61.

modo, sed quivis se clericaliter regeret secundum exigenciam sui status. Et si quis sanctorum patrum decretis et nostris mandatis in hac parte ausu temerario contravenerit, contra talem juxta canonicas sanctiones severius procedemus.

§ [4]. Item precipimus omnibus et singulis clericis quorum interest, quod ab eis servetur religio in ecclesia nostra Hildensemensi juxta consuetudinem honestam et antiquam.

§ [5]. Item mandamus sub pena excommunicacionis canonica monicione premissa, sicut alias in sanctis nostris sinodis precepimus, universis et singulis abbatibus, prepositis, decanis, prioribus, priorissis monasteriorum et ecclesiarum nostrarum civitatis et diocesis, ne de cetero aliqua bona seu redditus aliquos monasteriorum seu ecclesiarum suarum vendant aut obligent, homines seu litones alienent vel manumittant quovis modo absque licencia nostra speciali. Et si qui contra hujusmodi inhibicionem et mandatum nostrum bona vel redditus suorum monasteriorum vel ecclesiarum alienent seu obligent, hujusmodi contractus decernimus irritos et inanes.

§ [6]. Insuper ad refrenandum temerariam et presumptuosam quorundam maliciam, que crebro occurrit, vobis et cuilibet vestrum in virtute sancte obediencie injungimus, quatinus mandata apostolica, ad quorum execucionem requisiti fueritis, debite exequamini, visis tamen litteris originalibus. Que quidem littere si propter viarum discrimina aut alia pericula vobis exhiberi non poterunt, saltem transumptum ipsarum sub scriptura autentica [a]), si de jurisdictione hesitatum fuerit, exhibeatur.

§ [7]. Insuper querele et clamores multiplices aures nostras dudum propulsarunt et propulsant, quod jurati aut aldermanni ecclesiarum parrochialium pecunias, quas ex fidelium largicione percipiunt pro reparacione

a) pag. 99.

et reformacione ipsarum ecclesiarum et ad comparandum ea, que ad ornatum pertinent earundem, non fideliter observant nec in usum seu utilitatem earum exponunt, sed ipsas pecunias propriis suis usibus, ut asseritur, applicant et sibi eciam imbursant. Quare vobis universis et singulis ecclesiarum rectoribus districte mandamus, quatinus a dictis aldermannis seu juratis, ne hujusmodi pie donata inutiliter ac impie dilapidentur, computacionem realem et districtam bis in anno exigatis et recipiatis de bonis ecclesiarum tam de perceptis quam expositis per eos quibuscumque. Quibus quidem aldermannis sub pena excommunicacionis canonica monicione premissa precipimus, ut dictam computacionem dictis ecclesiarum rectoribus abs qualibet contradictione faciant requisiti, et quod festivis diebus in ecclesiis seu cimiteriis infra missarum solempnia prefati aldermanni non petant nisi offertorio prorsus finito, ipsis sub pena premissa districtius inhibemus, alioquin contra eos et eorum quemlibet, si ipsorum contradictio et rebellio meruerit, gravius procedemus.

Preterea [a]) precipimus et sub excommunicacionis pena mandamus, ne prelati, provisores aut prepositi monasteriorum monialium nostrarum civitatis et diocesis ipsa monasteria seu claustra quovis modo introeant, nisi magna et evidens necessitas id exposcat. Que si talis fuerit, nequaquam hujusmodi ingressum sine religione et socio sibi comite facere presumant pena sub premissa. Et si ex justa et honesta causa cuiquam personarum sui monasterii loqui voluerint, hoc in ecclesia sub bono testimonio faciant manifeste, ne sinistra contra ipsos suspicio oriatur. Alioquin gravi subjaceant ulcioni.

---

[a]) Preterea bis ulcioni auf pag. 103 nachgetragen und durch die Bemerkung Iste punctus synodalis stabit ante duo folia. Nota. an den obigen Platz verwiesen, wo am Rande steht: Preterea precipimus quere post duo folia.

§ [8]. Item mandamus sub pena excommunicacionis, ne capellani aut scolares monasteriorum monialium seu illi, qui conversi dicuntur, absque licencia prepositorum, provisorum eorundem monasteriorum claustra vel clausuras monialium personis mundanis prohibitas aut cum monialibus per fenestras colloquium [a]) habeant. Contrarium facientes et prepositis seu provisoribus monasteriorum inobedientes et rebelles in hac parte, prout eorum rebellio seu pertinacia exegerit, nobis aut commissario nostro in hac parte fideliter studeant intimare.

§ [9]. Preterea mandamus, quatinus vestros parochianos sortilegia exercentes excommunicatos infra missarum solempnia in generale et, quorum nomina sciveritis, in specie denuncietis publice coram plebe singulis diebus dominicis et festis, inhibentes ipsis auctoritate nostra districte, quatinus a talibus trufis [1]) desistant, alioquin contra eos, quanto gravius poterimus, procedemus.

§ [10]. Ceterum quamvis sepe ymmo sepius in sanctis nostris sinodis sub pena excommunicacionis districte mandaverimus omnibus et singulis clericis beneficiatis et precipue presbiteris nostrarum civitatis et diocesis, quatinus mulieres suas concubinas et focarias [2]) de domibus suis reicerent et dimitterent, tamen quamplures beneficiati et presbiteri, prout ad nos veraciter est deductum, spreto hujusmodi nostro mandato ipsas concubinas in domibus suis retinent atque fovent. Quare tales beneficiatos et presbiteros et quoscumque alios clericos et presertim in sacris ordinibus constitutos hujusmodi mulieres, concubinas, focarias in domibus suis foventes et tenentes excommunicacionis sentencia innodemus et alias juxta sanctorum patrum decreta contra tales juxta qualitatem delicti gravius procedemus.

---

a) pag. 100.

1) trufae Bübereien. 2) focariae Köchinnen.

§ [11]. Item mandamus sub pena excommunicacionis omnibus et singulis clericis beneficiatis nostrarum civitatis et diocesis, ne pro aliquibus personis ecclesiasticis [a]) vel mundanis pro pecuniarum summis aut rebus aliis promittant nomine fidejussorio aut [b]) se obligent quovis modo nisi de nostra licencia speciali.

§ [12]. Ceterum quia usurarum vorago, que non solum animas devorat sed eciam facultates humilium gravibus laboribus acquisitas exhaurit, os suum in partibus nostris, ut intelleximus, dilatavit ipsarumque crimen adeo invaluit, quod multi Christiani nostrarum civitatis et diocesis in recepcione usurarum judeis deteriores et nequiores sunt effecti, aliis negociis et laboribus derelictis usurarum lucro non solum in utroque testamento sed eciam jure canonico et civili prohibito quasi licito insistentes, ideoque vobis omnibus et singulis in virtute sancte obediencie et sub penis in sacris canonibus super hoc editis districte precipiendo mandamus, quatinus usurarios manifestos ad communionem non admittatis eorumque oblaciones non recipiatis nec eos ad confessionem in extremis nec corpora eorum ad ecclesiasticam sepulturam recipiatis, nisi prius de usuris receptis satisfecerint aut ydonee de eisdem restituendis caverint et alias fecerint, prout in capitulo [1]) ‚Quia in omnibus' de usuris et in capitulo [2]) ‚Quamquam' eodem titulo libro sexto lacius continetur. Que capitula cum capitulo [3]) ‚Eos' de sepulturis in Clementinis contra tales usurarios manifestos per vos mandamus districtius observari.

§ [13]. Eciam mandamus sub pena excommunicacionis omnibus et singulis clericis beneficiatis ecclesiarum nostre civitatis, ne tempore divinorum dictam nostram ecclesiam Hildensemensem aut alias ecclesias

[a]) Hdschr. ecclesiastis. [b]) pag. 101.

[1]) Decr. Gregors IX Lib. V Tit. XIX cap. 3. [2]) Decr. Bonifaz VIII Lib. V Tit. V cap. 2. [3]) Clement. Lib. III Tit. VII cap. 1.

collegiatas infra et prope muros Hildensemenses existentes, in quibus beneficiati existunt, absque religione consueta visitent quoquo modo, sed volumus et mandamus pena sub predicta, ut ad eas accedant cum religione solita clericaliter et honeste.

§ [14]. Item mandamus districte universis[a]) et singulis curatis nostrarum civitatis et diocesis, quatinus capitulum[1]) ‚Omnis utriusque sexus' de penitenciis et remissionibus secundum sui communem intelligenciam suis parrochianis recitent[b]) et materna lingua exponant et mandent inviolabiliter observari.

§ [15]. Item mandamus districte, statuta provincialia in nostra diocesi secundum omnem sui formam presertim capitulum[2]) Alexander de raptoribus in § ‚Item a nonnullis in dubium revocatur' et cetera contra ecclesiasticarum personarum spoliatores editum in declaracione et prosecucione hujusmodi spolii districtius observari.

§ [16]. Insuper monemus et requirimus ac canonice et peremptorie citamus omnes et singulos, qui ab olim nostras sinodos visitare consueverunt, pro nunc absentes, ut infra quindecim dies nostram presentem sinodum immediate sequentes coram nobis Sturwoldi compareant aut commissario nostro racionabiles causas sue absencie ostensuri, alioquin dicto in termino elapso secus facientes et nostris mandatis in hac parte rebelles sentenciis suspensionis ab ingressu ecclesie innodemus.

---

a) pag. 102. b) Hdschr. recilant.

1) Decr. Gregors IX Lib. V Tit. XXXVIII cap. 12. 2) Die Quelle dieses Citates habe ich nicht ermitteln können.

V.

Statuten der Stadt Münden vom Jahre 1467.

Mitgetheilt von Archivrath **Dr. R. Doebner.**

Im Jahrgang 1883 dieser Zeitschrift [1]) habe ich aus dem sogenannten Rothen Buche von Münden, welches unsere Vereinsbibliothek bewahrt [2]), außer einigen Urkunden Statuten nebst Ordnungen über Schoß, Branwesen, Taufen und Hochzeiten etwa aus den Jahren 1360—1390 veröffentlicht.[3])

Wegen Raummangels mußte damals auf den Abdruck der jetzt folgenden Statuten-Redaction aus dem Jahre 1467 verzichtet werden.

Zu Grunde liegt die Handschrift 357 des Historischen Vereins für Niedersachsen.[4]) Sie enthält auf 13 beschriebenen Folioseiten den ursprünglichen, durch wenig jüngere Änderungen und Zusätze modificierten Text.

Theils vom Rathe allein, theils unter Mitwirkung der herzoglichen Amtleute zu Münden erlassen, bezeugen diese Statuten gegenüber den älteren eine bis ins Einzelnste geregelte Weiterbildung der städtischen inneren Verwaltung.

Von allgemeinerem Interesse ist bei der Seltenheit solcher Aufzeichnungen [5]) die detaillierte Schoßordnung. Aber auch

---

[1]) S. 212—239. [2]) Hdschr. 354, vgl. A. Ulrich, Katalog I S. 66. [3]) Vgl. dazu Euler, Eine Friedberger Rechtsbelehrung für Münden. Mitth. des Vereins f. Gesch. und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. 1885 S. 218—226. [4]) Ulrich a. a. O. [5]) Vgl. W. Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter. S. A. Jena 1899 S. 18 und K. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Festschrift zum Deutschen Historikertage in Leipzig. Leipzig 1894 S. 123—149.

die übrigen Satzungen über Brauwesen, Luxusverbote und Gebräuche bei Hochzeiten und Taufen, über Lohn- und Dienstbedingungen, Sitten-, Markt- und Straßenpolizei, Feldwirthschaft und Schifferei dürften inhaltlich und auch in sprachlicher Hinsicht nicht nur für die Ortsgeschichte Mündens von Werth sein.

Rathsstatuten von 1467 September 27.

Incipiunt statuta consulum in Munden publicata anno domini MCCCC sexagesimo septimo dominica ante festum beati Michaelis.

[I.] Schoßordnung.

Primo de exactione.[a])

De rad, nyge unde olt, sin eyndrechtlikn overkomen unde eyn worden umme ore schot[b]), orer borgere unde medewonere. Tom ersten so sal eyn jowelk geven to vorschote dre[c]) lot effte negen Gottingensche schillinge.

Vortmer von eyner mark viff[d]) Brunswikesche penninge, so mannige he der hefft, dat sii an gelde edir gude, sunder[e]) an harnasche.

Hedde ok we liffgulde, solde de margktal verschoten, da de liffgulde mede gekofft were.

We ok tinszgudere hedde, de solde de beteringe der gudere boven den tinsz ok verschoten.

Ok ensal neymant gud edir gelt synen kinderen geven edir utdon up gulde, de elderen, de dat don, sullen de gudere up ore eyde gelik oren eygen guderen verschoten, sunder kindere, de mit oren elderen vermutzschart edir affgelecht weren, de kindere edir ore vormunden solden de gudere sulves verschoten glik anderen unsen borgeren.

---

a) Darunter von anderer Hand eingetragen: Item anno etc. LXXIIII est hoc publicatum. Vgl. die Schoßordnung von ca. 1360 Zeitschrift 1883 S. 220—222. b) Nach schot durchstrichen unde. c) dre lot effte negen durchstrichen, darüber von jüngerer Hand negen. d) Geändert in ses Gottingensche. e) sunder an durchstrichen, statt dessen nach harnasche von jüngerer Hand ulbescheden



Ok ensal neyn unsir borgere edir medewonere, de elderen hebben, syne elderen vor knechte, megede eddir vor gesinde vordedingen edir innemen darumme, dat se nicht schoten dorven. We dat darenboven deide, solde twe vorschot geven unde noch solden de elderen glikewol schoten.

Item so sal neymant erve effte gudere buten dussir stad innynge verkopen, vorsetten [a]) edder vorgeven, dat hir in diit schot hort. We dat hirenboven deide, de solde dat wedir in dusser stad innynge unde schot bringen unde verbôten dat na des [b]) rades werderinge.

We ok over jar den andern geherberget hefft, dat sii frawe edir man, sal dem rade tor stad schote unde plicht antwerden.

Ok ensal neymant utluden huse edir boyden vermeyden, verkopen [c]), noch in ore husinge nemen sunder weten unde willen des rades. We dat darenboven dede, de solde deme raide I punt geven, so vaken unde vele he dat dede, unde [d]) de koip effte vermedinge ensolde neyne macht hebben ane fulbort des raides.

Vortmer [e]) we dar hefft eyne wôste husstede, dar hus uppe stan hefft, so mannige he der hefft, so mannige mal negen schillinge unde de wachte sal he darvon to vorschote geven. Unde we des nicht don wolde, de solde se deme rade tor stad behoiff liggen laten, der stad beste darmede to donde. Wolde ok eymant der stede welk buwen von inkomelingen edir borgeren, so solde dejenne, de se hedde, de laten von sek komen na werderinge des rades edir sulves buwen.

Ok ensal neymant unsir borgere edir medewonere den joden eygen husinge verkopen noch versetten edir vorpenden, unde we dat hirenboven deide, solde dat verboten na des [f]) rades werderinge.

---

a) vorsetten edder vorgeven gleichzeitiger Zusatz über der Zeile. b) Vor des durchstrichen gnaden. c) verkopen Zusatz über der Zeile. d) unde-raides Zusatz. e) Fol. 3'. f) Vor des durchstrichen gnaden (?), werderinge Zusatz.

Ok sin de rad, nyge und olt, eyns worden, dat se neynen utluden noch geistliken luden, de hir neyne borgere sin, mit oren breffen unde stadboyke gudere to verscrivende fulborden effte staden willen, se sin geistlik edir wertlik, se enverschoten denne de gudere hir gelik anders unsen borgeren.

Unde [a]) wanne de rad over deme schote sitten, so willen se darto laten luden, so mach eyn jowelk komen unde sin schot loven. [b]) Na weme ok de rad sendet unde nicht kommet, de sal twe vorschot geven.

Vortmer [c]) so sullen komen des neisten mandages na der meyntweken [1]) dejenne, de in der Langen, in der Marketstraten, up deme Rosenorde unde umme sancti Egidien wonen, unde ŏr schot entrichten. [d])

Des dinstages in der Borchstraten unde twischen der mûrn unde Borchstraten wonende.

Des donstages in der Teygilstraten, bii deme margkede unde ut den straten, de dar inscheyten von der Langenstraten.

Des fridages sullen komen, de in der Hinderen straten, in deme Hagen unde de buten der stad wonen.

Ok na weme de rad sendet unde nicht kommet, de sal twe vorschot geven.

We ok inhemisch is unde wandert, er denne he sin schot entrichtet [e]), de sal ok twe vorschot geven.

[II.] Brauordnung.[2])

Item [f]) anno ut supra. De braxatura.

Item de rad, nyge unde olt, sint eyns worden umme dat bruwen: Tom ersten, dat neymant bruwen sal, he sii borger unde hebbe eygen hûs.

---

a) Unde bis vorschot geven wenig späterer Nachtrag. b) loven später in geven geändert. c) Vortmer — vorschot geven durchstrichen, am Rande dazu bemerkt Non. d) entrichten geändert in loven. e) Vor entrichtet durchstrichen lovet edir. f) Fol. 4

1) meyntweke ist die volle Woche nach Michaelis. 2) Vgl. die Brauordnung von c. 1360—80 a. a. O. S. 223—224.

Ok ensullen neyne utlude, de in der stad nicht enwonen, selschap hebbin an bruwende mit denjennen, de in der stad wonen. Item tabernere [a]) unde hôkere sullen nicht bruwen.

Item so ensal neymant bruwen, he enhebbe sin hernasch, als ome dat de rad gesat hefft, unde dat sal he wisen des sondach neist darvor, so he bruwen wel, unde sal in syne eyde nemen, dat solk harnasch sin eygen sii.

Ok ensal neyn borger edir medewoner harnasch verkopen sunder weten des rades, he enwete edir hebbe betir harnasch in des stede.

Ok [b]) ensullen de bruwere de pannen neymande oversetten, he enhebbe eyn eygen gud kolevat, unde neymant sal deme andern des weygeren to lenende, unde dat darmede to verlenende in der neyberschap holden, als de rad vor tiiden gesat hadde.

Item [c]) so sal eyn jowelk, de dar bruwet, eyne ange leydern hebben, de an sin dak wende, des gelik sullen ok dejenne, de dat vermoget unde nicht bruwen, leydern hebben.

Ok [d]) so vaken, alse eyn bruwet, sal he XII mark [1]) verschoten. We ok eyn bermolt verkopet, de sal ok XII mark verschoten, unde we sin bermolt verkopet, sal nicht bruwen unde sal doch to den gesetten des bruwendes verbůnden sin mit harnasch, schote unde [e]) leyderen etc. Ok sal neymant boven sin gesette molt vorkopen sunder II eder dre fertil ane geverde.

Ok we eyne [f]) gantze wachte hefft, de mach twige bruwen unde nicht mer, eff wol mer wachte ut deme hus ghan.

---

a) tabernere unde durchstrichen, darüber de. b) Ok bis gesat hadde durchstrichen. c) Am Rande hierzu bemerkt: Non est publicatum. d) Ok bis ane geverde durchstrichen. e) unde und etc. durchstrichen, nach etc. nachgetragen unde kolevate. f) eyne durchstrichen.

1) c. 1360 nur die Hälfte a. a. O. S. 221.

We ok nicht mer denne halve wachte hedde, sal nicht denne eyns bruwen, unde to jowelkeme bere sal me nicht[a]) mer hebbin denne twe[b]) unde twintich verdil moltes unde ver[c]) pannen waters unde tho deme drangke VIII thovere waters.

Unde[d]) dat is darumme gemynnert, dat me so vele er up eyn ander jar an bruwen wel, nemeliken to sancti Bartholomeus[1]) dage, unde me sal denne darumme loten, wer de ersten X ber bruwen sullen. Dar mach sek eyn jowelk na weten to richtende.

Ok sal me nů over eyn jar to sancti Bartholomeus[1]) dage wedir an bruwen unde me sal umme de ersten theyn ber denne loten.

Item[e]) we ock twige bruwet, sal $^1/_2$ mark to schote geven. Hefft he aver mer guder to verschotende, sal he mer geven, als et gesat is.

We ok eyns bruwet, de sal XVI $^1/_2$ β to schote geven. Hefft he mer, sal he mer verschoten. Desgelik we ock bermolt verkopet, de sal dat holden mit deme schote, als eff he de verbruwede, unde sal to allen den gesetten des bruwendes vorbunden sin alse de bruwere.

Ok ensal neymant boven sine gesette molt verkopen sunder twe eder dre vertil ane geverde.

Ok[f]) ensal neymant vor winachten mer denne eyns bruwen unde de bruwere ensullen neymande de[g]) pannen oversetten, he enhebbe eynen eygen kettel, dar[h]) X ghelten in gan, unde darmede in de neyberschop to verlehenende holden, als de raid setten[i]) wordet, unde des to lehenende so neymande weygeren,

---

[a]) Vor nicht durchstrichen up diit jar. [b]) twe unde am Rande. [c]) ver durchstrichen, dafür am Rande 8. [d]) Dieser und der folgende Absatz durchstrichen. [e]) Durch Zeichen an diese Stelle gewiesener Zusatz auf Zettel d. [f]) Fol. 5. [g]) Ursprünglich stand na wynachten de pannen. [h]) dar bis gan durchstrichen. [i]) Geändert in gesat hefft.

[1]) Aug. 24.

unde de kettel ensal benedden IX ghelten nicht hebben, groiter moit de wol sin.

Ok we ber mit der pannen bruwet, sal neyn ketelber bruwen, unde we mit deme ketele plecht to bruwende, sal des bers nicht verkopen unde sal ok darmede nicht bruwen, denne de wile me mit der pannen bruwet, unde sal dat in syne eyde nemen, wanne he schotet.

Ok sal neymant na pinxten brůwen.

Ok ensal neymant, de bruwet, kolen laten dragen ute synem huse, de wile he bruwet.

Ok ensal neymant, de plecht to bruwende, den hoppen mengen unde verkopen mangk den dreveren, utgescheyden den hoppen, de under den meysch geschůt werd, ane geverde.

Ok ensal neymant fromede ber hir in bringen to verselle unde to verkopende, he[a]) do dat mit unsys gnedigen herschap unde des rades willen.

Ok ensal nu vortmer bynnen dusser stad neymant daren hebben, hoppen edder flas to derende.

Unde we boven dusse gesette des bruwendes doit, sal unsir gnedigen herschap unde deme rade eyne margk geven.[b])

---

[a]) he bis rades willen durchstrichen. [b]) Es folgen die mehr notizenartigen Eintragungen: Item den bruweren to lone jowelkeme $1/2$ lot unde III gelten drevere unde vor II d[enarii] werd eder dat gelt unde III d. vor den hoppen edir den hoppen, des sullen de lude macht hebbin. Item deme watertöghere XXII d. II ß. Item to denkende des harnasch mit den, de nicht bruwen. Item umme de leyderen der sulvem. Item to dengkende der ledern emmere. Item umme dat flas to derende to verheydende bii eynem punde. Est publicatum anno LXX dominica post Michaelis.[1])

[1]) *1470 Sept. 30.*

Statuten der Amtleute und des Rathes von 1467 December 20.

Item[a]) statuta Mundensia per officiales dominorum et consulum ibidem mandata et publicata anno domini MCCCCLX septimo in vigilia beati Thome apostoli.

De amptman unsir gnedigen herschap von Brunszwigk unde de rad to Munden, nyge unde olt, sin overkomen unde eyndrechtliken gesat unde to holdende geboden, als hir na gescreven steyt.

[I.] Hochzeits- und Tauforbnung.[1])
De nupciis.

Tomme ersten umbe de brutlacht edir wartschap. Wor twe to der ee gripen unde biileggen willen, de wertschap sii kleyne eddir groit, so sal me neynen winkop holden effte[b]) drinken edir ok darumme nicht to hope gan, eygen gelt to vordrinkende, sunder eff de juncfrawe, der me den rudenstruk[2]) bringet, twe megede eder vere up dat meyste bii sek hedde, mochte se hebbin ane var.

Des gelik mochte se to orem juncfrawenabende ver megede, de or neist tobehorich edir fruntlik weren, bii sek hebben, so forder orer nicht mer sii.

Ok wanne me de brud vorgifft unde an orem brutdage tor kerken bringet, sal se nicht mer denne achte megede mit sek ghande hebben, myn mochte orer aver wol sin ane var.

Ok sal de brodegam mit synen frunden neyn besundern stovenbad[3]) hebben. Wel he aver vor sek alleyne baden unde lonen, mach he don ane var.

---

[a]) Fol. 7. [b]) effte bis vordrinkende durchstrichen.

[1]) Vgl. die Tauf- und Hochzeitsordnung [1390] a. a. O. S. 224—225. [2]) Rautenstrauch; die Raute vertrat nach Mittheilung meines verehrten Freundes, Herrn Professor Edw. Schröder zu Marburg, in älterer Zeit die Stelle des Rosmarin und jetzt der Myrte. [3]) Bad in der Badestube, meist mit festlichem Schmause verbunden.



Ok ensullen neyne frawen to der wertschap edir darvor umme bidden, sunder alleyne de manspersonen. Der sullen mit deme brodegamme nicht mer denne sesse sin tor kleynen wertschap unde tor groten nicht mer denne twelffe sin, doch mochte orer wol myn sin ane var.

Vortmer sullen se up den brudabent nicht mer geste hebben tor kôste denne to vofftich [a]) schottelen unde an deme bruddage ok nicht mer denne vofftich [b]) schottelen unde amme sulven dage up den abend nicht mer denne twelff [c]) schottelen. Hir sin alle tiit mede ingerekent deynere unde drosten, sunder kindere unde arme lude sin hirinne utgescheyden, eff der wat qweme, unde yo twe [d]) personen to eyner schottelen. Ok sal diit ane geverde geholden werden, so dat me neymande heym driven edir dorffe heyten upstan. We dat hir enboven deyde, solde mit den brôken verfallen sin. Hirumme mach sek eyn jowelk mit deme ummebiddende darna richten.

Ok sal me tor inhôde [1]) nicht mer denne twolff [e]) schotteln hebbin. Wolde ok we myn lude unde schottelen [f]) hebben, mochte he don ane var.

We ock to den brutlachten arwete spisen wil, de schal de laten dorslan unde anders nicht vorspisen.

We [g]) ok in der wekin biislopt unde de koste up den sondach edir hilgendach darna don wolde, de schal dat holden gelik der inhode mit twelff [h]) schottelen unde nicht mer.

---

[a]) vofftich schottelen geändert in XXV begken unde IIII personen to I begken. [b]) vofftich schottelen geändert in XXV begken. [c]) twelff schottelen geändert in XX, dann in X begken. [d]) Geändert in ver p. t. eynem begken. [e]) Geändert in to X begken. [f]) Geändert in begken. [g]) Fol. 7. [h]) Geändert in XX, dann X begken.

[1]) Vielleicht Hochzeit im eigenen, nicht im städtischen Hochzeitshause. (Edw. Schröder.)

Vortmer[1]) so sal de brodegam nicht mer denne dre par scho utgeven. Der sal der brud eyn par, de andern twe oren twen neisten frundinnen.

Des sulven gelik sal ok de brud nicht mer denne dre par lynen cleydere utgeven, deme brodegamme eyn, de andern twe twen synen neisten frûnden.

Ok sal de brud nicht mer denne dre doyke utgeven des brodegammes dren neisten frundynnen, unde der doyke sal eyn nicht betir denne eyn halff ferdingk sin. Arger moste he wol sin ane var.

Wor ok de brodegam mer brodere denne twene edir de brût mer sustere denne twû heddin, wolde de rad werderen unde overseyn, so forder dar neyn geverde mede were.

Ok sin in dussen vorgescreven geboden utgescheiden utlude, de von buten hir in gebracht worden unde hir nicht jar unde dach gewont heddin unde ok neyne borgere weren. De mochten ore frund met sek von buten hir in bringen, sunder hir in der stad sullen se beyde nicht mer denne to vefftich [a]) schottelen bidden unde to allen anderen gesetten vorbunden sin unde dat in ore eyde nemen.

Ok sal me deme koke, de to der wertschap koket, nicht mer denne viff [b]) schillinge unde syneme helpere effte gesellen dreddehalven [c]) schilling to lone geven.

We aver nicht mer denne inhode eder des gelik hedde, solde deme koke nicht mer denne ver schillinge to lone geven.

Wanne ok de rad eygen spellude hedde unde de tor wertschap pepen, den sal men nicht mer denne ses solid[os] [d]) to lone geven. Kemen aver fromede spellude ungeladen, den solde me nicht denne eyn halff lot geven.

---

a) Geändert in XXV begken. b) viff erst in ses, dann in VII geändert. c) ddehalven durchstrichen. d) solid. auf Rasur.

1) Dieser und die beiden folgenden Punkte im Wesentlichen übereinstimmend mit Ztschr. 1883 S. 225.



Unde we dusse vorgescreven gesette alle eder besundern nicht enhelde, so[a]) digke he dat vorbreke, solde he unsir gnedigen herschap unde deme rade twe margk to broke geven.

Unde[b]) wanner de wertschap geschein is unde de rad na deme brodegamme sendet, sal he komen unde to den hilgen sweren, dat he dusse vorgescreven gesette geholden hebbe, eder de vorbenomden twe mark utgeven.

Ok ensullen de brud noch ore frund na der brudlacht to neynen brutwogken[1]) noch anders umme bidden. We dat darenboven deide, solde unsir gnedigen herschap unde dusser stad mit eyner mark broke verfallen sin.

Ok ensullen de dorwerdere, thornlude, stovemegede, bademoder, verman edir opperman neyne koste eysschen edir halen to den wertschappen denne alleyne, wanne de rad to sancti Nicolaus dage[2]) up orem radhuse eten.

Vortmer sin de sulven unsir gnedigen herschap amptman unde de rad overkomen unde gesat, dat neyn unsir borgere noch medewonere sal mer paden bidden to eynem kinde denne eynen, dat sii man edir frawe, dat kint sii echte edir unechte.

Ok sal me mit deme kinde to dopende unde tor kerken gande nicht mer denne twelff frawen hebbin, utgenomen de bademoder unde korfrawen.[3])

Ok sal de vaddere deme gesinde unde kinderen, eff der wat in deme huse weren, unde der bademoder jowelken nicht mer denne ver[c]) penninge geven Gottingesch, myn mochte he aver wol geven.

---

[a]) so bis vorbreke und he durchstrichen. [b]) Fol. 8. [c]) Geändert in VI.

[1]) Wie es scheint, das Brautspinnen. [2]) Dec. 6. [3]) identisch mit illa, que portabit candelam, Ztschr. 1883 S. 224; die gewöhnliche Bedeutung = Stiftsfrau, Conventualin ist hier ausgeschlossen.

We ok eynes kindes pade wert edir ut der dope hevet, de sii man, frawe, knecht edir maget, sal deme kinde nicht mer denne eyn lot geven.

Ok sullen se des dages effte darna in den ses wekin nicht mer der vadderen schengken, dat betir si denne 1 lot.[a]) Wor eyn dat anne schenken wel, mach he macht hebbin, myn mochte me aver wol schengken.

Ok sal me in den ses wekin nicht mer denne twige kindelbedde[1]) holden unde dat erste sal nicht er sin, dat kint sii ver wekin olt, unde darna in den lesten twen weken mogen se noch eyns kindelbedde holden, wanne ȯn dat bequeme is, unde in jȯwelk kindelbedde sullen nicht mer denne twelff frawen komen unde der sal neyn dar komen, se werden dar von des kindes vader edir moder verbodet.

Wolden[b]) ok de vaddere wat schenken in dat kindelbedde, dat mach me don, wan dat kind ver wekin olt is, unde nicht er, unde dat geschengke sal nicht kostliker denne eyn halff ferdingk sin, et mochte aver wol arger sin ane var.

We ok eyn kind heldet to der vermelinge unde dar pade werd, sal denne deme kinde nicht mer denne eynen Gottingenschen schillingk geven, unde wan he ȯme affwesschet, ok eynen schilling, myn mochte me wol geven ane var.

Hir sint utgescheyden erbare lude unde dejenne, de von buten over land hir inne vadderen worden, edir eff de utlude hir unse borgere edir medewonere to vadderen beyden, den paden mochte malk na mogelicheit wol geven, wat he wolde, ane var.

Unde we dusse vorgescreven gesette verbreke unde nicht helde, so digke he dat dede, solde he unsir

---

[a]) Ursprünglich stand, wie es scheint, eyn ß = Schilling, dann geändert in VI lot. [b]) Fol. 8'.

[1]) Über Kindbetthöfe vergl. K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 2. A. I. S. 100.



gnedigen herschap unde dussir stad eyn punt geven, unde we darumme angelanget worde edir besecht, de solde de broke geven edir sek des mit synem eyde entledigen, unde [a]) diit sal me holden so varlik mit den brôken alse tor brudlacht.

[II.] Spielverbot.

Vortmer sin de amptlude unde rad overkomen, dat neyne borgere noch medewonere bynnen edir buten dusser stad dopelen sullen noch dopelen laten in oren husen. We dat darenboven deide, den solde me von stunt panden vor eyne mark, so vaken he dat deide.

We ok anderer spele mit botzende[1]), weddende, kartenspele, müntende[2]), screffscheitende[3]) unde andere spel, de unredeliken gelik dopelnde, dreve, solde ok so varlik unde brokhafftich sin alse dopelspel.

[III.] Sitten- und Straßenpolizeiliches.

Ok welk frawe edir maget hir wonhafftich eyn kind to unechte gewunne, de solde dat kind eyn jâr beholden unde darvor solde or des kindes vader eyne mark geven, unde we dat so nicht holden wolde, den wolden unsir gnedigen herschap amptman unde de rad in der mate tuchtigen unde botwerdigen, dat [b]) eyn ander daran dengken solde.

Ok [c]) so ensal up dusse wynachten neymant schodûvel lopen.[4]) Wel aver we in hôvescheit dantzen edir lopen, mach he don buten der kerken.

Ok ensal over vastelavent neymant mit larven edir vorbunden antlate up deme koyphuse lopen noch dantzen.

---

a) unde bis brudlacht durchstrichen. b) dat bis solde durchstrichen. c) Fol. 9. Über Ok zu diesem Absatze gleichzeitig bemerkt Non est opus.

1) Kegelschieben. 2) Spiel mit Münzen. 3) Schießen nach einem Kreidestriche? 4) Schauteufellaufen, ein Maskenspiel in den niederdeutschen Städten.

We dat darenboven deide, den soldeme von stunt in de were panden vor viff schillinge.[a])

Ok ensullen neyne borgere edir medewonere mit langen messzeren an den dantz gan. We dar mede beseyn worde, deme solden et de knechte nemen unde[b]) darto unser gnedigen herschap unde der stad verboten mit V ß.

Ok ensullen neyne handwichten[c]) edir andere ledige knechte mit uns wonhafftich bynnen der stad unde in den tabernen lange messzere dragen. We ok fromede knechte hedde, de solde dat bii ȯn bestellen unde se vermogen, dat se solk bod helden, eder me sal se panden in de were vor V ß.

Ok ensal neymant des nachtes up der straten unde in den tabernen unstůr driven mit howende, stekende, slande, mit roypende, welkirleyge dat sii. We dar mede besecht edir vorgebracht worde, solde unsir gnedigen herschap unde der stad eyne mark geven edir sek des mit synem eyde entledigen.

Ok[d]) ensal neymant in den opin taverne unde berhuszen den avent boven XI uren to bere nicht sitten, de werdt ensal des auch nicht staden noch ber verkopen. We dat darenboven dede unde darmede besecht worde, dat were wert edder de gheste, scholde eyn jowelk unser gnedigen herschap unde deme raide mit V ß vorvallen sin, so vakene unde vele dat geschege, edder sek des mit oreme eede unschuldich maken.

[IV.] Feldpolizei und dergl.[1])

Vortmer sin de amptman unde rad overkomen: We den andern over schaden betreyde eddir besecht

a) Vor schillinge ß *(Schillingzeichen)*. b) unde bis V ß Zusatz von anderer Hand. c) *Handwerker*. d) Die durchstrichene, ursprüngliche Fassung lautete: Ok sal me des abendes in den berhuszen boven XI uren nicht sin bii broke eyns pundes. We aver nicht rûmen wolde, den solde de werd melden edir de broke sulves gev·n.

1) Vgl. Ztschr. 1883 S. 226.

worde, dat were in bomgarden, wingarden, hȯven, up synem ackere, edir deme andirn syne thȗne edir blangken tobreke unde darmede edir darumme worde vorgebracht, de solde unsir gnedigen herschap unde deme rade mit viff schillingen verfallen sin unde demejennen, deme de schade gedan were, ok mit V schillingen, unde solde hirenboven noch tome schaden antwerden edir sek des mit synem eyde entledigen, wanne he darumme beclaget edir angelanget worde.

Ok ensullen neyne herde, schapere edir sweyne [1]) up den agker driven noch frawen, megede edir kindere dar uppe lesen, dewile me bindet unde de fruchte dar uppe liit. We dat darenboven deide, solde unsir gnedigen herschap unde der stad mit X schillingen verfallen sin.

Ock [a]) ensal neymant sin vee, schape, kelvere, czegen, esele, perde edder andir quegk up den Dantzwerder driven edder gan laten. We dat hirenboven dede unde des besecht worde, solde unser gnedigen herschap unde deme rade V ß to broke geven edder sek des entledigen.

[V.] Lohn- und Dienstregelung.

Vorder so is de rad overkomen, welk borger edir medewoner deme anderen umme dachlon to arbeydende tosecht unde uteblifft edir des nicht enheldet, wert he darumme beclaget, he sal unsir gnedigen herschap unde rade viff ß geven edir sek des entledigen.

Sechte aver we eynem to to arnende edir to darschende unde nicht helde, worde he des beclaget, he solde mit eynem punde verfallen sin edir sek des mit synem eyde entledigen.

---

a) Fol. 9'. Dieser Punkt gleichzeitig nachgetragen. Am Rande dazu bemerkt: Dubium.

1) Schweinehirten.

Ok ensullen neyne borgere edir de hir wonhafftich sin, wanne de arne kommet, sek buten vormeyden edir anderswor to arnende vordingen, de winterfruchte sii denne hir vor der stad alle inne. We des nicht helde edir verbreke, solde unsir gnedigen herschap unde der stad eyn punt geven.

Ok enschullen sek neyne dienstknechte noch megede twige vormeden. We dat dede, scholde unser gnedigen herschapp unde dem raide mit eyme punde vorvallen sin unde deme, he sek erst vermedet hedde, den dienst halden unde deme andirn 10 ß geven.

[VI.] Vorkaufsverbot.

Ok sin de amptlude unde rad vorbenomd eyns worden, dat neyne vorkopere hir to Munden sullen kopen swyne, ossen edir solt, dat hir up eyne mile weges na komen unde gebracht sii, et ensii erst twene dage hir to markede vele gewesen. We dat verbreke, solde unsir gnedigen herschap unde der stad eyne mark geven.

Des sulven gelik ensullen ok de hokere neynen vorkop don mit der ware, de se plegen to sellende, et ensii hir erst eynen dach veyle gewest, unde alse dat solt up den sonnavent [a]) gegulden hefft, sullen et de hokere unde vorköpere de weken over nicht dűrer geven.

[VII.] Jahrmärkte.

Ok wen hir de frienmargkte gehalden werden, so enschullen unse burgere umme den margkt wonhafftig andern unsen burgern, de kremerige edder ander velinge hebben, vor oren husen mit orer war unde velinge to stande nicht weygern, sundern on der stede vor andern uthluden ghunnen, so vorder de neyne velinge hebbe, daranne den dat hindern moge. Unde we des nicht

[a]) Ursprünglich stand sondag.

helde, so vaken he dat vorbreke, solde he mit eynem punde unser gnedigen herschap unde deme rade verfallen sin.

[VIII.] **Reinhaltung der Straßen, Gossen und Plätze.**

Ok [a]) ensal nū fortmer neymant syne mesteswin laten tor straten gan, dat se daruppe wolen edir de steynwege tobreken, se [b]) enhebbin ringe in deme munde de dat beweren, sundern [c]) de in oren husen unde koven behalden. We dat so nicht helde, solde unser nedigen herschap unde der stad viff schillinge geven

Vortmer [d]) sin de amptman unde rad vorgenant eyns worden unde gebeyden, dat neyn lower [1]) effte schomekir in der Langen unde Borchstraten wonhafftich sin low vor de dor in de ghoten schudden sal, de beke sii so grot, dat et enwech fleyte.

Ok sal neyn lower edir schomaker up der straten ledir treden, affstriken, koyden edir ut deme kalke wasschen. We dat deyde, darmede beseyn edir vorgebracht worde, solde mit viff ß verfallen sin, so vaken he dat deyde.

Ok ensal neymant synen mist up de straten dragen, de dar lengk denne dre dage liggende blive.

Ok sullen de lude umme den markt wonhafftich oren mist, den se darup dragen, nicht lengk denne achte [e]) dage liggen laten.

De ok umme den kerkhoff wonen, schullen neynen mist edir drek an de kerkhoves muren schudden, darvon de swyne up den kerkhoff komen mochten.

Ok sullen de knokenhowere neyn bloit up de straten gheiten edir pantzen [2]) utsteken, sunder darmede buten de stad bii dat fleytende water gan.

---

[a]) Über diesem Punkte eingefügt: Item gedengke der koven to buwende to den mesteswynen. [b]) se bis beweren durchstrichen. [c]) sundern bis behalden am Rande. [d]) Fol. 10. [e]) Geändert in dre.

[1]) Lohgerber. [2]) Magen des Rindviehes.



Unde we dusses so nicht helde edir verbreke, so digke he dat deide, solde he unsir gnedigen herschap unde deme rade mit 5 β verfallen sin.

Ock ensal neymant den margkt unde beyde treppen unde wege to deme rathuse vorunreynigen, synes gemakes to gande. We darover betreden edder besecht worde, schal unser gnedigen herschap unde deme raide 1 punt to broke geven edder sek des mit syme eede entledigen.

Ock ensal neymant neynen dreck, scheve edder andern unflat up beyden bruggen in dat water noch in de beke schudden. We dat darenboven dede, solde he, so vakene dat geschee, unser gnedigen herschap unde deme raide mit V β vervallen sin.

[IX.] Verbot der Vorladung vor auswärtige Gerichte u. dergl.

Ok sin de amptman unde rad overkomen, dat neyn unsir borgere edir medewonere den andern an butenwendige gerichte, geistlik edir wertlik, thein edir laden sal noch darmede anlangen noch schigken, dat et gedan werde, edir ok syne sake eynem andern updragen. We dat darenboven deide, solde der herschap unde rade twů mark geven, so vaken he dat deide.

Ok ensal neymant den andern vor deme rade freveliken leyghen heyten. We dat darenboven deide, solde herschap unde rade eyne [a]) mark geven.

Ok [b]) welk borger edir medewoner unse gnedigen herschap, den rad to Munden, ore borgere edir medewonere sampt edir besundern mit butenwendigen herschappen edir mit utluden scrifften bededinget, anlanget edir vor sek schriven let, dejenne de dat doyt sal eyn jar buten dusser stad bliven unde dar nicht wedir inkomen, he enhebbe dat vorbot unsir gnedigen herschap unde der stad mit dren marken.

---

a) Geändert in 1 punt. b) Fol. 10'. Hierzu am Rande die Notiz: Non est publicatum anno LXIX et non est opus.

[X.] Einschränkung des Verkaufs und Besitzes von Schiffen u. dergl.

Ok [a]) sin unse gnedige frawe [1]) von Brunswigk, ore amptlude, de rad, nyge unde olt, eyndrechtliken overkomen, dat neymant neyne grote schep verkopen noch enwech voren schal, dat se ute bliven, se enhebben hir erst eyn jar to watere unde to weyde gan, unde eff we de darenbynnen to syner behoiff enwech vôrde, so sal he se doch wedir bringen unde solke vorgenant tiit hir laten.

Ok ensal neymant unsir borgere edir medewonere schep verkopen edir verhuren enboven edir beneden dusser stad up sesteyn mile weges na, unde we des so nicht helde edir verbreke, solde dat vorboten na gnaden unsir gnedigen herschap unde des rades, edder [b]) fromeden uthluden neyne wâr mit den groiten schepen foren ane love der herschap unde des raides by der sulven bote. Ok ensal neyn unsir borgere noch medewonere, de schepwerk willen hebben, mer denne twe eygen schep hebbin.

Ok wanne de schepheren varen willen, so sullen se medenander eyns werdin, dat se unsir gnedigen herschap unde der stad eyn schep to orer behoiff hir laten.

Ok ensal neyn unsir borgere noch medewonere selschap hebbin von schepwerkes wegen mit utluden noch utluden vorhuren, unde we diit hirenboven deide, solde dat unsir gnedigen herschap unde deme rade verbôten mit twen marken, so vaken he dat deide unde darumme angelanget wôrde.

---

[a]) Am Rande hierzu bemerkt: Non est publicatum anno LXXII et modo non est opus. [b]) edder bis bote wenig späterer Zusatz.

[1]) Herzogin Agnes, Wittwe Herzog Ottos des Einäugigen, Tochter Landgraf Hermanns von Hessen, † 1471 Jan. 16 zu Münden. Vgl. G. Schmidt, Urkb. d. St. Göttingen II n. 313.

Ok [a]) so ensal neymant neyne kremerige unde hokewergk tosammende hebben, sundern we in hantwerke sittet unde dat ovet, de mach sek der eyn gebruken unde nicht beyder, unde we dat vorbreke unde nicht enhelde, de schal unser gnedigen herschap unde der stadt mit 1 mark vorvallen sin, so digke he dat vorbreke.

Ock enschullen unvermutscharde kindere, de noch by oren eldern imme [b]) huse sin, neyne eygene groite schepe hebben, se [c]) schoten unde waken denne gliich anders unsen burgeren, unde we des nicht enhelde, scholde unsir gnedigen herschap unde deme raide mit II marken vervallen sin.

[XI.] Eigenthumsbeschränkung gegenüber Nichtbürgern, Geistlichen und Juden.

Ad consulatum tantum.

Ok [d]) is de rad to Munden, nyge unde olt, eyns worden, dat se neynen utluden noch geistliken luden edir de hir neyne borgere sin mit oren breffen edir stadboyke gudere, de in der stad schot horen, versegiln edir verschriven willen, dejenne, deme se dat verschriven, de sin geistlik edir wertlik, enverschoten de gudere glik andern unsen borgeren.

Ok ensal neyn unser borgere edir medewonere den joden husinge to eygen vorkopen edir vorsetten noch verpenden. We dat darenboven deide, solde dat deme rade verbôten.

[XII.] Bürgerpflicht bei Rathsgebot, Gerüchte, Wachen u. dergl.

Ok wanne to behoiff unsir gnedigen herschap unde der stad noit is, unsir borgere wat uttosettende, dat

---

a) Dieser Absatz durchstrichen; am Rande: Non est publicatum anno LXXIII. b) imme huse durchstrichen. c) se bis burgeren am Rande, das ursprüngliche et geschee denne mit willen unde fulborde unsir gnedigen herschap unde des raides durchstrichen. d) Dieser und der folgende Absatz durchstrichen. Zwischen beiden der Hinweis durch A. primo folio by deme schote auf S. 128: Item so sal neymant bis des rades werderinge.

sii dach edir nacht, weme dat denne de rad gebût, de sal des horsam sin. We aver dat verhelde unde unhorsam were, solde der stad eyn punt geven.

Wanne ok eyn gemeyne gerôchte edir klogkenslach wert, so sullen alle borgerssone, denstknechte unde medewonere, de tor were doghen, mede tomme gerochte jagen unde komen. We des nicht endeide, solde hir mit uns nicht wonen. Unde [a]) de burgere, de up armborsten edder bussen bruwen, de schullen darmede tor jacht komen unde to deme armborste sal eyn jowelk bruwer 1 schock pile hebben, unde de nicht enbruwen unde armborste hebben, schullen eyn jowelk $^1/_2$ schock pile hebben.

Wanne [b]) ok de rad ore borgere eysschet unde den borgeren luden let, sullen se komen unde horsam sin alse tomme gerochte.

Welk borger ok edir medewoner des nachtes buten der stad were in holte, velde edir up deme watere were unde verneme hovewerk, voytlude edir ander gerochte, de solde dat von stunt sunder sûmen hir deme borgermestere edir deme rade witlik dôn bii synen eyden.

We auch vor dem raide to schigkende hefft, sal dar nicht mer denne sulff dredde komen, et ensy denne, dat ome de rait des erlove eff de sake so gelegen were.

Na weme ok de raid sendet unde mit frevele uthebleve, de solde dat verboten na werderinge des raides.

Ock weme de furwachte gesat werdet unde der nicht engeit, so ome de geboden wert, edder de so bestellet, dat de so vorwart werde, de schal deme raide 5 β geven.

a) Unde bis pile hebben wenig späterer Zusatz. b) Dieser Absatz durchstrichen und am Rande durchstrichenes Non est opus.



[XIII.][1]) Willkür gegen üble Nachreden.

Ok enschal neyn unser borgere, medewonere effte borgerschen in tavernen unde selschappen jennighe [a]) frome lude bespreken unde an ore ere reden. [b]) We dat dede unde dejenne, de so besproken worde, myt twen tugen bewisen konde, sodanne untuchtige sagbe up on gesecht weren, so scholde de segger int erste deme sulven [c]) besproken I mark geven, darto richtere unde rade I mark to broke.

We [d]) ok sodanne untucht myt worden up frome lude hedde unde sodann broke vor armode nicht vormochte, solde straffinge amme live liden.

[XIV.] Willkür über Verschoßung und Bebauung wüster Hausplätze.[2])

We ok woste busstede hedde, de sal de verschoten unde syne wachte darvon geven, alse de rad gesat hefft.

We ok der stede welke hedde unde wolden utlude hir in thein edir eff inwonere weren, den stede behoiff worde to buwende, so solde dejenne, des de stede were, de vor gelt na werderinge des rades vorlaten edir solde de sulves to eyner woninge bebuwen.

[XV.] Rathswillküren über den Fischhandel.

Ock so schullen de fischere ore fische verkopen mit der stadt wichte unde mate, et sy by deme watere edder up deme margkte, unde anders nicht. We dat vorbreke unde darmede besecht worde, de scholde dat unsir gnedigen herschap unde deme raide mit $^1/_2$ mark verboten edder sek mit synem eede unschuldig maken.

---

a) über durchstrichenem neyne. b) geändert aus spreken. c) sulven über durchstrichenem sakewolden unde. d) We bis straffinge durchstrichen.

1) Die oben folgenden Willküren finden sich auf den der Handschrift beiliegenden Zetteln a, b und c, welche außerdem Notizen und einzelne Entwürfe über Rathsschlüsse ca. 1450 bis 1500 enthalten. 2) Vgl. oben S. 128.



Ock so enschal neyn unser borger effte medewoner bynnen unsir stad, to Blomenna[1]) effte Gympt[2]) fische koipen edder koipen laten, he enkope de by wichte unde mate, so on de gesat sin. We des nicht enhelde unde darmede besecht worde, scholde gliich den fischeren mit eyner halven mark unser gnedigen herschap unde deme raide in broke fallen edder sek mit syme eede entledigen.

---

[1]) Blume, Vorstadt von Münden. [2]) Gimte, nördlich von Münden.

VI.

Urkunden-Repertorium der Stadt Wunstorf.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. R. Doebner.

Auf der Generalversammlung der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Worms im Jahre 1883 wurde folgende Resolution angenommen: „Es ist dringend geboten, daß die Arbeit der Geschichtsvereine sich in erster Linie der Mittheilung archivalischen Materials zuwendet. Besonders sind die zahlreichen kleineren Kommunal- und Kirchen-Archive, die häufig verwahrlost sind, zu ordnen, zu verzeichnen und die Inventare zu veröffentlichen.“ [1])

Bei der vorjährigen Versammlung desselben Vereins zu Münster behandelte Dr. Tille die Inventarisation der kleineren Archive und wies darauf hin, daß bis jetzt Tirol, Baden und die Rheinprovinz in Bearbeitung und Veröffentlichung von Inventaren bahnbrechend vorangegangen seien.[2])

Im Bereiche des Staatsarchivs zu Hannover ist solchen Bestrebungen seit längerer Zeit vorgearbeitet worden durch depositarische Abgabe städtischer Archive. Folgende Städte haben ihre Urkunden, Handschriften und in der Regel eine Auswahl von geschichtlich werthvollen älteren Acten dem Staatsarchive in den beigefügten Jahren anvertraut: Ülzen (1874), Buxtehude und Bockenem (1879), der Flecken Gehrden (1896), Wunstorf und Münder (1897), Gronau, Hameln und Pattensen (1898). Wie der Kreis Otterndorf bereits die alten herzoglich Lauenburgischen Privilegien und andere Archivalien des Landes Hadeln abgegeben hat, so steht das

[1]) Vgl. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 1899 S. 41.
[2]) Ebenda S. 39—41.

Gleiche bezüglich des städtischen und Kirchenarchivs zu Otterndorf in Aussicht.

Es bedarf wohl keines Nachweises, daß die Veröffentlichung solcher anscheinend trockenen Urkundenverzeichnisse nicht minder im Interesse der betreffenden Städte wie der landes- und familiengeschichtlichen Forschung liegt. Durch eine mehr oder weniger subjective Auswahl aber und Kürzungen mit Rücksicht auf die Raumersparnis dürfte dem beabsichtigten Zwecke nicht gedient sein.

Mit Genehmigung der Magistrate von Wunstorf und Gronau werden jetzt die Auszüge der von ihnen dem Staatsarchiv vorbehaltlich des Eigenthums übergebenen, bis auf die Nachträge Stadt Wunstorf 73a, 74a und 81a von mir regestierten Urkunden veröffentlicht. Möge dieses Beispiel die Collegien derjenigen hannoverschen Städte, deren Archive nicht von fachmännischer Seite verzeichnet und verwaltet sind, anregen, ihre älteren Urkunden zu sicherer Erhaltung und wissenschaftlicher Benutzung im Staatsarchiv zu hinterlegen.

1. 1261 Minden.

Cono, erwählter und bestätigter Bischof, und das Domcapitel zu Minden verleihen den Einwohnern von Wunstorf aus Dank für ihre Treue und Gehorsam das Recht der Stadt Minden, bestätigen ihnen die Privilegien der Bischöfe Johann[1]) und W[edekind][2]) unbeschadet des Rechtes des Archidiakonen an den Synodalpfennigen und weisen sie in Rechtsstreitigkeiten an die Entscheidung der Stadt Minden.[3])

Beide Siegel von rother und gelber Seidenschnur ab.
Vgl. Hoogeweg, Urkunden des Bisthums Minden n. 762.

2. 1300 Juni 3 (feria sexta post festum penthecostes) Minden.

Ludolf, Bischof von Minden, und Johann, Graf von Roden und Wunstorf, räumen bei ihrem Sühnebündnisse den Rittern, Knappen, Rathmannen und der Gemeinde zu Wunstorf

[1]) 1242—1253. [2]) 1253—1261. [3]) Marktprivileg von 1287 vgl. n. 67.

das Recht ein, keinen von ihnen einzulassen, wenn sie mit 100 oder 60 Bewaffneten ankommen.

Das erste Sgl. v. Pergamentstreifen ab, an zweiter Stelle Sglbruchstück.

Vgl. Hoogeweg a. a. O. n. 1652.

3. 1334 Juni 2 (in octava corporis Christi) Wunstorf.

Johann, Graf von Wunstorf und Roden, sichert mit Consens seiner Brüder und Erben den Rathmannen und Bürgern zu Wunstorf zu, daß, falls er den Bischof oder das Domcapitel zu Minden aus Wunstorf vertreiben sollte, die dortigen Ritter, Knappen, Rathmannen und Bürger ihres ihm geleisteten Treueides entbunden seien, daß etwaige Streitigkeiten mit ihnen vor dem Bischof von Minden ausgetragen werden sollen und er Nichts in Wunstorf zum Schaden der Mindener Kirche unternehmen werde; ihn mit 100 oder 60 Bewaffneten aufzunehmen sind die Wunstorfer nur nach geleisteter Sicherheit verpflichtet; Johann bestätigt der Stadt das Mindener Recht und die Privilegien seiner Vorfahren sowie den Rechtszug nach Minden.

Beschädigtes Siegel des Ausstellers an roth- und gelbseidener Schnur.

4. 1338 März 12 (Gregorius).

Segebodo von Hedessen, Knappe, überläßt der Stadt Wunstorf den von Alters her to den Groperen genannten Weg nach Hedessen.[1])

Siegel vom Pergamentstreifen ab.

5. 1350 September 21 (Matthaeus).

Der Rath von Wunstorf bekennt, daß Cord Luseke ihm sein auf 12 Mark veranschlagtes Gut nach seinem Tode zusicherte, wogegen für ihn mit 6 Hannoverschen Schillingen eine Memorie abgehalten werden soll; der Rath befreit ihn von Diensten (menewerk) und Pflichten und will ihn als einen Knecht vertheidigen.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr.

---

[1]) „bei dem Anger bei Wunstorf" Calenberger Urkb. IX S. 7.

6. 1357 November 30 (Andree).

Deppeke, der Schmied, Richter, Heinrich von Horsten, Bürgermeister, Ludolf von Pohle (Polde), Gherlich von dem Heydorne, Cord Kukeshaghe, Johann Window und Iwen, Rathmannen von Wunstorf, bekennen, daß vor ihnen im Gerichte auf der Laube der Bürger Dankelef und Ghese, seine Ehefrau, dem Rathe ihr Erbe auf der Burgstraße gegen Befreiung von Wacht und Dienst und Zusicherung zwei jährlicher Memorien nach ihrem Tode überließen und gegen Meierzins wieder empfingen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

7. 1358 April 1 (paschen).[a])

Johann, Ludolf und Ludwig, Grafen zu Wunstorf, verkaufen dem Rathe daselbst ihren früher Slote gehörigen Hof bei dem Altenmarkte um 20 Mark Hannoversche Pfennige.

1. Siegel vom Pergstr. ab, 2. Sgl. sehr beschädigt, an 3. Stelle Einschnitt.

8. 1358 October 9 (Dyonisii et sociorum).

Ludolf, Graf von Wunstorf und Roden, erneuert mit Zustimmung seines Bruders Ludwig und ihrer Erben dem Rathe und den Bürgern zu Wunstorf das Privileg Graf Johanns von 1334 (n. 3).

Verletztes Sgl. des Ausstellers an rother und grüner Seidenschnur.

9. 1376 April 6 (palmen).

Wulfherd von Lone, Knappe, und Lucke, seine Ehefrau, verzichten vor Arent Winceberch, Richter, Iwen, Fürsprecher, Gherlich Duvel, Bürgermeister, Berent von Grevingeborstelde, Dietrich Rode und Heinrich Honhof, Rathleuten, auf den von hern Albert Rosemunt gekauften, der h. Geist genannten Hof.

[a]) Datierung nachgetragen.

Stacies von Mandelsloh, Cord von Holle, Ghiseke Knokenhowere und Berent von Hillingedorpe siegeln als Dingleute mit.

Die vier ersten Siegel von Pergstr. ab, an 5. Stelle Siegelbruchstück.

10. 1386 April 25 (Marci).

Heyneke, Dietrich und Stacies von Mandelsloh, Gebrüder, Knappen, sichern den von Wunstorf in ihrer Fehde freies Geleit bis nächste Ostern zu.

Sehr beschädigte Siegel der Aussteller an Pergstr.

11. 1387 Mai 1 (Walburgis).

Johann Berch, Propst, Mechtildis von Wunstorf, Priorin, und der Convent des Klosters Barsinghausen empfangen von Ludolf Waltering und Kunne, seiner Schwester, Bürgern zu Wunstorf, vor Rath und Richter daselbst deren Haus, Hof und Eckbude auf der Nordstraße vor dem Thore und übertragen ihnen diese wieder gegen Zins; nach deren Tode soll der Hof an einen dem Schlosse zu Wunstorf genehmen Bürger verkauft und der Erlös zum Bau des Klosters Barsinghausen verwendet werden.

Erstes Sgl. v. Pergstr. ab, an zweiter Stelle Siegelbruchstück.

12. 1387 Juli 26 (Anne).

Heyneke, Dietrich und Stacies von Mandelsloh, Gebrüder, Knappen, söhnen sich mit der Stadt Wunstorf wegen der von ihren Knechten dem Grafen von Wunstorf weggenommenen Kühe aus, sichern den Einwohnern freies Geleit besonders vor dem Grafen von Delmenhorst bis zum nächsten 25. Juli (Jacobi) zu und entbinden sie von jeder Rechenschaft wegen etwaiger dem Grafen von Wunstorf zu leistender Hülfe.

Pap. Verletzte Siegel der Aussteller an Pergstr.

Die Urkunde hat durch Nässe gelitten.

13. 1388 Juni 29 (Peter und Paul).

Heinrich von Landsberg, Knappe, übereignet Dietrich Nyenborgh, Bürger zu Wunstorf, gegen 2 Pfund Hannoversche Pfennige die Lehnwaare an fünf auf dem Sutfelde vor Wunstorf bei der Kleinen Heide (Luttike heyde) gelegenen Morgen Landes.

Sgl. v. Pergstr. ab.

14. 1395 April 13 (feria tercia pasche).

Julius, Graf von Wunstorf und Roden, erneuert mit Zustimmung seines Bruders Johann und ihrer Erben dem Rathe und den Bürgern von Wunstorf das Privileg von 1334 (n. 3).

Siegel des Ausstellers an grüner und blauer Seidenschnur.

15. 1395 December 13 (Lucie).

Ludolf, Propst, Irmgart, Äbtissin, Bertha, Priorin, und der Convent des Klosters Mariensee quittieren dem Rathe von Wunstorf über von Ludeke Waltering ihnen um Gottes willen gewidmete 10 Hannoversche Pfund.

Drei beschädigte Sgl. an Pergstr.

16. 1407 März 19 (sabbato proximo ante festum Palmarum).

Johann Vatervorer bezeugt seine Zustimmung zu dem Verkaufe des Hauses seines verstorbenen Vaters durch seine Mutter und Großmutter an Bürgermeister und Rath zu Wunstorf.

Sglbruchstück am Pergamentstreifen.

17. 1409 September 11 (Prothi et Jacinti).

Wilbrand, Bischof von Minden, entbindet Ritter, Knappen, Rathmannen und Weichbilder der Stadt Wunstorf von der ihm geleisteten Huld, falls er den Grafen von Wunstorf, seinen Oheim, und dessen Erben aus der Stadt verdrängen sollte, verspricht, in Streitfällen mit den Wunstorfern die Entscheidung des Grafen anzurufen, nur mit ihrer und des Grafen Zustimmung mit 100 oder 60 Bewaffneten einzureiten,

und bestätigt der Stadt das Mindener Recht, die Privilegien seiner Vorgänger und den Rechtszug nach Minden.

Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

18. 1411 Juni 15 (Viti).

Ludwig von dem Hus der Ältere, Hermann und Ludwig, seine Söhne, Knappen, verkaufen Tileke Luningh das Gebäude und die Steine auf der Stätte der alten Badestube (Olde stoven) zu Wunstorf.

Erstes und zweites Sgl. v. Pergstr. ab, an 3. Stelle beschädigtes Sgl.

19. 1411 November 25 (Katharinae).

Julius, Graf zu Wunstorf, Dietrich Klenke und Otraven von Landsberg, Burgherren zu Bokeloh (Boclo), bezeugen, daß vor ihnen der Rath, die Gilden und Bürger aus der Gemeinde erklärten, daß ihr kleines Stadtsiegel durch Mißgeschick des Bürgermeisters Tile Becker drei Wochen abhanden gewesen sei, und zur Vermeidung von Mißbrauch folgende Zinsberechtigte eidlich namhaft machten: die von Reden, den Kalandshof zu Hannover, Heinrich Duvel, das Kloster Barsinghausen und eine Conventualin daselbst, hern Dansegreven, Schottelkorf, Berthold de Boghed, den jungen Grafen von Wunstorf, hern Heinrich Nienborch, die Bardelagheſche, hern Elsendorp, die Wichmanneſche und Lucke, ihre Tochter, Beneke Smed, Cord Smed, die Claweſche, Meyneke, den Altaristen zu St. Georgii, hern Dietrich Dudinghehusen, hern Johann Semelen und Jungfrau Gude und die Stelleberghesche.

Pap. An 2. und 3. Stelle beschädigte Sgl., das erste v. Pergstr. ab.

20. 1416 November 14 (Sonnabend nach Martini).

Erp Bomgarde bekennt, daß Bürgermeister und Rath zu Wunstorf auf Bitten hern Burchart Meringhs, seines Vetters, nebst sieben Anderen, seines Oheims des Priesters Heinrich Oldinghes und Vastmer Tymmermans, seines Schwagers, ihm wegen des an dem Bürger Richard Wulveken Verübten,

das seine Ausweisung zur Folge hatte, verziehen und daß er auf alle Rechtsansprüche verzichtete.

Beschädigtes Siegel Burchart Meringhs am Pergstr.

21. 1417 Mai 18 (Dienstag in rogacionibus).

Jutta von Oldenburg, Äbtissin des Stiftes zu Wunstorf, überläßt dem Rathe daselbst zur Erbauung eines Ziegelhauses eine der Abtei gehörige Stätte vor dem Nordthore jenseits der Mühlenbrücke gegen jährlich 4 Hannoversche Schillinge Zins.

Sehr beschädigtes Sgl. der Ausstellerin am Pergstr.

22. 1426 April 14 (Misericordias domini).

Elisabeth von Schaumburg, Äbtissin des Stiftes zu Wunstorf, verpflichtet sich, die Stadt Wunstorf bei ihrem Rechte, Freiheit und Gewohnheiten zu belassen und in jeder Weise zu fördern und etwaige Streitigkeiten in Güte beizulegen.

Siegelbruchstück am Pergstr.

23. 1431 September 1 (Egidii).

Wulbrand, Bischof von Minden, legt als erwählter Schiedsrichter zwischen Elisabeth, Äbtissin, und dem Grafen Julius von Wunstorf wegen des Eigenthums an über 90 Echtwarden und 3 Meierhöfen im Gümmerholze Ersterer den Urkundenbeweis auf.

Pap. Spuren des Oblatensiegels.

24. 1439 Januar 13 (des achteden daghes na twolfften).

Elisabeth von Schaumburg, Äbtissin, und das Capitel des Stiftes zu Wunstorf verpflichten sich, den von der Stadt Wunstorf der Äbtissin auf Lebenszeit überlassenen Langen Weg durch ihre Gesinde im Stand halten und nach dem Tode Jener eingehen zu lassen.

Beide Sgl. v. Pergstr. ab.

25. 1439 Juli 25 (Jacobi).

Cord Keyser, Bürger zu Wunstorf, und Metteke, seine Ehefrau, verkaufen Burchard Kanenisscher, Canonikus daselbst, ihr Haus mit Zubehör um 70 Pfund Hannoversche Pfennige und ver-

pflichten sich, den Consens ihres Sohnes Conradus beizubringen. Gerhard Dobeler, Canonikus zu Wunstorf, siegelt zugleich für Hans Keyser mit.

Beide Siegel vom Pergstr. ab.

26. 1441 April 23 (Sonntag nach Ostern).

Julius und Ludolf, sein Sohn, Grafen zu Wunstorf, verpflichten sich, die Wunstorfer bei ihrem alten Rechte und ihren Gewohnheiten zu lassen und ihnen in etwaigen Fehden oder auf Tagfahrten mit dem Hochstifte Minden beizustehen.

Sgl. Graf Ludolfs am Pergamentstreifen, an erster Stelle Einschnitt.

27. 1441 November 12 (Sonntag nach Martini).

Julius und Ludolf, Grafen zu Wunstorf, bezeugen, daß Hermann von Mandelsloh, Stacies' Sohn, und Ghise von Landsberg, Burgmann zu Wunstorf, in ihrem Auftrage die Streitigkeiten zwischen Hans Lyve, Cord Suttorp, Huneke Strepeken, dem Rathe und der Gemeinde zu Wunstorf einerseits, und Cord Keyser und seinen Kindern andererseits gütlich beilegten.

Alle vier Siegel von Pergamentstreifen ab.

28. 1446 Februar 26 (Sonnabend nach Matthiae).

Magnus, Bischof von Hildesheim, verpflichtet sich nach Erwerbung der Herrschaft Wunstorf von den Grafen Julius und Ludolf und Annahme der Huldigung von dem Rathe, der Bürgerschaft und Einwohnerschaft (wicbeldere) zu Wunstorf, diese bei ihren Freiheiten, Gewohnheiten und Rechte zu lassen, bestätigt ihnen den Rechtszug nach Minden und übernimmt es, an ihren Tagfahrten mit dem Hochstifte Minden Theil zu nehmen und ihnen in Fehden mit diesem beizustehen.

Ekkehard, Dompropst, Johann, Domdechant, Siegfried, Domscholaster, und das Domcapitel zu Hildesheim ertheilen ihre Zustimmung.

Siegel Bischof Magnus' am Pergamentstreifen, das zweite Siegel ab.

29. 1446 Juni 20 (des mandages vor middensommer).
Magnus, Bischof von Hildesheim, gestattet der Stadt Wunstorf, in einem ihrer Gräben eine Mühle zu bauen.
Siegel vom Pergamentstreifen ab.

30. 1446 December 9 (Freitag nach U. l. Frauen tage concepcionis).
Magnus, Bischof, Ekkehard, Dompropst, Johann, Domdechant, Siegfried, Domscholaster, und das Domcapitel zu Hildesheim verkünden Bürgermeistern, Rath und Bürgerschaft zu Wunstorf, daß sie die von den Grafen Julius und Ludolf erworbene Herrschaft Wunstorf mit der Stadt Wunstorf und der Burg Blumenau (Blomenauwe) den Herzögen Wilhelm, Wilhelm und Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg verkauft haben, entbinden sie ihrer Eide und weisen sie an die Herzöge.
Siegel Bischof Magnus' am Pergamentstreifen, das zweite Siegel ab.

31. 1447 April 19 (Mittwoch nach Quasimodogeniti).
Wilhelm der Ältere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, verpflichtet sich, nachdem er die Herrschaft Wunstorf um 10850 rhein. Gulden von Bischof Magnus und dem Domcapitel zu Hildesheim kaufte, Burgmannen, Rath, Bürger und wickbeldere zu Wunstorf, welche ihm Huldigung leisteten, bei ihren Freiheiten, Gewohnheiten und Rechten zu belassen, bestätigt ihnen ihre Privilegien von den Grafen von Wunstorf und den Rechtszug nach Minden und nimmt sie in seinen Schutz.
Verletztes Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

32. 1447 April 19 (Mittwoch nach Quasimodogeniti).
Albrecht, Bischof von Minden, und Herzog Wilhelm der Ältere zu Braunschweig und Lüneburg, dieser zugleich für seine Söhne Wilhelm und Friedrich, einigen sich, nachdem die Grafen Julius und Ludolf von Wunstorf die Herrschaft Wunstorf mit der Stadt ohne Zustimmung Bischof Albrechts dem Bischof von Hildesheim verkauft hatten und dadurch ihrer Lehen vom Hochstifte Hildesheim verlustig gegangen waren,

und nach Ankauf der Herrschaft durch Herzog Wilhelm um 10 850 rhein. Gulden wegen der Stadt Wunstorf dahin, daß die Hälfte der Stadt (blek) mit Blumenau und den übrigen gekauften Gütern zu allen Zeiten Eigenthum des herzoglichen Hauses bleibe, dieses die Lehen vom Hochstifte Minden empfangen und beide Theile die Einkünfte vom Gericht, Zoll, Mühle, Fischerei, Juden und sonstige Einkünfte von der Stadt Wunstorf zu gleichen Theilen erheben und, falls sie die Veräußerung beabsichtigen, sich gegenseitig ihren Antheil zum Kaufe anbieten sollen; die Aussteller treffen Bestimmungen über die künftige Huldigung der Stadt und gegen die Schädigung des einen Theiles durch den andern; über das dem Bischof gehörige Schloß Bokeloh, Blumenau und Zubehör soll ein Vertrag zwischen Bischof Gottfried von Minden und den Grafen Johann und Ludolf von Wunstorf vom Jahre 1317 in Kraft bleiben.

Der Rath, Bürger und Weichbilder zu Wunstorf willigen ein und siegeln mit.

Erstes und drittes Siegel von Pergamentstreifen ab, an zweiter Stelle Einschnitt.

33. 1450 April 12 (des ersten sondaghes na paschen).

Heinrich und Martin von Wintheim, Gebrüder, verkaufen Berthold Wynberg um 8 rhein. Gulden von Hermann von Mandelsloh, Stacies' Sohne, ihrem Vater Rembert von Wintheim versiegelte 12 Schillinge Hannoverscher Pfennige von einem Hause zu Wunstorf.

Siegel der Aussteller an Pergamentstreifen.

34. 1453 März 12 (Montag vor Gertrud).

Mette von Hoya, Äbtissin des Stiftes Wunstorf, verpflichtet sich, den von dem Rathe daselbst ihr lebenslänglich überlassenen Langen Weg auf ihre Kosten in Stand halten zu lassen.

Beschädigtes Siegel der Äbtissin und des Capitels am Pergamentstreifen.

35. 1453 April 8 (des achteden daghes to paschen).

Der Rath der Stadt Wunstorf bekennt, daß vor ihm im sitzenden Rathstuhle der Bürger Cord Scrader den Kalandsherren um 4 Pfund Hannoversche Pfennige, welche früher Hans Sote geliehen hatte, 6 Schillinge wiederkäuflichen Zins von seinem Hause bei dem Fleischhause (vleshus) auf der Nordstraße verkaufte.

Stadtsgl. am Pergstr.

36. 1453 Mai 9 (an dem hilgen avende der hymmelvart).

Mette von Hoya, Äbtissin des Stiftes Wunstorf, verkauft Berthold Rotwer und Geseke, seiner Ehefrau, um 5 rhein. Gulden wiederkäuflich vier Stücke Landes in der Kleinen Krumen Bunt.

Siegel der Ausstellerin am Pergstr.

37. 1454 Mai 1 (Walburgis).

Wilhelm, Dechant, Heinrich Escherten, Thesaurar, und Rosemeyger, Kämmerer des Kalands auf der Neustadt vor Hannover, quittieren dem Rathe von Wunstorf über 100 rhein. Gulden, mit welchen sie zwei Renten, zusammen im Betrage von 6 Pfund, zurückkauften.

Bruchstück des Kalandssiegels am Pergstr.

38. 1455 Juli 13 (Margarethe).

Der Rath von Wunstorf bekennt, daß er von dem Rathmann Didericus Vischer 42 Hannoversche Pfund empfangen habe, wovon 40 auf den Ziegelhof verwendet wurden, und verpflichtet sich, jährlich am Abende Mariae Lichtmeß (Febr. 1) von zwei Hannoverschen Pfund eine Brot- und Bierspende in der Marktkirche zu geben, wie sie am Abende Mariae Verkündigung (März 24) stattfinde, indem die beiden Rathsknechte, die Hausarmen und das Siechenhaus vor der Stadt besonders bedacht werden.

Beschädigtes Stadtsiegel von Wunstorf am Pergstr.

39. 1455 October 9 (Dionysii).

Der Rath zu Wunstorf bekennt, daß vor ihm Heinrich Brosche in Gegenwart Heinrichs Rutevogel und mit Geseke, seiner Ehefrau, dem städtischen Bursarius Hans Bodeker um 4 Hannoversche Pfund 6 Schillinge wiederkäuflichen Zins von seinem zwischen den Häusern Wolmestorps und Albert Kures gelegenen Hause verkaufte.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr.

40. 1455 October 6 (Dionysii).

Der Rath der Stadt Wunstorf (Wonstorpe) bekennt, daß vor ihm Woldeken Ploeys zugleich für Greteke, seine Ehefrau, in Gegenwart Cord Stenhops dem Bursarius Hans Bodeker für den Rath um 4 Hannoversche Pfund 6 Schillinge wiederkäufliche Rente von seinem zwischen den Häusern Haneker̄s und Heinrichs des Schweinehirten (swen) gelegenen Hause verkaufte.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr.

41. 1456 April 13 (Dienstag nach Misericordia).

Aschwin Ruschepol quittiert dem Rathe von Wunstorf den Empfang von 80 rhein. Gulden in Folge der mit anderen Städten gegenüber Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg für ihn, seinen Bruder und ihre Mitgenannten übernommenen Bürgschaft.

Martin von Heimburg, Schwager des Ausstellers, siegelt mit.

Pap. Zwei Siegeleinschnitte.

42. 1467 Januar 26 (Polycarpi).

Mathilde (Mette), Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, verpflichtet sich, nachdem Herzog Wilhelm, ihr Gemahl, mit Zustimmung der Herzöge Wilhelm und Friedrich, ihrer Söhne, und Bischof Albrechts und des Domcapitels zu Minden als Mittheilhaber ihr das Schloß Blumenau als Leibzucht verschrieben und die Stadt Wunstorf ihr gehuldigt habe, diese bei ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten zu lassen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

43. 1467 Mai 24 (Trinitatis).

Wilhelm der Ältere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, verpflichtet sich, Cord, Tzander, Johann und Jentes von Holle schuldige und mit 10 % verzinste 600 rhein. Gulden nächste Ostern zu Wunstorf oder Stadthagen zurückzuzahlen bei Strafe des Einlagers in Wunstorf.

Wilhelm und Friedrich, Wilhelms Söhne, verpflichten sich in gleicher Weise für den Fall des Todes ihres Vaters und setzen mit diesem die Räthe von Neustadt a. R., Wunstorf, Münder, Pattensen, Eldagsen und Springe (Springk) zu Bürgen, welche sich ebenfalls zum eventuellen Einlager mit je zwei Rathmannen, die Wunstorfer in Neustadt, die übrigen in Wunstorf, verpflichten und mitsiegeln.

2 Sgl. v. Pergstr. ab, 7 Siegeleinschnitte.

44. 1468 Juli 12 (am h. avende s. Margareten).

Der Rath der Stadt Wunstorf bekennt, daß vor ihm der Bürger Hans von Syborch und Odeke, seine Ehefrau, dem Rathe um von dem Bursarius Didericus Visscher empfangene 2 rhein. Gulden 3 Hannov. Schillinge wiederkäufliche Rente von ihrem gegenüber dem Hofe der von Bevelte gegelegenen Hause und Hofe verkauften.

Perg. Wie es scheint, gleichzeitige Copie.

45. 1472 November 15 (Sonntag nach Martini).

Johann Mandelsloh, Hermanns Sohn, Knappe, verkauft 4 Stücke Landes vor Wunstorf jenseits des Lushester bei dem Lande der vom Hus und der von Bevelte auf der Heyde um 8 Mark, in Wunstorf gang und gebe, an Arnd Moller und Metteke, seine Ehefrau, vorbehaltlich des Rückkaufs.

Pap. Beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

46. 1479 Juli 14 (Mittwoch nach Margarethe).

Der Rath von Wunstorf bekennt, daß vor ihm der Bürger Cord Heyse und Ilsebe, seine Ehefrau, den Brüdern und Schwestern des Kalands zu Wunstorf um 3 Hannoversche Pfund 6 Lübische Schillinge wiederkäufliche Rente von ihrem

zwischen den Häusern Bartelds Broseken und Arnd Hoppes gelegenen Hause verkauften.

Sgl. v. Pergstr. ab.

47. 1482 October 28 (Simonis et Judae).

Walburgis, Gräfin von Spiegelberg, Äbtissin des weltlichen Stiftes zu Wunstorf, einigt sich mit Dietrich Knop, Pfarrer zu Colenfeld (Koldenvelde), dahin, daß sie wegen eines zu dessen Pfarre gehörigen Hauses auf dem Marktkirchhofe St. Bartholomaei zu dessen Lebzeiten 3 Hannov. Schillinge, nach seinem Tode aber 6 Schillinge an den Rath zu Wunstorf als Eigenthümer des Grund und Bodens des Hauses zu zahlen sich verpflichtet.

Matthias Wasmodes, Canonikus zu Wunstorf, siegelt für Dietrich Knop wegen Ermanglung (gebrek) seines Siegels.

Beschädigtes Siegel Matthias Wasmodes am Pergstr., das erste Sgl. ab.

48. 1486 Februar 16 (Donnerstag nach Invocavit).

Heinrich, Bischof von Minden, und auf seine Bitten Erich und Anthonius, Grafen zu Holstein und Schaumburg, und Bernd, Edelherr zu Lippe, seine Brüder und Schwager, sichern den Burgmannen, Bürgermeistern, Rath und der Stadt Wunstorf freies Geleit die Zeit der Fehde über zu.

Pap. Drei Oblatensgl. der Aussteller, das des Edelherrn von Lippe ab.

49. 1494 April 4 (Freitag in paschen).

Berndt Rodewoldt, Bürger zu Hannover, überantwortet den Bauherren der Münsterkirche zu Wunstorf 6 Stücke Wiesenlandes in der Pagenheger Masch, die Dreckwiese und die Briefe über 40 rhein. Gulden zum Besten des Baues der Kirche mit der Verpflichtung, davon jährlich eine Mark als Consolation den Klosterfrauen und Wochenherren zu einer Memorie für Jungfrau Ingenborger von Dringenberg und die aus ihrem Geschlechte Verstorbenen am 22. Juni (Zehn=

11*

tausend Ritter) zu entrichten, indem er ein Drittel des Landes und der Wiesen seinem unehelichen Sohne Hans lebenslänglich vorbehält.
Pap. Sgl. v. Pergstr. ab.

50. 1503 Juni 26 (Johannes und Paul).
Gottschalk von Stederen, Knappe, und Jasper, sein Sohn, verkaufen Heinrich Wrede und Katharina, seiner Ehefrau, um 8 rhein. Gulden wiederkäuflich zwei von Hans von Gherden und Dietrich Suttorp bebaute Morgen Landes im Nordfelde beim Steinhuder Wege.
Beschädigte Siegel der Aussteller an Pergstr.

51. 1507 Juli 26 (Montag nach Jacobi).
Walburgis, Gräfin von Spiegelberg, Äbtissin des weltlichen Stiftes Wunstorf, einigt sich unter Zustimmung des Capitels mit Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf über eine, dem Besitzer der Marktkirche gehörige wüste Hausstätte neben der Abtei dahin, daß die Äbtissin dieselbe brauchen soll unter Freilassung eines Raumes zwischen dem Stiftsvorwerke und dem Hause Laurencius Lezebergs für den Fall einer Feuersnoth und mit der Verpflichtung, dem Rathe jährlich 10 Hannoversche Schillinge zu entrichten.
Lize vom Rode, Dechantin, Mette von Quernheim, Küsterin, und das Capitel willigen ein und siegeln mit.
Beschädigte Siegel der Äbtissin und des Capitels an Pergamentstreifen.

52. 1509 Juni 9 (Sonnabend nach Corporis Christi).
Anthonius, Graf zu Holstein und Schaumburg, thut Bernd Krummwyde und Jutta, seiner Ehefrau, eine von ihm selbst gerodete Wiese bei der Süd-Aue (Sust Owe) gegen 6 Hannoversche Schillinge Zins aus.
Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

53. 1516 März 5 (Mittwoch nach Lätare).
Katharina von Hohnstein, Äbtissin des Stiftes Wunstorf, verpflichtet sich, die Stadt Wunstorf bei ihrer Freiheit und ihrem Rechte zu belassen.
Sgl. v. Pergstr. ab.

54. 1525.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verleihen mit Zustimmung ihrer Beisitzer und Geschworenen ihrem Officianten hern Tile von der Horst eine auf der Südseite des Klosters belegene, durch den Tod Heinrich Sendens erledigte Stätte unter Befreiung von den den außer der Riege befindlichen Häusern obliegenden Lasten an Schoß, Heereszug und Meinwerk und mit der Bestimmung, daß das Haus nach dem Tode Conradus Streppekens als zweiten Inhabers an den Rath zurückfällt.

Pap. Copie saec. XVI.

55. 1527 Neustadt a. R.

Erich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, gestattet Rath und Gemeinde zu Wunstorf, ihre bisher bei der Burg gelegene Mühle mit aller bisherigen Freiheit an das Wasser die Casp-Aue (Kersbaw) zu verlegen.

Unterschrift und Sgl. des Herzogs am Pergstr.

56. [1531?] am d[aghe] Letare.

Martin von Holle, weiland Sanders von Holle Sohn, quittiert Bürgermeister und Rath zu Wunstorf über 70 Gulden vom doppelten Landschatz, je 46 Mattier auf den Gulden gezahlt, die ihm von Herzog Erich dem Älteren zu Braunschweig abschläglich auf die für 1531 ihm zustehenden jährlichen Zinsen angewiesen sind.

Pap. Oblatensgl.

Die Urkunde hat durch Feuchtigkeit gelitten.

57. 1536 März 29 (Mittwoch nach Lätare).

Katharina von Hohnstein, Äbtissin, und das Capitel des Stiftes zu Wunstorf verpflichten sich, den Langen Weg, welchen die Stadt der Äbtissin lebenslänglich zu brauchen gestattete, durch ihr Gesinde in Stand halten zu lassen.

Beschädigte Sgl. der Äbtissin und des Capitels an Pergstr.

58. 1548 April 3 (Dienstag in den h. paschen).

Philipp von Mandelsloh, Asches Sohn, nimmt von Johann Bredeman, Canonikus zu Wunstorf, 100 rhein. Goldgulden zu 5 % auf unter Verpfändung des Zehnten zu Pohle und einer Obligation Toniges Fridags über 200 Gulden.

Sehr beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

59. 1550 Juli 14 (Montag nach Margarethae).

Magdalena von Colonna (Clumna), Äbtissin von Wunstorf, verpflichtet sich, die Stadt Wunstorf bei ihrem Rechte, Freiheit und Gewohnheiten zu lassen.

Bruchstück des Siegels der Ausstellerin am Pergstr.

60. 1553 April 18 (Dienstag nach Misericordia domini).

Bürgermeister, alter und neuer Rath zu Wunstorf verpfänden ihrem Mitrathmanne Cosmas Hund und Johann Hoegelke um 10 Joachimsthaler, die sie zur Brandschatzung an Herzog Philipp von Grubenhagen verwandten, ihren von Heinrich Bursselberg bisher innegehabten Camp auf der Sutheide.

Stadtsiegel am Pergstr.

61. 1553 November 8 (Mittwoch nach Omnium sanctorum).

Balthasar Hulsinck verpflichtet sich, dem Rathe zu Wunstorf von der zur Erbauung einer Scheune ihm überlassenen Stätte bei dem Borchpoel neben dem Hofe der von Holle jährlich 8 Körtlinge an den Stadtknecht zu entrichten.

Unterschrift und Siegel des Ausstellers am Pergstr.

62. 1557 März 28 (Lätare) Neustadt a. R.

Erich II., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt den Burgmannen, Rath, Bürgern und Weichbilden zu Wunstorf die von seinen Vorfahren empfangenen Privilegien besonders über den Tidenberg, die Holzmark im Reddingerbruch, die Mühle auf der Casp-Aue (Kersbaw) und die freien Jahrmärkte.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Siegel am Pergamentstreifen.

63. 1564 October 23.

Hans von Mandelsloh empfängt von dem Rathe zu Wunstorf ein von den Mühlenherren gebautes Haus gegenüber der Mühle vor seinem Hofe für seine und seiner Ehefrau Anna von Holle Lebzeiten zu Leibgedinge.

Unterschrift und Siegel des Ausstellers am Pergstr.

64. 1570 März 28 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister, alter und neuer Rath, Burgmannen und Geschworene zu Wunstorf verpflichten sich, die von den Gebrüdern Christoph, Dietrich und Jost von Landsberg, weiland Othravens Söhnen, für die Armen der Münsterkirche empfangenen 60 rhein. Gulden sicher anzulegen und bestimmungsgemäß zu verwenden.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

65. 1570 Juni 25 (Sonntag nach Johannis bapt.)

Statthalter, Kanzler und Räthe Herzog Erichs zu Braunschweig und Lüneburg zwischen Deister und Leine bestätigen auf Bitten von Bürgermeister und Rath zu Wunstorf deren inserierte Bekanntmachung vom 24. Mai 1570 über die wegen Unordnungen und Gotteslästereien erfolgte Einstellung ihres privilegierten freien Kellers auf dem Rathhause.

Beide Sgl. v. Pergstr. ab.

66. 1571 Mai 4 Wunstorf auf dem Rathhause.

Notariatsinstrument über die in dem Streite zwischen dem Stifte, Burgmannen und Junkern zu Wunstorf einerseits, dem Rathe und der Stadt andererseits erfolgte eidliche Vernehmung der Bürger resp. Einwohner Heinrich Fischer, Hans Hengstmann, Radmacher, Berndt Lesebergk, Leinweber, Martin Niemeyer, Ackermann, Dietrich Hoppener, Zimmermann, Bode Falckenberg, Knochenhauer, Curd Fricke, Ackermann und Cosman Hake, Ackermann, über die streitigen Knicke, Reher (?) (= Holzgeräth?) und Gehege und das Land in der Südaue.

Zeichen des Notars Peter Greve.

67. 1582 October 18 Schloß Landestrost (zu Neustadt a. R.).

Erich II., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt Bürgermeister und Rath zu Wunstorf auf Grund eines Privilegs des Grafen von Wunstorf von 1287 die beiden Viehmärkte Sonntag nach Johannis bapt. (Juni 24) und Matthaei und Mauritii (September 21, 22) unter Verlegung des letzteren auf den Montag vor Dionysii (Oct. 9) mit Rücksicht auf den Viehmarkt zu Obernkirchen.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Siegel am Pergstr.

68. 1585 Juli 20 Neustadt a. R.

Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Besitzergreifung des Landes Calenberg Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Rechte, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschrift des Ausstellers und dessen beschädigtes Siegel am Pergstr.

69. 1589 September 30 Neustadt a. R.

Heinrich Julius, postulierter Bischof zu Halberstadt und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf nach Empfang der Huldigung ihre Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten.

Unterschrift des Ausstellers und dessen beschädigtes Sgl. am Pergstr.

70. 1591 April 15 (Montag in den h. Ostern).

Reinerus Robbeke, Syndicus der Stadt Gronau, quittiert Dr. Jost von Waldhausen, altem Fürstl. Braunschweigischen Kanzler, seinem Schwager und Gevatter, über 200 Reichsthaler, die er zum Kaufe und Bau seines Hauses vor dem Leinthore zu Gronau verwandte, und verpflichtet sich, sie mit 10 ₰ zu verzinsen, unter Verpfändung einer Obligation des Rathes von Gronau.

Siegel des Ausstellers am Pergstr.

71. 1595 September 29 (Michaelis).

Fundationsurkunde über die Ausführung des letzten Willens Tilo Lupkens, Kornherrn (?) zu Colenfeld (Coldevelde),

durch Hermann Schebecher zu Wunstorf, Georg Engelken und Hans Duvenhaus zu Colenfeld in der Weise, daß von den 5 Gulden Zinsen der von ihm geschenkten 100 Goldgulden vom Rathe zu Wunstorf den Armen zu Colenfeld jährlich 3 Gulden 6 Mariengroschen 2 Körtlinge durch Pastor und Älterleute daselbst, der Rest an Arme zu Wunstorf vertheilt werden sollen; zur Erinnerung an den Stifter, nicht für seine Seele, soll eine Memorie abgehalten werden.

Stadtsiegel von Wunstorf am Pergstr.

72. 1596 Februar 16.

Nach vergeblichen gütlichen Verhandlungen der durch Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg deputierten Commissare Jobst Knigge, Erbgesessenen zu Levefte und Pattensen, und Conrad Wedemeier, Rath und Großvogt zu Calenberg, erfolgter Vergleich zwischen den Beamten des Hauses und der Festung Neustadt, Melchior und Tonnies von Campen, Gebrüder, Erbsassen zu Poggenhagen, und Bürgermeister, Rath und Gilde einerseits und dem Stifte, Burgmannen, Rath und Gemeinde zu Wunstorf andererseits unter Mitwirkung Andreas Crauses, Amtmanns zu Neustadt, über das Torfstechen und Graben der Wunstorfer am Wunstorfschen Torfwerke bis zum Weißen Meere und nach dem Schnerern Thurme, Rückgabe der Pfänder an Wunstorf, Rückgängigmachung der von Wunstorf am Fürstl. Hofgerichte anhängig gemachten Klage und Vorbehalt der Hut und Weide durch Wunstorf.

Pap. Unterschriften und Oblatensiegel Andreas Crauses, Tonnies von Campen und Jonathans von Holle und Oblatensiegel des Stiftes Wunstorf und der Städte Neustadt und Wunstorf.

73. 1596 November 10 Wunstorf.

Heinrich Julius, postulierter Bischof von Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt den inserierten Vergleich zwischen den Beamten, Bürgermeister und Rath zu Neustadt a. R., Melchior und Tonnies von Campen zu Poggen=

hagen, Gebrüdern, einerseits, Stift und Stadt Wunstorf andererseits vom 16. Febr. 1596 (n. 72) wegen des Torfstechens und der Hut und Weide am Hohen Moore.

Unterschrift des Herzogs und dessen beschädigtes Siegel am Pergamentstreifen.

73a. 1600 März 12 Sachsenhagen.

Ernst, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen, gestattet einigen Bürgern [1]) zu Wunstorf die weitere Benutzung etlicher zu seinem Hause Hagenburg gehöriger und bei Wunstorf belegener Rottkempe cum jure locationis et conjunctionis gegen eine früher festgesetzte Abgabe. Bei Neuverpachtung resp. Theilabgabe an Andere ist der Weinkauf zu erlegen.

Siegel des Ausstellers in Holzkapsel am Pergamentstreifen.

74. 1604 April 9 (Montag in den h. Ostern).

Barthold Niemeiger, Bürger zu Wunstorf, und Metta, seine Ehefrau, verpflichten sich, Bürgermeister und Rath daselbst ihnen geliehene 295 Gulden mit 6 % zu verzinsen und nach vorhergehender vierteljährlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Pap. Unterschrift des Ausstellers und dessen Oblatensiegel.

74a. 1609 April 13 (Montag in der Osterwoche).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf bekennen, von Salome geb. von Obbershausen, Wittwe Martens von Heimburg, Dietrich von Heimburg und Jobst von Wehe, den Vormündern der Kinder Salomes, 500 Reichsthaler zu 5 % als Darlehen erhalten zu haben. Als Bürgen verpflichten sich mit ihrer Habe und ihren Liegenschaften durch eigenhändige Unterschrift Bürgermeister Jobst Brehmer, Kammerherr Moritz Menning, Rathmann Albert Bartels und die Bürger Cordt Behr, Conrad Overheide und Heinrich Heinbarch.

An einer Stelle Siegeleinschnitt, 4 Siegelbruchstücke, 2 ab.

---

[1]) Die Namen sind auf der Rückseite nachgetragen: Bürgermeister Hans Wiedtgreven, Harmen Schenebeker, Hans Schrader, Balzer Hackfeld, Hans Buttzen, Arndt Hund, Cordt Grawertz, Tilekens Sohn, Hinrich Grimpen, Ludekens Sohn.

75. 1612 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verpflichten sich, Margarethe, geborener Tehman, Wittwe Heinrich Hausings von Steinhude, geliehene 300 Reichsthaler, welche sie zur Abtragung anderer Schulden verwandten, mit 15 Thalern zu verzinsen.

Pap. Oblatensgl. von Wunstorf.

Am Schlusse Quittung Heinrich Hausings dd. Steinhude den 10. Mai 1642 über den Rückempfang.

76. 1613 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verpflichten sich, Margaretha Tehmans, Wittwe Heinrich Hausings, geliehene 100 Reichsthaler mit 5 % zu verzinsen.

Pap. Oblatensecret der Stadt Wunstorf.

77. 1613 November 24 Neustadt a. R.

Friedrich Ulrich, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Übernahme der Regierung in Folge Ablebens seines Vaters Herzog Heinrich Julius' am 20. Juli desselben Jahres und persönlicher Entgegennahme der Erb- und Landhuldigung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Freiheiten und Gewohnheiten.

Unterschrift des Ausstellers und des (Kanzlers) Dr. Werner König und beschädigtes herzogliches Siegel am Pergstr.

78. 1616 October 22 Wunstorf.

Barthold Niemeiger, Bürger zu Wunstorf, verpflichtet sich nach Niederlegung seiner Verwaltung des Stadtkellers und Abrechnung mit den Weinherren Curd Behre und Johann Schrader, die noch schuldigen 236 ₰ 11 Groschen Bürgermeister und Rath unter Verpfändung seiner Habe und seines Gutes auf Erfordern zu bezahlen.

Pap. Unterschriften des Ausstellers und seines Sohnes Johann Niemeyer.

Darunter Quittungsvermerk Cord Behrs.

79. 1620 Juli 26.

Jobst Heine von Heimburg, Erbgesessener zu Nord-Goltern, bekennt, daß er zu stiftungsgemäßer Ausführung der letztwilligen Bestimmung seiner Großmutter, Anna, Wittwe Heines von Heimburg, geborenen von Münchhausen, von 1573 Januar 29 (Donnerstag nach Pauli Bekehrung), wonach u. A. für die Armen zu Wunstorf bei den dortigen Kirchen 100 Gulden belegt werden sollten, und um nachträglich die Versäumnis seines Vaters und dessen Bruders, die zu gleicher Hälfte das Geld entrichten sollten, gutzumachen, im vorhergehenden Jahre die Absicht hatte, an Stelle der auf ihn gekommenen 50 Gulden Capital und einschließlich der aufgelaufenen Zinsen im Ganzen 520 Gulden gangbare Münze an die bedürftigen Hausarmen zu Wunstorf am Pförtchen (uffm Pörtken) zu vertheilen, jetzt aber und bis zur möglichst unablöslichen Anlegung der 520 Gulden sich und seinen nächstältesten Erben unter den im gleichen Grade verwandten Familienmitgliedern verpflichtete, jährlich am s. Annentage (26. Juli) die 26 Gulden Zinsen am Pförtchen, wo die Stifterin begraben liegt, selbst oder durch ihren Bevollmächtigten unter 20 bedürftige Hausarme so auszutheilen, daß davon 10 je 1 Gulden, die übrigen je 30 Mariengroschen, der Stadtknecht 8 Mariengroschen erhalten, die übrigen 12 Groschen zur Zehrung oder Bestreitung sonstiger Unkosten verwandt, andernfalls auch an die Armen gegeben werden sollen, jedoch stets die Hälfte der Summe an in Wunstorf sich aufhaltende Arme, und zwar gelangen zunächst lebenslänglich in den Genuß 20 von dem Aussteller ausgewählte Personen, soweit sie nicht durch Unwürdigkeit oder Besserung ihrer Lage ausscheiden. Damit zu ewigen Zeiten dem nachgelebt werde, erklären sich auf seine Bitten Dechantin, Senior, Stiftsjungfrauen und Canoniker sowie Bürgermeister und Rath bereit, diese Fundation in Verwahrung zu nehmen, bei jeder Austheilung mit ihm und seinen Erben über die unveränderte Ausführung der Bestimmungen zu wachen, und werden ermächtigt, nöthigen Falles die Vertheilung derselben zu berichtigen, die Zinsen zu empfangen und allein auszutheilen.

Von den zwei Ausfertigungen wird eine dem Stifte, die andere dem Rathe zugestellt.

Unterschrift Jobst Heines von Heimburg und dessen Siegel am Pergstr.

80. 1623 April 15 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verpflichten sich, Mag. Barthold Götze, Heinrich Götze, seinem Sohne, und Johann Borneman, seinem Schwiegersohne, die ihnen geliehenen 100 Speciesthaler mit $5^1/_2$ Speciesthalern und 2 Mariengroschen zu verzinsen.

Pap. Unterschriften der Bürgermeister Werner Bodeker (?) und Johann Sander, des Kämmerers Hermann Hoffmeister und Mag. Hans Berbes (?); Oblatensecret von Wunstorf. Quittungsvermerk Dietrich Ruhts für Joh. Beermann vom 3. Juni 1653.

Durch Einschnitte kassiert.

81. 1636 Februar 18 Hannover.

Georg, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach dem Ableben Herzog Friedrich Ulrichs und nach Besitzergreifung von dem Fürstenthum Braunschweig Calenbergschen Theils und Entgegennahme der Huldigung in Hannover Bürgermeister, Rath und Bürgern zu Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Statuten, Freiheit und Gewohnheiten.

Unterschrift Herzog Georgs und dessen Siegel in Holzkapsel am Pergstr.

Beiliegend (81a) Quittung des S(ecretärs) Julius August Vitus über empfangene 16 ℛ nebst Schreibgebühr für die Confirmation der Privilegien vom 27. April 1636.

81 a. 1640 August 7 Wunstorf.

Bürgermeister und Rath von Wunstorf bekennen, den Erben des Tileke Lubke vierzig Goldgulden, verzinslich mit sechs Hannoverschen Mark (zu Ostern jeden Jahres), schuldig zu sein, und stellen auf Antrag des Steffen Lubke darüber eine neue Urkunde aus, gleichlautend mit der alten, durch-

löcherten vom 16. März 1573 (Montag in der Osterwoche). — Durch Einschnitt kassiert.

Etwas beschädigtes Stadtsiegel am Pergamentstreifen.

82. 1645 Juli 9 Hannover.

Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Besitzergreifung von dem Fürstenthum Calenberg in Folge des Todes seines Vaters, Herzog Georgs, und nach Empfang der Huldigung auch seitens Wunstorfs Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Freiheit und Gewohnheiten.

Unterschriften Herzog Christian Ludwigs und des Kanzlers Dr. Kipius; Siegel vom Pergstr. ab.

83. 1649 September 7 Hannover.

Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Besitzergreifung von dem Fürstenthum Calenberg im December und Januar in Folge Verzichts seines Bruders Herzog Christian Ludwigs und nach Empfang der Huldigung der Stadt Wunstorf in Hannover Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft von Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Statuten, Freiheit und Gewohnheiten.

Unterschriften Herzog Georg Wilhelms und des Kanzlers Dr. Justus Kipius und herzogliches Siegel in Holzkapsel (Deckel fehlt).

84. 1671 März 31 Hannover.

Johann Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Antritt der Regierung in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und nach Empfang der Huldigung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Freiheit, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschriften Herzog Johann Friedrichs und des Geh. Raths Otto Grote; herzogl. Siegel in Holzkapsel (Deckel fehlt) am Pergstr.

85. 1671 September 9 Hannover.

Johann Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt auf Bitten von Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf das von den Grafen von Wunstorf erhaltene und durch die eingerückte Urkunde Herzog Erichs II. von Calenberg dd. Neustadt a. R. (Schloß Landestrost, 1582 October 18) (n. 67) confirmirte Privileg über zwei Freimärkte.

Unterschrift Herzog Johann Friedrichs und des Geheimen Raths Otto Grote. Sgl. v. Pergstr. ab.

86. 1680 December 20 Hannover.

Ernst August, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Antritt seiner Regierung und Entgegennahme der Huldigung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschrift Herzog Ernst Augusts und dessen beschädigtes Sgl. in Holzkapsel (Deckel fehlt) am Pergstr.

87. 1732 September 16 Hannover.

Georg II., König von Großbritannien rc., bestätigt Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Wunstorf die zuletzt von König Georg I. unterm $\frac{\text{24. Dec. 1716}}{\text{4. Jan. 1717}}$ erneuerten Privilegien, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschriften König Georgs II. und des Geheimen Secretärs Hattorf; kgl. Siegel in Blechkapsel.

VII.

Urkunden-Repertorium der Stadt Gronau.[1])

Mitgetheilt von Archivrath Dr. R. Doebner.

1. 1347 Juli 8 (Kylianus).

Heinrich III., Bischof von Hildesheim, bekennt, daß Rath und Bürger zu Gronau (Grônowe) ihm zur Einlösung der verpfändeten Burg Gronau (unse slot to Grônowe, beyde hus unde stad) 200 löthige Mark beisteuerten, und verpflichtet sich, seine Nachfolger und das Domcapitel, die Burg und Stadt Gronau nie wieder zu verpfänden. Rath und Bürger von Gronau werden gegen eine jährliche Bede von 20 Mark Hildesh. zu Michaelis an den Bischof bezw. an das Domcapitel bei Sedisvacanz und gegen Entrichtung des Frohnzinses von aller sonstigen Bede, Zins oder Rente befreit.

Beschädigtes Sgl. Bischof Heinrichs am Pergstr., das zweite Sgl. ab.

Gedr. Baring, Clavis dipl. 2. A. S. 502 und Röbbelen, Gesch. der Stadt Gronau (Lün. 1832) S. 26—28 Anm.

2. 1347 Juli 8 (Kylianus).

Heinrich III., Bischof von Hildesheim, einigt sich unter Zustimmung des Domcapitels mit Rath und Bürgern von Gronau (unses slôtes to Grônôwe) dahin, daß diese im Falle der Einlösung der Gronauer Mühle von Basilius Bock und seinen Erben von der an das Hochstift zu entrichtenden Kornrente befreit werden sollen, dagegen soll der Müller, dem die Mühle nach Willen des Rathes von Bischof und Domcapitel übereignet wird, dem Bischof jährlich 7 Hildesh. Fuder Roggen und 2 Fuder Gerste für alle Zeiten liefern.

1. Sgl. ab, an 2. Stelle beschädigtes Sgl. des Domcapitels.

[1]) Über die Deponierung der Urkunden im Staatsarchiv vgl. S. 149.

3. 1355 November 30 (des ersten mandaghes in deme advente).

Hartmann, Abt, und der Convent des s. Michaelisklosters zu Hildesheim lassen auf Verwendung Bischof Heinrichs III. von Hildesheim Jutte, Meynolds Tochter, und ihre Kinder, dem Kloster eigenbehörige Laten, frei, so lange sie in Gronau (Gronouwe) oder anderen Stift Hildesheimschen Schlössern wohnen, auch im Falle der Heimkehr nach Vertreibung in Folge Verfestung (vestinge) oder Armuth, unbeschadet der Entrichtung der Verpflichtungen vom Latgute.

Bruchstück des Abtssiegels und beschädigtes Conventssgl. des Michaelisklosters an Pergstr.

4. 1405 April 28 (Dienstag nach Marcus).

Johann III., Bischof von Hildesheim, verkauft Ludolf, Propste des Bartholomäistiftes vor der Stadt, um 60 Mark, die dieser seinem Stifte geschenkt hatte, $3^1/_2$ Mark Rente vom Rathe zu Gronau von den 20 Mark, zu welchen dieser dem Bischof jährlich verpflichtet ist, und weist den Rath zur Zahlung in Hildesheimscher Währung zu Michaelis bis zur Rückzahlung des Darlehns an.

Gottschalk, Dompropst, Albert, Domscholaster, und das Domcapitel willigen ein und siegeln mit.

Secret Bischof Johanns III. und beschädigtes Domcapitelssiegel an Pergamentstreifen.

5. 1449 März 17 (des mandages na Oculi).

Wolter von Dotzem, Knappe, weiland Bodes Sohn, überläßt dem Rathe von Gronau seinen zwischen dem Hause Siverds von Halle und dem Mühlenhofe gelegenen Hof.

Pap. Beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

6. 1471 August 26 (Montag nach Bartholomaei).

Brun Bock, weiland Bruns Sohn, verkauft den Bürgermeistern, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Gronau seinen neben Stacies Bocks Hofe nahe der Pfarrworth gelegenen, von seinem Vater ererbten freien Hof mit Zubehör um

74 rhein. Gulden und läßt ihn vor einem gehegten Gerichte in Gronau auf unter Verzicht auf alle künftigen Rechtsansprüche.

Beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

7. 1509 April 11 (des middewekens in deme hilligen paschen).

Wernerus Smedt, Henninghus Grympe, Vicare zu Gronau (Gronaw), Conradus Ytstein, Pfarrer zu Eberholzen (Eberholtensen), und Hans Storren, Bürger zu Gronau, Testamentsvollstrecker des verstorbenen Mitvicars am Altar s. Philippi u. Jacobi Cord Woltman, bekennen, 100 rhein. Gulden und 35 Pfund aus der Stiftung des Pfarrers und der Vicare und insbesondere des verstorbenen Vicars Johann Snehagen für die Marienhoren (tho U. l. fruwen tyden) empfangen und zur Bezahlung von 70 rhein. Gulden an den Vicar des Altars ss. Philippi et Jacobi und anderer Schulden des Testators verwandt zu haben. Dagegen überantworten sie den Pfarrern und Vicaren zu Gronau eine von Heinrich von Dötzum, Hans, Dietrich und Arnd, seinen Söhnen, Richert und Ernst, seinen Vettern, sämmtlich von Dötzum, Knappen, besiegelte Urkunde über drei Hufen Landes vor Gronau mit der Verpflichtung, für Cord Woltman, Detmer und Salome, seine Eltern, Johann, Wolter, Salome, Mette, seine Geschwister, Woltman und Mette, seine Großeltern, Bartold und Cord Kyperoggen und alle aus Woltmans Geschlechte Verstorbenen jährlich am nächsten Werktage nach Matthaei in der Kirche zu Gronau Seelmessen im Beisein aller Priester, des Schulmeisters (mester), Opfermanns und Locaten mit bestimmten Präsenzgeldern und Gaben an die Älterleute der Kirche zum Bau und zu Lichten abhalten, auch Cord Woltman, Detmer und Salome in ihr Todtenregister eintragen zu lassen und ihrer bei den vier Quatembermemorien zu gedenken. Gretke Könen, Cord Woltmans Dienerin, soll das Haus der Kulemeigersche auf der Burgstraße zur Bewohnung mit ihren Töchtern Salome und Ilsebe erhalten, dazu jährlich 6 Pfund Leibgedinge.

Beschädigtes Siegel Werner Smedt's am Pergstr.

8. 1510 September 23 (Montag nach Matthäi).

Der Rath von Gronau verkauft dem Domvicar Johann Poleman zu Hildesheim zu Ostern und Michaelis daselbst zahlbare 40 Pfund um 400 Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr. Durch Einschnitte kassirt.

9. 1518 April 7 (des mytwekens in deme hilligen paschen).

Pfarrer und Vicare der Pfarrkirche s. Matthäi zu Gronau togetekent to den tyden Unser leven fruwen verpflichten sich, ihrem Mitvicar Werner Smed für 20 rh. Gulden, die sie zum Ankauf von ebensoviel Zins vom Zehnten zu Brünnighausen (Brunnigehusen) in der Herrschaft Spiegelberg von den Grafen von Spiegelberg verwandten, 1 rhein. Gulden oder 3 Pfund wiederkäufliche Rente von jenen Zinsen zu entrichten.

Beschädigtes Kirchensiegel (?) von Gronau am Pergamentstreifen.

1519 Januar 23 (altera post Epiphanii).

Receß zwischen den Burgmannen, dem Rathe und der Gemeinde zu Gronau über folgende Punkte: Die Fischerei sollen Bürger und Gemeinde ohne Hinderung der Burgmannen in der Leine, im Alten Pumpe aber, genannt des rades Busch, nur der Rath ausüben; wegen der Schweinetrifft auf dem Stoppel will sich der Rath nach der Ernte mit den Burgmannen vergleichen, auch hinsichtlich des von den von Bock benutzten Kampes; des Betretens der von Rath und Bürgerschaft unterhaltenen Landwehr sollen sich die Schäfer und Hirten der Burgleute enthalten; der Inhaber der von Bock'schen Schäferei soll dem Rathe als bürgerliche Pflicht jährlich 10 Schillinge von den Milchschafen entrichten und keine besonderen Schäfer und Hirten halten; die von Gronau sollen ihre Weide von Beckem bis Eitzum gebrauchen; dem Rathe steht die Nutzung des Wassers zu; die Fischer sollen nur mit Genehmigung des Rathes besonders bei Nacht die

Thore passieren und die Fische zu gleichem Preise auf den Markt bringen; der Rath kann Zingeln und Schläge nach seinem Ermessen errichten und wegnehmen; die Brücken sollen nach Wassersnoth und Eisgang auf allgemeine Kosten hergestellt und hierzu und zu anderen Bauten das Winzenburger Holz mitgenutzt werden; für Brandschaden wird Steuerfreiheit auf 20 Jahre bestätigt; Rath und Gemeinde sollen wegen einzelner Personen nicht mit dem Banne beschwert und die geistlichen Lehen in den Stadtkirchen den Stadtkindern erhalten werden; die Fischerei im Schützengraben behält sich der Rath vor, doch sollen die Fische während der Dauer des Papageienschießens geschont werden; auch sollen die Fischer der Burgmannen den Einwohnern ein Zeichen beim Fischverkauf geben.

Inseriert in n. 11 von 1556 Sept. 16.

9 a. 1533 April 16 (des middewekens in dem paschen).

Vertrag zwischen dem Rathe von Gronau und Alheid Klare, Hans Klare, ihrem Ehemanne, und deren Erben über die jährliche Zahlung von $2^1/_2$ Gulden Zins an sie, wogegen Jene mit Rücksicht auf den Niedergang der Stadt (unszen merklichen vordarff) auf alle rückständigen Zinsen verzichten.

Papierzerter.

10. 1536 December 30 (sabbato post nativitatis Christi) Nörten im Officialshofe.

Der Official der Propstei zu Nörten bezeugt, daß vor ihm Jurgen Krekebom, Einwohner zu Gronau in der Diöcese Hildesheim, bekannte, von Frau Gese Mychaelis folgende Landstücke in der Gronauer Feldmark in Meierpacht zu haben: außerhalb des Steinthores vor der Breitenstraße drei kurze Stücke bei dem Krummen Stücke, acht Stücke, im Ganzen 5 Morgen, hinter dem Altendorfe bei dem Lande der Wende, einen Acker oder Morgen in Barfelde (Bervelte) bei Dietrich Freses Lande, einen Morgen up dat meyne bleck bei Wulbrand Bocks Lande, zwei Morgen bei dem Dötzumer Bache (becke) bei Dietrichs von Dötzum Lande, einen Morgen

Grasland in der Despe vor dem Barfelder Felde, einen Vorling auf dem Dötzumer Felde bei Heinrich Suris Lande.

Z. Martin Sebezen, Canonikus zu Nörten, und Andreas Scrader, verheiratheter (conjugatus) Cleriker der Erzdiöcese Mainz.

Unterschrieben in Vertretung des vom Schlage getroffenen Notars Johann Schoman von dem Notar Theodericus Koler.

Ohne Notariatszeichen. Einschnitt im Pergament von der Besiegelung.

11. 1556 September 16 Hildesheim.

Johannes Steyn, Licentiat der Rechte, Domcantor und Domherr, Official der bischöflichen Curie zu Hildesheim, transsumiert den von Henning Karspoel, Bürger zu Gronau, im Namen von Bürgermeister, Rath und Gemeinde daselbst producierten Receß zwischen den Burgleuten, Rath und Gemeinde zu Gronau über die Fischerei u. A. von 1519 Januar 7 (s. da).

Z. Heinrich Molle, Canonikus des Andreasstiftes, und Eggert Blor (?), Kämmerer des Domcapitels zu Hildesheim.

Unterschrift und Zeichen Dietrich Fabris, Clerikers der Diöcese Paderborn, Notars und geschworenen Schreibers des bischöflichen Gerichtshofes zu Hildesheim.

Sgl. v. Pergstr. ab.

12. 1557 März 14 (Reminiscere).

Der Rath von Gronau belehnt mit dem durch den Tod Johann Schernhagens, Pastors zu Banteln und Vicars des Lehns Mariae Veteris in der s. Matthäikirche zu Gronau, erledigten geistlichen Lehen und dem zugehörigen Hause und Hofe gegenüber dem Hofe der von Bock den Stadtschreiber Henningus Grimpe.

Beschädigtes Stadtsiegel von Gronau am Pergstr.

13. 1558 October 17 (Montag nach Galli).

Der Rath von Gronau einigt sich mit Johann, Abt, Johann Lübbecke, Senior, und dem Convent des Michaelisklosters zu Hildesheim wegen ihres Hauses und Hofes zu

Gronau dahin, daß sie dem Rathe von diesem jährlich 10 Gulden steuern, von aller Unpflicht aber, als Wacht, Meinwerk, Heereszug, Schoß, Schatzung, Brandschatzung, Einlegen von Landsknechten, befreit sind und gleich den Bürgern Kühe und Schweine auf die Weide treiben dürfen. Das Kloster verpflichtet sich, den Nichtbedarf von dem auf seinem Hofe ausgedroschenen Leder Zehnten vor der Stadt den Bürgern zum Verkaufspreise zu überlassen.

Beschädigte Siegel des Convents und der Stadt an Pergstr.

14. 1562 December 28 (Montag nach nativitatis domini).

Johann von Dötzum vertauscht dem Rathe zu Gronau seinen vor dem Steinthore bei dem Lütken Steinwege gelegenen Eckgarten zum Gebrauche als Begräbnisplatz gegen einen der Pfarrkirche gehörigen Garten in Dötzum (Dotzem) bei der Straße und dem Hofe der Frese.

Sgl. des Ausstellers und beschädigtes Stadtsiegel von Gronau an Pergamentstreifen.

15. 1565 October 16 (Dienstag nach Dionysii).

Wulbrand Bock und Bürgermeister und Rath von Gronau vergleichen sich wegen eines an der Leine und bei Wulbrands Bomhofe gelegenen Werders dahin, daß Wulbrand dem Rathe gegen diesen Werder das fünfte Stück Landes in der Niederen Masch, hinter den Gärten und auf die Langewisch stoßend, vertauscht, beide Theile unter gegenseitiger nachbarlicher Rücksichtnahme nach Leinegebrauch und Leinerecht.

Sgl. Wulbrand Bocks mit der Jahrzahl 1564 und beschädigtes Stadtsgl. von Gronau an Pergstr.

16. 1572 Juni 16 (Montag nach Viti).

Receß zwischen Johann, Abt, Johann, Prior, und dem Convente des Michaelisklosters zu Hildesheim einerseits und der Bürgerschaft von Gronau andererseits, abgeschlossen in Jobst Schulenborgs Hause daselbst über die Entrichtung des Zehnten durch die im Leder Felde Land besitzenden Bürger an den Zehntner des Michaelisklosters.

Unterhändler: Melchior von Rintorf, Domherr zu Hildesheim, her Michael Fabri und Conrad Steding seitens des Klosters und Hans Nolte, Dietrich Grove und Hans Vogedes, Bürgermeister, Hans Koler, Hans Schall, Hans Krone und Hans Rodekordes, Rathmannen zu Gronau, seitens der Stadt.

Abteisgl. von s. Michael und beschädigtes Stadtsgl. von Gronau an Pergamentstreifen.

17. 1575 April 4 (Montag in den h. Ostern).

Der Rath von Gronau bezeugt, daß vor ihm der Bürger Barwerdt Stacken und Wolburch, seine Ehefrau, Mag. Johann Ude, Pastor zu Gronau, und den Vicaren daselbst, zugehörig ad horas de domina, um 50 rhein. Gulden 4 Gulden wiederkäufliche Rente von ihrem vor dem Steinthore zwischen dem Pfarrhause und Hans Hases Hause gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

18. 19. 1580 September 1.

Durch Heinrich von Saldern, Inhaber des Hauses Lauenstein, auf Bitten Magister Heinrich Büntingks, Pfarrers zu Gronau, vermittelter Vergleich zwischen dem Rathe zu Gronau und Johann von Dötzum, nach welchem letzterem und seinen Erben das Recht der Verleihung der von Dötzumschen Commende in der Pfarrkirche an den jedesmaligen Caplan zustehen und Johann bei dem Rathe 100 ₰ belegen soll, deren Zinsen zu gleichen Theilen dem Caplan, einem der Schulmeister zu Gronau und einem Studierenden auf Vorschlag Johanns durch den Rath vertheilt werden, wogegen der Rath seine Klage bei den fürstlichen Commissaren hinsichtlich des von Dötzumschen Lehens zurückzieht; die Streitfrage wegen der von Margaretha von Dötzum, Johanns Schwester, testamentarisch zu geistlichen Zwecken vermachten 300 Goldgulden und 20 ₰ wird dahin beigelegt, daß der Rath 100 Gulden, welche der Bürgermeister Benedictus Kramer Margaretha und ihren Erben schuldet, einziehen darf und Johann 100 Gulden zum

Genuß der Zinsen durch den Caplan hinzufügt, ferner 100 Gulden, welche Barwerdt Starcke zu Gronau den von Dötzum schuldet, und die gleiche Summe Johanns zur Vertheilung der Zinsen an Arme bestimmt, die Zinsen von 200 Gulden aber, welche Jobst Dieckmann zu Gronau den von Dötzum schuldet, an die beiden Schulgesellen daselbst vertheilt werden sollen. Von von Johann ferner geschenkten 20 ₰ sollen der Taufstein und die Orgel in Besserung gehalten werden.

2 Exemplare. Siegel Johanns von Dötzum (an n. 19 beschädigt), Heinrichs von Saldern und des Rathes von Gronau an Pergamentstreifen.

20. 1581 April 14 (Freitag nach Misericordias domini).

Der Rath von Gronau quittiert Johann von Dötzum über auf Grund des Vergleichs vom 1. September 1580 (n. 18, 19) zum Ersatz für der Präbende ss. Petri et Pauli in der s. Matthaeikirche zu Gronau entzogene Zinsen versprochene 100 ₰ und verpflichtet sich, die 4 ₰ Zinsen davon bestimmungsgemäß zu verwenden.

Sgl. vom Pergamentstreifen ab.

20a. 1582 März 26 (Judica).

Johann von Dötzum stellt dem Rathe von Gronau nach dem Tode seiner Schwester Margaretha einen Revers über seine erneute Zustimmung zu dem Vergleiche vom 1. September 1580 (n. 18, 19) aus und übergiebt demselben zwei von dem Bürger Jost Dieckmann seiner Schwester behändigte Lehnbriefe Antons bezw. Hennings von Reden von 1564 und 1571.

Pap. Reste des Sgls. des Ausstellers.

21. 1588 November 10 Gronau auf dem Rathhause.

Notariatsinstrument des Notars Heinrich Eber über die Übergabe einer Vollmacht Annas von Grona, Wittwe Erichs von Hardenberg, durch Ebbrecht Bartken von Lindau an den Rath von Gronau und die darauf erfolgte Auszahlung von 131 ₰ an denselben nach Öffnung eines von dem früheren

Amtmann des Hauses Gronau Ludolf Gladebeck versiegelten Beutels.

Z. Vincenz Höfing und Heinrich Hawsetz.

Unterschrift und Zeichen des Notars.

21 a. 1589 September 29 Gronau.

Jobst und Barthold Bock von Nordholz, Gebrüder, weiland Bartholds Söhne, bekennen, daß sie dem Rathe von Gronau den von ihrem Vater käuflich erworbenen Theil der Stadtmauer und des Wächterstieges an ihrem Hofe entlang mit 100 Reichsthalern bezahlt haben, und verpflichten sich, im Kriegs- oder sonstigen Bedarfsfalle die Gronauer ungehindert passieren und die Auslugfenster nach dem Graben zu mit Eisen verwahren zu lassen.

Unterschriften auf dem Umbuge; Sgl. v. Pergstr. ab.

22. 1593 Januar 20 Ohlenhusen.

Joachim Götz, Dr. der Rechte und Fürstl. Braunschweigischer Kammerrath, bekennt, daß er, nach dem Tode Johanns von Dötzum mit dessen Spiegelbergischen Lehen, darunter 3 Hufen zu im Ganzen 55 Morgen Landes, von Graf Philipp Ernst von Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont, Herrn zu Tonna belehnt, auf Verwendung der Braunschweigischen Consistorialräthe mit jenem, von den von Dötzum einem Altar in der Kirche zu Gronau gewidmeten Lande den Caplan Jost Hemeling belehnt habe.

Unterschrift und Sgl. des Ausstellers am Pergamentstreifen.

23. 1593 Februar 27 Ohlenhusen.

Joachim Götz, Dr. der Rechte, Fürstl. Braunschweigischer Kammerrath, ertheilt, als nach dem Tode Johanns von Dötzum von Graf Philipp Ernst von Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont, Herrn zu Tonna mit des Ersteren Spiegelbergischen Lehen, darunter der dem Caplan Jobst Hemeling zu Lehn übertragenen Länderei bei Gronau, belehnt, dem Rathe von Gronau die Zusage, nach dem Tode oder sonstigen Abgange

Hemelings und bei jeder künftigen Vakanz den Rath gegen ein Recognitionsgeld von 2 ₰ mit dem Lande belehnen zu wollen.

Unterschrift und beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

24. 1593 April 18 (Ostern).

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, Johann, Abt, Caspar, Prior, und dem Convente des Michaelisklosters zu Hildesheim schuldige 200 Reichsthaler mit 5% zu verzinsen unter Vorbehalt beiderseitiger Kündigung.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitte kassiert.

25. 1603 September 7 (Sonntag nach Aegidii).

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, Johann, Abte des Michaelisklosters zu Hildesheim, geliehene 200 Reichsthaler mit 10 ₰ zu verzinsen, unter Vorbehalt beiderseitiger Kündigung.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitte kassiert.

1607 Juli 15 Gronau.

Auf Befehl des Kanzlers und der Räthe Herzog Heinrich Julius', postulierten Bischofs von Halberstadt, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, durch den Amtmann zu Calenberg Dr. Hildebrand Giseler Rhuman und Johann Freudenhamer als Commissare abgeschlossener Vergleich zwischen den Räthen und Gemeinden von Gronau und Elze wegen Samt-, Mit- und Koppelhut auf der durch das Fürstlich Braunschweigische Hofgericht den von Elze zugesprochenen Broekhorst und der der Stadt Gronau zuerkannten Koldenwiede unter genauer Beschreibung der Grenzen.

Inseriert in der Bestätigung Herzog Heinrich Julius' von 1608 Juni 16 (n. 26).

26. 1608 Juni 16 Wolfenbüttel.

Heinrich Julius, postulierter Bischof von Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt den inserierten

Vergleich zwischen den Städten Gronau und Elze über die Samt-, Mit- und Koppelhut auf der Broekhorst und Koldenwiede dd. 1607 Juli 15 Gronau.

Unterschrift Herzog Heinrich Julius' und dessen Siegel am Pergstr.

27. 1623 September 30 (Sonnabend nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, Johann, Abt des Michaelisklosters zu Hildesheim, die für Empfang von Getreide in den Jahren 1615 und 1623 schuldigen 380 Gulden mit 19 Gulden zu verzinsen.

Bruchstück des Stadtsiegels am Pergstr. Durch Einschnitt kassiert.

28. 1624 September 29—October 5.

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, der Jungfrau Sophie Adelheid Grothe zu Hildesheim ein Darlehn von 100 Reichsthalern, welche sie zur Befriedigung Heinrich Sievers', Bürgers der Neustadt Hildesheim, verwandten, mit 5 % zu verzinsen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

29. 1657 April 7 Gronau.

Levin Caspar von Bennigsen, Erbsasse auf Banteln und Gronau, schließt in der Absicht, seinen zwischen den Sitzen der Engelbrechtschen Erben und seines Vetters Sigismund Levin Bock von Wülfingen gelegenen Bennigsenschen Hof zu Gronau neben der Stadtmauer und dem Wächterstiege zu bebauen, mit Rath, Ämtern, Gilden und der Bürgerschaft daselbst ein Abkommen dahin ab, daß ihm der an seinem Hofe und Gebäude entlang gehende Theil des Wächterstieges gegen 100 Mariengulden mit der Verpflichtung überlassen wird, im Kriegsfalle der Stadt einen Durchgang über seinen Hof zu gestatten, und unter Bestimmungen über den Umbau des angrenzenden Theiles der Stadtmauer.

Sglbruchstück in Holzkapsel am Pergstr.

30. 1692 Mai 20 Gronau.

Vergleich zwischen den Vettern von Bennigsen, Erbherren auf Gronau, Banteln, Emmeringen (Kreis Oschersleben) und Brandesleben, einerseits und dem Rathe zu Gronau andererseits, nach welchem die Ausübung des streitigen Patronatsrechtes zu Gronau nach dem Tode des jetzigen Caplans M. Hermann Oelcker zwischen beiden Theilen stets alternieren soll. Zugleich werden Bestimmungen getroffen über Entrichtung des Laudemiengeldes von dem zum Diaconat gehörigen von Bennigsen'schen Lehnlande, Aufbesserung des Diaconats durch den Rath mit 20 ₰, abwechselnde Probepredigt zu Gronau resp. Banteln, fernere Entrichtung von 5 ₰ Armengeld von dem s. Johannislehen durch den Diacon an die v. Bennigsen und Einschränkung der Gültigkeit dieses Vertrages auf die Zugehörigkeit zum protestantischen Bekenntnisse.

Unterschriften und Siegel Levin Adolfs resp. Curd Platos von Bennigsen; Unterschrift des Bürgermeisters (?) Thysius, Spuren des Oblatensgls.

31. 1698 Juni 6 Hildesheim.

Jobst Edmund, Bischof von Hildesheim, stellt auf Bitten von Bürgermeister und Rath zu Gronau die in Folge der Stiftsfehde mißbräuchlich auf die vorhergehenden Sonntage verlegten Jahr- und Viehmärkte an den Montagen nach Oculi, Margarethae und vor Allerheiligen wieder her und verlegt den s. Nicolaimarkt mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Alfelder Markt auf Montag nach Mariae Empfängnis.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Siegel in Holzkapsel am Pergstr.

32. 1729 September 2 Gronau.

Erneuerter Vergleich zwischen den Vettern von Bennigsen, Erbherren auf Gronau, Banteln, Emmeringen und Brandesleben, und Bürgermeister und Rath zu Gronau über die alternierende Ausübung des Patronatsrechts in der Stadt Gronau unter Wiederholung der Bestimmungen des Vergleichs vom 20. Mai 1692 (n. 30).

Pap. Unterschriften und Siegel Friedrich Edmunds und Jobst Christophs von Bennigsen und des Rathes von Gronau.

33. 1780 März 25 Hildesheim.

Franz Joseph Blum, kaiserlicher Pfalzgraf, apostolischer Protonotar, Hof- und Regierungsrath des Bischofs von Hildesheim, Advocatus patriae und aerarii publici Praefectus, creiert Friedrich Ludwig Gericke zum kaiserlichen Notar.

Unterschrift und Siegel des Ausstellers, Unterschriften Franz Adolf Meyers, Syndicus des Domcapitels, und Johann Adolf Abels, Syndicus der sieben Stifter; Notariatszeichen der Notare Friedrich Ludwig Gericke und Johann Gerhard Frohme.

VIII.

Bisher ungedruckte niedersächsische Urkunden.

Mitgetheilt von **Eduard Bodemann.**

1.

Graf Otto zu Hallermund und seine Söhne Otto und Wulbrand übereignen dem Kloster Wülfinghausen ihre Mühle „die Rosenmühle" unterhalb der Hallerburg und einen Kothof zu Adensen.[1]) 1381 Nov. 17.[2])

Abschr. des 17. Jahrh. in Kgl. Bibl. zu Hannover.

Wy herr Otte van der gnade gottes greve to Hallermund, wy juncker Otte unde juncker Wulbrand brödere, syne söne, greven darsulves, bekennet unde betuget to ener ewigen gedechtnuße in dussem openen breve, de gevestenet is mit usen ingesegheleu, dat wy godde unde syner leven moder to love unde to eren, usen unde user elderen seelen to troste unde to gnaden hebben gegeven unde gelaten unde gevet und latet unde egenet unde freyet mit ganzer eindracht, mit gudem wyllen unde vulbord[3]) all user erven use molen beneyden[4]) der Hallerborch, de geheten is de rosenmohle, beneben einen kothof in deme dorpe to Adenoys,[5]) dar to dusser tyd uppe wonet Helmeke Wulff, umbe seß schillinge geldes alle jarlikes van Henneken Wyne Wulffes unde van oren kinderen unde ein stucke landes uppe deme velde to Adenoys mit allem rechte unde tobehoringe unde mit aller slachten nud[6]) unde andwordet dusse

---

[1]) Dorf bei Springe. — [2]) Nur d. Regest dieser Urk. ist gedr. in dies. Ztsch. 1861, S. 153. — [3]) = Genehmigung, Vollmacht. — [4]) = benedden, unter, unterhalb. — [5]) = Adensen. — [6]) aller slachten nud = Nutzung jeder Art.

vorscreven molen unde guth unde tyns in ore hebbenden were uſer leven vrowen unde oren trouwen deneren provesse Lodwyge, Sophien priorent unde der gemeinsahmigen des closters to Wulffinghusen to helpinge orer provende unde ok umme ichtes welkes schaden willen, den wy onen gedan hebben, unde wy willet unde schullet dusses vorbenomeden gudes egendomes unde vryheit unde vogedye van aller ansprake eweliken to besittende rechte warende wesen[1]), wur unde wanne unde wu dicke onen des nod is, unde wan dat van uns unde van usen erven geeschet[2]) wert. Dat love wy in trouwen stede unde vast to holdende an argelist unde hebben des to tughe unde to ener ewygten gedechtnusse use inghesegele wytliken gehangen an dussen bref, de gedegheddinget[3]) unde gegeven is na der bord godes dusent dre hundert jar in deme eyn unde achtentigsten jare, des ersten sondages na sunte Mertens daghe des hilgen byscoppes.

2.

Dietrich von Edingerode[4]) verschreibt der Kirche S. Crucis zu Hannover aus seinem halben Hofe zu Wettbergen einen jährlichen Kornzins, um daraus die von dem Hannoverschen Bürger Joh. Munder gestiftete Spende für die Armen zu bestreiten. 1435 Oktober 16.

Abschr. des 18. Jahrh. in der Kgl. Bibliothek zu Hannover.

Ek Dyderik van Eddingerode bekenne unde betughe openbar in dessem breve, besegelt myt mynem ingesegel, vor my unde vor myne erven, dat ek entfangen unde upgebord[5]) hebbe van Johanne Mundere borgere to Honovere ver unde vyftich pund hanov. weringe alse tor tyd to Honovere ghinge unde gheve is, den schilling to rekende vor sesteyn lubesche penninge, de in myne unde in myner erven nut gekomen sint. Darvor hebbe ek deme sulven Johanne Mundere, sinen

[1]) warende wesen = Gewähr leisten. — [2]) eschen = heischen, fordern. — [3]) degedingen = verhandeln. — [4]) Wüst bei Hannover. — [5]) upboren = aufheben, einnehmen.



testamentarien [1]) unde dem holdere dessés breves ane [2]) ore wedersprake vorkofft unde vorkope in crafft desses breves twe molder korns, alse achte schepel roggen, achte schepel gersten unde achte schepel haveren in unde ute myner helffte enes hoves unde vyfftehalver hove landes geleghen to Wetberghen myt aller tobehoringe, dar tor tyd uppe syt unde buwet Engelke, de ek unde myne erven effte de meyger de uppe deme gude syt on alle yares to sunte Michaelis daghe, êr dar jemande anders icht [3]) van gegheven eder betalet werd, darvan unde ut gheven schullen unde willen sunder jenigerleye hindere [4]) eder vortoch schadelos unde unbeworen [5]); wanner aver de êrbenante Johan Munder vorvallen is van dodes weghen, dat god vryste, so wille wy unde schullet desset vorbenamte korn jarliker gulde jo bringen unde gheven den olderlüden to deme hilghen Cruce to Honovere, we [6]) de den [7]) jo sint, darvan denne de sulven olderlüde alle jares van gheven schullen Alheyde, Arndes Holthusen dochter, der jungvrouwen in deme begynenhuse, en punt honoversch penninge honoverscher weringe alle de wyle he levet, unde wat dar denne averlop [8]) boven dat vorbenamte punt, dat schult desulven olderlude to hülpe nemen to der cledinge der armen lude van des vorbenanten Johan Munders weghen, alse des Rades bref van Honover utwyset. Wanner ok de êrbenante Alheyt vorvallen is van dodes weghen, dat god vryste, so schult de benomden olderlüde dat sulve pund ok nemen to hülpe to der vorscreven cledinge der armen lude. Ek unde myne erven willen unde schullen on desses êrbenanten copes gulde unde gudes rechte warende wesen, [9]) wur unde wanne on des nod unde behoff is unde dat van us sament eder bysundere geeschet [10]) werd; ok so hebbe ek my unde mynen erven desse macht unde gnade beholden in dessem breve, dat wy alle yares to Paschen eder to sunte Michaelis daghe, wanne wy wylt, desse vorbenanten twe molder korns moghen wegen loskopen vor ver unde

---

[1]) = Testamentsvollstrecker. — [2]) = ohne. — [3]) = irgend etwas. — [4]) = Hindernis. — [5]) = ungehindert, frei. — [6]) = welche. — [7]) = dann. — [8]) = übrig bleibt. — [9]) Vgl. S. 191, N. 1. — [10]) Vgl. S. 191, N. 2.

vyfftich punt honoverscher penninge dersulven weringe alse vorscreven is, unde wan wy den wederkop don willen, dat schulle wie Johanne Munder, dewyle he leved, unde na sinem dode den olderlüden to deme hilghen Cruce, en halff jar tovoren witlik don unde gheven on denne de vorbenanten summen unde ok darmede de bedagen [1]) gulde, ifft der wat vorseten [2]) were, deger [3]) unde al an einem hope uppe de vorscreven tyd, alse sek dat geborde na utwysinge der vorscreven loskundegynge sunder jenigerleie hinder unde vortoch, schadelos unde unbeworen.[4]) Desset love ek Dyderik vorbenant vor my unde vor myne erven deme êrbenanten Johanne Munder, sinen testamentarien unde deme holdere desses breves, unde na Johans dode den êrbenanten olderlüden to deme hilghen Cruce to Honover stede, vast in guden truwen sunder alle lyst wol to holdende. Vortmer ek Hinricus van Edingerode prester, des vorbenanten Dyderikes sone, bekenne vor my und vor myne testamentarien, unde ek Brun van Edingerode des êrbenanten Dyderikes broder, bekenne vor my unde vor myne erven, dat desse vorbenante cop geschen is myt usem guden willen unde vulborde, unde wy willen unde schullen dat stede unde vast holden wat us des andrepende [5]) is. Desset love wy deme êrbenanten Johanne Mundere unde sinen testamentarien unde deme holdere desses breves ane ore wedersprake, unde na Johannes dode den vorscrevenen olderlüden sunder jenigerleie hinder unde insaghe in guden truwen to holdende, unde hebben des to vurder bekantnisse use ingesegele ok gehenget an dessen breff. Gheven na godes bord vertein hundert jar darna in deme vyff unde drittigesten jare in sunte Gallen daghe.

S. Tiderici de Edingerode. (Die anderen Siegel fehlen.)

[1]) = fälligen. — [2]) vorset, vorsat = rückständige Schuld. — [3]) = völlig. — [4]) = unbehindert, frei, gut. — [5]) andrepen = betreffen.



3.
Schreiben des Drosten Friedrich von Reden zu Winzenburg an das Domcapitel zu Hildesheim.

Ohne Jahreszahl (c. 1430). Original (Siegel abgefallen) in der Königl. Bibliothek zu Hannover.

Mynen wilgen denst tovoren. Ersame leven heren van deme doeme. So her Alberd Bok jw geschreven hefft: myne knechte hebben men gegrepen ute dem richte to Gren[1]) &c. Bidde ek jw weter, leven heren, dat ek to dersulven tid was uppe eyner stede, dar my myn gnedige here van Hildensem[2]) bescheden hadde; de wile weren eyn deyl myner knechte vanden gan in eyn holt, dat des stichtes[3]) hord unde tosteyt den armen luden van Freden,[4]) dar hadden se inne grepen unde pandet men, de mek unde den armen luden dat use nemen unde leten de loven in de taffern[5]) to Winsenborch der tid unde stede de men doch vorgheten hebbet unde sind dar nicht gekomen. Ok so hebbet de knechte my bericht, se enhedden se nicht geschadt edder slagen. Ok, leven heren, mach juwer eyn deyl wol witlik wesen, dat myn gnedige here van Hildensem unde juwer eyn deyl unde unser beyder frund twischen uns sproken, so dat her Alberd unde de syne nicht scholden hauwen in den holten, de to Winsenborch tohord. Were dat over dar enboven weydede, de scholde sin eventur stan[6]); darto scholde her Alberd se nicht vordegedingen.[7]) Hir enboven tuth he sek dar to unde wil de men darto vordegedingen, dede my unde mynen armen luden dat use nemen, des ek doch nicht gerne togeve. Ok, leven heren, bidde ek jw weter, dat her Alberd Bock ghistern an dem Sondage mid vele volkes to vote unde to perde toch in dat richte to Winsenborch wente[8]) by

---

[1]) Greene a. d. L. — [2]) Bischof Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, Mai 1424 — Sept. 1452. — [3]) sticht = Stift. — [4]) Freden bei Alfeld. — [5]) taffer = taverne, Wirthshaus; „loven in de taffern" d. h. gegen Bürgschaft erlauben, in dem Wirthshause zu bleiben; vgl. „in de herberge loven" Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterb. II, S. 737. — [6]) eventure stan = etwas aufs Gerathewohl versuchen, riskieren. — [7]) vordegedingen = vertheidigen, schützen. — [8]) wente = bis.

Hasekehusen[1]) unde haude dorch den landknygk, de des stichtes hord, dar he hadde boven[2]) verteyn perde unde boven hundert men to vote; unde dar weren mede itlike borger ute Alvelde unde ute Gronauwe to perden unde hadden hovde[3]) upgesteken vor banren,[4]) so ek berichtet bin van mynen knechten, dede by on weren. Dar by Hasekehusen helden se eyne wile, do toghen se wedder torugge unde hauden twie dör den knygk grote rumewege icht dar herstraten scholden dor gan. Leven heren, des enweyt ek nicht, wo he dat meynde edder vorhadde, so ek meynde, ek hedde des vrede gehad unde wol besorget vor om gewesen, konde gy, leven heren, hern Alberde darto berichten, dat he mek dar wandel umme den homoid[5]), vrevel unde schaden dede so vele alse ek darumme egede, dat neme ek gerne unde wolde dat gerne tegen jw vordenen. Konde ek aver juwer berichtinge nicht geneten unde ek mik tegen on unrechtes erweren konde, dat gy denne wisten, wad nod my darto brochte. Gescreven under mynen ingesegel des mandages vor Katherine.

Frederik van Reden.

[Äußere Aufschrift von derselben Hand:]

Den ersamen hern hern Eggert[6]) dompropst, hern Johann deken[6]) unde gansem capitel to Hildensem, mynen leven heren gescreven.

4.

Segeband von Reden belehnt den Curt von Windheim mit einer halben Koppel in der Steinthor-Masch bei Limmer. 1472 September 29.

Abschrift des 18. Jahrh. in der Kgl. Bibliothek zu Hannover.

Ek Seghebant van Reden knape bekenne unde betughe openbare in dussem breve vor alsweme, dat ek to eynem

---

[1]) Hasekenhusen, eingegangenes Dorf bei Alfeld; vgl. Lüntzel, Ältere Diöcese Hildesheim, S. 240. — [2]) boven = über, mehr als. — [3]) hovde = hote, hode, Hüte. — [4]) = Banner, Fahnen. — [5]) = Hochmuth. — [6]) Ein Domprobst Eggert (= Ekhard) von Hanensee wird erwähnt in den Jahren 1418—1458, ein Dekan Johann von Soltau 1418—1433. Vgl. Lüntzel, Diöcese u. Stadt Hildesheim II, S. 514, 424.

rechten vulstendighen ervenman lene erfliken to besittende, belenet hebbe unde belene jegenwardighen in crafft dusses breves Corde van Winthem, Diderkes sone, borgere tho Honnover, myt der helffte der coppellen in der stendorer mersch jegen Lymmer beleyghen myt aller slachten nud[1] unde tobehoringhe, de my van dodes weghen Hinrikes Rodewoldes vorleidighet[2] is, unde wil des öm syn gichtighe[3] bekenninge here unde recht warende[4] wesen, wur,[5] wenne unde wu vaken[6] ome des not unde behoff[7] is unde van my gheeskel[8] wert, waner ok Cörd van Winthem van dodes weighen vorvallen is, so schal Diderick van Winthem borgermester tho Honnover, syn broder, ifft[9] de dat aflevede[10] edder Cordes effte Dyderikes eldeste manerve[11]), de van oren lyven gheboren unde komen syn unde nicht ore vedderen van my edder mynen eldesten manerven edder myns broders manerven vortmere[12]) entfanghen alze sick dat gheboret. Des to bekantenisse hebbe ick myn inghesegel witliken ghehenget an dussen breff. Datum anno domini millesimo quadragyntesimo septuagesimo secundo an dem hilligen daghe sante Michaelis archangeli.

(L. S.)

5.

Evert von Ilten belehnt den Bürgermeister Dietrich von Wintheim zu Hannover mit einem Kothofe zu Empelde. 1473 September 29.

Abschrift in der Kgl. öffentl. Bibliothek zu Hannover.

Ek Evert van Ilten knape bekene unde betuge openbar in unde mit dussem breve vor alßweme, dat ek mit wyllen Johanne van Ilten, mynes broders, beleenet hebbe unde beleene jegenwardigen in unde mit kraft dusses breves Diderike van

---

[1]) Vgl. S. 190, N. 6. — [2]) vorledigen = erledigen, frei werden (von Lehen). — [3]) gichtich = offenbar. — [4]) heren unde wâren = Gewährschaft leisten. — [5]) wur = wo. — [6]) vaken = oft. — [7]) behôv = Bedürfnis. — [8]) eschen = heischen, fordern. — [9]) ift = wenn. — [10]) afleven = erleben. — [11]) manerve = männlicher Erbe. — [12]) vortmêr = fortan, fernerhin.

Winthem borgermeistere to Honover to eynem rechten vulstadigen erfliken manleene [1]) mit eyneme kothove to Empelde belegen, dar nu tor tyd uppe sydt Heyneke Scaper unde in vortyden Sotman uppe seten heft, mit aller slacht nut [2]) unde tobehoringe, des erfliken to brukende, unde ek Evert van Ilten wylle ome des sin gichtige [3]) bekennige here unde recht warende [4]) wesen, wanne, wu vaken [5]) ome des nod unde behof is unde van my geeschet wart. Des in tuchnisse der warheit hebbe ek Evert van Ilten myn ingezegel wytliken gehenget nedden [6]) an dussen bref. Gegeven na der bord Christi verteynhundert jar darna in deme dre unde seventigesten jare an deme dage sancte Mychaelis archangeli.

(L. S.)

6.

Das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg nimmt Grethe Engelke als Pröbnerin des Klosters auf, unter der Bedingung, daß beim Tode derselben ihr sämmtliches Vermögen an das Kloster fällt. 1486 Dec. 20. [7])

Abschr. d. 18. Jahrh. in Kgl. Bibliothek zu Hannover.

Wy Wernerus von godes gnaden abt, Ludolphus prior vnd de gantze convent des klosters sunte Michelis bynnen Luneborg, ordens sancti Benedicti Verdesssches stichtes bekennen openbare mid dussem breve vor vns, vnse nakomelinge vnd vor alsweme, dat wy myt wolberademe mode de Ersamen vrouwen Greteken Engelken to vnser vnd vnser nakomelingen, ebten, provenerschen entfanghen hebben vnde entfan se so sulves in kraft desses breves, der wy vnd vnse nakomelinge schullen vnd willen bruckafftich wesen laten alsodaner woninghe, dar ichteswanne de Loypersche ingewonet hadde. Ok so schullen wy vnd vnse nakomelinge er geven vor dagelike spise alse nemeliken up eynen fleschdach koll, drogeflesch vnde darto eyn

[1]) manlên = Lehnsmannsgut. — [2]) Vgl. S. 190, N. 6. — [3]) Vgl. S. 196, N. 3. — [4]) Vgl. S. 191, N. 1. — [5]) Vgl. S. 196, S. 6. — [6]) = unten. — [7]) Nur Regest im Lüneburg. Urk.-B. VII, n. 1245.



gron[1]) richte[2]) wat denne tytlick is; wen wy over neyn flesch na wontliker wyse vnses hoves spisen, so schal me one gheven grutte edder koll, kese vnd botteren vnde darto eyn richte vischwerke, wat denne tytlick is, darto brod ere nodtrofft vnde eynen kros[3]) van eynem halven stoveken vnses kellerbers[4]) alle middaghe vnde ok so vele vnses fullebers[5]) alle avende. Wannere wy ok sulven nicht to huß syn, willen wy se gelick vnsen denren, dede denne to huß bliven, spisen laten. Ok so schullen wy vns vnd vnse nakomelinge vnd willen one besorghen vuringe[6]) to erer nodtrofft na wontliker wyse vnses hoves, vnde willen one ok geven eyne clene derne[7]) edder junghen to hebbende, dede ere etent vnde drinckent halen. Ok so schall se to nenem arbeyde vorplichtet wesen; vnse vnde vnses godeshus beste schal se don wure se kan vnde mach vnde vns truwe wesen alse sick dat behoret.

Hirvore hefft se vns vnd vnser ebdie[8]) gegheven sostich mark penninghe Lüneborgher weringe, vnde darto hefft se syck vnd all ere gud bewechlick vnde vnbeweglick, wure dat is vnde wo men dat benomen mach, na ereme dode, myt wolberademe mode vnde gudem willen vnserer ebdie geoffert vnde genßliken gegheven, also dat se noch neyn testament edder jenighe gave don schall, se dede denne dat erst myt vnseme rade, willen vnde vulbord. Ok so bewillede se vnde wolde, wanner se invore in ore togeschedene woninge, dat me denne scholde bescriven all ere hußgerad vnde ingedome alse se denne medebringende worde, dat so gud wesen schal edder jo betere, alse uppe vefftich lubische mark, darup denne me schal vorramen[9]) twe scriffte, dar wy denne eyne vnde se de andere tore bekantnisse by sick beholden schall. Doch were dat se in erer kranckheyt vnde noden van sodanen husgerade to vorkopende wes behuff hedde, dat mach se denne wirken vnde nutte maken to eren noden, alse se best kan myt vnser wit-

[1]) grone = frisch. — [2]) richte = Gericht, Speisegang. — [3]) kros = Krug. — [4]) kellerbêr = eine geringere Sorte Bier. — [5]) vullebêr = Bier zum Nachfüllen der Fässer. — [6]) ? So die Abschrift. — [7]) derne = Mädchen. — [8]) ebbedie, abbedie = Abtei. [9]) vorramen = beschließen, herstellen.

schup vnde vulborde. Dusses alles to eyner bekantenisse hebben wy, Wernerus abt vnde gantze convent vor vns vnde vnse nakomelinge vnser ebdie vnd conventes ingesegele samptliken vnd witliken gehenghet heten an dessen breff, na Christi gebort verteynhundert jar darna in dem seß vnde achtegesten jare in sunte Thomas avende des hilgen apostels.

7.

Das Kloster Wülfinghausen übergiebt an Dietrich Hake 5 Hofstellen zu „Renwerssen" [1]) gegen eine jährliche Abgabe von 2 Mark und 5 Hühnern. 1512, Oct. 29.

Abschr. d. 18. Jahrh. in der Kgl. Bibl. zu Hannover.

Wy Hinricus Kempe provest, Elizabet Russcheplate priorinne unde de gantze convent des closters to Wulfinhußen bekennen openbar in dussem breve vor alsweme, dat wy gedan hebben Diderike Haken, Ryren syner husfruwen, Engeln siner dochder de tyd ores levendes vyff hoffstede to Renwerssen belegen, dar scüllen se jarlikes van geven unsem closter 2 marck und vyff honer. Wen dusse dre lyffvorvallen sint van dodes wegen, dat god friste na synen gnaden, so wille wy der vyff hoffstede mechtich syn to voranderen [2]) weme wy willen. Dusse vorghescreven stucke love wy vorbenompte provest, priorinne unde de gantze convent des closters to Wulfinhußen den erbenompten Diderike Haken, Rixen siner husfruwen unde Engelen siner dochter wol to holdende sunder alle listh unde hebben des tho merer wissenheyt unses closters ingesegel witliken don hangen an dussen breff. Na der gebort Cristi unses heren vifftteynhundert darna in dem twolfften jar altera die Simonis et Iudae.

---

[1]) Wüst bei Eldagsen. — [2]) voranderen = in die Hand eines anderen bringen, verkaufen, vertauschen.

8.
Testament der Wittwe Mette Honsteyn.
Helmstedt 1513, Mai 3.

Orig.-Urk. auf Pergament (das Siegel abgefallen) in der Kgl. Bibl. zu Hannover.

In Goddes namen, amen. Na der gebort Christi unses heren dusent vifhundert darna in dem dritteynden jare in der ersten indiction up einen dinsdag welker dar was de dridde dag des mantes maji, to der tercien tid efte bij na in dem pavesdom des alderhilgesten in god vaders unde heren, heren Leonis van goddes gnaden de teynde pawest, in synem ersten jare, in myner — ein openbar scriver — unde der na gescreven tugen jegenwordicheit was personliken Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns seliger dechtnisse, stark unde gesund an der lichnam, an der sele betrachtende den sproke des groten lerers sancti Bernhardi, de dar spricket alsus: dat nicht wissers is wen de dod unde nicht unwisser wen de stunde des dodes. Darumme so wolde se nicht unvorsichtliken scheden van dussem bedroveden ertrike, besunderen se wolde ersten betrachten unde bedenken orer selen salicheit, Hans Honsteyns ores huswerdes in god den heren vorscheden, al orer frunde selen unde aller cristen selen, so se best konde unde vormochte, maken eyn testament unde eynen lesten willen, dar se denne inne heft ore testamentarien unde vorforders efte fulbringers ores lesten willen, welker testament in der formen lut alsus:

In dem namen des Vaders unde des Sones unde des hilgen Geistes, amen. Ick, Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns, bekenne openbar vor alsweme in dussen mynen openbaren testamente: nachdeme dat ick nicht wissers weit wan den dod unde nicht unwissers wen de stunde des dodes, so hebbe ick mit wolbedachten mode, redeliker vornunft unde gesundes lyves myn testament unde mynen lesten willen gemaket unde noch jegenwordichliken make alsus: To dem aldererstev bevele ick stedes myne sele dem almechtigen godde, de se gescapen heft na den speigel der hilgen Drevoldicheit, Marien der reynen kuschen junkfrauwen, mynen hilgen engel, mynen

hilgen apostel sunte Mathias unde mynen hilgen hovetheren sunte Steffen, allen goddes hilgen unde in dat gemeyne bet aller saligen cristenmynschen, den lichnam to der erden to bestedigen na mynen dode to sunte Steffen mynen hilgen patronen mit vigilien, selemissen unde commendatien, so id dar wontlick is. Des kese ick in warhaftige testamentarien, dede na mynen dode scullen fullenbringen dut myn testament unde mynen lesten willen, de ersamen manne Hinrick Bockman, Hermen Pennigsack, Hans Godeken unde Hans Müller: de sulften sette ick in de fullenkomen macht unde were mynes testamentes na mynen dode, des ick one truwelken wol to love unde se meck dar nicht willen inne bedregen. Dusse veer upgemelten testamentarien schullen hebben de fullenkomen macht alle mynes gudes na mynen dode unde se schullen fortsetten unde vorforderen mit allem flite mynen lesten willen an[1]) oren scaden. Weret nu dat eyn van den testamentarien vorstorve, so scullen de anderen dree in den veer weken to sick kesen[2]) eynen anderen fromen borger de one bequeme unde nutte is, unde ick, Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns seliger, hebbe twintich gulden mit Hinrick Bockman,, ses unde drittich mathiergroschen up den gulden, dar he alle jar gift eynen gulden tinß af; Hermen Pennigsack twintich gulden, ses unde drittich mathiergroschen up den gulden, darvan gift he alle jar eynen gulden tinß; Hans Ellerdes twintich gulden, ock ses unde drittich mathiergroschen up den gulden unde ok eynen gulden tinß alle jar; unde an Jorden Lessen huse hebbe ick alle jar twe gulden tinß mit fertich gulden aftolosen. Unde darto hebbe ick noch twey brauwpannen, de schal men ok utbringen up dat alderdinste vor gelt edder tinß. Mit sodanen upgescreven tinße unde gude scullen myne testamentarien mynen lesten willen vortsetten unde fullenbringen.

So is myn leste wille so hyr na volget: myne testamentarien upgemelt na mynen dode, wanner nu jartid is, scullen se alle jar holden laten eyne memorien in der kerken to sunte Steffen bynnen der stadt Helmestede mit allen presteren, mit

[1]) ân = ohne. — [2]) kesen — wählen.

der commendatien des morgens, unde darto scullen se geven armen luden eyne spende unde scullen laten backen boven de spende so vele sammelen [1]), dar se welke vorsenden oren frunden efte naberen, de mit one to opper mochten gan to sunte Steffen, unde denne darna to den broderen. Ok scullen se laten holden memorien alle farndel jars to den broderen unde scullen geven jo to der tid dree mathiasgroschen. Wanner nu de testamentarien dusse memorien so laten holden unde geven de spende, so schal de wert, dar men de spende gift, bereden den testamentarien mit oren fruwen eyne maltid unde schullen tosamde frolik syn. Wat dat kostet schal desulfte nemen van den vorbenomden tinßen unde gude, darvor schullen se kopen grauw efte wyt wand [2]) unde geven dat armen luden umme goddes willen, edder schow, weß one denne gud dunket. Ok hebbe ick, Mette vaken benomet, mit guden frigen willen unde mit fulbord myner testamentarien den presteren to sunte Steffen bynnen Helmestede gegeven to orer broderscop twintich gulden mit eynen gulden alle jar to tinße, de ick hebbe an mester Jurgens huse des hotvilters [3]). Darvor scullen se holden alle jar dre memorien mit allen presteren in den dren quatertemporen [4]) alse vor Michaelis, vor wynachten unde in den quatertemporen in der vasten. Weret nu sake, dat der prester so vele worden in tokomen tiden, dat se dree memorien nicht konden holden van den gulden tinßes, so mogen se twe holden. Unde ick sette de prester in de rawliken upname des eynen gulden mit den hovetsummen der twintich gulden. Weret nu, dat mester Jurgen, de howetfilter, dat hus vorkofte, mogen de prester de twintich gulden upnemen unde esken se, wu one dat drechlik [5]) ys.

Dusse dink altomalen, so boven bescreven, intsampt unde eyn juwelik besunderen loveden meck — openbar scriver — Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns, unde de ersamen manne testamentarien Hinrick Bockman, Hermen Pennigesack,

[1]) = Semmeln. — [2]) want = Gewand, Zeug. — [3]) hôtvilter = Filzhutmacher. — [4]) quatertempere = Quatemberfasten. — [5]) drechlik = erträglich, genügend.

Hans Godeken unde Hans Müller mit utgereckeden handen, stede unde vast unvorbroken to holden to ewigen tiden by vorfalling alle ores gudes bewechlik unde unbewechlik, truwe darby to wesen ane jenigerleige vorsumenisse unde hindernisse. Dusse dink syn geschehn in Helmestede, Halberstadensis gestifte, in Hinrick Brockmans huse in syner dornzen [1]) in dem jare, indictien dage, mante unde pavestdôm, so boven bescreven, in jegenwordicheit der ersamen manne unde borgere Hinrick Hardtman unde Zegelke Meyger loswerdige tugen darto gebeden unde geesket.

Unde eck Johannes Herwes, clericus Halberstadensis bisscôpdomes, openbare scriver van keiserliker gewalt, wente alse dut testament unde leste wille unde der testamentarien schickinge unde ordineringe unde alle andere artikele boven bescreven alsus schegen unde gedan worden, mit den genanten tugen an unde over jegenwordich byn gewesen. Darumme so hebbe ick dut jegenwordige instrument mit myner egen hand gescreven darover gemaket unde in eyne openbare formen unde stalt gebracht unde mit mynem namen, tonamen unde wontliken signete efte tekenen vortekent hebbe. Darto gebeden unde geesket to tugen unde to orkunde aller dusser vorgescreven dinge unde eynes isliken besunderen.

(Signum notarii.)

IX.

Herzog Johann Friedrich, Bischof Steno und Pastor Petersen in Hannover.

Von Prof. Dr. A. Köcher.

Den Übertritt des hannoverschen Herzogs Johann Friedrich zur römischen Kirche habe ich in meiner „Geschichte von Hannover und Braunschweig“[1]) eingehend dargestellt. Es steht danach fest, daß nicht selbstsüchtige Politik, sondern innerste Überzeugung den Herzog zur Conversion bestimmt hat. Auch ihm ist aus der so oft zum Einschlag der propagandistischen Fäden benutzten Lehre des Helmstädter Professors Georg Calixt, daß die christlichen Kirchen alle im Grunde des Glaubens einig und ihre Unterschiede einer Ausgleichung fähig seien, der Fallstrick gewunden worden. Indem der junge Fürst darüber mit der orthodoxen Ausschließlichkeit, in der seine Zeit befangen war, zugleich den sicheren Halt gegenüber den aus der äußeren Ordnung und Geschichte der römischen Kirche abgeleiteten Argumenten der Jesuiten verlor, wurde seine zu inbrünstiger Andacht aufgelegte Natur von der Askese und Ekstase, die er in italienischen Klöstern der strengeren Regel wahrnahm, zu bewundernder Theilnahme fortgerissen, und so vollzog er, seine ganze Stellung als apanagierter Prinz an dem Hofe des in Celle regierenden ältesten Bruders auf das Spiel setzend, im Februar 1651 zu Assisi den Abfall vom Glauben seines Hauses und seines Volkes.

Es entsprach der vorherrschenden Unduldsamkeit, daß man dem Heimgekehrten nicht einmal die private Übung des römischen Cultus gestattete. In vollen Tönen jubelte daher der Papst,

[1]) I, 351 ff.

als sich Johann Friedrich nach dem Tode seines ältesten Bruders durch den Staatsstreich vom 15. März 1665 des cellischen Fürstenthums bemächtigte; mit den Motiven der Ehre, der Pflicht und des Seelenheils trieb er ihn zur Wiederaufrichtung der katholischen Kirche im Herzogthum Celle-Lüneburg an.[1]) Indessen durch den Erbfolgestreit, den der besser berechtigte ältere Bruder, Herzog Georg Wilhelm von Hannover, eröffnete, wurde Johann Friedrich gezwungen, Lüneburg-Celle zu räumen, er tauschte dafür das Fürstenthum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen ein.

Mit seinem Regierungsantritt in Hannover begann die Wiederherstellung der zerstörten römischen Kirche im protestantischen Norddeutschland und Dänemark, und der Mittelpunkt dieser Reorganisation wurde das am Hofe Johann Friedrichs errichtete apostolische Vicariat.

Als O. Mejer sein grundlegendes Werk über die römische Propaganda[2]) schrieb, stand ihm zur Geschichte dieses Vicariats nur eine einzige Relation des ersten apostolischen Vicars zur Verfügung. Heute besitzen wir, von minderwerthigen Arbeiten abgesehen, einen aus den vaticanischen Archiven geschöpften Überblick über die ganze Entwickelung in dem wenig beachteten, aber trefflichen Büchlein von A. Pieper.[3])

Zur völligen Aufhellung dieser Dinge kam sodann der ganze private und amtliche Nachlaß des ersten apostolischen Vicars, den ich im Königl. Staatsarchiv zu Hannover fand, sowie eine reiche Fülle amtlicher Acten hinzu, die mir durch die Liberalität der päpstlichen Behörden aus dem vaticanischen Archiv der Congregatio de propaganda fide zur Verfügung gestellt wurden, so daß ich die Errichtung des Vicariats sowie die Persönlichkeit und Wirksamkeit des ersten apostolischen Vicars, des Italieners Valerio Maccioni, eingehend darlegen

[1]) Vgl. Nr. 6 der von mir im 12. Jahresbericht des Kaiser Wilhelms Gymnasiums (1887) veröffentlichen päpstlichen Breven. — [2]) Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, I—II, Rostock, 1852/53. — [3]) Die Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen im 17. Jahrhundert, Köln, 1886.

konnte.[1]) Mein Ergebnis ist, daß diese Delegation, von der die Wiederaufrichtung der römischen Kirche in Norddeutschland und Dänemark ausgehen sollte, weder durch die Heilssehnsucht der in der Diaspora verwaisten Katholiken noch durch die Eroberungslust der römischen Propaganda-Congregation ins Leben gerufen ist; sie ist lediglich von der nach bischöflichem Rang und Einfluß strebenden Ehrsucht des herzoglichen Almoseniers Maccioni angeregt und von Johann Friedrich bei der Curie zu dem Zwecke durchgesetzt, mit Hülfe des Vicariats seine Territorien gegen jeden Eingriff der benachbarten geistlichen Fürsten abzuschließen und so seine Landeshoheit zu verstärken.

Schon dieser Ursprung des Vicariats aus demselben rein politischen Motive, aus dem sich der convertierte Herzog auch den Summepiscopat über die lutherische Landeskirche durch keine Einrede der Landstände verschränken ließ, erklärt es zur Genüge, daß die römische Propaganda, so lange Johann Friedrich am Ruder war, in Stadt und Land Hannover nur geringfügige Erfolge erreichte. Hierzu kam, daß der erste Vicar, jener Maccioni, den der Herzog als seinen geistlichen Berather aus Italien mitgebracht hatte, ein von eitlem Ehrgeiz durchglühter, aber herzensguter Cavalier im Priesterkleide, zu nichts weniger als zum Seelenfange befähigt war. Aber auch sein ganz anders gearteter Nachfolger, der zelotische Däne Nicolaus Steno, richtete nichts aus, weil dem aufrichtig frommen Herzog der Glaube zu heilig war, um eine andere Einwirkung als die der freien Überzeugung zu dulden.

Die volltönenden Declamationen, mit denen Spittler in seiner Geschichte von Hannover[2]) dem Minister Otto Grote das Verdienst zuschreibt, der römischen Propaganda gesteuert zu haben, sind vollständig aus der Luft gegriffen; sie finden in den authentischen Quellen auch nicht die geringste Unterlage, wie ich für die Zeit, da Maccioni das Vicariat verwaltete,[3])

[1]) In meiner „Geschichte von Hannover und Braunschweig", II, 29 ff. — [2]) II, 291 ff. — [3]) Er starb 1676 und ist in der Schloßkirche beigesetzt. — Die Deckplatte seines Grabes ist von der ursprünglichen Stelle vor der Krypta entfernt und befindet sich

a. a. O. angedeutet habe. Da indessen auch O. von Heinemann[1]) Spittler's Behauptung noch wiederholt hat, so will ich hier ihren Ungrund auch für die Wirkungszeit des zweiten apostolischen Vicars, des berühmten Steno, der vom Tode Maccioni's bis zur Beisetzung des Herzogs Johann Friedrich (1677—1680) in Hannover amtierte, an einem auch sonst instructiven Beispiele darthun.

Über Nicolaus Steno oder Stenonis, wie er selber seinen Namen Niels Stensen zutreffender latinisiert hat, liegt eine reiche Litteratur vor; Dänen und Deutsche, Franzosen und Italiener haben sich mit ihm beschäftigt,[2]) und seine naturwissenschaftlichen Verdienste haben seinen Namen verewigt; in der Anatomie lebt er mit dem von ihm entdeckten Speichelkanal (Ductus Stenonianus) fort, und die Geologie verehrt in ihm den ersten, der die Zusammensetzung der Erdrinde zum Gegenstande eindringenden Studiums gemacht hat.

Nicht so einstimmig ist die Anerkennung der Thätigkeit, die dieser zur römischen Kirche convertierte Gelehrte in der Theologie, der Seelsorge und der Kirchenverwaltung entfaltet hat; der römisch-katholischen Welt, in die er eintrat, ist er als Geistlicher unbequem gewesen und ihren Geschichtsschreibern unsympathisch geblieben, sie gehen auf den heiligen Eifer seiner pastoralen und regiminellen Wirksamkeit nicht ein. Und doch würdigt man ihn erst dann recht, wenn man die von Zorn und Schmerz durchdrungenen Relationen liest, die er über die von ihm vollzogenen Visitationen nach Rom erstattet hat.

Steno war bereits als Gelehrter anerkannt und wirkte als Leibarzt des Großherzogs Ferdinand II. in Florenz, als er Ende 1667 zur römischen Kirche übertrat.

Auch ihn hat die zankende Zwietracht der auf ihre Orthodoxie pochenden lutherischen Theologen und ihr gegen-

---

heute in die Seitenwand der einen nach der Leinstraße führenden Kirchenthür eingemauert. — [1]) Geschichte von Braunschweig und Hannover, III, 131. — [2]) Die jüngste eingehende Biographie hat der Jesuit Plenkers („Niels Stensen", Freiburg i. B., 1884) geliefert. Vgl. den Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie, XXXVI, 51 ff. und Pieper, Die Propaganda-Congregation, S. 77 ff.



über die blendende Geschlossenheit der auf einem festen Canon ausgesuchter Traditionen fußenden römischen Kirche, an dem Grundprinzip des Protestantismus irre gemacht. Lag doch den Menschen jener Tage die Erkenntnis völlig fern, daß nicht die Wahrheit, in deren Besitz jemand zu sein vermeint, sondern allein der aufrichtige und immer rege Trieb nach Wahrheit den Werth und das Glück des Menschen ausmacht. Wird von hier aus begreiflich, daß sich der Verstand des lebhaft umherforschenden Gelehrten in der Controversen-Dialektik seiner römisch-katholischen Freunde hülflos verfangen konnte, so ist es auf der anderen Seite ohne weiteres deutlich, daß sein zu zerknirschter Bußfertigkeit neigendes Gemüth in den Bußübungen und der Märtyrerglorie der römischen Kirche eine ihm von Herzensgrunde sympathische Heimath fand. Die Entbehrungen, denen sich Steno aus freiem Triebe unterwarf, sein vieles Fasten und seine sonstigen Selbstpeinigungen, erinnern an die asketischen Verzückungen der Cluniacensermönche des elften Jahrhunderts.

So folgte Steno thatsächlich dem inneren Rufe, als er sich zum Priester weihen ließ (1675). Noch bezeichnender ist, daß er, als ihn der Papst auf Antrag des Herzogs Johann Friedrich zum apostolischen Vicar des Nordens ernannte, von Florenz nach Loretto barfuß pilgerte und von dort nach Rom nur auf höheren Befehl in Schuhen wanderte, um die Weihe als Titularbischof von Titiopolis zu empfangen (1677). Ja selbst den weiten Weg von Rom nach Hannover hat er zu Fuß zurückgelegt.

Daß ein so gearteter Mann mit leidenschaftlichem Eifer auf Seelenfang für die römische Kirche ausging, ist selbstverständlich. Schon auf seiner Wanderung nach Hannover ist es ein Helmstädter Theologe, der ihm in Venedig begegnete, gewahr geworden [1]). Noch mehr erfuhr es an sich selbst der Pastor an der Aegidienkirche zu Hannover, J. W. Petersen, dessen vielfach instructive Selbstbiographie in der hannoverschen

[1]) S. den Bericht des Joh. Fabricius bei Plenkers, Niels Stensen, S. 129.

Geschichtsschreibung seit Spitler völlig vergessen ist, obgleich G. Freytag sie durch seine „Bilder aus der deutschen Vergangenheit"[1]) zu allgemeiner Kenntnis gebracht hat.

Johann Wilhelm Petersen aus Lübeck hatte in Gießen studiert und war zu Frankfurt in den Kreis Speners getreten, seine und seiner ebenfalls von Spener angeregten Gattin Selbstbiographie[2]) ist daher typisch für die pietistische Lebensführung. Petersen war in Lübeck durch eine Festschrift zur Hochzeit des General-Superintendenten, worin er einen Seitenhieb auf das Cölibat der römisch-katholischen Priester geführt hatte, mit den beiden katholischen Domherren des Hochstifts in Conflict gerathen und sah sich auch in Rostock, wo er Professor der Poesie wurde, von ihren Gegenwirkungen verfolgt, als er vom Rathe der Stadt Hannover einen Ruf als Prediger an der Aegidienkirche erhielt. Er trat sein Amt in Hannover zur selben Zeit wie Bischof Steno an.[3])

Der ganz auf Heiligkeit des Wandels gerichtete Bischof erblickte in dem Pietisten eine ihm congeniale Persönlichkeit. „Derselbige Bischof," so erzählt Petersen, „als er von mir hörte, daß ich herzlich predigte, dazu auch nicht geheirathet hätte, noch Lust dazu hätte, auch überdem kein Beichtgeld nehme, gedachte, daß ich nicht ungeneigt zum Papstthum sein würde, kam deswegen in Person, in Begleitung einiger Mönchen, zu mir in mein Pfarrhaus bei hellem Tage und versicherte mich, daß er von Religionscontroversen nicht mit mir handeln, sondern sich mit mir in Gott erbauen wollte, wovon er so viel Gutes gehöret hätte." Allein dieser ostentative Verkehr war dem Pastor doch zu bedenklich; er bat den Bischof, seinen Besuch nicht zu wiederholen, da er Anstoß bei der Gemeinde erregen und die Wirkung seiner Predigten beeinträchtigen würde. Steno kam denn auch nicht wieder, allein statt seiner stellte sich in weltlichem Habit ein gewisser Jacob Rautenfels ein, — „ob er ein Jesuit gewesen, weiß ich nicht", schreibt Petersen. Auch dieser mied die controversen Fragen, wurde aber nicht

[1]) IV, 27 ff. — [2]) Zuerst 1717 erschienen, die mir vorliegende zweite Auflage ist von 1719. — [3]) September oder October 1677.

müde, den Pastor der Hochachtung seitens des Bischofs zu versichern und zu betonen, welchen Werth man römischerseits auf die Gottseligkeit des Wandels lege. „Es schickte mir auch der Bischof," fährt Petersen fort, „weil ich allein war und keine Familie hatte, dann und wann Fische und was er sonst fand, um sein gutes Gemüth gegen mir zu beweisen."

Sie treten einander noch näher, als die jesuitischen Lübecker Domherrn den Pastor Petersen auch in Hannover heimsuchten, hoffend auf die helfende Hand des convertierten Landesherrn. Ein von ihnen extrahiertes Schreiben des Kaisers[1]) denuncierte dem Herzog den Pastor als einen Pasquillant, der die katholische Religion mit seinen Schmähungen verfolge. Bischof Steno nahm davon Gelegenheit, noch einmal persönlich in Petersen zu dringen: würde der Herzog ihn ausliefern, so würde er unfehlbar eingemauert werden, versicherte der Bischof und bot zugleich dem Pastor die nächste Stelle nach der bischöflichen an, wenn er sich zur katholischen Religion bequemen wolle. Allein Petersen ließ sich nicht durch Drohungen noch durch Versprechungen verleiten: Der Bischof möge ihm erst erweisen, daß allein bei der römischen Kirche die Wahrheit Christi zu finden sei. Es entspann sich darüber eine Disputation, in der Petersen die Korrektheit der Vulgata und die Kelchentziehung beim Abendmahl angriff. Steno zog darauf andere Saiten auf: er, der selber lutherisch gewesen, wisse am besten, daß Petersen jenen Angriff aufs Cölibat, der ihm die Verfolgung zugezogen, „nicht aus einem pasquillierten Gemüthe" gemacht habe. Er versprach seine Fürsprache bei dem Herzog einzulegen, stand also von dem Conversionsversuche ab, als er den Pietisten, dessen „Gottseligkeit" nach seinem Herzen war, unbekehrbar erfand.

Herzog Johann Friedrich vollends empfing den Pastor auf's Freundlichste. Er sah, wie er ihm erklärte, in der Verfolgung nur ein Werk des Neides und sicherte ihm seinen Schutz zu: er möge getreu bleiben in seinem Amte, wie er angefangen, und sich nicht fürchten. „Ich bin Kaiser in

[1]) Leopold I.

meinem Lande“, rief er ihm zu. „Da fand ich, schließt Petersen seinen Bericht, nach der wunderbaren Führung meines Gottes Schutz mitten unter einem katholischen Haupte, welchen ich unter den Evangelischen, die so timid waren, nicht gefunden hatte.“

Vor den Papisten hatte er seitdem Ruhe. Aber nun machten ihm seine lutherischen Amtsbrüder das Leben schwer. Weil er kein Beichtgeld nahm, regten sie auch die Landgeistlichkeit gegen ihn auf. „Sie wollten mich“, erzählt er, „zu dem nummo confessionario zwingen und einen Block vor dem Beichtstuhl machen lassen, auf daß, weil ich's nicht nehmen wollte, die Confitenten das Geld hineinsteckten, so wollten sie mir denn genug Arme zusenden, denen ich das Geld austheilte.“ Auch hier ließ sich Petersen nicht einschüchtern und fand Schutz an dem Abt von Loccum, Gerhard Molanus; „durch dessen Autorität und Interposition,“ so schließt er seinen Bericht, „mußten die unruhigen Priester schweigen.“

Petersen ist nur ungefähr ein Jahr in Hannover gewesen (1677—78), dann folgte er einem Rufe aus der Heimath und wurde zu Eutin Hofprediger des Herzog-Bischofs von Holstein-Lübeck. Noch einmal nahm Steno seine Bekehrungsversuche auf; durch zwei Jahre zog sich die Correspondenz, die er durch Vermittelung jenes J. Rautenfels mit Petersen unterhielt. Allein auch dieser Versuch schlug vollständig fehl.

So unerfreulich der Einblick in das kirchliche Leben am Ende des siebzehnten Jahrhunderts ist, den uns diese Selbstbiographie erschließt, ebenso erbaulich ist das Bild des religiösen Lebens, das uns daraus entgegentritt: auf der einen Seite ein Pietist, der seines Gottes voll mit sicherem Schritt durch die Dornen wandelt, die ihn rechts und links umdrohen, auf der anderen Seite ein bischöflicher Proselyt und Proselytenmacher, der aber doch respectvoll einhält vor der Lauterkeit und Innigkeit des von ihm verlassenen Glaubens, und endlich ein ebenfalls convertierter Herzog, der nicht nur kein Eiferer ist, sondern sogar die protestantische Geistlichkeit gegen die Übergriffe römischer Unduldsamkeit schützt.

Auch für die Wandlungen, die ein Factum im Strome der Überlieferung erfahren kann, ist die hier erzählte Episode

lehrreich. Spittler, der sie zuerst verwerthete, ist gar nicht gewahr worden, wie sie seine Behauptung widerlegt, daß die Pfaffen in Hannover Alles hätten anfangen können, „wenn Grote nicht gewacht hätte". Ihn interessierte dabei nur das Wort: Ich bin Kaiser in meinem Lande. Er griff es auf als charakteristischen Ausdruck für das reizbare Herrschergefühl Johann Friedrichs [1]) und ahnte nicht, daß es ein geflügeltes Wort war, in demselben Sinne wie der gleichartige Satz: Dux Cliviae est - papa in suis terris, geprägt von der Doctrin der romanisierenden Juristen, die in jedem deutschen Landesherrn einen princeps legibus solutus erkannten und für ihn den Grundsatz des römischen Kaiserrechts in Anspruch nahmen: quod principi placuit, legis habet vigorem.[2]) So findet dies Wort sich auch bereits vor Johann Friedrich bei braunschweig-lüneburgischen Staatsmännern und Staatsrechtslehrern, bei Jakob Lampadius, Hermann Conring und Ludolf Hugo, vor.[3])

[1]) S. Geschichte von Hannover, II, 295 ff. — [2]) l. 1. D. de constit. princ. I, 4. — [3]) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV, § 525, 546 f.; Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1866, S. 141; meine Abhandlung über Jakob Lampadius in Sybels Histor. Zeitschrift, N. F. XVII, 402 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1898), 831.

X.

Die Kirche in Kirchhorst und ihre Kunstdenkmäler.

Von Pastor **W. Uhlhorn.**

Spärlich fließen die Quellen zur ältesten Geschichte der Kirche und des Kirchspiels Kirchhorst, welches im Kreise Burgdorf, Provinz Hannover, gelegen ist. Urkunden über die Gründung des Kirchspiels liegen nicht vor. Das vorhandene Material der Pfarr-Registratur giebt nur Auskunft bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Der Gewährsmann für die frühere Zeit ist der Pastor Falkenhagen, welcher von 1675 bis 1688 im Amte und der Schwiegersohn seines Vorgängers war. Von dem ersten lutherischen Pastor, Bartholdus Poppe, welcher 1585 starb, war die Pfarre durch vier Generationen in derselben Familie. Auf die in derselben seit über 100 Jahren bestehenden Traditionen bezieht sich Falkenhagen oft sowie auf Urkunden und Documente, welche vor dem 30jährigen Kriege noch vorhanden waren und deren Inhalt ihm durch diese Tradition bekannt war. Sonst geben die Bau- und Kunstdenkmäler der Kirche, sowie die von 1587 vollständig vorliegenden Kirchenrechnungen und das reichhaltige Actenmaterial der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Auskunft über die Vergangenheit der Kirche und des Kirchspiels.

Wann die zu demselben gehörenden Ortschaften: Alt-Warmbüchen, Gr. Horst, Kirchhorst und Stelle urkundlich zum ersten Male vorkommen, ist nicht zu ermitteln. So viel steht fest, daß Kirchhorst und Gr. Horst ursprünglich eine Gemeinde unter dem Namen Horst mit 11 Höfen, den sogenannten 11 Horster Spänners bilden, während die übrigen Leute dieser Gemeinde Köthner ohne Spann waren. Falkenhagen sieht in

zwei Flurnamen: „Hainholz und Opferheide“, welche heute noch vorkommen, den Nachweis, daß die Horst schon früh zur Zeit der heidnischen Sachsen bewohnt gewesen sei. Aus beiden Namen schließt er auf heidnische Opferstätten. Allerdings ist das Hainholz, welches jetzt Wiese ist, noch im 17. Jahrhundert ein Eichenwald gewesen, welcher laut Kirchenrechnung 1651 das meiste Holz für den Pfarrhausbau geliefert hat. Aus dem Namen „Hainholz“ folgert Falkenhagen: „Woraus vermuthe, daß daselbst im Heidentumb ein Hain oder heiliger Waldt, Lucus Deastro alicui sacer müsse gewesen sein“, während er die eine Viertelstunde davon entlegene Opferheide als heidnische Opferstätte in Anspruch nimmt.

Doch das sind völlig unsichere Vermuthungen. Die ältesten Zeugen, daß in der Horst Ansiedelungen und eine gottesdienstliche Stätte sich befanden, sind das Schiff der jetzigen Kirche und der romanische Crucifixus. Diesen letzteren setzt Dr. Schönermark in Cassel mit Bestimmtheit in die Mitte des 12. Jahrhunderts. Dieser Crucifixus ist aus einem Stück Eichenholz geschnitzt, welches in Armhöhe zwei ziemlich horizontale Äste hatte, die zu den Armen verarbeitet wurden. Er wird in der Kapelle gestanden haben, welche noch heute im Schiff der Kirche vorhanden ist.

Das Schiff ist ein oblonger Raum von 12 Meter Länge und 6 Meter Breite im Lichten. Als es noch als Kapelle diente, hatte es eine Thür in der Mittelachse auf der Westseite. Das Mauerwerk ist aus Feldsteinen, sogenannten Findlingen, mit ungemein fest-bindendem Mörtel aufgeführt. Dasselbe hat über der Erde eine Stärke von 1 Meter 20 Centimeter und läuft nach oben hin von beiden Seiten etwas schräg zu. Diese Kapelle hatte nach Osten keine Altarnische, sondern schloß, wie 1898 angestellte Nachgrabungen ergaben, geradlinig ab. Sie hatte eine gerade Balkendecke und an der Nord- und Südwand je drei etwa 2 Meter über dem Fußboden liegende kleine Fenster. Die Thüröffnung im Westen wurde vermuthlich durch die heute in der Vorhalle befindliche, alte, mit Eisen beschlagene Thür geschlossen. Diese gehört mit zu den ältesten ihrer Art im Hannoverschen. Der Beschlag

am Schloß zeigt die ersten Anfänge zu dem später sich reich entwickelnden Schlüsselblech. Die Fläche der Thür ist belebt durch eiserne Bänder, deren eins das Pentagramm hat, und reichlichen, zu einem Muster vereinigten Nägelbeschlag. Auf der Rückseite der Thür befindet sich eine eiserne Normalelle.

Diese erwähnte Kapelle diente zur Abhaltung von gelegentlichen Gottesdiensten, während in der Regel die Kirchspielsleute nach Burgdorf zur Kirche gingen, wohin sie eingepfarrt waren. Erst im Jahre 1329 trennte sich das Kirchspiel Horst von der Parochie Burgdorf. Die Errichtungsurkunde fehlt. Es ist nur eine Abschrift einer Nachricht aus dem alten leider verbrannten Kirchenbuche von Burgdorf vom Jahre 1684 vorhanden. Diese lautet: „Anno Christi 1329 haben die von der Horst undt welche zu demselben Kirchspiel gehören, sich von dem Heiligen Pancratio zu Burgtorff abgewandt undt an dessen statt S. Nicolaum aufgeworffen, welchem sie ihre neue Kirche als einem Patrono dedicieret. Vor den Abtritt von der Burgtorffischen Kirche haben sie gegeben duas marcas puri argenti undt damit den H. Pancratium beschenket. Geschehen 6. Idus Martii Anno 1329.“ In demselben Jahrhundert löste sich 1307 die jetzige Parochie Wettmar von Burgdorf ab und gab 50 libras monetae Hildesheimensis und 1355 folgte die Parochie Steinwedel mit Ahligse und Immensen. Diese gaben eine halbe Mark löthigen Silbers und erwählten gleichfalls Nicolaus zum Patron.

Die äußere Veranlassung zu dieser Lostrennung der Gemeinde Kirchhorst von der Parochie Burgdorf war nach Falkenhagen: „daß in der Horst 2 Höfe ausgestorben, welche mit allen Pertinentien von Wiesen und Land an die Herren von Cramm verfallen sind.“ Diese schenkten beide Höfe zur Dotation der Kirche, Pfarre und Küsterei. Damit erhielten sie den Patronat über die Kirche, Pfarre und Küsterei. Seit wann die von Cramm im Besitze des Rittergutes Horst sind, wie es heute noch im Grundbuche genannt wird, obwohl kein Ar Grund und Boden im Kirchspiel den von Cramm gehört, darüber fehlen jegliche Nachrichten. Nur geht aus den Acten hervor, daß dieses Rittergut kein Lehngut ist, sondern ihnen

erblich zukommt. Sie hatten auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und alle Höfe in Kirchhorst und Großhorst waren bis zu der vor wenigen Jahren erfolgten Ablösung Lehnshöfe derer von Cramm. Dagegen waren alle Höfe in dem Kirchspieldorf, Alt-Warmbüchen, welches früher Altenwarmbüchen hieß, sowie 7 Höfe in Stelle Lehnshöfe derer von Alten, welche gleichfalls die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über diese hatten, während der Rest der Höfe, nämlich 5 in Stelle freie Erbhöfe sind.[1])

[1]) An Lehnsgefällen mußten sämmtliche Höfe in Gr. Horst und Kirchhorst an die Herren von Cramm entrichten: Haferzins, Mühlenzins, Rottzins 2c. Ebenso stand den Herren von Cramm die Körmede zu, d. h. nach dem Tode des Meiers, des Lehnsmanns, gehörte ihnen das Besthaupt von Pferd, Ochsen oder Kuh nach dem Besten und im Armuthsfalle das Bestkleid nach dem Besten. Ferner mußte jeder der nach Horst einheirathete ein sogenanntes „Manngeld" an die Herren von Cramm geben. Ihnen stand die Confirmation der Ehestiftungen zu, welche aufzusetzen das Recht und eine Einnahmequelle für den Pastor in Horst war. Merkwürdiger Weise aber haben die Herren von Cramm seit Jahrhunderten keinerlei festen Grundbesitz in der Horst, obwohl heute noch das Grundbuch das Rittergut Horst aufführt. Diesen Fall kann ich nicht anders erklären, als daß jene beiden Vollhöfe, welche 1329 zur Dotation der Geistlichkeit geschenkt wurden, das Rittergut Horst bildeten und wir es hier mit einer Villicatio zu thun haben, wie solche Herr Professor Köcher in seinem Vortrage über den Ursprung der Grundherrschaft und Entstehung des Meierrechtes in Niedersachsen 1897 dargelegt hat, vgl. Zeitschrift des Hist. Vereins, Jahrgang 1897. Die erwähnten beiden Vollhöfe sind ursprünglich der Herrenhof, das Salland, zu dem die jetzt noch vorhandenen 8 Großhorster Meierhöfe und ein Meierhof in Kirchhorst als Lathufen gehörten. Letzterer Meierhof ist später in einzelne Köthnerstellen zerschlagen. Dafür spricht, daß der Gesammtgrundbesitz dieser heutigen 14 Köthner in der alten Gemarkung Kirchhorst vor der Gemeinheitstheilung etwa 30 Morgen Ackerland, also eine alte Hufe, ausmachte. Sämmtliche 9 Lathufen hatten das Salland in Frohne zu bestellen und mußten Naturalzins in Getreide, Fleischlieferungen, Hühnern, Fleisch- und Bienenzehnten an den Salhof, den jetzigen Pfaarhof, entrichten. Es gehörten auch noch 2 zinspflichtige Meierhöfe, einer in Röddensen und einer in Ahligse bei Burgdorf dazu, da diese Pfarrmeierhöfe waren, über welche der Pastor der Lehnsherr war. So erkläre ich mir die

Der Patronat schloß für die von Cramm das Recht ein, die Pastoren förmlich mit der Kirche und dem Pfarrgut zu belehnen. Dieses fand noch bei der Einführung des zweiten lutherischen Predigers Bernhardus Bokelmann im Jahre 1585 statt. Darüber schreibt Falkenhagen: „Es haben auch, wie ich gleichfalls von meinem seligen Schwiegervater gehört, die Herrn Patroni gemeinet, die pastores absque introductione Superintendentum in die Kirche zu immittieren undt hatte solches der Voigdt, indem er Herrn Bernhardo Bokelmann, anderem Evangelischen Prediger, den Ring an der Kirchthür in die Handt gegeben, verrichten sollen. Wovon aber, nachdem die distinction inter jus Episcopale et Patronatus besser beobachtet, in langen Zeiten nicht mehr zu sagen gewesen.“ Der erwähnte Ring ist der noch vorhandene sehr schön gearbeitete, schmiedeeiserne gothische Thürklopfer an der äußeren Vorhallenthür.

Nach der 1329 erfolgten Dotation und Lostrennung von der Parochie Burgdorf begann man mit der Erweiterung der vorhandenen Kapelle zur Kirche. Die Ostwand der Kapelle wurde weit durchbrochen und mit dem hohen, aus reich profilierten Backsteinen erbauten gothischen Triumphbogen versehen. An diese Ostwand wurde, um wohl die Länge des Schiffes zu vergrößern, ein halbes Gewölbe mit birnenförmig profilierten Rippen gebaut.' An dieses schließt sich, durch einen

große Menge von Gefällen und Diensten bei der hiesigen Pfarre. Durch letztere konnte das ganze Land derselben bestellt werden. Vielleicht ist der Salhof im Laufe der Zeit in 2 Meierhöfe parcelliert und diese sind von den Herren von Cramm in Lehn ausgegeben. Als die Lehnsmänner ausstarben, erfolgte dann 1329 die Überweisung beider Höfe mit allen Gerechtsamen an Frohndiensten und Zinsen an die Kirche, Pfarre und Küsterei, wobei die Pfarre das Meiste erhielt. Für meine Vermuthung, daß in dem jetzigen geistlichen Grundbesitz der alte Salhof steckt, spricht auch, daß alles geistliche Land zehntfrei ist und die Herren von Cramm nach alter Observanz stets im Pfarrhofe abstiegen, während die Bauern ihnen die Pferde und die Jagdhunde füttern mußten. Dieses zu thun, weigerten sie sich in Folge einer am 6. März 1607 gehaltenen geheimen Versammlung, nachher aber erkannten sie solches mit förmlicher Abbitte als ihre Pflicht an.

Gurtbogen getrennt, der auf vierkantigem mit $^3/_4$ Säulchen versehenen Wandpfeiler ruht, der ein halbes Achteck bildende Chorraum. Die Rippenform der Chorgewölbe ist dieselbe, die Rippen werden von Wanddiensten getragen. Der Chorraum erhielt durch fünf Fenster Licht, welche ursprünglich in halber Wandhöhe anfingen, wie jetzt noch das mittlere Chorfenster und die beiden Nordfenster im Schiff, und erst später tiefer heruntergeführt wurden. Ein Chorfenster wurde durch die später aufgeführte Sacristei wieder zugebaut. Die Profile der Fensterleibungen sind aus Backstein mit mehreren Rundfasen. Das Maßwerk der Fenster war aus profilierten Formsteinen hergestellt, von denen noch einige 1898 bei Nachgrabungen im Chore zugleich mit Scherben von bunten Fensterscheiben gefunden wurden. In dem erwähnten zugebauten Chorfenster fand man noch die alte Form des Maßwerks, eine einfache runde Rosette, nach welcher beim Umbau 1898 alle Chorfenster mit Ausnahme des mittleren gebaut sind.

Der Chorraum, der bis 1678 nur bis zu den Wandpfeilern reichte, war etwas erhöht. In ihm steht der heute nur etwas zurückgeschobene Hauptaltar. Er ist aus Backsteinen gemauert mit Sandsteindeckplatte, auf der 3 Weihekreuze eingehauen sind. Unter dem halben Kreuzgewölbe an der Ostseite der Triumphbogenwand, stand noch ein zweiter, dem St. Nicolaus geweihter Altar.

Der ganze Innenraum der alten Kapelle wurde zum Schiff der Kirche umgebaut. Unter gleichzeitiger Erhöhung der Außenwände um ca. 1 Meter erhielt das Schiff 3 Kreuzgewölbe von 4 Meter Breite. Sie sind durch Gurtbögen getrennt, Gurtbögen, Rippen und Kappen wurden aus Backsteinen hergestellt, nur die Schlußsteine wie die 4 Eckconsolen, welche die Rippen tragen, sind aus Sandstein. Eine Console, mit einem Kopfe geziert, ist noch unbeschädigt erhalten. Die ursprünglichen kleinen Fenster wurden zu großen gothischen Fenstern erweitert und mit Backstein-Maßwerk versehen, dessen Reste sich 1898 in den Nordfenstern noch vorfanden. Diese letzteren wurden nur bis zur halben Wandhöhe, die an der Südseite dagegen ganz hinuntergeführt. Nur ein Fenster der

Nordseite dürfte die ursprüngliche kleine Form noch zeigen, wurde aber mit gothischem Bogenschluß versehen.

Vermuthlich wird in dieser Zeit, Mitte des 14. Jahrhunderts, auch die gothische Vorhalle mit ihrem Treppengiebel und Blendnischen der Kirche auf der Südseite vorgelegt sein, denn in geschickter Weise sind zu den Nischen die übriggebliebenen Fensterpfostensteine benutzt. Im Volksmunde hat sich bis heute noch das alte, Vorhalle bedeutende, Wort: „Liekhus“ erhalten.

Ebenso der Kirche angefügt, ohne mit ihr im Verbande gemauert zu sein, ist die Sakristei. Sie ist gewiß späteren Ursprunges als die Chorapsis, da durch ihre Errichtung ein bereits vorhandenes Chorfenster verdeckt wurde. Auch ist das Material ein anderes nämlich Raseneisenstein. Nur die Öffnung des einzigen größeren Fensters ist mit profilierten Backsteinen vorgeblendet. Die Sacristei hatte, wie deutliche Spuren bewiesen, ursprünglich ein Kreuzgewölbe von 4 zu 4 Meter Abmessung. An der nördlichen Außenwand ist ein in Sandstein als Hochrelief gehauenes Kreuz, von fünf kleineren Kreuzen umgeben, eingefügt. Vermuthlich wird die Sakristei Ende des 14. Jahrhunderts entstanden sein. Denn als die Kirche mit Wandgemälden um 1400 bis 1450 geschmückt wurde, war die Thür der Sakristei nach der Kirche hin schon vorhanden, da die alten auf den Backstein gemalten Ornamente die Steine des Thürbogens bedecken. Dieselbe diente zu Begräbniszwecken.

Einen Hauptschmuck erhielt die Kirche durch ihre Wandgemälde, welche etwa um 1400 bis 1450 entstanden sein dürften. Sie bieten ein interessantes Beispiel einer vollständigen gothischen Innendecoration. Diese Malereien, theils figürlicher theils ornamentaler Art, sind mit Casein- bezw. Temperafarben auf den Putz der Gewölbe und Wände oder auf das rohe Backsteinmauerwerk aufgetragen, nachdem der Malgrund mit einem Localton, welcher im Chore röthlich-gelb ist, überlegt war. Diese Art der Technik erklärt es, daß die Gemälde beim Entfernen der Kalkschichten, die vom Ueberweißen herrührten, nicht gelitten haben oder durch den auflagernden Kalk nicht zerfressen sind.

Der Gedanke, welcher die Gemälde durchzieht, ist die Verherrlichung der Maria als Himmelskönigin, umgeben von den 12 Aposteln und Heiligen, unter diesen besonders der St. Nicolaus. Die ganzen Wände des Chores sind mit keck gezeichnetem Rankenwerk bedeckt. Ohne Symmetrie, willkürlich der Architektur folgend, rankt sich das scharf umrissene Laubwerk zum Gewölbe empor, an der dem Chore zugewendeten Triumphbogenwand endet es in stilisierten Blumen. In das Rankenwerk dieser Wand und der anstoßenden Wände sind in Lebensgröße die Figuren eingesetzt. Die Verbindung dieser mit den Ornamenten ist leicht und gefällig. Von besonderer Schönheit ist in dieser Hinsicht die Südwand des Chores mit dem Apostel Andreas. Zierlich ranken sich unmittelbar daneben, von unten am Wandpfeiler beginnend, am Gurtbogen der Chorapsis wilde Rosen hinauf. Dadurch werden Pfeiler und Bogen von den anstoßenden Flächen losgelöst. Es ist überhaupt charakteristisch für diese Malerei, wie sie in Wechselwirkung zur Architektur steht. Beide heben sich gegenseitig und vereinigen sich zu einem harmonisch wirkenden Ganzen. Durch die Ornamente wird der ihren Windungen folgende Blick nach oben zu den Gewölben gezogen. In der mittleren Gewölbekappe über dem Altar sehen wir Maria und Jesus sitzen, welcher ihr die Krone aufsetzt. Demuthsvoll und lieblich ist dabei der Ausdruck und die Haltung Marias. In den rechts sich anschließenden Kappen sind paarweis einander gegenüber stehend Johannes, Jacobus der Ältere, Matthäus und Bartholomäus, links von der Krönung Marias folgen Paulus, Petrus, Jacobus der Jüngere und Judas Thaddäus. In der der Krönung Marias gegenüber liegenden Stichkappe über dem Altar ist das Donatorenbild. In der Mitte sitzt im bischöflichen Ornate St. Nicolaus die eine Hand segnend erhoben, zur Seite rechts und links knieen, betende Hände erhoben, der Patron, Herr von Cramm, mit drei jugendlichen Söhnen. Außerdem war St. Nicolaus noch einmal, nach vorhandenen Aufzeichnungen im Kirchenbuche, an der Nordwand des Chores vertreten gewesen. Leider aber ist dieses Bild durch eine spätere, im 18. Jahrhundert erfolgte Durchbrechung dieser Wand völlig zerstört worden.

Im Schiff der Kirche zieht sich eine Rosenranke um den Triumphbogen, sonst fanden sich an den Wänden unregelmäßig vertheilt, verschiedene, mehr oder minder gut erhaltene Heilige, darunter Christophorus mit dem Jesuskinde. Alle Figuren im Schiff wie im Chore sind ohne Plastik als Flächenornamente gehalten mit scharf umrissenen Linien, der Faltenwurf ist leicht und fließend, vielfach sind die Gewänder gemustert. So vereinigen sich dieselben mit den Ornamenten durch Form und Farbe zu einer außerordentlich wohlthuenden Wirkung, die noch erhöht wird durch das farbige Licht der bunten Fenster. Offenbar sind die Gemälde auf die Wirkung der vorhanden gewesenen bunten Fenster gemalt. In das Ganze fügte sich dann noch der bemalte romanische Crucifixus schön hinein, welcher unter dem Triumphbogen auf einem horizontalen Balken stand; daß derselbe sich dort befand, beweisen die Ornamente des Triumphbogens, welche sich um die dort vorhanden gewesenen Löcher für die Balkenköpfe zogen. Diese Löcher wurden beim Umbau 1898 zugemauert.

Der Eindruck der Kirche muß nach ihrer Vollendung ein edler und einfach ruhig wirkender gewesen sein, wie er es heute noch nach der Wiederherstellung ist. Die Kirche war aber selbst verständlich nur für den Meßgottesdienst eingerichtet. Eine Kanzel fehlte. Denn diese anzubringen, hat schon nach der Reformation offenbar eben solche Schwierigkeiten bereitet, wie letzthin bei der Renovierung. Die ursprüngliche Anlage der Kirche hatte keinen Platz für sie gelassen. Im unteren Ende der Kirche nach Westen stand die sogenannte „Taufe“, ein Stein von großen Dimensionen, welcher erst 1679 entfernt wurde. Unter dem letzten Gewölbejoche des Schiffes war eine alte Prieche, deren 1898 noch vorhandene alte Dielen eine Fugung zeigten, die auf vorreformatorischen Ursprung hindeutet. Die Kirche besaß keinen steinernen Thurm, wann der heute vorhandene hölzerne Thurm erbaut ist, war nicht zu ermitteln. Er wird bereits 1594 in der Kirchenrechnung erwähnt. Der in der Kirche und ihrem Grundriß vorliegende Typus ist der der einschiffigen Landkirche, ein augenscheinlich stark verbreiteter; er findet sich z. B. wieder in Gr. Burgwedel, Isernhagen, Mellendorf ꝛc.

Ueber die weitere Entwickelung der Kirche bis zur Reformationszeit findet sich nichts. Wann die Reformation im Kirchspiel Kirchhorst eingeführt ist, läßt sich nicht genau ermitteln. Wahrscheinlich wird, nachdem die nahe Stadt Burgdorf bereits 1526 die Reformation angenommen hatte, dieselbe schon früh auch hier Eingang gefunden haben, zumal die Herren von Cramm der Reformation und Luther persönlich sehr zugethan waren. Es sei nur auf Aschwin von Cramm hingewiesen, welchem Luther seine Schrift widmete, ob ein Kriegsmann im seligen Stande leben könnte. Der erste lutherische Pastor war Bartholdus Poppe. Er hat die Concordienformel mit unterschrieben. Er starb lt. Kirchenrechnung in Kirchhorst 1585 im hohen Alter. Seine Tochter, die Frau seines Nachfolgers Bernhardus Bokelmann, starb nach der Inschrift ihres Leichensteins 1621 im Alter von 76 Jahren war also 1545 geboren. Demnach war um 1540 hier gewiß die Reformation schon eingeführt.

In dieser Periode erhielt die Kirche das Epitaphium derer von Cramm, ein im Stil der Renaissance in besonders schönen Formen gehaltenes Holzschnitzwerk. Es erinnert im Aufbau an ein in Loccum befindliches steinernes Epitaph der Herren von Münchhausen und besitzt sehr gut abgewogene Verhältnisse. Im größeren unteren Theil ist Aschwin von Cramm, der Sohn des oben erwähnten Freundes Luthers, dargestellt. Er war mit Anna von Veltheim verheirathet und starb im Alter von 44 Jahren; er liegt in der Schloßkirche zu Wernigerode begraben. Ihm gegenüber kniet seine Frau, hinter ihm sein Sohn, gleichfalls Aschwin genannt. Dieser fiel im Alter von 22 Jahren in einer Schlacht im Niederländischen Kriege am 12. October 1578 und soll in der Sakristei zu Kirchhorst beerdigt sein. Nach dieses Tode beanspruchten die Brüder seiner Mutter, Achat und Matthias von Veltheim, die Horster Güter als Erbe. Durch einen Vertrag, welchen der Herzog Wilhelm der Jüngere von Celle vermittelte, blieben die Güter in der Horst bei den von Cramm. Die Wittwe Aschwins von Cramm, Anna, geb. v. Veltheim, verzichtete am 7. Mai 1580 ausdrücklich auf die Horster Güter, sowie auf Volckersheim,

Segemünde und Alten.[1]) Vielleicht ist das der Anlaß gewesen, dieses reiche Epitaph als sichtbares Zeichen der Herrschaft derer von Cramm in hiesiger Kirche aufzuhängen. Das Epitaph trägt neben den von Cramnschen und von Veltheimschen Wappen noch folgende: Rechts unten: v. d. Schulenburg, von Münchhausen, von Marenholz, von Rheden, von Rautenberg, links unten: von Stutterheim, von Heringen, von Münchhausen, von Heimburg, von Schleinitz. An dem untersten Wulst des Epitaphs ist inmitten eines gefälligen Gewindes von Früchten der alte deutsche Reichsadler. Etwas später 1589 wurde laut Kirchenrechnung eine Kanzel gebaut. Vielleicht war's die erste in der Kirche. Sie stand auf dem Altar des St. Nicolaus am Triumphbogen. Pastor Falkenhagen schreibt davon 1684: „Es war noch zu meiner Zeit ein Altar am Pfeiler nach der Südseite, worauf die alte Kanzel stunde, welcher bei Änderung der Kanzel umbgerissen wurde. Im obersten Steine des Altars war eine kleine Kruke, worin etwas als alt Linnen oder Seiden, welches sonder Zweifel Heiligtumb gewesen". Im Übrigen hat man in der Reformationszeit die Kirche unverändert gelassen. Der alte Beichtstuhl blieb ruhig im Chore an der Südostseite stehen, auch die Meßgewänder wurden beibehalten. So wird in einem alten Inventarverzeichnis das Meßgewand erwähnt, welches Pastor Burchardus Bokelmann, von 1603—1646 in Kirchhorst, noch gebraucht hat. Es ist leider verloren. Ebenso ist nichts mehr von Paramenten aus der vorreformatorischen Zeit vorhanden. Vermuthlich gehören aber dieser Zeit noch an ein silberner, vergoldeter gothischer Kelch nebst Patene und die beiden kupfernen Altarleuchter, welche sich durch ihre schweren gedrungenen Formen auszeichnen. 1588 ist der noch vorhandene silberne Kelch angeschafft „so man bei denen Kranken brucket", für 4 ℔ 5 Gr., das ist nach dem damaligen und heutigen Roggenpreisen verrechnet nach unserm Gelde 40 ℳ 50 ₰. Außerdem war noch eine zinnerne Kanne für den Abendmahlswein vorhanden, welche 1608 für 1 Gulden 8 Gr. angeschafft wurde.

[1]) Wolfenbütteler Archiv, mitgetheilt durch Herrn Archivrath Dr. Zimmermann, dem ich hier meinen herzlichsten Dank sage.

Schwer hatte die Kirche im 30jährigen Kriege zu leiden. Die Kirchenrechnungen erzählen davon und geben ein Bild der kriegerischen Ereignisse. Bis 1624 blieb das Kirchspiel noch verschont, es fand eine Kirchenvisitation in diesem Jahre statt und es herrschte Ruhe. Die ersten Einwirkungen des Krieges zeigen sich aber schon darin, daß 1624 von den 10 Kirchenschuldnern nur 3 die fälligen Zinsen bezahlen, 1625 sind's nur 2 und 1626 gar nur einer. In demselben Jahre giebt der Pächter der Kirchenwiese nichts „wegen des Kriegsvolkes, denn Michaelis 1625 ist das Weimarsche Kriegsvolk eingefallen". Es wurden 8 Gulden 12 gr. für Communicanten-Wein verausgabt gegen 3—5 Gulden in gewöhnlichen Jahren. Diese Mehrausgabe wird damit motiviert, „weil viel Kranke in den Häusern, auch Soldaten (Reuters) so krank und gesund seind". 1626 werden die Kaiserlichen erwähnt. Diese nahmen aus der Kirche die neue 1622 für 7 Reichsthaler angeschaffte Kirchenbibel nebst sonstigen Kirchenbüchern fort, ebenso des Pastors Bücher, zerschlugen die Kachelöfen auf der Pfarre und Küsterei. Gleichfalls nahmen sie die Altarlichte mit und erbrachen den Kirchenblock. Die mittlere Kirchenthür sowie die Kirchhofsthür wurden 1627 repariert, wohl weil sie bei dem Einbrechen der Kaiserlichen beschädigt waren. Lichte wurden für den Altar 1627 gar nicht mehr gemacht, „weil Anno 1626 sie aus der zerbrochenen Kirche genommen". Für 9 gr. wird ein Psalmbuch „uffs Altar" angeschafft, wohl als kümmerlicher Ersatz für die geraubte schöne Bibel, die noch 1623 mit dem bischöflich fürstlichen Bilde geschmückt worden war, welches 1 Gulden 16 gr. gekostet hatte. Die Noth scheint groß gewesen zu sein, denn die Kirchenschuldner bleiben alle bis 1630 mit den Zinsen im Rückstande. Diese ganze Zeit werden keine Lichte gemacht. Man schaffte für 2 gr. ein Glas anstatt des Kelches an, wohl um die vorhandenen Kelche vor Raub zu sichern. Ruhiger scheint es 1630 wieder geworden zu sein, da in diesem Jahre eine Kirchenvisitation stattfand. Neue Drangsale brachte das Jahr 1632, da kam „das Pappenheimbsche Kriegsvolk", plünderte die Kirche, erbrach den Kirchenblock, zerschlug das

Maßwerk der Fenster und die bunten Glasgemälde in der Kirche. Das Plankenwerk an den geistlichen Grundstücken, Pfarre und Kirchhof, sowie Holz vom Kirchthurm wurde zum Feuer benutzt, denn stets mußte es in diesen Jahren nach den Rechnungen erneuert werden.

Die folgenden Jahre waren ruhiger, man machte 1640 sogar wieder neue Kirchenlichte aus $12^1/_2$ ℔ Wachs, in demselben Jahre war auch Kirchenvisitation. Da brach 1641 neues Unheil durch „die Schwedischen aus dem Lager für Wolffenbüttel" herein. Im Sommer dieses Jahres ward die Kirche abermals geplündert, die Altarlichte und die Kirchenordnung vom Altar wurden von den Schweden mitgenommen. Die Einwohner flohen im Herbst dieses Jahres nach Hannover. Dort starb der eine Altarist Thile Rahlwes. Welch eine Menge Elend liegt in der Randbemerkung zu diesem Todesfall: „da man dahin fliehen müssen für die Kriegsunruhen im Herbst und erst zu Haus kommen 1642 umb Fastelabend." Mit einem Notabene ist dazu noch in der Kirchenrechnung vermerkt: „Dieses Jahr gewesen das Lager für Wolffenbüttel, Sarstedt 2c. welches sonst allhier wirtt die Schwedische Jagd genannt da alles verheeret." Wie damals gehaust ist, beweist, daß kein Kirchenschuldner seine Zinsen bezahlte. „Von der Hägerwiese," heißt es in der Kirchenrechnung, „nichts eingenommen, dieses nicht können abernten, weil die Kriegs-Armati hereingedrungen." Der Himpten Roggen kostete einen halben Thaler. Das Land mußte aufs Äußerste heimgesucht und ausgeplündert sein, wenn die Kirche nach Sarstedt dem Obristen Brauns laut Rechnung eine Tonne Broyhan liefern mußte. Zahlreiche Menschenopfer forderte diese Schwedische Jagd. Es wurde 1641 in der Rechnung mehr als das doppelte Geld „für Glockenschmeer" ausgegeben als sonst, nemlich 18 Groschen. Die Motivierung für diese außergewöhnlich hohe Position: „weill viell Tote zu beläuten" spricht genug von Krankheit, Thränen und Blutvergießen. Stark scheint auch geplündert zu sein, weil „selbst der einzige Kachelofen aus der Pfarre mit anderen ausm Kirchspiel weggeraubet."

Offenbar schnell erholte sich das Kirchspiel von der Noth des Krieges. Als am 7. Februar 1647 Bernhardus Bokelmann zum Pastoren eingeführt wurde, fand ein Mahl auf der Pfarre statt, wozu eigens ein Koch von Burgdorf kam. Unter anderen wurden 1 Hpt. Roggenmehl, 1 Hpt. Weizenmehl, 1 Schwein, 2 Tonnen Broyhan, für 1 Gulden 7 gr. Malvasier, ein halbes Kalb verzehrt, zinnern Zeug und Glas wurde von der Kramer-Innung in Hannover geliehen. Die Mahlzeitskosten beliefen sich auf 37 Gulden 6 gr. 4 ₰ oder mit Hülfe der damaligen Roggenpreise, 9 gr. der Himpten, auf unsere Währung umgerechnet: 249 Mk. Sogar der Neubau des Pfarrhauses konnte 1651 unternommen werden, welches Haus bis 1863 stand. Bereits 1654 war das dadurch entstandene Deficit von 72 Gulden 10 gr. 4 ₰ in der Kirchenrechnung gedeckt. Das ist ein Beweis, wie schnell die Gemeinde alle Kriegsnoth überwand. Wie diese aber noch in lebhafter Erinnerung war, davon zeugte die Inschrift über der langen Thür des neu erbauten Pfarrhauses: Pestis, bella, fames absint, pax vivida vivat. Ao. Dmi. 1651. Ebenso spiegelt sich die Noth der Kriegszeiten wieder in der innigen Glauben und große Festigkeit des Charakters zeigenden Inschrift auf dem Leichensteine des Landeshauptmanns von Eltz in der Kirche zu Burgwedel, sie lautet: „In dieser Welt ist nichts denn Mühe, Angst und Unruhe. Aber ich weiß, daß mein Erlöser Jesus Christus lebet und in ihme wird meine Seele Ruhe haben." Er starb kurz nach dem 30jährigen Kriege.

Der Viehbestand hatte sich bald wieder gehoben, wenn er auch noch nicht die alte Höhe vor dem Kriege erreichte, wo die kleine nur 14 Stellen umfassende Ortschaft Kirchhorst 100 Stück Rindvieh besaß. Nach einem Schreiben des Pastoren Bokelmann an den Patron von 1661 hatten die Wohlhabendsten in Kirchhorst 12 Stück Rindvieh, die Geringsten 6 Stück. Dagegen waren in Kirchhorst um dieselbe Zeit nur 2 Pferde und viele Köthner besaßen keine Schweine. Daneben geht der Hang zu großen Gastereien, so daß ein fürstlicher Befehl, gegeben Zell, den 28. Juni 1660, verbietet, daß

unnützer Aufwand bei General- und Special-Visitationen, Probepredigten und Introductionen gemacht werde, auch soll „der Unrath an Wein eingestellt werden“.

Daß allmählich Wohlstand wieder eintrat und auch das Handwerk sich wieder hob, ja eine kurze Nachblüthe erlebte nach der Höhe, auf welcher es noch im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts stand, davon zeugt die durchgreifende Renovierung der Kirche in dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts. Allerdings fielen dieser die Wandgemälde zum Opfer. Für diese fehlte das Verständnis oder man nahm aus theologischen Rücksichten Anstoß an dem katholischen Inhalt derselben, so wurden sie denn übergeweißt. Es erzählt davon die Kirchenrechnung: „1661 ist die Kirche von Meister Tile Schrader von Dören ausgeweißet 15 Tage à 6 gr. dabei ihm Essen undt Trinken vom Kirchspiell gegeben, 2 Tober Kalk dazu gebraucht“. Durch dieses hier erwähnte Ausweißen sind ohne Zweifel die Gemälde begraben worden, denn von 1587 an ist in den Kirchenrechnungen niemals eine Ausgabe für Ausweißen vermerkt, während die kleinsten Ausgaben für Reparaturen der Kirche gewissenhaft verrechnet sind. Ferner hat Pastor Falkenhagen, welcher seines Vorgängers Tochter geheirathet hatte, noch Kenntnis von den Gemälden gehabt. Er schreibt 1684: „Zum Patrono hat diese Kirche im Pabstuhm gehabt St. Nicolaum, welcher auch aufm Coor, ehe da die Kirche ausgeweißet, in Vollkommener Mannesgröße abgemahlet gewesen.“ 1662 wurden von einem Burgdorfer Glasermeister die gewöhnlichsten weißen Fenster eingesetzt, waren doch die alten bunten im Kriege zertrümmert. 1664 entstand eine neue Prieche an der Nordwand des Schiffes, sie reichte von der vorhandenen alten Westprieche bis zur Triumphbogenwand und hat gefällige Renaissanceformen, die von einer gewissen Kunstfertigkeit zeugen; sie wurde bei dem Umbau der Kirche als Wandtäfelung in der Sakristei verwendet. Ein Burgdorfer Tischlermeister hatte sie gearbeitet.

Weiter schritt das Werk der Kirchenrenovierung unter Pastor Falkenhagen in den Jahren 1676—78. Es wurden Steinplatten in den Gängen und auf dem Chore gelegt, ein

neuer Beichtstuhl wurde auf letzterem gebaut und erhielt eine verschließbare Bank für Briefe, Documente, Kirchen- und Schulgeld. Bei dieser Gelegenheit wurde 1678 der Chorraum bis an die Triumphbogenwand vorgerückt und erhöht. In demselben Jahre ward ein neues Altarblatt aus Eichen- und Lindenholz auf den Altar gesetzt. Dieses Altarblatt war von Andreas Cortnum, Bürger, Rathsherr und Knochenhauer-Amtsmeister in Hannover und dessen Ehefrau Catharina geb. Düsterhof gestiftet. Ihm war durch den Tod seines Vetters der Horster Zehnte, den letzterer als Lehn der Herren von Cramm trug, anheimgefallen. Aus diesem Anlaß stiftete er zur Ehre Gottes dieses Altarblatt. Es hat die beträgliche Höhe von 3 Meter 70 Centimeter und reichte, auf dem Altar stehend, bis unter das Gewölbe. Es stellt das Erlösungswerk in Ölgemälden dar vom heiligen Abendmahl bis zur Himmelfahrt und ist im Barockstil gehalten. Der Verfertiger der Schnitzarbeiten ist ein hannoverscher Bildhauer Daniel Bartels gewesen. Denn am 15. Mai 1676 schließen Pastor und Altaristen mit ihm einen Contract, daß er die Zierrathen an der Kanzel machen soll. Das Altarblatt ist leider nicht mehr vollständig, es fehlen rechts und links vom Mittelstück der Kreuzigung die Seitentheile. 1773 werden dieselben noch in der Kirchenrechnung erwähnt, sie gingen 1774 bei Änderung des Altars verloren.

Im Jahre 1679 wurde auch die alte 1589 erbaute Kanzel abgerissen und damit zugleich der Altar des Nicolaus entfernt. Die Altarplatte wurde als Fußbodenbelag im Chore verwendet, wo dieselbe bis 1898 lag. Dann ist sie als Trittplatte vor die äußere Kirchthür gelegt.

In demselben Jahre 1679 entstand der Taufengel, ein Geschenk der Pastorin Falkenhagen, geb. Bokelmann. Er verleugnet nicht seine Zeit und ist eine buntbemalte in charakteristischen Barockformen gehaltene, schwebende Figur, welche in der rechten Hand eine Messingmuschel hält. Er wurde an einer Stange im Chore herauf- und herunter gezogen und war bis 1837 in Gebrauch. Um dieselbe Zeit 1678/79 wurde auch das Gestühl im Schiff steif und unbequem erbaut.

Damit war der Umbau wesentlich beendet, aber auch zugleich der alte, schöne gothische Bau in seiner Harmonie zerstört. Weiße Wände und Decken, weiße Ölfarbe waren an die Stelle des farbenfrohen Schmuckes getreten. Die Lichtwirkung und edle Einheit des Chores war durch die ungethüme Altarwand und ebenso durch die häßliche, oben in der Luft, ohne Pfeiler am Triumphbogen hängende Kanzel aufgehoben und zerrissen. Der Altar war, ohne jedes Verständnis der Gesetze der Altarbekleidung „mit violbraunem Harlemer Plüsch", mit seidenen Fransen besetzt, bekleidet. Für gewöhnlich wurde ein grobwollenes, graugrünes Tuch genommen, welches der Küster für Lohn und Kost des Pastoren auf der Pfarre zurechtgeschneidert hatte.

Aber trotzalledem herrschte damals auf dem Dorfe noch eine gewisse Kunst und Verständnis für das Kunsthandwerk. Davon zeugen auch die zahlreichen noch vorhandenen Grabsteine aus dieser Zeit auf dem Kirchhofe. Dieselben geben den Stufengang von der Renaissance zum Barock- und Zopfstil wieder. Einige sind besonders lehrreich für die Kostümkunde des 17. und 18. Jahrhunderts und verrathen gutes künstlerisches Können. Sie werden sicherlich hannoverschen Meistern ihren Ursprung verdanken. Sinnig sind die Kindergrabsteine, auf denen ein Engel das Kind umfaßt, um es zum Himmel hinauf zu führen. Hübsch und hervorragend in der Modellierung ist der alte Bauer im Sonntagsstaat und bemerkenswerth der Stein mit Jacobs Himmelsleiter vom Bildhauer Barnewitz. Dieser Stein ist bemalt gewesen, wie Farbenreste am unteren, in die Erde versunkenen Ende und in den Vertiefungen des Reliefs bewiesen. Er ist letzthin neu bemalt. Von demselben Meister ist auch der Stein eines Junggesellen an der äußeren Chorwand der Kirche. Ein Stein trägt das Monogramm H I V. Er ist 1680 gearbeitet und stammt von Hans Jacob Uhle in Hannover, einem Schüler von Peter Koster. Mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hört dann der Brauch auf, solche kostbare Steine zu setzen. Es werden überhaupt keine mehr gesetzt.

Die Kunst auf dem Lande war gänzlich erstorben. Dadurch erklärt sich auch die weitergehende Verwüstung der Kirche

um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. Zugleich spiegelt sich in ihr der diese Periode beherrschende Rationalismus in der Theologie, der Subjectivismus und die Abschließung der einzelnen Stände im bürgerlichen Leben, so wie das Fehlen jeglichen geschichtlichen Sinnes wieder. Es beginnt der Schacher mit Kirchenstühlen, indem jeder in der Kirche seinen besonderen Sperrsitz beansprucht, wenn er ihn nur bezahlen kann. Gerade dieser heillose Unfug mit den Kirchenstühlen, welcher allen Kirchenordnungen widersprach, hat nicht nur unzählige Kirchen nach der künstlerischen Seite hin verwüstet, sondern auch die Entwickelung des kirchlichen Lebens geschädigt und ist heute noch vielfach das schier unüberwindliche Hindernis für die Beseitigung dieser Übelstände.

Die weitere innere Zerstörung der Kirche zu Kirchhorst beginnt mit dem Orgelbau 1774. Bis dahin hatte die Kirche noch keine Orgel besessen. Es wurde eine kleine, altgekaufte aufgestellt. Um Platz für dieselbe zu gewinnen, wurde zuvor durchs Chor eine Prieche gebaut. Das Cortnum'sche Altarblatt wurde entfernt, nur der mittlere Theil desselben mit der Auferstehung blieb als Altarwand erhalten. Dieses Bild diente aber auch zugleich als Stütze für die übergelagerte Prieche: der Altar war damit zum Pfeiler degradiert. Jedem Schönheitsgefühl, jedem Gesetz über liturgische Stätten, jeder Architektur war damit ins Angesicht geschlagen und die ganze Lichtwirkung des Chores war gründlich verbaut. Zugleich wurde das Südfenster im Chore erweitert und mit den ordinärsten Fensterscheiben versehen, um Licht zu erhalten, die Nordwand des Chores wurde nach der Sakristei hin durchbrochen, damit in der entstandenen Mauernische ein Kirchenstuhl gewonnen würde. Wo bei allen diesen Einbauten und der Errichtung der Prieche die Gewölbekappen und Rippen störten, wurden sie einfach weggehauen, waren es doch nach Ansicht jener Leute nur Überreste des finsteren Mittelalters. Hinter dem Altar ward eine Thür durchgebrochen, damit die Leute auf die Prieche gelangen konnten. Daß durch dieses Alles die Abgeschlossenheit des Chores und seine bevorzugte Stellung in der Kirche litt, was fragten jene Leute darnach?

Verständnis für die architektonische und liturgische Bedeutung des Chores war nicht vorhanden und ebensowenig dafür, daß in den Chorraum keine Gemeindeglieder gehörten. Alle damit geschaffenen Stühle wurden, um das Maß des Unheils vollzumachen, meistbietend in freies Erb- und Eigenthumsrecht, schnurstracks gegen die Bestimmungen der Lüneb. Kirchen-Ordnung, mit Genehmigung der Kirchenbehörde verkauft. Es ist interessant zu sehen, wie auch darin der völlige Mangel des Verständnisses für das geschichtlich Gewordene sich zeigt. Nur das subjective Ermessen galt als einziges Motiv des Handelns. Selbstverständlich ward das ganze Werk mit Bleiweißfarbe, unechtem Gold und Tünche gekrönt. Jeder Geschmack, jedes Stilgefühl war abhanden gekommen, Pietät gegen das aus früherer Zeit Überkommene war unbekannt. So wurden die Reste des Cortnum'schen Altars, das große Mittelstück und die Himmelfahrt an einer Chorwand untergebracht, dazu hieb und sägte man von dem Altarblatt ab, was hinderte, es an diesem beschränkten Orte aufzuhängen. Wie werthlos alles geschätzt wurde, was man aus alter Zeit übernommen hatte, zeigt sich in der Absicht, die ganze Kirche abzubrechen. Ein Zimmermeister mußte Riß und Kostenanschlag für eine neue Kirche laut Rechnung 1791 einreichen. Wie der Riß ausgesehen haben wird, zeigen die damals entstandenen Kirchen. Glücklicherweise fehlte das Geld, den Plan auszuführen.

Die Krönung des Zerstörungswerkes der Kirche brachte dann das Jahr 1836. In diesem wurde eine neue größere Orgel auf der Westpriche erbaut. Dabei hinderte das mittlere Gewölbe des Schiffes, weil es nach Ansicht der Bauenden Licht und Platz raubte. Man brach es einfach ab, ganz wie schon früher das letzte Gewölbe am Westende abgebrochen war, und ersetzte es durch eine weißgetünchte, gewellerte Stubendecke mit sichtbarer Balkenlage, so daß nun zwei Drittel des Schiffes solche Decke hatte. Man gab sich noch nicht einmal die Mühe, die Abbruchstellen einzuebnen, nein überall ragten aus den Kirchenwänden die traurigen Stümpfe der Gewölbereste hervor. Wie niedrig die Kunst stand, beweist das Urtheil des damaligen Pastors über die neue Orgel, die nichts als ein geschmack-

loser, großer, weißer Kasten war. Er sagt von ihr: „sie dient der Kirche zu wahrer Zierde, indem das ganze Werk auch ein gefälliges Äußere hat.“ In demselben Jahre wurde das von Cramm'sche Epitaph von einem gewöhnlichen Decorationsmaler aus Hannover dick mit Oelfarbe übermalt ohne Verständnis für die Gesetze der Heraldik. In den Bildtafeln desselben sah der damalige Pastor Bilder aus der Schule des Lucas Cranach, während er das Cortnum'sche Altarblatt für ein „Epitaphium“ aus der Schule Dürers in Anspruch nahm, dabei war dieser Mann der Schwiegersohn des Professors für Kunstgeschichte, Fiorillo in Göttingen, also ein Mann, bei dem man mehr Verständnis für Kunst erwarten sollte. Gleichzeitig wurde die andere Hälfte der Nordwand im Chore über der Sakristeithür durchbrochen, um Platz für einen Kirchenstuhl dort zu gewinnen. Dadurch wurden wieder die Gewölbekappen in Mitleidenschaft gezogen und die Widerlager für die Chorgewölbe derartig geschwächt, daß 1898 Sachverständige urtheilten, es sei ein Wunder, daß nicht das ganze Chorgewölbe eingestürzt sei. Bei dieser Gelegenheit wurde das von Cramm'sche Epitaph von seinem Platze über der Sacristeithür entfernt und im Schiff neben ein Fenster gehängt, wo es gar kein Licht erhielt. Der damalige Pastor ist dagegen anderer Ansicht, er versichert dem Patron, daß das Epitaph einen viel schöneren Platz erhielte und durch die Anlage des genannten Stuhles über dem an der Sakristeithür befindlichen Patronatsstuhl es nicht an Licht und Aussicht fehle. Das sind denn bei dieser Renovation die immer wieder hervorgehobenen Gesichtspunkte: Niemandem soll's an Licht und Aussicht fehlen. Um mehr Licht zu haben, wurden dann alle neuen Einbauten mit weißer Ölfarbe und Tünche bedeckt. Das war die Kunst der dreißiger Jahre. Wie tief sie stand, dafür ist bezeichnend, daß man alle alten Leichensteine aus dem 17. und 18. Jahrhundert verkaufen wollte, nur um der Kirche eine Einnahmequelle zu verschaffen. In dem vom Consistorium in dieser Sache eingeforderten Bericht bezeichnet der damalige Pastor diese Steine als „ohne Kunstwerth“.

Dieselbe Gestalt, welche die Kirche 1836 erhalten hatte, zeigte sie bis zum Jahre 1898. Sie schien dem oberflächlichen

Beschauer auch „keinen Kunstwerth“ mehr zu haben. Dieselbe war derart verbaut und jeden Schmuckes beraubt, daß, wo das Auge hinschaute, es nirgends mit Wohlgefallen ruhen konnte. Alles war vernichtet, verdeckt und verunstaltet, was im 14. und 15. Jahrhundert Schönes geschaffen war. Dorfhandwerker hatten in der plumpesten und ungeschicktesten Art seit langer Zeit hier ihre Arbeit verrichtet. Der Zustand der Kirche spottete jeder Beschreibung, Modergeruch und Schmutz erfüllte sie. Das stand fest, blieb die Kirche so in dieser Verfassung, so war sie, die noch die Spuren früherer Schönheit trug, dem sicheren Untergange geweiht. Hier mußte, um das vergrabene Kleinod aus der Väter Tagen wieder an's Licht zu ziehen, gründlich Hand angelegt werden.

Das geschah 1898. Zunächst wurde Alles herausgerissen und entfernt, so daß die nackten Wände und Gewölbe blieben. Überraschend war es aber zu sehen, wie schon nach diesen Ausräumungsarbeiten die Schönheit der Kirche in ihren Verhältnissen und Formen, so arg letztere auch beschädigt waren, hervortrat. Der Chorraum war förmlich in die Höhe gewachsen, da nun das Auge nicht mehr durch die Priecheneinbauten in die Horizontale abgelenkt wurde. Jetzt hatte die Kirche wieder Licht erhalten, während jene Alten, deren Parole „Licht und Aussicht“ war, — es ist eine förmliche Ironie — alles Licht gründlich verbaut hatten. Was von alten Gegenständen, mochte es nun Kunst- oder Alterthumswerth haben, vorhanden war oder aufgefunden wurde, wurde sorgfältig conserviert und das zu Ergänzende im Stile des Alten wiederhergestellt. Nur so war es möglich, die Wirkung zu erzielen, die gleich beim Eintritt in die Kirche jetzt auffällt: Wohlthuende Harmonie in Form und Farbe, noch gehoben durch die besonders schönen Verhältnisse der Kirche.

Gleich beim Betreten des Kirchhofes grüßt uns die zierliche Vorhalle mit ihrem Treppengiebel und Eckköpfen. Die Blendnischen sind geputzt, wie die noch vorhandenen Reste des alten Putzes es erheischten. Im Übrigen ist alle Tünche an dieser Vorhalle entfernt, wie denn von der ganzen Kirche aller Putz außen abgehauen wurde, um das Steinmaterial wieder zur

Geltung zu bringen. Dadurch hat die Kirche außerordentlich gewonnen und die ohne besonderen architektonischen Schmuck gelassenen Wände werden vortheilhaft belebt durch die Mannigfaltigkeit der Steine: Kieselinge, Backsteine, Raseneisensteine. Noch hübscher wird die Wirkung sein, wenn erst in einigen Jahren der angepflanzte Epheu die altersgrauen Mauern umrankt.

An der neuen Thür zur Vorhalle ist der gothische Thürklopfer wieder angebracht, der für die Einführung der Pastoren, wie oben erwähnt, so bedeutungsvoll war. Treten wir in die Vorhalle ein. Dämmerlicht erfüllt dieselbe und erhöht noch die Wirkung der stilecht gemalten, bunten Holzdecke. Zur Linken führt eine Steintreppe mit schmiedeeisernem Geländer zur Empore. An den Wänden, die durch die alten Nischen, darunter auch diejenige für das Weihwasser, belebt sind, ziehen sich eichene Bänke hin. Vor uns haben wir die alte, schwere, mit zahlreichen Nägeln beschlagene Eichenthür. Diese ist ihres Alterthumwerthes wegen an Ort und Stelle gelassen, obwohl sie nicht mehr gebraucht wird.

Gleich beim Eintritt aus der Vorhalle in die Kirche werden die Augen zum Chore der Kirche gezogen, der in seiner vollen Ausdehnung durch die einspringende Triumphbogenwand nicht gleich ganz zu übersehen ist. Er bekommt dadurch etwas Geheimnisvolles und seine Trennung vom Schiff wird noch stärker betont. Ebenso bildet der röthlichgelbe Grundton der Chorwände gegen den weißlichgelben des Schiffes einen wohlthuenden Gegensatz, der durch die Glasmalereien harmonisch ausgeglichen wird. Die Malerei im Schiff ist der des Chores nachgebildet. Durch Abwechslung von Laubgewinden und rein geometrischen Mustern erhalten die Gewölbe des Schiffes, die sämmtlich wiederhergestellt sind, ihre volle perspectivische Wirkung.

Feierliches Dämmerlicht erfüllt den Chorraum. Ohne aus dem Rahmen des Ganzen zu fallen, erhebt sich der kleine, zierliche, gothische Altar aus reich vergoldetem Eichenholz. Den Altar überragt das Mittelfenster mit dem thronenden Christus, umgeben von den Seraphim, während, um den

Blick von diesem Bilde nicht abzulenken, die anliegenden Fenster reiches Teppichmuster haben. Mitten im Chore hängt eine schmiedeeiserne Krone für 12 Kerzen. Brennen diese und die Lichter des Altars, gleiten die Sonnenstrahlen durch das Südfenster des Chores über die Altarwand, werfen sie das bunte Farbenspiel des Glases auf diese, glänzen sie wieder an den goldenen Fialen und Krabben und vergolden das Bild des Gekreuzigten über dem Altar, so vereinigt sich Alles zu einem das Herz nach oben erhebenden Eindruck. Es stimmt dieses kleine Kirchlein jeden zur Andacht und trägt seine Schönheit darin, daß eben nichts zu viel und nichts zu wenig in ihm sich befindet. Einfach und edel gehalten ist der ganze Raum mit seinem herrlichen Chor. Ja, die Alten wußten wohl, wie sie das Licht und die Farbe anwenden mußten, damit sie den Zweck, die Andacht zu fördern, erreichten. Das Auge kommt zur Ruhe und der Mensch zur Sammlung. Er wird gleichsam zum Hören des Wortes prädisponiert.

Wie aber sprechen auch die Erinnerungen an die Vergangenheit, die uns im Chore umgeben, zur Seele und zum Gemüth. Dort hängt die alte Fahne von der Friedensfeier nach den Befreiungskriegen, leise bewegt sich die alte zerfetzte und zerschlissene Seide durch die aufsteigende, warme Luft; und die eingestickte Devise: „Vaterlandsliebe“ spricht noch zu dem Geschlecht der Gegenwart. Rechts vom Altar ist der eichene Patronatsstuhl; das helmgeschmückte Wappen der Herren von Cramm, drei silberne Lilien im rothen Felde, mahnt an das Geschlecht, welches seit über 500 Jahren schützend seine Hand über das Kirchspiel hält, als rechte Schutzherren und Förderer der Kirche. Gegenüber an der Nordwand sehen wir den geistlichen Patron der Kirche, den Bischof St. Nicolaus, wie er den Armen das Brod austheilt und die Kinder segnet; ist er doch nach alter Überlieferung der Freund der Armen und der Kinder. Er soll zugleich damit ein Vorbild sein für die unter seinem Bilde sitzenden Kirchenvorsteher und ihre Arbeit an den Armen und der Jugend. Hinter dem Altar, in einer Wandnische eingelassen, ist der bei den Aufräumungsarbeiten im Chore gefundene älteste Leichenstein aufgestellt.

Er trägt im Hochrelief nichts als ein schlichtes Kreuz, keine Inschrift giebt Auskunft, wessen Grab er einst gedeckt hat, aber die Inschrift über dem Stein, in gothischer Minuskelschrift an die Wand gemalt, deutet durch ihre Worte: „Sei getreu bis in den Tod", was dieser Stein den Abendmahlsgästen bei ihrem Umgang um den Altar ins Herz und Gewissen rufen will.

Über der Sacristeithür versetzt uns das künstlerisch vollendet hergestellte Epitaphium derer v. Cramm in das Zeitalter der Reformation und erinnert an die Männer, welche für dieses Werk mit Gut und Blut, Leib und Leben eingetreten sind. Von der Zeit vor der Reformation reden die Krönung Marias, die Bilder der Heiligen und Apostel in den Gewölben des Chores. Die Eichenkanzel mit den geschnitzten Reliefs der vier Evangelisten vermittelt den Übergang vom Chor zum Schiff. Im Schiff sind die Gestalten des großen Christophorus, der das Jesuskind durch's Wasser trägt, und des Erzengels Michael, der den Drachen tödtet, eine beständige Mahnung an die Gemeinde, wer mit Christophorus Christo dienen will, muß mit Michael das Böse überwinden.

In die Vergangenheit führt uns auch die Sacristei. Diese ist ihrer Bestimmung entsprechend gehalten und soll zugleich ein kleines Museum der Geschichte der Kirche sein. Anheimelnd und ruhig ist dieser Raum. Trefflich stimmt das durch die etwas hochliegenden Fenster einfallende gedämpfte, grünliche Licht zu der ganzen Umgebung. An den Wänden zieht sich die alte Renaissance-Priechenbrüstung von 1664 als Wandtäfelung hin. Gleich bei der Thür steht der alte Patronatsstuhl. Mit seinen Holzgittern und der Bekrönung durch bizarre Fratzen verräth er das 17. Jahrhundert. Er ist jetzt zum Paramentenschrank eingerichtet. An derselben Wand, die Mitte innehaltend, hängt der romanische Crucifixus und lenkt die Gedanken bis in die ältesten Zeiten. Seine ernsten, strengen Formen bekommen durch das voll auf ihn fallende Licht des Fensters noch etwas Ernsteres und Feierlicheres. Oben in der Ecke von der Decke hängt der Taufengel von 1679. An den anderen Wänden, getheilt, ist das

Altarblatt von 1678 aufgestellt und erinnert durch seinen Stifter Andreas Cortnum an das althannoversche Bürgerthum, mit dem, wie auch heute noch, die Kirchspielleute damals im lebendigen Handelsverkehr standen. Eine alte Kirchenbank mit hoher Rückenlehne, von dem beim Abbruch entfernten Gestühl von 1678 genommen, ist als Wandbank unter dem gothischen Fenster verwendet. Die alte Kanzelthür von 1679 dient weiter als Windfangthür. Auf einem Vorsprunge der Wandtäfelung hat die alte Pfarrbibliothek, eine Anzahl schweinslederne Folianten des 17. und 18. Jahrhunderts, ihren Platz gefunden. Vervollständigt endlich wird die ganze Einrichtung durch den alten, schweren Eichentisch nebst dazu passenden Stühlen.

Kehren wir aus der Sacristei zurück und richten wir noch einmal zum Abschiede unsere Blicke zur Orgel empor im Westen, so ist auch hier derselbe Eindruck wie sonst in der Kirche, nämlich derjenige vollständiger Harmonie aller Architektur und alles farbigen Schmuckes, die uns mit Ruhe erfüllt. Ruhe in der Kirche und Ruhe draußen auf dem Kirchhofe, wo über die altersgrauen Grabsteine mit ihren ernsten Gestalten das Auge über die leichte Bodenerhebung des Kirchhofs in die weite Ebene schweift. Allmählich ist so der Boden aufgetragen durch die jahrhundertlange Benutzung dieser Stätte zum Begräbnis. Jahrhunderte sind auch an der alten Linde draußen vor der Kirchhofspforte vorübergerauscht, und die großen Granitblöcke unter derselben waren vor Zeiten die Zeugen der Versammlung der Gemeinde zu ernster Berathung und zum Hören der mandata des Fürsten. Geschlechter auf Geschlechter sind unter der Krone dieser Linde zum Kirchhofe mit seinem alten, nun so vollendet schön wiederhergestellten Kirchlein gegangen. Es ist ein Kleinod unter den Dorfkirchen unserer engeren Heimath, ein durch seine Wiederherstellung auf's Neue gewonnener Schatz, geweiht und lieb durch seine Geschichte und die sich daran knüpfenden Erinnerungen, wie werthvoll durch seine Kunstdenkmäler.

XI.

Bischof Konrad II. von Hildesheim als Reichsfürst.

Vortrag,[1]) gehalten im Historischen Verein für Niedersachsen von H. Hoogeweg.

Von der Bürde des Alters gedrückt hatte Bischof Siegfried von Hildesheim wahrscheinlich um die Jahreswende 1220/21 an Papst Honorius III. den Wunsch gerichtet, ihn von seinem bischöflichen Amte zu entbinden, da er fürchte, denen, welchen er vorgesetzt sei, im Wege zu stehen, und da er Nutzen zu schaffen sich außer Stande fühle. Der Papst gewährte ihm am 26. Januar 1221 diesen Wunsch und beauftragte seinen Pönitentiar und Kaplan, den Magister Konrad, den Dechanten des Kreuzstiftes und den Domscholaster in Goslar, die Verzichtleistung Siegfrieds entgegenzunehmen und ihm von den Gütern der Kirche soviel auszusetzen, als zu seinem bequemen Lebensunterhalte nöthig sei. Gegen das Ende des Monats Juni legte Siegfried sein Amt nieder, nachdem er noch Rechenschaft über seine Verwaltung abgelegt hatte.

Die Erledigung des bischöflichen Stuhles erheischte eine Neuwahl innerhalb dreier Monate nach dem Eintritt der Vacanz. Ohne genauer angeben zu können, wann die Wahl-

---

[1]) Der Vortrag beruht auf dem einschlägigen Material dieser Periode, wie es besonders durch Ficker, Winkelmann, Lorenz, Schirrmacher u. a. zur Darstellung gebracht bezw. publiciert worden ist, sowie auf einigem ungedruckten Material, das in dem voraussichtlich im nächsten Jahre unter den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" erscheinenden zweiten Bande des Urkundenbuches des Hochstiftes Hildesheim veröffentlicht werden wird.

berechtigten zusammengetreten sind, wissen wir doch, daß der Wahlact vor Ablauf der gedachten Periode erfolgt ist und zwar etwa Mitte August. Aus der Wahl ging einstimmig der genannten Magister und päpstliche Pönitentiar hervor. Die Wahl, welche als eine besonders günstige für das Stift aufgefaßt wurde, geschah ohne Zuthun Konrads selbst. Seiner bisher bewährten Thätigkeit sowie seiner Beliebtheit allein hatte er diese Auszeichnung zu verdanken, und der Erzbischof von Mainz, in dessen Domcapitel Konrad bisher als Scholaster thätig gewesen war, und der deshalb besonders im Stande war, die Fähigkeit und Würdigkeit des Gewählten zu beurtheilen, war der erste, welcher dem Domcapitel seinen Glückwunsch zu der Wahl übersandte. Konrad hatte sich als Kreuzprediger gegen die Albigenser bereits einen Namen erworben und stand durch seine Lehre in der Theologie an der Pariser Hochschule im Rufe großer Gelehrsamkeit. 1215 hatte er in Aachen vor Kaiser Friedrich II. das Kreuz gepredigt und war 1220 vom Papste selbst zum Kreuzprediger für Deutschland ernannt worden.

Indeß ging die Wahl Konrads nicht friedlich von Statten. Die Ministerialen des Stifts, welche von der Wahl ausgeschlossen wurden, nahmen das active Wahlrecht für sich in Anspruch, belegten kirchliche Güter mit Beschlag oder verwüsteten sie und scheinen sich auch an den Geistlichen selbst vergriffen zu haben. Der Erwählte, welcher wohl selbst keinen Augenblick an der Unhaltbarkeit des Einspruches der Ministerialen gezweifelt hatte, begab sich zunächst nach Weißenburg, wo er eine Menge weltlicher und geistlicher Großen des Reiches versammelt fand und bat hier den Reichskanzler Bischof Konrad von Metz und Speier, die Bischöfe von Regensburg und Basel sowie die Äbte von Weißenburg und Murbach um Unterstützung, damit ihm als dem von seinem Kapitel rechtmäßig Erwählten durch König Heinrich als Vertreter seines kaiserlichen Vaters die Regalien ertheilt würden.

Gleichzeitig fanden sich hier aber auch der Marschall Konrad und Ritter Ekbert als Abgesandte der Hildesheimer Ministerialen ein, um die Verleihung der Regalien an Konrad

zu hintertreiben, indem sie hervorhoben, daß, obwohl sie „nach Recht und langer Gewohnheit" Berechtigung zur Mitwirkung an den Bischofswahlen in Hildesheim gehabt, sie hierin beeinträchtigt worden wären.

Wenn wir nun die Ansprüche der Ministerialen und des Laienelementes überhaupt auf ihre rechtliche Grundlage prüfen, so können wir von vornherein aussprechen, daß sie thatsächlich unberechtigt gewesen sind. Die ursprüngliche Gepflogenheit, wonach die Wahl des Bischofs durch Clerus und Volk vollzogen wurde und wie sie noch das Wormser Concordat vorschrieb, war damals bereits überwundener Standpunkt. Die Bestimmungen des Lateranconcils von 1215 hatten den Stiftsclerus und die Laien von der Bischofswahl ausgeschlossen und das Wahlrecht gesetzlich auf das Domcapitel beschränkt. Und bereits 1199 Mai 5 hatte Innocenz III. bei der Bischofswahl in Hildesheim nur drei Geistliche mit der Prüfung der Wahl beauftragt und diesen befohlen, den Laien unter Androhung des Bannes jede Einmischung außer der schuldigen Zustimmung zu untersagen. Aber diese Zustimmung der Laien, zu denen besonders die Fürsten, Grafen, Edeln, Ritter und Ministerialen, sowie solche, welche in einem amtlichen oder Lehns-Verhältnis zum Bisthum standen, gezählt werden müssen, mußte nach der vom Domcapitel vorgenommenen Wahl erfolgen, gewährte ihnen also keine Stimmberechtigung, sondern gab ihnen nur das Recht, durch diese nachträgliche Meinungsäußerung zu bezeugen, daß der Kandidat dem Volke genehm war — der letzte Rest der Wahlbetheiligung durch das Volk, der diesem noch geblieben war, „mit Rücksicht auf den Satz, daß der Bischof dem Volke nicht aufgedrängt werden sollte". Hiermit hatten sich aber bei der Wahl Konrads die Ministerialen nicht genügen lassen, sondern eine directe active Betheiligung an der Wahl für sich beansprucht.

Diese Ansprüche konnten auch die in Weißenburg versammelten Großen nicht anerkennen, vielmehr wiesen sie sie als „ungehörig und unerhört und den Rechten aller Kirchen widersprechend" zurück und forderten die Ministerialen insgesammt zum Gehorsam gegen den Bischof auf, machten sie

aber zugleich auch darauf aufmerksam, daß eine Versammlung der Fürsten auf den 1. September nach Frankfurt angesetzt sei, wo sie, falls sie bei der Annahme, daß ihnen Unrecht geschehen, beharren sollten, vor dem Könige ihr Recht suchen könnten. In einem undatierten Schreiben weltlicher Fürsten, nämlich der Grafen von Elsaß, Zweibrücken, Diez, Eberstein, Leiningen und Boineburg wurde den Ministerialen ebenfalls der Bescheid, daß sie sich mit der Wahl Konrads aussöhnen möchten, da ihnen dabei kein Unrecht widerfahren sei. Ein fast gleichlautendes Schreiben sandte ihnen der Reichstruchseß Werner von Bolanden.

Als die Ministerialen ihre Ansprüche gescheitert sahen, traten sie mit der fast noch widersinnigeren Behauptung auf, der König könne überhaupt Niemanden die Regalien ertheilen, sondern nur der Kaiser. Hierin wurden sie aber von dem Erzbischof Engelbert von Köln gründlich abgefertigt, indem er ihnen ihre Inconsequenz vorhielt, daß sie zuerst die Belehnung Konrads mit den Regalien durch den König zu hintertreiben suchten und hinterher das Recht des Königs zur Belehnung bestritten; mit einer solchen Behauptung, schrieb ihnen Engelbert, stellten sie die Ehre aller Fürsten in Frage. Im ganzen Reiche würden sie keinen Vertheidiger ihres Irrthums finden. Hätte ihre Sache nur den Schein des Rechtes, so würde die Promotion Konrads trotz seiner Beliebtheit nicht so befördert worden sein, sondern man hätte ihnen Gelegenheit gegeben, die Sache ordentlich zu verfolgen. Die Reichsfürsten aber erklärten auch in einem Schreiben an König Heinrich die Einrede der Ministerialen für nichtig und baten diesen, dem Erwählten die Regalien zu ertheilen.

Ob die Abgesandten der Ministerialen ihre Angelegenheit auf dem Hoftage am 1. September zu Frankfurt noch zur Sprache gebracht haben, ist nicht bekannt, aber auch unwesentlich, da nach den erwähnten Erklärungen der weltlichen und geistlichen Fürsten an einen Erfolg nicht zu denken war, die Konfirmation Konrads durch den Erzbischof von Mainz bereits erfolgt war und die Belehnung mit den Regalien durch den König vielleicht gerade auf dem Hoftage erfolgt ist und

am 3. September bereits Papst Honorius III. die Wahl Konrad's und seine Konfirmation durch den Erzbischof bestätigte.

Um nun die erregten Gemüther in der Heimath wieder zur Ruhe zu bringen oder wenigstens in die Schranken zu weisen, ermahnte der Kanzler noch die Ministerialen, sich an den Gütern der Geistlichen nicht zu vergreifen, und forderte König Heinrich den Herzog Heinrich von Sachsen auf, jene zur Anerkennung des Erwählten zu bestimmen. Am 9. September untersagte der Papst den Ministerialen für die Folge jede Einmischung in kirchliche Angelegenheiten; er dürfe und könne es nicht gleichgültig mitansehen, daß die Kirche solcher Knechtschaft unterworfen sei. Zugleich nahm er in einem weiteren Schreiben die Güter der Hildesheimer Kirche in seinen Schutz und bestätigte dem Domcapitel seine Freiheiten und Privilegien. Am 19. September wurde Konrad in Erfurt geweiht und hatte damit allem genügt, was zur Erlangung der Würde eines episcopus erforderlich war.[1])

Die oben erwähnten kirchlichen Gesetze, welche den Laienstand vollständig des Stimmrechtes beraubten, waren nicht mehr ganz jung, aber es war natürlich, daß ihr Übergang in die Praxis sich nur langsam vollzog und um so langsamer, als die Bestrebungen der Kurie außer gegen den Laienstand sich auch gegen die Mönche und den anderen Klerus richteten, welche ebenfalls ihr Wahlrecht zu Gunsten des Domcapitels in dem Jahrhundert nach dem Wormser Concordate durch päpstliche Erlasse allmählig einbüßten. So werden wir das Vorgehen der Hildesheimer Ministerialen als einen letzten Versuch bezeichnen können, ihre active Betheiligung an den Bischofswahlen gegenüber dem an seinem ausschließlichen Wahlrechte festhaltenden Domcapitel durchzusetzen. Der Versuch

---

[1]) Wenn der Kanzler auch die Stadt Hildesheim zum Gehorsam auffordert und ihr die Entscheidung des Fürsten mittheilt, so braucht daraus noch nicht geschlossen werden, daß auch die Bürger Wahlbetheiligung beansprucht haben, wie denn auch sonst in keinem der zahlreichen Schreiben der Bürger gedacht wird. Jedenfalls aber standen sie auf Seiten der Ministerialen und verstärkten das Laienelement wesentlich.

scheiterte gerade so wie der ganz analoge Versuch der Laien und der Ordensgeistlichkeit in Paderborn bei der Bischofswahl des Jahres 1223.

Die Ruhe war aber damit durchaus noch nicht hergestellt; die Ministerialen scheinen vielmehr noch ihr Glück mit den Waffen versucht zu haben, und es kam zur Belagerung der Burg auf dem Werder bei Hildesheim. Da nun aber gerade um diese Zeit die Bischöfe von Halberstadt und Minden, der Abt von Corvey, Herzog Heinrich von Sachsen, der noch besonders vom Könige und vom Papste zur Unterstützung Konrad's aufgefordert war, und Herzog Otto von Lüneburg zu einem Landfrieden sich geeinigt hatten, so wird der Widerstand der Ministerialen wohl bald gebrochen worden sein. Dies kann man auch daraus schließen, daß Konrad es wagen konnte, noch im Herbste desselben Jahres nach Italien zum Kaiser aufzubrechen und von dort aus in freundschaftlicher Weise an die Ministerialen zu schreiben und sein langes Ausbleiben zu entschuldigen. Der thatkräftige Erzbischof Engelbert von Köln, dessen Bestreben besonders dahin ging, Ruhe und Ordnung im Reiche herzustellen und den verwüsteten und ihrer Güter beraubten Bisthümern das Emporkommen zu erleichtern, wird gewiß nicht unwesentlich zum glücklichen Ausgange der Sache des neuen Bischofs beigetragen haben; jedenfalls fühlte Konrad sich diesem zu besonderem Danke verpflichtet, dem er in einem Schreiben an Honorius Ausdruck giebt, durch welches er ihm Engelbert besonders empfiehlt, dem allein nächst Gott und dem Papste Deutschland Ruhe und Frieden verdanke; nur die Furcht vor diesem gewaltigen Manne halte die Laien, die jede Ehrfurcht vor der Kirche verloren hätten, zurück, die Kirche anzugreifen. —

Um die (erste) Reise Konrad's nach Italien verstehen zu können, sind wir genöthigt, etwas zurückzugreifen. Der sogen. vierte Kreuzzug war nicht nach dem heiligen Lande, sondern nach Egypten gerichtet gewesen und hatte mit der Eroberung von Damiette geendet. Die Christen hatten sodann, besonders auf Anregung des Cardinallegaten Pelagius, den Feind im Innern des Landes aufgesucht. Von den Arabern auf einer

Nilinsel eingeschlossen und von der übrigen Welt durch die natürliche Steigung des Nils abgeschnitten, hatten sie ihr nacktes Leben nur dadurch retten können, daß sie Damiette wieder den Ungläubigen überlieferten (Septbr. 1221). Die Nachricht vom Falle Damiettes durcheilte mit Blitzesschnelle die europäische Christenheit und erregte nicht sowohl Klage über den Verlust, als vielmehr Groll über das, wie man allgemein annahm, selbstverschuldete Unglück der Christen. Die römische Curie war wohl die einzige, welche die Schuld an dem Mißlingen des Kreuzzuges dem Kaiser in die Schuhe schieben wollte; nicht die Verwahrlosung und die Uneinigkeit der Pilger, nicht die Hartnäckigkeit und Herrschsucht des päpstlichen Legaten Pelagius, sondern der Umstand, daß der Kaiser mit seiner Hülfe zu spät kam, sollte die Ursache des ganzen Unglücks sein. Wie dem nun auch sei, jedenfalls hatte die Curie, die an der selbständigen Leitung des Unternehmens von vornherein zäh festgehalten und auch durchgeführt hatte, einen Erfolg wahrlich nicht zu verzeichnen. Wie alle Welt, so wird sich auch die Kurie gesagt haben, wenn sie es auch nicht aussprach, daß nur ein Kreuzzug mit dem Kaiser an der Spitze im Stande sein würde, diese Scharte wieder auszuwetzen. So drang denn Honorius wieder ernstlich in den Kaiser, endlich seinem Kreuzzugsgelübde nachzukommen. Im April 1222 fand bereits eine Unterredung zwischen den beiden Häuptern der Christenheit statt, deren Ergebnis war, daß auf einer auf Martini zu berufenden Versammlung ein endgültiger Termin für den Antritt der Kreuzfahrt festgesetzt werden sollte. Die Versammlung kam aber aus unbekannten Gründen nicht zustande, obwohl aus Europa wie aus Asien eine Reihe von Großen sich um den Kaiser versammelt hatten. Aus unserer Gegend speziell finden wir daselbst den Erzbischof Albert von Magdeburg, die Bischöfe Iso von Verden, Konrad von Hildesheim, die von Zeitz und Brandenburg sowie die Grafen Heinrich und Hermann von Wohldenberg, welche meistens in Capua Ende Januar 1223 sich beim Kaiser eingefunden hatten. Am 18. Februar schrieb Konrad einen Brief nach Hildesheim von San Germano aus, wo der Kaiser sich damals

ebenfalls aufgehalten haben wird, worin er sich, wie oben erwähnt, bei den Ministerialen wegen seines langen Ausbleibens entschuldigt, das darin seinen Grund habe, daß er die Zusammenkunft des Papstes, des Kaisers und anderer Großen erwarte, bei der die Sache des h. Landes und ein allgemeiner Friede berathen werden solle. Wenn Konrad in demselben Briefe sagt, daß er negocia nostra zum Heile der h. Maria (d. h. der Hildesheimer Kirche, welche der h. Maria geweiht war) nach seinem Wunsche beim Papste und Kaiser erledigt und „die Gnade, die er erhofft", gefunden habe, so sehen wir daraus, daß er auch in Hildesheimer Privatsachen mit thätig gewesen ist. Vermuthlich handelte es sich dabei um die Befestigung des Friedens in Niedersachsen, welche Bischof Konrad betreiben sollte; forderte doch König Heinrich gerade um diese Zeit die Herzöge Heinrich und Albert auf, den Bischof nach dessen Rückkehr in diesen Bemühungen zu unterstützen. Im März bereits fand eine neue Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste in Ferentino statt, zu welcher sich außer den oben genannten auch Propst Elger von Goslar einfand. Hier wurde aber wiederum ein zweijähriger Aufschub für nothwendig erkannt, und Friedrich II. beschwor in dieser feierlichen Versammlung, auf Johannis 1225 nunmehr seinem Gelübde nachzukommen und die Überfahrt nach dem h. Lande vorzunehmen. Wie mancher andere so hat auch Konrad bald darauf die Heimreise angetreten; im Juli finden wir ihn wieder zu Hause. Kaiser Friedrich aber benutzte die Zwischenzeit zur Bekriegung der Sarazenen in Sizilien. Er schrieb auch von hier aus einen Brief an Konrad, worin er ihm von seinen Siegen über die Sarazenen berichtet und ihn auffordert, für den König Heinrich Sorge zu tragen, er werde ihm hierfür, wenn er nach Deutschland komme, sich dankbar erzeigen; auch möge er den Bischof von Würzburg in der dänischen Angelegenheit unterstützen.

Mit der dänischen Sache hatte es folgende Bewandtnis: Graf Heinrich von Schwerin, der bei Damiette mitgekämpft hatte, hatte bei seiner Rückkehr sein Land und seine Familie durch den König Waldemar von Dänemark, dessen Vasall er

war, beeinträchtigt und geschädigt vorgefunden. Da er die nöthige Genugthuung nicht erlangen konnte, so hatte er zur Selbsthülfe gegriffen, am 7. Mai 1223 allerdings hinterlistiger Weise den König und dessen Sohn in seine Gefangenschaft zu bringen gewußt und sie über die Elbe nach Dannenberg fortgeführt. Dieses Ereignis wurde in seiner ganzen Tragweite von der Reichsregierung sofort erkannt. In ihrem Namen setzte sich der Bischof von Würzburg mit dem Grafen in Verbindung wegen Auslieferung des Gefangenen an das Reich. Auch Friedrich, der in Italien weilte, erwärmte sich sehr für die Sache; war ja hier eine günstige Gelegenheit geboten, den Metzer Vertrag vom Dezember 1214, in welchem Friedrich nothgedrungen dem Dänenkönig, um ihn von der Partei Otto's IV. abzuziehen, Reichsland nördlich der Elbe abgetreten hatte, wieder rückgängig zu machen. Er schrieb daher, wie wir sahen, an Bischof Konrad von Hildesheim — und dieser dürfte nicht der einzige Empfänger kaiserlicher Briefe gewesen sein — daß ihm wohl bekannt sein werde, daß der Dänenkönig unter Hintansetzung des schuldigen Respectes vor dem Kaiser Reichsland in Besitz habe und daß er, der Kaiser, mit aller Kraft danach strebe, dieses dem Reiche wieder zu verschaffen. Er möge deshalb dafür sorgen, daß der König von Dänemark und sein Sohn in des Kaisers Hände komme, und alsdann thun, was der Bischof von Würzburg dem Grafen von Schwerin versprochen habe oder noch versprechen werde, da er dieses alles gut heißen werde.

Auf dem Reichstage zu Nordhausen im September 1223, dem neben einer Reihe weltlicher und besonders geistlicher Würdenträger, wie Erzbischof Engelbert von Köln, und als Specialvertreter des Kaisers der Deutschordensmeister Hermann von Salza, auch Bischof Konrad beiwohnte, führten die Verhandlungen dahin, daß der Graf von Schwerin gegen eine bedeutende Geldsumme die Gefangenen dem Reiche auslieferte und diese erst nach Rückgabe des Landes jenseits der Elbe in Freiheit gesetzt werden sollten. Damit aber war die Angelegenheit noch nicht erledigt. König Waldemar, welcher behauptete, zwar ganz heimlich, aber immerhin doch das Kreuz

genommen zu haben, wandte sich nunmehr an den Papst und beklagte sich über die ihm zugefügte Vergewaltigung. Honorius, der auch sonst dem Dänenkönige gewogen war — ich erinnere nur an seine dauernde Parteinahme in der unglücklichen Ehe der Prinzessin Ingeborg mit Philipp August von Frankreich — hier aber besonders das Verhalten eines Vasallen gegen seinen Herrn von moralischem Standpunkte aus mißbilligte, ergriff sofort Partei für den Kreuzfahrer und schrieb an mehrere Bischöfe Norddeutschlands, sowie an den Kaiser, den Grafen und den Reichsverweser Engelbert, und verlangte die Freilassung des Dänenkönigs. Durch die Einmischung des Papstes und seine Auffassung des Königs Waldemar als Kreuzfahrer trat die dänische Angelegenheit als Reichssache in den Hintergrund. Die erste und bedeutendste Bedingung des Vertrages von Dannenberg 4. Juli 1224 war denn auch die Verpflichtung Waldemar's zum Kreuzzug; er sollte auf zwei Jahre in das h. Land ziehen oder 20000 Mark zahlen. Daneben aber wurde auch die Herausgabe des Landes jenseits der Elbe an das Reich festgesetzt und bestimmt, daß die Bischöfe des Landes, nämlich Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, die Regalien wieder vom Reiche empfingen, der König Dänemarks selbst sein Land vom Reiche zu Lehn nehme, den Treueid leiste und 40000 Mark zahle — Alles jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Königs und der Fürsten. Zur endgültigen Regelung der Angelegenheit wurde deshalb ein Tag nach Bardowiek im September 1224 in Aussicht genommen. Unter den hier zahlreich anwesenden Würdenträgern Norddeutschlands befand sich auch Bischof Konrad. Die Verhandlungen zerschlugen sich hier aber vollständig. Die Dänen verwarfen die Abmachungen von Dannenberg und segelten ab. Sie büßten den Vertragsbruch durch die vollständige Niederlage bei Mölln im Januar 1225. König Waldemar ist seinem Kreuzzugsgelübde nie nachgekommen; wir erfahren auch nicht, daß er jemals vom Papste dazu ermahnt worden sei.

Unterdeß war aber Honorius auch in Sachen des Kreuzzuges thätig gewesen. In der päpstlichen Kanzlei wurde eifrig gearbeitet und nach allen Richtungen des christlichen

Europas gingen die päpstlichen Bullen, zum Frieden ermahnend, zum Kampf für die Befreiung des h. Landes auffordernd, Privilegien den Kreuzfahrern und Verhaltungsmaßregeln den Predigern bringend. Im Wesentlichen wurden die Verordnungen, welche Innocenz III. durch seine Bullen vom 22. April 1213 und 14. December 1215 erlassen hatte, erneuert, aber in mancher Hinsicht auch geändert und erweitert. Auch wurden die Geistlichen bestimmt, welche durch Predigt und Einsammeln der Geldbeträge in den einzelnen Provinzen für das h. Land thätig sein sollten. Speciell für Deutschland wurden ernannt der frühere Bischof von Halberstadt, jetzt Abt des Klosters Sichem, Konrad, und der Propst von St. Maria in Magdeburg für die Provinz Magdeburg, Bischof Konrad von Hildesheim und Mag. Salomon von Würzburg für die Mainzer Provinz, der Abt des Cistercienserklosters Lützel im Elsaß und Mag. Heinrich der Scholaster von Basel für die Provinz Besançon, der Abt Heinrich von Heisterbach und der Bonner Scholaster Gerung für Trier. Für die Provinz Köln muß der Domscholaster Oliver und Johann von Xanten als Kreuzprediger angesehen werden. Neben und unter diesen waren noch eine Reihe anderer thätig, sogenannte subdelegati, die, wie Honorius bestimmt hatte, von jenen Erstgenannten frei gewählt werden sollten. Als solche finden wir genannt den Kanoniker Rudolf des Moritzstiftes in Hildesheim, den Abt Konrad von Bebenhausen, den Dominikaner Johann, den Mönch Konrad von Schwäbisch-Hall und den Cistercienser Gottfried.

Trotz aller Mühe aber, welche Honorius auf die Vorbereitungen zum Kreuzzuge verwandte, erhielt die Sache doch nicht den richtigen Schwung. Er mußte es erfahren, daß man anfing müde zu werden und gleichgültig gegen die ewigen Lamentationen der Kirche um die Noth des h. Landes und die Nothwendigkeit von dessen Befreiung. Der Fall von Damiette wirkte jedenfalls recht abkühlend. Auch scheinen die Maßregeln der Curie nicht überall glücklich gewesen zu sein. So hielt Friedrich dem Papste vor, daß die Kreuzprediger nicht geschickt genug ausgewählt worden seien, auch nicht

die nöthige Vollmacht hätten, Ablaß zu ertheilen, und daß dadurch ihr Einfluß auf die große Masse beschränkt bliebe. Honorius mochte das auch einsehen, denn er erweiterte ihre Privilegien, und jedenfalls steht die Entsendung des Grafen Konrad von Urach, Cardinal-Bischofs von Porto und St. Sabina, nach Deutschland hiermit in Verbindung. Dieser Mann, Cistercienser, hochbegabt und Sproß eines angesehenen deutschen Adelsgeschlechtes, genoß das vollständige Vertrauen des Papstes und war nach dessen Äußerung von ihm deshalb gewählt worden, um Deutschland, das schon soviel für die Kreuzzüge gethan habe und auch jetzt wieder zu großen Hoffnungen Anlaß gebe, damit besonders zu ehren. Wir werden an der Aufrichtigkeit der Gesinnung des Papstes für den Grafen nicht zu zweifeln haben, wenn auch die Wirkung dieser Worte besonders auf die deutschen Großen berechnet gewesen ist. Aber selbst Konrad von Porto scheint auf keine besondere Bereitwilligkeit gestoßen zu sein: eine Erfahrung, die er mit Hermann von Salza, dem Deutschordensmeister, den der Kaiser als seinen Vertreter nach Deutschland gesendet hatte, theilen mußte, wenn es auch letzterem gelang, die Landgrafen von Thüringen zur Annahme des Kreuzes zu bewegen. Wenn der Kardinal sich genöthigt sah, die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen und deren Geistlichkeit noch besonders zum Gehorsam gegen Bischof Konrad von Hildesheim aufzufordern und damit drohte, die von letzterem gegen die Ungehorsamen (rebelles) erlassenen Sentenzen im Weigerungsfalle bestätigen zu müssen, so kann man daraus den Schluß ziehen, daß die Anordnungen des Bischofs Konrad selbst von den Geistlichen nicht beachtet wurden, und er gezwungen war, mit den höchsten kirchlichen Strafen gegen sie vorzugehen. Wenn aber schon die Geistlichkeit sich so renitent zeigte, wie mußte da erst die große Masse des Volkes gesinnt sein, die, von jeher weniger als der Clerus zum Kreuzzug geneigt, bei diesem das Beispiel der Opposition fand.

Was nun die Thätigkeit Konrad's als Kreuzprediger anlangt, so sehen wir aus dem erwähnten Schreiben des Cardinals, mit welchen schwierigen Verhältnissen er zu rechnen

hatte. Dazu kamen nun noch eine Reihe von Fehden, welche damals gerade in unserer Gegend noch nicht beendet waren. Er selbst giebt zu, die Brüder von Escherde gekränkt zu haben, und kann sie nur durch das Versprechen von 100 Mark und der Lehnsanwartschaft auf die zunächst erledigten Güter zufriedenstellen und zur Zerstörung eines Thurmes in Sarstedt bewegen. Ferner tobte noch der Kampf zwischen dem Herzog von Braunschweig und dem Erzbischof von Bremen, der ebenfalls der Sache des h. Landes Abbruch that; dazu kam ein Streit des Domcapitels von Hildesheim mit dem Bischof von Paderborn und die Goslarer Angelegenheit, über die wir weiter unten berichten werden — lauter Thatsachen, welche dem Kreuzprediger das Amt erschwerten, denn ihm lag es vor allem ob, Friede und Eintracht herzustellen, da diese das erste Erfordernis waren zu einem gedeihlichen Fortschritte der Sache des Kreuzes.

Wie Konrad nun seines schweren Amtes waltete und wohin er predigend gezogen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur in einer Urkunde gedenkt er selbst seiner Thätigkeit. Einen edeln Herrn, dessen Namen er nicht nennt, der aber ein arger Sünder ist und Reue zeigt, bezeichnet er mit dem Kreuz und empfiehlt ihn allen Christgläubigen. Seine Vergehen waren allerdings auch sehr schwer, sechs Menschen hatte er getödtet, Kirchenraub betrieben, sich an Straßenraub betheiligt und außerdem hatte noch seine eigene Schwester durch ihn einem Knaben das Leben geschenkt. Die Strafe, welche ihm Konrad auferlegte, war denn wohl auch keine zu harte; er sollte sein väterliches Erbtheil aufgeben, in ärmlicher Kleidung sich nach dem h. Lande durchbetteln, und was er an Almosen etwa erübrige, dem deutschen Orden übergeben zum Nutzen des h. Landes und dort im Dienste des Herren ständig bleiben ohne Hoffnung auf Rückkehr. Unter diesen Bedingungen empfahl er ihn den Gläubigen, die ihm begegnen, und den Priestern, die seine Beichte hören würden.

Auch über den Erfolg der Thätigkeit Konrad's sind wir nicht weiter unterrichtet. Wenn in einer undatirten Urkunde dieser Zeit der Domherr M(arculf?) sein Testament macht,

weil er im Begriffe stehe, eine Pilgerfahrt anzutreten, so dürfte dies vielleicht als eine Folge der Predigten Konrad's angesehen werden. —

Wenn es der Kurie auch gelang, noch Tausende zur Annahme des Kreuzes zu bewegen, so waren ihre Anstrengungen doch vergeblich. Der Kaiser selbst war es, der durch sein Zögern und Hinausschieben den Erfolg vereitelte. Friedrich erbat wiederum die Verschiebung der Kreuzfahrt und erhielt vom Papste einen neuen Termin in St.-Germano 1225 für den August 1227 festgesetzt.

Bis nun dieser Zeitpunkt herankam, hatte Friedrich noch einen schweren Streit mit den lombardischen Städten zu bestehen. Diese hatten zwar durch den Frieden von Konstanz (1183) eine beträchtliche Selbständigkeit erlangt, waren aber trotzdem bestrebt, über die ihnen durch den Vertrag gezogene Grenze hinauszugehen. Als nun am 30. Juli 1225 der Kaiser einen Hoftag auf Ostern 1226 nach Cremona berief und als dessen Programm die Herstellung des Friedens unter den Städten und die Förderung des Kreuzzuges, aber auch die Ausrottung der Ketzerei und die Herstellung der Reichsrechte festsetzte, begannen die Städte für ihre Freiheit zu fürchten, denn eine Stärkung des kaiserlichen Ansehens mußte eine Schwächung ihrer bisherigen Stellung mit sich bringen. Sie traten deshalb einander näher und erneuerten am 6. März in Mosio ihren alten Bund auf 25 Jahre. Wurde hierdurch schon der Friede von Konstanz direct und öffentlich verletzt, so setzten sie sich in offenen Gegensatz zum Kaiser mit dem Beschluß, den deutschen Großen, darunter König Heinrich, Friedrichs Sohn, welche von Norden her über die Alpen zum Reichstage nach Cremona zogen, den Durchgang abzusperren. Trotzdem gelang es vielen Deutschen, sich bei Friedrich einzufinden; der Weg zu Wasser stand ihnen ja noch offen und diesen werden mehrere gewählt haben. Unter den Ankommenden befanden sich Konrad von Porto und Bischof Konrad von Hildesheim. Letzterer ist am 25. April 1226 mit dem Cardinal Konrad in der Nähe von Konstanz nachweisbar und wird etwa Ende Mai in Parma beim Kaiser eingetroffen sein.

Da Friedrich nicht die nöthige Heeresmacht bei sich hatte, um seinen Wünschen den nöthigen Nachdruck geben zu können, auch wohl zunächst noch nicht an ein Einschreiten mit Waffengewalt dachte, so sandte er den Cardinalbischof Konrad, den Bischof Konrad von Hildesheim, den Patriarchen von Jerusalem, den Deutschordensmeister u. a. zu den in Mantua versammelten Rectoren des Bundes, um zu unterhandeln (Ende Mai). Die Zusammenkunft hatte aber deshalb keinen Erfolg, weil die vereinigten Städte in der richtigen Erkenntnis des Vortheiles, den ihnen die Lage der Dinge bot, so harte ja geradezu entehrende Bedingungen dem Kaiser stellten, daß dieser sie nicht annehmen konnte.

Es mag nun hier besonders hervorgehoben werden, daß gerade jetzt, während der mißlichen Lage des Kaisers, dieser wieder anfing, die Sache des Kreuzzuges in den Vordergrund zu rücken. Unter den nach Mantua Gesandten finden wir außer den um die Kreuzpredigt in Deutschland hochverdienten beiden Konrade auch den Patriarchen von Jerusalem und den Deutschordensmeister Hermann von Salza, was gewiß nicht zufällig ist. Wenn der Kaiser gerade in diesem Augenblicke sich besann, daß seine Vorbereitungen zum Kreuzzuge auch noch nicht beendet seien und daß die schwersten kirchlichen Strafen derer harrten, welche ihm hierin Schwierigkeiten bereiteten, so wird man dies daraus erklären können, daß er bei der Zwangslage, in der er sich befand, sein Unvermögen erkannte, aus eigener Kraft etwas Durchschlagendes gegen die lombardischen Städte zu unternehmen. Er wandte sich deshalb mehr der Geistlichkeit zu und suchte diese durch Hinweis auf den Kreuzzug und den allgemeinen Gottesfrieden gegen die Städte zu gewinnen. Wir haben nun bereits oben gesehen, daß der Kreuzzug nicht populär war und wenig Anklang fand; die lombardischen Städte aber vertheidigten in diesem Augenblick zu sehr ihre eigenen Interessen, als daß sie diese zu Gunsten einer unfruchtbaren oder wenig aussichtsvollen Idee aufopfern sollten. Die Verhandlungen in Mantua hatten also nicht nur keinen Erfolg, sondern verschärften die Spannung noch durch die entehrenden Bedingungen, welche

die Städte dem Kaiser stellten. Es wird danach nicht weiter auffallen, wenn in der Folge diese gescheiterten Verhandlungen als besonders nachtheilig für die Sache des h. Landes dargestellt und behandelt wurden, und der Kernpunkt des lombardischen Streites, die Erhöhung der kaiserlichen Macht, in den Hintergrund trat. Der Zug des Kaisers nach dem Norden und der Reichstag von Cremona hätten nur dem Kreuzzuge gegolten; durch ihr Verhalten hätten die lombardischen Städte den Schutz, welcher dem Kaiser, der ebenfalls mit dem Kreuze geschmückt sei, zugesichert worden, gemißachtet und dadurch das ganze Unternehmen stark beeinträchtigt, ja in Frage gestellt. Sie seien deshalb der vom Papste angedrohten Kirchenstrafe des Bannes verfallen. Das waren auch die leitenden Gedanken, welche die beim Kaiser versammelten geistlichen Großen in Parma veranlaßten (1226 Juni 10), auf Wunsch des Kaisers in einem Gutachten sich dahin auszusprechen, daß nach ihrer Auffassung in Folge der Handlungsweise der lombardischen Städte dem Kaiser das Recht zustehe, von der durch den Papst gegen die Friedensstörer angedrohten Strafe der Excommunication und des Interdictes Gebrauch zu machen. Bischof Konrad, welcher besondere Vollmachten zum Schutze des Kaisers vom Papste erhalten hatte, wurde mit der Handhabung des Schutzes betraut. Es läßt diese Thatsache zur Genüge erkennen, daß nur die Kreuzzugsidee hierbei maßgebend gewesen ist; sagt der Chronist doch ausdrücklich, daß Konrad das Amt des Kreuzes waltete, wenn er dem Wunsche der kaiserlichen Umgebung nachkam. Konrad ermahnte die Städte darauf, sich beim Kaiser bis zu einem bestimmten Termine zu entschuldigen und von dem Wege des Irrthums, auf dem sie sich befänden, abzulenken. Die Mahnung blieb ohne Erfolg. Ebenso ließen sie einen ihnen vom Kaiser bis Juni 24 gesetzten Termin unbeachtet verstreichen. Trotzdem suchte Friedrich noch einmal zu vermitteln, diesmal besonders durch Cardinal Konrad von Porto. Man war auf dem besten Wege der Einigung, als sich die Verhandlungen in letzter Stunde — man weiß nicht aus welchen Gründen und durch wessen Schuld — zerschlugen. In einer feierlichen Versammlung

zu Borgo san Donino 1226 Juli 11 wurde deshalb durch Bischof Konrad von Hildesheim der Kirchenbann und das Interdict über die lombardischen Städte ausgesprochen und durch den Kaiser die Reichsacht über sie als Reichsfeinde verhängt.

Der Mißerfolg des Kaisers den lombardischen Städten gegenüber wurde damit aber nicht aus der Welt geschafft, und Friedrich war vorerst auch nicht in der Lage, die verhängte Strafe an ihnen zu vollziehen. Die stattliche Versammlung geistlicher und weltlicher Großen, welche während der letzten Monate im Gefolge des Kaisers gewesen war, löste sich auf. Konrad von Hildesheim finden wir noch im Juli beim Passe von Pontremolo (zwischen Pisa und Genua in Ligurien) im Gefolge des Kaisers als den einzigen aus der Menge deutscher Großen, die vorher beim Kaiser nachweisbar sind. Von hier begab er sich in die Heimath, wo er im September in Braunschweig beglaubigt ist.

Während des Winters 1226/27 waren die Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst und die Vorbereitungen zum Kreuzzuge soweit gediehen, daß Friedrich nun endlich seinem Gelübde nachkommen wollte. Wieder zogen die mit dem Kreuze geschmückten Schaaren nach Süden, theils über Marseille, die meisten wohl über die Alpen und durch Italien nach Apulien, wo im Mai, Juni und Juli sich die Pilger aller Nationen sammelten. Auch die Deutschen machten sich auf den Weg, unter ihnen, als der Mächtigsten einer, der Landgraf Ludwig von Thüringen. Auch Bischof Konrad befand sich unter ihnen. Nirgends wird erwähnt, daß er selbst das Kreuz genommen habe, und es wird auch nicht seine Absicht gewesen sein, Europa zu verlassen; er wird wohl nur die von ihm für den Kreuzzug Gewonnenen nach Apulien begleitet haben. Den Weg hat er mit erstaunlicher Schnelligkeit zurückgelegt, denn am 16. August urkundet er noch in der Heimath, und Anfang September finden wir ihn bereits in Brindisi beim Kaiser. Dieser befreit ihn hier für die Zeit, während der er für die Kreuzfahrer sorgt, von allem Reichsdienst. Auch den Goslarer Jurisdictionsstreit brachte Konrad vor dem Kaiser

zur Sprache. Es handelte sich hierbei um einen Streit des Bischofs mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz über die Diözesanzugehörigkeit des jenseits der Gose gelegenen Theiles von Goslar, der bereits zu Gunsten Konrad's entschieden war. Hier erreichte Konrad nun noch, daß der Kaiser der Mathiaskirche in Goslar befahl, den Stiftsherrn Cono, der als einziger dem Bischofe noch den Gehorsam verweigerte und deshalb von diesem gebannt worden war, innerhalb sechs Wochen zur Unterwerfung zu bewegen oder gegen ihn was recht ist vorzunehmen. — Wie wir wissen, ist Friedrich, nachdem er kaum Italien verlassen hatte, um nach dem h. Lande zu segeln, wieder umgekehrt. Konrad war jedenfalls bald nach der Abfahrt der Pilger aus Europa nach Hause zurückgekehrt, wo er im December bereits wieder urkundlich nachweisbar ist. —

Es ist bekannt, wie gerade um diese Zeit die Bettelorden aufkamen und sich mit großer Schnelligkeit Eingang in allen Ländern der katholischen Christenheit verschafften. Ihre Predigten gegen den Luxus und die Ausschweifungen der Geistlichkeit fanden überall regen Beifall, und ihr Leben, dem Dienste des Herrn in selbstgewählter Armuth geweiht, stach vielfach günstig ab gegen das der übrigen Geistlichen, besonders in den großen Städten. Die Kirche wußte sie sich gleich dienstbar zu machen, die Erlasse und Privilegien der Päpste zu ihren Gunsten waren zahlreich. Auch Konrad nahm sie gleich bei ihrer Ankunft in seiner Diözese auf und bereitete ihnen eine Heimstätte. Die Hoffnungen, welche die Kirche auf sie gesetzt hatte, erfüllten sich glänzend. Der Anhang, den sie vor allen in den niederen Schichten des Volkes fanden, war großartig. Sie kamen damals aber auch gerade sehr gelegen, denn nie zuvor hatte die Häresie so um sich gegriffen, als gerade in dieser Zeit. Wohl in allen christlichen Staaten, besonders allerdings im südlichen Frankreich und Norditalien, aber auch in Deutschland und hier vor allem am Niederrhein, ferner in Thüringen und Niedersachsen, waren häretische Secten entstanden. Der Kaiser wie der Papst gingen mit demselben Eifer gegen sie vor, und niemals hat Europa so zahlreich wie gerade in den 20er und 30er Jahren des 13. Jahrhunderts die Scheiterhaufen flammen sehen.

In Deutschland entfaltete damals Konrad von Marburg seine Thätigkeit als Inquisitor und Ketzerrichter. Seine Verdienste auf anderem Gebiete sind, besonders in Thüringen, wo er mit eiserner Hand der Zuchtlosigkeit der Geistlichkeit entgegentrat, nicht zu verkennen, und die Erzbischöfe von Mainz und Trier, aber auch Bischof Konrad von Hildesheim sind voll seines Lobes, dem sie auch in Schreiben an den Papst Ausdruck gaben. Sein Verfahren aber bei den Ketzergerichten wird kein unbefangen Denkender billigen; der Denunziation wurde Thür und Thor geöffnet, und viele Unschuldige, durch Rachgier oder sonstige unlautere Gründe verdächtigt oder angezeigt, bestiegen durch ihn den Scheiterhaufen.

Wenn wir nun hier gleich vorausschicken, daß auch Bischof Konrad von Hildesheim ein eifriger Ketzerverfolger und, wie wir sehen werden, bis zuletzt ein Vertheidiger Konrad's von Marburg gewesen ist, so soll damit kein Vorwurf gegen ihn erhoben werden. Man muß die Menschen eben aus ihrer Zeit heraus beurtheilen und ihre Handlungen nach dem zu erklären suchen, was sie wirklich dachten und fühlten und nicht nach dem, was sie, nach dem Maßstabe unserer Zeit gemessen, hätten denken und fühlen sollen. Sodann aber werden wir sehen, daß er trotz seines Eifers doch nachsichtig war und nichts unbeachtet ließ, was ihn in den Geruch der Parteilichkeit bringen konnte. Ganz in unserer Nähe nun spielte sich damals ein Ketzerprozeß ab.

Das Kloster Neuwerk bei Goslar, 1186 gestiftet, „war recht eigentlich das Kloster der Stadt, in welchem die Töchter der Bürgerschaft sich Gott weihten und der bemittelte Bürger sein Jahrgedächtnis stiftete und bei welchem er seine Ruhe suchte". Es war in Folge dessen auch reich begütert und erfreute sich eines bedeutenden Ansehens und guten Rufes. Als Konrad den bischöflichen Stuhl bestieg, war Propst von Neuwerk Heinrich Minneke, der Sproß einer Hildesheimer Bürgerfamilie. Er war dichterisch beanlagt und machte seinem poetischen Drange auch in lateinischen Hexametern Luft, in denen er, wie es scheint, besonders religiöse Stoffe behandelte. Seine Schriften zogen nicht weniger wie seine Predigten die Auf-

merksamkeit des Clerus auf sich und erregte dessen Unwillen, da das darin Gesagte durchaus nicht mit den Lehren der Kirche übereinstimmte. Schon von Konrad's Vorgängern war er deshalb öfter verwarnt worden, aber ohne Erfolg. Konrad nahm sich der Sache gleich nach seiner Wahl energisch an. Bei seiner Anwesenheit in Goslar betrat er von Clerikern und Laien begleitet das Kloster und befragte die Nonnen einzeln zunächst über den Propst und examinierte sie darauf auch auf ihren katholischen Glauben hin. Das Examen fiel durchaus nicht zu seiner Befriedigung aus; besonders nahm er Anstoß an den Äußerungen der Nonnen über die Allmacht Gottes und daran, daß sie, zum Cistercienserorden gehörig, vielfach sich den Regeln der Prämonstratenser, dem Heinrich Minneke angehörte, zugewandt hatten.

Trotzdem das Domcapitel in Goslar sich für Heinrich verwandte und den Bischof bat, das Verfahren gegen diesen bis nach einer mündlichen Besprechung zu verschieben, untersagte Konrad dem Propste doch gleich das Predigen und citierte ihn, als er sich nicht fügte, vor sich und mehrere Cistercienser-Äbte, die er ebenfalls zu sich entbot. In dem Verhör wurde Heinrich für schuldig des Unglaubens befunden, von dem Amte des Propstes und der Vornahme geistlicher Handlungen suspendiert und ihm befohlen, zu der Regel der Prämonstratenser zurückzukehren. Auch hier widersetzte er sich noch, obwohl er sich hätte sagen müssen, daß nach dem Vorausgegangenen der Bischof bereits mehr Rücksicht geübt hatte, als unter diesen Umständen sonst üblich war; Konrad wäre nach den Ansichten der Zeit sehr wohl berechtigt gewesen, gegen Heinrich sofort das Verfahren des Verbrennens in Anwendung zu bringen. Der Bischof ließ ihn aber vorerst nur gefangen setzen und berichtete über die Angelegenheit an den Papst. Dieser billigte das Verfahren Konrad's und beauftragte den Abt von Reinhausen und den Dechanten und Scholaster von Nörten, die Sentenz Konrad's zur Ausführung zu bringen.

Gleichzeitig mit Konrad's Schreiben aber war auch ein Brief der Äbtissin und des Conventes von Neuwerk an den Kaiser abgegangen. In diesem beklagten sie sich hart über den Bischof, der ihr Kloster mit tiefem Haß verfolge, ihren

guten Ruf untergrabe und ihre Privilegien mit Füßen trete. Indem er ihren Propst, der ein religiöser und in allen Handlungen untadelhafter Mensch sei, für abgesetzt erkläre und sie zur Neuwahl zwinge, verletze er ihr freies Wahlrecht. Als reichsunmittelbares Stift sollten sie sich der Jurisdiction anderer unterstellen, und auch das Vogteirecht maßten sich einige zum Präjudiz des Reiches an.

Der Kaiser, welcher nach seiner ganzen Art sich wohl schwerlich überhaupt um das Gezänke um Glaube und Irrlehre bekümmert haben würde, eben jetzt aber in Ferentino wichtigere Sachen zu erledigen hatte, übertrug die Angelegenheit den bei ihm versammelten Bischöfen, unter denen gerade eine ganze Reihe deutscher und aus unserer Gegend die von Magdeburg, Naumburg und Brandenburg, sich befanden. Da Bischof Konrad unterdeß auch bereits in Ferentino eingetroffen war und seine Sache persönlich führen konnte, so ist es nicht zu verwundern, wenn die Angelegenheit zu seinen Gunsten entschieden wurde. Am 22. März 1223 beantworteten die geistlichen Würdenträger das Schreiben des Conventes von Neuwerk dahin, daß sie den Nonnen das Vergehen wegen ihrer weiblichen Unerfahrenheit zu Gute halten wollten, und forderten sie auf, den Propst fallen zu lassen und dem Bischof Gehorsam zu leisten. Honorius billigte in einem Schreiben vom 9. Mai 1224 das Verfahren Konrad's und erließ an die Nonnen die gleiche Aufforderung mit dem Befehle, den zum Propst anzunehmen, den ihnen Konrad bezeichnen werde. Er anerkannte also ihr freies Wahlrecht durchaus nicht.

Es war Heinrich Minneke aber gelungen, aus seinem Gefängnis einen Brief an den Papst zu richten, in welchem er sich beschwerte, daß Konrad, durch seine Widersacher aufgestachelt, ihn ohne Prüfung und Überführung in das Gefängnis geworfen habe, und bat, ihn einer Prüfung in Glaubenssachen zu unterziehen; werde er dabei überführt, gegen den Glauben und die Vorschriften der Kirche gehandelt zu haben, so wolle er ewig im Gefängnis schmachten. Es muß jedenfalls auffallen, daß der Papst auch dieses Gesuch noch berücksichtigte; erklären läßt sich die Nachsicht wohl dadurch,

daß man bei der immerhin doch hohen geistlichen Würde Heinrich's als Propst das Äußerste möglichst vermeiden wollte. Honorius beauftragte am 23. Mai 1224 den bereits wieder heimgekehrten Konrad, den Gefangenen vor den Cardinallegaten Konrad von Porto zu führen, einer neuen Prüfung zu unterziehen und je nach dem Ergebnis dieser ihn zu absolvieren oder zu verurtheilen.

Bei Gelegenheit der feierlichen Versammlung in Bardowiek September 1224 konnte Bischof Konrad vor dem Cardinallegaten und mehreren Bischöfen und Äbten sein Verfahren gegen den Propst zur Sprache bringen. Er gab an, daß er Folgendes beim Verhör der Nonnen in Goslar erfahren habe: Der Tag der Wahl Heinrich's werde in der Kirche feierlich begangen; die Cistercienserregeln seien verletzt worden einmal, indem Heinrich den Nonnen gestattete, auch außerhalb des Krankenhauses Fleisch zu essen, sodann, indem er ihnen erlaubte, leinene Wäsche zu tragen. Die Regel des hl. Benedict habe er in einen Brunnen geworfen und dazu geschwiegen, wenn einige abergläubische Nonnen ihn den Größten der von einem Weibe Geborenen nannten. Auf der Synode von Hildesheim habe er von Heinrich selbst behaupten gehört, daß der Hl. Geist der Vater des Sohnes sei; die Jungfräulichkeit habe er derart erhoben, daß er die Ehe als Ausfluß des begehrlichen Fleisches mißbillige. Ferner habe er in seiner Predigt behauptet, daß er einen bösen Engel vor Gott auf den Knieen um Gnade flehend gesehen habe, was er in seiner Schrift damit erläutert habe, daß der Geist, vom höchsten Throne verworfen, dahin zurückkehren wolle. Als der Cardinallegat von Bardowiek nach Hildesheim kam, wurde ihm Heinrich aus dem Kerker vorgeführt und einem Verhör unterzogen. Da Heinrich offen erklärte, der Hl. Geist sei der Vater des Sohnes, es gäbe noch eine größere Herrin im Himmel als die hl. Jungfrau, nämlich die Weisheit (sapientia), der Satan strebe zur Gnade Gottes zurückzukehren, und er selbst mißbillige oder verwerfe die Ehe, so erklärte der apostolische Legat auf Rath des Bischofs Konrad, des früheren Hildesheimer Bischofs Siegfried und anderer anwesenden Prälaten

am 22. October den Heinrich Minneke für überführt der Ketzerei, verdammte ihn als Häretiker, entsetzte ihn seiner geistlichen Würden und ließ ihm die geistlichen Gewänder ausziehen. Ein Widerruf des Gebannten hat jedenfalls nicht stattgefunden; deshalb überantwortete ihn Konrad dem weltlichen Arm, und Heinrich endete bald darauf (1225) in Hildesheim auf dem Scheiterhaufen.

Es ist dies der einzige Fall einer Ketzerverbrennung, der uns für diese Zeit aus unserer Gegend berichtet wird. Da aber die häretischen Secten auch in Niedersachsen sehr verbreitet waren, und noch mehrmals an den Erzbischof von Mainz, wie auch speciell an Bischof Konrad die päpstliche Ermahnung erging, gegen die Ketzer das Kreuz zu predigen, so wird man vielleicht annehmen können, daß noch mehrere solche Fälle vorgekommen sind.

Mit der Ermordung Konrad's von Marburg im Juli 1233 hatte die Ketzerverfolgung in Deutschland ihren Höhepunkt überschritten, sie hörte damit zwar noch lange nicht auf, wurde aber doch in andere Bahnen gelenkt. Der Bericht, welcher in Folge des gescheiterten Inquisitionsprozesses, den Konrad von Marburg gegen den Grafen Heinrich von Sayn angestrengt hatte, an den Papst abging, machte diesem doch klar, daß das bei den Prozessen eingeschlagene Verfahren aller Gerechtigkeit widersprach. In einem Schreiben an Konrad von Hildesheim, den Erzbischof von Mainz und den Provinzial-Prior des Predigerordens verordnete deshalb Gregor IX., daß man mit Hinzuziehung frommer und rechtskundiger Männer und nach den Vorschlägen des allgemeinen Concils und den jüngsten päpstlichen Erlassen, gegen die Ketzer vorgehen solle; er schreibe ihnen das, weil er sie als Männer erkannt hätte, die das Werk des barmherzigen Samariters an der verwundeten deutschen Kirche noch am ehesten üben würden. Zehn Tage darauf fordert er dieselben auf, gegen die Ketzer das Kreuz zu predigen und verleiht allen, welche zur Ausrottung der Ketzerei beitragen, dieselben Indulgenzien wie den Pilgern nach dem h. Lande.

Am 2. Februar 1234 wurde der Hoftag in Frankfurt eröffnet. Hier kam es unter anderen auch zu heftigen De-

hatten über das Verfahren Konrad's von Marburg. König Heinrich wandte sich selbst höchst erregt gegen Bischof Konrad von Hildesheim, der ebenfalls zugegen war, und warf ihm vor, daß er so viele gegen die Ketzer mit dem Kreuze bezeichnet hätte. Konrad trat hier allein als eifriger Vertheidiger Konrad's von Marburg auf und gab an, daß er nur solche mit dem Kreuze bezeichnet habe, die es selbst verlangt hätten, und dazu sei er rechtlich befugt gewesen. Die Verhandlungen schlugen durchaus zu Ungunsten Konrad's von Marburg aus, zumal Graf Heinrich von Sayn, der beinahe selbst durch jenen den Scheiterhaufen bestiegen hätte, auch auf dem Hoftage erschien. Dennoch gelang es den Bemühungen unsers Konrad, den Grafen dazu zu bestimmen, daß er aus Liebe zu Gott, der seine Freisprechung herbeigeführt, und aus Ehrfurcht vor der ehrenwerthen Versammlung denen verzieh, die ihn verleumdet und auf die Anklagebank gebracht hatten. Die Mörder Konrad's von Marburg gingen hier straflos aus; es wurde ihnen anheimgestellt, direct beim Papste Absolution für sich zu erbitten. Über dieses Verfahren aber war Gregor empört und in einem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg, den Bischof Konrad und den Abt von Buch beauftragte er diese, gegen die Mörder mit der ihnen gegebenen besondern Anweisung zu verfahren. Den Mördern aber legte er das Versprechen auf, den nächsten Kreuzzug mitzumachen und an den Kirchenthüren des Landes, das sie besudelt, sich geißeln zu lassen; erst dann sollte ihnen Absolution ertheilt werden. In wie weit sie dem letzten Befehl nachgekommen, ist nicht bekannt; einen Kreuzzug haben sie jedenfalls nicht mitgemacht, weil überhaupt keiner mehr zu Stande kam, an dem sich Deutschland betheiligte.

Bald nach dem Tode Konrad's von Marburg wurde die Heiligsprechung seines Beichtkindes, der Landgräfin Elisabeth von Thüringen, die Konrad schon bei seinen Lebzeiten eifrig betrieben hatte, wieder aufgenommen. Der Bericht, welchen Konrad von Marburg über die Wunder an deren Grabe abgesandt hatte, hatte nicht den Beifall des Papstes gefunden; die Wunder schienen ihm nicht hinlänglich sicher bewiesen, und

er forderte deren genauere Begründung. Er beauftragte deshalb im October 1234 den Bischof Konrad und einige Äbte, ihm die von dem Erzbischof von Mainz und Konrad von Marburg angestellte Untersuchung über die Wunder der Elisabeth einzusenden oder, wenn diese Untersuchung nicht mehr zur Hand sei, eine neue anzufertigen. Der Bericht Konrad's und seiner Genossen befriedigte denn auch in Rom, am 1. Juni 1235 wurde Elisabeth von Gregor IX. in Perugia feierlich canonisiert. —

Wir sind noch einmal genöthigt, einige Jahre zurückzugreifen, um noch einer Reichsangelegenheit näher zu treten. König Heinrich war nach dem Bruche mit Herzog Ludwig von Baiern, der eine Art Vormundschaft über ihn ausgeübt hatte, thatsächlich selbstständiger Herrscher in Deutschland geworden. Schwach und wankelmüthig, einem ausschweifenden Leben ergeben, war er herrschgierig und Schmeicheleien zugänglich. Der Fürstenrath, welcher ihm früher zur Seite gestanden, war abwesend, theils beim Kaiser in Italien, theils sonst in Deutschland beschäftigt. Die Umgebung König Heinrich's bildeten meistens Reichsministerialen, die nach königlicher Gunst lüstern dem jugendlichen Fürsten nicht immer aufrichtige Rathgeber waren; dazu kam, daß Friedrich durch den Jahrzehnte langen Aufenthalt in Italien den deutschen Verhältnissen entfremdet war, und daß demnach die Anschauungen, in welchen Heinrich in Deutschland groß geworden war, mit denen des Vaters keineswegs übereinstimmen konnten. Der Gegensatz *ihrer* Ansichten kam besonders zum Ausdruck in der Behandlung der deutschen Städte und verschärfte sich schon hierbei zeitweilig derart, daß man eine Katastrophe befürchten konnte. Als Kaiser Friedrich die deutschen Fürsten nach Ravenna berief, blieb Heinrich aus, und nur den Bemühungen des Reichstruchseß Werner von Bolanden und des Kanzlers Bischof Siegfried von Regensburg war es zu verdanken, daß Heinrich sich zur Unterwerfung unter den Kaiser bewegen ließ. Er traf denn auch im April 1232 in Aquileja bezw. in Cividale mit seinem Vater zusammen und versprach eidlich, dem Kaiser fernerhin in Allem Gehorsam zu leisten

und die Fürsten vom Treueide gegen sich zu entbinden, wenn er sein Versprechen nicht halten würde. Und er hielt es nicht. Die Erniedrigungen, die er erfahren, die Kränkung seines Ehrgeizes, von dem Vater auch fernerhin abhängig zu sein, die Stachelungen seiner vermeintlichen Rathgeber, alles wirkte zusammen, um seinen Entschluß zur offenen Empörung gegen den Kaiser zur Reife zu bringen. In einem Rechtfertigungsschreiben, das er von Eßlingen aus an Bischof Konrad von Hildesheim richtete (2. Sept. 1234) zählt er auf was er nach seiner Meinung zu des Kaisers Vortheil und Deutschlands Ehre gethan habe, und wie dagegen sein Vater seinen Widersachern Glauben geschenkt und ihm mit Undank gelohnt habe, und ersucht endlich den Bischof, zu dem er unzweifelhaftes Vertrauen habe, und die anderen Fürsten, ihm zu rathen, wie das Reich wieder Ruhe und Frieden erlangen könne, und den Kaiser, an den er selbst den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Bamberg entsende, zu bitten, daß dieser seine Ehre, die er von Gott und dem Kaiser habe, nicht schmälere.

Es könnte bezeichnend sein für die hervorragende Stellung Konrad's von Hildesheim, daß König Heinrich sich mit diesem Schreiben gerade an ihn wandte, an ihn, dem der Kaiser seinen Sohn schon früher besonders empfohlen hatte und der das Vertrauen des Kaisers und des Papstes in gleichem Maße besaß. Aber wir wollen allzugroßen Werth darauf nicht legen, indem wir uns vergegenwärtigen, daß der Inhalt des Schreibens außerordentlich bedenklich ist. Eine gleichzeitige Quelle nämlich, die Annalen von Scheftlarn, geben als Zweck der Mission der beiden Geistlichen an, „mit dem Kaiser über die Theilung des Reiches zu verhandeln", und in dem Schreiben selbst wird mit keinem Worte des Versprechens in Aquileja und Cividale gedacht, das König Heinrich gebrochen. Die besten Kenner dieser Zeit wollen in dem Schreiben denn auch nur eine Maßregel sehen, durch welche der König seine Absichten verdecken und Zeit gewinnen wollte. Schloß er doch um dieselbe Zeit ein Bündnis mit Mailand und versuchte er, wenn auch vergebens, Frankreich für sich zu gewinnen. Auf

der noch in demselben Monate September in Boppard abgehaltenen „Sprache" mit den Fürsten wurde bereits die offene Empörung gegen den Kaiser beschlossen.

Die nächste Folge des offenen Hervorkehrens des Verrathes war die Excommunication Heinrichs durch den Erzbischof von Salzburg. Friedrich zog nach Norden und ihm fielen, als er Deutschland betrat (Juni 1235), die meisten Fürsten zu. Heinrich mußte sich unterwerfen und wurde, da er den Forderungen des Vaters nicht Folge leisten konnte oder wollte, nach Italien in die Gefangenschaft abgeführt. Er soll hier im Gefängnis durch Selbstmord geendet haben. Bischof Konrad unterließ nicht, dem Papste darüber Bericht abzustatten, wie der Kaiser dank der Unterstützung der Kirche keinen Widerstand bei den Fürsten gefunden, und daß derselbe in Worms seine Vermählung (mit Isabella von England) gefeiert habe.

Am 15. August 1235 hielt der Kaiser einen feierlichen Hoftag in Mainz ab, an dem Konrad ebenfalls theilnahm. Es war hier das letzte Mal, daß er seinem alten Gönner Friedrich II. persönlich gegenüber stand. Auf diesem Reichstage vollzog sich auch ein für unsere Gegend bedeutsames Ereignis, nämlich die Errichtung des Herzogthums Braunschweig. —

Von einem weiteren persönlichen Eingreifen Konrad's in Reichsangelegenheiten nach dieser Zeit, also etwa in dem letzten Decennium seines Pontificates, sind uns keine Nachrichten erhalten. Mehrmals ergingen noch päpstliche Aufforderungen an ihn, die Kreuzpredigt gegen die Saracenen und die Ketzer wieder aufzunehmen; wie weit er diesen nachgekommen ist, wissen wir nicht, doch erfahren wir, daß Herzog Otto von Braunschweig durch ihn bewogen wurde, das Kreuz gegen die Ketzer zu nehmen. Auch an der Beendigung des Kampfes zwischen dem Herzog von Braunschweig und Thüringen war er mittelbar betheiligt, im Allgemeinen aber ist er den großen deutschen Angelegenheiten fern geblieben. Das Jahr 1241 wird immer als der Wendepunkt im Leben Kaiser Friedrich's hingestellt, weil da die Opposition der

deutschen Fürsten gegen die staufische Partei offen zum Ausbruch kam; die Erzbischöfe von Mainz und Köln schlossen sich gegen Friedrich zusammen, der durch seinen Einfall in das päpstliche Gebiet und die Verhinderung des vom Papste anberaumten Concils excommuniciert war und der großen Gefahr, welche Deutschland von Seiten der Tartaren drohte, theilnahmlos gegenübergestanden hatte. Trotzdem aber behauptete sich Friedrich, und als Innocenz IV. auf der Kirchenversammlung von Lyon 1245 die Verfluchung und Absetzung über ihn ausgesprochen hatte, waren es gerade die einflußreichsten Prälaten Deutschlands, welche im Widerstande gegen die Curie verharrten. Unter ihnen befand sich auch Bischof Konrad. Ihn ereilte denn auch noch am Abende seines Lebens, wie die anderen, die kirchliche Strafe. Im Juli 1247 wurde er gemeinsam mit den Bischöfen von Brixen, Konstanz, Augsburg, Worms, Utrecht, Paderborn und vielen anderen durch den päpstlichen Legaten Philipp, Erwählten von Ferrara, für sein Festhalten an der staufischen Partei in den Bann gethan.

Doch schon bevor ihn diese kirchliche Strafe traf, hatte er den Wunsch geäußert, seinen Hirtenstab in andere Hände gelegt zu sehen. Das Schicksal seines Gönners Friedrich und der staufischen Partei überhaupt wird ihn, der außerdem in den letzten Jahren kränkelte, gebeugt haben. Es ist wohl kein Zufall, wenn fast gleichzeitig mit der am 22. Mai 1246 erfolgten Wahl Heinrich Raspe's zum Gegenkönig Konrad seine Enthebung vom Amte nachsuchte. Am 7. Juli desselben Jahres beauftragte bereits Innocenz IV. den Erwählten von Ferrara, das Hildesheimer Domcapitel zu einer Neuwahl aufzufordern oder, falls der zu bestimmende Termin resultatlos ablaufen sollte, selbst einen neuen Bischof einzusetzen. Eine Zeit lang blieb noch Konrad zu Hildesheim im Kloster der Dominikaner, dann verließ er die Stadt für immer. „Drei Jahre nach seiner Resignation und ein Jahr nach Kaiser Friedrich ist er in der Stille des in einem alpengrünen Thal oberhalb Heidelberg gelegenen Klosters Schönau gestorben.“

XII.

Zur Geschichte der „Göttinger Sieben".

Von Friedrich Thimme.

Es ist bekannt, daß Karl Otfried Müller, einer der berühmtesten Philologen, die der Universität Göttingen angehört haben, den Versuch unternommen hat, die Fürsprache des 1831 aus dem Staatsdienst geschiedenen Staats- und Cabinetsministers Ernst Herbert Graf zu Münster zu Gunsten der durch das königliche Rescript vom 11. December 1837 ihres Amtes entlassenen Göttinger Sieben Professoren zu erlangen. „Ich habe vor zwei Wochen," schreibt K. O. Müller am 11. März 1838 an Jacob Grimm, „an Graf Münster sehr ausführlich über die Lage der Universität geschrieben und als den ersten Schritt zu versöhnenden Maßregeln die Aufhebung Ihres so harten wie ungerechten Exils[1]) proponiert, aber habe noch keinen Wink darüber, wie mein sehr aufrichtiges

---

[1]) Bekanntlich war Jacob Grimm, Dahlmann und Gervinus bei der Behändigung der Entlassungsrescripte durch den Prorektor angekündigt worden, daß sie wegen der eingestandenen Verbreitung der Protestation die Universität und das Königreich zu verlassen hätten, und „daß, falls sie aus freiem Antriebe dieses nicht thun würden, die gerichtliche Untersuchung wegen Verbreitung der Protestschrift nach aller Strenge wider sie fortgesetzt werden solle, zu welchem Ende sie sodann an einen bestimmten Ort im Königreich würden gebracht werden." Die drei Professoren hatten es daraufhin vorgezogen, das Land zu verlassen. Vgl. Dahlmann, zur Verständigung S. 71. Von der „Abführung in ein vom Könige zu bestimmendes Gefängnis", wie von Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover I, 391 behauptet, ist nie die Rede gewesen.

Schreiben aufgenommen worden ist; wenigstens hat Graf Münster über viele Dinge die Wahrheit vernommen.[1]) Das Resultat dieses Schrittes erhellt aus einem Briefe Wilhelm Grimm's an seinen Bruder Jacob vom 21. März 1838: „Müller hat gestern einen Brief vom Grafen Münster erhalten, der ganz für die Ansichten des Königs gewonnen ist und ausführlich auseinandergesetzt hat, es müsse von uns der erste Schritt ausgehen."[2]) Müller selbst äußert sich über die empfangene Antwort in einem Schreiben an seinen Freund Boeckh vom 5. April 1838: „Ich habe Graf Münster, der wenigstens einen großen moralischen Einfluß auf das gegenwärtige Cabinet hat, und zu dem ich von früherer Zeit her ein großes Vertrauen hatte, ausführlich die Lage unserer Universität geschildert, aber mich aus seiner Antwort überzeugt, daß er doch ganz in einer Parteiansicht befangen ist, die Verfassung von 1819 als sein liebes Kind ansieht, das die Legislatoren von 1831 nur verhunzt hätten, also sich nicht auf den freien Standpunkt erhoben hat, von dem er das gegenwärtige Heil des Landes richtig fassen könnte."[3])

Die beiden zwischen Müller und Münster gewechselten bisher nicht veröffentlichten Schreiben sind interessant genug, um im Folgenden abgedruckt zu werden. Das Original des Müller'schen Briefes befindet sich im Fürstlich Münster'schen Familienarchiv zu Derneburg, das des Münster'schen, im Besitz der Frau Geheimen Justizräthin Leist zu Jena, einer Tochter K. O. Müller's, ist mir durch den Herrn Landesdirector a. D. Müller hierselbst gütigst zur Verfügung gestellt worden. Das erstere ist unzweifelhaft nach Form wie nach Inhalt eins der schönsten und anziehendsten Schreiben des großen Philologen. Es gewährt nicht nur einen weiteren Einblick in seine aus

[1]) Briefwechsel zwischen Jacob und Wilhelm Grimm, Dahlmann und Gervinus. Herausgegeben von Eduard Ippel I, 131. — [2]) Das. S. 147. Vgl. auch die Schreiben Wilhelm Grimm's an Dahlmann vom 28. März 1838 (das. S. 151) und an Jacob Grimm vom 30. März (das. S. 153). — [3]) Briefwechsel zwischen August Boeckh und Karl Otfried Müller, S. 415 ff.

dem Briefwechsel mit Boeckh [1]) bereits im Allgemeinen bekannte Stellungnahme zu den Ereignissen des Jahres 1837, sondern es liefert auch einen schönen Beweis für seine warme Anhäng-

[1]) Vgl. insbesondere den Brief vom 19. December 1837, aus dem folgender Passus hervorgehoben werden mag: „Ich war mit der Protestation unserer sieben Collegen in Gesinnungen und Ansichten ganz einverstanden, da ich namentlich auch überzeugt bin, daß ein ehrlicher Mann das Grundgesetz, auf das wir verpflichtet sind, nicht auf die einseitige Aufhebung des Königs aufgeben dürfe, und entschlossen bin, den Huldigungsrevers nicht ohne Verwahrung zu unterschreiben und gegen jede Wahl eines Deputierten als für die rechtmäßige Ständeversammlung zu protestieren." Briefwechsel zwischen A. Boeckh und K. O. Müller, S. 401. Müller hat diesem Vorsatz entsprechend gehandelt. Außerdem ist er, veranlaßt durch die bekannte offizielle Behauptung der „Hannoverschen Zeitung", daß die an den König nach Rothenkirchen gesandte Deputation der Universität namens derselben die Mißbilligung des Schrittes der Sieben ausgesprochen habe, nebst fünf anderen Collegen unter dem 13. December 1837 mit der öffentlichen Erklärung hervorgetreten, daß sie sich „niemals tadelnd über die in der bekannten Protestation enthaltenen Gesinnungen ausgesprochen hätten." Wenn Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, IV, 661 den Inhalt dieser Erklärung dahin wiedergiebt, daß „sie den Schritt ihrer entlassenen Collegen nicht mißbilligten", so ist das eine Entstellung. Noch ärger entstellt von Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover I, 390 den Sachverhalt: „In Göttingen hatten sechs jüngere Professoren den Muth, öffentlich zu erklären, daß sie den Schritt ihrer Collegen billigten"! Thatsächlich schließt die vorsichtige Erklärung dieser sechs Professoren gar nicht aus, daß sie den Schritt ihrer Kollegen, wenigstens der Form nach entschieden mißbilligt haben. Daß K. O. Müller das gethan hat, ergiebt sein weiter unten folgendes Schreiben an Münster. Die hannoversche Regierung hat übrigens K. O. Müller seine Haltung nicht verübelt, vielmehr ihm auf's Bereitwilligste im Jahre 1839 den erbetenen Urlaub zu der Reise nach Italien und Griechenland, von der er nicht lebend zurückkehren sollte, bewilligt. „Ich selbst", schreibt Müller darüber am 17. Juni 1839 an Boeckh, „bin in dieser Angelegenheit über alle Erwartung begünstigt worden, um so auffallender, da das Cabinetsministerium, abgesehen von meiner Opposition bei der Universität und Stadt durch einen ausführlichen Bericht, den ich an Graf Münster in der Sache der Sieben geschrieben, — eben das abzudruckende Schreiben — meine Gesinnungen auf's Haar kennt." Die Regierung Ernst August's hat durch

lichkeit an die Universität Göttingen und an die ihm großentheils befreundeten Sieben, und über alles dieses stellt es seinen bei aller Entschiedenheit des Urtheils doch maßvollen, versöhnlichen, aller Übertreibung abholden Charakter in das hellste Licht. Man wird auf Grund dieses Briefes sagen dürfen, daß K. O. Müller von allen Göttinger Professoren während jener schweren Zeit die sympathischste Haltung bewahrt hat. Es beruhte wahrlich nicht auf Charakterschwäche, wenn er sich der Protestation der Sieben, deren sachlichen Kern er billigte, nicht anschloß: vielmehr war er der Ansicht, daß die Vorstellung nicht vor das Curatorium sondern vor das Königliche Cabinet gehöre[1]); sodann aber hielt er, wie aus dem mitzutheilenden Schreiben hervorgeht, manche Stellen der Protestation für zu „schneidend und absprechend" abgefaßt: ein Urtheil dem jeder Unbefangene wird beitreten müssen. Über den Erfolg seines Schreibens an Münster hat sich Müller ersichtlich keinen Illusionen hingegeben. Wohl hat jener die erbetene Fürsprache bei dem Cabinetsminister Freiherrn Georg von Schele, zu dem er in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stand, eintreten lassen; aber die hannoversche Regierung hat an der auch von Münster getheilten Ansicht festgehalten, daß, bevor nicht die sieben Professoren ihre Protestation ausdrücklich zurückgenommen und sich wegen der Form derselben entschuldigt hätten, an eine Zurücknahme oder auch nur Milderung des Urtheils nicht zu denken sei. Für diesen Fall war sie gern bereit, wenn auch nicht Dahlmann, den Ernst August nicht ohne Fug als den eigentlichen Anstifter und die Seele des Vorgehens der Sieben ansah, so doch Albrecht, Ewald, Weber ꝛc. zu begnadigen.[2]) An Versuchen, dieselben zu einer solchen Entschuldigung zu bewegen, hat es nicht gefehlt. Besonders bemühte sich der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte für die Universität Göttingen, Geheime Legationsrath von Laffert, in diesem

dieses ihr Verhalten gegen K. O. Müller bewiesen, daß sie eine entschiedene Opposition, wenn sie in loyaler Form auftrat, zu ehren und sehr wohl Milde mit äußerster Strenge zu paaren wußte.

[1]) Vgl. darüber auch das oben angeführte Schreiben Müller's an Boeckh vom 19. December 1837. — [2]) Vgl. Treitschke IV, 660.

Sinne. Laffert wandte sich durch ein Schreiben dd. Ilfeld, 2. Februar 1838 an Münster mit der Bitte um seine Fürsprache speciell für Weber. „Der Director des physikalischen Cabinets, Professor Weber,“ heißt es darin, „stand mit den oben bezeichneten Herrn in freundschaftlichen und Umgangsverhältnissen, wodurch es allein erklärlich wird, wie dieser stille, nur für seine Wissenschaft lebende Gelehrte sich zur Unterschrift der bekannten Protestation hat können verleiten lassen.“ Laffert setzt dann auseinander, daß für die Ruhe der Universität bei der Wiederanstellung Weber's überall keine Gefahr eintreten könne, daß diese aber einen großen Verlust von der Universität abwenden würde. „Die magnetischen Beobachtungen und Entdeckungen, welche ganz Europa beschäftigen, finden im Einverständnis aller Forschenden ihren Centralpunkt jetzt in Göttingen, wo Hofrath Gauß und Professor Weber die reiche Ausbeute nochmals prüfen und zur Mittheilung an das Publikum bearbeiten. Die gemeinschaftlichen Arbeiten machen diese beiden Gelehrten vorerst wirklich unzertrennlich, und sollte der Professor Weber nicht der Universität Göttingen und dem physikalischen Cabinet erhalten werden, so wird der Hofrath Gauß seinem sehr geschickten Hilfsarbeiter — der, wie Gauß meint, ihm durch niemand zu ersetzen ist — an einen anderweit zu wählenden Ort folgen müssen.“[1])

Münster theilte auch dieses Schreiben seinem Neffen Schele am 6. Februar 1838 mit den Worten mit: „Du weißt, wie sehr ich für die Strenge gewesen bin, die man gegen Dahlmann und Consorten gebraucht hat. Dagegen scheint mir Weber's Reue eine günstige Gelegenheit darzubieten, ohne Aufopferung eines Grundsatzes Milde zu üben und den Verfall der Universität zu verhindern. Besonders wünsche ich in diesem Augenblicke diesen Beweis königlicher Milde, die Seiner Majestät Tausende von Stimmen gewinnen würde“.[2])

[1]) Familienarchiv zu Derneburg. — [2]) Das. Es wird auf diese wiederholte Fürsprache Münster's zu Gunsten der Sieben zurückzuführen sein, daß die juristische Facultät zu Göttingen ihn unter dem 6. December 1838 „ob benignum scholae apud regem patrocinium“ zum Dr. der Rechte ernannte. Vgl. Frensdorff in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. XXIII, S. 182.

An Laffert schrieb Münster am 13. Februar zurück, daß der hannoverschen Regierung eine Wiederanstellung Weber's nicht zugemuthet werden könne, ehe dieser sich nicht entschuldigt habe. Der Regierungscommissar versprach in seiner Antwort (vom 24. Februar), er wolle bei seiner nächsten Anwesenheit in Göttingen, Anfang März, den Versuch machen, Weber zu der erwarteten Entschuldigung zu veranlassen, die allerdings die Ehre und das Gewissen desselben unverletzt erhalten müsse.[1])

Alle derartigen Versuche scheiterten aber an der Unbeugsamkeit der Sieben. Dahlmann, der es sich getreu der Führerrolle, die er in der ganzen Angelegenheit durchgeführt hat, sehr angelegen sein ließ, seine Collegen vor jedem entgegenkommenden Schritt zurückzuhalten,[2]) schrieb am 3. März 1838 aus Leipzig an J. Grimm: „Lassen Sie uns ums Himmels Willen in dieser Sache sowohl materiell als formell einträchtig verfahren. Wie die Regierung uns ehrenhaft wiederherstellen könne, ohne sich aller Ehren verlustig zu erklären und ohne selbst ihren politischen Sieg zu gefährden, begreife ich so wenig, als wie wir ohne öffentliche Ehrenerklärung mit Ehren zurückkehren können. Und können wir es nur überhaupt, so lange die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes, die allein die Rückkehr zur Gerechtigkeit verbürgt, nicht erfolgt ist?“ Am folgenden Tage fügte Dahlmann hinzu: „Jeder Unterhandlung muß die officielle und öffentliche Zurücknahme der Urkunde unserer Entsetzung vom 11. December vorangehen; der König mag uns bis zu nach den vorgeschriebenen Formen untersuchter und entschiedener Sache suspendieren, doch mit Beibehaltung des vollen Gehalts.

[1]) Vgl. auch den Brief Wilhelm Grimm's an seine Frau vom 12. März 1838. Ippel, S. 134. — [2]) Anders wenigstens ist sein Streben, die in Göttingen verbliebenen Theilnehmer der Protestation zur Aufgabe ihres dortigen Aufenthalts zu veranlassen, nicht aufzufassen. Vgl. Dahlmann an J. Grimm, 3. März 1838: „Dringend wünsche ich, daß Albrecht den Göttinger Boden, der seine Entschlüsse auf gefährliche Weise deprimiert, baldmöglichst räumen möge. Hat Wilhelm (Grimm) denn keine Pläne für einen anderen vorläufigen Wohnsitz noch gemacht?“ Ippel, S. 112. Vgl. auch J. Grimm's Antwort vom 6. März 1838. Ippel I, 123.

Daß die Verbannung aufgehoben werde, versteht sich von selbst. Mit anderen Worten: aus der ganzen Sache wird nichts; denn nur mit eigener größter Schande könnte die Regierung unsere Ehre retten, und nur mit eigener Schande würden wir ohne solche vorangegangene unbedingte Ehrenrettung lesen können." [1])

Es wird hiernach der hannoverschen Regierung nicht zum Vorwurfe gereichen können, daß sie die von K. O. Müller, Laffert u. A. so warm empfohlene Milde nicht hat walten lassen. Wer möchte es ihr auch verargen, daß sie es weit von sich wies, den Weg der Schande einzuschlagen?

Über das Antwortschreiben Münster's an K. O. Müller hat J. Grimm nach seiner oft schroffen Art das harte Urtheil gefällt: „Münster's Brief ist womöglich ebenso schlecht geschrieben wie gedacht." [2]) So übertrieben dieser Ausspruch erscheint, so wird man doch sagen müssen, daß Münster's Ausführungen wenigstens da, wo er von der durch das Staatsgrundgesetz herbeigeführten zu großen Unabhängigkeit der Beamten redet, nicht durchaus klar und durchsichtig sind. Im Übrigen beansprucht die Ansicht Münster's, der zweifellos der bedeutendste und gewiß auch einer der rechtlichsten Staatsmänner gewesen ist, die Hannover in neueren Zeiten gehabt hat, über die Staatsgrundgesetzfrage die größte Beachtung. Von den Argumenten, die er gegen die Legalität des Grundgesetzes und für die erfolgte Aufhebung desselben anführt, erklären sich manche aus seinen bekannten Anschauungen über ständische Verhältnisse; andere gehören zu dem Repertoire der Gründe, mit denen die hannoversche Regierung ihr Verfahren in der Verfassungsfrage vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen gesucht hat, und es kann den letzteren nur Gewicht verleihen, wenn Münster, dem keinerlei Vorliebe für Ernst August nachgesagt werden kann, ihnen beitrat. „Ich stehe", so schrieb er am 9. Januar 1839 an

---

[1]) Das. S. 114. Vgl. auch J. Grimm's Brief an K. O. Müller vom 13. März 1838. Das. S. 131 f. — [2]) An Dahlmann, Cassel, 29. März 1838. Ippel I, 150.

Heinrich von Gagern, der ihn um sein Urtheil in dieser ganz Deutschland bewegenden Frage gebeten hatte, „ganz frei in der Welt, habe mit dem öffentlichen Dienst und mit dem Hof mein Buch abgeschlossen und trete offen auf die Seite desselben, ohne Popularität durch Vertheidigung der Sache, die ich für die irrige halte, zu suchen“.[1])

Ein weiteres Eingehen auf die Gründe Münster's muß ich mir für einen anderen Zusammenhang vorbehalten. Auch die Frage, ob die herrschende Auffassung mit Recht alles Licht auf die Sieben, allen Schatten auf die hannoversche Regierung gehäuft hat, oder ob nicht vielmehr eine durchgreifende Revision des Urtheils über die Sieben Professoren erforderlich ist: eine Frage, die durch K. O. Müller's Zugeständnis, daß die Protestation formell wenigstens zum Theil verfehlt gewesen sei, und durch Münster's Ansicht nahe gelegt wird, wird den Gegenstand einer besonderen und längeren Abhandlung bilden müssen. Hier mag vorläufig nur ein Punkt besprochen werden, auf den das Schreiben K. O. Müller's an Münster hinleitet. Es heißt dort, die Sieben hätten keineswegs beabsichtigt, den von König Ernst August verlangten Huldigungseid zu verweigern. Da muß aber doch zu Gunsten der hannoverschen Regierung hervorgehoben werden, daß sie nach Lage der Umstände kaum anders annehmen konnte, als daß die Protestation eine Verwahrung gegen die Ableistung des Huldigungseides in sich schließen solle. Auf solche Deutung muß schon das Datum der Protestation führen, die als die unmittelbare Antwort auf die königliche Cabinetsverordnung vom 14. November betreffend die Ausfüllung und Einsendung der Huldigungsreverse erscheint. Auch der Inhalt der Protestation leistet, wenn sie gleich eine ausdrückliche Weigerung, den Revers zu unterschreiben, nicht enthält, doch einer solchen Auffassung Vorschub. Schon in der Ankündigung der Sieben, daß sie sich so früh als möglich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschten, welche jede nächste Stunde bringen könne, liegt, wenn sie anders auf die verlangte Unterschrift bezogen

[1]) Familienarchiv Derneburg.

wird, mindestens der Hinweis, daß die Huldigung die Protestierenden mit ihren sittlichen Überzeugungen in Conflict bringen würde. Daß die hannoversche Regierung diese Äußerung wirklich in solchem Sinne auffaßte, erscheint um so begreiflicher, als selbst die wärmsten Anhänger und Freunde der Sieben den gleichen Schluß gezogen haben. Man vergleiche nur die Vertheidigungsschrift des Rostocker Professors der Rechte G. Beseler: „Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren und ihrer Sache", wo es (S. 93) heißt: „Übrigens war der Huldigungseid noch gar nicht von den Professoren gefordert worden, da zufällig die für die Universität bestimmten Reverse erst später eingetroffen sind. Aber allen Angestellten waren sie schon zugesandt worden, und die Professoren erwarteten sie stündlich. Darauf beziehen sich die Worte in der Erklärung der Sieben, daß sie sich so früh als möglich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschen, die jede nächste Stunde bringen kann." — Auch der Schlußsatz der Protestation: „Und was würde Sr. Majestät dem Könige der Eid unserer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von solchen ausginge, die eben erst ihre eidliche Verpflichtung frevlentlich verletzt haben", ein Satz, der ganz offenbar durch die Königliche Cabinetsverordnung vom 14. November 1837 veranlaßt ist, läßt in seiner Allgemeinheit die verschiedensten Deutungen zu. Hält man mit all diesem endlich zusammen, daß schon vor und zur Zeit der Absendung der Protestation an das Curatorium die Nachricht, daß sieben Göttinger Professoren den Huldigungseid verweigern würden, in englischen und französischen Blättern verbreitet wurde, so wird man es völlig verständlich finden, daß die hannoversche Regierung bei dem Entlassungsrescripte vom 11. December 1837 von der Voraussetzung ausging, daß die Sieben mittelst ihrer Protestschrift einen dahingehenden Entschluß hätten ankündigen, d. h. mit anderen Worten, den Gehorsam aufkündigen wollen. Wenn die Sieben „keineswegs gesonnen waren", die Unterschrift des Huldigungsreverses zu verweigern, wie schon Albrecht in seiner Schrift „Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren" behauptet hat,[1])

[1]) S. 12.

und wie durch den Brief K. O. Müller's an Münster bestätigt wird, so wird man ihnen den Vorwurf nicht ersparen können, sich nach Lage der Sache zweideutig geäußert und dadurch nicht allein der Regierung eine Handhabe zum Einschreiten gegen sie geboten, sondern auch die Gewissen vieler Staatsdiener in Verwirrung gebracht zu haben.[1])

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß sämmtliche sieben Professoren gleich allen anderen Staatsdienern bereits bei ihrer Anstellung einen Huldigungseid geleistet hatten. Dieser stets dem Diensteide voraufgehende Huldigungseid verpflichtete sie ausdrücklich, „daß Sr. Kgl. Majestät Ihr wollet treu, hold und gehorsam sein, dero Bestes wissen, nach äußerstem Vermögen befördern, Arges aber so viel an Euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht sein, darin wider Höchstermeldte Se. Kgl. Majestät oder dero Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden möchte, sollte, wollte oder könnte". Gleichzeitig enthielt dieser Huldigungseid das Gelöbnis, nach dem Tode des Königs „obiges alles auch denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zustehe, gebührend leisten zu wollen".[2]) Die Sieben hatten also lange vor dem Regierungsantritt Ernst August's feierlich geschworen, „in Rat und That nicht zu sein, darin wider diesen gehandelt, gerathen oder gethan werden könnte." Schwerlich wird man sagen können, daß Dahlmann und seine Gefährten

[1]) J. Grimm (Über seine Entlassung S. 28) hat sich freilich geäußert, ihr einziges Ziel sei die Beruhigung der Gewissen gewesen. Das ändert aber an der Thatsache nichts, daß erst die Protestation der Sieben bei vielen Staatsdienern qualvolle Zweifel, ob sie den Huldigungsrevers unterschreiben dürften, hervorrief. — [2]) S. das „Formular zum Huldigungseide, so wie er den Diensteiden zu prämittieren," vom Cabinetsministerium durch Verfügung vom 3. Januar 1814 bekannt gemacht. Hagemann, Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahres 1814. S. 5. Vgl. auch Ausschreiben des Kgl. Cabinetsministerii vom 9. October 1833, die künftige Form des Huldigungseides und der Diensteide betreffend. Gesetzsammlung des Königreichs Hannover J. 1833, Abht. II, Nr. 6, S. 41 f.

bei ihrer Protestation, die ganz augenscheinlich darauf hinauslief, „andere zu einem gleichen oder ähnlichen Schritt zu ermuthigen“ und dadurch die „Verfolgung des vom Könige betretenen Weges“ unmöglich zu machen,[1]) dieses ihr eidliches Gelöbnis genügend beachtet hätten. Es leuchtet vielmehr ein, daß sie die in dem Huldigungseid ausdrücklich und in aller Form beschworenen Pflichten außer Acht gelassen haben, um sich ausschließlich auf ihren lediglich durch einseitige Erklärung der früheren Regierung auf die getreuliche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnten, aber von den Sieben mit alleiniger Ausnahme von Gervinus keineswegs in dieser ausgedehnten Form wirklich abgeleisteten Diensteid[2]) zu versteifen. Natürlich

[1]) Nach den Worten Albrecht's (S.32f.), der dieser Annahme nicht widersprochen hat. — [2]) Vgl. § 13 des Patents, die Publikation des Grundgesetzes des Königreichs betreffend: „Wir haben ferner auf den Antrag unserer getreuen Stände durch das Grundgesetz (§ 161) verordnet, daß der Diensteid der Civilstaatsdienerschaft auf die getreuliche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnt werde. Da wir es indessen nicht angemessen finden, unsere gesammte gegenwärtige Dienerschaft einen Diensteid nochmals ableisten zu lassen, so verweisen wir dieselbe hiermit auf den von ihr bereits geleisteten Diensteid und erklären, daß sie in jedem Betracht so angesehen werden soll, als wäre sie auf die treue Beobachtung des Grundgesetzes ausdrücklich eidlich verpflichtet.“ Hiernach ist es klar, daß nur die verhältnismäßig geringe Anzahl derjenigen Staatsdiener, die in der Zeit zwischen der Publikation des Grundgesetzes und dem Regierungsantritt Ernst August's zur Anstellung gelangt sind, von den Sieben also nur der Anfang 1836 nach Göttingen berufene Gervinus, den Eid auf die Verfassung wirklich abgelegt hat. Das Gros der Staatsdienerschaft war, da eine einseitige Erklärung der Regierung niemals eine völlige eidliche Verpflichtung herstellen kann, an und für sich gar nicht moralisch genöthigt, sich als reell vereidigt anzusehen. Der Hinweis auf den bereits geleisteten Diensteid besagt im Grunde gar nichts, da der alte Staatsdienereid keineswegs die generelle Verpflichtung auf die getreuliche Beobachtung aller Gesetze enthielt, aus ihm mithin eine Verpflichtung, das Grundgesetz zu beobachten, direct garnicht abzuleiten ist.

Bei dieser Gelegenheit sei noch hervorgehoben, daß das Staatsgrundgesetz selbst (§ 161) aus dem „auf die getreuliche Beobachtung desselben auszudehnenden Diensteid“ einzig und allein die Verpflichtung der Staatsdiener herleitet, „bei allen von ihnen

stand es den Professoren frei, wie K. O. Müller sich so schön ausdrückt, „den Conflict ihres Pflichtgefühls mit der Unterthanentreue, den Streit eines Eides mit dem anderen vor des Königs Majestät offen darzulegen". Aber jeder Rath und jede That, wodurch sie sich, darüber hinausgehend, ihrem Könige entgegensetzten, war und blieb, um die eigenen Worte der Sieben zu gebrauchen, „ein leichtfertiges Spiel" und mehr als das, „eine freventliche Verletzung" ihres im Huldigungseide ausgesprochenen Gelöbnisses. Hiernach wird das geschichtliche Urtheil über die That der Sieben modificiert werden müssen.

Es mögen nun die beiden Briefe K. O. Müller's bezw. Münster's folgen:

Hochgeborner, Gnädiger Herr Graf!

Wenn treue Erinnerung und lebhafte Vergegenwärtigung früher genossener Wohlthaten demjenigen, der sie genossen hat, ein Recht giebt, dem Wohlthäter mit Vertrauen und der Hoffnung fortdauernder gütiger Erinnerungen zu nahen: so werden Ew. Excellenz in meiner Dankbarkeit die Rechtfertigung oder wenigstens Entschuldigung für die dreiste Offenheit finden, womit ich es wage, die Empfindungen und Gedanken eines durch die Ereignisse der Zeit heftig bewegten Gemüths vor Ihnen auszusprechen. Ich habe im Jahre 1822 das große Glück gehabt, als junger der Welt noch sehr unkundiger Mann in der Protection Ew. Excellenz den kräftigsten Vorschub zur

ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten." Da nun die Professoren überhaupt nicht in der Lage waren, Verfügungen ergehen zu lassen, so ergiebt sich die Folgerung von selbst, daß sie am wenigsten berufen waren, ihre eidliche Verpflichtung auf das Grundgesetz unter Beiseitesetzung ihres Huldigungseides vorzuschützen. Die sieben Professoren freilich haben aus ihrer Gelehrtenqualität ein besonderes Recht dazu herleiten wollen. Vgl. J. Grimm, Über seine Entlassung, S. 29: „Einer aus gelehrten, kundigen, feiner fühlenden Männern zusammengesetzten Gemeinheit gebührte dieser Beruf vor den übrigen im Lande: was als Laienwahrheit allen Herzen einleuchtete, sollte sie von der gelehrten Bank herab nach göttlichen und menschlichen Satzungen bestätigen und bestärken".

Erreichung meiner wissenschaftlichen Zwecke in England zu finden,[1]) das größere Glück, durch die gütige Aufnahme in Ihrem Hause mir die deutliche Vorstellung von der Persönlichkeit eines Mannes einprägen zu können, in welchem mit der ernsten Würde des erleuchteten Staatsmannes sich die ächte Liberalität des Kenners und des Freundes der Künste und Wissenschaften auf das vollkommenste vereinigt; ich werde nie die glücklichen Stunden vergessen, in denen Ew. Excellenz die unter Ihren Augen entstandene Vasensammlung von Tischbein mit mir durchsahen und mir ein deutliches Bild jener Zeit gewährten, in der in Italien sich zuerst das Interesse und die Freude an dieser Kunstgattung entwickelte. Die Männer in unserm Göttingen, welche Ew. Excellenz persönlich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, haben auch in der traurigen Zeit des Jahres 1831 ihre Anhänglichkeit und Ergebenheit unverkümmert bewahrt; ja ich darf sagen, die ganze Universität hat damals nur durch Schweigen und Unthätigkeit gesündigt, da keiner der angestellten Lehrer der Universität den geringsten Antheil an jenen Umtrieben genommen,[2]) auch der Professor Saalfeld[3]) nicht, der sich hernach in den Strudel einer unverständigen Opposition hineinziehen ließ. Eine unglückliche Combination, die auf den ersten Anblick scheinbar, doch gar keinen wirklichen Grund hat, hat in neuester Zeit der Universität sehr geschadet, indem man den Schritt der sieben Professoren mit jener Aufregung im Jahre 1831 in Verbindung brachte. Hier ist es notorisch, daß die von den sieben, welche damals schon an der Universität angestellt waren,[4]) aus ihrem Unwillen

[1]) Graf Münster hatte erwirkt, daß die Kosten der von K. O. Müller im Sommer 1822 nach England und Frankreich unternommenen Reise mit ca. 170 Pfund Sterling auf die Universitätskasse übernommen worden waren. Außerdem hatte Münster sich des Gelehrten in London auf das Freundlichste angenommen. — [2]) Das ist insofern richtig, als der Privatdozent von Rauschenplat, einer der Führer der aufständischen Bewegung von 1831, nicht zu den angestellten Lehrern der Universität im engeren Sinne gehörte. — [3]) Vergl. über ihn Frensdorff in der Allgemeinen Deutschen Biographie. — [4]) Ewald, Dahlmann, Jacob Grimm, Albrecht.

über die anarchische Tyrannei, der wir eine Woche lang preisgegeben waren, mit am wenigsten Hehl gemacht haben.[1]) An der Errichtung des Grundgesetzes hat die Universität mit Eifer und entschiedenem Vertrauen, etwas Dauerndes begründen zu helfen, Theil genommen, obgleich einige wohl der Meinung waren, daß einige nöthige Gesetze über mangelhafte Punkte mehr wirklichen Nutzen geschaffen hätten, als ein Grundgesetz, das in theoretischer Vollständigkeit Alles feststellen solle. Der Deputierte der Universität, Hofrath Dahlmann, hat damals durch seine Thätigkeit[2]) die volle Zufriedenheit der Regierung erworben, ohne seiner politischen Überzeugung die geringste Gewalt anthun zu dürfen. Die materiellen Folgen des Grundgesetzes waren für die Universität nur Aufopferungen: Erhöhung der Abgaben und der Verlust mancher Rechte, welche die Universitätslehrer als Privilegierte bis dahin gehabt hatten. Die Universität hat über Einquartierung und dergl. einige sehr unangenehme Auseinandersetzungen mit der Stadt gehabt, woraus recht deutlich zu ersehen war, in welche Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten zu allgemeine Bestimmungen bei der Anwendung verwickeln müssen.[3]) Ich habe mir erlaubt, diese Umstände zu erwähnen, weil sie zeigen, daß es eben so wenig materielle Interessen waren, welche den Schritt der sieben Professoren veranlaßten, als dabei die Tendenzen des gewöhnlichen französischen Liberalismus zum Grunde liegen.[4]) Es giebt gewiß keine Universität, auf der die Lehren dieses flachen und abstracten Liberalismus so wenig Anklang gefunden hätten, als in Göttingen. Gerade unter den sieben Professoren sind mehrere Männer, die durch tiefe historische Forschung hinlänglich vor der Verkehrtheit geschützt sind, die Rechte von Fürsten und Völkern nach ihrem Kopfe abzumessen. Über die

[1]) Das trifft insbesondere auf Dahlmann zu. Vergl. Springer, Friedrich Christoph Dahlmann I, 304 ff., Dahlmann, zur Verständigung S. 21 ff. — [2]) Vgl. darüber die aktenmäßigen Mittheilungen Janicke's „Dahlmann's Antheil am hannoverschen Staatsgrundgesetz" in J. 1890/91 dieser Zeitschrift. — [3]) Vgl. J. Grimm, Über seine Entlassung, S. 22. — [4]) Vgl. das Schreiben der Sieben an das Universitätscuratorium vom 11. Dec. 1837. Dahlmann, Zur Verständigung S. 64.

Handlung meiner sieben Collegen selbst mir an dieser Stelle ein Urtheil herauszunehmen, würde anmaßend sein, aber ich darf Ew. Excellenz offen bekennen, daß bei einer schon sehr tief gewurzelten Anhänglichkeit an die Königliche Regierung dieses Landes ich doch kein Bedenken getragen hätte, diese Protestation zu unterzeichnen, wenn sie nicht an das Universitäts-Curatorium, welches nach meiner Meinung diese Angelegenheiten nicht berühren, sondern an das Königliche Cabinet selbst gerichtet,[1]) und in einigen Stellen weniger schneidend und absprechend abgefaßt gewesen wäre. Warum sollten nicht auch Gelehrte, welche über die Sache vielfach nachgedacht und sich gegenseitig aufgeklärt hatten, unter denen Lehrer des Staatsrechts und der Politik[2]) waren, deren Beruf dieses Nachdenken selbst erheischte, und welche doch in den Fall kommen mußten, als Mitglieder einer Wahlcorporation ihre Überzeugung über die Sache auszusprechen: warum sollten diese nicht vor des Königs Majestät selbst den Conflict ihres Pflichtgefühls mit der Unterthanentreue, den Streit eines Eides mit dem anderen, offen darlegen? Die Verbreitung dieser Protestation durch Abschriften und Zeitungen durfte allerdings nicht hinzukommen; sie ist auch gleich hier von solchen, die jene Gesinnungen nicht mißbilligten, entschieden getadelt worden; aber nach Allem, was darüber hier bekannt geworden ist, hat nur Einer von den Sieben von der an das Königliche Curatorium gesandten

[1]) Vgl. Müller's Brief an Boeckh vom 19. Dec. 1837: „Ich hielt jene Erklärung für nicht geeignet, an das Curatorium gebracht zu werden, welches die Sache nichts angeht, und das von Anfang an sich ohne allen Muth in der Sache benommen." Briefwechsel S. 401. — [2]) Albrecht und Dahlmann. Beide sind wohl als die eigentlichen Anstifter der Protestation anzusehen. Zahlreiche Stellen in den Schriften der Sieben lassen darauf schließen, daß die Ansicht dieser beiden für die übrigen Theilnehmer maßgebend gewesen ist. Vgl. z. B. Ewald, Worte an Herrn Klenze in Hannover S. 63: „Das aber war das Glücklichste, daß unter den sieben zwei waren, deren vollkommene Sachkunde und Redlichkeit Niemand bezweifelt, Männer die allein schon als die fähigsten Richter dieser ganzen Sache gelten können". Auch obige Stelle des Müller'schen Briefes leitet zu dem gleichen Schlusse hin. Vgl. Springer I, 340 und Treitschke IV, 658.

Schrift eine Abschrift genommen, und davon wieder Anderen Copien zu machen gestattet,[1]) die übrigen sind großentheils über diese schnelle Verbreitung sehr erstaunt und erschrocken gewesen. Man mußte nun wohl bei der Universität darauf gefaßt sein, daß irgend eine Maßregel ergriffen werden würde, um das Unschickliche, was darin lag, zu strafen; aber nur die Ängstlichsten befürchteten einen Schlag, wie er die ganze Universität durch die Absetzung und zum Theil Verbannung der Unterzeichner der Protestation getroffen hat. Jedes Mitglied der Universität, welches sich als solches fühlt und auf andere Weise als in seinen nächsten pecuniären Interessen verletzt werden kann, mußte sich den Boden, auf den es die Hoffnungen eines sicheren und erfreulichen Wirkungskreises gebaut hatte, unter den Füßen weggezogen glauben. Der Grundsatz, der bisher die hannoversche Regierung immer geleitet hatte, und in Büchern von Göttinger Professoren wie in Michaelis' Raisonnement über die protestantischen Univer-

[1]) Dahlmann hatte nach seiner eigenen Erklärung (Zur Verständigung S. 160 ff.) am Tage nach der Absendung der Protestation, also am 19. November durch einen Schreiber einige Abschriften besorgen lassen, aber lediglich um sie den Theilnehmern an der Protestation zuzustellen; auch haben anscheinend von ihnen nur J. Grimm und Gervinus eine solche erhalten. Außerdem hatte Dahlmann einige Tage nach der Absendung eine Abschrift an seinen Schwager, den Justizrath Hegewisch zu Kiel, geschickt. Desgleichen hatte J. Grimm vier Tage nach der Protestation, zu einer Zeit, „wo bereits zahllose Abschriften umgingen und benachbarte öffentliche Blätter Auszüge lieferten" (J. Grimm, Über seine Entlassung S. 33), eine Abschrift einem auswärtigen Freunde mitgetheilt. Dahlmann und J. Grimm dürfte also nicht in erster Linie die Schuld an der so raschen Verbreitung treffen. Es bleibt hiernach nur Gervinus, von dem Dahlmann vieldeutig genug sagt: „Auch Gervinus hatte die Seine mitgetheilt." Es wird an anderer Stelle auf Grund archivalischen Materials nachzuweisen sein, daß Gervinus in dieser Beziehung der Hauptschuldige ist. In die moralische Verantwortlichkeit für das Bekanntwerden haben sich natürlich alle Sieben gleichermaßen zu theilen. Vgl. Ewald, Worte an Herrn Klenze S. 63, J. Grimm, Über seine Entlassung S. 27, 33. Wie großes Gewicht die hannoversche Regierung gerade auf den Punkt der unzeitigen Veröffentlichung legte, lehrt u. a. das Schreiben Münsters an K. O. Müller.

sitäten und Leist's Staatsrecht als eine ausgemachte Sache ausgesprochen war, daß Professoren nicht ohne Urtheil und Recht abgesetzt werden könnten, da sie vor anderen Staatsdienern noch jura cleri voraus hätten,[1]) war auf einmal vernichtet;

[1]) Auf die Frage der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entsetzung der Sieben werde ich an anderem Orte eingehen. Hier mag nur erwähnt werden, daß Dahlmann in einem Briefe an den Geheimen Cabinetsrath Hoppenstedt, dem Referenten in Universitätssachen, zugestanden hat: „Das Curatorium stellt den Grundsatz auf, das Staatsgrundgesetz erlösche eo ipso dadurch, daß Se. Maj. ausspricht, es sei erloschen; ist dem so, so sind wir Sieben wirklich Verbrecher, verdienen die Absetzung, wo nicht eine schlimmere Strafe". Zur Verständigung S. 42. Da die hannoverische Regierung sich nun consequent auf den Standpunkt stellte, das Grundgesetz sei mit dem Patent vom 1. Nov. erloschen, so hatte sie von diesem ihrem Standpunkte aus nach Dahlmann's eigenen Worten völlig recht, die Sieben als Verbrecher anzusehen und sie abzusetzen. Auch kann es der hannoverschen Regierung, nachdem sie einmal das Staatsgrundgesetz aufgehoben hatte, nicht mehr zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie die Vorschriften desselben über die Entlassung von Staatsdienern als nicht vorhanden ansah, sondern auf das vor dem Staatsgrundgesetz in Hannover geltende Recht zurückgriff. Dieses enthielt aber, wie auch Albrecht (S. 38) zugesteht, keine bestimmten Normen über die Entlassung von Staatsdienern, von einigen bestimmten Klassen derselben abgesehen. Albrechts Meinung, daß unter diesen Umständen auf die allgemein herrschenden Grundsätze hierüber, die eine willkürliche Entlassung nicht zuließen, hätte zurückgegriffen werden müssen, ist juristisch nicht haltbar. Die Anstellung und Absetzung der Staatsdiener gehörte unzweifelhaft zu den Hoheitsrechten eines souveränen Staats, wie Hannover es war. Nun ist es aber lediglich Sache des souveränen Staats, den Umfang seiner Hoheitsrechte zu bestimmen, ohne daß er dabei einer Beschränkung durch allgemeine Grundsätze unterliegt. Demgemäß hat die hannoversche Justizcanzlei, bei der Gervinus im October 1838 eine Klage gegen die hannoverische Regierung auf Restitution in den Besitz und die Ausübung seines Lehramts, sowie auf Entschädigung anstrengte, den ersten Punkt der Klage wegen mangelnder Competenz ohne weiteres abgewiesen. Die übrigen Professoren haben überhaupt nicht auf Restitution in den Besitzstand, sondern nur auf fortdauernden Bezug ihres Gehalts, keineswegs jedoch auf Auszahlung ihres rückständigen Gehalts für das letzte Halbjahr, wie Treitschke IV, 660 fälschlich behauptet, und wie v. Hassell I, 396 von letzterem kritiklos und nach seiner Art ohne Citat übernimmt, geklagt.

alle sonst bei Erlassen an die Universität beobachteten Formen waren ganz bei Seite geschoben, und die Universität drei Tage lang unter eine militärische Gewalt gegeben, die durch den Schrecken, den sie hervorbrachte, keiner Verwendung und Vorstellung Raum ließ; von der Zufriedenheit der Regierung mit der Universität im Ganzen, wovon eben erst das Jubiläum so glänzende Proben gegeben hatte, war alle Spur verschwunden. Ich will nicht von den vielen kleinen Härten reden, die in der Ausführung durch eine unselige Officiosität und eine Furchtsamkeit, die so leicht zur Grausamkeit gegen die Verfolgten wird, hinzugekommen sind.

Wenn schon alles dies die Universität im Ganzen nicht weniger traf als die einzelnen Sieben, so sind die weiteren Folgen, ich darf sagen über allen Vergleich verderblicher für die Universität als für diejenigen, welche gestraft werden sollten. Die Anstellung so ausgezeichneter Männer, die zum Theil die ersten Gelehrten ihres Faches, zum Theil in der schönsten Entwickelung wissenschaftlicher Kräfte begriffen sind, beliebte Lehrer von allgemein geachtetem Charakter, können nur für den Augenblick in anderen Bundesstaaten Bedenken finden; bereits ist ein officieller sehr ehrenvoller Ruf an eine deutsche Universität an einen derselben gelangt,[1]) und von mehreren Bundesstaaten ist zu erwarten, daß sie sich diese Beute, die sie sonst Göttingen nicht abgenommen hätten, wohl werden zu Nutze machen. Preußen würde wenigsten manchen, die an dem Schritte der Sieben keinen Antheil genommen, wenn ihre Tage hier unbehaglich würden, einen Hafen öffnen.[2]) Auf der anderen Seite wird das Königliche Cabinet wohl schon die Erfahrung gemacht haben, daß die deutsche Gelehrtenwelt in ihrem bessern Theile nicht ganz so, wie man es ihr in den letzten Jahren in Denkschriften vorgeworfen hat, sich wie Schauspieler und Tänzerinnen bloß durch den materiellen Vortheil hierhin und dorthin ziehen lassen, sondern durch

[1]) Gemeint ist der Ruf, den Ewald an die Universität Tübingen erhalten hatte. — [2]) Auch Müller dachte an eine Übersiedelung an die Universität Berlin, zu der ihm sein Freund Boeckh behülflich zu sein versprach. S. den Briefwechsel beider.

ein Gefühl von gemeinsamer Ehre und Nutzen des Ganzen verbunden ist. Ich weiß, daß Professoren, die früher den allerlebhaftesten Wunsch gehabt haben, nach Göttingen zu kommen, sich jetzt entschieden erklärt haben, unter diesen Umständen keine Einladung annehmen zu können. Auch kann man dies gewiß den Universitätslehrern nicht als einen unzeitigen Trotz und ein factiöses Wesen auslegen, da abgesehen von der Frage über die Rechtmäßigkeit der Absetzung der Sieben, die ganze Lage der Universität zurückschreckt, und wenigstens das Anlockende, das hauptsächlich in der schonenden und milden Behandlung von Seiten der Regierung lag, verloren hat. Nun wird sich allerdings, wenn erst die abgesetzten Professoren anderswo angestellt sind, die Scheu vor einer Versetzung in ihre Stellen im Ganzen verlieren, die Gewohnheit wird auch hier ihre ausgleichenden Kräfte zeigen und die jetzt noch offenen Wunden vernarben; aber es wird lange dauern, ehe die Hannoversche Regierung sich wie früher aus dem gelehrten Publikum Deutschlands gerade die Männer wird wählen können, die entweder schon für bestimmte Stellen die geeignetsten sind, oder doch die beste Hoffnung erwecken, einmal in diesen Rang vorzurücken. Und in dieser Zwischenzeit könnte Göttingen, das auch in seiner Blüthe Neider und Verkleinerer genug hatte, in den Augen des übrigen Deutschland zu einer Mittelmäßigkeit herabgesunken sein, die viel schwerer zu verwinden sein wird, als eine unvollständige Besetzung.

Ich muß Ew. Excellenz um Entschuldigung bitten, daß ich so weit ausgeholt habe, um eine Ansicht über die mögliche Herstellung unserer Universität zu motiviren, die ich es für Pflicht halte, auf eine Weise auszusprechen, daß ihr eine mögliche Berücksichtigung zu Theil werden kann. Es ist die Überzeugung, daß wirklich unserer Universität nicht anders geholfen werden kann, als wenn ein der Regierung Sr. Majestät würdiger und zugleich die öffentliche Meinung versöhnender Weg gefunden würde, der Universität die ihr entrissenen Mitglieder wiederzugeben. Wenn es nun nicht für inconsequent gehalten würde, auf die Schritte, welche gegen die sieben Professoren geschehen sind, wieder zurückzukommen, und

nachzuforschen, ob denn die Voraussetzungen, worauf sie begründet waren, Stich halten: Gründe für die Zurücknahme des Urtheils gegen die sieben Professoren würden sich leicht ergeben. Den Sieben ist in dem Urtheile, welches sie alle gleichlautend empfangen haben, gesagt worden, daß sie sich durch die Weigerung, den Huldigungs-Revers zu unterschreiben, gewissermaßen selbst abgesetzt hätten.[1]) Nun ist aber eine solche Weigerung in ihrer Protestation gar nicht ausgesprochen und scheint nur auf einer Deutung einer Stelle zu beruhen, die nicht im Sinne der Concipienten und Unterzeichner gelegen hat. Es ist dies um so sicherer, da es durch viele und glaubwürdige Zeugen bewiesen werden kann, daß mehrere von den sieben Professoren vor der Publicierung des Straferkenntnisses, und auch schon vor der Sendung der Deputation nach Rothenkirchen, offen ausgesprochen haben, daß sie den Huldigungs-Revers ohne Verletzung der Pflichten, die ihnen durch die Verfassung von 1833 auferlegt seien, unterschreiben zu können glaubten, etwa nur mit einer Verwahrung, wie sie von mehreren Mitgliedern der Universität später beigefügt und vom Königlichen Cabinet nicht gerügt worden ist, oder auch ganz ohne eine solche. Auch wird natürlich dieser Punkt in der Rechtfertigung, welche die Sieben sich und dem Publikum schuldig sind, ein Hauptpunkt sein.

Wenn ich mir denken dürfte, daß des Königs Majestät jenes Strafurtheil für eine temporäre Repressiv-Maßregel gegen den Geist der Aufregung, der sich zu verbreiten drohte und schnelle Gegenmittel zu erfordern schien, erklärte, von freien Stücken eine Revision des Verfahrens gegen die sieben Professoren anordnete, oder die Hoffnung anregte, daß eine Vorstellung von Seiten der Universität ein geneigtes Ohr finden würde — unsere Universität, die leider so eingeschüchtert

[1]) Vgl. dazu das Entlassungsrescript (gedruckt u. a. bei Dahlmann, zur Verständigung S. 68 ff.), dessen Gründe durch die von K. O. Müller daraus angeführte Bemerkung, die Sieben hätten sich durch die Weigerung den Huldigungsrevers zu unterschreiben, gewissermaßen selbst abgesetzt, nicht ganz zutreffend, wenigstens nicht erschöpfend wiedergegeben werden.



ist, daß sie zu den natürlichsten Äußerungen ihrer Meinungen und Wünsche einer Aufmunterung bedarf — wenn alsdann auf offene und großmüthige Weise erklärt würde, daß der Wiederberufung der abgesetzten Professoren nichts im Wege stände, was könnte einen größern und gewinnendern Eindruck auf die Gemüther hervorbringen, wie viel mehr würde man als selbst bei den glänzenden Festivitäten des Jubiläums inne werden, daß dem Lande ein König geschenkt sei, dessen Ohr dem Verlangen seiner Unterthanen nahe und dessen Herz ihnen offen ist. Abgesehen von der wohlthuenden und versöhnenden Wirkung, die eine solche wahrhaft königliche Erklärung in diesem Lande und in ganz Deutschland hervorbringen würde, würde auf jeden Fall die Universität nicht, wie jetzt bei vielen der Fall ist, mit einer erzwungenen und erkünstelten Devotion, sondern mit der aufrichtigsten, wärmsten Ergebenheit die loyale Gesinnung und Begeisterung für ihren Beherrscher an den Tag legen, die in den Charakter der Göttinger Universität so tief gewurzelt ist, daß man sich einen unruhigen Oppositionsgeist gar nicht damit verträglich denken kann.

Ew. Excellenz werden über die Lebhaftigkeit hoffentlich nicht zürnen, nur lächeln, womit ich diese Hoffnungen laut werden lasse, an deren Erfüllung vielleicht noch so wenig zu denken ist. Darum erlaube ich mir, das Interesse und die gütige Aufmerksamkeit Ew. Excellenz zunächst nur für eine ganz specielle und naheliegende Angelegenheit in aller Bescheidenheit in Anspruch zu nehmen. Unter den sieben Professoren sind drei exiliert worden, weil sie zur Verbreitung der Protestation beigetragen hätten, Hofrath Dahlmann, Hofrath J. Grimm, Professor Gervinus. Sie haben sich nicht eigentlich, wie in der Hannoverschen Zeitung gesagt wurde, der Untersuchung durch das Exil entzogen[1]), sondern es ist ihnen erst die Strafe der Verbannung angekündigt, und dann hinzugesetzt worden, daß, wenn sie sich nach drei Tagen noch im Lande betreffen ließen, sie festgenommen und zum Behuf

[1]) Vgl. dazu Dahlmann, Zur Verständigung S. 71 f.

weiterer Untersuchung zunächst an einen anderen Ort im Königreich gebracht werden würden. Unter diesen hat Hofrath Grimm diese Strafe nur deswegen getroffen, weil er mit der unbefangenen Offenheit, die seinen edlen und liebenswürdigen Charakter bezeichnet, bei der Frage nach der Verbreitung sogleich angegeben hat, daß er vier Tage später eine ihm zugekommene Abschrift der Protestation an einen auswärtigen Freund geschickt habe, ohne daß die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß gerade dadurch eine weitere Verbreitung veranlaßt sei. Und nun trifft gerade ihn die an sich so schwere Strafe der Verbannung mit besonderer Härte, da sein Bruder mit Frau und Kindern, mit denen er das schönste Familienleben führte, und an denen sein ganzes Herz hängt, durch Rücksichten, die in ihrer Lage gegeben sind, noch an Göttingen gebunden sind. Zugleich ist J. Grimm mit litterarischen Arbeiten beschäftigt, die für das Publikum, das mit Stolz und Freude auf die Begründung der deutschen Philologie durch ihn blickt, von höchstem Werthe sind, und an einem fremden Orte, wo er weder die große königliche, noch auch seine eigene schöne Bibliothek benutzen kann, die er doch erst einpacken und wegbringen lassen kann, wenn er einen definitiven Entschluß über seinen zukünftigen Aufenthaltsort gefaßt hat, nur sehr mühsam und unvollkommen von statten gehen. So konnte dieser Familie und durch sie unzähligen Freunden und Verehrern J. Grimm's keine größere Wohlthat erzeigt werden, als wenn, auch ohne Aufhebung jenes Decrets, welches keine ewige Verbannung ausgesprochen hat, und ohne alles Aufsehen, der Polizei von Göttingen zu erkennen gegeben würde, daß einem stillen Aufenthalt Hofrath Grimm's hier in der Stadt kein Hindernis in den Weg zu legen sei. Schon eine solche lindernde Maßregel würde eine erstaunend beruhigende und tröstende Wirkung haben, und die Stimmung der Mitglieder der Universität um ein Bedeutendes heiterer und hoffnungsvoller machen.

Ich habe alle diese Wünsche vor Ew. Excellenz ohne Rückhalt ausgesprochen, in der Überzeugung, daß Ew. Excellenz noch immer, wie Sie auch vor Kurzem so gütig ausgesprochen

haben, an dem Schicksal der Universität einen warmen Antheil nehmen, und in der kühnen Hoffnung, von Ew. Excellenz einige Worte des Raths erhalten zu können, in wiefern an eine Realisierung dieser Wünsche zu denken sei. Ich ersuche Ew. Excellenz, das Unbescheidene, das in dieser Bitte liegen mag, den ganz ungewohnten Verhältnissen zuzurechnen, in welchen alle gewöhnlichen Mittel und Wege unzureichend erscheinen. Ich habe es für Pflicht gehalten, lieber den Tadel der Zudringlichkeit von Ew. Excellenz auf mich zu ziehen, als mich einer Möglichkeit zu berauben, zu einem erwünschten Ausgang einer so wichtigen Angelegenheit ein Scherflein beizutragen. Möchte Ew. Excellenz auch wenn Sie die vielleicht unreifen Meinungen, die ich auszusprechen gewagt habe, nicht billigen, doch die Mittheilung der Thatsachen, welche dieser Brief enthält, und für deren Wahrheit und Genauigkeit ich mich verantwortlich mache, nicht unangenehm sein; möchten Sie wenn auch nicht die alle Geduld erschöpfende Ausführung, doch die Absicht dieses Schreibens gut heißen, dessen Schreiber sich glücklich schätzt, Ew. Excellenz bei diesem Anlasse den Ausdruck der innigsten Verehrung und Dankbarkeit darbringen zu können, womit ich mich unterzeichne als

Ew. Excellenz
unterthänigster Diener
d. 20. Febr. 1838. C. O. Müller
Prof. u. Hofrath in Göttingen.

Hannover den 19. März 1838.

Wohlgeborner Herr,
Hochgeehrter Herr Hofrath und Professor!

Recht aufrichtig würde ich es beklagen, wenn Ew. Wohlgeboren die verspätete Beantwortung Ihres freundschaftlichen Schreibens vom 20. Februar so auslegen sollten, als legte ich nicht den größten Werth auf Ihr Andenken und auf die Gesinnungen, die Sie mir bezeugen, und welche ich aufrichtig erwidere. Ich erinnere mich mit lebhaftem Vergnügen unseres

Zusammentreffens in London, was mir Gelegenheit gab, Ihre so allgemein anerkannten Kenntnisse im Fach des Alterthums mehr und mehr schätzen zu lernen und mich in die glückliche Zeit wieder zu versetzen, da ich in Gesellschaft Zoëgas der Neigung für Kunst und Alterthum mich widmen durfte.[1]) Sie kennen mich hinlänglich, um sich überzeugt zu halten, daß ich lebhaften Antheil an den Vorfällen nehme, welche die Universität Göttingen in Folge der Protestation sieben der dortigen Herrn Professoren betroffen haben, um so mehr, als ich fest überzeugt bin, daß Männer wie Grimm und Ewald, welchen die bestrittenen Ansichten über das vielbesprochene Grundgesetz so fremd waren, nur durch das dem H. Dahlmann geschenkte Vertrauen sich zu einer Protestation haben hinreißen lassen, die, wenn sie nicht verbreitet worden wäre, bevor das Curatorium der Universität auch nur einen Wink von ihrer Existenz erhalten hätte — vielleicht ohne Folgen geblieben wäre. Jene Verbreitung mußte dem Könige höchst auffallend sein, da sie den Ansichten derer ein großes Gewicht geben mußte, welche die Aufhebung des Grundgesetzes für gesetzwidrig zu verschreien bemüht waren. Ich bin, wie bekannt, aus dem Staatsdienst ganz ausgetreten[2]) und bin weit entfernt einen Einfluß auf denselben zu suchen, nachdem ich 45 Jahre gedient habe und mich, nicht ohne Glück aus den schwierigsten Verhältnissen und Verwicklungen gezogen habe, welche die Geschichte aufzuweisen hat. Ich weiß, daß man mir einen gewissen Einfluß zutraut, weil der König nach mehr als 50jähriger Bekanntschaft mich mit Güte behandelt. — Dieser Einfluß findet aber nicht statt. — Ich habe das neue, den Ständen zur Berathung vorgelegte Grundgesetz nicht gesehen, ehe es vorgelegt worden. Unter solchen Verhältnissen habe ich mich darauf beschränken müssen, Ew. Wohlgebornen

[1]) Gemeint ist der fünfjährige Aufenthalt (1794—99) in Italien, den Münster mit dem Prinzen August, nachmaligem Herzog von Sussex, nahm. Vgl. dazu Frensdorff in der Allgem. Deutschen Biographie Bd. XXIII, S. 158. — [2]) Über die Vorgänge bei der Entlassung Münsters vgl. von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I, 200.

Schreiben in Vertrauen dem Minister[1]) mitzutheilen und den Wunsch auszudrücken, daß ein Mittel gefunden werden könnte, um dessen wohlgemeinten Zweck zu erfüllen. — Erst vor zwei Tagen erhielt ich jenes Schreiben mit der Äußerung zurück, daß der darin angedeutete Vorschlag nicht angenommen werden könne. — Schon früher schrieb ich an den Geh. Legat.-Rath von Laffert, daß der erste Schritt zur Versöhnung von dort her erfolgen müsse.[2])

Erlauben mir Ew. Wohlgeboren bey dieser Lage der Dinge, mich über den Grund der Sache auszusprechen, weil er großen Einfluß auf die Frage hat, auf welcher Seite das Recht oder das Unrecht liegt. Ich würde es nicht wagen, mich der Ansicht tief denkender und gelehrter Professoren entgegen zu stellen, wenn ich nicht dadurch mich für berechtigt fühlte, daß ein praktischer Staatsdiener sich da aussprechen darf — wo eigentliche Theoretiker ihm entgegenstehen. — Ich habe nie für einen Mann gegolten, der dem Despotismus das Wort geredet hätte. — Meine bekanten, dem Wiener Congreß eingereichten Noten[3]) und unsere jetzt viel besprochene Verfassung von 1819, müssen mir das Wort reden. Die ersten veranlaßten den 13. Artikel der Bundesakte; die letztgenannte sicherte unsern Ständen alle Rechte, welche, so viel es thunlich war, selbige von zehn Provinzen zu vereinigen, unserm nun vereinigten Volke je rechtlich zugestanden haben. — Es war der nun aufgehobenen Verfassung von 1833 vorbehalten, unsern Ständen das bey weitem wichtigste Recht zu rauben, welches sie besessen hatten, das durch Einführung des Steuer- und Schatzcollegii gesicherte Recht, die Verwendung der Steuern selbst mit zu verwalten, eine Befugnis, welche den Credit des damals hart verschuldeten Landes auf eine Höhe gebracht hat, die kein anderer Staat erreicht hat. Dieses Recht haben die erbärmlichen Legislatoren von 1833 zerstört. Indem ich über die Grundidee jenes unausführbaren Gesetzes nachgedacht habe,

[1]) Staats- und Cabinettsminister Freiherr von Schele. — [2]) cfr. oben. — [3]) Gemeint ist namentlich die berühmte Note vom 21. October 1815.

konnte ich nie eine andere finden als die, eine Dienerkaste oder Aristokratie einzuführen, die, indem sie selbige der Aufsicht der Regierung entzog, ihnen gänzliche Independenz, gute Emolumente und unerschwingliche Pensionen sichern sollte![1]) Wer als ein bloßer Theoretiker konnte es je für möglich halten, ein Land mit lauter souverainen Beamten zu regieren? Nur ein Justiz-Collegium konnte einen Beamten bestrafen; wie konnte ein solches aber beurtheilen, ob ein Beamter seiner Pflicht Genüge leistete, ob er die Unterthanen gut behandelte, die Polizey gehörig beachtete. Das alles waren keine Rechtsfragen, und kein juristischer Beweis ließ sich über allgemeine Vernachlässigungen führen. Wer auf dem Lande lebte, mußte die unglaublichen Vernachlässigungen bemerken. Klagte man darüber, so war die Antwort der Minister stets: Wir erkennen die Klage, allein das Grundgesetz steht im Wege.[2]) Diese Sache ging so weit, daß, wenn kein andrer Grund gewesen wäre, das Grundgesetz aufzuheben, das erste von allen Gesetzen: „Salus publica suprema lex esto" hingereicht haben würde.

[1]) Vgl. dazu v. Meier I, 495 f. — [2]) Der Gedankengang Münster's in den voraufgehenden Sätzen wird verständlicher durch folgenden Passus eines am 30. December 1838 an Gagern gerichteten Briefes: „Ew. Excellenz sind Minister gewesen. Können Sie es für möglich halten, ein Land zu regieren, in welchem alle Beamten independent erklärt sind? Man hat den an sich zu weit getriebenen Grundsatz der Independenz der Richter bei uns auf alle Beamten ausgedehnt, die neben den administrativen Functionen auch in kleineren Rechtssachen in erster Instanz verfahren. Hiernach sollten Justizcollegien allein darüber erkennen, ob ein Beamter gut oder schlecht administriert! Kann das eine Rechtsfrage sein? Sie haben keinen Begriff, wie dieser einzige Satz alle Bande zwischen Regierung und Beamten erschlaffen machte". Münster's Ausführungen beziehen sich hiernach hauptsächlich auf die „Beamten" im engeren Sinne, über deren ungenügende Beaufsichtigung und zu große Unabhängigkeit er schon während seines eigenen Ministeriums so oft, am schärfsten wohl in dem Berichte an den Prinzregenten vom 1. Mai 1820 (s. von Meier II, 300 ff.) geklagt hat. Damals konnten diese Beamten doch nach Maßgabe der Göhrder Constitution cum infamia abgesetzt werden, ohne daß die Gerichte darüber zu erkennen hatten (vgl. Meier II, 245, 324), während jetzt § 163 des Staatsgrundgesetzes sie schützte.

Nun bedenken Sie aber, daß dieses Grundgesetz ausdrücklich als eine gemeinschaftliche Übereinkunft mit den Ständen eingeführt werden sollte, daß zweimal die Stände feyerlich erklärten, daß sie an keine einzeln eingeräumten Punkte gebunden seyn wollten, wenn man nicht über das Ganze zuvor einig geworden sey. Nun waren noch vierzehn verschiedene Punkte, über welche man nicht einig war, als plötzlich mit deren Beseitigung das Gesetz publiciert wurde.[1]) Was kann man über einen Professor Dahlmann sagen, der in der Protestation den unjuristischen Satz aufstellt, daß, wenn man über einzelne Punkte nicht einig geworden sey, dan doch die übrigen verbindlich blieben?!!

Daß man die fideicommissarischen Rechte des Königs, wenn Er nicht eingewilligt hätte, verletzt habe, räumt man ein — behauptet dagegen, die Verfassung sey in anerkannte Thätigkeit getreten. Die ausdrücklichen Protestationen mehrerer Provinzen sind bekannt.[2]) Die übrigen Provinzen konnten sich in der falschen Voraussetzung beruhigen, daß der Regierungsnachfolger eingewilligt habe. Erst als König Wilhelm tot war, konnte jener Mangel gerügt werden. Das wichtigste Argument bleibt mir dieses, daß da der vorige König die Succession seines Bruders nicht abändern konnte, weil Er nicht Ihm sondern ex pacto et providentia majorum succedierte, Er auch sein Successions-Recht nicht an eine Conditio resolutiva knüpfen durfte, wie § 13 des Gottlob verstorbenen Grundgesetzes thut, woselbst der König nur erst dann den Huldigungs-Eid der Unterthanen zu fordern berechtigt sein soll, wenn Er die unverbrüchliche Haltung des Grundgesetzes zugesagt haben würde. — Litt das sein Gewissen nicht, so konnte er abziehen. Es behaupten ja auch einige Schriften, daß re vera kein König von Hannover existiere. Können Sie nun mein werthester Hofrath (wenn nicht des Tacitus: quod

[1]) Bekanntlich spielte dies Argument eine Hauptrolle bei den Gründen, mit denen die hannoversche Regierung die Aufhebung des Grundgesetzes motivierte. — [2]) Auch dieses Argument wie das der Verletzung der fideicommissarischen Rechte des Königs kehrt in den officiellen Noten der hannoverschen Regierung zur Verfassungsfrage wieder.

vetera extollimus, recentium incuriosi auf Sie angewandt werden sollte) das Benehmen des H. Dahlmann in Schutz nehmen? Ich glaube aufrichtig, daß die Sieben Protestanten billigerweise das pater peccavi aussprechen sollten.

Verzeihen Sie auf jeden Fall meine Aufrichtigkeit und seyen Sie auch bey abweichender Meinung meiner aufrichtigen Hochachtung versichert.

Ew. Wohlgebornen gehorsamer Diener

E. Gr. v. Münster.

XIII.

Bugenhagens erste Predigt in Hildesheim
am 1. September 1542.

Von **Karl Gracbert**, cand. theol. et hist. in Berlin.

In engem Zusammenhang mit der Eroberung des Landes Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1542 durch die Schmalkaldischen Bundesgenossen [1]) steht die Einführung der Reformation in der Bischofsstadt Hildesheim.

Schon 1519 zeigten sich die ersten Spuren der Reformation in Hildesheim bei den Fraterherren auf dem Mariä-Leuchtenhof. Luther's Schriften und Lieder fanden in der Stadt schnelle Verbreitung und freudige Aufnahme, fast ausschließlich in den bürgerlichen Kreisen. Der katholische Rath aber vertrieb auf Drängen des Bischofs und der Dom- und Stiftsherren die ersten evangelischen Prediger Hermann Pren und Heinrich Knigge 1525 und ließ Luthers Schriften aufspüren und verbrennen; denn die Reformation betrachtete man nur als Aufruhr gegen das Bestehende, da man das Sehnen der Mühseligen und Beladenen nach dem Worte Gottes und der christlichen Freiheit nicht verstand, sondern für die eigene Herrschaft für sehr gefährlich hielt. Gewaltmaßregeln konnten aber hier ebensowenig wie in anderen Städten die evangelische Bewegung völlig ausrotten. Seit 1530 versammelten sich 150 Bürger im Dom und zu St. Andreas und erbauten sich regelmäßig vor der Vesper durch den Gesang evangelischer Lieder. Wiederum

[1]) Nur die Herzöge von Pommern nahmen an dem „Braunschweigischen Defensionszug" der Schmalkaldener nicht theil.

schritt der Rath ein und erließ ein energisches Mandat dagegen. Viele evangelisch Gesinnte wurden zeitweise aus der Stadt verbannt. Nun versuchte im Jahre 1531 der Landgraf Philipp von Hessen die gewaltsam unterdrückte Bewegung von neuem aufzurichten. Er sandte den Prädikanten Leister aus Cassel nach Hildesheim. Aber auch dieser wurde zum großen Leidwesen des Landgrafen aus der Stadt gewiesen. Die katholische Partei, der Rath und die Pfaffen und Mönche, „mit denen die Stadt überhäuft" war, behaupteten das Regiment, da der Rath noch in sich einig war und auf der Seite des Clerus stand. Aber trotz aller Bedrängungen behielt das Evangelium treue Anhänger in der Bürgerschaft, denen Urbanus Rhegius von Celle aus Trost spendete und Muth einsprach.[1]) Die Lieder Luther's lebten in den Herzen der Stillen lebendig fort, um bei Bugenhagen's erster Predigt frei und freudig zu erklingen. Es fehlten nur Verkündiger des Evangeliums, denn Sehnsucht nach dem Worte Gottes beherrschte die Gemüther.[2]) Endlich kam die Erlösung.

Der katholisch-eifrige Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel bedrängte unter dem Vorwande der Vollstreckung der Reichsacht, die der Kaiser aber auf Einspruch des Schmalkaldischen Bundes aufgehoben hatte, die Städte Goslar und Braunschweig, um ihre Freiheiten zu beschränken, sie seiner landesherrlichen Gewalt zu unterwerfen und zugleich damit das Evangelium zu treffen. Der Schmalkaldische Bund nahm sich der verbündeten Städte an, um mit der politischen Unabhängigkeit die Reformation zu schützen, kam ihnen im Sommer 1542 mit einem Bundesaufgebot zu Hilfe, entsetzte die Städte und nahm das Land leicht in Besitz, da Heinrich dasselbe verlassen hatte. Das Evangelium im Lande war gerettet. Durch Kirchenvisitationen und Berufung tüchtiger Prediger wurde es von neuem gesichert und befestigt.

Die Hildesheimer Bürgerschaft stand im Kampfe mit dem Herzen auf der Seite der Schmalkaldener, die ihnen als Retter

---

[1]) Uhlhorn, Urbanus Rhegius 173—76. — [2]) Vgl. den beigedruckten Brief Bugenhagen's an D. Brück.

des Evangeliums erschienen. Die Stadt lehnte durchaus eine Unterstützung des Herzogs ab; hatte man doch schon zur Zeit der Stiftsfehde mit seinen rücksichtslosen Herrschaftsgelüsten Bekanntschaft gemacht. Nach der Besiegung Heinrichs brach sich die evangelische Bewegung, zwei jahrzehntelang unterdrückt, in der Stadt freie Bahn und führte endlich die Einführung der Reformation herbei.

Unter den Schmalkaldenern wandte wiederum Philipp von Hessen der Stadt seine besondere Theilnahme zu. Seine Vermittelung betreffs Einführung des Evangeliums riefen auch die Hildesheimer Kaufmannsfrauen an, welche schon im Lager vor Wolfenbüttel[1]) erschienen. Verhandlungen wurden nun mit Hildesheim in diesem Sinne eingeleitet. Gesandte der Städte Braunschweig, Goslar und Magdeburg ermahnten am 24. August den Rath von Hildesheim zur Annahme. Unter dem allgewaltigen Druck der Bürgerschaft, welche vollzählig auf dem Rathhause versammelt war, wurde am 27. August 1542 die Annahme des Evangeliums zum Beschluß erhoben. Die Gotteshäuser St. Andreas, Jacobi und Georg wurden der evangelischen Predigt geöffnet und Prädikanten vom Schmalkaldischen Bunde erbeten. Der Kurfürst von Sachsen sandte Johannes Bugenhagen, die Stadt Braunschweig den Magister Heinrich Winckel und der Landgraf Anton Corvinus; die beiden ersteren wurden am 30. August feierlich vom Rath der Stadt eingeholt. Am 1. September zog man in festlichem Zuge vom Rathhause nach St. Andreas, wo Bugenhagen seine erste Predigt hielt über den Spruch: „Thut Buße und glaubet an das Evangelium“ (Mark. 1, 15).

Über seine erste Predigt in Hildesheim berichtet Bugenhagen selbst in einem Briefe an D. Brück, wobei er einerseits die zu überwindenden Schwierigkeiten andeutet, andrerseits mit Dank gegen Gott freudig die vorhandene Sehnsucht nach Gottes Wort bekennt. Das Original dieses Briefes ist noch nicht bekannt. Es glückte mir, dasselbe im Weimarer

[1]) Belagerung Wolfenbüttels durch Philipp von Hessen vom 2. Juli bis zur Eroberung 13. August 1542.

Archiv aufzufinden; es ist den bisherigen Vermuthungen entgegen lateinisch abgefaßt.

Vogt, Bugenhagen's Briefwechsel 1888, S. 239, theilt aus Seckendorf, Comm. de Luth. (latein. S. 397, deutsch S. 2114), ein Bruchstück dieses Briefes in deutscher Sprache mit und fügt hinzu: „Der Brief selbst hat sich im Weim. Archiv nicht mehr auffinden lassen".

D. Georg Buchwald veröffentlicht in den Theol. Stud. u. Krit., Jahrgang 1896, 2. Heft S. 349, „eine Abschrift des Briefes und zwar die von Seckendorf benutzte" aus der Gothaer Bibliothek (Ch. A. 451 Fol. 414) auch in deutscher Sprache. Dieser Brief in Gotha ist aber nicht eine Abschrift vom Original, das ja lateinisch abgefaßt ist, sondern eine von den niederdeutschen Elementen gereinigte Abschrift von einer gleichzeitigen, für den Kurfürsten von Sachsen angefertigten Übersetzung des Originals, welche ebenfalls im Weimarer Archiv vorhanden ist.

Im Weimarer Ges. Archiv nämlich Reg. H. Fol. 408 N. 152 (Seckendorf a. a. O. citiert R. H. F. 407 N. 151 B) befindet sich 1) die „verdeutschte Copei der schrifft, di D. Pommer an D. bruck gethann" und 2) das lateinische Original. Letzteres schickte D. Brück an den Kurfürsten mit seinem Briefe aus Braunschweig, „Sontags nach Egidie" (= 3. September), in welchem es heißt: „D. Pomer hadt mir einliegents brieflein geschriebenn, darinn begerth er, das e. c. f. g. ich solt anzaigen, wie sichs zu Hildesheim thet anschicken. Dasselbe brieflein, wirdet der her canzler E. churf. g. zu deusch sagen oder verdolmezschen." (R. H. F. 408 N. 152.)

Das Original lautet:

Gratiam dei et pacem per christum. Quod hacteuns ad tuam humanitatem, optime cancellarie, scriberem, non habui. Dic illustrissimis principibus nostris[1]) me heri primum concionatum. Exhortatus sum populum ad poenitentiam, ad pacem, ad oracionem, ut deus hic bene fortunaret omnia. Coepi quaedam de ordinatione

[1]) Kurfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen.

scribere. Nescio, quid faciam; obruor, ego hic solus sum cum M.[1]) Wincelio. Quid Coruino nostro acciderit, ut non veniat, scire non possum. Non est hic vel vnus pastor aut sacellarius, qui nos juvet. Misere hic omnia jacent. Civitas est obruta papistis et monachis, contra quos clamamus: Aperite mihi portas justiciae etc. Tollite portas etc.[2]) Orate diligenter pro nobis, valde opus est nobis oracione piorum. Hoc me consolatur, quod civitas desiderare videtur verbum. Videtur venisse tempus misericordiae eius, ut in psalmo canitur.[3]) Heri, cum pro concione metuebam, ne omnes tacerent, si inciperem aliquam cantionem germanicam, ut qui nondum didicerint, statim, ut incepi canere, cecinit totum templum, id quod miratus sum et gracias egi deo. Christus servet illustrissimos principes nostros in pace et in verbo dei sitque tecum in aeternum. Ex hildesheim. M. d. Xl. II. altera post Aegidii.[4])

J. B. Pomeranus Tuus.

Clarissimo viro et domino Gregorio Pontano doctori juris peritissimo et illustrissimi Saxonum principis Electoris etc. cancellario, dignissimo domino sus et compari in christo semper venerando.

---

[1]) M. = Magistro. Die „verdeutschte Copei" hat fälschlich Mutino. — [2]) Psalm 118, 19. — [3]) Psalm 102, 14. (Vulgata 101, 14). Seckendorf hat Psalm 12, 6. — [4]) scil. dies. Außer Buchwald, Theol. Stud. u. Krit. a. a. O., datieren Seckendorf, Vogt a. a. O. und Hering, Bugenhagen S. 311, den Brief auf den 2. September. Buchwald will Montag, den 4. Sept. Altera post Aegidii ist hier aber unzweifelhaft der 2. Sept.; denn der oben erwähnte Begleitbrief des D. Brück an den Kurfürsten von Sachsen trägt das Datum, „Sontags nach Egidie", nur = 3. Sept. Mithin hielt Bugenhagen seine erste Predigt in Hildesheim am Ägidientage, 1. September

XIV.

Zwei Briefe von Leibniz betr. eine „Teutsche Gesellschaft" zu Wolfenbüttel nebst zwei Briefen von J. G. Schottelius an Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Mitgetheilt von **Eduard Bodemann.**

Die deutsche vaterländische Gesinnung Leibnizens leuchtet uns besonders auch entgegen aus dem, was er für die Verbesserung und Hebung der deutschen Sprache und damit des deutschen Geistes geleistet hat. Allgemein bekannt sind seine beiden Abhandlungen: „Ermahnung an die Teutschen, ihren Verstand und Sprache beßer zu üben, samt beigefügten Vorschlag einer Teutschgesinnten Gesellschaft"[1]) und „Unvorgreiffliche Gedancken betr. die Ausübung und Verbeßerung der Teutschen Sprache."[2]) Bei diesen Arbeiten stand Leibniz ganz auf den Schultern des auf diesem Gebiete bahnbrechenden Justus Georg Schottelius,[3]) dessen Schriften die Hauptquelle für Leibniz waren, und Leibnizens Kenntnis der deutschen Sprache ist hauptsächlich auf des Schottelius „Teutsche Sprachkunst" 1651 zurückzuführen, aus der er auch besondere Irrthümer und Eigenheiten annahm und auch deutsche Kunstausdrücke, welche jener ein-

---

[1]) Herausgegeben von K. Grotefend 1846. — [2]) Herausgegeben zuerst von J. G. Eckhart 1717 in „Leibnitii Collectanea etymologica" I, 255 ff., später von A. Schmarsow in „Quellen u. Forsch. zur Sprach- und Culturgesch." XXIII. — [3]) J. G. Schottelius, geb. zu Einbeck am 23. Juni 1612, starb am 25. Okt. 1676 zu Wolfenbüttel als Braunschweigisch-Wolfenb. Hofconsistorial- und Kammerrath; ward 1633 Mitglied der „Fruchtbringenden Gesellschaft" und 1646 des „Blumenordens".

zuführen versuchte, verwendet.[1]) In seiner „Ermahnung an die Teutschen" verfolgt Leibniz dasselbe Ziel wie Schottelius: die Ausbildung der Muttersprache auf allen Gebieten, und die Triebfeder bei allen diesen Bestrebungen ist bei Beiden Vaterlandsliebe und echte deutsche Gesinnung.

Und wie Schottelius für dieses Ziel, für die Verbesserung und Hebung der deutschen Sprache und Litteratur als Mitglied der „Fruchtbringenden Gesellschaft" auch durch besondere Sprachgesellschaften zu wirken suchte, so versuchte dieses auch Leibniz, wie er seine „Ermahnung ꝛc." schon 1679 oder 1680 mit dem Vorschlage schließt[2]): „. . . es sollen einige wohlmeinende Personen zusammentreten und unter höherem Schutz eine Teutschgesinnte Gesellschaft stiften, deren Absehen auf alle dasjenige gerichtet seyn soll, so den teutschen Ruhm erhalten oder auch wieder aufrichten können, und solches zwar in denen Dingen, so Verstand, Gelehrsamkeit und Beredsamkeit einigermaßen betreffen können. Und dieweil solches alles vornehmlich in der Sprache erscheinet, als welche ist eine Dolmetscherin des Gemüths und eine Behalterin der Wißenschafft, so würde unter andern auch dahin zu trachten seyn, wie allerhand nachdrückliche, nüzliche, auch annehmliche Kernschriften in teutscher Sprache verfertiget werden möchten, damit der Lauff der Barbarey gehämmet und die in den Tag hinein schreiben beschähmet werden mögen . . . Dieß wird denen Gemüthern gleichsam ein neues Leben eingießen . . . und zur Aufmunterung des teutschen Muths, Ausmüsterung des frembden Affenwercks, Erfindung eigner Bequämligkeiten, Ausbreitung und Vermehrung der Wißenschafften, Aufnehmen und Beförderung der recht gelehrten und tugendhafften Personen und mit einem Worth zu Ruhm und Wohlfarth teutscher Nation gereichen."

So wollte Leibniz auch in Wolfenbüttel die Gründung einer solchen deutschen Sprachgesellschaft fördern. Hierüber theile ich nachfolgende, bisher unbekannte Briefe mit, welche ich unter den Leibniz-Handschriften fand:

---

[1]) Vergl. Schmarsow a. a. O. S. 6 f. — [2]) „Ermahnung" ꝛc., herausgegeben von Grotefend, S. 23.

1.

Ein Brief Leibnizens, ohne Adressaten, in schlechter Abschrift, über welche Leibniz selbst geschrieben hat: „W[olfenbüttelsche] teutsche Gesellschafft“ und „Hannover 4. Decemb. 1696“, auch mit einigen Correcturen von Leibnizens Hand:

Monsieur.

Je suis ravi que S. A. S. Monseigneur le Duc Antoine Ulric temoigne quelque disposition à s'eriger en chef d'une nouvelle compagnie qui auroit en veue l'embellissement ou plustost le retablissement de la langue Allemande, laquelle à mon avis commence à devenir aussi delabrée que la Société fructifiante qui avoit autresfois ce même dessein et qui a porté si peu de fruit. C'est quelque chose de pitoyable que l'Allemand de ce temps passe pour les discours. Mais il est ridicule d'en rendre du demy françois en chaire et d'en voir dans les actes publics et dans les pièces les plus serieuses lorsqu'on ne marque pas de très bon (!) mots, pour dire la même chose en Allemand. Mais ce n'est pas le tout: il faudroit qu'on songeât à l'exemple des estrangers, à faire ècrire des bonnes choses en nostre langue à faire faire des traductions des anciens et même les excellens modernes, et enfin à faire quelque chose de nostre crû, qui meritât d'estre traduit en autres langues. Sur tout il nous faudroit un dictionnaire universel à l'exemple de ceux de Furetière[1]) et de

[1]) Ant. Furetière starb 14. Mai 1688; seine hier erwähnte Arbeit hat den Titel „Dictionnaire universel pour la langue française“, vergl. Jöchers Gelehrtenlexikon II, 811 f. — An Nicaise schreibt Leibniz 1696: Les Anglois ont entrepris de donner un grand Dictionnaire de leur langue, qu'ils prétendent devoir faire la nique à celui de votre Academie. J'ai écrit à un ami, qui m'en a donné part, pour lui marquer, qu'ils doivent aussi joindre les termes techniques des sciences, des arts et des professions: et que s'ils ont de la peine à égaler le véritable Dictionnaire de l'Academie Françoise, ils pourront surpasser celui qu'on y a joint sur ces sortes de termes. L'émulation est utile pour exciter les hommes à bien faire. Sans Mr. l'abbé Furetière on n' auroit point songé

l'Academie Françoise, lesquels bien qu' imparfaits (puisque ce ne sont que les premiers essais) ne laissent pas de contenir un infinité des choses belles et utiles. Et on me mande d'Angleterre, qu'on y travaille maintenant à un dictionnaire semblable, qui sera apparemment meilleur que le françois. Vous sçavez, Monsieur, que l'Academie françoise aussi bien que l'italienne della Crusca ont eu un dictionnaire en vue dès leur première fondation, plût à Dieu que nos Fructifians eussent eu le même dessein. Mais ils ne se sont amusés qu'à des petites schoses passageres. Nostre langue est si riche en termes des arts et des sciences reelles, que je crois qu'un dictionnaire Allemand universel seroit plus utile et plus instructif que ceux des autres peuples. Je trouve seulement que nous manquons quelquesfois de mots propres à exprimer certaines termes de morale. Mais je trouve aussi que S. A. S. même en a montré et établi de très bons dans son Aramena et dans son Octavia et que sous son autoritè on pourroit travailler heureusement et efficacement à remplir ce vuide tant en remarquant des mots employés déjà par les bons auteurs, qu'en forgeant des nouveaux au besoin qui seroient clairs et naturels, et que l'approbation d'une celebre compagnie sous la direction d'un grand prince feroit bientost passer dans l'usage ordinaire.

Quand j'appris il y a quelques années, que les Anglois avoient dessein de travailler à un bon dictionnaire, mais qui devoit negliger les termes des arts comme celuy de l'Academie françoise les devoit (!) passer aussi au commencement, je representay à un ami que les François avoient changé de dessein et adjouteroient aussi ces termes techniques, et qu'ainsi les Anglois ne

---

chez vous aux termes des arts. Peutêtre que Messieurs les Italiens suivront l'exemple de l'Academie Françoise et joindront aussi les termes des arts à leur Crusca. Car ces termes nous apprennent bien des réalités, au lieu que les Dictionnaires ne servent qu'à parler."

devoient pas faire moins. On m'a mandé que cette raison a esté de poids et que les François estant paru depuis, on fera la même chose en Anglois. J'ay aussi écrit à Florence, qui est le siège della Crusca, pour animer les Italiens à joindre aussi les termes techniques à leur nouvelle èdition della Crusca, quoyqu'elle ait déjà paru. Je serois faché, si mes exhortations estoient plus heureuses chez les étrangeres que chez nous mêmes. Vous sçavez qu'un de mes soins est d'encourager des personnes de mérite à des travaux utiles. Et j'ay eu souvent le bonheur de réussir. Mais quant à la langue Allemande personne a encor voulu prendre à coeur les monstrances que j'ay faites là dessus en plusieurs rencontres; il n'appartient qu'à un grand Prince, mais qui soit luy même sçavant et éclairé tel que Monseigneur le duc Antoine d'éveiller les esprits endormis. Son exemple engageroit d'autres princes, comtes et grands seigneurs, et particulièrement ceux qu'il choisiroit dans l'Academie illustre de Wolfenbuttel prendroient plaisir et tiendroient à honneur de se faire enroller sous sa banniere, et garderoient la qualité d' Academiciens de l'Academie teutonique, der Teutsch gesinneten Genossenschaft, quand ils ne pourteroient(!) plus celle de membres de l' Academie illustre de Wolfenbuttel. La chose sera glorieuse à S. A. S. et vous et moy, Monsieur, nous ferons une oeuvre meritoire, si nous faisons souvenir S. A. S. du beau dessein qu'elle a formé.

2.

Bei diesem vorstehenden Schreiben liegt noch folgendes Blatt von Leibnizens eigener Hand geschrieben:

À Monsieur le Baron de Göriz.[1])

9. Janv. 1697.

Comme ce n'est pas encore le temps icy de faire les opera(!), nous dressons une Antifruchtbringende Ge=

[1]) Kurbraunschw.=Lüneb. Geh.=Rath, Kammerpräsident u. Oberhofmarschall.

sellschaft et faisons les projets de ses statuts. Je dis aussi mon avis là dessus pour faire le législateur et nous donnerons droit de bourgeoisie aux mots que les Fruchtbringende avoient bannis de l'Allemande. J'ay dit cependant que l'Academie même de Wolfenbuttel est assez antifruchtbringend, car elle peut consumere fruges estant aussi nombreuse qu'elle est presentement. Voicy une question de pareille consequence. Un certain sçavant fait un procès aux Anglais de ce qu'ils disent dans leur monnayes: Guillelmus III. Dei gratia Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae Rex, puisqu'il n'est que le premier Roy de la Grande Bretagne de ce nom, quoyqu'il soit Guilielmus III. Rex Angliae et Guilielmus II. Rex Scotiae; et il m'a écrit une longue lettre pour avoir mon sentiment. J'ay dit, que sa remarque est belle et bonne, mais que les Anglois ne laissent pas d'avoir raison. Car puisqu'il est le troisième de ce nom entre leur Rois, ils ont droit de le qualifier tel dans leur Royaume et sur leur monnayes non astant (?) qu'ils adjoutent par après son plein titre. Enfin j'y joins une Epigramme latine à la lettre que je luy écris pour luy marquer que les critiques se peuvent dispenser de disputer, si on le doit appeller Guillaume le III ou le II ou le I, puisqu'on l'appellera Guillaume le Grand.

Diesen Briefen beiliegend fand ich noch die nachfolgenden zwei Briefe des Schottelius:

1.

Ein Folioblatt; oben auf der Seite ist von Leibnizens Hand geschrieben: „Epistola Joh. (sic!) Georgii Schottelii ad Smum Augustum Ducem Brunsvicensem“.[1])

Illustrissime et Clementissime Princeps, Domine Clementissime. Ad mandatum Tuae Stis Passionis [2])

---

[1]) Ohne Datum. — [2]) Hierzu hat Leibniz am Rande die Note gesetzt: „erat Passio Domini, Germanico sermone ex Evangelistis Ducis ipsius studio collecta“.

partem diligenter perlegi, et nullibi non decentem et elegantem ordinis fluxum animadvertere est, ita ut aliquid demi vel addi omnino supervacuum videatur. In quibus autem dubium mihi haesit, haec sunt:

1. Esse necessarium arbitror, ut de litera H quid certi penes nos statuatur. Fundamentum igitur tale pono: Sicut pronunciatio Germanorum est pura, simplex et mascula, ita etiam literae Germanicae sunt purae, certae, omnesque unius et masculi toni (quod Graecis et Hebraeis est negatum. Dicunt enim aleph, beth, gimel, alpha, betha, gamma etc., Latini autem ex Germanis suas literas sumpsêre, ut alias probabitur. Germani autem dicunt A, B, C, D, E) ut autem ex puris [et] certis literis pura et certa pronunciatio sequatur, omne supervacuum et mixtura impertinens tollenda (sic!) est. Jam autem constat, quod H apud nos sit fortis aspiratio, apponenda iis verbis, quae per aspirationem pronunciantur; ex quo necessario sequitur: 1) quod H nullis vocabulis accedat, welche nicht scharff und gleichsam mit einem gehauchten Athem ausgesprochen werden, ut: gehen, wehen, dehnen (id est von einander ziehen, denen est illis, Dänen: Dani). 2) sequitur, quod H male apponatur consonantibus. Ibi enim aspiratio nulla esse potest, ut: Orth, guth, Wirth, Judas der ihn verrieth. Putarunt nonnulli, T nostrum venire a Graeco Θ, th; at revera nihil est ineptius: demonstrari insuper satis potest, multis seculis nostram linguam superare tempus Cadmi, ex quo Graeci suas literas didicerunt. Conclusio de H igitur talis et perpetua esse possit, daß es nirgends sei zu gebrauchen als wo es scharff und deutlich einen Laut aushauchet, als: Haben, Heben, Hinden, Husten, Holen. Atque ita infinitis errationibus succurreretur, ut: muhn, jah, woh, whein &c.

2. De repetitione articulorum hanc regulam propono: Articuli ein, eine, ein, der, die, das, repetendi sunt, quando substantiva, cui (sic!) proponuntur, sunt diversi

generis: Sin sint ejusdem generis, non opus est, ut repetantur, ut:

Wan ein Richter und eine Obrikeit solches befehlen werde.

Wan der Man und die Fraw sich zweien.

So ein König oder Fürst. Sunt enim unius generis.

Die Geschicht des Leidens, Sterbens und der Auferstehung Christi; quia das Leiden und Sterben ejusdem sunt generis, igitur non opus videtur, ut repetatur des.

Die Liebe, Hofnung und Gedult sind ꝛc.

Die Hurensucht, der Ehrgeitz und das Gesäuffe haben numehr den Lasternahmen verlohren.

Exceptio 1. Propter singularem uniuscujusque subjecti considerationem articulus in simili genere repetitur, ut: im würcklichen Ungehorsam wider Ih. M. sind insonderheit begriffen, der Haubtman, der Burgermeister und der Vogt.

Exceptio 2. Fit omnino, ut plura substantiva absque omni articulo ponantur exempla ubique obvia.

Tuae Serenitatis clementissimam syncrisin et sententiam super hisce duabus regulis subjectissime exspectabo, inde enim habebo, quod certius sequar.

2.[1]

Serenissime illustrissimeque Princeps
Domine clementissime

De conficiendo Lexico perfecto linguae Germanicae viri eruditi dudum solliciti fuere, multique operam et subsidium promittunt, illustris etiam Princeps Anhaltinus laborem hunc inter doctos ex societate dividendum arbitratur, ipseque eum dividet, sicuti Vestra Serenitas ex literis adjunctis clementissime[2]) animadvertet: Difficultas autem rei vel imprimis in ponendo fundamento, quod omnes collaborantes approbare eique insistere

[1]) Oben links ist von Leibnizens Hand bemerkt: „Schottelii“. — [2]) Hier ist von Leibnizens Hand eingeschaltet: „non nihil.“



non dubitant, consistit: Quandoquidem autem liber iste, cujus mentionem Princeps Anhaltinus in literis facit, in Bibliotheca Vestrae Serenitatis procul dubio reperitur, egoque pro humillima tenuitate quid sentiam pluribus perscripturus, magnumque collectorum vocabulorum numerum huic operi collaturus, usum istius libri (ni fallor D. Henischii) ad aliquot dies humillime expeto.

Porro multas habeo causas, alteram editionem Grammaticae Germanicae maturare, prodibit enim longe exactiori et auctiori facie; etiam bibliopola aut Hamburgi aut Lubecae suis sumptibus denuo edendam dudum expetit, Illustr. etiam Princeps Anhaltinus Cöthenii typis libellum istum exscribendam (sic!) videtur velle: Cum autem opusculum Augustissimo Vestrae Serenitatis nomini sit dicatum, quam plurima etiam nova et utilia hactenus taliter nondum collecta et ostensa (quod res ipsa volente Deo probabit) continebit, etiam Graeca, Latina, Gallica et alia exotica saepissime intercurrentia exactiorem correctionem merito requirant, indicium obedientissime facere debui, fierine possit clementi cum consensu Vestrae Serenitatis, ut alio in loco liber imprimatur, aut potius jussu et subsidio aliquo difficultatem clementissime sublevare et editionem in hoc celebri Vestrae Serenitatis loco fieri posse consentire: Typographus hic nec necessariam varietatem nec copiam typorum habet: an Stellae autem lucem huic dare possint aut debeant, Vestrae Serenitatis est jubere, et me hac in re dubium aliquo clementissimi adsensus verbulo informare, qui illud obedientiae meae debitum putavi, indicium hujus propositi prius ad Vestram Serenitatem deferre, meque ut in hisce ita et in omnibus mearum virium aliis praestare

Vestrae Serenitati
addictissimus obedientissimusque.

XV.

Ein Glaubensbekenntnis Leibnizens.

Mitgetheilt von **Eduard Bodemann.**

Leibniz stand auch in regem Briefwechsel und persönlichem Verkehr mit dem Herzoge Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz, dem Administrator des Stiftes Naumburg. Dieser, einer der gelehrtesten Fürsten seiner Zeit, hatte den innigen Wunsch ausgesprochen, Leibniz kennen zu lernen und dieser hatte im September 1710 einen Besuch in Aussicht gestellt. Da schreibt der Herzog am 18. Sept. 1710: „Dem Herrn Geheimen Rath gebe ich hiermit zu vernehmen, daß ich den 23. dieses auff etliche Wochen eine Reise von hier antreten werde. Wenn ich wieder zurückkomme, will ich denselbigen meine Ankunfft wissen laßen und wird mir dann lieb seyn, das längst gewünschte Glück zu haben, Ihn allhier in meinem Hause zu sprechen.“ Erst im Mai 1711 konnte Leibniz einen längeren Besuch in Zeitz ausführen, worauf er am 2. Juli an den Herzog schreibt: „Habe nicht unterlaßen sollen, wegen der bey Ewer Hochfürstl. Durchl. genossenen hohen Gnade mich annoch unterthänigst zu bedancken“. Und der Herzog antwortet ihm am 10. Juli: „Der Herr Geh. Rath haben mich durch den mir gethanen Zuspruch allhier und etliche Tage mit mir gehabten Unterredungen sehr obligirt und mir ein solches Vergnügen erwecket, daß ich wohl wünschen möchte, allezeit umb Sie zu seyn und Ihrer gelehrten und recht nutzbahren Conversation zu genießen“. Diese Unterredungen werden wie die Briefe hauptsächlich theologische Fragen behandelt haben, und der von Glaubensscrupeln gedrückte Herzog wird Leibniz während jenes Besuches aufge-

fordert haben, seine Glaubensansichten doch auch schriftlich ihm mitzutheilen. Demgemäß wird Leibniz das nachfolgende, bisher ungedruckte Glaubensbekenntnis aufgesetzt haben, wovon ich das Concept von Leibnizens eigener Hand in jenem Briefe vom 2. Juli einliegend aufgefunden habe.

Aber der Glaube des Herzogs ward durch dieses Bekenntnis Leibnizens nicht befestigt, denn in dem Jahre nach Leibnizens Tode 1717 am 18. April trat der Herzog in Leipzig zur katholischen Confession über, bekannte sich aber wenige Wochen vor seinem Tode († 14. Nov. 1718) am 16. Okt. wieder zur evangelischen Religion:

Zeiz 20 Maji 1711.

Es ist zwar nicht alles in der Religion durch die Vernunfft zu ergründen; doch muß die Religion in der Vernunfft gegründet seyn, sonst ist es ein Aberglauben.

Durch die Vernunfft aber verstehet man nichts anders als die Verbindung der Wahrheiten.

Und weil alle Wahrheiten entweder selbstredend, so keines weitern Grundes vonnöthen haben und denen man alsbald Beyfall geben muß, oder aber abstammend seyn von andern mehr bekandten Wahrheiten und durch selbige bewiesen werden müßen.

Auch außer Zweifel in der Religion viel Wahrheiten begriffen seyn, welche man auf bloßes anführen nicht anzunehmen schuldig.

So folget unzweifentlich, daß man die Vernunfft zu Hulffe nehmen und solche Wahrheiten beweisen, d. i. dero Verbindung mit andern bereits bekandten Wahrheiten zeigen müße.

Welches auch viel fürtreffliche Männer gesehen und daher von der Wahrheit der christlichen Religion eigne schöhne Bücher geschrieben, als (der Alten zu geschweigen) Augustinus Steuchus, Philippus Mornaeus, Hugo Grotius, Jean Bellay, il Marchese de Pianesa, Joh. Hennichius, Daniel Brenius und viele andere.

Nun sind die Wahrheiten sowohl in der Religion als sonst von zweyerley art, etliche werden von uns erkand aus

dem bloßen innerlichen Liecht, das Gott dem menschlichen Verstand einverleibet; und solche Wahrheiten sind von einer ewigen Nothwendigkeit, also daß das gegentheil unmüglich und, wenn man es recht untersuchet, auf eine Selbst-wiedersprache und Absurdität hinaußlaufft.

Solche ewige Wahrheiten entspringen nicht eigentlich aus dem göttlichen Willen, sondern aus dem göttlichen Wißen und Wesen, also daß sie Gott nicht umbstoßen köndte, ohne sich selbst aufzuheben.

Solche Wahrheiten nun sind nicht nur in der Rechenkunst, Meßkunst und anderen Wißkünsten, so man Mathematik nennet, sondern auch in der Vernunfft-Kunst, in der Lehre vom Recht und vom wahren Guth, und folglich auch in der Religion (in so weit sie aus dem Liecht der Natur hehrfließet), als welche auf eine bestendige kunfftige Glückseligkeit zielet.

Es giebt aber noch eine andere Art von Wahrheiten, welche man zu latein veritates facti oder auch contingentes, d. i. Geschichtswahrheiten, auch wohl Wahrheiten der Begebniße nennet, und denen veritatibus necessariis sive rationis et juris, d. i. denen Wahrheiten von dem, das sein soll und muß, entgegen setzet; und die können nicht aus dem innerlichen eingepflanzeten Liechte genommen werden, sondern sie kommen meist von außen durch Entdeckungen der Sinne, und mit einem Wort: durch die Erfahrung.

Solche Wahrheiten befinden sich in der Historí oder Beschreibung der Geschichte der Menschen, in Beobachtung der Natur der äußerlichen Dinge, des himmlischen Lauffes, der drey so genanten Natürlichen Reiche, und selbst in der Religion in so weit sie denen Menschen nicht anders als durch eine Revelation oder göttliche Entdeckung bekand wird.

Und solche göttliche Entdeckungen wiederfahren den Menschen entweder unmittelbarer weise durch Erscheinungen, Gesichter und Eingebungen, dergleichen aber sehr wohl erwogen werden müßen, oder aber mittelbar durch Zeugniße derer, so solche Entdeckungen selbst erfahren und theils ihre Zeugniße

mit ihrem Blut besiegelt, welche auf die Nachwelt mundlich oder schrifftlich fortgepflanzet worden.

Es ist aber die mundliche Fortpflanzung oder so genante Traditio oralis bey weitem so sicher nicht als die schrifftliche, und mehr Veränderungen unterworffen; daher die Caraiten bey den Hebräern und die Protestierenden bey den Christen sich fast allein an die Hauptschrifften halten, welche von uralten Zeiten her mit Fleiß bewahret werden.

Es können aber die göttlichen Entdeckungen nicht anders bewiesen werden als durch Wunderwercke, d. i. durch solche Begebenheiten, die durch den gewöhnlichen Lauff der Natur nicht zuwege zu bringen, sondern etweder von Gott, oder doch wenigstens nach seinem Willen von gewißen unsichtbaren Kräfften oder Geistern, so die Menschen zum Guthen leiten, hehrrühren. Und eben diese Wunderwercke müßen vornehmlich durch Zeugniße bewiesen werden.

Und eines von den merckliсhsten Wunderwercken ist eine solche Prophezeyung zukünfftiger Dinge, welche nicht nur überhaupt auf einen gewißen außgang, sondern auch auf viele besondere Umbstände gehet, zu deren Vorhehrsehung durch den gemeinen Lauf der Natur nicht zu gelangen. Denn die bekandte Wahrsagereyen aus den Gestirnen, aus den Strichen der Hände und andern dergleichen Dingen, gerathen nur ohngefehr, und die Wißenschafft solcher Wahrsager ist ohne allen Grund.

Die jüdische Religion und deren Vollkommenmachung, nehmlich die christliche, sind auff den Wunderwercken der Patriarchen und Propheten und leztlich Christi oder seiner Jünger, mithin auf denen Zeignißen (!) gegründet, die wir in denen canonischen Büchern und der schrifftlichen sowohl als mundtlichen Fortpflanzung der darinn enthaltenen Lehre haben.

Alleine weil man sagen kan, daß gewiße falsche Erscheinungen und Wunderwercke vielleicht von einigen bösen Geistern, manche auch wohl ohngefähr von andern unbekandten natürlichen Uhrsachen, ja zu Zeiten von bloßer Einbildung hehrkommen möchten, so ist zu Beweisung der Wahrheit der

Religion nicht genung, daß sie auf wunderbare Weise entdecket worden;

Sondern es muß auch die Entdeckung an ihr selbst vortreffliche Lehren in sich halten, also daß, wenn man gleich wider alles Verhoffen und über allen angewendeten Fleiß in einem und andern durch falschen Schein wegen Art und Weise der Entdeckung betrogen würde, man dennoch in der Sache selbst sicher gehe und nichts annehme, was entweder dem ewigen natürlichen Liecht, so Gott uns mit der Seele eingegeben, oder sonst andern unstreitigen Wahrheiten entgegen; und daß nicht die Menschen zu mehrer Vollkommenheit, d. i. zu mehrerm Liecht und mehrer Tugend zu führen dienlich. Und das ist der Probierstein der Religionen.

Die Wahrheit der christlichen Religion betreffend, so würde es anjezo zu weitläufftig seyn, die Richtigkeit der Erscheinungen, Eingebungen und Wunderwercke, darauf sie gegründet, zu erweisen. Denn solches erfordert eine große und weitläufftige, critische und historische Untersuchung.

Derowegen kan man sich zum voraus damit vergnügen, daß die christliche Religion nach ihrem rechten Verstand sicher an den allgemeinen Probierstein aller Religionen gestrichen werden kan.

Nehmlich daß sie übereinkomt mit dem ewigen von Gott uns eingepflanzten Liecht der Natur und sonst bekandten unzweifentlichen Wahrheiten, und sonderlich mit allen dem, was zur wahren Tugend und menschlicher Vollkommenheit gereichen mag.

Nun ist gewiß, daß nichts in der Vernunfft oder Philosophie über die von Christo gegebene Hauptlehre gehet: Gott über alles und seinen Nächsten wie sich selbst zu lieben, und wie Christi Apostel Paulus saget: wo etwa eine Tugend, wo etwa ein Lob, demselben nachzutrachten.

Man muß sich aber bey dem christlichen Glauben wohl in Acht nehmen, daß man nicht von dessen wahren Verstand abgehe und nicht in allerhand sectirische schädliche meynungen falle, so offt in schwange gehen und dadurch der Ehre Gottes und der Lehre von dessen Macht, Weisheit und Güthe Ab-

bruch geschicht, wodurch auch die rechtschaffene Liebe zu Gott vermindert werden, oder gar verlöschen muß.

Zum Exempel bey der Lehre von der heiligen Dreyfaltigkeit muß man sich hüten, daß man nicht unter dem Nahmen eines Gottes in drey Personen mit der that auff drey Götter verfalle, denn was kan es helffen, daß man sagt, es sey nur ein Gott, wenn man alles glaubt, so diejenigen sagen können, so 3 Götter lehren und die man Tritheiten nennet. Solches wird vermieden, wenn man mit den alten Kirchenlehrern den Unterschied in der Dreyeinigkeit hehrleitet von den 3 Grundwurzeln eines jeden verständigen Wesens und Thuns, die sich in einer einigen Substanz zugleich befinden, so da seyn: Krafft, Wißenschafft und Willen, weil man nichts mit Verstand thut, es sey dann, daß man könne, wiße und wolle. Da dann die Krafft sich mehr auf den Vater (als Ursprung der Gottheit), das Wißen, innerliche Worth oder Weißheit auff den Sohn, das Wollen, welches in seiner Vollkommenheit Güthe und Liebe ist, auff den heiligen Geist beziehet.

Bey dem Artikel von der Person Christi muß man sich auch in Acht nehmen, daß man nicht das ewige, unendtliche Wesen verunehre durch eine Vermischung mit der Creatur, noch dieser Creatur die göttliche Ehre und Eigenschafften beylege, sondern sich mit dem vergnügen, so die heilige Schrifft und Paulus sagt, daß in Christo die Fülle der Gottheit leibhafftig wohne und die Vereinigung mit der Menschheit nicht genauer seyn könne, als sie ist. Aber der Gottheit einige Leidenschafft der Menschen, oder der Menschheit an ihr selbst einige göttliche Eigenschafften, als Allgegenwart, Allwißenheit und Allmacht, zuzuschreiben unterläßet man billig als etwas, so weder in der heiligen Schrifft noch alten Kirche gelehret worden und an sich selbst so gefährlich als irrig.

Bey dem heiligen Abendmahl enthält man sich auch billig aller verkleinerlichen Lehren, als daß der Leib und das Bluth Christi auf eine leibliche weise gegenwärtig sey und unter Brodt und Wein oder deren Figur und Gestalt verborgen stecke, auch wohl gar mit den Zähnen zerrißen werde. Solche

Lehren sind ungegründet, sie können zu nichts dienen, und sind vielmehr schädlich, ärgern nicht wenig Leute und bewegen sie zu Unglauben, erregen auch unnöthige Streitigkeiten und haben viel Trennung und Unglück verursachet. Genug ist, daß man bey Empfahung Brodtes und Weines auch des wahren Leibes und Bluthes Christi theilhafftig werde.

Was die heilige Schrifft von Erschöpfung, Fall und Wiederaufrichtung der Menschen sagt, muß man nicht auf eine fleischliche und in der That kindische Weise auslegen, dadurch der Macht und Weißheit Gottes zu nahe getreten wird; doch auch sich hüten, daß man nicht durch viel allegorisiren von dem eignen Verstand abweiche; daher zu zeiten sicherer ist, gewiße schwehre Stellen außsetzen, als übel deuten.

Wegen des Verdienstes Christi und Genugthuung vor uns, auch des darauf gesezten Vertrauens, so muß man denen Leuten wohl vorstellen, daß, wofern der Glaube nicht mit der wahren ungefärbten Liebe begleitet, so sey er falsch und untüchtig, und Christus komme niemand zu nuz, als dem, der sich mit aufrichtigem Herzen befleißet, den Willen zu thun seines himmlischen Vaters und heiliglich zu wandeln. Sonst ist es nicht ein wahrer Glaube, sondern eine bloße Heucheley.

Es wird aber von den Wenigsten genugsam beherziget, worinn die wahre Liebe Gottes bestehe. Wer Gott recht liebet, der findet seine größte Lust in dem Herrn. Die Betrachtuug der Vollkommenheiten Gottes ist seine vornehmste Vergnügung, und solche Vollkommenheiten Gottes zeigen sich durch seine Wercke, nehmlich seine Macht und Weißheit, sonderlich in den Wercken der Natur und seine Güthe in den Wercken der Gnade. Daher wer Gott recht liebet, ist ganz und gar mit deßen Thun vergnüget, hat daran eine innerliche Freude, und wenn er gleich die verborgene Wohlthat Gottes im Übel und Kreuz nicht sehen kan, ist er doch deren ganzlich versichert und bleibt in seinem Vertrauen fest. Und dies ist eines der Zeichen einer wahren Liebe zu Gott. Das andre Zeichen ist, daß man auch seinen Nächsten liebe, auch deßen Wohlfart und Vergnügen von ganzem Herzen suche und daher das gemeine Beste

vieler Menschen müglichst zu befördern trachte, also nimmermehr seine Lust mit Ander Elend begehre.

Wer nun Gott recht liebet und also auch gebührend seine Weißheit und Güthe erkennet, der wird nicht glauben, daß Gott in etwas ohne Ursach oder auß einer schlechten Willkühr handle und sich zu etwas entschließe, ohne daß er dazu eine weise, guthe und gerechte Bewegniß habe, und muß man also nicht zulaßen, daß Gott einige Menschen auß bloßer Willkühr zum Verderben bestimmet, andere zur Seeligkeit außerwehlet, sondern gewiß dafür halten, daß Gott Alles aufs beste gemacht und daher so viel Glückseeligkeit seinen Creaturen beygeleget, als die allerbeste Form des großen Weltgebäudes und Harmoni der Dinge zulaßen können, also daß Niemand ohne seine Schuld verdirbet und alles Unglück doch endlich wieder eingebracht und überwunden wird, ja zu einem höhern Guth Gelegenheit gibt, welches sonst ohne solches Übel nicht so wohl erreichet werden können.

Schließlichen ist die Regierung Gottes so fortrefflich wohl gefaßet, das alles Übel darinn nicht nur zu einem größern allgemeinem Guthen, sondern auch zu einer besondern Glückseeligkeit derjenigen gereichen muß, die solches Vertrauen und also den rechten Glauben und die wahre Liebe zu Gott haben.

XVI.

Briefe des Königs Friedrich I. von Preußen und seines Sohnes, des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (I.) an die Kurfürstin Sophie von Hannover.

Mitgetheilt von **Ed. Bodemann.**

I.

Briefe des Königs Friedrich I. von Preußen an seine Schwiegermutter, die Kurfürstin Sophie von Hannover.[1])

1.

AllerGenädigste Mama, Durch diese ziehlen[2]) komme ich mich zu Ew. Churfürstl. Durchl. angedencken gehorsambst zu recommendieren, dan ich führ dieses mahl nichtes schreibwürdiges habe zu berichten, wil nuhr versichern: es sehe wie es wolle in der Weldt, so werde doch lebenslang unverendert erweisen, daß ich lebenslang bin

Ew. Churfürstl. Durchl.
Gehorsambster Diener und treuer Sohn
Friedrich König und Chf.

Oranienburg, d. 27. Mart.
1703.

À S A El.
Madame l'Electrice Douariere
de Brounsvic ppp. à
Hannover.

2.

AllerGenädigste Mama, Daß Ew. Churfürstl. Durchl. Sich noch immer meiner alß Dero gehorsahmen Sohns und

[1]) Originale in der Kgl. Bibliothek zu Hannover. — [2]) = Zeilen

Dieners erinnern, solches erfreuet mich von Hertzen und können Sie auch wol fest Ihrerseits versichert sein, daß Ich keinen unterscheidt zwischen meiner Sehligen Frau Mutter[1]) und Ew. Churfürstl. Durchl. weiß, dan ich Sie beyderseits von Hertzen estiemiere und liebe und solches biß in den todt zu continouiren hoffe alß der ich stehst bin

Ew. Churfürstl. Durchl.
Köpenick d. 26. Jun. 1703. Gehorsambster Diener und treuer Sohn
Friederich R.

3.

AllerGenädigste Mama, Daß Ew. Churfürstl. Durchl. mich armes geschöpf mit dem Herren Christo vergleichen, ist führ mich wol eine (!) großes, aber Ich andtwohrte: Ich bin ein Wurm und kein mensch (!), und hoffe, Gott werde mich nicht so fallen laßen, daß ich nicht solte wißen, worauß ich gemachet, nehmlich von der Erden, die unser aller Mutter ist, sonsten ist mir lieb, daß der Hertzog von Zell[2]) und Rudolf Augustus[3]) Deroselben die zeit passieren, möchte aber wünschen, daß ich so gelücklich were, indeßen aber werde doch lebenslang sein zc.

Schönhausen, d. 7. Jul. 1703. Friedrich R.

4.

AllerGenädigste Mama, Daß nuhmero der Mylort[4]) nach Hannover gekommen ist und hat die acta vom Könige und Parlament mit gebracht, wohdurch sie Ew. Churfürstl. Durchl. nach des Königes und der Printzeß Anne todt[5]) führ legietieme Erbin des Königreichs Engelandt declarieren, erfreuet Mich wol von Hertzen, und habe hierdurch meine hertzliche freude darüber tesmoignieren und Sie zugleich dahrzu gratoulieren wollen, mit hertzlichem wunsch, daß der

---

[1]) Louise von Oranien, † 8. Jan. 1667. — [2]) Georg Wilhelm. — [3]) Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel. — [4]) Lord Winchelsea. — [5]) König Wilhelm III. war am 19. März 1702 gestorben; die Königin Anna starb erst am 10. Aug. 1714.

höheste Gott Ew. Churf. Durchl. und Dero descendenten bey der Krohne erhalten wolle, Ja es kan Ihnen und allen denen Ihrigen nicht so wol gehen, alß ich es Ew. Churf. Durchl. von gantzem Hertzen gönne und wünsche, weshalben ich dan spreche: Gott bleyst die Quin.[1]) amen. Es werde wahr! und Ich werde lebenslang verbleiben 2c.

Schönhausen d. 23. Aug. 1703. Friderich König.

5.

Auß Ew. Churfürstl. Durchl. schreiben vom 7. May und 19. Apr. habe wol erhalten und auß dem ehesten ersehen, daß Sie Mihr den Hertzog von Merßburg haben recommendieren wollen, nuhn muhs Deroselben berichten, daß der Hertzog itzo bey Mihr ist und Ich Denselben auch gesprochen. Ich finde denselben noch verständiger als man Ihn abgemahlet, wil mich auch gerne Seiner annehmen, muhs aber alles mit behutsamkeit führ den König Augustum thun. Daß der Hertzog von Malsburg[2]) die KrohnPrinces[3]) bleich findet, solches hat wegen Ihres zustandes halber nicht anders sein können, anitzo aber kan Ew. Churf. Durchl. versichern, daß Sie Gott sei Danck wieder recht wol außiehet und man also wol staht auf einen Printzen machen kan, welches aber doch blohs allein bey Gott stehet, in deßen schutz Ich Deroselben ergebe und lebenslang verbleibe 2c.

Potsdam d. 14. May 1707. Friederich R.

6.

Ich zweiffele nicht, Ew. Churf. Durchl. werden schon von dem general Lieutenant Finc die glückliche endbindung (sic!). Ihro Königliche Hoheiten die KrohnPrinces befinden

[1]) = God blesse the Queen. — [1]) Sic! = Marlborough. Dieser war im April 1707 nach Berlin gekommen; vgl. Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik IV, S. 312. — [2]) Sophie Dorothee, Tochter Georgs I. von Hannover, welche am 28. Nov. 1706 mit dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm (I.) vermählt war.



sich mit meinem Enkel dem Printzen von Oranien[1]) Gott sey Danck noch noch recht wol. Die tauffe sol Sontag über acht tage geschehen, die Gevattern seindt die beide grohsVäter, Ew. Churf. Durchl., die Königin von Engelandt, die general Staden, die Schweitzer wegen Neufchattel; mein Enckel ist Gott sei Danck recht gesundt und gleichet sehr an der KrohnPrinces, es ist an Ihm nichts vergeßen worden, Er soll Friderich Ludewig heißen. Der schreck hat kein pflecken gemacht, Er ist gestern in seinem gemach mit ceremonien herüber gebracht worden und hat die gantze Zeit geschlaffen. Er lest sich gehorsambst der Elter Mama recommendieren und wil baldt Derselben aufwarten. Hiemit Gott befohlen, verbleibe Lebenslang 2c.

Berlin, d. 25. Nov. 1707. Friederich R.

7.

Gott sey Danck, die Tauffe meines Enckels des Printzens von Oranien ist glücklich volbracht, und habe befohlen, die ceremonien, so darbey fohr gangen, Ew. Churf. Durchl. zu überschicken. Der Printz von Oranien befindt sich bei der anderen Amme beßer und nimmet recht wol zu, aber es ist hohe zeit gewesen, daß man eine andere genommen, sonsten möchte Er schon todt sein. Die KrohnPrinces ist die zeit hero recht gesundt, übrigens wünsche, daß die Königin von Spanien auch baldt möge gesegnet sein und dem Könige auch einen jungen Printzen geben, die Hochzeit wirdt wol auf des Keysers lusthauß sein sollen, weil man es nicht zu Wien haben wil, aber Mich bewundert, daß die Keyserinnen Ihr die Handt nicht geben wollen, so lange Sie da bleiben wirdt, welches doch nicht lange sein wirdt, schließlich empfehle Deroselben in des Höhesten Schutz und verbleibe Lebenslang 2c.

Berlin d. 12. Dec. 1707. Friederich R.

8.

Die große führsorge, [so] Ew. Churfl. Durchl. führ mich haben, machet, daß Ich nicht wohrte genuch weiß, meine

[1]) Friedrich Ludwig, geb. 23. Nov. 1707, starb schon wieder 13. Mai 1708.

erkentlichkeit Deroselben daführ zu bezeugen. Die medicamenten so der sehl. Formey mihr gebrauchet seindt von Mich gantz vorgeßen, aber ich glaube, daß daß gebeht viel bey Gott vermag; es scheint, daß Er mich durch die viele kranckheiten zu sich ziehen wil, und daß ich mich algemehlig zur abreise sol gefast machen. Der general Arnheim ist schon alhier angekommen. Daß der Cagetani[1]) viel geldt von Mich bekommen hat, solches ist nicht, aber die kost habe Ich im[2]) reichen laßen, sonsten hat der schelm von mich nichtes bekommen; die viele aufwärter hat er alhier angenommen, schließlich verbleibe Lebenslang

Ew. Churfl. Durchl.

Gehorsambster Diener und treuer Sohn

Berlin d. 23. Jan. 1708. Friederich R.

9.

Daß Ew. Churfl. Durchl. vermeinen, der ErbPrintz habe keine andere uhrsache alß sich gegen Mich noch wie fohrhin zu bezeugen, solches kan und muhs allein Dero guhtheit zuschreiben, indehm Sie mihr einen nahmen zulegen, so ich nicht verdiehne, alß daß ich das ornement von meinem

[1]) Als die preußischen Staatseinkünfte damals nicht mehr genügten, um den Unterhalt des verschwenderisch kostspieligen Hofhalts und der Armee zu bestreiten, verfiel der König Friedrich I. auf den Gedanken, durch Goldmacherei sich Mittel zu verschaffen und lieh den verwegensten Betrügern sein Ohr. Das größte Aufsehen machte ein Abenteurer Cajetano, welcher sich Graf von Ruggiero nannte, und durch höchst geschickte, betrügerische Proben seiner Kunst Jahre lang große Summen von dem Könige zu entlocken wußte. Er nahm denselben so für sich ein, daß derselbe den Schwindler sogar zum Generalmajor der Artillerie ernannte. Mehrmals entflohen, ward Cajetano immer wieder zurückgeholt und es gelang ihm von neuem, den König zu täuschen, bis es zuletzt hauptsächlich dem nüchternen, geraden Verstande des Kronprinzen Friedrich Wilhelm gelang, den Betrüger zu entlarven, welcher dann in Küstrin an einem mit Goldschaum beklebten Galgen in einer goldpapiernen Kleidung aufgehängt wurde. — Vergl. nachher den Brief, welchen der Kronprinz hierüber schon am 2. Febr. 1706 an seine Großmutter, die Kurfürstin Sophie schrieb. — [2]) = ihm.

ganzen Hoff were; möchte wünschen, einem jeden auf solche ahrt zu begegnen, daß man mit mich uhrsache hätte zufrieden zu sein. Daß der Marggraff von Anspach wieder von Hamburg zurück gekommen, ohne eine Princessin zu heurahten gefunden, solches kan wol nicht in Hamburg sein und wirdt derselbe solches wol anderwerts finden, Daß aber mein Königl. Hauß edtwas dabey profietieren solte, solches kan wol mit wahrheit sagen, daß ich lieber sehe, wan mein Vetter sich verheurahte und dadurch daß Hauß fortpflanzte, als immer in denen debauchen zu continouiren, Gott hat mihr ohne dehm schon genuch gegeben und kan nicht umbhin, Ihnen zu berichten, daß Ich noch neulich Zeitung auß Geldern erhalten, daß der Hof von Arnehm Mihr Diehren zugesprochen, welches Gott mihr auch wieder verliehen, obwol viel es mihr nicht gönnen, aber es heist wol recht nach dem alten sprichwohrt, das nicht gegönt ist, ist am angenehmsten. Mein brief wirdt zu lang, darumb wil abbrechen und mich nochmahls in Dero bestendige gnade recommendieren, Lebenslang verbleibendt etc.

Berlin d. 19. Mart. 1708. — Friederich R.

II.

Briefe des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (I.) von Preußen an die Kurfürstin Sophie von Hannover[1].

1.

Madame.

Je m'etois proposé de passer a Hannover pour avoir l'honneur de voir Vostre Altesse Electorale, mais le Roy m'ayant ordonné de me rendre aupres de Luy sans perte du tems, je ne pas puis[2]) avoir la grace et satisfaction que j'aie tant desiré; le plus triste etat du monde, dans lequel je me trouve, me dechire mon coeur. J'ai envoyé Mr. Brand à Vostre Altesse Elec-

[1]) Originale in d. Kgl. Bibliothek zu Hannover. — [2]) je ne puis pas.

torale, pour m'informer de l'etat de Sa chere santé, Dieu veuille, qu'elle soit bonne, ce me seroit une agreable nouvelle et me serviroit de consolation dans le deplorable et inconsollable etat, où je me trouve. Je supplie Vostre Altesse Electorale, de me continuer l'honneur de Sa bienveillance et d'etre persuadée, que je suis et serai toute ma vie avec beaucoup de sumission et de respect

Madame
de Vostre Altesse Electorale

à Bielefeld le 13. Feb.
1705.

vostre tres humble et tres obeissant et tres soumis petit fils et serviteur
Frideric Guilgome.

2.

J'ai oui dire, Madame, que obeissance vaut mieux que sacrifice, sur ce pied là je ne veux pas seulement raisonner sur l'ordre que Vostre Altesse Electorale m'a donnée, de luy ecrire en billet. Je veux luy obeire en cette rencontre comme en toute autre, quoique cela me fasse boecoup (!) de peine rapport (!) au respect que je dois a Vostre Altesse Electorale. Il faut qu'elle aye des gens à cette cour, qui l'avertissent de moindre choses, puisqu'on luy mande jusques à ma conduite envers Mr. du Moullin. Je ne leur en veut (!) pas du mal; je suis persuadé, qu'ils l'ont fait en bonne intention. Si j'etois en etat de donner toutes les marques que je voudrois bien donner de la veneration que j'aye pour la memoire de Sa Majesté, Madame ma tres chere et tres honnorée mere, touts ceux pour qui cette grande Princesse et bonne mere a eue un peu de grace et de bonté s'en trouveront bien; le Roy fera ce que je ne puis faire. Sa Majesté est dans de tres bonnes intentions là dessus et en a deja donnée plusieurs preuves essentielles; je ne m'en puis faire un merite que par la joye que j'en aye et par mes sollicitacions, quand

l'occasion se presente. Heureux, si cela pourroit toujours un peu augmenter l'estime et l'affection de vostre Altesse Electorale envers moy, qui est tout ce que souhaite le plus au monde

Madame
de Vostre Altesse Electorale etc.
A Berlin, ce 21. de Mar. 1705. Frideric Guilaume.

3.

Je crois, Madame, d'avoir double raison de feliciter Vostre Altesse Électorale sur l'accommodement avec la maison de Wolffenbuttel. Je scais qu'Elle l'a souhaiteé et qu'Elle y a travaillée. Mr. le Prince héréditaire m'a dit il y a près d'un an et demi, quand j'étois av[ec[1]) luy] à Salsthal[2]), que personne y pouvoit plus cont[ribuer[1])] que Vostre Altesse Électorale. C'est asseurement un gra[nd[1]) plai]sir que de faire la paix dans la maison et surtout entre des personnes qui pour leurs mérite personel doivent avoir une véritable estime et amitié l'un pour l'autre. Je souhaite de tout mon coeur et suis persuadé, qu'à l'avenir elle sera d'autant plus parfaitement et durable. Ce que Madame[3]) a mandée à Vostre Altesse Électorale au sujet du faiseur d'or qui se donne le nom de Conte Cajetani[4]) est très véritable. J'ai été moy même présent, quand en présence du Roy, du Grandchambellan et du Feldmaréchal.. [1])luy a fait chercher une livre d'argent vif qu'il a mis dans [un c]reuset et qui en y jettant une goutte d'une tincture rouge s'est verti dans de l'or fin, qui a soutenu toutes les preuves, mais quoique j'en aie été surpris, je ne laisse pas de m'en défier beaucoup. Je n'ay jamais oui dire, que personne se soit enrichi à ce métier-l'a, mais bien au

[1]) Hier ist eine Ecke vom Briefe abgerissen. — [2]) Salzdahlum bei Braunschweig. — [3]) Die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. — [4]) Vgl. S. 320, N. 1.

contraire, que plusieurs ont [fa[1])]it la meme chose et sont morts pauvres et misérables. Je ne [pour[1])] rois comprendre qu'un homme, qui court d'une cour à l'autre pour débiter sa science de faire de l'or et qui se pouroit donner à luy même plus de bien qu'il ne reçoit des Princes, ne soit un fou ou un fourbe; pourquoy étant grand seigneur en Italie n'y demeure-t-il pas et achette la principauté de Salerne, qui apartient à sa maison deux fois plus qu'elle ne vaut pour y faire de l'or à son aise?

Le Prince héréditaire de Cassel se trouve depuis quelques jours icy, il s'en retournera en peu de jours. Nous nous attendons de recevoir de grandes nou-[velles[1])] de la Pologne. Le Roy de Suède aiant passé la Vistule pour combattre le Roy August et ses Moscovites. Vo[ilà[1])], Madame, tont ce que je puis mander à Vostre Altesse Électorale de nouveau icy. Je la supplie de vouloir etre persuadée qu'il n'y a rien au monde qui m'est plus agréable que d'etre avec un très profond respect Madame

de Vostre Altesse Électorale

Berlin, ce 2. Février 1706.

le très humble et très obéissant et très soumis serviteur et petit-fils

Frideric Guiaume (sic!).

4.

Je dois reponse, Madame, à trois lettres de V. A. E., dont il luy a plu de m'honnorer du 28. de Nov., 1. et 3. de Dec. Je supplie V. A. E. de vouloir bien interpretter ce silance. Je suis ravy de ce que V. A. E. m'a fait la grace d'avoir bien trouvé la liberté que j'ay prise, de la choisir pour ma reine; je la prie tres humblement de vouloir toujours continuer envers moy ses bontés et bienveillances; je tacheray de m'en rendre digne par un vray attachement et par un tres profont respect, qui durrera autant que ma vie. Dimanche

[1]) Hier ist eine Ecke vom Briefe abgerissen.

passée le petit fut batisé au doom, le Roy soppa apres avec les parrains en public et lundy passé il y eut illuminacion par toute la ville. Avanthier l'envoyé Moscowite eut son audiance publique et hier un envoyé de Zeitz eut la sienne, einsy cette semaine a eté très ceremonieuse et farcie des harranges. Ma Princesse ce[1]) porte grace à Dieu bien. Elle s'interresceret (!) avec plaisir por (!) Mr. le frere de Madame la Landtgrave de Cassel, si le Roy etoit un peu plus calme, mais à present je ne trouve pas encor à propos d'en parler et il faut laisser agir le tems. Le faiseur d'or nous a entretenu icy avec de belles esperances, mais il ne nous a laissé que de la fumée et du vent, ce qu'il y a de bon c'est qu'il s'en est allé publiquement et en grand souffleur. V. A. E. trouvera bon, que je finisse en asseurant de ma profonde veneracion et de la parfaite passion, avec laquelle je suis etc.

Berlin le 10. Decenber 1707. Frideric Guilaume.

5.

Je remercie tres humblement V. A. E. des bons souhaits qu'Elle a bien voulu me faire pour ce nouvel ané (!), tout ce qui me pourra arriver de plus agreable ce sera que quand V. A. E. voudra bien continuer de m'honnor (!) de ses bienveillances et de ses amitiés. Je suis surpris de ce que le margrave de Durlach a fait et je blame fort cette accion, mais s'il est permis de le dire, je ne crois pas, que c'est la guerre, qui rende les gens sauvages, mais que c'est plutot leur mechant naturel, car il n'y a rien au monde qui rent les hommes plus honets et traitables que les bonnes gens de guerre. Il n'y a rien de nouveau icy, qui merite d'etre mandé à V. A. E. La cour est demain en devotion et le Roy se porte parfaictement bien. Je suis etc.

Berlin, le 7. Jan. 1708. Frideric Guilaume.

[1]) = se.

XVII.

Eine Sammlung des Einbecker Stadtrechts.

Von Oberlehrer **W. Feise** in Einbeck.

Am Schlusse des VI. Buches seiner Dasselischen und Einbeckischen Chronika bemerkt Letzner (S. 121): „Als ich dieses sechste Buch meiner Dasselschen Chronica für lengest beschlossen und dem Trucker übergeben, ist mir den 7. Novembris dieses 94. Jahrs ein altes Buch auff Pergamen geschrieben, zu Handen komen. Und ob wol daraus etzliche bletter verkomen, sind doch darin noch 36 bletter unversehrt befunden, auff welchen gantz leserlich geschrieben, die Einbeckische Freyheit, das Braunschweigische Recht, in dieser Stadt ublich unnd gebreuglich, und die Einbeckische Willkühr. Wie sich dann solch Buch mit folgenden Worten ansehet: Ista sunt privilegia, jura Brunswicensium et arbitria civitatis Einbeccensis. Completus est iste liber Anno Domini 1540.[1]) Und darauff folget diese Schrifft, auff gut alt Sechsisch geschrieben, aber auff gut Teutsch also lautend."

Letzner läßt nun die Einleitung jenes Buches folgen, die er jedoch an mehreren Stellen verändert, ohne sie verständlicher zu machen. Ich werde diese Stellen unten zum Vergleich heranzuziehen haben. Er fährt dann fort: „Am ende wird dieses Buch mit folgenden Worten beschlossen, Explicit iste liber, sit scriptor crimine liber. Completus est Anno Domini 1340. infra octavam assumptionis beatae Mariae virginis."

[1]) Ein Druckfehler statt 1340, wie sich nachher zeigt.

Dann spricht der Chronist die Meinung aus, daß Einbeck zunächst Dasselsches Stadtrecht gehabt habe,[1]) daß dieses von Heinrich dem Wunderlichen mit braunschweigschem Rechte verbessert und vermehrt sei, daß gelegentlich Rechtsbescheide von Braunschweig eingeholt seien und daß dann dies alles zu „aller erst anno 1340 in ein gewis und ordentlich Buch" zusammengefaßt sei. Dieses sei dann alle Jahr den Bürgern, sich danach zu richten, vorgelesen worden. Da übrigens diese alten Privilegien, Rechte, Gebräuche, Gewohnheiten und Willküren in vielen Stücken verbessert und deutlicher geschrieben seien, so sei es nicht nothwendig, diese alten Satzungen nach einander namhaftig zu machen oder die Chronik damit zu verlängern.

Wörtlich, bis auf wenige unwesentliche Abweichungen, stimmt mit diesem Berichte Letzner's ein Chronicon Eimbeccense[2]) (Handschr. der Königl. Biblioth. in Hannover XXIII, Nr. 825, S. 333), eines nicht genannten Verfassers überein, der, da er seine Quelle, Letzner, nicht angiebt, alles auf diesen Bezügliche weggelassen hat. Letzner hat nun von jenem Stadtbuche, über dessen Verbleib nichts bekannt ist, eine Abschrift genommen, die sich unter den Handschriften aus Letzner's Nachlaß auf der Königlichen Bibliothek in Hannover befindet. (Hdschr. XXIII, Nr. 826, S. 51—54)[3]). Die

[1]) Von Harland widerlegt Gesch. d. St. Einbeck I., S. 182. — [2]) Diese Chronik berichtet noch von der Übergabe Einbecks im Jahre 1641 und von dem Kriegsgericht über den Commandanten von Görtzgen. [3]) Erwähnt wird die Handschrift bei Max, Gesch. d. Fürst. Grubenhagen I, S. 38. Ausführlicher hat über sie mein College, Oberlehrer Dr. Ellissen, auf der 27. Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins berichtet und zugleich einige Proben in Übersetzung mitgetheilt. (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1898, S. 11 ff.) Ich möchte bei dieser Gelegenheit mich einer Dankespflicht entledigen zunächst gegenüber diesem, meinem Collegen Ellissen, der mir die Veröffentlichung der Handschrift sowie, was er an Vorarbeiten dazu besaß, freundlichst überließ. Ferner schulde ich besonderen Dank dem Herrn Archivrath Dr. Doebner, sowie dem Herrn Oberlehrer a. D. Schlömer in Einbeck, die mir beide in vielen Fällen helfend und fördernd in bereitwilligster Weise zur Seite gestanden haben.

Handschrift besteht aus zwei eng mit kleinen und oft recht undeutlichen Schriftzügen bedeckten Foliobogen. Sie bezeichnet selbst zwei größere Lücken ihrer Vorlage, eine umfaßt die §§ 88—100, die zweite fängt mit § 151 an. Letzner bemerkt zu der letzteren: hie is ein blat uthe und etliche artikel mangeln, doch blive ick bi der ordentlichen tael, und fährt mit 152 fort. Das scheint darauf hinzudeuten, daß in seiner Vorlage die einzelnen Artikel zu Anfang mit fortlaufenden Ziffern versehen waren, am Schlusse dagegen nicht mehr, sonst hätte er wohl statt etliche die Zahl angegeben oder hätte wenigstens mit der Zahl seiner Vorlage fortgefahren. Auffallend ist, daß die Angaben, die Letzner über jenes alte Stadtbuch in der Chronik macht, erheblich von seiner Abschrift abweichen. In der Überschrift hat Letzner (Chronik) Civitatis Einbeccensis, die Handschrift civium Einbeccensium. In der Handschrift fehlt sodann der Satz Completus est iste liber Anno Domini 1540 (besser 1340); ebenso der ganze Schlußsatz Explicit iste liber . . . beatae Mariae virginis. Auch entspricht seine Übersetzung der Einleitung an drei Stellen nicht dem in der Handschrift vorliegenden Wortlaute.

Die Handschrift enthält eine Sammlung von 162 Artikeln, denen eine Einleitung voraufgeht. Diese Artikel sind zum geringeren Theile ohne besondere Bezeichnung, so nament- die ersten; die meisten sind als Privilegia, als Arbitria (gelegentlich auch Wilkoer) oder als Jura Brun(svicensium) gekennzeichnet. Die Willküren folgen meistens den Privilegien, auf die sie sich stützen, nach. Die Jura Brunsv. benannten Artikel sind wohl Rechtsbescheide, die der Einbecker Rath sich von seinem Oberhofe Braunschweig erbeten hat, wie einige dieser Stücke noch deutlich die Form der Antwort auf eine Anfrage bewahrt haben, z. B. die §§ 23, 24, 29, 33, 158 und besonders § 55 (Den achtbaren wisen mannen, oren sunderlicken frunden den heren dem rade to Einbeck — oren willigen denst. Umme de sacke, gi uns geschreven hebbet . . . .). Auch die mit vort mher beginnenden Artikel §§ 30—32 und 56—59 sind ver-

muthlich Antworten, die mit den vorhergehenden §§ 29 und 55 in solchen Auskunftsschreiben vereinigt waren und später, als diese Schriftstücke der Rechtssammlung eingefügt wurden, als einzelne Artikel aufgenommen sind. Sehr wahrscheinlich ist dies bei §§ 30 und 31. Bemerkenswerth ist es, daß sich von diesen Jura Brunsv. nur wenige in den Sammlungen des braunschweigschen Rechtes oder den sonstigen Urkunden, die in dem von Hänselmann herausgegebenen Urkundenbuche der Stadt Braunschweig [1]) veröffentlicht sind, nachweisen lassen. Es mag damit zusammenhängen, daß es sich bei diesen Auskünften häufig um die Anwendung eines allgemeinen Rechtssatzes auf einen bestimmten Fall handelte, oder daß nicht aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht mitgetheilt wurde. Die Privilegien dagegen finden sich größtentheils in dem braunschweiger Rechte wieder, wenigstens inhaltlich, wie das ja auch erklärlich ist, da die Verleiher jener Privilegien die Herren der Stadt Einbeck, die Herzöge von Braunschweig waren. Der in der Einleitung des Stadtrechts genannte Herzog Heinrich ist jedenfalls, wie Letzner annimmt, Heinrich der Wunderliche, der stets eine besondere Vorliebe für Einbeck an den Tag gelegt hat und auch wohl durch seine vielen kriegerischen Unternehmungen oft zu den Hülfsmitteln Einbecks seine Zuflucht nehmen mußte. An seinen Sohn Heinrich II. (von Griechenland) dabei zu denken, liegt ferner, weil diesem nur in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Ernst und Wilhelm Hoheitsrechte über Einbeck zustanden,[2]) und er jedenfalls nicht allein einen für die Stadt so bedeutungsvollen Schritt thun konnte. Wie viel von braunschweigschem Rechte Heinrich der Wunderliche in Einbeck schon vorfand und was er selbst hinzugefügt, wird sich wohl schwerlich erweisen lassen. Wahrscheinlich ist, daß er, ähnlich wie 1279 der Stadt Duderstadt,[3]) Einbeck eine Rechtssammlung verliehen hat, die bis auf wenige Artikel mit der im Rechtsbuche der Neustadt aus dem

---

[1]) Im Folgenden einfach mit U. bezeichnet. — [2]) Vgl. Harland a. a. O., S. 99. — [3]) Vgl. Hänselmann zu U. VI und U. XVI und J. Jaeger, Urkb. d. St. Duderstadt, Nr. 6.

Anfang des 14. Jahrhunderts übereinstimmt.[1]) Braunschweigsches Recht liegt auch in den nicht näher bezeichneten Artikeln unserer Handschrift vor, doch mögen sich darunter auch Spuren eines ursprünglichen, von Braunschweig unabhängigen Rechtes finden, so vielleicht §§ 3 und 4. Selbständig in Einbeck entwickelt haben sich jedenfalls, wie schon der Name zeigt, die Willküren oder Arbitria.

Wenn nun auch diese Einbecksche Stadtrechtsammlung im ganzen ein ziemlich ungeordneter Haufen von Satzungen ist, so lassen sich doch in der Masse eine Reihe von zusammenhängenden Gruppen erkennen. So handeln §§ 1—7 vom Richter und vom Gericht, 8—22 betreffen das Schuld- und Pfandrecht, 34—36 das Verhältnis zwischen Bürgern und Dienstmannen, 43—44 und 46—52 Mißhandlungen durch Wort und That, 60—74 eine Reihe schwerer Verbrechen und ihre Strafen, 75—88 folgen braunschweigische Rechtssätze hauptsächlich über die Feste, 146—151 Marktpolizeiverordnungen, 152—162 Gildesatzungen. Verglichen mit der jedenfalls älteren braunschweigischen Rechtssammlung im Stadtbuch der Neustadt fehlen unserer Sammlung z. B. die wichtigen Bestimmungen über Erbtheilung, über Verhältnis der Bürger zum geistlichen Gericht, ferner über Pferdekauf, Dienstlohn. Möglicherweise haben die verloren gegangenen Blätter das Fehlende enthalten.

Was nun die Zeit der Niederschrift unserer Sammlung betrifft, so fand sich nach Letzner's Angabe in der Überschrift, wie am Schlusse jenes alten Buches der Satz: Completus est iste liber Anno Domini 1340. Es ist zwar auffällig, daß der Satz in der Handschrift fehlt, doch wird er wohl in jenem alten Pergamentbuche gestanden haben. Ist auch das Buch 1340 als beendet bezeichnet, so wird es jedenfalls noch nicht endgültig abgeschlossen gewesen sein.

[1]) Auch Celle hat im Jahre 1301 eine Erweiterung seines schon größtentheils braunschweigischen Rechtes nach dieser im Rechtsbuche der Neustadt aufgezeichneten Redaction erhalten. Vgl. Gengler, Codex juris municipalis Germaniae, S. 479. Das Cellische Recht schließt sich enger an das braunschweigische an, als das Einbecksche.

Die Übereinstimmung zwischen den Einbecker und braunschweigschen Rechtssätzen bezieht sich der Regel nach nur auf den Inhalt, die Form weicht meistens erheblich ab. Nur wenige Artikel stimmen auch im Wortlaut so überein, daß man eine beabsichtigte möglichst wortgetreue Übernahme eines schriftlich schon festgesetzten Rechtssatzes darin erkennen muß. Es sind dies einmal § 83 = U XXXIX 1, sodann sind namentlich die letzten, das Gildewesen betreffenden Artikel unserer Sammlung §§ 154—157 und 159, sowie vorher §§ 79 und 133, mit U. LXI §§ 196—200, 202 und 18, sowie den §§ 99 und 7 ziemlich gleichlautend. Dabei kommen diese Satzungen aus dem Rechte U. LXI dort zum ersten Male vor.

Nun ist allerdings das Stadtrecht U. XXXIX nach Hänselmann spätestens 1349 zusammengetragen, wir würden damit nicht sicher über 1340 hinauskommen. Dagegen findet sich, wie Hänselmann zu U. LX bemerkt, das Stadtrecht U. LXI in einer Handschrift, die nach Ausweis einer Angabe auf dem Deckel Weihnachten 1402 auf Geheiß des Rathes der Altstadt begonnen ist. Somit werden diese Artikel wohl erst nach 1402 zu dem vorhandenen Bestande der Einbecker Rechte hinzugekommen sein. Denn sicherlich haben wir es hier nicht mit einem auf einen Schlag geschaffenen Rechte zu thun, vielmehr wird es sich ähnlich dem braunschweigschen nach und nach entwickelt haben; allerdings weniger wohl aus eigener Kraft, als durch von außen gekommene Zusätze und Erweiterungen. Leider läßt sich, bei dem Mangel an Urkunden und Nachrichten über den älteren Bestand des Einbecker Rechts, der Ursprung und die Entwickelung dieses Rechts nicht so darstellen, wie es in so verdienstvoller Weise in dem braunschweigischen Urkundenbuche geschehen ist. Hätten wir wenigstens jenes alte Stadtbuch selbst noch, so könnten vielleicht die Handschrift oder die verschiedenen Eintragungen manchen Fingerzeig geben, doch finden sich auch so wenigstens Spuren einer allmählichen Entwickelung. So wird der braunschweigsche Artikel, daß ein Richter sich einen Unterrichter wählen kann, im Einbecker Recht § 1 dahin beschränkt, daß dieser Stell=

vertreter unbescholten sein muß. Einer späteren Zeit gehört jedenfalls — sonst wäre es wohl in den § 1 mit hineingezogen — das Privileg § 118 an, nach dem der Herzog verpflichtet ist, diesen Unterrichter sogar abzusetzen, wenn er den Bürgern nicht paßt. Ferner bestimmt der § 32, daß man seinen verfesteten Mann, welcher wieder in die Stadt gekommen sei und dort bleiben wolle, selb sewende up den hilligen vor dem richte windt, d. h., wie ich meine, mit einem Schwure selbsiebt nachweist, daß er verfestet sei. Diese Bestimmung würde nicht nöthig gewesen sei, wenn damals schon der § 79 bestanden hätte, wonach die Verfestung im Beisein zweier Rathsmänner geschehen und der Name des Verfesteten in das Stadtbuch eingetragen werden mußte. Bemerkenswerth ist sodann, daß nach § 9 eine vor drei Rathsleuten bekannte Schuld nicht abgeleugnet werden kann. Das braunschweigsche Recht U. XVI, § 12, wo diese Satzung zuerst erscheint, erfordert die Anwesenheit von nur twen radmannen, doch ist dies twen, wie Hänselmann dazu bemerkt, aus dren corrigiert. So giebt dieser Einbecker Rechtssatz den braunschweigschen vor seiner Abänderung wieder, wird also wohl nicht gar zu lange nach der Entstehung des braunschweigschen Stadtrechts U. XVI, d. h. dem Anfange des 14. Jahrh. übernommen sein. Später genügt auch in Einbeck zur Bestätigung eines Testaments (§ 27), sowie bei einer Klage um Ehre (§ 55), bei einer Verfestung (§ 79) die Anwesenheit oder das Zeugnis von zwei Rathsmännern.

Bei dem nun folgenden Abdruck unseres Stadtrechts habe ich mich bemüht, die Letzner'sche Handschrift getreu wiederzugeben. Von Wiederherstellung der Mundart und Durchführung einer einheitlichen Rechtschreibung wurde Abstand genommen, der Gebrauch großer Anfangsbuchstaben aber auf Namen beschränkt. Nicht immer gelang es, das Überlieferte genau festzustellen, da bei der Undeutlichkeit der Handschrift sich namentlich die Buchstaben e und i, a und o, r und v, ch und ck, t und e, gelegentlich auch andere Zeichen, nicht immer mit Sicherheit von einander unterscheiden ließen. Ich habe deshalb in den Fällen, wo außer der im Texte ge-

botenen, noch eine andere Lesart möglich war, diese in der Anmerkung hinzugefügt.

Ista sunt privilegia, jura Brunsvicensium et arbitria civium Einbeccensium.

In dem namen der hilligen drefaldigheit. Von der genade godes Heinrich h(ertog) to Bruns(wic) scriwet sinem truwen rade, und den gemeinen borgern to Einbeck sein heil und vollenkomenheit alles guden. Allein so wi plichtig sin vore to provende de gnade siner friheit, up dat se stede und vromende si deme se geven werdt, dat dat gantz blive unde untobroken, hiraff si wi geneget to iuwen beden unde gevet iu, dat gi von dissem dage vort mher gebrucken der vriheit der stadt to Einbeck unde to Brun: de ehn gegeven iss von der woldat unser oldern, unde ock der wilkoer de in dersuluen stadt went hertho sin geholden, unde sin ock all an sunderlicken stucken des rechten eindrechtig mit dersuluen stadt, und frawet iu mit licker genade der freheit, als in disem gegenwerdegen bocke also beschreven is.

Letzner nimmt bei der Übertragung dieser Einleitung in seiner Chronik einige Abänderungen vor, er schreibt: „. . . . Allein so wir pflichtig sein, zu prüfen die Gnade ewer Freyheit, auf daß sie stedt und fest zu halten sei, dem sie gegeben wirdt. Doch sol man das von Fürsten verstehen, denen man billiger mehr getrawet was sie geben, daß solchs gantz und unverbrochen bleibe . . . .“ Im letzten Satze schreibt er: „und erfrewen uns mit gleicher Gnade der Freyheit . . . .“ Man kann nicht sagen, daß mit diesen Änderungen etwas für den Sinn gewonnen sei.

Mir scheint die Einführung aus zwei Stücken zu bestehen, die nichts miteinander zu thun haben und unverbunden nebeneinander stehen. Der erste Theil: „In dem namen . . . . bis alles guden“ mag auf einen Huldebrief Heinrichs des Wunderlichen zurückgehen. Doch hat sich davon nur der Anfang erhalten und zwar nicht in dem ursprünglichen

Wortlaut, sondern in Form eines Berichtes. Darauf weist die Anwendung der dritten Person hin, während wir in den Huldebriefen fast durchgehend die 1. Person finden, ferner aber ist der umständliche Ausdruck „heil und vollenkomenheit alles guden" sehr auffällig. Der Rest von Allein so wi plichtig ... bis zu Ende, oder vielleicht bis mit licker genade der freheit scheint einem Bestätigungsschreiben eines der Nachfolger Heinrichs entnommen zu sein;[1]) er steht mit dem ersten Satze in keinem Zusammenhange und ist durch Verschiebung eines Satzes, vielleicht auch durch Ausfall einiger Worte in Verwirrung gekommen und unverständlich geworden. Liest man „allein so („obgleich") wi plichtig sin vore to provende de gnade siner friheit (die Gnade der von ihm verliehenen Freiheiten), up dat se stede und vromende si dem se geven werdt, [so stat] wi hiraff [und] si[nd] geneget to juwen beden, dat dat gantz blive unde untobrocken, unde gevet iu, dat gi von dissem dage ..." so ergiebt sich der Sinn: Die Stadt hat einem der Nachfolger Heinrichs die ihr verliehenen Statuten mit der Bitte vorgelegt, diese ihr von seinen Vorfahren verliehenen Rechte im ganzen bestätigen zu wollen, worauf derselbe sich bereit erklärt, auf eine, vorgeblich im Interesse der Bürger liegende, Revision ihrer Freiheiten zu verzichten und sie mit denselben Rechten zu begnaden, wie seine Vorfahren.

Von wem diese Bestätigung stammt, ist, da Unterschrift und Datum fehlen, nicht sicher festzustellen. Wenn die Zahl 1340 richtig ist, so kann es sich nur um die Söhne Heinrichs des Wunderlichen handeln.

1. Juwen overn richter scholle wi insetten, de schal ohm einen andern unter sich setten, so wen he will,

[1]) Schlömer nimmt an der Ausdrucksweise Anstoß, die allerdings dem gewöhnlichen Wortlaut sonstiger Huldebriefe fremd ist. Er meint in der Einleitung Theile des ursprünglichen Huldebriefes, eines Bestätigungsbriefes, einer Zusammenfassung von einem Stadtschreiber und vielleicht eines braunschweiger Rathsschreibens zu finden.

de schall ouerst nicht wesen[1]) ein borger,[2]) noch ein verschmadet man, unde wat vor dem neder richter werdt gededeget oder geendet, dat schal der gelicken stede bliven, alse eff idt des ouersten richters gegenwardigheit bestedegte.

2. De richter schal nene sacke richten, ohn wat ohm geklaget werdt.

3. De richter mag nergen richte setten, sondern up der banck, idt were to vore verwaret mit ordeln.

4. De richter mag nen ordel schelden.

5. Wil de richter einem nicht richten durch hatt,[3]) frundtschap oder forcht, darna dat he recht geklaget hefft, klaget dat de kleger dem rade, so schal de radt des rades meister to sich nemen, de schal mit dem rade an des richters stat ein gericht setten und schal als sodane sacke mit rechte verlicken. Fallet daraff brocke, de schal upnemen des rades mester to unsers richters handt.

6. De richter mach nener sacke vollen komen, de meiste deil der dincklude stan ohme bi.

7. Wan ein richter einen durch hatt oder ander sacke, uber gutt, das einer erkofft hebbe, keinen frede wercken, noch von demsuluen gude den fredeschilling nemen,[4]) so schal der verkoper mit dem koper ghan vor den radt und[5]) schal das gekoffte gutt darsuluen

§ 1. Vergl. U. XVI 1 (zuerst im Ottonischen Stadtrecht (auch unten stets in Klammern citiert) U. II 1. — § 2. Vergl. U. XV 5 (Sühne der Herzöge Heinrich und Johann mit der Stadt 1299). — § 5. Vergl. U. XVI 45. — § 6. Vergl. U. XVI 62 (U. II 63.) — § 7. Vergl. U. XVI 63.

[1]) Hdschr. wesen oder westen. — [2]) borger = Bürger paßt nicht, Schlömer vermuthet dafür eigenboren oder unechlboren; doch wird nach Schiller-Lübben borgere auch für borchmann „Burgmann" gebraucht. In dieser Bedeutung ist borger hier nicht anstößig. — [3]) Hdschr. haet oder hatt. — [4]) wil fehlt. — [5]) he (d. Käufer) einzusetzen, vorstan hat hier die Bedeutung „die Rechte und Lasten einer Sache übernehmen".



versthan, dat schal stete bliven, als wen idt vor dem gericht geschehen were.

8. Beklaget ein man den andern vorm gerichte umb schuldt, entschuldeget seck der schuldege mit tugen oder mit eiden, darmede breckt he nicht wider den richter: wolde auerst de kleger den beklageden der eide und der tugen ledeg laten, unde de richter des nicht wolde gestaden, so schal de schuldege dem richter geven 6 penni, so mach he dar nicht weder spreken.

9. Wan eine schuldt vor 3 radtsmennern bekandt werdt, gelovet oder gedegeget, der[1]) mach mit eiden oder tugen nicht to brecken.

10. So jemandt sinen schuldener ankompt, in der stadt binnen den muren, ist de richter dar nicht bi, he mach ohn wol upholden mit sinen borgen beth he ohm gelde oder recht do, darmede breckt he nicht wider den richter.

11. Wirt einem vor gerichte ein schuldman geantwordet, he moth ohn wol leden in sin huss und spannen ohn; he schol ohn ouerst holden mit kost als sin gesinde, so lange dat he om dat sine geve, daran breckt he nicht. Entlopt he on des willen, deme he was geantwortet, ergript ohn ein ander, he moth ohn vor gerichte wol beklagen und moth ohn mit orloue des richters wol spannen, off he ohn verwindt, mit der flucht ouerst is he der schuldt nicht ledig.

12. Ein man mach nen huss to pande nemen noch einen frede darover wercken, idt geschehe dan vorm gerichte an einem dingdage.

13. So we erfflich gut to pande hefft, darna als he dat gutt hefft upgeboden vor gericht, na recht und

§ 8. Zum ersten Theile vergl. U. XVI 2 (U. II 2). — § 9. Vergl. U. XVI 12, wo nach Hänselmann twen aus dren corrigiert ist. — § 10. Vergl. U. XVI 13 (U. I 13). — § 11. Vergl. U. XVI 14 (U. II 16). — § 12. Vergl. U. XVI 19. — § 13. Vergl. U. XVI 52 (U. II 52),

1) Hdschr. der oder den oder de.

gewonheit der stadt, so schal he idt holden 7 wecken. Were ouerst dat pandt nen erffgutt so schall he idt holden 14 tage, dat schal man versthan von pander, de mit willen sindt gesatt. Were ouerst der versprockenen[1]) pande einig vorn gerichte erworven, so schal man idt ock holden 14 dage, darna mach he idt verkopen oder einem andern setten, unde nemen dat sine daraff. Wat dar ouer ist, dat schal he weder geven, dem dat gutt ist.

14. So we ein gutt hefft to pande, de mach idt beth beholden, dan dat idt iemandt untforen moge, idt si den, dat ein sprecke, dat idt ohm verstolen oder affgerovet si. Wan einer einen vor gerichte umb schuldt vorder erfolget, dat man ohm vor sein schuldt ein pant schal antworten, an dem pfande hat ein richter 18 ₰ sol der schuldener vor den brocke geven.

15. So we ein pandt, dat eme gesat was, nicht wil[2]) wider geven, wan idt ohm affgeloset[3]) ist, werdt he des verwunnen vor dem richter, he verweddet darumb 4 schill:

16. Brun: Recht.[4]) Bekummert we ein perdt oder ander gutt mit der stadt vronen, dat schal he don in eine gemeine wisse handt, deit he das nicht, he weddet dem richter 4 schill: Beholv he dat besatte gutt und bud idt up vor gerichte, darmede verlust he nicht, men he behelt idt an brocke, beth so lange dat men ome dat mit rechten ordel affwinnet, alse beschedentlichen, eff de man,[5]) das gutt bekummert, si verworpen sines rechten.

17. Versedet we sin gutt vor schuldt, binnen dem frede, mit willen der lhenherren, deit he darna einen

---

§ 14. Vergl. U. II 31.

[1]) Wohl vorsprockenen, d. h. vorher erwähnten. — [2]) Hdschr. wil doppelt geschrieben. — [3]) Hdschr. vielleicht auch affgeleset. — — [4]) Hdschr. Brun. Recht hinter perdt. — [5]) Hinter man vermuthlich de einzusetzen, wenn auch häufig das pronominale Subject unterdrückt wird.

brocke und werdt feind unser stadt, de versettinge schal gantz bliwen und von nemandt gebrocken werden, allein so he nen gutt sunderlick bi namen hebbe uthbescheden.

18. Welcher borger oder gast einen andern unser borger beklagen,[1] de kleger schal ein wher dhon jennen, up den he klaget, eff he dat gutt darup he klaget beholt, oder de gene up den men klaget deme kleger entgeit mit recht, dat up dat sulue gudt nemandt den beklageten mege mher beklagen oder bededegen.[2] Und de were schal me dhon mit panden oder mit truwen lovende.[3] Und ist dat gutt darup man klaget erffgutt gelegen binnen der muren, als, ein haus, 1 wort oder tinss, wirdt den kleger de were borst, he breckt den hogesten brocke. Is idt ouerst lhengutt dar men uff klaget, darmede sin wi unbeworen, wente we sendet den sackewolden vor den lhenherren.

19. So ein borger einen gast mit recht bekommert, den mag he[4] spannen ane ewige lifflicke leminge und schal ohm de kost geven gelick senen gesinde; entlopt he om und[5] ohn weder bekomen mach, mag ohn[6] he ohn better setten und verwaren mit den vorgesprocken underscheidt.

20. Werdt[7] einen einkomenen manne vor gerichte vor geldt erbe gesat, dat mag he verkopen in unser stadt um dat sulue geldt oder durer, wat ouerst overich ist, dat schal he weder geven, dem dat gut ist.

21. Wilkoer.[8] So we dem fronboden weret 1 pandt to nemen, dat he redtlicken eschet, werdt he des overwunnen mit 2 sinen nachbarn, he not[9]) die stadt bessern mit 6 schill:

§ 19. Vergl. § 10.

[1]) wil einzusetzen. — [2]) Mehrfach wird in der Hdschr. bededegen für bededingen gebraucht. — [3]) Vermuthlich lovede. — [4]) he übergeschrieben über mach. — [5]) Wohl he einzusetzen. — [6]) ohn zu streichen. — [7]) Hdschr. vielleicht auch wordt. — [8]) Hdschr. Wilkoer nach fronboden. — [9]) Zu lesen mot.

22. Privilegium. So we den fronboden ein pandt weret (als de wilkoer).

23. Jus Bruns. Umme den son, de wider sinen vater gemishandelt und nicht gewinnet, der vater ack nicht klaget, daruber konnen wir kein recht schriven, sondern gi mogen den sohn tuchtigen, und ein ander daran seck better.

24. Als wir ewren brieff verstanden, des sollet ihr wissen, 1 sprechen wir also, das es bei uns recht ist. Was die joden in oren weren hebben, davon mogen se oren weddeschat unde wocker met oren [1]) recht bet [2]) an beholden.

25. Schuldiget men auch eines mannes wiff, dat se wat scholde gesecht hebben, dar moth se to antworden, als ein recht is. Ouerst ihr man darf forder vor se nicht gelden, als ohr wocke und spille werdt sin, er habe dan gelouet.

26. Idt is recht, dat ein man, de gewiss genoch is, mach siner schuldt einen benomeden und redelicken dach bet [3]) up den hilligen [4]) beholden.

27. Welck testament gesat wert vor 2 mannen uth dem rade, da[t] blifft stet und vast.

28. So eine frawe eine lifftucht beholde welk an einem huse, dat to wickbildes rechte lege, de moste hebben des huses frede und ban, eder beistandt von dem rade, dat idt ohn wittlick were, eder wolden ock de fromen lude, de de frede under der frawen unde oren manne beiden sit gedediget hedden, der fruwen des bisthan mit oren eiden, dat dat hus ohr lifftucht wesen scholde, se behelde ore lifftucht daran. Wolde me se [5]) des nicht verlaten, wan se dusser bewisunge

§ 27. Vergl. U. LXI 225.

[1]) Hdschr. vielleicht auch aren oder aven. — [2]) Vielleicht nach § 14 zu ergänzen dan dat idt on jemandt untforen moge. — [3]) Vielleicht zu ergänzen dan dat men on pande. — [4]) Verkürzte Ausdrucksweise füre ine eidliche Versicherung. — [5]) Statt se wohl or zu lesen. vorlaten hier „erlassen“.

jenige gethan hedde, so moste se dat sweren, dat se dersuluen lifftucht nene affticht gethan. Dut holde wi für uns vor recht.

29. Bruns: Recht.[1]) Gi schollen weten, dat iuwe borgere (to Einbeck) die den rider in iuwem denst mishandelt hebben, moth na juwem willen darumb loven[2]) und betteringe dhan na genaden.

30. Vort mher scholle gi weten: brecht ein jode mit uns an den radt edder einen Christenmanne, de jode moth betern dem rade unde dem sackewölden an den he breckt, und dem gerichte als ein ander man breckt.[3]) Ouerst ein jode tegen den andern unde under sech, de brocke boret ohre[4]) herrn. Wi bidden yu mit vlite, dat gi uns helfen raden unde vordern unse gesinde to usen sacken des besten des gi mogen, als wi wol weten und mit nicht daran twiveln, dat gi dat gerne dhon.

31. Vort mher hefft uns berichtet Henrich Angst, unse knecht, dat gi des begeren to weten, wo dat recht mit jw gelegen si um einen man, de vorvestet were, de nenen todtschlach noch wunde gethan hatte. Darup scholle gi weten, dat alhie unse recht is, wert ein man verfestet mit uns umb sulffwoldt oder umb ander missethat, eder dat he einen andern umme sinen gude schadet odder sin gutt verbudt to unrechte und dat bisprache macket, alle disse feste, wan se geschüth, de tredet an den hals.

32. Vort mher we sinen verfesteten man an keme und wolde he be om bliven, den windt he selb sewende up den hilligen vor dem richte. Wen ouerst de radt veligheit und vorwort geven hette, den mochte men mit nichte anverdigen. Ock ist die gewonheit mit uns, wem des not ist, dat he sinen verfesteten man angripen will, moth dem rade dat thovorn versthan laten. Ock

---

[1]) Hdschr. Bruns. Recht hinter weten. — [2]) Hdschr. vielleicht auch leven. — [3]) Zu lesen Breckt ouerst. . . — [4]) ohrem zu lesen.

hefft men gerne vor degedinge mit dem richter, dat [me] ane gefhar klagen moge.

33. Na unser stadt Bruns: Recht. Dat ein man mit deverie mach sinen liff verwerken und nicht sin gutt, daranne hefft de herschop noch nemandt nichts. Is he ouerst wen schuldig und bekennet dat, dat schal von sinem gude betalet werden.

34. Privileg:[1]) Ist ein unser denstman einen borger wat schuldig, will he ome nicht gelten, so beklage he on vor dem landrichte, wolde om de richter nicht rechtes plegen, mot he vor sine schuldt sine perde und wagen setten.

35. Hefft ein unser denstman weder einen borger wat to sackende, he beklage ohn vor dem vogede, schal sick laten genogen an der stadt rechte.

36. Leth sich ein denstman (ein bawr von dorpe) beduncken, dat ome ein borger unrecht dho, oder duncket einen borger, dat om ein denstman unrecht dho, dat schal man verglicken vor der stadt richter.

37. Jus Bruns. So ein richter oder hauptman mit uns wonet, uff einer wort oder in einem hove de nicht vor olders fri gewesen is, de is schuldig unde plichtig scotes und der wochte, als eff he in einem huse wonete, de to wichbildeschem rechte gehoret.

38. Privil. Geduchte einem ein ordel vor gerichte gevunnen unrecht sin, mag vor den radt darumb gahn. Wilkoer. Wes sacke unrecht is, schal dem rade geben 1 schill.

39. Privil. Beklaget ein man den andern vor gerichte um schuldt, fraget der beklagede, wovon er ihm schuldeg sei, des is der kleger schuldig om des zu berichten.

---

§ 33. Vergl. §§ 60 und 72 sowie U. II 11. — § 34. Vergl. U. XVI 15 (U. II 17). — § 35. Vergl. U. XVI 16 (U. II 18). — § 36. Vergl. U. XVI 40, 41, zusammengefaßt U. LXI, 6.

[1]) Hdschr. Privileg hinter borger.



40. Privil. Werdt ein borger von einem froembden schuldt halben overwunnen, de schal he bereden binnen 3 dagen, vordert he darna kost, de metlick [1]) is, schal de borger betalen.

41. Privil. So einen der vronbote gebeut 2 mal vor gericht zu kommen, kumpt man nicht vor, so sol man ihm zum 3 mal mit wede verboten, kompt he noch nicht, 12 schil. sol er geben dem richter vor den bruch und is der schuldt erwunnen.

42. Privileg. So iemandt wird gewalt angelegt an der gemeinen strass, darf he nicht komen vor gericht vor gewalt siner viende, mit me [2]) screge beholt he doch de ersten klage.

43. Priv. Wer nach dem andern schlegt, sol 4 schil. dem richter und 12 dem sackewolden geven, eff he ein bedarffe [3]) man were.

44. Wilkoer. So ein man einen andern umb de oren schlege oder knuppelte, mus de stadt bessern mit 5 punden, den radt mit einen amen [4]) wins und moth dartho in sinem huse oder in sinem hoffe 3 wecken sitten und nicht uth ghan; werdt he aber in solcher zeit von 2 borgern ausser seinem huse besehn, mus er der stadt noch 1 pundt geven und noch 3 wecken inne sitten.

45. Priv. Niemandt darff vor gerichte komen, er wolle es dan thun, unde [5]) werde dazu geladen durch den vroneboden. Kumpt men dan nicht, sol er dem richter 6 pennige geven. We de 3 echte dinge versumet on echte nott, de weddet dem richter 4 schil:

---

§ 40. Vergl. U. XVI 57 (U. II 58). — § 41. Vergl. Anfang von U. XVI 18 (U II 21). — § 42. Vergl. U. XVI 8 (U. II 9). — §§ 43—44. Vergl. U. XVI 9 (U I 6).

[1]) Hdschr. vielleicht auch motlick. — [2]) Für deme. — [3]) Hdschr. vielleicht auch bodarffe, zu lesen bederve „unbescholten". — [4]) Hdschr. amen oder omen. — [5]) Vermuthlich ist statt unde oder zu lesen, d. h. man soll kommen, entweder freiwillig als Ankläger, oder geladen als Schöffe. (?)

unde so we vor den gerichte gegenwerdig is und de richter ohn 3 mal eschet, als recht is, und kompt nicht ordel to horen, ordel to finden, rechtes to plegende, he weddet dem richter 4 schillinge. Dat sulve is ock in weckendingen um den suluen vrevel, alse hir vor geredet is.

46. Privil. Wundet einer den andern, on verlomenis,[1]) wirdt er des overwunnen, sol 4 schil: geben dem richter vor den broecke und 6 dem sackewalden zu besserung, doch das de wunde nicht sei negls dep noch ledes lang, sonst most man ohn verfesten.

47. Arbitrium. So we den andern verwundet on verlemnis, also das er eines arzten brucken moth, wirt he des overwunnen, mus die stadt bessern mit 8 schill.

48. Privil. We einen seret mit einem brancke[2]), mit einen stocke, mit einen stole, eder mit der fust, de weddet dem richter 4 schil., und den sackwolden 6, und mach ohn nicht verfesten.

49. Arbit. Umb dissen broecke sal he de stadt betern mit 9 schil.

50. Pri. We den andern bespottet, lugenstraffet, laster uplegt, utheschet,[3]) oder mit gewalt sene handt an eines andern liff legt, weddet dem richter 4 schil., den sackewolden 6.

51. Arb. Umb dussen brocke sal he de stadt bettern mit 9 schil.

---

§ 46. Vergl. U. XVI. 5 (U. I 5), doch ist die Buße im braunschweigschen Rechte bedeutend höher, 60 schill. dem Richter, 30 dem Verwundeten.

[1]) Hdschr. vielleicht auch verlemnis. — [2]) Hdsch. brancke oder brande, zu lesen prange „großer Prügel“; vergl. Schambach, Götting.-Grubenhag. Idiotikon. — [3]) utheschen „verspotten“; vergl. Schambach s. v. eschen = etschen. Auch soll uteschen in dieser Bedeutung noch jetzt in der Nähe von Hessisch-Oldendorf gebraucht werden.



52. Privi: Werdt ein man in einen gelage verwundet mit erre wunden, darumb mach he von rechte nemande [1]) beschuldigen sondern einen.

53. Jus. Brun. So we den andern mit smelicken worden mishandelt und betiet eme laster, und sprickt, he will idt vollen komen met der menheit, werdt he des vorm richte von des klegers wegen overwunnen, oder bekendt he dessuluen und kan es doch nicht volvoren, he weddet dem sackewolden 3 scherff und 30 nie schill. und dem richter 60 nige schill:

54. Arbit. Wer den andern an sin ehr spreckt, unde mach das nicht vulforen, moth de stadt betern mit 3 schil.

55. Den achbaren [2]) wisen mannen oren sunderlicken frunden den heren dem rade to Einbeck de radt der stadt Brun. met steder frundtschop oren willigen denst. Umme de sacke, gi uns geschreven hebbet, woren de mit uns gefallen, dar wolde wi bi bliven na der stadt rechte, alse hina beschreven steit. Wor ein man up dem vothe in einer hitte unberaden sprecke einen manne an sine erhe mhe als einmal, dat holde wi vor einen broche. Gi schollen ock weten, dat ein unbesproken man einer tichte sick moge bat entleddigen mit sinen rechte, wan dat jemandt up on bringen mochte, sonder de radt und [3]) 2 man uth dem rade, wes ohn de beseggen bi oren eiden, dat moste he liden. Ouerst doch, worden [4]) 2 man oder 3, de de radt vor frome lude helde, wat gesecht, unde se dar vor [5]) sprecken unde wolde de jenne, de idt on gesecht hedde, an [6]) des entfallen [7]), und worden se darumb beschuldeget unde sworen se dat up de hilligen,

---

§ 52. Vergl. U. XVI 6 (U. II 7). — § 53. Vergl. U. LXI 67; ähnlich § 141.

[1]) nemanden zu lesen. — [2]) achtbaren zu lesen. — [3]) Vielleicht oder. — [4]) worde. — [5]) von. — [6]) Zu lesen on. — [7]) Hdschr. vielleicht auch ourfallen, hier entfallen „sich seiner Gewährspflicht entziehen".

dat se des nicht gedichtet[1]) hedden, des gingen se aff ane broecke.

56. Vortmher, worde ein man mit uns beschuldeget, dat he sodane ding verschwegen hedde,[2]) den de dinge an sin erhe gingen, wolde he dat to den hilligen sweren, dat he dat nicht verschwegen hedde, sondern dat he des dem nicht to lowede[3]) den me des tege, des bleve he on brocke.

57. Vortmer, dar lude kemen vor den radt um eine sacke unde de radt desuluen lude begichtigede, dat se ohm dersuluen sacke berichten scholden bi oren eiden, geschehe dat, wolde wi vor eine rechte gicht holden.

58. Vortmher, wolden unse heren, unser borger iennigen schuldegen eder schuldegen laten, den schal man schuldigen binnen unser stadt vor dem vogede in rechter dingtidt dages, unde scolde do nemen, dat unser stadt recht is, wente unser borger anderst nergen dingplichtig sin, wan in unser stadt.

59. Vortmher, wolde unse here uns manen bi unsen eiden ome recht to spreckende, wan he wolde, des en sin wi nicht plichtig, sunder umme sacke, de mit ordeln von dem richte vor uns kemen, dat wolde wi ome umbesprocken[4]) dat unser stadt recht iss.

60. Privi.[5]) Wen einen man sinen hals verloren hedde, doch schal sin gudt gantz bi den erven bleven.

61. Pri. Wert ein man von richter beim halse geladen, biddet he othmadeglicke[6]) eines dages, so behelt he dat veste[7]) to komende richte weder vor-

§ 59 erinnert im Anfange an U. XVI 58 (U. II 59). — § 60. Vergl. U. II 11. — § 61. Vergl. U. XVI 10 (U. II 12).

[1]) Hdschr. wahrscheinl. gedichtet. — [2]) Wahrscheinl. dem ausgefallen. — [3]) Hdschr. lovede oder lowende, zu lesen ist tolovede „zuglaubte, zutraute". — [4]) Hdschr. vielleicht auch umbesprecken, wahrscheinlich in der Bedeutung „darum, darüber sprechen". Hinter umbesprecken wird wohl als ausgefallen sein. — [5]) Privi über das erste Wort geschrieben. — [6]) Hdschr. vielleicht auch othmodeglicke. — [7]) Der braunschweigische und Cellische Satz hat neiste.

tokomende. Biddet he eines echten dings, dat 6 wecken helt, de gefft me om. Biddet he ouerst einen vorspracken, so moth he alse balde antwort geven up de klage.

62. Pri: Begat we eine heimsockinge und darouer ergrepen und verwunnen up der stat, in dem huse, eder in der dad, sin hauet schal men ome affschlan. Kompt he ouerst hinweg, und herna overwunnen, dem richter schal he geven 6 schill: und dem sackewolden 3 scherff und 3 schill. Arbitrium sequitur.

63. Arbit. So welck man heimsochige deit, wert he up der dadt begrepen, sinen hals hefft he verloren, entlopt he ouerst und darna erwunnen, he schal de stadt betern mit X schilling.

64. Pri: Welcker borger einen andern schleit, de nicht borger iss, buten der stadt, wundet edder dodet, kompt he weder in de stadt, he is fri von allerhand klage. Wundet ein den andern, dat dar lewede[1]) affkompt und des verwunnen wert mit geschrei eder mit borgern de idt segen und ergrepen, mit recht hefft he sine hut verloren, he moge se weder losen von der gewalt des richters, des rades unde der sackewolden, mit nenen campe mach he sick unschuldig macken, kompt he ouerst hinweg und bettere den sackewolden, so schol he dem richter geven 30 schill.

65. Pri: Nen wiff mag einen man overwinnen, dat he se genotteget hedde, ân mit luden, de ohr geschrei gehoret.

66. Pri: We eine junfrou ader fruwen in der stadt gript unde voret se uth der stadt mit gewalt, de hefft de stadt ewiglick verloren.

67. Privi: So weme wert to gedelet, dat he dat hete isern dregen schal, de mach idt wol 6 wecken

§ 62. Viel kürzer U. XVI 7 (U. II 8). — § 65. Vergl. U. XVI 64 (U. II 65). — § 66. Vergl. U. XVI 67. — § 67. Vergl. U. XVI 61 (U. II 62).

[1]) Statt lewede ist levende „lebend" zu lesen.

hebben, doch eff he will, he will idt dhon mit willen dat het erdrage.[1])

68. Pri: Wert we vor gericht angesprocken mit duve, ist dat witlich, dat he besprocken is mit andern duve, de he vor hadde weder geven unde dem richter gebetert, so moth he sich sulff sewede unschuldig maken; wert he darna aver ansprocken umme duve, der moth he seck unschuldig macken mit dem heten isern.

69. Pri: So we ergript einen deff be dage oder be nacht, de ome sin gudt verstolen hefft, he schal to io dute rapen over ohn und binden ohm de deverie up den ruggen unde bringe ohn vor gerichte, unde he overwinnet ohn mit sinen eigen eide edder der deuerie.

70. Privi: We verfestet werdt mit recht binnen der stadt, de iss undeilhafftig alles stadtrechts, so lange de feste steit, kan ack nicht weder komen in sin recht ane met gemeiner vulbort des richters, des rades unde der sackewolden.

71. Pri: So wen sin gutt affgerovet ist, de schal sinen rover orwinnen mit der verfeste, eder mit handtaftigen dadt, eff he ohn bekomen mag.

72. Pri: We da stelet 1 ferdinges werdt oder mher, den schal man an einen galgen hangen. Is idt weiniger, so schal men ohn tho der stupe slan und schal on bescheren und dor de tene barnen unde wert verfemerhet.

73. Pri: Nenen borger mag man deverie tigen, de ein secker man unde gudes gerochtes is, men gripe se in siner handt oder in sinen slote, dar he suluest den schlottel to drecht.

---

§ 68. Vergl. U. XVI 26 (ausführlicher in der Vehmgerichtsordnung U. XXI § 16—18). — § 69. Vergl. U. XVI 25 (U. II 27). § 70. Vergl. U. XVI 27 (U. II 29). — § 71. Vergl. U. XVI 30 (U. II 32). — § 72. zu verfemerhet. Vergl. U. XXI 16—18.

[1]) Vielleicht ist zu lesen doch mach he idt don mit willen (dazu als Erklärung eff he will) dat he't er drage.

74. Pri: We 3 𝔄 werdt an erffgude hat dat ledig is, darmede mach he mal[1]) sinen hals uth borgen vor gerichte, des he mit den sackewolden gededengen moge.

75. Jus Brun: Verwundet einer unser barger einen andern und wert umb den brocke mit rechten ordeln verfestet, kan der feste nicht los werden, he bettere den sackewolden na sinen wilkoer, und betere dem richter und dem rade na unser stad recht. De radt mag ock dem verwunder nene bettering bescheden setten, de he[2]) annemen dorffe, he[3]) moge den mit beden overtogen werden.

76. Jus Brun: So mit uns ein borger sine husfruwen todet, darum verlust he nicht sin gutt, dat he hinder sech leth; wurde he ouerst verfestet umb den brocke, he mach des des richters noch klegers gnade nicht wider krigen, he hebbe dan voll gebetert und dat gutt, dat he hinder sech verlaten, fellet nicht an den richter, noch an die arven der gedodeden fruwen, iff se einige sonderlicke hedde, edt felt ock nicht an die arven des morders de he hefft.[4]) Unde dat groter ist: unse borger mach das liff verwercken unde nicht sin gutt, dat an sine aruen felt.

77. Jus Brun: Sleit ein man einen andern dodt von anfechtinge wegen des teuffels und betert de negesten frunde des, de erschlagen iss, de sone schal de betterige upnemen, dan an der sacke sindt die kinder neger als der vader des erschlagenen.

---

§ 74. Vergl. U. XVI 66. Zu Braunschweig wird auch eine Sicherheit von 3 𝔄 verlangt, in Celle dagegen (§ 16 bei Gengler, Codex juris municipal. S. 480) genügt schon ein Besitz eines Grundstückes im Werthe von 1 𝔄. — § 76. Der Schlußsatz geht zurück auf U. II 11.

1) Hdschr. vielleicht auch wol. — 2) he d. i. der Verwundete. — 3) he ist hier wohl der Rath, der sich zur Vermittelung herbeiläßt. — 4) Vermuthlich ist hier eine Lücke.

78. Jus Brun: Heth man einen verfesten man weg gahn, daran deit man nenen brocke, wen he ohn nicht loset mit gewalt von den handen des[1]) de ohn schuldiget, dat he ohn vordert mit itwelcken vordernissen, daran brack he nicht. Wan he ohn nicht holde in siner herberge und bescherme ohn unde vode ohn unde starke on in den skaden sines wedersacken.

79. Jus Brun: Man mag nenen man verfesten, idt sin 2 radtmenn darbi, den schrifft[2]) in der stadt boek dar mag he nicht uthkomen edt si des rades wille; wat daraff kompt dat is des rades und nicht der stadt.

80. Jus Brun: We dorch bosheit edder schaden oder meineidt uth unser stadt verdreven, oder efft idt also were[3]), dat he flüchtig worde, were de sacke also, schal man ohn verfesten, doch hefft he sin gutt nicht verloren.

81. Jus Brun: Were einer geschoten, den deder sol man verfesten, doch mag man versocken, das man se in gude verdrage.

82. Jus Brun: We kofft eder serget[4]) unsre stadt menden und gemeine ohn des rades willen, dem volget man mit einer feste.

83. Jus Brun: We twidracht macket under unser herschop unde unser stadt, sin liff und gutt steit in des rades gewalt, dut is unser stadt recht.

84. Jus Brun: So we dem andern sin gutt anspreckt, des he lewendege were hefft, unde wert des borst, vor de ansprake schal he eine feste liden.

85. Arbitr. So we werdt verfestet in der stadt Einbeck, schal nicht weder henrin komen, he hebbe den gebettert den[5]) richter, radt und sackewolden,

§ 79. Vergl. U. LXI 99. — § 83. Vergl. U. XXXIX 1. — § 84. Vergl. § 31. — § 85. Vergl. § 70.

1) Hdschr. des oder der. — 2) Wohl zu lesen de en schrifft. — 3) Hdschr. were oder wore. — 4) serget wohl für seriget „verletzt". — Hdschr. den den.



86. We den andern drawen an sinen liff, wil de ander den gedrawet werdt ohn darum beschuldegen vor unses herrn richte, dat he ome gedrawet hefft, he schal om darum besthan eder versacken;[1]) versacket he, so schal he sin recht darvor dhon, dat he idt nicht gesecht hedde. Mag he ohn ouerst overghan mit einer gicht, he schal om alsodane wissenheit darvor dhon, alse dem rade dunke moglich sin, dat he sines levens velich si vor ome. Wolde he dat nicht dhon, so moth he eine verfestinge liden.

87. Jus Brun: We den andern wundet, dat dem rade duncket festing werdt sin, dat geit ome an sinen liff.

88. Jus Brun: Welke wunde negels dep is unde ledes lang (Hier mangeln 12 Articul, sindt ausgerissen).

100. Priv. Dinget ein man einen wagen oder biddet einen fhormann binnen oder buten der stadt, gutt in eder uth to voren, darvon schal men nenen toll geven.

101. Priv. Ein iglich borger mag alles wat om in sin hus gebracht wert kopen, so verne idt mit recht gewonnen.

102. Priv. We in de stadt Einbeck kompt darin to handelnde, to kopen eder verkopen, schal hebben guden frede an live unde gude als ein borger, wen he sinen rechten toll gifft.

103. Priv. Welker man sin gudt vindet bi einem manne und up einer stede, dat om sin knecht weder sinen willen entfredeget eder mit dobbel spel und sonst verbrocht hedde, dat gudt behelt he mit sinen eigen eide.

---

§ 88. Vergl. § 46. Damit stimmt überein eine Bestimmung des Cellischen Stadtrechts, Gengler, S. 479, 2, § 4. — § 100. Vergl. U. LXI 178 (U. II 46.) — § 101. Vergl. U. XVI 58 (U. II 53). § 102. Vergl. U. XVI 56 (U. II 57).

[1]) Hdschr. versacken oder versocken.

104. Priv. So ein mann an sin gutt, dat verstolen was, kumpt, dat der richter besat hefft, an dem gude beholt de richter den 3. teil, de sackewolde 2 teil. Kompt nen sackewolde de seck des gudes anneme, so iss et all an den richter gefallen.

105. Priv. Erffgutt dat der stadt is dat mag binnen 30 jaren nicht verjaren.

106. Jus Brun: Werdt ein perdt under einen gaste funden, besat dat perdt ein borger mit dem rechte und sprickt idt vor dat sine an, so kan de gast an dem perde nen recht beholden, noch mit nenerlei recht noch dat perdt weder winnen von den borger, wen de borger beholt dat pert also doch, dat he mit betuginge siner borger redelicken und recht bewisen, dat idt sin perdt si.

107. Priv. Wer da wessel[1]) hebben well, de schal dem rade verwissen to der borger handt 100 lodege mark sulver mit 10 borgen, und jowelk borge schal vor 10 mark stan up 1 jar, dewile he de wessel hebben will. Verstorve der borgen ein, so schal man binnen 1 mante einen andern guden mann eschen, de vor 10 mark borge sin schal. Geschehe von der wessel dem rade oder den borgern schade, den schaden schal men von den 100 marken nemen, von einem jeden borgen na sinem deele. Ock schal he gelicke wichte uth geven und innomen, und wat he in nimpt, darvon ohm wichtinge[2]) up geit boven 1 quentin, dat schal he vor vull nicht uthgeven, hir schal he dem rade sine eide vor dhon.

108. Priv. De radt is mit dem olden rade overkomen unde mit den gildemestern und mit dem wesenmanne, welcher borger oder borgerin vor gerichte

§ 104. Vergl. U. XVI 60 (U. II 61). — § 105. Vergl U. XVI 65. — § 108. Vergl. § 55.

1) Hdschr. wessel oder wissel. — 2) wichtinge wohl verderbte Lesart für wichtetunge „das Zünglein in der Wage“.

schuldiget uff horen seggen, de schal senen segger bringen eder he deit eine unrechte klage und breckt weder dat gerichte 4 schil. und de beklagede darff darup nicht antworden.

109. Priv. Vort mher sind wi overkomen, welcker ridder eder hovetmann ut supra.

110. Jus Brun: De radt bekennet, als idt der radt to Brun: unse herren gelevet hebbet umme dat verbundt und lovede in des rades kesinge, dat schal man affdhon und de radt will des nicht mher hebben to holdende, wente idt is unredlick, und wen man dat verneme unde des overghan worde, de schal darmede verloren hebben gilde und borgerschop und 1 jar buten der stadt bliven, hedde he nene gilden, so si doch der borgerschop verloren, vor den ingang sol er geben 5 mark.

111. Priv. So ein borger von Einbeck mit wagen feret dorch unse landt eder up den water mit schepen, widerferet dem ein unglück an sinen wagen oder an schepe unde grundtroringe deit, den schal nemandt noch wi hindern.

112. Priv. Juwe borger, de dorch unse landt varen, schollen nicht geschattet werden, wen se den rechten toll geven.

113. Priv. Der borger meiger buten der muren sindt fri von dem tolle als de borger.

114. Priv. Ein jeder borger moth wol sin gutt voren und dragen wor he will, idt were dan dat idt vorlovet were mit wilkoer des richters und des rades dorch gemeinen nut des landes. Wat darup vor ein brocke gesat werdt, des gehorde dem richter der 3 teil und twei teil sol man keren in der stadt nutt.

---

§ 111. Vergl. U. XVI 55 (U. I 3), doch bezieht sich der braunschweigische Artikel nur auf Schiffbruch. — § 112. Vergl. U. XVI 42. — § 113. Vergl. U. LXI 181 (U. II 49).



115. Priv. Nenen borger schollen wi sunderlicken beschatten, noch gewalt noch nenerlei unrecht dhan, noch nemandt von unsent wegen, sondern von brocken, de wi erwinnen werdet, dar scholle wi affnemen wat recht is.

116. Priv. We juwe borger werden will, de schal fri to iw keren und henweg faren, wan he will, openbarlick, unde unse richter schal ohn nicht hindern an sine infart und uthfart.

117. Priv. An juwen menden scholle ge von uns noch von unsentwegen nicht gehindert werden, sondern schallen se fredeliken besitten mit alle deme, dat dar tho horet, beide an dorpen, felden und an holte.

118. Priv. De voget, den unse voget gesath hefft, wen de der stadt to weder were, den scholle wi affsetten von der borger bede willen.

119. Jus Brun. So we unser borger eine brocke deit buten der stadt in unses herren gerichte, dar he ere verfestinge mede verschuldet, verfestet ohn de voget buten der stadt, den holde wi verfestet in der stadt unde buten der stadt; hefft he avest mit dem brocke nene verfestinge vorschuldt unde verfestet ohn doch de voget, den holde wi vor nenen verfesten man, sondern men beschermet ohn mit all sinen rechte also lange bis alsodan unrecht werde wedder dan. Wolde ouerst de voget ome schuldt geven umb den broecke, den he gedhan hefft buten der stadt, da he nene verfeste mede verschuldet hefft, he darff ome nergen antworden wen vor den vogede, de voget ist binnen der stadt.

120. Jus Brun: Unser herr mag on unsern willen unse weide, wischen und andere dinge, de unser stadt gemein horen, mit nener handt rede[1]) enterven.[2])

---

§ 117. Vergl. § 120.

[1]) Hdschr. rede oder vede. — [2]) enterven vielleicht „aus dem Erbe bringen", abnehmen.

121. Jus Brun: So we unter wen wonhafftig is de uns viendt is, hefft de ein hus binnen unser stadt muren stan, so lange de viendtschop steit, schal dat hus von nemandt beschedeget werden, sondern schal sin hus gantz weder nomen, wen de sacke verdragen iss.

122. Jus Brun. Von ledegen gude und von eigenen gude is nemand denstplichtig den forsten noch sinen vogede.

123. Jus Brun. So welck unser herren uns ladet an eine unseckre stede, also dat wi mothen angst hebben lives unde gudes, des wille wi ohme wernen [1]) und wes me uns darum schuldt gifft, des wille wie antworden vor senen richter na unser stadt recht.

124. Jus Brun. So unser heren vogt uns orloff gifft etzlichs dinges, darum scholle wi na unser stadt recht nicht besweret werden darna mit einigen dingen.

125. Jus Brun. So ein borger sin gutt uth unser stadt buwet, idt si in wosten dorpen eder in gebaweten dorffern, davon sindt se unsem f[orsten] noch sinem vogede nenes denstes noch nenes schattes pflichtig, man wolde ohn dan nott unde gewalt don, des se rechte lhenherren hebben, de ohn des gudes bekennen. [2])

126 Jus. Brun. So borger ut einer stadt kemen, de unser herren der f[orsten] viendt weren, kopenschafft eder anderer sacke haluen, so lange se dar sindt, schollen se vor unsern herrn den forsten von rechte und older genade vor oren vogeden secker sin.

127. Jus Brun. Wi hebben vor ein recht, dat wi und alle unser borger in allen lande und gerichten der ersamen forsten, der herren unser hartogen von rechte und older genade, de uns gegeven ist, alles tolles quidt und fri sin.

---

§ 121 erinnert an § 17. — § 127 geht zurück auf den Huldebrief Herzog Otto's des Milden 1318. U. XXIII 8.

[1]) wernen „warnen" paßt nicht, vielleicht ist zu lesen des wille wi uns weren. — [2]) bekennen hier „den Besitz, die Rechte einer Sache anerkennen".

128. Jus Brun. So welk gutt is an redem gude oder an schuldt binnen der muren der stadt, dat borgern ist uth einer andern stadt de unses herren oder unse viendt is, dat gutt mag nicht uses heren voget hindern, und is gutt eff idt vor der feindesschop in de stadt gevoret [1]) were.

129. Gemein recht und Privi. So we seck will gudes anmaten, dat schal he dhon mit consent des richters, dat gudt schal man dhon in eine gewisse handt und beholden idt in der gemeinen handt tho dem festen [2]) dinge, kan de under dem de dat gutt gewunnen hat binnen 6 wecken sene were nicht vorbringen, so schal he dat gut weder geven und up de hilligen sweren, dat he des mannes namen noch sin huss nicht wete, de ome dat gutt verkoffte.

130. Priv. So we ein tinshuss hefft unde gifft den [3]) nicht to rechter tidt, den mag he panden ohn recht.

131. Priv. We geldt hefft an husen eder anderem erven und in weren, des he vollenkomen mag, dat beholt he.

132. Priv. Herwede unde rade dat ane twivel mit anderm erffgude bliven.

133. Priv. Welcker borger wil rechtes plegen vor den richter und den rade vor [4]) den darff nen borger pandegen.[5])

134. Priv. So ein fremmet mit einen gantzen voder varen will dor unse stadt, legt he sine dessen neder sin gutt to verkopen, und verkofft nicht, so schal he halven toll geven, legt he de dessen nicht neder, so is he toll fri.

---

§ 128 ähnlich § 17. — § 129. Vergl. U. XVI 24 (U. II 26). § 130. Vergl. U. XVI 28 (U. II 30). — § 131. Vergl. U. LXI 40 (U. II 31). — § 132 unvollständig. — § 133. Vergl. LXI 7. — § 134. Vergl. U. LXI 179 (U. II 47).

[1]) Hdschr. gevoret oder gerowet. — [2]) das feste ding auch § 61 genannt. — [3]) tins ausgefallen. — [4]) von zu lesen. —[5]) pandegen für panden.

135. Priv. So wat verkofft wirdt, dat nenes schillings werdt is, darvon geit nen toll. Is idt ouerst eines schillings werdt und bettre, davon schal he einen scherff geben.

136. De borger mogen under ohn kesen und over seck wilkoren mit brocke, wat ohn nutt unde recht is, unde tho tidt alsodane kesinge, wilkoer und brocke mogen se ock aff dhon na oren willen, da mag der richter nicht weder spreken, war alsodane brocke alse de darup sedet, des wert den richter dat 3. deil und 2 deil der stadt.

137. Priv. So welck borger, darna he hefft betiget vorm gerichte to antworden, mit vrevel hinweg geit von dem richte, sal dem richter 6 schil. geben.

138. Priv. We vor dem gerichte schuldt verlognet und mit tugen overwunnen wert, de verweddet den richter 4 schil.

139. We ein unrecht ordel findet verweddet 6 ₰

140. We ein ordel straffet und findet nicht ein better verweddet 4 schil.

141. Wan ein borger den andern tiet deverie, falsch eder vorraderie und kan idt nicht overbringen, verweddet dem richter 60 schil., dem sackewolden 3 scherff und 30 schill. to betteringe der stadt.

142. Wilkoer over densulven Art. wert der stadt straff erhohet mit 30 schil.

143. Priv. Wan ein borger uth der zeche geit mit frevel, und betalet sine zeche nicht, und des andern dages nicht kompt vor middage und betalet, unde dem richter solchs geklaget wert, mot 4 schil. geven und alse balde de zeche betalen.

---

§ 135. Vergl. U. LXI 180 (U. II 48). — § 136 geht zurück auf das in der Sühne der Herzöge Heinrich und Albert ertheilte Privileg ere recht moten se wol beteren wur se mogen an unsern scaden. U. XV 5. — § 140. Vergl. Duderstädter Statuten LV bei Wolf, Gesch. und Beschr. der Stadt Duderstadt. Urkunden S. 62. Doch beträgt die Buße 12 schill. an den Rath und 12 an den Gegner. — § 141 erinnert an das Jus Brun. § 53.

144. Wilkoer. Is dem vorigen gelick.

145. Priv. Wat de radt settet mit wilkoer de gemeinheit, dat mach de volgende radt ane der ersten willen nicht weder affsetten.

146. Priv. De radt schal bewaren und dar einen brocke up setten, dat de becker brot grot genoch to kope backen, unde de fleishhawer unstrefflich gutt fleisch ane feel versellen, und rechte wichte, und alle ander whar mit rechter mathe moge verkofft werden. Ist idt unrecht und brocke davon felt, des horet de 3. teil dem richter und 2 deil der stadt.

147. Arbit. Welcker becker sin brot to klein becket mus die stadt bettern mit 3 schill.

148. Arbitr. Welcker fleischer ungevt fleisch to den hallen bringt, moth de stadt bettern mit 3 schill.

149. Arbit. Welcker winman unrechte mate gifft, mus die stadt bettern mit 3 schill.

150. Arbit. Wer unrechte beermate gibt, schal der stadt 18 penni geben.

151. We einen unrechten scheppel eder unrecht lodt eder pundt etc. (Hie is ein blat uthe und etliche artikel mangeln, doch blive ick bi der ordentlichen tael.)

152. Priv. Nimandt schal seck neren one gilde und ane verloff der gildebroder und meister.

153. Priv. Wan de gildebroder einen to einen meister kesen, den schal de richter bestedegen ane wedersprаcke, den se ock entseden mogen, wan se willen.

154. Jowelck gildemester schal alle jar wan he gekoren ist schweren vor dem rade, sener gilde recht vorthostan und dem rade bitostande. De gilden moget kore unter seck kesen, de ohn even komet; keset se ouerst dat dem lande unde der stadt uneven kumpt, duncket das dem rade, so mag ohn de radt dat verbeden, latet se den dat nicht, so sind se brockhaftig.

---

§ 145. Vergl. U. XVI 44. — § 152. Vergl. U. XVI 54 (U. II 55). — § 154 stimmt überein mit U. LXI 196 u. 197, Ebenso § 155 mit U. LXI 199, § 156 mit LXI 18, § 157 mit 200. § 159 mit 202 u. 194 (U. II 55).

155. Jus Brun. Nene gilden mach man verhogen ane des rades willen noch nene gilden setten.

156. Ein gildebroder mag den andern wol beklagen um schuldt eder andere brocke vor sinen mester eff he will, mag om den dar nen recht geschehen edder wiset ohn de mester an den voget, so mag he sinen gildenbroder wol vor dem vogede verklagen.

157. Ein unechte sone de seck wol helt, mag wol eine gilde gewinnen.

158. Von den sacken, de ge uns geschreven hebbet, enbeden we yw wedder, de rechte und gewonheit unser stadt. Keset de gilden einen meister und freventlich verweigert und nicht sweren wolde na gewonheit als man plecht, de schal den brocke gelden na gilden recht, und de brocke ist mennigerhandt mit uns, etlicke gilde hefft 5 ℔ und darna, als idt in einer gilde gesat is.

159. Jus Brun. Nen mann mach de gilden hebben, he si erst borger. We seck averst der gilden annemen one orloff der gildebroder, de breckt als de gilde geset hefft.

160. Jus Brun. We de gilde beginet on vulbort der gildebroder, hefft de feste verschuldet.

161. Jus Brun. Wer grawe kleide anlegt hefft darmede sine borgerschop und gilde nicht verboset, so fern he noch nenen gehorsam in einem closter gethan hefft, oder wedder gilde noch borgerschop noch nicht upgegeven.

162. So welck borger eine gilde hefft, so beholt, de jungeste sohn de gilde, eder[1]) dochter und keine sone, so beholt de jungeste dochter de gilde, Freiete de einen mann de de gilde allgereide hedde, mag der eine gebrucken. Stervet de jungeste, so mag de dem negest is der gilde brucken.

§ 162 erinnert an U. LXI 138, doch ist hier nicht von der Erbschaft der Gilde, sondern von der Erbschaft überhaupt die Rede.

[1]) Vermuthlich hedde er dochter . . . zu lesen.

XVIII.

Niedersächsische Litteratur 1898/99.

Gesammelt von **Eduard Bodemann.**

I. Hannover.

1. Geographie. — Karten.

Brackebusch. Geologische Karte der Provinz Hannover und der angrenzenden Landestheile nebst Angabe der Mineralvorkommen, Mineralquellen 2c., 1:500000. Hannover, Hahn. 8 ℳ.

Daehne. Der Harz in Bild und Wort. Leipzig, Frankenstein & Wagner. 4 ℳ.

Frese. Karte der Provinz Hannover, 1:1500000, 19,5 × 23 cm, Farbdr. Hannover, Helwing.

Hoffmann. Der Harz. Leipzig 1899. 15 ℳ.

Meßtischblätter des preußischen Staats, 1:25000; Nr. 831 Radenberge, 832 Hamelwörden, 1106 Aurich, 1108 Wiesede, 1199 Remels, 1282 Leer, 1283 Nortmoor, 1362 Bunde, 1452 Hemelingen, 1527 Verden, 1800 Lingen, 1813 Neustadt am Rübenberge, 1880 Diepenau, 2013 Melle, 2019 Lauenau, 2022 Sarstedt, 2023 Hohenhameln, 2024 Gr. Ilsede, 2087 Hameln, 2089 Elze, 2091 Dingelbe, 2225 Eschershausen, 2298 Stadtoldendorf, 2914 Wenden. Berlin, Eisenschmidt. à Nr. 1 ℳ.

Müller. Specialkarte der Umgegend von Hildesheim, 1:75000. Bearbeitet auf Grundlage der neuesten Generalstabs-Aufnahme; 47 × 77,5 cm. Farbdr. Hildesheim, Gerstenberg. 1 ℳ 25 ₰.

Oehlmann. Landeskunde von Hannover u. Braunschweig. Mit 23 Karten u. Holzschn. 2. Aufl. Breslau, Hirth. 60 ₰.

Probst. Karte des Reg.-Bez. Aurich, Ostfriesl. 4. Aufl. 1:150000, 62,5 × 78,5 cm. Farbdr. Nebst Ortschaftsverzeichnis. Aurich, Friemann. Auf Leinw. 3 ℳ.

Richter. Wandkarte der Provinz Hannover. 1:225000. 4 Bl. à 67,5 × 82,5 cm. Farbdr. Essen, Baedeker 12 ℳ (auf Leinwand mit Stäben 18 ℳ).

de Vries. Karte von Ostfriesland (Reg.-Bez. Aurich). 1:250000. 4. Aufl. Emden, Haynel. 50 ₰.

2. Land- und Forstwirthschaft.

Grunenberg. Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover östlich der Weser. Tübingen, Laupp. 6 ℳ 60 ₰.

Jahresbericht über die Beobachtungsergebnisse der von den forstlichen Versuchsanstalten des Kgr. Preußen, des Herzogth. Braunschweig, der Reichslande u. dem Landesdirectorium der Prov. Hannover eingerichteten forstlich-meteorologischen Stationen. Herausgeg. von Müttrich. Jahrg. 23. Berlin, Springer. 2 ℳ.

Jahresbericht der Kgl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Hannover 1898.

Mündener forstliche Hefte. Herausgegeb. von Weise. Heft 14. 15. Berlin, Springer, à 4 ℳ.

Protokolle der Gesammtsitzungen der Landwirthschaftskammer für die Prov. Hannover. Heft 1 (vom 5./6. Juni 1899).

Protokolle der Sitzungen des Central-Ausschusses der Kgl. Landwirthsch.-Gesellschaft, Central-Verein für die Prov. Hannover. Hefte 72. 73. Celle, Schulze.

Verhandlungen des Hils-Solling-Forst-Vereins. Herausgegeb. vom Vereine. Jahrg. 1898 (Hauptversamml. in Alfeld). Hildesheim, Lax. 1 ℳ 20 ₰.

3. Handel.

Jahresbericht der Handelskammer zu Geestemünde für 1898. Handelskammer für die Kreise Geestemünde, Lehe, Blumenthal, Osterholz. Th. 1: Ansichten, Gutachten, Wünsche. Geestemünde, Henke. 1 ℳ.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für 1898.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg für 1898.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für 1898. Emden, Haynel. 1 *M.*

4. Kirche und Schule.

Baustaedt. Handbuch für die kirchliche Verwaltung in der hannoverschen Landeskirche. Th. 1. 2. Hannover, Meyer. 3 *M* 50 *₰.*

Bertram. Zur Kritik der ältesten Nachrichten über den Dombau zu Hildesheim. (Mit Abbild.) 1. Der tausendjährige Rosenstock = Zeitschr. f. christliche Kunst XII, 4. 5.

v. Bötticher. Gültigkeit der sogen. Kalenberger Kirchenordnung de 1569. = Zeitschr. f. Kirchenrecht VII, 358 ff.

Buchholz. Der Conrector v. Einem und seine Tochter Charlotte. Beitrag zur Geschichte des Mündener Schulwesens u. der Litteratur des 18. Jahrhunderts. Mündener Progymn.-Programm 1899.

Elenchus cleri dioecesis Osnabrugensis et missionum septentrionalium Germaniae pro a. 1899. Osnabr., Schöningh. 75 *₰.*

L. zum Felde u. E. Reinstorf. Kurze Geschichte des Lüneburger Lehrervereins von 1848—1898. Lüneb. Lehrerverein.

Kayser. Abriß der hannov.-braunschweig. Kirchengeschichte I (bis 864). = Zeitschr. f. niedersächs. Kirchengesch. III, 1—196.

Knaut. Louis Harms. Ein Lebensbild des Begründers der Hermannsburger Mission rc. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1 *M* 20 *₰.*

Meier. Die Hildesheimer Domgruft. = Zeitschr. f. christl. Kunst XII, 4.

Der Monatsbote aus dem Stephanstift. Jahrg. 1898. 1 *M.*

Müller. Die Kirche und Pfarre des h. Johannes zu Osnabrück. Festschrift zum 600jähr. Jubiläum der Kirchweihe. Osnabr., Schöningh.

Raven. Übersicht der Besetzung der kirchlichen Behörden u. Pfarrstellen der hannov.-evangel.-luther. Landeskirche 1899. Hannover, Feesche. 1 *M.*

Roeßler. Nachrichten über das Kgl. Schullehrer-Seminar zu Wunstorf, aus Anlaß der Feier des 25jähr. Jubiläums am 31. Jan. 1899. Hannover, Meyer. 75 ₰.

Strecker. Geschichte der Posaunenvereine in der hannov.-luther. Landeskirche in ihren ersten 50 Jahren. Hannover, Pastor Strecker. 35 ₰.

Tschackert. Neuer Beitrag zur Lebensgeschichte des Reformators Anton Corvinus. = Zeitschr. f. Kirchengesch. XIX, 329 ff.

Tschackert. Bisher unbenutzte Druckschriften des Anton Corvinus. = Zeitschr. f. niedersächs. Kirchengesch. III, 295.

Uhlhorn. Anton Corvinus. = Realencyclop. f. protest. Theologie IV, 302 ff.

Waitz. Der Agendenentwurf für die hannoversche Landeskirche. Eine kritische Studie. Hannover, Wolff & Hohorst Nachf. 75 ₰.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Herausgeg. von Kayser. Jahrg. 3. Braunschw., Limbach. 5 *M.*

5. Gerichtswesen und Verwaltung.

Francke. Die hannoverschen Dienstboten-Ordnungen, wie sie von Neujahr 1900 an gelten, nebst den zugehörigen Gesetzen. Hefte 1 — 4. Hannover, Meyer. à H. 50 ₰.

Hattendorff. Das Gesinderecht des Reg.-Bezirks Stade in seiner neuen Gestaltung vom 1. Jan. 1900 an. Stade, Schaunburg. 50 ₰.

6. Landesgeschichte.

Bach. Kritische Studien zur Lösung der Frage über die Örtlichkeit der Varusschlacht. = Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1898, 80—90. 111—118.

Bahrfeldt. Notitia rei nummariae Luneburgicae. = Berliner Münzblätter Nr. 209.

Bertram. Geschichte des Bisthums Hildesheim, Band I. Mit 5 Tafeln und 133 Abbild. im Texte. Hildesheim, Lax. 8 *M.*

Bettinghaus. Zur Heimathskunde des Lüneburgischen Landes Th. 2. Celle, Schulze. 1 M 25 ₰.

Böger. Die Rhein-Elbestraße des Tiberius. Section: Aliso-Weser, die Marschroute des Varus. Münster, Regensberg. 1 M 50 ₰.

Bohls. Steinkammergräber des Kreises Lehe. = Jahresbericht der Männer vom Morgenstern I, 95 ff.

Bohls. Über vorgeschichtliche Forschungen im Lande Hadeln. = Hannov. Geschichts-Blätter 1898, Nr. 51.

v. d. Decken. 1137—1837 : 700 Jahre vaterländischer Geschichte in kurzgefaßter Darstellung. Lüneburg, Herold & Wahlstab. 50 ₰.

Detlefsen. Die Beziehungen der Römer zur Nordseeküste zwischen Weser und Elbe. = Jahresber. d. Männer vom Morgenstern I, 89—94.

Eckart. Urkundliche Geschichte des Petersstiftes zu Nörten, mit besond. Berücksichtigung der Geschichte von Nörten und der umliegenden südhannoverschen Landschaft. Hildesheim, Gerstenberg. 1 M 80 ₰.

Geschichte der südhannoverschen Burgen und Klöster, 8: Höckelheim; 9: Grubenhagen. Leipzig, Franke. 75 u. 50 ₰.

Hannoversche Geschichtsblätter. Organ der Gesellsch. für niedersächs. Landeskunde, der Geogr. Gesellsch., des Ver. f. Gesch. der St. Hannover und des Ver. f. neuere Sprachen. Jahrg. I/II. Hannover, Schäfer. à Jahrg. 2 M.

Grotefend. Regesten zur Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Grote'schen Geschlechts. Cassel, Scheel. 10 M.

v. Hassel. Geschichte des Königreichs Hannover. Mit Benutzung bisher unbekannter Aktenstücke, II, 1 (1849—1862). Mit 3 Portr. Bremen, Heinsius. 9 M.

v. d. Horst. Die im Mannesstamm erloschene Familie v. d. Horst in der Provinz Hannover. = Vierteljahrsschr. f. Wappenkunde XXVI, 357 ff.

Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heimathbund in Nordhannover. Hefte 1, 2. Bremerhaven, Schipper. à 3 M.

Jahresberichte des Museums-Vereins für das Fürstenthum Lüneburg 1896—1898. Lüneburg, Herold & Wahlstab. 2 M.

Koch. Das hannoversche Wendland oder der Gau Drawehn. Th. 1, 2. Dannenberg, Esmarch. 6 M.

Kück. Die Holzmark Hollenstedt im Lüneburgischen. = Jahrb. d. Ver. f. niederdeutsche Sprachforsch. XXIII, 54 ff.

Kunzemüller. Hannov. Courier 1849—1899. Festschrift z. 50jähr. Bestehen der Zeitung. Hannover, Jänecke. 7 M.

v. Meier. Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. B. II. Leipzig, Duncker & Humblot. 13 M 40 ₰.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. B. 23. Osnabrück, Rackhorst. 6 M.

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte, Landes- u. Volkskunde, Sprache u. Litter. Niedersachsens. Jahrg. 4. Bremen, Schünemann. 6 M.

Ohling. Der Osterhuser Accord 1611. Ein wichtiger Abschnitt aus d. Gesch. Ostfrieslands. Emden, Haynel. 1 M.

v. d. Osten. Die Namen der Wurster Siedlungen. = Jahresber. der Männer vom Morgenstern I, 65—88.

Quaritsch. Burg und Stadt Peine in der Hildesheimer Stiftsfehde. Peine, Heuer. 40 ₰.

Reimers. Handbuch für die Denkmalpflege. Herausgeg. von der Prov.-Commission zur Erforsch. und Erhalt. der Denkmäler in der Prov. Hannover. Hannover, Schulze. Geb. 3 M.

Ribbentrop. Chronik des Fleckens Lehe. = Jahresber. der Männer vom Morgenstern I, 5—63.

v. Steinwehr. Idistaviso — Militär. Wochenblatt 1899, Nr. 29 ff.

Tenge. Der Jeversche Deichverband. 2. Aufl. Mit 18 Karten. Oldenburg, Stelling. 5 M 50 ₰.

Tewes. Die Steingräber der Provinz Hannover. Eine Einführung in ihre Kunde u. in die hauptsächlichsten Arten und Formen. Mit 24 Abbild. ꝛc. Hannover, Selbstverlag. 20 M.

Ulrich. Aus der Franzosenzeit (1813—1815). Flugblätter u. Verordnungen aus d. Kurfürstenth. Hannover. Hannover, Schaper. 1 M.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausgegeben von R. Doebner, Theil VII (1451—1480) mit 18 Siegeltafeln. Hildesheim, Gerstenberg. 24 M.

v. Uslar-Gleichen. Die Asseburg und die Fehde Herzogs Albrecht I. von Braunschweig gegen das Wolfenbüttel-Asseburgsche Geschlecht 1255.—58 = Hannov. Geschichtsbl. 1898, 342 ff.

Weber. Die Freien bei Hannover. Hannover, Hahn. 1 ℳ 80 ₰.

Wilms. Die Schlacht im Teutoburger Walde. Leipzig, Freund. 1 ℳ 20 ₰.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte u. Alterthumskunde. Register über die Jahrg. 13—24 (1880—1891). Quedlinburg, Huch. 6 ℳ. — Jahrg. 31 u. 32, 1. Daselbst 12 ℳ.

7. Städte-Geschichte.

Fürbringer. Emden und der Dortmunder Ems-Kanal. (Mit Abbild.) = Die Woche I, Nr. 19.

Hahn. Geschichte des im Stiftsbezirke Loccum gelegenen Fleckens Wiedensahl. Hannover, Stephansstift. 1 ℳ 40 ₰.

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Hannover. Jahrg. 5./6. (1898/99).

Pfanneberg. Göttinger Bürgerleben im 14. u. 15. Jahrh. = Protokolle d. Ver. f. Gesch. Göttingens II, 1.

Reinecke. Das Stadtarchiv zu Lüneburg. = Jahresber. des Museums-Ver. f. d. Fürstenth. Lüneburg 1896/98, 27 ff.

Rothert. Die leitenden Beamten der Bergstadt Clausthal 1898 (Festschr. d. Harz-Vereins 1898). Quedlinburg, Huch, 1 ℳ 20 ₰.

Schlüter. Die Schlütersche Buchdruckerei von 1749 bis 1899. Festschr. zur 150jähr. Jubelfeier. Hannover, Schlüter.

Schuchhardt. Grabmäler der Renaissance in der Stadt Hannover. = Hannov. Geschichtsbl. 1898, 125 ff.

Warneke. Beiträge zur Geschichte der Stadt Münder. Osnabrück, Kisling. Geb. 1 ℳ 50 ₰.

8. Militärwesen und Kriegsgeschichte.

Buhlers. Die Erlebnisse der 8. Compagnie Infanterie-Regiments v. Voigts-Rhetz („3. Hannoverschen“) Nr. 79 während des deutsch-französ. Krieges 1870/71. Hildesh., Lax.

Freudenthal. Von Stade bis Gravelotte. Erinnerungen eines Artilleristen. Bremen, Schünemann. 2 ℳ.

v. Mülmann. Aus der Geschichte des 4. hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 164, ehemals 2. Infant.-Regim. (Waterloo). Hameln, Fuendeling. 50 ₰.

9. Biographie. — Litteraturgeschichte.

Aus G. Chr. Lichtenbergs Nachlaß. Aufsätze, Gedichte, Tagebuchblätter, Briefe; zur 100. Wiederkehr seines Todestages. Herausgegeben von Leitzmann. Mit 1 Portr. Weimar, Böhlau. 4 ℳ.

Schaefer. G. Chr. Lichtenberg als Psychologe und Menschenkenner. Leipzig, Dieterich. 1 ℳ.

Otto. Die deutsche Gesellschaft in Göttingen (1738—1758). = Forschungen zur neueren Litteraturgeschichte, H. 7. München, Haushalter. 2 ℳ.

Koldewey. Justus Georg Schottelius. Wolfenbüttel, Zwißler. 1 ℳ 50 ₰.

II. Braunschweig.

Aus dem kirchlichen Leben Braunschweigs I. = Allgem. evang.-luther. Kirchenzeitung 1899, Nr. 34.

Beck. Niederdeutsche Spruchweisheit aus Nordsteimke in Braunschweig. = Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde VIII, 301 ff.

Beck. Idiotikon von Nordsteimke bei Vorsfelde. = Jahrb. f. niederdeutsche Sprachforsch. XXIII, 131—154.

Beck. Die bäuerlichen Feste von Nordsteimke. = Zeitschr. f. Volkskunde VIII, 428—439.

Beiträge zur Statistik des Herzogth. Braunschweig, XIII, 3: Zimmermann. Die Ergebnisse des Berufs- u. Gewerbezählung. Braunschw., Schulbuchhandl. 3 ℳ.

Beste. Geschichte der braunschweigischen Landeskirche. Wolfenbüttel, Zwißler. 15 ℳ.

v. Cappeln. Zur Geschichte der Stadt Holzminden. Holzminden, Stoch. 25 ₰.

Fricke. Die d. Volksschulwesen d. Herzogth. Braunschw. betr. Gesetze u. Verordnungen. Braunschw., Appelhans. 3 ℳ.

Führer u. Plan von Braunschweig. 20. Aufl. Braunschw., Meyer. 60 ₰.

Goldschmidt. Die Landarbeiter in der Prov. Sachsen sowie in dem Herzogth. Braunschweig. Tübingen, Laupp. 5 ℳ.

Hassebrauk. Bemerkungen zu den Volksliedern des braunschweigischen Landes. = Braunschw. Magazin 1899, Nr. 3.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Herzogth. Braunschweig f. d. J. 1898. Braunschw., Meyer. 1 ℳ 50 ₰.

Kloos. Die braunschweigischen Jadeitbeile. = Beitr. z. Anthropologie Braunschweigs. Festschrift, 59—68.

Knoll. Plan der herzoglichen Residenzstadt Braunschweig 1 : 10000. 20. Aufl. Braunschw., Meyer. 50 ₰.

v. Kortzfleisch. Das Braunschweig. Infanterie-Regiment 92 und seine Stammtruppen. B. 2 (1813—1870). Braunschw. Limbach. 12 ℳ.

Hof- u. Staatshandbuch des Herzogth. Braunschweig für 1899. Braunschw., Meyer. 3 ℳ 50 ₰.

Braunschweigisches Landes-Adreßbuch. Die landwirthschaftl. Betriebe von 20 ar u. mehr in den Städten u. Landgemeinden des Herzogth. Braunschweig. Osterwieck, Zickfeldt. 5 ℳ.

Braunschweigisches Magazin. Herausgeg. von Zimmermann. B. 4 (1898). Wolfenbüttel, Zwißler. 4 ℳ.

Meier. Niederlassungen der Brüder vom Deutschen Hause am Elm. = Braunschw. Magazin 1898, 84 ff. 89 ff.

Müller. Die Molluskenfauna des Untersenon von Braunschweig u. Ilsede. I. Lamellibranchiaten u. Glossophoren. Mit Abbild. u. Atlas. = Abhandlungen d. Kgl. preuß. geolog. Landesanstalt. Neue Folge, Heft 25. Berlin, Schropp. 15 ℳ.

Pfeifer. Die Peterskapelle des ehemaligen St. Ludgeriklosters bei Helmstedt. = Die Denkmalpflege I, 3.

Schattenberg. Das Hänseln im Braunschweigischen = Braunschw. Magazin 1898, 197 ff.; 1899, 31 f.

Schmid. Wo lag das alte Kloster Walkenried? = Braunschw. Magazin 1899, 45 ff.

Graf v. d. Schulenburg. Nordsteimke und die v. Steimker. Ein Beitrag zur Braunschw. Orts- u. Familiengeschichte. München, Katzner, 1899. 2 ℳ 50 ₰.

Schütte. Braunschw. Dorfneckereien. = Braunschw. Magazin 1898, 94 ff., 103 ff.

Simm. Ein Kloster- u. Wallfahrtsort im Amte Salder. = Braunschw. Magazin 1898, 65 ff.

Stegemann. Tanne u. Wieda. Geschichte zweier Harzer Arbeitergenossenschaften. Braunschw., Verlag für Wirthschaftskunde. 3 ℳ 60 ₰.

Vogeler. Braunlage im Harz. = Ärztliche Monatsschrift. Leipzig, Hartung. 50 ₰.

XIX. Berichtigungen.

Jahrgang 1896 S. 318 Z. 6, 7 lies bloten pilsen.
„ 326 „ 13 „ kyve.
„ 329 „ 5 von unten lies buwet.

Jahrgang 1898 sind in den Urkunden-Regesten von Stadthagen folgende Irrthümer und Druckfehler in der Datierung richtig zu stellen: n. 19 1345 Januar 2, n. 50 August 3, n. 66 Juli 10, n. 96 März 8, n. 110 März 5, n. 123 December 4, n. 166 Luciae, n. 178 Barbarae, n. 198 1477, n. 199 April 29, n. 311 October 6, n. 370 altera, n. 377 März 31, n. 397 December 29, n. 438 December 21.

Doebner.









